

Italienisches Zivilgesetzbuch

(Königliches Dekret vom 16. März 1942, Nr. 262)

Deutsche Ausgabe

Übersetzer:

Dr. Max W. Bauer

Rechtsanwalt i.R. in Bozen

Dr. Bernhard Eccher

o. Universitätsprofessor in Innsbruck

Dr. Bernhard König

o. Universitätsprofessor in Innsbruck

Dr. Josef Kreuzer

Oberlandesgerichtsrat i. R. in Bozen

Dr. Heinz Zanon

Präsident des Landesgerichts Bozen

Stand: 31. Mai 2010

Die Übersetzung in die deutsche Sprache erfolgte im Auftrag der Südtiroler Landesregierung und ist somit Eigentum der Autonomen Provinz Bozen (Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 1941, Nr. 633).

Bei jeglicher Form der Veröffentlichung oder Zitierung müssen die Namen der Übersetzer angeführt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Zivilgesetzbuch

Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen

- 1. Abschnitt Rechtsquellen
- 2. Abschnitt Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen

1. Buch

Personen- und Familienrecht

- 1. Titel Natürliche Personen
- 2. Titel Juristische Personen
 - 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt Vereine und Stiftungen
 - 3. Abschnitt Nicht anerkannte Vereine und Komitees
- 3. Titel Domizil und Wohnsitz
- 4. Titel Verschollenheit und Todeserklärung
 - 1. Abschnitt Verschollenheit
 - 2. Abschnitt Todeserklärung
 - 3. Abschnitt Allfällige Rechte einer Person, deren Fortleben nicht bekannt ist oder die für tot erklärt worden ist
- 5. Titel Verwandtschaft und Schwägerschaft
- 6. Titel Ehe
 - 1. Abschnitt Eheversprechen
 - 2. Abschnitt Eheschließung vor Geistlichen der katholischen Religionsgemeinschaft und Eheschließung vor Geistlichen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften
 - 3. Abschnitt Eheschließung vor dem Standesbeamten
 - 1. Teil Notwendige Voraussetzungen für die Eheschließung
 - 2. Teil Förmlichkeiten, die der Eheschließung vorangehen
 - 3. Teil Widerspruch gegen die Eheschließung
 - 4. Teil Eheschließung
 - 5. Teil Eheschließung von Inländern im Ausland und von Ausländern im Inland
 - 6. Teil Nichtigkeit der Ehe
 - 7. Teil Beweis der Eheschließung
 - 8. Teil Strafbestimmungen
 - 4. Abschnitt Eheliche Rechte und Pflichten
 - 5. Abschnitt Auflösung der Ehe und Trennung der Ehegatten
 - 6. Abschnitt Ehegüterstand
 - 1. Teil Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Teil Familiengut
 - 3. Teil Gesetzliche Gütergemeinschaft
 - 4. Teil Vertragliche Gütergemeinschaft
 - 5. Teil Güterstand der Gütertrennung
 - 6. Teil Familienunternehmen
- 7. Titel Abstammung

1. Abschnitt	Eheliche Abstammung
1. Teil	Rechtsstellung des ehelichen Kindes
2. Teil	Beweise der ehelichen Abstammung
3. Teil	Vaterschaftsbestreitungsklage und Klagen auf Bestreitung und Feststellung der Ehelichkeit
2. Abschnitt	Nichteheliche Abstammung und Legitimation
1. Teil	Nichteheliche Abstammung
§ 1	Anerkennung unehelicher Kinder
§ 2	Gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft und Mutterschaft
2. Teil	Legitimation nichtehelicher Kinder
8. Titel	Adoption volljähriger Personen
1. Abschnitt	Adoption volljähriger Personen und ihre Wirkungen
2. Abschnitt	Formen der Adoption volljähriger Personen
3. Abschnitt	Spezialadoption
9. Titel	Elterliche Gewalt
9bis. Titel	Anordnungen zum Schutz gegen Missbräuche in der Familie
10. Titel	Vormundschaft und Entlassung aus der elterlichen Gewalt
1. Abschnitt	Vormundschaft über Minderjährige
1. Teil	Vormundschaftsgericht
2. Teil	Vormund und Vormundstellvertreter
3. Teil	Führung der Vormundschaft
4. Teil	Ausscheiden des Vormunds aus dem Amt
5. Teil	Vorlage der Endabrechnung
2. Abschnitt	Entlassung aus der elterlichen Gewalt
11. Titel	Pflegekindschaft und Überlassung zur Betreuung
12. Titel	Maßnahmen zum Schutz von Personen, die zur Wahrnehmung ihrer Interessen ganz oder teilweise nicht fähig sind
1. Abschnitt	Sachwalterschaft
2. Abschnitt	Volle und beschränkte Entmündigung und tatsächliche Unzurechnungsfähigkeit
13. Titel	Eingeschränkter Unterhalt
14. Titel	Personenstandsurkunden

2. Buch Erbrecht

1. Titel	Allgemeine Bestimmungen über die Erbfolge
1. Abschnitt	Eröffnung der Erbfolge, Berufung zur Erbschaft und Erwerb der Erbschaft
2. Abschnitt	Erbfähigkeit
3. Abschnitt	Erbunwürdigkeit
4. Abschnitt	Eintrittsrecht
5. Abschnitt	Annahme der Erbschaft
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Vorbehalt der Inventarerrichtung
6. Abschnitt	Absonderung der Güter des Verstorbenen von jenen des Erben
7. Abschnitt	Ausschlagung der Erbschaft
8. Abschnitt	Ruhende Erbschaft

9. Abschnitt	Erbschaftsklage
10. Abschnitt	Pflichtteilsberechtigte
1. Teil	Den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenene Rechte
2. Teil	Wiederherstellung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils
2. Titel	Gesetzliche Erbfolge
1. Abschnitt	Erbfolge der Verwandten
2. Abschnitt	Erbfolge des Ehegatten
3. Abschnitt	Erbfolge des Staates
3. Titel	Testamentarische Erbfolge
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Testierfähigkeit
3. Abschnitt	Fähigkeit zum Erwerb auf Grund eines Testaments
4. Abschnitt	Form der Testamente
1. Teil	Ordentliche Testamente
2. Teil	Besondere Testamente
3. Teil	Veröffentlichung von eigenhändig geschriebenen und von geheimen Testamenten
5. Abschnitt	Erbeinsetzung und Vermächtnisse
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Bedingte, befristete und mit einer Auflage verbundene Verfügungen
3. Teil	Vermächtnisse
4. Teil	Recht der Anwachsung
5. Teil	Widerruf testamentarischer Verfügungen
5bis. Abschnitt	Familienvvertrag
6. Abschnitt	Substitutionen
1. Teil	Ersatzerbfolge
2. Teil	Nacherbfolge
7. Abschnitt	Testamentsvollstrecker
4. Titel	Teilung
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Ausgleichung
3. Abschnitt	Zahlung der Schulden
4. Abschnitt	Wirkungen der Teilung und Gewährleistung für die Anteile
5. Abschnitt	Nichtigerklärung und Rückgängigmachung der Teilung
5. Titel	Schenkungen
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Fähigkeit, eine Schenkung zu machen und zu erhalten
3. Abschnitt	Form und Wirkungen der Schenkung
4. Abschnitt	Widerruf der Schenkungen

3. Buch Sachenrecht

1. Titel	Sachen
1. Abschnitt	Sachen im Allgemeinen
1. Teil	Sachen in der Ständischen Ordnung
2. Teil	Unbewegliche und bewegliche Sachen
3. Teil	Früchte

2. Abschnitt und	Sachen, die dem Staat, den öffentlichen Körperschaften den kirchlichen Einrichtungen gehören
2. Titel	Eigentum
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Grundeigentum
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Neuordnung des landwirtschaftlichen Eigentums
3. Teil	Vollständige Bonifizierung
4. Teil	Hydrogeologische Beschränkungen und Flussschutzbau- ten
5. Teil	Eigentum an Gebäuden
6. Teil	Abstände bei Bauten, Anpflanzungen und Aushebungen; zwischen Grundstücken befindliche Mauern, Gräben und Zäune
7. Teil	Lichtfenster und Aussichtsfenster
8. Teil	Dachtraufe
9. Teil	Gewässer
3. Abschnitt	Arten des Eigentumserwerbs
1. Teil	Aneignung und Fund
2. Teil	Zuwachs, Verarbeitung, Vereinigung und Vermischung
4. Abschnitt	Klagen zum Schutz des Eigentums
3. Titel	Überbau
4. Titel	Erbpacht
5. Titel	Fruchtgenuss, Gebrauch und Wohnungsrecht
1. Abschnitt	Fruchtgenuss
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Rechte, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben
3. Teil	Pflichten, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben
4. Teil	Erlöschen und Abänderungen des Fruchtgenusses
2. Abschnitt	Gebrauch und Wohnungsrecht
6. Titel	Grunddienstbarkeiten
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Zwangsdienstbarkeiten
1. Teil	Zwangsweise begründetes Wasserleitungsrecht und Ableitungsrecht
2. Teil	Abstützung und Einbau von Schleusen
3. Teil	Zwangsweise begründete Versorgung eines Gebäudes oder eines Grundstücks mit Wasser
4. Teil	Zwangsweise begründetes Wegerecht
5. Teil	Zwangsweise begründetes Recht zur Führung von Elektrizitätsleitungen und zur Durchleitung von Seilbah- nen
3. Abschnitt	Freiwillige Dienstbarkeiten
4. Abschnitt	Durch Ersitzung und Widmung durch den Familienvater erworbene Dienstbarkeiten
5. Abschnitt	Ausübung der Dienstbarkeiten
6. Abschnitt	Erlöschen der Dienstbarkeiten
7. Abschnitt	Klagen zum Schutz der Dienstbarkeiten
8. Abschnitt	Einige Wasserdienstbarkeiten
1. Teil	Dienstbarkeit der Entnahme und Ableitung von Wasser
2. Teil	Dienstbarkeit am Abflusswasser und am Restwasser

7. Titel	Gemeinschaft
1. Abschnitt	Gemeinschaft im Allgemeinen
2. Abschnitt	Miteigentum an Gebäuden
8. Titel	Besitz
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Wirkungen des Besitzes
1. Teil	Rechte und Pflichten des Besitzers bei Rückgabe der Sache
2. Teil	Besitz in gutem Glauben an beweglichen Sachen
3. Teil	Ersitzung
3. Abschnitt	Besitzschutzklagen
9. Titel	Klage auf Unterlassung einer Bauführung und wegen eines drohenden Schadens

4. Buch Schuldrecht

1. Titel	Schuldverhältnisse im Allgemeinen
1. Abschnitt	Einleitende Bestimmungen
2. Abschnitt	Erfüllung der Verbindlichkeiten
1. Teil	Erfüllung im Allgemeinen
2. Teil	Zahlung mit Einsetzung in die Rechte des Gläubigers
3. Teil	Verzug des Gläubigers
3. Abschnitt	Nichterfüllung der Verbindlichkeiten
4. Abschnitt	Arten des Erlöschens der Verbindlichkeiten, die von der Erfüllung verschieden sind
1. Teil	Neuerung
2. Teil	Erlass
3. Teil	Aufrechnung
4. Teil	Vereinigung
5. Teil	Nachfolgende vom Schuldner nicht zu vertretende Unmöglichkeit
5. Abschnitt	Abtretung von Forderungen
6. Abschnitt	Anweisung, Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Gläubiger und Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Schuldner
7. Abschnitt	Einige Arten von Verbindlichkeiten
1. Teil	Geldverbindlichkeiten
2. Teil	Wahlschulden
3. Teil	Gesamtschulden
4. Teil	Teilbare und unteilbare Verbindlichkeiten
2. Titel	Verträge im Allgemeinen
1. Abschnitt	Einleitende Bestimmungen
2. Abschnitt	Erfordernisse des Vertrages
1. Teil	Einigung der Parteien
2. Teil	Rechtsgrund des Vertrages
3. Teil	Gegenstand des Vertrages
4. Teil	Form des Vertrages
3. Abschnitt	Bedingung bei Verträgen
4. Abschnitt	Auslegung des Vertrages

5. Abschnitt	Wirkungen des Vertrages
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Strafklausel und Angeld
6. Abschnitt	Vertretung
7. Abschnitt	Vertrag für eine erst zu benennende Person
8. Abschnitt	Abtretung des Vertrages
9. Abschnitt	Vertrag zugunsten Dritter
10. Abschnitt	Scheingeschäft
11. Abschnitt	Nichtigkeit des Vertrages
12. Abschnitt	Fälle, in denen ein Vertrag für nichtig erklärt werden kann
1. Teil	Geschäftsunfähigkeit
2. Teil	Mängel der Einwilligung
3. Teil	Klage auf Nichtigerklärung
13. Abschnitt	Rückgängigmachung des Vertrages
14. Abschnitt	Aufhebung des Vertrages
1. Teil	Aufhebung wegen Nichterfüllung
2. Teil	Nachfolgende Unmöglichkeit
3. Teil	Übermäßige Belastung
14bis. Abschnitt	Verbraucherverträge
3. Titel	Einzelne Verträge
1. Abschnitt	Kauf
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Pflichten des Verkäufers
§ 2	Pflichten des Käufers
§ 3	Vertragliches Wiederkaufsrecht
2. Teil	Kauf beweglicher Sachen
§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1bis	Verbrauchsgüterkauf
§ 2	Kauf mit Vorbehalt der Billigung, auf Probe und nach Muster
§ 3	Kauf mit Eigentumsvorbehalt
§ 4	Kauf mittels Urkunden und mit Zahlung gegen Urkun- den
§ 5	Terminkauf von Wertpapieren
3. Teil	Kauf unbeweglicher Sachen
4. Teil	Erbschafts Kauf
2. Abschnitt	Reportgeschäft
3. Abschnitt	Tausch
4. Abschnitt	Trödelvertrag
5. Abschnitt	Bezugsvertrag
6. Abschnitt	Bestandvertrag
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Miete städtischer Grundstücke
3. Teil	Pacht
§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Pacht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke
§ 3	Verpachtung an einen Selbstbebauer
7. Abschnitt	Unternehmerwerkvertrag
8. Abschnitt	Beförderung
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Beförderung von Personen

3. Teil	Beförderung von Sachen
9. Abschnitt	Auftrag
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Pflichten des Beauftragten
§ 2	Pflichten des Auftraggebers
§ 3	Erlöschen des Auftrags
2. Teil	Kommission
3. Teil	Spedition
10. Abschnitt	Agenturvertrag
11. Abschnitt	Maklervertrag
12. Abschnitt	Verwahrung
1. Teil	Verwahrung im Allgemeinen
2. Teil	Verwahrung in Beherbergungsbetrieben
3. Teil	Lagerung in öffentlichen Lagerhäusern
13. Abschnitt	Streitverwahrung
14. Abschnitt	Leihe
15. Abschnitt	Darlehen
16. Abschnitt	Kontokorrent
17. Abschnitt	Bankverträge
1. Teil	Bankeinlagen
2. Teil	Schließfachdienst der Banken
3. Teil	Eröffnung eines Bankkredits
4. Teil	Bankvorschuss
5. Teil	Bankgeschäfte in Form des Kontokorrents
6. Teil	Bankdiskont
18. Abschnitt	Immerwährende Rente
19. Abschnitt	Leibrente
20. Abschnitt	Versicherung
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Schadensversicherung
3. Teil	Lebensversicherung
4. Teil	Rückversicherung
5. Teil	Schlussbestimmungen
21. Abschnitt	Spiel und Wette
22. Abschnitt	Bürgschaft
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Rechtsbeziehungen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen
3. Teil	Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner
4. Teil	Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Bürgen
5. Teil	Erlöschen der Bürgschaft
23. Abschnitt	Kreditauftrag
24. Abschnitt	Nutzungspfand
25. Abschnitt	Vergleich
26. Abschnitt	Güterabtretung an die Gläubiger
4. Titel	Einseitige Versprechen
5. Titel	Wertpapiere
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Inhaberpapiere
3. Abschnitt	Orderpapiere

4. Abschnitt	Namenspapiere
6. Titel	Geschäftsführung ohne Auftrag
7. Titel	Zahlung einer Nichtschuld
8. Titel	Bereicherung ohne Rechtsgrund
9. Titel	Unerlaubte Handlungen

5. Buch Arbeitsrecht

1. Titel	Regelung der beruflichen Tätigkeiten
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Ständische Verordnungen und Kollektivtarifvereinbarungen
3. Abschnitt	Kollektivarbeitsvertrag und gleichgestellte Vorschriften
2. Titel	Arbeit im Unternehmen
1. Abschnitt	Unternehmen im Allgemeinen
1. Teil	Unternehmer
2. Teil	Mitarbeiter des Unternehmers
3. Teil	Arbeitsverhältnis
§ 1	Begründung des Arbeitsverhältnisses
§ 2	Rechte und Pflichten der Parteien
§ 3	Vorsorge und Fürsorge
§ 4	Erlöschen des Arbeitsverhältnisses
§ 5	Schlussbestimmungen
4. Teil	Lehrverhältnis
2. Abschnitt	Landwirtschaftliches Unternehmen
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Halbpacht
3. Teil	Teilpacht
4. Teil	Viehpacht
§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Einfache Viehpacht
§ 3	Teilviehpacht
§ 4	Viehpacht mit Einbringung der Weide
5. Teil	Schlussbestimmung
3. Abschnitt	Handelsunternehmen und andere registrierungspflichtige Unternehmen
1. Teil	Handelsregister
2. Teil	Registrierungspflicht
3. Teil	Sonderbestimmungen für Handelsunternehmen
§ 1	Vertretung
§ 2	Rechnungsunterlagen
§ 3	Zahlungsunfähigkeit
3. Titel	Selbständige Arbeit
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Geistige Berufe
4. Titel	Abhängige Arbeit bei besonderen Rechtsverhältnissen
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Arbeit im Haushalt
5. Titel	Gesellschaften
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt	Einfache Gesellschaft
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern
3. Teil	Rechtsbeziehungen zu Dritten
4. Teil	Auflösung der Gesellschaft
5. Teil	Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses nur hinsichtlich eines Gesellschafters
3. Abschnitt	Offene Handelsgesellschaft
4. Abschnitt	Kommanditgesellschaft
5. Abschnitt	Aktiengesellschaft
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Gründung durch öffentliche Zeichnung
3. Teil	Gründer und Gründungsgesellschafter
3bis. Teil	Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen
4. Teil	Einlagen
5. Teil	Aktien und andere Finanzinstrumente mit Beteiligungsrechten
6. Teil	Gesellschafterversammlung
6bis. Teil	Verwaltung und Kontrolle
§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Verwalter
§ 3	Überwachungsrat
§ 4	Abschlussprüfung
§ 5	Dualistisches System
§ 6	Monistisches System
7. Teil	Schuldverschreibungen
8. Teil	Bücher der Gesellschaft
9. Teil	Jahresabschluss
10. Teil	Abänderungen der Satzung
11. Teil	Vermögen, die für ein Sondergeschäft bestimmt sind
12. Teil	Wirkungen der Veröffentlichung im Handelsregister
13. Teil	Gesellschaften mit Beteiligung des Staates oder öffentlicher Körperschaften
14. Teil	Gesellschaften von gesamtstaatlichem Interesse
6. Abschnitt	Kommanditgesellschaft auf Aktien
7. Abschnitt	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Einlagen und Anteile
3. Teil	Verwaltung der Gesellschaft und Kontrollen
4. Teil	Entscheidungen der Gesellschafter
5. Teil	Abänderungen des Gründungsakts
8. Abschnitt	Auflösung und Liquidation der Kapitalgesellschaft
9. Abschnitt	Leitung und Koordinierung von Gesellschaften
10. Abschnitt	Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung
1. Teil	Umwandlung
2. Teil	Verschmelzung von Gesellschaften
3. Teil	Spaltung von Gesellschaften
11. Abschnitt	Im Ausland gegründete Gesellschaften
6. Titel	Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit
1. Abschnitt	Genossenschaften

1. Teil	Allgemeine Bestimmungen. Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit
2. Teil	Gründung
3. Teil	Anteile und Aktien
4. Teil	Gesellschaftsorgane
5. Teil	Abänderungen des Gründungsakts
6. Teil	Kontrollen
2. Abschnitt	Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit
7. Titel	Stille Gesellschaft
8. Titel	Betrieb
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Firma und Geschäftsbezeichnung
3. Abschnitt	Marken
9. Titel	Rechte an geistigen Werken und an gewerblichen Erfindungen
1. Abschnitt	Urheberrecht an geistigen Werken der Literatur und der Kunst
2. Abschnitt	Patentrecht für gewerbliche Erfindungen
3. Abschnitt	Patentrecht für Gebrauchsmuster und Registrierungsrecht für Zeichen und Muster
10. Titel	Regelung des Wettbewerbs und Kartelle
1. Abschnitt	Regelung des Wettbewerbs
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Unlauterer Wettbewerb
2. Abschnitt	Kartelle zur Koordinierung der Produktion und des Handels
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Kartelle mit Tätigkeit nach außen
2bis. Teil	Kartellgesellschaften
3. Teil	Zwangskartelle
4. Teil	Regierungsbehördliche Kontrollen
11. Titel und	Strafrechtliche Bestimmungen im Bereich der Gesellschaften der Kartelle
1. Abschnitt	Wahrheitswidrige Aussagen
2. Abschnitt	Rechtswidriges Handeln der Verwalter
3. Abschnitt	Rechtswidriges Handeln durch Unterlassung
4. Abschnitt und	Sonstige rechtswidrige Handlungen, mildernde Umstände vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen

6. Buch

Schutz der Rechte

1. Titel	Eintragung
1. Abschnitt	Eintragung von Rechtshandlungen hinsichtlich unbewegli- cher Sachen
2. Abschnitt	Öffentlichkeit der Liegenschaftsregister und Haftung der Registerführer
3. Abschnitt	Eintragung von Rechtshandlungen hinsichtlich bestimmter beweglicher Sachen
1. Teil	Eintragung hinsichtlich der Schiffe, Luftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge
2. Teil	Eintragung hinsichtlich anderer beweglicher Sachen

2. Titel	Beweise
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Urkundenbeweis
1. Teil	Öffentliche Urkunde
2. Teil	Privaturkunde
3. Teil	Rechnungsunterlagen der registrierungspflichtigen Unternehmen
4. Teil	Mechanische Wiedergaben
5. Teil	Schnitte oder Kerben zur Kennzeichnung
6. Teil	Abschriften von Urkunden
7. Teil	Anerkennungs- oder Erneuerungsurkunden
3. Abschnitt	Zeugenbeweis
4. Abschnitt	Vermutungen
5. Abschnitt	Geständnis
6. Abschnitt	Eid
3. Titel	Haftung mit dem Vermögen, Fälle der vorzugsweisen Befriedigung und Erhaltung der vermögensrechtlichen Sicherheit
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Vorzugsrechte
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Vorzugsrechte an beweglichen Sachen
§ 1	Allgemeine Vorzugsrechte an beweglichen Sachen
§ 2	Vorzugsrechte an bestimmten beweglichen Sachen
3. Teil	Vorzugsrechte an Liegenschaften
4. Teil	Rangordnung der Vorzugsrechte
3. Abschnitt	Pfandrecht
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Pfandrecht an beweglichen Sachen
3. Teil	Pfandrecht an Forderungen und an anderen Rechten
4. Abschnitt	Hypotheken
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Gesetzliche Hypothek
3. Teil	Gerichtliche Hypothek
4. Teil	Freiwillige Hypothek
5. Teil	Einschreibung und Erneuerung der Hypotheken
§ 1	Einschreibung
§ 2	Erneuerung
6. Teil	Rangordnung der Hypotheken
7. Teil	Wirkungen der Hypothek auf den Dritterwerber
8. Teil	Wirkungen der Hypothek gegenüber dem Drittbesteller
9. Teil	Herabsetzung der Hypotheken
10. Teil	Erlöschen der Hypotheken
11. Teil	Löschung der Einschreibung
12. Teil	Art und Weise der Befreiung der Sachen von Hypotheken
13. Teil	Verzicht und Nichtbeitritt des Gläubigers bei Zwangsveräußerung
5. Abschnitt	Mittel zur Erhaltung des haftenden Vermögens
1. Teil	Klage zur Geltendmachung der Rechte des Schuldners
2. Teil	Anfechtungsklage
3. Teil	Sicherstellungsbeschlagnahme

4. Titel	Gerichtlicher Schutz der Rechte
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Zwangsvollstreckung
1. Teil	Zwangsveräußerung
§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Wirkungen der Pfändung
§ 3	Wirkungen des Zwangsverkaufs und der Zuweisung
2. Teil	Zwangsvollstreckung in besonderer Form
5. Titel	Verjährung und Verwirkung
1. Abschnitt	Verjährung
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Hemmung der Verjährung
3. Teil	Unterbrechung der Verjährung
4. Teil	Verjährungsfristen
§ 1	Ordentliche Verjährung
§ 2	Kurze Verjährung
§ 3	Vermutete Verjährung
§ 4	Berechnung der Fristen
2. Abschnitt	Verwirkung

Bestimmungen zur Durchführung des Zivilgesetzbuches und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt	Durchführungsbestimmungen
1. Teil	Bestimmungen zum 1. Buch
2. Teil	Bestimmungen zum 2. Buch
3. Teil	Bestimmungen zum 3. Buch
4. Teil	Bestimmungen zum 4. Buch
5. Teil	Bestimmungen zum 5. Buch
6. Teil	Bestimmungen zum 6. Buch
2. Abschnitt	Übergangsbestimmungen
1. Teil	Bestimmungen zum 1. Buch
2. Teil	Bestimmungen zum 2. Buch
3. Teil	Bestimmungen zum 3. Buch
4. Teil	Bestimmungen zum 4. Buch
5. Teil	Bestimmungen zum 5. Buch
6. Teil	Bestimmungen zum 6. Buch
3. Abschnitt	Allgemeine und Schlussbestimmungen

Abkürzungen

Abs.	- Absatz
Arbeitnehmerstatut	- Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, der gewerkschaftlichen Freiheit und der gewerkschaftlichen Tätigkeit am Arbeitsplatz und Vorschriften über die Stellenvermittlung (Gesetz vom 20.5.1970, Nr. 300)
Art.	- Artikel
Bergwerkgesetz	- Gesetzesvorschriften zur Regelung der Erschließung

	und der Bewirtschaftung von Bergwerken im Königreich (Königliches Dekret vom 29.7.1927, Nr. 1443)
DfB.	- Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch
f.	- folgender
ff.	- folgende
Forstgesetz	- Neuordnung und Reform der Gesetzgebung im Sachbereich Forstwesen und Berggebiete (Königliches Dekret vom 30.12.1923, Nr. 3267)
Gesetz über die Bonifizierung	- Neue Vorschriften über die vollständige Bonifizierung (Königliches Dekret vom 13.2.1933, Nr. 215)
Gesetz über die Ehescheidung	- Regelung der Fälle der Ehescheidung (Gesetz vom 1.12.1970, Nr. 898, und Gesetz vom 6.3.1987, Nr. 74)
Gesetz über die Familienrechtsreform	- Reform des Familienrechts (Gesetz vom 19.5.1975, Nr. 151)
i.d.F.	- in dieser Fassung
i.d.g.F.	- in der geltenden Fassung
KO./Konkursgesetz	- Regelung des Konkurses, des Ausgleichs, der Geschäftsaufsicht und der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg (Königliches Dekret vom 16.3.1942, Nr. 267)
Mietrechtsgesetz	- Regelung der Mieten von städtischen Liegenschaften (Gesetz vom 27.7.1978, Nr. 392)
Nr.	- Nummer
Personenstandsgesetz	- Regelung des Personenstands (Königliches Dekret vom 9.7.1939, Nr. 1238)
Raumordnungsgesetz	- Raumordnungsgesetz (Gesetz vom 17.8.1942, Nr. 1150)
Scheckgesetz	- Bestimmungen über den Bankscheck, den Zirkularscheck und über einige Sonderwertpapiere des Emissionsinstituts, des Banco di Napoli und des Banco di Sicilia (Königliches Dekret vom 21.12.1933, Nr. 1736)
SchIB.	- Allgemeine und Schlussbestimmungen zu den Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch
See.GB.	- Seegesetzbuch (Königliches Dekret vom 30.3.1942, Nr. 327)
StGB.	- Strafgesetzbuch (Königliches Dekret vom 19.10.1930, Nr. 1398)
StPO.	- Strafprozessordnung (Königliches Dekret vom 19.10.1930, Nr. 1399)
ÜbgB.	- Übergangsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch
Urheberrechtsgesetz	- Gesetz über den Schutz des Urheberrechts und der mit seiner Ausübung verbundenen sonstigen Rechte (Gesetz vom 22.4.1941, Nr. 633)
Verf.	- Verfassung der Republik Italien (Gesetzblatt der Republik Nr. 298 vom 27.12.1947)
vgl.	- vergleiche
Vorspruch	- Bestimmungen über das Gesetz im allgemeinen (Vorspruch zum Zivilgesetzbuch)
Wechselgesetz	- Änderung der Vorschriften über Wechsel und Eigenwechsel (Königliches Dekret vom 14.12.1933, Nr. 1669)
Z.	- Ziffer

ZPO

- Zivilprozessordnung (Königliches Dekret vom
28.10.1940, Nr. 1443)

Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen

1. Abschnitt Rechtsquellen

1. (Bezeichnung der Rechtsquellen)

Rechtsquellen sind:

- 1) Gesetze;
- 2) Verordnungen;
- 3) Ständische Vorschriften;¹⁾
- 4) Gebräuche.

1) Die Bestimmungen der Gesetze, die sich auf die Ständischen Vorschriften berufen, sind auf Grund der durch das Gesetzesdekret vom 9.8.1943, Nr. 721, verfügten Abschaffung der Ständeversammlung als aufgehoben zu betrachten. Durch die Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 369, wurden die faschistischen Ständeorganisationen aufgehoben. Artikel 43 dieser Verordnung hat jedoch vorbehaltlich nachfolgender Abänderungen für Kollektiv- und Individualarbeitsverhältnisse die Bestimmungen aufrechterhalten, die in Kollektivverträgen, Tarifvereinbarungen, Urteilen der Arbeitsgerichte und Ständischen Verordnungen gemäß Artikel 10 und 13 des Gesetzes vom 3.4.1926, Nr. 563, Artikel 8 und 11 des Gesetzes vom 5.2.1934, Nr. 163, und Artikel 4 und 5 des Königlichen Gesetzesdekrets vom 9.8.1943, Nr. 721, enthalten sind.

2. (Gesetze)

Das Zustandekommen von Gesetzen und der Erlass von Regierungsanordnungen mit Gesetzeskraft sind durch Gesetze im Verfassungsrang geregelt.

3. (Verordnungen)

Die Verordnungsgewalt der Regierung ist durch Gesetze im Verfassungsrang geregelt.

Die Verordnungsgewalt anderer Behörden wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grund besonderer Gesetze ausgeübt.

4. (Grenzen der Regelung durch Verordnungen)

Die Verordnungen dürfen keine Vorschriften enthalten, die zu den Bestimmungen der Gesetze im Widerspruch stehen.

Die gemäß Artikel 3, zweiter Absatz, erlassenen Verordnungen dürfen auch nicht Vorschriften enthalten, die zu jenen der von der Regierung erlassenen Verordnungen im Widerspruch stehen.

5. (Ständische Vorschriften)

Ständische Vorschriften sind Ständische Verordnungen, Kollektivtarifvereinbarungen, Kollektivarbeitsverträge und Urteile der Arbeitsgerichte in Kollektivarbeitsstreitigkeiten.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

6. (Zustandekommen und Wirksamkeit der Ständischen Vorschriften)

Das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Ständischen Vorschriften sind durch das Zivilgesetzbuch und durch besondere Gesetze geregelt.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

7. (Grenzen der Ständischen Regelung)

Die Ständischen Vorschriften dürfen von zwingenden Bestimmungen der Ge-

setze und Verordnungen nicht abweichen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

8. (Gebräuche)

In den von Gesetzen und Verordnungen geregelten Sachbereichen haben Gebräuche nur Wirksamkeit, soweit in jenen auf sie verwiesen wird.

Die Ständischen Vorschriften gehen, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist, den Gebräuchen vor, auch wenn Gesetze und Verordnungen sich auf diese berufen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

9. (Sammlungen der Gebräuche)

Die Gebräuche, die in den amtlichen Sammlungen von den dazu ermächtigten Körperschaften und Stellen veröffentlicht sind, werden bis zum Beweis des Gegenteils als bestehend angesehen.¹⁾

1) Siehe Artikel 32 Abs. 2, 34 ff. des Königlichen Dekrets vom 20.9.1934, Nr. 2011, in Verbindung mit Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 21.9.1944, Nr. 315. Über die allgemeinen Gebräuche siehe die Gesetzesverordnung des provisorischen Staatsoberhauptes vom 27.1.1947, Nr. 152, i.d.F. des Gesetzes vom 13.3.1950, Nr. 115.

2. Abschnitt

Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen

10. (Beginn der bindenden Wirkung der Gesetze und Verordnungen)

Gesetze und Verordnungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, am fünfzehnten Tage nach ihrer Kundmachung verbindlich.

Die Ständischen Vorschriften werden, wenn sie nichts anderes bestimmen, an dem der Kundmachung folgenden Tag verbindlich.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

11. (Zeitliche Geltung des Gesetzes)

Das Gesetz gilt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

Die Kollektivarbeitsverträge können für den Eintritt ihrer Wirksamkeit einen der Veröffentlichung vorausgehenden Tag bestimmen, der jedoch nicht vor dem Tag des Abschlusses liegen darf.

12. (Auslegung des Gesetzes)

Dem Gesetz darf bei seiner Anwendung kein anderer Sinn als der beigelegt werden, der sich aus der eigenen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der Absicht des Gesetzgebers ergibt.

Kann ein Streitfall nicht auf Grund einer bestimmten Vorschrift entschieden werden, so ist auf jene Vorschriften Rücksicht zu nehmen, die ähnliche Fälle oder verwandte Sachbereiche regeln; bleibt der Fall immer noch zweifelhaft, so ist nach den allgemeinen Grundsätzen der staatlichen Rechtsordnung zu entscheiden.

13. (Unzulässigkeit der analogen Anwendung von Ständischen Vorschriften)

Die Ständischen Vorschriften dürfen nicht auf Fälle oder Sachbereiche angewendet werden, die jenen Fällen ähnlich oder mit jenen Sachbereichen verwandt sind, die von diesen Vorschriften geregelt sind.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

14. (Anwendung der Strafgesetze und der Ausnahmegesetze)

Strafgesetze und Gesetze, die eine Ausnahme zu allgemeinen Regeln oder zu anderen Gesetzen bilden, sind nur in den von ihnen vorgesehenen Fällen und in der von ihnen vorgesehenen Dauer anzuwenden.

15. (Aufhebung der Gesetze)

Gesetze werden nur durch spätere Gesetze auf Grund einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzgebers oder infolge Unvereinbarkeit der neuen mit den früheren Bestimmungen oder weil das neue Gesetz den gesamten, bereits vom früheren Gesetz behandelten Sachbereich regelt aufgehoben.

16. (Behandlung des Ausländers)

Der Ausländer genießt unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und vorbehaltlich der in Sondergesetzen enthaltenen Bestimmungen die dem Inländer zuerkannten bürgerlichen Rechte.

Diese Bestimmung gilt auch für ausländische juristische Personen.

17.–31.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 73 des Gesetzes vom 31.5.1995, Nr. 218, über die Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts aufgehoben.

1. Buch
Personen- und Familienrecht

1. Titel
Natürliche Personen

1. (Rechtsfähigkeit)

Die Rechtsfähigkeit wird zum Zeitpunkt der Geburt erworben.

Die Rechte, die das Gesetz dem bereits empfangenen Kind zuerkennt, hängen von der tatsächlichen Geburt ab.¹⁾

- 1) Der dritte Absatz wurde durch Artikel 1 des Königlichen Gesetzesdekrets vom 20.1.1944, Nr. 25, und durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

2. (Volljährigkeit. Handlungsfähigkeit)

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein. Mit der Volljährigkeit wird die Fähigkeit erworben, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, für die nicht ein anderes Alter vorgeschrieben ist.

Sondergesetze, die hinsichtlich der Fähigkeit, selbst Arbeitsleistungen zu erbringen, ein niedrigeres Alter festsetzen, bleiben unberührt. In einem solchen Fall ist der Minderjährige zur Ausübung der Rechte und zur Führung der Klagen, die vom Arbeitsvertrag abhängen, befähigt.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Volljährigkeit.

3.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Volljährigkeit aufgehoben.

4. (Gleichzeitigkeit der Todesfälle)

Hängt eine rechtliche Wirkung davon ab, dass eine Person eine andere überlebt, und steht nicht fest, welche als erste gestorben ist, so gelten sie als gleichzeitig gestorben.

5. (Verfügungen über den eigenen Körper)

Verfügungen über den eigenen Körper sind verboten, wenn sie eine bleibende Minderung der körperlichen Unversehrtheit verursachen oder wenn sie sonst wie gegen das Gesetz, die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen.

6. (Recht auf den Namen)

Jede Person hat ein Recht auf den Namen, der ihr nach dem Gesetz zuerkannt ist.

Der Name umfasst den Vornamen und den Zunamen.

Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des Namens sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und unter Einhaltung der dort vorgesehenen Förmlichkeiten zulässig.

7. (Schutz des Rechts auf den Namen)

Derjenige, dem das Recht zur Führung seines Namens streitig gemacht wird oder der durch den unbefugten Gebrauch seines Namens durch andere einen Nachteil erleiden könnte, kann, vorbehaltlich der Geltendmachung von Schaden-

ersatzansprüchen, auf Unterlassung der schädigenden Handlung klagen.

Die Gerichtsbehörde kann die Veröffentlichung des Urteils in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

8. (Schutz des Namens aus familiären Gründen)

In dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall kann Klage auch von demjenigen erhoben werden, der zwar nicht Träger des bestrittenen oder unbefugt gebrauchten Namens ist, aber ein auf schutzwürdigen familiären Gründen beruhendes Interesse am Schutz des Namens hat.

9. (Schutz des Pseudonyms)

Das Pseudonym, das von einer Person derart gebraucht worden ist, dass es die Bedeutung eines Namens erlangt hat, kann gemäß Artikel 7 geschützt werden.

10. (Missbrauch eines fremden Bildes)

Wird das Bild einer Person oder ihrer Eltern, ihres Ehegatten oder ihrer Kinder, außer in den Fällen, in denen das Gesetz die Ausstellung oder die Veröffentlichung zulässt, oder unter Beeinträchtigung der Würde oder des Rufes eben dieser Person oder der genannten Angehörigen ausgestellt oder veröffentlicht, so kann die Gerichtsbehörde auf Antrag des Betroffenen die Unterlassung des Missbrauchs anordnen, wobei Schadenersatzansprüche unberührt bleiben.

2. Titel

Juristische Personen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

11. (Juristische Personen des öffentlichen Rechts)

Die Provinzen und Gemeinden sowie die als juristische Personen anerkannten öffentlichen Körperschaften haben die Rechte, die sich aus den Gesetzen und den Gebräuchen, die als öffentliches Recht eingehalten werden, ergeben.

12.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

13. (Gesellschaften)

Die Gesellschaften werden durch die im 5. Buch enthaltenen Bestimmungen geregelt.

2. Abschnitt

Vereine und Stiftungen

14. (Gründungsakt)

Vereine und Stiftungen sind durch öffentliche Urkunde zu gründen.
Eine Stiftung kann auch durch Testament angeordnet werden.

15. (Widerruf des Gründungsaktes einer Stiftung)

Der Stiftungsakt kann vom Stifter widerrufen werden, solange die Anerkennung

der Stiftung nicht erfolgt ist oder der Stifter die Tätigkeit des von ihm verfügten Werkes nicht aufnehmen lassen hat.

Die Befugnis zum Widerruf geht nicht auf die Erben über.

16. (Gründungsurkunde und Satzung. Änderungen)

Die Gründungsurkunde und die Satzung haben die Bezeichnung der Körperschaft, Angaben über den Zweck, das Vermögen und den Sitz sowie Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung zu enthalten. Sie haben auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen, wenn es sich um Vereine handelt; handelt es sich um Stiftungen, so haben sie die Richtlinien und die Art und Weise der Ausschüttung der Erträge festzusetzen.

Gründungsurkunde und Satzung können außerdem Bestimmungen über die Auflösung der Körperschaft und über die Zuweisung des Vermögens und bei Stiftungen auch Bestimmungen über ihre Umwandlung enthalten.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

17.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 15.5.1997, Nr. 127, und durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22.6.2000, Nr. 192, aufgehoben.

18. (Haftung der Verwalter)

Die Verwalter haften der Körperschaft gegenüber nach den Bestimmungen über den Auftrag. Frei von Haftung ist jedoch der Verwalter, der an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, er hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen.

19. (Beschränkungen der Vertretungsbefugnis)

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die aus dem in Artikel 33 bezeichneten Register nicht hervorgehen, können Dritten nicht entgegengehalten werden, außer es wird bewiesen, dass sie davon Kenntnis hatten.

20. (Einberufung der Mitgliederversammlung von Vereinen)

Die Mitgliederversammlung von Vereinen ist von den Verwaltern einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einzuberufen.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem letzten Fall kann die Einberufung, wenn die Verwalter sie nicht vornehmen, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

21. (Beschlüsse der Mitgliederversammlung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Verwalter kein Stimmrecht.

Zur Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung ist, wenn diese nichts anderes bestimmen, die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforder-

lich.

22. (Haftungsklagen gegen die Verwalter)

Haftungsklagen gegen die Verwalter von Vereinen wegen der von ihnen begangenen Handlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und von den neuen Verwaltern oder den Liquidatoren eingebracht.

23. (Nichtigerklärung und Aussetzung der Beschlüsse)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen das Gesetz, die Gründungsurkunde oder die Satzung verstoßen, können auf Antrag der Organe der Körperschaft, irgendeines Mitglieds oder des Staatsanwalts für nichtig erklärt werden.

Die Nichtigerklärung eines Beschlusses beeinträchtigt nicht Rechte, die Dritte im guten Glauben auf Grund der zur Ausführung eben dieses Beschlusses vorgenommenen Rechtshandlungen erworben haben.

Der Präsident des Landesgerichts oder der Instruktionsrichter kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung der Verwalter des Vereins auf Antrag desjenigen, der die Anfechtung eingebracht hat, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Das Aussetzungsdekret ist zu begründen und den Verwaltern zuzustellen.

Die Ausführung von Beschlüssen, die gegen die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, kann auch von der Regierungsbehörde ausgesetzt werden.

24. (Austritt und Ausschluss von Mitgliedern)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, es sei denn, dass die Übertragung in der Gründungsurkunde oder in der Satzung zugelassen ist.

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, sofern es sich nicht verpflichtet hat, ihm für eine bestimmte Zeit anzugehören. Die Austrittserklärung ist den Verwaltern schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam, vorausgesetzt, dass sie wenigstens drei Monate vorher abgegeben worden ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung nur aus schwerwiegenden Gründen beschlossen werden; das Mitglied kann dagegen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses das Gericht anrufen.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

25. (Kontrolle über die Verwaltung der Stiftungen)

Die Regierungsbehörde übt die Kontrolle und Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen aus, sorgt für die Bestellung und Ersetzung der Verwalter oder Vertreter, wenn sich die in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen nicht durchführen lassen, erklärt nach Anhören der Verwalter mit endgültiger Verfügung die Beschlüsse für nichtig, die gegen zwingende Bestimmungen, die Stiftungsurkunde, die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, und kann, wenn die Verwalter nicht der Satzung und dem Stiftungszweck oder dem Gesetz entsprechend handeln, die Verwaltung auflösen und einen außerordentlichen Kommissär bestellen.

Die Nichtigerklärung eines Beschlusses beeinträchtigt nicht Rechte, die Dritte im guten Glauben auf der zur Ausführung eben dieses Beschlusses vorgenommenen Rechtshandlungen erworben haben.

Klagen gegen die Verwalter wegen Handlungen, die ihre Haftung betreffen, sind von der Regierungsbehörde zu genehmigen und werden vom außerordentlichen Kommissär, von den Liquidatoren oder den neuen Verwaltern eingebracht.

26. (Koordination der Tätigkeit und Vereinheitlichung der Verwaltung)

Die Regierungsbehörde kann unter tunlichster Berücksichtigung des Willens des Stifters die Tätigkeit mehrerer Stiftungen aufeinander abstimmen oder die Vereinheitlichung ihrer Verwaltung verfügen.

27. (Erlöschen der juristischen Person)

Die juristische Person erlischt, außer aus den in der Gründungsurkunde und in der Satzung angeführten Gründen, wenn der Zweck erreicht oder dessen Erfüllung unmöglich geworden ist.

Die Vereine erlöschen außerdem mit dem Wegfall sämtlicher Mitglieder.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

28. (Umwandlung von Stiftungen)

Ist der Zweck erreicht oder unmöglich geworden oder von geringem Nutzen oder ist das Vermögen unzureichend geworden, so kann die Regierungsbehörde, anstatt die Stiftung für erloschen zu erklären, für deren Umwandlung sorgen, wobei möglichst wenig vom Stifterwillen abzuweichen ist.

Die Umwandlung ist unzulässig, wenn die Ereignisse, die dazu führen könnten, in der Stiftungsurkunde als Grund für das Erlöschen der juristischen Person und für die Zuweisung des Vermögens an dritte Personen vorgesehen sind.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels und des Artikels 26 sind auf Stiftungen, die nur zu Gunsten einer oder mehrerer bestimmter Familien errichtet sind, nicht anzuwenden.

29. (Verbot neuer Geschäfte)

Verwalter dürfen, sobald ihnen die Verfügung, die das Erlöschen der juristischen Person erklärt, oder die Verfügung, mit der die Behörde nach Maßgabe des Gesetzes die Auflösung des Vereines angeordnet hat, mitgeteilt worden ist, oder nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines keine neuen Geschäfte vornehmen. Übertreten sie dieses Verbot, so haften sie persönlich und als Gesamtschuldner.

30. (Liquidation)

Ist das Erlöschen der juristischen Person erklärt oder die Auflösung des Vereines verfügt worden, so erfolgt die Liquidation des Vermögens gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Gesetzbuch.

31. (Zuweisung des Vermögens)

Das nach dem Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der Gründungsurkunde oder der Satzung zuzuweisen.

Bestimmen diese darüber nichts und handelt es sich um eine Stiftung, überträgt die Regierungsbehörde das Vermögen anderen Körperschaften, die ähnliche Zwecke verfolgen; handelt es sich um einen Verein, so sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Auflösung vorgenommen hat, zu beachten und, wenn auch solche fehlen, so verfügt die Regierungsbehörde in gleicher Weise.

Gläubiger, die ihre Forderung während der Liquidation nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidation von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlung bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

32. (Zuweisung von Vermögen mit besonderer Zweckbestimmung)

Im Falle der Umwandlung oder Auflösung einer Körperschaft, der Vermögen mit einer anderen Zweckbestimmung, als sie eben dieser Körperschaft eigen ist, ge-

schenkt oder überlassen worden ist, überträgt die Regierungsbehörde dieses Vermögen mit derselben Auflage anderen juristischen Personen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

33.-34.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

35. (Strafbestimmung)

Verwalter und Liquidatoren, die nicht die vorgeschriebenen Eintragungen beantragen, werden mit einer Geldbuße¹⁾ von zehn Euro bis zu fünfhundertsechzehn Euro²⁾ bestraft.³⁾

1) Jetzt Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 32 ff. des Gesetzes vom 24.11.1981, Nr. 689, über Änderungen des strafrechtlichen Systems.

2) Die gemäß Artikel 113 Abs. 1 und 114 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.1981, Nr. 689, auf diese Höhe angehobenen Lire-Beträge wurden gemäß Artikel 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 24.6.1998, Nr. 213, über die Einführung des Euro in die inländische Rechtsordnung in Euro-Beträge umgewandelt.

3) Fassung dieses Artikels laut Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361.

3. Abschnitt

Nicht anerkannte Vereine und Komitees

36. (Verfassung und Verwaltung der nicht anerkannten Vereine)

Die innere Verfassung und Verwaltung der nicht als juristische Personen anerkannten Vereine werden durch Vereinbarungen der Mitglieder bestimmt.

Diese Vereine können vor Gericht durch jene Personen auftreten, denen nach Maßgabe dieser Vereinbarungen der Vorsitz oder die Leitung übertragen ist.

37. (Gemeinschaftliches Vermögen)

Die Beiträge der Mitglieder und die mit diesen Beiträgen erworbenen Güter bilden das gemeinschaftliche Vermögen des Vereines. Solange dieser besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen noch bei Austritt ihren Anteil fordern.

38. (Verbindlichkeiten)

Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereines gehandelt haben.

39. (Komitees)

Soweit Sondergesetze nichts anderes bestimmen, gelten für die Hilfs- oder Wohltätigkeitskomitees und die Komitees zur Verwirklichung von öffentlichen Bauten, Denkmälern, Ausstellungen, Messen, Feierlichkeiten und ähnlichem die folgenden Vorschriften.

40. (Haftung der Veranstalter)

Die Veranstalter und diejenigen, welche die Verwaltung der gesammelten Mittel übernehmen, haften persönlich und als Gesamtschuldner für die Erhaltung der Mittel und deren Verwendung zum angekündigten Zweck.

41. (Haftung der Mitglieder. Vertretung vor Gericht)

Hat das Komitee keine Rechtspersönlichkeit erlangt, so haften dessen Mitglieder persönlich und als Gesamtschuldner für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Unterzeichner sind nur zur Leistung der versprochenen Spenden verpflichtet. Das Komitee kann vor Gericht durch den Präsidenten auftreten.

42. (Anderweitige Verwendung der Mittel)

Reichen die gesammelten Mittel für den Zweck nicht aus oder ist dieser undurchführbar geworden oder bleibt nach Erreichung des Zweckes ein Überschuss, so bestimmt die Regierungsbehörde über dessen Zuweisung, wenn diese bei der Gründung nicht geregelt worden ist.

3. Titel

Domizil und Wohnsitz

43. (Domizil und Wohnsitz)

Das Domizil einer Person befindet sich an dem Ort, an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet hat.

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, an dem sie sich gewöhnlich aufhält.

44. (Verlegung des Wohnsitzes und des Domizils)

Die Verlegung des Wohnsitzes kann gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn sie nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise gemeldet wurde.

Hat eine Person das Domizil und den Wohnsitz am gleichen Ort und verlegt sie diesen anderswohin, so gilt gutgläubigen Dritten gegenüber auch das Domizil als verlegt, wenn in der Meldung der Wohnsitzverlegung keine anderslautende Erklärung abgegeben worden ist.

45. (Domizil der Ehegatten, des Minderjährigen und des voll Entmündigten)

Jeder Ehegatte hat sein eigenes Domizil an dem Ort, an dem er den Hauptsitz seiner Geschäfte und Interessen begründet hat.

Der Minderjährige hat sein Domizil am Wohnsitz der Familie oder an jenem seines Vormundes. Sind die Eltern getrennt oder ist ihre Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden oder sind deren zivilrechtliche Wirkungen erloschen oder haben die Eltern nicht den gleichen Wohnsitz, so hat der Minderjährige den Wohnsitz desjenigen Elternteils, mit dem er zusammenlebt.

Der voll Entmündigte hat das Domizil seines Vormundes.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

46. (Sitz der juristischen Personen)

Macht das Gesetz gewisse Wirkungen vom Wohnsitz oder vom Domizil abhängig, so ist bei juristischen Personen der Ort zu berücksichtigen, an dem sie ihren Sitz haben.

Ist der gemäß Artikel 16 begründete oder der sich aus dem Register ergebende Sitz vom tatsächlichen Sitz verschieden, so können Dritte auch letzteren als Sitz der juristischen Person betrachten.

47. (Wahl des Domizils)

Für bestimmte Rechtshandlungen oder Geschäfte kann ein besonderes Domizil

gewählt werden.

Diese Wahl hat ausdrücklich und in Schriftform zu erfolgen.

4. Titel

Verschollenheit und Todeserklärung

1. Abschnitt

Verschollenheit

48. (Kurator des Vermissten)

Ist eine Person nicht mehr am Ort ihres letzten Domizils oder ihres letzten Wohnsitzes erschienen und hat man über sie keine Nachrichten, kann das Landesgericht, in dessen Sprengel sie ihr letztes Domizil oder ihren letzten Wohnsitz hatte, auf Antrag derjenigen, die ein Interesse daran haben, oder der mutmaßlichen gesetzlichen Erben oder der Staatsanwaltschaft einen Kurator bestellen, der sie vor Gericht oder bei der Errichtung von Inventaren und der Aufstellung von Abrechnungen und bei Liquidationen oder Teilungen, an denen sie ein Interesse hat, vertritt und kann alle anderen zur Erhaltung des Vermögens des Vermissten notwendigen Verfügungen treffen.

Ist ein gesetzlicher Vertreter vorhanden, so erfolgt keine Bestellung eines Kurators. Ist ein Bevollmächtigter vorhanden, so trifft das Landesgericht nur für jene Rechtshandlungen Vorsorge, die dieser nicht vornehmen kann.

49. (Verschollenheitserklärung)

Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag, auf den die letzte Nachricht zurückgeht, können die mutmaßlichen gesetzlichen Erben und jeder, der berechtigterweise glaubt, auf Güter des Vermissten Ansprüche zu haben, die von dessen Tod abhängen, bei dem nach dem vorhergehenden Artikel zuständigen Landesgericht beantragen, dass dessen Verschollenheit erklärt werde.

50. (Einweisung in den einstweiligen Besitz des Vermögens)

Nachdem das Urteil, das die Verschollenheit erklärt, vollstreckbar geworden ist, verfügt das Landesgericht auf Antrag eines jeden, der ein Interesse daran hat, oder der Staatsanwaltschaft die Öffnung der letztwilligen Verfügungen des Verschollenen, sofern solche vorhanden sind.

Diejenigen, die testamentarische oder gesetzliche Erben wären, wenn der Verschollene am Tage, auf den die letzte Nachricht über ihn zurückgeht, verstorben wäre, oder deren Erben können die Einweisung in den einstweiligen Besitz des Vermögens beantragen.

Vermächtnisnehmer, Beschenkte und alle, denen Rechte zustehen würden, die vom Tod des Verschollenen abhängig sind, können die Zulassung zur einstweiligen Ausübung dieser Rechte beantragen.

Diejenigen, die durch den Tod des Verschollenen von Verbindlichkeiten befreit werden würden, können von der Erfüllung einstweilig entbunden werden, es sei denn, dass es sich um die von Artikel 434 vorgesehenen Unterhaltsverbindlichkeiten handelt.

Um die Einweisung in den Besitz, die einstweilige Ausübung der Rechte oder die einstweilige Entbindung von Verbindlichkeiten zu erlangen, ist eine Kautionsleistung in Höhe des vom Landesgericht zu bestimmenden Geldbetrages zu leisten; ist jemand nicht in der Lage, diese zu leisten, so kann das Landesgericht unter Berücksichtigung der Stellung der Personen und ihrer Verwandtschaft mit dem Verschollenen andere Sicherstellungen festlegen.

51. (Unterhaltsbeitrag zugunsten des Ehegatten des Verschollenen)

Im Falle von Bedürftigkeit kann der Ehegatte des Verschollenen vom Landesgericht außer dem, was ihm auf Grund des zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstandes und der Erbfolge zusteht, einen nach den Familienverhältnissen und nach dem Umfang des Vermögens des Verschollenen zu bestimmenden Unterhaltsbeitrag erhalten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 2 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

52. (Wirkungen der Einweisung in den einstweiligen Besitz)

Der Einweisung in den einstweiligen Besitz hat die Errichtung des Inventars über das Vermögen voranzugehen.

Die Einweisung berechtigt diejenigen, die sie erlangen, sowie ihre Erben zur Verwaltung des Vermögens des Verschollenen, zu seiner Vertretung vor Gericht und zum Genuss der Erträge des Vermögens innerhalb der im folgenden Artikel festgelegten Grenzen.

53. (Nutzung des Vermögens)

Vorfahren, Nachkommen und der Ehegatte, die in den einstweiligen Besitz des Vermögens eingewiesen worden sind, können die gesamten Erträge zu ihrem Nutzen einbehalten. Andere haben dem Verschollenen ein Drittel der Erträge vorzubehalten.

54. (Grenzen der Verfügbarkeit des Vermögens)

Diejenigen, die die Einweisung in den einstweiligen Besitz des Vermögens erlangt haben, können dieses nur wegen einer vom Landesgericht anerkannten offensichtlichen Notwendigkeit oder Nützlichkeit veräußern, hypothekarisch belasten oder verpfänden.

Bei Erteilung der Genehmigung solcher Rechtshandlungen verfügt das Landesgericht über den Gebrauch und die Verwendung der erzielten Beträge.

55. (Einweisung anderer in den einstweiligen Besitz)

Beweist jemand während der Dauer des einstweiligen Besitzes, dass er am Tag, auf den die letzte Nachricht des Verschollenen zurückgeht, ein stärkeres Recht als der Besitzer oder ein gleich starkes hatte, so kann er diesen vom Besitz ausschließen oder sich daran beteiligen lassen; Anspruch auf die Früchte hat er jedoch erst vom Tage der Klageerhebung an.

56. (Rückkehr des Verschollenen oder Beweis seines Fortlebens)

Kehrt der Verschollene während der Dauer des einstweiligen Besitzes zurück oder wird während derselben sein Fortleben nachgewiesen, so enden die Wirkungen der Verschollenheitserklärung, unbeschadet der nötigenfalls zur Erhaltung des Vermögens gemäß Artikel 48 zu ergreifenden Maßnahmen.

Die einstweiligen Besitzer des Vermögens haben dieses herauszugeben; bis zum Tage, an dem sie in Verzug gesetzt werden, genießen sie jedoch weiterhin die ihnen von Artikel 52 und 53 zuerkannten Vorteile, und die gemäß Artikel 54 vorgenommenen Rechtshandlungen bleiben unwiderruflich.

Ist die Verschollenheit freiwillig und ungerechtfertigt gewesen, verliert der Verschollene den Anspruch auf Herausgabe der ihm von der Bestimmung des Artikels 53 vorbehaltenen Erträge.

57. (Beweis des Todes des Verschollenen)

Wird während der Dauer des einstweiligen Besitzes der Tod des Verschollenen bewiesen, wird die Erbfolge zugunsten derjenigen eröffnet, die im Zeitpunkt des Todes seine Erben oder Vermächtnisnehmer waren.

Auch in diesem Fall ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorherge-

henden Artikels anzuwenden.

2. Abschnitt Todeserklärung

58. (Todeserklärung über einen Verschollenen)

Sind seit dem Tage der letzten Nachricht vom Verschollenen zehn Jahre verstrichen, kann das gemäß Artikel 48 zuständige Landesgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in den Absätzen 2 und folgende des Artikels 50 bezeichneten Personen durch Urteil den Tod des Verschollenen und als Todestag jenen erklären, auf den die letzte Nachricht zurückgeht.

Auf keinen Fall darf das Urteil ergehen, wenn nicht neun Jahre seit dem Erreichen der Volljährigkeit durch den Verschollenen verstrichen sind.

Die Todeserklärung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn eine Verschollenheitserklärung nicht erfolgt ist.

59. (Frist für die Erneuerung des Antrages)

Wird der Antrag abgewiesen, so kann er nicht vor Ablauf von mindestens zwei Jahren erneut eingebracht werden.

60. (Andere Fälle der Todeserklärung)

Außer in dem in Artikel 58 angeführten Fall kann die Todeserklärung in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

1) wenn jemand vermisst wird, der an kriegerischen Unternehmen, sei es als Angehöriger bewaffneter Verbände sei es in deren Gefolge, teilgenommen hat oder bei solchen irgendwie anwesend war, über ihn keine Nachrichten mehr eingegangen sind und seit Inkrafttreten des Friedensvertrages oder, in Ermangelung eines solchen, seit dem Ende des Jahres, in dem die Feindseligkeiten eingestellt wurden, drei Jahre verstrichen sind;

2) wenn jemand in feindliche Gefangenschaft geraten oder vom Feinde interniert oder sonst wie ins Ausland verbracht worden ist und seit Inkrafttreten des Friedensvertrages oder, in Ermangelung eines solchen, seit dem Ende des Jahres, in dem die Feindseligkeiten eingestellt wurden, drei Jahre verstrichen sind, ohne dass nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages oder nach der Einstellung der Feindseligkeiten Nachrichten über ihn eingegangen sind;

3) wenn jemand infolge eines Unglücksfalls vermisst wird und über ihn zwei Jahre seit dem Tage des Unglücksfalls oder, wenn dieser Tag nicht bekannt ist, zwei Jahre seit dem Ende des Monats oder, wenn auch der Monat nicht bekannt ist, seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Unglücksfall ereignet hat, keine Nachrichten mehr eingegangen sind.

61. (Vermutlicher Todestag)

In den von Ziffer 1 und 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Fällen bestimmt das Urteil den Tag und möglichst auch die Stunde, auf welche das Vermisstsein infolge eines kriegerischen Unternehmens oder infolge eines Unglücksfalls zurückgeht, und in dem von Ziffer 2 bezeichneten Fall den Tag, auf den die letzte Nachricht zurückgeht.

Kann die Stunde nicht bestimmt werden, so gilt das Ende des angegebenen Tages als Zeitpunkt des vermuteten Todes.

62. (Bedingungen und Formen der Todeserklärung)

In den in Artikel 60 genannten Fällen kann die Todeserklärung beantragt werden, wenn die vom Gesetz für die Errichtung der Sterbeurkunde verlangten Feststellungen nicht getroffen werden konnten.

Diese Erklärung wird vom Landesgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in den Absätzen 2 und folgende des Artikels 50 bezeichneten Personen durch Urteil ausgesprochen.

Glaut das Landesgericht, dem Antrag auf Todeserklärung nicht stattgeben zu können, so kann es die Verschollenheit des Vermissten erklären.

63. (Wirkungen der Todeserklärung über einen Verschollenen)

Nachdem das in Artikel 58 bezeichnete Urteil vollstreckbar geworden ist, können diejenigen, welche die Einweisung in den einstweiligen Besitz des Vermögens des Verschollenen erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger über das Vermögen frei verfügen.

Denjenigen, denen die in Artikel 50 vorgesehene einstweilige Ausübung der Rechte oder einstweilige Befreiung von Verbindlichkeiten gewährt wurde, erlangen die Befugnis zur endgültigen Ausübung der Rechte oder die endgültige Befreiung von den Verbindlichkeiten.

Außerdem erlöschen die im vierten Absatz des Artikels 50 bezeichneten Unterhaltsverbindlichkeiten.

Auf alle Fälle erlöschen die auferlegten Kautionen und sonstigen Sicherheitsleistungen.

64. (Einweisung in den Besitz und Inventar)

Hat eine Einweisung in den einstweiligen Besitz des Vermögens nicht stattgefunden, so erlangen die in den Absätzen 2 und folgende des Artikels 50 bezeichneten Personen oder deren Rechtsnachfolger die Befugnis zur freien Ausübung der ihnen zustehenden Rechte, sobald das in Artikel 58 erwähnte Urteil vollstreckbar geworden ist.

Diejenigen, die das Vermögen in Besitz nehmen, haben zuvor ein Inventar über das Vermögen errichten zu lassen.

Ebenso haben jene, die auf Grund der Todeserklärung in den in Artikel 60 bezeichneten Fällen Rechtsnachfolger werden, vorher ein Inventar über das Vermögen errichten zu lassen.

65. (Neue Ehe des Ehegatten)

Ist das Urteil, das die Todeserklärung ausspricht, vollstreckbar geworden, kann der Ehegatte eine neue Ehe eingehen.

66. (Beweis des Fortlebens des für tot Erklärten)

Kehrt eine für tot erklärte Person zurück oder wird deren Fortleben bewiesen, so erlangt sie das Vermögen in dem Zustand wieder, in dem es sich befindet, und hat Anspruch auf den für die veräußerten Güter noch geschuldeten Preis oder auf die damit angeschafften Güter.

Außerdem ist sie berechtigt, die Erfüllung der gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 63 für erloschen angesehenen Verbindlichkeiten zu fordern.

Wird der Zeitpunkt ihres Todes bewiesen, so steht das vom ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Recht denjenigen zu, die zu jenem Zeitpunkt ihre Erben oder Vermächtnisnehmer gewesen wären. Diese können außerdem die Erfüllung jener Verbindlichkeiten fordern, die gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 63 als vor dem Todeszeitpunkt erloschen angesehen worden sind.

Die Wirkungen der Verjährungen und Ersitzungen bleiben in jedem Falle unberührt.

67. (Erklärung des Fortlebens oder Feststellung des Todes)

Die Erklärung, dass eine für tot erklärte Person noch lebt, und die Feststellung des Todes können jederzeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines jeden, der ein Interesse daran hat, und im Widerstreit mit all denjenigen, die im Verfahren

auf Todeserklärung Partei waren, ausgesprochen werden.

68. (Nichtigkeit der neuen Ehe)

Die gemäß Artikel 65 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die für tot erklärte Person zurückkehrt oder ihr Fortleben festgestellt wird.

Die zivilrechtlichen Wirkungen der als nichtig festgestellten Ehe bleiben unberührt.

Die Nichtigkeit kann nicht ausgesprochen werden, wenn der Tod festgestellt wird, und zwar auch dann nicht, wenn dieser zu einem nach der Eheschließung liegenden Zeitpunkt eingetreten ist.

3. Abschnitt

Allfällige Rechte einer Person, deren Fortleben nicht bekannt ist oder die für tot erklärt worden ist

69. (Rechte einer Person, deren Fortleben nicht bekannt ist)

Niemand ist berechtigt, ein Recht im Namen einer Person geltend zu machen, deren Fortleben nicht bekannt ist, es sei denn, er beweist, dass die Person zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes gelebt hat.

70. (Erbfolge, zu der eine Person berufen wäre, deren Fortleben nicht bekannt ist)

Wird eine Erbfolge eröffnet, zu der ganz oder teilweise eine Person berufen wäre, deren Fortleben nicht bekannt ist, fällt die Erbschaft unbeschadet eines Eintrittsrechtes an diejenigen, denen sie bei Fehlen dieser Person zustehen würde.

Diejenigen, denen die Erbschaft anfällt, haben zunächst die Errichtung eines Inventars über das Vermögen zu veranlassen und Kautionsleistung zu leisten.

71. (Erlöschen der Rechte, die einer Person zustehen, deren Fortleben nicht bekannt ist)

Unbeschadet der Wirkungen der Verjährung oder der Ersitzung werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel weder die Erbschaftsklage noch andere Rechte berührt, die einer Person, deren Fortleben nicht bekannt ist, oder ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehen.

Die Früchte sind erst ab dem Tag herauszugeben, an dem in Verzug gesetzt wurde.

72. (Erbfolge, zu der eine für tot erklärte Person berufen wäre)

Wird eine Erbfolge eröffnet, zu der ganz oder teilweise eine für tot erklärte Person berufen wäre, so haben diejenigen, welchen die Erbschaft bei Fehlen eben dieser Person anfällt, zunächst die Errichtung des Inventars über das Vermögen zu veranlassen.

73. (Erlöschen der Rechte, die einer für tot erklärten Person zustehen)

Keht eine für tot erklärte Person zurück oder wird deren Fortleben zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge bewiesen, so kann diese oder ihre Erben oder Rechtsnachfolger die Erbschaftsklage einbringen und alle anderen Rechte geltend machen; sie können aber unbeschadet der Wirkungen der Verjährung oder der Ersitzung das Vermögen nur in dem Zustand wiedererlangen, in dem es sich befindet, und nur die Herausgabe des für die veräußerten Güter noch geschuldeten Preises oder der damit angeschafften Güter verlangen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 71 ist anzuwenden.

5. Titel

Verwandtschaft und Schwägerschaft

74. (Verwandtschaft)

Verwandtschaft ist das Band zwischen Personen, die Nachkommen der gleichen Stammesperson sind.

75. (Verwandtschaftslinien)

Personen sind in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt; in der Seitenlinie verwandt sind jene, die zwar eine gemeinsame Stammesperson haben, nicht aber voneinander abstammen.

76. (Zählung der Grade)

In gerader Linie werden die Grade nach der Zahl der Generationen unter Ausschluss jener der Stammesperson berechnet.

In der Seitenlinie werden die Grade nach der Zahl der Generationen, die aufsteigend zwischen dem einen Verwandten und der gemeinsamen Stammesperson und absteigend zwischen dieser und dem anderen Verwandten liegen, berechnet, wobei die Generation der Stammesperson immer unberücksichtigt bleibt.

77. (Grenzen der Verwandtschaft)

Das Gesetz anerkennt, außer hinsichtlich einzelner besonders bestimmter Wirkungen, keine Verwandtschaft über den sechsten Grad hinaus.

78. (Schwägerschaft)

Schwägerschaft ist das Band zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten.

Wie jemand nach Linie und Grad mit einem Ehegatten verwandt ist, ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

Die Schwägerschaft erlischt, selbst wenn keine Nachkommenschaft vorhanden ist, nicht durch den Tod des Ehegatten, durch den sie begründet wird, es sei denn hinsichtlich einzelner besonders bestimmter Rechtswirkungen. Sie erlischt unbeschadet der Rechtswirkungen gemäß Artikel 87 Z. 4, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

6. Titel

Ehe

1. Abschnitt

Eheversprechen

79. (Wirkungen)

Das Eheversprechen verpflichtet nicht zur Eheschließung, aber auch nicht zur Leistung dessen, was für den Fall seiner Nichterfüllung vereinbart wurde.

80. (Rückgabe von Geschenken)

Der Versprechende kann die Rückgabe der wegen des Eheversprechens gemachten Geschenke verlangen, wenn die Ehe nicht geschlossen wurde.

Die Klage kann nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Verweigerung der Eheschließung oder des Todes eines der Versprechenden nicht mehr erhoben werden.

81. (Schadenersatz)

Wurde das Eheversprechen mit öffentlicher Urkunde oder mit Privaturkunde von einer volljährigen Person oder einem Minderjährigen, der gemäß Artikel 84 zur Eheschließung zugelassen wurde, gegenseitig abgegeben oder aber ergibt sich das Eheversprechen aus der Beantragung des Aufgebots, ist der Teil, der die Einhaltung des Versprechens ohne berechtigten Grund verweigert, dem anderen Teil zum Ersatz des ihm zugefügten Schadens für die wegen dieses Eheversprechens getätigten Auslagen oder eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet. Der Ersatz des Schadens ist auf die den Lebensumständen der Parteien entsprechenden Auslagen und Verbindlichkeiten beschränkt.¹⁾

Zum selben Ersatz ist der Versprechende verpflichtet, der dem anderen durch eigene Schuld einen berechtigten Grund zur Weigerung gegeben hat.

Die Klage kann nach Ablauf eines Jahres ab der Verweigerung der Eheschließung nicht mehr erhoben werden.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2. Abschnitt

Eheschließung vor Geistlichen der katholischen Religionsgemeinschaft und Eheschließung vor Geistlichen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften

82. (Eheschließung vor Geistlichen der katholischen Religionsgemeinschaft)

Die Eheschließung vor einem Geistlichen der katholischen Religionsgemeinschaft wird nach Maßgabe des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl und der eherechtlichen Sondergesetze geregelt.

83. (Eheschließung vor Geistlichen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften)

Die Eheschließung vor Geistlichen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird vorbehaltlich der Regelungen der Sondergesetze über solche Eheschließungen durch die Bestimmungen des folgenden Abschnitts geregelt.

3. Abschnitt

Eheschließung vor dem Standesbeamten

1. Teil

Notwendige Voraussetzungen für die Eheschließung

84. (Alter)

Minderjährige können keine Ehe schließen.

Auf Antrag der betroffenen Person kann das Landesgericht nach Feststellung ihrer psychischen und physischen Reife und der Stichhaltigkeit der angeführten Gründe sowie nach Anhörung des Staatsanwalts, der Eltern oder des Vormunds mit einem in nichtöffentlicher Sitzung erlassenen Dekret bei Vorliegen schwerwiegender Gründe diese Person zur Ehe zulassen, sofern sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Das Dekret ist dem Staatsanwalt, den Brautleuten, den Eltern und dem Vormund mitzuteilen.

Gegen das Dekret kann innerhalb der Ausschlussfrist von zehn Tagen ab der Mitteilung Beschwerde mit Rekurs an das Oberlandesgericht erhoben werden.

Das Oberlandesgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit unanfechtbarem Beschluss.

Wurde keine Beschwerde erhoben, wird das Dekret mit Ablauf der im vierten Absatz genannten Frist wirksam.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

85. (Entmündigung wegen Geisteskrankheit)

Wer wegen Geisteskrankheit voll entmündigt ist, kann keine Ehe schließen. Ist erst der Antrag auf volle Entmündigung gestellt, kann der Staatsanwalt die Aufschiebung der Eheschließung verlangen; in diesem Fall kann eine Eheschließung solange nicht stattfinden, bis das über den Antrag gefällte Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

86. (Ledigenstand)

Wer durch eine frühere Ehe gebunden ist, kann keine Ehe schließen.

87. (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption und Pflegekindschaft)

Eine Ehe können untereinander nicht schließen:

- 1) eheliche oder nichteheliche Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie;
- 2) vollbürtige, väterlicherseits halbbürtige oder mütterlicherseits halbbürtige Geschwister;
- 3) Onkel und Nichte, Tante und Neffe;
- 4) Verschwägerter in gerader Linie; das Verbot besteht auch, wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe für nichtig erklärt oder für aufgelöst oder das Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen ausgesprochen wurde;
- 5) Verschwägerter im zweiten Grad der Seitenlinie;
- 6) Adoptierender und Adoptierter sowie dessen Nachkommen;
- 7) von derselben Person adoptierte Kinder;
- 8) Adoptierter und Kinder des Adoptierenden;
- 9) Adoptierter und Ehegatte des Adoptierenden, Adoptierender und Ehegatte des Adoptierten.

Auf die Pflegekindschaft sind die Verbote der Ziffern 6, 7, 8 und 9 anzuwenden.

Die in den Ziffern 2 und 3 enthaltenen Verbote sind auch anzuwenden, wenn das Verhältnis auf nichtehelicher Abstammung beruht.

Auf Antrag derjenigen, die ein Interesse daran haben, kann das Landesgericht mit einem in nichtöffentlicher Sitzung zu erlassenden Dekret nach Anhörung des Staatsanwaltes in den Fällen der Ziffern 3 und 5 die Ehe genehmigen, auch wenn es sich um eine Pflegekindschaft oder um nichteheliche Abstammung handelt. Die Genehmigung kann auch im Falle der Ziffer 4 gewährt werden, wenn die Schwägerschaft auf einer für nichtig erklärten Ehe beruht.¹⁾

Der Beschluss ist denen, die ein Interesse daran haben, und dem Staatsanwalt zuzustellen.

Die Bestimmungen der Absätze vier, fünf und sechs des Artikels 84 sind anzuwenden.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 78 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 5 des Gesetzes über die Familienrechtsreform. Siehe auch Artikel 77 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184.

88. (Verbrechen)

Personen, von denen eine wegen vollbrachten oder versuchten Mordes am Ehegatten der anderen verurteilt worden ist, können untereinander keine Ehe schließen.

Wurde erst das Hauptverfahren eröffnet oder die Verhaftung angeordnet, ist die Eheschließung bis zum Erlass eines freisprechenden Urteils aufzuschieben.

89. (Zeitweiliges Verbot einer neuen Eheschließung)

Eine Frau darf vor Ablauf von dreihundert Tagen ab Auflösung, Nichtigklärung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen einer vorhergehenden Ehe keine neue Ehe schließen. Ausgenommen vom Verbot sind die Fälle, in denen die Auflösung oder das Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der vorhergehenden Ehe auf Grund des Artikels 3, Ziffer 2, Buchstaben b) und f) des Gesetzes vom 1. Dezember 1970, Nr. 898, ausgesprochen worden ist, sowie jene, in denen die Ehe wegen Impotenz eines der Ehegatten, sei es auch in der Form bloßer Zeugungsunfähigkeit, für nichtig erklärt worden ist.¹⁾

Das Landesgericht kann nach Anhörung des Staatsanwaltes mit einem in nicht-öffentlicher Sitzung erlassenen Dekret die Eheschließung genehmigen, wenn eine Schwangerschaft unzweifelhaft ausgeschlossen ist oder wenn sich aus einem in Rechtskraft erwachsenen Urteil ergibt, dass der Ehemann in den der Auflösung, der Nichtigklärung oder dem Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe vorhergehenden dreihundert Tagen nicht mit der Ehefrau zusammengelebt hat. Die Bestimmungen des vierten, fünften und sechsten Absatzes des Artikels 84 sowie des fünften Absatzes des Artikels 87 sind anzuwenden.

Das Verbot entfällt ab dem Ende einer Schwangerschaft.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 22 des Gesetzes vom 6.3.1987, Nr. 74.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 6 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

90. (Beistand des Minderjährigen)

Wenn es die Umstände erfordern, hat das Landesgericht oder das Oberlandesgericht mit Dekret gemäß Artikel 84 zur Unterstützung eines Minderjährigen beim Abschluss von Ehegüterverträgen einen Spezialkurator zu ernennen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 7 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

91.¹⁾–92.²⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 des Königlichen Gesetzesdekretes vom 20.1.1944, Nr. 25, und durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

2) Der Artikel, der die Ehe des Königs und der Kronprinzen regelte, ist seit dem Ende der Monarchie als aufgehoben zu betrachten.

2. Teil

Förmlichkeiten, die der Eheschließung vorangehen

93. (Aufgebot)

Der Eheschließung hat das vom Standesbeamten durchzuführende Aufgebot voranzugehen.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

94. (Ort des Aufgebots)

Das Aufgebot ist beim Standesbeamten der Gemeinde, in der einer der Brautleute seinen Wohnsitz hat, zu beantragen und wird in den Gemeinden, wo die Brautleute ihren Wohnsitz haben, durchgeführt.¹⁾

- 1) Die ursprünglichen Absätze 2 und 3 wurden durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11. 2000, Nr. 396, aufgehoben.

95.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

96. (Beantragung des Aufgebots)

Das Aufgebot ist von beiden Brautleuten oder von einer Person, die von ihnen einen besonderen Auftrag erhalten hat, zu beantragen.

97.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

98. (Verweigerung des Aufgebots)

Glaukt der Standesbeamte, das Aufgebot nicht vornehmen zu können, hat er darüber eine Bescheinigung mit der Begründung der Verweigerung auszustellen.

Gegen die Verweigerung ist Rekurs an das Landesgericht zulässig, das nach Anhörung des Staatsanwaltes in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.

99. (Frist für die Eheschließung)

Die Ehe darf nicht vor dem vierten Tag nach Durchführung des Aufgebots geschlossen werden.

Wird die Ehe nicht innerhalb der folgenden hundertachtzig Tage geschlossen, gilt das Aufgebot als nicht vollzogen.

100. (Herabsetzung der Frist und Unterbleiben des Aufgebots)

Auf Antrag derjenigen, die ein Interesse daran haben, kann das Landesgericht mit unanfechtbarem, in nichtöffentlicher Sitzung erlassenen Dekret nach Anhörung des Staatsanwaltes wegen schwerwiegender Gründe die Aufgebotsfrist verkürzen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Frist im Aufgebot anzugeben.

In derselben Weise kann das Landesgericht bei Vorliegen äußerst schwerwiegender Gründe auch das Unterbleiben des Aufgebots genehmigen, wenn die Brautleute auf eigene Verantwortung vor dem Kanzleibeamten erklären, dass keines der in den Artikeln 85, 86, 87, 88 und 89 festgesetzten Hindernisse der Ehe entgegensteht.¹⁾

Der Kanzleibeamte hat vor dieser Erklärung die genannten Artikel vorzulesen und die Erklärenden auf die Bedeutung ihrer Bezeugung und auf die Schwere der möglichen Folgen ermahmend hinzuweisen.^{1) 2)}

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 137 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.
2) Ein ursprünglicher Absatz 4 wurde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

101. (Eheschließung in unmittelbarer Lebensgefahr)

Im Fall unmittelbarer Lebensgefahr für einen der Brautleute kann der örtliche Standesbeamte die Eheschließung ohne Aufgebot und ohne die allenfalls zur Eheschließung erforderliche Zustimmung vornehmen, sofern die Brautleute vorher unter Eid erklären, dass zwischen ihnen keine nicht dispensfähigen Hindernisse bestehen.

Der Standesbeamte hat in der Heiratsurkunde anzuführen, wie er die unmittelbare Lebensgefahr festgestellt hat.

3. Teil

Widerspruch gegen die Eheschließung

102. (Widerspruchsberechtigte Personen)

Die Eltern und, wenn diese fehlen, die übrigen Vorfahren sowie die Verwandten bis zum dritten Grad der Seitenlinie können gegen die Eheschließung ihrer Verwandten aus jedem Grund, der der Eheschließung entgegensteht, Widerspruch erheben.

Steht einer der Ehegatten unter Vormundschaft oder Pflegschaft, ist auch der Vormund oder der Beistand widerspruchsberechtigt.

Das Widerspruchsrecht steht auch dem Ehegatten desjenigen, der eine andere Ehe schließen will, zu.

Handelt es sich um eine Ehe, die gegen Artikel 89 verstößt, so steht das Widerspruchsrecht nach Auflösung der vorherigen Ehe auch den Verwandten des früheren Ehemannes und nach Nichtigerklärung der Ehe demjenigen, mit dem die Ehe geschlossen worden ist, und dessen Verwandten zu.

Der Staatsanwalt hat immer gegen die Eheschließung Widerspruch zu erheben, wenn er von einem Hindernis Kenntnis hat oder wenn ihm die Geisteskrankheit eines der Ehegatten, gegen den wegen seines Alters ein Verfahren auf volle Entmündigung nicht eingeleitet werden kann, bekannt ist.

103. (Widerspruchsschrift)

Die Widerspruchsschrift hat die Eigenschaft des Widersprechenden, aus der sich sein Recht zum Widerspruch ergibt, und die Widerspruchsründe anzugeben sowie die Wahl des Domizils in der Gemeinde zu enthalten, in der sich das Landesgericht befindet, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen werden soll.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

104. (Wirkungen des Widerspruchs)

Wird der Widerspruch abgewiesen, kann der Widerspruchskläger, wenn es nicht ein Vorfahre oder der Staatsanwalt ist, zum Schadenersatz verurteilt werden.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 1 wurde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

105.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 92.

4. Teil

Eheschließung

106. (Ort der Eheschließung)

Die Ehe ist öffentlich im Gemeindeamt vor dem Standesbeamten zu schließen, bei dem das Aufgebot beantragt wurde.

107. (Form der Eheschließung)

An dem von den Parteien bezeichneten Tag liest der Standesbeamte in Ge-

genwart von zwei Zeugen, die auch Verwandte sein können, den Brautleuten die Artikel 143, 144 und 147 vor; er nimmt nacheinander von jedem Partner persönlich die Erklärung entgegen, den anderen zum Ehemann beziehungsweise zur Ehefrau nehmen zu wollen, und erklärt anschließend, dass sie ehelich verbunden sind.

Die Heiratsurkunde ist unmittelbar nach der Eheschließung auszustellen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 10 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

108. (Unzulässigkeit der Beisetzung von Fristen und Bedingungen)

Die Erklärung der Brautleute, den anderen zum Ehemann beziehungsweise zur Ehefrau zu nehmen, kann weder an eine Befristung noch an eine Bedingung geknüpft werden.

Setzen die Parteien eine Befristung oder eine Bedingung bei, darf der Standesbeamte die Eheschließung nicht vornehmen. Wird die Eheschließung trotzdem vorgenommen, gelten Befristung und Bedingung als nicht beigesetzt.

109. (Eheschließung in einer anderen Gemeinde)

Ist es notwendig oder zweckmäßig, die Ehe in einer anderen als der in Artikel 106 angegebenen Gemeinde zu schließen, hat der Standesbeamte nach Ablauf der im ersten Absatz des Artikels 99 genannten Frist an den Standesbeamten des Ortes, an dem die Eheschließung stattfinden soll, ein schriftliches Ersuchen zu stellen.

Das Ersuchen ist in der Heiratsurkunde zu erwähnen und in sie aufzunehmen. Am Tag nach der Eheschließung übersendet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen wurde, dem ersuchenden Standesbeamten zum Zweck der Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Urkunde.

110. (Eheschließung außerhalb des Gemeindeamtes)

Ist es einem der Brautleute wegen Krankheit oder wegen eines anderen, dem Standesamt gegenüber zu rechtfertigenden Hindernisses unmöglich, in das Gemeindeamt zu kommen, so begibt sich der Beamte mit dem Sekretär an den Ort, wo sich der verhinderte Ehegatte befindet, und nimmt dort in Gegenwart von vier Zeugen die Eheschließung gemäß Artikel 107 vor.

111. (Eheschließung durch Vertreter)

Soldaten und Personen, die sich aus dienstlichen Gründen im Gefolge der Streitkräfte befinden, können in Kriegszeiten durch Vertreter heiraten.

Eine Ehe kann auch dann durch Vertreter geschlossen werden, wenn einer der Brautleute im Ausland seinen Wohnsitz hat und schwerwiegende Gründe vorliegen, die das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des anderen Ehegatten befindet, zu würdigen hat. Die Genehmigung wird nach Anhörung des Staatsanwaltes mit unanfechtbarem, in nichtöffentlicher Sitzung erlassendem Dekret erteilt.

Die Vollmacht hat die Angabe der Person, mit der die Ehe geschlossen werden soll, zu enthalten.

Die Vollmacht ist mit öffentlicher Urkunde zu erteilen; Soldaten und Personen im Gefolge der Streitkräfte können sie in Kriegszeiten unter Einhaltung der ihnen zugestandenen besonderen Formvorschriften erteilen.

Die Ehe kann nach Ablauf von hundertachtzig Tagen ab der Ausstellung der Vollmacht nicht mehr geschlossen werden.

Ein auch nur vorübergehendes Zusammenleben nach der Eheschließung beseitigt die Wirkungen des Widerrufs der Vollmacht, den der andere Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht gekannt hat.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 11 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

112. (Verweigerung der Eheschließung)

Der Standesbeamte kann die Eheschließung nur aus einem gesetzlich zugelassenen Grund verweigern.

Verweigert er sie, hat er eine Bescheinigung mit Angabe der Gründe auszustellen.

Gegen die Verweigerung ist Rekurs an das Landesgericht zulässig, das nach Anhörung des Staatsanwaltes in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.

113. (Eheschließung vor einem Scheinstandesbeamten)

Die Eheschließung vor einer Person, die, ohne die Eigenschaft eines Standesbeamten zu haben, dessen Funktionen öffentlich ausübt, gilt als vor einem Standesbeamten geschlossen, es sei denn, beide Brautleute haben zum Zeitpunkt der Eheschließung gewusst, dass die genannte Person diese Eigenschaft nicht besaß.

114.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 92.

5. Teil

Eheschließung von Inländern im Ausland und von Ausländern im Inland

115. (Eheschließung eines Inländers im Ausland)

Ein Inländer unterliegt den Bestimmungen des ersten Teils dieses Abschnittes, auch wenn er die Ehe im Ausland nach den dort geltenden Formvorschriften schließt.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

116. (Eheschließung eines Ausländers im Inland)

Ein Ausländer, der im Inland die Ehe schließen will, hat dem Standesbeamten eine Erklärung der zuständigen Behörde seines Staates, aus der hervorgeht, dass nach den Gesetzen, denen er unterworfen ist, einer Eheschließung nichts entgegensteht, sowie eine Urkunde vorzulegen, in welcher der rechtmäßige Aufenthalt im italienischen Staatsgebiet bescheinigt wird.¹⁾

Auch der Ausländer ist jedoch den Bestimmungen der Artikel 85, 86, 87 Z. 1, 2 und 4, 88 und 89 unterworfen.

Ein Ausländer, der im Inland sein Domizil oder seinen Wohnsitz hat, hat außerdem das Aufgebot nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu bestellen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 15 des Gesetzes vom 15.7.2009, Nr. 94.

6. Teil

Nichtigkeit der Ehe

117. (Eheschließung unter Verstoß gegen die Artikel 84, 86, 87 und 88)

Wird eine Ehe unter Verstoß gegen die Artikel 86, 87 und 88 geschlossen, kann sie von den Ehegatten, von den nächsten Vorfahren, vom Staatsanwalt und von allen, die ein rechtliches und gegenwärtiges Anfechtungsinteresse haben, angefochten werden.

Wird eine Ehe unter Verstoß gegen den Artikel 84 geschlossen, kann sie von den Ehegatten, von jedem Elternteil und vom Staatsanwalt angefochten werden. Die entsprechende Klage auf Nichtigerklärung kann vom Minderjährigen selbst bis höchstens ein Jahr nach Erreichung der Volljährigkeit erhoben werden. Wird die Klage von einem Elternteil oder vom Staatsanwalt erhoben, ist sie zurückzuweisen, wenn, auch erst während des anhängigen Rechtsstreits, der Minderjährige die Volljährigkeit erreicht hat oder Empfängnis oder Nachkommenschaft eingetreten ist und jedenfalls der Wille des Minderjährigen, die eheliche Bindung aufrechtzuerhalten, festgestellt wird.

Die Ehe, die der Ehegatte eines Verschollenen geschlossen hat, kann nicht angefochten werden, solange die Verschollenheit dauert.

In den Fällen, in denen nach dem vierten Absatz des Artikels 87 eine Genehmigung hätte gewährt werden können, kann die Ehe nach Ablauf eines Jahres ab der Eheschließung nicht mehr angefochten werden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels ist auch im Fall der in Artikel 68 vorgesehenen Nichtigkeit der Ehe anzuwenden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 12 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

118.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 13 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

119. (Volle Entmündigung)

Die Ehe einer wegen Geisteskrankheit voll entmündigten Person kann vom Vormund, vom Staatsanwalt und von allen, die ein rechtliches Interesse daran haben, angefochten werden, sofern zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein rechtskräftiges Urteil über die volle Entmündigung vorlag oder wenn im Fall nachträglicher voller Entmündigung die Krankheit schon im Zeitpunkt der Eheschließung bestand. Nach Widerruf der vollen Entmündigung kann die Ehe auch vom ehemaligen Entmündigten angefochten werden.

Die Klage kann nicht erhoben werden, wenn die Ehegatten nach Widerruf der vollen Entmündigung ein Jahr lang zusammengelebt haben.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 14 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

120. (Unzurechnungsfähigkeit)

Die Ehe kann von jenem Ehegatten angefochten werden, der, wenngleich nicht voll entmündigt, beweist, dass er im Zeitpunkt der Eheschließung aus irgendeinem, auch nur vorübergehendem Grund unzurechnungsfähig war.

Die Klage kann nicht mehr erhoben werden, wenn das Zusammenleben ein Jahr lang gedauert hat, nachdem der Unfähige den Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten wiedererlangt hat.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 15 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

121.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 16 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

122. (Zwang und Irrtum)

Die Ehe kann von jenem Ehegatten angefochten werden, dessen Einwilligung durch Zwang erwirkt oder durch außergewöhnlich schwerwiegende Furcht bestimmt wurde, deren Ursachen außerhalb seiner Person lagen.¹⁾

Ebenso kann die Ehe von jenem Ehegatten angefochten werden, dessen Ein-

willigung infolge eines Irrtums über die Identität der Person oder eines wesentlichen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten abgegeben wurde.

Der Irrtum über persönliche Eigenschaften ist wesentlich, wenn unter Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen Ehegatten festgestellt wird, dass der irrende Ehegatte seine Einwilligung bei genauer Kenntnis dieser Eigenschaften nicht gegeben hätte, und wenn der Irrtum betrifft:

1) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder einer geschlechtlichen Abartigkeit oder Abwegigkeit, sofern solche Umstände den Vollzug des ehelichen Lebens verhindern;

2) das Vorliegen eines verurteilenden Erkenntnisses zu einer mindestens fünfjährigen Gefängnisstrafe wegen eines nicht bloß fahrlässig begangenen Verbrechens, außer im Fall der vor der Eheschließung erfolgten Straftilgung. Die Klage auf Nichtigkeitserklärung kann erst erhoben werden, wenn das Urteil unwiderruflich geworden ist;

3) die Erklärung zum Gewohnheitsverbrecher oder zum gewerbsmäßigen Verbrecher;

4) der Umstand, dass der andere Ehegatte wegen Verbrechen, die die Prostitution betreffen, zu einer Strafe von nicht unter zwei Jahren verurteilt wurde. Die Klage auf Nichtigkeitserklärung kann erst erhoben werden, wenn die Verurteilung unwiderruflich geworden ist;

5) eine von einer anderen als der in Irrtum befindlichen Person herrührende Schwangerschaft, sofern im Fall der zu Ende geführten Schwangerschaft die Ehelichkeit gemäß Artikel 233 bestritten wurde.

Die Klage kann im Fall des ein Jahr lang dauernden Zusammenlebens nach Wegfall des Zwanges oder der für die Furcht maßgeblichen Umstände oder nach Entdeckung des Irrtums nicht mehr erhoben werden.²⁾

1) Siehe aber Artikel 1437.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 17 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

123. (Scheinehe)

Die Ehe kann von jedem der Ehegatten angefochten werden, wenn die Brautleute vereinbart haben, die aus der Ehe entspringenden Pflichten nicht zu erfüllen und die ehelichen Rechte nicht auszuüben.

Die Klage kann nach Ablauf eines Jahres ab der Eheschließung oder wenn die Ehepartner nach der Eheschließung wie Eheleute zusammengelebt haben, nicht erhoben werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 18 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

124. (Früheres Eheband)

Ein Ehegatte kann jederzeit die Ehe des anderen Ehegatten anfechten; wird dagegen die Nichtigkeit der ersten Ehe eingewandt, ist diese Frage zuerst zu entscheiden.

125. (Klage des Staatsanwaltes)

Die Nichtigkeitsklage kann vom Staatsanwalt nach dem Tode eines der Ehegatten nicht erhoben werden.

126. (Trennung der Ehegatten während des Rechtsstreits)

Wurde Klage auf Nichtigkeit der Ehe erhoben, kann das Landesgericht auf Antrag eines der Ehegatten die zeitweilige Trennung der Ehegatten während des Rechtsstreits verfügen; die Trennung kann auch von Amts wegen verfügt werden, wenn beide Ehegatten oder einer von ihnen minderjährig oder voll entmündigt ist.

127. (Unübertragbarkeit der Klagebefugnis)

Die Klagebefugnis auf Anfechtung einer Ehe geht nicht auf die Erben über, außer wenn der Rechtsstreit beim Tode des Klägers bereits anhängig ist.

128. (Putativehe)

Wird eine Ehe als nichtig festgestellt, erzeugt sie zugunsten der Ehegatten bis zum Urteil, das die Nichtigkeit ausspricht, die Wirkungen einer gültigen Ehe, wenn die Ehegatten sie in gutem Glauben geschlossen haben oder wenn ihre Einwilligung durch Gewalt erzwungen oder durch außergewöhnlich schwerwiegende Furcht bestimmt wurde, deren Ursachen außerhalb der Brautleute lagen.

Die Wirkungen einer gültigen Ehe treten auch für die in der für nichtig erklärten Ehe geborenen oder empfangenen Kinder ein und auch für die Kinder, die vor der Ehe geboren und vor dem Urteil, das die Nichtigkeit erklärt, anerkannt wurden.

Treffen die im ersten Absatz genannten Voraussetzungen nur auf einen Ehegatten zu, treten die Wirkungen nur zu seinen Gunsten sowie zu Gunsten der Kinder ein.

Wurde die als nichtig festgestellte Ehe von beiden Ehegatten schlechtgläubig eingegangen, treten die Wirkungen einer gültigen Ehe bezüglich der in dieser Ehe geborenen oder empfangenen Kinder ein, es sei denn, die Nichtigkeit beruht auf Doppelehe oder Blutschande.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes haben die Kinder, denen gegenüber die Wirkungen einer gültigen Ehe nicht eintreten, die Rechtstellung anerkannter nicht-ehelicher Kinder, soweit die Anerkennung zulässig ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 19 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

129. (Rechte gutgläubiger Ehegatten)

Liegen die Voraussetzungen einer Putativehe bei beiden Ehegatten vor, kann das Gericht einen von ihnen für einen drei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum verpflichten, entsprechend seiner Vermögenslage regelmäßige Geldleistungen an den anderen Ehegatten zu erbringen, wenn dieser über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt und keine neue Ehe geschlossen hat.

Für die Maßnahmen, die das Gericht bezüglich der Kinder trifft, ist Artikel 155 anzuwenden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 20 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

129bis. (Haftung des schlechtgläubigen Ehegatten und des Dritten)

Der Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe zuzurechnen ist, ist im Falle der Nichtigkeitsklärung der Ehe verpflichtet, dem anderen gutgläubigen Ehegatten auch bei Fehlen eines Beweises über den erlittenen Schaden eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung hat jedenfalls einen Betrag zu umfassen, der dem vollen Unterhalt für drei Jahre entspricht. Der Ehegatte ist außerdem verpflichtet, immer dann, wenn keine sonstigen Unterhaltspflichtigen vorhanden sind, dem gutgläubigen Ehegatten den eingeschränkten Unterhalt zu leisten.

Ein Dritter, dem die Nichtigkeit einer Ehe zuzurechnen ist, ist im Falle der Nichtigkeitsklärung verpflichtet, dem gutgläubigen Ehegatten die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Entschädigung zu leisten.

In jedem Fall haftet der Dritte, der mit einem der Ehegatten zur Herbeiführung der Nichtigkeit der Ehe zusammengewirkt hat, mit diesem gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entschädigung.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 21 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt.

7. Teil Beweis der Eheschließung

130. (Heiratsurkunde)

Niemand darf für sich die Eigenschaft eines Ehegatten und die Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, ohne seine dem Personenstandsregister entnommene Heiratsurkunde vorzulegen.

Der tatsächliche Ehestand, selbst wenn beide Ehegatten sich darauf berufen, befreit nicht von der Vorlage der Heiratsurkunde.

131. (Tatsächlicher Ehestand)

Der tatsächliche Ehestand, der der Heiratsurkunde entspricht, heilt jeden Formfehler.

132. (Fehlen der Heiratsurkunde)

Im Falle der Zerstörung oder des Abhandenkommens der Personenstandsregister kann die Ehe nach der Bestimmung des Artikels 452 bewiesen werden.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Eheschließung vom Beamten vorsätzlich oder fahrlässig oder wegen höherer Gewalt nicht in die hierfür vorgesehenen Register eingetragen wurde, ist der Beweis des Vorliegens einer Ehe zulässig, sofern der tatsächliche Ehestand damit unzweifelhaft übereinstimmt.

133. (Beweis der Eheschließung aus einem Strafurteil)

Ergibt sich der Beweis der Eheschließung aus einem Strafurteil, stellt die Eintragung des Urteils in das Personenstandsregister vom Tage der Eheschließung an sämtliche Wirkungen der Ehe sowohl für die Ehegatten wie für die Kinder sicher.

8. Teil Strafbestimmungen

134. (Unterlassen des Aufgebots)

Die Brautleute und der Standesbeamte, die die Ehe ohne das vor der Eheschließung vorgeschriebene Aufgebot geschlossen haben, werden mit Geldbuße¹⁾ von einundvierzig Euro bis zu zweihundertsechs Euro²⁾ bestraft.

1) Jetzt Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 32 ff. des Gesetzes vom 24.11.1981, Nr. 689, über Änderungen des strafrechtlichen Systems.

2) Angehoben durch Artikel 113 und 114 des in Fußnote 1 genannten Gesetzes.

135. (Aufgebot ohne Antrag oder ohne Urkunden)

Der Standesbeamte, der das Aufgebot ohne Antrag gemäß Artikel 96 oder trotz Fehlens einer der im ersten Absatz des Artikels 97 vorgeschriebenen Urkunden vorgenommen hat, wird mit Geldbuße von zwanzig Euro bis zu hundertdrei Euro¹⁾ bestraft.

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 134.

136. (Dem Standesbeamten bekannte Hindernisse)

Der Standesbeamte, der die Eheschließung vornimmt, obwohl ihr irgendein Hindernis oder ein Verbot entgegensteht, von dem er Kenntnis hat, wird mit Geldbuße von einundfünfzig Euro bis zu dreihundertneun Euro¹⁾ bestraft.

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 134.

137. (Unzuständigkeit des Standesbeamten, Fehlen der Zeugen)

Der Standesbeamte, der eine Eheschließung vorgenommen hat, für die er nicht zuständig ist, wird mit Geldbuße von dreißig Euro bis zu zweihundertsechs Euro¹⁾ bestraft.

Dieselbe Strafe¹⁾ ist über den Standesbeamten zu verhängen, der eine Eheschließung ohne Anwesenheit der Zeugen vorgenommen hat.

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 134.

138. (Andere Übertretungen)

Der Standesbeamte, der in irgendeiner Weise die Bestimmungen der Artikel 93, 95, 98, 99, 106, 107, 108, 109, 110 und 112 verletzt oder irgendeine andere Übertretung begeht, für die keine besondere Strafe in diesem Teil festgesetzt ist, wird mit der in Artikel 135 bestimmten Geldbuße¹⁾ bestraft.

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 134.

139. (Einem Ehegatten bekannte Nichtigkeitsgründe)

Der Ehegatte, der vor der Eheschließung einen Grund für die Nichtigkeit der Ehe kennt und den anderen in Unwissenheit belässt, wird im Falle der Nichtigerklärung mit Geldbuße von einundvierzig Euro bis zu zweihundertsechs Euro¹⁾ bestraft.²⁾

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 134.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 22 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

140. (Nichtbeachtung des zeitweiligen Verbotes einer neuen Eheschließung)

Eine Frau, die die Ehe gegen das Verbot des Artikels 89 schließt, der Standesbeamte, der die Eheschließung vornimmt, und der andere Ehegatte werden mit Geldbuße von zwanzig Euro bis zu zweiundachtzig Euro¹⁾ bestraft.²⁾

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 134.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 23 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

141. (Zuständigkeit)

Für die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen strafbaren Handlungen ist das Landesgericht zuständig.¹⁾

1) Siehe aber nun Artikel 13 ff. des Gesetzes vom 24.11.1981, Nr. 689, über Änderungen des strafrechtlichen Systems.

142. (Grenzen der Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen)

Die Bestimmungen dieses Teiles sind anzuwenden, soweit die in ihm erwähnten Tatbestände nicht eine schwerere strafbare Handlung darstellen.

4. Abschnitt

Eheliche Rechte und Pflichten

143. (Gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten)

Mit der Eheschließung erwerben Ehemann und Ehefrau die gleichen Rechte

und übernehmen die gleichen Pflichten.

Aus der Ehe entspringt die gegenseitige Pflicht Zur Treue, zum geistigen und materiellen Beistand, zur Mitarbeit im Interesse der Familie und zum Zusammenleben.

Beide Ehegatten sind, jeder entsprechend seinem Vermögen und seiner Fähigkeit zu Berufsausübung oder Haushaltsführung, verpflichtet, zur Deckung der Bedürfnisse der Familie beizutragen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 24 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

143bis. (Zuname der Ehefrau)

Die Frau fügt ihrem eigenen Zunamen jenen des Ehemannes hinzu und behält diesen während des Witwenstandes bei, bis sie sich wieder verheiratet.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 25 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt.

143ter. (Staatsbürgerschaft der Ehefrau)

Die Ehefrau behält außer bei ausdrücklichem Verzicht die italienische Staatsbürgerschaft, auch wenn sie auf Grund der Eheschließung oder auf Grund der Änderung der Staatsbürgerschaft ihres Ehemannes eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 25 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt und ist auf Grund der Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 5.2.1992, Nr. 91 (Neue Vorschriften über die Staatsbürgerschaft), aufgehoben.

144. (Gestaltung des Familienlebens und Familienwohnsitz)

Die Ehegatten bestimmen einvernehmlich die Gestaltung des Familienlebens und legen den Wohnsitz der Familie nach den Bedürfnissen beider sowie nach den vordringlichen Bedürfnissen der Familie selbst fest.

Jedem der Ehegatten steht die Befugnis zur Verwirklichung der einvernehmlich bestimmten Gestaltung des Familienlebens zu.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 26 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

145. (Eingriff des Gerichts)

Bei Uneinigkeit kann jeder der Ehegatten formlos das Eingreifen des Gerichts verlangen, das nach Anhörung der Meinungen der Ehegatten und, wenn es zweckmäßig ist, auch jener der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen versucht.

Ist dies nicht möglich und betrifft die Uneinigkeit die Bestimmung des Wohnsitzes oder andere wesentliche Angelegenheiten, so ordnet das Gericht auf ausdrücklichen und gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit unanfechtbarer Verfügung jene Lösung an, die es für die Erfordernisse der Familieneinheit und des Familienlebens am geeignetsten hält.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 27 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

146. (Verlassen der Familienwohnung)

Das in Artikel 143 vorgesehene Recht auf geistigen und materiellen Beistand ruht gegenüber demjenigen Ehegatten, der ohne berechtigten Grund die Familienwohnung verlassen hat und sich weigert, dorthin zurückzukehren.

Die Erhebung einer Klage auf Trennung, Nichtigerklärung, Scheidung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe stellt einen berechtigten Grund für

das Verlassen der Familienwohnung dar.

Das Gericht kann je nach den Umständen die Beschlagnahme der Sachen des ausgezogenen Ehegatten in dem Maße anordnen, als dies zur Sicherung der Erfüllung der in den Artikeln 143, dritter Absatz, und 147 vorgesehenen Pflichten geeignet ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 28 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

147. (Pflichten gegenüber den Kindern)

Die Ehe legt beiden Ehegatten die Verpflichtung auf, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen, wobei auf ihre Fähigkeiten, natürlichen Neigungen und Bestrebungen Rücksicht zu nehmen ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 29 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

148. (Beteiligung an den Lasten)

Die Ehegatten haben die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Verpflichtung entsprechend dem jeweiligen Vermögen und ihren Fähigkeiten zur Berufsausübung oder Haushaltsführung zu erfüllen. Besitzen die Eltern nicht ausreichende Mittel, sind die übrigen ehelichen oder nichtehelichen Vorfahren in der Reihenfolge ihrer Gradnähe verpflichtet, den Eltern die notwendigen Mittel zu leisten, damit sie den Verpflichtungen den Kindern gegenüber nachkommen können.

Bei Nichterfüllung kann der Präsident des Landesgerichts auf Antrag eines jeden, der daran ein Interesse hat, und nach Anhörung des Nichtleistenden und Einholung von Informationen mit Dekret anordnen, dass ein mit den Gesamteinkünften des Verpflichteten im Verhältnis stehender Teil der Einkünfte direkt an den anderen Ehegatten oder an denjenigen, der die Kosten für den Unterhalt, die Ausbildung und Erziehung der Kinder trägt, überwiesen wird.

Das dem Betroffenen und dem Drittschuldner zugestellte Dekret gilt als Vollstreckungstitel, doch können die Parteien und der Drittschuldner innerhalb von zwanzig Tagen ab der Zustellung Widerspruch erheben.

Der Widerspruch wird durch die Vorschriften über den Widerspruch gegen das Mahndekret geregelt, soweit diese anwendbar sind.

Die Parteien und der Drittschuldner können immer im ordentlichen Verfahren die Abänderung oder den Widerruf der Verfügung beantragen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 30 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

5. Abschnitt

Auflösung der Ehe und Trennung der Ehegatten

149. (Auflösung der Ehe)

Die Ehe wird durch den Tod eines Ehegatten und in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen aufgelöst.

Die zivilrechtlichen Wirkungen einer Ehe, die nach Artikel 82 oder Artikel 83 in religiöser Form geschlossen und ordnungsgemäß eingetragen wurde, erlöschen durch den Tod eines Ehegatten und in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 31 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

150. (Ehetrennung)

Die Trennung der Ehegatten ist zulässig.

Die Trennung kann eine gerichtliche oder einverständliche sein.

Das Recht, die gerichtliche Trennung oder die Bestätigung der einverständlichen Trennung zu verlangen, steht ausschließlich den Ehegatten zu.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 32 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

151. (Gerichtliche Ehetrennung)

Die Trennung kann dann verlangt werden, wenn, auch unabhängig vom Willen eines oder beider Ehegatten, Tatsachen eintreten, die die Fortsetzung des Zusammenlebens unerträglich machen oder schwere Schäden für die Erziehung der Kinder verursachen.

Bei Ausspruch der Trennung erklärt das Gericht, wenn Umstände hiefür vorliegen und ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, welchem Ehegatten in Anbetracht seines mit den ehelichen Pflichten in Widerspruch stehenden Verhaltens die Trennung anzulasten ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 33 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

152.–153.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 34 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

154. (Versöhnung)

Die Versöhnung der Ehegatten bewirkt die Aufgabe der bereits eingereichten Klage auf Ehetrennung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 35 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

155. (Verfügungen, welche die Kinder betreffen)

Auch im Fall der Trennung der Ehe der Eltern hat das minderjährige Kind das Recht, zu jedem der Elternteile weiterhin eine ausgewogene und dauerhafte Beziehung zu unterhalten, von beiden Pflege, Erziehung und Ausbildung zu erhalten und zu den Vorfahren und Verwandten jedes elterlichen Stammes ernsthafte Beziehungen aufrecht zu erhalten.

Zur Verwirklichung der im ersten Absatz bezeichneten Ziele trifft das Gericht, das die Trennung der Ehegatten ausspricht, die Verfügungen hinsichtlich der Kinder unter ausschließlicher Berücksichtigung ihrer ideellen und materiellen Interessen. Es prüft dazu vorrangig die Möglichkeit, die minderjährigen Kinder beiden Elternteilen anzuvertrauen, oder setzt fest, welchem von ihnen die Kinder anvertraut werden, und bestimmt die Zeiten und die Art und Weise ihres Zusammenlebens mit jedem Elternteil, wobei es auch den Umfang und die Art vorschreibt, wie jeder von diesen zum Unterhalt, zur Pflege, zur Ausbildung und zur Erziehung der Kinder beizutragen hat. Es geht dazu von den zwischen den Eltern zustande gekommenen Vereinbarungen aus, sofern diese nicht den Interessen der Kinder zuwiderlaufen. Es trifft jegliche weitere Verfügung hinsichtlich der Kinder.

Die elterliche Gewalt wird durch beide Elternteile ausgeübt. Die Entscheidungen, welche wichtige Interessen der Kinder hinsichtlich der Ausbildung, Erziehung und Gesundheit betreffen, werden durch sie in gemeinsamer Absprache unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche der Kinder getroffen. Bei Uneinigkeit ist die Entscheidung dem Gericht vorbehalten. Das Gericht kann beschränkt auf Entscheidungen über Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung festlegen, dass die Eltern die elterliche Gewalt getrennt ausüben.

Vorbehaltlich anderslautender und aus freien Stücken unterschriebener Vereinbarungen hat jeder Elternteil zum Unterhalt der Kinder im Verhältnis zu seinem Einkommen beizutragen; das Gericht schreibt, sofern es erforderlich ist, zum Zweck der Verwirklichung des Grundsatzes der verhältnismäßigen Belastung die

Leistung eines wiederkehrenden Unterhaltsbeitrages vor, wobei zu dessen Bestimmung zu berücksichtigen sind:

- 1) die gegenwärtigen Bedürfnisse des Kindes;
- 2) der Lebensstandard des Kindes während des Zusammenlebens mit beiden Eltern;
- 3) die Zeiten des Aufenthalts bei jedem der Elternteile;
- 4) die wirtschaftlichen Grundlagen beider Eltern;
- 5) der wirtschaftliche Wert der Leistungen für Haushalt und Pflege, die von jedem der Elternteile übernommen werden.

Der Unterhaltsbeitrag wird automatisch an die Indexzahlen des Zentralinstituts für Statistik angepasst, sofern von den Parteien oder durch das Gericht dazu nicht eine andere Bezugsgröße vorgegeben worden ist.

Wenn die von den Eltern gelieferten Auskünfte über die wirtschaftliche Lage nicht hinreichend belegt sind, ordnet das Gericht Nachforschungen durch die Steuerpolizei über die strittigen Einkünfte und Vermögenswerte an, auch wenn diese auf andere Personen lauten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 8.2.2006, Nr. 54.

155bis. (Übertragung der Obsorge an einen einzigen Elternteil und Widerspruch gegen eine gemeinschaftliche Obsorge)

Das Gericht kann mit einer begründeten Verfügung die Kinder einem Elternteil allein anvertrauen, wenn es zum Ergebnis gelangt, dass die Übertragung der Obsorge auch an den anderen Elternteil dem Interesse des Minderjährigen entgegensteht.

Jeder Elternteil kann jederzeit die Betrauung mit der alleinigen Obsorge beantragen, wenn die im ersten Absatz genannten Voraussetzungen vorliegen. Wenn dem Antrag stattzugeben ist, betraut das Gericht den antragstellenden Elternteil mit der alleinigen Obsorge, wobei soweit als möglich auf die Wahrung der Rechte des Minderjährigen, wie sie im ersten Absatz des Artikels 155 vorgesehen sind, Bedacht zu nehmen ist. Wenn der Anspruch offensichtlich unbegründet ist, kann das Gericht das Verhalten des antragstellenden Elternteils bei der Ausgestaltung der im Interesse der Kinder zu treffenden Verfügungen berücksichtigen, wobei die Anwendung des Artikels 96 der Zivilprozessordnung aufrecht bleibt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8.2.2006, Nr. 54, eingefügt.

155ter. (Überprüfung der Anordnungen, welche die Obsorge für die Kinder betreffen)

Die Eltern haben das Recht, jederzeit eine Überprüfung der Anordnungen, welche die Obsorge für die Kinder und die Zuerkennung der Ausübung der elterlichen Gewalt über dieselben betreffen, wie auch allfälliger Anordnungen hinsichtlich des Ausmaßes und der Art und Weise der Leistung des Unterhaltsbeitrages zu beantragen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8.2.2006, Nr. 54, eingefügt.

155quater. (Zuweisung der Familienwohnung und Vorschriften in Angelegenheiten des Wohnsitzes)

Die Zuerkennung der Nutzung der Familienwohnung hat unter vorrangiger Berücksichtigung des Interesses der Kinder zu erfolgen. Das Gericht hat im Rahmen der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Elternteilen auf die Zuweisung Bedacht zu nehmen und dabei einen allenfalls vorliegenden Eigentumstitel zu berücksichtigen. Das Recht auf die Nutzung der Familienwohnung erlischt, falls derjenige, dem die Familienwohnung zugewiesen worden ist, diese nicht ständig bewohnt oder deren ständige Bewohnung aufgibt, oder eine Lebens-

gemeinschaft begründet oder eine neue Ehe eingeht. Die Verfügung auf Zuweisung und jene auf Widerruf können im Sinn des Artikels 2643 eingetragen und Dritten entgegen gehalten werden.

Falls einer der Ehegatten seinen Wohnsitz oder sein Domizil wechselt, kann der andere Ehegatte, wenn sich die Änderung auf die Art und Weise der Wahrnehmung der Obsorge auswirkt, eine Anpassung der Abmachungen oder der getroffenen Verfügungen einschließlich jener wirtschaftlichen Inhalts verlangen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8.2.2006, Nr. 54, eingefügt.

155quinquies. (Verfügungen zugunsten volljähriger Kinder)

Das Gericht kann unter Berücksichtigung der Umstände zugunsten volljähriger, wirtschaftlich jedoch noch nicht unabhängiger Kinder die Leistung eines wiederkehrenden Unterhaltsbeitrages anordnen. Ein solcher Unterhaltsbeitrag ist vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gerichts unmittelbar an den Bezugsberechtigten zu zahlen.

Auf volljährige Kinder mit einer schweren Behinderung im Sinn des Artikels 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, finden die für minderjährige Kinder geltenden Bestimmungen Anwendung.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8.2.2006, Nr. 54, eingefügt.

155sexies. (Befugnisse des Gerichts und Anhörung des Minderjährigen)

Vor dem auch nur vorläufigen Erlass der in Artikel 155 vorgesehenen Verfügungen kann das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen Beweise aufnehmen. Das Gericht ordnet außerdem die Anhörung eines minderjährigen Kindes an, welches das zwölfte Lebensjahr vollendet hat oder zwar jüngeren Alters ist, aber mit einer hinreichenden Einsichtsfähigkeit ausgestattet ist.

Das Gericht kann, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, nach Anhörung der Parteien und mit deren Einwilligung den Erlass der in Artikel 155 vorgesehenen Verfügungen zurückstellen, um dadurch den Ehegatten zu ermöglichen, unter Beiziehung von Fachleuten den Versuch einer Mediation zur Herbeiführung einer Vereinbarung zu unternehmen, wobei der Schutz des ideellen und materiellen Interesses der Kinder besonders zu berücksichtigen ist.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8.2.2006, Nr. 54, eingefügt.

156. (Wirkungen der Trennung auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten)

Das Gericht setzt bei Ausspruch der Trennung zugunsten des Ehegatten, dem die Trennung nicht anzulasten ist, das Recht fest, vom anderen Ehegatten das zu bekommen, was er zu seinem vollen Unterhalt benötigt, wenn er nicht über ausreichendes eigenes Einkommen verfügt.

Der Umfang dieser regelmäßig wiederkehrenden Leistungen wird entsprechend den Umständen und dem Einkommen des Verpflichteten festgelegt.

Die Pflicht zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts gemäß den Artikeln 433 und folgende bleibt davon unberührt.

Das Gericht, das die Trennung ausspricht, kann den Ehegatten zur Leistung einer geeigneten dinglichen oder persönlichen Sicherheit verpflichten, wenn Gefahr besteht, dass er sich den in den vorhergehenden Absätzen und in Artikel 155 vorgesehenen Verpflichtungen entziehen könnte.

Das Urteil gilt als Titel für die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek gemäß Artikel 2818.

Bei Nichterfüllung kann das Gericht auf Antrag des Berechtigten die Beschlagnahme eines Teiles des Vermögens des verpflichteten Ehegatten anordnen und Dritten, die dem Verpflichteten einmalig oder wiederkehrend Geldbeträge zu ent-

richten haben, auftragen, einen Teil davon direkt an die Berechtigten zu überweisen.¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Treten in der Folge rechtfertigende Gründe ein, kann das Gericht auf Antrag einer Partei den Widerruf oder die Abänderung der nach den vorhergehenden Absätzen getroffenen Verfügungen vornehmen.⁵⁾

- 1) Das Urteil des VfGH. vom 31.5.1983, Nr. 144, erklärt den 6. Absatz des Artikels 156 insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass die in ihm enthaltenen Bestimmungen auch zugunsten der Kinder der einverständlich getrennten Eheleute Anwendung finden.
- 2) Das Urteil des VfGH. vom 19.1.1987, Nr. 5, erklärt den 6. Absatz des Artikels 156 insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass die in ihm enthaltenen Bestimmungen auf einverständlich getrennte Eheleute Anwendung finden.
- 3) Das Urteil des VfGH. vom 6.7.1994, Nr. 278, erklärt den 6. Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass der Instruktionsrichter im Laufe eines Trennungsverfahrens eine Verfügung erlassen kann, durch welche Dritten, die Schuldner des zur Unterhaltsleistung verpflichteten Ehegatten sind, aufgetragen wird, einen Teil der Beträge direkt an die Berechtigten zu zahlen.
- 4) Das Urteil des VfGH. vom 19.7.1996, Nr. 258, erklärt den 6. Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass der Instruktionsrichter im Laufe eines Trennungsverfahrens eine Verfügung erlassen kann, mit der ein Teil des Vermögens des zur Unterhaltsleistung verpflichteten Ehegatten beschlagnahmt wird.
- 5) Fassung dieses Artikels laut Artikel 37 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

156bis. (Zuname der Ehefrau)

Das Gericht kann der Ehefrau die Führung des Zunamens des Ehemannes untersagen, wenn die Namensführung ihm schweren Nachteil bringt, und kann gleichermaßen die Ehefrau ermächtigen, den Zunamen des Ehemannes nicht zu führen, wenn ihr die Namensführung schweren Nachteil bringt.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 38 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt.

157. (Erlöschen der Wirkungen der Trennung)

Die Ehegatten können ohne Notwendigkeit gerichtlicher Mitwirkung einvernehmlich durch ausdrückliche Erklärung oder durch ein unzweideutiges, mit dem Zustand der Trennung unvereinbares Verhalten die Wirkungen des Trennungsurteils zum Erlöschen bringen.

Eine neuerliche Trennung kann nur wegen Tatsachen und Verhaltensweisen, die nach der Versöhnung eingetreten sind, ausgesprochen werden.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 39 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

158. (Einverständliche Ehetrennung)

Die Trennung auf Grund des bloßen Einverständnisses der Ehegatten hat ohne gerichtliche Bestätigung keine Wirkung.

Steht die Vereinbarung der Ehegatten bezüglich der Anvertrauung und des Unterhalts der Kinder in Widerspruch zu deren Interesse, so hat das Gericht die Ehegatten neuerlich vorzuladen und ihnen die im Interesse der Kinder zu treffenden Änderungen aufzuzeigen; im Fall einer nicht geeigneten Lösung kann es die Bestätigung der Trennung vorderhand ablehnen.¹⁾²⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 40 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.
- 2) Das Urteil des VfGH. vom 18.2.1988, Nr. 186, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass das Dekret zur Bestätigung der einverständlichen Ehetrennung einen Titel für die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek gemäß Artikel 2818 des Zivilgesetzbuches bildet.

Ehegüterstand

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

159. (Gesetzlicher Güterstand zwischen den Ehegatten)

Als gesetzlicher Ehegüterstand gilt bei Fehlen eines gemäß Artikel 162 abgeschlossenen anderslautenden Vertrags die vom dritten Teil dieses Abschnitts geregelte Gütergemeinschaft.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 41 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

160. (Unabdingbare Rechte)

Die Rechte und Pflichten, die das Gesetz als Wirkungen der Ehe vorsieht, sind für die Brautleute unabdingbar.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 42 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

161. (Allgemeine Bezugnahme auf Gesetze oder auf Gebräuche)

Die Brautleute können nicht in allgemeiner Art vereinbaren, dass ihre vermögensrechtlichen Beziehungen gänzlich oder zum Teil von Gesetzen, denen sie nicht unterworfen sind, oder von Gebräuchen geregelt werden, sondern müssen in bestimmter Weise den Inhalt der Verträge, mit denen sie diese ihre Beziehungen zu regeln beabsichtigen, festlegen.

162. (Form der Ehegüterverträge)

Die Ehegüterverträge müssen bei sonstiger Nichtigkeit mit öffentlicher Urkunde abgeschlossen werden.

Die Wahl des Güterstands der Gütertrennung kann auch in der Heiratsurkunde erklärt werden.

Die Verträge können, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 194, jederzeit abgeschlossen werden.¹⁾

Die Ehegüterverträge können Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn nicht am Rand der Heiratsurkunde das Datum des Vertrags, der Notar, der den Vertrag aufgenommen hat, und die Personalien der Vertragspartner oder die im zweiten Absatz genannte Wahl angemerkt sind.²⁾

1) Der zweite Satz des dritten Absatzes wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.4.1981, Nr. 142, aufgehoben. Artikel 2 dieses Gesetzes, das am 6.5.1981 in Kraft getreten ist, bestimmt: Die gerichtliche Genehmigung ist nur für die nach der Eheschließung erfolgenden Änderungen jener Ehegüterverträge vorgesehen, die durch öffentliche Urkunde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 43 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

163. (Änderung der Verträge)

Änderungen von Ehegüterverträgen vor oder nach der Eheschließung sind wirkungslos, wenn nicht die öffentliche Urkunde mit Einwilligung aller Personen, die Parteien eben dieser Verträge gewesen sind, oder mit Einwilligung ihrer Erben errichtet wird.

Stirbt einer der Ehegatten, nachdem er mit öffentlicher Urkunde der Abänderung der Verträge zugestimmt hat, so ist diese, wenn die anderen Vertragsparteien ihre Einwilligung auch erst in der Folge geben, vorbehaltlich der Bestätigung durch das Gericht wirksam. Die Bestätigung kann von allen Personen, die an der Abänderung der Verträge teilgenommen haben, oder von deren Erben beantragt werden.

Die vereinbarten Abänderungen und das Bestätigungsurteil wirken gegen Dritte nur dann, wenn hievon am Rand der Heiratsurkunde eine Anmerkung angebracht wird.

Die Anmerkung muss zudem am Rand der Eintragung der Ehegüterverträge vorgenommen werden, wenn diese gemäß den Artikeln 2643 und folgende erforderlich ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 44 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

164. (Scheinehegüterverträge)

Dritten ist es erlaubt, den Beweis des Scheincharakters von Ehegüterverträgen zu erbringen.

Schriftliche Gegenerklärungen können für diejenigen, zwischen denen sie zustande gekommen sind, nur dann Wirkung haben, wenn sie in Anwesenheit und mit gleichzeitiger Einwilligung aller jener Personen, die Parteien der Ehegüterverträge waren, zustande gekommen sind.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 45 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

165. (Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen)

Der Minderjährige, der eine Ehe eingehen darf, ist auch fähig, die Einwilligung zu allen diesbezüglichen Ehegüterverträgen zu erteilen; sie sind gültig, wenn ihm die Eltern, die die elterliche Gewalt über ihn ausüben, oder der Vormund oder der gemäß Artikel 90 ernannte Spezialkurator beistehen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 46 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

166. (Geschäftsfähigkeit des beschränkt Entmündigten)

Für die Gültigkeit von Vereinbarungen und Schenkungen, die im Ehevertrag vom beschränkt Entmündigten oder von demjenigen, gegen den ein Verfahren auf beschränkte Entmündigung behängt, gemacht wurden, bedarf es der Mitwirkung des bereits bestellten Beistands. Ist ein solcher noch nicht bestellt worden, so ist die Bestellung eines Spezialkurators vorzunehmen.

166bis. (Verbot der Bestellung einer Mitgift)

Jede Vereinbarung, die wie auch immer auf die Bestellung einer Mitgift abzielt, ist nichtig.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 47 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt.

2. Teil **Familiengut**

167. (Bildung des Familienguts)

Jeder einzelne oder beide Ehegatten können durch öffentliche Urkunde oder ein Dritter kann, auch testamentarisch, ein Familiengut bilden, indem sie bestimmte unbewegliche Sachen oder in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen oder Wertpapiere zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie bestimmen.

Die Bildung des Familienguts durch eine von einem Dritten vorgenommene Rechtshandlung unter Lebenden kommt mit der Annahme durch die Ehegatten zustande. Die Annahme kann auch in einer nachfolgenden öffentlichen Urkunde erfolgen.

Die Bildung kann auch während der Ehe erfolgen.

Wertpapiere müssen gebunden werden, indem sie entweder zu einem Namenspapier gemacht und mit Vinkulierungsanmerkung versehen werden oder auf andere geeignete Weise gebunden werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 49 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

168. (Verwendung und Verwaltung des Familienguts)

Das Eigentum an den das Familiengut bildenden Sachen steht beiden Ehegatten zu, sofern im Gründungsakt nichts anderes festgelegt ist.

Die Früchte der das Familiengut bildenden Sachen werden für die Bedürfnisse der Familie verwendet.

Die Verwaltung der das Familiengut bildenden Sachen wird von den Bestimmungen über die Verwaltung der gesetzlichen Gütergemeinschaft geregelt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 50 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

169. (Veräußerung von Sachen des Familienguts)

Sachen des Familienguts dürfen, wenn dies nicht ausdrücklich im Gründungsakt zugelassen wurde, nicht veräußert, hypothekarisch belastet, als Pfand gegeben oder wie auch immer gebunden werden, es sei denn mit Zustimmung beider Ehegatten und, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, mit Genehmigung des Gerichts, die nur in Fällen der Notwendigkeit oder offensichtlicher Nützlichkeit durch eine in nichtöffentlicher Sitzung erlassene Verfügung erteilt wird.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 51 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

170. (Vollstreckung auf Sachen und Früchte)

Die Vollstreckung auf Sachen des Familienguts und auf ihre Früchte kann wegen Schulden, von denen der Gläubiger wusste, dass sie für andere Zwecke als zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie eingegangen worden sind, nicht erfolgen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 52 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

171. (Auflösung des Familienguts)

Die Bestimmung des Familienguts endet infolge der Nichtigerklärung oder der Auflösung oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so besteht das Familiengut bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch das letzte Kind. In diesem Fall kann das Gericht auf Antrag desjenigen, der hieran ein Interesse hat, Bestimmungen über die Verwaltung des Familienguts festlegen.

Das Gericht kann auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Kinder und jedes anderen Umstands den Kindern einen Anteil der Sachen des Familienguts zur Nutzung oder ins Eigentum übertragen.

Sind Kinder nicht vorhanden, so sind die Bestimmungen über die Auflösung der gesetzlichen Gütergemeinschaft anzuwenden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 53 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

172.–176.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 54 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

3. Teil

Gesetzliche Gütergemeinschaft

177. (Gegenstand der Gütergemeinschaft)

Gegenstand der Gütergemeinschaft bilden:

- a) der von beiden Ehegatten gemeinsam oder von jedem einzelnen von ihnen während der Ehe gemachte Erwerb mit Ausnahme des Erwerbs persönlicher Sachen;
- b) die Früchte der jedem einzelnen Ehegatten gehörenden Sachen, die bei der Auflösung der Gütergemeinschaft bezogen und noch nicht verbraucht sind;
- c) die Erträge der von jedem Ehegatten gesondert ausgeübten Tätigkeit, wenn sie bei Auflösung der Gütergemeinschaft noch nicht verbraucht sind;
- d) die von beiden Ehegatten geführten und nach der Eheschließung gegründeten Betriebe.

Handelt es sich um Betriebe, die einem der Ehegatten bereits vor der Eheschließung gehört haben, aber von beiden geführt werden, umfasst die Gütergemeinschaft nur die Gewinne und Zuwächse.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 56 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

178. (Dem Betrieb des Unternehmens gewidmete Sachen)

Sachen, die dem Betrieb eines nach der Eheschließung gegründeten Unternehmens eines der Ehegatten gewidmet sind, und die Zuwächse eines auch vorher gegründeten Unternehmens gelten nur dann als Gegenstand der Gütergemeinschaft, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Auflösung noch vorhanden sind.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 57 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

179. (Persönliche Sachen)

Nicht Gegenstand der Gütergemeinschaft bilden und persönliche Sachen des Ehegatten sind:

- a) Sachen, deren Eigentümer der Ehegatte vor der Eheschließung war oder an denen er ein dingliches Nutzungsrecht hatte;
- b) Sachen, die nach der Eheschließung durch Schenkung oder Erbschaft erworben werden, wenn im Zuwendungsakt oder im Testament nicht festgelegt ist, dass sie der Gütergemeinschaft zuzurechnen sind;
- c) Sachen für den engsten persönlichen Gebrauch jedes Ehegatten und deren Nebensachen;
- d) Sachen, die dem Ehegatten zur Berufsausübung dienen, außer jenen, die zur Führung eines Betriebs bestimmt sind, der Bestandteil der Gütergemeinschaft ist;
- e) Sachen, die aus dem Titel des Schadenersatzes erhalten wurden, sowie die Pension aus dem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Arbeitsfähigkeit;
- f) Sachen, die aus dem Erlös der Übertragung der oben aufgezählten persönlichen Sachen oder durch deren Tausch erworben wurden, wenn dies ausdrücklich beim Erwerbsakt erklärt wurde.

Der Erwerb von unbeweglichen oder der in Artikel 2683 aufgezählten beweglichen Sachen, der nach der Eheschließung erfolgt, ist von der Gütergemeinschaft gemäß den Buchstaben c, d und f des vorhergehenden Absatzes ausgeschlossen, wenn dieser Ausschluss aus dem Erwerbsakt hervorgeht und auch der andere Ehegatte Partei dieses Erwerbsakts ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 58 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

180. (Verwaltung der Sachen der Gütergemeinschaft)

Die Verwaltung der Sachen der Gütergemeinschaft und die Vertretungsbefugnis vor Gericht für Handlungen, die diese betreffen, stehen jedem der beiden Ehegatten allein zu.

Die Durchführung von Handlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, sowie der Abschluss von Verträgen, mit denen persönliche Nutzungsrechte zugestanden oder erworben werden, und die Vertretungsbefugnis vor Gericht für diesbezügliche Klagen stehen beiden Ehegatten gemeinsam zu.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 59 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

181. (Verweigerung der Einwilligung)

Wenn einer der Ehegatten die Einwilligung zur Vornahme einer Handlung der außerordentlichen Verwaltung oder zu anderen Handlungen, zu welchen die Einwilligung erforderlich ist, verweigert, kann sich der andere Ehegatte um eine Genehmigung an das Gericht wenden, die er dann erhält, wenn die Vornahme der Handlung im Interesse der Familie oder des Betriebs, der gemäß Buchstabe d des Artikels 177 Bestandteil der Gütergemeinschaft ist, notwendig ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 60 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

182. (Einem der Ehegatten allein anvertraute Verwaltung)

Bei Abwesenheit oder anderer Behinderung eines der Ehegatten und bei Fehlen einer von ihm erteilten Vollmacht, die aus einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde hervorgeht, kann der andere Ehegatte nach vorhergehender Genehmigung des Gerichts und unter Beachtung der von diesem allenfalls festgelegten Vorkehrungen jene notwendigen Handlungen setzen, für welche gemäß Artikel 180 die Einwilligung beider Ehegatten verlangt wird.

Im Fall der gemeinsamen Führung eines Betriebs kann einer der Ehegatten vom anderen mit der Durchführung aller für die Tätigkeit des Unternehmens erforderlichen Handlungen beauftragt werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 61 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

183. (Ausschluss von der Verwaltung)

Ist einer der Ehegatten minderjährig oder kann er nicht verwalten oder hat er die Verwaltung schlecht geführt, so kann der andere Ehegatte bei Gericht dessen Ausschluss von der Verwaltung beantragen.

Der von der Verwaltung ausgeschlossene Ehegatte kann bei Gericht beantragen, wieder zu dieser zugelassen zu werden, wenn die Gründe weggefallen sind, die den Ausschluss bestimmt haben.

Der Ausschluss tritt hinsichtlich des voll entmündigten Ehegatten kraft Gesetzes ein und dauert bis zur Aufhebung der Entmündigung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 62 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

184. (Handlungen, die ohne die notwendige Einwilligung vorgenommen werden)

Handlungen, die von einem Ehegatten ohne die notwendige Einwilligung des anderen Ehegatten vorgenommen wurden und von diesem nicht nachträglich genehmigt worden sind, können für nichtig erklärt werden, wenn sie unbewegliche Sachen oder die in Artikel 2683 aufgezählten beweglichen Sachen betreffen.

Die Klage kann vom Ehegatten, dessen Einwilligung notwendig war, innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem er Kenntnis von der Handlung erlangt hat, und jedenfalls innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eintragung eingebracht werden. Wurde die Handlung nicht eingetragen und hat der Ehegatte von der Handlung vor der Auflösung der Gütergemeinschaft keine Kenntnis erlangt, so kann nach Ablauf

eines Jahres ab ihrer Auflösung die Klage nicht mehr eingebracht werden.

Betreffen die Handlungen andere als die im ersten Absatz bezeichneten beweglichen Sachen, so ist der Ehegatte, der sie ohne Zustimmung des anderen vorgenommen hat, auf Antrag dieses letzteren verpflichtet, die Gütergemeinschaft wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie vor Ausführung der Handlung war, oder, sofern dies nicht möglich ist, einen dem gängigen Wert im Zeitpunkt der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft entsprechenden Betrag zu bezahlen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 63 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

185. (Verwaltung der persönlichen Sachen des Ehegatten)

Auf die Verwaltung der Sachen, die nicht in die Gütergemeinschaft oder in das Familiengut einbezogen sind, finden die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Artikels 217 Anwendung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 64 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

186. (Auf Sachen der Gütergemeinschaft lastende Verbindlichkeiten)

Die Sachen der Gütergemeinschaft haften:

- a) für alle auf ihnen im Zeitpunkt des Erwerbs ruhenden Lasten und Belastungen;
- b) für alle Verwaltungsaufwendungen;
- c) für Ausgaben zum Unterhalt der Familie und zur Ausbildung und Erziehung der Kinder und für jede von den Ehegatten auch einzeln im Interesse der Familie eingegangene Verpflichtung;
- d) für jede von den Ehegatten gemeinsam eingegangene Verpflichtung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 65 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

187. (Von den Ehegatten vor der Eheschließung eingegangene Verpflichtungen)

Die Sachen der Gütergemeinschaft haften, abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 189, für die von einem der Ehegatten vor der Eheschließung eingegangenen Verpflichtungen nicht.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 66 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

188. (Aus Schenkungen oder Erbschaften herrührende Verpflichtungen)

Die Sachen der Gütergemeinschaft haften, abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 189, nicht für Verpflichtungen, mit denen Schenkungen und Erbschaften belastet sind, die von den Ehegatten während der Ehe erlangt und nicht der Gütergemeinschaft zugerechnet wurden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 67 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

189. (Von den Ehegatten getrennt eingegangene Verpflichtungen)

Die Sachen der Gütergemeinschaft haften bis zum Wert, der dem Anteil des verpflichteten Ehegatten entspricht, für die nach der Eheschließung von einem der Ehegatten eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung von über die ordentliche Verwaltung hinausgehenden und ohne die notwendige Einwilligung des anderen vorgenommenen Handlungen, wenn sich die Gläubiger nicht aus den persönlichen Sachen befriedigen können.

Die Einzelgläubiger eines der Ehegatten können sich, auch wenn die Forderung vor der Eheschließung entstanden ist, subsidiär aus den Sachen der Gütergemeinschaft bis zu dem Wert, der dem Anteil des verpflichteten Ehegatten ent-

spricht, befriedigen. Sind sie nicht bevorrechtigt, so gehen ihnen die Gläubiger der Gütergemeinschaft vor.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 68 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

190. (Subsidiäre Haftung der persönlichen Sachen)

Die Gläubiger können subsidiär und im Ausmaß der Hälfte der Forderung auf die persönlichen Sachen jedes der Ehegatten greifen, wenn die Sachen der Gütergemeinschaft nicht ausreichen, die auf ihnen lastenden Schulden zu befriedigen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 69 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

191. (Auflösung der Gütergemeinschaft)

Die Gütergemeinschaft wird durch die Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung eines der Ehegatten, durch die Nichtigerklärung, durch die Auflösung oder durch das Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, durch die Ehetrennung, durch die gerichtliche Trennung der Güter, durch die vertragliche Änderung des Güterstands und durch den Konkurs eines der Ehegatten aufgelöst.

Im Fall eines Betriebs gemäß Buchstabe d des Artikels 177 kann die Auflösung der Gütergemeinschaft durch Vereinbarung der Ehegatten unter Einhaltung der in Artikel 162 vorgesehenen Form beschlossen werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 70 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

192. (Rückzahlungen und Rückgaben)

Jeder der Ehegatten hat der Gütergemeinschaft die Beträge zurückzuzahlen, die dem gemeinsamen Vermögen für andere Zwecke als zur Erfüllung der in Artikel 186 vorgesehenen Verpflichtungen entnommen worden sind.

Er hat ebenso den Wert der in Artikel 189 genannten Güter zurückzuerstatten, außer er weist nach, sofern es sich um eine von ihm vorgenommene Handlung der außerordentlichen Verwaltung handelt, dass diese Handlung für die Gütergemeinschaft vorteilhaft war oder einen notwendigen Bedarf der Familie befriedigt hat.

Jeder der Ehegatten kann die Rückgabe der aus dem persönlichen Vermögen entnommenen und für Kosten und Investitionen des gemeinsamen Vermögens verwendeten Beträge verlangen.

Rückzahlungen und Rückgaben erfolgen im Zeitpunkt der Auflösung der Gütergemeinschaft; das Gericht kann sie jedoch zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen, wenn das Interesse der Familie dies erfordert oder zulässt.

Der Ehegatte, der Gläubiger ist, kann verlangen, gemeinsame Sachen bis zur Höhe der eigenen Forderung vorab zu entnehmen. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit findet der vierte Absatz Anwendung. Die Vorabentnahmen finden zunächst auf Geld, dann auf bewegliche und schließlich auf unbewegliche Sachen statt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 71 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

193. (Gerichtliche Trennung der Güter)

Die gerichtliche Trennung der Güter kann im Fall der vollen oder beschränkten Entmündigung eines der Ehegatten oder bei schlechter Verwaltung der Gütergemeinschaft ausgesprochen werden.

Darüber hinaus kann eine solche ausgesprochen werden, wenn die Unordnung der Angelegenheiten eines der Ehegatten oder dessen Verhalten bei der Verwaltung der Sachen die Interessen des anderen Ehegatten oder der Gütergemein-

schaft oder der Familie gefährdet oder wenn einer der Ehegatten zu deren Erfordernissen nicht in einem dem eigenen Vermögen und der eigenen Arbeitskraft angemessenen Ausmaß beiträgt.

Die Trennung kann von einem der Ehegatten oder von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Das Urteil, das die Trennung ausspricht, wirkt auf den Tag zurück, an dem die Klage eingebracht worden ist, und hat, vorbehaltlich der Rechte Dritter, den im fünften Teil des vorliegenden Abschnitts geregelten Güterstand der Gütertrennung zur Folge.

Das Urteil wird am Rand der Heiratsurkunde und auf der Urschrift der Ehegüterverträge angemerkt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 72 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

194. (Aufteilung der Sachen der Gütergemeinschaft)

Die Aufteilung der Sachen der gesetzlichen Gütergemeinschaft erfolgt durch Aufteilung der Aktiven und der Passiven zu gleichen Teilen.

Das Gericht kann entsprechend den Bedürfnissen der Nachkommenschaft und ihrer Obsorge zugunsten eines der Ehegatten den Fruchtgenuss auf einem Teil der dem anderen Ehegatten gehörenden Sachen begründen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 73 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

195. (Entnahme der beweglichen Sachen)

Bei der Teilung haben die Ehegatten oder ihre Erben das Recht, bewegliche Sachen, die den Ehegatten selbst vor der Gütergemeinschaft gehörten oder die ihnen während dieser durch Erbschaft oder Schenkung zugekommen sind, zu entnehmen. Fehlt ein Gegenbeweis,¹⁾ so wird vermutet, dass bewegliche Sachen Teile der Gütergemeinschaft bilden.

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 74 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

196. (Rückforderung des Werts im Fall des Fehlens der zu entnehmenden Sachen)

Sind die beweglichen Sachen, hinsichtlich derer der Ehegatte oder seine Erben berechtigt sind, sie gemäß dem vorhergehenden Artikel zu entnehmen, nicht auffindbar, so können sie, sofern das Fehlen dieser Sachen nicht auf Verbrauch durch Gebrauch, Untergang oder sonstige, nicht dem anderen Ehegatten zuzurechnende Gründe zurückzuführen ist, deren Gegenwert einfordern,¹⁾ wozu sie, auch durch notorische Tatsachen, dessen Höhe nachzuweisen haben.

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 75 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

197. (Grenzen für Entnahmen in Hinblick auf Dritte)

Die von den vorhergehenden Artikeln erlaubten Entnahmen können zum Nachteil Dritter nicht vorgenommen werden, wenn das Einzeleigentum an den Sachen nicht aus einer mit einem sicheren Datum versehenen Urkunde hervorgeht. Unbeschadet dessen steht dem Ehegatten oder seinen Erben das Rückgriffsrecht auf Sachen der Gütergemeinschaft, die dem anderen Ehegatten zustehen, so wie auf dessen andere Sachen zu.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 76 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

198.–209.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 77 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

4. Teil

Vertragliche Gütergemeinschaft¹⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 78 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

210. (Vertragliche Änderungen an der gesetzlichen Gütergemeinschaft)

Die Ehegatten können mit einer gemäß Artikel 162 getroffenen Vereinbarung den Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft ändern, sofern die Vereinbarungen nicht den Bestimmungen des Artikels 161 entgegenstehen.

Die in den Buchstaben c, d und e des Artikels 179 bezeichneten Sachen können nicht in die vertragliche Gütergemeinschaft einbezogen werden.

Die Bestimmungen über die gesetzliche Gütergemeinschaft, die sich auf die Verwaltung der Sachen der Gütergemeinschaft und auf die Gleichheit der Anteile an jenen Sachen beziehen, die Gegenstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft wären, sind unabdingbar.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 79 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

211. (Vor der Eheschließung eingegangene Verpflichtungen der Ehegatten)

Die Sachen der Gütergemeinschaft haften für die von einem der Ehegatten vor der Eheschließung eingegangenen Verpflichtungen, beschränkt auf den Wert derjenigen Sachen, die vor der Eheschließung im Eigentum dieses Ehegatten gestanden und auf Grund der gemäß Artikel 162 abgeschlossenen Vereinbarung in die Gütergemeinschaft einbezogen worden sind.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 80 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

212.–214.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 81 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

5. Teil

Güterstand der Gütertrennung¹⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 82 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

215. (Gütertrennung)

Die Ehegatten können vereinbaren, dass jedem von ihnen an den Sachen, die er während der Ehe erwirbt, das ausschließliche Eigentum verbleibt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 83 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

216.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 84 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

217. (Verwaltung und Nutzung der Sachen)

Jeder Ehegatte nutzt und verwaltet jene Sachen, die ihm ausschließlich gehören.

Wurde einem der Ehegatten die Vollmacht übertragen, die Sachen des anderen mit der Pflicht zur Rechnungslegung über die Früchte zu verwalten, so ist dieser dem anderen Ehegatten gegenüber gemäß den Bestimmungen über den Auftrag

verpflichtet.

Wenn einer der Ehegatten die Sachen des anderen auf Grund einer Vollmacht ohne die Verpflichtung zur Rechnungslegung über die Früchte verwaltet hat, sind er und seine Erben auf Verlangen des anderen Ehegatten oder bei Auflösung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe verpflichtet, die vorhandenen Früchte zu übergeben; sie haften nicht für die verbrauchten Früchte.

Wenn einer der Ehegatten ungeachtet des Widerspruchs des anderen Ehegatten dessen Sachen verwaltet oder doch Handlungen, die die genannten Sachen betreffen, vornimmt, so haftet er für die Schäden und für die versäumte Ziehung der Früchte.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 85 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

218. (Verpflichtungen des Ehegatten, der Sachen des anderen Ehegatten nutzt)

Der Ehegatte, der Sachen des anderen Ehegatten nutzt, ist allen Verpflichtungen des Fruchtnießers unterworfen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 86 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

219. (Beweis des Eigentums der Sachen)

Der Ehegatte kann mit jedem Mittel dem anderen gegenüber das Alleineigentum an einer Sache beweisen.

Sachen, hinsichtlich derer keiner der Ehegatten das Alleineigentum nachweisen kann, stehen zu gleichen Teilen im ungeteilten Eigentum beider Ehegatten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 87 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

220.–230.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 88 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

6. Teil

Familienunternehmen¹⁾

1) Dieser Teil wurde durch Artikel 89 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt.

230bis. (Familienunternehmen)

Sofern nicht ein anderes Rechtsverhältnis vorliegt, hat der Familienangehörige, der seine Arbeitskraft fortdauernd für die Familie oder im Familienunternehmen einsetzt, Recht auf Unterhalt gemäß der Vermögenslage der Familie und ist am Gewinn des Familienunternehmens und an den damit erworbenen Sachen ebenso wie an den Betriebszuwächsen, auch in Bezug auf den Geschäftswert, beteiligt, und zwar im Verhältnis zu Menge und Art der geleisteten Arbeit. Die Entscheidungen, die die Verwendung der Gewinne und der Zuwächse betreffen, sowie jene im Zusammenhang mit der außerordentlichen Geschäftsführung, mit den Produktionsrichtlinien und der Einstellung des Unternehmens werden von den Familienangehörigen, die am Unternehmen beteiligt sind, mit Stimmenmehrheit getroffen. Die am Unternehmen beteiligten Familienangehörigen, die nicht die volle Handlungsfähigkeit haben, werden beim Stimmrecht von demjenigen vertreten, der die Gewalt über sie ausübt.

Die Arbeitsleistung der Frau wird jener des Mannes gleichgehalten.

Für die Bestimmung des ersten Absatzes gelten als Familienangehörige der Ehegatte, die Verwandten bis zum dritten Grad und die Verschwägerten bis zum zweiten Grad; als Familienunternehmen gilt jenes, in welchem der Ehegatte, Ver-

wandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad zusammenarbeiten.

Das Teilhaberrecht gemäß dem ersten Absatz ist unübertragbar, es sei denn, die Übertragung erfolgt zugunsten der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Familienangehörigen unter Einwilligung aller Teilhaber. Dieses Recht kann bei Beendigung der Arbeitsleistung aus welchem Grund auch immer und ebenso im Fall der Veräußerung des Betriebs in Geld abgelöst werden. Die Zahlung kann in mehreren Jahresraten, die mangels einer Vereinbarung vom Gericht festgesetzt werden, erfolgen.

Im Fall der Erteilung oder der Übertragung des Betriebs haben die im ersten Absatz genannten Teilhaber ein Vorrecht auf den Betrieb. Die Bestimmung des Artikels 732 ist, soweit vereinbar, anzuwenden.

Die stillschweigend bestehenden Familiengemeinschaften zum Betrieb der Landwirtschaft werden von Gebräuchen geregelt, sofern sie nicht zu den vorhergehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen.

7. Titel Abstammung

1. Abschnitt Eheliche Abstammung

1. Teil Rechtsstellung des ehelichen Kindes

231. (Vaterschaft des Ehemannes)

Der Ehemann ist Vater des während der Ehe empfangenen Kindes.

232. (Vermutung der Empfängnis während der Ehe)

Als während der Ehe empfangen wird das Kind vermutet, das nach Ablauf von hundertachtzig Tagen ab der Eheschließung und innerhalb von dreihundert Tagen vom Tag der Nichtigerklärung, der Auflösung oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe an geboren wird.

Die Vermutung gilt nicht nach Ablauf von dreihundert Tagen ab dem Ausspruch der gerichtlichen Trennung oder ab der Bestätigung der einverständlichen Trennung oder ab dem Tag des Erscheinens der Ehegatten vor Gericht, wenn diesen bewilligt wurde, während der Dauer des Ehetrennungsverfahrens oder der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Verfahren getrennt zu leben.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 90 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

233. (Geburt des Kindes vor hundertachtzig Tagen)

Das Kind, das vor Ablauf von hundertachtzig Tagen ab der Eheschließung geboren wird, wird für ehelich gehalten, wenn nicht einer der Ehegatten oder das Kind selbst die Vaterschaft bestreitet.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 91 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

234. (Geburt des Kindes nach dreihundert Tagen)

Jeder der Ehegatten und ihre Erben können Beweis führen, dass das nach Ablauf von dreihundert Tagen ab der Nichtigerklärung, der Auflösung oder dem Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe geborene Kind während der Ehe empfangen worden ist.

Entsprechend können sie die während des Zusammenlebens erfolgte Empfängnis beweisen, wenn das Kind geboren wird: nach Ablauf von dreihundert Tagen ab dem Ausspruch der gerichtlichen Trennung oder ab der Bestätigung der einverständlichen Trennung oder ab dem Tag des Erscheinens der Ehegatten vor Gericht, wenn diesen bewilligt wurde, während der Dauer des Ehetrennungsverfahrens oder der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Verfahren getrennt zu leben.

In jedem Fall kann das Kind auf Feststellung der Ehelichkeit klagen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 92 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

235. (Bestreitung der Vaterschaft)

Die Klage auf Bestreitung der Vaterschaft zu dem während der Ehe empfangenen Kind ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Ehegatten in der Zeit zwischen dem dreihundertsten und dem hundertachtzigsten Tag vor der Geburt nicht zusammengewohnt haben;

2) wenn während der vorgenannten Zeit der Ehemann impotent, und zwar auch nur zeugungsunfähig, war;

3) wenn während des genannten Zeitraums die Ehefrau Ehebruch begangen hat oder die eigene Schwangerschaft und die Geburt des Kindes dem Ehemann verheimlicht hat. In diesen Fällen kann der Ehemann Beweis führen, dass das Kind genetische oder blutgruppenmäßige Merkmale aufweist, die mit jenen des vermuteten Vaters unvereinbar sind, oder jede andere Tatsache beweisen, die auf den Ausschluss der Vaterschaft gerichtet ist.¹⁾

Die bloße Erklärung der Mutter schließt die Vaterschaft nicht aus.

Die Bestreitungsklage kann auch von der Mutter oder vom Kind, das die Volljährigkeit erreicht hat, in allen Fällen, in denen sie vom Vater eingebracht werden kann, erhoben werden.²⁾

1) Das Urteil des VfGH vom 6.7.2006, Nr. 266, erklärt Ziffer 3 des ersten Absatzes dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als diese zur Geltendmachung des Anspruchs auf Bestreitung der Vaterschaft die Vornahme klinischer Untersuchungen zur Feststellung, „dass das Kind genetische oder blutgruppenmäßige Merkmale aufweist, die mit jenen des vermuteten Vaters unvereinbar sind“, vom erbrachten Nachweis eines Ehebruchs der Ehefrau abhängig macht.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 93 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2. Teil

Beweise der ehelichen Abstammung

236. (Geburtsurkunde und tatsächlicher Personenstand)

Die eheliche Abstammung wird durch die in den Personenstandsregistern angelegte Geburtsurkunde bewiesen.

Fehlt diese Urkunde, so genügt der dauernde tatsächliche Personenstand eines ehelichen Kindes.

237. (Den tatsächlichen Personenstand begründende Tatsachen)

Der tatsächliche Personenstand ergibt sich aus einer Anzahl von Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Beziehungen der Abstammung und Verwandtschaft zwischen einer Person und der Familie, der sie zuzugehören beansprucht, nachzuweisen.

In jedem Fall müssen folgende Tatsachen zusammentreffen:

die Person hat stets den Zunamen des Vaters, den sie zu haben beansprucht, getragen;

der Vater hat sie als sein Kind behandelt und hat in dieser Eigenschaft für ihren Unterhalt, ihre Erziehung und ihre Unterbringung gesorgt;

sie ist ständig in den zwischenmenschlichen Beziehungen als solches angesehen worden;

sie ist in der genannten Eigenschaft von der Familie anerkannt worden.

238. (Mit dem tatsächlichen Personenstand übereinstimmende Geburtsurkunde)

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 128, 233, 234, 235 und 239 kann niemand einen anderen als jenen Personenstand beanspruchen, den ihm die Geburtsurkunde eines ehelichen Kindes und der mit dieser Urkunde übereinstimmende tatsächliche Personenstand zuerkennen.

Ebenso kann die Ehelichkeit desjenigen, dessen tatsächlicher Personenstand mit der Geburtsurkunde übereinstimmt, nicht bestritten werden.¹⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 94 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

239. (Kindesunterschlebung oder Kindesvertauschung)

Liegt eine Kindesunterschlebung oder eine Kindesvertauschung vor, so kann das Kind, obwohl die Geburtsurkunde mit dem tatsächlichen Personenstand übereinstimmt, einen anderen Personenstand beanspruchen, indem es den Abstammungsbeweis auch mittels Zeugen in den Grenzen und gemäß den Vorschriften des Artikels 241 erbringt.

Ebenso kann die Ehelichkeit des Kindes bestritten werden, indem, auch mittels Zeugen in den Grenzen und gemäß den oben bezeichneten Vorschriften, der Beweis der vorgenannten Unterschlebung oder Vertauschung erbracht wird.

240. (Fehlen der Heiratsurkunde)

Die Ehelichkeit eines Kindes zweier Personen, die öffentlich wie Ehemann und Ehefrau gelebt haben und die beide gestorben sind, kann nicht allein deswegen bestritten werden, weil der Beweis der Eheschließung fehlt, sofern nur diese Ehelichkeit auf Grund des tatsächlichen Personenstands, der mit der Geburtsurkunde nicht in Widerspruch steht, bewiesen ist.

241. (Beweis mittels Zeugen)

Wenn die Geburtsurkunde und der tatsächliche Personenstand fehlen oder wenn das Kind unter falschem Namen oder als von unbekanntem Eltern geboren eingetragen wurde, kann der Beweis der Abstammung auch mittels Zeugen geführt werden.

Dieser Beweis kann nur dann zugelassen werden, wenn diesbezüglich ansatzweise ein schriftlicher Beweis vorliegt oder wenn die Vermutungen und Indizien schwerwiegend genug sind, eine solche Beweisführung zuzulassen.

242. (Ansatz eines schriftlichen Beweises)

Der Ansatz eines schriftlichen Beweises ergibt sich aus Familienurkunden, Registern und Privatpapieren des Vaters oder der Mutter, aus öffentlichen und privaten Urkunden, die von einer der Parteien, die an der Streitsache beteiligt sind, oder von einer anderen Person stammen, die, würde sie noch leben, Interesse am Rechtsstreit hätte.

243. (Gegenbeweis)

Der Gegenbeweis kann mit allen Mitteln geführt werden, die geeignet sind nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht Kind der Frau, die er als Mutter zu haben beansprucht, oder nicht Kind des Ehemannes der Mutter ist, wenn die Mutterschaft bewiesen ist.

3. Teil

Vaterschaftsbestreitungsklage und Klagen auf Bestreitung und Feststellung der Ehelichkeit

244. (Fristen der Vaterschaftsbestreitungsklage)

Die Vaterschaftsbestreitungsklage seitens der Mutter muss innerhalb der Frist von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes eingebracht werden.

Der Ehemann kann die Vaterschaft zum Kind innerhalb der Frist eines Jahres bestreiten, die zu laufen beginnt: vom Tag der Geburt an, wenn er sich zur Zeit der Geburt am Ort befand, an dem das Kind geboren wurde; vom Tag seiner Rückkehr zum Ort, an dem das Kind geboren wurde oder an dem der Wohnsitz der Familie ist, wenn er abwesend war. Wenn er beweist, dass er an den genannten Tagen von der Geburt keine Kenntnis hatte, läuft die Frist in jedem Fall vom Tag an, an dem er von ihr Kenntnis erlangt hat.¹⁾²⁾

Die Vaterschaftsbestreitungsklage kann vom Kind innerhalb eines Jahres ab Erreichen der Volljährigkeit oder ab jenem späteren Zeitpunkt, zu dem es Tatsachen erfährt, die eine Vaterschaftsbestreitung zulässig machen, eingebracht werden.

Die Klage kann ebenso von einem Spezialkurator eingebracht werden, der nach Einholung erster Informationen auf Antrag des minderjährigen Kindes, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder des Staatsanwalts, wenn es sich um einen Minderjährigen jüngeren Alters handelt, vom Gericht bestellt worden ist.³⁾

- 1) Das Urteil des VfGH. vom 6.5.1985, Nr. 134, erklärt den zweiten Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er für den in Artikel 235, Ziffer 3, vorgesehenen Fall nicht den Beginn der Frist zur Erhebung der Klage auf Bestreitung erst von dem Tag an verfügt, an dem der Ehemann vom Ehebruch der Ehefrau Kenntnis erhalten hat.
- 2) Das Urteil des VfGH. vom 14.5.1999, Nr. 170, erklärt den zweiten Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass die Frist für die Einbringung der Vaterschaftsbestreitungsklage in dem in Ziffer 2 des Artikels 235 des Gesetzbuches genannten Fall der Zeugungsunfähigkeit für den Ehemann ab dem Tag, ab dem er Kenntnis von der eigenen Zeugungsunfähigkeit erlangt hat, und für die Ehefrau ab dem Tag läuft, ab dem sie Kenntnis von der Zeugungsunfähigkeit des Ehemannes erlangt hat.
- 3) Fassung dieses Artikels laut Artikel 95 des Gesetzes über die Familienrechtsreform. Fassung des 4. Absatzes laut Artikel 81 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184.

245. (Hemmung der Frist)

Wenn die an der Einbringung der Vaterschaftsbestreitungsklage interessierte Partei sich im Zustand der vollen Entmündigung wegen Geisteskrankheit befindet, ist der Ablauf der im vorhergehenden Artikel genannten Frist ihr gegenüber gehemmt, solange der Zustand der vollen Entmündigung dauert. Die Klage kann jedoch vom Vormund eingebracht werden.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 96 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

246. (Übertragbarkeit der Klagebefugnis)

Wenn der zur Vaterschaftsbestreitungsklage Berechtigte vor Ablauf der Frist stirbt, ohne sie eingebracht zu haben, so sind an seiner Stelle zu ihrer Einbringung zugelassen:

1) im Fall des Todes des vermuteten Vaters oder der Mutter die Nachkommen oder die Vorfahren; die neue Frist läuft vom Tod des vermuteten Vaters oder der Mutter oder von der Geburt des Kindes an, wenn es sich um ein nachgeborenes Kind handelt;

2) im Fall des Todes des Kindes der Ehegatte oder die Nachkommen; die neue Frist läuft vom Tod des Kindes oder von dem Zeitpunkt an, an dem der jeweilige Nachkomme die Volljährigkeit erreicht.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 97 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

247. (Passivlegitimation)

Der vermutete Vater, die Mutter und das Kind sind notwendige Streitgenossen im Vaterschaftsbestreitungsverfahren.

Wenn eine der Parteien minderjährig oder voll entmündigt ist, wird die Klage gegen einen Kurator eingebracht, der vom Gericht, vor dem das Verfahren eingeleitet werden muss, ernannt wird.

Ist eine der Parteien ein aus der elterlichen Gewalt entlassener Minderjähriger oder ein volljähriger beschränkt Entmündigter, so ist die Klage gegen diese selbst einzubringen, wobei ihr von einem ebenso vom Gericht ernannten Kurator beigegeben wird.

Sind der vermutete Vater oder die Mutter oder das Kind verstorben, so wird die Klage gegen die im vorhergehenden Artikel genannten Personen oder, wenn solche fehlen, gegen einen ebenso vom Gericht ernannten Kurator eingebracht.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 98 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

248. (Klagslegitimation für die Bestreitung der ehelichen Abstammung. Unverjährbarkeit)

Die Ehelichkeitsbestreitungsklage steht dem zu, der in der Geburtsurkunde des Kindes als sein Vater oder seine Mutter aufscheint, und jedem, der daran ein Interesse hat.

Der Klagsanspruch ist unverjährbar.

Wird die Klage gegen vorverstorbene Personen oder Minderjährige oder sonst Unfähige eingebracht, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung.

Im Verfahren müssen beide Eltern zugezogen werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 99 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

249. (Feststellung der Ehelichkeit)

Die Klage auf Feststellung der Ehelichkeit steht dem Kind zu; hat dieses sie aber nicht eingebracht und ist es minderjährig oder innerhalb von fünf Jahren nach der Erlangung der Volljährigkeit verstorben, so kann sie von seinen Nachkommen eingebracht werden. Die Klage muss gegen beide Eltern und, wenn sie fehlen, gegen deren Erben eingebracht werden.

Der Klagsanspruch ist für das Kind unverjährbar.

2. Abschnitt

Nichteheliche Abstammung und Legitimation

1. Teil

Nichteheliche Abstammung

§ 1

Anerkennung nichtehelicher Kinder

250. (Anerkennung)

Das nichteheliche Kind kann in den in Artikel 254 vorgesehenen Formen vom Vater und von der Mutter anerkannt werden, auch wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Empfängnis mit einer anderen Person verheiratet waren. Die Anerkennung kann gemeinsam oder durch jeden Elternteil gesondert erfolgen.

Die Anerkennung des Kindes, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet

hat, hat ohne dessen Zustimmung keine Wirkung.

Die Anerkennung des Kindes, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ohne Einwilligung des anderen Elternteils, der die Anerkennung bereits vorgenommen hat, nicht erfolgen.

Die Einwilligung kann nicht verweigert werden, wenn die Anerkennung im Interesse des Kindes liegt. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet auf Rekurs jenes Elternteils, der die Anerkennung vornehmen will, das Landesgericht nach Anhörung des Minderjährigen im Widerstreit mit dem Elternteil, von dem der Widerspruch ausgeht, und unter Intervention des Staatsanwalts mit Urteil. Dieses tritt, falls der Klage stattgegeben wird, an die Stelle der fehlenden Einwilligung.

Die Anerkennung kann nicht durch Eltern erfolgen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 102 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

251. (Anerkennung der im Inzest gezeugten Kinder)

Kinder, die von Personen stammen, zwischen welchen ein Verwandtschaftsband, wenn auch nur nichtehelicher Art, in gerader Linie ohne Begrenzung und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad oder ein Schwägerschaftsband in gerader Linie besteht, können von ihren Eltern nicht anerkannt werden, es sei denn, diese kannten im Zeitpunkt der Empfängnis das zwischen ihnen bestehende Band nicht oder die Ehe, von der sich die Schwägerschaft ableitet, wurde für nichtig erklärt. War nur einer der Elternteile guten Glaubens, so kann die Anerkennung des Kindes nur durch ihn erfolgen.

Die Anerkennung wird vom Gericht unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes und der Notwendigkeit, jegliche Benachteiligung desselben zu verhindern, genehmigt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 103 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

252. (Obsorge für das nichteheliche Kind und seine Eingliederung in die eheliche Familie)

Wurde das nichteheliche Kind von einem der Ehegatten während der Ehe anerkannt, so entscheidet das Gericht nach Abwägung der Umstände, wem der Minderjährige anzuvertrauen ist, und trifft jede andere Verfügung zum Schutz seiner ideellen und materiellen Interessen.

Eine allfällige Eingliederung des nichtehelichen Kindes in die eheliche Familie eines der Elternteile kann vom Gericht genehmigt werden, wenn dies nicht dem Interesse des Minderjährigen widerspricht und die Einwilligung des anderen Ehegatten und der ehelichen Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und im selben Haushalt leben, sowie des anderen nichtehelichen Elternteils, der die Anerkennung vorgenommen hat, vorliegt. In diesem Fall bestimmt das Gericht die Bedingungen, die der Elternteil, dem das Kind anvertraut wird, zu beachten hat, sowie jene, an die sich der andere Elternteil zu halten hat.

Wurde das nichteheliche Kind vor der Eheschließung anerkannt, so ist seine Eingliederung in die eheliche Familie an die Einwilligung des anderen Ehegatten gebunden, es sei denn, das Kind lebte bereits mit dem Elternteil im Zeitpunkt der Eheschließung zusammen oder dem anderen Ehegatten war das Vorhandensein des nichtehelichen Kindes bekannt.

Darüber hinaus ist die Einwilligung des anderen nichtehelichen Elternteils, der die Anerkennung vorgenommen hat, erforderlich.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 104 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

253. (Unzulässigkeit der Anerkennung)

In keinem Fall ist die Anerkennung einer Person zulässig, wenn sie im Wider-

spruch zu deren Personenstand eines ehelichen oder legitimierten Kindes steht.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 105 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

254. (Form der Anerkennung)

Die Anerkennung des nichtehelichen Kindes erfolgt in der Geburtsurkunde oder mit einer besonderen Erklärung, die nach der Geburt oder nach der Empfängnis vor einem Standesbeamten oder in einer öffentlichen Urkunde oder in einem Testament, welche Form dieses auch immer hat, abgegeben wird.¹⁾

Der Antrag auf Legitimierung eines nichtehelichen Kindes, der dem Gericht vorgelegt wurde, oder die ausdrückliche, in einer öffentlichen Urkunde oder in einem Testament enthaltene Erklärung des Willens, dieses zu legitimieren, seitens eines Elternteils bewirkt die Anerkennung, auch wenn die Legitimierung nicht zustande kommt.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 138 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 106 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

255. (Anerkennung eines vorverstorbenen Kindes)

Die Anerkennung eines vorverstorbenen Kindes kann auch zugunsten seiner ehelichen Nachkommen und seiner anerkannten nichtehelichen Kinder stattfinden.

256. (Unwiderrufbarkeit der Anerkennung)

Die Anerkennung ist unwiderrufbar. Ist sie in einem Testament enthalten, so wirkt sie ab dem Tag des Todes des Erblassers, auch wenn das Testament widerrufen wurde.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 107 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

257. (Einschränkende Verfügungen)

Jede Verfügung, die auf eine Einschränkung der Wirkungen der Anerkennung abzielt, ist nichtig.

258. (Wirkungen der Anerkennung)

Die Anerkennung äußert, abgesehen von den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, nur gegenüber dem Elternteil Wirkungen, der sie vorgenommen hat.

Die Anerkennungsurkunde nur eines der Elternteile darf keine auf den anderen Elternteil sich beziehende Angaben enthalten. Diese Angaben sind, sofern sie gemacht worden sind, wirkungslos.

Die Amtsperson, die diese entgegennimmt, und der Standesbeamte, der sie in den Personenstandsregistern beurkundet, wird mit einer Geldbuße¹⁾ von zwanzig Euro bis zweiundachtzig Euro¹⁾ bestraft. Die Angaben selbst müssen gestrichen werden.²⁾

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 134.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 108 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

259.–260.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 109 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

261. (Aus der Anerkennung für den Elternteil sich ergebende Rechte und Pflichten)

Die Anerkennung bewirkt für den Elternteil die Übernahme aller Pflichten und aller Rechte, die jener gegenüber ehelichen Kindern hat.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 110 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

262. (Zuname des Kindes)

Das nichteheliche Kind erhält den Zunamen des Elternteils, der ihn als erster anerkannt hat. Wenn die Anerkennung gleichzeitig von beiden Elternteilen vorgenommen wurde, erhält das nichteheliche Kind den Zunamen des Vaters.

Wenn nach der Anerkennung seitens der Mutter die Abstammung dem Vater gegenüber festgestellt oder von ihm anerkannt worden ist, kann das nichteheliche Kind den Zunamen des Vaters annehmen, indem es ihn jenem der Mutter hinzufügt oder ihn anstelle desjenigen der Mutter setzt.

Im Fall der Minderjährigkeit des Kindes entscheidet das Gericht über die Annahme des Zunamens des Vaters.¹⁾²⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 111 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2) Das Urteil des VfGH. vom 23.7.1996, Nr. 297, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass das nichteheliche Kind bei Annahme des Zunamens des Elternteils, der es anerkannt hat, vom Gericht das Recht zuerkannt bekommen kann, den Zunamen, den es vorher durch eine in formaler Hinsicht rechtmäßige Rechtshandlung erhalten hat und der ein eigenes Unterscheidungsmerkmal seiner Identität geworden ist, beizubehalten, indem es diesen Namen nach seiner Wahl entweder dem Zunamen des anerkennenden Elternteils voranstellt oder hinzufügt.

263. (Anfechtung der Anerkennung wegen Wahrheitswidrigkeit)

Die Anerkennung kann vom Anerkennenden, von jenem, der anerkannt wurde, und von jedem, der daran ein Interesse hat, wegen Wahrheitswidrigkeit angefochten werden.

Die Anfechtung ist auch nach der Legitimation zulässig.

Der Klagsanspruch ist unverjährbar.

264. (Anfechtung durch den Anerkannten)

Derjenige, der anerkannt wurde, kann während seiner Minderjährigkeit oder während des Zustands der vollen Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Anerkennung nicht anfechten.

Dagegen kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts oder des Vormunds oder des anderen Elternteils, der das Kind gültig anerkannt hat, oder des Kindes selbst, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit einer in nichtöffentlicher Sitzung gefällten Entscheidung die Genehmigung zur Anfechtung der Anerkennung erteilen und dazu einen Spezialkurator ernennen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 112 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

265. (Anfechtung wegen Zwang)

Die Anerkennung kann wegen Zwang vom Anerkennenden innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem der Zwang aufgehört hat, angefochten werden.

Wenn der Anerkennende minderjährig ist, kann die Klage innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt der Volljährigkeit eingebracht werden.

266. (Anfechtung der Anerkennung wegen gerichtlicher voller Entmündigung)

Die Anerkennung kann wegen der Unfähigkeit, die aus der gerichtlichen vollen Entmündigung herrührt, vom Vertreter des Entmündigten und nach Widerruf der vollen Entmündigung vom Anerkennenden innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Widerrufs an angefochten werden.

267. (Übertragbarkeit des Klagerechts)

Wenn der Anerkennende vor Ablauf der Frist gestorben ist, ohne die Klage eingebracht zu haben, kann die Klage in den in den Artikeln 265 und 266 bezeichneten Fällen von den Nachkommen, Vorfahren oder Erben eingebracht werden.

268. (Verfügungen während der Anhängigkeit des Verfahrens)

Wird die Anerkennung angefochten, so kann das Gericht während des anhängigen Verfahrens jene Verfügungen treffen, die es im Interesse des Kindes für zweckmäßig erachtet.

§ 2

Gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft und Mutterschaft

269. (Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft und Mutterschaft)

Die nichteheliche Vaterschaft und Mutterschaft kann in den Fällen, in denen die Anerkennung zulässig ist, gerichtlich festgestellt werden.

Der Beweis der Vaterschaft und der Mutterschaft kann mit jedem Mittel erbracht werden.

Die Mutterschaft ist erwiesen, wenn derjenige, von dem behauptet wird, dass er das Kind sei und derjenige, den die als Mutter bezeichnete Frau geboren hat, nachweislich ein und dieselbe Person sind.

Die bloße Erklärung der Mutter und das bloße Vorhandensein von Beziehungen zwischen der Mutter und demjenigen, dessen Vaterschaft behauptet wird, zur Zeit der Empfängnis sind kein Beweis für die nichteheliche Vaterschaft.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 113 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

270. (Aktivlegitimation und Frist)

Die Klage auf gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft oder Mutterschaft unterliegt für das Kind keiner Verjährung.

Stirbt das Kind vor der Klagserhebung, so kann die Klage von den ehelichen, legitimierten oder anerkannten nichtehelichen Nachkommen innerhalb von zwei Jahren ab dem Tod erhoben werden.

Die vom Kind erhobene Klage kann, wenn es stirbt, von den ehelichen, legitimierten oder anerkannten nichtehelichen Nachkommen fortgeführt werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 114 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

271.–272.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 115 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

273. (Klage im Interesse des Minderjährigen oder des voll Entmündigten)

Die Klage auf gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft oder Mutterschaft kann im Interesse des Minderjährigen vom Elternteil, welcher die von Artikel 316 vorgesehene Gewalt ausübt, oder vom Vormund erhoben werden. Der Vormund muss aber die Genehmigung des Gerichts einholen, das auch einen Prozesskurator bestellen kann.

Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf es zur Erhebung oder Fortführung der Klage seiner Zustimmung.

Für den voll Entmündigten kann die Klage erst nach Genehmigung des Gerichts

vom Vormund erhoben werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 116 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

274. (Zulässigkeit der Klage)

Die Klage auf gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft oder Mutterschaft ist nur zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, die sie als gerechtfertigt erscheinen lassen.¹⁾

Über die Zulässigkeit entscheidet auf Rekurs desjenigen, der die Klage zu erheben beabsichtigt, das Landesgericht in nichtöffentlicher Sitzung mit begründetem Dekret, nachdem es den Staatsanwalt und die Parteien angehört und sachbezogene Auskünfte eingeholt hat. Gegen das Dekret ist Beschwerde mit Rekurs an das Oberlandesgericht zulässig, das ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.

Die vom Landesgericht vorgenommene summarische Untersuchung erfolgt ohne jede Bekanntgabe und ist geheim zu halten. Nach Abschluss der Untersuchung werden die Akten und Urkunden derselben in der Gerichtskanzlei hinterlegt, und der Kanzleibeamte hat davon die Parteien zu benachrichtigen, die innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Mitteilung dieser Nachricht diese überprüfen und erläuternde Eingaben hinterlegen können.

Handelt es sich um einen Minderjährigen oder um eine andere unfähige Person, so kann das Landesgericht, auch bevor es die Klage zulässt, einen Prozesskurator bestellen, der den Betreffenden vor Gericht vertritt.^{2) 3)}

1) Das Urteil des VfGH. vom 20.7.1990, Nr. 341, erklärt den ersten Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er, wenn ein noch nicht sechzehnjähriger Minderjähriger betroffen ist, nicht vorsieht, dass die Erhebung der Klage durch den die elterliche Gewalt ausübenden Elternteil nur dann zulässig ist, wenn das Gericht diese Klage als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1971, Nr. 1047; der erste Absatz wurde später durch Artikel 117 des Gesetzes über die Familienrechtsreform abgeändert.

3) Das Urteil des VfGH vom 10.2.2006, Nr. 50, erklärt diesen Artikel für verfassungswidrig.

275.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 118 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

276. (Passivlegitimation)

Die Klage auf Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft oder Mutterschaft ist gegen den mutmaßlichen Elternteil oder, wenn er nicht mehr lebt, gegen dessen Erben zu richten.

Der Klage kann jeder, der ein Interesse daran hat, entgegentreten.

277. (Wirkungen des Urteils)

Das Urteil, das die nichteheliche Abstammung feststellt, hat die Wirkungen der Anerkennung.

Das Gericht kann auch Verfügungen treffen, die es zum Unterhalt, zur Ausbildung und zur Erziehung des Kindes sowie zum Schutz seiner Vermögensinteressen für nützlich erachtet.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 119 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

278. (Nachforschungen über die Vaterschaft oder Mutterschaft)

In den Fällen, in welchen gemäß Artikel 251 die Anerkennung der im Inzest gezeugten Kinder verboten ist, sind Nachforschungen über die Vaterschaft oder Mut-

terschaft unzulässig.¹⁾

Sie können vom Gericht zugelassen werden, wenn es während der Empfängniszeit zu einer Entführung oder Notzucht gekommen ist.²⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 28.11.2002, Nr. 494, erklärt den ersten Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er die gerichtliche Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft und Mutterschaft und die diesbezüglichen Nachforschungen in jenen Fällen ausschließt, in denen gemäß Artikel 251, erster Absatz, des Zivilgesetzbuches die Anerkennung der im Inzest gezeugten Kinder untersagt ist.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 120 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

279. (Haftung für Unterhalt und Erziehung)

In allen Fällen, in denen eine Klage auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder der Mutterschaft nicht erhoben werden kann, kann das nichteheliche Kind auf Unterhalt, Ausbildung und Erziehung klagen. Befindet sich ein volljähriges nichteheliches Kind in einer Notlage, so kann es auf Leistung des eingeschränkten Unterhalts klagen.

Die Klage ist erst nach Genehmigung des Gerichts gemäß Artikel 274 zulässig.

Die Klage kann im Interesse des minderjährigen Kindes von einem Prozesskurator erhoben werden, der auf Antrag des Staatsanwalts oder des Elternteils, der die elterliche Gewalt ausübt, vom Gericht bestellt wird.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 121 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2. Teil

Legitimation nichtehelicher Kinder

280. (Legitimation)

Die Legitimation verleiht dem außerhalb der Ehe geborenen Kind die Eigenschaft eines ehelichen Kindes.

Sie erfolgt durch nachfolgende Eheschließung der Eltern des nichtehelichen Kindes oder durch gerichtliche Verfügung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 122 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

281. (Legitimationsverbot)

Kinder, die nicht anerkannt werden können, können nicht legitimiert werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 123 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

282. (Legitimation von vorverstorbenen Kindern)

Die Legitimation von vorverstorbenen Kindern kann auch zugunsten ihrer ehelichen Nachkommen und ihrer anerkannten nichtehelichen Kinder erfolgen.

283. (Wirkungen und Wirkungsbeginn der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung)

Die durch nachfolgende Eheschließung legitimierten Kinder erlangen die Rechte von ehelichen Kindern mit dem Tag der Eheschließung, wenn sie von beiden Eltern in der Heiratsurkunde oder bereits früher anerkannt worden sind, oder mit dem Tag der Anerkennung, wenn diese nach der Eheschließung erfolgt ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 124 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

284. (Legitimation durch gerichtliche Verfügung)

Die Legitimation kann durch gerichtliche Verfügung nur dann gewährt werden, wenn sie den Interessen des Kindes entspricht und wenn außerdem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1) dass sie von den Eltern selbst oder von einem Elternteil beantragt wird und dass der Elternteil das im fünften Absatz des Artikels 250 vorgeschriebene Alter erreicht hat;

2) dass es dem Elternteil unmöglich ist oder für ihn ein äußerst schweres Hindernis besteht, das Kind durch nachfolgende Eheschließung zu legitimieren;

3) dass, falls der Antragsteller verheiratet und nicht gesetzlich getrennt ist, der andere Ehegatte zustimmt;

4) dass die Einwilligung des Kindes, das legitimiert werden soll, vorliegt, falls es das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder die des anderen Elternteils oder des Spezialkurators, falls das Kind noch nicht sechzehn Jahre alt ist, außer das Kind ist bereits anerkannt.

Die Legitimation kann auch bei Vorhandensein von ehelichen oder legitimierten Kindern beantragt werden. In diesem Fall hat der Präsident des Landesgerichts die ehelichen oder legitimierten Kinder, wenn sie älter als sechzehn Jahre sind, anzuhören.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 125 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

285. (Bedingungen für die Legitimation nach dem Tode der Eltern)

Hat ein Elternteil in einem Testament oder in einer öffentlichen Urkunde den Willen geäußert, die nichtehelichen Kinder zu legitimieren, so können diese nach seinem Tod die Legitimation beantragen, wenn die in Ziffer 2 des vorhergehenden Artikels vorgesehene Bedingung erfüllt war.

In diesem Fall ist der Antrag den Vorfahren, den Nachkommen und dem Ehegatten des Elternteils oder, wenn solche nicht vorhanden sind, zweien seiner nächsten Verwandten bis zum vierten Grad mitzuteilen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 126 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

286. (Legitimation auf Antrag eines Vorfahren)

Der Antrag auf Legitimation eines anerkannten nichtehelichen Kindes kann im Fall des Todes des Elternteils von einem seiner ehelichen Vorfahren gestellt werden, falls der Elternteil nicht einen der Legitimation widersprechenden Willen geäußert hat.

287. (Legitimation auf Grund der Vollmacht zur Eheschließung)

In den Fällen, in denen eine Eheschließung durch Vertreter zulässig ist und die Bedingungen für eine Legitimation durch nachfolgende Eheschließung gegeben sind, kann die Legitimation von nichtehelichen Kindern durch gerichtliche Verfügung auf Grund der Vollmacht zur Eheschließung beantragt werden, wenn die Ehe wegen des eingetretenen Todes des Vollmachtgebers nicht mehr geschlossen werden konnte.

Sind die Kinder nicht anerkannt worden, so kann ihre Legitimation nur beantragt werden, wenn aus der Vollmacht der Wille, sie anzuerkennen oder sie zu legitimieren, hervorgeht.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 127 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

288. (Verfahren)

Der Antrag auf Legitimation ist unter Beifügung der rechtfertigenden Urkunden an den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, zu richten.

Nach Anhörung des Staatsanwalts stellt das Landesgericht das Bestehen der in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen fest und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über den Legitimationsantrag.

Der Staatsanwalt und die Partei können innerhalb von zwanzig Tagen ab der Mitteilung Beschwerde beim Oberlandesgericht einbringen. Dieses entscheidet nach Anforderung der Landesgerichtsakten und nach Anhörung des Staatsanwalts in nichtöffentlicher Sitzung.

Auf jeden Fall ist das Urteil, das dem Antrag stattgibt, am Rand der Geburtsurkunde des Kindes anzumerken.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 128 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

289. (Nach der Legitimation einbringbare Klagen)

Die Legitimation durch gerichtliche Verfügung schließt, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 263, eine ordentliche Klage auf Bestreitung des Personenstands eines legitimierte Kindes wegen Fehlens der Bedingungen nicht aus, die in Ziffer 1 des Artikels 284 sowie in Artikel 285, 286 und 287 angegeben sind.

Fehlt die in Ziffer 3 des Artikels 284 angegebene Bedingung, so kann die Bestreitung nur durch den Ehegatten, dessen Zustimmung gefehlt hat, erfolgen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 129 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

290. (Wirkungen und Wirkungsbeginn der Legitimation durch gerichtliche Verfügung)

Die Legitimation durch gerichtliche Verfügung erzeugt dieselben Wirkungen wie die Legitimation durch nachfolgende Eheschließung, aber erst vom Tag der Verfügung an und nur gegenüber dem Elternteil, hinsichtlich dessen die Legitimation gewährt worden ist.

Ergeht die Verfügung nach dem Tod des Elternteils, so treten ihre Wirkungen schon vom Tag des Todes an ein, sofern der Antrag auf Legitimation nicht nach Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt gestellt worden ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 130 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

8. Titel

Adoption volljähriger Personen¹⁾

1. Abschnitt

Adoption volljähriger Personen und ihre Wirkungen¹⁾

1) Fassung der Überschriften laut Artikel 58 und 59 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184, über die Adoption von Minderjährigen. Siehe auch Artikel 60 dieses Gesetzes: Die Bestimmungen des 1. Abschnittes des 8. Titels des 1. Buches des Zivilgesetzbuches finden auf Minderjährige keine Anwendung.

291. (Bedingungen)

Adoptieren können diejenigen, die keine ehelichen oder legitimierte Nachkommen haben, das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sind als diejenigen, die sie zu adoptieren beabsichtigen.

Wenn außerordentliche Umstände es ratsam erscheinen lassen, kann das Landesgericht die Adoption zulassen, sofern der Adoptierende mindestens dreißig Jahre alt ist und der Altersunterschied gemäß dem vorhergehenden Absatz gewahrt ist.^{1) 2) 3)}

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 5.6.1967, Nr.431, über die Spezialadoption.
- 2) Das Urteil des VfGH. vom 19.5.1988, Nr. 557, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er eine Adoption nicht auch für Personen zulässt, die eheliche oder legitimierte Nachkommen haben, sofern diese volljährig sind und der Adoption zustimmen.
- 3) Das Urteil des VfGH vom 20.7.2004, Nr. 245, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass der Adoption von Volljährigen nicht stattgegeben werden kann, wenn der Adoptierende von ihm anerkannte Kinder hat, die noch minderjährig sind oder die bereits volljährig sind, aber in die Adoption nicht einwilligen.

292.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 des Königlichen Gesetzesdekretes vom 20.1.1944, Nr. 25, und durch Artikel 3, Abs. 3, der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

293. (Verbot der Adoption von außerhalb der Ehe geborenen Kindern)

Außerhalb der Ehe geborene Kinder können nicht von ihren Eltern adoptiert werden.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 131 über die Familienrechtsreform. Die Absätze 2 und 3 wurden durch Artikel 67 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184, aufgehoben.

294. (Mehrzahl von Adoptierten oder Adoptierenden)

Die Adoption mehrerer Personen ist zulässig, auch wenn sie durch zeitlich getrennte Rechtshandlungen erfolgt.¹⁾

Niemand kann von mehr als einer Person adoptiert werden, außer wenn die zwei Adoptierenden Ehegatten sind.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 des Gesetzes vom 5.6.1967, Nr. 431.

295. (Adoption durch den Vormund)

Der Vormund kann die Person, über die er die Vormundschaft geführt hat, nicht adoptieren, solange nicht die Abrechnung über seine Verwaltung genehmigt ist, die Übergabe der Güter erfolgt ist und die Verpflichtungen, die sich zu seinen Lasten ergeben, erfüllt sind oder geeignete Sicherheit für ihre Erfüllung geleistet ist.

296. (Einwilligung zur Adoption)

Zur Adoption bedarf es der Einwilligung des Adoptierenden und des Adoptierten.¹⁾

- 1) Die Absätze 2 und 3 wurden durch Artikel 67 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184, aufgehoben.

297. (Zustimmung des Ehegatten oder der Eltern)

Zur Adoption ist die Zustimmung der Eltern des zu Adoptierenden sowie die Zustimmung des Ehegatten des Adoptierenden und des zu Adoptierenden, wenn sie verheiratet und nicht gesetzlich getrennt sind, notwendig.

Wird die im ersten Absatz vorgesehene Zustimmung verweigert, so kann das Landesgericht auf Antrag des Adoptierenden nach Anhörung jener, die ein Interesse daran haben, die Adoption trotzdem aussprechen, wenn es die Weigerung für ungerechtfertigt oder als gegen die Interessen des zu Adoptierenden gerichtet erachtet, es sei denn, es handelt sich um die Zustimmung der die Gewalt ausübenden Eltern oder des in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten des Adoptierenden oder des zu Adoptierenden. Gleichfalls kann das Landesgericht die Adoption aussprechen, wenn es wegen Unfähigkeit oder Unauffindbarkeit jener Personen, die zuzustimmen hätten, unmöglich ist, die Zustimmung zu erlangen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 132 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

298. (Beginn der Wirkungen der Adoption)

Die Wirkungen der Adoption treten ab dem Tag des Dekrets, das sie ausspricht, ein.

Solange das Dekret nicht erlassen ist, können sowohl der Adoptierende als auch der zu Adoptierende ihre Einwilligung widerrufen.

Stirbt der Adoptierende nach Erteilung seiner Einwilligung und vor Erlass des Dekrets, so können die zur Adoption notwendigen Handlungen zu Ende geführt werden.

Die Erben des Adoptierenden können dem Gericht Eingaben und Stellungnahmen vorlegen, um sich der Adoption zu widersetzen.

Wird die Adoption zugelassen, äußert sie ihre Wirkungen vom Zeitpunkt des Todes des Adoptierenden an.

299. (Zuname des Adoptierten)

Der Adoptierte erhält den Zunamen des Adoptierenden und setzt ihn vor seinen eigenen.

Ist der Adoptierte ein von seinen Eltern nicht anerkanntes, nichteheliches Kind, so erhält er nur den Zunamen des Adoptierenden. Eine nach der Adoption erfolgte Anerkennung bewirkt nicht, dass der Adoptierte den Zunamen des Elternteils, der ihn anerkannt hat, erhält, es sei denn, dass die Adoption nachträglich widerrufen wird. Das von seinen Eltern anerkannte, nichteheliche Kind, das nachträglich adoptiert wird, erhält den Zunamen des Adoptierenden.¹⁾

Erfolgt eine Adoption durch ein Ehepaar, so erhält der Adoptierte den Zunamen des Ehemannes.

Erfolgt eine Adoption durch eine verheiratete Frau, so erhält der Adoptierte, der nicht Kind des Ehemannes ist, ihren Familiennamen.²⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 11.5.2001, Nr. 120, erklärt den zweiten Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass ein Adoptierter, der ein von seinen Eltern nicht anerkanntes, nichteheliches Kind ist, dem Zunamen des Adoptierenden nicht auch den ihm ursprünglich zugeschriebenen Zunamen beifügen kann.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 61 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184; siehe auch Artikel 55 dieses Gesetzes.

300. (Rechte und Pflichten des Adoptierten)

Der Adoptierte behält alle Rechte und Pflichten gegenüber seiner ursprünglichen Familie bei, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Die Adoption begründet keine zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Adoptierenden und der Familie des Adoptierten und auch nicht zwischen dem Adoptierten und den Verwandten des Adoptierenden, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

301.–303.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 67 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184, aufgehoben.

304. (Erbrechte)

Die Adoption verleiht dem Adoptierenden keinerlei Erbrecht.

Die Rechte des Adoptierten bei der Erbfolge nach dem Adoptierenden sind durch die im zweiten Buch enthaltenen Bestimmungen geregelt.

305. (Widerruf der Adoption)

Die Adoption kann nur in den von den folgenden Artikeln vorgesehenen Fällen

widerrufen werden.

306. (Widerruf wegen Unwürdigkeit des Adoptierten)

Der Widerruf der Adoption kann vom Landesgericht auf Antrag des Adoptierenden ausgesprochen werden, wenn der Adoptierte ihm selbst oder dessen Ehegatten, Nachkommen oder Vorfahren nach dem Leben getrachtet hat oder sich diesen gegenüber eines Verbrechens schuldig gemacht hat, das mit einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als drei Jahren bestraft werden kann.

Stirbt der Adoptierende infolge des Anschlags, so kann der Widerruf der Adoption von jenen beantragt werden, auf welche die Erbschaft bei Wegfall des Adoptierten und seiner Nachkommen übergehen würde.

307. (Widerruf wegen Unwürdigkeit des Adoptierenden)

Sind die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Taten vom Adoptierenden gegen den Adoptierten oder dessen Ehegatten, Nachkommen oder Vorfahren begangen worden, so kann der Widerruf auf Antrag des Adoptierten ausgesprochen werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 62 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184.

308.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 67 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184, aufgehoben.

309. (Eintritt der Wirkungen des Widerrufs)

Die Wirkungen der Adoption erlöschen mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils über den Widerruf.

Ist jedoch der Widerruf nach dem Tod des Adoptierenden wegen einer dem Adoptierten zuzurechnenden Tat ausgesprochen worden, so sind der Adoptierte und seine Nachkommen von der Erbfolge nach dem Adoptierenden ausgeschlossen.

310.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 67 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184, aufgehoben.

2. Abschnitt

Formen der Adoption volljähriger Personen¹⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 63 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184.

311. (Erklärung der Einwilligung)

Die Einwilligung des Adoptierenden und des zu Adoptierenden oder seines gesetzlichen Vertreters ist dem Präsidenten des Landesgerichtes, in dessen Sprengel der Adoptierende seinen Wohnsitz hat, persönlich zu erklären.¹⁾

Die Zustimmung der in den Artikeln 296 und 297 angeführten Personen kann durch eine Person abgegeben werden, die mit einer durch öffentliche Urkunde oder durch beglaubigte Privaturkunde erteilten Spezialvollmacht versehen ist.

1) Der ursprüngliche zweite Absatz dieses Artikels wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5.6.1967, Nr. 431, aufgehoben.

312. (Feststellungen des Landesgerichts)

Nach Einholung zweckdienlicher Erkundigungen prüft das Landesgericht,

1) ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;

2) ob die Adoption für den zu Adoptierenden vorteilhaft ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 64 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184.

313. (Verfügung des Landesgerichts)

Das Landesgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts und ohne jede weitere Verfahrensformalität mit Urteil, ob dem Adoptionsantrag stattgegeben wird oder nicht.

Innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung können der Adoptierende, der Staatsanwalt und der zu Adoptierende ein Rechtsmittel beim Oberlandesgericht erheben, das in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 28.3.2001, Nr. 149.

314. (Öffentliche Bekanntmachung)

Das endgültig gewordene Urteil, mit dem die Adoption ausgesprochen wird, wird durch den Kanzleibeamten des zuständigen Landesgerichts innerhalb von zehn Tagen ab der diesbezüglichen Mitteilung, die der Kanzleibeamte des Rechtsmittelgerichts innerhalb von fünf Tagen ab der Hinterlegung zu machen hat, in ein eigenes Register eingetragen und dem Standesbeamten zur Anmerkung am Rande der Geburtsurkunde des Adoptierten mitgeteilt.

Gemäß dem im ersten Absatz vorgesehenen Verfahren ist auch das rechtskräftig gewordene Urteil, mit dem die Adoption widerrufen wird, einzutragen und anzumerken.

Die Gerichtsbehörde kann außerdem die Veröffentlichung des Urteils, mit dem die Adoption ausgesprochen wird, oder des Urteils über den Widerruf in der ihr geeignet erscheinenden Weise anordnen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 28.3.2001, Nr. 149.

3. Abschnitt

Spezialadoption¹⁾

1) Dieser Abschnitt wurde durch Artikel 67 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184, über die Adoption von Minderjährigen aufgehoben.

9. Titel

Elterliche Gewalt¹⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 136 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

315. (Pflichten des Kindes gegenüber den Eltern)

Das Kind hat seine Eltern zu achten und hat im Verhältnis zu seinem Vermögen und zu seinem Einkommen zum Unterhalt der Familie beizutragen, solange es in der Familiengemeinschaft lebt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 137 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

316. (Ausübung der elterlichen Gewalt)

Das Kind untersteht der elterlichen Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Entlassung aus der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt wird von beiden Elternteilen im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt.

Bei Meinungsverschiedenheit über Fragen von besonderer Wichtigkeit kann jeder Elternteil sich mit formlosem Antrag unter Angabe der Maßnahmen, die er für die geeignetsten hält, an das Gericht wenden.

Besteht die unmittelbare Gefahr eines schweren Nachteils für das Kind, so kann der Vater die dringenden und unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

Nach Anhörung der Eltern und des Kindes, wenn es über vierzehn Jahre alt ist, empfiehlt das Gericht das Vorgehen, das es im Interesse des Kindes und der Einheit der Familie als das Zweckmäßigste erachtet. Bleibt die Meinungsverschiedenheit bestehen, so weist das Gericht die Entscheidungsbefugnis jenem Elternteil zu, den es im einzelnen Fall am geeignetsten hält, die Interessen des Kindes zu wahren.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 138 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

317. (Verhinderung eines Elternteils)

Bei Abwesenheit, Unfähigkeit oder anderer Verhinderung, die einem Elternteil die Ausübung der elterlichen Gewalt unmöglich macht, wird dieselbe ausschließlich vom anderen Elternteil ausgeübt.

Die gemeinsame elterliche Gewalt erlischt nicht, wenn infolge der Trennung, der Auflösung, der Nichtigerklärung oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe die Kinder einem der Elternteile anvertraut worden sind. Die Ausübung der elterlichen Gewalt ist in diesen Fällen gemäß den Bestimmungen des Artikels 155 geregelt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 139 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

317bis. (Ausübung der elterlichen Gewalt)

Dem Elternteil, der ein nichteheliches Kind anerkannt hat, steht die elterliche Gewalt über dieses zu.

Ist die Anerkennung durch beide Elternteile erfolgt, so steht die Ausübung der elterlichen Gewalt beiden gemeinsam zu, wenn sie zusammen leben. Die Bestimmungen des Artikels 316 finden Anwendung. Leben die Eltern nicht zusammen, so steht die Ausübung der elterlichen Gewalt dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, oder, falls es bei keinem Elternteil lebt, demjenigen, der es zuerst anerkannt hat. Das Gericht kann im ausschließlichen Interesse des Kindes auch anderweitig verfügen; es kann auch beide Elternteile von der Ausübung der elterlichen Gewalt ausschließen und einen Vormund bestellen.

Der Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht ausübt, hat die Befugnis, die Ausbildung, die Erziehung und die Lebensbedingungen des minderjährigen Kindes zu überwachen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 140 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt.

318. (Verlassen des Elternhauses)

Das Kind darf das Haus seiner Eltern oder desjenigen Elternteils, der die elterliche Gewalt über das Kind ausübt, und auch den ihm von ihnen zugewiesenen Aufenthaltsort nicht verlassen. Entfernt es sich davon ohne Erlaubnis, so können es die Eltern, notfalls unter Anrufung des Vormundschaftsgerichts, zurückholen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 141 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

319.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 142 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

320. (Vertretung und Verwaltung)

Die Eltern gemeinsam oder derjenige Elternteil, der allein die elterliche Gewalt ausübt, vertritt die geborenen und ungeborenen Kinder bei allen zivilrechtlichen Handlungen und verwaltet deren Vermögen. Jeder Elternteil kann allein Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung vornehmen, nicht jedoch Verträge schließen, durch welche persönliche Nutzungsrechte eingeräumt oder erworben werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder im Fall einer Ausführung, die von vereinbarten Entscheidungen abweicht, finden die Bestimmungen des Artikels 316 Anwendung.

Die Eltern dürfen weder Güter, die dem Kind aus irgendeinem Titel, auch von Todes wegen, zugekommen sind, veräußern, hypothekarisch belasten oder als Pfand geben, noch Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen oder darauf verzichten, Schenkungen annehmen, Teilungen vornehmen, Darlehen aufnehmen oder Bestandverträge über eine Dauer von mehr als neun Jahren abschließen, noch dürfen sie andere über die ordentliche Verwaltung hinausgehende Rechtshandlungen vornehmen, hierüber Prozesse einleiten oder solche gerichtlich oder schiedsgerichtlich vergleichen, es sei denn aus Notwendigkeit oder zum offensichtlichen Nutzen des Kindes und nach Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht.

Gelder dürfen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das über deren Verwendung zu bestimmen hat, nicht eingezogen werden.

Ein Handelsunternehmen darf ohne Genehmigung des Landesgerichts, der die Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts vorauszugehen hat, nicht fortgeführt werden. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fortführung des Unternehmens bis zur Entscheidung des Landesgerichts über den Antrag genehmigen.

Entsteht zwischen den Kindern, die derselben elterlichen Gewalt unterstehen oder zwischen ihnen und den Eltern oder dem Elternteil, der allein die elterliche Gewalt ausübt, ein Interessenwiderstreit in Vermögensangelegenheiten, so bestellt das Vormundschaftsgericht für die Kinder einen Spezialkurator. Besteht der Widerstreit zwischen den Kindern und nur einem die elterliche Gewalt ausübenden Elternteil, so steht die Vertretung der Kinder ausschließlich dem anderen Elternteil zu.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 143 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

321. (Bestellung eines Spezialkurators)

In allen Fällen, in denen die Eltern gemeinsam oder der allein die elterliche Gewalt ausübende Elternteil eine oder mehrere dem Interesse des Kindes entsprechende und über die ordentliche Verwaltung hinausgehende Rechtshandlungen nicht vornehmen kann oder will, kann das Gericht auf Antrag des Kindes selbst, des Staatsanwalts oder eines an der Sache interessierten Verwandten und nach Anhörung der Eltern für das Kind einen Spezialkurator bestellen und ihn zur Vornahme dieser Rechtshandlungen ermächtigen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 144 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

322. (Nichtbeachtung der vorhergehenden Bestimmungen)

Rechtshandlungen, die ohne Beachtung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel dieses Titels vorgenommen worden sind, können auf Antrag der die elterliche Gewalt ausübenden Eltern, des Kindes, seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 145 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

323. (Rechtshandlungen, die den Eltern untersagt sind)

Die Eltern, die die elterliche Gewalt über ihre Kinder ausüben, dürfen weder unmittelbar noch durch eine vorgeschobene Person Güter oder Rechte des Minderjährigen erwerben, auch nicht in öffentlicher Versteigerung.

Rechtshandlungen, die unter Verletzung des im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Verbotes vorgenommen worden sind, können auf Antrag des Kindes oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

Die Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, dürfen keinerlei Rechte oder Forderungen gegen den Minderjährigen durch Abtretung erwerben.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 146 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

324. (Gesetzlicher Fruchtgenuss)

Den Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, steht gemeinsam der Fruchtgenuss am Vermögen des Kindes zu.

Die bezogenen Früchte sind für den Unterhalt der Familie und für die Ausbildung und Erziehung der Kinder bestimmt.

Dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterliegen nicht:

- 1) die vom Kind mit Einkünften durch eigene Arbeit erworbenen Güter;
- 2) die dem Kind zur Ergreifung einer Laufbahn, eines Handwerks oder eines Berufs hinterlassenen oder geschenkten Güter;
- 3) die Güter, die unter der Bedingung hinterlassen oder geschenkt worden sind, dass den die elterliche Gewalt ausübenden Eltern oder einem Elternteil der Fruchtgenuss nicht zustehen soll; die Bedingung ist jedoch hinsichtlich der dem Kind als Pflichtteil zustehenden Güter wirkungslos;
- 4) die dem Kind durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung zugekommenen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der die elterliche Gewalt ausübenden Eltern angenommenen Güter. Wenn nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, so steht der gesetzliche Fruchtgenuss ausschließlich ihm zu.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 147 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

325. (Mit dem gesetzlichen Fruchtgenuss verbundene Verpflichtungen)

Auf dem gesetzlichen Fruchtgenuss lasten die Pflichten des Fruchtnießers.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 148 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

326. (Unveräußerlichkeit des gesetzlichen Fruchtgenusses. Vollstreckung auf die Früchte)

Der gesetzliche Fruchtgenuss kann weder Gegenstand einer Veräußerung, einer Pfandbestellung oder einer hypothekarischen Belastung noch Gegenstand einer Vollstreckung durch Gläubiger sein.

Die Vollstreckung auf Früchte der Güter des Kindes durch Gläubiger der Eltern oder des Elternteils, der ausschließlich über sie verfügt, ist für solche Schulden unzulässig, von denen der Gläubiger wusste, dass sie für einen anderen Zweck als zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie eingegangen worden sind.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 149 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

327. (Gesetzlicher Fruchtgenuss eines einzigen Elternteils)

Der Elternteil, der allein die elterliche Gewalt ausübt, ist auch der ausschließliche Inhaber des gesetzlichen Fruchtgenusses.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 150 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

328. (Neue Eheschließung)

Der Elternteil, der eine neue Ehe schließt, behält den gesetzlichen Fruchtgenuss, hat aber die Verpflichtung, zugunsten des Kindes das zurückzulegen, was die Ausgaben für dessen Unterhalt, Ausbildung und Erziehung übersteigt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 151 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

329. (Nutzung der Güter nach Beendigung des gesetzlichen Fruchtgenusses)

Hat der Elternteil nach Beendigung des gesetzlichen Fruchtgenusses die Güter des bei ihm lebenden Kindes ohne Vollmacht, aber ohne Widerspruch oder auch mit Vollmacht, aber ohne Verpflichtung, über die Früchte Rechnung zu legen, weiterhin genutzt, so ist er oder seine Erben nur zur Herausgabe der zum Zeitpunkt der Anforderung vorhandenen Früchte verpflichtet.

330. (Verwirkung der elterlichen Gewalt über die Kinder)

Das Gericht kann die Verwirkung der elterlichen Gewalt aussprechen, wenn ein Elternteil die sich aus ihr ergebenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder die betreffenden Befugnisse zum schweren Nachteil des Kindes missbraucht.

In diesem Fall kann das Gericht aus schwerwiegenden Gründen die Entfernung des Kindes vom Familienwohnsitz oder die Entfernung des Elternteils oder einer im selben Haushalt lebenden Person anordnen, die den Minderjährigen misshandeln oder Missbrauchen.¹⁾²⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 152 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs.1 des Gesetzes vom 28.3.2001, Nr. 149.

331.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 153 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

332. (Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt)

Das Gericht kann den Elternteil, der die elterliche Gewalt verwirkt hat, wieder in diese einsetzen, sobald die Gründe, die zum Ausspruch der Verwirkung geführt haben, weggefallen sind und jede Gefahr eines Nachteils für das Kind ausgeschlossen ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 154 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

333. (Verhalten eines Elternteils zum Nachteil der Kinder)

Ist das Verhalten eines oder beider Elternteile zwar nicht so, dass die von Artikel 330 vorgesehene Verwirkung auszusprechen ist, erscheint es aber doch nachteilig für das Kind, so kann das Gericht je nach den Umständen geeignete Verfügungen treffen und auch die Entfernung des Kindes vom Familienwohnsitz oder die Entfernung des Elternteils oder einer im selben Haushalt lebenden Person anordnen, die den Minderjährigen misshandeln oder Missbrauchen.¹⁾

Solche Verfügungen sind jederzeit widerrufbar.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 28.3.2001, Nr. 149.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 155 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

334. (Entziehung der Verwaltung)

Wird das Vermögen des Minderjährigen schlecht verwaltet, so kann das Landesgericht die Bedingungen festsetzen, an die sich die Eltern bei der Verwaltung

zu halten haben, oder beiden oder einem der Elternteile die Verwaltung entziehen und ihnen ganz oder teilweise den gesetzlichen Fruchtgenuss nehmen.
Wird die Enthebung beider Elternteile angeordnet, so wird die Verwaltung einem Kurator anvertraut.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 156 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

335. (Wiederzulassung zur Ausübung der Verwaltung)

Der von der Verwaltung enthobene und gegebenenfalls vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossene Elternteil kann vom Landesgericht zur Ausübung der Verwaltung und zum gesetzlichen Fruchtgenuss wieder zugelassen werden, wenn die Gründe, die zur Verfügung geführt haben, weggefallen sind.

336. (Verfahren)

Die in den vorhergehenden Artikeln angeführten Verfügungen ergehen auf Rekurs des anderen Elternteils, der Verwandten oder des Staatsanwalts und, falls es darum geht, frühere Entscheidungen zu widerrufen, auch auf Rekurs des betroffenen Elternteils.

Das Landesgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Einholung von Erkundigungen und Anhörung des Staatsanwalts. In den Fällen, in denen eine Verfügung gegen einen Elternteil beantragt wird, ist dieser zu hören.

Bei dringender Notwendigkeit kann das Landesgericht auch von Amts wegen vorläufige Verfügungen im Interesse des Kindes anordnen.

Für die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verfügungen werden die Eltern und der Minderjährige durch einen Verteidiger vertreten.¹⁾²⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 157 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 28.3.2001, Nr. 149, hinzugefügt und durch Artikel 299 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 30.5.2002, Nr. 115, abgeändert.

337. (Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht)

Das Vormundschaftsgericht hat die Einhaltung der vom Landesgericht für die Ausübung der elterlichen Gewalt und die Verwaltung der Güter festgesetzten Bedingungen zu beaufsichtigen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 158 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

338.–341.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 159 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

342.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 des Königlichen Gesetzesdekretes vom 20.1.1944, Nr. 25, und durch Artikel 3 Abs. 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

9bis. Titel¹⁾

Anordnungen zum Schutz gegen Missbräuche in der Familie

1) Dieser Titel wurde durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4.4.2001, Nr. 154, eingefügt.

342bis. (Anordnungen zum Schutz gegen Missbräuche in der Familie)

Wenn das Verhalten des Ehegatten oder einer anderen im selben Haushalt lebenden Person zu einer groben Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit oder der Freiheit des anderen Ehegatten oder einer anderen im selben Haushalt lebenden Person führt, kann das Gericht auf Antrag einer Partei mit Dekret eine oder mehrere der in Artikel 342ter vorgesehenen Verfügungen treffen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 6.11.2003, Nr. 304.

342ter. (Inhalt der Schutzanordnungen)

Mit dem in Artikel 342bis vorgesehenen Dekret ordnet das Gericht dem Ehegatten oder der im selben Haushalt lebenden Person, die das beeinträchtigende Verhalten gesetzt haben, an, dieses Verhalten aufzugeben, und verfügt die Entfernung des Ehegatten oder der im selben Haushalt wohnenden Person, die das beeinträchtigende Verhalten gesetzt haben, vom Familienwohnsitz, wobei es erforderlichenfalls diesen auch vorschreiben kann, sich nicht den vom Antragsteller gewöhnlich aufgesuchten Orten, so insbesondere dem Arbeitsplatz, der Wohnung der Herkunftsfamilie, der Wohnung anderer naher Angehöriger oder sonstiger Personen zu nähern und sich nicht in die Nähe der von den Kindern des Paares besuchten Unterrichtsstätten zu begeben, sofern sich diese Person nicht aus Arbeitsgründen an diese Orte begeben muss.

Das Gericht kann weiters erforderlichenfalls das Einschreiten der örtlichen Sozialdienste oder eines Mediationszentrums für Familien sowie von Vereinigungen verfügen, deren satzungsgemäßer Zweck die Unterstützung und Aufnahme von Frauen und Minderjährigen oder von anderen Personen ist, die Opfer von Missbräuchen sind und misshandelt werden; es kann periodisch wiederkehrende Zahlungen zugunsten der im selben Haushalt lebenden Personen verfügen, die infolge der gemäß dem ersten Absatz getroffenen Verfügungen ohne ausreichende Mittel bleiben, wobei es die Art und Weise und die Fälligkeiten der Zahlungen festsetzt sowie gegebenenfalls vorschreibt, dass der Betrag vom Arbeitgeber des Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten überwiesen und von der Entlohnung des Verpflichteten abgezogen wird.

Mit demselben Dekret setzt das Gericht in den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fällen die Dauer der Schutzanordnung fest, die vom Tag ihrer erfolgten Ausführung an läuft. Die Dauer darf ein Jahr nicht überschreiten und kann auf Antrag einer Partei und nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für die unbedingt erforderliche Zeit verlängert werden.¹⁾

Mit demselben Dekret bestimmt das Gericht die Art und Weise der Durchführung. Falls Schwierigkeiten oder Beanstandungen hinsichtlich der Ausführung auftreten, trifft dasselbe Gericht mit Dekret die für die Durchführung am besten geeigneten Verfügungen, wobei auch die Hilfe der Polizeikräfte und des Amtsarztes in Anspruch genommen werden kann.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 10 des Gesetzesdekrets vom 23.2.2009, Nr. 11, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 23.4.2009, Nr. 38, umgewandelt worden ist.

10. Titel

Vormundschaft und Entlassung aus der elterlichen Gewalt

1. Abschnitt

Vormundschaft über Minderjährige

343. (Eröffnung der Vormundschaft)

Sind beide Eltern verstorben oder können sie aus anderen Gründen die elterliche Gewalt¹⁾ nicht ausüben, so wird beim Landesgericht des Sprengels, in dem

sich der Hauptsitz der Geschäfte und Interessen des Minderjährigen befindet, die Vormundschaft eröffnet.²⁾

Wenn der Vormund das Domizil in einem anderen Sprengel hat oder es dorthin verlegt, kann die Vormundschaft mit Dekret des Landesgerichts dorthin übertragen werden.²⁾

1) Fassung dieses Begriffs laut Artikel 146 des Gesetzes vom 24.11.1981, Nr. 689.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 139 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

1. Teil

Vormundschaftsgericht

344. (Aufgaben des Vormundschaftsrichters)

Bei jedem Landesgericht übt der Vormundschaftsrichter die Aufsicht über die Vormundschaften und Pflegschaften aus und nimmt die weiteren ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.¹⁾

Der Vormundschaftsrichter kann die Organe der öffentlichen Verwaltung sowie alle Körperschaften, deren Zielsetzung seinen Aufgaben entspricht, um Beistand ersuchen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 140 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

2. Teil

Vormund und Vormundstellvertreter

345. (Anzeigen an das Vormundschaftsgericht)

Der Standesbeamte, der die Anzeige des Todes einer Person, die minderjährige Kinder hinterlassen hat, oder die Anzeige der Geburt eines Kindes unbekannter Eltern entgegennimmt, sowie der Notar, der ein Testament veröffentlicht, in dem die Benennung eines Vormundes oder eines Vormundstellvertreters enthalten ist, haben dem Vormundschaftsgericht davon innerhalb von zehn Tagen Nachricht zu geben.

Der Kanzleibeamte hat von Entscheidungen, die die Eröffnung einer Vormundschaft nach sich ziehen, innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Veröffentlichung oder Hinterlegung in der Gerichtskanzlei dem Vormundschaftsgericht Nachricht zu geben.

Verwandte bis zum dritten Grad haben die Tatsache, die die Eröffnung einer Vormundschaft nach sich zieht, innerhalb von zehn Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Die Anzeige hat auch der als Vormund oder Vormundstellvertreter Benannte innerhalb von zehn Tagen, nachdem er von der Benennung Kenntnis erlangt hat, zu erstatten.

346. (Bestellung des Vormundes und des Vormundstellvertreters)

Das Vormundschaftsgericht nimmt die Bestellung des Vormundes und des Vormundstellvertreters vor, sobald es von der Tatsache, die die Eröffnung der Vormundschaft nach sich zieht, Kenntnis erlangt hat.

347. (Vormundschaft über mehrere Geschwister)

Für mehrere Geschwister wird ein einziger Vormund bestellt, es sei denn, dass besondere Umstände die Ernennung von mehreren Vormündern ratsam erscheinen lassen. Besteht zwischen Minderjährigen, die derselben Vormundschaft un-

terstehen, ein Interessenwiderstreit, so bestellt das Vormundschaftsgericht den Minderjährigen einen Spezialkurator.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 160 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

348. (Auswahl des Vormundes)

Das Vormundschaftsgericht bestellt diejenige Person zum Vormund, die vom Elternteil, der zuletzt die elterliche Gewalt¹⁾ ausgeübt hat, dazu benannt worden ist. Die Benennung kann durch Testament, durch öffentliche Urkunde oder durch beglaubigte Privaturkunde erfolgen.

Fehlt eine Benennung oder liegen schwerwiegende Gründe gegen die Bestellung der benannten Person vor, so erfolgt die Auswahl des Vormundes vorzugsweise unter den Vorfahren oder den anderen nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die, soweit es zweckmäßig ist, zu hören sind.

Vor der Bestellung des Vormundes hat das Gericht auch den Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu hören.

Jedenfalls hat die Auswahl auf eine für das Amt geeignete Person von einwandfreier Führung zu fallen, die Gewähr dafür bietet, den Minderjährigen gemäß der Vorschrift des Artikels 147 zu erziehen und auszubilden.²⁾

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 343.

2) Der fünfte Absatz des Artikels 348 wurde durch Artikel 1 des Königlichen Gesetzesdekretes vom 20.1.1944, Nr. 25, und Artikel 3 Abs. 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

349. (Eid des Vormundes)

Vor Übernahme seines Amtes leistet der Vormund vor dem Vormundschaftsrichter den Eid, das Amt getreu und gewissenhaft auszuüben.

350. (Unfähigkeit für das Amt eines Vormundes)

Diejenigen Personen dürfen nicht zu Vormündern bestellt werden und müssen, falls sie bestellt worden sind, aus dem Amt scheidend:

- 1) die nicht die freie Verwaltung über ihr eigenes Vermögen haben;
- 2) die durch schriftliche Verfügung des Elternteils, der als letzter die elterliche Gewalt¹⁾ ausgeübt hat, von der Vormundschaft ausgeschlossen worden sind;
- 3) die selbst oder deren Vorfahren, Nachkommen oder Ehegatten gegen den Minderjährigen einen Rechtsstreit führen oder einzuleiten im Begriffe sind, durch den der Status des Minderjährigen oder ein beträchtlicher Teil seines Vermögens beeinträchtigt werden kann;
- 4) die die elterliche Gewalt¹⁾ verloren oder verwirkt haben oder denen eine andere Vormundschaft entzogen worden ist;
- 5) der Gemeinschuldner, der nicht aus dem Register der Gemeinschuldner gestrichen worden ist.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 343.

351. (Befreiung vom Amt eines Vormundes)

Vom Amt eines Vormundes sind befreit:

- 1)¹⁾
- 2) der Ministerpräsident;
- 3) die Mitglieder des Kardinalskollegiums;
- 4) die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen;
- 5) die Staatsminister.

Die in den Ziffern 2, 3, 4 und 5 genannten Personen können dem Vormundschaftsgericht bekanntgeben, dass sie von der Befreiung keinen Gebrauch zu ma-

chen beabsichtigen.

- 1) Z. 1 sah die Befreiung der Prinzen der königlichen Familie vor und ist seit dem Ende der Monarchie als aufgehoben zu betrachten.

352. (Befreiung auf Antrag)

Von der Annahme oder Weiterführung des Amtes eines Vormundes haben auf ihren Antrag hin Anspruch auf Befreiung:

- 1) die im vorhergehenden Artikel nicht inbegriffenen Großoffiziere des Staates;
- 2) die Erzbischöfe, die Bischöfe und die Geistlichen, die eine Seelsorgetätigkeit ausüben;
- 3)¹⁾
- 4) die Militärpersonen im aktiven Dienst;
- 5) wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
- 6) wer mehr als drei minderjährige Kinder hat;
- 7) wer eine andere Vormundschaft führt;
- 8) wer infolge dauernder Krankheit an der Führung einer Vormundschaft verhindert ist;
- 9) wer mit einem Regierungsauftrag im Ausland betraut ist oder aus Gründen des öffentlichen Dienstes außerhalb des Sprengels des Landesgerichts, in dem die Vormundschaft besteht, den Wohnsitz hat.

- 1) Diese Ziffer wurde durch Artikel 161 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

353. (Antrag auf Befreiung)

Der Antrag auf Befreiung aus den im vorhergehenden Artikel angegebenen Gründen ist, sofern der Befreiungsgrund nicht nachträglich eingetreten ist, vor der Eidesleistung an das Vormundschaftsgericht zu stellen.

Der Vormund hat, solange die Vormundschaft nicht einer anderen Person übertragen worden ist, das Amt zu übernehmen und fortzuführen.

354. (Vormundschaft, die Fürsorgeeinrichtungen übertragen ist)

Die Vormundschaft über Minderjährige, die am Ort ihres Domizils keine bekannten oder zur Führung des Amtes eines Vormundes fähigen Verwandten haben, kann vom Vormundschaftsgericht einer Fürsorgeeinrichtung in der Gemeinde, in der der Minderjährige sein Domizil hat, oder dem Heim, in dem er untergebracht ist, übertragen werden. Die Verwaltung der Einrichtung oder des Heimes betraut eines ihrer Mitglieder mit der Ausübung der vormundschaftlichen Aufgaben.

Es steht dem Vormundschaftsgericht jedoch frei, dem Minderjährigen einen Vormund zu bestellen, wenn die Art oder der Umfang der Güter oder andere Umstände es erfordern.

355. (Vormundstellvertreter)

Auf den Vormundstellvertreter finden die Vorschriften dieses Teiles über den Vormund Anwendung.

In den Fällen des ersten Absatzes des Artikels 354 wird ein Vormundstellvertreter nicht bestellt.

356. (Schenkung oder testamentarische Verfügung zugunsten des Minderjährigen)

Wer einem Minderjährigen eine Schenkung oder eine testamentarische Zuwendung macht, kann ihm einen Spezialkurator zur Verwaltung der geschenkten oder hinterlassenen Güter bestellen, auch wenn der Minderjährige der elterlichen Gewalt¹⁾ untersteht.

Hat der Schenker oder Erblasser nicht anderweitig verfügt, so hat der Spezialkurator die von den Artikeln 374 und 375 festgesetzten Förmlichkeiten für die Vornahme von Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, zu beachten.

Auf jeden Fall findet auf den Spezialkurator der Artikel 384 Anwendung.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 343.

3. Teil

Führung der Vormundschaft

357. (Aufgaben des Vormundes)

Der Vormund sorgt für die Person des Minderjährigen, vertritt ihn bei allen zivilrechtlichen Handlungen und verwaltet sein Vermögen.

358. (Pflichten des Minderjährigen)

Der Minderjährige schuldet dem Vormund Achtung und Gehorsam. Er darf das Haus oder die Einrichtung, der er zugewiesen wurde, ohne Erlaubnis des Vormundes nicht verlassen.

Entfernt er sich davon ohne Erlaubnis, so hat der Vormund das Recht, ihn notfalls unter Anrufung des Vormundschaftsgerichts dorthin zurückzuholen.

359.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 162 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

360. (Aufgaben des Vormundstellvertreters)

Der Vormundstellvertreter vertritt den Minderjährigen in Fällen, in denen das Interesse des Minderjährigen mit dem des Vormundes in Widerstreit steht.

Besteht ein Interessenwiderstreit auch zwischen dem Vormundstellvertreter und dem Minderjährigen, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen Spezialkurator.

Der Vormundstellvertreter hat die Bestellung eines neuen Vormundes zu veranlassen, wenn der Vormund ausgefallen ist oder sein Amt aufgegeben hat. In der Zwischenzeit sorgt er für die Person des Minderjährigen, vertritt ihn und kann alle Sicherungsmaßnahmen und dringlichen Verwaltungshandlungen vornehmen.¹⁾

1) Siehe auch die Artikel 363, 365, 371, 372 Z. 4, 379 und 386.

361. (Dringliche Verfügungen)

Bevor der Vormund oder der Vormundstellvertreter sein Amt übernommen hat, obliegt es dem Vormundschaftsgericht, von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen die dringlichen Verfügungen zu treffen, die zur Sorge für die Person des Minderjährigen oder zur Erhaltung und Verwaltung seines Vermögens notwendig sein können. Das Gericht kann notfalls, ohne Rücksicht auf irgendwelche Befreiung, die Anlegung von Siegeln vornehmen.

362. (Inventar)

Der Vormund hat innerhalb von zehn Tagen, nachdem er gesetzmäßig von seiner Bestellung Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf irgendwelche Befreiung, ein Inventar der Güter des Minderjährigen zu errichten.

Das Inventar ist innerhalb von dreißig Tagen fertigzustellen, jedoch unbescha-

det der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die Frist zu verlängern, wenn es die Umstände erfordern.

363. (Errichtung des Inventars)

Die Errichtung des Inventars erfolgt unter Mitwirkung des Kanzleibeamten des Landesgerichts oder eines hierzu vom Vormundschaftsgericht beauftragten Notars unter Beteiligung des Vormundstellvertreters und, wenn möglich, des Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie unter Mithilfe zweier Zeugen, die vorzugsweise unter den Verwandten oder Freunden der Familie auszuwählen sind.¹⁾

Der Richter kann erlauben, dass das Inventar ohne Mitwirkung des Kanzleibeamten oder des Notars errichtet wird, wenn der voraussichtliche Wert des Vermögens sieben Euro und fünfundsiebzig Cent nicht übersteigt.

Das Inventar wird beim Landesgericht hinterlegt.²⁾

Im Protokoll über die Hinterlegung erklären der Vormund und der Vormundstellvertreter unter Eid die Richtigkeit des Inventars.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 141 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 141 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

364. (Inhalt des Inventars)

Im Inventar sind unter Beachtung der in der Zivilprozessordnung festgesetzten Förmlichkeiten die unbeweglichen und beweglichen Güter, die Forderungen und die Schulden anzuführen sowie die Papiere, Aufzeichnungen und Schriftstücke über den Aktiv- und Passivstand des Vermögens zu beschreiben.

365. (Inventar von Betrieben)

Umfasst das Vermögen des Minderjährigen Handelsbetriebe oder landwirtschaftliche Betriebe, so wird bei der Errichtung des Inventars des Betriebes nach den im Handel oder in der Landwirtschaft üblichen Formen unter Mithilfe und Beteiligung der in Artikel 363 genannten Personen vorgegangen. Diese besonderen Inventare sind ebenfalls beim Landesgericht zu hinterlegen, und eine Zusammenfassung derselben ist in das Gesamtinventar aufzunehmen.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 141 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

366. (Verwaltung von Gütern durch einen Spezialkurator)

Der Vormund hat im Gesamtinventar über das Vermögen des Minderjährigen auch jene Güter aufzunehmen, deren Verwaltung einem Spezialkurator übertragen worden ist. Hat dieser ein besonderes Inventar dieser Güter errichtet, so hat er eine Abschrift desselben dem Vormund zu übergeben, der sie dem Gesamtinventar beifügt.

Ferner hat der Kurator dem Vormund eine Abschrift der periodischen Abrechnungen über seine Verwaltung zu übermitteln, es sei denn, dass derjenige, der die Güter zugewendet hat, ihn davon befreit hat.

367. (Erklärung von Schulden oder Forderungen des Vormundes)

Der Vormund, der Schulden, Forderungen oder andere Rechte gegenüber dem Minderjährigen hat, muss diese vor Abschluss des Inventars genau erklären. Der Kanzleibeamte oder der Notar ist verpflichtet, ihn nach solchen zu befragen.

Wird das Inventar ohne Mitwirkung des Kanzleibeamten oder des Notars errichtet, so wird der Vormund vom Vormundschaftsgericht anlässlich der Hinterlegung befragt.

Die Befragung und die Erklärung des Vormundes sind in jedem Fall im Inventar oder im Protokoll über die Hinterlegung zu erwähnen.

368. (Unterlassung der Erklärung)

Hat der Vormund in Kenntnis seiner Forderungen oder Rechte trotz ausdrücklicher Befragung diese nicht erklärt, so verliert er alle seine Rechte.

Hat er, wohl wissend, dass er Schuldner ist, seine Schuld nicht wahrheitsgetreu erklärt, so kann ihm die Vormundschaft entzogen werden.

369. (Hinterlegung von Wertpapieren und Wertgegenständen)

Der Vormund hat Geld, auf den Inhaber lautende Wertpapiere und Wertgegenstände, die zum Vermögen des Minderjährigen gehören, bei einem vom Vormundschaftsgericht bezeichneten Kreditinstitut zu hinterlegen, es sei denn, dass das Gericht über deren Verwahrung andere Anordnungen trifft.

Er ist nicht verpflichtet, die für dringliche Ausgaben zum Unterhalt und zur Erziehung des Minderjährigen sowie die für Verwaltungsausgaben erforderlichen Beträge zu hinterlegen.

370. (Verwaltung vor der Inventarerrichtung)

Vor Fertigstellung des Inventars hat sich die Verwaltung des Vormundes auf die Geschäfte zu beschränken, die keinen Aufschub dulden.

371. (Verfügungen über Erziehung und Verwaltung)

Nach Fertigstellung des Inventars entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Vorschlag des Vormundes und nach Anhörung des Vormundstellvertreters:

1) über den Ort, an dem der Minderjährige aufgezogen werden soll, sowie darüber, ob er zum Studium oder zur Ergreifung eines Handwerks, Gewerbes oder anderen Berufs angeleitet werden soll, und zwar nach Anhörung des Minderjährigen selbst, wenn er das zehnte Lebensjahr vollendet hat, und, wenn es zweckmäßig ist, nach Einholung der Meinung der nächsten Verwandten und des Schutzkomitees für Minderjährige;

2) über die für den Unterhalt und die Ausbildung des Minderjährigen sowie für die Verwaltung des Vermögens erforderlichen jährlichen Ausgaben und über die Art der Anlage des darüber hinausgehenden Ertrags;

3) über die Zweckmäßigkeit, Handelsbetriebe, die zum Vermögen des Minderjährigen gehören, fortzuführen, zu veräußern oder aufzulösen, sowie über die diesbezüglichen Vorgangsweisen und Vorkehrungen.

Erachtet das Gericht die Fortführung des Unternehmens als offensichtlich vorteilhaft für den Minderjährigen, so hat der Vormund die Genehmigung des Landesgerichts einzuholen. Bis zur Entscheidung des Landesgerichts kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fortführung des Unternehmens gestatten.

372. (Anlage von Geldern)

Gelder des Minderjährigen sind nach vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vom Vormund anzulegen:

- 1) in staatlichen Wertpapieren oder in Wertpapieren mit Staatsgarantie;
- 2) im Ankauf von Liegenschaften, die im Inland gelegen sind;
- 3) in Darlehen, die durch eine geeignete Hypothek auf Gütern, die im Inland liegen, abgesichert sind, oder in Schuldverschreibungen öffentlicher Anstalten, die zur Gewährung von Bodenkrediten ermächtigt sind;
- 4) in verzinslichen Einlagen bei der Postsparkasse oder bei anderen Sparkassen oder Pfandleihanstalten. Das Gericht kann nach Anhörung des Vormundes und des Vormundstellvertreters die Einlage bei anderen Kreditinstituten oder aus besonderen Gründen andere als die oben erwähnten Anlageformen genehmigen.

373. (Inhaberpapiere)

Gehören zum Vermögen des Mündels Inhaberpapiere, so muss sie der Vormund in Namenspapiere umschreiben lassen, außer das Vormundschaftsgericht verfügt ihre sorgsame Verwahrung.

374. (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts)

Der Vormund darf ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht:

1) Sachen erwerben, mit Ausnahme der beweglichen Sachen, die für den Gebrauch des Minderjährigen, für die Hauswirtschaft und für die Verwaltung des Vermögens nötig sind;

2) Gelder einheben, der Löschung von Hypotheken oder der Freistellung von Pfandsachen zustimmen oder Verbindlichkeiten eingehen, sofern diese nicht Auslagen betreffen, die für den Unterhalt des Minderjährigen oder für die ordentliche Verwaltung seines Vermögens nötig sind;

3) Erbschaften annehmen oder ausschlagen, Schenkungen oder Vermächtnisse annehmen, die mit Lasten verbunden oder an Bedingungen geknüpft sind;

4) Bestandverträge über Liegenschaften mit einer Dauer von über neun Jahren abschließen oder deren Dauer jedenfalls um mehr als ein Jahr über den Eintritt der Volljährigkeit hinausreicht;

5) gerichtliche Verfahren einleiten, außer es handelt sich um solche auf Unterlassung einer Bauführung oder wegen eines drohenden Schadens, um Besitzschutzverfahren oder Räumungsverfahren und um Klagen auf Einforderung von Früchten oder zur Erwirkung von Sicherungsverfügungen.

375. (Genehmigung des Landesgerichts)

Der Vormund darf ohne Genehmigung des Landesgerichts nicht:

1) Sachen veräußern, mit Ausnahme der Früchte und der leicht verderblichen beweglichen Sachen;

2) Pfandrechte oder Hypotheken begründen;

3) Teilungen vornehmen oder diesbezügliche gerichtliche Verfahren einleiten;

4) Schiedsverträge und Vergleiche abschließen oder Ausgleichen zustimmen.

Der Genehmigung hat die Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts voranzugehen.

376. (Verkauf von Sachen)

Bei Erteilung der Genehmigung des Verkaufs von Sachen bestimmt das Landesgericht, ob dieser durch Versteigerung oder freihändig zu erfolgen hat, und setzt jedenfalls den Mindestpreis hierfür fest.

Wenn das Landesgericht bei der Erteilung der Genehmigung nicht entschieden hat, auf welche Weise der Käuferlös zu erlegen oder neu anzulegen ist, entscheidet darüber das Vormundschaftsgericht.

377. (Rechtshandlungen, die ohne Beachtung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vorgenommen worden sind)

Rechtshandlungen, die ohne Beachtung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vorgenommen worden sind, können auf Antrag des Vormundes oder des Minderjährigen oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

378. (Rechtshandlungen, die dem Vormund und dem Vormundstellvertreter untersagt sind)

Der Vormund und der Vormundstellvertreter dürfen weder unmittelbar noch durch eine vorgeschobene Person Güter oder Rechte des Minderjährigen erwerben, auch nicht in öffentlicher Versteigerung.

Sie dürfen auch nicht Sachen des Minderjährigen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und ohne die von diesem verlangten Vorkehrungen in Bestand nehmen.

Die entgegen diesen Verboten vorgenommenen Rechtshandlungen können auf Antrag der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, mit Ausnahme des Vormunds und des Vormundstellvertreters, wenn diese sie vorgenommen haben, für nichtig erklärt werden.

Der Vormund und der Vormundstellvertreter dürfen keinerlei Rechte oder Forderungen gegen den Minderjährigen durch Abtretung erwerben.

379. (Unentgeltlichkeit der Vormundschaft)

Das Amt des Vormunds ist unentgeltlich.

Das Vormundschaftsgericht kann jedoch mit Rücksicht auf den Umfang des Vermögens und auf die Schwierigkeiten der Verwaltung dem Vormund eine angemessene Entschädigung zusprechen. Ebenso kann es, wenn besondere Umstände es erfordern, nach Anhörung des Vormundstellvertreters den Vormund ermächtigen, unter seiner persönlichen Verantwortung zur Verwaltung die Mithilfe einer oder mehrerer besoldeter Personen in Anspruch zu nehmen.

380. (Buchführung über die Verwaltung)

Der Vormund hat über seine Verwaltung ordnungsgemäß Buch zu führen und dem Vormundschaftsgericht darüber alljährlich Rechnung zu legen.

Das Gericht kann die Jahresabrechnung dem Vormundstellvertreter und einigen nahen Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen zur Überprüfung unterbreiten.

381. (Kautions)

Mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit und den Umfang des Vermögens kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund die Stellung einer Kautions auferlegen und ihren Betrag sowie Art und Weise der Leistung bestimmen.

Es kann den Vormund auch von einer bereits geleisteten Kautions ganz oder teilweise befreien.

382. (Haftung des Vormunds und des Vormundstellvertreters)

Der Vormund hat das Vermögen des Minderjährigen mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu verwalten. Er haftet dem Minderjährigen gegenüber für alle Schäden, die er ihm durch Verletzung seiner Pflichten verursacht hat.

Derselben Haftung unterliegt der Vormundstellvertreter in Bezug auf die Pflichten seines Amtes.

4. Teil

Ausscheiden des Vormunds aus dem Amt

383. (Befreiung vom Amt)

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund jederzeit vom Amt befreien, wenn dessen Führung für den Vormund übermäßig beschwerlich ist und eine andere geeignete Person ihn ersetzen kann.

384. (Enthebung und einstweilige Enthebung des Vormunds)

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund vom Amt entheben, wenn er sich Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen oder seine Befugnisse missbraucht hat oder wenn er sich in ihrer Ausübung als unfähig erwiesen hat oder auch wenn er durch Vorkommnisse, die mit der Vormundschaft nicht zusammen-

hängen müssen, für das Amt unwürdig oder wenn er zahlungsunfähig geworden ist.

Das Gericht darf den Vormund erst nach dessen Anhörung oder Vorladung entheben; es kann ihn jedoch in Fällen, die einen Aufschub nicht zulassen, von der Führung der Vormundschaft einstweilen entheben.

5. Teil

Vorlage der Endabrechnung

385. (Endabrechnung)

Beim Ausscheiden aus dem Amt hat der Vormund sofort das Vermögen herauszugeben und innerhalb einer Zweimonatsfrist dem Vormundschaftsgericht die Endabrechnung über die Verwaltung vorzulegen. Das Gericht kann einen Aufschub gewähren.

386. (Genehmigung der Abrechnung)

Das Vormundschaftsgericht fordert den Vormundstellvertreter, den volljährig gewordenen oder aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen oder nach den Umständen den neuen gesetzlichen Vertreter auf, die Abrechnung zu überprüfen und ihre Stellungnahmen vorzubringen.

Liegen Stellungnahmen nicht vor, genehmigt das Gericht die Abrechnung, wenn es in ihr keine Unrichtigkeiten oder Auslassungen vorfindet; andernfalls versagt es die Genehmigung.

Wenn die Abrechnung nicht vorgelegt worden ist oder wenn die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts angefochten wurde, entscheidet die Gerichtsbehörde unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Interessierten.

387. (Verjährung der Klagsansprüche aus der Vormundschaft)

Die in der Vormundschaft begründeten Klagsansprüche des Minderjährigen gegen den Vormund und jene des Vormunds gegen den Minderjährigen verjähren in fünf Jahren ab Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen oder ab dessen Tod. Wenn der Vormund noch vor der Volljährigkeit oder dem Tod des Minderjährigen aus dem Amt ausgeschieden ist und die Abrechnung vorgelegt hat, läuft die Frist von dem Tag der Verfügung an, mit der das Vormundschaftsgericht über diese Abrechnung entscheidet.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für den Klagsanspruch auf Zahlung jener Restschuld, die sich aus der endgültigen Abrechnung ergibt.

388. (Verbot von Vereinbarungen vor Genehmigung der Abrechnung)

Vor Ablauf eines Jahres ab der Genehmigung der Abrechnung über die Vormundschaft dürfen zwischen dem Vormund und dem volljährig gewordenen Minderjährigen keinerlei Vereinbarungen getroffen werden.¹⁾

Eine solche Vereinbarung kann auf Antrag des Minderjährigen oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

389. (Register für Vormundschaftssachen)

Im Register für Vormundschaftssachen, das bei jedem Vormundschaftsgericht eingerichtet wird, vermerkt der Kanzleibeamte die Eröffnung und den Abschluss der Vormundschaft, die Bestellung, die Befreiung vom Amt und die Enthebung des Vormunds und des Vormundstellvertreters, die Ergebnisse der Inventare und der Rechnungslegungen sowie sämtliche Verfügungen, die für den Personenstand oder die vermögensrechtliche Lage des Minderjährigen Änderungen nach sich

ziehen.

Von der Eröffnung und vom Abschluss der Vormundschaft macht der Kanzlei-beamte innerhalb von zehn Tagen dem Standesbeamten zwecks Anbringung ei-nes Vermerkes am Rande der Geburtsurkunde des Minderjährigen Mitteilung.

2. Abschnitt

Entlassung aus der elterlichen Gewalt

390. (Entlassung aus der elterlichen Gewalt)

Mit der Eheschließung ist der Minderjährige kraft Gesetzes aus der elterlichen Gewalt entlassen.

391.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Volljährigkeit aufgehoben.

392. (Beistand des aus der elterlichen Gewalt Entlassenen)

Beistand des mit einem Volljährigen verheirateten Minderjährigen ist der Ehe-gatte.

Wenn beide Ehegatten minderjährig sind, kann das Vormundschaftsgericht einen einzigen Beistand bestellen, wobei die Wahl vorzugsweise auf die Eltern zu fallen hat.

Bei späterer Nichtigerklärung der Ehe aus Gründen, die nicht das Alter betref-fen, oder bei Auflösung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe oder bei Ehetrennung bestellt das Vormundschaftsgericht als Beistand einen der Elternteile, sofern ein solcher die Eignung für das Amt besitzt, oder sonst eine an-dere Person. Für den Fall, dass der Minderjährige in der Folge eine Ehe eingeht, unterstützt ihn der Beistand bei den in Artikel 165 vorgesehenen Rechtshandlun-gen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 7 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Volljährig-keit.

393. (Unfähigkeit oder Enthebung des Beistands)

Auf den Beistand sind die Bestimmungen der Artikel 348, letzter Absatz¹⁾, 350 und 384 anzuwenden.

1) Der letzte Absatz des Artikels 348 wurde durch Artikel 1 des Königlichen Gesetzesdekretes vom 20.1.1944, Nr. 25, und durch Artikel 3 Abs. 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

394. (Geschäftsfähigkeit des aus der elterlichen Gewalt Entlassenen)

Die Entlassung aus der elterlichen Gewalt verleiht dem Minderjährigen die Fä-higkeit, jene Rechtshandlungen vorzunehmen, die nicht über die ordentliche Ver-waltung hinausgehen.

Der aus der elterlichen Gewalt entlassene Minderjährige kann mit Hilfe des Bei-stands Gelder unter der Bedingung einer geeigneten Anlage einfordern und so-wohl als Kläger wie als Beklagter vor Gericht auftreten.

Für sonstige über die ordentliche Verwaltung hinausgehende Rechtshandlun-gen ist außer der Einwilligung des Beistands die Genehmigung des Vormund-schaftsgerichts notwendig. Für die in Artikel 375 bezeichneten Rechtshandlungen muss die Genehmigung, wenn nicht ein Elternteil Beistand ist, vom Landesgericht nach Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts erteilt werden.

Wenn zwischen dem Minderjährigen und dem Beistand ein Interessenwiderstreit entsteht, wird ein Spezialkurator gemäß dem letzten Absatz des Artikels 320 bestellt.

395. (Verweigerung der Einwilligung durch den Beistand)

Wenn der Beistand seine Einwilligung verweigert, kann der Minderjährige das Vormundschaftsgericht anrufen, das, sofern ihm die Weigerung ungerechtfertigt erscheint, einen Spezialkurator bestellt, der unbeschadet der allenfalls erforderlichen Genehmigung des Landesgerichts dem Minderjährigen bei der Vornahme der Rechtshandlung beizustehen hat.

396. (Verletzung der vorhergehenden Bestimmungen)

Rechtshandlungen, die ohne Beachtung der in Artikel 394 festgelegten Vorschriften vorgenommen worden sind, können auf Antrag des Minderjährigen oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

Auf den Beistand sind die Bestimmungen des Artikels 378 anzuwenden.

397. (Ermächtigung des aus der elterlichen Gewalt Entlassenen zur Führung eines Handelsunternehmens)

Der aus der elterlichen Gewalt entlassene Minderjährige kann ohne Mithilfe des Beistands ein Handelsunternehmen führen, wenn er dazu vom Landesgericht nach vorausgegangener Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts und nach Anhörung des Beistands ermächtigt worden ist.

Die Ermächtigung kann vom Landesgericht auf Antrag des Beistands oder von Amts wegen, jeweils nach vorangegangener Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts und nach Anhörung des aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen, widerrufen werden.

Der aus der elterlichen Gewalt entlassene Minderjährige, der zur Führung eines Handelsunternehmens ermächtigt ist, kann selbständig alle über die ordentliche Verwaltung hinausgehenden Rechtshandlungen vornehmen, auch wenn sie mit der Unternehmensführung nicht zusammenhängen.

398.–399.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, aufgehoben.

11. Titel

Pflegekindschaft und Überlassung zur Betreuung¹⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 163 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

400. (Bestimmungen zur Regelung der Fürsorge für Minderjährige)

Die Fürsorge für die Minderjährigen wird außer durch besondere Gesetze durch die Vorschriften dieses Titels geregelt.

401. (Grenzen der Anwendung der Bestimmungen)

Die Bestimmungen dieses Titels gelten auch für Minderjährige, die Kinder unbekannter Eltern oder nichteheliche Kinder sind, die nur von der Mutter anerkannt wurden und von dieser nicht aufgezogen werden können.¹⁾

Ebendiese Bestimmungen gelten für Minderjährige, die bei einer öffentlichen Fürsorgeeinrichtung untergebracht sind oder für deren Unterhalt und Erziehung oder Umerziehung eine solche Einrichtung mitsorgt oder die sich im Zustand körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung befinden.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 8 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39.

402. (Vormundschaftsrechtliche Befugnisse der Fürsorgeeinrichtungen)

Die öffentliche Fürsorgeeinrichtung übt die Befugnisse des Vormunds über den untergebrachten oder versorgten Minderjährigen gemäß den Bestimmungen des 1. Abschnittes des 10. Titels dieses Buches so lange aus, bis ein Vormund bestellt wird, und in allen Fällen, in denen die Ausübung der elterlichen Gewalt¹⁾ oder der Vormundschaft behindert ist. Dem Vormundschaftsgericht steht es frei, die Vormundschaft der Fürsorgekörperschaft oder dem Heim zu übertragen oder einen Vormund nach Artikel 354 zu bestellen.

Falls ein Elternteil die Ausübung der elterlichen Gewalt¹⁾ wieder aufnimmt, hat die Einrichtung beim Vormundschaftsgericht die etwaige Vorschreibung von Einschränkungen oder Bedingungen für diese Ausübung zu beantragen.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 343.

403. (Einschreiten der Behörde zugunsten von Minderjährigen)

Wenn ein Minderjähriger sittlich oder körperlich verwaorlost ist oder in ungesunden oder gefährlichen Räumlichkeiten oder durch Personen aufgezogen wird, die aus Nachlässigkeit, Sittenlosigkeit, Unkenntnis oder aus sonst einem Grund unfähig sind, für seine Erziehung zu sorgen, bringt ihn die Behörde mittels der Jugendschutzorgane an einen sicheren Ort, bis endgültig für seinen Schutz gesorgt werden kann.¹⁾

1) Ein ursprünglicher letzter Absatz wurde durch Artikel 3 Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 14. 9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

12. Titel

Maßnahmen zum Schutz von Personen, die zur Wahrnehmung ihrer Interessen ganz oder teilweise nicht fähig sind¹⁾

1) Fassung dieser Überschrift laut Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

1. Abschnitt

Sachwalterschaft¹⁾

1) Dieser Abschnitt (Art. 404–413) wurde durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6, eingefügt.

404. (Sachwalterschaft)

Einer Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung unfähig ist, wenn auch nur teilweise oder vorübergehend, die eigenen Interessen wahrzunehmen, kann ein Sachwalter beigeatellt werden, der vom Vormundschaftsgericht bestellt wird, in dessen Sprengel diese Person ihren Wohnsitz oder ihr Domizil hat.

405. (Dekret zur Bestellung des Sachwalters. Dauer des Amtes und entsprechende öffentliche Bekanntmachung)

Das Vormundschaftsgericht verfügt aufgrund eines Rekurses einer der in Artikel 406 angegebenen Personen innerhalb von sechzig Tagen ab der Einbringung des Antrags auf Sachwalterbestellung mit einem begründeten und sofort vollstreckbaren Dekret.

Betrifft das Dekret einen nicht aus der elterlichen Gewalt Entlassenen, kann es erst im letzten Jahr seiner Minderjährigkeit erlassen werden und wird ab der Erreichung der Volljährigkeit wirksam.

Ist der Betroffene ein voll oder beschränkt Entmündigter, wird das Dekret ab der Veröffentlichung des Urteils über den Widerruf der vollen oder beschränkten Ent-

mündigung wirksam.

Wenn die Notwendigkeit besteht, trifft das Vormundschaftsgericht auch von Amts wegen die für die Obsorge über die betroffene Person und für die Erhaltung und Verwaltung ihres Vermögens dringend erforderlichen Verfügungen. Es kann einen vorläufigen Sachwalter bestellen, wobei diejenigen Rechtshandlungen anzugeben sind, zu deren Vornahme er ermächtigt ist.

Im Dekret über die Bestellung des Sachwalters sind anzugeben:

- 1) die Personalien der begünstigten Person und des Sachwalters;
- 2) die Dauer des Amts, wobei dieses auch auf unbestimmte Zeit übertragen werden kann;
- 3) der Gegenstand des Amts und diejenigen Rechtshandlungen, die der Sachwalter im Namen und auf Rechnung des Begünstigten vorzunehmen befugt ist;
- 4) die Rechtshandlungen, die der Begünstigte nur mit dem Beistand des Sachwalters vornehmen kann;
- 5) das Höchstausmaß der Ausgaben, die der Sachwalter unter Verwendung von Geldmitteln, über die der Begünstigte verfügt oder verfügen kann, vornehmen darf, wobei dieses Höchstausmaß auch für wiederkehrende Zeiträume bestimmt werden kann;
- 6) die regelmäßigen zeitlichen Abstände, innerhalb derer der Sachwalter dem Vormundschaftsgericht über die ausgeübte Tätigkeit und die persönliche und soziale Lebenssituation des Begünstigten zu berichten hat.

Ist die Bestellung auf bestimmte Zeit erfolgt, kann das Vormundschaftsgericht das Amt vor Ablauf der Frist auch von Amts wegen mit begründetem Dekret verlängern.

Das Dekret über die Eröffnung der Sachwalterschaft, das Dekret über die Beendigung und jede andere im Laufe der Sachwalterschaft vom Vormundschaftsgericht erlassene Verfügung sind durch den Kanzleibeamten unverzüglich in einem eigenen Register anzumerken.

Das Dekret über die Eröffnung der Sachwalterschaft und das Dekret über die Beendigung sind innerhalb von zehn Tagen dem Standesbeamten zur Vornahme der am Rand der Geburtsurkunde des Begünstigten anzubringenden Anmerkungen mitzuteilen. Erfolgt die Bestellung auf bestimmte Zeit, sind die Anmerkungen nach Ablauf der im Eröffnungsdekret oder in einem allfälligen Verlängerungsdekret angegebenen Frist zu löschen.

406. (Personen)

Der Rekurs auf Einrichtung der Sachwalterschaft kann von der begünstigten Person selbst, auch wenn sie minderjährig, voll oder beschränkt entmündigt ist, oder von einer der in Artikel 417 angegebenen Personen erhoben werden.

Betrifft der Rekurs eine voll oder beschränkt entmündigte Person, ist er zugleich mit dem Antrag auf Widerruf der vollen oder beschränkten Entmündigung bei dem für den Widerruf zuständigen Gericht einzubringen.

Die Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialdienste, die unmittelbar mit der Obsorge und dem Beistand für die Person betraut sind, haben, wenn sie Kenntnis von Umständen erhalten, welche die Eröffnung eines Verfahrens zur Sachwalterbestellung nahelegen, beim Vormundschaftsgericht einen Rekurs gemäß Artikel 407 zu erheben oder jedenfalls der Staatsanwaltschaft hievon Mitteilung zu machen.

407. (Verfahren)

Im Rekurs auf Einrichtung der Sachwalterschaft sind die Personalien des Begünstigten, sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, die Gründe, deretwegen die Bestellung eines Sachwalters beantragt wird, sowie, wenn sie dem Antragsteller bekannt sind, die Namen und das Domizil des Ehegatten, der Nachkommen, der Vorfahren, der Geschwister und der mit den Begünstigten im selben Haushalt lebenden Personen anzugeben.

Das Vormundschaftsgericht hat die Person, auf die sich das Verfahren bezieht, persönlich anzuhören und sich erforderlichenfalls dorthin zu begeben, wo sie sich befindet, sowie auf ihre Bedürfnisse und Forderungen Bedacht zu nehmen, soweit sie mit den Interessen und den Schutzefordernissen der Person vereinbar sind.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet nach Einholung der notwendigen Erkundigungen und nach Anhörung der in Artikel 406 genannten Personen; es entscheidet auch bei deren Nichterscheinen über den Rekurs. Überdies ordnet es auch von Amts wegen ärztliche Untersuchungen und alle sonstigen für die Entscheidungsfindung förderlichen Beweismittel an.

Das Vormundschaftsgericht kann jederzeit, auch von Amts wegen, mit dem Dekret auf Bestellung des Sachwalters die getroffenen Entscheidungen abändern oder ergänzen.

Dem Verfahren zur Bestellung des Sachwalters tritt in jedem Fall die Staatsanwaltschaft bei.

408. (Auswahl des Sachwalters)

Die Auswahl des Sachwalters erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die Obsorge für die Person des Begünstigten und dessen Interessen. Der Sachwalter kann vom Betroffenen selbst im Hinblick auf seine allfällige künftige Unfähigkeit durch öffentliche Urkunde oder beglaubigte Privaturkunde bezeichnet werden. Liegt keine Bezeichnung vor oder bestehen schwerwiegende Gründe, kann das Vormundschaftsgericht mit begründetem Dekret einen anderen Sachwalter bestellen. Das Vormundschaftsgericht hat vorzugsweise soweit möglich den Ehegatten, sofern er nicht gesetzlich getrennt ist, die mit dem Betroffenen ständig zusammenlebende Person, den Vater, die Mutter, ein Kind oder einen Bruder oder eine Schwester, einen Verwandten bis zum vierten Grad oder eine Person zu wählen, die vom zuletzt verstorbenen Elternteil mit Testament, öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde bezeichnet worden ist.

Die im ersten Absatz vorgesehenen Bezeichnungen können von der Person, welche die Bezeichnung vorgenommen hat, unter Einhaltung derselben Förmlichkeiten widerrufen werden.

Das Amt eines Sachwalters kann nicht von den Mitarbeitern der öffentlichen oder privaten Dienste bekleidet werden, welche die Obsorge für den Begünstigten ausüben oder für seinen Unterhalt aufkommen.

Wenn es das Vormundschaftsgericht für zweckmäßig hält, kann es im Fall einer Bezeichnung durch den Betroffenen bei Vorliegen schwerwiegender Gründe als Sachwalter auch eine andere Person oder eines der im zweiten Titel vorgesehenen Rechtssubjekte berufen, wobei dessen gesetzlichem Vertreter oder der Person, die das Rechtssubjekt mit einer beim Amt des Vormundschaftsgerichts zu hinterlegenden Urkunde betrauen kann, alle in diesem Abschnitt vorgesehene Pflichten und Befugnisse zustehen.

409. (Wirkungen der Sachwalterschaft)

Der Begünstigte behält die Handlungsfähigkeit für alle Rechtshandlungen, die nicht die ausschließliche Vertretung oder den notwendigen Beistand des Sachwalters erfordern.

Der durch die Sachwalterschaft Begünstigte kann in jedem Fall jene Rechtshandlungen vornehmen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind.

410. (Pflichten des Sachwalters)

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Sachwalter auf die Bedürfnisse und Wünsche des Begünstigten Rücksicht zu nehmen.

Über die vorzunehmenden Handlungen hat der Sachwalter den Begünstigten sowie, falls er mit dem Begünstigten nicht einer Meinung ist, das Vormundschaftsgericht rechtzeitig zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten, bei anstehen-

den Entscheidungen oder bei schädlichen Handlungen oder im Fall einer Nachlässigkeit bei der Interessenwahrung oder der Befriedigung der Bedürfnisse oder Forderungen des Begünstigten, kann dieser selbst, die Staatsanwaltschaft oder die anderen in Artikel 406 genannten Personen beim Vormundschaftsgericht beantragen, dass mit begründetem Dekret die zweckdienlichen Verfügungen getroffen werden.

Der Sachwalter ist nicht verpflichtet, seine Aufgabe mehr als zehn Jahre zu erfüllen, außer wenn das Amt vom Ehegatten, von der mit dem Betroffenen ständig zusammenlebenden Person, von den Vorfahren oder von den Nachkommen bekleidet wird.

411. (Auf die Sachwalterschaft anzuwendende Vorschriften)

Auf den Sachwalter finden soweit vereinbar die Bestimmungen der Artikel 349 bis 353 und 374 bis 388 Anwendung. Die in den Artikeln 375 und 376 vorgesehenen Verfügungen werden vom Vormundschaftsgericht erlassen.

Auf den Sachwalter finden weiters soweit vereinbar die Bestimmungen der Artikel 596, 599 und 779 Anwendung.

In jedem Fall sind testamentarische Verfügungen und Vereinbarungen zugunsten des Sachwalters gültig, wenn dieser mit dem Begünstigten bis zum vierten Grad verwandt, der Ehegatte oder die Person ist, die zum Amt berufen wurde, weil sie mit dem Betroffenen ständig zusammenlebt.

Das Vormundschaftsgericht kann zugleich mit der Bestellung des Sachwalters oder später bestimmte Wirkungen, Beschränkungen oder Rechtsverluste, wie sie von gesetzlichen Bestimmungen für voll oder beschränkt entmündigte Personen vorgesehen sind, auf den durch die Sachwalterschaft Begünstigten ausdehnen, wobei dessen Interesse und das Interesse desjenigen, der durch die vorgenannten Bestimmungen geschützt wird, zu beachten ist. Die Verfügung wird mit begründetem Dekret aufgrund eines Rekurses getroffen, den auch der Begünstigte direkt einbringen kann.

412. (Rechtshandlungen, die vom Begünstigten oder vom Sachwalter unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Verfügungen vorgenommen werden)

Die Rechtshandlungen, die vom Sachwalter unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder unter Überschreitung des mit dem Amt verbundenen Aufgabebereichs oder der vom Gericht übertragenen Befugnisse vorgenommen werden, können auf Antrag des Sachwalters, der Staatsanwaltschaft, des Begünstigten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

Ebenso können auf Antrag des Sachwalters, des Begünstigten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger Rechtshandlungen für nichtig erklärt werden, die vom Begünstigten persönlich unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen vorgenommen werden, die im Dekret über die Einrichtung der Sachwalterschaft enthalten sind.

Die entsprechenden Klagsansprüche verjähren innerhalb einer Frist von fünf Jahren. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die Unterstellung unter die Sachwalterschaft endet.

413. (Widerruf der Sachwalterschaft)

Wenn der Begünstigte, der Sachwalter, die Staatsanwaltschaft oder eine der in Artikel 406 genannten Personen der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen für die Beendigung der Sachwalterschaft oder die Ersetzung des Sachwalters gegeben sind, können sie einen begründeten Antrag an das Vormundschaftsgericht stellen.

Der Antrag wird dem Begünstigten und dem Sachwalter mitgeteilt.

Das Vormundschaftsgericht verfügt mit begründetem Dekret nach Einholung der erforderlichen Erkundigungen und nach Aufnahme der zweckdienlichen Be-

weise.

Darüber hinaus erklärt das Vormundschaftsgericht, auch von Amts wegen, die Beendigung der Sachwalterschaft, wenn sich diese als zur Verwirklichung des vollen Schutzes des Begünstigten als ungeeignet erwiesen hat. Ist es in einem solchen Fall der Auffassung, dass ein Verfahren auf volle oder beschränkte Entmündigung einzuleiten ist, informiert es die Staatsanwaltschaft zum Zweck des weiteren Vorgehens. In diesem Fall endet die Sachwalterschaft mit der gemäß Artikel 419 vorgenommenen Bestellung des vorläufigen Vormunds oder Beistands oder mit der Erklärung der vollen oder beschränkten Entmündigung.

2. Abschnitt

Volle und beschränkte Entmündigung und tatsächliche Unzurechnungsfähigkeit¹⁾

1) Fassung dieser Überschrift laut Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

414. (Personen, die voll entmündigt werden können)

Volljährige und aus der elterlichen Gewalt entlassene Minderjährige, die an einer dauernden Geisteskrankheit leiden, die sie unfähig macht, die eigenen Interessen wahrzunehmen, werden entmündigt, wenn dies notwendig ist, um ihnen einen angemessenen Schutz zu gewährleisten.¹⁾

1) Fassung diese Artikels laut Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

415. (Personen, die beschränkt entmündigt werden können)

Ein Volljähriger mit einer Geisteskrankheit, die nicht so schwer ist, dass sie eine volle Entmündigung erfordert, kann beschränkt entmündigt werden.

Ebenso können diejenigen beschränkt entmündigt werden, die aus Verschwendungssucht oder infolge des andauernden Missbrauchs von alkoholischen Getränken oder von Rauschgiften sich selbst oder ihre Familie schweren wirtschaftlichen Nachteilen aussetzen.

Schließlich können Taube oder Blinde beschränkt entmündigt werden, deren Gebrechen von Geburt an oder seit ihrer frühen Kindheit besteht, sofern sie nicht eine ausreichende Ausbildung erhalten haben; es kommt jedoch Artikel 414 zur Anwendung, wenn sich ergibt, dass sie zur Wahrnehmung der eigenen Interessen gänzlich unfähig sind.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 des Gesetzes vom 20.2.2006, Nr. 95.

416. (Volle und beschränkte Entmündigung im letzten Jahr der Minderjährigkeit)

Der nicht aus der elterlichen Gewalt entlassene Minderjährige kann im letzten Jahr seiner Minderjährigkeit voll oder beschränkt entmündigt werden. Die Wirkung der vollen oder beschränkten Entmündigung tritt mit dem Tag der Erreichung der Volljährigkeit ein.

417. (Antrag auf volle oder beschränkte Entmündigung)

Die volle und die beschränkte Entmündigung können die in den Artikeln 414 und 415 bezeichneten Personen, der Ehegatte, die mit dem Betroffenen ständig zusammenlebende Person, Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägerete bis zum zweiten Grad, der Vormund oder Beistand oder die Staatsanwaltschaft veranlassen.¹⁾

Wenn der voll oder beschränkt zu Entmündigende unter elterlicher Gewalt²⁾ steht oder einen Elternteil zum Beistand hat, kann die volle oder die beschränkte Entmündigung nur durch den Antrag des betreffenden Elternteils oder des Staatsan-

walts veranlasst werden.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.
- 2) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 343.

418. (Befugnisse des Gerichts)

Nach erfolgter Einleitung eines Verfahrens auf volle Entmündigung kann auch von Amts wegen eine beschränkte Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen werden.

Zeigt sich im Verlauf eines Verfahrens auf beschränkte Entmündigung, dass die für die volle Entmündigung verlangten Voraussetzungen gegeben sind, so beantragt der Staatsanwalt beim Landesgericht die volle Entmündigung, und das Landesgericht entscheidet nach Durchführung der notwendigen Untersuchung im selben Verfahren.

Erscheint es im Laufe des Verfahrens auf volle oder beschränkte Entmündigung zweckmäßig, eine Sachwalterschaft einzurichten, verfügt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Partei die Überweisung des Verfahrens an das Vormundschaftsgericht. In diesem Fall kann das für die volle oder beschränkte Entmündigung zuständige Gericht die im vierten Absatz des Artikels 405 vorgesehenen dringenden Verfügungen treffen.¹⁾

- 1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6, hinzugefügt.

419. (Beweismittel und vorläufige Verfügungen)

Die volle oder beschränkte Entmündigung darf erst nach erfolgter Vernehmung des voll oder beschränkt zu Entmündigenden ausgesprochen werden.

Das Gericht kann zu dieser Vernehmung einen Sachverständigen beiziehen. Es kann auch von Amts wegen die Aufnahme der für das Verfahren nützlichen Beweise anordnen, die nächsten Verwandten des voll oder beschränkt zu Entmündigenden befragen und die notwendigen Erkundigungen einholen.

Nach der Vernehmung kann, sofern dies zweckmäßig erscheint, dem voll zu Entmündigenden ein vorläufiger Vormund oder dem beschränkt zu Entmündigenden ein vorläufiger Beistand bestellt werden.

420.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13.5.1978, Nr. 180, aufgehoben.

421. (Eintritt der Wirkungen der vollen und beschränkten Entmündigung)

Die volle und die beschränkte Entmündigung werden, abgesehen von dem in Artikel 416 vorgesehenen Fall, mit dem Tag der Veröffentlichung des Urteils wirksam.

422. (Ausscheiden des vorläufigen Vormunds oder Beistands aus dem Amt)

Mit dem Urteil, das den Antrag auf volle oder beschränkte Entmündigung abweist, kann verfügt werden, dass der vorläufige Vormund oder Beistand so lange im Amt zu bleiben hat, bis das Urteil rechtskräftig geworden ist.

423. (Öffentliche Bekanntmachung)

Das Dekret über die Bestellung des vorläufigen Vormunds oder Beistands und das Urteil über die volle oder beschränkte Entmündigung müssen vom Kanzleibeamten unverzüglich im betreffenden Register eingetragen und innerhalb von zehn Tagen dem Standesbeamten zur Anmerkung am Rande der Geburtsurkunde mitgeteilt werden.

424. (Vormundschaft über den voll Entmündigten und Pflegschaft für den beschränkt Entmündigten)

Die Bestimmungen über die Vormundschaft über Minderjährige und über die Pflegschaft für die aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen finden entsprechende Anwendung auf die Vormundschaft über voll Entmündigte und auf die Pflegschaft für beschränkt Entmündigte.

Dieselben Bestimmungen gelten jeweils auch in den Fällen der nach Artikel 419 vorgenommenen Bestellung eines vorläufigen Vormunds für den voll zu Entmündigenden oder eines vorläufigen Beistands für den beschränkt zu Entmündigenden. Für den voll zu Entmündigenden wird ein vorläufiger Vormundstellvertreter nicht bestellt.

Bei der Auswahl des Vormunds für den voll Entmündigten und des Beistands für den beschränkt Entmündigten bestimmt das Vormundschaftsgericht die für das Amt am meisten geeignete Person vorzugsweise unter den in Artikel 408 bezeichneten Personen und gemäß den dort vorgesehenen Richtlinien.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

425. (Führung eines Handelsunternehmens durch den beschränkt Entmündigten)

Der beschränkt Entmündigte kann ein Handelsunternehmen nur dann weiterführen, wenn er dazu vom Landesgericht nach vorausgegangener Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts ermächtigt worden ist. Die Ermächtigung kann von der Einsetzung eines Geschäftsführers abhängig gemacht werden.

426. (Dauer des Amts)

Außer dem Ehegatten, der mit dem Betroffenen ständig zusammenlebenden Person, den Vorfahren oder den Nachkommen ist niemand verpflichtet, die Vormundschaft über einen voll Entmündigten oder die Pflegschaft über einen beschränkt Entmündigten mehr als zehn Jahre lang auszuüben.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

427. (Rechtshandlungen des voll und des beschränkt Entmündigten)

Mit dem Urteil, mit dem die volle oder die beschränkte Entmündigung ausgesprochen wird, oder mit darauffolgenden Verfügungen der Gerichtsbehörde kann bestimmt werden, dass einige Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung vom voll Entmündigten ohne Mitwirkung des Vormunds oder bloß mit dessen Beistand vorgenommen werden können oder dass einige über die ordentliche Verwaltung hinausgehende Rechtshandlungen vom beschränkt Entmündigten ohne Mitwirkung des Beistands vorgenommen werden können.¹⁾

Die vom voll Entmündigten nach dem Urteil auf volle Entmündigung vorgenommenen Rechtshandlungen können auf Antrag des Vormunds, des voll Entmündigten oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden. Ebenso können die vom voll Entmündigten nach der Bestellung des vorläufigen Vormunds vorgenommenen Rechtshandlungen für nichtig erklärt werden, wenn nach der Bestellung ein Urteil über die Entmündigung ergeht.

Auf Antrag des beschränkt Entmündigten oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger können die über die ordentliche Verwaltung hinausgehenden Rechtshandlungen für nichtig erklärt werden, die der beschränkt Entmündigte ohne Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach dem Urteil auf beschränkte Entmündigung oder nach der Bestellung des vorläufigen Beistands vorgenommen hat, wenn nach der Bestellung die beschränkte Entmündigung ausgesprochen worden ist.

Auf die vom voll Entmündigten vor dem Urteil auf volle Entmündigung oder vor der Bestellung des vorläufigen Vormunds vorgenommenen Rechtshandlungen

sind die Bestimmungen des folgenden Artikels anzuwenden.

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6, vorangestellt

428. (Rechtshandlungen des Unzurechnungsfähigen)

Rechtshandlungen einer Person, von der nachgewiesen wird, dass sie, wenn gleich nicht voll entmündigt, zum Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlungen aus irgendeinem, auch nur vorübergehendem Grund unzurechnungsfähig war, können auf Antrag der betroffenen Person selbst oder ihrer Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden, sofern sich aus ihnen ein schwerer Nachteil für den Handelnden ergibt.

Die Nichtigkeitserklärung von Verträgen kann nur ausgesprochen werden, wenn sich aus dem Nachteil, der dem Unzurechnungsfähigen erwachsen ist oder noch erwachsen kann, oder aus der Art des Vertrages oder sonst wie die Schlechtgläubigkeit der anderen Vertragspartei ergibt.

Der Klagsanspruch verjährt innerhalb der Frist von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Rechtshandlung vorgenommen oder der Vertrag abgeschlossen worden ist.

Alle von dieser Regelung abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

429. (Widerruf der vollen und der beschränkten Entmündigung)

Bei Wegfall des Grundes für die volle oder beschränkte Entmündigung kann diese auf Antrag des Ehegatten, der Verwandten bis zum vierten Grad oder der Verschwägerten bis zum zweiten Grad, des Vormunds des voll Entmündigten, des Beistands des beschränkt Entmündigten oder auf Antrag des Staatsanwalts widerrufen werden.

Das Vormundschaftsgericht hat zu überwachen, ob der Grund für die volle oder beschränkte Entmündigung weiterbesteht. Glaubt es, dass dieser weggefallen ist, muss es den Staatsanwalt davon verständigen.

Erscheint es im Laufe des Verfahrens auf Widerruf der vollen oder beschränkten Entmündigung zweckmäßig, dass der Person nach dem Widerruf ein Sachwalter beigelegt wird, verfügt das Landesgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Partei die Übermittlung der Akten an das Vormundschaftsgericht.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6, hinzugefügt.

430. (Öffentliche Bekanntmachung)

Auf das Urteil, mit dem die volle oder beschränkte Entmündigung widerrufen wird, findet Artikel 423 Anwendung.

431. (Eintritt der Wirkungen des Urteils über den Widerruf)

Das Urteil über den Widerruf der vollen oder der beschränkten Entmündigung wird wirksam, sobald es Rechtskraft erlangt hat.

Jedoch können die nach Veröffentlichung des Urteils über den Widerruf vorgenommenen Rechtshandlungen erst dann angefochten werden, wenn der Widerruf mit rechtskräftig gewordenem Urteil abgelehnt worden ist.

432. (Beschränkte Entmündigung im Verfahren auf Widerruf der vollen Entmündigung)

Die Gerichtsbehörde kann, wenn sie den Antrag auf Widerruf der vollen Entmündigung berechtigt findet, aber nicht annimmt, dass der Kranke die volle Zurechnungsfähigkeit wiedererlangt hat, die volle Entmündigung widerrufen und die beschränkte Entmündigung des Kranken aussprechen.

Auch in diesem Fall ist der erste Absatz des vorhergehenden Artikels anzuwen-

den.

Rechtshandlungen, die nicht über die ordentliche Verwaltung hinausgehen und vom beschränkt Entmündigten nach der Veröffentlichung des Urteils vorgenommen wurden, mit dem die volle Entmündigung widerrufen worden ist, können nur angefochten werden, wenn der Widerruf mit rechtskräftig gewordenem Urteil abgelehnt worden ist.

13. Titel Eingeschränkter Unterhalt

433. (Verpflichtete Personen)

Zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts sind der Reihe nach verpflichtet:

- 1) der Ehegatte;
- 2) die ehelichen, die legitimierten, die nichtehelichen oder die adoptierten Kinder und, wenn solche nicht vorhanden sind, die nächsten, auch nichtehelichen Nachkommen;
- 3) die Eltern und, wenn sie nicht vorhanden sind, die nächsten, auch nichtehelichen Vorfahren; die Adoptierenden;
- 4) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter;
- 5) der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- 6) voll- und halbbürtige Geschwister unter Vorrang der vollbürtigen vor den halbtigen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 168 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

434. (Erlöschen der Verpflichtung unter Verschwägerten)

Die dem Schwiegervater, der Schwiegermutter, dem Schwiegersohn und der Schwiegertochter auferlegte Verpflichtung zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts erlischt:

- 1) wenn der Unterhaltsberechtigte eine neue Ehe geschlossen hat;
- 2) wenn der Ehegatte, auf den die Schwägerschaft zurückgeht, und die aus seiner Ehe mit dem überlebenden Ehegatten stammenden Kinder und deren Nachkommen verstorben sind.

435.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 169 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

436. (Verpflichtung zwischen Adoptierendem und Adoptiertem)

Der Adoptierende schuldet dem Adoptivkind den eingeschränkten Unterhalt vor dessen ehelichen oder nichtehelichen Eltern.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 170 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

437. (Verpflichtung des Beschenkten)

Der Beschenkte ist vor jedem sonstigen Verpflichteten dazu gehalten, dem Schenker den eingeschränkten Unterhalt zu leisten, sofern die Schenkung nicht in Hinblick auf eine Eheschließung oder zur Belohnung erfolgt ist.

438. (Ausmaß des eingeschränkten Unterhalts)

Der eingeschränkte Unterhalt kann nur von demjenigen beansprucht werden, der sich in einer Notlage befindet und nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu

sorgen vermag.

Der Unterhalt ist entsprechend den Bedürfnissen desjenigen, der ihn verlangt, und der wirtschaftlichen Lage des Verpflichteten zuzuerkennen. Jedenfalls ist nicht mehr zu leisten, als der Unterhaltsempfänger für seine Lebensführung benötigt, wobei jedoch seine gesellschaftliche Stellung zu berücksichtigen ist.

Der Beschenkte ist nicht über den Wert der noch in seinem Vermögen verbliebenen Schenkung hinaus verpflichtet.

439. (Ausmaß des unter Geschwistern geschuldeten eingeschränkten Unterhalts)

Unter Geschwistern ist der eingeschränkte Unterhalt im Ausmaß des unbedingt Notwendigen zu leisten.

Er kann bei Minderjährigen auch Auslagen für Erziehung und Ausbildung einschließen.¹⁾

- - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 9 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Volljährigkeit.

440. (Erlöschen, Herabsetzung und Erhöhung)

Wenn nach der Zuerkennung des eingeschränkten Unterhalts die wirtschaftliche Lage desjenigen, der die Leistung vornimmt, oder jene des Beziehers eine Änderung erfährt, verfügt die Gerichtsbehörde je nach den Umständen das Erlöschen, die Herabsetzung oder die Erhöhung. Ebenso kann der eingeschränkte Unterhalt bei unordentlichem oder tadelhaftem Lebenswandel des Beziehers herabgesetzt werden.

Stellt sich nach Zuerkennung des eingeschränkten Unterhalts heraus, dass ein vorrangig Verpflichteter in der Lage ist, für den Unterhalt zu sorgen, kann die Gerichtsbehörde den nachrangig Verpflichteten erst entbinden, wenn sie dem vorrangig Verpflichteten die Leistung des eingeschränkten Unterhalts auferlegt hat.

441. (Zusammentreffen mehrerer Verpflichteter)

Sind mehrere Personen zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts im selben Rang verpflichtet, haben zu dessen Leistung alle entsprechend der eigenen wirtschaftlichen Lage beizutragen.

Wenn die vorrangig zur Leistung berufenen Personen nicht in der Lage sind, die Belastung zur Gänze oder auch nur teilweise zu tragen, wird die Verpflichtung ganz oder zum Teil den nachrangig berufenen Personen auferlegt.

Wenn sich die Verpflichteten über das Ausmaß, die Aufteilung und die Art und Weise der Leistung des eingeschränkten Unterhalts nicht einig sind, verfügt darüber die Gerichtsbehörde entsprechend den Umständen.

442. (Zusammentreffen mehrerer Berechtigter)

Wenn mehrere Personen ein Recht auf Leistung des eingeschränkten Unterhalts durch ein und denselben Verpflichteten haben und dieser nicht in der Lage ist, für die Bedürfnisse aller aufzukommen, trifft die Gerichtsbehörde geeignete Verfügungen unter Berücksichtigung der Nähe des Verwandtschaftsgrades, der jeweiligen Bedürfnisse und auch der Aussichten, die für den einen oder anderen Berechtigten bestehen, den eingeschränkten Unterhalt von nachrangig Verpflichteten beziehen zu können.

443. (Art und Weise der Leistung des eingeschränkten Unterhalts)

Wer zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts verpflichtet ist, hat die Wahl, dieser Verpflichtung entweder durch Zahlung eines jeweils im Voraus zu entrichtenden Unterhaltsbeitrages oder durch Aufnahme und Versorgung des Berechtigten im eigenen Haushalt nachzukommen.

Die Gerichtsbehörde kann jedoch entsprechend den Umständen die Art der Leistung bestimmen.

Im Fall dringender Notwendigkeit kann die Gerichtsbehörde die Pflicht zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts vorläufig auch nur einem von mehreren dazu Verpflichteten, unbeschadet des Rückgriffs gegen die anderen, auferlegen.

444. (Erfüllung der Leistung des eingeschränkten Unterhalts)

Der auf die festgesetzte Art und Weise geleistete Unterhaltsbeitrag kann, wie immer ihn der Unterhaltsberechtigte verwendet hat, nicht neuerlich gefordert werden.

445. (Beginn des eingeschränkten Unterhalts)

Der eingeschränkte Unterhalt wird ab dem Tag der Klage oder ab dem Tag geschuldet, an dem der Verpflichtete in Verzug gesetzt wird, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Inverzugsetzung die Klage eingebracht wird.

446. (Vorläufiger Unterhaltsbeitrag)

Solange Art und Weise der Leistung des eingeschränkten Unterhalts sowie sein Umfang nicht endgültig bestimmt sind, kann der Präsident des Landesgerichts nach Anhörung der Gegenpartei einen Unterhaltsbeitrag vorläufig vorschreiben und diesen bei Zusammentreffen mehrerer Verpflichteter auch nur einem von ihnen, unbeschadet des Rückgriffs gegen die anderen, auferlegen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 142 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

447. (Unzulässigkeit der Abtretung und der Aufrechnung)

Die Forderung auf eingeschränkten Unterhalt kann nicht abgetreten werden.

Der zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts Verpflichtete kann der anderen Partei gegenüber nicht Aufrechnung einwenden, und zwar nicht einmal dann, wenn es sich um rückständige Leistungen handelt.

448. (Erlöschen der Schuld bei Tod des Verpflichteten)

Die Verpflichtung zur Leistung des eingeschränkten Unterhalts erlischt mit dem Tod des Verpflichteten, auch wenn dieser ihn auf Grund eines Urteils geleistet hat.

14. Titel

Personenstandsurkunden

449. (Personenstandsregister)

Die Personenstandsregister werden bei jeder Gemeinde nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes geführt.

450. (Öffentlichkeit der Personenstandsregister)

Die Personenstandsregister sind öffentlich.

Die Standesbeamten müssen Auszüge und Bescheinigungen, die von ihnen beantragt werden, mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Angaben ausfertigen.

Ebenso haben sie in den ihnen zur Verwahrung anvertrauten Urkunden die von privaten Personen beantragten Nachforschungen anzustellen.

451. (Beweiskraft der Urkunden)

Die Personenstandsurkunden gelten bis zur Erhebung einer Fälschungsklage als Beweis dessen, was nach Bezeugung der Amtsperson in ihrer Gegenwart ge-

schehen oder von ihr vorgenommen worden ist.

Die von den vorstellig gewordenen Personen abgegebenen Erklärungen gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als wahr.

Angaben, die nicht im Bezug zur Urkunde stehen, haben keine Beweiskraft.

452. (Fehlen, Vernichtung oder Verlust der Register)

Wenn die Register nicht geführt worden sind oder wenn sie vernichtet worden oder verloren gegangen sind oder wenn aus irgendeinem anderen Grund die Urkunde nicht oder nicht vollständig in das Register aufgenommen worden ist, kann der Nachweis über die Geburt oder den Tod mit jedem anderen Beweismittel erbracht werden.

Ist das Fehlen, die gänzliche oder zum Teil erfolgte Vernichtung, die Verfälschung oder die Verbergung auf vorsätzliches Verhalten des Antragstellers zurückzuführen, ist dieser nicht befugt, den Nachweis gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes zu erbringen.

453. (Anmerkungen)

Eine Anmerkung auf einer bereits in die Register aufgenommenen Urkunde kann nicht vorgenommen werden, wenn sie nicht vom Gesetz vorgeschrieben ist oder von der Gerichtsbehörde angeordnet wird.

454.¹⁾

1) Dieser Artikel würde durch Artikel 110 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik von 3.11.2000, Nr. 396, aufgehoben.

455. (Wirksamkeit des Urteils über die Richtigstellung)

Das Urteil über die Richtigstellung kann denjenigen nicht entgegengehalten werden, die den Antrag auf Richtigstellung nicht miteingebracht haben, nicht Parteien des Verfahrens waren oder denen der Streit nicht vorschriftsgemäß verkündet worden ist.

2. Buch **Erbrecht**

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen über die Erbfolge

1. Abschnitt

Eröffnung der Erbfolge, Berufung zur Erbschaft und Erwerb der Erbschaft

456. (Eröffnung der Erbfolge)

Die Erbfolge wird im Zeitpunkt des Todes am Ort des letzten Domizils des Verstorbenen eröffnet.

457. (Berufung zur Erbschaft)

Die Berufung zur Erbschaft erfolgt durch Gesetz oder durch Testament.

Zur gesetzlichen Erbfolge kommt es nur dann, wenn eine testamentarische Erbfolge ganz oder teilweise nicht stattfindet.

Testamentarische Verfügungen können die vom Gesetz den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Rechte nicht beeinträchtigen.

458. (Verbot von Abmachungen über die Erbfolge)

Vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 768bis und folgende bestimmt wird, ist jede Vereinbarung, mit der jemand über die eigene Erbfolge verfügt, nichtig. Desgleichen ist jede Rechtshandlung nichtig, mit der jemand über Rechte verfügt, die ihm aus einer noch nicht eröffneten Erbfolge zustehen können, oder mit der er auf solche Rechte verzichtet.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 14.2.2006, Nr. 55.

459. (Erwerb der Erbschaft)

Die Erbschaft wird durch die Annahme erworben. Die Annahme wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Erbfolge eröffnet worden ist.

460. (Befugnisse des Berufenen vor der Annahme)

Der zur Erbschaft Berufene kann zum Schutz der Erbschaftsgüter Besitzschutzklagen erheben, ohne dass es dazu der tatsächlichen Besitzergreifung bedarf.

Er kann ferner Rechtshandlungen zur Sicherung, zur Beaufsichtigung und zur vorübergehenden Verwaltung vornehmen und sich von der Gerichtsbehörde zum Verkauf der Sachen, die nicht aufbewahrt werden können oder deren Aufbewahrung hohe Kosten verursacht, ermächtigen lassen.

Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Rechtshandlungen kann der Berufene nicht vornehmen, wenn ein Kurator für die Erbschaft gemäß Artikel 528 bestellt worden ist.

461. (Erstattung der vom Berufenen aufgewendeten Kosten)

Schlägt der Berufene die Erbschaft aus, so gehen die für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Rechtshandlungen aufgewendeten Kosten zu Lasten der Erbschaft.

2. Abschnitt **Erbfähigkeit**

462. (Erbfähigkeit der natürlichen Personen)

Erbfähig sind alle, die im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge geboren oder empfangen sind.

Vorbehaltlich des Beweises des Gegenteils gilt als zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge empfangen, wer innerhalb von dreihundert Tagen ab dem Tode der Person, um deren Erbfolge es sich handelt, geboren wird.

Außerdem können auf Grund eines Testaments Kinder einer bestimmten, zur Zeit des Todes des Erblassers lebenden Person Zuwendungen erhalten, auch wenn sie noch nicht empfangen sind.

3. Abschnitt **Erbunwürdigkeit**

463. (Fälle von Erbunwürdigkeit)

Von der Erbfolge ist wegen Erbunwürdigkeit ausgeschlossen:

1) wer vorsätzlich die Person, um deren Erbfolge es sich handelt, oder den Ehegatten oder einen Nachkommen oder einen Vorfahren derselben getötet oder zu töten versucht hat, sofern nicht einer der Gründe vorliegt, die nach den Vorschriften des Strafgesetzes die Strafbarkeit ausschließen;

2) wer zum Schaden einer dieser Personen eine Tat begangen hat, für die vom

Gesetz die Bestimmungen über den Mord für anwendbar erklärt werden;¹⁾

3) wer eine dieser Personen wegen einer strafbaren Handlung angezeigt hat, die mit lebenslänglicher oder mit einer Gefängnisstrafe von nicht unter drei Jahren bedroht ist, wenn die Anzeige in einem Strafverfahren für verleumderisch erklärt worden ist; oder wer gegen diese wegen der vorgenannten strafbaren Handlungen angeklagten Personen als Zeuge ausgesagt hat, wenn seine Zeugenaussage in einem Strafverfahren ihm gegenüber für falsch erklärt worden ist;²⁾

3bis) wer die elterliche Gewalt über die Person, deren Erbfolge betroffen ist, gemäß Artikel 330 verwirkt hat, und zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge nach derselben nicht wieder in die elterliche Gewalt eingesetzt worden ist;³⁾

4) wer durch Arglist oder Zwang die Person, um deren Erbfolge es sich handelt, veranlasst oder gehindert hat, ein Testament zu errichten, zu widerrufen oder abzuändern;

5) wer das Testament, durch das die Erbfolge geregelt worden wäre, unterdrückt, verheimlicht oder verfälscht hat;

6) wer ein falsches Testament angefertigt oder davon wissentlich Gebrauch gemacht hat.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 8.7.2005, Nr.137.

2) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 8.7.2005, Nr.137.

3) Diese Ziffer wurde durch Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 8.7.2005, Nr. 137, eingefügt.

464. (Rückgabe der Früchte)

Der Erbunwürdige ist verpflichtet, die ihm nach der Eröffnung der Erbfolge zugekommenen Früchte zurückzugeben.

465. (Erbunwürdigkeit eines Elternteils)

Wer von der Erbfolge wegen Erbunwürdigkeit ausgeschlossen ist, hat an den Erbschaftsgütern, die seinen Kindern angefallen sind, nicht die den Eltern gesetzlich zuerkannten Rechte auf den Fruchtgenuss oder auf die Verwaltung.

466. (Wiedereinsetzung des Unwürdigen)

Wer erbunwürdig geworden ist, wird zur Erbfolge zugelassen, wenn ihn die Person, um deren Erbfolge es sich handelt, in einer öffentlichen Urkunde oder in einem Testament dazu ausdrücklich befähigt hat.

Ein nicht ausdrücklich zur Erbfolge befähigter Unwürdiger ist jedoch in den Grenzen der testamentarischen Verfügung zur Erbfolge zugelassen, wenn er zu einer Zeit testamentarisch bedacht worden ist, in der der Erblasser den Grund der Erbunwürdigkeit kannte.

4. Abschnitt Eintrittsrecht

467. (Begriff)

Der Eintritt bewirkt, dass die ehelichen und nichtehelichen Nachkommen in all jenen Fällen an die Stelle und in den Grad ihres Vorfahren treten, in denen dieser die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht annehmen kann oder will.

Bei der testamentarischen Erbfolge erfolgt der Eintritt, wenn der Erblasser für den Fall, dass der Eingesetzte die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht annehmen kann oder will, nichts vorgesehen hat, immer vorausgesetzt, dass es sich nicht um das Vermächtnis eines Fruchtgenusses oder eines anderen Rechts persönlicher Art handelt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 171 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

468. (Berechtigte)

Der Eintritt erfolgt in der geraden Linie zugunsten der Nachkommen der ehelichen, der legitimierten und der adoptierten Kinder sowie der Nachkommen der nichtehelichen Kinder des Verstorbenen und in der Seitenlinie zugunsten der Nachkommen der Brüder und der Schwestern des Verstorbenen.

Die Nachkommen können durch Eintritt auch dann erben, wenn sie die Erbschaft der Person, an deren Stelle sie eintreten, ausgeschlagen haben oder hinsichtlich derselben zur Erbfolge unfähig oder unwürdig sind.

469. (Umfang des Eintrittsrechts. Teilung)

Der Eintritt erfolgt unbegrenzt, gleichgültig ob der Grad und die Zahl der Nachkommen in jedem Stamm gleich oder ungleich sind.

Der Eintritt erfolgt auch im Fall eines einzigen Stammes.

Kommt es zum Eintritt, so erfolgt die Teilung nach Stämmen.

Hat eine Stammesperson mehrere Zweige hervorgebracht, so erfolgt die Aufteilung nach Stämmen auch innerhalb eines jeden Zweiges, und nach Köpfen unter Gliedern desselben Zweiges.

5. Abschnitt

Annahme der Erbschaft

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

470. (Vorbehaltlose Annahme und Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung)

Die Erbschaft kann vorbehaltlos oder mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen werden.

Die Annahme kann trotz jeden Verbots des Erblassers mit Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen.

471. (Erbschaften, die Minderjährigen oder voll Entmündigten angefallen sind)

Erbschaften, die Minderjährigen und voll Entmündigten angefallen sind, dürfen nur mit Vorbehalt der Inventarerrichtung unter Einhaltung der Vorschriften der Artikel 321 und 374 angenommen werden.

472. (Erbschaften, die aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen oder beschränkt Entmündigten angefallen sind)

Die aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen und die beschränkt Entmündigten dürfen die Erbschaft nur mit Vorbehalt der Inventarerrichtung unter Einhaltung der Vorschriften des Artikels 394 annehmen.

473. (Erbschaften, die juristischen Personen oder Vereinen, Stiftungen und nicht anerkannten Körperschaften angefallen sind)

Die Annahme von Erbschaften, die juristischen Personen oder Vereinen, Stiftungen und nicht anerkannten Körperschaften angefallen sind, darf nur mit Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen.

Dieser Artikel ist auf Gesellschaften nicht anzuwenden.¹⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.6.2000, Nr. 192.

474. (Art und Weise der Annahme)

Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

475. (Ausdrückliche Annahme)

Eine ausdrückliche Annahme liegt vor, wenn der zur Erbfolge Berufene in einer öffentlichen oder in einer privaten Urkunde erklärt hat, die Erbschaft anzunehmen, oder sich als Erbe bezeichnet hat.

Die Erklärung der Annahme unter einer Bedingung oder Befristung ist nichtig. Ebenso ist die Erklärung nichtig, die Erbschaft teilweise anzunehmen.

476. (Stillschweigende Annahme)

Eine stillschweigende Annahme liegt vor, wenn der zur Erbfolge Berufene eine Rechtshandlung vornimmt, die notwendigerweise seinen Willen zur Annahme voraussetzt und zu deren Vornahme er nur in der Eigenschaft eines Erben berechtigt wäre.

477. (Schenkung, Verkauf und Abtretung von Erbrechten)

Eine Schenkung, ein Verkauf oder eine Abtretung der Erbrechte durch den zur Erbfolge Berufenen an einen Außenstehenden oder an alle anderen Mitberufenen oder an einige von diesen bewirken die Annahme der Erbschaft.

478. (Ausschlagung mit der Wirkung einer Annahme)

Die Ausschlagung der Erbrechte bewirkt die Annahme, wenn sie gegen Entgelt oder nur zugunsten einiger Berufener erfolgt.

479. (Übergang des Annahmerechts)

Stirbt der zur Erbschaft Berufene, ohne sie angenommen zu haben, so geht das Recht zur Annahme auf die Erben über.

Sind sich diese nicht einig, ob sie annehmen oder ausschlagen sollen, so erwirbt derjenige, der die Erbschaft annimmt, alle Rechte und übernimmt alle Erbschaftsverbindlichkeiten, während der, der ausgeschlagen hat, daran unbeteiligt bleibt.

Die Ausschlagung der Erbschaft, die der Berufene hinterlässt, schließt die Ausschlagung der Erbschaft, die diesem angefallen ist, ein.

480. (Verjährung)

Das Recht zur Annahme der Erbschaft verjährt in zehn Jahren.

Die Frist läuft ab dem Tag der Eröffnung der Erbfolge und im Fall bedingter Einsetzung ab dem Tag des Eintritts der Bedingung.

Die Frist läuft nicht für die nachfolgend Berufenen, wenn vorher Berufene angenommen haben und nachträglich deren Erbschaftserwerb hinfällig geworden ist.

481. (Festsetzung einer Frist zur Annahme)

Jeder, der ein Interesse daran hat, kann beantragen, dass die Gerichtsbehörde eine Frist festsetzt, innerhalb der der Berufene die Annahme der Erbschaft oder die Ausschlagung derselben zu erklären hat. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass der Berufene die Erklärung abgegeben hat, verliert er das Recht zur Annahme.

482. (Anfechtung wegen Zwang oder Arglist)

Die Annahme der Erbschaft kann angefochten werden, wenn sie die Folge von Zwang oder von Arglist ist.

Der Klagsanspruch verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Zwang aufgehört hat oder die Arglist aufgedeckt worden ist.

483. (Anfechtung wegen Irrtum)

Die Annahme der Erbschaft kann nicht angefochten werden, wenn sie auf Irrtum beruht.

Wird aber ein Testament aufgefunden, von dem man zur Zeit der Annahme keine Kenntnis hatte, so ist der Erbe nicht verpflichtet, die in diesem enthaltenen Vermächtnisse über den Wert der Erbschaft hinaus oder unter Schmälerung des ihm zustehenden Pflichtteils zu erfüllen. Reichen die Erbschaftsgüter zur Erfüllung dieser Vermächtnisse nicht aus, so sind auch die in anderen Testamenten enthaltenen Vermächtnisse verhältnismäßig zu kürzen. Sind einige Vermächtnisnehmer bereits zur Gänze befriedigt worden, besteht gegen sie ein Rückgriffsanspruch.

Die Beweislast hinsichtlich des Wertes der Erbschaft trifft den Erben.

2. Teil

Vorbehalt der Inventarerrichtung

484. (Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung)

Die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgt durch eine Erklärung, die von einem Notar oder vom Kanzleibeamten des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, aufgenommen und in das bei eben diesem Landesgericht geführte Register über die Erbfolgen eingetragen wird.¹⁾

Die Erklärung ist innerhalb eines Monats ab dieser Eintragung auf Veranlassung des Kanzleibeamten beim Liegenschaftsregisteramt einzutragen, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist.²⁾

Der Erklärung hat die Errichtung des Inventars nach den von der Zivilprozessordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorauszugehen oder zu folgen.

Wurde das Inventar vor der Erklärung errichtet, ist im Register auch der Tag seiner Errichtung anzugeben.

Wurde das Inventar nach der Erklärung errichtet, so hat der Beamte, der es aufgenommen hat, innerhalb eines Monats im Register die Anmerkung des Tages, an dem es errichtet wurde, eintragen zu lassen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 143 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

2) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) ist dieser Absatz gemäß Artikel 11 Abs. 3 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. hinsichtlich der Eintragung der Erklärung der Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung unanwendbar.

485. (Zur Erbschaft Berufener, der im Besitz von Erbschaftsgütern ist)

Der zur Erbschaft Berufene, der aus irgendeinem Rechtsgrund im Besitz von Erbschaftsgütern ist, hat das Inventar innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Eröffnung der Erbfolge oder ab der Benachrichtigung vom Anfall der Erbschaft zu errichten. Hat er es innerhalb dieser Frist wohl begonnen, aber nicht abschließen können, so kann er vom Landesgericht des Ortes, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, eine Fristverlängerung erwirken, die außer bei Vorliegen schwerwiegender Umstände drei Monate nicht übersteigen darf.¹⁾

Ist die Frist abgelaufen, ohne dass das Inventar errichtet worden ist, ist der zur Erbschaft Berufene als vorbehaltsloser Erbe anzusehen.

Nach Errichtung des Inventars hat der Berufene, der die Erklärung gemäß Artikel 484 noch nicht abgegeben hat, eine Frist von vierzig Tagen vom Tag der Errichtung des Inventars an, um darüber zu entscheiden, ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass er sich entschieden hat, wird er als vorbehaltsloser Erbe angesehen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

486. (Befugnisse)

Während der vom vorhergehenden Artikel für die Errichtung des Inventars und für die Entscheidung festgesetzten Frist darf der Berufene die in Artikel 460 bezeichneten Befugnisse ausüben und außerdem die Erbschaft vor Gericht als Beklagter vertreten.

Erscheint er nicht, so bestellt die Gerichtsbehörde einen Kurator für die Erbschaft, damit er diesen vor Gericht vertritt.

487. (Zur Erbschaft Berufener, der nicht im Besitz von Erbschaftsgütern ist)

Der zur Erbschaft Berufene, der nicht im Besitz von Erbschaftsgütern ist, kann die Erklärung über die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung abgeben, solange das Recht zur Annahme nicht verjährt ist.

Hat er die Erklärung abgegeben, so muss er das Inventar innerhalb der Frist von drei Monaten ab der Erklärung errichten, außer die Gerichtsbehörde bewilligt gemäß Artikel 485 eine Fristverlängerung; andernfalls wird er als vorbehaltloser Erbe angesehen.

Hat er das Inventar ohne vorausgegangene Annahmeerklärung errichtet, ist diese innerhalb der auf die Errichtung des Inventars folgenden vierzig Tage abzugeben; andernfalls verliert der Berufene das Recht auf Annahme der Erbschaft.

488. (Erklärung bei Festsetzung einer Frist durch die Gerichtsbehörde)

Ist dem zur Erbschaft Berufenen, der nicht im Besitz von Erbschaftsgütern ist, eine Frist gemäß Artikel 481 gesetzt worden, so hat er innerhalb dieser Frist auch das Inventar zu errichten; gibt er die Erklärung ab und errichtet das Inventar nicht, ist er als vorbehaltloser Erbe anzusehen.

Die Gerichtsbehörde kann eine Verlängerung der Frist bewilligen.

489. (Geschäftsunfähige)

Minderjährige, voll Entmündigte und beschränkt Entmündigte verlieren ihr Recht auf Vorbehalt der Inventarerrichtung erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Eintritt der Volljährigkeit oder ab der Beendigung der vollen oder beschränkten Entmündigung, wenn sie innerhalb dieser Frist den Vorschriften dieses Teils nicht nachgekommen sind.

490. (Wirkungen des Vorbehalts der Inventarerrichtung)

Die Wirkung des Vorbehalts der Inventarerrichtung besteht darin, dass das Vermögen des Verstorbenen von jenem des Erben gesondert gehalten wird.

Folglich:

1) behält der Erbe gegenüber der Erbschaft alle Rechte und alle Verpflichtungen, die er gegenüber dem Verstorbenen hatte, mit Ausnahme derjenigen, die infolge des Todes erloschen sind;

2) ist der Erbe nicht verpflichtet, über den Wert der ihm zugekommenen Güter hinaus Erbschaftsschulden und Vermächtnisse zu erfüllen;

3) werden die Erbschaftsgläubiger und die Vermächtnisnehmer hinsichtlich des Erbschaftsvermögens den Gläubigern des Erben gegenüber bevorzugt. Sie sind jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, die Absonderung der Güter gemäß den Vorschriften des folgenden Abschnittes zu beantragen, wenn sie dieses Vorzugsrecht auch für den Fall bewahren wollen, dass der Erbe das Recht auf Inventarerrichtung verlieren oder darauf verzichten sollte.

491. (Haftung des Erben für die Verwaltung)

Der Erbe, der sich die Inventarerrichtung vorbehalten hat, haftet für die Verwaltung der Erbschaftsgüter nur bei grober Fahrlässigkeit.

492. (Sicherheit)

Auf Verlangen der Gläubiger oder anderer Personen, die ein Interesse daran haben, hat der Erbe für den Wert der im Inventar erfassten beweglichen Sachen, für die Früchte der Liegenschaften und für den nach Befriedigung der Hypothekargläubiger verbleibenden Erlös derselben eine taugliche Sicherheit zu leisten.

493. (Veräußerung von Erbschaftsgütern ohne Ermächtigung)

Der Erbe verwirkt die Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung, wenn er ohne gerichtliche Ermächtigung und ohne Einhaltung der von der Zivilprozessordnung vorgeschriebenen Formen Erbschaftsgüter veräußert oder als Pfand gibt oder mit Hypotheken belastet oder hinsichtlich dieser Güter Vergleiche schließt.

Für bewegliche Sachen ist die Ermächtigung nach Ablauf von fünf Jahren ab der Erklärung, die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen, nicht mehr erforderlich.

494. (Unterlassungen oder falsche Angaben im Inventar)

Der Erbe, der es schlechtgläubig unterlassen hat, zur Erbschaft gehörende Güter im Inventar anzugeben, oder schlechtgläubig nichtbestehende Schulden im Inventar angegeben hat, verwirkt das Recht auf Inventarerrichtung.

495. (Befriedigung der Gläubiger und Vermächtnisnehmer)

Nach Ablauf eines Monats ab der in Artikel 484 vorgesehenen Eintragung oder ab der von eben diesem Artikel für den Fall vorgeschriebenen Anmerkung, dass das Inventar nach der Erklärung errichtet worden ist, hat der Erbe, sofern nicht Gläubiger oder Vermächtnisnehmer Widerspruch erheben und er nicht die Verwertung nach Maßgabe des Artikels 503 zu veranlassen beabsichtigt, die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer, unbeschadet ihrer Vorzugsrechte, in dem Maße wie sie sich melden, zu befriedigen.

Ist die Erbmasse erschöpft, so haben die nicht befriedigten Gläubiger nur ein Rückgriffsrecht gegen die Vermächtnisnehmer in Höhe des Wertes des Vermächtnisses, auch wenn dieses in einer bestimmten Sache, die dem Erblasser gehörte, bestand.

Dieses Recht verjährt in drei Jahren ab dem Tag der letzten Zahlung, außer die Forderung ist bereits vorher verjährt.

496. (Rechnungslegung)

Der Erbe ist verpflichtet, den Gläubigern und den Vermächtnisnehmern über seine Verwaltung Rechnung zu legen, wozu diese dem Erben eine Frist setzen lassen können.

497. (Verzug bei der Rechnungslegung)

Der Erbe kann zur Zahlung mit eigenen Mitteln nur dann gezwungen werden, wenn er hinsichtlich der Vorlage der Rechnung in Verzug gesetzt worden und dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen ist.

Nach erfolgter Abrechnung kann er zur Zahlung mit eigenen Mitteln nur mehr bis zur Höhe der Beträge, die er selbst schuldet, gezwungen werden.

498. (Verwertung der Erbschaft bei Widerspruch)

Wird dem Erben innerhalb der in Artikel 495 angeführten Frist von Gläubigern oder Vermächtnisnehmern ein Widerspruch gestellt, so darf er keine Zahlungen vornehmen, sondern hat für die Verwertung der Erbschaft im Interesse aller Gläubiger und Vermächtnisnehmer zu sorgen.

Zu diesem Zweck hat er spätestens einen Monat nach Zustellung des Widerspruchs durch einen Notar des Ortes, an dem die Erbfolge eröffnet worden ist, die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer aufzufordern, innerhalb einer vom Notar

selbst bestimmten, nicht unter dreißig Tagen liegenden Frist ihre Forderungen anzumelden.

Die Aufforderung ist den Gläubigern und den Vermächtnisnehmern, deren Domizil oder Wohnsitz bekannt ist, eingeschrieben zu übermitteln und im Amtlichen Anzeiger der Provinz zu veröffentlichen.

499. (Verwertungsverfahren)

Nach Ablauf der Frist, innerhalb der die Forderungen anzumelden waren, sorgt der Erbe mit Hilfe des Notars für die Verwertung der Aktiven der Erbschaft, wobei er sich zu den erforderlichen Veräußerungen ermächtigen lässt. Betrifft die Veräußerung Güter, die Vorzugsrechten oder Hypotheken unterliegen, so erlöschen die Vorzugsrechte erst dann und können die Hypotheken erst dann gelöscht werden, wenn der Käufer den Preis in der vom Gericht angeordneten Weise hinterlegt oder die Gläubiger, die in der im folgenden Absatz vorgesehenen Rangordnung aufgenommen worden sind, befriedigt.

Der Erbe erstellt, immer mit Hilfe des Notars, die Rangordnung. Die Gläubiger werden nach den ihnen zustehenden Rechten auf vorzugsweise Befriedigung aufgenommen. Sie werden den Vermächtnisnehmern vorgezogen. Unter den Gläubigern ohne Recht auf vorzugsweise Befriedigung werden die Aktiven der Erbschaft im Verhältnis zu ihren Forderungen verteilt.

Ist es zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich, in die Verwertung auch den Gegenstand des Vermächtnisses einer bestimmten Sache einzubeziehen, so wird der mit dieser bestimmten Sache bedachte Vermächtnisnehmer im Hinblick auf den nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Restbetrag den anderen Vermächtnisnehmern vorgezogen.

500. (Frist für die Verwertung)

Auf Antrag eines der Gläubiger oder der Vermächtnisnehmer kann die Gerichtsbehörde dem Erben eine Frist zur Verwertung der Aktiven der Erbschaft und zur Erstellung der Rangordnung setzen.

501. (Beschwerden)

Nach der Erstellung der Rangordnung benachrichtigt der Notar davon mit Einschreiben die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer, deren Domizil oder Wohnsitz bekannt ist, und veranlasst die Veröffentlichung eines Auszugs der Rangordnung im Amtlichen Anzeiger der Provinz. Nach Ablauf von dreißig Tagen ab dem Tag dieser Veröffentlichung wird die Rangordnung endgültig, wenn keine Beschwerden vorliegen.

502. (Befriedigung der Gläubiger und Vermächtnisnehmer)

Ist die Rangordnung endgültig geworden oder das Urteil, das über die Beschwerden befindet, rechtskräftig geworden, so hat der Erbe die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer dieser Rangordnung entsprechend zu befriedigen. Diese bildet einen Vollstreckungstitel gegenüber dem Erben.

Die Aufnahme bedingter Forderungen hindert nicht die Befriedigung nachfolgender Gläubiger, sofern diese Kautions leisten.

Gläubiger und Vermächtnisnehmer, die sich nicht gemeldet haben, haben gegen den Erben einen Anspruch nur in Höhe des Betrages, der nach Befriedigung der in die Rangordnung aufgenommenen Gläubiger und Vermächtnisnehmer verbleibt. Dieser Klagsanspruch verjährt in drei Jahren ab dem Tag, an dem die Rangordnung endgültig geworden oder das Urteil, das über die Beschwerden befunden hat, rechtskräftig geworden ist, außer die Forderung ist bereits vorher verjährt.

503. (Vom Erben veranlasste Verwertung)

Auch wenn kein Widerspruch von Gläubigern oder Vermächtnisnehmern vor-

liegt, kann sich der Erbe des in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Verwertungsverfahrens bedienen.

Eine an bevorrechtigte Gläubiger oder Hypothekargläubiger getätigte Zahlung hindert den Erben nicht daran, sich dieses Verfahrens zu bedienen.

504. (Verwertung im Fall mehrerer Erben)

Sind mehrere Erben vorhanden, die sich die Inventarerrichtung vorbehalten haben, so kann ein jeder von ihnen die Verwertung veranlassen; er hat jedoch seine Miterben innerhalb der Frist vor den Notar zu laden, die dieser für die Anmeldung der Forderungen bestimmt hat. Die Miterben, die nicht erscheinen, werden bei der Verwertung durch den Notar vertreten.

505. (Verwirkung der Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung)

Der Erbe, der im Fall eines Widerspruchs die von Artikel 498 festgelegten Bestimmungen nicht einhält oder nicht innerhalb der von Artikel 500 festgelegten Frist die Verwertung durchführt oder die Rangordnung erstellt, verwirkt die Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung.

Ebenso verwirkt die Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung der Erbe, der in dem von Artikel 503 vorgesehenen Fall nach der Aufforderung an die Gläubiger, die Forderungen anzumelden, Zahlungen vornimmt, bevor das Verwertungsverfahren abgeschlossen ist, oder die ihm gemäß Artikel 500 gesetzte Frist nicht einhält.

Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn es sich um Zahlungen zugunsten von bevorrechtigten Gläubigern oder von Hypothekargläubigern handelt.

Auf jeden Fall kann die Verwirkung der Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung nur von Gläubigern des Verstorbenen und von Vermächtnisnehmern geltend gemacht werden.

506. (Einzelzwangsvollstreckungen)

Nach der vom dritten Absatz des Artikels 498 vorgeschriebenen Veröffentlichung dürfen Zwangsvollstreckungsverfahren auf Antrag der Gläubiger nicht eingeleitet werden. Die laufenden Zwangsvollstreckungsverfahren können zwar weitergeführt werden, doch ist der Teil des Erlöses, der nach Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger und der Hypothekargläubiger verbleibt auf Grund der von Artikel 499 vorgesehenen Rangordnung zu verteilen.

Befristete Forderungen werden fällig. Die Fristbegünstigung bleibt jedoch erhalten, wenn die Forderung durch Güter, deren Veräußerung sich zum Zweck der Verwertung als nicht notwendig erweist, dinglich abgesichert ist und diese Sicherheit geeignet ist, die vollständige Befriedigung der Forderung zu gewährleisten.

Ab dem Tag der Veröffentlichung der vom dritten Absatz des Artikels 498 vorgesehenen Aufforderung an die Gläubiger ist der Lauf der Zinsen für nicht bevorrechtigte Forderungen ausgesetzt. Die Gläubiger sind jedoch berechtigt, nach erfolgter Verwertung die Zinsen auf etwaige Restbeträge geltend zu machen.

507. (Überlassung der Güter an Gläubiger und Vermächtnisnehmer)

Bis spätestens einen Monat nach Ablauf der zur Anmeldung der Forderungen bestimmten Frist kann der Erbe, sofern er keine Verwertungshandlung vorgenommen hat, alle Erbschaftsgüter den Gläubigern und Vermächtnisnehmern überlassen.

Zu diesem Zweck hat der Erbe die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer, deren Domizil oder Wohnsitz bekannt ist, in den in Artikel 498 bezeichneten Formen zu benachrichtigen; er hat die Überlassungserklärung im Register über die Erbfolgen einzutragen, sie am Rand der vom zweiten Absatz des Artikels 484 vorgeschriebenen Eintragung anzumerken und sie bei den Liegenschaftsregisterämtern, in deren Sprengeln sich die Liegenschaften der Erbschaft befinden, sowie bei den Ämtern, bei denen die beweglichen Güter verzeichnet sind, einzutragen.

Vom Zeitpunkt der Eintragung der Überlassungserklärung an sind die vom Erben vorgenommenen Verfügungshandlungen über die Erbschaftsgüter den Gläubigern und den Vermächtnisnehmern gegenüber unwirksam.

Der Erbe muss die Güter dem gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels bestellten Kurator übergeben. Nach erfolgter Übergabe ist er von jeder Haftung für Erbschaftsschulden befreit.

508. (Bestellung des Kurators)

Nach Eintragung der Überlassungserklärung bestellt das Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, auf Antrag des Erben oder eines der Gläubiger oder Vermächtnisnehmer oder auch von Amts wegen einen Kurator, damit dieser die Verwertung gemäß den Bestimmungen der Artikel 498 und folgende vornimmt.¹⁾

Das Dekret über die Bestellung des Kurators ist in das Register über die Erbfolgen einzutragen.

Die Aktiven, die nach Bezahlung der Kosten für die Kuratel und nach Befriedigung der in die Rangordnung aufgenommenen Gläubiger und Vermächtnisnehmer verbleiben, gehören dem Erben, unbeschadet des Anspruchs, der den Gläubigern und Vermächtnisnehmern, die sich nicht gemeldet haben, in den vom dritten Absatz des Artikels 502 bestimmten Grenzen zusteht.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

509. (Verwertung, die auf Antrag der Gläubiger und Vermächtnisnehmer fortgeführt wird)

Verwirkt der Erbe nach Ablauf der zur Anmeldung der Forderungen festgesetzten Frist die Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung und macht aber keiner der Gläubiger oder Vermächtnisnehmer dies geltend, so kann das Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, auf Antrag eines der Gläubiger oder Vermächtnisnehmer, nach Anhörung des Erben und jener, die Forderungen angemeldet haben, einen Kurator mit dem Auftrag bestellen, die Verwertung der Erbschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 499 und folgende vorzunehmen. Nach der Bestellung des Kurators kann die Verwirkung der Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung nicht mehr geltend gemacht werden.¹⁾

Das Dekret über die Bestellung des Kurators ist in das Register über die Erbfolgen einzutragen, am Rand der vom zweiten Absatz des Artikels 484 vorgeschriebenen Eintragung anzumerken und bei den Liegenschaftsregisterämtern, in deren Sprengeln sich die Liegenschaften der Erbschaft befinden, sowie bei den Ämtern, bei denen die beweglichen Güter verzeichnet sind, einzutragen.

Der Erbe verliert die Verwaltung der Güter und ist verpflichtet, diese dem Kurator zu übergeben. Die vom Erben nach der Eintragung des Dekrets über die Bestellung des Kurators vorgenommenen Verfügungshandlungen sind den Gläubigern und den Vermächtnisnehmern gegenüber unwirksam.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

510. (Annahme oder Inventarerrichtung durch einen der Berufenen)

Die von einem der Berufenen vorgenommene Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung kommt allen anderen zugute, auch wenn das Inventar von einem anderen Berufenen als demjenigen, der die Erklärung abgegeben hat, errichtet wird.

511. (Kosten)

Die Kosten der Anlegung der Siegel, der Inventarerrichtung und jeder sonstigen im Zusammenhang mit der Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung vorgenommenen Rechtshandlung gehen zu Lasten der Erbschaft.

6. Abschnitt **Absonderung der Güter des Verstorbenen von jenen des Erben**

512. (Gegenstand der Absonderung)

Die Absonderung der Güter des Verstorbenen von jenen des Erben sichert den Gläubigern des Verstorbenen und den Vermächtnisnehmern, die die Absonderung vorgenommen haben, die Befriedigung aus den Gütern des Verstorbenen mit Vorrang vor den Gläubigern des Erben.

Das Recht auf Absonderung steht auch Gläubigern oder Vermächtnisnehmern zu, die anderweitige Sicherheiten an den Gütern des Verstorbenen haben.

Die Absonderung hindert die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer, die sie vorgenommen haben, nicht, sich auch aus den eigenen Gütern des Erben zu befriedigen.¹⁾

1) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) ist dieser Artikel gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. als unanwendbar zu betrachten.

513. (Absonderung gegenüber den mit einer bestimmten Sache bedachten Vermächtnisnehmern)

Gläubiger des Verstorbenen können die Absonderung auch hinsichtlich solcher Sachen vornehmen, die Gegenstand des Vermächtnisses einer bestimmten Sache sind.

514. (Beziehungen zwischen Absonderungsgläubigern und Gläubigern, die nicht abgesondert haben)

Gläubiger und Vermächtnisnehmer, die die Absonderung vorgenommen haben, haben das Recht, sich aus den abgesonderten Gütern mit Vorrang vor den Gläubigern und Vermächtnisnehmern, die sie nicht vorgenommen haben, zu befriedigen, wenn der Wert des nicht abgesonderten Vermögensteils ausgereicht hätte, die Gläubiger und Vermächtnisnehmer, die nicht abgesondert haben, zu befriedigen.

Mit Ausnahme dieses Falls können Gläubiger und Vermächtnisnehmer, die nicht abgesondert haben, gleichberechtigt mit jenen, welche die Absonderung vorgenommen haben, vorgehen; wenn aber ein Teil des Vermögens nicht abgesondert worden ist, so wird dessen Wert dem Preis der abgesonderten Güter zur Feststellung, wie viel jedem der Beteiligten zukommen würde, hinzugerechnet, und dann wird angenommen, dass er gänzlich den Gläubigern und Vermächtnisnehmern, die nicht abgesondert haben, zugeteilt worden ist.

Wird die Absonderung von Gläubigern und Vermächtnisnehmern vorgenommen, so werden die Gläubiger den Vermächtnisnehmern vorgezogen. Der Vorzug wird in dem vom vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall auch den Gläubigern, die nicht abgesondert haben, gegenüber den Vermächtnisnehmern, die abgesondert haben, gewährt.

Die Rechte auf bevorzugte Befriedigung bleiben davon auf alle Fälle unberührt.

515. (Beendigung der Absonderung)

Der Erbe kann die Absonderung verhindern oder beenden, indem er die Gläubiger und Vermächtnisnehmer befriedigt und für die Zahlung jener Gläubiger, deren Recht aufschiebend bedingt, befristet oder bestritten ist, Kautionsleistung leistet.

516. (Frist zur Ausübung des Absonderungsrechts)

Das Recht auf Absonderung ist innerhalb der Frist von drei Monaten ab Eröffnung der Erbfolge auszuüben.

517. (Absonderung beweglicher Sachen)

Das Recht auf Absonderung beweglicher Sachen wird durch Antrag an das Gericht ausgeübt.

Der Antrag ist beim Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, mit Rekurs einzubringen; dieses ordnet die Errichtung des Inventars an, wenn es noch nicht errichtet wurde, und trifft die zur Erhaltung der Güter erforderlichen Maßnahmen.¹⁾

Hinsichtlich der vom Erben bereits veräußerten beweglichen Sachen umfasst die Absonderung nur den noch nicht geleisteten Preis.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

518. (Absonderung unbeweglicher Sachen)

Hinsichtlich unbeweglicher Sachen und anderer Güter, die hypothekarisch belastet werden können, wird das Recht auf Absonderung durch Einschreibung der Forderung oder des Vermächnisses auf das jeweilige Gut ausgeübt. Die Einschreibung erfolgt in der für die Einschreibung von Hypotheken bestimmten Weise unter Angabe des Namens des Verstorbenen und jenes des Erben, wenn er bekannt ist, mit der Erklärung, dass die Einschreibung zum Zweck der Absonderung der Güter erfolgt. Für eine solche Einschreibung ist die Vorlage des Rechtstitels nicht erforderlich.

Einschreibungen zum Zweck der Absonderung, auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten durchgeführt wurden, nehmen alle den Rang der ersten Einschreibung ein und gehen den gegen den Erben oder den Vermächtnisnehmer vorgenommenen Eintragungen und Einschreibungen vor, auch wenn diese früher erfolgt sind.

Auf die Einschreibungen zum Zweck der Absonderung finden die Vorschriften über die Hypotheken Anwendung.¹⁾

1) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) ist dieser Artikel gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. als unanwendbar zu betrachten.

7. Abschnitt

Ausschlagung der Erbschaft

519. (Erklärung der Ausschlagung)

Die Ausschlagung der Erbschaft hat mit einer Erklärung zu erfolgen, die von einem Notar oder vom Kanzleibeamten des Landesgerichtes, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, aufgenommen und in das Register über die Erbfolgen eingetragen wird.¹⁾

Die unentgeltliche Ausschlagung zugunsten aller jener, denen der Anteil des Ausschlagenden angefallen wäre, hat keine Wirkung, solange nicht auf Veranlassung irgendeiner Partei die im vorhergehenden Absatz angegebenen Formen eingehalten sind.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 146 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

520. (Bedingte, befristete oder für einen Teil vorgenommene Ausschlagung)

Eine bedingt oder befristet oder nur für einen Teil vorgenommene Ausschlagung ist nichtig.

521. (Rückwirkung der Ausschlagung)

Wer die Erbschaft ausschlägt, wird so betrachtet, als ob er nie dazu berufen worden wäre.

Der Ausschlagende kann jedoch, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 551 und 552 bis zur Höhe des verfügbaren Teiles eine Schenkung behalten oder ein ihm ausgesetztes Vermächtnis verlangen.

522. (Anfall bei gesetzlicher Erbfolge)

Bei gesetzlicher Erbfolge wächst der Teil desjenigen, der ausschlägt, denen an, die mit dem Ausschlagenden zusammengetroffen wären, unbeschadet des Eintrittsrechtes und unbeschadet der Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels 571. Ist der Ausschlagende allein, fällt die Erbschaft denen an, denen sie im Falle seines Fehlens zustünde.

523. (Anfall bei testamentarischer Erbfolge)

Bei testamentarischer Erbfolge wächst, wenn der Erblasser nicht eine Substitution angeordnet hat und nicht das Eintrittsrecht zur Geltung kommt, der Teil des Ausschlagenden den Miterben gemäß Artikel 674 an oder fällt den gesetzlichen Erben gemäß Artikel 677 an.

524. (Anfechtung der Ausschlagung durch Gläubiger)

Wenn jemand, selbst ohne betrügerische Absicht, eine Erbschaft zum Nachteil seiner Gläubiger ausschlägt, können diese die Genehmigung erlangen, die Erbschaft im Namen und anstelle des Ausschlagenden anzunehmen, bloß um sich aus den Erbschaftsgütern bis zur Höhe ihrer Forderungen zu befriedigen.

Das Recht der Gläubiger verjährt in fünf Jahren ab der Ausschlagung.

525. (Widerruf der Ausschlagung)

Solange das Recht, die Erbschaft anzunehmen, nicht gegenüber den Berufenen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben, verjährt ist, können diese die Erbschaft unbeschadet der von Dritten an Erbschaftsgütern erworbenen Rechte immer annehmen, wenn die Erbschaft nicht schon von einem anderen Berufenen erworben wurde.

526. (Anfechtung wegen Zwang oder Arglist)

Die Ausschlagung der Erbschaft kann nur angefochten werden, wenn sie die Folge von Zwang oder von Arglist ist.

Der Klagsanspruch verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Zwang aufgehört hat oder die Arglist aufgedeckt worden ist.

527. (Unterschlagung von Erbschaftsgütern)

Die zur Erbschaft Berufenen, die zu dieser Erbschaft gehörige Güter unterschlagen oder verborgen haben, verwirken die Befugnis, die Erbschaft auszu-schlagen, und werden trotz ihrer Ausschlagung als vorbehaltlose Erben betrachtet.

8. Abschnitt

Ruhende Erbschaft

528. (Bestellung eines Kurators)

Hat der Berufene die Erbschaft nicht angenommen und befindet er sich nicht im

Besitz von Erbschaftsgütern, bestellt das Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, auf Antrag der Personen, die ein Interesse daran haben, oder auch von Amts wegen einen Kurator für die Erbschaft.¹⁾

Das Dekret über die Bestellung des Kurators ist durch den Kanzleibeamten auszugsweise im Amtlichen Anzeiger der Provinz zu veröffentlichen und in das Register über die Erbfolgen einzutragen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 145 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

529. (Pflichten des Kurators)

Der Kurator ist verpflichtet, das Erbschaftsinventar zu errichten, die Rechte der Erbschaft auszuüben und zu betreiben, zu den gegen sie erhobenen Ansprüchen Stellung zu nehmen, sie zu verwalten, das Geld, das sich in der Erbschaft befindet oder aus dem Verkauf beweglicher oder unbeweglicher Sachen erzielt wird, bei der Postsparkasse oder bei einem vom Landesgericht bezeichneten Kreditinstitut anzulegen und schließlich über seine Verwaltung Rechnung zu legen.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

530. (Bezahlung von Erbschaftsschulden)

Der Kurator kann nach vorheriger Genehmigung des Landesgerichts die Erbschaftsschulden bezahlen und die Vermächtnisse erfüllen.¹⁾

Erhebt jedoch einer der Gläubiger oder Vermächtnisnehmer Widerspruch, darf der Kurator keinerlei Zahlung leisten, sondern muss die Verwertung der Erbschaft gemäß den Bestimmungen der Artikel 498 und folgende vornehmen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

531. (Inventar, Verwaltung und Rechnungslegung)

Die Bestimmungen des 2. Teiles des 5. Abschnitts dieses Titels, die das Inventar, die Verwaltung und die Rechnungslegung durch den Inventarerben betreffen, sind mit Ausnahme der Haftungsbeschränkung bei Fahrlässigkeit auf den Kurator der ruhenden Erbschaft anzuwenden.

532. (Beendigung der Kuratel wegen Annahme der Erbschaft)

Der Kurator scheidet aus seinem Amt, wenn die Erbschaft angenommen worden ist.

9. Abschnitt **Erbschaftsklage**

533. (Begriff)

Der Erbe kann die Anerkennung seiner Erbeneigenschaft gegenüber jedem, der alle oder einen Teil der Erbschaftsgüter als Erbe oder ohne jeden Rechtsgrund besitzt, verlangen, um die Herausgabe dieser Güter zu erlangen.

Der Klagsanspruch ist unbeschadet der Wirkungen einer Ersitzung bezüglich einzelner Güter unverjährbar.

534. (Rechte Dritter)

Der Erbe kann auch die Rechtsnachfolger desjenigen, der als Erbe oder ohne jeden Rechtsgrund besitzt, klagen.

Unberührt bleiben die auf Grund entgeltlicher Vereinbarungen mit dem Scheinerben von Dritten erworbenen Rechte, wenn diese beweisen, dass sie den Vertrag in gutem Glauben abgeschlossen haben.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist auf unbewegliche und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Sachen nicht anwendbar, wenn der Erwerb, den jemand als Erbe vorgenommen hat, sowie der Erwerb vom Scheinerben nicht vor der Eintragung des Erwerbs durch den wahren Erben oder Vermächtnisnehmer oder vor der Eintragung der gerichtlichen Klage gegen den Scheinerben eingetragen worden sind.¹⁾

1) Für den Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) siehe aber Artikel 7 und 21 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F.

535. (Besitzer von Erbschaftsgütern)

Die Bestimmungen über den Besitz sind auch auf den Besitzer von Erbschaftsgütern anzuwenden, soweit sie die Herausgabe der Früchte, den Aufwand, die Verbesserungen und Hinzufügungen betreffen.

Der gutgläubige Besitzer, der auch in gutem Glauben eine Erbschaftssache veräußert hat, ist nur zur Herausgabe des erhaltenen Preises oder der erhaltenen Gegenleistung an den Erben verpflichtet. Wird der Preis oder die Gegenleistung noch geschuldet, tritt der Erbe in das Recht auf deren Leistung ein.

Gutgläubiger Besitzer ist derjenige, der den Besitz an den Erbschaftsgütern irrtümlich im Glauben, Erbe zu sein, erlangt hat. Der gute Glaube nützt nicht, wenn der Irrtum auf grober Fahrlässigkeit beruht.¹⁾

1) Für den Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) siehe aber Artikel 7 und 21 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F.

10. Abschnitt **Pflichtteilsberechtigte**

1. Teil

Den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenene Rechte

536. (Pflichtteilsberechtigte)

Die Personen, zu deren Gunsten das Gesetz einen Anteil der Erbschaft oder andere Erbfolgerechte vorbehält, sind: der Ehegatte, die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder, die ehelichen Vorfahren.

Den ehelichen Kindern sind die legitimierten Kinder und die Adoptivkinder gleichgestellt.

Zugunsten der Nachkommen der ehelichen oder nichtehelichen Kinder, die an deren Stelle zur Erbfolge gelangen, behält das Gesetz dieselben Rechte vor, die den ehelichen oder nichtehelichen Kindern vorbehalten sind.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 172 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

537. (Vorbehalt zugunsten der ehelichen und nichtehelichen Kinder)

Hinterlässt ein Elternteil ein einziges eheliches oder nichteheliches Kind, ist diesem unbeschadet der Bestimmung des Artikels 542 die Hälfte des Vermögens vorbehalten.

Sind mehrere Kinder vorhanden, ist ihnen ein Anteil von zwei Dritteln vorbehalten, der unter allen ehelichen und nichtehelichen Kindern zu gleichen Teilen aufzuteilen ist.

Die ehelichen Kinder können den den nichtehelichen Kindern zustehenden An-

teil mit Geld oder mit unbeweglichen Sachen der Erbschaft abfinden, wenn die nichtehelichen Kinder dagegen nicht Widerspruch erheben. Im Fall eines Widerspruchs entscheidet das Gericht unter Abwägung der persönlichen und vermögensbezogenen Umstände.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 173 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

538. (Vorbehalt zugunsten der ehelichen Vorfahren)

Hinterlässt der Verstorbene weder eheliche noch nichteheliche Kinder, jedoch eheliche Vorfahren, ist zu deren Gunsten ein Drittel des Vermögens unbeschadet der Bestimmung des Artikels 544 vorbehalten.

Im Fall mehrerer Vorfahren wird der vorbehaltene Teil unter diesen nach den in Artikel 569 vorgesehenen Grundsätzen aufgeteilt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 174 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

539.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 175 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

540. (Vorbehalt zugunsten des Ehegatten)

Zugunsten des Ehegatten ist die Hälfte des Vermögens des anderen Ehegatten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 542 für den Fall des Zusammentreffens mit Kindern vorbehalten.

Auch bei Zusammentreffen mit anderen Berufenen sind dem Ehegatten die Wohnungsrechte an der zum Familienwohnsitz bestimmten Wohnung und das Gebrauchsrecht an den Einrichtungsgegenständen vorbehalten, wenn sie im Eigentum des Verstorbenen oder im gemeinsamen Eigentum standen. Diese Rechte lasten auf dem verfügbaren Teil und, falls dieser nicht ausreichend ist, im verbleibenden Ausmaß auf dem dem Ehegatten und allenfalls auf dem den Kindern vorbehaltenen Anteil.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 176 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

541.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 177 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

542. (Zusammentreffen des Ehegatten und der Kinder)

Hinterlässt der Verstorbene außer dem Ehegatten ein einziges eheliches oder nichteheliches Kind, ist dem letzteren ein Drittel des Vermögens vorbehalten und gebührt dem Ehegatten ein weiteres Drittel.

Sind mehr als ein eheliches oder nichteheliches Kind vorhanden, ist diesen zusammen die Hälfte des Vermögens vorbehalten und gebührt dem Ehegatten ein Viertel des Vermögens des Verstorbenen. Die Aufteilung unter allen ehelichen und nichtehelichen Kindern erfolgt zu gleichen Teilen.

Der dritte Absatz des Artikels 537 ist anzuwenden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 178 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

543.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 179 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

ben.

544. (Zusammentreffen von ehelichen Vorfahren und dem Ehegatten)

Hinterlässt der Verstorbene weder eheliche noch nichteheliche Kinder, jedoch eheliche Vorfahren und den Ehegatten, ist letzterem die Hälfte und den Vorfahren ein Viertel des Vermögens vorbehalten.

Im Fall mehrerer Vorfahren wird der vorbehaltene Anteil, der ihnen gemäß dem vorhergehenden Absatz zugewiesen ist, unter ihnen nach den in Artikel 569 vorgesehenen Grundsätzen aufgeteilt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 180 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

545.–547.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 181 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

548. (Vorbehalt zugunsten des getrennten Ehegatten)

Der Ehegatte, dem nicht gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 151 mit rechtskräftigem Urteil die Trennung angelastet worden ist, hat dieselben Erbfolgerechte wie ein nichtgetrennter Ehegatte.

Der Ehegatte, dem mit rechtskräftigem Urteil die Trennung angelastet worden ist, hat lediglich ein Recht auf eine lebenslange Rente, wenn er im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge den eingeschränkten Unterhalt zu Lasten des verstorbenen Ehegatten bezog. Die Rente wird nach dem Erbschaftsvermögen sowie der Eigenschaft und der Zahl der gesetzlichen Erben berechnet und ist jedenfalls nicht höher als die bezogene Unterhaltsleistung. Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, falls die Trennung beiden Ehegatten angelastet worden ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 182 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

549. (Verbot von Lasten oder Bedingungen auf dem Anteil der Pflichtteilsberechtigten)

Der Erblasser kann unbeschadet der Anwendung der im 4. Titel dieses Buches enthaltenen Bestimmungen dem den Pflichtteilsberechtigten gebührenden Anteil weder Lasten noch Bedingungen auferlegen.

550. (Über den verfügbaren Teil hinausgehende Zuwendungen)

Wenn der Erblasser einen Fruchtgenuss oder eine lebenslange Rente, deren Ertrag über jenen aus dem verfügbaren Teil hinausgeht, anordnet, haben die Pflichtteilsberechtigten, denen das nackte Eigentum am verfügbaren Teil oder an einem Teil hiervon zugewiesen worden ist, die Wahl, entweder diese Anordnung auszuführen oder das nackte Eigentum am verfügbaren Teil aufzugeben. Erlangt im zweiten Fall der Vermächtnisnehmer den freigewordenen verfügbaren Teil, erwirbt er damit nicht die Eigenschaft eines Erben.

Dasselbe Wahlrecht steht den Pflichtteilsberechtigten zu, wenn der Erblasser teilweise über den verfügbaren Teil hinausgehend über das nackte Eigentum verfügt hat.

Sind mehrere Pflichtteilsberechtigte vorhanden, ist für die Ausführung der testamentarischen Anordnung das Einverständnis aller erforderlich.

Dieselben Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die Anordnungen über den Fruchtgenuss, die Rente oder das nackte Eigentum mit Schenkung getroffen worden sind.

551. (Vermächtnis anstelle des Pflichtteils)

Wenn einem Pflichtteilsberechtigten anstelle des Pflichtteils ein Vermächtnis hinterlassen wird, kann er das Vermächtnis ausschlagen und den Pflichtteil verlangen.

Zieht er es vor, das Vermächtnis zu erlangen, so verliert er im Falle, dass der Wert des Vermächtnisses niedriger als jener des Pflichtteils ist, das Recht, eine Ergänzung zu verlangen und erwirbt nicht die Eigenschaft eines Erben. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten ausdrücklich das Recht zuerkannt hat, die Ergänzung zu verlangen.

Das an die Stelle des Pflichtteils tretende Vermächtnis lastet auf dem nichtverfügbaren Teil. Geht jedoch der Wert des Vermächtnisses über jenen des dem Pflichtteilsberechtigten zustehenden Pflichtteils hinaus, lastet das Vermächtnis hinsichtlich des Übermaßes auf dem verfügbaren Teil.

552. (Schenkungen und Vermächtnisse zu Lasten des Pflichtteils)

Schlägt der Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft aus, kann er, wenn nicht ein Eintritt stattfindet, hinsichtlich des verfügbaren Teiles die Schenkungen behalten oder die ihm gemachten Vermächtnisse erlangen; liegt aber nicht ein ausdrücklicher Erlass der Anrechnung vor und ist es zur Vervollständigung des den Erben zustehenden Pflichtteils notwendig, die testamentarischen Anordnungen oder die Schenkungen zu kürzen, bleiben nur jene vom Erblasser hinsichtlich des verfügbaren Teils gemachten Anordnungen aufrecht, die nicht der Kürzung unterliegen, wenn der Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft annehmen würde, und werden die dem letzteren gemachten Schenkungen und Vermächtnisse gekürzt.

2. Teil

Wiederherstellung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils

553. (Kürzung der Anteile der gesetzlichen Erben bei Zusammentreffen mit Pflichtteilsberechtigten)

Wird über die Verlassenschaft des Verstorbenen ganz oder teilweise die gesetzliche Erbfolge eröffnet werden bei Zusammentreffen von Pflichtteilsberechtigten mit anderen Nachfolgeberechtigten die Anteile, die letzteren zustünden, soweit verhältnismäßig gekürzt, als es zur Vervollständigung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils notwendig ist; diese müssen jedoch gemäß Artikel 564 darauf das anrechnen, was sie vom Verstorbenen auf Grund von Schenkungen oder Vermächtnissen erhalten haben.

554. (Kürzung der testamentarischen Verfügungen)

Die testamentarischen Verfügungen, die über den Anteil, über den der Verstorbene verfügen konnte, hinausgehen, unterliegen bis zu eben diesem Anteil der Kürzung.

555. (Kürzung der Schenkungen)

Schenkungen, deren Wert über den Anteil, über den der Verstorbene verfügen konnte, hinausgeht, unterliegen bis zu eben diesem Anteil der Kürzung.

Schenkungen werden erst gekürzt, wenn der Wert der Sachen, über die mit Testament verfügt worden ist, erschöpft ist.

556. (Ermittlung des verfügbaren Teiles)

Zur Ermittlung der Höhe des Teiles, über den der Verstorbene verfügen konnte, wird eine Masse aller Güter, die dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes gehörten, gebildet und werden davon die Schulden abgezogen. Sodann werden fiktiv die Güter, über die auf Grund von Schenkung verfügt worden ist, mit dem Wert, der nach den in den Artikeln 747 bis 750 aufgestellten Bestimmungen ermittelt

wird, hinzugeschlagen und nach dem so gebildeten Vermögen wird der Teil, über den der Verstorbene verfügen konnte, berechnet.

557. (Personen, die die Kürzung verlangen können)

Die Kürzung der Schenkungen und der Anordnungen, die den Pflichtteil verletzen, kann nur von den Pflichtteilsberechtigten und von ihren Erben oder Rechtsnachfolgern verlangt werden.

Sie können zu Lebzeiten des Schenkers auf dieses Recht weder mit einer ausdrücklichen Erklärung noch durch Abgabe ihrer Zustimmung zur Schenkung verzichten.

Die Beschenkten und die Vermächtnisnehmer können die Kürzung weder verlangen noch aus ihr Nutzen ziehen. Nicht einmal die Gläubiger des Verstorbenen können sie verlangen oder aus ihr Nutzen ziehen, wenn der kürzungsberechtigte Pflichtteilsberechtigte mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat.

558. (Art der Kürzung der testamentarischen Verfügungen)

Die Kürzung der testamentarischen Verfügungen geschieht verhältnismäßig ohne Unterschied zwischen Erben und Vermächtnisnehmern.

Hat der Erblasser erklärt, dass eine seiner Verfügungen vor den anderen Gültigkeit haben soll, so wird diese Anordnung nur insoweit gekürzt, als der Wert der anderen nicht zur Vervollständigung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils ausreicht.

559. (Art der Kürzung der Schenkungen)

Schenkungen werden in der Weise gekürzt, dass bei der letzten begonnen und der Reihe nach auf die früheren zurückgegangen wird.

560. (Kürzung eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Liegenschaften)

Bildet eine Liegenschaft den Gegenstand eines zu kürzenden Vermächtnisses oder einer zu kürzenden Schenkung, erfolgt die Kürzung in der Weise, dass von eben dieser Liegenschaft der zur Vervollständigung des vorbehaltenen Anteils notwendige Teil getrennt wird, wenn dies leicht zu bewerkstelligen ist.

Ist die Trennung nicht leicht zu bewerkstelligen und beträgt das Übermaß, das der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte an der Liegenschaft hat, mehr als ein Viertel des verfügbaren Teiles, ist die Liegenschaft unbeschadet des Rechtes auf Leistung des Wertes des verfügbaren Teiles zur Gänze der Erbschaft zu überlassen. Übersteigt das Übermaß nicht ein Viertel, kann der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte die ganze Liegenschaft unter Abfindung der Pflichtteilsberechtigten in Geld behalten.

Ist der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte pflichtteilsberechtigt, kann er die ganze Liegenschaft behalten, sofern ihr Wert nicht den Betrag des verfügbaren Teiles und des ihm als Pflichtteilsberechtigten zustehenden Anteils übersteigt.

561. (Herausgabe der Liegenschaften)

Die in Folge der Kürzung herausgegebenen Liegenschaften sind unbeschadet der Bestimmung der Ziffer 8 des Artikels 2652 von jeder Last oder Hypothek, mit denen sie der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte möglicherweise belastet hat, frei. Die Lasten und Hypotheken bleiben wirksam, wenn die Kürzung erst nach mehr als zwanzig Jahren ab der Eintragung der Schenkung verlangt worden ist, wobei in diesem Falle die Verpflichtung des Beschenkten aufrecht bleibt, den daraus herrührenden geringeren Wert der Güter den Pflichtteilsberechtigten gegenüber in Geld auszugleichen, sofern der Anspruch innerhalb von zehn Jahren ab der Eröffnung der Erbfolge geltend gemacht worden ist. Dieselbe Bestimmung ist auf die in öffentliche Register eingetragenen beweglichen Sachen anzuwenden.¹⁾

Die Früchte werden ab dem Tag der gerichtlichen Klage geschuldet.

-
- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 Abs. 4novies Buchstabe a) Z.1 des Gesetzesdekrets vom 14.3.2005, Nr. 35, das mit Abänderung in das Gesetz vom 14.5.2005, Nr. 80, umgewandelt worden ist.

562. (Zahlungsunfähigkeit des Beschenkten, der der Kürzung unterliegt)

Wenn die geschenkte Sache aus einem dem Beschenkten oder seinen Rechtsnachfolgern zurechenbaren Grund untergegangen ist oder wenn die Herausgabe der geschenkten Sache gegenüber dem Erwerber nicht begehrt werden kann und der Beschenkte gänzlich oder teilweise zahlungsunfähig ist, wird der Wert der Schenkung, der vom Beschenkten nicht hereingebracht werden kann, unbeschadet der Forderungsrechte des Pflichtteilsberechtigten und der früher Beschenkten gegen den zahlungsunfähigen Beschenkten von der Erbmasse abgezogen.

563. (Klagsanspruch gegen die Rechtsnachfolger der Beschenkten, die der Kürzung unterliegen)

Haben die Beschenkten, gegen welche die Kürzung ausgesprochen worden ist, die geschenkten Liegenschaften an Dritte veräußert und sind ab der Eintragung der Schenkung noch nicht zwanzig Jahre abgelaufen, kann der Pflichtteilsberechtigte nach vorhergehender Heranziehung der Güter des Beschenkten von den Nacherwerbern die Herausgabe der Liegenschaften in der Art und in der Reihenfolge, nach denen er sie von den Beschenkten selbst fordern konnte, verlangen.¹⁾

Die Klage auf Herausgabe ist nach der Reihenfolge der Zeitpunkte der Veräußerung zu erheben, wobei mit der letzten zu beginnen ist. Gegen die Dritterwerber kann innerhalb der im ersten Absatz angegebenen Frist auch die Zurückstellung der den Gegenstand der Schenkung bildenden beweglichen Sachen unbeschadet der Wirkungen des Besitzes in gutem Glauben verlangt werden.²⁾

Der Dritterwerber kann sich von der Pflicht, die geschenkten Sachen in Natur herauszugeben, durch Bezahlung des Gegenwertes in Geld befreien.

Unbeschadet der Bestimmung der Ziffer 8) des Artikels 2652 ist der Ablauf der im ersten Absatz sowie der in Artikel 561, erster Absatz, vorgesehenen Frist dem Ehegatten und den Verwandten in gerader Linie des Schenkers gegenüber ausgesetzt, wenn sie dem Beschenkten und seinen Rechtsnachfolgern eine außergerichtliche Erklärung, Widerspruch gegen die Schenkung zu erheben, zugestellt und diese eingetragen haben. Das Recht, Widerspruch zu erheben, ist höchstpersönlich und es kann darauf verzichtet werden. Der Widerspruch wird wirkungslos, wenn er nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren ab seiner Eintragung erneuert wird.³⁾⁴⁾

-
- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 28. 12.2005, Nr. 263.
- 2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 Abs. 4novies Buchstabe a) Z. 3 des Gesetzesdekrets vom 14.3.2005, Nr. 35, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 14.5.2005, Nr. 80, umgewandelt worden ist.
- 3) Dieser Absatz wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.5.2005, Nr. 80, hinzugefügt.
- 4) Für den Geltungsbereich des Grundbuchsystems siehe Fußnote vor Artikel 2643; siehe aber Artikel 7 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i. d. g. F.

564. (Bedingungen für die Ausübung des Klagsanspruchs auf Kürzung)

Der Pflichtteilsberechtigte, der die Erbschaft nicht mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat, kann die Kürzung von Schenkungen und Vermächtnissen nicht verlangen, außer die Schenkungen und Vermächtnisse sind zugunsten der zu Miterben berufenen Personen vorgenommen worden, mögen diese auch die Erbschaft ausgeschlagen haben. Diese Bestimmung ist nicht auf den Erben anzuwenden, der mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat, diesen aber verwirkt hat.

In jedem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte, der die Kürzung von Schenkungen

oder von testamentarischen Verfügungen verlangt, auf seinen Pflichtteil die ihm gemachten Schenkungen und ihm ausgesetzten Vermächtnisse anzurechnen, es sei denn, dass er davon ausdrücklich befreit worden ist.

Der Pflichtteilsberechtigte, der kraft Eintritts zum Zug kommt, hat auch die ohne ausdrücklichen Erlass zugunsten seines Vorfahren gemachten Schenkungen und Vermächtnisse anzurechnen.

Der Erlass wirkt nicht zum Nachteil der früher Beschenkten.

Jede Sache, die nach den im 2. Abschnitt des 4. Titels dieses Buches enthaltenen Bestimmungen nicht der Ausgleichung unterliegt, unterliegt auch nicht der Anrechnung.

2. Titel Gesetzliche Erbfolge

565. (Gruppen von Erbfolgeberechtigten)

Bei der gesetzlichen Erbfolge fällt die Erbschaft dem Ehegatten, den ehelichen und nichtehelichen Nachkommen, den ehelichen Vorfahren, den Seitenverwandten, den anderen Verwandten und dem Staat in der Reihenfolge und nach den in diesem Titel festgesetzten Bestimmungen an.¹⁾²⁾³⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 183 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.
- 2) Das Urteil des VfGH. vom 4.7.1979, Nr. 55, erklärt Artikel 565 wegen Widerspruchs mit den Artikeln 3 und 30 Abs. 3 Verf. insofern für verfassungswidrig, als er von der Gruppe der zur gesetzlichen Erbfolge Berufenen bei Fehlen anderer Nachfolgeberechtigter und noch vor dem Staat die anerkannten oder festgestellten nichtehelichen Brüder und Schwestern ausschließt.
- 3) Das Urteil des VfGH. vom 12.4.1990, Nr. 184, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er bei Fehlen sonstiger, vom Staat verschiedener Erbfolgeberechtigter nicht eine gesetzliche Erbfolge unter nichtehelichen Geschwistern vorsieht, deren jeweilige Abstammung vom gemeinsamen Elternteil gesetzmäßig festgestellt worden ist.

1. Abschnitt Erbfolge der Verwandten¹⁾

- 1) Fassung der Überschrift laut Artikel 184 des Gesetzes über die Familienrechtsreform; mit dieser Bestimmung wurden auch der 1. und 2. Abschnitt vereinigt und infolgedessen die Nummerierung der folgenden Abschnitte geändert.

566. (Erbfolge der ehelichen und nichtehelichen Kinder)

Den Vater und die Mutter beerben die ehelichen und nichtehelichen Kinder zu gleichen Teilen.

Der dritte Absatz des Artikels 537 ist anzuwenden.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 185 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

567. (Erbfolge der legitimierten und adoptierten Kinder)

Den ehelichen Kindern sind die legitimierten und die adoptierten Kinder gleichgestellt.

Die adoptierten Kinder sind von der Erbfolge nach den Verwandten des Adoptierenden ausgeschlossen.

568. (Erbfolge der Eltern)

Wer stirbt und weder Nachkommen noch Brüder oder Schwestern oder deren Nachkommen hinterlässt, wird vom Vater und der Mutter zu gleichen Teilen oder vom überlebenden Elternteil beerbt.

569. (Erbfolge der Vorfahren)

Wer stirbt und weder Nachkommen, noch Eltern, noch Brüder oder Schwestern oder deren Nachkommen hinterlässt, wird zur einen Hälfte von den Vorfahren der väterlichen Linie und zur andern Hälfte von den Vorfahren der mütterlichen Linie beerbt.

Stehen die Vorfahren jedoch nicht im gleichen Grad, fällt die Erbschaft dem Gradnächsten ohne Unterschied der Linie an.

570. (Erbfolge der Brüder und der Schwestern)

Wer stirbt und weder Nachkommen, noch Eltern, noch andere Vorfahren hinterlässt, wird von den Brüdern und den Schwestern zu gleichen Teilen beerbt.

Die halbbürtigen Brüder und Schwestern erhalten jedoch die Hälfte des Anteils, den die vollbürtigen erhalten.

571. (Zusammentreffen von Eltern oder Vorfahren mit Brüdern und Schwestern)

Treffen mit den Eltern oder mit nur einem Elternteil vollbürtige Brüder und Schwestern des Verstorbenen zusammen, so beerben diesen alle nach Köpfen, wobei jedoch in keinem Fall der Anteil, den die Eltern oder ein Elternteil erben, weniger als die Hälfte beträgt.

Sind halbbürtige Brüder und Schwestern vorhanden, erhält jeder von ihnen, in jedem Fall unbeschadet des Hälfteanteils zugunsten der Eltern, die Hälfte des Anteils, den jeder der vollbürtigen Geschwister oder jeder Elternteil erhält.

Können oder wollen beide Elternteile nicht die Erbfolge antreten und sind weitere Vorfahren vorhanden, fällt der Anteil, der einem Elternteil bei Fehlen des anderen zugestanden wäre, in der von Artikel 569 bestimmten Weise den Vorfahren an.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 186 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

572. (Erbfolge anderer Verwandter)

Wenn jemand stirbt und weder Nachkommen, noch Eltern, noch andere Vorfahren, noch Brüder oder Schwestern oder deren Nachkommen hinterlässt, so wird die Erbfolge zugunsten des oder der nächsten Verwandten ohne Unterschied der Linie eröffnet.

Zwischen Verwandten über den sechsten Grad hinaus besteht keine Erbfolge.

573. (Erbfolge der nichtehelichen Kinder)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge der nichtehelichen Kinder sind unbeschadet der Bestimmung des Artikels 580 anzuwenden, wenn die Abstammung anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.

574.–576.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 187 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

577. (Erbfolge des nichtehelichen Kindes nach den unmittelbaren ehelichen Vorfahren seines Elternteils)

Das nichteheliche Kind beerbt den unmittelbaren ehelichen Vorfahren seines Elternteils, der die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, wenn der Vorfahre weder den Ehegatten, noch Nachkommen oder Vorfahren, noch Brüder oder Schwestern oder deren Nachkommen, noch andere eheliche Verwandte innerhalb des dritten Grades hinterlässt.¹⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 14.4.1969, Nr. 79, erklärt Artikel 577 wegen Widerspruchs mit Artikel

30 Abs. 3 Verf. für verfassungswidrig.

578. (Erbfolge der Eltern nach dem nichtehelichen Kind)

Stirbt das nichteheliche Kind und hinterlässt es weder Nachkommen noch den Ehegatten, fällt seine Erbschaft demjenigen Elternteil, der es anerkannt hat oder als dessen Kind es festgestellt worden ist, an.

Wurde es von beiden Elternteilen anerkannt oder als Kind beider Elternteile festgestellt, steht jedem von ihnen die Erbschaft zur Hälfte zu.

Hat nur einer der Elternteile das Kind legitimiert, ist der andere von der Erbfolge ausgeschlossen.

579. (Zusammentreffen des Ehegatten und der Eltern)

Überlebt der Ehegatte das verstorbene nichteheliche Kind, das weder Nachkommen noch Eltern hinterlässt, fällt die Erbschaft zur Gänze dem Ehegatten an.

Sind Eltern vorhanden, fällt die Erbschaft zu zwei Dritteln dem Ehegatten und zum restlichen Drittel den Eltern an.

580. (Rechte der nicht anerkennungsfähigen nichtehelichen Kinder)

Den nichtehelichen Kindern, die gemäß Artikel 279 ein Recht auf Unterhalt, Ausbildung und Erziehung haben, gebührt eine lebenslange Rente in Höhe des Ertrags des Erbanteils, auf den sie Anspruch hätten, wäre die Abstammung festgestellt oder anerkannt worden.

Die nichtehelichen Kinder haben das Recht, auf ihren Antrag hin den Kapitalbetrag der ihnen gemäß dem vorhergehenden Absatz zustehenden Rente in Geld oder nach Wahl der gesetzlichen Erben in Erbschaftsgütern zu erhalten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 188 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2. Abschnitt Erbfolge des Ehegatten

581. (Zusammentreffen des Ehegatten mit den Kindern)

Wenn mit dem Ehegatten eheliche Kinder oder nichteheliche Kinder oder eheliche und nichteheliche Kinder zusammentreffen, hat der Ehegatte, wenn er in der Erbfolge mit einem einzigen Kind zusammentrifft, ein Recht auf die Hälfte der Erbschaft und in den anderen Fällen auf ein Drittel.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 189 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

582. (Zusammentreffen des Ehegatten mit ehelichen Vorfahren, Brüdern und Schwestern)

Dem Ehegatten fallen zwei Drittel der Erbschaft an, wenn er mit ehelichen Vorfahren oder mit Brüdern und Schwestern, auch wenn sie halbbürtig sind, oder mit den einen und mit den anderen zusammentrifft. Im letzten dieser Fälle fällt der verbleibende Teil den Vorfahren, den Brüdern und den Schwestern gemäß den Bestimmungen des Artikels 571 an, in jedem Fall unbeschadet des Rechts der Vorfahren auf ein Viertel der Erbschaft.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 190 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

583. (Erbfolge des allein verbliebenen Ehegatten)

Bei Fehlen von ehelichen oder nichtehelichen Kindern, von Vorfahren, von Brüdern oder Schwestern fällt dem Ehegatten die gesamte Erbschaft an.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 191 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

584. (Erbfolge des Scheinehegatten)

Wurde die Ehe nach dem Tod eines der Ehegatten für nichtig erklärt, gebührt dem überlebenden gutgläubigen Ehegatten der Anteil, der dem Ehegatten nach den vorhergehenden Bestimmungen zugewiesen ist. Überdies ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 540 anzuwenden.

Er ist jedoch von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn die Person, um deren Erbschaft es sich handelt, im Zeitpunkt des Todes in einer gültigen Ehe verbunden ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 192 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

585. (Erbfolge des getrennten Ehegatten)

Der Ehegatte, dem nicht mit rechtskräftigem Urteil die Trennung angelastet worden ist, hat dieselben Erbrechte wie der nichtgetrennte Ehegatte.

Im Falle, dass dem Ehegatten mit rechtskräftigem Urteil die Trennung angelastet worden ist, sind die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 548 anzuwenden.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 193 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

3. Abschnitt **Erbfolge des Staates**

586. (Erwerb der Güter durch den Staat)

Bei Fehlen anderer Nachfolgeberechtigter fällt die Erbschaft dem Staat an. Der Erwerb vollzieht sich kraft Gesetzes ohne Erfordernis der Annahme und ohne dass eine Ausschlagung vorgenommen werden kann.

Der Staat haftet für Erbschaftsschulden und Vermächtnisse nicht über den Wert der erworbenen Güter hinaus.

3. Titel **Testamentarische Erbfolge** 1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

587. (Testament)

Das Testament ist eine widerrufbare Rechtshandlung, mit welcher jemand für den Zeitpunkt, in dem er zu leben aufgehört haben wird, über sein gesamtes Vermögen oder über einen Teil desselben verfügt.

Die Verfügungen nichtvermögensrechtlicher Art, die das Gesetz in ein Testament aufzunehmen erlaubt, sind wirksam, wenn sie in einer Urkunde enthalten sind, die die Form eines Testaments hat, selbst wenn Verfügungen vermögensrechtlicher Art darin fehlen.

588. (Verfügungen zur Gesamtrechtsnachfolge und zur Einzelrechtsnachfolge)

Testamentarische Verfügungen, welchen Ausdruck oder welche Bezeichnung der Erblasser auch immer verwendet hat, führen zur Gesamtrechtsnachfolge und verleihen die Eigenschaft eines Erben, wenn sie die Gesamtheit oder einen Anteil

an den Gütern des Erblassers umfassen. Die anderen Verfügungen führen zur Einzelrechtsnachfolge und verleihen die Eigenschaft eines Vermächtnisnehmers.

Die Bezeichnung bestimmter Güter oder einer Mehrzahl von Gütern schließt es nicht aus, dass die Verfügung zur Gesamtrechtsnachfolge führt, wenn sich ergibt, dass der Erblasser beabsichtigt hat, diese Sachen als einen Anteil am Vermögen zuzuwenden.

589. (Gemeinsames oder gegenseitiges Testament)

Die Errichtung eines Testaments durch zwei oder mehrere Personen in der gleichen Urkunde ist weder zugunsten eines Dritten noch mit gegenseitiger Bedenkung zulässig.

590. (Bestätigung und freiwillige Ausführung nichtiger testamentarischer Verfügungen)

Die Nichtigkeit einer testamentarischen Verfügung, auf welchem Grund diese auch immer beruht, kann von dem nicht mehr geltend gemacht werden, der in Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit nach dem Tod des Erblassers die Verfügung bestätigt oder diese freiwillig ausgeführt hat.

2. Abschnitt Testierfähigkeit

591. (Fälle der Unfähigkeit)

Alle jene können durch Testament Verfügungen treffen, die nicht vom Gesetz für unfähig erklärt sind.

Testierunfähig sind:

- 1) diejenigen, die die Volljährigkeit nicht erreicht haben;
- 2) die wegen Geisteskrankheit voll Entmündigten;
- 3) jene, von denen, obwohl sie nicht voll entmündigt sind, bewiesen wird, dass sie aus irgendeinem, auch vorübergehenden Grund im Zeitpunkt, in dem sie das Testament errichtet haben, unzurechnungsfähig waren.¹⁾

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen der Unfähigkeit kann das Testament von jedem, der ein Interesse daran hat, angefochten werden. Der Klagsanspruch verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem die testamentarischen Verfügungen ausgeführt worden sind.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 10 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Zuerkennung der Volljährigkeit.

3. Abschnitt Fähigkeit zum Erwerb auf Grund eines Testaments

592. (Anerkannte oder anerkennungsfähige nichteheliche Kinder)

Sind eheliche Nachkommen vorhanden, so können nichteheliche Kinder, deren Abstammung anerkannt oder festgestellt worden ist, durch Testament nicht mehr als das erhalten, was sie erhalten hätten, wenn die Erbfolge auf Grund des Gesetzes erfolgt wäre.

Anerkennungsfähige nichteheliche Kinder, deren Abstammung sich auf die in Artikel 279¹⁾ bezeichneten Arten ergibt, können nicht mehr erhalten als das, was sie gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes erhalten könnten, wenn die Abstammung anerkannt oder festgestellt worden wäre.²⁾

- 1) Der Verweis bezieht sich auf die Fassung des Artikels 279 vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Familienrechtsreform.
- 2) Das Urteil des VfGH. vom 28.12.1970, Nr. 205, erklärt u.a. Artikel 592 insofern für verfassungswidrig, als er eine Einschränkung der Fähigkeit zum Erwerb auf Grund eines Testaments hinsichtlich nichtehelicher Kinder vorsieht, deren Abstammung anerkannt, festgestellt oder anerkenntbar ist. Das gleiche Urteil erklärt Artikel 599 insoweit für verfassungswidrig, als dieser testamentarische Verfügungen zugunsten der in Artikel 592 genannten unfähigen Personen auch dann für nichtig erklärt, wenn sie unter dem Namen einer vorgeschobenen Person erfolgt sind.

593.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 194 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

594. (Rente für nicht anerkennungsfähige nichteheliche Kinder)

Erben, Vermächtnisnehmer und Beschenkte haben im Verhältnis zu dem, was sie erhalten haben, den in Artikel 279 genannten nichtehelichen Kindern eine lebenslange Rente in der von Artikel 580 festgesetzten Höhe zu leisten, wenn der betreffende Elternteil weder durch Schenkung noch durch Testament zugunsten dieser Kinder Verfügungen getroffen hat. Hat der Elternteil zu deren Gunsten Verfügungen getroffen, können diese auf die Verfügung verzichten und die Rente verlangen.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 195 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

595.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 196 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

596. (Unfähigkeit des Vormunds und des Vormundstellvertreters)

Testamentarische Verfügungen, die eine unter Vormundschaft stehende Person zugunsten des Vormunds trifft, sind nichtig, wenn sie nach der Bestellung desselben und vor der Genehmigung der Abrechnung oder vor dem Erlöschen des Klagsanspruchs auf Legung jener Rechnung getroffen worden sind, selbst wenn der Erblasser nach der Genehmigung gestorben ist. Diese Bestimmung findet auch auf den Vormundstellvertreter Anwendung, wenn das Testament zu einer Zeit errichtet wurde, in der er den Vormund vertreten hat.

Verfügungen zugunsten des Vormunds oder des Vormundstellvertreters, der Vorfahre, Nachkomme, Bruder, Schwester oder Ehegatte des Erblassers ist, sind jedoch gültig.

597. (Unfähigkeit des Notars, der Zeugen und des Dolmetschers)

Verfügungen zugunsten des Notars oder einer anderen Amtsperson, die das öffentliche Testament aufgenommen haben, oder zugunsten eines zur Errichtung dieses Testaments beigezogenen Zeugen oder Dolmetschers sind nichtig.

598. (Unfähigkeit desjenigen, der das geheime Testament geschrieben oder aufgenommen hat)

Verfügungen zugunsten desjenigen, der das geheime Testament geschrieben hat, sind nichtig, außer sie wurden handschriftlich vom Erblasser selbst oder in der Übergabsurkunde bestätigt. Ebenso sind Verfügungen zugunsten des Notars, dem das geheime Testament in einem nicht versiegelten Umschlag übergeben worden ist, nichtig.

599. (Vorgeschobene Personen)

Testamentarische Verfügungen zugunsten der von den Artikeln 592, 593, 595, 596, 597 und 598 als unfähig bezeichneten Personen sind auch dann nichtig, wenn sie unter dem Namen einer vorgeschobenen Person vorgenommen worden sind.

Als vorgeschobene Personen werden der Vater, die Mutter, die Nachkommen und der Ehegatte der unfähigen Person gehalten, auch wenn sie zusammen mit dem Unfähigen berufen wurden.¹⁾

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 592.

600.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.5.1997, Nr. 127, i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 22.6.2000, Nr. 192, aufgehoben.

4. Abschnitt

Form der Testamente

1. Teil

Ordentliche Testamente

601. (Formen)

Ordentliche Testamentsformen sind das eigenhändig geschriebene Testament und das notarielle Testament.

Das notarielle Testament kann ein öffentliches oder ein geheimes sein.

602. (Eigenhändig geschriebenes Testament)

Das eigenhändig geschriebene Testament muss vom Erblasser mit der Hand zur Gänze geschrieben, datiert und unterschrieben werden.

Die Unterschrift muss am Ende der Verfügungen angebracht werden. Auch dann, wenn sie ohne Angabe des Vor- und Zunamens erfolgt ist, ist sie dennoch gültig, wenn sie mit Sicherheit die Person des Erblassers bezeichnet.

Das Datum hat die Bezeichnung des Tages, des Monats und des Jahres zu enthalten. Der Beweis der Unrichtigkeit des Datums wird nur dann zugelassen, wenn über die Testierfähigkeit des Erblassers, über das frühere Datum bei mehreren Testamenten oder über eine andere Frage zu befinden ist, die auf Grund des Zeitpunkts der Testamentserrichtung zu entscheiden ist.

603. (Öffentliches Testament)

Das öffentliche Testament wird vom Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen.

Der Erblasser erklärt in Gegenwart der Zeugen dem Notar seinen Willen, der durch den Notar selbst schriftlich festgehalten wird. Dieser liest in Gegenwart der Zeugen das Testament dem Erblasser vor. Jede dieser Förmlichkeiten wird im Testament vermerkt.

Das Testament hat den Ort, das Datum der Aufnahme und die Uhrzeit der Unterzeichnung anzugeben und ist vom Erblasser, von den Zeugen und vom Notar zu unterschreiben. Wenn der Erblasser nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten unterschreiben kann, hat er die Ursache hierfür zu erklären, und der Notar hat diese Erklärung vor der Verlesung der Urkunde zu vermerken.

Für das Testament des Stummen, (Tauben) oder Tauben¹⁾ gelten die im Notariatsgesetz für die öffentlichen Urkunden solcher Personen festgesetzten Bestimmungen. Sofern der Erblasser auch des Lesens unkundig ist, müssen vier Zeugen einschreiten.

1) Das ursprüngliche Wort „Taubstummen“ wurde durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.2.2006, Nr. 95, durch „Tauben“ ersetzt, wodurch das in Klammer Gesetzte gegenstandslos geworden ist.

604. (Geheimes Testament)

Das geheime Testament kann vom Erblasser oder von einem Dritten geschrieben werden. Wenn es vom Erblasser geschrieben wird, muss es von ihm am Ende der Verfügungen unterschrieben werden; wenn es gänzlich oder teilweise von anderen geschrieben wird, oder wenn es mit mechanischen Mitteln geschrieben wird, muss es die Unterschrift des Erblassers auch auf jedem halben Bogen, sei er verbunden oder lose, tragen.

Der Erblasser, der zwar lesen, aber nicht schreiben kann, oder der, als er die eigenen Verfügungen schreiben ließ, die Unterschrift nicht beifügen konnte, muss dem Notar, der das Testament aufnimmt, auch noch erklären, es gelesen zu haben, und die Ursache hinzufügen, die ihn an der Unterzeichnung gehindert hat; dies ist in der Urkunde über die Aufnahme zu vermerken.

Wer des Lesens unkundig ist oder nicht lesen kann, kann kein geheimes Testament errichten.

605. (Förmlichkeiten des geheimen Testaments)

Das Papier, auf dem die Verfügungen stehen oder jenes, das als Umschlag dient, muss mit einem Stempel so versiegelt sein, dass das Testament ohne Bruch oder Veränderung weder geöffnet noch entnommen werden kann.

Der Erblasser übergibt in Gegenwart zweier Zeugen persönlich das so versiegelte Papier dem Notar oder lässt es in der oben angegebenen Weise in Anwesenheit des Notars und der Zeugen versiegeln und erklärt, dass in diesem Papier sein Testament enthalten ist. Ist der Erblasser stumm oder taub¹⁾, hat er diese Erklärung in Anwesenheit der Zeugen niederzuschreiben und ebenfalls schriftlich zu erklären, das Testament gelesen zu haben, wenn dieses von anderen geschrieben wurde.

Auf dem Papier, auf dem der Erblasser das Testament geschrieben oder in das er es eingeschlagen hat, oder auf einem weiteren vom Notar vorbereiteten und von ihm pflichtgemäß versiegelten Umschlag wird die Urkunde über die Aufnahme verfasst, in welcher die Tatsache der Übergabe und die Erklärung des Erblassers, die Zahl und der Abdruck der Siegel sowie die Anwesenheit der Zeugen bei sämtlichen Förmlichkeiten angegeben werden.

Die Urkunde muss vom Erblasser, von den Zeugen und vom Notar unterschrieben werden.

Wenn der Erblasser auf Grund irgendeines Hindernisses die Urkunde über die Übergabe nicht unterschreiben kann, ist das zu beachten, was hinsichtlich des Testaments durch öffentliche Urkunde festgelegt ist. All das muss in ununterbrochener Folge und, ohne zu anderen Handlungen überzugehen, erfolgen.

1) Das ursprüngliche Wort „taubstumm“ wurde durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.2.2006, Nr. 95, durch „taub“ ersetzt.

606. (Nichtigkeit des Testaments wegen eines Formfehlers)

Das Testament ist nichtig, wenn es im Fall des eigenhändigen Testaments nicht eigenhändig geschrieben wurde oder die Unterschrift fehlt, oder wenn im Fall des notariellen Testaments die schriftliche Abfassung der Erklärungen des Erblassers durch den Notar oder die Unterschrift des einen oder des anderen fehlt.

Wegen jedes anderen Formfehlers kann das Testament auf Antrag eines jeden, der ein Interesse daran hat, für nichtig erklärt werden. Der Klagsanspruch auf Nichtigkeitsklärung verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem die testamentarischen Verfügungen ausgeführt worden sind.

607. (Gültigkeit des geheimen Testaments als eigenhändig geschriebenes)

Das geheime Testament, dem eines der ihm eigenen Erfordernisse fehlt, hat die Wirkung eines eigenhändig geschriebenen Testaments, wenn es die Erfordernisse eines solchen erfüllt.

608. (Behebung des geheimen oder des eigenhändig geschriebenen Testaments)

Das geheime Testament und das eigenhändig geschriebene Testament, das hinterlegt worden ist, können vom Erblasser jederzeit beim Notar, bei welchem sich diese befinden, behoben werden.

Über die Rückgabe wird vom Notar ein Protokoll verfasst; das Protokoll wird vom Erblasser, von zwei Zeugen und vom Notar unterschrieben; wenn der Erblasser nicht unterschreiben kann, wird dies vermerkt.

Wenn das Testament in einem öffentlichen Archiv hinterlegt worden ist, wird das Protokoll vom Archivbeamten verfasst und vom Erblasser, von den Zeugen und vom Archivbeamten unterschrieben.

Die Rückgabe des Testaments wird am Rand oder am Ende der Übergabs- oder Hinterlegungsurkunde angemerkt.

2. Teil

Besondere Testamente

609. (Ansteckende Krankheiten, Katastrophen oder Unglücksfälle)

Kann sich der Erblasser, weil er sich an einem Ort befindet, an dem eine für ansteckend gehaltene Krankheit herrscht, oder wegen einer Katastrophe oder eines Unglücksfalls nicht der ordentlichen Formen bedienen, so ist das Testament gültig, wenn es von einem Notar, vom örtlichen Friedensrichter, vom Bürgermeister oder von dessen Stellvertreter oder von einem Geistlichen in Anwesenheit zweier Zeugen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen wird.¹⁾

Das Testament wird von dem, der es aufnimmt, abgefasst und unterschrieben; es wird auch vom Erblasser und von den Zeugen unterschrieben. Wenn der Erblasser oder die Zeugen nicht unterschreiben können, wird die Ursache hierfür angegeben.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 147 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

610. (Dauer der Wirksamkeit)

Das auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Art aufgenommene Testament verliert seine Wirksamkeit drei Monate nach Beendigung des Grundes, der den Erblasser daran gehindert hat, sich der ordentlichen Formen zu bedienen.

Wenn der Erblasser in der Zwischenzeit stirbt, muss das Testament, sobald es möglich ist, im Notariatsarchiv, in dessen Sprengel es aufgenommen wurde, hinterlegt werden.

611. (Testament an Bord eines Schiffes)

Während einer Seereise kann das Testament an Bord des Schiffes vom Kapitän desselben aufgenommen werden.

Das Testament des Kapitäns kann von dem, der diesem im Dienstrang unmittelbar folgt, aufgenommen werden.

612. (Formen)

Das im vorhergehenden Artikel genannte Testament wird in Anwesenheit zwei-

er Zeugen in doppelter Ausfertigung verfasst und muss vom Erblasser, von der Person, die es aufgenommen hat, und von den Zeugen unterschrieben werden; wenn der Erblasser oder die Zeugen nicht unterschreiben können, muss der Grund angegeben werden, der die Unterzeichnung verhindert hat.

Das Testament wird bei den Schiffsurkunden aufbewahrt und im Bordbuch oder im Schiffstagebuch und in der Mannschaftsrolle angemerkt.

613. (Übergabe)

Legt das Schiff in einem ausländischen Hafen an, in welchem sich eine Konsularbehörde befindet, ist der Kapitän verpflichtet, dieser Behörde eine der Urschriften des Testaments und eine Abschrift der im Bordbuch oder im Schiffstagebuch und in der Mannschaftsrolle gemachten Anmerkungen zu übergeben.

Bei der Rückkehr des Schiffes ins Inland müssen beide Urschriften des Testaments oder jene, die während der Reise nicht hinterlegt worden ist, der örtlichen Seebehörde zusammen mit einer Abschrift der vorgenannten Anmerkung übergeben werden.

Von der Übergabe wird eine Erklärung ausgestellt, die am Rand der oben genannten Anmerkung erwähnt wird.

614. (Übergabeprotokoll)

Die örtliche Seebehörde oder Konsularbehörde hat ein Protokoll über die Übergabe des Testaments zu verfassen und das Protokoll und die erhaltenen Urkunden dem Verteidigungsministerium oder dem Ministerium für die Handelsmarine zu übermitteln, je nachdem, ob das Testament an Bord eines Schiffes der Kriegsmarine oder eines Schiffes der Handelsmarine aufgenommen worden ist. Das Ministerium ordnet die Hinterlegung einer der Urschriften in seinem Archiv an und übermittelt die andere dem Notariatsarchiv, in dessen Sprengel das Domizil oder der letzte Wohnsitz des Erblassers liegt.

615. (Dauer der Wirksamkeit)

Das während einer Schiffsreise in den von den Artikeln 611 und folgende festgesetzten Formen errichtete Testament verliert seine Wirksamkeit drei Monate nach der Ausschiffung des Erblassers an einem Ort, an dem die Errichtung des Testaments in den ordentlichen Formen möglich ist.

616. (Testament an Bord eines Luftfahrzeugs)

Auf die Errichtung eines Testaments an Bord eines Luftfahrzeugs während der Reise finden die Bestimmungen der Artikel 611 und 615 Anwendung.

Das Testament wird vom Kapitän in Anwesenheit eines oder, wenn es möglich ist, zweier Zeugen aufgenommen.

Die Obliegenheiten der Seebehörden gemäß den Artikeln 613 und 614 kommen den Luftfahrtbehörden zu.

Das Testament wird im Flugbuch¹⁾ angemerkt.

1) In Artikel 772 SeeGB., jetzt: Bordbuch.

617. (Testament von Militärpersonen und diesen gleichgestellten Personen)

Das Testament von Militärpersonen und von Personen im Gefolge der staatlichen Streitkräfte kann von einem Offizier oder von einem Militärkaplan oder von einem Offizier des Roten Kreuzes in Anwesenheit zweier Zeugen aufgenommen werden; es muss vom Erblasser, von der Person, die es aufgenommen hat, und von den Zeugen unterschrieben werden. Wenn der Erblasser oder die Zeugen nicht unterschreiben können, muss der Grund, der die Unterzeichnung verhindert hat, angegeben werden.

Das Testament muss ehestmöglich dem Hauptquartier und von diesem dem

zuständigen Ministerium weitergeleitet werden, das die Hinterlegung im Notariatsarchiv, in dessen Sprengel das Domizil oder der letzte Wohnsitz des Erblassers liegt, anordnet.

618. (Fälle und Dauer der Wirksamkeit)

In der besonderen, vom vorhergehenden Artikel festgesetzten Form können nur diejenigen ein Testament errichten, die zu mobilisierten oder wie auch immer im Krieg eingesetzten Verbänden oder Dienststellen gehören und sich im Kampfgebiet aufhalten oder in Gefangenschaft des Feindes befinden, sowie jene, die im Ausland oder an Orten, zu denen die Verbindungen abgeschnitten sind, einquartiert oder stationiert sind.

Das Testament verliert seine Wirksamkeit drei Monate nach der Rückkehr des Erblassers an einen Ort, an dem die Errichtung eines Testaments in den ordentlichen Formen möglich ist.

619. (Nichtigkeit)

Die in diesem Teil vorgesehenen Testamente sind nichtig, wenn die schriftliche Abfassung der Erklärung des Erblassers oder die Unterschrift der zu ihrer Aufnahme ermächtigten Person oder des Erblassers fehlt.

Für die anderen Formfehler ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 606 zu beachten.

3. Teil

Veröffentlichung von eigenhändig geschriebenen und von geheimen Testamenten

620. (Veröffentlichung eines eigenhändig geschriebenen Testaments)

Jeder, der im Besitz eines eigenhändig geschriebenen Testaments ist, muss dieses einem Notar zur Veröffentlichung vorlegen, sobald er Kunde vom Tod des Erblassers hat.

Jeder, der ein Interesse daran zu haben glaubt, kann mit Rekurs an das Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, beantragen, dass eine Frist für die Vorlage festgesetzt wird.¹⁾

Der Notar nimmt die Veröffentlichung des Testaments in Anwesenheit zweier Zeugen vor, indem er in Form öffentlicher Urkunden ein Protokoll verfasst, in welchem er den Zustand des Testaments beschreibt, dessen Inhalt wiedergibt und dessen Eröffnung erwähnt, wenn es mit Siegel verschlossen vorgelegt wurde. Das Protokoll wird von der Person, die das Testament vorlegt, von den Zeugen und vom Notar unterschrieben. Beigefügt werden ihm das Papier, auf dem das Testament geschrieben und das vom Notar und von den Zeugen auf jedem halben Bogen abgezeichnet ist, sowie der Auszug der Sterbeurkunde des Erblassers oder eine Abschrift der Verfügung, die die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen des Verschollenen anordnet, oder des Urteils, das die Todeserklärung ausspricht.

Wurde das Testament vom Erblasser bei einem Notar hinterlegt, wird die Veröffentlichung vom verwahrenden Notar vorgenommen.

Nach der Veröffentlichung gelangt das eigenhändig geschriebene Testament zur Ausführung.

Auf Antrag eines jeden, der ein Interesse daran hat, kann das Landesgericht aus gerechtfertigten Gründen verfügen, dass Absätze oder Sätze nicht vermögensrechtlichen Inhalts aus dem Testament gestrichen und in den Abschriften, falls solche verlangt werden sollten, ausgelassen werden, außer die Gerichtsbehörde ordnet die Überlassung einer vollständigen Abschrift an.²⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 145 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

621. (Veröffentlichung des geheimen Testaments)

Das geheime Testament muss vom Notar geöffnet und veröffentlicht werden, sobald ihm die Nachricht vom Tod des Erblassers zukommt. Jeder, der ein Interesse daran zu haben glaubt, kann mit Rekurs an das Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, beantragen, dass eine Frist für die Öffnung und Veröffentlichung festgesetzt wird.¹⁾

Die Bestimmungen des dritten Absatzes des Artikels 620 finden Anwendung.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 145 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

622. (Mitteilung der Testamente an das Landesgericht)¹⁾

Der Notar hat der Kanzlei des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, eine Abschrift der in den Artikeln 620 und 621 vorgesehenen Protokolle und des öffentlichen Testaments auf stempelfreiem Papier zu übermitteln.²⁾

1) Das Wort »Bezirksgericht« ist aufgrund des Artikels 244 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51, als durch das Wort »Landesgericht« ersetzt anzusehen.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 148 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

623. (Mitteilungen an die Erben und Vermächtnisnehmer)

Der Notar, der ein öffentliches Testament aufgenommen hat, teilt, sobald ihm der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, oder, im Fall des eigenhändig geschriebenen Testaments oder des geheimen Testaments, nach der Veröffentlichung, das Bestehen des Testaments den Erben und Vermächtnisnehmern mit, deren Domizil oder Wohnsitz er kennt.

5. Abschnitt

Erbeinsetzung und Vermächtnisse

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

624. (Zwang, Arglist, Irrtum)

Die testamentarische Verfügung kann von jedem, der ein Interesse daran hat, angefochten werden, wenn sie die Folge von Irrtum, Zwang oder Arglist ist.

Der Irrtum über den Beweggrund, gleich ob er Tatsachen oder Rechte betrifft, stellt einen Grund für die Nichtigkeitsklärung der testamentarischen Verfügung dar, wenn der Beweggrund aus dem Testament hervorgeht und dieser der einzige ist, der den Erblasser zur Verfügung bestimmt hat.

Der Klagsanspruch verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem Kenntnis vom Zwang, von der Arglist oder vom Irrtum erlangt wurde.

625. (Irrtümliche Bezeichnung des Erben oder des Vermächtnisnehmers oder der Sache, die den Gegenstand der Verfügung bildet)

Wurde die Person des Erben oder des Vermächtnisnehmers irrtümlich bezeichnet, so ist die Verfügung wirksam, wenn aus dem Zusammenhang der Worte des Testaments oder auf andere Weise unzweifelhaft hervorgeht, welche Person der Erblasser benennen wollte.

Die Verfügung ist auch dann wirksam, wenn die Sache, die den Gegenstand

der Verfügung bildet, irrtümlich bezeichnet oder beschrieben wurde, aber sicher ist, auf welche Sache der Erblasser sich beziehen wollte.

626. (Unerlaubter Beweggrund)

Ein unerlaubter Beweggrund macht die testamentarische Verfügung nichtig, wenn er aus dem Testament hervorgeht und der einzige ist, der den Erblasser zur Verfügung bestimmt hat.

627. (Treuhandtschaftliche Verfügung)

Eine Klage auf Feststellung, dass die zugunsten der im Testament genannten Person getroffenen Verfügungen nur zum Schein gemacht wurden und in Wirklichkeit eine andere Person betreffen, ist unzulässig, auch wenn die im Testament verwendeten Ausdrücke anzeigen oder darauf schließen lassen, dass es sich um eine vorgeschobene Person handelt.

Jedoch kann die im Testament genannte Person, wenn sie die treuhandtschaftliche Verfügung freiwillig ausgeführt hat, indem sie die Güter der vom Erblasser gewollten Person übertragen hat, nicht auf Rückgabe klagen, es sei denn, es handelt sich um einen Geschäftsunfähigen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf den Fall keine Anwendung, in dem die Einsetzung oder das Vermächtnis deswegen angefochten werden, weil sie mittels einer vorgeschobenen Person zugunsten solcher, die unfähig sind, etwas zu erhalten, gemacht wurden.

628. (Verfügungen zugunsten einer unbestimmten Person)

Jede Verfügung zugunsten einer Person, die so bezeichnet wird, dass sie nicht bestimmt werden kann, ist nichtig.

629. (Verfügungen zugunsten des Seelenheils)

Verfügungen zugunsten des Seelenheils sind gültig, wenn die Güter bestimmt sind oder der Geldbetrag bestimmt werden kann, der zu diesem Zweck zu verwenden ist.

Diese Verfügungen werden als eine Auflage zu Lasten des Erben oder des Vermächtnisnehmers angesehen; Artikel 648 findet Anwendung.

Der Erblasser kann eine Person bezeichnen, die für die Ausführung der Verfügung Sorge tragen soll, und zwar auch dann, wenn eine an ihrer Erfüllung interessierte Person fehlt.

630. (Verfügungen zugunsten der Armen)

Verfügungen zugunsten der Armen und ähnliche, allgemein gefasste Verfügungen, die die Verwendung oder die öffentliche Einrichtung, zu deren Gunsten sie getroffen wurden, nicht bestimmen, gelten als zugunsten der Armen des Ortes gemacht, in dem der Erblasser das Domizil zur Zeit seines Todes hatte, und die Güter werden der Gemeindefürsorgebehörde übertragen.

Die vorhergehende Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die vom Erblasser mit der Bestimmung der Verwendung oder der öffentlichen Einrichtung beauftragte Person den Auftrag nicht annehmen kann oder will.

631. (Dem Belieben eines Dritten überlassene Verfügungen)

Jede testamentarische Verfügung, mit der die Bezeichnung des Erben oder des Vermächtnisnehmers oder die Bestimmung des Erbanteils vom Belieben eines Dritten abhängig gemacht wird, ist nichtig.

Eine Verfügung zur Einzelrechtsnachfolge zugunsten einer Person, die vom Beschwerten oder von einem Dritten unter mehreren vom Erblasser bestimmten Personen oder unter Angehörigen der von ihm bestimmten Familien oder Personengruppen zu wählen ist, ist jedoch ebenso wie eine Verfügung zur Einzelrechts-

nachfolge zugunsten einer unter mehreren gleichfalls vom Erblasser bestimmten Körperschaften gültig. Sind mehrere Personen wahlweise bestimmt und ist nicht festgesetzt, wer die Wahl zu treffen hat, wird sie als dem Beschwerten überlassen angesehen.

Wenn der Beschwerte oder der Dritte die Wahl nicht vornehmen kann oder will, wird diese vom Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, nach Aufnahme zweckdienlicher Informationen durch Dekret getroffen.

632. (Bestimmung des Vermächtnisses nach Belieben eines anderen)

Eine Verfügung, die die Bestimmung des Gegenstands oder des Umfangs des Vermächtnisses dem reinen Belieben des Beschwerten oder eines Dritten überlässt, ist nichtig.

Vermächtnisse, die zur Belohnung für die dem Erblasser geleisteten Dienste ausgesetzt worden sind, sind auch dann gültig, wenn deren Gegenstand oder Umfang nicht bezeichnet ist.

2. Teil

Bedingte, befristete und mit einer Auflage verbundene Verfügungen

633. (Aufschiebende oder auflösende Bedingung)

Verfügungen zur Gesamtrechtsnachfolge oder zur Einzelrechtsnachfolge können unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung getroffen werden.

634. (Unmögliche oder unerlaubte Bedingungen)

Unmögliche Bedingungen und solche, die gegen zwingende Bestimmungen, die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, gelten als den testamentarischen Verfügungen nicht beigelegt, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 626.

635. (Bedingung der Gegenseitigkeit)

Eine Verfügung zur Gesamtrechtsnachfolge oder zur Einzelrechtsnachfolge ist nichtig, wenn sie vom Erblasser unter der Bedingung gemacht wurde, dass er seinerseits im Testament des Erben oder des Vermächtnisnehmers begünstigt wird.

636. (Verbot einer Eheschließung)

Eine Bedingung, die eine erste oder weitere Eheschließung verhindert, ist nicht erlaubt.

Jedoch kann der Vermächtnisnehmer eines Fruchtgenusses oder eines Gebrauchs, eines Wohnungsrechts oder einer Rente oder einer anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistung, wenn die Zuwendung für den Fall oder für die Zeit der Ehelosigkeit oder des Witwenstands erfolgt ist, diese nur während der Ehelosigkeit oder des Witwenstands nutzen.

637. (Befristung)

Eine Frist, nach deren Ablauf die Wirksamkeit einer Verfügung zur Gesamtrechtsnachfolge beginnt oder aufhört, wird als derselben nicht beigelegt angesehen.

638. (Bedingung, etwas nicht zu tun oder nicht zu leisten)

Wenn der Erblasser unter der Bedingung verfügt hat, dass der Erbe oder der Vermächtnisnehmer etwas innerhalb eines unbestimmten Zeitraums nicht tut oder nicht leistet, so gilt die Verfügung als unter einer auflösenden Bedingung getroffen,

es sei denn, dass aus dem Testament ein gegenteiliger Wille des Erblassers hervorgeht.

639. (Sicherheit im Fall einer auflösenden Bedingung)

Wenn die testamentarische Verfügung unter einer auflösenden Bedingung steht, kann die Gerichtsbehörde, wenn sie dies für zweckmäßig hält, dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer die Leistung einer geeigneten Sicherheit zugunsten jener auferlegen, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis im Fall des Eintritts der Bedingung anfallen würde.

640. (Sicherheit im Fall des einer aufschiebenden Bedingung oder einer Befristung unterliegenden Vermächtnisses)

Wenn jemandem ein Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder für einen späteren Zeitpunkt zugewendet wird, kann der Beschwerte gezwungen werden, dem Vermächtnisnehmer eine geeignete Sicherheit zu leisten, es sei denn, der Erblasser hat etwas anderes verfügt.

Die Sicherheit kann auch dem Vermächtnisnehmer auferlegt werden, wenn das Vermächtnis endbefristet ist.

641. (Verwaltung im Fall einer aufschiebenden Bedingung oder der Nichtleistung der Sicherheit)

Wenn der Erbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt ist, wird für die Erbschaft ein Verwalter bestellt, bis die Bedingung eintritt oder sicher ist, dass sie nicht mehr eintreten kann.

Die gleiche Vorschrift gilt auch dann, wenn der Erbe oder der Vermächtnisnehmer der Verpflichtung, die in den zwei vorhergehenden Artikeln vorgesehene Sicherheit zu leisten, nicht nachkommt.

642. (Personen, denen die Verwaltung zusteht)

Die Verwaltung steht jener Person zu, zu deren Gunsten eine Substitution verfügt wurde, oder dem oder den Miterben, wenn zwischen ihnen und dem bedingt berufenen Erben ein Anwachsungsrecht besteht.

Ist eine Substitution nicht vorgesehen oder gibt es keine Miterben, zu deren Gunsten ein Anwachsungsrecht besteht, steht die Verwaltung dem vermutlichen gesetzlichen Erben zu.

Jedenfalls kann die Gerichtsbehörde, wenn berechtigte Gründe vorliegen, anderes verfügen.

643. (Verwaltung im Fall ungeborener Erben)

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch dann Anwendung, wenn das noch nicht empfangene Kind einer bestimmten lebenden Person zur Erbfolge berufen ist. Dieser steht die Vertretung des Ungeborenen zum Schutz seiner Erbrechte zu, auch wenn der Verwalter der Erbschaft eine andere Person ist.

Wird ein bereits Empfangener berufen, steht die Verwaltung dem Vater oder bei dessen Fehlen der Mutter zu.

644. (Pflichten und Befugnisse der Verwalter)

Auf die in den vorhergehenden Artikeln genannten Verwalter finden jene Bestimmungen Anwendung, die sich auf die Kuratoren der ruhenden Erbschaft beziehen.

645. (Aufschiebende und willensabhängige Bedingung ohne Befristung)

Wenn die der Erbeinsetzung oder dem Vermächtnis beigefügte Bedingung aufschiebend und willensabhängig ist und keine Frist für die Ausführung bestimmt ist,

nisnehmer den angemessenen Preis derselben zu bezahlen.

Befindet sich jedoch die vermachte Sache, obwohl sie zur Zeit des Testaments anderen gehörte, im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Eigentum, so ist das Vermächtnis gültig.

652. (Vermächtnis einer dem Erblasser nur zum Teil gehörigen Sache)

Steht dem Erblasser ein Teil der vermachten Sache oder ein Recht an dieser zu, ist das Vermächtnis nur hinsichtlich dieses Teils oder dieses Rechts gültig, es sei denn, es ergibt sich entsprechend dem vorhergehenden Artikel der Wille des Erblassers, die ganze Sache zu vermachen.

653. (Gattungsvermächtnis)

Das Vermächtnis einer nur hinsichtlich ihrer Gattung bestimmten Sache ist gültig, auch wenn sich keine Sache dieser Gattung im Vermögen des Erblassers zur Zeit des Testaments befand und sich keine zur Zeit des Todes darin befindet.

654. (Vermächtnis einer nicht in der Erbmasse befindlichen Sache)

Hat der Erblasser eine bestimmte ihm gehörige Sache oder eine Sache, die nur nach ihrer Gattung bestimmt ist und seinem Vermögen zu entnehmen ist, vermacht, hat das Vermächtnis keine Wirkung, wenn sich die Sache im Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht in seinem Vermögen befindet.

Befindet sich die Sache im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zwar in seinem Vermögen, aber nicht in der bestimmten Menge, so gilt das Vermächtnis für jene Menge, die sich darin befindet.

655. (Vermächtnis einer Sache, die von einem bestimmten Ort zu entnehmen ist)

Das Vermächtnis von Sachen, die von einem bestimmten Ort zu entnehmen sind, ist nur dann wirksam, wenn sich die Sachen dort befinden, und zwar für jenen Teil, der sich dort befindet; zur Gänze gilt es jedoch dann, wenn sich beim Tod des Erblassers die Sachen zur Gänze oder teilweise deshalb nicht mehr dort befinden, weil sie vom Ort, an dem sie gewöhnlich verwahrt wurden, zeitweilig entfernt worden sind.

656. (Vermächtnis einer Sache des Vermächtnisnehmers)

Das Vermächtnis einer Sache, die zur Zeit der Testamentserrichtung bereits Eigentum des Vermächtnisnehmers war, ist nichtig, wenn die Sache auch zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge sein Eigentum ist.

Ist die Sache zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge Eigentum des Erblassers, so ist das Vermächtnis gültig; ebenso ist es gültig, wenn die Sache zu dieser Zeit Eigentum des Beschwerten oder eines Dritten ist und aus dem Testament hervorgeht, dass sie in Voraussicht dieses Umstandes vermacht wurde.

657. (Vermächtnis einer vom Vermächtnisnehmer erworbenen Sache)

Hat der Vermächtnisnehmer nach der Testamentserrichtung die ihm vermachte Sache vom Erblasser entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist das Vermächtnis gemäß Artikel 686 unwirksam.

Hat der Vermächtnisnehmer die vermachte Sache nach der Testamentserrichtung vom Beschwerten oder einem Dritten unentgeltlich erworben, so ist das Vermächtnis unwirksam; erfolgte der Erwerb gegen Entgelt, so hat der Vermächtnisnehmer, sofern die in Artikel 651 bezeichneten Umstände vorliegen, Anspruch auf Rückerstattung des Preises.

658. (Vermächtnis einer Forderung oder einer Schuldbefreiung)

Das Vermächtnis einer Forderung oder der Befreiung von einer Schuld ist nur

hinsichtlich desjenigen Teils der Forderung oder der Schuld wirksam, der zur Zeit des Todes des Erblassers besteht.

Der Erbe ist nur verpflichtet, dem Vermächtnisnehmer die Urkunden über die vermachte Forderung, die sich beim Erblasser befanden, auszufolgen.

659. (Vermächtnis zugunsten des Gläubigers)

Wenn der Erblasser seinem Gläubiger ein Vermächtnis zuwendet, ohne die Schuld zu erwähnen, so wird nicht vermutet, dass das Vermächtnis zur Befriedigung der Forderung des Vermächtnisnehmers ausgesetzt worden ist.

660. (Vermächtnis des eingeschränkten Unterhalts)

Das Vermächtnis des eingeschränkten Unterhalts umfasst, zu wessen Gunsten es auch immer ausgesetzt wird, die in Artikel 438 angegebenen Leistungen, sofern der Erblasser nicht etwas anderes bestimmt hat.

661. (Vorausvermächtnis)

Das Vermächtnis zugunsten eines der Miterben und zu Lasten der ganzen Erbschaft gilt in seinem ganzen Umfang als Vermächtnis.

662. (Auferlegung der Vermächtnisleistung)

Der Erblasser kann die Leistung des Vermächtnisses den Erben oder einem oder mehreren Vermächtnisnehmern auferlegen. Hat der Erblasser nichts verfügt, so sind die Erben zur Leistung verpflichtet.

Bei mehreren Beschwerten lastet das Vermächtnis auf jedem im Verhältnis zum jeweiligen Erbanteil oder Vermächtnis, sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat.

663. (Vermächtnis, das einem einzigen Erben auferlegt ist)

Ist die Verpflichtung zur Erfüllung des Vermächtnisses im Besonderen einem der Erben auferlegt worden, so ist nur dieser zur Leistung verpflichtet.

Ist die einem Miterben gehörige Sache vermacht worden, so sind die übrigen Miterben verpflichtet, ihm den Wert der Sache in Geld oder mit Erbschaftsgütern im Verhältnis zu ihrem Erbanteil zu vergüten, wenn nicht ein gegenteiliger Wille des Erblassers feststeht.

664. (Erfüllung des Gattungsvermächtnisses)

Beim Vermächtnis einer nur der Gattung nach bestimmten Sache steht die Wahl dem Beschwerten zu, sofern sie nicht vom Erblasser dem Vermächtnisnehmer oder einem Dritten anvertraut worden ist. Der Beschwerte ist verpflichtet, Sachen von nicht unterdurchschnittlicher Güte zu leisten; befindet sich aber in der Erbmasse nur eine einzige der zur bezeichneten Gattung gehörenden Sachen, so ist der Beschwerte, außer im Falle einer gegenteiligen ausdrücklichen Verfügung des Erblassers, weder befugt noch verpflichtet, eine andere Sache zu leisten.

Hat der Erblasser die Wahl dem Vermächtnisnehmer oder einem Dritten überlassen, so haben diese eine Sache mittlerer Güte zu wählen; sind jedoch Sachen der bezeichneten Gattung in der Erbschaft vorhanden, so kann der Vermächtnisnehmer die beste wählen.

Kann oder will der Dritte die Wahl nicht treffen, erfolgt sie gemäß dem dritten Absatz des Artikels 631.

665. (Wahl beim Wahlvermächtnis)

Beim Wahlvermächtnis steht die Wahl dem Beschwerten zu, falls sie der Erblasser nicht dem Vermächtnisnehmer oder einem Dritten überlassen hat.

666. (Übergang der Wahlbefugnis auf den Erben)

Sowohl beim Gattungsvermächtnis als auch beim Wahlvermächtnis geht die Wahlbefugnis, falls der Beschwerte oder der Vermächtnisnehmer die ihm zustehende Wahl nicht vornehmen konnte, auf seinen Erben über.

Die vollzogene Wahl kann nicht zurückgenommen werden.

667. (Zuwachs zur vermachten Sache)

Die vermachte Sache ist dem Vermächtnisnehmer mit all ihrem Zubehör in dem Zustand zu leisten, in dem sie sich zur Zeit des Todes des Erblassers befindet.

Ist ein Grundstück vermacht worden, so sind auch die darauf errichteten Baulichkeiten im Vermächtnis inbegriffen, gleichgültig ob sie zur Zeit der Testamentserrichtung schon vorhanden waren oder nicht, in jedem Fall vorbehaltlich der Anwendbarkeit des zweiten Absatzes des Artikels 686.

Wurde das vermachte Grundstück durch nachträgliche Erwerbungen vergrößert, so werden diese dem Vermächtnisnehmer geschuldet, sofern sie an das Grundstück angrenzen und mit ihm eine wirtschaftliche Einheit bilden.

668. (Erfüllung des Vermächtnisses)

Ist die vermachte Sache mit einer Dienstbarkeit, mit einem Grundzins oder mit einer anderen auf dem Grundstück haftenden Last oder mit einer Grundrente beschwert, so ist die Belastung vom Vermächtnisnehmer zu tragen.

Haftet die vermachte Sache für eine einfache Rente, für eine Abgabe oder sonstige Schuld der Erbschaft oder auch eines Dritten, so ist der Erbe, je nach Beschaffenheit der Schuld, zur Entrichtung der jährlichen Leistungen oder der Zinsen und des Kapitals verpflichtet, sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat.

669. (Früchte der vermachten Sache)

Ist eine fruchtbringende Sache, die dem Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes gehörte, Gegenstand des Vermächtnisses, so werden von diesem Zeitpunkt an die Früchte oder Zinsen dem Vermächtnisnehmer geschuldet.

Gehört die Sache dem Beschwerten oder einem Dritten oder handelt es sich um eine nach Gattung oder Menge bestimmte Sache, so werden die Früchte oder Zinsen ab dem Tag der gerichtlichen Klage oder ab dem des Versprechens auf Leistung des Vermächtnisses geschuldet, sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat.

670. (Vermächtnis von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen)

Ist ein Geldbetrag oder eine Menge anderer vertretbarer Sachen vermacht worden, die in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu leisten sind, so beginnt die erste Frist ab dem Tode des Erblassers zu laufen und der Vermächtnisnehmer erwirbt das Recht auf die ganze für die laufende Frist geschuldete Leistung, auch wenn er nur zu Beginn derselben am Leben war. Das Vermächtnis kann jedoch erst nach Ablauf der Frist gefordert werden.

Das Vermächtnis zum Zweck des eingeschränkten Unterhalts kann jedoch schon zu Beginn der Frist gefordert werden.

671. (Vermächtnisse und Auflagen zu Lasten des Vermächtnisnehmers)

Der Vermächtnisnehmer ist zur Erfüllung des Vermächtnisses und jeder anderen ihm auferlegten Last in den Grenzen des Wertes der vermachten Sache verpflichtet.

672. (Kosten der Vermächtnisleistung)

Die Kosten für die Leistung des Vermächtnisses gehen zu Lasten des Beschwerten.

673. (Untergang der vermachten Sache. Unmöglichkeit der Leistung)

Das Vermächtnis ist unwirksam, wenn die vermachte Sache zu Lebzeiten des Erblassers gänzlich untergegangen ist.

Die Verpflichtung des Beschwerten erlischt, wenn nach dem Tode des Erblassers die Leistung aus einem ihm nicht zurechenbaren Grund unmöglich geworden ist.

4. Teil

Recht der Anwachsung

674. (Anwachsung unter Miterben)

Wenn durch ein und dasselbe Testament mehrere Erben ohne Bestimmung der Teile oder zu gleichen, wenn auch bestimmten Teilen in die Gesamtheit der Güter eingesetzt worden sind, so wächst, falls ein Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, sein Teil den anderen an.

Wenn mehrere Erben in ein und denselben Anteil eingesetzt worden sind, so erfolgt die Anwachsung zugunsten der anderen, die in denselben Anteil eingesetzt sind.

Die Anwachsung erfolgt nicht, wenn aus dem Testament ein anderer Wille des Erblassers hervorgeht.

In jedem Fall bleibt das Eintrittsrecht unberührt.

675. (Anwachsung unter Mitvermächtnisnehmern)

Die Anwachsung erfolgt auch unter mehreren Vermächtnisnehmern, denen ein und derselbe Gegenstand vermacht worden ist, es sei denn, dass aus dem Testament ein anderer Wille des Erblassers hervorgeht, und immer vorbehaltlich des Eintrittsrechtes.

676. (Wirkungen der Anwachsung)

Der Erwerb durch Anwachsung erfolgt kraft Gesetzes.

Die Miterben oder die Vermächtnisnehmer, zu deren Gunsten die Anwachsung erfolgt, treten in die Verpflichtungen ein, denen der nicht mehr vorhandene Erbe oder Vermächtnisnehmer unterworfen war, es sei denn, dass es sich um Verpflichtungen persönlicher Art handelt.

677. (Unterbleiben der Anwachsung)

Erfolgt keine Anwachsung, fällt der Anteil des nicht mehr vorhandenen Erben den gesetzlichen Erben an und kommt der Teil des nicht mehr vorhandenen Vermächtnisnehmers dem Beschwerten zustatten.

Die gesetzlichen Erben und der Beschwerte treten in die Verpflichtungen ein, die auf dem nicht mehr vorhandenen Erben oder Vermächtnisnehmer lasteten, es sei denn, dass es sich um Verpflichtungen persönlicher Art handelt.

Die vorhergehenden Bestimmungen finden auch im Falle der Auflösung testamentarischer Verfügungen wegen Nichterfüllung der Auflage Anwendung.

678. (Anwachsung beim Vermächtnis des Fruchtgenusses)

Wird ein Fruchtgenuss mehrerer Personen in der Weise vermacht, dass zwischen ihnen das Recht auf Anwachsung besteht, so erfolgt die Anwachsung auch dann, wenn eine von ihnen wegfällt, nachdem sie in den Besitz der mit dem Fruchtgenuss belasteten Sache gekommen ist.

Besteht kein Anwachsungsrecht, vereinigt sich der Teil des nicht mehr vorhandenen Vermächtnisnehmers mit dem Eigentum.

5. Teil

Widerruf testamentarischer Verfügungen

679. (Widerruflichkeit des Testaments)

Auf die Befugnis, testamentarische Verfügungen zu widerrufen oder abzuändern, kann in keiner Weise verzichtet werden: jede gegenteilige Bestimmung oder Bedingung ist unwirksam.

680. (Ausdrücklicher Widerruf)

Der ausdrückliche Widerruf kann nur durch ein neues Testament oder durch eine von einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommene Urkunde erfolgen, in der der Erblasser persönlich erklärt, die frühere Verfügung ganz oder zu einem Teil zu widerrufen.

681. (Widerruf des Widerrufs)

Der das ganze Testament oder einen Teil desselben betreffenden Widerruf kann seinerseits immer gemäß den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Formen widerrufen werden. In einem solchen Fall leben die widerrufenen Verfügungen wieder auf.

682. (Späteres Testament)

Ein späteres Testament, das die vorhergehenden nicht ausdrücklich widerruft, hebt in diesen lediglich die Verfügungen auf, die mit ihm unvereinbar sind.

683. (Späteres unwirksames Testament)

Der durch ein späteres Testament erfolgte Widerruf behält seine Wirksamkeit auch dann, wenn dieses unwirksam bleibt, weil der eingesetzte Erbe oder der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser verstorben ist, unfähig oder erbunwürdig ist oder auf die Erbschaft oder auf das Vermächtnis verzichtet hat.

684. (Vernichtung des eigenhändig geschriebenen Testaments)

Das ganz oder zu einem Teil vernichtete, zerrissene oder durchgestrichene eigenhändig geschriebene Testament gilt als ganz oder teilweise widerrufen, wenn nicht bewiesen wird, dass es von einer vom Erblasser verschiedenen Person vernichtet, zerrissen oder durchgestrichen worden ist, oder wenn nicht bewiesen wird, dass der Erblasser keine Absicht gehabt hat, es zu widerrufen.

685. (Wirkungen der Behebung des geheimen Testaments)

Die Behebung des geheimen Testaments durch den Erblasser beim Notar oder Archivbeamten, bei dem es hinterlegt ist, bewirkt nicht den Widerruf des Testaments, wenn das testamentarische Schriftstück als eigenhändig geschriebenes Testament gelten kann.

686. (Veräußerung und Umgestaltung der vermachten Sache)

Die Veräußerung der vermachten Sache oder eines Teiles von ihr durch den Erblasser, auch durch Verkauf mit Abmachung des Wiederkaufsrechts, bewirkt den Widerruf des Vermächtnisses hinsichtlich des veräußerten Teiles, selbst wenn die Veräußerung aus anderen Gründen als wegen Mängeln der Einwilligung für nichtig erklärt werden kann oder wenn die Sache ins Eigentum des Erblassers zurückkehrt.

Das gleiche tritt ein, wenn der Erblasser die vermachte Sache derart in eine andere Sache umgestaltet hat, dass sie ihre frühere Form und ursprüngliche Bezeichnung verloren hat.

Der Beweis eines anderen Willens des Erblassers ist zulässig.

687. (Widerruf wegen Hinzukommens von Kindern)

Verfügungen zu Gesamtrechtsnachfolge oder zur Einzelrechtsnachfolge, die von jemandem getroffen wurden, der zur Zeit der Testamentserrichtung keine Kinder oder Nachkommen hatte oder nicht wusste, solche zu haben, gelten bei Vorhandensein oder Hinzukommen eines ehelichen, auch wenn nachgeborenen, oder legitimierten oder adoptierten Kindes oder Nachkommen des Erblassers oder bei Anerkennung eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes als widerrufen.

Der Widerruf tritt auch dann ein, wenn das Kind zur Zeit der Testamentserrichtung bereits empfangen worden ist, und, sofern es sich um ein nichteheliches legitimes Kind handelt, auch dann, wenn es vom Erblasser schon vor der Testamentserrichtung anerkannt, aber erst nachher legitimiert worden ist.

Der Widerruf tritt jedoch nicht ein, wenn der Erblasser den Fall, dass Kinder oder Nachkommen von diesen vorhanden sein oder hinzukommen sollten, berücksichtigt hat.

Die Verfügung behält ihre Wirkung, wenn die Kinder oder Nachkommen nicht zur Erbfolge gelangen und ein Eintritt nicht stattfindet.

6. Abschnitt Substitutionen

1. Teil Ersatzerbfolge

688. (Fälle der Ersatzerbfolge)

Der Erblasser kann für den Fall, dass der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, eine andere Person an dessen Stelle einsetzen.

Hat der Erblasser nur für einen dieser Fälle verfügt, so wird vermutet, dass er sich auch auf den nicht erwähnten Fall beziehen wollte, es sei denn, dass ein anderer Wille des Erblassers feststeht.

689. (Mehrfache Ersatzerbfolge, wechselseitige Ersatzerbfolge)

Für eine Person können mehrere und für mehrere Personen eine einzige zu Ersatzerben eingesetzt werden.

Die Ersatzerbfolge kann auch wechselseitig zwischen den eingesetzten Miterben bestehen. Sind sie zu ungleichen Teilen eingesetzt worden, wird vermutet, dass das Verhältnis zwischen den bei der ersten Erbeinsetzung festgesetzten Anteilen auch bei der Ersatzerbfolge wiederholt ist. Wird zur Ersatzerbfolge zusammen mit den eingesetzten Erben eine andere Person berufen, so wird der freige-wordene Anteil zu gleichen Teilen unter allen Ersatzerben aufgeteilt.

690. (Pflichten der Ersatzerben)

Die Ersatzerben haben die den eingesetzten Erben auferlegten Pflichten zu erfüllen, es sei denn, dass der Erblasser einen anderen Willen zum Ausdruck gebracht hat oder dass es sich um Verpflichtungen persönlicher Art handelt.

691. (Ersatzerbfolge bei Vermächtnissen)

Die in diesem Teil festgesetzten Vorschriften finden auch auf die Vermächtnisse Anwendung.

Nacherbfolge

692. (Nacherbfolge)

Jeder Elternteil oder jeder andere Vorfahre in gerader Linie oder der Ehegatte eines voll Entmündigten kann das Kind beziehungsweise den Nachkommen oder den Ehegatten mit der Verpflichtung einsetzen, die Güter, auch soweit sie den Pflichtteil bilden, zu erhalten und bei seinem Tod zugunsten der Person oder der Körperschaften herauszugeben, die unter der Aufsicht des Vormunds für den voll Entmündigten gesorgt haben.

Die gleiche Bestimmung findet auf einen Minderjährigen Anwendung, wenn er sich in einem Zustand dauernder Geisteskrankheit befindet, so dass anzunehmen ist, dass innerhalb der in Artikel 416 angegebenen Frist die volle Entmündigung ausgesprochen werden wird.

Bei einer Mehrzahl der im ersten Absatz genannten Personen oder Körperschaften sind ihnen die Güter im Verhältnis zur Dauer ihrer Sorge für den voll Entmündigten zuzuteilen.

Die Nacherbfolge ist wirkungslos, wenn die volle Entmündigung abgelehnt wird oder das darauf gerichtete Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erreichung der Volljährigkeit des dauernd geisteskranken Minderjährigen eingeleitet wird. Sie ist auch im Falle des Widerrufs der vollen Entmündigung sowie gegenüber denjenigen Personen oder Körperschaften, die ihre Fürsorgepflicht verletzt haben, wirkungslos.

In jedem anderen Fall ist eine Nacherbfolge nichtig.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 197 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

693. (Rechte und Pflichten des Eingesetzten)

Der Eingesetzte hat den Genuss und die freie Verwaltung der Güter, die Gegenstand der Nacherbfolge sind, und kann in allen diese Güter betreffenden Rechtsstreitigkeiten vor Gericht auftreten. Er kann ferner alle auf eine bessere Nutzung der Güter gerichteten Neuerungen vornehmen.

Für den Eingesetzten gelten die den Fruchtnießer betreffenden Vorschriften, soweit sie anwendbar sind.¹⁾

1) Absatz 3 wurde durch Artikel 198 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

694. (Veräußerung der Güter)

Die Gerichtsbehörde kann im Falle offensichtlichen Nutzens einer Veräußerung der Güter, die Gegenstand der Nacherbfolge sind, zustimmen, wobei sie über die Wiederverwendung des Erlöses verfügt. Mit den erforderlichen Vorkehrungen kann an diesen Gütern auch die Bestellung von Hypotheken zur Sicherstellung von Krediten, die zur Verbesserung und Umgestaltung von Grundstücken bestimmt sind, gestattet werden.

695. (Rechte der persönlichen Gläubiger des Eingesetzten)

Die persönlichen Gläubiger des Eingesetzten können nur auf die Früchte der Güter greifen, die Gegenstand der Nacherbfolge sind.

696. (Anfall an den Nacherben)

Die Erbschaft fällt dem Nacherben im Zeitpunkt des Todes des Eingesetzten an.

Wenn die Personen oder Körperschaften, die für den Unfähigen gesorgt haben, vor dessen Tod sterben oder zu bestehen aufhören, so fallen die Güter oder der Teil der Güter, der ihnen zustehen würde, den gesetzlichen Erben des Unfähigen zu.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 199 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

697. (Nacherbfolge bei Vermächtnissen)

Die in diesem Teil enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Vermächtnisse Anwendung.

698. (Nachfolgender Fruchtgenuss)

Die Verfügung, mit der mehreren Personen nacheinander der Fruchtgenuss, eine Rente oder eine jährliche Leistung hinterlassen wird, gilt nur zugunsten derjenigen Personen, die beim Tode des Erblassers als erste zu deren Genuss berufen sind.

699. (Heiratsprämien, Fürsorgewerke und ähnliches)

Gültig ist eine testamentarische Verfügung, die für immer oder auf Zeit die regelmäßig wiederkehrende Entrichtung bestimmter Beträge für Heiratsprämien oder Geburtsprämien, für Unterstützungen zur Ergreifung eines Berufs oder Handwerks, für Fürsorgewerke oder andere gemeinnützige Zwecke zugunsten von Personen, die aus einer bestimmten Gruppe oder unter den Nachkommen bestimmter Familien auszuwählen sind, zum Gegenstand hat. Derartige jährliche Leistungen können nach den für die Renten geltenden Vorschriften abgelöst werden.

7. Abschnitt

Testamentsvollstrecker

700. (Befugnis zur Bestellung und zur Ersetzung)

Der Erblasser kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker und für den Fall, dass einige oder alle nicht annehmen wollen oder können, einen anderen oder mehrere andere ersatzweise bestellen.

Sind mehrere Testamentsvollstrecker bestellt, so müssen sie gemeinsam handeln, es sei denn, dass der Erblasser die Aufgaben unter sie aufgeteilt hat oder es sich um eine dringende Maßnahme zur Erhaltung einer Sache oder eines Rechtes der Erbschaft handelt.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, an seine Stelle andere Personen zu setzen, wenn er selber sein Amt nicht fortführen kann.

701. (Bestellungsfähige Personen)

Personen, die nicht die volle Verpflichtungsfähigkeit besitzen, können nicht zu Testamentsvollstreckern bestellt werden.

Auch ein Erbe oder Vermächtnisnehmer kann zum Testamentsvollstrecker bestellt werden.

702. (Annahme und Ablehnung der Bestellung)

Die Annahme der Bestellung zum Testamentsvollstrecker wie auch ihre Ablehnung haben aus einer Erklärung hervorzugehen, die in der Kanzlei des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, abgegeben worden ist, und haben im Register über die Erbfolgen angemerkt zu werden.¹⁾

Die Annahme kann nicht bedingt oder befristet erfolgen.

Die Gerichtsbehörde kann auf Antrag eines jeden, der ein Interesse daran hat, dem Vollstrecker zur Annahme eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Bestellung als durch den Vollstrecker abgelehnt gilt.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 148 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

703. (Aufgaben des Testamentsvollstreckers)

Der Testamentsvollstrecker hat dafür zu sorgen, dass die letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen genau ausgeführt werden.

Zu diesem Zweck hat er, unbeschadet eines gegenteiligen Willens des Erblassers, die Erbmasse zu verwalten, indem er die dazugehörenden Güter in Besitz nimmt.

Der Besitz darf nicht länger als ein Jahr ab der Annahmeerklärung andauern, es sei denn, die Gerichtsbehörde verlängert aus Gründen offensichtlicher Notwendigkeit und nach Anhören der Erben die Frist um höchstens ein weiteres Jahr.

Der Vollstrecker hat die Verwaltung wie ein guter Familienvater zu führen und kann alle zur Geschäftsführung erforderlichen Handlungen vornehmen. Ist die Veräußerung von Erbschaftsgütern erforderlich, so beantragt er dazu die Genehmigung der Gerichtsbehörde, die nach Anhören der Erben entscheidet.

Keine Handlung des Testamentsvollstreckers kann das Recht des Berufenen beeinträchtigen, die Erbschaft auszuschlagen oder sie mit dem Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen.

704. (Verfahrensrechtliche Vertretung)

Während der Geschäftsführung des Testamentsvollstreckers sind alle die Erbschaft betreffenden Klagen auch gegen den Vollstrecker zu erheben. Er hat das Recht, dem vom Erben eingeleiteten Verfahren beizutreten, und kann die sich auf die Ausübung seines Amtes beziehenden Klagen führen.

705. (Anlegung von Siegeln und Inventar)

Der Testamentsvollstrecker lässt Siegel anlegen, wenn sich unter den zur Erbschaft Berufenen Minderjährige, Verschollene, voll Entmündigte oder juristische Personen befinden.

Er lässt in diesem Fall das Inventar der Erbschaftsgüter in Gegenwart oder nach Ladung der zur Erbschaft Berufenen oder ihrer Vertreter errichten.

706. (Durch den Testamentsvollstrecker vorzunehmende Teilung)

Der Erblasser kann verfügen, dass der Testamentsvollstrecker, falls er nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer ist, die Teilung der Erbschaftsgüter unter den Erben vornimmt. In diesem Fall ist die Bestimmung des Artikels 733 zu beachten.

Vor der Vornahme der Teilung hat der Testamentsvollstrecker die Erben zu hören.

707. (Übergabe der Güter an den Erben)

Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben auf dessen Verlangen hin die Erbschaftsgüter, die nicht zur Ausübung seines Amtes notwendig sind, zu übergeben.

Er darf eine solche Übergabe nicht wegen Verbindlichkeiten, die er entsprechend dem Willen des Erblassers zu erfüllen hat, oder wegen bedingter oder befristeter Vermächtnisse verweigern, wenn der Erbe nachweist, sie bereits erfüllt zu haben, oder wenn er für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, Vermächtnisse oder Auflagen geeignete Sicherstellung bietet.

708. (Uneinigkeit unter mehreren Testamentsvollstreckern)

Wenn die Vollstrecker, die gemeinsam vorzugehen haben, sich hinsichtlich einer in ihr Amt fallenden Handlung nicht einig sind, so entscheidet die Gerichtsbehörde, erforderlichenfalls nach Anhören der Erben.

709. (Rechnung über die Geschäftsführung)

Der Testamentsvollstrecker hat über seine Geschäftsführung bei deren Beendigung und, wenn die Geschäftsführung mehr als ein Jahr dauert, auch ein Jahr nach dem Tod des Erblassers Rechnung zu legen.

Bei Verschulden ist er den Erben und den Vermächtnisnehmern gegenüber schadenersatzpflichtig.

Gibt es mehrere Testamentsvollstrecker, so haften sie für die gemeinsame Geschäftsführung gesamtschuldnerisch.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von der Pflicht zur Rechnungslegung oder von der Haftung für die Geschäftsführung entbinden.

710. (Befreiung des Testamentsvollstreckers)

Auf Antrag eines jeden, der ein Interesse daran hat, kann die Gerichtsbehörde den Testamentsvollstrecker wegen schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung seiner Pflichten, wegen Untauglichkeit zum Amt oder wegen Vornahme von Handlungen, die seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen, von seinem Amt befreien.

Vor der Entscheidung hat die Gerichtsbehörde den Vollstrecker zu hören und kann zweckdienliche Feststellungen treffen.

711. (Entlohnung)

Das Amt des Testamentsvollstreckers ist unentgeltlich. Der Erblasser kann jedoch eine Entlohnung zu Lasten der Erbschaft festsetzen.

712. (Auslagen)

Die vom Testamentsvollstrecker zur Ausübung seines Amtes gemachten Auslagen gehen zu Lasten der Erbschaft.

4. Titel Teilung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

713. (Recht, die Teilung zu verlangen)

Die Miterben können jederzeit die Teilung verlangen.

Sind jedoch alle eingesetzten Erben oder einige unter ihnen minderjährig, so kann der Erblasser bestimmen, dass die Teilung nicht stattfindet, bevor nicht ein Jahr ab der Volljährigkeit des Letztgeborenen verstrichen ist.

Er kann auch verfügen, dass die Teilung der Erbschaft oder einiger Güter derselben erst stattfinden darf, wenn eine Frist von nicht mehr als fünf Jahren ab seinem Tod abgelaufen ist.

Die Gerichtsbehörde kann aber in beiden Fällen, falls schwerwiegende Umstände es erfordern, auf Antrag eines oder mehrerer Miterben die Zustimmung dazu geben, dass die Teilung ohne Aufschub oder nach Ablauf einer kürzeren als der vom Erblasser festgesetzten Frist vorgenommen wird.

714. (Getrennte Nutzung eines Teils der Güter)

Die Teilung kann auch verlangt werden, wenn eine oder mehrere Miterben gesondert einen Teil der Erbschaftsgüter genutzt haben, es sei denn, dass infolge ausschließlichen Besitzes die Ersitzung eingetreten ist.

715. (Fälle, durch die die Teilung verhindert wird)

Gehört zu den zur Erbfolge Berufenen eine empfangene Person, so kann die

Teilung nicht vor deren Geburt stattfinden. Ebenso kann während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits über die eheliche oder nichteheliche Abstammung desjenigen, der bei einem für ihn günstigen Ausgang des Verfahrens zur Erbfolge berufen wäre, eine Teilung nicht stattfinden; ebenso wenig kann eine solche während der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens über die Zulassung der im vierten Absatz des Artikels 252¹⁾ vorgesehenen Anerkennung oder über die Anerkennung der zum Erben eingesetzten Körperschaft erfolgen.

Die Gerichtsbehörde kann allerdings unter Festsetzung zweckdienlicher Vorkehrungen die Teilung zulassen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn sich unter den zur Erbfolge Berufenen noch nicht empfangene Ungeborene befinden.

Sind die noch nicht empfangenen Ungeborenen ohne Bestimmung von Anteilen eingesetzt, kann die Gerichtsbehörde je nach den Umständen den anderen Miterben alle Erbschaftsgüter oder einen Teil derselben zuweisen und gleichzeitig zweckdienliche Vorkehrungen zugunsten der noch Ungeborenen anordnen.

1) Der Verweis bezieht sich auf Artikel 252 Abs. 4 alter Fassung, der durch Artikel 104 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben worden ist.

716.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 200 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

717. (Aussetzung der Teilung durch gerichtliche Anordnung)

Die Gerichtsbehörde kann auf Antrag eines Miterben die Teilung der Erbschaft oder einiger Güter für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aussetzen, wenn ihre sofortige Durchführung dem Erbschaftsvermögen erheblichen Nachteil bringen könnte.

718. (Recht auf die Güter in Natur)

Jeder Miterbe kann vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Artikel seinen Teil an beweglichen und unbeweglichen Gütern der Erbschaft in Natur fordern.

719. (Verkauf von Gütern zur Begleichung von Erbschaftsschulden)

Sind sich die Miterben, denen mehr als die Hälfte der Masse zusteht, über die Notwendigkeit des Verkaufs zum Zwecke der Begleichung der Schulden und Lasten der Erbschaft einig, so wird die Versteigerung der beweglichen Sachen und erforderlichenfalls auch jener unbeweglichen Sachen vorgenommen, deren Veräußerung die Interessen der Teilungsgenossen am wenigsten beeinträchtigt.

Liegt die Einwilligung aller Beteiligten vor, kann der Verkauf unter den Teilungsgenossen allein und ohne öffentliche Bekanntmachung erfolgen, es sei denn, dass die Vermächtnisnehmer oder die Gläubiger dagegen Widerspruch erheben.

720. (Unteilbare Liegenschaften)

Befinden sich in der Erbschaft Liegenschaften, die nicht leicht teilbar sind oder deren Zerstückelung Belange der Volkswirtschaft oder der Hygiene beeinträchtigen würde, und kann die Teilung der Gesamtmasse nicht ohne ihre Zerstückelung erfolgen, so müssen sie zur Gänze unter Anlastung des Überschusses vorzugsweise dem Teil eines der Miterben, der Anrecht auf den größten Anteil hat, oder auch den Teilen mehrerer Miterben, wenn sie gemeinsam die Zuweisung verlangen, zugeschlagen werden. Wenn keiner der Miterben dazu bereit ist, erfolgt der Verkauf durch Versteigerung.

721. (Verkauf der Liegenschaften)

Die Abmachungen und Bedingungen für den Verkauf der Liegenschaften werden, falls die Teilungsgenossen sich darüber nicht einig sind, von der Gerichtsbehörde festgesetzt.

722. (Güter, die im Interesse der inländischen Produktion unteilbar sind)

Soweit in Sondergesetzen nichts anderes verfügt ist, finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel auch Anwendung, wenn zur Erbschaft Güter gehören, die das Gesetz im Interesse der inländischen Produktion für unteilbar erklärt.

723. (Rechnungslegung)

Nach dem allenfalls erfolgten Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Sachen werden die Rechnungslegung, zu der die Teilungsgenossen einander verpflichtet sind, sowie die Bildung des Aktivstandes und Schuldenstandes der Erbschaft und die Bestimmung der Erbteile und der Ausgleichsleistungen oder Rückerstattungen, die die Teilungsgenossen einander schulden, vorgenommen.

724. (Ausgleichung und Anrechnung)

Die gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Titels ausgleichungspflichtigen Miterben haben alles, was ihnen geschenkt wurde, einzubringen.

Jeder Erbe hat auf seinen Anteil die Beträge, die er dem Verstorbenen schuldet, sowie jene, die er auf Grund von Gemeinschaftsverhältnissen den Miterben schuldet, anzurechnen.

725. (Vorentnahmen)

Werden geschenkte Güter nicht in Natur eingebracht oder sind Schulden auf den Anteil eines Erben gemäß dem zweiten Absatz des vorhergehenden Artikels anzurechnen, so entnehmen die übrigen Erben vorab Güter aus der Erbmasse nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile.

Die Vorentnahmen werden soweit möglich aus Gegenständen gleicher Art und Güte wie jene, die nicht in Natur eingebracht worden sind, gebildet.

726. (Schätzung und Bildung der Teile)

Sind die Vorentnahmen erfolgt, wird die Schätzung dessen, was in der Masse verblieben ist, nach dem Verkehrswert der einzelnen Gegenstände vorgenommen.

Nach Durchführung der Schätzung werden nach dem Verhältnis der Anteile so viele Teile gebildet, als teilende Erben oder Stämme vorhanden sind.

727. (Vorschriften zur Bildung der Teile)

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 720 und 722 sind die Teile nach vorausgegangener Schätzung der Güter derart zu bilden, dass sie bewegliche Sachen, unbewegliche Sachen und Forderungen gleicher Art und Güte im Verhältnis zum Ausmaß eines jeden Anteils enthalten.

Soweit als möglich ist aber die Zerstückelung von Bibliotheken, Kunstsammlungen und sonstigen Sammlungen, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, zu vermeiden.

728. (Ausgleich in Geld)

Die Ungleichheit der Erbanteile in Natur wird durch einen entsprechenden Geldbetrag ausgeglichen.

729. (Zuweisung oder Zuteilung der Teile)

Die Zuweisung gleicher Teile erfolgt durch das Los. Bei ungleichen Teilen wird

eine Zuteilung vorgenommen. Soweit es sich aber um Güter handelt, die gleiche Bestandteile ungleicher Anteile bilden, kann das Los gezogen werden.

730. (Übertragung der Abwicklung an einen Notar)

Die in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Handlungen können bei Einverständnis aller Miterben einem Notar übertragen werden. Seine Bestellung erfolgt in Ermangelung einer Einigung durch Dekret des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde.¹⁾

Treten im Verlauf der Abwicklung Streitigkeiten auf, so sind sie alle der Erledigung durch die zuständige Gerichtsbehörde vorbehalten und werden ihr alle gemeinsam vorgelegt; sie entscheidet mit einem einzigen Urteil.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

731. (Aufteilung innerhalb der Stämme)

Die Bestimmungen über die Teilung der ganzen Masse sind auch bei den Aufteilungen zwischen den Angehörigen jedes einzelnen Stammes zu beachten.

732. (Vorkaufsrecht)

Der Miterbe, der seinen Anteil oder einen Teil desselben einem Außenstehenden veräußern will, hat das Veräußerungsangebot unter Angabe des Preises den übrigen Miterben zuzustellen, die ein Vorkaufsrecht haben. Dieses Recht ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab der letzten Zustellung auszuüben. Bei Unterlassung der Zustellung haben die Miterben, solange die Erbgemeinschaft besteht, das Recht, den Anteil vom Erwerber und jedem späteren Rechtsnachfolger einzulösen.

Wollen mehrere Miterben das Einlösungsrecht ausüben, so wird der Anteil allen zu gleichen Teilen zugewiesen.

733. (Vom Erblasser getroffene Teilungsvorschriften)

Hat der Erblasser besondere Vorschriften für die Bildung der Teile getroffen, so sind diese für die Erben bindend, es sei denn, dass der wirkliche Wert der Güter nicht den vom Erblasser festgesetzten Anteilen entspricht.

Der Erblasser kann verfügen, dass die Teilung gemäß der Schätzung einer von ihm bezeichneten Person, die weder Erbe noch Vermächtnisnehmer ist, zu erfolgen hat: die von dieser Person vorgeschlagene Teilung bindet die Erben nicht, wenn die Gerichtsbehörde auf Antrag eines von ihnen darauf erkennt, dass sie dem Willen des Erblassers zuwiderläuft oder offensichtlich unbillig ist.

734. (Vom Erblasser vorgenommene Teilung)

Der Erblasser kann seine Güter unter die Erben aufteilen und in die Teilung auch den nicht verfügbaren Teil einbeziehen.

Sind in der durch den Erblasser vorgenommenen Teilung nicht alle zur Zeit seines Todes hinterlassenen Güter erfasst, so sind die darin nicht einbezogenen Güter nach dem Gesetz zuzuteilen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers ersichtlich ist.

735. (Übergehung von Erben und Verletzung des Pflichtteils)

Eine Teilung, in welcher der Erblasser einen der Pflichtteilsberechtigten oder der eingesetzten Erben nicht einbezogen hat, ist nichtig.

Der Miterbe, dessen Pflichtteil verletzt worden ist, kann gegen die anderen Miterben die Herabsetzungsklage erheben.

736. (Übergabe der Urkunden)

Nach beendeter Teilung sind jedem der Teilungsgenossen die Urkunden auszuhändigen, die sich auf die ihm im besonderen zugeteilten Güter und Rechte beziehen.

Die Urkunden, die sich auf ein geteiltes Gut beziehen, bleiben bei demjenigen, der den größten Teil desselben hat, mit der Verpflichtung, sie den anderen Teilungsgenossen, die ein Interesse daran haben, zu überlassen, so oft sie es verlangen. Ist das Gut in gleiche Teile aufgeteilt, sind solche Urkunden sowie jene, die sich auf die ganze Erbschaft beziehen, einer zu diesem Zweck von allen Beteiligten gewählten Person zu übergeben, welche die Verpflichtung hat, sie auf jedes Verlangen eines jeden von ihnen zu überlassen. Besteht Uneinigkeit über die Wahl, so wird die Person mit Dekret des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, auf Antrag eines der Beteiligten und nach Anhören der anderen bestimmt.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 144 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

2. Abschnitt Ausgleichung

737. (Personen, die zur Ausgleichung verpflichtet sind)

Die ehelichen und nichtehelichen Kinder und ihre ehelichen wie nichtehelichen Nachkommen sowie der Ehegatte müssen, wenn sie in der Erbfolge zusammenreffen, zugunsten der Miterben all das ausgleichen, was sie vom Verstorbenen unmittelbar oder mittelbar durch Schenkung erhalten haben, außer wenn sie der Verstorbene davon befreit hat.

Die Befreiung von der Ausgleichung ist nur in den Grenzen des verfügbaren Teils wirksam.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 201 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

738. (Grenzen der Ausgleichung für den Ehegatten)

Der Ausgleichung nicht unterworfen sind die dem Ehegatten gemachten Schenkungen von geringfügigem Wert.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 202 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

739. (Schenkungen zugunsten der Nachkommen oder des Ehegatten eines Erben. Schenkungen zugunsten eines Ehepaars)

Der Erbe ist nicht verpflichtet, Schenkungen auszugleichen, die zugunsten seiner Nachkommen oder des Ehegatten gemacht worden sind, auch wenn er als deren Rechtsnachfolger in ihren Genuss gekommen ist.

Sind die Schenkungen an ein Ehepaar gemeinsam gemacht worden und ist einer der Ehegatten Nachkomme des Schenkers, ist der Ausgleichung nur der diesem geschenkte Teil unterworfen.

740. (Schenkungen zugunsten eines Vorfahren des Erben)

Ein durch Eintritt zur Erbfolge berufener Nachkomme hat das auszugleichen, was dem Vorfahren geschenkt worden ist, auch wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 203 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

741. (Ausgleichung verschiedener Zuwendungen)

Der Ausgleichung unterliegt das, was der Verstorbene zugunsten seiner Nachkommen durch Zuwendungen anlässlich einer Eheschließung, zur Anbahnung einer auf Produktion ausgerichteten oder beruflichen Tätigkeit, zur Zahlung von Prämien für die zu ihren Gunsten abgeschlossenen Lebensversicherungen oder zur Tilgung ihrer Schulden ausgegeben hat.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 204 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

742. (Auslagen, die der Ausgleichung nicht unterliegen)

Der Ausgleichung unterliegen weder Auslagen für Unterhalt und Erziehung noch die wegen Krankheit übernommenen noch die üblichen Auslagen, die für Bekleidung oder für eine Eheschließung getätigt wurden.

Auslagen für die Aussteuer und für eine künstlerische oder berufliche Ausbildung unterliegen der Ausgleichung nur insoweit, als sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Verstorbenen das übliche Maß beträchtlich überschreiten.

Die im zweiten Absatz des Artikels 770 vorgesehenen unentgeltlichen Zuwendungen unterliegen der Ausgleichung nicht.

743. (Gesellschaftsvertrag mit dem Erben)

Es besteht keine Pflicht zur Ausgleichung dessen, was durch eine Gesellschaft erworben wurde, die ohne betrügerische Absicht zwischen dem Verstorbenen und einem seiner Erben begründet worden ist, wenn die Bedingungen in einer Urkunde mit sicherem Datum geregelt worden sind.

744. (Untergang der geschenkten Sache)

Der Ausgleichung nicht unterworfen ist die Sache, die ohne Verschulden des Beschenkten untergegangen ist.

745. (Früchte und Zinsen)

Die Früchte von Sachen und die Zinsen von Geldbeträgen, die der Ausgleichung unterliegen, werden erst vom Tag der Eröffnung der Erbfolge an geschuldet.

746. (Ausgleichung von Liegenschaften)

Die Ausgleichung einer unbeweglichen Sache wird nach Wahl desjenigen, der ausgleicht, entweder durch Herausgabe der Sache selbst oder durch Anrechnung ihres Wertes auf den eigenen Teil vorgenommen.

Ist die Liegenschaft veräußert oder hypothekarisch belastet worden, hat die Ausgleichung ausschließlich durch Anrechnung zu erfolgen.

747. (Ausgleichung durch Anrechnung)

Die Ausgleichung durch Anrechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Wertes, den die Liegenschaft zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge hat.

748. (Verbesserungen, Auslagen und Verschlechterungen)

In allen Fällen ist zugunsten des Beschenkten der Wert der am Grundstück vorgenommenen Verbesserungen, begrenzt auf ihren Wert zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge, in Abzug zu bringen.

Zugunsten des Beschenkten sind auch die außerordentlichen Auslagen, die dieser ohne eigenes Verschulden zur Erhaltung der Sache getätigt hat, zu berechnen.

Der Beschenkte haftet andererseits für Verschlechterungen, die durch sein Ver-

schulden den Wert der Liegenschaft gemindert haben.

Der Miterbe, der eine Liegenschaft in Natur einbringt, kann diese so lange im Besitz behalten, bis die ihm für Auslagen und Verbesserungen geschuldeten Geldbeträge tatsächlich rückerstattet werden.

749. (Verbesserungen und Verschlechterungen an der veräußerten Liegenschaft)

Falls die Liegenschaft vom Beschenkten veräußert worden ist, sind die vom Erwerber vorgenommenen Verbesserungen oder Verschlechterungen gemäß dem vorhergehenden Artikel zu berechnen.

750. (Ausgleichung beweglicher Sachen)

Die Ausgleichung beweglicher Sachen wird allein durch Anrechnung unter Zugrundelegung des Wertes, den sie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge hatten, vorgenommen.

Wenn es sich um Sachen handelt, die nicht gebraucht werden können, ohne sie zu verbrauchen, und der Beschenkte sie bereits verbraucht hat, ist der Wert nach dem gängigen Preis zu bestimmen, den sie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge gehabt hätten.

Wenn es sich um Sachen handelt, die sich durch den Gebrauch verschlechtern, wird ihr Wert nach dem Zustand bestimmt, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge befinden.

Die Bestimmung des Wertes von Staatspapieren, von sonstigen an der Börse notierten Wertpapieren sowie von Agrarprodukten und Waren, deren gängiger Preis in Marktberichten festgesetzt wird, erfolgt unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge gültigen Listen über die Börsenkurse und Marktberichte.

751. (Ausgleichung von Geld)

Die Ausgleichung von geschenktem Geld erfolgt durch Entnahme einer entsprechend geringeren Menge des Geldes, das sich in der Erbschaft befindet, unter Zugrundelegung des gesetzlichen Wertes der geschenkten Geldsorte oder derjenigen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge gesetzlich an ihre Stelle getreten ist.

Wenn dieses Geld nicht ausreicht und der Beschenkte nicht sonst Geld oder Staatspapiere einbringen will, sind bewegliche oder unbewegliche Erbschaftsgüter im Verhältnis der entsprechenden Anteile zu entnehmen.

3. Abschnitt

Zahlung der Schulden

752. (Aufteilung der Erbschaftsschulden unter die Erben)

Die Miterben tragen, sofern der Erblasser im Testament nichts anderes verfügt hat, untereinander im Verhältnis ihrer Erbanteile zur Zahlung der Schulden und Lasten der Erbschaft bei.

753. (Liegenschaften, auf denen ablösbare Renten lasten)

Jeder Miterbe kann, wenn die zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen Sachen mit einer Hypothek für die Leistung einer ablösbaren Rente belastet sind, die Ablösung und Freistellung der Liegenschaften noch vor der Bildung der Erbanteile verlangen. Wenn einer der Miterben Widerspruch erhebt, entscheidet die Gerichtsbehörde. Wenn die Miterben die Teilung der Erbschaft in dem Zustand vornehmen, in dem sie sich befindet, ist die belastete Liegenschaft nach denselben Grundsätzen zu schätzen, nach denen die übrigen unbeweglichen Sachen geschätzt werden, wobei von ihrem Wert das der Rentenleistung gemäß den Be-

stimmungen über die Einlösung der Renten entsprechende Kapital in Abzug zu bringen ist, wenn nicht eine besondere Abmachung über das für die Ablösung zu zahlende Kapital besteht.

Zur Rentenleistung ist allein der Erbe verpflichtet, in dessen Anteil die besagte Liegenschaft fällt, wobei er dafür den Miterben gegenüber haftet.

754. (Zahlung von Schulden und Rückgriff)

Die Erben sind den Gläubigern gegenüber persönlich zur Zahlung der zur Erbschaft gehörigen Schulden und Lasten im Verhältnis ihrer Erbanteile und bei Hypothekarschulden zur Gänze verpflichtet. Ein Miterbe, der mehr als den auf ihn entfallenden Teil beglichen hat, kann, selbst wenn er die Einsetzung in die Rechte der Gläubiger erwirkt hat, von den übrigen Miterben nur jenen Teil einfordern, für den sie nach Artikel 752 beizutragen haben.

Der Miterbe ist nach wie vor befugt, wie jeder andere Gläubiger die Bezahlung einer ihm persönlich zustehenden und hypothekarisch sichergestellten Forderung zu verlangen, wobei jedoch jener Teil in Abzug zu bringen ist, den er als Miterbe zu übernehmen hat.

755. (Anteil der Hypothekarschuld, der von einem Miterben nicht bezahlt wird)

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Miterben wird dessen Anteil an der Hypothekarschuld verhältnismäßig auf alle übrigen Miterben aufgeteilt.

756. (Befreiung des Vermächtnisnehmers von der Zahlung der Schulden)

Der Vermächtnisnehmer ist zur Zahlung der Erbschaftsschulden nicht verpflichtet, unbeschadet der den Gläubigern zustehenden Hypothekarklage hinsichtlich des vermachten Grundstücks und der Ausübung des Rechts auf Absonderung; der Vermächtnisnehmer, der die auf dem vermachten Grundstück lastende Schuld getilgt hat, tritt jedoch in die Rechte des Gläubigers gegenüber den Erben ein.

4. Abschnitt

Wirkungen der Teilung und Gewährleistung für die Anteile

757. (Recht des Erben bezüglich seines Anteils)

Jeder Miterbe gilt als alleiniger und unmittelbarer Rechtsnachfolger für alle Güter, die seinen Anteil bilden oder die ihm aus der Erbfolge, auch durch Erwerb bei einer Versteigerung, zugekommen sind, und wird so betrachtet, als ob er an den übrigen Erbschaftsgütern niemals Eigentum erworben hätte.

758. (Gewährleistung unter Miterben)

Die Miterben sind zur gegenseitigen Gewährleistung für Störungen und Entziehungshandlungen nur dann verpflichtet, wenn diese auf einen vor der Teilung liegenden Grund zurückgehen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn sie bei der Teilung durch eine ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen worden ist oder wenn der Miterbe die Entziehung infolge eigenen Verschuldens erleidet.

759. (Entziehung zum Schaden eines Miterben)

Wenn es bei irgendeinem der Miterben zu einer Entziehung kommt, ist der nach dem Zeitpunkt der Entziehung zu berechnende Wert der entzogenen Sache zum Zweck der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Gewährleistung auf alle Miterben aufzuteilen; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zum Wert, den die jedem einzelnen von ihnen zugewiesenen Güter im Zeitpunkt der Entziehung haben, und

unter Berücksichtigung des Zustandes, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Teilung befinden.

Wenn einer der Miterben zahlungsunfähig ist, ist der Teil, für den er verpflichtet ist, gleichmäßig auf den Erben, der die Entziehung erlitten hat, und auf alle zahlungsfähigen Erben aufzuteilen.

760. (Uneinbringlichkeit von Forderungen)

Bei einer Forderung, die einem der Miterben zugewiesen worden ist, ist für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners keine Gewähr zu leisten, wenn die Zahlungsunfähigkeit erst nach der Teilung eingetreten ist.

Für die Zahlungsfähigkeit des Rentenschuldners ist für die ersten fünf Jahre nach der Teilung Gewähr zu leisten.

5. Abschnitt

Nichtigklärung und Rückgängigmachung der Teilung

761. (Nichtigklärung wegen Zwang oder Arglist)

Die Teilung kann für nichtig erklärt werden, wenn sie die Folge von Zwang oder Arglist ist.

Der Klagsanspruch verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Zwang aufgehört hat oder die Arglist aufgedeckt worden ist.

762. (Nichteinbeziehung von Erbschaftsgütern)

Die Nichteinbeziehung eines oder mehrerer Erbschaftsgüter bewirkt nicht die Nichtigkeit der Teilung sondern führt lediglich zu einer Ergänzung dieser Teilung.

763. (Rückgängigmachung wegen Verkürzung)

Die Teilung kann rückgängig gemacht werden, wenn einer der Miterben nachweist, eine Verkürzung um mehr als ein Viertel erfahren zu haben.

Die Rückgängigmachung ist auch im Fall einer vom Erblasser im Testament vorgenommenen Teilung zulässig, wenn der Wert der einem der Miterben zugeordneten Güter um mehr als ein Viertel geringer ist als das Ausmaß des diesem zustehenden Anteils.

Der Klagsanspruch verjährt in zwei Jahren ab der Teilung.

764. (Sonstige, von der Teilung verschiedene Rechtshandlungen)

Die Klage auf Rückgängigmachung ist auch gegen jede sonstige Rechtshandlung zulässig, die die Beendigung der Miterbengemeinschaft an den Erbschaftsgütern bewirkt hat.

Unzulässig ist die Klage gegen einen Vergleich, mit dem Streitfragen bereinigt worden sind, die sich aus Anlass der Teilung oder der an deren Stelle vorgenommenen Rechtshandlung ergeben haben, auch wenn diesbezüglich noch keinerlei Rechtsstreit eingeleitet worden war.

765. (Verkauf des Erbrechts an einen Miterben)

Unzulässig ist die Klage auf Rückgängigmachung des Verkaufs des Erbrechts, der zugunsten eines der Miterben und auf dessen Wag und Gefahr durch die übrigen Miterben oder einen von ihnen ohne betrügerische Absicht vorgenommen worden ist.

766. (Schätzung der Güter)

Zur Feststellung, ob eine Verkürzung vorliegt, werden die Güter nach ihrem Zu-

stand und Wert zum Zeitpunkt der Teilung geschätzt.

767. (Befugnis des Miterben auf Vornahme der Ergänzung)

Der Miterbe, gegen den die Klage auf Rückgängigmachung erhoben worden ist, kann ihre weitere Behandlung unterbinden und eine neuerliche Teilung verhindern, indem er dem Kläger und den anderen Miterben gegenüber, die sich jenem angeschlossen haben, die Ergänzung des Erbteils in Geld oder in Natur vornimmt.

768. (Veräußerung des Erbteils)

Der Miterbe, der seinen Erbteil ganz oder teilweise veräußert hat, ist nicht mehr berechtigt, die Teilung wegen Arglist oder Zwang anzufechten, wenn die Veräußerung nach der Aufdeckung der Arglist oder der Beendigung des Zwanges erfolgt ist.

Der Miterbe verliert das Recht auf Erhebung der Anfechtung nicht, wenn sich der Verkauf auf leicht verderbliche Sachen oder auf Sachen beschränkt, die einen im Vergleich zum ganzen Anteil äußerst geringen Wert haben.

5bis. Abschnitt¹⁾

Familienvertrag

1) Dieser Abschnitt (Artikel 768bis–768septies) wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.2.2006, Nr. 55, eingefügt.

768bis. (Begriff)

Der Familienvertrag ist ein Vertrag, mit dem in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über das Familienunternehmen und unter Beachtung der unterschiedlichen Gesellschaftsformen ein Unternehmer den Betrieb oder ein Inhaber von Gesellschaftsbeteiligungen die eigenen Anteile ganz oder teilweise an einen oder mehrere Nachkommen überträgt.

768ter. (Form)

Der Vertrag muss bei sonstiger Nichtigkeit mittels einer öffentlichen Urkunde abgeschlossen werden.

768quater. (Vertragsparteien)

Den Vertrag müssen auch der Ehegatte und all jene Personen abschließen, die pflichtteilsberechtigt wären, wenn zu diesem Zeitpunkt die Erbfolge in das Vermögen des Unternehmers eröffnet würde.

Diejenigen, denen der Betrieb oder die Gesellschaftsbeteiligungen zugewiesen werden, haben die anderen Vertragsschließenden, sofern diese nicht ganz oder teilweise darauf verzichten, mit der Zahlung eines Betrages abzufinden, der dem Wert der in den Artikeln 536 und folgende vorgesehenen Anteile entspricht; die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Abfindung ganz oder teilweise in Natur erfolgt.

Güter, die mit demselben Vertrag den Vertragsschließenden, denen der Betrieb nicht zugewiesen wird, zugeteilt werden, sind entsprechend dem im Vertrag diesen Gütern zuerkannten Wert auf den ihnen zustehenden Pflichtteil anzurechnen; die Zuteilung kann auch mit einem späteren Vertrag verfügt werden, wenn dieser ausdrücklich als mit dem ersten verbunden erklärt wird und dieselben Personen, die schon den ersten Vertrag abgeschlossen haben oder an deren Stelle getreten sind, sich am Vertragsabschluß beteiligen.

Was die Vertragsparteien erhalten haben, unterliegt weder der Ausgleichung noch der Kürzung.

768quinquies. (Mängel der Einwilligung)

Der Vertrag kann von den Vertragsschließenden gemäß den Artikeln 1427 und folgende angefochten werden.

Der Klagsanspruch verjährt innerhalb der Frist von einem Jahr.

768sexies. (Rechtsbeziehungen zu Dritten)

Bei Eröffnung der Erbfolge des Unternehmers können der Ehegatte und die anderen Pflichtteilsberechtigten, die am Vertragsabschluß nicht beteiligt gewesen sind, von den durch den Vertrag Begünstigten die Zahlung des im zweiten Absatz des Artikels 768quater vorgesehenen Betrags zuzüglich der gesetzlichen Zinsen fordern.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des ersten Absatzes bildet einen Anfechtungsgrund gemäß Artikel 768quinquies.

768septies. (Auflösung)

Der Vertrag kann von denselben Personen, die den Familienvertrag abgeschlossen haben, in einer der folgenden Arten aufgelöst oder abgeändert werden:

1) durch einen anderen Vertrag, der mit denselben Merkmalen und unter denselben Voraussetzungen, wie sie in diesem Abschnitt angeführt sind, abgeschlossen wird;

2) durch Rücktritt, wenn ein solcher ausdrücklich im Vertrag selbst vorgesehen ist, der zwingend durch eine von einem Notar zu beurkundende, an die anderen Vertragsparteien gerichtete Erklärung vorgenommen werden muss.

768octies. (Streitigkeiten)

Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts ergeben, sind zunächst einer der in Artikel 38 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. Jänner 2003, Nr. 5, vorgesehenen Schlichtungseinrichtungen vorzulegen.

5. Titel Schenkungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

769. (Begriff)

Die Schenkung ist der Vertrag, durch den eine Partei aus Freigebigkeit eine andere dadurch bereichert, dass sie dieser ein eigenes Recht zuwendet oder ihr gegenüber eine Verbindlichkeit übernimmt.

770. (Schenkungen zur Belohnung)

Schenkungen sind auch unentgeltliche Zuwendungen, die aus Erkenntlichkeit oder in Anbetracht der Verdienste des Beschenkten oder zur besonderen Belohnung vorgenommen werden.

Nicht als Schenkung gilt eine unentgeltliche Zuwendung, wie man sie anlässlich geleisteter Dienste oder jedenfalls entsprechend den Gebräuchen vorzunehmen pflegt.

771. (Schenkungen künftiger Güter)

Die Schenkung kann nur gegenwärtige Güter des Schenkers umfassen. Umfasst sie künftige Güter, ist sie bezüglich derselben nichtig, außer es handelt sich um noch nicht abgeordnete Früchte.

Wenn die Schenkung eine Gesamtsache zum Gegenstand hat und der Schenker deren Nutzung behält, indem er sie bei sich belässt, gelten auch jene Sachen

als in die Schenkung einbezogen, die zu ihr später hinzukommen, sofern sich aus der Schenkung nicht ein anderer Wille ergibt.

772. (Schenkungen wiederkehrender Leistungen)

Die Schenkung, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, erlischt mit dem Tod des Schenkers, sofern sich aus der Schenkung nicht ein anderer Wille ergibt.

773. (Schenkungen zugunsten mehrerer Beschenkte)

Eine einheitlich zugunsten mehrerer Beschenkte vorgenommene Schenkung gilt als zu gleichen Teilen zugeordnet, sofern sich aus der Schenkung nicht ein anderer Wille ergibt.

Die Bestimmung, mit der der Schenker für den Fall, dass einer der Beschenkten nicht annehmen kann oder will, verfügt, dass dessen Anteil den anderen anwachsen soll, ist gültig.

2. Abschnitt

Fähigkeit, eine Schenkung zu machen und zu erhalten

774. (Fähigkeit zu schenken)

Schenkungen können diejenigen nicht vornehmen, die nicht die volle Fähigkeit besitzen, über die eigenen Güter zu verfügen. Gültig ist jedoch die Schenkung, die vom Minderjährigen und vom beschränkt Entmündigten in ihrem Ehevertrag gemäß den Artikeln 165 und 166 vorgenommen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind auch auf den aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen anzuwenden, der zur Führung eines Handelsunternehmens ermächtigt worden ist.

775. (Schenkungen durch eine unzurechnungsfähige Person)

Die Schenkung, die von einer Person vorgenommen worden ist, von der bewiesen wird, dass sie, wenngleich nicht voll entmündigt, zum Zeitpunkt der Vornahme der Schenkung aus irgendeinem, auch nur vorübergehendem, Grund unzurechnungsfähig war, kann auf Antrag des Schenkers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

Der Klagsanspruch verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Schenkung vorgenommen worden ist.

776. (Schenkungen durch einen beschränkt Entmündigten)

Die vom beschränkt Entmündigten auch vor dem Urteil über die beschränkte Entmündigung oder vor der Bestellung eines vorläufigen Beistands vorgenommene Schenkung kann für nichtig erklärt werden, wenn sie nach der Einleitung des Verfahrens auf beschränkte Entmündigung vorgenommen worden ist.

Der Beistand eines wegen Verschwendungssucht beschränkt Entmündigten kann die Nichtigkeitserklärung der Schenkung auch beantragen, wenn dieselbe innerhalb von sechs Monaten vor der Einleitung des Verfahrens auf beschränkte Entmündigung vorgenommen worden ist.

777. (Schenkungen durch Vertreter unfähiger Personen)

Der Vater und der Vormund können für die von ihnen vertretene unfähige Person keine Schenkungen vornehmen.

Erlaubt sind bei Vorliegen der verlangten förmlichen Genehmigungen die aus Anlass einer Eheschließung zugunsten der Nachkommen des voll oder beschränkt

Entmündigten vorgenommenen unentgeltlichen Zuwendungen.

778. (Auftrag zu einer Schenkung)

Der Auftrag, mit dem einer anderen Person die Befugnis eingeräumt wird, die Person des Beschenkten zu bezeichnen oder den Gegenstand der Schenkung zu bestimmen, ist nichtig.

Gültig ist allerdings die Schenkung zugunsten einer Person, die ein Dritter unter mehreren vom Schenker bezeichneten oder einer bestimmten Gruppe zugehörigen Personen zu wählen hat, oder zugunsten einer juristischen Person unter solchen, die vom Schenker selbst bezeichnet worden sind.

Ebenso gültig ist die Schenkung, die eine Sache zum Gegenstand hat, die ein Dritter unter mehreren vom Schenker bezeichneten Sachen oder innerhalb der vom Schenker selbst festgesetzten Wertgrenzen zu bestimmen hat.

779. (Schenkungen zugunsten des Vormunds oder des Vormundstellvertreters)

Die Schenkung zugunsten desjenigen, der Vormund oder Vormundstellvertreter des Schenkers gewesen ist, ist nichtig, wenn sie vor der Genehmigung der Abrechnung oder vor dem Erlöschen des Klagsanspruchs auf Legung eben dieser Abrechnung vorgenommen worden ist.

Die Bestimmungen des Artikels 599 finden Anwendung.

780.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 205 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

781. (Schenkungen zwischen Ehegatten)

Ehegatten können einander während der Ehe keine unentgeltlichen Zuwendungen machen, mit Ausnahme solcher, die den Gebräuchen entsprechen.¹⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 27.6.1973, Nr. 91, erklärt diesen Artikel für verfassungswidrig.

3. Abschnitt

Form und Wirkungen der Schenkung

782. (Form der Schenkung)

Die Schenkung muss bei sonstiger Nichtigkeit durch öffentliche Urkunde vorgenommen werden. Wenn sie bewegliche Sachen zum Gegenstand hat, ist sie nur für diejenigen gültig, die unter Angabe ihres Wertes in der Schenkungsurkunde selbst oder in einem gesonderten, vom Schenker, vom Beschenkten und vom Notar unterzeichneten Schriftstück bezeichnet sind.

Die Annahme kann in derselben Urkunde oder mit einer späteren öffentlichen Urkunde vorgenommen werden. In diesem letzten Fall kommt die Schenkung erst in dem Augenblick zustande, in dem die Annahmeerklärung dem Schenker zuge stellt wird.

Bevor die Schenkung zustande gekommen ist, kann sowohl der Schenker wie der Beschenkte die eigene Erklärung widerrufen.¹⁾

1) Der vierte Absatz wurde laut Artikel 13 des Gesetzes vom 15.5.1997, Nr. 127, i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 22.6.2000, Nr. 192, aufgehoben.

783. (Schenkungen von mäßigem Wert)

Eine Schenkung von mäßigem Wert, die bewegliche Sachen zum Gegenstand hat, ist auch ohne öffentliche Urkunde gültig, sofern die Übergabe erfolgt ist.

Ob der Wert mäßig ist, ist auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schenkers zu beurteilen.

784. (Schenkungen zugunsten Ungeborener)

Die Schenkung kann auch zugunsten eines erst empfangenen Kindes oder zugunsten der noch nicht einmal empfangenen Kinder einer bestimmten, zum Zeitpunkt der Schenkung lebenden Person vorgenommen werden.

Die Annahme der Schenkung zugunsten ungeborener Kinder, selbst wenn sie noch nicht empfangen worden sind, wird durch die Bestimmung der Artikel 320 und 321 geregelt.

Vorbehaltlich einer abweichenden Verfügung des Schenkers steht die Verwaltung der geschenkten Güter dem Schenker oder seinen Erben zu, die dazu verpflichtet werden können, eine geeignete Sicherstellung zu leisten. Die vor der Geburt abgereiften Früchte sind dem Beschenkten vorbehalten, wenn die Schenkung zugunsten eines bereits empfangenen Ungeborenen vorgenommen wird. Wenn sie zugunsten eines noch gar nicht empfangenen Kindes vorgenommen wird, sind die Früchte bis zum Zeitpunkt der Geburt des Beschenkten dem Schenker vorbehalten.

785. (Schenkungen in Hinblick auf eine Ehe)

Die Schenkung, die in Hinblick auf eine bestimmte zukünftige Ehe entweder unter den Brautleuten selbst oder durch andere Personen zugunsten des Bräutigams oder der Braut oder auch beider Brautleute oder ihrer ungeborenen Kinder vorgenommen wird, kommt zustande, ohne dass es einer Annahme bedarf, erzeugt jedoch keine Wirkung, bis die Eheschließung erfolgt.

Die Nichtigkeitserklärung der Ehe führt zur Nichtigkeit der Schenkung. Unbeschadet bleiben jedoch Rechte, die Dritte in gutem Glauben zwischen dem Tag der Eheschließung und dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigkeitserklärung der Ehe erworben haben. Der gutgläubige Ehegatte ist nicht verpflichtet, die vor der Einbringung der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe bezogenen Früchte herauszugeben.

Die Schenkung zugunsten ungeborener Kinder bleibt jenen Kindern gegenüber wirksam, bei denen die Wirkungen der Putativehe eintreten.¹⁾

1) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) ist dieser Artikel gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. als unanwendbar zu betrachten.

786.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.5.1997, Nr. 127, i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 22.6.2000, Nr. 192, aufgehoben.

787. (Irrtum über den Beweggrund der Schenkung)

Die Schenkung kann wegen Irrtums über den Beweggrund, sei er ein Tatsachenirrtum oder ein Rechtsirrtum, angefochten werden, wenn der Beweggrund aus der Schenkung hervorgeht und wenn er der einzige ist, der den Schenker zur Vornahme der unentgeltlichen Zuwendung bestimmt hat.

788. (Unerlaubter Beweggrund)

Ein unerlaubter Beweggrund bewirkt die Nichtigkeit der Schenkung, wenn er aus der Schenkung hervorgeht und wenn er der einzige ist, der den Schenker zur Vornahme der unentgeltlichen Zuwendung bestimmt hat.

789. (Nichterfüllung oder verspätete Durchführung)

Der Schenker haftet im Fall der Nichterfüllung oder der verspäteten Durchfüh-

zung der Schenkung nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

790. (Vorbehalt der Verfügung über bestimmte Sachen)

Wenn der Schenker sich die Befugnis vorbehalten hat, über irgendeinen zur Schenkung gehörigen Gegenstand oder über einen bestimmten Betrag aus den geschenkten Gütern zu verfügen, und verstirbt, ohne die Verfügung getroffen zu haben, so kann diese Befugnis von den Erben nicht mehr ausgeübt werden.

791. (Bedingung des Heimfalls)

Der Schenker kann den Heimfall der geschenkten Sachen sowohl für den Fall des früheren Versterbens des Beschenkten allein wie auch für den Fall des früheren Versterbens des Beschenkten und seiner Nachkommen vereinbaren.

Falls die Schenkung unter allgemeiner Erwähnung des Heimfallsrechts vorgenommen wird, bezieht sich dasselbe auf das frühere Versterben nicht nur des Beschenkten, sondern auch seiner Nachkommen.

Der Heimfall erfolgt ausschließlich zugunsten des Schenkers. Eine Abmachung zugunsten sonstiger Personen gilt als nicht getroffen.

792. (Wirkungen des Heimfalls)

Die Abmachung des Heimfalls bewirkt, dass jede Veräußerung der geschenkten Güter aufgelöst ist und diese an den Schenker frei von jeder Last oder Hypothek zurückfallen, mit Ausnahme der zur Sicherstellung einer Mitgift oder sonstiger Ehegüterverträge eingeschriebenen Hypothek, wenn die übrigen Güter des beschenkten Ehegatten nicht ausreichen, und allein für den Fall, dass die Schenkung mit demselben Ehegütervertrag vorgenommen worden ist, aus dem die Hypothek herrührt.

Gültig ist eine Abmachung, derzufolge der Heimfall nicht den vorbehaltenen Anteil schmälern darf, der dem überlebenden Ehegatten am Vermögen des Beschenkten unter Einschluss der geschenkten Güter zusteht.

793. (Schenkungen unter Auflage)

Die Schenkung kann mit einer Auflage belastet werden

Der Beschenkte ist verpflichtet, die Auflage innerhalb der Grenzen des Wertes der geschenkten Sache zu erfüllen.

Die Erfüllung der Auflage kann außer dem Schenker jeder einklagen, der ein Interesse daran hat, auch wenn der Schenker selbst noch am Leben ist.

Die Auflösung wegen Nichterfüllung der Auflage kann, sofern sie in der Schenkung vorgesehen ist, vom Schenker oder seinen Erben beantragt werden.

794. (Unerlaubte oder unmögliche Auflage)

Eine unerlaubte oder unmögliche Auflage gilt als nicht beigesetzt; sie bewirkt allerdings die Nichtigkeit der Schenkung, wenn sie der allein ausschlaggebende Beweggrund für dieselbe gewesen ist.

795. (Verbot der Substitution)

Bei Schenkungen sind Substitutionen nur in jenen Fällen und mit jenen Einschränkungen zulässig, die für letztwillige Verfügungen vorgesehen sind.

Die Nichtigkeit der Substitution bewirkt nicht die Nichtigkeit der Schenkung.

796. (Vorbehalt des Fruchtgenusses)

Der Schenker darf den Fruchtgenuss an den geschenkten Gütern zu eigenem Nutzen und für die Zeit nach ihm zugunsten einer oder auch mehrerer Personen, die allerdings nicht aufeinanderfolgen dürfen, vorbehalten.

797. (Gewährleistung für Entziehung)

Der Schenker ist dem Beschenkten gegenüber zur Gewährleistung für die Entziehung der geschenkten Sachen, die dieser erleiden sollte, in folgenden Fällen verpflichtet:

- 1) wenn er die Gewährleistung ausdrücklich zugesagt hat;
- 2) wenn die Entziehung auf seine Arglist oder auf sein persönliches Verhalten zurückzuführen ist;
- 3) wenn es sich um eine Schenkung, die mit Auflagen zulasten des Beschenkten verbunden ist, oder um eine Schenkung zur Belohnung handelt, in welchen Fällen die Gewährleistung bis zu dem Betrag geschuldet ist, der dem Ausmaß der Auflagen oder dem Umfang der vom Schenker erhaltenen Leistungen entspricht.

798. (Haftung für Mängel der Sache)

Vorbehaltlich einer besonderen Abmachung erstreckt sich die Gewährleistung des Schenkers nicht auf Mängel, mit denen die Sache behaftet ist, außer wenn der Schenker arglistig war.

799. (Bestätigung und freiwillige Durchführung nichtiger Schenkungen)

Die Nichtigkeit einer Schenkung, von welchem Grund immer sie abhängt, kann von den Erben oder Rechtsnachfolgern des Schenkers, die nach dessen Tod und in Kenntnis der Nichtigkeit die Schenkung bestätigt oder freiwillig durchgeführt haben, nicht geltend gemacht werden.

4. Abschnitt

Widerruf der Schenkungen

800. (Gründe für einen Widerruf)

Die Schenkung kann wegen Undanks oder wegen Hinzukommens von Kindern widerrufen werden.

801. (Widerruf wegen Undanks)

Klage auf Widerruf wegen Undanks kann nur eingebracht werden, wenn der Beschenkte eine der in den Ziffern 1, 2 und 3 des Artikels 463 bezeichneten Taten verübt oder sich einer groben Beleidigung gegenüber dem Schenker schuldig gemacht oder seinem Vermögen vorsätzlich schweren Schaden zugefügt oder ihm ungerechtfertigt den auf Grund der Artikel 433, 435¹⁾ und 436 geschuldeten eingeschränkten Unterhalt vorenthalten hat.

1) Der Verweis auf Artikel 435 ist als stillschweigend aufgehoben anzusehen.

802. (Fristen und Legitimation zur Klageerhebung)

Die Klage auf Widerruf wegen Undanks ist vom Schenker oder von seinen Erben gegen den Beschenkten oder dessen Erben innerhalb eines Jahres ab dem Tag zu erheben, an dem der Schenker von der Handlung, die den Widerruf zulässt, Kenntnis erhalten hat.

Wenn der Beschenkte sich des Mordes an der Person des Schenkers schuldig gemacht hat oder diesen arglistig daran gehindert hat, die Schenkung zu widerrufen, läuft die einjährige Frist zur Erhebung der Klage von dem Tag an, an dem die Erben vom Grund für den Widerruf Nachricht erhalten haben.

803. (Widerruf wegen Hinzukommens von Kindern)

Schenkungen, die von jemandem vorgenommen worden sind, der zum Zeitpunkt der Schenkung keine ehelichen Kinder oder Nachkommen hatte oder dem nicht bekannt war, solche zu haben, können wegen des Hinzukommens oder wegen des Vorhandenseins eines ehelichen Kindes oder Nachkommen des Schen-

kers widerrufen werden. Ebenso können sie wegen der Anerkennung eines nicht-ehelichen Kindes, die innerhalb von zwei Jahren von der Schenkung an vorgekommen wird, widerrufen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung vom Vorhandensein des Kindes Nachricht hatte.¹⁾

Der Widerruf kann auch beantragt werden, wenn das Kind des Schenkers zum Zeitpunkt der Schenkung bereits empfangen war.

1) Das Urteil des VfGH. vom 3.7.2000, Nr. 250, erklärt diesen Absatz insofern für verfassungswidrig, als er vorsieht, dass im Falle des Hinzukommens eines nichtehelichen Kindes die Schenkung nur dann widerrufen werden kann, wenn die Anerkennung des Kindes innerhalb von zwei Jahren vor der Schenkung an vorgenommen worden ist.

804. (Frist für die Klageerhebung)

Die Klage auf Widerruf wegen Hinzukommens von Kindern ist innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Geburt des letzten ehelichen Kindes oder Nachkommen oder ab dem Tag der Erlangung der Nachricht vom Vorhandensein eines Kindes oder Nachkommen oder ab jenem der Vornahme der Anerkennung des nichtehelichen Kindes zu erheben.

Der Schenker kann die Klage nach dem Tod des Kindes oder Nachkommen nicht mehr erheben oder weiterverfolgen.

805. (Unwiderrufliche Schenkungen)

Schenkungen, die zur Belohnung oder in Hinblick auf eine bestimmte Ehe vorgenommen worden sind, können weder wegen Undanks noch wegen Hinzukommens von Kindern widerrufen werden.

806. (Unzulässigkeit eines Vorausverzichts)

Der im Voraus erklärte Verzicht auf den Widerruf der Schenkung wegen Undanks oder wegen Hinzukommens von Kindern ist ungültig.

807. (Wirkungen des Widerrufs)

Nach dem Widerruf der Schenkung wegen Undanks oder wegen Hinzukommens von Kindern hat der Beschenkte die Güter, wenn sie noch vorhanden sind, in Natur und deren Früchte vom Tag der Klageerhebung an herauszugeben.

Wenn der Beschenkte die Güter veräußert hat, hat er ihren Wert, bezogen auf den Zeitpunkt der Klageerhebung, und deren Früchte vom Tag dieser Klageerhebung an herauszugeben.

808. (Wirkungen bezüglich Dritter)

Der Widerruf wegen Undanks oder wegen Hinzukommens von Kindern beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter, die sie vor der Klageerhebung erworben haben, unbeschadet der Wirkungen der Eintragung der Klage.

Der Beschenkte, der vor der Eintragung der Klage auf Widerruf an den geschenkten Gütern dingliche Rechte begründet hat, die ihren Wert herabsetzen, hat den Schenker für die an den Gütern selbst eingetretene Wertminderung zu entschädigen.

809. (Vorschriften über die Schenkungen, die auch auf andere unentgeltliche Zuwendungen anzuwenden sind)

Unentgeltliche Zuwendungen, auch wenn sie aus Rechtshandlungen herrühren, die nicht in Artikel 769 vorgesehen sind, unterliegen denselben Vorschriften, die den Widerruf von Schenkungen wegen Undanks oder wegen Hinzukommens von Kindern regeln, sowie jenen über die Kürzung der Schenkungen zum Zweck der Vervollständigung des den Pflichtteilsberechtigten zustehenden Anteils.

Diese Bestimmung ist auf die unentgeltlichen Zuwendungen, die im zweiten

Absatz des Artikels 770 vorgesehen sind, und auf jene, die gemäß Artikel 742 von der Ausgleichung ausgenommen sind, nicht anzuwenden.

3. Buch
Sachenrecht

1. Titel
Sachen

1. Abschnitt
Sachen im Allgemeinen

810. (Begriff)

Sachen sind Dinge, die Gegenstand von Rechten sein können.

1. Teil
Sachen in der Ständischen Ordnung

811.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287 aufgehoben.

2. Teil
Unbewegliche und bewegliche Sachen

812. (Einteilung der Sachen)

Unbewegliche Sachen sind Grund und Boden, Quellen und Wasserläufe, Bäume, Gebäude und andere Baulichkeiten, auch wenn sie mit dem Grund nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden sind, sowie allgemein all das, was auf natürliche oder auf künstliche Weise mit dem Grund verbunden ist.

Als unbewegliche Sachen gelten Mühlen, Bäder und andere schwimmende Bauten, wenn sie fest am Ufer oder im Flussbett verankert sind und dies für ihren Gebrauch dauernd bleiben sollen.

Beweglich sind alle anderen Sachen.

813. (Einteilung der Rechte)

Wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen über die unbeweglichen Sachen auch auf dingliche Rechte, die unbewegliche Sachen zum Gegenstand haben, und auf die diesbezüglichen Klagsansprüche anzuwenden; die Bestimmungen über die beweglichen Sachen sind auf alle anderen Rechte anzuwenden.

814. (Energien)

Natürliche Energien, die wirtschaftlichen Wert haben, gelten als bewegliche Sachen.

815. (Bewegliche Sachen, die in öffentlichen Registern verzeichnet sind)

Die in öffentlichen Registern verzeichneten beweglichen Sachen unterliegen den Bestimmungen, die sie betreffen, und wenn solche fehlen, den Bestimmungen über die beweglichen Sachen.

816. (Gesamtsache)

Eine Mehrheit von beweglichen Sachen, die derselben Person gehören und eine einheitliche Widmung haben, wird als Gesamtsache angesehen.

Die die Gesamtsache bildenden Einzelsachen können Gegenstand von gesonderten Rechtshandlungen und Rechtsverhältnissen sein.

817. (Zubehör)

Zubehör sind Sachen, die dem Dienst oder der Zierde einer anderen Sache dauernd gewidmet sind.

Die Widmung kann vom Eigentümer der Hauptsache oder von demjenigen, der ein dingliches Recht an derselben hat, vorgenommen werden.

818. (Regelung des Zubehörs)

Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse, die die Hauptsache betreffen, erstrecken sich, wenn nichts anderes verfügt ist, auch auf das Zubehör.

Das Zubehör kann Gegenstand von gesonderten Rechtshandlungen oder Rechtsverhältnissen sein.

Die Beendigung der Zubehöreigenschaft kann Dritten, die vorher Rechte an der Hauptsache erworben haben, nicht entgegengehalten werden.

819. (Rechte Dritter am Zubehör)

Die Widmung einer Sache zum Dienst oder zur Zierde einer anderen Sache beeinträchtigt Rechte, die schon vorher an derselben zugunsten Dritter bestanden haben, nicht. Solche Rechte können, wenn die Hauptsache eine unbewegliche Sache oder eine bewegliche Sache ist, die in öffentlichen Registern verzeichnet ist, gutgläubigen Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie sich aus einer Urkunde mit früherem sicherem Datum ergeben.

3. Teil **Früchte**

820. (Natürliche Früchte und Zivilfrüchte)

Natürliche Früchte sind diejenigen, die mit menschlicher Mitwirkung oder ohne eine solche von der Sache unmittelbar hervorgebracht werden, wie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Holz, der Tierwurf, die Ausbeute von Bergwerken, Steinbrüchen und Torflagern.

Solange nicht die Absonderung erfolgt, bilden die Früchte einen Bestandteil der Sache. Jedoch kann über sie wie über eine künftige bewegliche Sache verfügt werden.

Zivilfrüchte sind diejenigen, die von einer Sache als Entgelt für die Nutzung gezogen werden, die andere an ihr haben. Solche sind die Zinsen von Kapitalien, die Erbpachtzinse, die Leibrenten und jede andere Rente sowie die Entgelte aus Bestandverträgen.

821. (Erwerb der Früchte)

Die natürlichen Früchte gehören dem Eigentümer der Sache, die sie hervorbringt, außer ihr Eigentum steht anderen zu. In diesem letzten Fall wird das Eigentum mit der Absonderung erworben.

Wer sich Früchte zu Eigen macht, hat bis zur Höhe ihres Wertes demjenigen Ersatz zu leisten, der für ihre Produktion und Einbringung Aufwendungen gemacht hat.

Die Zivilfrüchte werden Tag für Tag nach Maßgabe der Dauer des Rechts er-

worben.

2. Abschnitt

Sachen, die dem Staat, den öffentlichen Körperschaften und den kirchlichen Einrichtungen gehören

822. (Öffentliches Gut)

Dem Staat gehören und Bestandteil des öffentlichen Gutes bilden: die Meeresküste, der Strand, die Reeden und Häfen; die Flüsse, Bäche, Seen und die anderen von den einschlägigen Gesetzen als öffentlich bezeichneten Gewässer; die zur Landesverteidigung bestimmten Anlagen.

Ebenfalls Bestandteil des öffentlichen Gutes sind, wenn sie dem Staat gehören, die Straßen, Autobahnen und Eisenbahnen; die Flugplätze; die Wasserleitungsanlagen; die Liegenschaften, die gemäß den einschlägigen Gesetzen als von geschichtlichem, archäologischem und künstlerischem Interesse anerkannt sind; die Sammlungen der Museen, Pinakotheken, Archive, Bibliotheken; und schließlich die sonstigen Sachen, die durch das Gesetz der für das öffentliche Gut geltenden Regelung unterworfen sind.

823. (Rechtliche Stellung des öffentlichen Gutes)

Die zum öffentlichen Gut gehörenden Sachen sind unveräußerlich und können nur auf die Art und Weise und in den Grenzen Gegenstand von Rechten zugunsten Dritter bilden, die in den sie betreffenden Gesetzen festgesetzt sind.

Der Schutz der zum öffentlichen Gut gehörenden Sachen obliegt der Verwaltungsbehörde. Sie ist befugt, sowohl auf dem Verwaltungswege einzuschreiten, als sich auch der von diesem Gesetzbuch geregelten ordentlichen Mittel zum Schutz des Eigentums und des Besitzes zu bedienen.

824. (Sachen der Provinzen und Gemeinden, die der Regelung des öffentlichen Gutes unterliegen)

Sachen der im zweiten Absatz des Artikels 822 bezeichneten Art unterliegen der für das öffentliche Gut geltenden Regelung, wenn sie den Provinzen oder Gemeinden gehören.

Derselben Regelung unterliegen die gemeindeeigenen Friedhöfe und Marktplätze.

825. (Zum öffentlichen Gut zählende Rechte an Sachen Dritter)

Ebenso unterliegen der für das öffentliche Gut geltenden Regelung die dinglichen Rechte, die dem Staat, den Provinzen und den Gemeinden an Sachen zustehen, die anderen Rechtssubjekten gehören, wenn diese Rechte zum Nutzen einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Sachen oder zur Erreichung von Zwecken begründet sind, die im öffentlichen Interesse liegen und jenen entsprechen, denen eben diese Sachen dienen.

826. (Vermögen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden)

Die dem Staat, den Provinzen und den Gemeinden gehörenden Sachen, die nicht von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Art sind, bilden das Vermögen des Staates beziehungsweise der Provinzen oder der Gemeinden.

Zum unverfügbaren Vermögen des Staates gehören die Forste, die gemäß den einschlägigen Gesetzen das Forstgut des Staates bilden, die Bergwerke, die Steinbrüche und Torflager, wenn dem Grundeigentümer die Verfügbarkeit darüber entzogen ist, die Sachen von geschichtlichem, archäologischem, paläethnologischem, paläontologischem und künstlerischem Interesse, von wem und in welcher Art auch immer unter der Erdoberfläche aufgefunden, die zur Ausstattung der Prä-

sidentschaft der Republik gehörigen Sachen, die Kasernen, die militärische Ausrüstung, die Militärluftfahrzeuge und Kriegsschiffe.

Zum unverfügbaren Vermögen des Staates beziehungsweise der Provinzen oder der Gemeinden gehören, je nach ihrer Zugehörigkeit, die zum Sitz öffentlicher Ämter bestimmten Gebäude samt ihren Einrichtungen und die anderen für einen öffentlichen Dienst bestimmten Sachen.

827. (Herrenlose unbewegliche Sachen)

Unbewegliche Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, gehören zum Vermögen des Staates.¹⁾

1) Die in den Regionen Trentino-Südtirol, Sizilien und Sardinien liegenden unbeweglichen Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, gehören den Regionen: Artikel 58 Abs. 4 des Statuts für die Region Trentino-Südtirol; Artikel 34 des Statuts für die Region Sizilien; Artikel 14 Abs. 3 des Statuts für die Region Sardinien.

828. (Rechtliche Stellung der zum Vermögen gehörenden Sachen)

Sachen, die zum Vermögen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden gehören, unterliegen den besonderen, sie betreffenden Vorschriften und, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Vorschriften dieses Gesetzbuches.

Sachen, die Bestandteil des unverfügbaren Vermögens sind, dürfen nur in der von den sie betreffenden Gesetzen bestimmten Art und Weise ihrer Bestimmung entzogen werden.

829. (Übergang von Sachen aus dem öffentlichen Gut in das Vermögen)

Der Übergang von Sachen aus dem öffentlichen Gut in das Vermögen des Staates muss von der Verwaltungsbehörde erklärt werden. Diese Erklärung ist im Gesetzblatt der Republik bekanntzumachen.

Was die Sachen der Provinzen und Gemeinden betrifft, ist die Verfügung, die den Übergang in das Vermögen erklärt, in der für Verordnungen der Gemeinden und Provinzen bestimmten Art und Weise zu veröffentlichen.

830. (Sachen der öffentlichen Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind)

Sachen, die öffentlichen Körperschaften gehören, die nicht Gebietskörperschaften sind, unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen von Sondergesetzen, den Vorschriften dieses Gesetzbuches.

Auf Sachen solcher Körperschaften, die für einen öffentlichen Dienst bestimmt sind, findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 828 Anwendung.

831. (Sachen der kirchlichen Einrichtungen und Kultgebäude)

Die Sachen der kirchlichen Einrichtungen unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzbuches, soweit in den sie betreffenden Sondergesetzen nichts anderes bestimmt ist.

Gebäude, die der öffentlichen Ausübung des katholischen Kultus gewidmet sind, können, auch wenn sie Privatpersonen gehören, ihrer Bestimmung nicht einmal durch Veräußerung entzogen werden, solange diese Bestimmung nicht nach Maßgabe der sie betreffenden Gesetze aufgehört hat.

2. Titel

Eigentum

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

832. (Inhalt des Rechts)

Der Eigentümer hat das Recht, die Sachen innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen und unter Beachtung der von dieser festgelegten Pflichten voll und ausschließlich zu nutzen und darüber zu verfügen.

833. (Missbräuchliche Handlungen)

Der Eigentümer darf Handlungen nicht vornehmen, die nur den Zweck haben, andere zu schädigen oder zu belästigen.

834. (Enteignung im öffentlichen Interesse)

Niemandem dürfen die in seinem Eigentum stehenden Sachen zur Gänze oder zum Teil entzogen werden, außer wegen eines gesetzmäßig erklärten öffentlichen Interesses und gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung.

Die Vorschriften über die Enteignung im öffentlichen Interesse werden durch Sondergesetze festgelegt.

835. (Requirierung)

Bei schwerer und dringender öffentlicher, militärischer oder ziviler Notwendigkeit kann die Requirierung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen angeordnet werden. Dem Eigentümer steht eine angemessene Entschädigung zu.

Die Vorschriften über die Requirierung werden durch Sondergesetze festgelegt.

836. (Vorübergehende Beschränkungen und Pflichten)

Aus den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gründen kann die Verwaltungsbehörde innerhalb der von Sondergesetzen gezogenen Grenzen und in den von diesen festgesetzten Formen Handelsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe besonderen Beschränkungen oder Pflichten von vorübergehender Dauer unterwerfen.

837. (Zwangsablieferung)

Im Interesse der inländischen Produktion werden zum Zweck einer geregelten Verteilung bestimmter landwirtschaftlicher oder industrieller Erzeugnisse Zwangsablieferungen eingeführt.

Die Vorschriften über die Abgabe von Erzeugnissen bei Zwangsablieferungen sind in Sondergesetzen enthalten.

838. (Enteignung von Sachen, welche die inländische Produktion betreffen oder von überwiegendem öffentlichen Interesse sind)

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Strafgesetze und Polizeigesetze und der Vorschriften der Ständeversammlung¹⁾ sowie der besonderen, bestimmte Sachen betreffenden Bestimmungen kann die Verwaltungsbehörde, wenn der Eigentümer die Erhaltung, die Bewirtschaftung oder den Betrieb von Sachen, die die inländische Produktion angehen, derart vernachlässigt, dass die Erfordernisse der Erzeugung schweren Schaden erleiden, diese Sachen gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung enteignen.

Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn der Verfall der Sachen eine schwere Beeinträchtigung des Stadtbildes oder der Belange der Kunst, der Geschichte oder der Volksgesundheit bewirkt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

839. (Sachen von geschichtlichem und künstlerischem Wert)

Die im Privateigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, de-

nen künstlerische, geschichtliche, archäologische oder ethnographische Bedeutung zukommt, unterliegen den Bestimmungen von Sondergesetzen.

2. Abschnitt Grundeigentum

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

840. (Untergrund und Luftraum)

Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich auf den Bereich unter der Erdoberfläche mit allem, was er enthält, und der Eigentümer kann jede Art von Grabung oder Bau vornehmen, die dem Nachbarn keinen Schaden zufügt. Diese Bestimmung findet auf das, was Gegenstand der Gesetze über die Bergwerke, Steinbrüche und Torflager bildet, keine Anwendung. Ebenso bleiben davon die sich aus den Gesetzen über die Altertümer und schönen Künste, über die Gewässer, über die Wasserbauten und aus anderen Sondergesetzen ergebenden Einschränkungen unberührt.

Der Eigentümer des Grundes kann sich nicht der Tätigkeit Dritter widersetzen, die in solcher Tiefe unter der Erdoberfläche oder in solcher Höhe oberhalb derselben ausgeübt wird, dass er sie auszuschließen kein Interesse hat.

841. (Absperrung des Grundstücks)

Der Eigentümer kann jederzeit das Grundstück absperren.

842. (Jagd und Fischerei)

Der Eigentümer eines Grundstücks darf das Betreten desselben zur Ausübung der Jagd nicht verhindern, es sei denn, dass das Grundstück in der vom Jagdgesetz gebotenen Weise abgeschlossen ist oder sich darauf gerade Kulturen befinden, die Schaden nehmen können.

Er kann sich aber immer demjenigen widersetzen, der nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Erlaubnis ist.

Zur Ausübung der Fischerei ist die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.

843. (Betreten des Grundstücks)

Der Eigentümer muss, sofern die Notwendigkeit hierfür anerkannt wird, das Betreten seines Grundstücks und den Durchgang durch dasselbe zum Zweck der Errichtung oder Ausbesserung einer dem Nachbarn gehörenden oder gemeinschaftlichen Mauer oder anderen Anlage gestatten.

Verursacht das Betreten Schaden, wird eine angemessene Entschädigung geschuldet.

Ebenso hat der Eigentümer das Betreten demjenigen zu gestatten, der eine eigene, sich dort zufällig befindliche Sache oder ein der Aufsicht entkommenes Tier, das sich dorthin geflüchtet hat, wieder an sich nehmen will. Der Eigentümer kann den Zutritt verwehren, indem er die Sache oder das Tier herausgibt.

844. (Immissionen)

Der Eigentümer eines Grundstücks kann Immissionen von Rauch oder Wärme, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche vom Grundstück des Nachbarn ausgehende Einwirkungen nicht untersagen, wenn sie das unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gewöhnliche Maß des Erträglichen nicht überschreiten.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss die Gerichtsbehörde die Erfordernisse der Produktion mit den Rechten aus dem Eigentum abstimmen. Sie kann den Vorrang eines bestimmten Gebrauchs berücksichtigen.

845. (Sondervorschriften für Zwecke von öffentlichem Interesse)

Das Grundeigentum unterliegt in den von Sondergesetzen und von den in den folgenden Teilen enthaltenen Bestimmungen vorgesehenen Fällen besonderen Vorschriften zur Erreichung von Zwecken von öffentlichem Interesse.

2. Teil

Neuordnung des landwirtschaftlichen Eigentums

846.–848.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 5bis Abs. 10 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 18.5.2001, Nr. 228, in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 29.3.2004, Nr. 99, aufgehoben.

849. (Grundstücke, die von größeren Grundeinheiten umgeben sind)

Unabhängig von der Bildung des im folgenden Artikel vorgesehenen Konsortiums kann der Eigentümer von Grundstücken, die Grundflächen umgeben, die anderen gehören und von geringerer Ausdehnung als die Mindestkultureinheit sind, beantragen, dass ihm, um eine bessere Anordnung der Grundeinheiten zu erzielen, gegen Bezahlung des Preises das Eigentum an diesen übertragen werde. Im Streitfall entscheidet die Gerichtsbehörde, nachdem sie die Berufsverbände¹⁾ über das Vorliegen der Voraussetzungen, die den Antrag auf Übertragung rechtfertigen, angehört hat.

1) Siehe nun die Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 369.

850. (Konsortien zum Zweck der Flurbereinigung)

Gehören mehrere aneinander grenzende und die Größe einer Mindestkultureinheit nicht erreichende Grundstücke verschiedenen Eigentümern, so kann auf Antrag eines der Interessierten oder auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde unter eben diesen Eigentümern ein Konsortium zu dem Zweck errichtet werden, eine Flurbereinigung zur besseren Nutzung der Grundstücke vorzunehmen.

Auf die Gründung des Konsortiums finden die für die Bonifizierungskonsortien festgesetzten Vorschriften Anwendung.

851. (Zwangsübertragungen)

Das vom vorhergehenden Artikel vorgesehene Konsortium kann den Plan für die Neuordnung ausarbeiten.

Zu einer besseren Anordnung der Grundeinheiten können Enteignungen und Zwangsübertragungen vorgenommen werden; es können auch Grenzberichtigungen und Grundstücksabrundungen vorgenommen werden.

852. (Von der Übertragung ausgeschlossene Grundstücke)

Von den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Zwangsübertragungen sind ausgeschlossen:

- 1) Grundflächen, auf denen sich bürgerliche oder bäuerliche Wohnhäuser befinden;
- 2) Grundstücke, die an Gebäude angrenzen und zu diesen in Abhängigkeit stehen;
- 3) Baugründe;

- 4) Gärten, Ziergärten, Parks;
- 5) Grundstücke, die als Abstellplätze oder Lagerflächen für industrielle oder kaufmännische Betriebsstätten notwendig sind;
- 6) Grundstücke, die Überschwemmungen, Erdbeben oder anderen schweren Gefahren ausgesetzt sind;
- 7) Grundstücke, die wegen ihrer besonderen Bestimmung, Lage oder eigenartigen Bepflanzung Merkmale einer ausgeprägten Einmaligkeit aufweisen.

853. (Übertragung von dinglichen Rechten)

Bei Zwangsübertragungen werden Grunddienstbarkeiten je nach den Erfordernissen der neuen Anordnung aufgehoben, erhalten oder begründet.

Andere dingliche Nutzungsrechte werden auf die im Tauschweg zugewiesenen Grundstücke übertragen und, wenn sie nicht auf allen Grundstücken ein und desselben Eigentümers begründet sind, nur auf einen bestimmten Teil des im Tauschweg zugewiesenen Grundes übertragen, der dem Wert der Grundstücke entspricht, auf denen sie bestanden haben.

Hypotheken, die nicht auf allen Grundstücken ein und desselben Eigentümers begründet sind, werden auf den neu zugewiesenen Grund übertragen, und zwar für einen Anteil, der dem Wert des Grundstücks entspricht, auf dem sie begründet worden waren. Im Fall der Zwangsenteignung einer auf einem Anteil mit einer Hypothek belasteten Liegenschaft wird die Liegenschaft zur Gänze enteignet und die Forderung entsprechend dem Rang der Hypothek dem Teil des Preises zugerechnet, der dem der Hypothek unterliegenden Anteil entspricht.

854. (Zustellung und Eintragung des Plans für die Neuordnung)

Der Plan für die Neuordnung ist vorerst den Interessierten zur Kenntnis zu bringen und gegen ihn ist Beschwerde im Verwaltungsweg in den in Sondergesetzen festgesetzten Formen und Fristen zulässig.

Der Verwaltungsbescheid, der den Plan endgültig genehmigt, ist beim Liegenschaftsregisteramt, in dessen Sprengel sich die Güter befinden, einzutragen.

855. (Wirkungen der Genehmigung des Plans für die Neuordnung)

Mit der Genehmigung des Plans für die Neuordnung werden das Eigentum und die anderen dinglichen Rechte übertragen; zugleich sind auch die im Plan auferlegten Dienstbarkeiten bestellt.

856. (Zuständigkeit der Gerichtsbehörde)

Hinsichtlich der in den Artikeln 850 und folgende bezeichneten Angelegenheiten bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zum Schutz der Rechte der Interessierten unberührt. Die Gerichtsbehörde kann jedoch mit ihren Entscheidungen eine Änderung des Plans für die Neuordnung nicht herbeiführen, kann aber die Umwandlung und Abfindung in Geld der von ihr festgestellten Rechte vornehmen.

Die betreffende Forderung ist gemäß den Sondergesetzen bevorrechtigt.

3. Teil

Vollständige Bonifizierung

857. (Der Bonifizierung unterworfenen Grundstücke)

Zur Erreichung von hygienischen, demographischen, wirtschaftlichen oder anderen sozialen Zielen können solche Grundstücke als der Bonifizierung unterworfen erklärt werden, die sich in einem Gebietsbereich befinden, in dem Seen, Teiche, Sümpfe und sumpfiges Gelände liegen, oder der aus hydrogeologisch und forstwirtschaftlich in Verfall geratenem Bergland oder aus Grundstücken besteht,

die wegen schwerwiegender Gründe naturgegebener oder sozialer Art extensiv bewirtschaftet werden und einer grundlegenden Umgestaltung der Betriebsausrichtung fähig sind.

858. (Bonifizierungsgebiet und Plan der Arbeiten)

Das Bonifizierungsgebiet und der Gesamtplan der Arbeiten und darauf abgestimmter Tätigkeiten sind gemäß Sondergesetz zu bestimmen und zu veröffentlichen.

859. (Arbeiten, die in die Zuständigkeit des Staates fallen)

Der im vorhergehenden Artikel vorgesehene Gesamtplan bestimmt, welche Bonifizierungsarbeiten in die Zuständigkeit des Staates fallen.

860. (Beteiligung der Eigentümer an den Kosten)

Die Eigentümer von Gütern, die innerhalb des Bonifizierungsgebiets liegen, sind verpflichtet, zu den für die Ausführung, die Instandhaltung und den Betrieb der Anlagen erforderlichen Kosten im Verhältnis zum Vorteil, den sie aus der Bonifizierung ziehen, beizutragen.

861. (Arbeiten, die in die private Zuständigkeit fallen)

Die Eigentümer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Liegenschaften sind verpflichtet, gemäß dem Gesamtplan für die Bonifizierung und den damit zusammenhängenden Richtlinien für die landwirtschaftliche Strukturumwandlung die in die private Zuständigkeit fallenden Arbeiten auszuführen, die von gemeinsamem Interesse für mehrere Grundstücke oder von besonderem Interesse für eines von ihnen sind.

862. (Bonifizierungskonsortien)

Für die Ausführung, die Erhaltung und den Betrieb der Bonifizierungsanlagen kann durch Konsortien der betroffenen Eigentümer gesorgt werden.

Solchen Konsortien können auch die Ausführung, die Erhaltung und der Betrieb von anderen Anlagen von gemeinsamem Interesse für mehrere Grundstücke oder von besonderem Interesse für eines von ihnen übertragen werden.

Die Konsortien werden durch Dekret des Präsidenten der Republik errichtet und können mangels Privatinitiative auch von Amts wegen gebildet werden.

Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und üben ihre Tätigkeit gemäß den von den Sondergesetzen aufgestellten Vorschriften aus.

863. (Bodenverbesserungskonsortien)

In den für die Bonifizierungskonsortien festgesetzten Formen können auch Konsortien für die Ausführung, die Erhaltung und den Betrieb von Bodenverbesserungsanlagen errichtet werden, die mehreren Grundstücken gemeinsam und von einem Gesamtplan für die Bonifizierung unabhängig sind.

Sie sind juristische Personen des Privatrechts. Sie können jedoch den Charakter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts annehmen, wenn sie wegen ihrer großen gebietsmäßigen Ausdehnung oder wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aufgaben für die Zwecke der Produktionssteigerung mit Bescheid der Verwaltungsbehörde als von gesamtstaatlichem Interesse anerkannt werden.

864. (Konsortialbeiträge)

Die Beiträge der Eigentümer zu den Kosten für die Ausführung, die Erhaltung und den Betrieb der Bonifizierungsanlagen und Bodenverbesserungsanlagen können nach den Vorschriften für die Grundsteuer und mit den dafür festgesetzten Vorzugsrechten eingehoben werden.

865. (Enteignung wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen)

Ist die Nichteinhaltung der den Eigentümern auferlegten Verpflichtungen solcher Art, dass die Verwirklichung des Bonifizierungsplanes gefährdet ist, so kann zum Teil oder zur Gänze die Enteignung des dem nichterfüllenden Eigentümer gehörenden Grundstücks unter Einhaltung der Bestimmungen des Sondergesetzes vorgenommen werden.

Die Enteignung erfolgt zugunsten des Konsortiums, wenn dieses sie beantragt, oder sonst zugunsten einer anderen Person, die sich verpflichtet, die Arbeiten auszuführen, und zweckdienliche Sicherstellungen bietet.

4. Teil

Hydrogeologische Beschränkungen und Flussschutzbauten

866. (Beschränkungen für hydrogeologische und andere Zwecke)

Auch unabhängig von einem Bonifizierungsplan können Grundstücke jeder Art und Zweckbestimmung unter Einhaltung der im Sondergesetz bestimmten Formen und Bedingungen einer hydrogeologischen Beschränkung unterworfen werden, um zu vermeiden, dass sie zum allgemeinen Schaden ihres Bewuchses beraubt werden, ihre Festigkeit verlieren oder das Gewässersystem stören.

Infolge der Beschränkung sind die Nutzung der Grundstücke und ihre allfällige Umwandlung, die Beschaffenheit der Kulturen, die Bewirtschaftung der Wälder und Weiden den in den einschlägigen Gesetzen festgesetzten Einschränkungen unterworfen.

Ebenso können gemäß dem Sondergesetz jene Wälder in ihrer Nutzung Einschränkungen unterworfen werden, die wegen ihrer besonderen Lage Grundstücke oder Gebäude vor Lawinenabgängen, Steinschlag, Versandung und der Gewalt des Windes schützen, sowie jene, die für die örtlichen hygienischen Verhältnisse für nützlich erachtet werden.

867. (Befestigung und Aufforstung von Grundstücken, die der Beschränkung unterworfen sind)

Zum Zweck der Aufforstung und Bodenfestigung können der Beschränkung unterworfenen Grundstücke in den in den einschlägigen Gesetzen festgesetzten Arten und Formen enteignet, zeitweilig besetzt oder mit einem zeitweiligen Weideverbot belegt werden.

868. (Regulierung der Wasserläufe zu Schutzzwecken)

Auch unabhängig von einem Bonifizierungsplan sind die Eigentümer, deren Liegenschaften in der Nähe von Wasserläufen liegen, die der Landwirtschaft, Wohnsiedlungen oder Bauwerken von öffentlichem Interesse Schaden zufügen oder zuzufügen drohen, verpflichtet, in den in Sondergesetzen festgesetzten Formen zur Ausführung der zur Regulierung des Wasserlaufs notwendigen Anlagen beizutragen.

5. Teil

Eigentum an Gebäuden

869. (Bauleitpläne)

In Gemeinden, in denen Bauleitpläne bestehen, haben die Eigentümer von Liegenschaften bei Bauten und beim Wiederaufbau oder Umbau von bestehenden Baulichkeiten die Vorschriften dieser Pläne zu beachten.

870. (Bauzonen)

Ist die Bildung von Bauzonen mit Baueinheiten von besonderer Bauart und Gestaltung vorgesehen, so haben die Inhaber von Rechten an den in der Bauzone gelegenen Liegenschaften ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen derart zu regeln, dass die Verwirklichung des Planes ermöglicht wird. Zur Ausführung der Arbeiten können sie sich auch zu einem Konsortium zusammenschließen. Kommt es zu keiner Einigung, so kann eine Enteignung gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze erfolgen.

871. (Bauvorschriften und Vorschriften über die äußere Gestaltung)

Die bei Bauten zu beachtenden Vorschriften werden durch das Sondergesetz und die Gemeindebauordnungen bestimmt.

Das Sondergesetz legt auch die für Bauten in Erdbebengebieten zu beachtenden Vorschriften fest.

872. (Verletzung von Bauvorschriften)

Die verwaltungsrechtlichen Folgen der Verletzung der im vorhergehenden Artikel angeführten Vorschriften werden durch Sondergesetze geregelt.

Wer infolge der Verletzung Schaden erlitten hat, ist dafür zu entschädigen, unbeschadet der Befugnis, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen, wenn es sich um die Verletzung von Vorschriften handelt, die im folgenden Teil enthalten sind oder auf die in diesem verwiesen wird.

6. Teil

Abstände bei Bauten, Anpflanzungen und Aushebungen; zwischen Grundstücken befindliche Mauern, Gräben und Zäune

873. (Abstand bei Bauten)

Bauten auf aneinander grenzenden Grundstücken müssen, wenn sie nicht eine Einheit bilden oder Anbauten sind, in einem Abstand von nicht weniger als drei Metern gehalten werden. In den örtlichen Verordnungen kann ein größerer Abstand festgesetzt werden.

874. (Erzwungenes gemeinschaftliches Eigentum an der Grenzmauer)

Der Eigentümer eines an die Mauer eines anderen angrenzenden Grundstücks kann das gemeinschaftliche Eigentum an derselben für die gesamte Höhe oder für einen Teil der Höhe verlangen, sofern er dies für die gesamte Ausdehnung seines Eigentums verlangt. Zur Erlangung des gemeinschaftlichen Eigentums muss er die Hälfte des Wertes der Mauer oder des gemeinschaftlich gewordenen Teiles der Mauer und die Hälfte des Wertes des Grundes, auf dem die Mauer errichtet ist, bezahlen. Er hat ferner diejenigen Arbeiten auszuführen, die erforderlich sind, um den Nachbarn nicht zu schädigen.

875. (Erzwungenes gemeinschaftliches Eigentum an der Mauer, die nicht auf der Grenze steht)

Befindet sich die Mauer in einem Abstand von weniger als eineinhalb Metern oder von weniger als der Hälfte des von den örtlichen Verordnungen festgesetzten Abstandes von der Grenze, kann der Nachbar das gemeinschaftliche Eigentum an der Mauer nur zu dem Zweck verlangen, um an diese Mauer anzubauen, wobei er außer dem Wert der Hälfte der Mauer den Wert des für das neue Bauwerk in Anspruch zu nehmenden Grundes zu bezahlen hat, es sei denn, der Eigentümer zieht es vor, seine Mauer bis an die Grenze auszudehnen.

Der Nachbar, der das gemeinschaftliche Eigentum verlangen will, muss vorher den Eigentümer befragen, ob er es vorzieht, die Mauer bis an die Grenze auszu-

dehnen oder sie abubrechen. Dieser hat seinen Willen innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen zu äußern und innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er die Antwort mitgeteilt hat, den Bau oder den Abbruch vorzunehmen.

876. (Einfügung in die Grenzmauer)

Will sich der Nachbar der auf der Grenze befindlichen Mauer nur dazu bedienen, um darin den Anfang der eigenen Mauer einzufügen, hat er nicht die Pflicht, an ihr gemäß Artikel 874 gemeinschaftliches Eigentum zu begründen, muss aber eine Entschädigung für die Einfügung bezahlen.

877. (Anbau)

Der Nachbar kann, ohne gemeinschaftliches Eigentum an der an der Grenze stehenden Mauer zu verlangen, an dieser Grenzmauer anbauen, jedoch ohne sein Bauwerk auf das bereits bestehende abzustützen.

Diese Bestimmung ist auch in dem von Artikel 875 vorgesehenen Fall anzuwenden; der Nachbar hat in diesem Fall nur den Wert des Grundes zu bezahlen.

878. (Einfriedungsmauer)

Eine Einfriedungsmauer und jede andere freistehende Mauer, die nicht höher als drei Meter ist, wird zur Berechnung des von Artikel 873 angegebenen Abstands nicht berücksichtigt.

Steht sie an der Grenze, kann an ihr auch zum Zweck der Abstützung gemeinschaftliches Eigentum begründet werden, sofern sich auf der anderen Seite nicht bereits ein Gebäude in einem Abstand von weniger als drei Metern befindet.

879. (Nicht den Pflichtabständen oder dem erzwungenen gemeinschaftlichen Eigentum unterliegende Gebäude)

Nicht dem erzwungenen gemeinschaftlichen Eigentum unterliegen die zum öffentlichen Gut gehörigen Gebäude und jene, die derselben Regelung unterliegen, und auch nicht die Gebäude, die gemäß den einschlägigen Gesetzen als von geschichtlichem, archäologischem oder künstlerischem Interesse anerkannt sind. Der Nachbar kann auch nicht die von Artikel 877 eingeräumte Befugnis ausüben.

Auf Bauten, die an der Grenze zu öffentlichen Plätzen und Wegen errichtet werden, werden nicht die Bestimmungen hinsichtlich der Abstände angewendet, sondern sind die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen zu beachten.

880. (Vermutung des gemeinschaftlichen Eigentums an der Trennmauer)

Die Mauer, die der Trennung von Gebäuden dient, gilt bis zu ihrer gesamten Höhe und im Falle ungleicher Höhe bis zu dem Punkt, an dem eines der Gebäude höher zu werden beginnt, als gemeinschaftlich.

Ebenso gilt eine Mauer, die zwischen Höfen, Ziergärten und Gemüsegärten oder zwischen Feldern der Trennung dient, als gemeinschaftlich.

881. (Vermutung des ausschließlichen Eigentums an der Trennmauer)

Es wird vermutet, dass die Trennmauer zwischen Feldern, Höfen, Ziergärten oder Gemüsegärten dem Eigentümer des Grundstücks, zu dem hin eine Abdachung besteht, und nach Maßgabe dieser Abdachung gehört.

Bestehen Vorsprünge, wie Gesimse, Ausleger oder ähnliches, oder Nischen, die über die Hälfte der Mauerdicke hineinreichen, und ergibt sich, dass die einen und die anderen mit der Mauer selbst errichtet wurden, so wird vermutet, dass diese dem Eigentümer gehört, auf dessen Seite sich die Vorsprünge oder die Nischen befinden, auch wenn nur eines dieser Merkmale vorhanden ist.

Ist eines oder mehrere dieser Merkmale auf der einen Seite und eines oder mehrere auf der entgegengesetzten Seite vorhanden, so wird die Mauer für gemeinschaftlich gehalten: in jedem Fall geht die Stellung der Abdachung allen an-

deren Hinweisen vor.

882. (Ausbesserungen der gemeinschaftlichen Mauer)

Die erforderlichen Ausbesserungen und Wiederherstellungen der gemeinschaftlichen Mauer gehen zu Lasten aller jener, die an ihr ein Recht haben, und zwar im Verhältnis zum Recht eines jeden, es sei denn, dass der Aufwand durch das Verhalten eines der Teilhaber verursacht worden ist.

Der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen Mauer kann sich der Pflicht, zu den Kosten der Ausbesserung und der Wiederherstellung beizutragen, dadurch entziehen, dass er auf das gemeinschaftliche Eigentum verzichtet, sofern nicht die gemeinschaftliche Mauer ein ihm gehörendes Gebäude stützt.

Der Verzicht befreit den Verzichtenden nicht von der Pflicht zu Ausbesserungen und Wiederherstellungen, die er durch sein eigenes Verhalten verursacht hat.

883. (Abbruch eines an der gemeinschaftlichen Mauer abgestützten Gebäudes)

Der Eigentümer, der ein von einer gemeinschaftlichen Mauer gestütztes Gebäude abtragen will, kann auf das gemeinschaftliche Eigentum an ihr verzichten, muss jedoch an ihr die Ausbesserungen und die Arbeiten vornehmen, die der Abbruch erforderlich macht, um jeden Schaden für den Nachbarn zu vermeiden.

884. (Abstützung und Einsetzung von Balken und Ketten in die gemeinschaftliche Mauer)

Der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen Mauer kann so bauen, dass er an ihr seine Bauten abstützt und kann in sie Balken einsetzen, sofern er sie in einem Abstand von fünf Zentimetern von der entgegengesetzten Außenfläche hält, unbeschadet des Rechtes des anderen Miteigentümers, den Balken bis zur Hälfte der Mauer kürzen zu lassen, falls er an derselben Stelle einen Balken unterbringen, dort eine Vertiefung anbringen oder dort einen Kamin abstützen will. Der Miteigentümer kann auch durch die gemeinschaftliche Mauer Eisen und Ketten zur Verstärkung führen, wobei er denselben Abstand einzuhalten hat. Er ist in jedem Fall verpflichtet, die von den durchgeführten Arbeiten verursachten Schäden zu ersetzen.

Er kann keine Vertiefungen in der gemeinschaftlichen Mauer vornehmen und auch keine andere Arbeit ausführen, die die Stabilität der Mauer beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt.

885. (Erhöhung der gemeinschaftlichen Mauer)

Jeder Miteigentümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen, doch gehen alle Kosten des Baues und der Erhaltung des aufgebauten Teiles zu seinen Lasten. Auch an diesem kann vom Nachbarn das gemeinschaftliche Eigentum gemäß Artikel 874 begründet werden.

Ist die Mauer nicht geeignet, den Aufbau zu tragen, ist derjenige, der ihn durchführt, verpflichtet, auf seine Kosten die Mauer neu zu bauen oder sie zu verstärken. Die Mauer muss hinsichtlich der allenfalls erforderlichen größeren Stärke auf dem eigenen Grund errichtet werden, es sei denn, dass technische Erfordernisse dazu zwingen, sie auf jenem des Nachbarn zu errichten. In beiden Fällen bleibt die wiedererrichtete oder verbreiterte Mauer in gemeinschaftlichem Eigentum und der Nachbar muss für jeden von der Ausführung der Arbeiten hervorgerufenen Schaden entschädigt werden. Im zweiten Fall hat der Nachbar das Recht, die Hälfte des Wertes des für die größere Stärke in Anspruch genommenen Grundes zu erhalten.

Will der Nachbar das gemeinschaftliche Eigentum am erhöhten Teil der Mauer erlangen, werden zur Berechnung des Wertes dieses Teiles auch die für die Wiedererrichtung oder für die Verstärkung erforderlich gewordenen Kosten berücksichtigt.

886. (Errichtung der Einfriedungsmauer)

Jeder kann den Nachbarn zwingen, zur Hälfte zu den Kosten der Errichtung der Einfriedungsmauern beizutragen, die jeweils die in Wohngebieten gelegenen Häuser, Höfe und Ziergärten trennen. Ihre Höhe muss drei Meter betragen, wenn durch örtliche Verordnungen oder durch Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.

887. (Ungleich hoch liegende Grundstücke in Wohngebieten)

Sind von zwei Grundstücken, die sich in Wohngebieten befinden, eines höher und das andere tiefer gelegen, so hat der Eigentümer des höher liegenden Grundstücks zur Gänze die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Mauer von den Fundamenten bis zur Höhe des eigenen Grundes zu tragen und für die gesamte restliche Höhe müssen beide Eigentümer beitragen.

Die Mauer muss zur Hälfte auf dem Boden des tieferen Grundstücks und zur Hälfte auf dem Boden des höheren Grundstücks errichtet werden.

888. (Befreiung vom Kostenbeitrag)

Der Nachbar kann sich der Leistung des Beitrags zu den Kosten der Errichtung der Einfriedungsmauer oder der Trennmauer entziehen, indem er ohne Anspruch auf Vergütung die Hälfte des Bodens abtritt, auf dem die Trennungsmauer errichtet werden muss. In diesem Fall steht die Mauer im Eigentum desjenigen, der sie errichtet hat, unbeschadet der Befugnis des Nachbarn, im Sinne des Artikels 874 gemeinschaftliches Eigentum an ihr zu begründen, jedoch ohne die Pflicht, die Hälfte des Wertes des Grundes, auf dem die Mauer errichtet worden ist, zu bezahlen.

889. (Abstände für Schächte, Zisternen, Gruben und Rohre)

Wer Schächte, Zisternen, Abortgruben oder Düngergruben nahe der Grenze ausheben will, muss, auch wenn sich auf dieser eine Trennmauer befindet, einen Abstand von mindestens zwei Metern zwischen der Grenze und dem nächstliegenden Punkt des Innenrandes der angeführten Anlagen einhalten.

Für Rohre zur Leitung von sauberem oder schmutzigem Wasser, für jene zur Leitung von Gas oder ähnlichem und ihre Verzweigungen ist ein Abstand von mindestens einem Meter von der Grenze einzuhalten.

In jedem Fall bleiben die Bestimmungen der örtlichen Verordnungen unberührt.

890. (Abstände für schädliche oder gefährliche Bauwerke und Ablagerungen)

Wer nahe der Grenze, auch wenn sich auf dieser eine Trennmauer befindet, Öfen, Kamine, Salzlager, Ställe und ähnliches bauen will, oder feuchte oder explosive oder in anderer Weise schädliche Stoffe ablagern oder Maschinenanlagen errichten will, durch die eine Gefahr von Schäden entstehen kann, hat die in den Verordnungen festgesetzten Abstände und, wenn solche fehlen, jene Abstände einzuhalten, die erforderlich sind, um die Nachbargrundstücke vor jeder Gefahr für die Festigkeit, Zutraglichkeit und Sicherheit zu bewahren.

891. (Abstände für Kanäle und Gräben)

Wer nahe der Grenze Gräben oder Kanäle ausheben will, hat, wenn örtliche Verordnungen nichts anderes bestimmen, einen Abstand im Ausmaß der Tiefe des Grabens oder Kanals einzuhalten. Der Abstand wird von der Grenze zum Rand des näher gelegenen Ufers gemessen, das eine natürliche Böschung haben oder mit Stützanlagen versehen sein muss. Verläuft die Grenze in einem gemeinschaftlichen Graben oder auf einem Privatweg, wird der Abstand von Rand zu Rand oder vom Rand zum Wegsaum gemessen.

892. (Abstände für Bäume)

Wer nahe der Grenze Bäume pflanzen will, hat die von den Verordnungen und, wenn solche fehlen, von den örtlichen Gebräuchen festgesetzten Abstände einzuhalten. Wenn die einen und die anderen nichts bestimmen, sind folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

1) drei Meter für hochstämmige Bäume. Was die Abstände betrifft, gelten als hochstämmige Bäume jene, deren einfacher oder verzweigter Stamm eine beträchtliche Höhe erreicht, wie es Nussbäume, Kastanienbäume, Eichen, Pinien, Zypressen, Ulmen, Pappeln, Platanen und ähnliche sind;

2) eineinhalb Meter für nicht hochstämmige Bäume. Als solche gelten jene, deren Stamm sich nach Erreichen einer Höhe von nicht mehr als drei Metern verzweigt;

3) ein halber Meter für Weinstöcke, Sträucher, lebende Zäune und Obstbäume von nicht mehr als zweieinhalb Metern Höhe.

Der Abstand muss jedoch einen Meter betragen, wenn die Hecken aus Erlen, Kastanien oder anderen ähnlichen Gewächsen bestehen, die regelmäßig nahe am Strunk zurückgeschnitten werden, und zwei Meter bei Robinienhecken.

Der Abstand wird von der Grenzlinie zum äußeren Fuß des Baumstammes zur Zeit der Pflanzung oder von derselben Linie zum Ort, wo die Aussaat erfolgte, gemessen.

Die vorerwähnten Abstände müssen nicht eingehalten werden, wenn sich auf der Grenze eine im Alleineigentum stehende oder gemeinschaftliche Trennmauer befindet, sofern die Gewächse auf einer Höhe gehalten werden, die nicht über die Mauerkrone hinaus geht.

893. (Bäume an Straßen, Kanälen und an der Grenze von Wäldern)

Bei Bäumen, die in Wäldern an der Grenze zu nicht bewaldeten Grundflächen oder entlang der Straßen oder der Ufer von Kanälen wachsen oder gepflanzt werden, sind, wenn es sich um in Privateigentum stehende Wälder, Kanäle und Straßen handelt, die Verordnungen und, wenn solche fehlen, die örtlichen Gebräuche zu beachten. Wenn die einen und die anderen nichts bestimmen, sind die vom vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

894. (Bäume in nicht gesetzmäßigem Abstand)

Der Nachbar kann verlangen, dass Bäume und Hecken, die in einem geringeren als den von den vorhergehenden Artikeln angegebenen Abständen gepflanzt sind oder wachsen, ausgerissen werden.

895. (Verbot der Wiederanpflanzung von Bäumen in nicht gesetzmäßigem Abstand)

Wurde das Recht erworben, Bäume in einem geringeren Abstand als den oben angegebenen Abständen zu halten, und stirbt der Baum ab, oder wird er abgeschnitten oder gefällt, darf der Nachbar ihn nur unter Beachtung des gesetzmäßigen Abstandes ersetzen.

Die Bestimmung wird nicht angewendet, wenn die Bäume Teil einer entlang der Grenze gelegenen Reihe sind.

896. (Abschneiden von vorstehenden Zweigen und von Wurzeln)

Jene, über deren Grundstück die Äste der Bäume des Nachbarn ragen, können diesen jederzeit zwingen, sie abzuschneiden, und können selbst die Wurzeln, die in ihr Grundstück eindringen, abschneiden, in beiden Fällen jedoch unbeschadet der Verordnungen und örtlichen Gebräuche.

Bestimmen die örtlichen Gebräuche nichts anderes, gehören die Früchte, die auf natürliche Weise von den auf das Grundstück des Nachbarn ragenden Zweigen abgefallen sind, dem Eigentümer des Grundstücks, auf das sie gefallen sind.

Gehören die Früchte gemäß den örtlichen Gebräuchen dem Eigentümer des Baumes, ist für ihre Ernte die Bestimmung des Artikels 843 anzuwenden.

896bis. (Mindestabstände für Bienenstöcke)

Bienenstöcke dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zehn Metern von Straßen mit öffentlichem Verkehr und von mindestens fünf Metern von Grenzen zu Liegenschaften in öffentlichem oder privatem Eigentum aufgestellt werden.

Die Einhaltung der im ersten Absatz angeführten Abstände ist nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bienenstock und den oben angeführten Örtlichkeiten ein Höhenunterschied von mindestens zwei Metern besteht oder wenn dazwischen, auch mit Unterbrechungen, Mauern, Hecken oder andere Schutzvorrichtungen bestehen, die geeignet sind, den Durchflug der Bienen zu verhindern. Solche Schutzvorrichtungen müssen eine Höhe von mindestens zwei Metern haben. Vereinbarungen zwischen den interessierten Parteien bleiben jedenfalls unberührt.

Im Fall des erwiesenen Bestehens von Anlagen der Zuckerindustrie ist für Bienenstöcke ein Mindestabstand von einem Kilometer von diesen Produktionsstätten einzuhalten.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.12.2004, Nr. 313, eingefügt.

897. (Gemeinschaftliches Eigentum an Gräben)

Jeder zwischen zwei Grundstücken verlaufende Graben wird als gemeinschaftlich vermutet.

Es wird vermutet, dass der Graben dem Eigentümer gehört, der ihn für den Abfluss von Wasser aus seinen Grundstücken benützt, oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dessen Seite sich der Erdaushub oder der seit mindestens drei Jahren infolge der Säuberung angehäufte Aushub befindet.

Ist eines oder mehrere solcher Merkmale auf der einen Seite und eines oder mehrere auf der gegenüberliegenden Seite vorhanden, so wird vermutet, dass der Graben ein gemeinschaftlicher ist.

898. (Gemeinschaftliches Eigentum an Hecken)

Jede Hecke zwischen zwei Grundstücken wird als gemeinschaftlich vermutet und auf gemeinsame Kosten erhalten, es sei denn, dass ein Grenzzeichen oder ein anderer Beweis für das Gegenteil vorhanden ist.

Ist nur eines der Grundstücke eingezäunt, wird vermutet, dass die Hecke dem Eigentümer des eingezäunten Grundstücks oder desjenigen Grundstücks gehört, auf dessen Seite sich nach den vorhandenen Grenzzeichen die Hecke befindet.

899. (Gemeinschaftliches Eigentum an Bäumen)

Die in einer gemeinschaftlichen Hecke wachsenden Bäume sind gemeinschaftlich.

Die auf der Grenzlinie wachsenden Bäume werden unbeschadet eines gegenteiligen Rechtstitels oder Beweises als gemeinschaftlich vermutet.

Die Bäume, die als Grenze dienen oder die sich in der gemeinschaftlichen Hecke befinden, können nur mit gemeinsamer Einwilligung gefällt werden oder nachdem die Gerichtsbehörde die Notwendigkeit oder Vorteilhaftigkeit der Fällung anerkannt hat.

7. Teil

Lichtfenster und Aussichtsfenster

900. (Arten von Fenstern)

Die Fenster oder anderen Öffnungen zum Grundstück des Nachbarn hin sind

von zweierlei Art: Lichtfenster, wenn sie Licht und Luft durchlassen, aber nicht erlauben, sich zum Grundstück des Nachbarn hin zu zeigen; Aussichtsfenster oder Ausblickfenster, wenn sie erlauben, sich zu zeigen und geradeaus, schräg oder seitlich zu blicken.

901. (Lichtfenster)

Die Lichtfenster, die sich zum Grundstück des Nachbarn hin öffnen, müssen:

1) mit einem Eisengitter, das geeignet ist, die Sicherheit des Nachbarn zu gewährleisten, und mit einem festen Metallnetz versehen sein, dessen Maschen nicht größer als drei Quadratzentimeter sind;

2) die Unterkante in einer Höhe von nicht weniger als zweieinhalb Metern zum Fußboden oder vom Boden des Ortes haben, dem man Licht oder Luft geben will, wenn sie sich im Erdgeschoß befinden, und von nicht weniger als zwei Metern, wenn sie sich in den oberen Stockwerken befinden;

3) die Unterkante in einer Höhe von nicht weniger als zweieinhalb Metern vom Boden des Nachbargrundstücks haben, wenn es sich nicht um einen Raum handelt, der ganz oder zum Teil auf einer tieferen Ebene als der Grund des Nachbarn liegt und die Beschaffenheit der Örtlichkeiten nicht die Einhaltung einer solchen Höhe erlaubt.

902. (Öffnung ohne die für Lichtfenster vorgeschriebenen Erfordernisse)

Die Öffnung, die nicht die Eigenschaften eines Aussichtsfensters oder Ausblickfensters hat, wird als Lichtfenster betrachtet, auch wenn die von Artikel 901 angegebenen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Der Nachbar hat immer das Recht zu verlangen, dass sie in Einklang mit den Vorschriften des vorgenannten Artikels gebracht werde.

903. (Lichtfenster in der eigenen Mauer oder in der gemeinschaftlichen Mauer)

Die Lichtfenster können vom Eigentümer der Mauer, die an das fremde Grundstück angrenzt, angebracht werden.

Ist die Mauer gemeinschaftlich, kann keiner der Eigentümer ohne die Einwilligung des anderen Lichtfenster anbringen; wer jedoch die gemeinschaftliche Mauer erhöht hat, kann sie im oberen Bereich, zu dem der Nachbar nicht beitragen wollte, anbringen.

904. (Recht auf Schließung der Lichtfenster)

Das Vorhandensein von Lichtfenstern in einer Mauer hindert den Nachbarn nicht, das gemeinschaftliche Eigentum an dieser Mauer zu erlangen, und auch nicht, an sie anzubauen.

Wer das gemeinschaftliche Eigentum an der Mauer erlangt, kann die Lichtfenster nur schließen, wenn er sein Gebäude an der Mauer abstützt.

905. (Abstand für die Anbringung von Fenstern mit direkter Aussicht und von Balkonen)

Es dürfen nicht Fenster mit direkter Aussicht zum geschlossenen oder nicht geschlossenen Grundstück des Nachbarn hin und nicht einmal oberhalb des Daches des Nachbarn angebracht werden, wenn zwischen dessen Grundstück und der Außenseite der Mauer, in der die Fenster mit direkter Aussicht angebracht sind, nicht ein Abstand von eineinhalb Metern besteht.

Ebenso wenig können Balkone oder andere Vorsprünge, Terrassen, Dachterrassen oder ähnliches errichtet werden, die mit einer Brüstung versehen sind, die es erlaubt, sich zum Grundstück des Nachbarn hin zu zeigen, wenn nicht ein Abstand von eineinhalb Metern zwischen diesem Grundstück um der äußeren Linie der genannten Anlagen besteht.

Das Verbot entfällt, wenn zwischen den benachbarten Grundstücken ein öffentlicher Weg verläuft.

906. (Abstand für die Anbringung von Fenstern mit seitlicher oder schräger Aussicht)

Es dürfen keine Fenster mit seitlicher oder schräger Aussicht zum Grundstück des Nachbarn hin angebracht werden, wenn nicht ein Abstand von fünfundsiebzig Zentimetern, gemessen vom nächstliegenden Rand des Fensters oder von dem nächstliegenden Vorsprung, eingehalten wird.

907. (Abstand der Bauten von den Aussichtsfenstern)

Wurde das Recht erworben, Fenster mit direkter Aussicht zum Nachbargrundstück zu haben, darf dessen Eigentümer nicht in einem Abstand von weniger als drei Metern, gemessen gemäß Artikel 905, bauen.

Erlaubt das Fenster mit direkter Aussicht auch eine Aussicht in schräger Richtung, ist der Abstand von drei Metern auch von den Rändern des Fensters, von dem aus die Aussicht in schräger Richtung erfolgt, einzuhalten.

Will man einen Neubau an der Mauer, in der sich die genannten Fenster mit direkter oder schräger Aussicht befinden, abstützen, muss dieser mindestens drei Meter unter deren unterem Rand enden.

8. Teil **Dachtraufe**

908. (Ableitung des Regenwassers)

Der Eigentümer hat die Dächer in der Weise zu errichten, dass das Regenwasser auf seinen Boden abfließt und darf es nicht auf das Grundstück des Nachbarn gelangen lassen.

Bestehen öffentliche Abflüsse, hat er dafür zu sorgen, dass das Regenwasser mit Traufen oder Kanälen in sie eingeleitet wird. In jedem Fall sind die örtlichen Verordnungen und die Gesetze über die Wasserverwaltung zu beachten.

9. Teil **Gewässer**

909. (Recht an den im Grundstück vorkommenden Gewässern)

Der Eigentümer des Grundes hat das Recht, die darin vorkommenden Gewässer zu nutzen, unbeschadet der Bestimmungen der Sondergesetze für die öffentlichen Gewässer und für die unterirdischen Gewässer.

Er kann auch zugunsten anderer darüber verfügen, falls dem nicht das Recht Dritter entgegensteht; er darf jedoch die Gewässer nach ihrer Nutzung nicht zum Schaden anderer Grundstücke umleiten.

910.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 18.2.1999, Nr. 238, aufgehoben.

911. (Erschließung neuer Quellen und andere Anlagen)

Wer Quellen erschließen, Quellanschlüsse oder Quellverzweigungen und allgemein Anlagen zur Gewinnung von Wasser aus dem Untergrund ausführen oder Kanäle oder Wasserleitungen errichten, oder ihr Bett ausheben, vertiefen oder verbreitern, ihr Gefälle erhöhen oder vermindern oder ihre Form verändern will, muss über die in Artikel 891 festgesetzten Abstände hinaus jene größeren Abstände einhalten und jene Arbeiten ausführen, die erforderlich sind, um nicht

fremden Grundstücken, Quellen, Quellanschlüssen oder Quellverzweigungen, Kanälen oder Wasserleitungen, die schon vorher vorhanden waren und zur Bewässerung der Grundstücke oder zum häuslichen oder industriellen Gebrauch bestimmt waren, Schaden zuzufügen.

912. (Ausgleich entgegengesetzter Interessen)

Entsteht zwischen den Eigentümern, denen ein nichtöffentliches Gewässer von Nutzen sein kann, Streit, hat die Gerichtsbehörde das Interesse der einzelnen Eigentümer in ihren Beziehungen zueinander und in Hinblick auf die Vorteile abzuwägen, die für die Landwirtschaft oder die Industrie aus dem Gebrauch, zu dem das Wasser bestimmt ist oder bestimmt sein soll, entstehen können.

Die Gerichtsbehörde kann den Eigentümern, die eine Verminderung ihres Rechts erleiden, eine Entschädigung zusprechen.

In allen Fällen sind die Vorschriften der Gesetze über die Gewässer und die Wasseranlagen zu beachten.

913. (Abfluss der Gewässer)

Das tieferliegende Grundstück hat die Gewässer aufzunehmen, die vom höherliegenden Grundstück auf natürliche Weise ohne Eingriff des Menschen abfließen.

Der Eigentümer des tieferliegenden Grundstücks darf diesen Abfluss nicht verhindern, doch darf auch der Eigentümer des höherliegenden Grundstücks diesen nicht beschwerlicher gestalten.

Erweist sich für eine landwirtschaftliche Regulierung des einen oder anderen Grundstücks eine Änderung des natürlichen Abflusses der Gewässer als notwendig, wird dem Eigentümer des Grundstücks, dem diese Änderung einen Nachteil zugefügt hat, eine Entschädigung geschuldet.

914. (Konsortien für die Regulierung des Wasserabflusses)

Ist aus Erfordernissen der Produktion für Anlagen zur Regulierung der Abflüsse, zur Beseitigung von Rückstauungen oder zur Wassersammlung vorzusorgen, kann die Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Mehrheit derjenigen, die ein Interesse daran haben, oder auch von Amts wegen ein Konsortium unter den Eigentümern der Grundstücke, die aus diesen Anlagen Vorteile ziehen, gründen.

Auf ein solches Konsortium sind die Bestimmungen des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 921 anzuwenden.

915. (Ausbesserung von Ufern und Dämmen)

Sind die Ufer oder die Dämme, die der Zurückhaltung der Gewässer dienen, zur Gänze oder teilweise zerstört oder niedergedrückt worden, oder wird es wegen der natürlichen Veränderung des Gewässerlaufes erforderlich, neue Dämme oder Schutzbauten zu errichten, und sorgt der Eigentümer des Grundstücks nicht unverzüglich dafür, sie auszubessern oder zu errichten, kann jeder der Eigentümer, die einen Schaden erlitten haben oder erleiden können, dies nach vorhergehender Genehmigung des Landesgerichts, das mit einstweiliger Verfügung entscheidet, vornehmen.¹⁾

Die Arbeiten müssen in einer Weise ausgeführt werden, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie vorgenommen werden, keinen Schaden erleidet, ausgenommen jenen vorübergehenden, der durch die Ausführung dieser Arbeiten verursacht wird.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 149 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

916. (Beseitigung von Hindernissen)

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind auch anzuwenden, wenn es darum geht, ein Hindernis zu beseitigen, das sich auf der Oberfläche eines

Grundstücks oder in einem Graben, Bach, Abfluss oder anderen Flussbett auf Grund darin verfangener Gegenstände gebildet hat, so dass die Gewässer die angrenzenden Grundstücke beschädigen oder zu beschädigen drohen.

917. (Kosten für die Ausbesserung, Errichtung oder Beseitigung)

Alle Eigentümer, denen es nützt, dass die Ufer und die Dämme erhalten oder errichtet und die Hindernisse beseitigt werden, müssen zu den Kosten im Verhältnis des Vorteils, den jeder daraus zieht, beitragen.

Wenn jedoch die Zerstörung der Dämme, die Veränderung der Gewässer oder das Hindernis in ihrem Lauf aus dem Verschulden eines der Eigentümer herrührt, treffen die Kosten der Erhaltung, der Errichtung oder der Ausbesserung ausschließlich diesen, wobei in jedem Fall der Ersatz der Schäden unberührt bleibt.

918. (Freiwillige Konsortien)

Die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die von demselben Speicherbecken oder von angrenzenden Becken abfließende Gewässer zusammenführen und gemeinsam nutzen wollen, können ein Konsortium errichten.

Der Beitritt derjenigen, die ein Interesse daran haben, und die Satzung des Konsortiums müssen aus einer Urkunde hervorgehen.

Die Satzung des Konsortiums wird mit Mehrheit beschlossen, wobei diese nach der Ausdehnung der Grundflächen, denen das Wasser dient, berechnet wird.

919. (Auflösung des Konsortiums)

Die Auflösung des Konsortiums erfolgt nur, wenn sie mit mehr als Dreiviertelmehrheit beschlossen wird oder wenn sie, sofern eine Teilung ohne schwerwiegenden Schaden möglich ist, von einem, der ein Interesse daran hat, verlangt wird.

920.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 18.2.1999, Nr. 238, aufgehoben.

921. (Zwangskonsortien)

In dem in Artikel 918 angegebenen Fall kann das Konsortium auch von Amts wegen von der Verwaltungsbehörde zu dem Zweck errichtet werden, für eine bessere Nutzung der Gewässer vorzusorgen.

Für die Formen der Errichtung und für die Arbeitsweise sind die für die Bodenverbesserungskonsortien festgesetzten Vorschriften zu beachten.

Das Konsortium kann auch die Enteignung einzelner Rechte gegen Bezahlung der gebührenden Entschädigungen vornehmen.

3. Abschnitt

Arten des Eigentumserwerbs

922. (Erwerbsarten)

Das Eigentum wird durch Aneignung, durch Fund, durch Zuwachs, durch Verarbeitung, durch Vereinigung oder Vermischung, durch Ersitzung, auf Grund von Verträgen, durch Nachfolge von Todes wegen und durch die anderen vom Gesetz festgesetzten Arten erworben.

Aneignung und Fund

923. (Aneignungsfähige Sachen)

Bewegliche Sachen, die nicht im Eigentum einer Person stehen, werden durch Aneignung erworben.

Solche sind aufgegebene Sachen und Tiere, die den Gegenstand der Jagd oder der Fischerei bilden.

924. (Bienenschwärme)

Der Eigentümer von Bienenschwärmen hat das Recht, sie auf dem Grundstück eines anderen zu verfolgen, schuldet jedoch für den dem Grundstück zugefügten Schaden eine Entschädigung; hat er sie nicht innerhalb von zwei Tagen verfolgt oder hat er zwei Tage lang aufgehört, sie zu verfolgen, so kann sie der Eigentümer des Grundstücks an sich nehmen und behalten.

925. (Gezähmte Tiere)

Gezähmte Tiere können vom Eigentümer auf dem Grundstück eines anderen unbeschadet des Rechtes des Eigentümers des Grundstücks auf eine Entschädigung für den Schaden verfolgt werden.

Sie gehören demjenigen, der daran Besitz ergriffen hat, wenn sie nicht innerhalb von zwanzig Tagen beansprucht werden, nachdem der Eigentümer Kenntnis vom Ort, an dem sie sich befinden, erlangt hat.

926. (Abwanderung von Tauben, Kaninchen und Fischen)

Kaninchen oder Fische, die in einen anderen Kaninchenstall oder Fischteich wechseln, werden von deren Eigentümer erworben, sofern sie nicht mit List oder in betrügerischer Absicht dorthin gelockt worden sind.

Dieselbe Vorschrift ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen über die Brieftauben auf Tauben anzuwenden, die in einen anderen Taubenschlag wechseln.

927. (Gefundene Sachen)

Wer eine bewegliche Sache findet, hat sie dem Eigentümer zurückzugeben und muss sie, wenn er diesen nicht kennt, unverzüglich dem Bürgermeister des Ortes, an dem er sie gefunden hat, übergeben und die Umstände der Auffindung angeben.

928. (Veröffentlichung des Fundes)

Der Bürgermeister macht die Übergabe durch Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde bekannt; diese hat an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen zu erfolgen und muss jedes Mal drei Tage lang angeschlagen bleiben.

929. (Erwerb des Eigentums an der gefundenen Sache)

Ist ein Jahr ab dem letzten Tag der Veröffentlichung verstrichen, ohne dass sich der Eigentümer meldet, gehört die Sache oder, falls die Umstände ihren Verkauf erfordert haben, ihr Erlös demjenigen, der sie gefunden hat.

Sowohl der Eigentümer als auch der Finder, der die Sache wieder an sich nimmt oder den Erlös erhält, haben die aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

930. (Geschuldeter Finderlohn)

Der Eigentümer hat dem Finder, wenn er es verlangt, als Lohn ein Zehntel des Wertes oder des Erlöses der gefundenen Sache zu bezahlen.

Übersteigt dieser Wert oder Erlös fünf Euro und sechzehn Cent, beträgt der Lohn für den Mehrbetrag nur ein Zwanzigstel.

Hat die Sache keinen Handelswert, wird das Ausmaß des Lohnes vom Gericht seiner sorgfältigen Wertung gemäß festgelegt.

931. (Gleichstellung des Besitzers oder Inhabers mit dem Eigentümer)

Für die Wirkungen der in den Artikeln 927 und folgende enthaltenen Bestimmungen sind je nach den Umständen der Besitzer und der Inhaber dem Eigentümer gleichgestellt.

932. (Schatz)

Schatz ist jede bewegliche wertvolle Sache, die verborgen oder vergraben ist und von der niemand beweisen kann, ihr Eigentümer zu sein.

Der Schatz gehört dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem er sich befindet. Wird der Schatz auf dem Grundstück eines anderen gefunden, gehört er zur Hälfte dem Eigentümer des Grundstücks und zur Hälfte dem Finder, sofern er nur durch Zufall entdeckt worden ist. Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn der Schatz in einer beweglichen Sache eines anderen entdeckt wird.

Für den Fund von Gegenständen von geschichtlichem, archäologischem, palä-ethnologischem, paläonthologischem und künstlerischem Interesse sind die Bestimmungen der Sondergesetze zu beachten.

933. (Strandgut und Gewächse an der Küste. Reste von Luftfahrzeugen)

Die Rechte an Sachen, die ins Meer geworfen werden, oder an jenen, die das Meer anspült, und an Gewächsen und Gräsern, die entlang der Ufer des Meeres wachsen, werden von Sondergesetzen geregelt.

Ebenso sind die Sondergesetze für den Fund von Luftfahrzeugen und von Resten von Luftfahrzeugen zu beachten.

2. Teil

Zuwachs, Verarbeitung, Vereinigung und Vermischung

934. (Auf oder unter der Erdoberfläche hergestellte Werke)

Jede Anpflanzung, jede Baulichkeit oder jedes Werk auf oder unter der Erdoberfläche gehört dessen Eigentümer, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 935, 936, 937 und 938 und unbeschadet des Falles, dass sich etwas anderes aus dem Rechtstitel oder dem Gesetz ergibt.

935. (Vom Eigentümer des Grundes mit fremden Materialien geschaffene Werke)

Der Eigentümer des Grundes, der Baulichkeiten, Anpflanzungen oder Werke mit fremden Materialien geschaffen hat, muss ihren Wert bezahlen, wenn die Trennung vom Eigentümer der Materialien nicht verlangt wird oder sich nicht durchführen lässt, ohne dass dem errichteten Werk schwerer Schaden zugefügt wird oder die Anpflanzung zugrunde geht. Überdies schuldet er bei grober Fahrlässigkeit auch im Falle, dass die Trennung vorgenommen wird, den Ersatz der Schäden.

In jedem Fall ist das Verlangen auf Herausgabe der Materialien nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Eigentümer von der Verbindung Kenntnis erhalten hat, nicht mehr zulässig.

936. (Von einem Dritten mit eigenen Materialien geschaffene Werke)

Wenn die Anpflanzungen, Baulichkeiten oder Werke von einem Dritten mit dessen Materialien geschaffen worden sind, hat der Eigentümer des Grundstücks das Recht, sie zu behalten oder denjenigen, der sie geschaffen hat, zu zwingen, sie zu

entfernen.

Zieht es der Eigentümer vor, sie zu behalten, hat er nach seiner Wahl den Wert der Materialien und den Preis der Arbeit oder aber die am Grundstück eingetretene Werterhöhung zu bezahlen.

Verlangt der Eigentümer des Grundstücks deren Entfernung, müssen sie auf Kosten desjenigen, der sie geschaffen hat, entfernt werden. Dieser kann außerdem zum Schadenersatz verurteilt werden.

Der Eigentümer kann den Dritten nicht zwingen, die Anpflanzungen, Baulichkeiten oder Werke zu entfernen, wenn sie mit seinem Wissen und ohne Widerspruch geschaffen worden sind oder wenn sie vom Dritten in gutem Glauben geschaffen worden sind.

Die Entfernung kann nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Eigentümer Kenntnis von der Verbindung erhalten hat, nicht mehr verlangt werden.

937. (Von einem Dritten mit fremden Materialien geschaffene Werke)

Sind die Anpflanzungen, Baulichkeiten oder anderen Werke von einem Dritten mit fremden Materialien geschaffen worden, kann deren Eigentümer nach vorheriger Trennung auf Kosten des Dritten ihre Herausgabe verlangen, wenn die Trennung ohne schweren Schaden für die Werke und das Grundstück erreicht werden kann.

Das Verlangen auf Herausgabe ist nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Eigentümer von der Verbindung Kenntnis erhalten hat, nicht mehr zulässig.

Im Fall, dass die Trennung der Materialien nicht verlangt wird oder dass die Materialien nicht trennbar sind, sind der Dritte, der sie verwendet hat, und der Eigentümer des Grundes, wenn er in schlechtem Glauben war, gesamtschuldnerisch zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Wertes dieser Materialien verpflichtet. Der Eigentümer der Materialien kann diese Entschädigung auch vom gutgläubigen Eigentümer des Grundes, jedoch begrenzt auf den Preis, der von diesem noch geschuldet wird, verlangen. Er kann außerdem sowohl vom Dritten, der davon ohne seine Einwilligung Gebrauch gemacht hat, als auch vom Eigentümer des Grundes, der in schlechtem Glauben diesen Gebrauch genehmigt hat, den Ersatz der Schäden verlangen.

938. (Inbesitznahme eines Teiles des angrenzenden Grundstücks)

Wird durch den Bau eines Gebäudes in gutem Glauben ein Teil des angrenzenden Grundstücks in Besitz genommen und erhebt dessen Eigentümer nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Baubeginns Widerspruch, kann die Gerichtsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände dem Bauführer das Eigentum am Gebäude und am in Besitz genommenen Grund zusprechen. Der Bauführer ist verpflichtet, dem Eigentümer des Grundes den doppelten Wert der in Besitz genommenen Fläche zuzüglich des Ersatzes der Schäden zu bezahlen.

939. (Vereinigung und Vermischung)

Sind mehrere Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören, in der Weise vereinigt oder vermischt worden, dass sie ein einheitliches Ganzes bilden, jedoch ohne erhebliche Verschlechterung getrennt werden können, behält jeder das Eigentum an seiner Sache und hat das Recht, ihre Trennung zu erlangen. Im entgegengesetzten Fall entsteht gemeinschaftliches Eigentum im Verhältnis des Wertes der einem jeden zustehenden Sachen.

Lässt sich jedoch eine der Sachen als Hauptsache ansehen oder ist sie, wenn sie auch nur der Zierde der anderen dient, viel wertvoller, so erwirbt der Eigentümer der Hauptsache das Eigentum des Ganzen. Er hat die Pflicht, dem anderen den Wert der Sache zu bezahlen, die mit ihr vereinigt oder vermischt ist; ist jedoch die Vereinigung oder die Vermischung ohne seine Einwilligung durch den Eigen-

tümer der Nebensache erfolgt, ist er nur verpflichtet, den geringeren jener Beträge zu leisten, die der an der Hauptsache eingetretenen Werterhöhung und dem Wert der Nebensache entsprechen.

Im Fall grober Fahrlässigkeit besteht darüber hinaus die Verpflichtung zum Ersatz der Schäden.

940. (Verarbeitung)

Hat jemand einen Stoff, der ihm nicht gehörte, verwendet, um daraus eine neue Sache zu schaffen, erwirbt er daran, gleichgültig ob der Stoff seine frühere Form wieder annehmen kann oder nicht, das Eigentum, wobei er dem Eigentümer den Preis für den Stoff bezahlen muss, es sei denn, dass der Wert des Stoffes den der Arbeit erheblich übersteigt. In diesem letzten Fall gehört die Sache dem Eigentümer des Stoffes, der den Preis für die Arbeit bezahlen muss.

941. (Anspülung)

Die Verbindung von Erdreich und die Zuwächse, die sich stetig und unmerklich an den entlang der Ufer der Flüsse oder Bäche gelegenen Grundstücken bilden, gehören unbeschadet der Bestimmungen der Sondergesetze dem Eigentümer des Grundstücks.

942. (Von fließenden Gewässern verlassenenes Land)

Land, das von fließenden Gewässern verlassen wird, die unmerklich von einem der Ufer zurückgehen und zum anderen rücken, gehört zum öffentlichen Gut, ohne dass der an das gegenüberliegende Ufer Angrenzende das verlorene Land beanspruchen kann.

Im Sinne des ersten Absatzes gelten als fließende Gewässer Flüsse, Bäche und die übrigen von den einschlägigen Gesetzen als öffentlich bezeichneten Gewässer.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für Land, das vom Meer, von Seen, von Lagunen und von Teichen verlassen wird, die zum öffentlichen Gut gehören.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 37.

943. (Seen und Teiche)

Das Land, das das Wasser bedeckt, wenn es sich auf der Höhe des Ausflusses des Sees oder des Teiches befindet, gehört dem Eigentümer des Sees oder des Teiches, auch wenn die Wassermenge sich verringert.

Der Eigentümer erwirbt kein Recht an dem Land entlang des Ufers, das das Wasser in den Fällen eines außergewöhnlich hohen Wasserstandes bedeckt.

944. (Lostrennung)

Reißt ein Fluss oder Bach durch plötzliche Gewalteinwirkung einen bemerkenswerten und erkennbaren Teil eines an seinen Lauf angrenzenden Grundstücks los und verfrachtet ihn zu einem tieferliegenden Grundstück oder zum gegenüberliegenden Ufer, erwirbt der Eigentümer des Grundstücks, mit dem sich der abgerissene Teil vereinigt hat, daran das Eigentum. Er hat jedoch dem anderen Eigentümer eine Entschädigung zu bezahlen, die durch den am Grundstück infolge der Lostrennung eingetretenen höheren Wert begrenzt ist.

945. (Inseln und Landvereinigungen)

Inseln und Landvereinigungen, die sich im Bett der Flüsse oder Bäche bilden, gehören zum öffentlichen Gut.¹⁾

1) Der zweite und der dritte Absatz wurden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr.37,

aufgehoben.

946. (Verlassenes Flussbett)

Sucht sich ein Fluss oder Bach ein neues Bett und verlässt er dabei das alte, bleibt das verlassene Land der für das öffentliche Gut geltenden Regelung unterworfen.¹⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 37.

947. (Änderungen des Bettes der Flüsse auf Grund einer Regulierung ihres Laufes)

Die Bestimmungen der Artikel 942, 945 und 946 finden auf Land Anwendung, das wie auch immer entweder infolge natürlicher Ereignisse oder infolge künstlicher, auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführender Einwirkungen verlassen worden ist, wobei dies auch für Land gilt, das in Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Flussbettes verlassen worden ist.

Die Bestimmung des Artikels 941 findet keine Anwendung im Fall von Anspülungen, die auf einer Regulierung des Flusslaufs, auf Bonifizierungen oder auf anderen künstlichen, auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführenden Einwirkungen beruhen.

In jedem Fall ist ein stillschweigendes Ausscheiden von Sachen des Wassergutes aus dem Bestand des öffentlichen Gutes ausgeschlossen.¹⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 37.

4. Abschnitt

Klagen zum Schutz des Eigentums

948. (Klage auf Herausgabe)

Der Eigentümer kann die Herausgabe der Sache von jedem, der sie besitzt oder innehat verlangen und kann die Klageführung auch dann fortsetzen, wenn dieser nach der Klageeinbringung auf Grund eigenen Verhaltens die Sache zu besitzen oder innezuhaben aufgehört hat. In diesem Fall ist der Beklagte verpflichtet, sie für den Kläger auf eigene Kosten wieder zu beschaffen oder ihm sonst deren Wert zu bezahlen und ihm außerdem den Schaden zu ersetzen.

Erlangt der Eigentümer direkt vom neuen Besitzer oder Inhaber die Rückgabe der Sache, so ist er verpflichtet, dem vorhergehenden Besitzer oder Inhaber den an Stelle der Sache erhaltenen Betrag zurückzugeben.

Der Klagsanspruch auf Herausgabe verjährt nicht, unbeschadet der Wirkungen des Eigentumserwerbs durch andere infolge der Ersitzung.

949. (Eigentumsfreiheitsklage)

Der Eigentümer kann auf Feststellung des Nichtbestehens von Rechten klagen, die von anderen an der Sache behauptet werden, wenn er Grund hat, daraus eine Beeinträchtigung zu befürchten.

Liegen auch Störungen oder Belästigungen vor, kann der Eigentümer die Anordnung ihrer Unterlassung und außerdem die Verurteilung zum Ersatz des Schadens verlangen.

950. (Grenzbereinigungsklage)

Ist die Grenze zwischen zwei Grundstücken unsicher, kann jeder der Eigentümer verlangen, dass sie gerichtlich festgesetzt wird.

Jedes Beweismittel ist zulässig.

In Ermangelung anderer Anhaltspunkte hat sich das Gericht an die in den Katastermappen eingezeichnete Grenze zu halten.

951. (Klage auf Anbringung von Grenzzeichen)

Fehlen die Grenzzeichen zwischen aneinander grenzenden Grundstücken oder sind sie unkenntlich geworden, hat jeder der Eigentümer das Recht zu verlangen, dass sie auf gemeinsame Kosten angebracht oder wieder eingesetzt werden.

3. Titel **Überbau**

952. (Begründung des Überbaurechts)

Der Eigentümer kann das Recht, auf dem Grundstück einen Bau zu errichten und zu erhalten, zugunsten eines anderen begründen, der hieran das Eigentum erwirbt.

Ebenso kann er das Eigentum an einem bereits bestehenden Bau, gesondert vom Eigentum am Grundstück, veräußern.

953. (Begründung auf bestimmte Zeit)

Wurde das Recht für eine bestimmte Zeit begründet, erlischt nach Ablauf der Zeit das Überbaurecht, und der Eigentümer des Grundstücks wird Eigentümer des Baues.

954. (Erlöschen des Überbaurechts)

Das Erlöschen des Überbaurechts wegen Zeitablaufs führt zum Erlöschen der vom Überbauberechtigten begründeten dinglichen Rechte. Die auf dem Grundstück lastenden Rechte erstrecken sich auf den Bau, unbeschadet der Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 2816 für Hypotheken.

Bestandverträge, die den Bau zum Gegenstand haben, bleiben nur für das laufende Jahr, in welches der Zeitablauf fällt, aufrecht.

Der Zerstörung des Baues führt, vorbehaltlich einer entgegengesetzten Vereinbarung, nicht zum Erlöschen des Überbaurechts.

Das Recht, einen Bau auf dem Grundstück eines anderen zu errichten, erlischt durch Verjährung infolge zwanzig Jahre lang währendender Nichtausübung.

955. (Bauten unterhalb der Erdoberfläche)

Die vorhergehenden Bestimmungen sind auch in dem Fall anzuwenden, in dem jemandem das Recht eingeräumt wird, Bauten unterhalb der Erdoberfläche des Grundstücks eines anderen zu errichten und zu erhalten.

956. (Verbot des gesonderten Eigentums an Anpflanzungen)

Das Eigentum an Anpflanzungen kann gesondert vom Eigentum am Grund weder begründet noch übertragen werden.

4. Titel **Erbpacht**

957. (Unabdingbare Bestimmungen)

Die Erbpacht wird, außer der Rechtstitel verfügt anderes, von den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Der Rechtstitel kann allerdings nicht die in den Artikeln 958, zweiter Absatz,

961, zweiter Absatz, 962, 965, 968, 971 und 973 enthaltenen Bestimmungen aufheben.

958. (Dauer)

Die Erbpacht kann immerwährend oder auf Zeit bestehen.

Die zeitlich begrenzte Erbpacht kann nicht für eine Dauer von unter zwanzig Jahren begründet werden.

959. (Rechte des Erbpächters)

Der Erbpächter hat die gleichen Rechte, die der Eigentümer an den Früchten des Bodens, am Schatz und bezüglich der Verwertung des Untergrunds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Sondergesetze hätte.

Das Recht des Erbpächters erstreckt sich auf den Zuwachs.

960. (Pflichten des Erbpächters)

Der Erbpächter ist verpflichtet, den Boden zu verbessern und dem Verpächter einen wiederkehrenden Pachtzins zu bezahlen. Dieser kann in einem Geldbetrag oder in einer feststehenden Menge von Naturprodukten bestehen.

Der Erbpächter kann wegen einer ungewöhnlichen Unfruchtbarkeit des Bodens gleich welcher Art oder wegen Verlusts der Früchte nicht den Erlass oder eine Herabsetzung des Pachtzinses verlangen.

961. (Zahlung des Pachtzinses)

Die Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses lastet als Gesamtschuld auf allen Mit-erbpächtern und auf den Erben des Erbpächters, solange die Gemeinschaft besteht.

Erfolgt die Teilung und wird das Grundstück von den Erbpächtern oder von den Erben gesondert genutzt, so haftet jeder für die der Erbpacht innewohnenden Pflichten im Verhältnis zum Wert seines Teils.

962.¹⁾

1) Dieser Artikel sowie die Artikel 142–149 ÜbgB wurden durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22.7.1966, Nr. 607, aufgehoben.

963. (Gänzlicher oder teilweiser Untergang des Grundstücks)

Geht das Erbpachtgrundstück gänzlich unter, so erlischt die Erbpacht.

Ist ein beträchtlicher Teil des Grundstücks untergegangen und erweist sich der Pachtzins, gemessen am Wert des verbliebenen Teils, als unverhältnismäßig hoch, so kann der Erbpächter je nach den Umständen eine entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder unter Rückstellung des Grundstücks an den Verpächter auf sein Recht verzichten, vorbehaltlich des Rechts auf Ersatz der auf dem verbliebenen Teil gemachten Verbesserungen.

Die Klage auf Herabsetzung des Pachtzinses und der Verzicht auf das Recht sind nach Ablauf eines Jahres ab dem Untergang nicht mehr zulässig.

Ist das Grundstück versichert und wurde die Versicherung auch im Interesse des Verpächters abgeschlossen, so wird die Entschädigung zwischen dem Verpächter und dem Erbpächter im Verhältnis zum Wert der jeweiligen Rechte aufgeteilt.

Im Fall der Enteignung aus öffentlichem Interesse wird die Entschädigung gemäß dem vorhergehenden Absatz aufgeteilt.

964. (Steuern und andere Lasten)

Steuern und andere Lasten, die auf dem Grundstück haften, hat der Erbpächter zu tragen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Sondergesetze.

Hat sie auf Grund des rechtsbegründenden Titels der Verpächter zu tragen, so darf diese Verpflichtung die Höhe des Pachtzinses nicht übersteigen.

965. (Verfügbarkeit des Rechts des Erbpächters)

Der Erbpächter kann sowohl durch Rechtshandlung unter Lebenden als auch durch letztwillige Verfügung über das eigene Recht verfügen.

Für die Veräußerung des Rechts des Erbpächters wird dem Verpächter keine Leistung geschuldet.

Im rechtsbegründenden Titel kann für einen Zeitraum von nicht mehr als zwanzig Jahren dem Erbpächter verboten werden, durch Rechtshandlung unter Lebenden ganz oder teilweise über das eigene Recht zu verfügen.

Im Fall einer gegen dieses Verbot vorgenommenen Veräußerung wird der Erbpächter nicht von seinen Pflichten gegenüber dem Verpächter befreit und haftet für diese gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber.

966.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.1970, Nr. 1138, aufgehoben.

967. (Rechte und Pflichten des Erbpächters und des Verpächters im Fall der Veräußerung)

Im Fall der Veräußerung ist der neue Erbpächter gesamtschuldnerisch mit dem vorhergehenden zur Zahlung der noch nicht erfüllten Pachtzinse verpflichtet.

Der vorhergehende Erbpächter wird von seinen Verpflichtungen erst dann befreit, wenn das Erwerbsgeschäft dem Verpächter durch Zustellung zur Kenntnis gebracht wird.

Im Fall der Veräußerung des Rechts des Verpächters kann der Erwerber die Erfüllung der Verpflichtungen des Erbpächters erst verlangen, wenn diesem die Veräußerung durch Zustellung zur Kenntnis gebracht wurde.

968. (Untererbpacht)

Die Untererbpacht ist nicht zulässig.

969. (Anerkennung)

Der Verpächter kann die Anerkennung des eigenen Rechts ein Jahr vor Ablauf der Zwanzigjahresfrist von dem verlangen, der sich im Besitz des Erbpachtgrundstücks befindet.

Für die Anerkennung wird keine Leistung geschuldet. Die Kosten der Rechtshandlung gehen zu Lasten des Verpächters.

970. (Verjährung des Rechts des Erbpächters)

Das Recht des Erbpächters verjährt infolge zwanzig Jahre lang wählender Nichtausübung.

971. (Ablösung)¹⁾

Bei mehreren Erbpächtern kann die Ablösung auch nur durch einen von ihnen, jedoch für die gesamte Erbpacht, betrieben werden. In diesem Fall tritt der Ablösende den anderen Erbpächtern gegenüber in die Rechte des Verpächters, vorbehaltlich einer verhältnismäßigen Herabsetzung des Pachtzinses zu deren Gunsten.

Bei mehreren Verpächtern kann die Ablösung für jeweils den Anteil, der einem der Verpächter zusteht, erfolgen.

Die Ablösung erfolgt durch Zahlung jenes Betrags, der sich aus der Kapitalisierung des jährlichen Pachtzinses auf der Grundlage der gesetzlichen Zinsen ergibt.

Die Einzelheiten werden durch Sondergesetze geregelt.

1) Die ursprünglich ersten drei Absätze dieses Artikels wurden durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.1970, Nr. 1138, aufgehoben.

972. (Heimfall)

Der Verpächter kann den Heimfall des Erbpachtgrundstückes verlangen:

1) wenn der Erbpächter das Grundstück verschlechtert oder der Pflicht, dieses zu verbessern, nicht nachkommt;

2) wenn der Erbpächter mit der Zahlung zweier Jahrespachtzinse in Verzug ist. Der Heimfall tritt nicht ein, wenn der Erbpächter die Zahlung der fälligen Pachtzinse vorgenommen hat, ehe noch im Verfahren ein Urteil, wenn auch nur erster Instanz, ergangen ist, welches der Klage stattgibt.

Die Klage auf Heimfall schließt den Erbpächter nicht vom Recht auf Ablösung aus, sofern die von Artikel 971 vorgesehenen Bedingungen vorliegen.¹⁾

1) Der zweite und der dritte Satz des letzten Absatzes des Artikels 972 wurden durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.7.1966, Nr. 607, aufgehoben.

973. (Ausdrücklich vereinbarte Auflösungsklausel)

Die Erklärung des Verpächters, von der ausdrücklich vereinbarten Auflösungsklausel Gebrauch zu machen, verhindert nicht die Ausübung des Rechts auf Ablösung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 des Gesetzes vom 22.7.1966, Nr. 607.

974. (Rechte der Gläubiger des Erbpächters)

Die Gläubiger des Erbpächters können zur Wahrung ihrer Rechte dem Verfahren auf Heimfall beitreten und hiezu auch vom Recht auf Ablösung, das dem Erbpächter zusteht, Gebrauch machen; sie können den Ersatz der Schäden anbieten und Kautions für die Zukunft leisten.

Die Gläubiger, die vor der Eintragung der Klage auf Heimfall gegen den Erbpächter eine Hypothek eingeschrieben haben und denen diese Klage nicht so zeitig zugestellt worden ist, um beitreten zu können, behalten das Recht auf Ablösung auch nach dem eingetretenen Heimfall.

975. (Verbesserungen und Hinzufügungen)

Wenn die Erbpacht endet, steht dem Erbpächter der Ersatz der Verbesserungen im Ausmaß der Werterhöhung zu, die das Grundstück auf Grund eben dieser Verbesserungen, wie sie im Zeitpunkt der Rückgabe festgestellt werden, erfahren hat.

Wurde im Verfahren irgendwie bewiesen, dass Verbesserungen überhaupt vorliegen, steht dem Erbpächter die Zurückbehaltung des Grundstücks so lange zu, bis seine Forderung befriedigt ist.

Wenn sich die vom Erbpächter gemachten Hinzufügungen ohne Schädigung des Grundstücks entfernen lassen, muss der Verpächter, wenn er sie behalten will, ihren Wert im Zeitpunkt der Rückgabe bezahlen. Sind die Hinzufügungen ohne Schädigung nicht abtrennbar und stellen sie eine Verbesserung dar, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels Anwendung.

976. (Vom Erbpächter abgeschlossene Bestandverträge)

Auf die vom Erbpächter abgeschlossenen Bestandverträge finden die Bestimmungen des Artikels 999 Anwendung.

977. (Von juristischen Personen begründete Erbpachtverhältnisse)

Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die von juristischen Personen begründeten Erbpachtverhältnisse anzuwenden, außer in Sondergesetzen ist etwas anderes bestimmt.

5. Titel
Fruchtgenuss, Gebrauch und Wohnungsrecht

1. Abschnitt
Fruchtgenuss

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

978. (Begründung)

Der Fruchtgenuss wird kraft Gesetzes oder kraft menschlichen Willens begründet. Er kann auch durch Ersitzung erworben werden.¹⁾

1) Siehe Artikel 194 Abs. 2.

979. (Dauer)

Die Dauer des Fruchtgenusses darf die Lebenszeit des Fruchtnießers nicht überschreiten.

Der zugunsten einer juristischen Person begründete Fruchtgenuss darf nicht länger als dreißig Jahre dauern.

980. (Abtretung des Fruchtgenusses)

Der Fruchtnießers kann das eigene Recht für eine bestimmte Zeit oder für seine gesamte Dauer abtreten, wenn dies im rechtsbegründenden Titel nicht verboten ist.

Die Abtretung muss dem Eigentümer zur Kenntnis gebracht werden; bis zur Benachrichtigung ist der Fruchtnießers gesamtschuldnerisch mit dem Zessionar dem Eigentümer gegenüber verpflichtet.

2. Teil
Rechte, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben

981. (Inhalt des Fruchtgenussrechts)

Der Fruchtnießers ist zur Nutzung der Sache berechtigt, hat aber ihre wirtschaftliche Widmung zu achten.

Er kann innerhalb der in diesem Abschnitt festgesetzten Grenzen aus der Sache jeden Nutzen, den diese geben kann, ziehen.

982. (Besitz der Sache)

Der Fruchtnießers ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1002, berechtigt, den Besitz der Sache, an der ihm der Fruchtgenuss zusteht, zu erlangen.

983. (Zuwachs)

Der Fruchtgenuss erstreckt sich auf den gesamten Zuwachs der Sache.

Hat der Eigentümer nach Beginn des Fruchtgenusses mit Einwilligung des Fruchtnießers Baulichkeiten oder Anpflanzungen auf dem Grundstück geschaffen, ist der Fruchtnießers zur Zahlung der Zinsen für die aufgewendeten Beträge ver-

pflichtet. Die Bestimmung findet auch in dem Fall Anwendung, dass die Baulichkeiten oder Anpflanzungen auf Anordnung öffentlicher Behörden geschaffen wurden.

984. (Früchte)

Die natürlichen Früchte und die Zivilfrüchte stehen dem Fruchtnießer für die Dauer seines Rechts zu.

Folgen der Eigentümer und der Fruchtnießer einander in der Nutzung der Sache innerhalb eines landwirtschaftlichen Jahres oder während des Laufs einer sich über eine längere Dauer erstreckenden Produktionsperiode, so wird die Gesamtmenge aller Früchte zwischen dem einen und dem anderen im Verhältnis der Dauer des jeweiligen Rechts in diesem Zeitraum aufgeteilt.

Die Aufwendungen für die Erzeugung und die Ernte gehen zu Lasten des Eigentümers und des Fruchtnießers in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Verhältnis und innerhalb der Grenzen des Werts der Früchte.

985. (Verbesserungen)

Der Fruchtnießer hat Anspruch auf eine Entschädigung für die Verbesserungen, die im Zeitpunkt der Rückgabe der Sache noch bestehen.

Als Entschädigung ist der geringere jener Beträge zu leisten, die dem Aufwand und dem Wertzuwachs, den die Sache auf Grund der Verbesserungen erfahren hat, entsprechen.

Die Gerichtsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände verfügen, dass die Zahlung der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Entschädigung ratenweise erfolgt, wobei sie in diesem Fall eine geeignete Sicherheit auferlegt.

986. (Hinzufügungen)

Der Fruchtnießer kann Hinzufügungen anbringen, die die wirtschaftliche Widmung der Sache nicht verändern.

Er hat das Recht, sie bei Beendigung des Fruchtgenusses zu entfernen, sofern dies ohne Schädigung der Sache erfolgen kann, es sei denn, der Eigentümer zieht es vor, diese Hinzufügungen zu behalten. In diesem Fall muss dem Fruchtnießer eine Entschädigung in Höhe des geringeren jener Beträge geleistet werden, die dem Aufwand und dem Wert der Hinzufügungen im Zeitpunkt der Rückgabe entsprechen.

Können die Hinzufügungen nicht ohne Schädigung der Sache entfernt werden und stellen sie eine Verbesserung derselben dar, so finden die Bestimmungen über Verbesserungen Anwendung.

987. (Bergwerke, Steinbrüche und Torflager)

Der Fruchtnießer ist zur Nutzung der bei Beginn des Fruchtgenusses bereits erschlossenen und in Betrieb befindlichen Steinbrüche und Torflager berechtigt. Ohne Einwilligung des Eigentümers darf er andere nicht erschließen.

Der Fruchtnießer hat für das Aufsuchen und die Förderung von Bodenschätzen, für welche er die Bewilligung erhalten hat, dem Eigentümer gegenüber für Schäden aufzukommen, die bei Beendigung des Fruchtgenusses festgestellt werden.

Hat der Eigentümer oder ein Dritter die Bewilligung erhalten, so schuldet dieser dem Fruchtnießer eine Entschädigung, die der verminderten Nutzung des Grundes während des Fruchtgenusses entspricht.

988. (Schatz)

Das Recht des Fruchtnießers erstreckt sich nicht auf den Schatz, der während des Fruchtgenusses entdeckt wird, vorbehaltlich jener Ansprüche, die ihm als Finder zustehen können.

989. (Wälder, Baumreihen und verstreute hochstämmige Bäume)

Wenn vom Fruchtgenuss schlägerbare Wälder oder Baumreihen oder hochstämmige Wälder oder Baumreihen, die der Holzgewinnung gewidmet sind, umfasst sind, kann der Fruchtnießer die gewöhnlichen Schlägerungen vornehmen, wobei er für die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Bestands der Wälder und Baumreihen Sorge zu tragen und, sofern erforderlich, ihre Wiederaufforstung vorzunehmen hat.

Über die Art und Weise, das Ausmaß, die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Schlägerungen hat sich der Fruchtnießer außer an die forstrechtlichen Gesetze und Verordnungen auch an die ständige Übung in der betreffenden Gegend zu halten.

Die gleichen Regeln finden bei hochstämmigen Bäumen, die sich in der Landschaft verstreut finden und zur Schlägerung bestimmt sind, Anwendung.

990. (Entwurzelte, abgebrochene oder abgestorbene hochstämmige Bäume)

Die durch einen Schadensfall entwurzelten, abgebrochenen oder abgestorbenen Bäume gehören dem Eigentümer. Der Fruchtnießer darf sich dieser nur für Ausbesserungen bedienen, die er zu tragen hat.

991. (Fruchttragende Bäume)

Fruchttragende Bäume, die abgestorben sind, und jene, die durch einen Schadensfall entwurzelt worden oder abgebrochen sind, gehören dem Fruchtnießer, der aber die Pflicht hat, sie durch andere zu ersetzen.

992. (Pfähle für Weinberge und andere Kulturen)

Der Fruchtnießer kann in den Wäldern die erforderlichen Pfähle für die Weinberge und für die anderen Kulturen, für die solche erforderlich sind, entnehmen, wobei immer die ständige Übung in der betreffenden Gegend zu beachten ist.

993. (Sämereien)

Der Fruchtnießer kann sich der Setzlinge der Sämereien bedienen, wobei er jedoch die ständige Übung in der betreffenden Gegend hinsichtlich der Zeit und der Art der Entnahme und hinsichtlich der Nachzucht der Schösslinge zu beachten hat.

994. (Verlust von Großviehherden oder Kleinviehherden)

Wenn der Fruchtgenuss eine Großviehherde oder eine Kleinviehherde betrifft, hat der Fruchtnießer die zugrunde gegangenen Tiere bis zur Anzahl der Tiere zu ersetzen, die, nachdem die Großviehherde oder die Kleinviehherde weniger als die ursprüngliche Zahl zu umfassen begonnen hat, hinzugeboren werden.

Geht die Großviehherde oder die Kleinviehherde wegen eines dem Fruchtnießer nicht zuzurechnenden Grundes zur Gänze zugrunde, so ist dieser dem Eigentümer gegenüber nur verpflichtet, über die Häute oder deren Wert Rechnung zu legen.

995. (Verbrauchbare Sachen)

Umfasst der Fruchtgenuss verbrauchbare Sachen, ist der Fruchtnießer berechtigt, sich ihrer zu bedienen, und ist verpflichtet, deren Wert bei Beendigung des Fruchtgenusses gemäß einer vereinbarten Schätzung zu bezahlen.

In Ermangelung der Schätzung steht es dem Fruchtnießer frei, entweder die Sachen zu dem Wert, den sie im Zeitpunkt der Beendigung des Fruchtgenusses haben, zu bezahlen oder andere in gleicher Güte und Menge zurückzuerstatten.

996. (Sachen, die einer Abnutzung unterliegen)

Umfasst der Fruchtgenuss Sachen, die sich, ohne dass sie auf einmal ver-

braucht werden, nach und nach abnützen, ist der Fruchtnießer berechtigt, sich ihrer gemäß dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind, zu bedienen und muss sie bei Beendigung des Fruchtgenusses nur in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zurückstellen.

997. (Anlagen, Fabriken und Maschinen)

Umfasst der Fruchtgenuss Anlagen, Fabriken oder Maschinen, die der Erzeugung dienen, ist der Fruchtnießer verpflichtet, diejenigen Teile, die sich abnützen, während des Fruchtgenusses so auszubessern und zu ersetzen, dass der regelmäßige Betrieb der oben genannten Sachen gewährleistet ist. Hat der Fruchtnießer einen Aufwand geleistet, der über jenen für gewöhnliche Ausbesserungen hinausgeht, hat ihm der Eigentümer bei Beendigung des Fruchtgenusses eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

998. (Lebendes und totes Inventar)

Lebendes und totes Inventar eines Grundstücks muss in gleicher Menge und Güte zurückerstattet werden. Der Überschuss oder die Fehlmenge des Inventars muss in Geld gemäß ihrem Wert bei Beendigung des Fruchtgenusses ausgeglichen werden.

999. (Bestandverträge, die vom Fruchtnießer abgeschlossen wurden)

Die vom Fruchtnießer abgeschlossenen Bestandverträge, die im Zeitpunkt der Beendigung des Fruchtgenusses aufrecht sind, bleiben, wenn sie aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer Privaturkunde mit sicherem früheren Datum hervorgehen, für die festgesetzte Dauer aufrecht, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab der Beendigung des Fruchtgenusses.

Wenn die Beendigung des Fruchtgenusses durch Ablauf der festgesetzten Dauer eintritt, so bleiben in jedem Fall die Bestandverträge nur noch für das laufende Jahr und, sofern es sich um landwirtschaftliche Grundstücke handelt, deren Haupternte alle zwei oder alle drei Jahre erfolgt, nur für den zum Zeitpunkt der Beendigung des Fruchtgenusses laufenden zweijährigen oder dreijährigen Zeitraum aufrecht.

1000. (Einhebung von Kapitalien)

Für die Einhebung von Beträgen, die ein mit Fruchtgenuss belastetes Kapital darstellen, bedarf es des Zusammenwirkens des Forderungsberechtigten und des Fruchtnießers. Die an einen von ihnen allein vorgenommene Zahlung kann dem anderen nicht entgegengehalten werden, in jedem Fall vorbehaltlich der die Abtretung von Forderungen betreffenden Bestimmungen.

Das eingehobene Kapital ist in fruchtbringender Weise anzulegen, und auf dieses geht der Fruchtgenuss über. Wenn sich die Parteien nicht über die Art der Anlage einig sind, entscheidet die Gerichtsbehörde.

3. Teil

Pflichten, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben

1001. (Pflicht zur Rückstellung. Ausmaß der Sorgfalt)

Der Fruchtnießer hat bei Beendigung des Fruchtgenusses die Sachen, die Gegenstand seines Rechts bilden, zurückzustellen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 995.

Bei der Nutzung der Sache hat er die Sorgfalt eines guten Familienvaters anzuwenden.

1002. (Inventar und Sicherstellung)

Der Fruchtnießer übernimmt die Sachen in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Er hat nach vorhergehender Verständigung des Eigentümers auf seine Kosten ein Inventar der Güter zu errichten. Ist der Fruchtnießer von der Errichtung des Inventars befreit, kann ein solches vom Eigentümer auf eigene Kosten verlangt werden.

Der Fruchtnießer hat darüber hinaus eine geeignete Sicherstellung zu leisten. Von der Leistung einer Sicherstellung sind die Eltern, die auf den Gütern ihrer minderjährigen Kinder ein gesetzliches Fruchtgenussrecht haben, befreit. Ebenso sind der Verkäufer und der Schenker, die sich den Fruchtgenuss vorbehalten haben, davon befreit; sobald diese jedoch den Fruchtgenuss abtreten, hat der Zessionar die Sicherstellung zu leisten.

Der Fruchtnießer kann den Besitz der Güter nicht eher erlangen, als er die oben genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

1003. (Fehlende oder nicht ausreichende Sicherstellung)

Wenn der Fruchtnießer die Sicherstellung, zu der er verpflichtet ist, nicht leistet, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Unbewegliche Sachen werden in Bestand gegeben oder einer Verwaltung unterworfen, vorbehaltlich der Befugnis des Fruchtnießers, sich ein vom Fruchtgenuss erfasstes Haus als eigene Wohnung zuweisen zu lassen. Die Verwaltung wird mit Einwilligung des Fruchtnießers dem Eigentümer oder sonst einem Dritten anvertraut, der von Eigentümer und Fruchtnießer einvernehmlich ausgewählt oder, bei Fehlen eines solchen Einvernehmens, von der Gerichtsbehörde ernannt wird;

Geld wird zinstragend angelegt;

Inhaberpapiere werden in Namenspapiere zugunsten des Eigentümers mit der Vinkulierung für den Fruchtgenuss umgewandelt oder bei einer dritten von den Parteien ausgewählten Person oder bei einem Kreditinstitut hinterlegt, dessen Benennung im Fall mangelnden Einvernehmens von der Gerichtsbehörde vorgenommen wird;

Lebensmittel werden verkauft und ihr Erlös gleichfalls zinsbringend angelegt.

In diesen Fällen stehen dem Fruchtnießer die Zinsen der Gelder, die Erträge, die Mietzinse und Pachtzinse zu.

Handelt es sich um bewegliche Sachen, die sich durch den Gebrauch abnutzen, kann der Eigentümer verlangen, dass sie verkauft werden und der Erlös so angelegt wird wie jener aus den Lebensmitteln. Der Fruchtnießer kann aber verlangen, dass ihm die für den eigenen Gebrauch erforderlichen beweglichen Sachen verbleiben.

1004. (Aufwendungen zu Lasten des Fruchtnießers)

Aufwendungen und, ganz allgemein, Lasten, die sich auf die Aufbewahrung, Verwaltung und gewöhnliche Instandhaltung der Sache beziehen, gehen zu Lasten des Fruchtnießers.

Ebenso gehen die außergewöhnlichen Ausbesserungen, die wegen Nichterfüllung der Pflichten zur gewöhnlichen Instandhaltung notwendig geworden sind, zu dessen Lasten.

1005. (Außergewöhnliche Ausbesserungen)

Außergewöhnliche Ausbesserungen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Außergewöhnliche Ausbesserungen sind jene, die erforderlich sind, um die Festigkeit der Hauptmauern und Gewölbe, den Austausch der Balken, die gänzliche oder beachtliche Teile betreffende Erneuerung der Dächer, Decken, Stiegen, Dämme, Wasserleitungen, Stützmauern oder Einfriedungsmauern sicherzustellen.

Der Fruchtnießer hat dem Eigentümer während des Fruchtgenusses die Zinsen der für die außergewöhnlichen Ausbesserungen ausgelegten Beträge zu zahlen.

1006. (Weigerung des Eigentümers, Ausbesserungen durchzuführen)

Wenn der Eigentümer sich weigert, Ausbesserungen, die zu seinen Lasten gehen, auszuführen oder die Ausführung derselben ohne berechtigten Grund verzögert, so kann der Fruchtnießer diese auf eigene Kosten ausführen lassen. Die Aufwendungen sind bei Beendigung des Fruchtgenusses ohne Zinsen zu ersetzen. Zur Sicherstellung des Ersatzanspruchs ist der Fruchtnießer berechtigt, die ausgebesserte unbewegliche Sache zurückzubehalten.

1007. (Teilweise Zerstörung eines Gebäudes, das eine Nebensache darstellt)

Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel sind auch dann anzuwenden, wenn aus Altersgründen oder Zufall das Gebäude, das eine notwendige Nebensache des dem Fruchtgenuss unterliegenden Grundstücks bildet, nur teilweise zerstört wird.

1008. (Steuern und andere vom Fruchtnießer zu tragende Lasten)

Der Fruchtnießer hat für die Dauer seines Rechts die jährlichen Lasten, wie etwa Steuern, Zinse, Grundrenten und andere Lasten, die die Erträge betreffen, zu tragen.

Für das am Beginn und bei Beendigung des Fruchtgenusses laufende Jahr werden diese Lasten zwischen dem Eigentümer und dem Fruchtnießer im Verhältnis der Dauer des jeweiligen Rechts aufgeteilt.

1009. (Steuern und andere vom Eigentümer zu tragende Lasten)

Zur Zahlung der dem Eigentum auferlegten Lasten während des Fruchtgenusses ist der Eigentümer, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, verpflichtet, aber der Fruchtnießer hat ihm die Zinsen für den bezahlten Betrag zu entrichten.

Wenn der Fruchtnießer die Zahlung bevorschusst, hat er bei Beendigung des Fruchtgenusses Anrecht auf Rückerstattung des Kapitals.

1010. (Schulden, die auf einer Erbschaft lasten, an der ein Fruchtgenussrecht besteht)

Der Fruchtnießer einer Erbschaft oder des Anteils an einer Erbschaft hat die jährliche Tilgungsrate und die Zinsen für Schulden oder Vermächtnisse, mit denen die Erbschaft belastet ist, zur Gänze oder im Verhältnis des Anteils zu zahlen.

Für die Zahlung des Kapitals der Schulden oder der Vermächtnisse, welche während des Fruchtgenusses notwendig wird, kann der Fruchtnießer selbst den erforderlichen Betrag aufwenden, der ihm ohne Zinsen bei Beendigung des Fruchtgenusses zu ersetzen ist.

Wenn der Fruchtnießer diese Bevorschussung nicht vornehmen kann oder will, kann der Eigentümer diesen Betrag bezahlen, für den ihm der Fruchtnießer während des Fruchtgenusses die Zinsen zu zahlen hat, oder er kann einen Teil der dem Fruchtgenuss unterliegenden Güter bis zur Höhe des geschuldeten Betrags verkaufen.

Erweist sich zur Bezahlung der Schulden der Verkauf von Gütern als notwendig, wird dieser im Einvernehmen zwischen dem Eigentümer und dem Fruchtnießer vorgenommen, vorbehaltlich der Anrufung der Gerichtsbehörde im Fall mangelnden Einvernehmens. Die Zwangsveräußerung hat gegen beide zu erfolgen.

1011. (Zurückbehaltung für bevorschusste Beträge)

In den im zweiten Absatz des Artikels 1009 und im zweiten Absatz des Artikels 1010 vorgesehenen Fällen hat der Fruchtnießer bis zur Höhe der ihm geschuldeten Beträge das Recht zur Zurückbehaltung von Sachen, die sich in seinem Besitz befinden.

1012. (Anmaßungen von Rechten während des Fruchtgenusses und Dienstbarkeiten betreffende Klagen)

Wenn sich während des Fruchtgenusses ein Dritter am Grundstück Rechte anmaßt oder auf andere Weise die Rechte des Eigentümers verletzt, ist der Fruchtnießer verpflichtet, ihm dies anzuzeigen, und er haftet, wenn er dies unterlässt, für Schäden, die daraus dem Eigentümer allenfalls entstanden sind.

Der Fruchtnießer kann das Bestehen von Dienstbarkeiten zugunsten des Grundstücks oder den Nichtbestand solcher, welche auf eben diesem Grund auszuüben beansprucht werden, feststellen lassen; in diesen Fällen hat er dem Eigentümer den Streit zu verkünden.

1013. (Prozesskosten)

Die Kosten der Rechtsstreitigkeiten, die sowohl das Eigentum als auch den Fruchtgenuss betreffen, werden vom Eigentümer und vom Fruchtnießer im Verhältnis des entsprechenden Interesses getragen.

4. Teil

Erlöschen und Abänderungen des Fruchtgenusses

1014. (Erlöschen des Fruchtgenusses)

Über die Bestimmung des Artikels 979 hinaus erlischt der Fruchtgenuss:

- 1) durch Verjährung infolge zwanzig Jahre lang wählender Nichtausübung;
- 2) durch die Vereinigung des Fruchtgenusses und des Eigentums in der gleichen Person;
- 3) durch vollständigen Untergang der Sache, auf der er begründet ist.

1015. (Missbräuche des Fruchtnießers)

Der Fruchtgenuss kann auch wegen Missbrauchs enden, den der Fruchtnießer begeht, indem er die Sachen veräußert oder sie verschlechtert oder sie durch Unterlassen der gewöhnlichen Ausbesserungen zugrunde gehen lässt.

Die Gerichtsbehörde kann je nach den Umständen anordnen, dass der Fruchtnießer Sicherstellung leistet, wenn er von einer solchen befreit ist, oder dass die Güter in Bestand gegeben oder auf seine Kosten unter Verwaltung gestellt werden oder auch dass sie dem Eigentümer in Besitz gegeben werden mit der Verpflichtung, dem Fruchtnießer während des Fruchtgenusses jährlich einen bestimmten Betrag zu bezahlen.

Die Gläubiger des Fruchtnießers können zur Wahrung ihrer Rechte dem Verfahren beitreten, Ersatz der Schäden anbieten und Sicherstellung für die Zukunft leisten.

1016. (Teilweiser Untergang der Sache)

Wenn nur ein Teil der dem Fruchtgenuss unterworfenen Sache untergeht, bleibt der Fruchtgenuss an dem, was übrig bleibt, aufrecht.

1017. (Untergang der Sache wegen Fahrlässigkeit oder Vorsatzes Dritter)

Wenn der Untergang der Sache nicht Folge eines Zufalls ist, geht der Fruchtgenuss auf die Entschädigung über, die der für den Schaden Verantwortliche schuldet.

1018. (Zerstörung des Gebäudes)

Ist der Fruchtgenuss auf einem Grundstück bestellt, zu dem ein Gebäude gehört, und wird dieses auf irgendeine Weise zerstört, ist der Fruchtnießer berech-

tigt, die Baufläche und das Material zu nutzen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung, wenn der Fruchtgenuss nur an einem Gebäude begründet ist. In diesem Fall aber hat der Eigentümer, wenn er ein neues Gebäude errichten will, das Recht, die Baufläche in Anspruch zu nehmen und sich des Materials zu bedienen, wenn er dem Fruchtnießer für die Zeit des Fruchtgenusses die Zinsen für die dem Wert der Baufläche und des Materials entsprechenden Beträge zahlt.

1019. (Untergang der vom Fruchtnießer versicherten Sache)

Wenn der Fruchtnießer die Sache versichert hat oder die Zahlungen der Prämien für die bereits versicherte Sache vorgenommen hat, geht der Fruchtgenuss auf die vom Versicherer geschuldete Entschädigung über.

Wenn ein Gebäude zerstört wurde und der Eigentümer beabsichtigt, dieses mit dem als Entschädigung erhaltenen Betrag wieder zu errichten, kann sich der Fruchtnießer dem nicht widersetzen. Der Fruchtgenuss geht in diesem Fall auf das wiedererrichtete Gebäude über. Wenn aber der zur Wiedererrichtung aufgewendete Betrag höher ist als jener, an dem der Fruchtgenuss zusteht, ist das Recht des Fruchtnießers am neuen Gebäude im Verhältnis zum letzteren beschränkt.

1020. (Requirierung oder Enteignung)

Wird die Sache requiriert oder im öffentlichen Interesse enteignet, so geht der Fruchtgenuss auf die entsprechende Entschädigung über.

2. Abschnitt

Gebrauch und Wohnungsrecht

1021. (Gebrauch)

Wer das Recht zum Gebrauch einer Sache hat, kann sich ihrer bedienen und, wenn sie fruchttragend ist, die Früchte ernten, soweit dies für seine Bedürfnisse und jene seiner Familie erforderlich ist.

Die Bedürfnisse sind gemäß den sozialen Verhältnissen des Rechtsinhabers zu beurteilen.

1022. (Wohnungsrecht)

Wer das Wohnungsrecht in einem Haus hat, kann dieses insoweit bewohnen, als es für seine Bedürfnisse und jene seiner Familie erforderlich ist.

1023. (Umfang der Familie)

Zur Familie gehören auch die Kinder, die nach Beginn des Gebrauchsrechts oder des Wohnungsrechts geboren werden, auch wenn der Berechtigte im Zeitpunkt, in dem das Recht entstanden ist, noch keine Ehe geschlossen hatte. Zu ihr gehören auch die Adoptivkinder, die anerkannten nichtehelichen Kinder und die Pflegekinder, auch wenn die Adoption, die Anerkennung oder Übernahme in Pflege erst erfolgt ist, als das Recht bereits entstanden war. Schließlich gehören zu ihr auch die Personen, die mit dem Rechtsinhaber zusammenwohnen, um diesem oder seiner Familie ihre Dienste zu leisten.

1024. (Verbot der Abtretung)

Das Gebrauchsrecht und das Wohnungsrecht können nicht abgetreten oder in Bestand gegeben werden.

1025. (Verpflichtungen, die mit dem Gebrauch und dem Wohnungsrecht verbunden sind)

Wer das Gebrauchsrecht an einem Grundstück hat und alle Früchte erntet oder wer das Wohnungsrecht hat und das gesamte Haus in Anspruch nimmt, ist zur Tragung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung und die gewöhnlichen Ausbesserungen und zur Zahlung der Abgaben wie ein Fruchtnießer verpflichtet.

Erntet er nur einen Teil der Früchte oder beansprucht er nur einen Teil des Hauses, trägt er im Verhältnis zu dem bei, was er nutzt.

1026. (Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Fruchtgenuss)

Die den Fruchtgenuss betreffenden Bestimmungen finden, soweit sie vereinbar sind, auf den Gebrauch und auf das Wohnungsrecht Anwendung.

6. Titel

Grunddienstbarkeiten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1027. (Inhalt des Rechts)

Die Grunddienstbarkeit besteht in der Last, die einem Grundstück zum Nutzen eines einem anderen Eigentümer gehörenden Grundstücks auferlegt ist.

1028. (Begriff des Nutzens)

Der Nutzen für das herrschende Grundstück kann auch in einer größeren Bequemlichkeit oder Schönheit bestehen. Er kann ebenso die industrielle Widmung des Grundstücks betreffen.

1029. (Dienstbarkeit wegen eines künftigen Vorteils)

Zulässig ist die Begründung einer Dienstbarkeit, um dem Grundstück einen künftigen Vorteil zu sichern.

Ebenso ist sie zugunsten oder zu Lasten eines zu errichtenden Gebäudes oder eines zu erwerbenden Grundstücks zulässig; in diesem Fall hat aber die Begründung bis zum Tag, an dem das Gebäude errichtet oder das Grundstück erworben wird, keine Wirkung.

1030. (Nebenleistungen)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist nicht verpflichtet, irgendeine Handlung vorzunehmen, um die Ausübung der Dienstbarkeit durch den Berechtigten zu ermöglichen, es sei denn, dass das Gesetz oder der Rechtstitel etwas anderes bestimmt.

1031. (Begründung der Dienstbarkeiten)

Die Grunddienstbarkeiten können zwangsweise oder freiwillig begründet werden. Sie können auch durch Ersitzung oder durch Widmung des Familienvaters begründet werden.

2. Abschnitt

Zwangsdienstbarkeiten

1032. (Arten der Begründung)

Hat der Eigentümer eines Grundstücks kraft Gesetzes das Recht, vom Eigentümer eines anderen Grundstücks die Begründung einer Dienstbarkeit zu erlan-

gen, so wird diese bei Fehlen eines Vertrags durch Urteil begründet. In den vom Gesetz eigens bestimmten Fällen kann sie auch durch eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde begründet werden.

Das Urteil setzt den Inhalt der Dienstbarkeit fest und bestimmt die geschuldete Entschädigung.

Vor Zahlung der Entschädigung kann sich der Eigentümer des dienenden Grundstücks der Ausübung der Dienstbarkeit widersetzen.

1. Teil

Zwangsweise begründetes Wasserleitungsrecht und Ableitungsrecht

1033. (Verpflichtung, den Wasserdurchfluss zu gestatten)

Der Eigentümer ist verpflichtet, auf seinen Grundstücken den Durchfluss von Wasser jeglicher Art zu gestatten, das jemand durchleiten will, der, wenn auch nur zeitweilig, das Recht hat, es für die Lebensbedürfnisse oder für landwirtschaftliche oder industrielle Nutzung zu verwerten.

Von dieser Dienstbarkeit sind Häuser und die dazugehörigen Hofräume, Ziergärten und Dreschplätze befreit.

1034. (Verlegung einer neuen Wasserleitung)

Wer das Recht hat, Wasser durch das Grundstück eines anderen zu leiten, hat die erforderliche Wasserleitung zu errichten und darf das Wasser nicht durch schon bestehende und für den Durchlauf anderer Wasser bestimmte Wasserleitungen abfließen lassen.

Der Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks kann allerdings den Bau verhindern, indem er den Durchfluss durch die eigenen, schon bestehenden Wasserleitungen gestattet, sofern dies nicht für die verlangte Durchleitung einen erheblichen Nachteil mit sich bringt. In einem solchen Fall steht dem Eigentümer der Wasserleitung eine Entschädigung zu, die unter Berücksichtigung des eingeleiteten Wassers, des Wertes der Wasserleitung, der für die neue Durchleitung erforderlichen Anlagen und der höheren Erhaltungskosten bestimmt wird.

Die im vorhergehenden Absatz angegebene Befugnis steht dem Eigentümer eines dienenden Grundstücks gegenüber der öffentlichen Verwaltung nicht zu.

1035. (Kreuzung von Wasserleitungen)

Wer Wasser durch das Grundstück eines anderen leiten will, kann bereits bestehende, dem Eigentümer des Grundstücks oder einem anderen gehörende Wasserleitungen oberhalb oder unterhalb kreuzen, sofern er die Anlagen herstellt, die zur Vermeidung jeglichen Schadens oder jeglicher Veränderung dieser Wasserleitungen erforderlich sind.

1036. (Kreuzung von Flüssen und Straßen)

Ist zur Leitung des Wassers die Kreuzung von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wasserläufen nötig, so sind die Gesetze und Verordnungen über die Straßen und Gewässer zu beachten.

1037. (Bedingungen für die Begründung der Dienstbarkeit)

Wer Wasser über das Grundstück eines anderen leiten will, hat nachzuweisen, dass er während der Zeit, für die er die Durchleitung verlangt, über das Wasser verfügen kann; dass dieses für den Gebrauch, zu dem es bestimmt sein soll, genügt; dass die verlangte Durchleitung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der benachbarten Grundstücke, des Gefälles und der anderen für die Leitung, den Lauf und den Abfluss des Wassers zu berücksichtigenden Umstände die günstig-

ste und die das dienende Grundstück am wenigsten beeinträchtigende ist.

1038. (Entschädigung für die Auferlegung der Dienstbarkeit)

Vor der Inangriffnahme des Baues der Wasserleitung hat derjenige, der Wasser durch das Grundstück eines anderen leiten will, den Schätzwert der in Anspruch zu nehmenden Grundflächen ohne Abzug der Steuern und der anderen auf dem Grundstück haftenden Lasten zu zahlen und darüber hinaus eine Entschädigung für die Schäden unter Einschluss jener zu leisten, die von der Trennung in zwei oder mehrere Teile oder von einer sonstigen Verschlechterung des zu durchquerenden Grundstücks herrühren.

Für die Grundflächen jedoch, die nur zur Ablagerung des ausgehobenen Materials und für den Aushub infolge der Säuberung beansprucht werden, ist nur die Hälfte des Wertes des Grundes, immer ohne Abzug der Steuern und der anderen darauf haftenden Lasten zu bezahlen; der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf aber auf diesen Grundflächen Anpflanzungen vornehmen und kann das angehäuften Material abheben und wegführen, sofern dies alles ohne Schaden für die Wasserleitung, ihre Säuberung und ihre Ausbesserung erfolgt.

1039. (Entschädigung für die zeitweilige Durchleitung)

Wird die Durchleitung des Wassers für einen Zeitraum von nicht mehr als neun Jahren verlangt, so verringert sich die Zahlung der im vorhergehenden Artikel angegebenen Werte und Entschädigungen auf die Hälfte, jedoch mit der Verpflichtung, nach Ablauf der Zeit alles wieder in den früheren Stand zu versetzen.

Die zeitweilige Durchleitung kann vor Ablauf der Zeit durch Zahlung der anderen Hälfte einschließlich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tag, von dem an die Durchleitung vorgenommen worden ist, zu einem Dauerrecht gemacht werden; nach Ablauf der Zeit wird das für die zeitweilige Einräumung Bezahlte nicht mehr berücksichtigt.

1040. (Benutzung der Wasserleitung)

Wer eine Wasserleitung auf dem Grundstück eines anderen besitzt, darf eine größere Wassermenge nicht einleiten, wenn die Wasserleitung dazu nicht geeignet ist oder dem dienenden Grundstück daraus Schaden erwachsen kann.

Erfordert die Einleitung einer größeren Wassermenge neue Anlagen, so dürfen diese erst dann errichtet werden, wenn vorher ihre Art und Beschaffenheit bestimmt und der für den in Anspruch zu nehmenden Grund und für die Schäden geschuldete Betrag auf die in Artikel 1038 festgesetzte Weise bezahlt wird.

Dieselbe Bestimmung findet auch Anwendung, wenn zur Kreuzung einer Wasserleitung eine Kanalbrücke durch eine Unterführung ersetzt werden muss oder umgekehrt.

1041. (Bett der Wasserleitung)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist stets befugt, das Bett der Wasserleitung durch Anbringung von Festpunkten oder Drenkeln, die sich auf fixe Punkte beziehen, dauerhaft bezeichnen zu lassen. Hat er aber von dieser Befugnis zur Zeit der Einräumung des Wasserleitungsrechts keinen Gebrauch gemacht, so hat er die Hälfte der erforderlichen Kosten zu tragen.

1042. (Pflichten bei der Nutzung von Wasserläufen, die an fremde Grundstücke angrenzen)

Wenn ein Wasserlauf die Eigentümer angrenzender Grundstücke am Zugang zu denselben oder an der Weiterführung der Bewässerung oder des Wasserabflusses hindert, so sind die Benutzer dieses Wasserlaufs im Verhältnis zu dem aus ihm gezogenen Nutzen zum Bau und zur Erhaltung der für einen bequemen und sicheren Übergang ausreichenden Brücken und Zugänge zu denselben sowie auch der unterirdischen Abzugskanäle, der Kanalbrücken oder anderer ähnlicher

Anlagen zur Fortführung der Bewässerung oder des Abflusses verpflichtet, unbeschadet der sich aus dem Rechtstitel oder aus der Ersitzung ergebenden Rechte.

1043. (Zwangsweise begründetes Ableitungsrecht)

Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften über die Durchleitung von Wasser finden auch dann Anwendung, wenn die Durchleitung verlangt wird, um überschüssiges Wasser abzuleiten, das der Nachbar auf seinem Grundstück nicht aufnehmen will.

Der Abfluss kann auch für unsauberes Wasser verlangt werden, sofern die zur Vermeidung jeglichen Nachteils oder jeglicher Belästigung geeigneten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

1044. (Bonifizierung)

Unbeschadet der Gesetze über die Bonifizierung und über die forstrechtlichen Beschränkungen hat der Eigentümer, der sein Land durch Drainage, Aufschüttungen oder andere Mittel trockenlegen oder bonifizieren will, das Recht, gegen vorhergehende Zahlung einer Entschädigung und unter geringstmöglicher Schadenszufügung das Abflusswasser in Abzugskanälen oder Gräben durch die Grundstücke zu leiten, die sein Land von einem Wasserlauf oder von irgendeinem anderen Abflussgraben trennen.

Steht die Trockenlegung im Widerspruch zu den Interessen jener, die das aus dem sumpfigen Grundstück kommende Wasser nutzen, und lassen sich die entgegengesetzten Interessen nicht durch geeignete, kostenmäßig dem Zweck angemessene Anlagen in Einklang bringen, so trifft die Gerichtsbehörde die Verfügungen, die das überwiegende Interesse, in jedem Fall unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse der Produktion, gewährleisten. Erfolgt die Trockenlegung, so kann denjenigen, die sich der Trockenlegung widersetzt haben, eine angemessene Entschädigung zuerkannt werden.

1045. (Benutzung fremder Abzugskanäle oder Gräben)

Die Eigentümer von Grundstücken, die von fremden Abzugskanälen und Gräben durchzogen werden oder die in anderer Weise von den gemäß dem vorhergehenden Artikel durchgeführten Arbeiten Nutzen ziehen können, dürfen sich derselben zur Verbesserung ihrer Grundstücke unter der Bedingung bedienen, dass die schon verbesserten Grundstücke dadurch nicht Schaden leiden und dass sie die neuen, zur Abänderung der schon errichteten Anlagen erforderlichen Kosten tragen, damit diese Anlagen auch den durchquerten Grundstücken dienen können, und dass sie weiters einen verhältnismäßigen Teil der für die Erhaltung der gemeinschaftlich werdenden Anlagen bereits aufgewendeten und noch anfallenden Kosten tragen.

1046. (Vorschriften für die Ausführung der Anlagen)

Bei der Ausführung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Anlagen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 1033 und die Artikel 1035 und 1036 Anwendung.

2. Teil

Abstützung und Einbau von Schleusen

1047. (Inhalt der Dienstbarkeit)

Wer das Recht hat, Wasser aus Flüssen, Wildbächen, Bächen, Kanälen, Seen oder Speicherbecken abzuleiten, kann erforderlichenfalls eine Schleuse an den Ufern abstützen oder in sie einbauen, hat aber die Pflicht, eine Entschädigung zu zahlen und die zur Sicherung der Grundstücke vor jeglichem Schaden geeigneten Anlagen zu errichten und zu erhalten.

1048. (Pflichten der Benutzer)

Bei der Ableitung und Nutzung von Wasser gemäß dem vorhergehenden Artikel ist zwischen den höher und tiefer gelegenen Benutzern jede gegenseitige Benachteiligung, die aus der Stauung, dem Rückfluss oder der Umleitung dieses Wassers entstehen kann, zu vermeiden.

3. Teil

Zwangsweise begründete Versorgung eines Gebäudes oder eines Grundstücks mit Wasser

1049. (Versorgung eines Gebäudes mit Wasser)

Fehlt einem Haus oder seinen Nebengebäuden das zur Versorgung von Mensch und Tier und für andere häusliche Bedürfnisse notwendige Wasser und ist seine Beschaffung ohne übermäßigen Aufwand nicht möglich, so hat der Eigentümer des benachbarten Grundstücks die Ableitung des überschüssigen Wassers in dem für die vorerwähnten Bedürfnisse unentbehrlichen Ausmaß zuzulassen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Wert des Jahresbezugs des Wassers, dessen Ableitung verlangt wird, zu entrichten. Auch sind alle Kosten für die Anlagen zur Fassung und Ableitung zu tragen. Es finden ferner die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1038 Anwendung.

Mangels einer Vereinbarung wird die Art der Ableitung und die geschuldete Entschädigung durch Urteil bestimmt.

Erfolgt eine Änderung der ursprünglichen Verhältnisse, kann die Ableitung auf Antrag der einen oder der anderen Partei aufgehoben werden.

1050. (Versorgung eines Grundstücks mit Wasser)

Die vom vorhergehenden Artikel festgesetzten Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Eigentümer eines Grundstücks kein Wasser zu dessen Bewässerung hat, falls das Wasser des Nachbargrundstücks nach Befriedigung jeglichen häuslichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Bedarfs zumindest eine teilweise Versorgung zulässt.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels finden in dem Fall keine Anwendung, in dem auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Konzession über das Wasser verfügt wird.

4. Teil

Zwangsweise begründetes Wegerecht

1051. (Zwangsweise begründetes Wegerecht)

Der Eigentümer, dessen Grundstück von fremden Grundstücken umgeben ist und der keinen Ausgang zu einem öffentlichen Weg hat, noch sich diesen ohne übermäßigen Aufwand oder übermäßige Mühe verschaffen kann, hat das Recht, zur Bewirtschaftung und zur zweckmäßigen Nutzung des eigenen Grundstücks den Durchgang über das Nachbargrundstück zu erlangen.

Der Durchgang ist auf jenem Teil einzuräumen, über den der Zugang zum öffentlichen Weg am kürzesten und mit dem geringsten Schaden für das Grundstück, auf dem er gewährt wird, verbunden ist. Er kann auch als Unterführung eingeräumt werden, sofern dies mit Rücksicht auf den Vorteil des herrschenden und den Nachteil des dienenden Grundstücks vorzuziehen ist.

Dieselben Bestimmungen sind anzuwenden, falls jemand, der ein Durchgangrecht über ein fremdes Grundstück hat, zu den oben angeführten Zwecken dessen Erweiterung für die Durchfahrt von Fahrzeugen, auch mit mechanischem Antrieb,

benötigt.

Von dieser Dienstbarkeit sind Häuser und die dazugehörigen Hofräume, Ziergärten und Dreschplätze befreit.

1052. (Zwangswise begründetes Wegerecht zugunsten eines nicht eingeschlossenen Grundstücks)

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels können auch angewendet werden, wenn der Grundstückseigentümer zwar einen Zugang zu einem öffentlichen Weg hat, dieser aber für den Bedarf des Grundstücks ungeeignet oder unzureichend ist und nicht erweitert werden kann.

Die Gerichtsbehörde kann den Durchgang nur dann gewähren, wenn sie erkennt, dass das Begehren den Erfordernissen der Landwirtschaft oder der Industrie entspricht.¹⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 10.5.1999, Nr. 167, erklärt den zweiten Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass das im ersten Absatz genannte Wegerecht von der Gerichtsbehörde auch dann zwangswise begründet werden kann, wenn sie erkennt, dass das Begehren im Sinn der einschlägigen Gesetze über behindertengerechte Zugangsmöglichkeiten zu Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, gerechtfertigt ist.

1053. (Entschädigung)

In den von den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen wird eine Entschädigung im Verhältnis zu dem durch den Durchgang verursachten Schaden geschuldet.

Bedarf es zur Verwirklichung des Durchgangs der Inanspruchnahme eines Teils des dienenden Grundstücks mit festen Anlagen, oder muss ein Teil unbewirtschaftet belassen werden, so hat der den Durchgang verlangende Eigentümer, bevor er die Anlagen errichtet oder durchzugehen beginnt, den Wert des vorgenannten Teils in dem vom ersten Absatz des Artikels 1038 festgesetzten Ausmaß zu zahlen.

1054. (Einschließung infolge Veräußerung oder Teilung)

Ist das Grundstück infolge entgeltlicher Veräußerung von allen Seiten eingeschlossen worden, so hat der Eigentümer das Recht, vom anderen Vertragsteil den Durchgang ohne jede Entschädigung zu erlangen.

Dieselbe Bestimmung ist im Fall der Teilung anzuwenden.

1055. (Wegfall der Einschließung)

Ist der Durchgang nicht mehr nötig, so kann er auf Antrag des Eigentümers des herrschenden oder des dienenden Grundstücks jederzeit aufgehoben werden. Letzterer hat die erhaltene Vergütung zurückzuerstatten; die Gerichtsbehörde kann aber unter Berücksichtigung der Dauer der Dienstbarkeit und des erlittenen Schadens eine Herabsetzung des Betrages verfügen. Wurde die Entschädigung in jährlichen Leistungen vereinbart, so hört die Leistung ab dem darauf folgenden Jahr auf.

5. Teil

Zwangswise begründetes Recht zur Führung von Elektrizitätsleitungen und zur Durchleitung von Seilbahnen

1056. (Führung von Elektrizitätsleitungen)

Jeder Eigentümer ist gemäß den einschlägigen Gesetzen verpflichtet, die Führung von Elektrizitätsleitungen durch seine Grundstücke zu gestatten.

1057. (Durchleitung von Seilbahnen)

Ebenso hat jeder Eigentümer gemäß den einschlägigen Gesetzen die Überleitung der Seile der zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienenden Seilschwebbahnen über sein Grundstück zu gestatten und hat auf seinem Grundstück die zu diesem Zweck nötigen baulichen und maschinellen Anlagen und Bodeninanspruchnahmen zu dulden.

3. Abschnitt

Freiwillige Dienstbarkeiten

1058. (Arten der Bestellung)

Grunddienstbarkeiten können durch Vertrag oder durch Testament bestellt werden.

1059. (Von einem der Miteigentümer eingeräumte Dienstbarkeit)

Die Dienstbarkeit, die von einem der Miteigentümer eines ungeteilten Grundstücks eingeräumt wird, gilt erst dann als bestellt, wenn sie auch von den anderen Miteigentümern gemeinsam oder einzeln eingeräumt wurde.

Die von einem der Miteigentümer unabhängig von den anderen vorgenommene Einräumung verpflichtet jedoch den Besteller und seine Erben oder Rechtsnachfolger, die Ausübung des eingeräumten Rechts nicht zu behindern.

1060. (Vom Träger des nackten Eigentums begründete Dienstbarkeiten)

Der Eigentümer kann ohne Einwilligung des Fruchtnießers das Grundstück mit solchen Dienstbarkeiten belasten, die das Fruchtgenussrecht nicht beeinträchtigen.

4. Abschnitt

Durch Ersitzung und Widmung durch den Familienvater erworbene Dienstbarkeiten

1061. (Nicht offenkundige Dienstbarkeiten)

Nicht offenkundige Dienstbarkeiten können weder durch Ersitzung noch durch Widmung durch den Familienvater erworben werden.

Dienstbarkeiten sind dann nicht offenkundig, wenn es keine sichtbaren und bleibenden, zu ihrer Ausübung bestimmten Anlagen gibt.

1062. (Widmung durch den Familienvater)

Eine Widmung durch den Familienvater liegt dann vor, wenn auf Grund von Beweisen jeglicher Art feststeht, dass zwei zur Zeit getrennte Grundstücke im Besitz ein und desselben Eigentümers gewesen sind und dass dieser die Dinge in den Zustand, aus dem sich die Dienstbarkeit ergibt, versetzt oder sie darin belassen hat.

Gehören die beiden Grundstücke nicht mehr demselben Eigentümer, ohne dass irgendeine Verfügung hinsichtlich der Dienstbarkeit getroffen worden wäre, so gilt diese aktiv wie passiv als zugunsten und zu Lasten jedes der getrennten Grundstücke bestellt.

5. Abschnitt

Ausübung der Dienstbarkeiten

1063. (Maßgebende Vorschriften)

Ausmaß und Ausübung der Dienstbarkeiten werden vom Rechtstitel und sonst von den folgenden Bestimmungen geregelt.

1064. (Ausmaß des Dienstbarkeitsrechts)

Das Dienstbarkeitsrecht umfasst all das, was zu seiner Ausübung notwendig ist. Wird das Grundstück abgeschlossen, so hat der Eigentümer den freien und bequemen Zugang demjenigen zu gewähren, der ein Dienstbarkeitsrecht hat, das den Durchgang durch dieses Grundstück notwendig macht.

1065. (Dem Rechtstitel oder dem Besitz entsprechende Ausübung)

Wer ein Dienstbarkeitsrecht hat, kann dieses nur seinem Rechtstitel oder seinem Besitz gemäß ausüben. Bestehen Zweifel über das Ausmaß und die Art der Ausübung, so ist anzunehmen, dass die Dienstbarkeit derart begründet ist, dass sie den Bedarf des herrschenden Grundstücks bei geringster Belastung des dienenden Grundstücks befriedigt.

1066. (Besitz von Dienstbarkeiten)

In Fragen des Besitzes von Dienstbarkeiten ist auf die Übung während des vorhergehenden Jahres Rücksicht zu nehmen und, falls es sich um Dienstbarkeiten handelt, die in Abständen von mehr als einem Jahr ausgeübt werden, ist auf die Übung beim letztmaligen Gebrauch Rücksicht zu nehmen.

1067. (Verbot, die Ausübung von Dienstbarkeiten zu erschweren oder einzuschränken)

Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks darf keine Neuerungen vornehmen, die die Lage des dienenden Grundstücks zusätzlich erschweren.

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf nichts unternehmen, was darauf gerichtet ist, die Ausübung der Dienstbarkeit einzuschränken oder sie unbequemer zu machen.

1068. (Verlegung der Dienstbarkeit an einen anderen Ort)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf die Ausübung der Dienstbarkeit nicht an einen anderen als den ursprünglich festgesetzten Ort verlegen.

Ist jedoch die ursprüngliche Ausübung für das dienende Grundstück beschwerlicher geworden oder behindert sie die Vornahme von Arbeiten, Ausbesserungen oder Verbesserungen, so kann der Eigentümer des dienenden Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte ebenso bequemen Ort anbieten und dieser darf ihn nicht ablehnen.

Der Wechsel des Ortes, an dem die Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann ebenso auf Antrag des Eigentümers des herrschenden Grundstücks gewährt werden, wenn dieser nachweist, dass der Wechsel ihm einen erheblichen Vorteil und dem dienenden Grundstück keinen Nachteil bringt.

Die Gerichtsbehörde kann die Verlegung der Dienstbarkeit auch auf ein anderes Grundstück des Eigentümers des dienenden Grundstücks oder eines damit einverständenen Dritten verfügen, sofern die Ausübung der Dienstbarkeit für den Eigentümer des herrschenden Grundstücks ebenso leicht ist.

1069. (Arbeiten auf dem dienenden Grundstück)

Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks hat bei der Vornahme der zur Erhaltung der Dienstbarkeit notwendigen Arbeiten Zeit und Art so zu wählen, dass sie dem Eigentümer des dienenden Grundstücks die geringste Unannehmlichkeit zufügen.

Er hat die Arbeiten auf seine Kosten auszuführen, es sei denn, dass vom

Rechtstitel oder vom Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

Nützen die Arbeiten aber auch dem dienenden Grundstück, so sind die Kosten im Verhältnis des Vorteils eines jeden von ihnen zu tragen.

1070. (Preisgabe des dienenden Grundstücks)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks kann sich, wenn er auf Grund des Rechtstitels oder des Gesetzes zur Tragung der für die Ausübung oder die Erhaltung der Dienstbarkeit notwendigen Kosten verpflichtet ist, immer davon befreien, indem er auf das Eigentum am dienenden Grundstück zugunsten des Eigentümers des herrschenden Grundstücks verzichtet.

Ist die Ausübung der Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstücks beschränkt, kann der Verzicht sich auf diesen Teil beschränken.

1071. (Teilung des herrschenden oder des dienenden Grundstücks)

Wird das herrschende Grundstück geteilt, so steht die Dienstbarkeit jedem Teil zu, ohne dass jedoch die Lage des dienenden Grundstücks erschwert werden darf.

Wird das dienende Grundstück geteilt und betrifft die Dienstbarkeit einen bestimmten Teil dieses Grundstücks, werden die anderen Teile davon befreit.

6. Abschnitt

Erlöschen der Dienstbarkeiten

1072. (Erlöschen durch Vereinigung)

Eine Dienstbarkeit erlischt, wenn sich das Eigentum am herrschenden Grundstück mit dem am dienenden Grundstück in einer einzigen Person vereinigt.

1073. (Erlöschen durch Verjährung)

Eine Dienstbarkeit erlischt durch Verjährung, wenn von ihr zwanzig Jahre lang kein Gebrauch gemacht wird.

Die Frist beginnt von dem Tag an zu laufen, an dem ihre Ausübung aufgehört hat; handelt es sich aber um eine verneinende Dienstbarkeit oder um eine Dienstbarkeit, zu deren Ausübung es keines menschlichen Tuns bedarf, so beginnt die Frist von dem Tag an zu laufen, an dem ein Umstand eingetreten ist, der ihre Ausübung verhindert hat.

Bei Dienstbarkeiten, die in Abständen ausgeübt werden, beginnt die Frist von dem Tag an zu laufen, an dem die Dienstbarkeit hätte ausgeübt werden können und ihre Ausübung nicht wieder aufgenommen worden ist.

Für das Erlöschen zählt auch die Zeit, während der die Dienstbarkeit von den vorhergehenden Berechtigten nicht ausgeübt worden ist.

Gehört das herrschende Grundstück mehreren Personen gemeinsam, so verhindert die Ausübung der Dienstbarkeit durch eine von ihnen das Erlöschen gegenüber allen.

Die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung zugunsten eines der Miteigentümer nützt auch den anderen.

1074. (Unmöglichkeit der Ausübung und Fehlen eines Nutzens)

Die tatsächliche Unmöglichkeit, von der Dienstbarkeit Gebrauch zu machen, und der Wegfall ihres Nutzens lassen die Dienstbarkeit nicht erlöschen, wenn die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

1075. (Beschränkte Ausübung der Dienstbarkeit)

Eine Dienstbarkeit, die in der Weise ausgeübt wird, dass aus ihr ein geringerer

als der im Rechtstitel bezeichnete Nutzen gezogen wird, bleibt zur Gänze erhalten.

1076. (Ausübung der Dienstbarkeit in einer nicht dem Rechtstitel oder dem Besitz entsprechenden Weise)

Die Ausübung einer Dienstbarkeit zu einer anderen als der vom Rechtstitel oder durch den Besitz bestimmten Zeit verhindert nicht ihr Erlöschen durch Verjährung.

1077. (Dienstbarkeiten auf einem Erbpachtgrundstück)

Die vom Erbpächter auf dem Erbpachtgrundstück bestellten Dienstbarkeiten gehen unter, wenn die Erbpacht durch Zeitablauf, Verjährung oder Heimfall erlischt.

1078. (Dienstbarkeiten zugunsten eines in Erbpacht, als Mitgift oder zum Fruchtgenuss gegebenen Grundstücks)

Die vom Erbpächter zugunsten des Erbpachtgrundstücks bestellten Dienstbarkeiten gehen nicht mit dem Erlöschen der Erbpacht unter. Das gleiche gilt für die vom Fruchtnießer zugunsten des mit seinem Fruchtgenussrecht belasteten Grundstücks oder vom Ehemann zugunsten des Mitgiftgrundstücks bestellten Dienstbarkeiten.¹⁾

1) Siehe Artikel 166bis.

7. Abschnitt

Klagen zum Schutz der Dienstbarkeiten

1079. (Feststellung der Dienstbarkeit und andere Schutzmaßnahmen)

Der Berechtigte kann das Bestehen der Dienstbarkeit gegen denjenigen, der ihre Ausübung bestreitet, gerichtlich feststellen und etwaige Behinderungen und Störungen abstellen lassen. Er kann auch die Rückführung der Dinge in den vorherigen Stand sowie den Ersatz der Schäden fordern.

8. Abschnitt

Einige Wasserdienstbarkeiten

1. Teil

**Dienstbarkeit der Entnahme und
Ableitung von Wasser**

1080. (Laufende Wasserentnahme)

Das Recht auf laufende Wasserentnahme kann jederzeit ausgeübt werden.

1081. (Wassereinheit)

Wird bei Dienstbarkeiten eine gleichbleibende Wassermenge vereinbart und angegeben, so ist die Menge in Wassereinheiten auszudrücken.

Die Wassereinheit ist die Maßeinheit für fließendes Wasser.

Sie entspricht einem Wasservolumen, das in gleichbleibender Menge von hundert Litern pro Sekunde fließt, und wird in Zehntel, Hundertstel und Tausendstel unterteilt.

1082. (Form des Durchlasses und des Wasserschlosses)

Wurde zur Ableitung einer bestimmten, gleichbleibenden Menge fließenden Wassers die Form des Durchlasses und des Wasserschlosses bestimmt, so können die Parteien nicht ihre Abänderung wegen Überschuss oder Mangel an Wasser verlangen, es sei denn, dass der Überschuss oder Mangel von Veränderungen herrührt, die im Verteilerkanal oder im Lauf des darin fließenden Wassers eingetreten sind.

Wurde die Form nicht bestimmt, sind aber der Durchlass und das Wasserschloss hergestellt worden und fünf Jahre lang in Besitz gestanden, so ist nach dieser Zeit ebenfalls ein Einspruch der Parteien wegen Überschuss oder Mangel an Wasser unzulässig, es sei denn, im Kanal oder im Wasserlauf ist eine Veränderung eingetreten.

Bei Fehlen eines Rechtstitels oder des Besitzes wird die Form von der Gerichtsbehörde bestimmt.

1083. (Bestimmung der Wassermenge)

Wurde die Wassermenge nicht bestimmt, die Ableitung aber zu einem vorgegebenen Zweck errichtet, so gilt die für diesen Zweck notwendige Menge als gewährt, und wer daran ein Interesse hat, kann jederzeit die Form der Ableitung in der Weise feststellen lassen, dass die erforderliche Nutzung gesichert und eine Überbeanspruchung verhindert wird.

Wurde jedoch die Form des Durchlasses oder des Wasserschlosses bestimmt oder stand bei Fehlen eines Rechtstitels die Ableitung in einer gewissen Form fünf Jahre lang im Besitz, so ist ein Einspruch der Parteien außer in dem im vorhergehenden Artikel angegebenen Fall unzulässig.

1084. (Für die Dienstbarkeit maßgebende Vorschriften)

Wenn der Rechtstitel nichts bestimmt und es nicht möglich ist, auf den Besitzstand Bezug zu nehmen, so sind bei der Ausübung der Dienstbarkeit der Wasserentnahme die örtlichen Gebräuche zu beachten.

Fehlen solche Gebräuche, sind die Bestimmungen der folgenden drei Artikel zu beachten.

1085. (Zeit der Ausübung der Dienstbarkeit)

Das Recht der Wasserentnahme wird für das Sommerwasser von der Frühjahrs- bis zur Herbsttagundnachtgleiche ausgeübt; für das Winterwasser von der Herbst- bis zur Frühjahrstagundnachtgleiche.

Die Wasserverteilung nach Tagen und Nächten bezieht sich auf natürliche Tage und Nächte.

Die Nutzung des Wassers an Sonn- und Feiertagen bestimmt sich nach den gebotenen Sonn- und Feiertagen, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Nutzung vereinbart wurde oder ihr Besitz begonnen hat, in Geltung standen.

1086. (Turnusweise Verteilung)

Bei turnusweisen Verteilungen verstreicht die Zeit, die das Wasser braucht, um zum Durchlass der Ableitung des Benützers zu gelangen, zu dessen Lasten und gehört das Schlusswasser demjenigen, dessen Turnus endet.

1087. (Hervorquellendes oder entronnenes Wasser)

Bei Kanälen, aus denen die Verteilung nach einem Turnus erfolgt, darf hervorquellendes oder entronnenes, aber im Kanalbett enthaltenes Wasser vom Benutzer erst in der Zeit seines Turnus einbehalten oder abgeleitet werden.

1088. (Änderung des Turnus unter den Benutzern)

Die Benutzer der gleichen Kanäle können untereinander den Turnus ändern oder tauschen, sofern dieser Wechsel den anderen keinen Schaden zufügt.

1089. (Verwendung von Wasser als Antriebskraft)

Wer das Recht hat, Wasser als Antriebskraft zu nutzen, darf ohne ausdrückliche Bestimmung des Rechtstitels nicht seinen Lauf behindern oder verlangsamen und damit sein Überlaufen oder seinen Rückstau verursachen.

1090. (Instandhaltung des Kanals)

Bei der Dienstbarkeit der Entnahme oder der Leitung von Wasser kann der Eigentümer des dienenden Grundstücks, falls der Rechtstitel nichts anderes vorsieht, verlangen, dass der Kanal auf Kosten des Eigentümers des herrschenden Grundstücks entsprechend gesäubert wird und seine Ufer in gutem Zustand gehalten werden.

1091. (Pflichten des Abgebers bis zur Abgabestelle des Wassers)

Falls vom Rechtstitel nichts anderes verfügt wird, hat der Abgeber des Wassers einer Quelle oder eines Kanals den Benutzern gegenüber die Verpflichtung, die ordentlichen und außerordentlichen Anlagen für die Ableitung des Wassers und dessen Zuleitung bis zur Abgabestelle zu errichten, die Gebäude in gutem Zustand zu halten, das Bett und die Ufer der Quelle oder des Kanals zu erhalten, die üblichen Säuberungen vorzunehmen und die nötige Sorgfalt aufzuwenden, damit die Ableitung und die regelmäßige Zuleitung des Wassers zu gehöriger Zeit erfolgen.

1092. (Wassermangel)

Der Wassermangel ist von dem zu tragen, der im Zeitpunkt, zu dem der Mangel eintritt, Wasser zu beziehen und zu nutzen berechtigt ist.

Unter mehreren Beziehern ist der Wassermangel zunächst von denen zu tragen, die Rechtstitel oder Besitz erst später erworben haben, und unter Beziehern in gleicher Stellung von dem, der als letzter bezieht.

Die Gerichtsbehörde kann aber mit Verfügung in nichtöffentlicher Sitzung und nach Anhören der zuständigen technischen Dienststellen die Benutzungsturnusse abändern oder einschränken und die sonstigen Anordnungen treffen, die in Hinblick auf die verfügbare Wassermenge, auf die Verwendung des Wassers und auf die Kulturen, für die das Wasser bestimmt ist, notwendig sind.

Hängt der Wassermangel von natürlichen Ursachen oder vom Verhalten anderer ab, so ist der Abgeber des Wassers zu einer verhältnismäßigen Minderung des Entgelts verpflichtet. Gleiches gilt für geschuldete Entschädigungen nach Abänderungen oder Beschränkungen der Turnusse, die von der Gerichtsbehörde verfügt worden sind.

1093. (Einschränkung der Dienstbarkeit)

Verleiht eine Dienstbarkeit das Recht, von einem Grundstück Wasser abzuleiten und erfolgt durch Umstände, die vom Willen des Eigentümers unabhängig sind, eine solche Verminderung des Wassers, dass es nicht mehr für die Erfordernisse des dienenden Grundstücks ausreichen kann, so kann der Eigentümer desselben eine Einschränkung der Dienstbarkeit unter Berücksichtigung des Bedarfs jedes der beiden Grundstücke verlangen. In diesem Fall steht dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks eine angemessene Entschädigung zu.

2. Teil

Dienstbarkeit am Abflusswasser und am Restwasser

1094. (Aktive Dienstbarkeit am Abflusswasser)

Das aus einem fremden Grundstück abfließende oder absickernde Wasser

kann Gegenstand einer Dienstbarkeit zugunsten des Grundstücks, das es aufnimmt, bilden, um seine Umleitung zu verhindern.

1095. (Ersitzung der aktiven Dienstbarkeit am Abflusswasser)

Bei der aktiven Dienstbarkeit am Abflusswasser beginnt die Ersitzungszeit von dem Tag an zu laufen, an dem der Eigentümer des herrschenden Grundstücks auf dem dienenden Grundstück sichtbare und bleibende Anlagen errichtet hat, die zur Sammlung und Zuleitung des besagten Abflusswassers zum Vorteil seines Grundstücks bestimmt sind.

Besteht auf dem dienenden Grundstück ein Graben zur Sammlung und Leitung des Abflusswassers, so lässt die regelmäßige Säuberung desselben und die Instandhaltung der Ränder darauf schließen, dass der Graben das Werk des Eigentümers des herrschenden Grundstücks ist, sofern dem nicht ein Rechtstitel, ein Zeichen oder ein Beweis entgegensteht.

Als entgegenstehendes Zeichen gilt das Vorhandensein von Anlagen am Graben, die vom Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Graben ausgehoben wurde, errichtet oder erhalten worden sind.

1096. (Rechte des Eigentümers des dienenden Grundstücks)

Die Dienstbarkeit am Abflusswasser nimmt dem Eigentümer des dienenden Grundstücks nicht das Recht, das Wasser zum Vorteil seines Grundstücks frei zu nutzen, die Bewirtschaftung desselben zu ändern und dessen Bewässerung gänzlich oder teilweise aufzugeben.

1097. (Recht am Restwasser)

Wird das Wasser zu einer bestimmten Verwendung mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Restes an den Abgeber oder an andere gewährt, vorbehalten oder besessen, so darf diese Verwendung nicht zum Schaden des Grundstücks, dem die Rückgabe zusteht, geändert werden.

1098. (Verbot, Abflusswasser oder Restwasser abzuzweigen)

Der Eigentümer eines mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Abflusswassers oder des Restwassers belasteten Grundstücks darf nicht irgendeinen Teil davon mit dem Hinweis abzweigen, eine größere Menge an Frischwasser oder eine andere Bezugsquelle eingeleitet zu haben, sondern hat es zur Gänze zugunsten des herrschenden Grundstücks abfließen zu lassen.

1099. (Ersatz durch Frischwasser)

Der Eigentümer des mit der Dienstbarkeit am Abflusswasser oder am Restwasser belasteten Grundstücks kann sich von dieser Dienstbarkeit jederzeit dadurch befreien, dass er dem herrschenden Grundstück eine Bezugsquelle von Frischwasser, dessen Menge von der Gerichtsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen ist, einräumt und sicherstellt.

7. Titel

Gemeinschaft

1. Abschnitt

Gemeinschaft im Allgemeinen

1100. (Maßgebende Vorschriften)

Wenn das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht mehreren Personen gemeinsam zusteht und der Rechtstitel oder das Gesetz nichts anderes verfügt, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden.

1101. (Anteile der Teilhaber)

Die Anteile der Teilhaber der Gemeinschaft werden als gleich vermutet.

Vorteile und Lasten der Gemeinschaft verteilen sich auf die Teilhaber im Verhältnis zu den jeweiligen Anteilen.

1102. (Gebrauch der gemeinschaftlichen Sache)

Jeder Teilhaber darf die gemeinschaftliche Sache gebrauchen, sofern er deren Widmung nicht ändert und die übrigen Teilhaber nicht daran hindert, dieselbe gleichermaßen entsprechend ihrem Recht zu gebrauchen. Zu diesem Zweck kann er auf eigene Kosten die zur besseren Nutzung der Sache notwendigen Änderungen vornehmen.

Der Teilhaber darf sein Recht an der gemeinschaftlichen Sache nicht zum Nachteil der anderen Teilhaber ausdehnen, außer er nimmt geeignete Rechts-handlungen vor, um den Rechtstitel für seinen Besitz zu verändern.

1103. (Verfügung über den Anteil)

Jeder Teilhaber kann über sein Recht verfügen und innerhalb der Grenzen des eigenen Anteils anderen die Nutzung der Sache abtreten.

Für die von einem der Teilhaber eingeräumten Hypotheken sind die im 4. Abschnitt des 3. Titels des 6. Buches enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

1104. (Pflichten der Teilhaber)

Jeder Teilhaber hat zu den für die Erhaltung und für die Nutzung der gemeinschaftlichen Sache notwendigen Aufwendungen sowie zu jenen Aufwendungen beizutragen, die von der Mehrheit gemäß den nachstehenden Bestimmungen beschlossen werden, unbeschadet der Befugnis, sich von denselben durch Verzicht auf sein Recht zu befreien.

Der Verzicht kommt dem Teilhaber nicht zugute, der die Aufwendungen, auch nur stillschweigend, gutgeheißen hat.

Der Übernehmer der Rechte des Teilhabers ist mit dem Überträger gesamtschuldnerisch zur Zahlung der von diesem geschuldeten und nicht geleisteten Beiträge verpflichtet.

1105. (Verwaltung)

Alle Teilhaber haben das Recht, an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache mitzuwirken.

Für Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung sind Beschlüsse, die eine nach dem Wert der Anteile berechnete Mehrheit der Teilhaber gefasst hat, für die Minderheit, die nicht einverstanden ist, bindend.

Für die Gültigkeit von Mehrheitsbeschlüssen ist die vorhergehende Verständigung aller Teilhaber über den Gegenstand der Beschlussfassung erforderlich.

Wenn die für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen werden oder keine Mehrheit zustande kommt oder wenn ein gefasster Beschluss nicht durchgeführt wird, kann jeder Teilhaber die Gerichtsbehörde anrufen. Diese verfügt in nichtöffentlicher Sitzung und kann auch einen Verwalter bestellen.

1106. (Gemeinschaftsordnung und Bestellung eines Verwalters)

Durch die nach dem vorhergehenden Artikel berechnete Mehrheit kann eine Gemeinschaftsordnung für die ordentliche Verwaltung und für die bestmögliche Nutzung der gemeinschaftlichen Sache erlassen werden.

Auf die gleiche Art kann die Verwaltung einem oder mehreren Teilhabern oder auch einer außenstehenden Person übertragen werden, wobei die Befugnisse und Pflichten des Verwalters zu bestimmen sind.

1107. (Anfechtung der Gemeinschaftsordnung)

Jeder der Teilhaber, die nicht einverstanden sind, kann die Gemeinschaftsordnung innerhalb von dreißig Tagen von der Beschlussfassung an, durch die sie genehmigt worden ist, bei der Gerichtsbehörde anfechten. Für die Abwesenden läuft die Frist ab dem Tag, an dem ihnen der Beschluss mitgeteilt worden ist. Die Gerichtsbehörde entscheidet über die erhobenen Widersprüche mit einem einzigen Urteil.

Wenn die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Frist verstrichen ist, ohne dass die Gemeinschaftsordnung angefochten worden ist, wirkt diese auch den Erben und Rechtsnachfolgern der einzelnen Teilhaber gegenüber.

1108. (Neuerungen und sonstige Rechtshandlungen der außerordentlichen Verwaltung)

Durch Beschluss einer Mehrheit von Teilhabern, die mindestens zwei Drittel des Gesamtwertes der gemeinschaftlichen Sache vertritt, können Neuerungen jedweder Art verfügt werden, die auf eine Verbesserung der Sache oder auf ihre bequemere oder ertragreichere Nutzung abzielen, sofern sie nicht die Nutzung durch irgendeinen der Teilhaber beeinträchtigen und nicht übermäßig belastende Kosten mit sich bringen.

Auf die gleiche Art können sonstige Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, vorgenommen werden, sofern sie sich nicht als für das Interesse irgendeines der Teilhaber nachteilig erweisen.

Für Rechtshandlungen zur Veräußerung oder zur Begründung dinglicher Rechte am gemeinschaftlichen Gut und für Bestandverträge mit einer Laufzeit von mehr als neun Jahren ist die Einwilligung aller Teilhaber notwendig.

Eine Hypothek kann allerdings durch die im ersten Absatz bezeichnete Mehrheit eingeräumt werden, wenn sie den Zweck hat, die Rückzahlung von Darlehensbeträgen sicherzustellen, die zur Wiedererrichtung oder zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Sache gewährt werden.

1109. (Anfechtung der Beschlüsse)

Jeder, der der Minderheit zugehört, die nicht einverstanden ist, kann die Beschlüsse der Mehrheit bei der Gerichtsbehörde anfechten:

1) in dem im zweiten Absatz des Artikels 1105 vorgesehenen Fall, wenn der Beschluss der gemeinschaftlichen Sache schweren Schaden zufügt;

2) wenn die Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 1105 nicht beachtet worden ist;

3) wenn der Beschluss über Neuerungen oder sonstige Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, zu den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 1108 im Widerspruch steht.

Die Anfechtung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von dreißig Tagen ab der Beschlussfassung vorzunehmen. Für die Abwesenden läuft die Frist von dem Tag an, an dem ihnen der Beschluss mitgeteilt worden ist. Die Gerichtsbehörde kann für die Dauer des anhängigen Verfahrens die Aussetzung der beschlossenen Maßnahme anordnen.

1110. (Rückerstattung von Aufwendungen)

Der Teilhaber, der im Falle der Nachlässigkeit der übrigen Teilhaber oder des Verwalters Aufwendungen gemacht hat, die für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache notwendig sind, hat Anrecht auf Rückerstattung.

1111. (Auflösung der Gemeinschaft)

Jeder der Teilhaber kann jederzeit die Auflösung der Gemeinschaft verlangen; die Gerichtsbehörde kann, wenn die sofortige Auflösung die Interessen der übr-

gen Teilhaber beeinträchtigen könnte, einen angemessenen Aufschub anordnen, der jedenfalls fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Die Abrede, für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren in der Gemeinschaft zu verbleiben, ist gültig und wirkt auch für die Rechtsnachfolger der Teilhaber. Wenn sie für eine längere Frist getroffen worden ist, wird diese auf zehn Jahre eingeschränkt.

Wenn schwerwiegende Umstände es erfordern, kann die Gerichtsbehörde die Auflösung der Gemeinschaft vor dem vereinbarten Zeitpunkt anordnen.

1112. (Sachen, die der Teilung nicht unterworfen sind)

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nicht verlangt werden, wenn es sich um Sachen handelt, die bei einer Teilung aufhören würden, der widmungsgemäßen Verwendung zu dienen.

1113. (Teilnahme an der Teilung und Widerspruch)

Gläubiger und Rechtsnachfolger eines Teilhabers können an der Teilung auf eigene Kosten teilnehmen, können jedoch eine bereits vorgenommene Teilung nicht anfechten, wenn sie nicht vor der Teilung selbst einen Widerspruch gestellt haben; die Erhebung einer Anfechtungsklage oder einer Klage zur Geltendmachung der Rechte des Schuldners steht ihnen jederzeit zu.

Bei einer Teilung, die Liegenschaften zum Gegenstand hat, muss der Widerspruch zur Erzielung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wirkung vor der Eintragung der Teilung und, wenn es um eine gerichtliche Teilung geht, vor der Eintragung der darauf gerichteten Klage eingetragen werden.

Die eingeschriebenen Gläubiger und diejenigen, die an der Liegenschaft Rechte durch Rechtshandlungen erworben haben, die einer Eintragung unterliegen und deren Eintragung vor der Eintragung der Teilung oder der Eintragung der Klage auf gerichtliche Teilung vorgenommen worden ist, müssen, damit die Teilung ihnen gegenüber Wirksamkeit erlangt, zur Teilnahme aufgefordert werden.

Gegenüber den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen können Ansprüche auf Entnahme in Natur für Forderungen, die in der Gemeinschaft begründet sind, nicht geltend gemacht werden, mit Ausnahme der Ansprüche auf Entnahme, die auf einen aus der Zeit vor der Gemeinschaft entstandenen Rechtstitel oder auf eine Ausgleichung zurückgehen.

1114. (Naturalteilung)

Die Naturalteilung findet statt, wenn die Sache leicht in Teile zerlegt werden kann, die den Anteilen der Teilhaber entsprechen.

1115. (Gesamtschuldverpflichtungen der Teilhaber)

Jeder Teilhaber kann die Tilgung der für die gemeinschaftliche Sache gesamtschuldnerisch eingegangenen Verpflichtungen, die fällig sind oder innerhalb eines Jahres ab der Einbringung der Klage auf Teilung fällig werden, verlangen.

Der zur Tilgung der Verpflichtungen erforderliche Betrag wird dem Erlös aus dem Verkauf der gemeinschaftlichen Sache entnommen, und, wenn eine Naturalteilung erfolgt, wird vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Teilenden ein angemessener Teil der Sache verkauft.

Der Teilhaber, der eine Gesamtschuld bezahlt und keine Rückerstattung erhalten hat, kommt bei der Teilung mit einem größeren, seinen Ansprüchen gegenüber den übrigen Teilenden entsprechenden Teil zum Zug.

1116. (Anwendbarkeit der Vorschriften über die Erbteilung)

Auf die Teilung gemeinschaftlicher Sachen sind die Vorschriften über die Erbteilung anzuwenden, soweit sie zu den oben festgesetzten nicht in Widerspruch stehen.

2. Abschnitt Miteigentum an Gebäuden

1117. (Gemeinschaftliche Teile des Gebäudes)

Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums der Eigentümer der verschiedenen Stockwerke oder Stockwerksabschnitte eines Gebäudes sind, wenn sich aus dem Rechtstitel nichts anderes ergibt:

1) das Grundstück, auf dem das Gebäude steht, die Grundmauern, die Hauptmauern, die Dächer und die Dachterrassen, die Stiegen, die Hauseingänge, die Vorhallen, die Gänge, die Lauben, die Hofräume und allgemein alle für den gemeinschaftlichen Gebrauch notwendigen Gebäudeteile;

2) die Räumlichkeiten für die Hausmeisterloge und für die Hausmeisterwohnung, für die Waschküche, für die Zentralheizung, für die Wäscheaufhänge und für ähnliche sonstige gemeinschaftliche Einrichtungen;

3) die Anlagen, Einbauten und Einrichtungen jedweder Art, die dem Gebrauch und der Nutzung durch die Gemeinschaft dienen, wie etwa Aufzüge, Brunnen, Tiefbrunnen, Wasserleitungen und weiters die Kanalisation und die Entsorgungsstränge, die Anlagen für Wasser, Gas, elektrische Energie, Heizung und ähnliches bis zum Abzweigungspunkt der Anlagen zu den in ausschließlichem Eigentum der einzelnen Miteigentümer stehenden Räumlichkeiten.

1118. (Rechte der Teilhaber an den gemeinschaftlichen Sachen)

Das Recht jedes einzelnen Miteigentümers an den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen entspricht, sofern der Rechtstitel nichts anderes verfügt, dem Wert des ihm gehörigen Stockwerks oder Stockwerksabschnitts.

Der Miteigentümer kann sich nicht durch Verzicht auf seine Rechte an den vorgenannten Sachen der Pflicht entziehen, zu den Aufwendungen für ihre Erhaltung beizutragen.

1119. (Unteilbarkeit)

Die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes sind einer Teilung nicht unterworfen, außer die Teilung lässt sich vornehmen, ohne dass der Gebrauch der Sache für jeden einzelnen Miteigentümer erschwert wird.

1120. (Neuerungen)

Mit der im fünften Absatz des Artikels 1136 bezeichneten Mehrheit können die Miteigentümer alle Neuerungen verfügen, die auf eine Verbesserung oder auf den bequemeren Gebrauch oder den höheren Ertrag der gemeinschaftlichen Sachen abzielen.

Verboten sind Neuerungen, die die Statik oder die Sicherheit des Gebäudes beeinträchtigen könnten, dessen architektonischen Charakter verändern oder einzelne gemeinschaftliche Teile des Gebäudes für den Gebrauch oder für die Nutzung auch nur durch einen einzigen Miteigentümer ungeeignet machen.

1121. (Kostspielige oder luxuriöse Neuerungen)

Sofern die Neuerung einen überaus hohen Aufwand erfordert oder in Anbetracht der besonderen Beschaffenheit und der Bedeutung des Gebäudes einen Luxus darstellt und aus Anlagen, Einbauten oder Einrichtungen besteht, die eine gesonderte Verwendung zulassen, sind die Miteigentümer, die aus ihnen keine Vorteile zu ziehen beabsichtigen, von jedem Beitrag zum Aufwand befreit.

Wenn eine gesonderte Verwendung nicht möglich ist, ist die Neuerung unstatthaft, außer die Mehrheit der Miteigentümer, die sie beschlossen oder gutgeheißen hat, ist bereit, den gesamten Aufwand für sie zu tragen.

In dem im ersten Absatz vorgesehenen Fall können jedoch die Miteigentümer und ihre Erben oder Rechtsnachfolger jederzeit die Vorteile der Neuerung mit in Anspruch nehmen, wenn sie zu den Aufwendungen für die Errichtung und für die Instandhaltung der Anlage beitragen.

1122. (Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes)

Kein Miteigentümer darf in dem in seinem Eigentum stehenden Stockwerk oder Stockwerksabschnitt Arbeiten durchführen, die den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes Schaden zufügen.

1123. (Aufteilung der Aufwendungen)

Die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und für die Nutzung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes, für die Leistung von Diensten im gemeinschaftlichen Interesse und für die von der Mehrheit beschlossenen Neuerungen werden unbeschadet einer anderslautenden Abmachung von den Miteigentümern im Verhältnis zum Wert des jedem einzelnen zustehenden Eigentums getragen.

Handelt es sich um Sachen, die den Miteigentümern in unterschiedlichem Ausmaß zu dienen bestimmt sind, werden die Aufwendungen im Verhältnis zum Gebrauch aufgeteilt, den jeder von ihnen machen kann.

Wenn ein Gebäude mehrere Stiegen, Hofräume, Dachterrassen, Anlagen oder Einbauten aufweist, die nur einem Teil des ganzen Gebäudes zu dienen bestimmt sind, gehen die ihre Instandhaltung betreffenden Aufwendungen zu Lasten der Gruppe derjenigen Miteigentümer, die aus ihnen Nutzen ziehen.

1124. (Instandhaltung und Erneuerung der Stiegen)

Die Stiegen werden durch die Eigentümer der verschiedenen Stockwerke, denen sie dienen, instand gehalten und erneuert. Der betreffende Aufwand wird unter ihnen zur einen Hälfte nach Maßgabe des Wertes der einzelnen Stockwerke oder Stockwerksabschnitte und zur anderen Hälfte im Verhältnis zum Höhenabstand eines jeden Stockwerks vom Erdboden aufgeteilt.

Zur Ermittlung des Beitrags zu der nach dem Wert aufzuteilenden Hälfte des Aufwandes zählen als Stockwerke die Kellerräume, die Hängeböden, die Dachböden oder Mansarden und die Dachterrassen, sofern sie nicht im gemeinschaftlichen Eigentum stehen.

1125. (Instandhaltung und Erneuerung der Decken, Gewölbe und Böden)

Die Aufwendungen für die Instandhaltung und Erneuerung der Decken, Gewölbe und Böden werden zu gleichen Teilen von den Eigentümern der beiden übereinanderliegenden Stockwerke getragen, wobei zu Lasten des Eigentümers des darüberliegenden Stockwerks die Verlegung der Fußböden und zu Lasten des Eigentümers des darunterliegenden Stockwerks die Anbringung des Verputzes, des Anstrichs und von Verzierungen an der Decke verbleiben.

1126. (Dachterrassen in ausschließlichem Gebrauch)

Wenn der Gebrauch von Dachterrassen oder eines Teils derselben nicht allen Miteigentümern gemeinschaftlich zusteht, sind diejenigen, die sie in ausschließlichem Gebrauch haben, verpflichtet, zu einem Drittel zum Aufwand für die Instandhaltung oder Erneuerung der Dachterrasse beizutragen; die restlichen zwei Drittel gehen zu Lasten aller Miteigentümer des Gebäudes oder jenes Gebäudeteils, dem die Dachterrasse dient, im Verhältnis zum Wert des jedem einzelnen gehörigen Stockwerks oder Stockwerksabschnittes.

1127. (Überbauung des obersten Stockwerks des Gebäudes)

Der Eigentümer des obersten Stockwerks des Gebäudes kann darüber, sofern sich aus dem Rechtstitel nichts anderes ergibt, weitere Stockwerke oder Baulichkeiten errichten. Die gleiche Befugnis steht dem alleinigen Eigentümer einer Dach-

terrasse zu.

Die Überbauung ist unzulässig, wenn die statischen Eigenschaften des Gebäudes sie ausschließen.

Die Miteigentümer können sich der Überbauung auch widersetzen, wenn diese die architektonische Gestaltung des Gebäudes beeinträchtigt oder die Luftzufuhr oder den Lichteinfall zu den darunterliegenden Stockwerken erheblich einschränkt.

Derjenige, der die Überbauung vornimmt, hat den übrigen Miteigentümern eine Entschädigung zu zahlen, die dem zuletzt gültigen Wert der neu zu überbauenden Fläche, geteilt durch die Anzahl der Stockwerke einschließlich des neu zu erbauenden, zu entsprechen hat und von welcher der ihm selbst zustehende Anteil in Abzug zu bringen ist. Er ist außerdem verpflichtet, die Dachterrasse wiederzuerichten, die alle Miteigentümer oder ein Teil von ihnen zu benützen berechtigt waren.

1128. (Völlige oder teilweise Zerstörung des Gebäudes)

Wenn das Gebäude ganz oder zu einem Teil, der drei Vierteln seines Wertes entspricht, zerstört wird, kann jeder Miteigentümer den Verkauf des Grundstücks und der Materialien durch eine Versteigerung verlangen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Bei Zerstörung eines weniger großen Teils beschließt die Versammlung der Miteigentümer über die Wiedererrichtung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes und jeder ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Rechten an diesen Teilen dazu beizutragen.

Die auf Grund einer Versicherung der gemeinschaftlichen Teile ausgezahlte Entschädigung ist zu deren Wiedererrichtung bestimmt.

Der Miteigentümer, der nicht gewillt ist, sich an der Wiedererrichtung des Gebäudes zu beteiligen, ist verpflichtet, seine Rechte, einschließlich derjenigen, die an den in seinem alleinigen Eigentum stehenden Teilen bestehen, nach einer dazu einzuholenden Schätzung an die übrigen Miteigentümer abzutreten, sofern er es nicht vorzieht, diese Rechte nur an einige der Miteigentümer abzutreten.

1129. (Bestellung und Abberufung des Verwalters)

Sind mehr als vier Miteigentümer vorhanden, bestellt die Versammlung einen Verwalter. Wenn die Versammlung nicht tätig wird, wird die Bestellung auf Rekurs eines oder mehrerer Miteigentümer durch die Gerichtsbehörde vorgenommen.

Der Verwalter bleibt ein Jahr lang im Amt und kann von der Versammlung jederzeit abberufen werden.

Er kann ebenfalls auf Rekurs irgendeines Miteigentümers durch die Gerichtsbehörde abberufen werden, wenn der im letzten Absatz des Artikels 1131 vorgesehene Fall eintritt und außerdem wenn er zwei Jahre lange über seine Geschäftsführung nicht Rechnung gelegt hat oder wenn der begründete Verdacht schwerwiegender Unregelmäßigkeiten besteht.

Die Bestellung und die aus welchem Grund immer erfolgte Abberufung des Verwalters vom Amt werden in einem eigenen Register angemerkt.

1130. (Aufgaben des Verwalters)

Der Verwalter hat:

1) die Beschlüsse der Miteigentümersammlung auszuführen und die Einhaltung der Gemeinschaftsordnung zu überwachen;

2) den Gebrauch der gemeinschaftlichen Sachen und die Leistung der Dienste in gemeinschaftlichem Interesse so zu regeln, dass allen Miteigentümern die bestmögliche Nutzung gesichert ist;

3) die Beiträge einzuheben und die für die ordentliche Instandhaltung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes und für den Betrieb der Gemeinschaftsdienste nötigen Ausgaben zu tätigen;

4) die der Sicherung der Rechte an den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes dienlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Er muss am Ende eines jeden Jahres über seine Geschäftsführung Rechnung legen.

1131. (Vertretung)

Im Rahmen der vom vorhergehenden Artikel festgelegten Aufgaben oder der ihm durch die Gemeinschaftsordnung oder durch die Versammlung übertragenen weiterreichenden Befugnisse steht es dem Verwalter zu, die Teilhaber zu vertreten und sowohl gegen Miteigentümer wie gegen Dritte vor Gericht Klage zu erheben.

Er kann in allen Streitigkeiten, die gemeinschaftliche Teile des Gebäudes betreffen, Beklagter vor Gericht sein; Verfügungen der Verwaltungsbehörde, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, werden ihm zugestellt.

Wenn die Klage oder die Verfügung einen Inhalt aufweist, der über die Aufgaben des Verwalters hinausreicht, ist dieser verpflichtet, davon unverzüglich die Versammlung der Miteigentümer zu verständigen.

Der Verwalter, der dieser Pflicht nicht nachkommt, kann abberufen werden und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

1132. (Mangelndes Einverständnis von Miteigentümern bei Rechtsstreitigkeiten)

Wenn die Versammlung der Miteigentümer beschlossen hat, einen Rechtsstreit einzuleiten oder sich einer Klage zu widersetzen, kann sich ein damit nicht einverständiger Miteigentümer durch ein an den Verwalter zugestelltes Schriftstück von der Haftung für die Folgen des Rechtsstreits im Fall des Unterliegens befreien. Das Schriftstück muss innerhalb von dreißig Tagen von dem Tag an zugestellt werden, an dem der Miteigentümer vom Beschluss Kenntnis erhalten hat.

Dem Miteigentümer, der nicht einverstanden ist, steht für das, was er der obsiegenden Partei zahlen musste, ein Rückgriffsrecht zu.

Wenn der Ausgang des Rechtsstreits für die Miteigentumsgemeinschaft günstig gewesen ist, ist der Miteigentümer, der nicht einverstanden war und aus ihm Vorteil gezogen hat, verpflichtet, zu jenen Kosten des Verfahrens beizutragen, die von der unterlegenen Partei nicht zurückgefordert werden konnten.

1133. (Maßnahmen des Verwalters)

Die vom Verwalter im Rahmen seiner Befugnisse ergriffenen Maßnahmen verpflichten die Miteigentümer. Gegen die Maßnahmen des Verwalters ist, unbeschadet einer Anrufung der Gerichtsbehörde in den Fällen und innerhalb der Frist, die in Artikel 1137 vorgesehen sind, Beschwerde an die Versammlung zulässig.

1134. (Vornahme von Aufwendungen durch einen Miteigentümer)

Der Miteigentümer, der ohne Ermächtigung durch den Verwalter oder die Versammlung Aufwendungen für die gemeinschaftlichen Sachen vorgenommen hat, hat keinerlei Anrecht auf Rückerstattung, außer es handelt sich um einen dringenden.

1135. (Aufgaben der Versammlung der Miteigentümer)

Abgesehen von all dem, was in den vorhergehenden Artikeln bestimmt ist, entscheidet die Versammlung der Miteigentümer über:

- 1) die Bestätigung des Verwalters und dessen etwaige Entlohnung;
- 2) die Genehmigung des Voranschlags der im Verlauf des Jahres notwendig werdenden Aufwendungen und die Aufteilung derselben auf die Miteigentümer;
- 3) die Genehmigung der vom Verwalter vorgelegten jährlichen Abrechnung und die Verwendung des Überschusses aus der Geschäftsführung;
- 4) die Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung, wenn nötig unter Bil-

derung eines Sonderfonds.

Der Verwalter darf keine Arbeiten zur außerordentlichen Instandhaltung in Auftrag geben, außer es kommt ihnen Dringlichkeit zu; in diesem Fall jedoch hat er in der nächsten Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

1136. (Beschlussfähigkeit der Versammlung und Gültigkeit der Beschlüsse)

Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn an ihr so viele Miteigentümer teilnehmen, dass sie zwei Drittel des Wertes des gesamten Gebäudes und zwei Drittel der Miteigentümer vertreten.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einer Anzahl von Stimmen gefasst werden, die die Mehrheit der Anwesenden und zumindest die Hälfte des Wertes des Gebäudes vertreten.

Wenn die Versammlung wegen unzureichender Teilnehmerzahl beschlussunfähig ist, entscheidet die Versammlung in zweiter Einberufung an einem der der Abhaltung der ersten folgenden Tage und jedenfalls nicht nach dem zehnten Tag ab der ersten; ein Beschluss ist gültig, wenn er eine Anzahl von Stimmen erzielt, die ein Drittel der Miteigentümer und zumindest ein Drittel des Wertes des Gebäudes vertreten.

Beschlüsse, die die Bestellung und die Abberufung des Verwalters oder eine aktive oder passive Streitführung in Angelegenheiten, die über die Aufgaben des Verwalters hinausgehen, betreffen, sowie Beschlüsse, die die Wiedererrichtung des Gebäudes oder außerordentliche Instandsetzungen von beträchtlichem Umfang betreffen, sind immer mit der im zweiten Absatz bezeichneten Mehrheit zu fassen.

Beschlüsse, die die im ersten Absatz des Artikels 1120 vorgesehenen Neuerungen zum Gegenstand haben, müssen immer mit einer Anzahl von Stimmen gefasst werden, die die Hälfte der Miteigentümer und zwei Drittel des Wertes des Gebäudes vertreten.

Die Versammlung kann keinerlei Beschlussfassung vornehmen, wenn nicht erwiesen ist, dass alle Miteigentümer zur Zusammenkunft eingeladen worden sind.

Von den Beschlüssen der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in ein vom Verwalter geführtes Register einzutragen ist.

1137. (Anfechtung der Beschlüsse der Versammlung)

Die von der Versammlung gemäß den vorhergehenden Artikeln gefassten Beschlüsse verpflichten alle Miteigentümer.

Gegen Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Gemeinschaftsordnung verstoßen, kann jeder Miteigentümer, der nicht einverstanden ist, bei der Gerichtsbehörde Rekurs einbringen, doch setzt der Rekurs die Durchführung der Maßnahme nicht aus, es sei denn, der Aufschub wird von der Behörde selbst angeordnet.

Der Rekurs muss bei sonstigem Ausschluss innerhalb von dreißig Tagen eingebracht werden, die für diejenigen, die nicht zugestimmt haben, ab dem Tag der Beschlussfassung und für diejenigen, die abwesend waren, ab dem Tag der Mitteilung laufen.¹⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 2.2.1997, Nr. 49, erklärt Artikel 1 des Gesetzes vom 7.10.1969, Nr. 742 insofern für verfassungswidrig, als er nicht anordnet, dass die dort vorgesehene Hemmung auch auf die in diesem Artikel genannte Frist von 30 Tagen zur Anfechtung der Beschlüsse der Miteigentümerversammlung anzuwenden ist.

1138. (Gemeinschaftsordnung)

Wenn in einem Gebäude die Anzahl der Miteigentümer zehn übersteigt, muss eine Gemeinschaftsordnung erlassen werden, die Vorschriften über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Sachen und die Aufteilung der Aufwendungen gemäß den jedem einzelnen Miteigentümer zukommenden Rechten und Pflichten sowie Vorschriften zum Schutz des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes und solche

über die Verwaltung enthält.

Jeder Miteigentümer kann die Ausarbeitung der Gemeinschaftsordnung oder die Überarbeitung einer bereits bestehenden veranlassen.

Die Gemeinschaftsordnung muss von der Versammlung mit der im zweiten Absatz des Artikels 1136 festgesetzten Mehrheit angenommen und in das im letzten Absatz des Artikels 1129 bezeichnete Register eingetragen werden. Sie kann gemäß Artikel 1107 angefochten werden.

Die Vorschriften der Gemeinschaftsordnung können in keinerlei Hinsicht die Rechte irgendeines Miteigentümers, wie sie sich aus den Erwerbshandlungen oder aus Vereinbarungen ergeben, verletzen und können keinesfalls die Bestimmungen der Artikel 1118, zweiter Absatz, 1119, 1120, 1129, 1131, 1132, 1136 und 1137 aufheben.

1139. (Verweisung auf die Vorschriften über die Gemeinschaft)

Soweit in diesem Abschnitt ausdrücklich nichts vorgesehen ist, sind die Vorschriften über die Gemeinschaft im Allgemeinen zu beachten.

8. Titel

Besitz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1140. (Besitz)

Besitz ist die Verfügungsgewalt an einer Sache, die sich in einem Verhalten äußert, das der Ausübung des Eigentums oder eines sonstigen dinglichen Rechts entspricht.

Besitzen kann man unmittelbar selbst oder mittels einer anderen Person, die die Sache innehat.

1141. (Umwandlung der Innehabung in Besitz)

Es wird der Besitz desjenigen vermutet, der die Verfügungsgewalt tatsächlich ausübt, sofern nicht bewiesen wird, dass er sie anfänglich nur auf Grund einer Innehabung ausgeübt hat.

Wenn jemand begonnen hat, Inhaber zu sein, kann er Besitz so lange nicht erwerben, als nicht der Rechtstitel durch Eingreifen eines Dritten oder durch einen eigenen, gegen den Besitzer gerichteten Widerspruch geändert wird. Dies gilt auch für Gesamtrechtsnachfolger.

1142. (Vermutung des zwischenzeitlichen Besitzes)

Für den gegenwärtigen Besitzer, der schon zu einem früheren Zeitpunkt besessen hat, wird vermutet, dass er auch in der Zwischenzeit Besitzer geblieben ist.

1143. (Vermutung des früheren Besitzes)

Der gegenwärtige Besitz bewirkt keine Vermutung eines früheren Besitzes, außer der Besitzer kann seinen Besitz auf einen Rechtstitel zurückführen; in einem solchen Fall wird vermutet, dass er vom Tag des Zustandekommens des Rechtstitels an Besitzer gewesen ist.

1144. (Geduldete Handlungen)

Handlungen, die mit Duldung einer anderen Person vorgenommen worden sind, können nicht als Grundlage für den Besitzerwerb dienen.

1145. (Besitz an verkehrsunfähigen Sachen)

Der Besitz von Sachen, an denen Eigentum nicht erworben werden kann, ist ohne Wirkung.

Trotzdem ist im Rahmen der Beziehungen zwischen privaten Rechtssubjekten eine Klage wegen Entziehung des Besitzes jener Sachen zulässig, die zum öffentlichen Gut oder zu den Gütern zählen, die den Provinzen oder Gemeinden gehören und den gleichen Regelungen unterliegen, die für das öffentliche Gut gelten.

Wenn es sich um die Ausübung von Befugnissen handelt, die Gegenstand einer durch die öffentliche Verwaltung erteilten Konzession sein können, ist auch Klage auf Erhaltung des Besitzes zulässig.

1146. (Nachfolge im Besitz. Anrechnung des Besitzes)

Der Besitz setzt sich beim Erben mit Wirkung von der Eröffnung der Erbfolge an fort.

Der Einzelrechtsnachfolger kann seinem eigenen Besitz jenen seines Rechtsvorgängers hinzurechnen, um dessen Wirkungen in Anspruch zu nehmen.

1147. (Besitz in gutem Glauben)

Gutgläubiger Besitzer ist derjenige, der besitzt, ohne zu wissen, dass er das Recht eines anderen verletzt.

Der gute Glaube kommt dem nicht zugute, dessen Unkenntnis auf grobe Fahrlässigkeit zurückgeht.

Der gute Glaube wird vermutet, und es genügt, dass er zum Zeitpunkt des Erwerbes gegeben war.

2. Abschnitt

Wirkungen des Besitzes

1. Teil

Rechte und Pflichten des Besitzers bei Rückgabe der Sache

1148. (Erwerb der Früchte)

Dem gutgläubigen Besitzer verbleiben die bis zum Tag der Klageerhebung abgetrennten natürlichen Früchte und die bis zum selben Tag abgereiften Zivilfrüchte. Er haftet gegenüber demjenigen, der die Herausgabe verlangt, bis zur Rückgabe der Sache für die nach der Klageerhebung bezogenen Früchte sowie für diejenigen, die er bei Anwendung der Sorgfalt eines guten Familienvaters nach diesem Zeitpunkt beziehen hätte können.

1149. (Ersatz der Aufwendungen für die Erzeugung und Ernte der Früchte)

Der zur Rückgabe von unberechtigtweise bezogenen Früchten verpflichtete Besitzer hat Anrecht auf Ersatz der Aufwendungen gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 821.

1150. (Ausbesserungen, Verbesserungen und Hinzufügungen)

Der Besitzer, auch wenn er schlechtgläubig ist, hat Anrecht auf Rückerstattung der für außerordentliche Ausbesserungen gemachten Aufwendungen.

Er hat auch ein Recht auf Entschädigung für die an der Sache vorgenommenen Verbesserungen, sofern sie zum Zeitpunkt der Rückgabe noch bestehen.

Die Entschädigung ist in jener Höhe zu bezahlen, die dem durch die Verbesserungen an der Sache eingetretenen Wertzuwachs entspricht, wenn der Besitzer gutgläubig ist; ist der Besitzer schlechtgläubig, in der Höhe des geringeren jener Beträge, die den Aufwendungen und dem Wertzuwachs entsprechen.

Wenn der Besitzer zur Rückgabe der Früchte verpflichtet ist, steht ihm auch die Rückerstattung der für die ordentlichen Ausbesserungen gemachten Aufwendungen zu, jedoch nur für den Zeitraum, für den er die Früchte zurückerstatten muss.

Auf die vom Besitzer an der Sache vorgenommenen Hinzufügungen findet die Bestimmung des Artikels 936 Anwendung. Wenn jedoch die Hinzufügungen eine Verbesserung darstellen und der Besitzer gutgläubig ist, wird eine Entschädigung in der Höhe des an der Sache eingetretenen Wertzuwachses geschuldet.

1151. (Zahlung der Entschädigung)

Die Gerichtsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände die Zahlung der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Entschädigungen in Raten verfügen und in einem solchen Fall geeignete Sicherheiten vorschreiben.

1152. (Zurückbehaltungsrecht des gutgläubigen Besitzers)

Der gutgläubige Besitzer kann die Sache so lange zurückbehalten, bis ihm die geschuldeten Entschädigungen bezahlt worden sind, vorausgesetzt, dass diese im Verlauf des Verfahrens auf Herausgabe geltend gemacht worden sind und ein zumindest allgemeiner Beweis für die Vornahme der Ausbesserungen oder Verbesserungen erbracht worden ist.

Er hat das gleiche Recht, solange in dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall die von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Sicherheiten nicht erbracht worden sind.

2. Teil

Besitz in gutem Glauben an beweglichen Sachen

1153. (Wirkungen des Besitzerwerbes)

Derjenige, dem bewegliche Sachen durch jemanden veräußert werden, der nicht Eigentümer ist, erwirbt das Eigentum mittels des Besitzes, sofern er zum Zeitpunkt der Übergabe gutgläubig ist und ein für die Übertragung des Eigentums geeigneter Rechtstitel vorliegt.

Das Eigentum wird frei von Rechten erworben, die anderen an der Sache zustehen, wenn diese sich nicht aus dem Rechtstitel ergeben und der gute Glaube des Erwerbers vorliegt.

Auf die gleiche Art werden der Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht und das Pfandrecht erworben.

1154. (Kenntnis der unrechtmäßigen Herkunft der Sache)

Demjenigen, der die Sache in Kenntnis ihrer unrechtmäßigen Herkunft erworben hat, kommt die irrige Annahme, dass sein Vorgänger oder ein früherer Besitzer deren Eigentümer geworden ist, nicht zugute.

1155. (Erwerb in gutem Glauben und vorausgegangene Veräußerung an eine andere Person)

Wenn jemand mit nacheinander abgeschlossenen Verträgen eine bewegliche Sache an mehrere Personen veräußert, gebührt derjenigen von ihnen der Vorzug vor den übrigen, die in gutem Glauben den Besitz erworben hat, auch wenn ihr Rechtstitel späteren Datums ist.

1156. (Gesamtsachen und in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen)

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf Gesamtsachen und auf die in öffentlichen Registern verzeichneten beweglichen Sachen keine Anwendung.

1157. (Besitz von Wertpapieren)

Die Wirkungen des Besitzes von Wertpapieren in gutem Glauben sind im 5. Titel des 4. Buches geregelt.

3. Teil **Ersitzung**

1158. (Ersitzung von unbeweglichen Sachen und von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen)

Das Eigentum an unbeweglichen Sachen und die sonstigen dinglichen Nutzungsrechte an solchen Sachen werden durch einen zwanzig Jahre lang dauernden Besitz erworben.

1159. (Zehnjährige Ersitzung)

Für denjenigen, der eine Liegenschaft in gutem Glauben von einer Person, die nicht Eigentümer ist, kraft eines Rechtstitels erwirbt, der zur Übertragung des Eigentums geeignet ist und ordnungsgemäß eingetragen worden ist, tritt die Ersitzung daran mit dem Ablauf von zehn Jahren ab der Eintragung ein.

Die gleiche Bestimmung findet im Fall des Erwerbs der sonstigen dinglichen Nutzungsrechte an einer Liegenschaft Anwendung.¹⁾

1) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) ist dieser Artikel gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. unanwendbar.

1159bis. (Besondere Ersitzung bei kleinbäuerlichem Eigentum)

Das Eigentum an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit auf ihnen bestehenden Gebäuden, die in Gemeinden liegen, die vom Gesetz als Berggemeinden eingestuft sind, wird durch einen fünfzehn Jahre lang dauernden Besitz erworben.

Für denjenigen, der von einer Person, die nicht Eigentümer ist, kraft eines Rechtstitels, der zur Übertragung des Eigentums geeignet ist und ordnungsgemäß eingetragen worden ist, ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit auf ihm bestehenden Gebäuden erwirbt, die in Gemeinden liegen, die vom Gesetz als Berggemeinden eingestuft sind, tritt die Ersitzung daran mit dem Ablauf von fünf Jahren ab der Eintragung ein.

Das Sondergesetz regelt das Verfahren, die Erfordernisse und die Begünstigungen für die Berichtigung des Eigentumstitels.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit auf ihnen bestehenden Gebäuden, die in Gemeinden liegen, die nicht vom Gesetz als Berggemeinden eingestuft sind, wenn sie Erträge abwerfen, die die vom Sondergesetz festgelegten Grenzen nicht überschreiten.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.5.1976, Nr. 346, hinzugefügt.

1160. (Ersitzung von Gesamtsachen)

Die Ersitzung einer Gesamtsache oder von dinglichen Nutzungsrechten an einer solchen tritt durch einen zwanzig Jahre lang dauernden Besitz ein.

Im Fall des Erwerbs in gutem Glauben von jemandem, der nicht Eigentümer ist, und auf Grund eines geeigneten Rechtstitels tritt die Ersitzung mit dem Ablauf von zehn Jahren ein.

1161. (Ersitzung beweglicher Sachen)

Bei Fehlen eines geeigneten Rechtstitels werden das Eigentum an beweglichen

Sachen und die sonstigen dinglichen Nutzungsrechte an solchen Sachen durch einen zehn Jahre lang dauernden Besitz erworben, sofern der Besitz in gutem Glauben erworben worden ist.

Wenn der Besitzer schlechtgläubig ist, tritt die Ersitzung mit dem Ablauf von zwanzig Jahren ein.

1162. (Ersitzung von beweglichen Sachen, die in öffentlichen Registern verzeichnet sind)

Für denjenigen, der in gutem Glauben von jemandem, der nicht Eigentümer ist, kraft eines Rechtstitels, der zur Übertragung des Eigentums geeignet ist und ordnungsgemäß eingetragen worden ist, eine bewegliche Sache erwirbt, die in öffentlichen Registern verzeichnet ist, tritt die Ersitzung daran mit dem Ablauf von drei Jahren ab der Eintragung ein.

Wenn die vom vorhergehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben sind, tritt die Ersitzung mit dem Ablauf von zehn Jahren ein.

Die gleichen Bestimmungen gelten im Fall des Erwerbs sonstiger dinglicher Nutzungsrechte.

1163. (Fehlerhafter Besitz)

Der gewaltsam oder heimlich erworbene Besitz dient der Ersitzung erst von dem Zeitpunkt an, an dem die Gewaltanwendung oder die Verheimlichung aufgehört hat.

1164. (Abwandlung des Besitzes)

Derjenige, der einen der Ausübung eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache entsprechenden Besitz hat, kann das Eigentum an dieser Sache nicht ersitzen, wenn der Rechtstitel für seinen Besitz nicht durch Eingreifen eines Dritten oder durch einen eigenen, gegen das Recht des Eigentümers gerichteten Widerspruch geändert wird. Die zur Ersitzung erforderliche Zeit läuft ab dem Zeitpunkt, an dem der Rechtstitel für den Besitz geändert worden ist.

1165. (Anwendung von Vorschriften über die Verjährung)

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung und diejenigen, die sich auf Gründe für die Hemmung und Unterbrechung und auf die Berechnung der Fristen beziehen, sind, soweit sie anwendbar sind, auch hinsichtlich der Ersitzung zu beachten.

1166. (Unwirksamkeit von Hinderungsgründen oder Hemmungsgründen gegenüber dem besitzenden Dritten)

Bei der zwanzigjährigen Ersitzung finden gegenüber dem Dritten, der den Besitz einer Liegenschaft oder eines dinglichen Rechtes an einer Liegenschaft ausübt, weder die auf eine Bedingung oder auf eine Befristung zurückgehende Hinderung noch die in Artikel 2942 bezeichneten Hemmungsgründe Berücksichtigung.

Die auf eine Bedingung oder auf eine Befristung zurückgehende Hinderung und die im besagten Artikel angeführten Hemmungsgründe können dem besitzenden Dritten auch nicht bei der auf Nichtausübung beruhenden Verjährung dinglicher Rechte entgegengehalten werden, die an den von ihm besessenen Sachen bestehen.

1167. (Unterbrechung der Ersitzung wegen Verlust des Besitzes)

Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Besitzer den Besitz für mehr als ein Jahr verloren hat.

Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn eine Klage auf Wiedererlangung des Besitzes erhoben und dieser wiedererlangt worden ist.

3. Abschnitt Besitzschutzklagen

1168. (Klage auf Wiederherstellung des Besitzes)

Derjenige, dem der Besitz gewaltsam oder heimlich entzogen worden ist, kann innerhalb eines Jahres von der erlittenen Entziehung an von deren Urheber die Wiederherstellung des Besitzes verlangen.

Der Klagsanspruch steht überdies demjenigen zu, der die Sache innehat, außer wenn er sie auf Grund der Dienstausbübung oder der Gastfreundschaft innehat.

Ist die Entziehung heimlich erfolgt, läuft die Frist zur Beantragung der Wiederherstellung vom Tag der Entdeckung der Entziehung an.

Die Wiederherstellung ist vom Gericht auf Grund der bloßen Offenkundigkeit der Tatsache ohne Aufschub anzuordnen.

1169. (Wiederherstellungsklage gegen den Erwerber, der von der Entziehung Kenntnis hatte)

Die Klage auf Wiederherstellung kann auch gegen denjenigen gerichtet werden, der den Besitz durch Einzelrechtsnachfolge und in Kenntnis der erfolgten Entziehung erworben hat.

1170. (Klage auf Erhaltung des Besitzes)

Wer im Besitz einer Liegenschaft, eines dinglichen Rechtes an einer Liegenschaft oder einer Gesamtsache gestört worden ist, kann innerhalb eines Jahres von der Störung an die Erhaltung dieses Besitzes verlangen.

Der Klagsanspruch besteht, wenn der Besitz seit mehr als einem Jahr durchgehend und ununterbrochen dauert und nicht gewaltsam oder heimlich erworben worden ist. Wenn der Besitz durch Gewalt oder heimlich erworben worden ist, kann die Klage trotzdem erhoben werden, wenn seit dem Tag, an dem die Gewaltanwendung oder die Verheimlichung aufgehört hat, ein Jahr verstrichen ist.

Auch derjenige, der eine weder gewaltsame noch heimliche Entziehung erfahren hat, kann die Wiedereinsetzung in den Besitz verlangen, wenn die im vorhergehenden Absatz angeführten Bedingungen gegeben sind.

9. Titel Klage auf Unterlassung einer Bauführung und wegen eines drohenden Schadens

1171. (Klage auf Unterlassung einer Bauführung)

Der Eigentümer, der Träger eines anderen dinglichen Nutzungsrechtes oder der Besitzer, der Grund zur Befürchtung hat, dass aus einer Bauführung, die durch eine andere Person auf seinem oder auf fremdem Grund in Angriff genommen worden ist, für die Sache, die Gegenstand seines Eigentums oder seines Besitzes ist, Schaden zu entstehen im Begriff ist, kann bei der Gerichtsbehörde auf Unterlassung der Bauführung klagen, sofern diese noch nicht abgeschlossen ist und seit ihrem Beginn noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

Die Gerichtsbehörde kann nach überschlägiger Prüfung des Sachverhalts die Fortsetzung der Bauführung untersagen oder sie erlauben, wobei sie zweckdienliche Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben hat: im ersten Fall für den Ersatz des durch die Einstellung der Bauführung verursachten Schadens, wenn sich der Widerspruch gegen ihre Weiterführung durch die Entscheidung in der Sache als unbegründet erweisen sollte; im zweiten Fall für den Abbruch oder die Verkleinerung des Bauwerks und den Ersatz des vom Kläger erlittenen Schadens, wenn dieser trotz der Erlaubnis zur Weiterarbeit ein ihm günstiges Urteil erwirken sollte.

1172. (Klage wegen eines drohenden Schadens)

Der Eigentümer, der Träger eines anderen dinglichen Nutzungsrechtes oder der Besitzer, der Grund zur Befürchtung hat, dass durch ein Gebäude, einen Baum oder eine sonstige Sache die Gefahr eines schweren und unmittelbar bevorstehenden Schadens an der Sache, die Gegenstand seines Rechtes oder seines Besitzes ist, gegeben ist, kann den Sachverhalt der Gerichtsbehörde anzeigen und erwirken, dass je nach den Umständen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr getroffen werden.

Die Gerichtsbehörde schreibt gegebenenfalls eine geeignete Sicherstellung für allfällige Schäden vor.

4. Buch Schuldrecht

1. Titel Schuldverhältnisse im Allgemeinen

1. Abschnitt Einleitende Bestimmungen

1173. (Quellen der Schuldverhältnisse)

Schuldverhältnisse entstehen aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus jeder sonstigen Handlung oder Tatsache, die nach der Rechtsordnung solche zu begründen geeignet ist.

1174. (Vermögensrechtliche Natur der Leistung)

Die Leistung, die Gegenstand eines Schuldverhältnisses bildet, muss einer wirtschaftlichen Wertbestimmung fähig sein und einem, wenn auch nicht vermögensrechtlichem Interesse des Gläubigers entsprechen.

1175. (Redliches Verhalten)

Schuldner und Gläubiger haben sich nach den Grundsätzen der Redlichkeit zu verhalten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 Abs. 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287.

2. Abschnitt Erfüllung der Verbindlichkeiten

1. Teil Erfüllung im Allgemeinen

1176. (Sorgfalt bei der Erfüllung)

Bei der Erfüllung der Verbindlichkeit hat der Schuldner die Sorgfalt eines guten Familienvaters anzuwenden

Bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus der Ausübung beruflicher Tätigkeit ist die Sorgfalt unter Berücksichtigung der Art der ausgeübten Tätigkeit zu bestimmen.

1177. (Verpflichtung zur Verwahrung)

Die Verpflichtung, eine bestimmte Sache zu übergeben, schließt die Verpflichtung ein, sie bis zur Übergabe zu verwahren.

1178. (Gattungsschuld)

Hat eine Verbindlichkeit die Leistung von nur der Gattung nach bestimmten Sachen zum Gegenstand, so hat der Schuldner Sachen nicht unterdurchschnittlicher Güte zu leisten.

1179. (Verpflichtung zur Sicherstellung)

Wer zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet ist, ohne dass deren Art und Form bestimmt sind, kann nach seiner Wahl eine taugliche dingliche oder persönliche Sicherheit oder eine andere ausreichende Sicherheit leisten.

1180. (Erfüllung durch einen Dritten)

Die Verbindlichkeit kann durch einen Dritten auch gegen den Willen des Gläubigers erfüllt werden, wenn dieser kein Interesse daran hat, dass der Schuldner die Leistung persönlich erbringt.

Der Gläubiger kann jedoch die ihm vom Dritten angebotene Leistung ablehnen, wenn ihm der Schuldner seinen Widerspruch erklärt hat.

1181. (Teilerfüllung)

Der Gläubiger kann eine Teilerfüllung ablehnen, auch wenn die Leistung teilbar ist, es sei denn, dass das Gesetz oder die Gebräuche etwas anderes bestimmen.

1182. (Erfüllungsort)

Ist der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist, weder vertraglich noch durch die Gebräuche bestimmt und lässt er sich nicht aus der Art der Leistung oder aus anderen Umständen ableiten, so sind die nachfolgenden Vorschriften zu beachten.

Die Verbindlichkeit, eine gewisse bestimmte Sache zu übergeben, ist an dem Ort zu erfüllen, an dem sich die Sache zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit befand.

Die Verbindlichkeit, die einen Geldbetrag zum Gegenstand hat, ist am Domizil, das der Gläubiger zur Zeit der Fälligkeit hat, zu erfüllen. Ist dieses Domizil von jenem verschieden, das der Gläubiger bei Entstehung der Verbindlichkeit hatte, und erschwert dies die Erfüllung, so ist der Schuldner nach vorheriger Mitteilung an den Gläubiger berechtigt, die Zahlung am eigenen Domizil vorzunehmen.

In den übrigen Fällen ist die Verbindlichkeit am Domizil, das der Schuldner zur Zeit der Fälligkeit hat, zu erfüllen.

1183. (Erfüllungszeit)

Ist der Zeitpunkt, zu dem die Leistung zu erbringen ist, nicht bestimmt, so kann sie der Gläubiger sogleich fordern. Wenn jedoch nach den Gebräuchen oder wegen der Art der Leistung oder wegen der Art oder dem Ort der Erfüllung eine Frist notwendig ist, so wird diese in Ermangelung einer Einigung der Parteien vom Gericht festgesetzt.

Ist die Frist für die Erfüllung dem Gutdünken des Schuldners vorbehalten, so obliegt es gleichfalls dem Gericht, diese den Umständen nach festzusetzen; ist sie dem Gutdünken des Gläubigers vorbehalten, so kann die Frist auf Antrag des Schuldners, der sich von der Schuld befreien will, festgesetzt werden.

1184. (Frist)

Ist für die Erfüllung eine Frist festgelegt, so wird vermutet, dass diese zugunsten des Schuldners festgesetzt worden ist, sofern sich nicht ergibt, dass sie zugunsten

des Gläubigers oder beider festgesetzt worden ist.

1185. (Offene Erfüllungsfrist)

Der Gläubiger kann die Leistung nicht vor Fälligkeit fordern, es sei denn, dass die Erfüllungsfrist ausschließlich zu seinen Gunsten festgesetzt worden ist.

Der Schuldner kann jedoch das, was er vorzeitig geleistet hat, nicht zurückfordern, selbst wenn er die Erfüllungsfrist nicht kannte. In diesem Fall kann er jedoch in den Grenzen des erlittenen Verlusts das zurückfordern, um was sich der Gläubiger auf Grund der vorzeitigen Zahlung bereichert hat.

1186. (Terminverlust)

Auch wenn die Erfüllungsfrist zugunsten des Schuldners festgesetzt ist, kann der Gläubiger die Leistung sogleich verlangen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist oder durch eigenes Verhalten die geleisteten Sicherheiten verringert oder die Sicherheiten, die er versprochen hatte, nicht geleistet hat.

1187. (Berechnung der Frist)

Die für die Erfüllung einer Verbindlichkeit festgesetzte Frist wird nach den Bestimmungen des Artikels 2963 berechnet.

Bestehen keine abweichenden Gebräuche, so ist die Bestimmung über die Verlängerung der an einem Sonntag oder Feiertag ablaufenden Frist zu beachten.

Eine abweichende Abmachung bleibt davon jedenfalls unberührt.

1188. (Zahlungsempfänger)

Die Zahlung hat an den Gläubiger oder an seinen Vertreter oder an die vom Gläubiger bezeichnete oder gesetzlich oder gerichtlich zum Empfang ermächtigte Person zu erfolgen.

Die an eine nicht zum Empfang berechtigte Person erfolgte Zahlung befreit den Schuldner, wenn sie der Gläubiger genehmigt oder wenn er daraus Nutzen gezogen hat.

1189. (Zahlung an den Scheingläubiger)

Der Schuldner, der eine Zahlung an jemanden vornimmt, der auf Grund eindeutiger Umstände als zu deren Empfang berechtigt erscheint, ist befreit, wenn er beweist, in gutem Glauben gehandelt zu haben.

Wer die Zahlung erhalten hat, ist nach den für die Rückforderung einer nichtgeschuldeten Zahlung festgesetzten Regeln zur Herausgabe an den wahren Gläubiger verpflichtet.

1190. (Zahlung an einen unfähigen Gläubiger)

Die an einen zum Empfang unfähigen Gläubiger vorgenommene Zahlung befreit den Schuldner nur, wenn er beweist, dass das, was er gezahlt hat, zum Vorteil des Unfähigen verwendet worden ist.

1191. (Zahlung durch einen Unfähigen)

Der Schuldner, der die geschuldete Leistung erbracht hat, kann die Zahlung nicht wegen der eigenen Unfähigkeit anfechten.

1192. (Erfüllung mit fremden Sachen)

Der Schuldner kann die Erfüllung, die er mit Sachen bewirkt hat, über die er nicht verfügen konnte, nicht anfechten, es sei denn, dass er anbietet, die geschuldete Leistung mit Sachen zu erbringen, über die er verfügen kann.

Der Gläubiger, der die Leistung in gutem Glauben empfangen hat, kann sie unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz anfechten.

1193. (Anrechnung der Zahlung)

Wer gegenüber ein und derselben Person mehrere gleichartige Schulden hat, kann bei der Zahlung erklären, welche Schuld er tilgen will.

Mangels einer solchen Erklärung ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen; unter mehreren fälligen Schulden auf die am wenigsten gesicherte; unter mehreren gleich gesicherten auf die für den Schuldner beschwerlichste; unter mehreren gleich beschwerlichen Schulden auf die älteste. Können solche Maßstäbe nicht herangezogen werden, so erfolgt eine anteilige Anrechnung auf die verschiedenen Schulden.

1194. (Anrechnung der Zahlung auf die Zinsen)

Ohne Zustimmung des Gläubigers darf der Schuldner die Zahlung nicht zunächst auf das Kapital statt auf die Zinsen und Kosten anrechnen.

Die auf Kapital und Zinsen geleistete Zahlung ist zuerst auf die Zinsen anzurechnen.

1195. (Quittung mit Anrechnung)

Wer mehrere Schulden hat und eine Quittung annimmt, in welcher der Gläubiger erklärt hat, die Zahlung auf eine dieser Schulden anzurechnen, kann keine davon verschiedene Anrechnung fordern, es sei denn, der Gläubiger hat arglistig oder überraschend gehandelt.

1196. (Kosten der Zahlung)

Die Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Schuldners.

1197. (Leistung an Erfüllungsstatt)

Der Schuldner kann sich nicht dadurch befreien, dass er eine andere als die geschuldete Leistung, wenn auch von gleichem oder höherem Wert, erbringt, es sei denn, dass der Gläubiger zustimmt. In diesem Fall erlischt die Verbindlichkeit, sobald die andere Leistung erbracht ist.

Besteht die Leistung in der Übertragung des Eigentums oder eines anderen Rechts, so ist der Schuldner nach den für den Kauf geltenden Vorschriften zur Gewährleistung für Entziehung und für Mängel der Sache verpflichtet, es sei denn, der Gläubiger zieht es vor, die ursprüngliche Leistung und den Ersatz des Schadens zu fordern.

In jedem Fall leben die von Dritten geleisteten Sicherheiten nicht wieder auf.

1198. (Abtretung einer Forderung an Erfüllungsstatt)

Wird anstelle der Erfüllung eine Forderung abgetreten, so erlischt mit der Einziehung der Forderung die Verbindlichkeit, sofern sich kein anderer Wille der Parteien ergibt.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 1267 bleibt unberührt.

1199. (Recht des Schuldners auf eine Quittung)

Der Gläubiger, der die Zahlung erhält, muss auf Verlangen und auf Kosten des Schuldners eine Quittung ausstellen und dies auf dem Schuldschein vermerken, wenn dieser dem Schuldner nicht zurückgegeben wird.

Die Ausstellung einer Quittung über das Kapital begründet die Vermutung, dass die Zinsen gezahlt worden sind.

1200. (Befreiung von den Sicherheiten)

Der Gläubiger, der die Zahlung erhalten hat, muss der Befreiung der Güter von den für die Forderung geleisteten dinglichen Sicherheiten und von jeder anderen

Bindung, die wie auch immer ihre Verfügbarkeit einschränkt, zustimmen.

2. Teil

Zahlung mit Einsetzung in die Rechte des Gläubigers

1201. (Einsetzung nach dem Willen des Gläubigers)

Der Gläubiger kann bei Empfang der Zahlung durch einen Dritten diesen in die eigenen Rechte einsetzen. Die Einsetzung muss ausdrücklich und gleichzeitig mit der Zahlung erfolgen.

1202. (Einsetzung nach dem Willen des Schuldners)

Der Schuldner, der einen Geldbetrag oder eine andere vertretbare Sache als Darlehen aufnimmt, um eine Schuld zu bezahlen, kann den Darlehensgeber auch ohne Zustimmung des Gläubigers in dessen Rechte einsetzen.

Die Einsetzung ist rechtswirksam, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) dass das Darlehen und die Quittung sich aus einer Urkunde mit sicherem Datum ergeben;
- 2) dass in der Darlehensurkunde die besondere Widmung des Darlehensbetrages ausdrücklich angegeben ist;
- 3) dass in der Quittung die Erklärung des Schuldners über die Herkunft des für die Zahlung verwendeten Betrages erwähnt ist. Der Gläubiger kann sich, wenn der Schuldner es verlangt, nicht weigern, eine solche Erklärung in die Quittung aufzunehmen.

1203. (Gesetzliche Einsetzung)

Die Einsetzung erfolgt kraft Gesetzes in folgenden Fällen:

- 1) zugunsten desjenigen, der, wenn auch als nicht bevorrechtigter Gläubiger, einem anderen Gläubiger Zahlung leistet, der auf Grund seiner Vorzugsrechte, seines Pfandrechts oder seiner Hypotheken das Recht hat, ihm vorgezogen zu werden;
- 2) zugunsten des Erwerbers einer Liegenschaft, der bis zur Höhe des Kaufpreises einem oder mehreren Gläubigern Zahlung leistet, zu deren Gunsten die Liegenschaft hypothekarisch belastet ist;
- 3) zugunsten desjenigen, der als mit anderen oder für andere zur Zahlung der Schuld Verpflichteter an ihrer Erfüllung ein Interesse hat;
- 4) zugunsten des Erben, der sich die Inventarerrichtung vorbehalten hat und mit eigenen Geldmitteln Erbschaftsschulden erfüllt;
- 5) in den übrigen durch das Gesetz bestimmten Fällen.

1204. (Sicherheitsleistende Dritte)

Die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehene Einsetzung wirkt auch gegenüber Dritten, die für den Schuldner Sicherheit geleistet haben.

Ist die Forderung durch Pfand gesichert, so ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 1263 zu beachten.

1205. (Teileinsetzung)

Liegt eine Teilzahlung vor, so sind, vorbehaltlich einer entgegenstehenden Abmachung, der eingesetzte Dritte und der Gläubiger dem Schuldner gegenüber nebeneinander im Verhältnis dessen, was ihnen geschuldet ist, berechtigt.

3. Teil

Verzug des Gläubigers

1206. (Voraussetzungen)

Der Gläubiger ist in Verzug, wenn er ohne rechtmäßigen Grund eine Zahlung, die ihm in der in den folgenden Artikeln bezeichneten Weise angeboten wird, nicht annimmt oder nicht die erforderlichen Handlungen vornimmt, damit der Schuldner die Verbindlichkeit erfüllen kann.

1207. (Wirkungen)

Ist der Gläubiger in Verzug, so geht die nachfolgende Unmöglichkeit der Leistung, die auf einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Grund beruht, zu Lasten des Gläubigers. Zinsen und die Früchte der Sache, die vom Schuldner nicht gezogen worden sind, sind nicht mehr geschuldet.

Der Gläubiger ist weiters verpflichtet, die durch seinen Verzug verursachten Schäden zu ersetzen und die Kosten für die Verwahrung und Erhaltung der geschuldeten Sache zu tragen.

Die Wirkungen des Verzugs treten mit dem Tag des Angebots ein, wenn dieses nachträglich durch ein rechtskräftiges Urteil für gültig erklärt oder vom Gläubiger angenommen wird.

1208. (Erfordernisse für die Gültigkeit des Angebots)

Für die Gültigkeit des Angebots ist erforderlich:

- 1) dass es gegenüber dem zum Empfang fähigen Gläubiger oder gegenüber demjenigen gemacht wird, der für ihn zur Annahme befugt ist;
- 2) dass es von einer Person gemacht wird, die gültig erfüllen kann;
- 3) dass es den ganzen geschuldeten Betrag oder alle geschuldeten Sachen, alle Früchte oder Zinsen und alle feststehenden Kosten sowie einen Betrag für die noch nicht feststehenden Kosten, vorbehaltlich einer allfällig notwendigen Ergänzung, umfasst;
- 4) dass die Erfüllungsfrist abgelaufen ist, wenn eine solche zugunsten des Gläubigers vereinbart worden ist;
- 5) dass die Bedingung, von der die Verbindlichkeit abhängt, eingetreten ist;
- 6) dass das Angebot an den Gläubiger persönlich oder an dessen Domizil erfolgt;
- 7) dass das Angebot durch eine hierzu befugte Amtsperson erfolgt.

Der Schuldner kann das Angebot von der Einwilligung des Gläubigers abhängig machen, die erforderlich ist, um die Güter von den dinglichen Sicherheiten oder von anderen Bindungen zu befreien, die wie auch immer ihre Verfügbarkeit einschränken.

1209. (Realangebot und Angebot durch Aufforderung)

Hat die Verbindlichkeit Geld, Wertpapiere oder am Domizil des Gläubigers zu übergebende bewegliche Sachen zum Gegenstand, so hat ein Realangebot zu erfolgen.

Handelt es sich jedoch um bewegliche Sachen, die an einem anderen Ort zu übergeben sind, so besteht das Angebot in einer an den Gläubiger gerichteten Aufforderung zur Empfangnahme, die durch ein ihm in den für Klagen vorgeschriebenen Formen zuzustellendes Schriftstück erfolgt.

1210. (Befugnis zur Hinterlegung und deren schuldbefreiende Wirkungen)

Verweigert der Gläubiger die Annahme des Realangebots oder erscheint er nicht zur Empfangnahme der ihm mittels Aufforderung angebotenen Sachen, so kann der Schuldner die Hinterlegung vornehmen.

Wird die erfolgte Hinterlegung nachträglich vom Gläubiger angenommen oder durch rechtskräftiges Urteil für gültig erklärt, so kann der Schuldner die hinterlegte Sache nicht mehr zurücknehmen und ist von seiner Verbindlichkeit befreit.¹⁾

1) Siehe aber Artikel 1686 Abs. 2, 1690 Abs. 2; 109, 687 ZPO.

1211. (Verderbliche Sachen oder Sachen, deren Aufbewahrung kostspielig ist)

Können Sachen nicht aufbewahrt werden oder sind sie verderblich oder sind die Kosten für deren Verwahrung übermäßig hoch, so kann sich der Schuldner nach dem Realangebot oder der Aufforderung zu ihrer Empfangnahme vom Landesgericht ermächtigen lassen, sie in der für gepfändete Sachen festgesetzten Art und Weise zu verkaufen und ihren Erlös zu hinterlegen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 150 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

1212. (Erfordernisse der Hinterlegung)

Zur Gültigkeit der Hinterlegung ist erforderlich:

1) dass ihr eine dem Gläubiger zugestellte Aufforderung vorangegangen ist, in der Tag, Stunde und Ort der künftigen Hinterlegung der angebotenen Sache angegeben sind;

2) dass der Schuldner die Sache nebst den bis zum Tag des Angebots geschuldeten Zinsen und Früchten an dem durch das Gesetz oder, wenn dieses nichts bestimmt, an dem vom Gericht bezeichneten Ort übergeben hat;

3) dass von der Amtsperson ein Protokoll aufgenommen wird, aus dem die Art der angebotenen Sachen, die Verweigerung der Annahme durch den Gläubiger oder sein Nichterscheinen und schließlich die Tatsache der Hinterlegung hervorgehen;

4) dass im Falle des Nichterscheinens des Gläubigers diesem das Protokoll über die Hinterlegung mit der Aufforderung zugestellt wird, die hinterlegte Sache zu beheben.

Die Hinterlegung, die Geldbeträge zum Gegenstand hat, kann auch bei einem Kreditinstitut erfolgen.

1213. (Rücknahme des Hinterlegten)

Die Hinterlegung ist wirkungslos, wenn der Schuldner das Hinterlegte zurücknimmt, bevor die Hinterlegung vom Gläubiger angenommen oder bevor sie durch rechtskräftiges Urteil als gültig erkannt worden ist.

Willigt der Gläubiger nach Annahme der Hinterlegung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, das sie für gültig erklärt, in die Rücknahme des Hinterlegten durch den Schuldner ein, so kann er sich nicht mehr an die Mitschuldner und Bürgen halten noch die Vorzugsrechte, das Pfandrecht und die Hypotheken, die die Forderung sicherstellten, geltend machen.

1214. (Angebot gemäß den Gebräuchen und Hinterlegung)

Hat der Schuldner die geschuldete Sache in der gebräuchlichen Form anstatt in der durch die Artikel 1208 und 1209 vorgeschriebenen Form angeboten, treten die Wirkungen des Verzugs mit dem Tag ein, an dem er die Hinterlegung gemäß Artikel 1212 vornimmt, wenn sie vom Gläubiger angenommen oder durch rechtskräftiges Urteil für gültig erklärt wird.

1215. (Kosten)

Sind das Realangebot und die Hinterlegung gültig, gehen die dafür erforderlich gewordenen Kosten zu Lasten des Gläubigers.

1216. (Aufforderung zur Übernahme einer Liegenschaft)

Ist eine Liegenschaft zu übergeben, so besteht das Angebot in der Aufforderung

an den Gläubiger, von ihr Besitz zu ergreifen. Die Aufforderung ist in der im zweiten Absatz des Artikels 1209 vorgeschriebenen Form vorzunehmen.

Der Schuldner kann nach der Aufforderung an den Gläubiger vom Gericht die Bestellung eines Streitverwahrers erwirken. In diesem Fall ist er ab dem Zeitpunkt der Übergabe der geschuldeten Sache an den Streitverwahrer befreit.

1217. (Verbindlichkeiten zur Vornahme einer Handlung)

Besteht die Leistung in einer Handlung, so wird der Gläubiger durch die Aufforderung, die Leistung entgegenzunehmen oder jene Handlungen vorzunehmen, die von seiner Seite zur Ermöglichung der Leistung erforderlich sind, in Verzug gesetzt.

Die Aufforderung kann in den gebräuchlichen Formen vorgenommen werden.

3. Abschnitt

Nichterfüllung der Verbindlichkeiten

1218. (Haftung des Schuldners)

Der Schuldner, der die geschuldete Leistung nicht gehörig erbringt, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht beweist, dass die Nichterfüllung oder die Verspätung durch Unmöglichkeit der Leistung verursacht worden ist, die auf einen von ihm nicht zu vertretenden Grund zurückgeht.

1219. (Inverzugsetzung)

Der Schuldner wird durch Aufforderung oder durch Mahnung in schriftlicher Form in Verzug gesetzt.

Die Inverzugsetzung ist nicht erforderlich:

- 1) wenn die Schuld auf einer unerlaubten Handlung beruht;
- 2) wenn der Schuldner schriftlich erklärt hat, die Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen;
- 3) nach Eintritt der Fälligkeit, wenn die Leistung am Domizil des Gläubigers zu bewirken ist. Tritt die Fälligkeit nach dem Tod des Schuldners ein, so sind die Erben nur durch Aufforderung oder Mahnung in schriftlicher Form und nach Ablauf von acht Tagen ab der Aufforderung oder Mahnung in Verzug gesetzt.

1220. (Formloses Angebot)

Der Schuldner kann nicht als in Verzug gesetzt gelten, wenn er auch ohne Einhaltung der im 3. Teil des vorhergehenden Abschnitts bezeichneten Förmlichkeiten die geschuldete Leistung rechtzeitig angeboten hat, es sei denn, der Gläubiger hat das Angebot aus einem rechtmäßigen Grunde abgelehnt.

1221. (Wirkungen des Verzugs auf die Gefahrtragung)

Der in Verzug befindliche Schuldner wird durch die aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eingetretene nachfolgende Unmöglichkeit der Leistung nicht befreit, außer er beweist, dass der Gegenstand der Leistung beim Gläubiger gleichfalls untergegangen wäre.

Ist eine widerrechtlich entzogene Sache wie auch immer untergegangen oder abhanden gekommen, befreit ihr Verlust denjenigen, der sie entzogen hat, nicht von der Verpflichtung, ihren Wert zu erstatten.

1222. (Nichterfüllung von Unterlassungspflichten)

Die Bestimmungen über den Verzug finden keine Anwendung auf Verbindlichkeiten, die auf ein Unterlassen gerichtet sind; jede Zuwiderhandlung stellt schon an sich Nichterfüllung dar.

1223. (Schadenersatz)

Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verspätung muss sowohl den vom Gläubiger erlittenen Verlust wie auch den entgangenen Gewinn umfassen, soweit diese deren unmittelbare und direkte Folge sind.¹⁾

1) Siehe aber Artikel 1225, 1227, 2030 Abs. 2.

1224. (Schäden bei Geldschulden)

Bei Verbindlichkeiten, die einen Geldbetrag zum Gegenstand haben, werden vom Tag des Verzugs an die gesetzlichen Zinsen geschuldet, auch wenn sie vorher nicht geschuldet wurden und auch wenn der Gläubiger nicht beweist, irgendeinen Schaden erlitten zu haben. Wurden vor dem Verzug höhere als die gesetzlichen Zinsen geschuldet, so werden die Verzugszinsen in derselben Höhe geschuldet.

Dem Gläubiger, der beweist, einen höheren Schaden erlitten zu haben, gebührt der weitere Ersatz. Dieser wird nicht geschuldet, wenn die Höhe der Verzugszinsen vereinbart worden ist.

1225. (Voraussehbarkeit des Schadens)

Beruhet die Nichterfüllung oder die Verspätung nicht auf Vorsatz des Schuldners, so wird der Ersatz auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit vorausgesehen werden konnte.

1226. (Schadensbewertung nach Billigkeit)

Kann der Schaden nicht in seiner genauen Höhe nachgewiesen werden, so wird er vom Gericht nach Billigkeit bestimmt.

1227. (Mitverschulden des Gläubigers)

Hat zur Verursachung des Schadens ein schuldhaftes Verhalten des Gläubigers beigetragen, so wird der Ersatz nach der Schwere des Verschuldens und dem Umfang der daraus entstandenen Folgen gemindert.

Kein Ersatz wird für Schäden geschuldet, die der Gläubiger bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt hätte vermeiden können.

1228. (Haftung für Gehilfen)

Vorbehaltlich eines abweichenden Willens der Parteien haftet der Schuldner, der sich zur Erfüllung der Verbindlichkeit der Tätigkeit Dritter bedient, auch für deren vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten.

1229. (Klauseln über die Befreiung von der Haftung)

Jegliche Abmachung, die im Voraus die Haftung des Schuldners für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausschließt oder einschränkt, ist nichtig.

Nichtig ist auch jegliche im Voraus getroffene Abmachung über die Befreiung von der Haftung oder über deren Einschränkung für Fälle, in denen das Verhalten des Schuldners oder seiner Gehilfen eine Verletzung von Pflichten darstellt, die sich aus Vorschriften ergeben, die Grundwertungen der Rechtsordnung enthalten.

4. Abschnitt

Arten des Erlöschens der Verbindlichkeiten, die von der Erfüllung verschieden sind

1. Teil

Neuerung

1230. (Objektive Neuerung)

Die Verbindlichkeit erlischt, wenn die Parteien die ursprüngliche Verbindlichkeit durch eine neue Verbindlichkeit ersetzen, die einen anderen Gegenstand oder Rechtstitel hat.

Der Wille, die vorige Verbindlichkeit aufzuheben, muss sich unmissverständlich ergeben.

1231. (Umstände, die keine Neuerung bewirken)

Die Ausstellung einer Urkunde oder die Erneuerung einer solchen, die Beifügung oder die Aufhebung einer Frist sowie jede andere nebensächliche Änderung der Verbindlichkeit bewirkt keine Neuerung.

1232. (Vorzugsrechte, Pfand und Hypotheken)

Vorzugsrechte, Pfand und Hypotheken der ursprünglichen Forderung erlöschen, wenn die Parteien nicht ausdrücklich vereinbaren, sie für die neue Forderung aufrechtzuerhalten.

1233. (Beibehaltung der Sicherheiten bei Gesamtschulden)

Erfolgt die Neuerung zwischen dem Gläubiger und einem der Gesamtschuldner mit schuldbefreiender Wirkung für alle, so können die Vorzugsrechte, das Pfand und die Hypotheken der vorigen Forderung nur auf den Gütern des Schuldners, der die Neuerung vornimmt, beibehalten werden.

1234. (Unwirksamkeit der Neuerung)

Die Neuerung ist unwirksam, wenn die ursprüngliche Verbindlichkeit nicht bestand.

Beruhet die ursprüngliche Verbindlichkeit auf einem Rechtstitel, der für nichtig erklärt werden kann, so ist die Neuerung nur dann gültig, wenn der Schuldner die neue Schuld in Kenntnis des Mangels des ursprünglichen Rechtstitels auf gültige Weise übernommen hat.

1235. (Subjektive Neuerung)

Wird der ursprüngliche Schuldner mit befreiender Wirkung durch einen neuen Schuldner ersetzt, so sind die im 6. Abschnitt dieses Titels enthaltenen Vorschriften zu beachten.

2. Teil Erlass

1236. (Erklärung des Schuldenerlasses)

Die Erklärung des Gläubigers, die Schuld zu erlassen, bringt die Verbindlichkeit zum Erlöschen, sobald sie dem Schuldner mitgeteilt wird, es sei denn, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, daraus keinen Nutzen ziehen zu wollen.

1237. (Freiwillige Rückgabe der Schuldurkunde)

Die freiwillige Rückgabe der Urschrift der Schuldurkunde durch den Gläubiger an den Schuldner bildet auch gegenüber gesamtschuldnerisch haftenden Mitschuldnern einen Beweis für die Befreiung.

Ist die Schuldurkunde in der Form einer öffentlichen Urkunde errichtet, so lässt die freiwillige Übergabe der in vollstreckbarer Form ausgefertigten Abschrift bis

zum Beweis des Gegenteils die Befreiung vermuten.

1238. (Verzicht auf die Sicherheiten)

Der Verzicht auf die Sicherheiten für die Verbindlichkeit lässt den Erlass nicht vermuten.

1239. (Bürgen)

Der dem Hauptschuldner gewährte Erlass befreit die Bürgen.

Der einem der Bürgen gewährte Erlass befreit die übrigen nur hinsichtlich des Teils des befreiten Bürgen. Haben aber die übrigen Bürgen der Befreiung zugestimmt, so bleiben sie für das Ganze verpflichtet.

1240. (Verzicht auf eine Sicherheit gegen Entgelt)

Ein Gläubiger, der gegen Entgelt auf die von einem Dritten geleistete Sicherheit verzichtet hat, muss das, was er erhalten hat, zugunsten des Schuldners oder derjenigen, die für die Erfüllung der Verbindlichkeit Sicherheit geleistet haben, auf die Hauptschuld anrechnen.

3. Teil Aufrechnung

1241. (Erlöschen durch Aufrechnung)

Sind zwei Personen einander gegenseitig verpflichtet, so heben sich die beiden Verbindlichkeiten gemäß den Vorschriften der folgenden Artikel im entsprechenden Ausmaß auf.

1242. (Wirkungen der Aufrechnung)

Die Aufrechnung hebt die beiden Verbindlichkeiten vom Tag ihres gleichzeitigen Bestehens auf. Das Gericht kann sie nicht von Amts wegen wahrnehmen.

Die Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn sie bei Eintritt des gleichzeitigen Bestehens der beiden Verbindlichkeiten noch nicht vollendet war.

1243. (Gesetzliche und gerichtliche Aufrechnung)

Die Aufrechnung findet nur zwischen zwei Schulden statt, die einen Geldbetrag oder eine Menge vertretbarer Sachen der gleichen Gattung zum Gegenstand haben und die gleichermaßen feststehen und fällig sind.

Steht die zur Aufrechnung eingewendete Schuld zwar nicht fest, ist sie aber leicht und schnell festzustellen, so kann das Gericht die Aufrechnung hinsichtlich des von ihm als bestehend anerkannten Teils der Schuld erklären und kann auch die Verurteilung hinsichtlich der feststehenden Forderung bis zur Feststellung der zur Aufrechnung eingewendeten Forderung aussetzen.

1244. (Stundung)

Die vom Gläubiger unentgeltlich gewährte Stundung hindert die Aufrechnung nicht.

1245. (Schulden, die nicht am gleichen Ort zu zahlen sind)

Sind die beiden Schulden nicht am gleichen Ort zu zahlen, so sind die Kosten für die Beförderung an den Zahlungsort zu berechnen.

1246. (Fälle, in denen eine Aufrechnung nicht stattfindet)

Die Aufrechnung findet ohne Rücksicht auf den Rechtstitel der einen oder der

anderen Schuld statt, mit Ausnahme der Fälle:

- 1) einer Forderung auf Rückgabe von Sachen, die dem Eigentümer unrechtmäßig entzogen worden sind;
- 2) einer Forderung auf Rückgabe von in Verwahrung gegebenen oder entlehnten Sachen;
- 3) einer für unpfändbar erklärten Forderung;
- 4) eines vom Schuldner im Voraus erklärten Verzichts auf die Aufrechnung;
- 5) eines gesetzlichen Verbots.

1247. (Einwendung der Aufrechnung durch sicherheitsleistende Dritte)

Der Bürge kann die Schuld, die der Gläubiger gegenüber dem Hauptschuldner hat, zur Aufrechnung einwenden.

Das gleiche Recht gebührt dem Dritten, der eine Hypothek oder ein Pfand bestellt hat.

1248. (Nichteinwendbarkeit der Aufrechnung)

Hat der Schuldner die vom Gläubiger vorgenommene Abtretung seiner Rechte an Dritte vorbehaltlos angenommen, so kann er dem Übernehmer der Forderung gegenüber die Aufrechnung, die er gegenüber dem Überträger einwenden hätte können, nicht einwenden.

Die vom Schuldner nicht angenommene, ihm aber durch Zustellung zur Kenntnis gebrachte Abtretung verhindert die Aufrechnung der nach der Zustellung entstandenen Forderungen.

1249. (Aufrechnung mehrerer Schulden)

Hat eine Person gegenüber einer anderen mehrere aufrechenbare Schulden, so sind für die Aufrechnung die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 1193 zu beachten.

1250. (Aufrechnung gegenüber Dritten)

Eine Aufrechnung findet zum Nachteil Dritter, die an einer der Forderungen Fruchtgenussrechte oder Pfandrechte erworben haben, nicht statt.

1251. (Mit der Forderung verbundene Sicherheiten)

Wer eine Schuld bezahlt hat, obwohl er sich auf die Aufrechnung hätte berufen können, kann zum Nachteil Dritter die zugunsten seiner Forderung bestehenden Vorzugsrechte und Sicherheiten nicht mehr geltend machen, es sei denn, dass ihm das Bestehen der eigenen Forderung aus berechtigten Gründen nicht bekannt gewesen ist.

1252. (Einverständliche Aufrechnung)

Auf Grund des Einverständnisses der Parteien kann eine Aufrechnung auch dann erfolgen, wenn die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen nicht vorliegen.

Die Parteien können auch im Voraus die Bedingungen für eine solche Aufrechnung festsetzen.

4. Teil Vereinigung

1253. (Wirkungen der Vereinigung)

Trifft in ein und derselben Person die Stellung des Gläubigers und des Schuldners zusammen, so erlischt die Verbindlichkeit und sind Dritte, die für den Schuld-

ner Sicherheit geleistet haben, befreit.

1254. (Wirkung der Vereinigung gegenüber Dritten)

Die Vereinigung wirkt nicht zum Nachteil Dritter, die an der Forderung Fruchtgenussrechte oder Pfandrechte erworben haben.

1255. (Zusammentreffen der Stellung des Bürgen und des Schuldners)

Trifft in ein und derselben Person die Stellung des Bürgen und des Hauptschuldners zusammen, so bleibt die Bürgschaft aufrecht, sofern der Gläubiger ein Interesse daran hat.

5. Teil

Nachfolgende, vom Schuldner nicht zu vertretende Unmöglichkeit

1256. (Endgültige und vorübergehende Unmöglichkeit)

Die Verbindlichkeit erlischt¹⁾, wenn aus einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Grund die Leistung unmöglich wird.²⁾

Ist die Unmöglichkeit nur vorübergehend, so haftet der Schuldner, solange sie besteht, nicht für die verspätete Erfüllung. Die Verbindlichkeit erlischt jedoch, wenn die Unmöglichkeit solange andauert, dass mit Rücksicht auf den Rechtstitel der Verbindlichkeit oder auf die Art des Gegenstands der Schuldner nicht mehr als zur Vornahme der Leistung verpflichtet angesehen werden kann oder der Gläubiger kein Interesse mehr hat, sie zu erhalten.

1) Siehe aber Artikel 2110 Abs. 2.

2) Siehe aber Artikel 2037 Abs. 2.

1257. (Verlust einer bestimmten Sache)

Eine Leistung, die eine bestimmte Sache zum Gegenstand hat, gilt auch dann als unmöglich geworden, wenn die Sache verlorengegangen ist, ohne dass sich ihr Untergang beweisen lässt.

Im Fall der nachträglichen Auffindung der Sache sind die Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels anzuwenden.

1258. (Teilunmöglichkeit)

Ist die Leistung nur zum Teil unmöglich geworden, so befreit sich der Schuldner von der Verbindlichkeit, indem er die Leistung hinsichtlich des möglich gebliebenen Teils erbringt.¹⁾

Die gleiche Bestimmung ist anzuwenden, wenn eine bestimmte Sache geschuldet wird und diese eine Verschlechterung erfahren hat oder wenn beim vollständigen Untergang der Sache irgendetwas übriggeblieben ist.

1) Siehe aber Artikel 1464.

1259. (Eintritt des Gläubigers in die Rechte des Schuldners)

Ist eine Leistung, die eine bestimmte Sache zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise unmöglich geworden, so tritt der Gläubiger in die Rechte des Schuldners ein, die diesem auf Grund des Ereignisses zustehen, das die Unmöglichkeit verursacht hat, und kann vom Schuldner die Leistung dessen fordern, was dieser als Ersatz erhalten hat.

5. Abschnitt Abtretung von Forderungen

1260. (Abtretbarkeit von Forderungen)

Ein Gläubiger kann auch ohne Einwilligung des Schuldners seine Forderung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, sofern die Forderung nicht höchstpersönlicher Natur oder die Übertragung nicht gesetzlich verboten ist.

Die Parteien können die Abtretbarkeit der Forderung ausschließen; eine solche Abmachung kann jedoch dem Übernehmer der Forderung gegenüber nicht eingewendet werden, wenn nicht bewiesen wird, dass er sie zur Zeit der Abtretung kannte.

1261. (Abtretungsverbote)

Richter im Justizdienst, Beamte der Gerichtskanzleien und Sekretariate der Staatsanwaltschaften, Gerichtsvollzieher, Advokaten, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Notare dürfen bei sonstiger Nichtigkeit und Verpflichtung zum Schadenersatz nicht einmal durch eine vorgeschobene Person Forderungen übernehmen, über die vor der Gerichtsbehörde, zu der sie gehören oder in deren Amtsreich sie ihre Tätigkeit ausüben, ein Streit anhängig ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist weder auf Abtretungen von Erbansprüchen zwischen Miterben noch auf Abtretungen anzuwenden, die zur Zahlung von Schulden oder zum Schutz der vom Übernehmer der Forderung besessenen Güter vorgenommen werden.

1262. (Urkunden zum Beweis der Forderung)

Der Überträger muss dem Übernehmer der Forderung die in seinem Besitz befindlichen Urkunden zum Beweis der Forderung übergeben.

Ist nur ein Teil der Forderung abgetreten worden, so ist der Überträger verpflichtet, dem Übernehmer eine beglaubigte Abschrift der Urkunden auszufolgen.

1263. (Nebenrechte zur Forderung)

Durch die Abtretung wird die Forderung mit den Vorzugsrechten, mit den persönlichen und dinglichen Sicherheiten und mit den anderen Nebenrechten auf den Übernehmer übertragen.

Ohne Einwilligung des Pfandbestellers darf der Überträger den Besitz der zum Pfand erhaltenen Sache nicht auf den Übernehmer der Forderung übertragen; bei Fehlen einer Einigung bleibt der Überträger der Forderung Verwahrer des Pfandes.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung umfasst die Abtretung nicht die fälligen Früchte.

1264. (Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem übernommenen Schuldner)

Die Abtretung ist gegenüber dem übernommenen Schuldner wirksam, sobald sie dieser angenommen hat oder sie ihm durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist.

Dennoch wird der Schuldner, der dem Überträger der Forderung noch vor der Zustellung Zahlung leistet, nicht befreit, wenn der Übernehmer beweist, dass der Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis hatte.

1265. (Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten)

War ein und dieselbe Forderung Gegenstand mehrerer Abtretungen an verschiedene Personen, so geht die zuerst dem Schuldner durch Zustellung zur Kenntnis gebrachte oder die als erste vom Schuldner durch eine Urkunde mit sicherem Datum angenommene Abtretung vor, selbst wenn sie später erfolgt ist.¹⁾

Dieselbe Vorschrift ist zu beachten, wenn die Forderung Gegenstand der Bestellung eines Fruchtgenusses oder Pfandes war.

1) Siehe aber Artikel 2559 Abs. 1.

1266. (Gewährleistungspflicht des Überträgers der Forderung)

Erfolgt die Abtretung gegen Entgelt, so ist der Überträger der Forderung verpflichtet, für das Bestehen der Forderung zur Zeit der Abtretung Gewähr zu leisten. Die Gewährleistung kann durch eine Abmachung ausgeschlossen werden, doch bleibt der Überträger immer für das eigene Verhalten verantwortlich.

Erfolgt die Abtretung unentgeltlich, so ist Gewähr nur in den Fällen und in den Grenzen zu leisten, in denen das Gesetz dem Schenker Gewährleistung für Entziehung auferlegt.

1267. (Gewährleistung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners)

Der Überträger der Forderung haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, es sei denn, er hat dafür die Gewährleistung übernommen.¹⁾ In diesem Fall haftet er in den Grenzen dessen, was er erhalten hat; außerdem muss er die Zinsen entrichten, die Kosten für die Abtretung und die dem Übernehmer durch die Eintreibung der Schuld beim Schuldner entstandenen Kosten erstatten und den Schaden ersetzen. Jede auf eine Verschärfung der Haftung des Überträgers gerichtete Abmachung ist wirkungslos.

Hat der Überträger für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners Gewähr geleistet, so erlischt die Gewährleistung, wenn die Uneinbringlichkeit der Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf Nachlässigkeit des Übernehmers der Forderung bei der Einleitung oder Weiterverfolgung von Maßnahmen gegen den Schuldner zurückzuführen ist.

1) Siehe aber Artikel 1858.

6. Abschnitt

Anweisung, Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Gläubiger und Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Schuldner

1268. (Kumulative Anweisung)

Weist der Schuldner dem Gläubiger einen neuen Schuldner an, der sich dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, so wird der ursprüngliche Schuldner von seiner Verpflichtung nicht befreit, es sei denn, der Gläubiger erklärt ausdrücklich, ihn zu befreien.

Der Gläubiger, der die Verpflichtung des Dritten angenommen hat, kann sich jedoch nicht an den Anweisenden wenden, wenn er nicht vorher die Erfüllung vom Angewiesenen gefordert hat.

1269. (Zahlungsanweisung)

Hat der Schuldner einen Dritten zur Leistung einer Zahlung angewiesen, so kann sich dieser dem Gläubiger gegenüber verpflichten, es sei denn, der Schuldner hat es untersagt.

Der zur Leistung der Zahlung angewiesene Dritte ist zur Annahme des Auftrages nicht verpflichtet, auch wenn er Schuldner des Anweisenden ist. Abweichende Gebräuche bleiben davon unberührt.

1270. (Erlöschen der Anweisung)

Der Anweisende kann die Anweisung widerrufen, solange der Angewiesene die

Verpflichtung dem Anweisungsempfänger gegenüber nicht übernommen oder die Zahlung zu dessen Gunsten noch nicht geleistet hat.

Der Angewiesene kann auch nach dem Tod oder nach dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden dem Anweisungsempfänger gegenüber die Verpflichtung übernehmen oder die Zahlung zu dessen Gunsten leisten.

1271. (Einwendungen, die vom Angewiesenen erhoben werden können)

Der Angewiesene kann gegen den Anweisungsempfänger die sich aus seinen Rechtsbeziehungen zu diesem ergebenden Einwendungen erheben.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann der Angewiesene die Einwendungen, die er dem Anweisenden gegenüber erheben hätte können, auch dann nicht dem Anweisungsempfänger entgegensetzen, wenn dieser von ihnen Kenntnis gehabt hat, es sei denn, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger nichtig ist.

Der Angewiesene kann auch nicht die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger ergebenden Einwendungen erheben, wenn die Parteien nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen haben.

1272. (Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Gläubiger)

Ein Dritter, der ohne Anweisung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber die Schuld übernimmt, ist gesamtschuldnerisch mit dem ursprünglichen Schuldner verpflichtet, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, letzteren zu befreien.

Ist nichts anderes vereinbart, so kann der Dritte die sich aus seinen Rechtsbeziehungen mit dem ursprünglichen Schuldner ergebenden Einwendungen dem Gläubiger gegenüber nicht erheben.

Er kann ihm gegenüber jedoch die Einwendungen erheben, die der ursprüngliche Schuldner dem Gläubiger gegenüber erheben hätte können, sofern sie nicht dem Schuldner nur persönlich zustehen oder auf Tatsachen beruhen, die nach der Schuldübernahme eingetreten sind. Er kann ihm gegenüber die Aufrechnung, die der ursprüngliche Schuldner hätte einwenden können, nicht einwenden, selbst wenn sie schon vor der Schuldübernahme eingetreten ist.

1273. (Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Schuldner)

Vereinbaren der Schuldner und ein Dritter, dass dieser die Schuld des anderen übernimmt, so kann der Gläubiger der Vereinbarung beitreten und dadurch die getroffene Vereinbarung zu seinen Gunsten unwiderruflich machen.

Der Beitritt des Gläubigers bewirkt die Befreiung des ursprünglichen Schuldners nur dann, wenn dies eine ausdrückliche Bedingung der Vereinbarung ist oder wenn der Gläubiger ausdrücklich erklärt, ihn zu befreien.

Findet keine Befreiung des Schuldners statt, so bleibt dieser gesamtschuldnerisch mit dem Dritten verpflichtet.

Auf jeden Fall ist der Dritte dem Gläubiger gegenüber, der der Vereinbarung beigetreten ist, in den Grenzen verpflichtet, in denen er die Schuld übernommen hat, und er kann dem Gläubiger gegenüber die Einwendungen erheben, die in dem Vertrag begründet sind, auf Grund dessen die Übernahme erfolgt ist.

1274. (Zahlungsunfähigkeit des neuen Schuldners)

Ein Gläubiger, der infolge einer Anweisung den ursprünglichen Schuldner befreit hat, hat gegen diesen außer bei ausdrücklichem Vorbehalt keinen Klagsanspruch, wenn der Angewiesene zahlungsunfähig wird.

War aber der Angewiesene schon zur Zeit zahlungsunfähig, als er die Schuld gegenüber dem Gläubiger übernommen hat, so ist der ursprüngliche Schuldner nicht befreit.

Dieselben Bestimmungen sind zu beachten, wenn der Gläubiger der zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Schuldner

beigetreten ist und die Befreiung des ursprünglichen Schuldners eine ausdrückliche Bedingung der Vereinbarung war.

1275. (Erlöschen der Sicherheiten)

In allen Fällen, in denen der Gläubiger den ursprünglichen Schuldner befreit, erlöschen die mit der Forderung verbundenen Sicherheiten, wenn derjenige, der sie geleistet hat, nicht ausdrücklich ihrer Aufrechterhaltung zustimmt.

1276. (Ungültigkeit der neuen Verbindlichkeit)

Ist die vom neuen Schuldner gegenüber dem Gläubiger eingegangene Verbindlichkeit als nichtig festgestellt oder für nichtig erklärt worden und hatte der Gläubiger den ursprünglichen Schuldner befreit, lebt zwar dessen Verbindlichkeit wieder auf, doch kann der Gläubiger die von Dritten geleisteten Sicherheiten nicht in Anspruch nehmen.

7. Abschnitt

Einige Arten von Verbindlichkeiten

1. Teil

Geldverbindlichkeiten

1277. (Geldschuld)

Geldschulden werden mit Geld in der zur Zeit der Zahlung im Inland geltenden Währung und zu seinem Nennwert getilgt.

Ist der geschuldete Betrag in einer Währung ausgedrückt, die zur Zeit der Zahlung im Inland nicht mehr gilt, so ist die Zahlung in jetzt geltender Währung unter Angleichung an den Wert der ersteren vorzunehmen.

1278. (Geldschuld in einer Währung, die im Inland nicht gilt)

Ist der geschuldete Betrag in einer Währung ausgedrückt, die im Inland nicht gilt, so ist der Schuldner befugt, zu dem am Tag der Fälligkeit und am festgesetzten Zahlungsort bestehenden Wechselkurs zu zahlen.

1279. (Klausel der effektiven Zahlung in einer Währung, die im Inland nicht gilt)

Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist nicht anzuwenden, wenn die im Inland nicht geltende Währung mit der Klausel effektiv oder mit einer anderen gleichbedeutenden Klausel bezeichnet ist, es sei denn, dass es bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht möglich ist, sich diese Währung zu beschaffen.

1280. (Schuld in einer Geldsorte mit innerem Wert)

Die Zahlung muss in einer Geldsorte mit innerem Wert erfolgen, wenn dies in der die Schuld begründenden Urkunde so festgesetzt ist, vorausgesetzt, dass es sich zur Zeit der Übernahme der Verbindlichkeit um eine Geldsorte in inländischer Währung gehandelt hat.

Kann jedoch die Geldsorte nicht beschafft werden oder ist sie nicht mehr im Umlauf oder hat sich ihr innerer Wert geändert, so ist die Zahlung mit den gängigen Geldsorten zu leisten, die dem inneren Wert entsprechen, den die geschuldete Geldsorte zur Zeit der Übernahme der Verbindlichkeit gehabt hat.

1281. (Sondergesetze)

Die vorstehenden Vorschriften sind nur soweit zu beachten, als sie nicht mit den in Sondergesetzen enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stehen.

Die besonderen Bestimmungen über die im Ausland zu leistenden Zahlungen bleiben davon unberührt.

1282. (Zinsen bei Geldschulden)

Feststehende und fällige Geldforderungen verzinsen sich kraft Gesetzes, es sei denn, Gesetz oder Rechtstitel bestimmen etwas anderes.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung tragen Forderungen von Pachtzinsen und Mietzinsen erst von der Inverzugsetzung an Zinsen.

Hat die Forderung die Rückerstattung von Aufwendungen zum Gegenstand, die für herauszugebende Sachen gemacht worden sind, so laufen für den Zeitraum, während dessen derjenige, der die Aufwendungen gemacht hat, die Sache unentgeltlich genutzt hat und zur Rechnungslegung über die Nutzung nicht verpflichtet ist, keine Zinsen.

1283. (Zinseszinsen)

Mangels gegenteiliger Gebräuche tragen fällige Zinsen nur vom Tag der Klags-erhebung an oder auf Grund einer nach ihrer Fälligkeit getroffenen Vereinbarung und unter der Voraussetzung Zinsen, dass es sich um wenigstens für sechs Monate geschuldete Zinsen handelt.

1284. (Zinssatz)

Der gesetzliche Zinssatz wird mit jährlich fünf Prozent festgesetzt. Der Minister für das Staatsvermögen kann jährlich mit Dekret, das spätestens bis zum 15. Dezember jenes Jahres im Gesetzblatt der Republik zu veröffentlichen ist, das dem Jahr vorangeht, auf das sich der Zinssatz bezieht, dessen Höhe auf der Grundlage des jährlichen Bruttodurchschnittsertrages der Staatspapiere mit einer Laufzeit von nicht über zwölf Monaten und unter Berücksichtigung der im Jahr ermittelten Inflationsrate ändern. Wird die Höhe des Zinssatzes nicht bis zum 15. Dezember neu festgesetzt, bleibt der bisherige Zinssatz für das folgende Jahr unverändert.¹⁾

Zum gleichen Satz werden vertragliche Zinsen berechnet, wenn die Parteien deren Höhe nicht bestimmt haben.

Zinsen, welche die gesetzliche Höhe übersteigen, müssen schriftlich bestimmt werden; sonst werden sie in der gesetzlichen Höhe geschuldet.²⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 Abs. 185 des Gesetzes vom 23.12.1996, Nr. 662. – Im ursprünglichen Gesetzestext war der jährliche Zinssatz mit fünf Prozent angegeben. Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.1990, Nr. 353, wurde der jährliche Zinssatz ab 16.12.1990 auf zehn Prozent erhöht. Durch Artikel 2 Abs. 185 des Gesetzes vom 23.12.1996, Nr. 662, wurde der Zinssatz wieder auf fünf Prozent ab 1.1.1997 gebracht. Mit Ministerialdekret vom 10.12.1998 wurde der jährliche Zinssatz ab 1.1.1999 auf zweieinhalb Prozent gesenkt und mit Ministerialdekret vom 11.12.2000 ab 1.1.2001 auf dreieinhalb Prozent angehoben, mit Ministerialdekret vom 11.12.2001 ab 1.1.2002 auf drei Prozent und mit Ministerialdekret vom 1.12.2003 ab 1.1.2004 auf zweieinhalb Prozent gesenkt. Mit Ministerialdekret vom 12.12.2007 wurde der jährliche Zinssatz ab 1.1.2008 auf drei Prozent angehoben. Mit Ministerialdekret vom 4.12.2009 wurde der jährliche Zinssatz ab 1.1.2010 auf 1 Prozent gesenkt.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.1990, Nr. 353, und in Kraft seit 16.12.1990.

2. Teil **Wahlschulden**

1285. (Wahlschuld)

Der Schuldner einer Wahlschuld befreit sich, indem er eine der beiden geschuldeten Leistungen erbringt; er kann aber den Gläubiger nicht zwingen, einen Teil der einen und einen Teil der anderen Leistung entgegenzunehmen.¹⁾

- - - - -

1) Siehe aber Artikel 443, 537 Abs. 3, 542 Abs. 3, 2858.

1286. (Wahlbefugnis)

Ist die Wahl nicht dem Gläubiger oder einem Dritten überlassen worden, so steht sie dem Schuldner zu.

Die Wahl wird unwiderruflich mit der Vornahme einer der beiden Leistungen oder mit der Erklärung der Wahl und ihrer Mitteilung an die andere Partei oder an beide Parteien, wenn die Wahl durch einen Dritten getroffen wird.

Ist die Wahl durch mehrere Personen zu treffen, so kann ihnen das Gericht eine Frist setzen. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so wird sie durch das Gericht vorgenommen.

1287. (Verwirkung der Wahlbefugnis)

Die Wahl steht dem Gläubiger zu, wenn der wahlweise zu zwei Leistungen verurteilte Schuldner keine von ihnen innerhalb der ihm vom Gericht zugewiesenen Frist erbringt.

Steht die Wahl dem Gläubiger zu und übt sie dieser nicht innerhalb der festgesetzten Frist oder der ihm vom Schuldner gesetzten Frist aus, so geht die Wahl auf den letzteren über.

Ist die Wahl einem Dritten überlassen und trifft sie dieser nicht innerhalb der ihm zugewiesenen Frist, so wird sie durch das Gericht vorgenommen.

1288. (Unmöglichkeit einer der beiden Leistungen)

Die Wahlschuld gilt als einfache Schuld, wenn eine der beiden Leistungen nicht Gegenstand eines Schuldverhältnisses bilden konnte oder wenn sie durch einen von keiner der Parteien zu vertretenden Grund unmöglich geworden ist.

1289. (Verschuldete Unmöglichkeit einer der beiden Leistungen)

Steht die Wahl dem Schuldner zu, so wird die Wahlschuld zu einer einfachen Schuld, wenn eine der beiden Leistungen, auch aus einem von ihm zu vertretenden Grund, unmöglich wird. Wird eine der beiden Leistungen aus Verschulden des Gläubigers unmöglich, so ist der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, sofern er es nicht vorzieht, die andere Leistung zu erbringen und den Ersatz der Schäden zu fordern.

Steht die Wahl dem Gläubiger zu, so ist der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, wenn eine der beiden Leistungen aus Verschulden des Gläubigers unmöglich wird, außer dieser zieht es vor, die andere Leistung zu verlangen und den Schaden zu ersetzen. Hat der Schuldner die Unmöglichkeit zu verantworten, so kann der Gläubiger die andere Leistung wählen oder den Ersatz des Schadens fordern.

1290. (Nachfolgende Unmöglichkeit beider Leistungen)

Sind beide Leistungen unmöglich geworden und hat der Schuldner die Unmöglichkeit einer der Leistungen zu verantworten, so hat er, wenn die Wahl ihm zusteht, den Gegenwert der zuletzt unmöglich gewordenen Leistung zu entrichten. Steht die Wahl dem Gläubiger zu, so kann dieser den Gegenwert der einen oder der anderen fordern.

1291. (Schuld mit mehreren Wahlmöglichkeiten)

Die Vorschriften dieses Teils sind auch dann zu beachten, wenn mehr als zwei Leistungen in die Verbindlichkeit einbezogen sind.

1292. (Begriff des Gesamtschuldverhältnisses)

Eine Gesamtschuld liegt vor, wenn mehrere Schuldner alle in der Weise zu ein und derselben Leistung verpflichtet sind, dass ein jeder zur Erfüllung des Ganzen gezwungen werden kann und die Erfüllung durch einen die anderen befreit; oder wenn von mehreren Gläubigern ein jeder das Recht hat, die Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu fordern und die von einem von ihnen erlangte Erfüllung den Schuldner gegenüber allen Gläubigern befreit.

1293. (Unterschiedliche Bedingungen bei den einzelnen Rechtsbeziehungen)

Der Umstand, dass die einzelnen Schuldner jeweils unter anderen Bedingungen verpflichtet sind oder dass der gemeinsame Schuldner den einzelnen Gläubigern gegenüber zu jeweils anderen Bedingungen verpflichtet ist, schließt ein Gesamtschuldverhältnis nicht aus.

1294. (Gesamtschuldverhältnis unter Mitschuldnern)

Die Mitschuldner haften als Gesamtschuldner, soweit sich aus dem Gesetz oder aus dem Rechtstitel nichts anderes ergibt.

1295. (Teilbarkeit unter den Erben)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung teilt sich die Verbindlichkeit unter den Erben eines der Gesamtmitschuldner oder eines der Gesamtgläubiger im Verhältnis der jeweiligen Anteile auf.

1296. (Auswahl des Gläubigers für die Zahlung)

Der Schuldner hat die Wahl, an den einen oder an den anderen Gesamtgläubiger zu zahlen, wenn ihm nicht einer von ihnen durch Klagserhebung zugekommen ist.

1297. (Persönliche Einwendungen)

Einer der Gesamtschuldner kann dem Gläubiger gegenüber die den übrigen Schuldnern nur persönlich zustehenden Einwendungen nicht erheben.

Der Schuldner kann einem der Gesamtgläubiger gegenüber die gegen die übrigen Gläubiger persönlich zustehenden Einwendungen nicht erheben.

1298. (Innenverhältnis unter Gesamtschuldnern oder Gesamtgläubigern)

Im Innenverhältnis teilt sich die Gesamtverbindlichkeit unter den verschiedenen Schuldnern oder unter den verschiedenen Gläubigern auf, es sei denn, dass sie im ausschließlichen Interesse eines von ihnen eingegangen worden ist.

Soweit sich nichts anderes ergibt, wird vermutet, dass die Teile eines jeden gleich sind.

1299. (Rückgriff unter Mitschuldnern)

Ein Gesamtschuldner, der die gesamte Schuld bezahlt hat, kann von den Mitschuldnern nur den auf jeden von ihnen entfallenden Teil zurückfordern.

Ist einer von ihnen zahlungsunfähig, so teilt sich der Verlust anteilmäßig unter den übrigen Mitschuldnern einschließlich desjenigen, der die Zahlung geleistet hat, auf.

Die gleiche Vorschrift ist anzuwenden, wenn jener Mitschuldner zahlungsunfähig ist. in dessen ausschließlichem Interesse die Verbindlichkeit eingegangen worden ist.

1300. (Neuerung)

Eine zwischen dem Gläubiger und einem der Gesamtschuldner vereinbarte

Neuerung befreit die übrigen Schuldner. War jedoch beabsichtigt, die Neuerung nur auf einen der Schuldner zu beschränken, so werden die übrigen nur hinsichtlich des auf diesen letzteren entfallenden Teils befreit.

Ist die Neuerung zwischen einem der Gesamtgläubiger und dem Schuldner vereinbart, so wirkt sie gegenüber den übrigen Gläubigern nur hinsichtlich des Teils des ersteren.

1301. (Erläss)

Der Erläss zugunsten eines der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Schuldner, sofern sich der Gläubiger nicht sein Recht gegenüber den anderen vorbehalten hat; in einem solchen Fall kann der Gläubiger die Forderung gegenüber diesen nur unter Abzug des Teils jenes Schuldners, zu dessen Gunsten er dem Erläss zugestimmt hat, geltend machen.

Wird der Erläss von einem der Gesamtgläubiger vorgenommen, so befreit er den Schuldner gegenüber den übrigen Gläubigern nur hinsichtlich des dem ersteren zustehenden Teils.

1302. (Aufrechnung)

Jeder Gesamtschuldner kann die Forderung eines Mitschuldners nur bis zur Höhe des auf diesen entfallenden Teils aufrechnen.

Der Schuldner kann einem der Gesamtgläubiger gegenüber das aufrechnen, was ihm von einem anderen Gesamtgläubiger geschuldet wird, jedoch nur hinsichtlich des auf diesen entfallenden Teils.

1303. (Vereinigung)

Vereinigt sich in ein und derselben Person die Stellung des Gläubigers und des Gesamtschuldners, so erlischt die Verbindlichkeit der übrigen Schuldner hinsichtlich des auf jenen Mitschuldner entfallenden Teils.

Vereinigt sich die Stellung des Schuldners und des Gesamtgläubigers, so erlischt die Verbindlichkeit hinsichtlich des auf diesen entfallenden Teils.

1304. (Vergleich)

Der vom Gläubiger mit einem der Gesamtschuldner abgeschlossene Vergleich wirkt nicht gegenüber den übrigen, wenn diese nicht erklären, aus ihm Nutzen ziehen zu wollen.

Ebenso wirkt der zwischen einem der Gesamtgläubiger und dem Schuldner abgeschlossene Vergleich nicht gegenüber den übrigen Gläubigern, wenn diese nicht erklären, aus ihm Nutzen ziehen zu wollen.

1305. (Eid)

Der Eid, der von einem der Gesamtschuldner dem Gläubiger oder von einem der Gesamtgläubiger dem Schuldner oder der vom Gläubiger einem der Gesamtschuldner oder vom Schuldner einem der Gesamtgläubiger über die Schuld selbst und nicht über das Gesamtschuldverhältnis zugeschoben wird, erzeugt folgende Wirkungen:

der vom Gläubiger oder vom Schuldner verweigerte Eid oder der vom Gesamtmitschuldner oder vom Gesamtmitgläubiger geleistete Eid kommt den übrigen Mitschuldnern oder Mitgläubigern zustatten;

der vom Gläubiger oder vom Schuldner geleistete oder der vom Gesamtmitschuldner oder vom Gesamtmitgläubiger verweigerte Eid schadet nur demjenigen, der ihn zugeschoben hat oder dem er zugeschoben worden ist.

1306. (Urteil)

Das zwischen dem Gläubiger und einem der Gesamtschuldner oder zwischen dem Schuldner und einem der Gesamtgläubiger ergangene Urteil wirkt nicht ge-

gegenüber den übrigen Schuldnern oder gegenüber den übrigen Gläubigern.

Die übrigen Schuldner können es dem Gläubiger entgegenhalten, sofern es nicht auf persönlichen Rechten des Mitschuldners beruht; die übrigen Gläubiger können es gegenüber dem Schuldner geltend machen, jedoch unbeschadet der persönlichen Einwendungen, die dieser gegenüber jedem von ihnen erheben kann.

1307. (Nichterfüllung)

Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem von einem oder von mehreren Mitschuldnern zu vertretenden Grund unmöglich geworden, so werden die übrigen Mitschuldner nicht von der Gesamtverpflichtung zur Entrichtung des Wertes der geschuldeten Leistung befreit. Der Gläubiger kann vom Mitschuldner oder von jedem der nichterfüllenden Mitschuldner den Ersatz des weiteren Schadens fordern.

1308. (Inverzugsetzung)

Die Inverzugsetzung eines der Gesamtschuldner wirkt, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1310, nicht hinsichtlich der übrigen.

Die Inverzugsetzung des Schuldners durch einen der Gesamtgläubiger kommt den übrigen zustatten.

1309. (Schuldanerkenntnis)

Das von einem der Gesamtschuldner abgegebene Schuldanerkenntnis wirkt nicht hinsichtlich der übrigen; wird es vom Schuldner gegenüber einem der Gesamtgläubiger abgegeben, so kommt es den übrigen zustatten.

1310. (Verjährung)

Rechtshandlungen, mit denen der Gläubiger die Verjährung gegenüber einem der Gesamtschuldner oder einer der Gesamtgläubiger die Verjährung gegenüber dem gemeinsamen Schuldner unterbricht, wirken auch hinsichtlich der übrigen Schuldner oder der übrigen Gläubiger.

Die Hemmung der Verjährung in Bezug auf einen der Gesamtschuldner oder auf einen der Gesamtgläubiger wirkt nicht hinsichtlich der übrigen. Doch steht dem Schuldner, der zur Zahlung gezwungen wurde, Rückgriff auf die infolge der Verjährung befreiten Mitschuldner zu.

Der von einem der Gesamtschuldner geleistete Verzicht auf die Verjährung wirkt nicht hinsichtlich der übrigen; der gegenüber einem der Gesamtgläubiger geleistete Verzicht kommt den übrigen zustatten. Ein Mitschuldner, der auf die Verjährung verzichtet hat, hat keinen Rückgriff auf die übrigen infolge der Verjährung befreiten Schuldner.

1311. (Verzicht auf die Gesamthaftung)

Ein Gläubiger, der zugunsten eines der Schuldner auf die Gesamthaftung verzichtet, bewahrt den Klagsanspruch aus der Gesamtschuld gegenüber den übrigen.

Auf die Gesamthaftung verzichtet:

- 1) der Gläubiger, der einem der Schuldner über dessen Teil ohne jeden Vorbehalt eine Quittung ausstellt;
- 2) der Gläubiger, der einen der Schuldner wegen dessen Anteil gerichtlich belangt hat, wenn dieser den Klagsanspruch anerkannt hat oder ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist.

1312. (Gesonderte Leistung der Früchte oder der Zinsen)

Ein Gläubiger, der gesondert und ohne Vorbehalt den von einem der Schuldner geschuldeten Teil an Früchten oder Zinsen entgegennimmt, verliert diesem ge-

gegenüber den Klagsanspruch aus der Gesamtschuld bezüglich der fälligen Früchte oder Zinsen, behält ihn aber hinsichtlich der zukünftigen.

1313. (Zahlungsunfähigkeit eines Mitschuldners bei Verzicht auf die Gesamthaftung)

Bei Verzicht des Gläubigers auf die Gesamthaftung gegenüber irgendeinem der Schuldner wird, falls einer der übrigen zahlungsunfähig ist, dessen Schuldteil anteilmäßig unter allen Mitschuldnern einschließlich desjenigen, der von der Gesamthaftung befreit worden ist, aufgeteilt.

4. Teil

Teilbare und unteilbare Verbindlichkeiten

1314. (Teilbare Verbindlichkeiten)

Gibt es mehrere Schuldner oder Gläubiger einer teilbaren Leistung und liegt keine Gesamtschuld vor, so kann jeder der Gläubiger die Befriedigung der Forderung nur für seinen Teil an derselben verlangen und ist jeder der Schuldner nur für seinen Teil an der Schuld zur Erfüllung derselben verpflichtet.

1315. (Grenzen der Teilbarkeit unter den Erben des Schuldners)

Das Recht auf Teilung kann von jenem der Erben des Schuldners nicht eingewendet werden, der zur Vornahme der Leistung beauftragt worden ist oder im Besitz der geschuldeten Sache ist, wenn diese sicher und bestimmt ist.

1316. (Unteilbare Verbindlichkeiten)

Eine Verbindlichkeit ist unteilbar, wenn die Leistung eine Sache oder eine Handlung zum Gegenstand hat, die ihrem Wesen nach oder wegen der Art und Weise, wie sie von den Vertragsparteien betrachtet worden ist, eine Teilung nicht zulässt.

1317. (Regelung der unteilbaren Verbindlichkeiten)

Die unteilbaren Verbindlichkeiten sind, vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Artikel, durch die Vorschriften über die Gesamtschuldverhältnisse geregelt, soweit diese anwendbar sind.

1318. (Unteilbarkeit gegenüber den Erben)

Die Unteilbarkeit wirkt auch gegenüber den Erben des Schuldners oder des Gläubigers.

1319. (Anspruch auf das Ganze)

Jeder der Gläubiger kann die Vornahme der ganzen unteilbaren Leistung fordern. Der Erbe des Gläubigers, der auf Befriedigung der ganzen Forderung klagt, muss aber Kautions zur Sicherstellung der Miterben leisten.

1320. (Teilweises Erlöschen)

Hat einer der Gläubiger die Schuld erlassen oder eingewilligt, anstelle der geschuldeten Leistung eine andere anzunehmen, so ist der Schuldner gegenüber den übrigen Gläubigern nicht befreit. Diese können jedoch die unteilbare Leistung nur fordern, wenn sie sich den Wert des Teils desjenigen anrechnen lassen, der die Schuld erlassen oder die andere Leistung empfangen hat, oder ihn erstatten.

Dieselbe Bestimmung ist im Fall eines Vergleichs, einer Neuerung, einer Aufrechnung und einer Vereinigung anzuwenden.

2. Titel Verträge im Allgemeinen

1. Abschnitt Einleitende Bestimmungen

1321. (Begriff)

Der Vertrag ist die Einigung von zwei oder mehreren Parteien, um untereinander ein vermögensrechtliches Rechtsverhältnis zu begründen, zu regeln oder aufzuheben.

1322. (Vertragsfreiheit)

Die Parteien können innerhalb der durch das Gesetz und durch die Ständischen Vorschriften¹⁾ gezogenen Grenzen den Inhalt des Vertrages frei bestimmen.

Die Parteien können auch Verträge schließen, die nicht zu den besonders geregelten Vertragstypen gehören, sofern sie auf die Verwirklichung von nach der Rechtsordnung schutzwürdigen Interessen gerichtet sind.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1323. (Maßgebende Vorschriften für die Verträge)

Alle Verträge unterliegen den allgemeinen Vorschriften dieses Titels, auch wenn sie nicht zu den besonders geregelten Vertragstypen gehören.

1324. (Auf einseitige Rechtshandlungen anzuwendende Vorschriften)

Vorbehaltlich abweichender Gesetzesbestimmungen sind für einseitige Rechtshandlungen unter Lebenden mit vermögensrechtlichem Inhalt die Vorschriften über die Regelung der Verträge zu beachten, soweit sie vereinbar sind.

2. Abschnitt Erfordernisse des Vertrages

1325. (Bezeichnung der Erfordernisse)

Die Erfordernisse eines Vertrages sind:

- 1) die Einigung der Parteien;
- 2) der Rechtsgrund;
- 3) der Gegenstand;
- 4) die Form, wenn sich ergibt, dass sie durch das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben ist.

1. Teil Einigung der Parteien

1326. (Abschluss des Vertrages)

Der Vertrag ist in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem derjenige, der den Antrag gestellt hat, von der Annahme durch die andere Partei Kenntnis hat.

Die Annahme muss dem Antragsteller innerhalb der von ihm festgesetzten oder innerhalb der nach der Art des Geschäftes oder den Gebräuchen üblicherweise erforderlichen Frist zugehen.

Der Antragsteller kann die verspätete Annahme für wirksam ansehen, sofern er

dies dem anderen Teil unverzüglich anzeigt.

Verlangt der Antragsteller für die Annahme eine bestimmte Form, so ist die Annahme unwirksam, wenn sie in einer anderen Form abgegeben wird.

Eine nicht mit dem Antrag übereinstimmende Annahme gilt als neuer Antrag.

1327. (Ausführung vor der Antwort des Annehmenden)

Ist die Leistung auf Verlangen des Antragstellers oder wegen der Art des Geschäftes oder nach den Gebräuchen ohne vorherige Antwort zu erbringen, so ist der Vertrag im Zeitpunkt und am Ort des Beginns der Ausführung abgeschlossen.

Der Annehmende muss der anderen Partei die begonnene Ausführung sofort anzeigen und ist bei Unterlassung zum Schadenersatz verpflichtet.

1328. (Widerruf des Antrags und der Annahme)

Der Antrag kann solange widerrufen werden, bis der Vertrag abgeschlossen ist. Hat jedoch der Annehmende die Ausführung in gutem Glauben unternommen, bevor er Kenntnis vom Widerruf erlangt hat, so ist der Antragsteller verpflichtet, ihn für die durch die begonnene Vertragsausführung entstandenen Auslagen und Verluste zu entschädigen.

Die Annahme kann widerrufen werden, sofern der Widerruf dem Antragsteller vor der Annahme zur Kenntnis gelangt.

1329. (Unwiderruflicher Antrag)

Hat sich der Antragsteller verpflichtet, den Antrag für eine bestimmte Zeit aufrecht zu erhalten, so ist der Widerruf wirkungslos.

In dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall hebt der Tod oder die nachfolgende Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers die Wirksamkeit des Antrags nicht auf, es sei denn, dass die Art des Geschäfts oder andere Umstände diese Wirksamkeit ausschließen.

1330. (Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers)

Erfolgt der Antrag oder die Annahme durch einen Unternehmer im Betrieb seines Unternehmens, so verlieren diese nicht ihre Wirksamkeit, wenn der Unternehmer vor dem Abschluss des Vertrages stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, dass es sich um Kleinunternehmer handelt oder dass sich aus der Art des Geschäfts oder aus anderen Umständen etwas anderes ergibt.

1331. (Optionsrecht)

Vereinbaren die Parteien, dass eine von ihnen an die eigene Erklärung gebunden bleibt und die andere befugt ist, diese anzunehmen oder nicht, so gilt die Erklärung der ersteren hinsichtlich der von Artikel 1329 vorgesehenen Wirkungen als unwiderruflicher Antrag.

Wurde für die Annahme keine Frist gesetzt, so kann eine solche durch das Gericht festgesetzt werden.

1332. (Beitritt weiterer Parteien zum Vertrag)

Dürfen dem Vertrag weitere Parteien beitreten und sind Art und Weise des Beitritts nicht bestimmt, so ist die Beitrittserklärung an die für die Ausführung des Vertrages eingesetzte Stelle oder, bei Fehlen einer solchen, an alle ursprünglichen Vertragsparteien zu richten.

1333. (Vertrag mit Verpflichtungen nur für den Antragsteller)

Der auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Antrag, aus dem sich nur für den Antragsteller Verpflichtungen ergeben, wird unwiderruflich, sobald er zur Kenntnis der Partei gelangt, für die er bestimmt ist.

Der Adressat kann den Antrag innerhalb der sich aus der Art des Geschäftes oder nach den Gebräuchen gebotenen Frist ablehnen. In Ermangelung einer solchen Ablehnung ist der Vertrag abgeschlossen.

1334. (Wirksamkeit der einseitigen Rechtshandlungen)

Einseitige Rechtshandlungen sind ab dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie zur Kenntnis der Person gelangen, für die sie bestimmt sind.

1335. (Vermutung der Kenntnis)

Der Antrag, die Annahme, ihr Widerruf und jede andere an eine bestimmte Person gerichtete Erklärung werden als zu dem Zeitpunkt bekannt vermutet, in welchem sie bei der Anschrift des Adressaten einlangen, wenn dieser nicht beweist, dass es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich gewesen ist, davon Kenntnis zu erlangen.

1336. (Angebot an die Allgemeinheit)

Ein Angebot an die Allgemeinheit, das die wesentlichen Merkmale des Vertrages enthält, auf dessen Abschluss es gerichtet ist, gilt als Antrag, sofern sich aus den Umständen oder den Gebräuchen nichts anderes ergibt.

Der Widerruf des Angebots ist auch demjenigen gegenüber wirksam, der davon keine Kenntnis gehabt hat, wenn er in gleicher Form wie das Angebot oder in gleichwertiger Form erfolgt.

1337. (Verhandlungen und vorvertragliche Haftung)

Bei der Führung von Verhandlungen und bei der Errichtung des Vertrages haben sich die Parteien nach Treu und Glauben zu verhalten.

1338. (Kenntnis von Ungültigkeitsgründen)

Die Partei, welche das Vorhandensein eines Grundes für die Ungültigkeit des Vertrages kannte oder kennen musste und dies der anderen Partei nicht angezeigt hat, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese erlitten hat, weil sie ohne ihr Verschulden auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut hat.

1339. (Aufnahme von Klauseln kraft Gesetzes)

Die durch das Gesetz oder die Ständischen Vorschriften¹⁾ vorgeschriebenen Klauseln und Preise für Güter oder Dienstleistungen sind kraft Gesetzes in den Vertrag aufgenommen und ersetzen auch die von den Parteien aufgenommenen, davon abweichenden Klauseln.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1340. (Gebräuchliche Klauseln)

Die gebräuchlichen Klauseln gelten als in den Vertrag aufgenommen, wenn sich nicht ergibt, dass die Parteien dies nicht wollten.

1341. (Allgemeine Vertragsbedingungen)

Die durch einen der Vertragsteile im Voraus aufgestellten allgemeinen Vertragsbedingungen sind gegenüber dem anderen wirksam, wenn dieser sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt hätte kennen müssen.

In jedem Fall sind, wenn sie nicht im einzelnen schriftlich angenommen werden, diejenigen Bedingungen unwirksam, die zugunsten desjenigen, der sie im Voraus aufgestellt hat, Haftungsbeschränkungen, die Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung seiner Ausführung festsetzen oder die zu Lasten der anderen Vertragspartei Verwirkungen, Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von

Einwendungen, die Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten, die stillschweigende Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages, Schiedsklauseln oder Abänderungen der Zuständigkeit der Gerichte verfügen.

1342. (Vertragsabschluß unter Verwendung von Formblättern oder Vordrucken)

Bei Verträgen, die durch Unterzeichnung von Formblättern oder Vordrucken geschlossen werden, die zur einheitlichen Regelung bestimmter Vertragsverhältnisse im voraus aufgestellt worden sind, gehen die dem Formblatt oder dem Vordruck hinzugefügten Klauseln den Klauseln des Formblatts oder des Vordrucks, mit denen sie unvereinbar sind, vor, selbst wenn diese letzteren nicht ausgestrichen worden sind.

Außerdem ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels zu beachten.

2. Teil

Rechtsgrund des Vertrages

1343. (Unerlaubter Rechtsgrund)

Der Rechtsgrund ist unerlaubt, wenn er gegen zwingende Vorschriften, die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstößt.

1344. (Vertrag zur Umgehung des Gesetzes)

Als unerlaubt wird der Rechtsgrund weiters angesehen, wenn der Vertrag das Mittel zur Umgehung der Anwendung einer zwingenden Vorschrift bildet.

1345. (Unerlaubter Beweggrund)

Der Vertrag ist unerlaubt, wenn sich die Parteien zum Abschluss des Vertrages ausschließlich aus einem für beide gemeinsamen unerlaubten Beweggrund entschlossen haben.

3. Teil

Gegenstand des Vertrages

1346. (Erfordernisse)

Der Gegenstand des Vertrages muss möglich, erlaubt, bestimmt oder bestimmbar sein.

1347. (Nachfolgendes Möglichwerden des Gegenstandes)

Der einer aufschiebenden Bedingung oder einer Frist unterliegende Vertrag ist gültig, wenn die anfänglich unmögliche Leistung vor dem Eintritt der Bedingung oder vor dem Ablauf der Frist möglich wird.

1348. (Künftige Sachen)

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Verbote kann die Leistung künftiger Sachen zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden.

1349. (Bestimmung des Gegenstandes)

Ist die Bestimmung der vertraglichen Leistung einem Dritten überlassen und ergibt sich nicht, dass sich die Parteien seinem freien Belieben überlassen wollten, so muss sie der Dritte nach billigem Ermessen treffen. Fehlt die Bestimmung durch den Dritten oder ist sie offensichtlich unbillig oder irrig, so wird die Bestim-

mung durch das Gericht vorgenommen.

Die dem freien Belieben des Dritten überlassene Bestimmung kann nur angefochten werden, wenn dessen Schlechtgläubigkeit bewiesen wird. Fehlt die Bestimmung durch den Dritten und einigen sich die Parteien nicht über dessen Ersetzung, so ist der Vertrag nichtig.

Der Dritte hat bei der Bestimmung der Leistung auch die allgemeinen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen, auf die sich der Vertrag gegebenenfalls bezieht.

4. Teil Form des Vertrages

1350. (Rechtshandlungen, die der schriftlichen Form bedürfen)

Durch öffentliche Urkunde oder Privaturkunde sind bei sonstiger Nichtigkeit zu schließen:

- 1) Verträge, die das Eigentum an unbeweglichen Sachen übertragen;
- 2) Verträge, die das Fruchtgenussrecht an unbeweglichen Sachen, das Überbaurecht, das Recht des Verpächters und des Erbpächters begründen, abändern oder übertragen;
- 3) Verträge, die eine Gemeinschaft an den in den vorhergehenden Ziffern bezeichneten Rechten begründen;
- 4) Verträge, die Grunddienstbarkeiten, das Gebrauchsrecht an unbeweglichen Sachen und das Wohnungsrecht begründen oder abändern;
- 5) Verzichtleistungen auf die in den vorhergehenden Ziffern bezeichneten Rechte;
- 6) Verträge über die Ablösung des Erbpachtgrundes;
- 7) Verträge über das Nutzungspfand;
- 8) Bestandverträge über unbewegliche Sachen für eine Dauer von über neun Jahren;
- 9) Gesellschaftsverträge oder Verträge zur Gründung einer stillen Gesellschaft, durch die die Nutzung an unbeweglichen Sachen oder an anderen unbeweglichen dinglichen Rechten für eine Dauer von über neun Jahren oder auf unbestimmte Zeit eingebracht wird;
- 10) Rechtshandlungen, die ewige Renten oder Leibrenten begründen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen über die Staatsrenten;
- 11) Rechtshandlungen über Teilungen von unbeweglichen Sachen und anderen unbeweglichen dinglichen Rechten;
- 12) Vergleiche, die Streitigkeiten zum Gegenstand haben, welche die in den vorhergehenden Ziffern genannten Rechtsverhältnisse betreffen;
- 13) die übrigen durch das Gesetz besonders bezeichneten Rechtshandlungen.

1351. (Vorvertrag)

Ein Vorvertrag ist nichtig, wenn er nicht in derselben Form errichtet wird, die das Gesetz für den endgültigen Vertrag vorschreibt.

1352. (Gewillkürte Formen)

Haben die Parteien für den künftigen Abschluss eines Vertrages schriftlich die Anwendung einer bestimmten Form vereinbart, so wird vermutet, dass sie die Form zur Gültigkeit des Vertrages gewollt haben.

3. Abschnitt Bedingung bei Verträgen

1353. (Bedingter Vertrag)

Die Parteien können die Wirksamkeit oder die Auflösung des Vertrages oder einer einzelnen Abmachung von einem zukünftigen und ungewissen Ereignis abhängig machen.¹⁾

1) Siehe aber Artikel 108 Abs. 2, 475 Abs. 2.

1354. (Unerlaubte oder unmögliche Bedingungen)

Ein Vertrag, dem eine aufschiebende oder auflösende Bedingung beigesetzt wird, die zwingenden Vorschriften, den Grundwertungen der Rechtsordnung oder den guten Sitten widerspricht, ist nichtig.

Eine unmögliche Bedingung macht, wenn sie aufschiebend ist, den Vertrag nichtig; ist sie auflösend, gilt sie als nicht beigesetzt.

Ist die unerlaubte oder unmögliche Bedingung einer einzelnen Abmachung des Vertrages beigesetzt, so sind hinsichtlich der Wirksamkeit der Abmachung die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1419 zu beachten.

1355. (Reine Wollensbedingung)

Die Veräußerung eines Rechts oder die Übernahme einer Verpflichtung ist nichtig, wenn sie an eine aufschiebende Bedingung geknüpft wird, die sie vom bloßen Willen des Veräußerers beziehungsweise von jenem des Schuldners abhängig macht.

1356. (Schweben der Bedingung)

Während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung kann der Erwerber eines Rechts Rechtshandlungen zur Sicherung vornehmen.

Der Erwerber eines Rechts unter einer auflösenden Bedingung kann das Recht während ihres Schwebens ausüben, doch kann der andere Vertragsteil Rechtshandlungen zur Sicherung vornehmen.

1357. (Verfügungshandlungen bei schwebender Bedingung)

Wer ein von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängiges Recht hat, kann darüber während ihres Schwebens verfügen; die Wirkungen jeder Verfügungshandlung sind jedoch von dieser Bedingung abhängig.

1358. (Verhalten der Parteien während des Schwebezustands)

Wer sich unter einer aufschiebenden Bedingung verpflichtet oder ein Recht veräußert oder aber ein Recht unter auflösender Bedingung erworben hat, hat sich während des Schwebens der Bedingung nach Treu und Glauben zu verhalten, um die Rechte der anderen Partei unangetastet zu erhalten.

1359. (Eintritt der Bedingung)

Die Bedingung gilt als eingetreten, falls sie aus einem Grund ausgeblieben ist, der jener Partei zuzurechnen ist, die ein Interesse an ihrem Nichteintritt hatte.

1360. (Rückwirkung der Bedingung)

Der Eintritt der Bedingung wirkt auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück, es sei denn, dass nach dem Willen der Parteien oder wegen der Art des Rechtsverhältnisses die Wirkungen des Vertrags oder der Auflösung auf einen anderen Zeitpunkt zu beziehen sind.

Ist jedoch eine auflösende Bedingung einem auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Durchführung gerichteten Vertrag beigesetzt, so hat ihr Eintritt in

Ermangelung einer gegenseitigen Abmachung hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen keine Wirkung.

1361. (Verwaltungshandlungen)

Der Eintritt der Bedingung beeinträchtigt die Gültigkeit der Verwaltungshandlungen nicht, die von jener Partei vorgenommen wurden, der während des Schwebens dieser Bedingung die Ausübung des Rechts zustand.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen oder einer anderen Abmachung werden die gezogenen Früchte ab dem Tag des Eintritts der Bedingung geschuldet.

4. Abschnitt

Auslegung des Vertrages

1362. (Absicht der Vertragsteile)

Bei der Auslegung des Vertrages hat man zu erforschen, was die gemeinsame Absicht der Parteien gewesen ist, und darf sich nicht auf den buchstäblichen Sinn der Worte beschränken.

Zur Bestimmung der gemeinsamen Absicht der Parteien ist ihr gesamtes Verhalten auch nach Vertragsabschluß zu bewerten.

1363. (Auslegung der Vertragsklauseln aus dem Gesamtzusammenhang)

Die Klauseln eines Vertrages sind jeweils mit Hilfe der anderen auszulegen, wobei jeder Klausel der Sinn beizulegen ist, der sich aus der Gesamtheit der Rechtshandlung ergibt.

1364. (Allgemeine Ausdrücke)

Auch bei noch so allgemeinen im Vertrag verwendeten Ausdrücken umfasst dieser nur jene Gegenstände, über die die Parteien den Vertrag schließen wollten.

1365. (Beispielhafte Angaben)

Wurde in einem Vertrag zur Erläuterung einer Abmachung ein Fall ausdrücklich erwähnt, so gelten die nicht ausdrücklich erwähnten Fälle, auf die sich diese Abmachung vernünftigerweise ausdehnen lässt, als nicht ausgeschlossen.

1366. (Auslegung nach Treu und Glauben)

Der Vertrag ist nach Treu und Glauben auszulegen.

1367. (Aufrechterhaltung des Vertrages)

Im Zweifel ist der Vertrag oder die einzelnen Klauseln in einem solchen Sinn auszulegen, dass sie irgendeine Wirkung haben können, und nicht so, dass sie keine haben.

1368. (Auslegung nach allgemeiner Übung)

Zweideutige Klauseln werden nach der allgemeinen, am Ort des Vertragschlusses geltenden Übung ausgelegt.

Bei Verträgen, bei denen eine der Parteien ein Unternehmer ist, werden zweideutige Klauseln nach der allgemeinen, am Ort des Sitzes des Unternehmens geltenden Übung ausgelegt.

1369. (Mehrsinnige Ausdrücke)

Ausdrücke, die mehrere Sinnbedeutungen haben können, sind im Zweifel in

dem Sinn auszulegen, der eher der Art und dem Gegenstand des Vertrages entspricht.

1370. (Auslegung gegen den Aufsteller einer Klausel)

Die in allgemeinen Vertragsbedingungen oder in Formblättern oder Vordrucken enthaltenen Klauseln, die von einem der Vertragsteile im Voraus aufgestellt wurden, sind im Zweifel zugunsten des anderen auszulegen.

1371. (Schlussbestimmungen)

Bleibt der Vertrag trotz Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften unklar, ist er, wenn er unentgeltlich ist, in dem für den Verpflichteten weniger beschwerlichen Sinn und, wenn er entgeltlich ist, so zu verstehen, dass er einen billigen Ausgleich der Interessen der Parteien ergibt.¹⁾

1) Der zweite Absatz wurde durch Artikel 3 Abs. 1 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287, aufgehoben.

5. Abschnitt **Wirkungen des Vertrages**

1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

1372. (Wirksamkeit des Vertrages)

Zwischen den Parteien hat der Vertrag Gesetzeskraft. Er kann nur durch gegenseitige Einwilligung oder wegen eines gesetzlich zugelassenen Grundes aufgelöst werden.

Der Vertrag wirkt nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auf Dritte.

1373. (Einseitiger Rücktritt)

Ist einer der Parteien die Befugnis erteilt worden, vom Vertrag zurückzutreten, so kann diese Befugnis nur so lange ausgeübt werden, als mit der Durchführung des Vertrags nicht begonnen worden ist.

Bei den auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Durchführung gerichteten Verträgen kann diese Befugnis auch später ausgeübt werden, doch hat der Rücktritt auf jene Leistungen, die bereits erbracht worden sind oder deren Erfüllung bereits im Gange ist, keine Wirkung.

Wurde für den Rücktritt die Leistung eines Entgelts vereinbart, so ist dieser wirksam, sobald die Leistung erbracht wird.

In jedem Fall bleibt eine gegenteilige Abmachung unberührt.

1374. (Vertragsergänzung)

Der Vertrag verpflichtet die Parteien nicht nur zu dem, was in ihm ausdrücklich erwähnt ist, sondern auch zu allen jenen Rechtsfolgen, die sich daraus nach dem Gesetz oder, wenn dieses keine Bestimmung enthält, nach den Gebräuchen und der Billigkeit ergeben.

1375. (Durchführung nach Treu und Glauben)

Der Vertrag ist nach Treu und Glauben durchzuführen.

1376. (Vertrag mit dinglichen Wirkungen)

Bei Verträgen, welche die Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Sache, die Begründung oder die Übertragung eines dinglichen Rechtes oder aber

die Übertragung eines anderen Rechtes zum Gegenstand haben, wird das Eigentum über das Recht auf Grund der rechtmäßig geäußerten Einwilligung der Parteien übertragen und erworben.¹⁾²⁾

1) Siehe aber Artikel 1472, 1476 Z. 2, 1478.

2) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems ist dieser Artikel gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. unanwendbar; siehe auch Artikel 2 dieses Dekrets, wonach das Eigentum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur durch die Eintragung des Rechtes im Grundbuch erworben werden.

1377. (Übertragung einer Menge von Sachen)

Ist Gegenstand der Übertragung eine bestimmte Menge von Sachen, wenn auch gleicher Art, so wird die Bestimmung des vorhergehenden Artikels angewendet, auch wenn zur Herbeiführung bestimmter Wirkungen die Sachen nummeriert, gewogen oder gemessen werden müssen.

1378. (Übertragung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache)

Bei Verträgen, die die Übertragung von nur der Gattung nach bestimmten Sachen zum Gegenstand haben, geht das Eigentum mit der Individualisierung durch Einverständnis der Parteien oder in der von ihnen festgesetzten Art und Weise über. Handelt es sich um Sachen, die von einem Ort an einen anderen gebracht werden müssen, erfolgt die Individualisierung auch durch die Übergabe an den Beförderer oder an den Spediteur.

1379. (Veräußerungsverbot)

Das vertraglich festgesetzte Veräußerungsverbot wirkt nur zwischen den Parteien und ist nur gültig, wenn es in angemessenen zeitlichen Grenzen gehalten wird und wenn es einem nennenswerten Interesse einer der Parteien entspricht.

1380. (Widerstreit zwischen mehreren persönlichen Nutzungsrechten)

Gewährt eine Person mit aufeinanderfolgenden Verträgen an verschiedene Vertragsteile ein persönliches Nutzungsrecht an ein und derselben Sache, gebührt die Nutzung dem Vertragsteil, der sie als erster erlangt hat.

Hat keiner der Vertragsteile die Nutzung erlangt, gebührt jenem der Vorzug, der den Rechtstitel mit dem früheren sicheren Datum besitzt.

Die Vorschriften über die Wirkungen der Eintragung bleiben unberührt.

1381. (Versprechen der Verpflichtung oder der Handlung eines Dritten)

Wer die Verpflichtung oder die Handlung eines Dritten versprochen hat, ist verpflichtet, den anderen Vertragsteil zu entschädigen, wenn der Dritte es ablehnt, sich zu verpflichten, oder die versprochene Handlung nicht vornimmt.

2. Teil

Strafklausel und Angeld

1382. (Wirkungen der Strafklausel)

Die Klausel, mit der vereinbart wird, dass im Fall der Nichterfüllung oder der Verspätung bei der Erfüllung einer der Vertragsteile zu einer bestimmten Leistung verpflichtet ist, hat die Wirkung, den Ersatz auf die versprochene Leistung zu begrenzen, wenn nicht auch der Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens vereinbart worden ist.

Die Vertragsstrafe wird unabhängig vom Beweis eines Schadens geschuldet.

1383. (Kumulierungsverbot)

Der Gläubiger kann nicht zugleich die Hauptleistung und die Vertragsstrafe verlangen, wenn diese nicht für die bloße Verspätung vereinbart worden ist.

1384. (Herabsetzung der Vertragsstrafe)

Die Vertragsstrafe kann vom Gericht nach Billigkeit herabgesetzt werden, wenn die Hauptleistung teilweise erbracht worden ist oder wenn die Höhe der Vertragsstrafe offensichtlich übermäßig ist, wobei immer das Interesse, das der Gläubiger an der Erfüllung hatte, zu berücksichtigen ist.

1385. (Angeld zur Bestätigung)

Gibt eine Partei der anderen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Angeld eine Summe Geldes oder eine Menge anderer vertretbarer Sachen, ist das Angeld im Fall der Erfüllung zurückzugeben oder auf die geschuldete Leistung anzurechnen.

Erfüllt die Partei, die das Angeld gegeben hat, nicht, kann die andere unter Einbehaltung des Angelds vom Vertrag zurücktreten; hat hingegen die nichterfüllende Partei das Angeld erhalten, kann die andere vom Vertrag zurücktreten und das doppelte Angeld verlangen.

Zieht es jedoch die erfüllungsbereite Partei vor, die Durchführung oder die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wird der Ersatz des Schadens durch die allgemeinen Vorschriften geregelt.

1386. (Reugeld)

Wird im Vertrag ein Rücktrittsrecht für eine oder beide Parteien vereinbart, hat das Angeld die bloße Funktion eines Entgelts für den Rücktritt.

In diesem Fall verliert der Zurücktretende das geleistete Angeld oder hat das Doppelte des Erhaltenen zurückzugeben.

6. Abschnitt **Vertretung**

1387. (Quellen der Vertretungsmacht)

Die Vertretungsmacht wird vom Gesetz oder von demjenigen, der ein Interesse daran hat, erteilt.

1388. (Vom Vertreter abgeschlossener Vertrag)

Der vom Vertreter im Namen und im Interesse des Vertretenen abgeschlossene Vertrag wirkt innerhalb der Grenzen der ihm erteilten Befugnisse unmittelbar gegenüber dem Vertretenen.

1389. (Geschäftsfähigkeit des Vertreters und des Vertretenen)

Wird die Vertretungsmacht von demjenigen, der ein Interesse daran hat, erteilt, genügt für die Gültigkeit des vom Vertreter abgeschlossenen Vertrages dessen Zurechnungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Art und des Inhalts dieses Vertrages, immer vorausgesetzt, dass der Vertretene nach dem Gesetz geschäftsfähig ist.

In jedem Fall ist für die Gültigkeit des vom Vertreter abgeschlossenen Vertrages erforderlich, dass der Vertrag dem Vertretenen nicht untersagt ist.

1390. (Willensmängel)

Der Vertrag kann für nichtig erklärt werden, wenn der Wille des Vertreters mangelhaft ist. Betrifft jedoch der Mangel die vom Vertretenen vorherbestimmten Vertragsbestandteile, kann der Vertrag für nichtig erklärt werden, wenn dessen Wille

mangelhaft war.

1391. (Maßgebliche subjektive Zustände)

In den Fällen, in denen der gute oder schlechte Glaube, die Kenntnis oder Unkenntnis von bestimmten Umständen maßgeblich ist, kommt es auf die Person des Vertreters an, es sei denn, es handelt sich um vom Vertretenen vorherbestimmte Vertragsbestandteile.

In keinem Fall kann sich der schlechtgläubige Vertretene auf die Unkenntnis oder den guten Glauben des Vertreters berufen.

1392. (Form der Vollmacht)

Die Vollmacht hat keine Wirkung, wenn sie nicht in den Formen erteilt wird, die für den Vertrag, den der Vertreter abzuschließen hat, vorgeschrieben sind.

1393. (Nachweis der Befugnisse des Vertreters)

Der Dritte, der mit dem Vertreter verhandelt, kann immer verlangen, dass dieser seine Befugnisse nachweist und, wenn die Vertretung aus einem Schriftstück hervorgeht, dass ihm davon eine vom Vertreter unterfertigte Abschrift ausgehändigt wird.

1394. (Interessenwiderstreit)

Der vom Vertreter im Widerstreit mit Interessen des Vertretenen abgeschlossene Vertrag kann auf Antrag des Vertretenen für nichtig erklärt werden, wenn der Widerstreit dem Dritten bekannt oder erkennbar war.¹⁾

- - - - -

1) Siehe aber Artikel 2373.

1395. (Vertrag mit sich selbst)

Ein Vertrag, den der Vertreter mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter einer anderen Partei abschließt, kann für nichtig erklärt werden, es sei denn, dass der Vertretene ihn dazu besonders ermächtigt hat oder der Inhalt des Vertrags in der Weise bestimmt ist, dass die Möglichkeit eines Interessenwiderstreits ausgeschlossen ist.

Die Anfechtung kann nur vom Vertretenen geltend gemacht werden.

1396. (Änderung und Erlöschen der Vollmacht)

Die Änderungen und der Widerruf der Vollmacht sind den Dritten mit geeigneten Mitteln zur Kenntnis zu bringen. Andernfalls können diese Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn nicht bewiesen wird, dass diese sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannten.

Die übrigen Gründe des Erlöschens der Vertretungsmacht, die derjenige, der ein Interesse daran hat, erteilt hat, können Dritten, die sie schuldlos nicht kannten, nicht entgegengehalten werden.

1397. (Rückgabe der Vertretungsurkunde)

Der Vertreter ist verpflichtet, die Urkunde, aus der seine Befugnisse hervorgehen, nach deren Erlöschen zurückzugeben.

1398. (Vertretung ohne Vertretungsmacht)

Wer als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder in Überschreitung der Grenzen der ihm erteilten Befugnisse einen Vertrag abgeschlossen hat, ist für den Schaden verantwortlich, den der vertragsschließende Dritte erlitten hat, weil er schuldlos auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut hat.

1399. (Genehmigung)

In dem vom vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall kann der Vertrag durch denjenigen, der ein Interesse daran hat, unter Einhaltung der für den Vertragsabschluß selbst vorgeschriebenen Formen genehmigt werden.

Die Genehmigung wirkt zurück, doch bleiben die Rechte Dritter unberührt.

Der Dritte und derjenige, der den Vertrag als Vertreter abgeschlossen hat, können diesen vor der Genehmigung einverständlich aufheben.

Der vertragsschließende Dritte kann den, der ein Interesse daran hat, auffordern, sich über die Genehmigung zu äußern und ihm eine Frist setzen, nach deren Ablauf bei Stillschweigen die Genehmigung als verweigert gilt.

Die Befugnis zur Genehmigung geht auf die Erben über.

1400. (Besondere Formen der Vertretung)

Die besonderen Vertretungsformen bei landwirtschaftlichen Unternehmen und bei Handelsunternehmen werden im 5. Buch geregelt.

7. Abschnitt

Vertrag für eine erst zu benennende Person

1401. (Vorbehalt der Benennung des Vertragsteils)

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann sich eine Partei die Befugnis vorbehalten, die Person später zu benennen, die die Rechte erwerben und die Pflichten übernehmen soll, die aus diesem Vertrag entstehen.

1402. (Frist sowie Art und Weise der Benennungserklärung)

Die Benennungserklärung ist der anderen Partei binnen drei Tagen ab dem Vertragsabschluß mitzuteilen, wenn die Parteien nicht eine andere Frist festgesetzt haben.

Die Erklärung hat keine Wirkung, wenn sie nicht mit der Annahme der benannten Person versehen ist oder wenn nicht eine vor dem Vertrag ausgestellte Vollmacht vorliegt.

1403. (Formen und öffentliche Bekanntmachung)

Die Benennungserklärung und die Vollmacht oder die Annahme der benannten Person haben keine Wirkung, wenn sie nicht dieselbe Form aufweisen, die die Parteien für den Vertrag verwendet haben, auch wenn sie vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist.

Ist für den Vertrag zur Herbeiführung bestimmter Wirkungen eine Form der öffentlichen Bekanntmachung erforderlich, ist zur Herbeiführung dieser Wirkungen auch die Benennungserklärung unter Angabe der Vollmacht oder der Annahme der benannten Person öffentlich bekanntzumachen.

1404. (Wirkungen der Benennungserklärung)

Ist die Benennungserklärung gültig abgegeben worden, erwirbt die benannte Person die Rechte und übernimmt die Pflichten, die aus dem Vertrag entstehen, mit Wirkung vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an.

1405. (Wirkungen des Unterbleibens der Benennungserklärung)

Wird die Benennungserklärung nicht gültig in der vom Gesetz oder von den Parteien festgesetzten Frist abgegeben, treten die Vertragswirkungen zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen ein.

8. Abschnitt Abtretung des Vertrages

1406. (Begriff)

Jede Partei kann, wenn die andere Partei dem zustimmt, an ihrer Stelle einen Dritten in die aus einem Vertrag mit entgeltlichen Leistungen stammenden Rechtsbeziehungen einsetzen, wenn diese Leistungen noch nicht erbracht worden sind.

1407. (Form)

Hat eine Partei im Vorhinein zugestimmt, dass die andere an ihrer Stelle einen Dritten in die aus dem Vertrag stammenden Rechtsbeziehungen einsetzt, so wird die Einsetzung ihr gegenüber in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihr durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist oder in dem sie sie angenommen hat.

Ergeben sich alle Vertragsbestandteile aus einer Urkunde, in der die Bestimmung an Order oder eine andere gleichbedeutende enthalten ist, bewirkt die Indossamentierung der Urkunde die Einsetzung des Indossatars an die Stelle des Indossanten.

1408. (Rechtsbeziehungen zwischen übernommenerm Vertragsteil und Überträger)

Der Überträger des Vertrags wird von seinen Verpflichtungen gegenüber dem übernommenen Vertragsteil in dem Zeitpunkt befreit, in dem die Einsetzung diesem gegenüber wirksam wird.

Der übernommene Vertragsteil kann jedoch, wenn er erklärt hat, den Überträger nicht zu befreien, gegen diesen vorgehen, wenn der Übernehmer die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

In dem vom vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall hat der übernommene Vertragsteil dem Überträger von der Nichterfüllung des Übernehmers innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Nichterfüllung eingetreten ist, Mitteilung zu machen; unterbleibt diese, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

1409. (Rechtsbeziehungen zwischen übernommenerm Vertragsteil und Übernehmer)

Der übernommene Vertragsteil kann dem Übernehmer gegenüber alle aus dem Vertrag stammenden Einwendungen erheben, jedoch nicht jene, die auf anderen Rechtsbeziehungen mit dem Überträger beruhen, es sei denn, dass er sich dies ausdrücklich im Zeitpunkt seiner Einwilligung zur Einsetzung vorbehalten hat.

1410. (Rechtsbeziehungen zwischen Überträger und Übernehmer)

Der Überträger hat für die Gültigkeit des Vertrags Gewähr zu leisten.

Übernimmt der Überträger die Gewähr für die Erfüllung des Vertrags, so haftet er wie ein Bürge für die Verpflichtungen der übernommenen Vertragspartei.

9. Abschnitt Vertrag zugunsten Dritter

1411. (Vertrag zugunsten Dritter)

Die Vereinbarung zugunsten eines Dritten ist gültig, wenn der Versprechensempfänger daran ein Interesse hat.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung erwirbt der Dritte das Recht gegen den Versprechenden auf Grund der Vereinbarung. Diese kann jedoch vom Versprechensempfänger widerrufen oder geändert werden, solange der Dritte

nicht auch gegenüber dem Versprechenden erklärt hat, daraus Nutzen ziehen zu wollen.

Im Fall des Widerrufs der Vereinbarung oder der Weigerung des Dritten, daraus Nutzen zu ziehen, steht die Leistung dem Versprechensempfänger zu, es sei denn, dass sich aus dem Willen der Parteien oder aus der Art des Vertrags etwas anderes ergibt.

1412. (Leistung an den Dritten nach dem Tod des Versprechensempfängers)

Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tod des Versprechensempfängers erfolgen, kann dieser die Begünstigung auch mit einer testamentarischen Verfügung widerrufen, und zwar auch dann, wenn der Dritte erklärt hat, daraus Nutzen ziehen zu wollen, sofern der Versprechensempfänger in diesem letzten Fall nicht schriftlich auf die Befugnis des Widerrufs verzichtet hat.

Die Leistung ist zugunsten der Erben des Dritten zu erbringen, wenn dieser vor dem Versprechensempfänger stirbt, sofern die Begünstigung nicht widerrufen worden ist oder der Versprechensempfänger nicht etwas anderes bestimmt hat.

1413. (Einwendungen, die der Versprechende dem Dritten gegenüber erheben kann)

Der Versprechende kann dem Dritten gegenüber die Einwendungen erheben, die auf dem Vertrag beruhen, aus dem der Dritte sein Recht herleitet, jedoch nicht jene, die auf anderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger beruhen.

10. Abschnitt **Scheingeschäft**

1414. (Wirkungen des Scheingeschäfts zwischen den Parteien)

Ein Scheinvertrag erzeugt zwischen den Parteien keine Wirkung.

Wollten die Parteien einen vom Scheinvertrag verschiedenen Vertrag abschließen, wirkt zwischen ihnen der verdeckte Vertrag, sofern dessen inhaltliche und formelle Erfordernisse gegeben sind.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind auch auf die an eine bestimmte Person gerichteten einseitigen Rechtshandlungen anzuwenden, die zwischen dem Erklärenden und dem Empfänger einverständlich zum Schein vorgenommen worden sind.

1415. (Wirkungen des Scheingeschäfts in Bezug auf Dritte)

Das Scheingeschäft kann weder von den vertragsschließenden Parteien noch von den Rechtsnachfolgern oder den Gläubigern des Scheinveräußerers den Dritten entgegengehalten werden, die in gutem Glauben Rechte vom scheinbaren Rechtsträger erworben haben, jedoch unbeschadet der Wirkungen der Eintragung der Klage auf Feststellung des Scheingeschäfts.

Dritte können das Scheingeschäft gegenüber den Parteien geltend machen, wenn es ihre Rechte beeinträchtigt.

1416. (Rechtsbeziehungen zu den Gläubigern)

Das Scheingeschäft kann von den Vertragsteilen denjenigen Gläubigern des scheinbaren Rechtsträgers nicht entgegengehalten werden, die in gutem Glauben Vollstreckungshandlungen auf die Güter vorgenommen haben, die Gegenstand des Scheinvertrags waren.

Die Gläubiger des Scheinveräußerers können den Scheincharakter des Geschäfts geltend machen, das ihre Rechte beeinträchtigt, und werden im Widerstreit mit nicht bevorrechtigten Gläubigern des Scheinerwerbers diesen vorgezogen,

wenn ihre Forderung älter als die zum Schein vorgenommene Rechtshandlung ist.

1417. (Beweis des Scheingeschäfts)

Der Beweis des Scheingeschäfts durch Zeugen ist ohne Einschränkungen Zulässig, wenn die Klage von Gläubigern oder von Dritten erhoben wird und wenn sie darauf gerichtet ist, die Unerlaubtheit des verdeckten Vertrages geltend zu machen, selbst wenn sie von den Parteien erhoben wird.

11. Abschnitt

Nichtigkeit des Vertrages

1418. (Gründe für die Nichtigkeit des Vertrages)

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zwingenden Vorschriften widerspricht, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Das Fehlen eines der von Artikel 1325 genannten Erfordernisse, die Unerlaubtheit des Rechtsgrundes, die Unerlaubtheit der Beweggründe in dem von Artikel 1345 genannten Fall und das Fehlen der von Artikel 1346 festgelegten Erfordernisse hinsichtlich des Gegenstandes bewirken die Nichtigkeit des Vertrages.

Ebenso ist der Vertrag in den anderen vom Gesetz festgesetzten Fällen nichtig.

1419. (Teilnichtigkeit)

Die Teilnichtigkeit eines Vertrages oder die Nichtigkeit einzelner Klauseln bewirkt die Nichtigkeit des gesamten Vertrags, wenn sich ergibt, dass die Vertragsteile ihn nicht ohne den Teil seines Inhaltes abgeschlossen hätten, der von der Nichtigkeit betroffen ist.

Die Nichtigkeit einzelner Klauseln bewirkt nicht die Nichtigkeit des Vertrages, wenn die nichtigen Klauseln kraft Gesetzes von zwingenden Vorschriften ersetzt werden.

1420. (Nichtigkeit eines mehrseitigen Vertrages)

Bei Verträgen mit mehr als zwei Parteien, bei denen die Leistungen einer jeden auf die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes gerichtet sind, bewirkt die Nichtigkeit, die die vertragliche Bindung einer der Parteien betrifft, nicht die Nichtigkeit des Vertrages, es sei denn, dass die Teilnahme dieser Partei den Umständen nach als wesentlich anzusehen ist.

1421. (Legitimation zur Nichtigkeitsklage)

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen kann die Nichtigkeit von jedem, der ein Interesse daran hat, geltend gemacht und vom Gericht von Amts wegen wahrgenommen werden.

1422. (Unverjährbarkeit der Nichtigkeitsklage)

Unbeschadet der Wirkungen der Ersitzung und der Verjährung der Klagsansprüche auf Rückforderung unterliegt die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit nicht der Verjährung.

1423. (Unzulässigkeit der Heilung)

Ein nichtiger Vertrag kann nicht geheilt werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

1424. (Umdeutung des nichtigen Vertrages)

Ein nichtiger Vertrag kann die Wirkungen eines anderen Vertrages haben, dessen inhaltliche und formelle Erfordernisse er aufweist, falls unter Berücksichtigung

des von den Parteien verfolgten Zweckes anzunehmen ist, dass sie diesen Vertrag bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt hätten.

12. Abschnitt **Fälle, in denen ein Vertrag für nichtig erklärt werden kann**

1. Teil **Geschäftsunfähigkeit**

1425. (Geschäftsunfähigkeit der Parteien)

Ein Vertrag kann für nichtig erklärt werden, wenn eine der Parteien nach dem Gesetz zum Vertragsabschluß unfähig war.

Ebenso kann der von einer unzurechnungsfähigen Person abgeschlossene Vertrag für nichtig erklärt werden, wenn die von Artikel 428 festgesetzten Bedingungen vorliegen.

1426. (Von einem Minderjährigen vorgenommene Täuschungshandlungen)

Ein Vertrag kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn ein Minderjähriger mit Täuschungshandlungen seine Minderjährigkeit verheimlicht hat; die bloße von ihm abgegebene Erklärung, volljährig zu sein, ist jedoch kein Hindernis für die Anfechtung des Vertrages.

2. Teil **Mängel der Einwilligung**

1427. (Irrtum, Zwang und Arglist)

Der Vertragsteil, dessen Einwilligung infolge eines Irrtums abgegeben, durch Gewalt erzwungen oder mit Arglist erschlichen wurde, kann die Nichtigerklärung des Vertrages nach den folgenden Bestimmungen verlangen.

1428. (Erheblichkeit des Irrtums)

Der Irrtum ist Grund für die Nichtigerklärung des Vertrages, wenn er wesentlich und dem anderen Vertragsteil erkennbar ist.

1429. (Wesentlicher Irrtum)

Der Irrtum ist wesentlich:

- 1) wenn er die Art oder den Gegenstand des Vertrages betrifft;
- 2) wenn er die Identität des Leistungsgegenstandes oder eine solche Eigenschaft des Leistungsgegenstandes betrifft, die nach allgemeiner Wertung oder in Bezug auf die Umstände als für die Einwilligung ausschlaggebend anzusehen ist;
- 3) wenn er die Identität oder Eigenschaften der Person des anderen Vertragsteiles betrifft, sofern der eine oder der andere dieser Umstände für die Einwilligung ausschlaggebend gewesen ist;
- 4) wenn er im Fall eines Rechtsirrtums der einzige oder hauptsächliche Grund für den Vertrag gewesen ist.

1430. (Berechnungsirrtum)

Der Berechnungsirrtum führt nicht zur Nichtigerklärung des Vertrages, sondern nur zur Berichtigung, außer er erweist sich als Irrtum über den Umfang und war für die Einwilligung ausschlaggebend.

1431. (Erkennbarer Irrtum)

Der Irrtum gilt als erkennbar, wenn ihn in Hinblick auf den Inhalt, die Umstände des Vertrages oder die Eigenschaft der Vertragsteile eine Person mit durchschnittlicher Sorgfalt erkennen hätte können.

1432. (Aufrechterhaltung des berechtigten Vertrages)

Die im Irrtum befindliche Partei kann nicht die Nichtigkeitserklärung des Vertrages verlangen, wenn, bevor ihr ein Nachteil daraus entstehen kann, die andere Partei anbietet, den Vertrag in der Weise durchzuführen, die dem Inhalt und der Art und Weise des Vertrages entspricht, den jene abzuschließen beabsichtigte.

1433. (Irrtum über die Erklärung oder deren Übermittlung)

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind auch auf den Fall anzuwenden, in dem der Irrtum die Erklärung betrifft oder in dem die Erklärung von der damit betrauten Person oder Anstalt ungenau übermittelt worden ist.

1434. (Zwang)

Der Zwang ist Grund für die Nichtigkeitserklärung des Vertrages, auch wenn er von einem Dritten ausgeübt wurde.

1435. (Merkmale des Zwangs)

Der Zwang muss von einer solchen Art sein, dass er auf eine besonnene Person Eindruck macht und sie fürchten lässt, sich oder ihre Güter einem rechtswidrigen und erheblichen Übel auszusetzen. Dabei sind das Alter, das Geschlecht und die sonstigen Verhältnisse der Personen zu berücksichtigen.

1436. (Gegen Dritte gerichteter Zwang)

Der Zwang ist auch dann Grund für die Nichtigkeitserklärung des Vertrages, wenn das angedrohte Übel die Person oder die Güter des Ehegatten des Vertragsteils oder eines seiner Nachkommen oder Vorfahren betrifft.

Betrifft das angedrohte Übel andere Personen, so bleibt die Nichtigkeitserklärung des Vertrages der sorgfältigen Wertung der Umstände durch das Gericht überlassen.

1437. (Furcht aus Ehrfurcht)

Die bloße Furcht aus Ehrfurcht ist kein Grund für die Nichtigkeitserklärung des Vertrages.

1438. (Androhung der Geltendmachung eines Rechts)

Die Androhung der Geltendmachung eines Rechts kann nur dann Grund für die Nichtigkeitserklärung des Vertrages sein, wenn sie auf die Erreichung rechtswidriger Vorteile gerichtet ist.

1439. (Arglist)

Die Arglist ist Grund für die Nichtigkeitserklärung des Vertrages, wenn die von einem der Vertragsteile vorgenommenen Täuschungshandlungen derart sind, dass die andere Partei ohne diese den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

Sind die Täuschungshandlungen von einem Dritten vorgenommen worden, kann der Vertrag für nichtig erklärt werden, wenn sie dem Vertragsteil, der daraus Vorteil gezogen hat, bekannt waren.

1440. (Unerhebliche Arglist)

Waren die Täuschungshandlungen für die Einwilligung nicht ausschlaggebend, ist der Vertrag gültig, auch wenn er ohne diese zu anderen Bedingungen abge-

geschlossen worden wäre; der schlechtgläubige Vertragsteil haftet jedoch für die Schäden.

3. Teil Klage auf Nichtigklärung

1441. (Legitimation)

Die Nichtigklärung des Vertrages kann nur von der Partei, in deren Interesse sie vom Gesetz festgesetzt ist, beantragt werden.

Die Geschäftsunfähigkeit eines Verurteilten, der kraft Gesetzes voll entmündigt ist, kann von jedem, der ein Interesse daran hat, geltend gemacht werden.

1442. (Verjährung)

Der Klagsanspruch auf Nichtigklärung verjährt in fünf Jahren.

Kann die Nichtigklärung wegen eines Mangels der Einwilligung oder wegen gesetzlicher Geschäftsunfähigkeit erfolgen, so läuft die Frist ab dem Tag, an dem der Zwang aufgehört hat, der Irrtum oder die Arglist aufgedeckt worden ist, die volle oder beschränkte Entmündigung beendet ist oder der Minderjährige die Volljährigkeit erreicht hat.

In den übrigen Fällen läuft die Frist ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Der Anspruch auf Nichtigklärung kann von der auf Vertragserfüllung geklagten Partei auch eingewendet werden, wenn der Anspruch zu ihrer Geltendmachung mit Klage verjährt ist.

1443. (Rückforderung gegenüber dem geschäftsunfähigen Vertragsteil)

Ist der Vertrag wegen Geschäftsunfähigkeit eines der Vertragsteile für nichtig erklärt worden, ist dieser zur Herausgabe der empfangenen Leistung an den anderen nur insoweit verpflichtet, als sie zu seinem Vorteil verwendet worden ist.

1444. (Heilung)

Ein Vertrag, der für nichtig erklärt werden kann, kann von dem Vertragsteil, dem der Klagsanspruch auf Nichtigklärung zusteht, mittels einer Urkunde geheilt werden, die die Erwähnung des Vertrages und des Grundes der möglichen Nichtigklärung sowie die Erklärung, ihn heilen zu wollen, enthält.

Der Vertrag ist auch dann geheilt, wenn der Vertragsteil, dem der Klagsanspruch auf Nichtigklärung zustand, ihn in Kenntnis des Grundes der möglichen Nichtigklärung freiwillig erfüllt hat.

Die Heilung hat keine Wirkung, wenn derjenige, der sie vornimmt, nicht in der Lage ist, den Vertrag gültig abzuschließen.

1445. (Wirkungen der Nichtigklärung gegenüber Dritten)

Die Nichtigklärung, die nicht auf gesetzlicher Geschäftsunfähigkeit beruht, beeinträchtigt nicht jene Rechte, die von Dritten in gutem Glauben auf Grund eines entgeltlichen Rechtstitels erworben wurden, unbeschadet der Wirkungen der Eintragung der Klage auf Nichtigklärung.¹⁾

1) Für den Geltungsbereich des Grundbuchsystems siehe aber Artikel 7 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F.

1446. (Möglichkeit der Nichtigklärung bei einem mehrseitigen Vertrag)

Betrifft die Möglichkeit der Nichtigklärung bei den in Artikel 1420 genannten Verträgen die vertragliche Bindung nur einer der Parteien, so kann der Vertrag nicht für nichtig erklärt werden, es sei denn, dass die Teilnahme dieser Partei den

Umständen nach als wesentlich anzusehen ist.

13. Abschnitt Rückgängigmachung des Vertrages

1447. (Im Zustand einer Gefahr abgeschlossener Vertrag)

Ein Vertrag, mit dem eine Partei aus der der Gegenpartei bekannten Notwendigkeit heraus, sich oder andere von der gegenwärtigen Gefahr eines schwerwiegenden Schadens an der Person zu bewahren, Verpflichtungen zu unbilligen Bedingungen übernommen hat, kann auf Antrag der Partei, die sich verpflichtet hat, rückgängig gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn es die Rückgängigmachung ausspricht, den Umständen nach der anderen Partei für den geleisteten Aufwand eine billige Vergütung zusprechen.

1448. (Allgemeine Klage auf Rückgängigmachung wegen Verkürzung)

Besteht ein Missverhältnis zwischen der Leistung der einen Partei und jener der anderen und beruht das Missverhältnis auf der Notlage der einen Partei, die die andere ausgenützt hat, um daraus einen Vorteil zu ziehen, kann die geschädigte Partei die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Klage ist unzulässig, wenn die Verkürzung nicht die Hälfte des Wertes übersteigt, den die von der geschädigten Partei erbrachte oder versprochene Leistung zum Zeitpunkt des Vertrags hatte.

Die Verkürzung muss bis zum Zeitpunkt der Klagserhebung fort dauern.

Glücksverträge können wegen Verkürzung nicht rückgängig gemacht werden.

Die Bestimmungen über die Rückgängigmachung der Teilung bleiben unberührt.

1449. (Verjährung)

Der Klagsanspruch auf Rückgängigmachung verjährt in einem Jahr ab dem Vertragsabschluß; liegt jedoch eine strafbare Handlung vor, so ist der letzte Absatz des Artikels 2947 anzuwenden.

Der Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages kann nicht durch Einwendung geltend gemacht werden, wenn der Klagsanspruch verjährt ist.

1450. (Angebot auf Abänderung des Vertrages)

Der Vertragsteil, dem gegenüber die Rückgängigmachung verlangt wird, kann sie abwenden, wenn er eine Änderung des Vertrages anbietet, die zur Herbeiführung billiger Bedingungen ausreicht.

1451. (Unzulässigkeit der Heilung)

Ein Vertrag, der rückgängig gemacht werden kann, kann nicht geheilt werden.

1452. (Wirkungen der Rückgängigmachung auf Dritte)

Die Rückgängigmachung des Vertrages beeinträchtigt die von Dritten erworbenen Rechte nicht, und zwar unbeschadet der Wirkungen der Eintragung der Klage auf Rückgängigmachung.

14. Abschnitt Aufhebung des Vertrages

1. Teil

Aufhebung wegen Nichterfüllung

1453. (Aufhebbarkeit des Vertrages wegen Nichterfüllung)

Erfüllt bei Verträgen mit wechselseitigen Leistungen einer der Vertragsteile seine Verpflichtungen nicht, kann der andere nach seiner Wahl die Erfüllung oder die Aufhebung des Vertrages verlangen, in jedem Fall unbeschadet des Ersatzes des Schadens.

Die Aufhebung kann auch verlangt werden, wenn das gerichtliche Verfahren zur Erlangung der Erfüllung eingeleitet worden ist; die Erfüllung kann jedoch nicht mehr beantragt werden, wenn die Aufhebung verlangt worden ist.

Ab dem Tag der Klage auf Aufhebung kann der nichterfüllende Teil seine Leistung nicht mehr erbringen.

1454. (Aufforderung zur Erfüllung)

Den nichterfüllenden Teil kann der andere schriftlich zur Erfüllung in angemessener Frist mit der Erklärung auffordern, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der genannten Frist ohne weiteres für aufgehoben gehalten wird.

Die Frist darf unbeschadet einer anderen Abmachung der Parteien oder unbeschadet des Umstands, dass wegen der Art des Vertrages oder gemäß den Gebräuchen eine kürzere Frist angemessen erscheint, nicht unter fünfzehn Tagen liegen.

Verstreicht die Frist, ohne dass der Vertrag erfüllt worden ist, ist dieser kraft Gesetzes aufgehoben.

1455. (Bedeutung der Nichterfüllung)

Der Vertrag kann nicht aufgehoben werden, wenn die Nichterfüllung durch eine der Parteien unter Berücksichtigung des Interesses der anderen geringe Bedeutung hat.

1456. (Ausdrückliche Aufhebungsklausel)

Die Vertragsteile können ausdrücklich vereinbaren, dass der Vertrag aufgehoben wird, falls eine bestimmte Verpflichtung nicht auf die festgelegte Art und Weise erfüllt wird.

In diesem Fall erfolgt die Aufhebung kraft Gesetzes, wenn die Partei, die ein Interesse daran hat, der anderen erklärt, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen.

1457. (Frist, die für eine der Parteien wesentlich ist)

Ist die für die Leistung einer der Parteien festgelegte Frist als wesentlich im Interesse der anderen Partei anzusehen, hat diese, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung oder eines gegenteiligen Brauches, der Gegenpartei innerhalb von drei Tagen davon Mitteilung zu machen, wenn sie trotz Ablaufs der Frist die Durchführung der Leistung verlangen will.

Andernfalls gilt der Vertrag kraft Gesetzes als aufgehoben, auch wenn die Aufhebung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

1458. (Wirkungen der Aufhebung)

Die Aufhebung des Vertrages wegen Nichterfüllung hat zwischen den Parteien rückwirkende Kraft, außer es handelt sich um Verträge, die auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Durchführung gerichtet sind, hinsichtlich derer sich die Wirkung der Aufhebung nicht auf die bereits erbrachten Leistungen erstreckt.

Auch wenn die Aufhebung ausdrücklich vereinbart worden ist, beeinträchtigt sie nicht die von Dritten erworbenen Rechte, jedoch unbeschadet der Wirkungen der Eintragung der Klage auf Aufhebung.

1459. (Aufhebung bei einem mehrseitigen Vertrag)

Bei den in Artikel 1420 genannten Verträgen bewirkt die Nichterfüllung einer der Parteien nicht die Aufhebung des Vertrages hinsichtlich der anderen, es sei denn, dass die unterbliebene Leistung den Umständen nach als wesentlich anzusehen ist.

1460. (Einwendung der Nichterfüllung)

Bei Verträgen mit wechselseitigen Leistungen kann jeder der Vertragsteile die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigern, wenn der andere seine Verpflichtung nicht erfüllt oder nicht bereit ist, sie Zug um Zug zu erfüllen, es sei denn, dass verschiedene Leistungsfristen von den Parteien festgesetzt worden sind oder sich aus der Art des Vertrages ergeben.

Die Durchführung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn unter Berücksichtigung der Umstände die Weigerung im Widerspruch zu Treu und Glauben steht.

1461. (Änderungen in der Vermögenslage der Vertragsteile)

Jeder Vertragsteil kann die Durchführung der von ihm geschuldeten Leistung aussetzen, wenn die Vermögenslage des anderen derart geworden ist, dass die Erlangung der Gegenleistung offensichtlich gefährdet ist, es sei denn, dass eine geeignete Sicherheit geleistet wird.

1462. (Klausel zur Beschränkung der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben)

Die Klausel, mit der festgesetzt wird, dass eine der Parteien keine Einwendungen erheben kann, die den Zweck haben, die geschuldete Leistung nicht zu erbringen oder zu verzögern, hat keine Wirkung hinsichtlich der Einwendungen der Nichtigkeit sowie der Ansprüche auf Nichtigerklärung und auf Rückgängigmachung des Vertrages.

In den Fällen, in denen die Klausel wirksam ist, kann das Gericht, wenn es das Vorliegen schwerwiegender Gründe anerkennt, trotzdem die Verurteilung, allenfalls unter Auferlegung einer Kautions, aussetzen.

2. Teil

Nachfolgende Unmöglichkeit

1463. (Gänzliche Unmöglichkeit)

Bei Verträgen mit wechselseitigen Leistungen kann die wegen nachfolgender Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung befreite Partei nicht die Gegenleistung verlangen und hat eine solche, die sie bereits erhalten hat, nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Nichtschuld zurückzugeben.

1464. (Teilunmöglichkeit)

Ist die Leistung einer Partei nur teilweise unmöglich geworden, hat die andere Partei ein Recht auf entsprechende Herabsetzung der von ihr geschuldeten Leistung und kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn sie nicht ein nennenswertes Interesse an der teilweisen Erfüllung hat.¹⁾

1) Siehe aber Artikel 2110.

1465. (Vertrag mit rechtsübertragenden oder rechtsbegründenden Wirkungen)

Bei Verträgen, die das Eigentum an einer bestimmten Sache übertragen oder dingliche Rechte begründen oder übertragen, befreit der Untergang der Sache aus

einem dem Veräußerer nicht zuzurechnenden Grund den Erwerber nicht von der Pflicht, die Gegenleistung zu erbringen, auch wenn ihm die Sache nicht übergeben worden ist.

Dieselbe Bestimmung ist in dem Fall anzuwenden, in dem die rechtsübertragende oder rechtsbegründende Wirkung bis zum Ablauf einer Frist hinausgeschoben ist.

Ist der Gegenstand der Übertragung eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, wird der Erwerber von der Pflicht, die Gegenleistung zu erbringen, nicht befreit, wenn der Veräußerer die Übergabe vollzogen hat oder wenn die Sache individualisiert worden ist.

In jedem Fall ist der Erwerber von seiner Verpflichtung befreit, wenn die Übertragung einer aufschiebenden Bedingung unterlag und die Unmöglichkeit vor Eintritt der Bedingung eingetreten ist.

1466. (Unmöglichkeit bei einem mehrseitigen Vertrag)

Bei den in Artikel 1420 genannten Verträgen bewirkt die Unmöglichkeit der Leistung einer der Parteien nicht die Auflösung des Vertrags hinsichtlich der anderen, es sei denn, dass die unterbliebene Leistung den Umständen nach als wesentlich anzusehen ist.

3. Teil **Übermäßige Belastung**

1467. (Vertrag mit wechselseitigen Leistungen)

Bei Verträgen, die auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende oder auf hinausgeschobene Durchführung gerichtet sind und bei denen die Leistung einer der Parteien auf Grund des Eintritts außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse übermäßig belastend geworden ist, kann die Partei, die eine solche Leistung schuldet, die Aufhebung des Vertrags mit den in Artikel 1458 festgesetzten Wirkungen verlangen.

Die Aufhebung kann nicht verlangt werden, wenn die nachträgliche Belastung im Rahmen des durchschnittlichen Vertragsrisikos liegt.

Die Partei, der gegenüber die Aufhebung verlangt wird, kann diese abwenden, indem sie eine billige Änderung der Vertragsbedingungen anbietet.

1468. (Einseitig verpflichtender Vertrag)

Wenn es sich in dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall um einen Vertrag handelt, bei dem nur eine der Parteien Verpflichtungen übernommen hat, kann diese eine Herabsetzung ihrer Leistung oder eine Änderung der Art und Weise der Durchführung verlangen, die ausreicht, die Leistung auf ein billiges Ausmaß zurückzuführen.

1469. (Glücksvertrag)

Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel sind auf Verträge nicht anzuwenden, die nach ihrer Art oder nach dem Willen der Parteien Glücksverträge sind.

14bis. Abschnitt **Verbraucherverträge¹⁾**

1) Dieser Abschnitt wurde durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6.2.1996, Nr. 52, eingefügt.

1469bis. (Verbraucherverträge)

Die Bestimmungen dieses Titels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden,

sofern sie nicht durch das Gesetzbuch über den Verbrauch oder durch andere, für den Verbraucher günstigere Bestimmungen aufgehoben worden sind.¹⁾

1) Dieser Artikel ersetzt die früheren Artikel 1469bis, 1469ter, 1469quater, 1469quinquies und 1469sexies laut Artikel 142 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.9.2005, Nr. 206.

3. Titel **Einzelne Verträge**

1. Abschnitt **Kauf**

1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

1470. (Begriff)

Der Kauf ist der Vertrag, der die Übertragung des Eigentums an einer Sache oder die Übertragung eines anderen Rechts gegen die Leistung eines Preises zum Gegenstand hat.

1471. (Besondere Kaufverbote)

Als Käufer dürfen, nicht einmal bei einer öffentlichen Versteigerung, weder direkt noch durch eine vorgeschobene Person auftreten:

1) die Verwalter der Güter des Staates, der Gemeinden, der Provinzen oder der anderen öffentlichen Körperschaften hinsichtlich der ihrer Obhut anvertrauten Güter;

2) die Amtspersonen hinsichtlich der Güter, die im Rahmen ihres Amtes verkauft werden;

3) jene, die kraft Gesetzes oder auf Grund einer behördlichen Verfügung die Güter Dritter Verwalten, hinsichtlich ebendieser Güter;

4) die Beauftragten hinsichtlich der Güter, mit deren Verkauf sie beauftragt wurden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1395.

In den beiden ersten Fällen ist der Erwerb nichtig; in den anderen kann er für nichtig erklärt werden.

1472. (Kauf künftiger Sachen)

Beim Kauf, der eine künftige Sache zum Gegenstand hat, erfolgt der Erwerb des Eigentums erst, sobald die Sache entsteht. Sind die Bäume oder die Früchte eines Grundstücks Gegenstand des Kaufes, wird das Eigentum erworben, wenn die Bäume gefällt oder die Früchte abgesondert sind.

Haben die Parteien nicht einen Glücksvertrag abschließen wollen, ist der Kauf nichtig, wenn die Sache nicht entsteht.

1473. (Einem Dritten überlassene Preisbestimmung)

Die Parteien können die Bestimmung des Preises einem im Vertrag ausgewählten oder später auszuwählenden Dritten überlassen.

Will oder kann der Dritte den Auftrag nicht annehmen oder einigen sich die Parteien nicht auf seine Benennung oder auf einen Ersatz für ihn, wird die Benennung auf Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Sprengel der Vertrag abgeschlossen worden ist, vorgenommen.

1474. (Fehlen einer ausdrücklichen Preisbestimmung)

Hat der Vertrag Sachen zum Gegenstand, die der Verkäufer gewöhnlich ver-

kauft, und haben die Parteien weder den Preis bestimmt noch die Art seiner Bestimmung vereinbart und ist dieser auch nicht durch eine behördliche Verfügung oder durch ständische Vorschriften¹⁾ festgesetzt, so wird vermutet, dass sich die Parteien auf den vom Verkäufer üblicherweise verlangten Preis beziehen wollten.

Handelt es sich um Sachen, die einen Börsenpreis oder einen Marktpreis haben, so ergibt sich der Preis aus den Listen oder Marktberichten des Ortes, an dem die Übergabe zu erfolgen hat, oder aus jenen des nächstliegenden Platzes mit einer Börse oder einem Markt.

Wollten sich die Parteien auf einen angemessenen Preis beziehen, sind die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze anzuwenden; wenn die von diesen Bestimmungen vorgesehenen Fälle nicht gegeben sind, wird der Preis in Ermangelung einer Übereinkunft von einem Dritten bestimmt, der gemäß dem zweiten Absatz des vorhergehenden Artikels benannt wird.

- - - - -

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1475. (Kosten des Kaufes)

Die Kosten des Kaufvertrags und die anderen Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 1

Pflichten des Verkäufers

1476. (Hauptpflichten des Verkäufers)

Die Hauptpflichten des Verkäufers sind:

- 1) dem Käufer die Sache zu übergeben;
- 2) ihm den Erwerb des Eigentums an der Sache oder des Rechts zu verschaffen, wenn der Erwerb nicht unmittelbare Wirkung des Vertrags ist;
- 3) dem Käufer wegen Entziehung oder wegen Mängeln der Sache Gewähr zu leisten.

1477. (Übergabe der Sache)

Die Sache ist in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Kaufes befand.

Vorbehaltlich eines anderen Willens der Parteien ist die Sache gemeinsam mit den Nebensachen, dem Zubehör und den Früchten vom Tag des Kaufes an zu übergeben.

Der Verkäufer hat weiters die Rechtstitel und die Urkunden, die das Eigentum und den Gebrauch der verkauften Sache betreffen, zu übergeben.

1478. (Kauf der Sache eines Dritten)

Stand die verkaufte Sache im Zeitpunkt des Vertrags nicht im Eigentum des Verkäufers, ist dieser verpflichtet, dem Käufer dessen Erwerb zu verschaffen.

Der Käufer wird in dem Zeitpunkt Eigentümer, in dem der Verkäufer das Eigentum vom Rechtsträger erwirbt.

1479. (Guter Glaube des Käufers)

Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn er bei seinem Abschluss nicht wusste, dass die Sache nicht im Eigentum des Verkäufers stand und ihm der Verkäufer in der Zwischenzeit nicht das Eigentum daran verschafft hat.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1223 ist der Verkäufer verpflichtet, dem Erwerber den bezahlten Preis zurückzugeben, auch wenn die Sache an Wert

verloren oder sich verschlechtert hat; er hat außerdem die für den Vertrag rechtmäßig geleisteten Kosten und Zahlungen zu ersetzen. Beruht die Wertminderung oder die Verschlechterung auf einem Verhalten des Käufers, ist von dem vorgenannten Betrag der Nutzen abzuziehen, den der Käufer daraus gezogen hat.

Der Verkäufer ist außerdem verpflichtet, dem Käufer die für die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen und, wenn er schlechtgläubig war, auch die Luxusaufwendungen zu ersetzen.

1480. (Kauf einer Sache, die teilweise einem Dritten gehört)

Stand die Sache, von der der Käufer glaubte, sie sei Eigentum des Verkäufers, nur zum Teil im Eigentum eines Dritten, so kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages und den Ersatz des Schadens gemäß dem vorhergehenden Artikel verlangen, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass er die Sache ohne jenen Teil, hinsichtlich dessen er nicht Eigentümer geworden ist, nicht erworben hätte; andernfalls kann er außer dem Ersatz des Schadens nur eine Herabsetzung des Preises erlangen.

1481. (Gefahr der Erhebung eines Herausgabeanspruchs)

Der Käufer kann die Zahlung des Preises aussetzen, wenn er Grund zur Befürchtung hat, dass Dritte die Herausgabe der Sache oder eines Teiles von ihr verlangen könnten, es sei denn, der Verkäufer leistet eine geeignete Sicherheit.

Die Zahlung kann nicht ausgesetzt werden, wenn dem Käufer im Zeitpunkt des Kaufes die Gefahr bekannt war.

1482. (Mit dinglichen Sicherheiten oder anderen Beschränkungen belastete Sache)

Der Käufer kann die Zahlung des Preises auch aussetzen, wenn sich ergibt, dass die verkaufte Sache mit dinglichen Sicherheiten oder mit Beschränkungen, die aus einer Pfändung oder Beschlagnahme stammen, belastet ist, die vom Verkäufer nicht angezeigt wurden und dem Käufer selbst nicht bekannt waren.

Er kann überdies vom Gericht eine Frist festsetzen lassen, bei deren Ablauf der Vertrag mit der Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz des Schadens gemäß Artikel 1479 aufgehoben wird, wenn die Sache nicht lastenfrei gestellt worden ist.

War das Vorhandensein der dinglichen Sicherheiten oder der oben angeführten Beschränkungen dem Käufer bekannt, kann dieser die Aufhebung des Vertrags nicht verlangen und der Verkäufer ist ihm gegenüber nur im Fall der Entziehung verpflichtet.

1483. (Gänzliche Entziehung der Sache)

Wird dem Käufer die Sache infolge von Rechten, die ein Dritter auf sie geltend gemacht hat, zur Gänze entzogen, so ist der Verkäufer verpflichtet, ihm den Schaden gemäß Artikel 1479 zu ersetzen.

Er hat außerdem dem Käufer den Wert der Früchte, die dieser demjenigen herausgeben musste, der die Entziehung vorgenommen hat, die Kosten, die er für die Verkündung des Streites aufgewendet hat, und jene Kosten, die er dem Kläger ersetzen musste, zu bezahlen.

1484. (Teilweise Entziehung)

Im Fall der teilweisen Entziehung der Sache sind die Bestimmungen des Artikels 1480 und jene des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels zu beachten.

1485. (Verkündung des Streites an den Verkäufer)

Wird der Käufer von einem Dritten, der behauptet, Rechte an der verkauften Sache zu haben, geklagt, hat er dem Verkäufer den Streit zu verkünden. Unter-

lässt er es und wird er mit rechtskräftigem Urteil verurteilt, verliert er das Recht auf die Gewährleistung, wenn der Verkäufer beweist, dass ausreichende Gründe für die Abweisung der Klage vorhanden waren.

Hat der Käufer freiwillig das Recht des Dritten anerkannt, verliert er das Recht auf die Gewährleistung, wenn er nicht beweist, dass keine ausreichenden Gründe zur Verhinderung der Entziehung vorhanden waren.

1486. (Beschränkte Haftung des Verkäufers)

Hat der Käufer die Entziehung der Sache durch die Zahlung eines Geldbetrages verhindert, kann sich der Verkäufer von allen Folgen der Gewährleistung durch den Ersatz des bezahlten Betrages, der Zinsen und aller Kosten befreien.

1487. (Vertragliche Änderung oder Ausschluss der Gewährleistung)

Die Vertragsteile können die Wirkungen der Gewährleistung verstärken oder vermindern und können auch vereinbaren, dass der Verkäufer keiner Gewährleistung unterliegt.

Auch wenn der Ausschluss der Gewährleistung vereinbart worden ist, haftet der Verkäufer immer für die auf sein eigenes Verhalten zurückgehende Entziehung. Jede gegenteilige Abmachung ist nichtig.

1488. (Wirkungen des Ausschlusses der Gewährleistung)

Ist die Gewährleistung ausgeschlossen, so sind die Bestimmungen der Artikel 1479 und 1480 nicht anzuwenden; erfolgt die Entziehung, kann der Käufer vom Verkäufer nur die Rückgabe des bezahlten Preises und den Ersatz der Kosten verlangen.

Auch von dieser Verpflichtung ist der Verkäufer frei, wenn der Kauf auf Wag und Gefahr des Käufers geschlossen worden ist.

1489. (Mit Auflagen oder Nutzungsrechten Dritter belastete Sache)

Ist die verkaufte Sache mit nicht offenkundigen Auflagen oder dinglichen oder persönlichen Rechten belastet, die ihre freie Nutzung vermindern und im Vertrag nicht angeführt worden sind, kann der Käufer, der davon keine Kenntnis hatte, die Aufhebung des Vertrages oder eine Herabsetzung des Preises gemäß der Bestimmung des Artikels 1480 verlangen.

Darüber hinaus sind, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 1481, 1485, 1486, 1487 und 1488 zu beachten.

1490. (Gewährleistung für Mängel der verkauften Sache)

Der Verkäufer ist verpflichtet, Gewähr dafür zu leisten, dass die verkaufte Sache frei von Mängeln ist, die sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen oder ihren Wert in nennenswerter Weise vermindern.

Die Abmachung, mit der die Gewährleistung ausgeschlossen oder beschränkt wird, hat keine Wirkung, wenn der Verkäufer in schlechtem Glauben dem Käufer die Mängel der Sache verschwiegen hat.

1491. (Ausschluss der Gewährleistung)

Gewähr ist nicht zu leisten, wenn im Zeitpunkt des Vertrages der Käufer die Mängel der Sache kannte; ebenso wenig ist sie zu leisten, wenn die Mängel leicht erkennbar waren, es sei denn, dass in diesem Fall der Verkäufer erklärt hat, dass die Sache frei von Mängeln ist.

1492. (Wirkungen der Gewährleistung)

In den in Artikel 1490 genannten Fällen kann der Käufer nach seiner Wahl die Aufhebung des Vertrags oder eine Herabsetzung des Preises verlangen, es sei denn, dass die Gebräuche für bestimmte Mängel die Aufhebung ausschließen.

Die Wahl wird unwiderruflich, wenn sie in einer gerichtlichen Klage getroffen wird.

Ist die übergebene Sache infolge der Mängel untergegangen, hat der Käufer das Recht auf Aufhebung des Vertrags; ist sie jedoch zufällig oder aus Verschulden des Käufers untergegangen oder hat dieser sie veräußert oder verarbeitet, kann er nur eine Herabsetzung des Preises verlangen.

1493. (Wirkungen der Aufhebung des Vertrages)

Im Fall der Aufhebung des Vertrages hat der Verkäufer den Preis zurückzugeben und dem Käufer die für den Kauf rechtmäßig geleisteten Kosten und Zahlungen zu ersetzen.

Der Käufer hat die Sache zurückzugeben, wenn diese nicht infolge der Mängel untergegangen ist.

1494. (Ersatz des Schadens)

In jedem Fall ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er nicht beweist, die Mängel der Sache ohne Verschulden nicht gekannt zu haben.

Der Verkäufer hat außerdem dem Käufer die von den Mängeln der Sache herührenden Schäden zu ersetzen.

1495. (Fristen und Bedingungen für die Klage)

Der Käufer verwirkt das Recht auf Gewährleistung, wenn er nicht innerhalb von acht Tagen ab der Entdeckung dem Verkäufer die Mängel anzeigt, vorbehaltlich einer anderen von den Parteien oder Vom Gesetz festgesetzten Frist.

Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer das Vorhandensein des Mangels anerkannt oder diesen verheimlicht hat.

Der Klagsanspruch verjährt in jedem Fall in einem Jahr ab der Übergabe, doch kann der Käufer, der auf Durchführung des Vertrags geklagt wird, die Gewährleistung immer geltend machen, sofern der Mangel der Sache innerhalb von acht Tagen ab der Entdeckung und vor Ablauf eines Jahres ab der Übergabe angezeigt worden ist.

1496. (Kauf von Tieren)

Beim Kauf von Tieren wird die Gewährleistung wegen Mängeln von den Sondergesetzen oder, wenn solche fehlen, von den örtlichen Gebräuchen geregelt. Wenn auch diese nichts bestimmen, sind die vorhergehenden Vorschriften zu beachten.

1497. (Fehlen von Eigenschaften)

Hat die verkaufte Sache nicht die zugesagten Eigenschaften oder nicht jene Eigenschaften, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, hat der Käufer das Recht, die Aufhebung des Vertrags gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Aufhebung wegen Nichterfüllung zu erlangen, sofern der Eigenschaftsfehler die von den Gebräuchen festgelegten Toleranzgrenzen überschreitet.

Das Recht, die Aufhebung zu erlangen, unterliegt jedoch der Verwirkung und der Verjährung, die in Artikel 1495 festgesetzt sind.

§ 2

Pflichten des Käufers

1498. (Zahlung des Preises)

Der Käufer ist verpflichtet, den Preis in der im Vertrag bestimmten Frist und an dem im Vertrag bestimmten Ort zu zahlen.

Bei Fehlen einer Abmachung und vorbehaltlich anderer Gebräuche ist die Zahlung im Zeitpunkt der Übergabe und am Ort, an dem diese erfolgt, vorzunehmen.

Ist der Preis nicht im Zeitpunkt der Übergabe zu zahlen, so ist die Zahlung am Domizil des Verkäufers vorzunehmen.

1499. (Ausgleichszinsen)

Vorbehaltlich einer anderen Abmachung verzinst sich auch der noch nicht fällige Preis, wenn die verkaufte und dem Käufer übergebene Sache Früchte oder andere Erträge abwirft.

§ 3

Vertragliches Wiederkaufsrecht

1500. (Abmachung des Wiederkaufsrechts)

Der Verkäufer kann sich das Recht vorbehalten, das Eigentum an der verkauften Sache gegen Rückgabe des Preises und gegen die von den folgenden Bestimmungen festgesetzten Rückerstattungen wieder zu erlangen.

Die Abmachung, einen höheren als den für den Kauf vereinbarten Preis zurückzugeben, ist hinsichtlich des Mehrbetrages nichtig.

1501. (Fristen)

Die Frist für den Wiederkauf kann beim Kauf beweglicher Sachen nicht mehr als zwei Jahre und bei jenem unbeweglicher Sachen nicht mehr als fünf Jahre betragen. Legen die Parteien eine längere Frist fest, verkürzt sie sich auf das gesetzliche Ausmaß.

Die vom Gesetz festgesetzte Frist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht erstreckt werden.

1502. (Pflichten des Wiederkäufers)

Der Verkäufer, der das Wiederkaufsrecht ausübt, ist verpflichtet, dem Käufer den Preis, die Kosten und jede andere rechtmäßig für den Kauf geleistete Zahlung, die Aufwendungen für notwendige Ausbesserungen und in den Grenzen der Wertsteigerung jene Aufwendungen zu ersetzen, die den Wert der Sache erhöht haben.

Bis zur Rückerstattung der notwendigen und nützlichen Aufwendungen hat der Käufer das Recht, die Sache zurückzubehalten. Das Gericht kann jedoch hinsichtlich der Rückerstattung für nützliche Aufwendungen eine Stundung bewilligen und dabei erforderlichenfalls zweckdienliche Sicherstellungen auferlegen.

1503. (Ausübung des Wiederkaufsrechts)

Der Verkäufer verwirkt das Wiederkaufsrecht, wenn er nicht innerhalb der festgesetzten Frist dem Käufer gegenüber die Wiederkaufserklärung abgibt und ihm nicht die bereits feststehenden Beträge entrichtet, die für die Rückerstattung des Preises, der Aufwendungen und jeder anderen rechtmäßig für den Kauf geleisteten Zahlung geschuldet werden.

Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung dieser Rückerstattungen, verwirkt der Verkäufer das Wiederkaufsrecht, wenn er nicht innerhalb von acht Tagen ab Fristablauf ein Realangebot hiefür stellt.

Beim Kauf unbeweglicher Sachen ist die Wiederkaufserklärung bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich abzugeben.

1504. (Wirkungen des Wiederkaufs gegenüber nachfolgenden Erwerbern)

Der Verkäufer, der das Wiederkaufsrecht gegenüber dem Käufer rechtmäßig ausgeübt hat, kann die Herausgabe der Sache auch von nachfolgenden Erwerbern erlangen, sofern ihnen die Abmachung entgegengehalten werden kann. Ist der Verkäufer von der Veräußerung verständigt worden, so ist das Wiederkaufsrecht gegenüber dem Dritterwerber auszuüben.

1505. (Vom Käufer an der Sache begründete Rechte)

Der Verkäufer, der das Wiederkaufsrecht ausgeübt hat, übernimmt die Sache frei von den Lasten und Hypotheken, mit denen sie belastet worden ist; er ist jedoch verpflichtet, die ohne betrügerische Absicht abgeschlossenen Bestandverträge aufrecht zu erhalten, sofern sie ein sicheres Datum haben und für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren abgeschlossen worden sind.

1506. (Wiederkauf eines ideellen Anteils)

Im Fall des Kaufs eines ideellen Anteils an einer Sache mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts muss der Miteigentümer, der die Teilung verlangt, die Klage auch gegenüber dem Verkäufer erheben.

Kann die Sache nicht leicht geteilt werden und kommt es zur Versteigerung, verwirkt der Verkäufer, der das Wiederkaufsrecht nicht vor dem Zuschlag ausgeübt hat, dieses Recht, auch wenn die Sache dem Käufer selbst zugeschlagen wird.

1507. (Gemeinsamer Verkauf einer ungeteilten Sache)

Haben mehrere Personen gemeinsam mit einem einzigen Vertrag eine ungeteilte Sache verkauft, kann jede das Wiederkaufsrecht nur hinsichtlich des ihr gebührenden Anteils ausüben.

Dieselbe Bestimmung ist zu beachten, wenn der Verkäufer mehrere Erben hinterlassen hat.

In den vorgenannten Fällen kann der Käufer verlangen, dass alle Verkäufer oder alle Miterben gemeinsam das Wiederkaufsrecht an der gesamten Sache ausüben; einigen sie sich nicht, kann der Wiederkauf nur von demjenigen oder von denjenigen ausgeübt werden, die den Wiederkauf der gesamten Sache anbieten.

1508. (Getrennter Verkauf einer ungeteilten Sache)

Haben die Miteigentümer einer Sache diese nicht gemeinsam und zur Gänze verkauft, sondern hat jeder nur seinen Anteil verkauft, können diese das Wiederkaufsrecht hinsichtlich des ihnen zustehenden Anteils getrennt ausüben, und der Käufer kann von der im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Befugnis keinen Gebrauch machen.

1509. (Wiederkauf gegenüber den Erben des Käufers)

Hat der Käufer mehrere Erben hinterlassen, kann das Wiederkaufsrecht gegen jeden von ihnen nur hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles ausgeübt werden, auch wenn die verkaufte Sache noch ungeteilt ist.

Ist die Erbschaft geteilt und die verkaufte Sache einem der Erben zugewiesen worden, kann das Wiederkaufsrecht ihm gegenüber nur zur Gänze ausgeübt werden.

Allgemeine Bestimmungen

1510. (Ort der Übergabe)

Bei Fehlen einer gegenteiligen Abmachung oder eines gegenteiligen Brauchs hat die Übergabe der Sache an dem Ort, an dem sie sich zum Zeitpunkt des Kaufes befand, zu erfolgen, wenn die Parteien davon Kenntnis hatten, oder aber an dem Ort, an dem der Verkäufer sein Domizil oder den Sitz des Unternehmens hatte.

Muss die verkaufte Sache von einem Ort an einen anderen gebracht werden, wird der Verkäufer vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung oder eines gegenteiligen Gebrauchs von der Pflicht zur Übergabe befreit, indem er die Sache einem Beförderer oder Spediteur übergibt; die Kosten der Beförderung gehen zu Lasten des Käufers.

1511. (Anzeige beim Versendungskauf)

Beim Kauf von Sachen, die von einem Ort an einen anderen zu bringen sind, läuft die Frist für die Anzeige von offenkundigen Mängeln und Eigenschaftsfehlern vom Tag des Empfangs an.

1512. (Gewährleistung für die gute Gebrauchsfähigkeit)

Hat der Verkäufer für eine bestimmte Zeit für die gute Gebrauchsfähigkeit der verkauften Sache Gewähr geleistet, muss der Käufer vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung dem Verkäufer einen Fehler in der Gebrauchsfähigkeit innerhalb von dreißig Tagen ab der Entdeckung bei sonstiger Verwirkung anzeigen. Der Klagsanspruch verjährt in sechs Monaten ab der Entdeckung.

Das Gericht kann dem Verkäufer den Umständen nach eine Frist setzen, um die Sache auszutauschen oder in der Weise auszubessern, dass ihre gute Gebrauchsfähigkeit gesichert ist, unbeschadet des Ersatzes der Schäden.

Unberührt bleiben jene Gebräuche, die vorsehen, dass auch ohne ausdrückliche Abmachung Gewähr für die gute Gebrauchsfähigkeit zu leisten ist.

1513. (Feststellung der Fehler)

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Eigenschaft oder den Zustand der Sache kann der Verkäufer oder der Käufer verlangen, dass die Eigenschaft oder der Zustand in der von Artikel 696 der Zivilprozessordnung festgesetzten Art und Weise geprüft wird. Das Gericht kann auf Antrag der Partei, die ein Interesse daran hat, die Verwahrung oder die Beschlagnahme dieser Sache sowie unter Festlegung der Bedingungen den Verkauf auf Rechnung desjenigen anordnen, dem sie zusteht.

Die Partei, die die Prüfung der Sache nicht verlangt hat, muss im Bestreitungsfall die Identität und den Zustand der Sache genau beweisen.

1514. (Hinterlegung der verkauften Sache)

Erscheint der Käufer nicht, um die erworbene Sache in Empfang zu nehmen, kann der Verkäufer sie auf Rechnung und Kosten des Käufers bei einer öffentlichen Verwahrungsstelle oder in einer anderen geeigneten Räumlichkeit hinterlegen, die vom Landesgericht des Ortes, an dem die Übergabe erfolgen hätte müssen, bestimmt worden ist.¹⁾

Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich über die erfolgte Hinterlegung benachrichtigen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 150 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

1515. (Zwangsdurchführung wegen Nichterfüllung des Käufers)

Erfüllt der Käufer die Pflicht zur Zahlung des Preises nicht, kann der Verkäufer die Sache unverzüglich auf dessen Rechnung und Kosten verkaufen lassen. Der Verkauf erfolgt im Wege der Versteigerung durch eine zu solchen Rechtshandlungen ermächtigte Person oder, wenn sich eine solche am Ort, an dem der Verkauf durchzuführen ist, nicht befindet, durch einen Gerichtsvollzieher. Der Verkäufer hat den Käufer zeitgerecht vom Tag, dem Ort und der Stunde des durchzuführenden Verkaufs zu verständigen.

Hat die Sache einen durch behördliche Verfügung oder durch ständische Vorschriften¹⁾ festgesetzten oder aber einen sich aus den Listen über die Börsenkurse oder aus den Marktberichten sich ergebenden gängigen Preis, kann der Verkauf ohne Versteigerung zum gängigen Preis durch die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen oder durch einen durch das Landesgericht ernannten Kommissär²⁾ durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich über den Verkauf zu verständigen.³⁾

Der Verkäufer hat ein Recht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Reinerlös aus dem Verkauf sowie auf den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2) Richtig: Kommissionär.

3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 150 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

1516. (Zwangsdurchführung wegen Nichterfüllung des Verkäufers)

Hat der Kauf vertretbare Sachen zum Gegenstand, die einen gängigen Preis gemäß dem dritten Absatz des vorhergehenden Artikels haben, und erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung nicht, so kann der Käufer ohne Verzug die Sachen auf Kosten des Verkäufers durch eine der im zweiten und dritten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Personen erwerben lassen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über den Erwerb zu verständigen.

Der Käufer hat ein Recht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der für den Erwerb erforderlich gewesenen Kosten und dem vereinbarten Preis sowie auf den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens.

1517. (Aufhebung kraft Gesetzes)

Zugunsten des Vertragsteils, der vor Ablauf der festgesetzten Frist dem anderen in den gebräuchlichen Formen die Übergabe der Sache oder die Zahlung des Preises angeboten hat, erfolgt kraft Gesetzes die Aufhebung, wenn die andere Partei die eigene Verpflichtung nicht erfüllt.

Die Aufhebung kraft Gesetzes erfolgt auch zugunsten des Verkäufers, wenn bei Ablauf der für die Übergabe festgesetzten Frist der Käufer, dessen Verpflichtung zur Bezahlung des Preises noch nicht fällig ist, nicht erscheint, um die vorher angebotene Sache in Empfang zu nehmen, oder sie nicht annimmt.

Der Vertragsteil, der von der in diesem Artikel vorgesehenen Aufhebung Gebrauch machen will, hat der anderen Partei innerhalb von acht Tagen ab Ablauf der Frist Mitteilung hievon zu machen; unterbleibt eine solche Mitteilung, sind die allgemeinen Bestimmungen über die Aufhebung wegen Nichterfüllung zu beachten.

1518. (Gewöhnliche Bestimmung des Ersatzes)

Hat der Kauf eine Sache zum Gegenstand, die einen gängigen Preis gemäß dem dritten Absatz des Artikels 1515 hat, und wird der Vertrag wegen Nichterfüllung einer der Parteien aufgehoben, besteht der Ersatz im Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und jenem gängigen Preis, der am Ort und am Tag der vereinbarten Übergabe gegolten hat, vorbehaltlich des Beweises eines darüber hinausgehenden Schadens.

Beim Kauf, der auf regelmäßig wiederkehrende Durchführung gerichtet ist, wird die Schadenshöhe auf der Grundlage der gängigen Preise am Ort und am Tag bestimmt, die für die einzelnen Lieferungen festgelegt sind.

1519. (Rückgabe nicht bezahlter Sachen)

Ist der Kauf ohne Stundung der Zahlung des Preises geschlossen worden, kann der Verkäufer bei Unterbleiben der Zahlung den Besitz an den verkauften Sachen wiedererlangen, solange sich diese beim Käufer befinden, sofern die Klage innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Übergabe erhoben wird und sich die Sachen noch in dem Zustand befinden, in dem sie zum Zeitpunkt der Übergabe waren.

Das Recht auf Wiedererlangung des Besitzes an den Sachen kann nicht zum Nachteil der in den Artikeln 2764 und 2765 vorgesehenen Vorzugsrechte ausgeübt werden, es sei denn, es wird bewiesen, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt ihrer Einbringung in das in Bestand gegebene Haus oder auf das in Bestand gegebene Grundstück oder aber auf das in Halbpacht oder in Teilpacht gegebene Grundstück wusste, dass der Preis noch geschuldet war.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist auch zugunsten der Gläubiger des Käufers anzuwenden, die die Sachen beschlagnahmt oder gepfändet haben, wenn nicht bewiesen wird, dass diese im Zeitpunkt der Beschlagnahme oder der Pfändung wussten, dass der Preis noch geschuldet war.

§ 1bis

Verbrauchsgüterkauf¹⁾

1) Dieser Paragraph wurde durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.2.2002, Nr. 24 eingefügt.

1519bis.–1519nonies.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 146 Abs. 1 Buchstabe s) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.9.2005, Nr. 206, aufgehoben.

§ 2

Kauf mit Vorbehalt der Billigung, auf Probe und nach Muster

1520. (Kauf mit Vorbehalt der Billigung)

Werden Sachen mit dem Vorbehalt der Billigung durch den Käufer verkauft, kommt der Vertrag solange nicht zustande, bis dem Verkäufer die Billigung mitgeteilt wird.

Ist die Sache beim Verkäufer zu prüfen, wird dieser frei, wenn der Käufer die Prüfung nicht innerhalb der im Vertrag oder von den Gebräuchen festgesetzten Frist oder, wenn solche fehlen, in einer vom Verkäufer bestimmten angemessenen Frist vornimmt.

Befindet sich die Sache beim Käufer und äußert sich dieser nicht in der oben bezeichneten Frist, gilt die Sache als von ihm gebilligt.

1521. (Kauf auf Probe)

Der Kauf auf Probe gilt als unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Sache die vereinbarten Eigenschaften hat oder zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet ist.

Die Erprobung hat in der Frist und in der Art und Weise zu erfolgen, die im Vertrag oder von den Gebräuchen festgesetzt sind.

1522. (Kauf nach Muster oder nach einem Mustertyp)

Wird der Kauf nach einem Muster abgeschlossen, so wird angenommen, dass dieses als ausschließlicher Maßstab für die Eigenschaft der Ware dienen soll, und in einem solchen Fall verleiht jegliche Abweichung dem Käufer das Recht zur Aufhebung des Vertrags.

Ergibt sich jedoch aus der Vereinbarung oder aus den Gebräuchen, dass das Muster einzig und allein dazu dienen soll, die Eigenschaft annäherungsweise zu bezeichnen, kann die Aufhebung nur dann verlangt werden, wenn die Abweichung vom Muster erheblich ist.

In jedem Fall unterliegt der Klagsanspruch der Verwirkung und der Verjährung, die in Artikel 1495 festgesetzt sind.

§ 3

Kauf mit Eigentumsvorbehalt

1523. (Übergang des Eigentums und der Gefahr)

Beim Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt erwirbt der Käufer das Eigentum der Sache mit der Bezahlung der letzten Rate des Preises, übernimmt jedoch die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe.

1524. (Zulässigkeit der Einwendung des Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten)

Der Eigentumsvorbehalt kann den Gläubigern des Käufers nur entgegengehalten werden, wenn er sich aus einer Urkunde mit einem der Pfändung vorausgehenden sicheren Datum ergibt.

Hat der Kauf Maschinen zum Gegenstand und ist der Preis höher als fünfzehn Euro und neunundvierzig Cent, kann der Eigentumsvorbehalt auch dem Dritterwerber entgegengehalten werden, sofern die Abmachung des Eigentumsvorbehalts in ein eigenes Register eingetragen wird, das in der Kanzlei des Landesgerichts geführt wird, in dessen Sprengel die Maschine aufgestellt ist, und sofern sich diese Maschine beim Erwerb durch den Dritten noch an dem Ort befindet, an dem die Eintragung durchgeführt worden ist.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über die in öffentlichen Registern verzeichneten beweglichen Sachen.

1525. (Nichterfüllung durch den Käufer)

Trotz gegenteiliger Abmachung führt die Nichtbezahlung einer einzigen Rate, die ein Achtel des Preises nicht übersteigt, nicht zur Aufhebung des Vertrages und behält der Käufer die Fristbegünstigung für die folgenden Raten.

1526. (Aufhebung des Vertrages)

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen Nichterfüllung durch den Käufer, hat der Verkäufer die eingehobenen Raten zurückzugeben, allerdings mit dem Recht auf eine billige Vergütung für den Gebrauch der Sache sowie auf den Ersatz des Schadens.

Wurde vereinbart, dass die bezahlten Raten dem Verkäufer als Entschädigung verbleiben, kann das Gericht den Umständen nach die vereinbarte Entschädigung herabsetzen.

Dieselbe Bestimmung ist in dem Fall anzuwenden, in dem der Vertrag als Bestandvertrag gestaltet und vereinbart worden ist, dass bei dessen Beendigung das Eigentum an der Sache vom Bestandnehmer auf Grund der Bezahlung der vereinbarten Bestandzinse erworben wird.

§ 4
**Kauf mittels Urkunden und
mit Zahlung gegen Urkunden**

1527. (Übergabe)

Beim Kauf mittels Urkunden wird der Verkäufer von der Pflicht zur Übergabe frei, indem er dem Käufer das die Ware verkörpernde Wertpapier und die anderen im Vertrag oder, wenn dieser keine Bestimmung enthält, von den Gebräuchen festgesetzten Urkunden aushändigt.

1528. (Zahlung des Preises)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung oder gegenteiliger Gebräuche ist die Zahlung des Preises und der Nebenkosten in dem Zeitpunkt und an dem Ort vorzunehmen, an denen die Übergabe der im vorhergehenden Artikel genannten Urkunden erfolgt.

Sind die Urkunden ordnungsgemäß errichtet, kann der Käufer die Zahlung des Preises nicht durch Erhebung von Einwendungen hinsichtlich der Eigenschaft und des Zustandes der Sachen verweigern, außer es ergibt sich, dass diese bereits erwiesen sind.

1529. (Gefahr)

Hat der Kauf versendete Sachen zum Gegenstand und hat der Käufer zusammen mit den Urkunden die Polizze der Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung übergeben erhalten, so gehen die Gefahren, der die Ware ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Beförderer ausgesetzt ist, zu Lasten des Käufers.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Verkäufer zur Zeit des Vertrags vom Verlust oder von der Beschädigung der Ware Kenntnis hatte und dies dem Käufer in schlechtem Glauben verschwiegen hat.

1530. (Zahlung gegen Urkunden unter Einschaltung einer Bank)

Soll die Zahlung des Preises durch Einschaltung einer Bank erfolgen, kann sich der Verkäufer erst dann an den Käufer wenden, wenn die Bank die Zahlung verweigert hat und die Weigerung bei Vorlage der Urkunden in den von den Gebräuchen festgesetzten Formen festgestellt worden ist.

Hat die Bank die Forderung dem Verkäufer bestätigt, kann sie ihm nur die Einwendungen entgegenhalten, die auf Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Urkunden beruhen und die sich auf das Rechtsverhältnis beziehen, das die Bestätigung der Forderung betrifft.

§ 5
Terminkauf von Wertpapieren

1531. (Zinsen, Dividenden und Stimmrecht)

Beim Terminkauf von Wertpapieren werden die nach Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Frist fällig gewordenen Zinsen und Dividenden, wenn sie vom Verkäufer eingehoben wurden, dem Käufer gutgeschrieben.

Hat der Kauf Aktien zum Gegenstand, steht das Stimmrecht bis zum Zeitpunkt der Übergabe dem Verkäufer zu.

1532. (Optionsrecht)

Das mit den auf Termin verkauften Wertpapieren verbundene Optionsrecht steht dem Käufer zu.

Fordert der Käufer den Verkäufer rechtzeitig dazu auf, muss dieser den Käufer

in die Lage versetzen, das Optionsrecht auszuüben, oder aber es für Rechnung des Käufers ausüben, wenn dieser ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Bei Fehlen einer Aufforderung durch den Käufer muss der Verkäufer den Verkauf der Optionsrechte für Rechnung des Käufers durch einen Börsenmakler oder ein Kreditinstitut besorgen.

1533. (Verlosung zur Vergabe von Prämien oder zur Einlösung)

Unterliegen die auf Termin verkauften Wertpapiere einer Verlosung zur Vergabe von Prämien oder zur Einlösung, so kommen die aus der Verlosung herrührenden Rechte und Lasten dem Käufer zu, falls der Vertrag vor dem für den Beginn der Verlosung festgesetzten Tag abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer hat dem Käufer nur zu dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zweck wenigstens einen Tag vor Beginn der Verlosung schriftlich ein Nummernverzeichnis der Wertpapiere mitzuteilen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, ist der Käufer befugt, auf Kosten des Verkäufers die auf eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren entfallenden Rechte zu erwerben, sofern er dem Verkäufer hievon vor Beginn der Verlosung Mitteilung macht.

1534. (Auf Wertpapiere verlangte Einzahlungen)

Der Käufer muss dem Verkäufer wenigstens zwei Tage vor Fälligkeit die Beträge zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die auf die nicht voll eingezahlten Wertpapiere erforderlichen Einzahlungen vorzunehmen.

1535. (Verlängerung der Terminverträge)

Vereinbaren die Parteien bei Ablauf der Frist, die Durchführung des Vertrags zu verlängern, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen Preis und jenem, der am Tag des Fristablaufes gängig ist, geschuldet, unbeschadet der Beachtung anderer Gebräuche.

1536. (Nichterfüllung)

Im Fall der Nichterfüllung des Terminkaufs von Wertpapieren sind die Vorschriften der Artikel 1515 und 1516 zu beachten, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Sondergesetze bei Börsenverträgen.

3. Teil

Kauf unbeweglicher Sachen

1537. (Kauf nach Maß)

Wird eine bestimmte Liegenschaft mit Angabe ihres Ausmaßes und gegen einen Preis verkauft, der nach einem bestimmten Betrag je Maßeinheit festgesetzt wird, hat der Käufer das Recht auf eine Herabsetzung, wenn das tatsächliche Ausmaß der Liegenschaft unter dem im Vertrag angegebenen liegt.

Ergibt sich ein größeres als das im Vertrag angegebene Ausmaß, muss der Käufer den Preis entsprechend ergänzen, ist aber befugt, vom Vertrag zurückzutreten, falls das Übermaß den zwanzigsten Teil des angegebenen Ausmaßes überschreitet.

1538. (Kauf im Ganzen)

In den Fällen, in denen der Preis für die Liegenschaft als ganze und nicht nach ihrem Ausmaß bestimmt wird, erfolgt, auch wenn dieses angegeben worden ist, keine Herabsetzung oder Ergänzung des Preises, es sei denn, dass das tatsächliche Ausmaß um mehr als ein Zwanzigstel kleiner oder größer als das im Vertrag

angegebene ist.

Falls eine Ergänzung des Preises gezahlt werden müsste, hat der Käufer die Wahl, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ergänzung zu entrichten.

1539. (Rücktritt vom Vertrag)

Übt der Käufer das Rücktrittsrecht aus, ist der Verkäufer verpflichtet, den Preis zurückzugeben und die Vertragskosten zu ersetzen.

1540. (Gesamtkauf mehrerer Liegenschaften)

Sind zwei oder mehrere Liegenschaften unter Angabe des Ausmaßes eines jeden von ihnen mit ein und demselben Vertrag um einen Gesamtpreis verkauft worden und ergibt sich, dass das Ausmaß der einen geringer und der anderen größer ist, so werden die Abweichungen bis zu ihrem Ausgleich gegeneinander verrechnet; das Recht auf Ergänzung oder Herabsetzung des Preises besteht gemäß den oben festgesetzten Bestimmungen.

1541. (Verjährung)

Das Recht des Verkäufers auf die Ergänzung und jenes des Käufers auf die Herabsetzung des Preises oder auf Rücktritt vom Vertrag verjähren in einem Jahr ab der Übergabe der Liegenschaft.

4. Teil **Erbschafts Kauf**

1542. (Gewährleistung)

Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die Gegenstände einzeln anzugeben, ist nur verpflichtet, für seine Erbeneigenschaft Gewähr zu leisten.

1543. (Formen)

Der Erbschafts Kauf hat bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erfolgen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Rechtshandlungen vorzunehmen, die seinerseits erforderlich sind, um die Übertragung jedes der in der Erbschaft enthaltenen Rechte Dritten gegenüber wirksam zu machen.

1544. (Pflichten des Verkäufers)

Hat der Verkäufer die Früchte eines Erbschaftsgutes bezogen oder eine Erbschaftsforderung eingehoben oder aber ein Erbschaftsgut verkauft, ist er vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung verpflichtet, dem Käufer dafür Ersatz zu leisten.

1545. (Pflichten des Käufers)

Der Käufer hat dem Verkäufer das zu ersetzen, was dieser an Schulden und Lasten der Erbschaft bezahlt hat, und muss ihm dasjenige entrichten, was ihm von dieser Erbschaft geschuldet wäre, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist.

1546. (Haftung für Erbschaftsschulden)

Besteht keine gegenteilige Abmachung, so sind Käufer und Verkäufer als Gesamtschuldner zur Zahlung der Erbschaftsschulden verpflichtet.

1547. (Andere Formen der Veräußerung einer Erbschaft)

Die vorhergehenden Bestimmungen finden auch auf die anderen Formen einer entgeltlichen Veräußerung der Erbschaft Anwendung.

Die Gewährleistung für unentgeltliche Veräußerungen ist in Artikel 797 geregelt.

2. Abschnitt Reportgeschäft

1548. (Begriff)

Das Reportgeschäft ist der Vertrag, mit dem der Hereingebende Wertpapiere einer bestimmten Gattung zu einem bestimmten Preis dem Hereinnehmer in das Eigentum überträgt und der Hereinnehmer die Verpflichtung übernimmt, bei Ablauf der festgesetzten Frist dem Hereingebenden das Eigentum an ebenso vielen Wertpapieren der gleichen Gattung gegen Rückerstattung des Preises, der im vereinbarten Ausmaß erhöht oder herabgesetzt sein kann, zu übertragen.

1549. (Zustandekommen des Vertrages)

Der Vertrag kommt mit der Übergabe der Wertpapiere zustande.

1550. (Mit den Wertpapieren verbundene Nebenrechte und Pflichten)

Die Nebenrechte und Pflichten, die mit den vom Reportgeschäft erfassten Wertpapieren verbunden sind, stehen dem Hereingebenden zu. Die Bestimmungen der Artikel 1531, 1532, 1533 und 1534 sind anzuwenden.

Das Stimmrecht steht vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung dem Hereinnehmer zu.

1551. (Nichterfüllung)

Im Fall der Nichterfüllung durch eine der Parteien sind vorbehaltlich der Anwendung der Sondergesetze auf die Börsenverträge die Bestimmungen der Artikel 1515 und 1516 zu beachten.

Wenn beide Parteien die eigenen Verpflichtungen in der festgesetzten Frist nicht erfüllen, verliert das Reportgeschäft seine Wirkung, und jede Partei behält das, was sie im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erhalten hat.

3. Abschnitt Tausch

1552. (Begriff)

Der Tausch ist der Vertrag, der die wechselseitige Übertragung des Eigentums an Sachen oder anderer Rechte von einem Vertragsteil auf den anderen zum Gegenstand hat.

1553. (Entziehung)

Wird dem Tauschenden die Sache entzogen und beabsichtigt er nicht, die von ihm hingeebene Sache zurückzuerhalten, so gebührt ihm, in jedem Fall unbeschadet des Ersatzes des Schadens, der Wert der entzogenen Sache gemäß den für den Kauf festgesetzten Vorschriften.

1554. (Kosten des Tausches)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung tragen beide Vertragsteile die Kosten des Tausches und die anderen Nebenkosten zu gleichen Teilen.

1555. (Anwendbarkeit der Vorschriften über den Kauf)

Die für den Kauf geltenden Vorschriften sind auf den Tausch anzuwenden, so-

weit sie mit diesem vereinbar sind.

4. Abschnitt Trödelvertrag

1556. (Begriff)

Mit dem Trödelvertrag übergibt eine Partei eine oder mehrere bewegliche Sachen an eine andere, und verpflichtet sich diese, den Preis zu bezahlen, sofern sie die Sachen nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgibt.

1557. (Unmöglichkeit der Rückgabe)

Derjenige, der die Sachen erhalten hat, wird von der Verpflichtung, ihren Preis zu bezahlen, nicht befreit, wenn ihre Rückgabe in unversehrtem Zustand wegen eines von ihm nicht zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist.

1558. (Verfügungsgewalt über die Sachen)

Verfügungshandlungen desjenigen, der die Sachen erhalten hat, sind gültig; seine Gläubiger können die Sachen jedoch weder der Pfändung noch der Beschlagnahme unterwerfen, ehe nicht ihr Preis bezahlt worden ist.

Derjenige, der die Sachen übergeben hat, kann über diese erst verfügen, wenn sie ihm zurückgegeben worden sind.

5. Abschnitt Bezugsvertrag

1559. (Begriff)

Der Bezugsvertrag ist der Vertrag, mit welchem sich eine Partei verpflichtet, zugunsten einer anderen regelmäßig wiederkehrende oder dauernde Leistungen von Sachen gegen Entgelt zu erbringen.

1560. (Umfang des Bezugs)

Sofern der Umfang des Bezugs nicht festgesetzt ist, wird ein solcher als vereinbart angenommen, der dem gewöhnlichen Bedarf der bezugsberechtigten Partei entspricht, wobei auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages abzustellen ist.

Wenn die Parteien nur das Höchstausmaß und das Mindestausmaß des gesamten Bezugs oder der einzelnen Leistungen festgesetzt haben, steht es dem Bezugsberechtigten zu, innerhalb der oben genannten Grenzen das geschuldete Ausmaß festzusetzen.

Wenn der Umfang des Bezugs nach dem Bedarf zu bestimmen ist und ein Mindestausmaß festgesetzt wurde, ist der Bezugsberechtigte zur Abnahme jener Menge verpflichtet, die dem Bedarf entspricht, auch wenn dieser jenes Mindestausmaß übersteigt.

1561. (Bestimmung des Preises)

Wenn der Preis gemäß den Vorschriften des Artikels 1474 zu bestimmen ist, so sind bei regelmäßig wiederkehrenden Bezügen der Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Leistungen und der Ort, an dem diese durchgeführt werden müssen, zu berücksichtigen.

1562. (Zahlung des Preises)

Bei einem Bezugsvertrag mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen wird der

Preis bei Vornahme der einzelnen Leistungen und nach dem Ausmaß einer jeden von ihnen entrichtet.

Bei einem Bezugsvertrag mit dauernden Leistungen wird der Preis zu den gebräuchlichen Fälligkeitsterminen bezahlt.

1563. (Fälligkeit der einzelnen Leistungen)

Die für die einzelnen Leistungen festgesetzte Frist gilt als im Interesse beider Parteien vereinbart.

Wenn der Bezugsberechtigte befugt ist, die Fälligkeit der einzelnen Leistungen festzulegen, so hat er den Zeitpunkt für diese dem Lieferanten unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist mitzuteilen.

1564. (Aufhebung des Vertrages)

Im Fall der Nichterfüllung einzelner Leistungen durch eine der Parteien kann die andere die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn die Nichterfüllung eine erhebliche Bedeutung hat und von solcher Art ist, dass sie das Vertrauen auf die genaue Erfüllung der folgenden Leistungen beeinträchtigt.

1565. (Aussetzung des Bezugs)

Wenn die Partei, die das Bezugsrecht hat, nicht erfüllt und die Nichterfüllung von geringem Umfang ist, darf der Lieferant die Erfüllung des Vertrages erst nach einer angemessenen Vorankündigungsfrist aussetzen.

1566. (Abmachung eines Vorrangs)

Die Abmachung, mit der sich der Bezugsberechtigte verpflichtet, dem Lieferanten den Vorrang beim Abschluss eines nachfolgenden Vertrags über den gleichen Gegenstand einzuräumen, ist gültig, sofern die Dauer der Verpflichtung den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigt. Wenn ein längerer Zeitraum vereinbart wird, so verkürzt sich dieser auf fünf Jahre.

Der Bezugsberechtigte hat dem Lieferanten die ihm von Dritten angebotenen Bedingungen mitzuteilen, und der Lieferant hat bei sonstigem Ausschluss innerhalb der festgesetzten Frist oder, wenn eine solche fehlt, innerhalb der von den Umständen oder Gebräuchen geforderten Frist zu erklären, ob er beabsichtigt, sich des Vorrangsrechts zu bedienen.

1567. (Alleinlieferungsrecht des Lieferanten)

Wenn im Vertrag zugunsten des Lieferanten ein Alleinlieferungsrecht vereinbart wird, darf die andere Partei weder von Dritten Leistungen der gleichen Art erhalten, noch darf sie, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung, mit eigenen Mitteln für die Herstellung der Sachen Sorge tragen, die Gegenstand des Vertrages bilden.

1568. (Alleinbezugsrecht des Bezugsberechtigten)

Wenn zugunsten des Bezugsberechtigten ein Alleinbezugsrecht vereinbart wird, darf der Lieferant in dem Gebiet, für das das Alleinbezugsrecht zugestanden wird, und während der Dauer des Vertrags weder direkt noch indirekt Leistungen der gleichen Art wie jene vornehmen, die Gegenstand des Vertrages bilden.

Der Bezugsberechtigte, der die Verpflichtung übernommen hat, in dem ihm zugewiesenen Gebiet den Verkauf der Sachen, für die er das Alleinbezugsrecht hat, zu fördern, haftet im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung für die Schäden auch dann, wenn er den Vertrag hinsichtlich des festgelegten Mindestausmaßes erfüllt hat.

1569. (Vertrag auf unbestimmte Zeit)

Wenn die Dauer des Bezugs nicht festgelegt wird, kann jede der Parteien vom

Vertrag zurücktreten, wenn sie dies in der vereinbarten oder in der von den Gebräuchen festgelegten Frist oder bei deren Fehlen in einer in Hinblick auf die Art des Bezugs angemessenen Frist vorankündigt.

1570. (Verweisung)

Auf den Bezugsvertrag finden auch die Vorschriften Anwendung, die den Vertrag regeln, dem die einzelnen Lieferungen entsprechen, soweit sie mit den vorhergehenden Bestimmungen vereinbar sind.

6. Abschnitt Bestandvertrag

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

1571. (Begriff)

Der Bestandvertrag ist der Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, einer anderen die Nutzung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache für eine bestimmte Zeit gegen ein bestimmtes Entgelt zu überlassen.

1572. (Bestandverträge und Vorauszahlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen)

Ein Bestandvertrag mit einer Dauer von mehr als neun Jahren ist ein Rechtsgeschäft, das über die ordentliche Verwaltung hinausgeht.

Ebenso sind Vorausleistungen des Entgelts für Bestandverhältnisse für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen.

1573. (Dauer des Bestandvertrags)

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften kann ein Bestandvertrag nicht für einen Zeitraum von über dreißig Jahren abgeschlossen werden. Wurde er für einen längeren Zeitraum oder für immerwährende Dauer abgeschlossen, so wird er auf die oben genannte Frist verkürzt.

1574. (Bestandvertrag ohne Bestimmung der Dauer)

Haben die Parteien die Dauer des Bestandvertrags nicht bestimmt, so gilt er als vereinbart:

- 1) vorbehaltlich örtlicher Gebräuche für die Dauer von einem Jahr, wenn es sich um Häuser ohne Einrichtungsgegenstände oder um Räume für die Ausübung eines Berufs, eines Gewerbes oder einer Handelstätigkeit handelt;
- 2) für die Dauer, die der Zeiteinheit entspricht, für die die Miete berechnet wird, wenn es sich um möblierte Zimmer oder Wohnungen handelt;
- 3) für die Dauer, die der Zeiteinheit entspricht, für die das Entgelt berechnet wird, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt;
- 4) wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, die vom Bestandgeber für die Einrichtung eines städtischen Grundstücks beigestellt werden, für die Dauer des Bestandvertrages für das Grundstück selbst.

1575. (Hauptpflichten des Bestandgebers)

Der Bestandgeber hat:

- 1) dem Bestandnehmer die Bestandsache in einem guten Erhaltungszustand zu übergeben;
- 2) sie so instand zu halten, dass sie dem vereinbarten Gebrauch dienen kann;

3) ihre ungestörte Nutzung während des Bestandverhältnisses zu gewährleisten.

1576. (Erhaltung der Sache in einem guten bestandfähigen Zustand)

Der Bestandgeber hat während des Bestandverhältnisses alle notwendigen Ausbesserungen mit Ausnahme der kleinen Instandhaltungsarbeiten, die vom Bestandnehmer zu tragen sind, vorzunehmen.

Handelt es sich um bewegliche Sachen, so hat der Bestandnehmer, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung, die Kosten für die Erhaltung und gewöhnliche Instandhaltung zu tragen.

1577. (Notwendigkeit von Ausbesserungen)

Erfordert die Bestandsache Ausbesserungen, die nicht vom Bestandnehmer zu tragen sind, hat dieser den Bestandgeber davon zu benachrichtigen.

Handelt es sich um dringende Ausbesserungen, so kann sie der Bestandnehmer, vorbehaltlich des Kostenersatzes, selbst vornehmen, sofern er gleichzeitig den Bestandgeber hiervon benachrichtigt.

1578. (Mängel der Bestandsache)

Wenn die Bestandsache im Zeitpunkt der Übergabe mit Mängeln behaftet ist, die ihre Eignung zum vereinbarten Gebrauch in nennenswerter Weise einschränken, kann der Bestandnehmer die Aufhebung des Vertrags oder eine Herabsetzung des Entgelts verlangen, es sei denn, es handelt sich um ihm bekannte oder leicht erkennbare Mängel.

Der Bestandgeber ist dem Bestandnehmer gegenüber zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die aus Mängeln der Sache entstanden sind, wenn er nicht beweist, dass ihm diese Mängel im Zeitpunkt der Übergabe ohne Verschulden nicht bekannt waren.

1579. (Vertragliche Beschränkungen der Haftung)

Die Abmachung, mit welcher die Haftung des Bestandgebers für Mängel der Sache ausgeschlossen oder beschränkt wird, hat keine Wirkung, wenn der Bestandgeber die Mängel in schlechtem Glauben dem Bestandnehmer verschwiegen hat oder wenn sie von solcher Art sind, dass sie die Nutzung der Sache unmöglich machen.

1580. (Gesundheitsgefährdende Sachen)

Wenn die Mängel der Sache oder eines erheblichen Teils derselben die Gesundheit des Bestandnehmers oder seiner Angehörigen oder Bediensteten einer ernstesten Gefährdung aussetzen, kann der Bestandnehmer, auch wenn ihm die Mängel bekannt waren, trotz jedweden Verzichts die Aufhebung des Vertrages erwirken.

1581. (Später auftretende Mängel)

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind, soweit anwendbar, auch im Fall von Mängeln der Sache zu beachten, die im Verlauf des Bestandverhältnisses aufgetreten sind.

1582. (Verbot von Neuerungen)

Der Bestandgeber darf an der Sache keine Neuerungen vornehmen, die die Nutzung durch den Bestandnehmer beschränken.

1583. (Nutzungsausfall wegen dringender Ausbesserungen)

Wenn im Verlauf des Bestandverhältnisses die Sache Ausbesserungen benötigt, die nicht bis zum Ende des Vertrages aufgeschoben werden können, muss

der Bestandnehmer diese dulden, auch wenn sie den Entzug der Nutzung eines Teils der Bestandsache mit sich bringen.

1584. (Rechte des Bestandnehmers bei Ausbesserungen)

Wenn sich die Ausführung der Ausbesserungen über ein Sechstel der Dauer des Bestandvertrages hinaus und, in jedem Fall, über zwanzig Tage hinaus erstreckt, ist der Bestandnehmer zu einer Herabsetzung des Entgelts im Verhältnis zur gesamten Dauer der Ausbesserungen und zum Ausmaß der entgangenen Nutzung berechtigt.

Wenn die Ausführung der Ausbesserungen, unabhängig von ihrer Dauer, jenen Teil der Sache unbewohnbar macht, der für die Unterbringung des Bestandnehmers und seiner Familie erforderlich ist, kann der Bestandnehmer den Umständen gemäß die Auflösung des Vertrages erwirken.

1585. (Gewährleistung für Belästigungen)

Der Bestandgeber hat dem Bestandnehmer für Belästigungen Gewähr zu leisten, die den Gebrauch oder die Nutzung der Sache vermindern und von Dritten verursacht werden, die Rechte an dieser Sache zu haben behaupten.

Gewähr für Belästigungen durch Dritte, die Rechte zu haben nicht behaupten, hat er ihm nicht zu leisten, unbeschadet der dem Bestandnehmer zustehenden Befugnis, jene in eigenem Namen zu klagen.

1586. (Ansprüche Dritter)

Wenn Dritte, die Belästigungen verursachen, Rechte an der Bestandsache zu haben behaupten, hat dies der Bestandnehmer dem Bestandgeber unverzüglich bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz der Schäden anzuzeigen.

Wenn die Dritten gerichtlich vorgehen, hat der Bestandgeber den Rechtsstreit aufzunehmen, wenn ihm der Streit verkündet wird. Der Bestandnehmer ist aus diesem auf Grund der einfachen Benennung des Bestandgebers zu entlassen, wenn er nicht ein Interesse am Verbleib hat.

1587. (Hauptpflichten des Bestandnehmers)

Der Bestandnehmer hat:

- 1) die Sache zu übernehmen und die Sorgfalt eines guten Familienvaters zu beachten, wenn er sich ihrer zu dem im Vertrag bestimmten Gebrauch oder zu dem Gebrauch, der sonst aus den Umständen entnommen werden kann, bedient;
- 2) das Entgelt zu den vereinbarten Fälligkeiten zu entrichten.

1588. (Verlust und Verschlechterung der Bestandsache)

Der Bestandnehmer haftet für den Verlust und für die Verschlechterung der Sache, die im Verlauf des Bestandverhältnisses eintreten, selbst wenn sie von einem Brand herrühren, sofern er nicht beweist, dass sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eingetreten sind.

Ebenso haftet er für den Verlust und für eine Verschlechterung, die von Personen verursacht wurden, denen er, wenn auch nur zeitweise, den Gebrauch oder die Nutzung der Sache gestattet hat.

1589. (Brand einer versicherten Sache)

Wenn die durch Brand zerstörte oder verschlechterte Sache vom Bestandgeber oder auf seine Rechnung versichert worden ist, beschränkt sich die Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber auf den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Versicherer bezahlten Entschädigung und dem tatsächlichen Schaden.

Handelt es sich um eine bewegliche Sache, die geschätzt worden ist, und wurde die Versicherung für den der Schätzung entsprechenden Wert abgeschlossen,

so erlischt jede Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber, wenn dieser vom Versicherer entschädigt wird.

Die Vorschriften, die das Recht des Versicherers auf Einsetzung betreffen, bleiben in jedem Fall unberührt.

1590. (Rückgabe der Bestandsache)

Der Bestandnehmer hat die Sache dem Bestandgeber in jenem Zustand, in dem er sie erhalten hat, und entsprechend der Beschreibung, die von ihr durch die Parteien angefertigt wurde, zurückzugeben, abgesehen von der Verschlechterung oder Abnutzung, die vom vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herrührt.

Fehlt eine Beschreibung, so wird angenommen, dass der Bestandnehmer die Sache in einem guten Erhaltungszustand übernommen hat.

Der Bestandnehmer haftet nicht für den altersbedingten Untergang oder für die altersbedingte Verschlechterung.

Bewegliche Sachen sind an dem Ort zurückzugeben, an dem sie übergeben worden sind.

1591. (Schäden wegen verspäteter Rückgabe)

Der mit der Rückgabe der Sache in Verzug befindliche Bestandnehmer hat dem Bestandgeber das vereinbarte Entgelt bis zur Rückgabe zu zahlen, unbeschadet der Verpflichtung, den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

1592. (Verbesserungen)

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes oder der Gebräuche hat der Bestandnehmer kein Recht auf eine Entschädigung für die an der Bestandsache vorgenommenen Verbesserungen. Lag aber die Einwilligung des Bestandgebers vor, hat dieser als Entschädigung den geringeren jener Beträge zu zahlen, die den Kosten und dem Wert des nützlichen Ergebnisses im Zeitpunkt der Rückgabe entsprechen.

Auch in dem Fall, in dem der Bestandnehmer kein Recht auf Entschädigung hat, kann der Wert der Verbesserungen mit den Verschlechterungen aufgerechnet werden, die ohne grobes Verschulden des Bestandnehmers aufgetreten sind.

1593. (Hinzufügungen)

Der Bestandnehmer, der Hinzufügungen an der Bestandsache vorgenommen hat, ist berechtigt, diese am Ende des Bestandverhältnisses zu entfernen, sofern dies ohne Schädigung der Sache vorgenommen werden kann, außer der Eigentümer zieht es vor, diese Hinzufügungen zu behalten. In diesem Fall muss dieser dem Bestandnehmer als Entschädigung den geringeren jener Beträge zahlen, die den Kosten und dem Wert der Hinzufügungen im Zeitpunkt der Rückgabe entsprechen.

Wenn die Hinzufügungen ohne Schädigung der Sache nicht entfernt werden können und sie eine Verbesserung darstellen, sind die Vorschriften des vorhergehenden Artikels zu beachten.

1594. (Unterbestandsvertrag oder Abtretung des Bestandsrechts)

Der Bestandnehmer ist, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung, befugt, die ihm in Bestand gegebene Sache in Unterbestand zu geben, kann aber die Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Bestandgebers nicht abtreten.

Handelt es sich um eine bewegliche Sache, so muss die Weitergabe in Unterbestand vom Bestandgeber genehmigt oder durch die Gebräuche zugelassen sein.

1595. (Beziehungen zwischen dem Bestandgeber und dem Unterbestandnehmer)

Der Bestandgeber ist ohne Beeinträchtigung seiner Rechte gegen den Bestandnehmer berechtigt, den Unterbestandnehmer direkt zur Hereinbringung des Unterbestandszinses zu klagen, den dieser im Zeitpunkt der Klage noch schuldet, und ihn zu zwingen, alle anderen aus dem Unterbestandvertrag sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Unterbestandnehmer kann ihm Vorauszahlungen nicht entgegenhalten, es sei denn, sie sind gemäß den örtlichen Gebräuchen vorgenommen worden.

Ohne Beeinträchtigung der Rechte des Unterbestandnehmers gegen den Unterbestandgeber wirkt die Nichtigkeit oder die Aufhebung des Bestandvertrages auch dem Unterbestandnehmer gegenüber, und das zwischen Bestandgeber und Bestandnehmer ergangene Urteil wirkt auch gegen jenen.

1596. (Beendigung des Bestandverhältnisses durch Zeitablauf)

Das Bestandverhältnis mit einer von den Parteien bestimmten Dauer endet mit Zeitablauf, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist.

Das Bestandverhältnis ohne Bestimmung der Dauer endet vor Ablauf der in Artikel 1574 festgesetzten Frist nicht, wenn nicht eine der Parteien der anderen in der von den Ständischen Vorschriften¹⁾ oder bei Fehlen von solchen in der von den Parteien oder von den Gebräuchen festgesetzten Frist die Kündigung mitteilt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1597. (Stillschweigende Erneuerung des Vertrags)

Der Bestandvertrag gilt als erneuert, wenn nach Ablauf seiner Dauer der Bestandnehmer die Innehabung der Bestandsache beibehält und sie ihm belassen wird oder wenn die Kündigung, sofern es sich um einen Bestandvertrag mit unbestimmter Dauer handelt, nicht gemäß dem vorhergehenden Artikel mitgeteilt worden ist.

Der neue Bestandvertrag unterliegt den gleichen Bedingungen wie der vorhergehende, seine Dauer ist jedoch jene, die für Bestandverträge mit unbestimmter Dauer festgesetzt ist.

Wurde gekündigt, so kann der Bestandnehmer die stillschweigende Erneuerung nicht einwenden, es sei denn, der Wille des Bestandgebers, den Vertrag zu erneuern, steht fest.

1598. (Sicherheiten für den Bestandvertrag)

Die von Dritten geleisteten Sicherheiten erstrecken sich nicht auf Verpflichtungen, die sich aus Verlängerungen der Dauer des Vertrages ergeben.

1599. (Einzelrechtsübertragung der Bestandsache)

Der Bestandvertrag kann einem Dritterwerber gegenüber eingewendet werden, wenn er ein sicheres, der Veräußerung der Sache vorausgehendes Datum aufweist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auf Bestandverträge über nicht in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen keine Anwendung, wenn der Erwerber ihren Besitz in gutem Glauben erlangt hat.

Die nicht eingetragenen Bestandverträge über unbewegliche Sachen können dem Dritterwerber gegenüber nur für die Dauer von neun Jahren ab Beginn des Bestandvertrages eingewendet werden.

Der Erwerber hat in jedem Fall den Bestandvertrag zu beachten, wenn er die betreffende Verpflichtung dem Veräußerer gegenüber übernommen hat.

1600. (Innehabung vor der Übertragung)

Wenn der Bestandvertrag kein sicheres Datum hat, die Innehabung des Bestandnehmers aber vor der Übertragung begonnen hat, braucht der Erwerber den

Bestandvertrag nur für jene Dauer zu beachten, die für Bestandverträge mit unbestimmter Dauer festgesetzt ist.

1601. (Schadenersatz für den gekündigten Bestandnehmer)

Wenn dem Bestandnehmer vom Erwerber gekündigt wurde, weil der Bestandvertrag kein sicheres, der Übertragung vorausgehendes Datum hatte, hat der Bestandgeber jenem den Schaden zu ersetzen.

1602. (Wirkungen der Einwendbarkeit des Bestandvertrags dem Dritterwerber gegenüber)

Der Dritterwerber, der den Bestandvertrag zu beachten hat, tritt vom Tag seines Erwerbs an in die Rechte und Pflichten ein, die sich aus dem Bestandvertrag ergeben.

1603. (Klausel über die Vertragsauflösung im Fall der Veräußerung)

Wenn vereinbart worden ist, dass der Vertrag im Fall der Veräußerung der Bestandsache aufgelöst werden kann, hat der Erwerber, der von dieser Befugnis Gebrauch machen will, den Bestandnehmer unter Einhaltung der im zweiten Absatz des Artikels 1596 festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen. In einem solchen Fall gebührt dem gekündigten Bestandnehmer außer bei einer gegenteiligen Abmachung kein Schadenersatz.

1604. (Verkauf der Bestandsache mit der Abmachung des Wiederkaufsrechts)

Der Käufer kann, wenn ein Wiederkaufsrecht vereinbart worden ist, die Befugnis, den Bestandnehmer zu kündigen, nicht eher ausüben, als sein Erwerb wegen Ablaufs der für den Wiederkauf festgesetzten Frist unwiderruflich geworden ist.

1605. (Befreiung vom Bestandzins oder dessen Abtretung)

Die Befreiung vom noch nicht fälligen Bestandzins oder dessen Abtretung kann dem Dritterwerber der Bestandsache nicht entgegengehalten werden, wenn sie sich nicht aus einer mit sicherem, der Übertragung vorausgehenden Datum versehenen Urkunde ergibt. In jedem Fall kann die in Übereinstimmung mit den örtlichen Gebräuchen durchgeführte Vorauszahlung eingewendet werden.

Wenn die Befreiung oder die Abtretung für einen drei Jahre übersteigenden Zeitraum vorgenommen und nicht eingetragen wurde, kann sie nur für eine Höchstdauer von drei Jahren eingewendet werden; wenn der Zeitraum von drei Jahren bereits verstrichen ist, kann sie nur für das am Tag der Übertragung laufende Jahr eingewendet werden.

1606. (Erlöschen des Rechts des Bestandgebers)

In den Fällen, in denen das Recht des Bestandgebers hinsichtlich der Bestandsache rückwirkend erlischt, bleiben Bestandverträge, die von ihm abgeschlossen wurden und ein sicheres Datum haben, aufrecht, sofern sie ohne betrügerische Absicht abgeschlossen wurden und den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Anderslautende Bestimmungen des Gesetzes bleiben unberührt.

2. Teil

Miete städtischer Grundstücke

1607. (Höchstdauer der Miete von Häusern)

Die Miete eines Wohnhauses kann für die gesamte Lebensdauer des Mieters und für die zwei auf seinen Tod folgenden Jahre vereinbart werden.

1608. (Sicherheiten für die Zahlung des Mietzinses)

Bei der Miete nicht möblierter Häuser kann dem Mieter gekündigt werden, wenn er das Haus nicht mit einer ausreichenden Möblierung versieht oder wenn er nicht andere geeignete Sicherheiten leistet, um die Zahlung des Mietzinses sicherzustellen.

1609. (Kleine Ausbesserungen zu Lasten des Mieters)

Die kleinen Ausbesserungen zur Instandhaltung, die gemäß Artikel 1576 vom Mieter auf eigene Kosten durchgeführt werden müssen, sind jene, die sich aus den Verschlechterungen, die vom Gebrauch herrühren, ergeben, und nicht jene, die auf Alter oder Zufall zurückzuführen sind.

Die oben genannten Ausbesserungen bestimmen sich bei Fehlen einer Abmachung nach den örtlichen Gebräuchen.

1610. (Säuberung der Gruben und Aborte)

Die Säuberung der Gruben und Aborte geht zu Lasten des Vermieters.

1611. (Brand eines von mehreren Mietern bewohnten Hauses)

Handelt es sich um ein von mehreren Mietern bewohntes Haus, sind alle dem Vermieter gegenüber für den sich aus einem Brand ergebenden Schaden im Verhältnis zum Wert des bewohnten Teils verantwortlich. Wenn im Haus auch der Vermieter wohnt, ist vom geschuldeten Betrag ein dem von ihm bewohnter Teil entsprechender Anteil abzuziehen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist nicht anzuwenden, wenn bewiesen wird, dass der Brand in der Wohnung eines der Mieter ausgebrochen ist, oder wenn einer der Mieter beweist, dass der Brand nicht in seiner Wohnung ausbrechen konnte.

1612. (Vertraglicher Rücktritt des Vermieters)

Der Vermieter, der sich die Befugnis vorbehalten hat, vom Vertrag zurückzutreten, um selbst im vermieteten Haus zu wohnen, hat innerhalb der von den örtlichen Gebräuchen festgesetzten Frist unter Angabe des Grundes zu kündigen.

1613. (Rücktrittsbefugnis für öffentlich Bedienstete)

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes können trotz gegenteiliger Abmachung im Fall der Versetzung vom Vertrag zurücktreten, sofern diese nicht auf ihren Antrag hin verfügt worden ist.

Diese Befugnis wird mittels Kündigung unter Angabe des Grundes ausgeübt, und der Rücktritt wirkt ab dem zweiten Monat, der dem am Tag der Kündigung laufenden Monat folgt.

1614. (Tod des Mieters)

Im Fall des Todes des Mieters können die Erben, sofern die Miete noch mehr als ein Jahr zu dauern hat und eine Untervermietung verboten wurde, vom Vertrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tod zurücktreten.

Der Rücktritt hat mittels einer Kündigung zu erfolgen, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als drei Monaten mitzuteilen ist.

Allgemeine Bestimmungen

1615. (Bewirtschaftung und Nutzung der ertragbringenden Sache)

Wenn der Bestandvertrag die Nutzung einer ertragbringenden beweglichen oder unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, hat der Pächter die Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Bestimmung der Sache und dem Interesse der Produktion zu besorgen. Die Früchte und die anderen Erträge der Sache gehören ihm.

1616. (Pacht ohne Bestimmung der Dauer)

Haben die Parteien die Dauer der Pacht nicht bestimmt, so kann jede von ihnen vom Vertrag zurücktreten, wenn sie dies der anderen unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorankündigt.

Die Ständischen Vorschriften¹⁾ und die Gebräuche, die etwas anderes verfügen, bleiben unberührt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1617. (Pflichten des Verpächters)

Der Verpächter hat die Sache mit ihren Nebensachen und ihrem Zubehör in einem solchen Zustand zu übergeben, dass sie dem Gebrauch und der Produktion, zu denen sie bestimmt ist, dient.

1618. (Nichterfüllung durch den Pächter)

Der Verpächter kann die Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn der Pächter nicht die notwendigen Mittel zur Bewirtschaftung der Sache zur Verfügung stellt, wenn er die gängigen fachlichen Richtlinien nicht einhält oder wenn er die wirtschaftliche Bestimmung der Sache dauerhaft verändert.

1619. (Kontrollrecht)

Der Verpächter kann jederzeit auch an Ort und Stelle feststellen, ob der Pächter die Pflichten, die ihm obliegen, einhält.

1620. (Steigerung der Ertragsfähigkeit der Sache)

Der Pächter kann die Maßnahmen setzen, die geeignet sind, einen höheren Ertrag der Sache zu erzielen, wenn diese weder Verpflichtungen für den Verpächter mit sich bringen noch für ihn einen Nachteil bewirken und wenn sie in Übereinstimmung mit dem Interesse der Produktion stehen.

1621. (Ausbesserungen)

Der Verpächter ist verpflichtet, während der Pacht die außergewöhnlichen Ausbesserungen auf seine Kosten durchzuführen. Die übrigen gehen zu Lasten des Pächters.

1622. (Durch Ausbesserungen verursachte Verluste)

Wenn die Ausführung der Ausbesserungen, die zu Lasten des Verpächters gehen, dem Pächter einen Verlust von über einem Fünftel des jährlichen Ertrages oder im Fall einer Pacht mit einer Dauer von nicht über einem Jahr einen Verlust von über einem Fünftel des Gesamtertrages verursacht, kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtzinses entsprechend der Verminderung des Ertrages oder je nach den Umständen die Auflösung des Vertrages verlangen.

1623. (Nachfolgende Änderungen des Vertragsverhältnisses)

Wenn als Folge einer gesetzlichen Bestimmung, einer Ständischen Vorschrift¹⁾

oder einer behördlichen Verfügung, die die Bewirtschaftung betrifft, das vertragliche Verhältnis sich als so erheblich geändert erweist, dass daraus der einen Partei ein Verlust und der anderen ein Vorteil erwächst, kann eine Erhöhung oder eine Herabsetzung des Pachtzinses oder je nach den Umständen die Auflösung des Vertrages verlangt werden.

Abweichende Bestimmungen des Gesetzes, einer Ständischen Vorschrift¹⁾ oder einer behördlichen Verfügung bleiben unberührt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1624. (Verbot der Unterpacht. Abtretung der Pacht)

Der Pächter darf ohne Zustimmung des Verpächters die Sache nicht unterverpachten.

Die Befugnis, die Pacht abzutreten, umfasst auch jene, unterzuverpachten; die Befugnis unterzuverpachten umfasst jene, die Pacht abzutreten, nicht.

1625. (Klausel über die Vertragsauflösung im Fall der Veräußerung)

Wenn vereinbart worden ist, dass die Pacht im Fall der Veräußerung aufgelöst werden kann, hat der Erwerber, der den Pächter kündigen will, die Bestimmung des Artikels 1616 einzuhalten.

Wenn die Pacht ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück zum Gegenstand hat, muss die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vorgenommen werden und sie wirkt für das Ende des bei Ablauf der Kündigungsfrist im Lauf befindlichen landwirtschaftlichen Jahres.

1626. (Geschäftsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Pächters)

Die Pacht wird durch die volle oder beschränkte Entmündigung oder durch die Zahlungsunfähigkeit des Pächters aufgelöst, es sei denn, dem Verpächter wird eine geeignete Sicherheit für die genaue Erfüllung der Pflichten des Pächters geleistet.

1627. (Tod des Pächters)

Im Fall des Todes des Pächters können der Verpächter und die Erben des Pächters innerhalb von drei Monaten nach dem Tod mittels einer Kündigung, die der anderen Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mitzuteilen ist, vom Vertrag zurücktreten.

Wenn die Pacht ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück zum Gegenstand hat, wirkt die Kündigung für das Ende des bei Ablauf der Kündigungsfrist im Lauf befindlichen landwirtschaftlichen Jahres.

§ 2

Pacht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

1628. (Mindestdauer der Pacht)

Wenn die Ständischen Vorschriften¹⁾ eine Mindestvertragsdauer festsetzen, so verlängert sich die für eine kürzere Dauer abgeschlossene Pacht eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks auf die so festgesetzte Mindestdauer.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1629. (Zur Aufforstung bestimmte Grundstücke)

Eine Pacht hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die zur Aufforstung bestimmt sind, kann für eine Höchstdauer von neunundneunzig Jahren ab-

geschlossen werden.

1630. (Pacht ohne Bestimmung der Dauer)

Eine Pacht auf unbestimmte Dauer über ein Grundstück, das der Fruchtwechselwirtschaft unterliegt, gilt als für die Zeit abgeschlossen, die erforderlich ist, damit der Pächter den gewöhnlichen Kreislauf der dem Grundstück eigenen Fruchtfolge einhalten und zu Ende führen kann.

Wenn das Grundstück nicht der Fruchtfolge unterliegt, gilt die Pacht als für die zur Einbringung der Früchte notwendige Zeit abgeschlossen.

Die Pacht endet nur dann, wenn vor dem Ablauf eine der Parteien eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vorgenommen hat.

Anderslautende Bestimmungen Ständischer Vorschriften¹⁾ bleiben unberührt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1631. (Ausmaß des Grundstücks)

Bei einer Pacht nach Maß oder im Ganzen mit Angabe des Ausmaßes bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien im Fall des Überschreitens oder des Unterschreitens des angegebenen Ausmaßes des Grundstücks nach den im Abschnitt über den Kauf enthaltenen Vorschriften.

1632.-1633.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11.2.1971, Nr. 11, aufgehoben.

1634. (Unabdingbarkeit)

Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel sind unabdingbar.¹⁾

1) Dieser Artikel ist infolge des Artikels 29 des Gesetzes vom 11.2.1971, Nr. 11, als stillschweigend aufgehoben zu betrachten.

1635. (Zufälliger Verlust der Früchte bei mehrjährigen Pachtverhältnissen)

Wenn während einer für mehrere Jahre vereinbarten Pacht wenigstens die Hälfte der noch nicht abgetrennten Früchte eines Jahres durch Zufall zugrunde geht, kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtzinses verlangen, es sei denn, der Verlust wird durch vorhergehende Ernten ausgeglichen.

Sofern der Verlust durch die vorhergehenden Ernten nicht ausgeglichen wird, wird die Herabsetzung am Ende der Pacht bestimmt, nachdem ein Ausgleich mit den in allen abgelaufenen Jahren geernteten Früchten durchgeführt wurde. Das Gericht kann den Pächter vorläufig im Verhältnis zum erlittenen Verlust von der Zahlung eines Teils des Pachtzinses befreien.

Die Herabsetzung darf nie die Hälfte des Pachtzinses überschreiten.

In jedem Fall sind die Entschädigungen zu berücksichtigen, die der Pächter wegen des erlittenen Verlusts erhalten hat oder erhalten kann.

Dem Untergang ist der Ausfall der Erzeugung der Früchte gleichzuhalten.

1636. (Zufälliger Verlust von Früchten bei Jahrespachtverhältnissen)

Wenn die Pacht eine Dauer von nur einem Jahr hat und wenigstens die Hälfte der Früchte durch Zufall verloren gegangen ist, kann der Pächter von der Zahlung eines Teils des Pachtzinses, jedoch von nicht mehr als der Hälfte, befreit werden.

1637. (Übernahme des Zufalls)

Der Pächter kann auf Grund einer ausdrücklichen Abmachung die Gefahr für

gewöhnliche Zufälle übernehmen. Als solche Zufälle gelten jene, die die Parteien unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten und aller anderen Umstände vernünftigerweise für wahrscheinlich halten konnten.

Eine Abmachung, mit der sich der Pächter auch den Fällen außergewöhnlicher Zufälle unterwirft, ist nichtig.

1638. (Enteignung im öffentlichen Interesse)

Im Fall der Enteignung im öffentlichen Interesse¹⁾ oder der vorübergehenden Besetzung des Pachtgrundstücks hat der Pächter das Recht, vom Verpächter den Teil der Entschädigung zu erhalten, der diesem für die nicht gezogenen Früchte oder für den Ernteausfall bezahlt wird.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 834.

1639. (Pachtzins)

Der Pachtzins kann auch in einem Anteil oder in einer bestimmten oder veränderlichen Menge der Früchte des Pachtgrundstücks bestehen.¹⁾

1) Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 12.6.1962, Nr. 567, i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 11.2.1971, Nr. 11, wird der Pachtzins in Geld bestimmt und bezahlt.

1640. (Totes Inventar)

Totes Inventar, das die Ausstattung des Grundstücks bildet und dem Pächter zu Beginn der Pacht unter Bestimmung der Art, Güte und Menge übergeben wurde, muss, auch wenn es geschätzt wurde, dem Verpächter am Ende der Pacht in gleicher Art, Güte und Menge und, wenn es sich um festes Inventar, wie Maschinen und Ausrüstungen, handelt, im gleichen Gebrauchszustand zurückgegeben werden. Ein Übermaß oder ein Fehlbestand ist nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Rückgabe in Geld auszugleichen. Die notwendige Ausstattung darf nicht entfernt und muss entsprechend den Erfordernissen des Anbaus und der örtlichen Übung erhalten werden.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn am Beginn der Pacht der Pächter beim Verpächter einen Betrag hinterlegt hat, der den Wert des Inventars darstellt, vorbehaltlich der Verpflichtung des letzteren, diesen bei der Rückgabe des Inventars zurückzugeben.

Wenn das Inventar unter bloßer Angabe des Werts übergeben worden ist, erlangt der Pächter das Eigentum daran und hat am Ende der Pacht den erhaltenen Wert oder das Inventar in Natur in einem solchen Wert, der sich nach dem gängigen Preis im Zeitpunkt der Rückgabe bestimmt, oder teils das eine und teils das andere zurückzugeben.

Anderslautende Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾ oder abweichende Abmachungen der Parteien bleiben unberührt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1641. (Lebendes Inventar)

Wenn Arbeitsvieh oder Zuchtvieh, das die Ausstattung des Grundstücks bildet, ganz oder teilweise vom Verpächter beigestellt wurde, sind, vorbehaltlich Ständischer Vorschriften¹⁾ oder anderslautender Abmachungen, die Bestimmungen der folgenden Artikel zu beachten.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1642. (Eigentum am übergebenen Vieh)

Wenn das dem Pächter übergebene Vieh unter Angabe von Art, Zahl, Ge-

schlecht, Güte, Alter und Gewicht bestimmt wurde, behält der Verpächter das Eigentum daran, auch wenn eine Schätzung vorgenommen worden ist. Dennoch kann der Pächter über die einzelnen Tiere verfügen, muss aber die notwendige Ausstattung auf dem Grundstück erhalten.

1643. (Gefahr des Verlustes des Viehs)

Die Gefahr des Verlustes des Viehs trägt der Pächter ab dem Zeitpunkt, in dem er dieses erhalten hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

1644. (Zuwächse und Früchte des Viehs)

Dem Pächter gehören die Neugeburten und die anderen Früchte des Viehs, der Zuwachs und jeder andere Ertrag, der von diesem stammt.

Der Mist ist aber ausschließlich zur Bewirtschaftung des Grundstücks zu verwenden.

1645. (Rückgabe des Viehs)

In dem von Artikel 1642 vorgesehenen Fall hat der Pächter bei Beendigung des Vertrages Vieh, das hinsichtlich der Art, der Zahl, des Geschlechts, der Güte, des Alters und des Gewichts demjenigen entspricht, das er erhalten hat, zurückzugeben. Wenn Abweichungen in der Güte oder Menge vorliegen, die sich innerhalb der Grenzen halten, in denen sie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bewirtschaftung des Grundstücks hingenommen werden können, hat der Pächter Vieh im gleichen Wert zurückzugeben. Ein dabei vorliegender höherer oder niedrigerer Wert des Viehs wird zwischen den Parteien in Geld gemäß dem Wert im Zeitpunkt der Rückgabe ausgeglichen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn der Pächter zu Beginn der Pacht beim Verpächter einen Betrag, der den Wert des Viehs darstellt, hinterlegt hat.

Ebenso findet die Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 1640 Anwendung.

Die Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾ und anderslautende Abmachungen bleiben unberührt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1646. (Beziehungen zwischen dem ausscheidenden und dem eintretenden Pächter)

Der ausscheidende Pächter muss jenem, der ihm in der Bewirtschaftung nachfolgt, die zweckdienlichen Räumlichkeiten und anderen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die für die Arbeiten des folgenden Jahres erforderlich sind; der neue Pächter hat dem Vorgänger die zweckdienlichen Räumlichkeiten und anderen Hilfsmittel zu belassen, die für den Verbrauch der Futtermittel und für die noch einzubringenden Ernten erforderlich sind.

Für die weitere Bestimmung der Beziehungen zwischen dem ausscheidenden Pächter und dem eintretenden Pächter sind die Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾ und, wenn solche fehlen, die örtlichen Gebräuche zu beachten.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

§ 3

Verpachtung an einen Selbstbebauer

1647. (Begriff)

Sofern die Pacht ein Grundstück zum Gegenstand hat, das der Pächter vor-

nehmlich selbst oder mit Hilfe seiner Familienangehörigen bebaut, finden die folgenden Vorschriften dann Anwendung, wenn das Grundstück das Höchstausmaß, das für die einzelnen Gebiete und Kulturgattungen von den Ständischen Vorschriften¹⁾ bestimmt werden kann, nicht überschreitet.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

1648. (Gewöhnliche Zufälle)

Das Gericht kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pächters die Zahlung des Pachtzinses in Raten anordnen, wenn durch einen gewöhnlichen Zufall, dessen Folgen der Pächter zu tragen übernommen hat, ein Verlust von wenigstens der Hälfte der Früchte des Grundstücks eintritt.

1649. (Unterpacht)

Wenn der Verpächter die Unterpacht zulässt, wird diese als direktes Pachtverhältnis zwischen dem Verpächter und dem neuen Pächter angesehen.

1650.-1651¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11.2.1971, Nr. 11, aufgehoben.

1652. (Vorausleistungen an den Pächter)

Wenn der Pächter nicht anders vorsorgen kann, hat ihm der Verpächter das notwendige Saatgut und die notwendigen Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel für die Bewirtschaftung des Grundstücks vorzustrecken.

Die Forderung des Verpächters trägt in einem dem gesetzlichen Zinssatz entsprechenden Ausmaß Zinsen.

1653.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11.2.1971, Nr. 11, aufgehoben.

1654. (Unabdingbarkeit)

Die vorhergehenden Bestimmungen sind unabdingbar.

7. Abschnitt

Unternehmerwerkvertrag

1655. (Begriff)

Der Unternehmerwerkvertrag ist der Vertrag, mit dem eine Partei die Ausführung eines Werkes oder die Leistung eines Dienstes unter organisiertem Einsatz der notwendigen Mittel und auf eigene Verantwortung um eine Gegenleistung in Geld übernimmt.

1656. (Werkvertrag mit einem Subunternehmer)

Der Unternehmer darf die Ausführung des Werkes oder des Dienstes nur dann an einen Subunternehmer vergeben, wenn er vom Besteller dazu ermächtigt worden ist.

1657. (Bestimmung des Entgelts)

Wenn die Parteien weder die Höhe des Entgelts bestimmt noch die Art und Weise seiner Bestimmung festgesetzt haben, wird es unter Bezugnahme auf bestehende Tarife oder auf die Gebräuche berechnet; fehlen solche, so wird es vom

Gericht bestimmt.

1658. (Lieferung des Materials)

Das zur Ausführung des Werkes notwendige Material muss vom Unternehmer geliefert werden, wenn in der Vereinbarung oder von den Gebräuchen nichts anderes festgesetzt wird.

1659. (Vereinbarte Änderungen des Vorhabens)

Der Unternehmer darf an der vereinbarten Ausführungsart des Werkes keine Änderungen vornehmen, wenn sie der Besteller nicht genehmigt hat.

Die Genehmigung muss schriftlich nachgewiesen werden.

Auch wenn die Änderungen genehmigt worden sind, hat der Unternehmer, außer bei anderslautender Abmachung, kein Recht auf Vergütung für die Änderungen oder Zusätze, wenn der Preis für das Werk als Ganzes bestimmt wurde.

1660. (Notwendige Änderungen des Vorhabens)

Ist es zur fachgemäßen Ausführung des Werkes notwendig, Änderungen des Vorhabens anzubringen, und einigen sich die Parteien nicht, so obliegt es dem Gericht, die durchzuführenden Änderungen und die entsprechenden Änderungen des Preises zu bestimmen.

Wenn der Umfang der Änderungen ein Sechstel des vereinbarten Gesamtpreises übersteigt, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten und je nach den Umständen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Wenn die Änderungen von erheblichem Umfang sind, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und hat eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

1661. (Vom Besteller angeordnete Änderungen)

Der Besteller kann Änderungen am Vorhaben vornehmen, sofern ihr Ausmaß ein Sechstel des vereinbarten Gesamtpreises nicht übersteigt. Der Unternehmer hat Anspruch auf eine Vergütung für die ausgeführten Mehrarbeiten, auch wenn der Preis des Werkes als Ganzes bestimmt worden ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist nicht anzuwenden, wenn die Änderungen, trotz Einhaltung der oben genannten Grenzen, erhebliche Änderungen der Art des Werkes oder des Umfangs der einzelnen Arten der im Vertrag zur Ausführung des Werkes vorgesehenen Arbeiten mit sich bringen.

1662. (Prüfung während der Ausführung des Werkes)

Der Besteller ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten zu überwachen und ihren Stand auf eigene Kosten zu prüfen.

Wenn sich während der Herstellung des Werkes erweist, dass dessen Ausführung nicht gemäß den im Vertrag festgesetzten Bedingungen und nicht fachgemäß erfolgt, kann der Besteller eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb welcher der Unternehmer diese Bedingungen zu erfüllen hat; ist die festgesetzte Frist erfolglos verstrichen, so ist der Vertrag vorbehaltlich des Rechts des Bestellers auf Schadenersatz aufgehoben.

1663. (Anzeige von Mängeln des Materials)

Der Unternehmer hat dem Besteller Mängel des Materials, das dieser geliefert hat, unverzüglich anzuzeigen, wenn sie während der Herstellung des Werkes entdeckt werden und dessen ordnungsgemäße Ausführung beeinträchtigen können.

1664. (Belastungen und Schwierigkeiten bei der Ausführung)

Sofern sich durch unvorhergesehene Umstände ein solcher Mehrbedarf oder Minderbedarf an Materialien oder an Arbeitskräften ergibt, dass er eine Erhöhung oder Verminderung des vereinbarten Gesamtpreises um mehr als ein Zehntel be-

wirkt, kann der Unternehmer oder der Besteller eine Neubestimmung dieses Preises verlangen. Die Neubestimmung kann nur für jenen Unterschiedsbetrag, der das Zehntel übersteigt, zugestanden werden.

Wenn sich während der Herstellung des Werkes Schwierigkeiten bei der Ausführung zeigen, die sich aus geologischen, hydrologischen und ähnlichen Gründen ergeben, die von den Parteien nicht vorhergesehen worden sind und die Leistung des Unternehmers erheblich belastender machen, so hat dieser Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

1665. (Prüfung und Zahlung des Werkes)

Der Besteller hat vor der Übernahme das Recht, das ausgeführte Werk zu prüfen.

Die Prüfung durch den Besteller hat zu erfolgen, sobald der Unternehmer ihn in die Lage versetzt, diese vornehmen zu können.

Wenn der Besteller trotz der vom Unternehmer an ihn gerichteten Einladung es ohne berechtigte Gründe unterlässt, die Prüfung vorzunehmen, oder wenn er nicht innerhalb einer kurzen Frist ihr Ergebnis mitteilt, gilt das Werk als angenommen.

Wenn der Besteller das Werk ohne Vorbehalt übernimmt, so gilt dieses als angenommen, auch wenn keine Prüfung vorgenommen worden ist.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Abmachung oder eines gegenteiligen Brauchs hat der Unternehmer Anspruch auf Zahlung des Entgelts, sobald das Werk vom Besteller angenommen wird.

1666. (Prüfung und Zahlung einzelner Teilleistungen)

Wenn es sich um ein Werk handelt, das in einzelnen Teilleistungen auszuführen ist, kann jeder der Vertragsteile verlangen, dass die Prüfung hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen vorgenommen wird. In einem solchen Fall kann der Unternehmer die Zahlung im Verhältnis zum ausgeführten Werk verlangen.

Die Zahlung lässt vermuten, dass der bezahlte Teil des Werkes angenommen wurde; diese Wirkung wird durch die Leistung einfacher Anzahlungen nicht herbeigeführt.

1667. (Abweichungen und Mängel des Werkes)

Der Unternehmer hat für Abweichungen und Mängel des Werkes Gewähr zu leisten. Die Pflicht zur Gewährleistung besteht nicht, wenn der Besteller das Werk angenommen hat und die Abweichungen oder Mängel ihm bekannt oder erkennbar waren, sofern sie in diesem Fall vom Unternehmer nicht in schlechtem Glauben verschwiegen worden sind.

Der Besteller muss bei sonstigem Ausschluss dem Unternehmer Abweichungen und Mängel innerhalb von sechzig Tagen ab der Entdeckung anzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Unternehmer die Abweichungen oder Mängel anerkennt oder verheimlicht hat.

Der Klagsanspruch gegen den Unternehmer verjährt in zwei Jahren ab dem Tag der Übergabe des Werkes. Der Besteller, der auf Zahlung geklagt wird, kann die Gewährleistung immer geltend machen, sofern die Abweichungen oder Mängel innerhalb von sechzig Tagen ab der Entdeckung und vor Ablauf von zwei Jahren ab der Übergabe angezeigt worden sind.

1668. (Inhalt der Gewährleistung für Mängel des Werkes)

Der Besteller kann verlangen, dass die Abweichungen oder Mängel auf Kosten des Unternehmers beseitigt werden oder dass der Preis entsprechend herabgesetzt wird, und zwar unbeschadet des Schadenersatzes bei Verschulden des Unternehmers.

Wenn jedoch die Abweichungen oder Mängel des Werkes von solcher Art sind, dass sie es für seine Bestimmung gänzlich untauglich machen, kann der Besteller die Aufhebung des Vertrags verlangen.

1669. (Zerstörung und Mängel unbeweglicher Sachen)

Handelt es sich um Bauwerke oder um andere unbewegliche Sachen, die ihrer Natur nach zu längerem Bestand bestimmt sind, und wird im Verlauf von zehn Jahren ab der Herstellung das Werk wegen Mangelhaftigkeit des Bodens oder wegen eines Baumangels gänzlich oder teilweise zerstört oder zeigt sich offensichtlich die Gefahr der Zerstörung oder schwerer Mängel, so haftet der Unternehmer dem Besteller und seinen Rechtsnachfolgern gegenüber, sofern ihm innerhalb eines Jahres ab der Entdeckung Anzeige gemacht worden ist.

Der Anspruch des Bestellers verjährt in einem Jahr ab der Anzeige.

1670. (Haftung der Subunternehmer)

Der Unternehmer hat, um gegen Subunternehmer im Weg des Rückgriffs klagen zu können, diesen bei sonstigem Ausschluss die Anzeige innerhalb von sechzig Tagen ab dem Erhalt mitzuteilen.

1671. (Einseitiger Rücktritt vom Vertrag)

Der Besteller kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn mit der Ausführung des Werkes oder der Leistung des Dienstes bereits begonnen wurde, sofern er den Unternehmer für die getätigten Aufwendungen, die ausgeführten Arbeiten und den entgangenen Gewinn schadlos hält.

1672. (Unmöglichkeit der Ausführung des Werkes)

Wenn der Vertrag aufgelöst wird, weil die Ausführung des Werkes als Folge eines von keiner der Parteien zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist, hat der Besteller den bereits hergestellten Teil des Werkes, soweit er für ihn nützlich ist, im Verhältnis zu dem für das gesamte Werk vereinbarten Preis zu bezahlen.

1673. (Untergang oder Verschlechterung der Sache)

Wenn aus einem von keiner der Parteien zu vertretenden Grund das Werk untergeht oder schlechter wird, bevor es vom Besteller angenommen wird oder bevor sich der Besteller mit der Prüfung in Verzug befindet, geht der Untergang oder die Verschlechterung zu Lasten des Unternehmers, sofern dieser das Material geliefert hat.

Wenn das Material gänzlich oder teilweise vom Besteller geliefert wurde, geht der Untergang oder die Verschlechterung des Werkes, soweit sie von dem von ihm gelieferten Material herrühren, zu seinen Lasten und im übrigen zu Lasten des Unternehmers.

1674. (Tod des Unternehmers)

Der Unternehmerwerkvertrag wird durch den Tod des Unternehmers nicht aufgelöst, es sei denn, dass die Bedachtnahme auf seine Person bestimmender Beweggrund für den Vertrag war. Der Besteller kann vom Vertrag immer zurücktreten, wenn die Erben des Unternehmers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung des Werkes oder des Dienstes nicht vertrauenswürdig sind.

1675. (Rechte und Pflichten der Erben des Unternehmers)

Im Fall der Auflösung des Vertrags wegen des Todes des Unternehmers hat der Besteller den Erben den Wert der ausgeführten Arbeiten entsprechend dem vereinbarten Preis zu bezahlen und die für die Ausführung des ausstehenden Teils getätigten Aufwendungen zu erstatten, dies jedoch nur insoweit, als die ausgeführten Arbeiten und die getätigten Aufwendungen für ihn nützlich sind.

Der Besteller ist berechtigt, gegen eine angemessene Entschädigung die Herausgabe der bereitgestellten Materialien und der in Ausführung begriffenen Pläne

zu verlangen, allerdings vorbehaltlich der Vorschriften, die geistige Werke schützen.

1676. (Rechte der Gehilfen des Unternehmers gegenüber dem Besteller)

Diejenigen, die in Abhängigkeit vom Unternehmer ihre Leistungen erbracht haben, um das Werk herzustellen oder den Dienst zu leisten, können unmittelbar den Besteller klagen, um das zu erlangen, was ihnen geschuldet wird, und zwar bis zur Höhe der Schuld, die der Besteller gegen den Unternehmer in dem Zeitpunkt hat, in dem sie die Klage erhoben haben.

1677. (Dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung von Diensten)

Wenn der Unternehmerwerkvertrag dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen von Diensten zum Gegenstand hat, sind, soweit vereinbar, die Vorschriften dieses Abschnitts und jene, die sich auf den Bezugsvertrag beziehen, zu beachten.

8. Abschnitt **Beförderung**

1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

1678. (Begriff)

Mit dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Beförderer, Personen oder Sachen von einem Ort an einen anderen gegen Entgelt zu befördern.

1679. (Öffentliche Liniendienste)

Jene, die auf Grund einer verwaltungsrechtlichen Konzession Liniendienste zur Beförderung von Personen oder Sachen betreiben, sind verpflichtet, Anträge zur Beförderung anzunehmen, die mit den gewöhnlichen Mitteln des Unternehmens ausführbar sind, und zwar zu den festgesetzten oder im Konzessionsbescheid genehmigten und der Öffentlichkeit bekanntgegebenen allgemeinen Bedingungen.

Die Beförderungen müssen in der Reihenfolge der Anträge durchgeführt werden; im Fall mehrerer gleichzeitiger Anträge muss jener für eine längere Strecke bevorzugt werden.

Wenn die allgemeinen Bedingungen besondere Zugeständnisse erlauben, ist der Beförderer verpflichtet, diese bei gleichen Bedingungen jedem, der es verlangt, zu gewähren.

Vorbehaltlich der besonderen Zugeständnisse, die von den allgemeinen Bedingungen zugelassen sind, ist jede Abweichung von diesen nichtig, und an die Stelle der abweichenden Vertragsklausel tritt die Vorschrift der allgemeinen Bedingungen.

1680. (Grenzen der Anwendbarkeit der Vorschriften)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch auf die Beförderung auf dem Wasserweg oder auf dem Luftweg und auf jene durch Eisenbahnen und durch die Post Anwendung, soweit nicht das Seegesetzbuch und Sondergesetze etwas anderes bestimmen.

2. Teil **Beförderung von Personen**

1681. (Haftung des Beförderers)

Abgesehen von der Haftung bei Verspätung und bei Nichterfüllung der Durchführung der Beförderung haftet der Beförderer für Schadensfälle, die die Person des Reisenden während der Reise treffen, und für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die der Reisende mit sich führt, wenn er nicht beweist, dass er alle geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu verhindern.¹⁾

Klauseln, die die Haftung des Beförderers für Schadensfälle, die den Reisenden treffen, beschränken, sind nichtig.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auch bei unentgeltlichen Beförderungsverträgen zu beachten.

1) Siehe aber auch Artikel 2043, 2054.

1682. (Haftung des einzelnen Beförderers bei Beförderung durch mehrere Beförderer)

Bei Beförderung durch mehrere Beförderer haftet jeder Beförderer für den Bereich der eigenen Strecke.

Jedenfalls bestimmt sich der Schaden wegen Verspätung oder wegen Unterbrechung der Reise nach der gesamten Strecke.

3. Teil

Beförderung von Sachen

1683. (Angaben und Urkunden, mit denen der Beförderer ausgestattet werden muss)

Der Absender hat dem Beförderer den Namen des Empfängers und den Bestimmungsort, die Art, das Gewicht, die Menge und die Zahl der zu befördernden Sachen und die anderen zur Durchführung der Beförderung notwendigen Daten genau anzugeben.

Sind zur Durchführung der Beförderung besondere Urkunden erforderlich, hat der Absender diese dem Beförderer bei der Übergabe der zu befördernden Sachen auszuhändigen.

Schäden, die aus der Unterlassung oder der Ungenauigkeit der Angaben oder aus der nicht erfolgten Übergabe oder Fehlerhaftigkeit der Urkunden entstehen, gehen zu Lasten des Absenders.

1684. (Frachtbrief und Ladeschein)

Auf Verlangen des Beförderers hat der Absender einen Frachtbrief mit eigenhändiger Unterschrift auszustellen, der die im vorhergehenden Artikel aufgezählten Angaben und die für die Beförderung vereinbarten Bedingungen enthält.

Auf Verlangen des Absenders hat der Beförderer eine Zweitschrift des Frachtbriefs mit der eigenhändigen Unterschrift oder, wenn ihm ein Frachtbrief nicht ausgestellt worden ist, einen Ladeschein mit den gleichen Angaben auszustellen.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen des Gesetzes können die Zweitschrift des Frachtbriefs und der Ladeschein mit der Klausel an Order ausgestellt werden.

1685. (Rechte des Absenders)

Der Absender kann die Beförderung aufschieben und die Rückgabe der Sache verlangen oder ihre Übergabe an einen anderen als den ursprünglich angegebenen Empfänger anordnen oder auch anders verfügen, vorbehaltlich der Verpflichtung, die Kosten zu vergüten und Ersatz für die aus der gegenteiligen Anordnung erwachsenen Schäden zu leisten.

Wenn dem Absender vom Beförderer eine Zweitschrift des Frachtbriefs oder ein

Ladeschein ausgestellt worden ist, kann der Absender nur dann über die zur Beförderung übergebenen Sachen verfügen, wenn er dem Beförderer die Zweitschrift oder den Ladeschein aushändigt, um darin die neuen Angaben aufnehmen zu lassen. Diese müssen vom Beförderer unterschrieben werden.

Der Absender kann über die beförderten Sachen ab dem Zeitpunkt nicht mehr verfügen, an dem sie in die Verfügungsgewalt des Empfängers übergegangen sind.

1686. (Hindernisse und Verspätungen bei der Durchführung der Beförderung)

Wenn der Beginn oder die Fortsetzung der Beförderung aus einem vom Beförderer nicht zu vertretenden Grund verhindert oder übermäßig verzögert wird, hat dieser unverzüglich vom Absender Anweisungen einzuholen und für die Verwahrung der ihm übergebenen Sachen Sorge zu tragen.

Wenn die Umstände die Einholung von Anweisungen beim Absender unmöglich machen oder wenn die Anweisungen nicht ausführbar sind, kann der Beförderer die Sachen gemäß Artikel 1514 hinterlegen oder, wenn sie einer raschen Verschlechterung ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1515 verkaufen lassen. Der Beförderer hat unverzüglich den Absender von der Hinterlegung oder vom Verkauf zu verständigen.

Der Beförderer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten. Wenn die Beförderung begonnen hat, hat er auch Anspruch auf Bezahlung des Preises im Verhältnis zur zurückgelegten Strecke, es sei denn, dass die Unterbrechung der Beförderung wegen eines zufälligen gänzlichen Verlusts der Sachen eingetreten ist.

1687. (Ablieferung der Waren)

Der Beförderer hat die beförderten Sachen dem Empfänger an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und auf die Art und Weise, wie sie vom Vertrag oder, wenn er nichts vorsieht, von den Gebräuchen bestimmt werden, zur Verfügung zu stellen.

Wenn die Ablieferung nicht beim Empfänger vorzunehmen ist, hat der Beförderer ihm unverzüglich die Ankunft der beförderten Sachen anzuzeigen.

Wenn vom Absender ein Frachtbrief ausgestellt worden ist, hat der Beförderer diesen dem Empfänger vorzuweisen.

1688. (Übergabefrist)

Die Frist zur Übergabe wird, wenn mehrere Teilfristen angegeben sind, durch ihre Summe bestimmt.

1689. (Rechte des Empfängers)

Die sich aus dem Beförderungsvertrag gegen den Beförderer ergebenden Rechte stehen ab dem Zeitpunkt dem Empfänger zu, an dem die Sachen am Bestimmungsort angekommen sind oder der Empfänger, nach Ablauf der Frist, innerhalb der sie ankommen hätten müssen, ihre Ablieferung vom Beförderer verlangt.

Der Empfänger kann die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte nur dann ausüben, wenn er dem Beförderer die sich aus der Beförderung ergebenden Forderungen und die Nachnahmen, mit denen die beförderten Sachen belastet sind, bezahlt. Im Fall, dass die Höhe der geschuldeten Beträge strittig ist, hat der Empfänger den bestrittenen Unterschiedsbetrag bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen.

1690. (Ablieferungshindernisse)

Wenn der Empfänger unauffindbar ist oder die Ablieferung der beförderten Sache zurückweist oder diese zu verlangen hinauszögert, hat der Beförderer unverzüglich Anweisungen beim Absender einzuholen, und es finden die Bestimmungen des Artikels 1686 Anwendung.

Wenn zwischen mehreren Empfängern oder hinsichtlich des Rechts des Empfängers auf Ablieferung oder hinsichtlich ihrer Durchführung Streit entsteht oder wenn der Empfänger die Ablieferung der beförderten Sachen verzögert, kann der Beförderer diese gemäß Artikel 1514 hinterlegen oder, wenn sie einem raschen Verderb ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1515 auf Rechnung des Berechtigten verkaufen lassen. Der Beförderer hat den Absender unverzüglich von der Hinterlegung oder vom Verkauf zu benachrichtigen.

1691. (Frachtbrief oder Ladeschein an Order)

Wenn der Beförderer dem Absender eine Zweitschrift des Frachtbriefs an Order oder den Ladeschein an Order ausgestellt hat, werden die sich aus dem Vertrag gegen den Beförderer ergebenden Rechte durch Indossierung der Urkunde übertragen.

In diesem Fall ist der Beförderer von der Pflicht, die Ankunft der beförderten Sachen anzuzeigen, enthoben, es sei denn, dass am Bestimmungsort ein Domiziliatar angegeben worden ist und sich die Angabe aus der Zweitschrift des Frachtbriefs oder dem Ladeschein ergibt.

Der Besitzer der Zweitschrift des Frachtbriefs an Order oder des Ladescheins an Order muss die Urkunde dem Beförderer bei der Ablieferung der beförderten Sachen zurückgeben.

1692. (Haftung des Beförderers gegenüber dem Absender)

Der Beförderer, der die Ablieferung beim Empfänger vornimmt, ohne die eigenen Forderungen oder die auf der Sache lastenden Nachnahmen einzuziehen oder ohne die Hinterlegung des strittigen Betrags zu verlangen, haftet dem Absender gegenüber für den Betrag der diesem geschuldeten Nachnahmen und kann sich nicht an diesen wegen der Zahlung der eigenen Forderungen wenden; der Klagsanspruch gegen den Empfänger bleibt unberührt.

1693. (Haftung für Verlust und Beschädigung)

Der Beförderer haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm zur Beförderung übergebenen Sachen von dem Zeitpunkt an, an dem er sie erhält, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er sie beim Empfänger abgeliefert, wenn er nicht beweist, dass sich der Verlust oder die Beschädigung aus einem Zufall, aus der Beschaffenheit oder aus Mängeln der Sachen selbst oder ihrer Verpackung oder aus dem Verhalten des Absenders oder aus jenem des Empfängers ergeben hat.

Wenn der Beförderer Sachen zur Beförderung ohne Vorbehalt übernimmt, wird vermutet, dass diese Sachen keine sichtbaren Mängel der Verpackung aufweisen.

1694. (Zufallsvermutungen)

Klauseln, die Zufallsvermutungen für Ereignisse festsetzen, die in Ansehung der Mittel und Bedingungen der Beförderung gewöhnlich vom Zufall abhängen, sind gültig.

1695. (Natürlicher Schwund)

Bei Sachen, die wegen ihrer besonderen Beschaffenheit während der Beförderung einem Schwund an Gewicht oder an Ausmaß unterliegen, haftet der Beförderer nur für jene Verringerungen, die den natürlichen Schwund übersteigen, es sei denn, der Absender oder der Empfänger beweist, dass die Verringerung nicht als Folge der Beschaffenheit der Sachen eingetreten ist oder dass sie wegen der Umstände des Falls das festgestellte Ausmaß nicht erreichen konnte.

Der Schwund ist für jedes Frachtstück gesondert zu berücksichtigen.

1696. (Berechnung des Schadens im Fall des Verlustes oder der Beschädigung)

Der durch Verlust oder Beschädigung eingetretene Schaden wird nach dem am Ort und zur Zeit der Ablieferung gängigen Preis der beförderten Sachen berechnet.

Der vom Beförderer geschuldete Schadenersatz beträgt bei innerstaatlichen Beförderungen höchstens einen Euro für jedes Kilogramm des Bruttogewichts der verlorenen oder beschädigten Ware und darf bei internationalen Beförderungen jenen Betrag nicht übersteigen, der in Artikel 23, Absatz 3, des mit Gesetz vom 6. Dezember 1960, Nr. 1621, ratifizierten Übereinkommens über den Straßengüterverkehr in der geltenden Fassung vorgesehen ist.¹⁾

Von der im vorhergehenden Absatz enthaltenen Bestimmung darf zu Gunsten des Beförderers außer in den Fällen und in der Art und Weise, wie sie in den Sondergesetzen und in anzuwendenden internationalen Übereinkommen vorgesehen sind, nicht abgewichen werden.¹⁾

Der Beförderer kann sich auf die Begrenzung der Haftung, wie sie zu seinen Gunsten in diesem Artikel vorgesehen ist, nicht berufen, wenn bewiesen wird, dass der Verlust oder die Beschädigung der Ware vom Beförderer oder seinen Dienstnehmern und Personen mit Leitungsaufgaben oder von irgend einer sonstigen Person, der er sich zur Durchführung der Beförderung bedient hat, absichtlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, sofern diese Personen in Ausführung ihrer Aufgaben gehandelt haben.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 10 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 21.11.2005, Nr. 286, hinzugefügt.

1697. (Feststellung des Verlusts und der Beschädigung)

Der Empfänger ist berechtigt, auf eigene Kosten vor der Ablieferung die Identität und den Zustand der beförderten Sache feststellen zu lassen.

Ist ein Verlust oder eine Beschädigung eingetreten, so hat ihm der Beförderer die Kosten zu ersetzen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Gesetzes werden der Verlust und die Beschädigung auf die in Artikel 696 der Zivilprozessordnung festgesetzte Art und Weise festgestellt.

1698. (Erlöschen des Klagsanspruchs gegenüber dem Beförderer)

Die Übernahme der beförderten Sachen ohne Vorbehalt unter Zahlung dessen, was dem Beförderer geschuldet wird, lässt die sich aus dem Vertrag ergebenden Klagsansprüche außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers erlöschen. Unberührt bleiben die Klagsansprüche wegen teilweisen Verlustes oder wegen einer im Zeitpunkt der Ablieferung nicht erkennbaren Beschädigung, sofern in diesem letzten Fall der Schaden gleich, nachdem er erkannt wird, und nicht später als acht Tage nach der Übernahme angezeigt wird.

1699. (Beförderung mit nachfolgender Spedition der Ware)

Wenn der Beförderer sich verpflichtet, die beförderten Sachen über die eigenen Strecken hinaus mittels nachfolgender Beförderer weiterbringen zu lassen, ohne dass er sich vom Absender einen Frachtbrief, der bis zum Bestimmungsort ausgestellt ist, aushändigen lässt, wird vermutet, dass er für die Beförderung über die eigenen Strecken hinaus die Pflichten eines Spediteurs übernimmt.

1700. (Beförderung durch mehrere Beförderer)

Bei Beförderungen, die gemeinsam von mehreren aufeinanderfolgenden Beförderern in einem einzigen Vertrag übernommen worden sind, haften die Beförderer gesamtschuldnerisch für die Ausführung des Vertrags vom ursprünglichen Abgangsort bis zum Bestimmungsort.

Der wegen eines von ihm nicht zu vertretenden Ereignisses zur Haftung herangezogene Beförderer kann die anderen Beförderer einzeln oder gemeinsam im

Weg des Rückgriffs klagen. Wenn sich ergibt, dass das schädigende Ereignis auf der Strecke eines der Beförderer eingetreten ist, hat dieser den gesamten Schaden zu ersetzen; im gegenteiligen Fall haben alle Beförderer den Schaden anteilig im Verhältnis der Strecken zu ersetzen, wobei jene Beförderer ausgenommen sind, die beweisen, dass der Schaden nicht auf ihrer Strecke eingetreten ist.

1701. (Recht der nachfolgenden Beförderer auf Feststellung)

Die nachfolgenden Beförderer sind berechtigt, im Frachtbrief oder in einer gesonderten Urkunde den Zustand bestätigen zu lassen, den die zu befördernden Sachen im Zeitpunkt, in dem sie ihnen übergeben werden, aufweisen. Bei Fehlen der Bestätigung wird vermutet, dass sie die Sachen in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Frachtbrief erhalten haben.

1702. (Einziehung der Forderungen durch den letzten Beförderer)

Der letzte Beförderer vertritt die vorhergehenden Beförderer bei der Einziehung ihrer Forderungen, die aus dem Beförderungsvertrag entstehen, und bei der Ausübung des Vorzugsrechts an den beförderten Sachen.

Unterlässt er diese Einziehung oder die Ausübung des Vorzugsrechts, haftet er gegenüber den vorhergehenden Beförderern für die ihnen geschuldeten Beträge; der Klagsanspruch gegen den Empfänger bleibt unberührt.

9. Abschnitt

Auftrag

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1703. (Begriff)

Der Auftrag ist der Vertrag, mit dem sich eine Partei verpflichtet, eine oder mehrere Rechtshandlungen auf Rechnung einer anderen vorzunehmen.

1704. (Auftrag mit Vertretungsmacht)

Ist dem Beauftragten die Befugnis erteilt worden, im Namen des Auftraggebers zu handeln, so finden auch die Bestimmungen des 6. Abschnittes des 2. Titels dieses Buches Anwendung.

1705. (Auftrag ohne Vertretungsmacht)

Der Beauftragte, der im eigenen Namen handelt, erwirbt die Rechte und übernimmt die Pflichten, die aus den mit Dritten vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen, auch wenn diese vom Auftrag Kenntnis hatten.

Die Dritten stehen in keinerlei Rechtsbeziehung zum Auftraggeber. Der Auftraggeber kann jedoch anstelle des Beauftragten die aus der Durchführung des Auftrags erwachsenden Forderungen geltend machen, es sei denn, dies könnte die von den Bestimmungen der nachstehenden Artikel dem Beauftragten zugesprochenen Rechte beeinträchtigen.

1706. (Erwerbungen des Beauftragten)

Unbeschadet der Rechte, die Dritte kraft Besitzes in gutem Glauben erworben haben, kann der Auftraggeber die Herausgabe der beweglichen Sachen verlangen, die auf seine Rechnung von dem in eigenem Namen handelnden Beauftragten erworben wurden.

Sind die vom Beauftragten erworbenen Güter unbewegliche oder in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen, so ist der Beauftragte verpflichtet, sie

dem Auftraggeber weiterzuübertragen. Bei Nichterfüllung finden die Bestimmungen über die Erwirkung der Pflicht zum Vertragsabschluß Anwendung.

1707. (Gläubiger des Beauftragten)

Die Gläubiger des Beauftragten können ihre Rechte nicht auf die Güter geltend machen, die der Beauftragte in Durchführung des Auftrags im eigenen Namen erworben hat, sofern der Auftrag aus einem Schriftstück mit einem der Pfändung vorausgehenden sicheren Datum hervorgeht, wenn es sich um bewegliche Sachen oder Forderungen handelt, oder sofern die Eintragung der Rechtshandlung zur Weiterübertragung oder der darauf gerichteten Klage vor der Pfändung erfolgt, wenn es sich um unbewegliche oder in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen handelt.

1708. (Inhalt des Auftrags)

Der Auftrag umfasst nicht nur die Rechtshandlungen, für die er erteilt wurde, sondern auch jene, die zu ihrer Durchführung notwendig sind.

Der Generalauftrag umfasst nicht Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, wenn sie nicht ausdrücklich angeführt sind.

1709. (Entgeltlichkeitsvermutung)

Es gilt die Vermutung, dass der Auftrag entgeltlich ist. Die Höhe der Vergütung wird, falls sie von den Parteien nicht festgesetzt wurde, auf Grund der Tarife für die Berufsgruppen oder der Gebräuche bestimmt; bei deren Fehlen wird sie vom Gericht bestimmt.

§ 1

Pflichten des Beauftragten

1710. (Sorgfalt des Beauftragten)

Der Beauftragte hat den Auftrag mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters durchzuführen; ist der Auftrag jedoch unentgeltlich, so wird die Haftung für Fahrlässigkeit weniger streng beurteilt.

Der Beauftragte hat dem Auftraggeber nachträglich eingetretene Umstände, die einen Widerruf oder eine Abänderung des Auftrags bewirken könnten, bekanntzugeben.

1711. (Grenzen des Auftrags)

Der Beauftragte darf die im Auftrag festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Eine über den Auftrag hinausreichende Rechtshandlung geht zu Lasten des Beauftragten, falls der Auftraggeber sie nicht genehmigt.

Der Beauftragte darf von den erhaltenen Weisungen abweichen, wenn auf Grund von Umständen, die dem Auftraggeber unbekannt sind und die ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt werden können, vernünftigerweise anzunehmen ist, dass der Auftraggeber selbst dazu sein Einverständnis gegeben hätte.

1712. (Mitteilung von der Durchführung des Auftrags)

Der Beauftragte hat dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, dass der Auftrag durchgeführt worden ist.

Verzögert der Auftraggeber nach Erhalt dieser Mitteilung die Antwort länger, als es nach der Art des Geschäfts oder nach den Gebräuchen erforderlich ist, so bedeutet dies Billigung, selbst wenn der Beauftragte von den Weisungen abgewichen ist oder die Grenzen des Auftrags überschritten hat.

1713. (Pflicht zur Rechnungslegung)

Der Beauftragte hat dem Auftraggeber über seine Tätigkeit Rechnung zu legen und hat ihm alles, was er aus Anlass des Auftrags erhalten hat, zu übergeben.

Die im Voraus erteilte Befreiung von der Pflicht zur Rechnungslegung ist in den Fällen unwirksam, in denen der Beauftragte wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet.

1714. (Zinsen für die eingehobenen Beträge)

Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen für die auf Rechnung des Auftraggebers eingehobenen Beträge von dem Tag an zu entrichten, an dem er sie ihm übergeben oder zusenden oder gemäß den erhaltenen Weisungen verwenden hätte sollen.

1715. (Haftung für die Verpflichtungen Dritter)

Fehlt eine gegenteilige Abmachung, so haftet der Beauftragte, der im eigenen Namen handelt, dem Auftraggeber gegenüber nicht für die Erfüllung der von jenen Personen übernommenen Verpflichtungen, mit denen er Verträge abgeschlossen hat, es sei denn, dass ihm deren Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

1716. (Mehrzahl von Beauftragten)

Unbeschadet einer gegenteiligen Abmachung ist ein Auftrag an mehrere zu gemeinschaftlichem Handeln bestimmte Personen wirkungslos, wenn er nicht von allen angenommen wird.

Wird im Auftrag nicht erklärt, dass die Beauftragten gemeinschaftlich zu handeln haben, so kann jeder einzelne von ihnen das Geschäft abschließen. In diesem Fall hat der Auftraggeber, sobald er vom Abschluss verständigt worden ist, den anderen Beauftragten hiervon Mitteilung zu machen; andernfalls hat er die Schäden, die durch die Unterlassung oder Verspätung entstehen, zu ersetzen.

Wenn mehrere Beauftragte wie auch immer gemeinschaftlich gehandelt haben, so sind sie dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch verpflichtet.

1717. (Stellvertreter des Beauftragten)

Der Beauftragte, der bei der Durchführung des Auftrags eine andere Person an seine Stelle setzt, ohne hiezu ermächtigt zu sein oder ohne dass dies wegen der Dauer des Auftrags erforderlich ist, haftet für die Tätigkeit des Stellvertreters.

Hatte der Auftraggeber die Ermächtigung zur Stellvertretung erteilt, ohne die Person zu bezeichnen, so haftet der Beauftragte nur, wenn ihn ein Verschulden bei der Auswahl trifft.

Der Beauftragte haftet für die Weisungen, die er dem Stellvertreter erteilt hat.

Der Auftraggeber kann unmittelbar gegen den Stellvertreter des Beauftragten gerichtlich vorgehen.

1718. (Verwahrung der Sachen und Wahrung der Rechte des Auftraggebers)

Der Beauftragte hat für die Verwahrung der Sachen, die ihm für Rechnung des Auftraggebers zugesandt worden sind, Sorge zu tragen und hat die Rechte des letzteren gegenüber dem Beförderer zu wahren, wenn die Sachen Anzeichen einer Verschlechterung aufweisen oder verspätet eingetroffen sind.

Bei Dringlichkeit kann der Beauftragte den Verkauf der Sachen gemäß Artikel 1515 vornehmen.

Von diesen Umständen sowie vom Nichteintreffen der Ware hat er dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch dann Anwendung, wenn der Beauftragte den ihm vom Auftraggeber erteilten Auftrag nicht annimmt, sofern ein solcher Auftrag in die berufliche Tätigkeit des Beauftragten fällt.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1719. (Zur Durchführung des Auftrags erforderliche Mittel)

Unbeschadet einer gegenteiligen Abmachung hat der Auftraggeber dem Beauftragten die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Auftrags und zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Beauftragte zu diesem Zweck in eigenem Namen eingegangen ist, erforderlich sind.

1720. (Aufwendungen und Vergütung des Beauftragten)

Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die vorgestreckten Beträge samt den gesetzlichen Zinsen vom Tag der Zahlung an zu ersetzen und hat ihm die ihm zustehende Vergütung zu leisten.

Weiters hat der Auftraggeber dem Beauftragten die infolge des Auftrags erlittenen Schäden zu ersetzen.

1721. (Recht des Beauftragten auf die Forderungen)

Der Beauftragte ist berechtigt, sich aus den Geldforderungen, die aus den von ihm geschlossenen Geschäften entstanden sind, mit Vorrang vor dem Auftraggeber und dessen Gläubigern zu befriedigen.

§ 3 Erlöschen des Auftrags

1722. (Gründe des Erlöschens)

Der Auftrag erlischt:

1) durch Fristablauf oder wenn das Geschäft, für das der Auftrag erteilt worden ist, durch den Beauftragten abgeschlossen worden ist;

2) durch Widerruf des Auftraggebers;

3) durch Kündigung des Beauftragten;

4) durch den Tod, die volle oder beschränkte Entmündigung des Auftraggebers oder des Beauftragten. Allerdings erlischt der Auftrag, der die Besorgung von Rechtshandlungen zur Führung eines Unternehmens zum Gegenstand hat, nicht, wenn das Unternehmen weitergeführt wird, unbeschadet des Rücktrittsrechts der Parteien oder der Erben.

1723. (Widerruflichkeit des Auftrags)

Der Auftraggeber kann den Auftrag widerrufen; wenn aber die Unwiderruflichkeit vereinbart war, so haftet er für den Schaden, wenn nicht ein berechtigter Grund vorliegt.

Der auch im Interesse des Beauftragten oder dritter Personen erteilte Auftrag erlischt nicht durch Widerruf des Auftraggebers, es sei denn, dass etwas anderes festgesetzt wurde oder dass ein berechtigter Grund zum Widerruf besteht; er erlischt nicht durch den Tod oder die nachfolgende Unfähigkeit des Auftraggebers.

1724. (Stillschweigender Widerruf)

Die Bestellung eines neuen Beauftragten für dasselbe Geschäft oder seine Durchführung durch den Auftraggeber bedeutet den Widerruf des Auftrags und wirkt vom Tag an, an welchem sie dem Beauftragten mitgeteilt worden ist.

1725. (Widerruf des entgeltlichen Auftrags)

Der Widerruf eines entgeltlichen, für eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Geschäft erteilten Auftrags verpflichtet den Auftraggeber zum Schadenersatz, wenn er vor Ablauf der Zeit oder vor Abschluss des Geschäftes erfolgt, es sei denn, dass ein berechtigter Grund vorliegt.

Wurde der Auftrag für eine unbestimmte Zeit erteilt, so verpflichtet der Widerruf, wenn er ohne angemessene Vorankündigungsfrist erfolgt, den Auftraggeber zum Schadenersatz, es sei denn, dass ein berechtigter Grund vorliegt.

1726. (Widerruf des gemeinsamen Auftrags)

Wurde der Auftrag von mehreren Personen mit einer einzigen Rechtshandlung und für ein Geschäft im gemeinsamen Interesse erteilt, so ist der Widerruf unwirksam, wenn er nicht durch alle Auftraggeber erfolgt, es sei denn, dass ein berechtigter Grund vorliegt.

1727. (Kündigung des Beauftragten)

Der Beauftragte, der ohne berechtigten Grund den Auftrag aufkündigt, hat dem Auftraggeber die Schäden zu ersetzen. Wurde der Auftrag für eine unbestimmte Zeit erteilt, ist der ohne berechtigten Grund kündigende Beauftragte zum Ersatz verpflichtet, wenn er nicht eine angemessene Vorankündigungsfrist eingehalten hat.

Jedenfalls hat die Kündigung außer im Fall einer schwerwiegenden Verhinderung des Beauftragten auf solche Art und Weise und zu einer solchen Zeit zu erfolgen, dass der Auftraggeber anderweitig Vorsorge treffen kann.

1728. (Tod oder Unfähigkeit des Auftraggebers oder des Beauftragten)

Erlischt der Auftrag durch den Tod oder die nachfolgende Unfähigkeit des Auftraggebers, so hat der Beauftragte, der die Durchführung begonnen hat, diese bei Gefahr im Verzug fortzusetzen.

Erlischt der Auftrag durch den Tod oder die nachfolgende Unfähigkeit des Beauftragten, so haben seine Erben oder derjenige, der ihn vertritt oder ihm beisteht, sofern sie vom Auftrag Kenntnis haben, unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und einstweilen in dessen Interesse die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen zu treffen.

1729. (Unkenntnis vom Erlöschungsgrund)

Rechtshandlungen, die der Beauftragte vorgenommen hat, bevor er vom Erlöschen des Auftrags Kenntnis hatte, sind dem Auftraggeber oder seinen Erben gegenüber gültig.

1730. (Erlöschen des an mehrere Beauftragte erteilten Auftrags)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung erlischt der Auftrag an mehrere zu gemeinschaftlichem Handeln bestimmte Personen auch dann, wenn der Erlöschungsgrund nur einen der Beauftragten betrifft.

2. Teil **Kommission**

1731. (Begriff)

Der Kommissionsvertrag ist ein Auftrag, der den Kauf oder den Verkauf von Sachen auf Rechnung des Kommittenten und im Namen des Kommissionärs zum Gegenstand hat.

1732. (Geschäfte auf Kredit)

Wenn der Kommittent nichts anderes bestimmt hat, wird vermutet, dass der Kommissionär ermächtigt ist, Stundung der Zahlungen nach den am Ort der Geschäftsabwicklung geltenden Gebräuchen zu gewähren.

Gewährt der Kommissionär trotz des Verbotes des Kommittenten oder ohne dazu durch die Gebräuche ermächtigt zu sein, Stundung der Zahlungen, so kann der Kommittent von ihm die sofortige Zahlung verlangen, doch steht dem Kommissionär das Recht zu, sich die aus der gewährten Stundung erwachsenden Vorteile zu eigen zu machen.

Der Kommissionär, der Stundung der Zahlungen gewährt hat, hat dem Kommittenten die Vertragsperson und den gewährten Zahlungstermin anzuzeigen; andernfalls gilt das Geschäft als solches ohne Stundung und findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

1733. (Höhe der Provision)

Die Höhe der dem Kommissionär zustehenden Provision wird, wenn sie nicht von den Parteien festgesetzt wird, nach den Gebräuchen des Ortes, an dem das Geschäft abgewickelt wurde, bestimmt. Fehlen solche Gebräuche, so verfügt das Gericht nach Billigkeit.

1734. (Widerruf der Kommission)

Der Kommittent kann den Auftrag, das Geschäft abzuschließen, widerrufen, solange der Kommissionär es nicht abgeschlossen hat. In diesem Fall steht dem Kommissionär ein Teil der Provision zu, der unter Berücksichtigung der gemachten Aufwendungen und der geleisteten Arbeit zu bestimmen ist.

1735. (Selbsteintritt des Kommissionärs)

Betrifft die Kommission den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Waren, die einen gängigen Preis haben, der sich auf die im dritten Absatz des Artikels 1515 angeführte Art und Weise ergibt, so kann der Kommissionär, falls der Kommittent nichts anderes verfügt hat, die Sachen, die er zu kaufen hat, zum obengenannten Preis selbst liefern oder die Sachen, die er zu verkaufen hat, für sich erwerben, in jedem Fall unbeschadet seines Provisionsanspruchs.

Selbst wenn der Kommittent den Preis bestimmt hat, darf der als Käufer eintretende Kommissionär nicht einen niedrigeren als den am Tag der Geschäftsabwicklung geltenden gängigen Preis berechnen, falls dieser höher als der vom Kommittenten festgesetzte Preis ist; ebenso wenig darf der Kommissionär, der die Sachen, die er zu kaufen hat, selbst liefert, einen höheren als den Marktpreis berechnen, wenn dieser niedriger als der vom Kommittenten festgesetzte Preis ist.

1736. (Delkrederehaftung)

Der Kommissionär, der auf Grund einer Abmachung oder eines Brauchs zur Delkrederehaftung verpflichtet ist, haftet dem Kommittenten gegenüber für die Durchführung des Geschäfts. In diesem Fall hat er neben der Provision noch Anspruch auf eine Vergütung oder auf eine höhere Provision, die mangels einer Abmachung nach den Gebräuchen des Ortes, an dem das Geschäft abgewickelt wurde, festgesetzt wird. Fehlen solche Gebräuche, so verfügt das Gericht nach Billigkeit.

3. Teil Spedition

1737. (Begriff)

Der Speditionsvertrag ist ein Auftrag, mit dem der Spediteur die Verpflichtung übernimmt, im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einen Beför-

derungsvertrag abzuschließen und die Nebengeschäfte abzuwickeln.

1738. (Widerruf)

Solange der Spediteur den Beförderungsvertrag mit dem Beförderer nicht abgeschlossen hat, kann der Absender gegen Vergütung der vom Spediteur gemachten Aufwendungen und Entrichtung eine angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit den Speditionsauftrag widerrufen.

1739. (Pflichten des Spediteurs)

Der Spediteur hat bei der Wahl des Weges, des Mittels und der Art und Weise der Beförderung die Weisungen des Auftraggebers zu befolgen und bei deren Fehler so vorzugehen, wie es am besten dessen Interesse entspricht.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung und gegenteiliger Gebräuche hat der Spediteur nicht für die Versicherung der versendeten Güter Sorge zu tragen.

Die vom Spediteur erlangten Prämien, Nachlässe und Tarifvergünstigungen sind vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung dem Auftraggeber gutzuschreiben.

1740. (Rechte des Spediteurs)

Die Höhe der dem Spediteur für die Durchführung des Auftrags zustehenden Entlohnung wird bei Fehlen einer Vereinbarung gemäß den Tarifen für die Berufsgruppen oder, falls solche fehlen, gemäß den Gebräuchen des Ortes, an dem die Spedition erfolgt, bestimmt.

Die vorgestreckten Aufwendungen und Vergütungen für die vom Spediteur erbrachten Nebenleistungen werden auf Grund der Belege berechnet, falls nicht für die Rückerstattung und die Vergütungen im Voraus ein einheitlicher Pauschalbetrag vereinbart worden ist.

1741. (Spediteur als Beförderer)

Übernimmt es der Spediteur, die Beförderung ganz oder teilweise mit eigenen oder fremden Mitteln durchzuführen, so hat er die Pflichten und Rechte eines Beförderers.

10. Abschnitt **Agenturvertrag**

1742. (Begriff)

Mit dem Agenturvertrag übernimmt eine Partei auf Dauer die Aufgabe, gegen Entlohnung den Abschluss von Verträgen in einem bestimmten Gebiet zu fördern.

Der Vertrag muss schriftlich nachgewiesen werden. Jede Partei hat das Recht, von der anderen Partei eine von dieser unterzeichnete Urkunde zu erhalten, die den Inhalt des Vertrags und der zusätzlichen Klauseln wiedergibt. Auf dieses Recht kann nicht verzichtet werden.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15.2.1999, Nr. 65.

1743. (Alleinrecht)

Der Geschäftsherr darf sich in ein und demselben Gebiet und für denselben Tätigkeitsbereich nicht gleichzeitig mehrerer Agenten bedienen, und auch der Agent darf nicht die Aufgabe übernehmen, in ein und demselben Gebiet und für denselben Bereich die Geschäfte mehrerer untereinander im Wettbewerb stehender Unternehmen zu betreiben.

1744. (Einhebung)

Der Agent ist nicht befugt, Forderungen des Geschäftsherrn einzuheben. Wurde ihm diese Befugnis erteilt, so darf er ohne besondere Ermächtigung weder Preisnachlässe noch Stundungen gewähren.

1745. (Vertretungsmacht des Agenten)

Erklärungen, die die Durchführung des durch Vermittlung des Agenten geschlossenen Vertrages betreffen, sowie Beanstandungen über die nicht gehörige Vertragserfüllung werden in gültiger Weise dem Agenten gegenüber vorgebracht.

Der Agent kann im Interesse des Geschäftsherrn Sicherungsmaßnahmen beantragen und Beanstandungen erheben, die zur Wahrung der dem letzteren zustehenden Rechte erforderlich sind.

1746. (Pflichten des Agenten)

Der Agent hat bei der Durchführung der Aufgabe die Interessen des Geschäftsherrn zu wahren und nach Treu und Glauben zu handeln. Insbesondere hat er die ihm anvertraute Aufgabe gemäß den erhaltenen Weisungen auszuführen und dem Geschäftsherrn die Auskünfte, die sich auf die Marktlage in dem ihm zugewiesenen Gebiet beziehen, sowie jede andere Auskunft, die zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der einzelnen Geschäfte nützlich ist, zu erteilen. Jede anders lautende Abmachung ist nichtig.¹⁾

Er hat weiters die dem Kommissionär obliegenden Pflichten, mit Ausnahme jener, die in Artikel 1736 genannt sind, zu beachten, soweit sie nicht durch das Wesen des Agenturvertrags ausgeschlossen sind.²⁾

Eine Abmachung, welche die Haftung für die Nichterfüllung durch den Dritten auch nur teilweise dem Agenten auferlegt, ist verboten. Ausnahmsweise ist es den Parteien jedoch erlaubt, eine derartige Gewährleistung durch den Agenten jeweils im Einzelfall zu vereinbaren, sofern dies in Hinblick auf einzelne genau bestimmte Geschäfte von besonderer Art und über einen besonderen Betrag erfolgt, sofern das Ausmaß der vom Agenten übernommenen Gewährleistungspflicht nicht höher ist als die Provision, die dem Agenten für dieses Geschäft zustehen würde, und sofern für den Agenten ein eigens dafür bestimmtes Entgelt vorgesehen ist.³⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15.2.1999, Nr. 65.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 21.12.1999, Nr. 526.

3) Dieser Absatz wurde durch Artikel 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 21.12.1999, Nr. 526, eingefügt.

1747. (Verhinderung des Agenten)

Der Agent, der nicht imstande ist, die ihm anvertraute Aufgabe durchzuführen, hat den Geschäftsherrn davon unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt er dies, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

1748. (Rechte des Agenten)

Der Agent hat für alle während der Vertragsdauer abgeschlossenen Geschäfte Anspruch auf Provision, wenn das Geschäft aufgrund seiner Bemühungen abgeschlossen worden ist.

Vorbehaltlich einer anderen Abmachung steht die Provision auch für Geschäfte zu, die der Geschäftsherr selbst mit Dritten abgeschlossen hat, wenn der Agent diese Dritten schon vorher als Kunden für Geschäfte der gleichen Art gewonnen hat oder diese aus jenem Gebiet stammen oder jener Kategorie oder Gruppe von Kunden angehören, die dem Agenten vorbehalten sind.

Der Agent hat auch für die nach der Auflösung des Vertrages abgeschlossenen Geschäfte Anspruch auf Provision, wenn der Antrag dem Geschäftsherrn oder dem Agenten vor diesem Zeitpunkt zugekommen ist oder wenn die Geschäfte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Auflösung des Vertrags abge-

geschlossen werden, und der Abschluss überwiegend auf die von ihm ausgeübte Tätigkeit zurückzuführen ist; in diesen Fällen gebührt die Provision ausschließlich dem bisherigen Agenten, außer es erscheint wegen besonderer Umstände angemessen, die Provision unter den tätig gewordenen Agenten aufzuteilen.

Vorbehaltlich einer anderen Abmachung steht dem Agenten die Provision ab dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß zu, in dem der Geschäftsherr die Leistung aufgrund des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags vorgenommen hat oder vornehmen hätte müssen. Die Provision steht dem Agenten unabdingbar spätestens ab dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß zu, in dem der Dritte die Leistung erbracht hat oder erbringen hätte müssen, sofern der Geschäftsherr die ihm obliegende Leistung erbracht hätte.

Wenn der Geschäftsherr und der Dritte vereinbaren, den Vertrag zur Gänze oder zum Teil nicht durchzuführen, hat der Agent für den unausgeführt gebliebenen Teil Anspruch auf eine verminderte Provision, deren Ausmaß durch die Gebräuche oder, wenn solche fehlen, vom Gericht nach Billigkeit bestimmt wird.

Der Agent muss bezogene Provisionen nur dann und insoweit zurückgeben, als es sicher ist, dass der Vertrag zwischen dem Dritten und dem Geschäftsherrn aus Gründen, die nicht dem Geschäftsherrn zuzuschreiben sind, nicht durchgeführt wird. Jede für den Agenten ungünstigere Abmachung ist nichtig.

Der Agent hat kein Recht auf Ersatz der durch die Agentur entstandenen Kosten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15.2.1999, Nr. 65.

1749. (Pflichten des Geschäftsherrn)

Der Geschäftsherr hat gegenüber dem Agenten nach Treu und Glauben zu handeln. Er hat dem Agenten die erforderlichen Unterlagen über die vertragsgegenständlichen Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und dem Agenten die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen: Insbesondere hat er, sobald er erkennt, dass der Umfang der Geschäfte erheblich geringer ausfallen wird, als der Agent unter gewöhnlichen Umständen erwarten hätte können, diesen innerhalb einer angemessenen Frist darauf hinzuweisen. Außerdem hat der Geschäftsherr dem Agenten innerhalb einer angemessenen Frist die Annahme oder die Ablehnung und die nicht erfolgte Durchführung eines ihm verschafften Geschäfts mitzuteilen.

Der Geschäftsherr hat dem Agenten spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Dreimonatszeitraum folgt, in welchem die Provisionen angereift sind, einen Kontoauszug über die geschuldeten Provisionen auszuhändigen. Der Kontoauszug muss die wesentlichen Angaben enthalten, aufgrund welcher die Berechnung der Provisionen vorgenommen worden ist. Innerhalb derselben Frist müssen die errechneten Provisionen dem Agenten tatsächlich ausbezahlt werden.

Der Agent hat das Recht, die Erteilung aller Auskünfte, die zur Überprüfung der errechneten Provisionen erforderlich sind, und insbesondere die Aushändigung eines Auszugs aus den Rechnungsbüchern zu verlangen.

Jede Abmachung, die den Bestimmungen dieses Artikels widerspricht, ist nichtig.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15.2.1999, Nr. 65.

1750. (Dauer des Vertrages oder Rücktritt)

Ein Agenturvertrag auf bestimmte Zeit, der nach Vertragsende von den Parteien weiter ausgeführt wird, wandelt sich in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit um.

Bei einem Agenturvertrag auf unbestimmte Zeit kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, indem sie dies der anderen Partei unter Einhaltung der festgesetzten Frist vorankündigt.

Die Kündigungsfrist darf jedenfalls nicht weniger als einen Monat im ersten Vertragsjahr, zwei Monate im angefangenen zweiten Jahr, drei Monate im angefangenen dritten Jahr, vier Monate im vierten Jahr, fünf Monate im fünften Jahr und sechs Monate im sechsten und in den darauffolgenden Jahren betragen.

Die Parteien können längere Kündigungsfristen vereinbaren, doch kann der Geschäftsherr nicht eine kürzere Frist als jene, die für den Agenten gilt, in Anspruch nehmen.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Parteien muss das Ende der Kündigungsfrist auf den letzten Tag eines Kalendermonats fallen.¹⁾

1) Fassung laut Artikel 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10.9.1991, Nr. 303. Diese Bestimmung findet auf Vertragsverhältnisse, die am 1.1.1990 bereits bestanden haben, erst ab dem 1.1.1994 Anwendung. Der Artikel in der bisherigen Fassung lautet: Ist der Agenturvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, indem sie dies der anderen Partei unter Einhaltung der von den Ständischen Vorschriften oder den Gebräuchen bestimmten Frist vorankündigt. Die Einhaltung der Vorankündigungsfrist kann durch Zahlung einer entsprechenden Entschädigung ersetzt werden.

1751. (Entschädigung im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses)

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Geschäftsherr dem Agenten eine Entschädigung zu zahlen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:¹⁾

der Agent hat dem Geschäftsherrn neue Kunden gebracht oder die Geschäfte mit bereits vorhandenen Kunden merklich erweitert, und der Geschäftsherr zieht aus Geschäften mit solchen Kunden noch erhebliche Vorteile;

die Zahlung einer solchen Entschädigung unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Agenten aus Geschäften mit solchen Kunden entgehenden Provisionen, entspricht der Billigkeit.

Eine Entschädigung ist nicht geschuldet:

wenn der Geschäftsherr den Vertrag wegen einer vom Agenten zu vertretenden Nichterfüllung aufhebt, die wegen ihrer Schwere eine auch nur vorläufige Weiterführung des Vertragsverhältnisses nicht zulässt;

wenn der Agent vom Vertrag zurücktritt, es sei denn, der Rücktritt findet seine Rechtfertigung in Umständen, die dem Geschäftsherrn zuzuschreiben sind, oder ist Umständen, die zwar, wie Alter, Gebrechen oder Krankheit, dem Agenten zuzuschreiben sind, deretwegen aber eine Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise von ihm nicht verlangt werden kann;

wenn gemäß einer Vereinbarung mit dem Geschäftsherrn der Agent seine aus dem Agenturvertrag herrührenden Rechte und Pflichten einem Dritten abtritt.

Die Höhe der Entschädigung darf den Betrag nicht überschreiten, der einer Jahresvergütung entspricht, die auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der Entlohnungen, die der Agent während der letzten fünf Jahre bezogen hat, und, wenn die Vertragsdauer unter fünf Jahren liegt, auf der Grundlage des Durchschnitts des betreffenden Zeitraums berechnet wird.

Die Zuerkennung der Entschädigung schließt für den Agenten nicht das Recht auf einen allfälligen Schadenersatz aus.

Der Agent verwirkt das Recht auf die in diesem Artikel vorgesehene Entschädigung, wenn er es unterlässt, innerhalb eines Jahres ab der Auflösung des Vertragsverhältnisses dem Geschäftsherrn mitzuteilen, dass er seine Rechte geltend zu machen beabsichtigt.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen können zum Nachteil des Agenten nicht abgeändert werden.

Die Entschädigung wird auch dann geschuldet, wenn das Vertragsverhältnis durch Tod des Agenten endet.²⁾³⁾

1) Fassung dieses Satzteiles laut Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15.2.1999, Nr. 65.

- 2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15.2.1999, Nr. 65, eingefügt.
- 3) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10.9.1991, Nr. 303.

1751bis. (Abmachung eines Wettbewerbsverbots)

Eine Abmachung, die den Wettbewerb durch den Agenten nach der Auflösung des Vertrages einschränkt, muss schriftlich getroffen werden. Sie muss sich auf dasselbe Gebiet, auf denselben Kundenkreis und auf dieselben Waren oder Dienstleistungen beziehen, hinsichtlich welcher der Agenturvertrag abgeschlossen worden ist, und ihre Dauer darf nicht über die auf das Vertragsende folgenden zwei Jahre hinausgehen.

Die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots hat zur Folge, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Handelsagenten eine Entschädigung zu zahlen ist, die nicht Provisionscharakter hat. Die Entschädigung bemisst sich nach der Dauer, die zwei Jahre ab dem Vertragsende nicht übersteigen darf, nach der Art des Agenturvertrages und nach der Abfertigung. Die Bestimmung der Entschädigung aufgrund der im vorhergehenden Satz vorgesehenen Bemessungsgrößen erfolgt durch Verhandlungen zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der für die Berufsgruppe geltenden gesamtstaatlichen Tarifvereinbarungen. Bei Nichteinigung wird die Entschädigung durch das Gericht nach Billigkeit bestimmt, wobei auch zu berücksichtigen sind:

- 1) der Durchschnitt der vom Agenten während der Vertragsdauer bezogenen Entgelte und deren Anteil am Gesamtgeschäftsumfang im selben Zeitraum;
- 2) die Gründe der Beendigung des Agenturvertrages;
- 3) die Größe des dem Agenten zugewiesenen Gebietes;
- 4) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Alleinrechts für einen einzigen Geschäftsherrn.¹⁾²⁾

- - - - -

- 1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 29.12.2000, Nr. 422, hinzugefügt. Laut Abs. 2 dieses Artikels finden die Bestimmungen dieses Absatzes ausschließlich auf Agenten Anwendung, die ihre Geschäfte als Einzelunternehmer, als Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter führen, sowie, wenn dies in gesamtstaatlichen Tarifvereinbarungen der Berufsgruppe vorgesehen ist, auf Kapitalgesellschaften, die ausschließlich oder vorwiegend von Handelsagenten gebildet sind.
- 2) Dieser Artikel wurde durch Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10.9.1991, Nr. 303, eingefügt.

1752. (Agent mit Vertretungsmacht)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch dann Anwendung, wenn der Geschäftsherr dem Agenten Vertretungsmacht zum Abschluss der Verträge erteilt hat.

1753. (Versicherungsagenten)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch auf die Versicherungsagenten anwendbar, sofern sie nicht von den Ständischen Vorschriften¹⁾ oder den Gebräuchen abgeändert worden und mit dem Wesen der Versicherungstätigkeit vereinbar sind.

- - - - -

- 1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

11. Abschnitt Maklervertrag

1754. (Makler)

Makler ist, wer zwei oder mehrere Parteien zum Zwecke eines Geschäftsab-

schlusses miteinander in Verbindung bringt, ohne an eine von ihnen durch ein Verhältnis der Mitarbeit, der Abhängigkeit oder der Vertretung gebunden zu sein.

1755. (Provision)

Der Makler hat Anspruch auf die Provision von jeder der Parteien, wenn das Geschäft durch sein Zutun zustandegekommen ist.

Die Höhe der Provision und das Verhältnis, in welchem sie jeder der Parteien anzulasten ist, wird bei Fehlen einer Abmachung, von Tarifen für die Berufsgruppen oder von Gebräuchen durch das Gericht nach Billigkeit bestimmt.

1756. (Ersatz der Aufwendungen)

Vorbehaltlich gegenteiliger Abmachungen oder Gebräuche hat der Makler, selbst wenn das Geschäft nicht zustandegekommen ist, Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gegenüber der Person, in deren Auftrag sie gemacht worden sind.

1757. (Provision bei bedingten oder ungültigen Verträgen)

Ist der Vertrag einer aufschiebenden Bedingung unterworfen, so entsteht der Anspruch auf Provision im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

Ist der Vertrag einer auflösenden Bedingung unterworfen, so geht durch den Eintritt der Bedingung der Anspruch auf Provision nicht verloren.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch dann Anwendung, wenn der Vertrag für nichtig erklärt oder rückgängig gemacht werden kann, sofern der Makler den Grund der Ungültigkeit nicht kannte.

1758. (Mehrzahl von Maklern)

Ist das Geschäft durch das Zutun mehrerer Makler zustandegekommen, so hat jeder von ihnen Anspruch auf einen Teil der Provision.

1759. (Haftung des Maklers)

Der Makler hat den Parteien die ihm bekannten, die Beurteilung und die Sicherheit des Geschäftes betreffenden Umstände, die dessen Abschluss beeinflussen können, mitzuteilen.

Der Makler haftet für die Echtheit der Unterschrift auf den Schriftstücken und des letzten Indossaments auf den durch seine Vermittlung übertragenen Wertpapieren.

1760. (Verpflichtungen des Berufsmaklers)

Der Makler, der Geschäfte über Waren oder Wertpapiere berufsmäßig betreibt, hat

1) die Muster von den nach Muster verkauften Waren aufzubewahren, solange die Möglichkeit eines Streites über die Identität der Ware besteht;

2) dem Käufer eine unterzeichnete Aufstellung über die gehandelten Wertpapiere mit Angabe der Serie und der Nummer auszustellen;

3) die wesentlichen Angaben über den durch sein Zutun zustandegekommenen Vertrag in einem eigens dazu bestimmten Buch anzumerken und den Parteien eine von ihm unterzeichnete Abschrift jeder Anmerkung auszustellen.

1761. (Vertretungsmacht des Maklers)

Der Makler kann von einer der Parteien damit beauftragt werden, sie bei den Handlungen zu vertreten, welche die Ausführung des durch sein Zutun geschlossenen Vertrages betreffen.

1762. (Nicht namhaft gemachter Vertragsteil)

Gibt der Makler gegenüber einem Vertragsteil den Namen der anderen Partei

nicht bekannt, so haftet er für die Durchführung des Vertrages und tritt, nachdem er ihn durchgeführt hat, in die Rechte gegenüber dem nicht namhaft gemachten Vertragsteil ein.

Gibt sich nach Vertragsabschluß der nicht namhaft gemachte Vertragsteil der anderen Partei zuerkennen oder wird er vom Makler namhaft gemacht, so kann jeder Vertragsteil, unbeschadet der Haftung des Maklers, gegen den anderen unmittelbar gerichtlich vorgehen.

1763. (Bürgschaft des Maklers)

Der Makler kann für eine der Parteien Bürgschaft leisten.

1764. (Strafbestimmungen)

Der Makler, der die ihm durch Artikel 1760 auferlegten Pflichten nicht erfüllt, wird mit einer Geldbuße¹⁾ von fünf Euro bis zu fünfhundertsechzehn Euro²⁾ bestraft.

In besonders schweren Fällen kann zusätzlich die Untersagung der Berufsausübung bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

Den gleichen Strafen unterliegt der Makler, der seine Tätigkeit im Interesse einer Person ausübt, die offenkundig zahlungsunfähig ist oder deren Geschäftsunfähigkeit ihm bekannt ist.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 35.

2) Siehe Fußnote 2 zu Artikel 35.

1765. (Sondergesetze)

Die Bestimmungen der Sondergesetze bleiben unberührt.

12. Abschnitt

Verwahrung

1. Teil

Verwahrung im Allgemeinen

1766. (Begriff)

Die Verwahrung ist der Vertrag, durch den eine Partei von der anderen eine bewegliche Sache mit der Verpflichtung erhält, sie aufzubewahren und in Natur zurückzugeben.

1767. (Vermutung der Unentgeltlichkeit)

Es besteht die Vermutung der Unentgeltlichkeit der Verwahrung, sofern nicht wegen des Berufs des Verwahrers oder aus anderen Umständen ein abweichender Wille der Parteien angenommen werden muss.

1768. (Sorgfalt bei der Aufbewahrung)

Der Verwahrer hat bei der Aufbewahrung die Sorgfalt eines guten Familienvaters anzuwenden.

Ist die Verwahrung unentgeltlich, so wird die Haftung für Fahrlässigkeit weniger streng beurteilt.

1769. (Haftung des geschäftsunfähigen Verwahrers)

Der geschäftsunfähige Verwahrer haftet für die Erhaltung der Sache, soweit er wegen unerlaubter Handlungen haftbar gemacht werden kann. In jedem Fall ist der Hinterleger berechtigt, die Rückgabe der Sache zu erwirken, solange sie sich

beim Verwahrer befindet; andernfalls kann er den Ersatz dessen verlangen, was zum Vorteil des letzteren verwendet worden ist.

1770. (Art und Weise der Aufbewahrung)

Ohne Einwilligung des Hinterlegers darf der Verwahrer die hinterlegte Sache weder gebrauchen noch anderen in Verwahrung geben.

Wenn dringende Umstände es erfordern, kann der Verwahrer die Aufbewahrung auf eine andere als die vereinbarte Weise vornehmen, wobei er dem Hinterleger sobald als möglich davon Mitteilung zu machen hat.

1771. (Aufforderung zur Rückgabe und Verpflichtung zur Rücknahme der Sache)

Der Verwahrer hat auf Verlangen des Hinterlegers die Sache unverzüglich zurückzugeben, sofern nicht im Interesse des Verwahrers eine Frist vereinbart worden ist.

Der Verwahrer kann jederzeit verlangen, dass der Hinterleger die Sache zurücknimmt, sofern nicht im Interesse des Hinterlegers eine Frist vereinbart wurde. Selbst wenn keine Frist vereinbart worden ist, kann das Gericht dem Hinterleger eine angemessene Frist zur Rücknahme der Sache gewähren.

1772. (Mehrzahl von Hinterlegern und Verwahrern)

Haben mehrere eine Sache hinterlegt und einigen sie sich nicht über die Rückgabe, so hat diese auf die von der Gerichtsbehörde festgesetzte Art und Weise zu erfolgen.

Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn dem alleinigen Hinterleger mehrere Erben folgen und die Sache nicht teilbar ist.

Bei mehreren Verwahrern ist der Hinterleger befugt, die Rückgabe von demjenigen unter ihnen zu verlangen, der die Sache innehat. Dieser hat die anderen davon unverzüglich zu benachrichtigen.

1773. (Dritter, der an der Verwahrung ein Interesse hat)

Ist die Sache auch im Interesse eines Dritten hinterlegt worden und hat dieser dem Hinterleger und dem Verwahrer sein Einverständnis hiezu mitgeteilt, so kann sich der Verwahrer nicht von seiner Verantwortung befreien, indem er die Sache dem Hinterleger ohne Einwilligung des Dritten zurückgibt.

1774. (Ort der Rückgabe und deren Kosten)

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung hat die Rückgabe der Sache an dem Ort zu erfolgen, an dem sie aufzubewahren war.

Die Kosten der Rückgabe gehen zu Lasten des Hinterlegers.

1775. (Herausgabe der Früchte)

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Früchte herauszugeben, die er von der Sache gezogen hat.

1776. (Pflichten des Erben des Verwahrers)

Der Erbe des Verwahrers, der die Sache in gutem Glauben veräußert hat, ohne zu wissen, dass es sich um eine in Verwahrung befindliche Sache handelt, ist nur verpflichtet, das empfangene Entgelt herauszugeben. Ist dieses noch nicht bezahlt worden, so tritt der Hinterleger in das Recht des Veräußerers ein.

1777. (Person, der die Sache zurückzugeben ist)

Der Verwahrer hat die Sache dem Hinterleger oder der zu ihrem Empfang bezeichneten Person zurückzugeben und kann nicht verlangen, dass der Hinterleger

den Nachweis erbringt, Eigentümer der Sache zu sein.

Wird er von jemandem, der das Eigentumsrecht oder andere Rechte an der Sache geltend macht, geklagt, so hat er bei sonstiger Pflicht zum Schadenersatz dem Hinterleger den Rechtsstreit anzuzeigen und kann durch Benennung desselben seine Entlassung aus dem Rechtsstreit erwirken. In diesem Fall kann er sich auch von der Pflicht zur Rückgabe der Sache befreien, indem er sie auf die vom Gericht bestimmte Art und Weise und auf Kosten des Hinterlegers in Verwahrung gibt.

1778. (Aus einer strafbaren Handlung herrührende Sache)

Entdeckt der Verwahrer, dass die Sache aus einer strafbaren Handlung herrührt, und ist ihm die Person, der sie entwendet worden ist, bekannt, so hat er dieser die bei ihm erfolgte Hinterlegung anzuzeigen.

Der Verwahrer haftet nicht, wenn er die Sache dem Hinterleger nach Ablauf von zehn Tagen ab der Anzeige zurückgibt, ohne dass ihm ein Widerspruch zugestellt worden ist.

1779. (Sache, die dem Verwahrer gehört)

Der Verwahrer wird von jeder Verpflichtung frei, wenn sich ergibt, dass die Sache ihm gehört und dass der Hinterleger keinerlei Rechte daran hat.

1780. (Nicht zu vertretender Verlust der Innehabung der Sache)

Wird dem Verwahrer die Innehabung der Sache auf Grund eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes entzogen, so wird er von der Verpflichtung, die Sache zurückzugeben, frei, hat aber bei sonstiger Pflicht zum Schadenersatz dem Hinterleger unverzüglich den Umstand anzuzeigen, durch den er die Innehabung verloren hat.

Der Hinterleger hat Anspruch auf Herausgabe dessen, was der Verwahrer infolge dieses Umstandes erhalten hat, und tritt in dessen Rechte ein.

1781. (Rechte des Verwahrers)

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer die zur Erhaltung der Sache gemachten Aufwendungen zu ersetzen, ihn für die durch die Verwahrung entstandenen Verluste schadlos zu halten und ihm die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

1782. (Unregelmäßige Verwahrung)

Hat die Verwahrung eine Menge von Geld oder von anderen vertretbaren Sachen zum Gegenstand und hat der Verwahrer die Befugnis, sie zu verwenden, so erwirbt er das Eigentum daran und ist verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben.

In diesem Fall finden, soweit anwendbar, die Bestimmungen über das Darlehen Anwendung.

2. Teil

Verwahrung in Beherbergungsbetrieben

1783. (Haftung für die in einen Beherbergungsbetrieb eingebrachten Sachen)

Gastwirte haften für jegliche Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Sachen, die der Gast in den Beherbergungsbetrieb eingebracht hat.

Als in den Beherbergungsbetrieb eingebrachte Sachen gelten:

- 1) die Sachen, die sich darin während der Zeit der Unterkunft des Gastes befinden;
- 2) die Sachen, die der Gastwirt, ein Mitglied seiner Familie oder einer seiner

Gehilfen während der Zeit der Unterkunft des Gastes außerhalb des Beherbergungsbetriebes in Verwahrung genommen hat;

3) die Sachen, die der Gastwirt, ein Mitglied seiner Familie oder einer seiner Gehilfen innerhalb einer angemessenen Zeit vor oder nach der Zeit der Unterkunft des Gastes, sei es im Beherbergungsbetrieb, sei es außerhalb desselben in Verwahrung genommen hat.

Die Haftung nach diesem Artikel beschränkt sich auf den Wert dessen, was beschädigt, zerstört oder entwendet wurde, und zwar bis zum Gegenwert des Hundertfachen des Unterkunftspreises für einen Tag.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.1978, Nr. 316, Durchführung des Pariser Abkommens vom 17.12.1962 über die Haftung von Gastwirten für die von den Gästen in die Beherbergungsbetriebe eingebrachten Sachen.

1784. (Haftung für die übergebenen Sachen und Pflichten des Gastwirtes)

Die Haftung des Gastwirtes ist unbeschränkt:

- 1) wenn ihm die Sachen in Verwahrung gegeben worden sind;
- 2) wenn er sich geweigert hat, Sachen in Verwahrung zu nehmen, die er zu übernehmen verpflichtet war.

Der Gastwirt ist verpflichtet, Wertpapiere, Bargeld und Wertsachen in Empfang zu nehmen; er kann ihre Annahme nur verweigern, wenn es sich um gefährliche Sachen oder um solche handelt, die in Hinblick auf die Bedeutung und die Art der Führung des Beherbergungsbetriebes von übermäßigem Wert oder von sperriger Art sind.

Der Gastwirt kann verlangen, dass die ihm übergebene Sache in einer geschlossenen und versiegelten Hülle enthalten ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.1978, Nr. 316.

1785. (Grenzen der Haftung)

Der Gastwirt haftet nicht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung verursacht wird:

- 1) Vom Gast, von seinen Begleitpersonen, Dienstpersonen oder Besuchern;
- 2) durch höhere Gewalt;
- 3) durch die Art der Sache.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.1978, Nr. 316.

1785bis. (Haftung wegen Verschuldens des Gastwirts)

Der Gastwirt haftet über die vom letzten Absatz des Artikels 1783 vorgesehene Grenzen hinaus, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der vom Gast in den Beherbergungsbetrieb eingebrachten Sachen auf sein Verschulden oder auf das von Mitgliedern seiner Familie oder seiner Gehilfen zurückzuführen ist.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.1978, Nr. 316, hinzugefügt.

1785ter. (Verpflichtung zur Anzeige des Schadens)

Mit Ausnahme des in Artikel 1785bis vorgesehenen Falles kann sich der Gast nicht auf die vorhergehenden Bestimmungen berufen, wenn er nach Feststellung der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung den Umstand dem Gastwirt mit ungerechtfertigter Verspätung anzeigt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.1978, Nr. 316, hinzugefügt.

1785quater. (Nichtigkeit)

Abmachungen oder Erklärungen zum Ausschluss oder zur Beschränkung der Haftung des Gastwirts im Voraus sind nichtig.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.1978, Nr. 316, hinzugefügt.

1785quinquies. (Grenzen der Anwendung)

Die Bestimmungen dieses Teiles finden auf Fahrzeuge und auf die in ihnen belassenen Sachen sowie auf lebende Tiere keine Anwendung.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.1978, Nr. 316, hinzugefügt.

1786. (Den Beherbergungsbetrieben gleichgestellte Anstalten und Räumlichkeiten)

Die Vorschriften dieses Teils finden auch auf die Unternehmer von Kuranstalten, Anstalten für öffentliche Vorstellungen, Badeanstalten, Pensionen, Gasthäusern, Schlafwagen und dergleichen Anwendung.

3. Teil

Lagerung in öffentlichen Lagerhäusern

1787. (Haftung der öffentlichen Lagerhäuser)

Öffentliche Lagerhäuser haften für die Erhaltung der eingelagerten Waren, sofern nicht bewiesen wird, dass der Verlust, der Schwund oder die Beschädigung durch Zufall, durch die Art der Waren oder durch Mängel derselben oder der Verpackung entstanden ist.

1788. (Rechte des Einlagerers)

Der Einlagerer hat das Recht, die eingelagerten Waren zu besichtigen und die üblichen Proben zu entnehmen.

1789. (Verkauf der eingelagerten Sachen)

Die öffentlichen Lagerhäuser können nach Verständigung des Einlagerers den Verkauf der Waren vornehmen, wenn bei Beendigung des Vertrages die Waren nicht abgeholt werden oder der Einlagerungsvertrag nicht erneuert wird oder wenn bei Einlagerung auf unbestimmte Zeit ein Jahr ab dem Tag der Einlagerung verfließen ist und in jedem Fall dann, wenn die Waren zu verderben drohen. Für den Verkauf ist die in Artikel 1515 vorgeschriebene Vorgangsweise zu beachten.

Der Verkaufserlös muss nach Abzug der Kosten und dessen, was dem öffentlichen Lagerhaus sonst zusteht, den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

1790. (Lagerschein)

Die öffentlichen Lagerhäuser haben auf Verlangen des Einlagerers einen Lagerschein über die eingelagerten Waren auszustellen.

Der Lagerschein hat anzugeben:

1) den Zunamen und Vornamen oder die Firmenbezeichnung sowie das Domizil des Einlagerers;

2) den Ort der Einlagerung;

3) die Art und die Menge der eingelagerten Sachen sowie die anderen zu ihrer Bestimmung geeigneten Merkmale;

4) ob für die Ware die Zollgebühren entrichtet worden sind und ob die Ware versichert ist.

1791. (Pfandschein)

Mit dem Lagerschein ist der Pfandschein zu verbinden, auf dem die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Angaben wiederholt werden.

Der Lagerschein und der Pfandschein müssen aus ein und demselben Stammregister abgetrennt werden, das im Lagerhaus aufzubewahren ist.

1792. (Ausstellung und Umlauf der Papiere)

Der Lagerschein und der Pfandschein können auf den Namen des Einlagerers oder auf den einer dritten, von ihm bezeichneten Person lauten und können sowohl gemeinsam als auch einzeln durch Indossament übertragen werden.

1793. (Rechte des Besitzers)

Der Besitzer des mit dem Pfandschein verbundenen Lagerscheins hat Anspruch auf die Herausgabe der eingelagerten Sachen; ebenso hat er das Recht zu verlangen, dass auf seine Kosten die eingelagerten Sachen in mehrere Posten aufgeteilt werden und dass ihm für jeden Posten ein eigener Lagerschein mit Pfandschein anstelle des Gesamtpapiers ausgestellt wird.

Der Besitzer des bloßen Pfandscheins hat das Pfandrecht an den eingelagerten Sachen.

Der Besitzer des bloßen Lagerscheins hat keinen Anspruch auf die Herausgabe der eingelagerten Sachen, wenn er nicht die in Artikel 1795 angegebenen Bedingungen erfüllt; er kann von der von Artikel 1788 gewährten Befugnis Gebrauch machen.

1794. (Erstes Indossament des Pfandscheins)

Das erste Indossament des bloßen Pfandscheins hat die Höhe der Forderung und der Zinsen sowie die Fälligkeit anzugeben. Das mit den genannten Angaben versehene Indossament ist auf den Lagerschein zu übertragen und vom Indossatar gegenzuzeichnen.

Das Indossament des Pfandscheins ohne Angabe der Höhe der Forderung erfasst zugunsten des gutgläubigen Besitzers den ganzen Wert der eingelagerten Sachen. Allerdings bleibt dem Berechtigten oder dem Drittbesitzer des Lagerscheins, der einen nicht geschuldeten Betrag bezahlt hat, der Klagsanspruch auf Schadloshaltung gegen den unmittelbaren Vertragsteil und gegen den schlechtgläubigen Besitzer des Pfandscheins vorbehalten.

1795. (Rechte des Besitzers des bloßen Lagerscheins)

Der Besitzer des bloßen Lagerscheins kann die eingelagerten Sachen auch vor der Fälligkeit der Forderung, für die sie in Pfand gegeben wurden, zurücknehmen, indem er beim öffentlichen Lagerhaus den dem Pfandgläubiger bei Fälligkeit geschuldeten Betrag hinterlegt.

Handelt es sich um vertretbare Waren, kann der Besitzer des bloßen Lagerscheins auf Verantwortung des öffentlichen Lagerhauses auch einen Teil der Waren zurücknehmen, indem er beim öffentlichen Lagerhaus einen Betrag hinterlegt, der im Verhältnis zur Höhe der durch Pfandschein gesicherten Schuld sowie zur Menge der zurückgenommenen Waren steht.

1796. (Rechte des nicht befriedigten Pfandscheinbesitzers)

Der Besitzer des Pfandscheins, der bei Fälligkeit nicht befriedigt worden ist und der nach dem Wechselgesetz Protest erhoben hat, kann die eingelagerten Sachen nach acht Tagen ab der Fälligkeit gemäß Artikel 1515 verkaufen lassen.

Der Indossant, der den Besitzer des Pfandscheins freiwillig bezahlt hat, tritt in dessen Rechte ein und kann nach acht Tagen ab der Fälligkeit den Verkauf der eingelagerten Sachen vornehmen.

1797. (Klagsanspruch gegen die Indossanten)

Der Besitzer des Pfandscheins kann nicht gegen den Indossanten gerichtlich vorgehen, wenn er nicht zuvor den Verkauf des Pfandes vorgenommen hat.

Für die Geltendmachung des Klagsanspruchs auf Rückgriff gegen die Indossanten gelten die durch das Wechselgesetz festgesetzten Fristen, die vom Tag des erfolgten Verkaufs der eingelagerten Sachen an zu laufen beginnen.

Der Besitzer des Pfandscheins verwirkt den Klagsanspruch auf Rückgriff gegen die Indossanten, wenn er bei Fälligkeit nicht Protest erhebt oder wenn er innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Protesterhebung nicht den Antrag auf Verkauf der eingelagerten Sachen stellt.

Er behält jedoch den Klagsanspruch gegen die Indossanten des Lagerscheins und gegen den Schuldner. Dieser Klagsanspruch verjährt in drei Jahren.

13. Abschnitt **Streitverwahrung**

1798. (Begriff)

Die Streitverwahrung ist der Vertrag, mit dem zwei oder mehrere Personen eine Sache oder eine Mehrzahl von Sachen, über die zwischen ihnen ein Streit entstanden ist, einem Dritten zur Aufbewahrung und zur Rückgabe an denjenigen, dem sie nach der Beendigung des Streites zusteht, anvertrauen.

1799. (Pflichten, Rechte und Befugnisse des Streitverwahrers)

Die Pflichten, Rechte und Befugnisse des Streitverwahrers werden im Vertrag festgelegt; fehlt ein solcher, sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

1800. (Erhaltung und Veräußerung des Gegenstandes der Streitverwahrung)

Der Streitverwahrer ist hinsichtlich der Aufbewahrung der ihm anvertrauten Sachen den Bestimmungen über die Verwahrung unterworfen.

Besteht die unmittelbare Gefahr des Verlustes oder einer schweren Schädigung der dem Streitverwahrer anvertrauten beweglichen Sachen, so kann er sie veräußern, hat aber diejenigen, die ein Interesse daran haben, unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Er ist auch zur Verwaltung der Sachen verpflichtet, wenn es ihre Art erfordert. In diesem Fall sind die Vorschriften über den Auftrag anzuwenden.

Der Streitverwahrer darf keinen Bestandvertrag für eine längere als die für Bestandverträge auf unbestimmte Zeit festgesetzte Dauer abschließen.

1801. (Entlastung des Streitverwahrers)

Vor Streitbeendigung kann der Streitverwahrer nur mit Einverständnis der Parteien oder aus berechtigten Gründen entlastet werden.

1802. (Vergütung und Ersatz der Aufwendungen an den Streitverwahrer)

Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat der Streitverwahrer Anspruch auf Vergütung. Ebenso hat er Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen und jeder sonstigen zur Erhaltung und Verwaltung der Sache gemachten Auslage.

14. Abschnitt **Leihe**

1803. (Begriff)

Die Leihe ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bewegliche oder unbewegliche Sache zur Verwendung für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Gebrauch mit der Verpflichtung übergibt, die Sache, die sie erhalten hat, zurückzugeben.

Die Leihe ist ihrem Wesen nach unentgeltlich.

1804. (Pflichten des Entlehners)

Der Entlehner hat die Sache mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufzubewahren und zu erhalten. Er darf sich ihrer nur zu dem Gebrauch bedienen, der vom Vertrag oder von der Art der Sache bestimmt wird.

Ohne Einwilligung des Verleihers darf er die Nutzung der Sache nicht einem Dritten überlassen.

Kommt der Entlehner den vorgenannten Pflichten nicht nach, kann der Verleiher die sofortige Rückgabe der Sache und zusätzlich den Ersatz des Schadens verlangen.

1805. (Untergang der Sache)

Der Entlehner haftet, wenn die Sache infolge eines Zufalls, vor dem er sie durch Austausch mit einer eigenen Sache bewahren hätte können, zugrunde geht oder wenn er angesichts der Möglichkeit, eine von den beiden Sachen zu retten, die eigene vorgezogen hat.

Verwendet der Entlehner die Sache zu einem anderen Gebrauch oder für eine längere Zeit, als ihm gestattet ist, so haftet er für den Verlust, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eingetreten ist, sofern er nicht beweist, dass die Sache auch dann zugrunde gegangen wäre, wenn er sie nicht zu einem anderen Gebrauch verwendet oder sie rechtzeitig zurückgegeben hätte.

1806. (Schätzung)

Ist die Sache bei Vertragsabschluß geschätzt worden, so geht ihr Untergang, selbst wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund erfolgt ist, zu Lasten des Entlehners.

1807. (Verschlechterung infolge des Gebrauchs)

Verschlechtert sich die Sache lediglich infolge des Gebrauchs, zu dem sie übergeben wurde, und ohne Verschulden des Entlehners, so haftet dieser nicht für die Verschlechterung.

1808. (Aufwendungen für den Gebrauch der Sache und außergewöhnliche Aufwendungen)

Der Entlehner hat keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er gemacht hat, um die Sache zu verwenden.

Er hat aber Anspruch auf Ersatz der für die Erhaltung der Sache gemachten außergewöhnlichen Aufwendungen, sofern sie notwendig und dringlich waren.

1809. (Rückgabe)

Der Entlehner hat die Sache nach Ablauf der vereinbarten Frist oder bei Fehlen einer Frist nach Beendigung der vertragsgemäßen Verwendung zurückzugeben.

Tritt jedoch während der vereinbarten Frist oder vor Beendigung der Verwendung der Sache durch den Entlehner beim Verleiher ein dringender und unvorhergesehener Bedarf ein, so kann er ihre sofortige Rückgabe fordern.

1810. (Leihe ohne Festsetzung der Dauer)

Ist eine Frist nicht vereinbart worden und ergibt sie sich auch nicht aus dem Gebrauch, dem die Sache zugeführt werden musste, hat der Entlehner sie zurückzugeben, sobald der Verleiher es verlangt.

1811. (Tod des Entlehners)

Im Fall des Todes des Entlehners kann der Verleiher, selbst wenn eine Frist vereinbart worden ist, von den Erben die sofortige Rückgabe der Sache verlangen.

1812. (Dem Entlehner durch Mängel der Sache entstandene Schäden)

Hat die entlehnte Sache derartige Mängel, dass sie demjenigen, der sie verwendet, Schaden zufügt, ist der Verleiher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er in Kenntnis der Mängel der Sache den Entlehner nicht auf sie aufmerksam gemacht hat.

15. Abschnitt **Darlehen**

1813. (Begriff)

Das Darlehen ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen übergibt und die andere Partei sich verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben.

1814. (Übertragung des Eigentums)

Die zum Darlehen gegebenen Sachen gehen in das Eigentum des Darlehensnehmers über.

1815. (Zinsen)

Unbeschadet eines anderslautenden Willens der Parteien hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Zinsen zu zahlen. Für die Festsetzung der Zinsen sind die Bestimmungen des Artikels 1284 zu beachten.

Sind Wucherzinsen vereinbart worden, ist die Klausel nichtig und werden keine Zinsen geschuldet.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 4 des Gesetzes vom 7.3.1996, Nr. 108.

1816. (Von den Parteien bestimmte Frist für die Rückgabe)

Es wird vermutet, dass die Frist für die Rückgabe zugunsten beider Parteien und beim unentgeltlichen Darlehen zugunsten des Darlehensnehmers vereinbart wurde.

1817. (Vom Gericht bestimmte Frist für die Rückgabe)

Ist für die Rückgabe keine Frist bestimmt worden, so wird diese vom Gericht unter Berücksichtigung der Umstände festgesetzt.

Wurde vereinbart, dass der Darlehensnehmer erst dann bezahlen muss, wenn er dazu in der Lage sein wird, so wird die Frist ebenfalls vom Gericht festgesetzt.

1818. (Unmöglichkeit oder erhebliche Schwierigkeit der Rückgabe)

Wurden als Darlehen andere Sachen als Geld gegeben und ist die Rückgabe aus einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Grund unmöglich geworden oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so hat dieser ihren Wert, bezogen auf die Zeit und den Ort, an dem die Rückgabe zu erfolgen hat, zu bezahlen.

1819. (Rückgabe in Raten)

Wurde vereinbart, dass die als Darlehen gegebenen Sachen in Raten zurückgegeben sind, und erfüllt der Darlehensnehmer seine Zahlungspflicht auch nur

hinsichtlich einer einzigen Rate nicht, so kann der Darlehensgeber je nach den Umständen die sofortige Rückgabe des Ganzen verlangen.

1820. (Unterlassung der Zahlung der Zinsen)

Erfüllt der Darlehensnehmer nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen, so kann der Darlehensgeber die Aufhebung des Vertrags verlangen.

1821. (Schäden des Darlehensnehmers wegen Mängeln der Sachen)

Der Darlehensgeber haftet für den Schaden, der dem Darlehensnehmer wegen Mängeln der als Darlehen gegebenen Sachen entstanden ist, wenn er nicht beweist, sie ohne Verschulden nicht gekannt zu haben.

Ist das Darlehen unentgeltlich, haftet der Darlehensgeber nur für den Fall, dass er bei Kenntnis der Mängel den Darlehensnehmer nicht auf sie aufmerksam gemacht hat.

1822. (Darlehensversprechen)

Wer versprochen hat, ein Darlehen zu gewähren, kann die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigern, wenn sich die Vermögensverhältnisse des anderen Vertragsteils derart verändert haben, dass sie die Rückgabe erheblich erschweren, und ihm nicht geeignete Sicherheiten geboten werden.

16. Abschnitt **Kontokorrent**

1823. (Begriff)

Das Kontokorrent ist der Vertrag, mit dem die Parteien sich verpflichten, Forderungen, die aus wechselseitig gutschreibenden Leistungen herrühren, in eine Rechnung aufzunehmen und sie bis zum Rechnungsabschluss als nicht fällig und nicht verfügbar zu betrachten.

Der Rechnungssaldo ist zum vereinbarten Termin fällig. Wird keine Zahlung verlangt, so ist der Saldo als erste Gutschrift auf eine neue Rechnung anzusehen und der Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit erneuert.

1824. (Vom Kontokorrent ausgeschlossene Forderungen)

Forderungen, die nicht aufgerechnet werden können, sind Vom Kontokorrent ausgeschlossen.

Besteht der Vertrag zwischen Unternehmern, so gelten die Forderungen, die sich nicht auf die betreffenden Unternehmen beziehen, als Vom Kontokorrent ausgeschlossen.

1825. (Zinsen)

Die Gutschriften verzinsen sich in der vom Vertrag, von den Gebräuchen oder bei deren Fehlen vom Gesetz festgesetzten Höhe.

1826. (Aufwendungen und Kommissionsgebühren)

Das Bestehen eines Kontokorrents schließt den Anspruch auf Kommissionsgebühren und Ersatz der Aufwendungen für die Geschäfte, die zu Gutschriften führen, nicht aus. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung werden diese Gebühren in das Kontokorrent aufgenommen.

1827. (Wirkungen der Aufnahme in das Kontokorrent)

Die Aufnahme einer Forderung in das Kontokorrent schließt nicht die Erhebung von Klagen und Einwendungen aus, die sich auf die Rechtshandlung beziehen,

aus der die Forderung entstanden ist.

Wird die Rechtshandlung als nichtig festgestellt, für nichtig erklärt, rückgängig gemacht oder aufgehoben, so wird der betreffende Posten aus dem Kontokorrent gestrichen.

1828. (Wirksamkeit der Sicherheit für die aufgenommenen Forderungen)

Besteht für die in das Kontokorrent aufgenommene Forderung eine dingliche oder persönliche Sicherheit, so hat der Kontokorrentinhaber das Recht, diese Sicherheit für den bei Rechnungsabschluss zu seinen Gunsten sich ergebenden Saldo und bis zur Höhe der gesicherten Forderung in Anspruch zu nehmen.

Dieselbe Bestimmung findet Anwendung, wenn für die Forderung ein gesamtschuldnerisch haftender Mitschuldner vorhanden ist.

1829. (Forderungen gegen Dritte)

Ergibt sich kein anderslautender Wille der Parteien, so wird vermutet, dass die Aufnahme einer Forderung gegen einen Dritten in das Kontokorrent mit der Klausel Eingang vorbehalten erfolgt ist. In einem solchen Fall hat der Empfänger bei Nichterfüllung der Forderung die Wahl, entweder die Forderung gerichtlich einzutreiben oder den Posten aus dem Kontokorrent zu streichen, und denjenigen, zu dessen Gunsten die Gutschrift erfolgt war, wieder in seine Rechte einzusetzen. Er kann den Posten auch erst nach der ergebnislosen Klagsführung gegen den Schuldner aus dem Kontokorrent streichen.

1830. (Beschlagnahme und Pfändung des Saldos)

Hat der Gläubiger des einen Kontokorrentinhabers den allenfalls seinem Schuldner zustehenden Rechnungssaldo beschlagnahmt oder gepfändet, so darf der andere Kontokorrentinhaber die Rechte des Gläubigers nicht durch neue gutzuschreibende Leistungen beeinträchtigen. Nicht als neu gelten jene gutzuschreibenden Leistungen, die von Ansprüchen abhängig sind, die vor der Beschlagnahme oder Pfändung entstanden sind.

Der Kontokorrentinhaber, bei dem die Beschlagnahme oder die Pfändung erfolgt ist, hat den anderen davon zu benachrichtigen. Jeder von ihnen kann vom Vertrag zurücktreten.

1831. (Rechnungsabschluss)

Der Rechnungsabschluss mit Festsetzung des Saldos erfolgt zu den vom Vertrag oder von den Gebräuchen festgesetzten Fälligkeiten und bei deren Fehlen am Ende eines jeden halben Jahres ab dem Vertragsdatum.

1832. (Genehmigung der Rechnung)

Der von einem Kontokorrentinhaber dem anderen zugesandte Rechnungsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten oder der üblichen Frist oder sonst innerhalb jener Frist bestritten wird, die nach den Umständen als angemessen zu erachten ist.

Die Genehmigung der Rechnung schließt das Recht, sie wegen Schreibfehlern oder Rechenfehlern, Auslassungen oder Doppelverrechnungen anzufechten, nicht aus. Die Anfechtung hat bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Empfangs des Auszugs der abgeschlossenen Rechnung, der durch Einschreibesendung zu übermitteln ist, zu erfolgen.

1833. (Rücktritt vom Vertrag)

Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jede Partei bei jedem Rechnungsabschluss vom Vertrag zurücktreten, indem sie dies zumindest zehn Tage vorher anzeigt.

Im Falle einer vollen oder beschränkten Entmündigung, der Zahlungsunfähigkeit

oder des Todes einer der Parteien hat jede von ihnen oder die Erben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Auflösung des Vertrages schließt die Aufnahme von neuen Posten in das Kontokorrent aus; die Begleichung des Saldos darf aber erst nach Ablauf des in Artikel 1831 festgesetzten Zeitabschnitts gefordert werden.

17. Abschnitt **Bankverträge**

1. Teil **Bankeinlagen**

1834. (Geldeinlagen)

Bei Einlage eines Geldbetrages bei einer Bank erwirbt diese das Eigentum daran und ist verpflichtet, ihn in gleicher Geldsorte zur vereinbarten Fälligkeit oder auf Verlangen des Einlegers unter Einhaltung der von den Parteien oder den Gebräuchen festgesetzten Vorankündigungsfrist zurückzugeben.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung werden die Einzahlungen und Behebungen am Sitz der Bank, bei der das Rechtsverhältnis begründet ist, vorgenommen.

1835. (Sparbuch)

Stellt die Bank ein Sparbuch aus, so sind die Einzahlungen und Behebungen in das Buch einzutragen.

Die von einem offensichtlich mit dem Dienst betrauten Bankbeamten unterzeichneten Eintragungen im Buch bilden zwischen Bank und Einleger vollen Beweis.

Jede gegenteilige Abmachung ist nichtig.

1836. (Legitimation des Besitzers)

Ist das Sparbuch als an den Inhaber zahlbar ausgestellt, so wird die Bank, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Leistung dem Besitzer gegenüber erbringt, befreit, selbst wenn dieser nicht der Einleger ist.

Dieselbe Bestimmung ist in dem Fall anzuwenden, in welchem das an den Inhaber zahlbare Sparbuch auf den Namen einer bestimmten Person lautet oder auf andere Weise gekennzeichnet ist.

Die Bestimmungen der Sondergesetze bleiben unberührt.

1837.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Volljährigkeit, aufgehoben.

1838. (Verwahrung von Wertpapieren zur Verwaltung)

Übernimmt die Bank die Verwahrung von Wertpapieren zur Verwaltung, so hat sie die Wertpapiere aufzubewahren, ihre Zinsen oder Dividenden einzuziehen, die Auslosungen von Prämienzuweisungen oder Kapitalrückerstattungen zu überwachen, die Einhebungen für Rechnung des Hinterlegers vorzunehmen und ganz allgemein für die Wahrung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte zu sorgen. Die eingehobenen Beträge sind dem Hinterleger gutzuschreiben.

Sind für die hinterlegten Wertpapiere Zahlungen der Zehntel vorzunehmen oder ist ein Optionsrecht auszuüben, so hat die Bank rechtzeitig die Weisungen des Hinterlegers einzuholen und sie auszuführen, falls sie die dazu erforderlichen Mit-

tel erhalten hat. Fehlen solche Weisungen, müssen die Optionsrechte für Rechnung des Hinterlegers durch einen Börsenmakler verkauft werden.

Der Bank steht eine Vergütung in dem vereinbarten oder von den Gebräuchen festgesetzten Ausmaß sowie der Ersatz der von ihr gemachten notwendigen Aufwendungen zu.

Die Abmachung, mit welcher die Bank von der Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt bei der Verwaltung der Wertpapiere entbunden wird, ist nichtig.

2. Teil

Schließfachdienst der Banken

1839. (Schließfächer)

Im Schließfachdienst haftet die Bank dem Benützer gegenüber außer bei Zufall für die Eignung und die Bewachung der Räume und für die Unversehrtheit des Faches.

1840. (Öffnung des Fachs)

Lautet das Fach auf den Namen mehrerer Personen, ist dessen Öffnung, falls nichts anderes vereinbart wurde, jedem der benannten Inhaber einzeln gestattet.

Im Fall des Todes des Inhabers oder eines der Inhaber darf die Bank, die davon Mitteilung erhalten hat, die Öffnung des Faches nur bei Einverständnis aller Berechtigten oder gemäß der von der Gerichtsbehörde festgelegten Art und Weise gestatten.

1841. (Zwangweise Öffnung des Fachs)

Ist der Vertrag abgelaufen, kann die Bank nach vorheriger Aufforderung an den Inhaber und nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Vornahme beim Landesgericht die Bewilligung zur Öffnung des Faches beantragen. Die Aufforderung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Die Öffnung erfolgt unter dem Beistand eines zu diesem Zweck bestellten Notars und mit den vom Landesgericht für zweckdienlich erachteten Vorkehrungen.

Das Landesgericht kann die zur Erhaltung der vorgefundenen Gegenstände erforderlichen Weisungen erteilen und den Verkauf desjenigen Teils von ihnen anordnen, der zur Befriedigung der der Bank zustehenden Mietzinse und Aufwendungen erforderlich ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 150 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

3. Teil

Eröffnung eines Bankkredits

1842. (Begriff)

Die Eröffnung eines Bankkredits ist der Vertrag, mit dem die Bank sich verpflichtet, einen Geldbetrag für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verfügung der anderen Partei zu halten.

1843. (Inanspruchnahme des Kredits)

Ist nichts anderes vereinbart worden, so kann der Kreditnehmer den Kredit in den gebräuchlichen Formen wiederholt in Anspruch nehmen und dessen Verfügbarkeit durch nachträgliche Einzahlungen wiederherstellen.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung werden die Behebungen und Ein-

zahlungen am Sitz der Bank vorgenommen, bei der das Rechtsverhältnis begründet ist.

1844. (Sicherheitsleistung)

Wurde für die Krediteröffnung eine dingliche oder eine persönliche Sicherheit geleistet, so erlischt diese nicht vor Beendigung des Rechtsverhältnisses auf Grund der bloßen Tatsache, dass der Kreditnehmer aufhört, Schuldner der Bank zu sein.

Wird die Sicherheit unzulänglich, kann die Bank eine zusätzliche Sicherheit oder den Austausch des Sicherheitsleistenden verlangen. Kommt der Kreditnehmer der Aufforderung nicht nach, so kann die Bank den Kredit im Verhältnis zum verringerten Wert der Sicherheit herabsetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

1845. (Rücktritt vom Vertrag)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung kann die Bank vom Vertrag nicht vor Fälligkeit zurücktreten, es sei denn aus einem berechtigten Grund.

Der Rücktritt setzt mit sofortiger Wirkung das Recht auf Inanspruchnahme des Kredits aus, doch muss die Bank für die Rückgabe der bereits in Anspruch genommenen Beträge und der diesbezüglichen Nebenkosten eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen einräumen.

Bei einer Krediteröffnung auf unbestimmte Zeit kann jede der Parteien unter Einhaltung der vom Vertrag oder von den Gebräuchen festgesetzten Vorankündigungsfrist oder bei deren Fehlen mit einer fünfzehntägigen Vorankündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

4. Teil

Bankvorschuss

1846. (Verfügbarkeit der als Pfand gegebenen Sachen)

Beim Bankvorschuss gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren kann die Bank nicht über die als Pfand erhaltenen Sachen verfügen, wenn sie eine Urkunde ausgestellt hat, in der diese Sachen einzeln angeführt sind. Eine gegenteilige Abmachung muss schriftlich nachgewiesen werden.

1847. (Versicherung der Waren)

Die Bank hat auf Rechnung des Vertragsteils für die Versicherung der als Pfand gegebenen Waren zu sorgen, wenn eine Versicherung in Rücksicht auf die Art, den Wert oder den Unterbringungsort der Waren den üblichen Vorsichtsmaßnahmen entspricht.

1848. (Kosten der Aufbewahrung)

Außer auf das ihr geschuldete Entgelt hat die Bank auf den Ersatz der notwendigen Kosten für die Aufbewahrung der Waren und Wertpapiere Anspruch, es sei denn, sie hat das Verfügungsrecht über diese erworben.

1849. (Rücknahme der Wertpapiere oder der Waren)

Der Vertragsteil kann auch vor Ablauf des Vertrages die als Pfand gegebenen Wertpapiere oder Waren teilweise zurücknehmen, nachdem er der Bank einen verhältnismäßigen Teil der vorgeschossenen Beträge und der weiteren gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Artikels ihr zustehenden Beträge erstattet hat, es sei denn, dass der restliche Kredit nicht genügend gesichert ist.

1850. (Verringerung der Sicherheit)

Verringert sich der Wert der Sicherheit gegenüber dem Wert zur Zeit des Vertragsabschlusses um mindestens ein Zehntel, so kann die Bank vom Schuldner eine Ergänzung der Sicherheit innerhalb der gebräuchlichen Fristen verlangen und dabei androhen, dass bei Unterlassung der Verkauf der als Pfand gegebenen Wertpapiere oder Waren vorgenommen wird. Kommt der Schuldner der Aufforderung nicht nach, so kann die Bank den Verkauf gemäß dem zweiten und vierten Absatz des Artikels 2797 vornehmen.

Die Bank hat Anspruch auf sofortigen Ersatz des durch den Verkaufserlös nicht gedeckten Restbetrages.

1851. (Unregelmäßiges Pfand als Sicherheit eines Vorschusses)

Wurden als Sicherheit für eine oder mehrere Forderungen Einlagen von Geld, Waren oder Wertpapieren bestimmt, die nicht einzeln angeführt worden sind oder über die der Bank das Verfügungsrecht eingeräumt worden ist, so hat die Bank nur den Betrag oder den Teil an Waren oder Wertpapieren zurückzugeben, der die Höhe der gesicherten Forderungen überschreitet. Der Überschuss wird nach dem Wert der Waren oder der Wertpapiere im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderungen bestimmt.

5. Teil

Bankgeschäfte in Form des Kontokorrents

1852. (Verfügung durch den Kontokorrentinhaber)

Erfolgt das Einlagengeschäft, die Krediteröffnung oder andere Bankgeschäfte in Form des Kontokorrents, so kann der Kontokorrentinhaber vorbehaltlich der Einhaltung der allenfalls vereinbarten Vorankündigungsfrist jederzeit über die zu seinen Gunsten sich ergebenden Beträge verfügen.

1853. (Aufrechnung der Salden aus mehreren Rechtsverhältnissen oder aus mehreren Konten)

Bestehen zwischen der Bank und dem Kontokorrentinhaber mehrere Rechtsverhältnisse oder mehrere Konten, auch wenn sie auf unterschiedliche Währungen lauten, so werden vorbehaltlich gegenteiliger Abmachung die Aktivsalden und Passivsalden gegeneinander aufgerechnet.

1854. (Auf den Namen mehrerer Personen lautendes Kontokorrent)

Lautet das Kontokorrent auf den Namen mehrerer Personen und sind diese befugt, auch einzeln Geschäfte abzuwickeln, so werden die Kontoinhaber als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner der Kontosalden betrachtet.

1855. (Geschäft auf unbestimmte Zeit)

Bei einem in Form des Kontokorrents geführten Geschäft auf unbestimmte Zeit kann jede der Parteien unter Einhaltung der von den Gebräuchen festgesetzten Vorankündigungsfrist oder bei deren Fehlen einer fünfzehntägigen Vorankündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

1856. (Durchführung von Weisungen)

Die Bank haftet nach den Vorschriften über den Auftrag für die Durchführung der vom Kontokorrentinhaber oder von einem anderen Kunden erhaltenen Weisungen.

Ist die Weisung an einem Platz durchzuführen, an dem keine Zweigstelle der Bank besteht, so kann diese eine andere Bank oder einen ihrer Korrespondenten mit der Ausführung betrauen.

1857. (Anwendbare Vorschriften)

Auf die in Form des Kontokorrents geführten Geschäfte finden die Vorschriften der Artikel 1826, 1829 und 1832 Anwendung.

6. Teil **Bankdiskont**

1858. (Begriff)

Der Diskont ist der Vertrag, mit dem die Bank dem Kunden den Betrag einer noch nicht fälligen Forderung gegen Dritte nach Abzug der Zinsen und gegen Abtretung dieser Forderung unter Vorbehalt des Eingangs vorschießt.

1859. (Wechseldiskont)

Erfolgt der Diskont durch Indossament eines Wechsels oder eines Bankschecks, so hat die Bank bei Nichteinlösung außer den aus dem Wertpapier erwachsenden Rechten auch Anspruch auf Rückgabe des vorgestreckten Betrags.

Davon unberührt bleiben die Vorschriften der Sondergesetze über die Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft beim Diskont von nicht akzeptierten Tratten oder von Tratten mit der Klausel ohne Akzept.

1860. (Diskont von Dokumententratten)

Hat die Bank Dokumententratten diskontiert, so hat sie auf die Ware dasselbe Vorzugsrecht wie der Beauftragte, solange das Warendokument in ihrem Besitz ist.

18. Abschnitt **Immerwährende Rente**

1861. (Begriff)

Mit dem Vertrag über eine immerwährende Rente erteilt eine Partei der anderen das Recht, als Entgelt für die Veräußerung einer Liegenschaft oder für die Abtretung eines Kapitals auf immerwährende Zeit die regelmäßig wiederkehrende Leistung eines Geldbetrages oder einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen zu verlangen.

Die immerwährende Rente kann auch als Auflage für die unentgeltliche Veräußerung einer Liegenschaft oder für die unentgeltliche Abtretung eines Kapitals bestellt werden.

1862. (Anwendbare Vorschriften)

Die Veräußerung der Liegenschaft unterliegt, wenn sie gegen Entgelt erfolgt, den für den Kauf festgesetzten Vorschriften.

Die Veräußerung oder Abtretung, die unentgeltlich erfolgt, unterliegt den für die Schenkung festgesetzten Vorschriften.

1863. (Grundrente und Kapitalrente)

Die gegen Veräußerung einer Liegenschaft bestellte Rente ist eine Grundrente. Die gegen Abtretung eines Kapitals bestellte Rente ist eine Kapitalrente.

1864. (Sicherheit für die Kapitalrente)

Die Kapitalrente muss durch Hypothek auf eine Liegenschaft sichergestellt sein; andernfalls kann das Kapital zurückgefordert werden.

1865. (Recht zur Einlösung der immerwährenden Rente)

Ungeachtet jeglicher gegenteiliger Vereinbarung kann die immerwährende Rente nach Belieben des Schuldners eingelöst werden.

Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass die Einlösung nicht zu Lebzeiten des Begünstigten oder vor Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen kann, die zehn Jahre bei der Kapitalrente und dreißig Jahre bei der Grundrente nicht übersteigen darf.

Es kann auch vereinbart werden, dass der Schuldner die Einlösung nicht ohne ihre Vorankündigung an den Begünstigten vornehmen darf.

Die Vorankündigungsfrist darf ein Jahr nicht übersteigen.

Sind längere Fristen vereinbart, so werden sie auf das oben festgesetzte Ausmaß herabgesetzt.

1866. (Ausübung des Einlösungsrechts)

Die Einlösung der Kapitalrente und der Grundrente erfolgt durch Zahlung des Betrages, der sich aus der Kapitalisierung der jährlichen Rente auf der Grundlage des gesetzlichen Zinssatzes ergibt.

Die Art und Weise der Einlösung wird von den Sondergesetzen festgesetzt.

1867. (Zwangseinlösung)

Der Schuldner einer immerwährenden Rente kann zur Einlösung gezwungen werden:

- 1) wenn er mit der Zahlung von zwei Jahresleistungen der Rente in Verzug ist;
- 2) wenn er dem Gläubiger die versprochenen Sicherheiten nicht geleistet hat oder wenn er bei Wegfall der bereits geleisteten diese nicht durch andere gleichwertige Sicherheiten ersetzt;
- 3) wenn durch Veräußerung oder Teilung das Grundstück, durch das die Rente gesichert ist, unter mehr als drei Personen aufgeteilt wird.

1868. (Einlösung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners)

Die Einlösung der Rente erfolgt ferner bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, es sei denn, dass im Falle einer Veräußerung des Grundstücks, durch das die Rente gesichert war, der Erwerber die Schuld übernommen hat oder sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt.

1869. (Andere immerwährende Leistungen)

Die Bestimmungen der Artikel 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868 finden auf jede andere immerwährende jährliche Leistung Anwendung, sei sie durch eine letztwillige Verfügung oder durch einen sonstigen Rechtstitel begründet worden.

1870. (Anerkennung)

Der Schuldner einer Rente oder irgendeiner sonstigen jährlichen Leistung, die mehr als zehn Jahre lang entrichtet werden muss oder kann, hat auf eigene Kosten dem Berechtigten auf dessen Verlangen eine neue Urkunde auszustellen, wenn vom Ausstellungstag der vorhergehenden Urkunde neun Jahre vergangen sind.

1871. (Staatsrenten)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nicht auf die vom Staat bestellten Renten anzuwenden.

Leibrente

1872. (Arten der Bestellung)

Die Leibrente kann entgeltlich gegen Veräußerung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder gegen Abtretung eines Kapitals bestellt werden.

Die Leibrente kann auch durch Schenkung oder durch Testament bestellt werden, in welchem Fall die vom Gesetz für solche Rechtshandlungen festgesetzten Vorschriften zu beachten sind.

1873. (Bestimmung der Dauer)

Die Leibrente kann für die Lebensdauer des Begünstigten oder einer anderen Person bestellt werden.

Sie kann auch für die Lebensdauer mehrerer Personen bestellt werden.

1874. (Bestellung zugunsten mehrerer Personen)

Ist die Rente zugunsten mehrerer Personen bestellt, so wächst der dem vorverstorbenen Gläubiger zustehende Teil, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung, den übrigen an.

1875. (Bestellung zugunsten eines Dritten)

Die zugunsten eines Dritten bestellte Leibrente erfordert, obwohl sie für diesen eine unentgeltliche Zuwendung bedeutet, nicht die für die Schenkung festgesetzte Form.

1876. (Für bereits verstorbene Personen bestellte Rente)

Der Vertrag ist nichtig, wenn die Rente für die Lebensdauer einer Person bestellt wird, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht mehr am Leben ist.

1877. (Aufhebung eines entgeltlichen Leibrentenvertrages)

Der Gläubiger einer gegen Entgelt bestellten Leibrente kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn ihm der Schuldner die vereinbarten Sicherheiten nicht leistet oder wenn er sie verringert.

1878. (Nichtbezahlung der fälligen Raten)

Im Falle der Nichtbezahlung der fälligen Rentenraten kann der Gläubiger der Rente, auch wenn er selbst den Vertrag abgeschlossen hat, nicht die Aufhebung des Vertrages verlangen, kann jedoch die Sachen seines Schuldners beschlagnehmen und verkaufen lassen, um aus dem Verkaufserlös einen zur Sicherung der Rentenzahlung ausreichenden Betrag zur Verfügung zu haben.

1879. (Verbot der Einlösung und nachträgliche Belastung)

Der Rentenschuldner kann sich, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung, nicht von der Zahlung der Rente befreien, indem er, selbst unter Verzicht auf die Rückforderung der bezahlten Jahresraten, die Rückerstattung des Kapitals anbietet.

Er hat die Rente für die ganze Zeit, für die sie bestellt worden ist, zu zahlen, wie beschwerlich ihre Leistung auch geworden sein mag.

1880. (Art und Weise der Rentenzahlung)

Die durch Vertrag bestellte Leibrente gebührt dem Gläubiger im Verhältnis zur Anzahl der Tage, die derjenige, für dessen Lebenszeit sie bestellt worden ist, gelebt hat.

Wurde aber vereinbart, dass die Rentenraten im Voraus zu zahlen sind, so wird jede Rate mit dem Tag erworben, an dem sie fällig ist.

1881. (Beschlagnahme und Pfändung der Rente)

Wurde die Leibrente unentgeltlich bestellt, so kann verfügt werden, dass sie in den Grenzen des dem eingeschränkten Unterhalt entsprechenden Bedarfs des Gläubigers der Pfändung oder der Beschlagnahme nicht unterliegt.

20. Abschnitt **Versicherung**

1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

1882. (Begriff)

Die Versicherung ist der Vertrag, mit dem sich der Versicherer gegen Bezahlung einer Prämie verpflichtet, dem Versicherten innerhalb vereinbarter Grenzen den Schaden zu vergüten, der ihm aus einem Schadensfall erwachsen ist, oder beim Eintritt eines Ereignisses, das das menschliche Leben betrifft, ein Kapital oder eine Rente auszus zahlen.

1883. (Ausübung der Versicherungstätigkeit)

Ein Versicherungsunternehmen kann nur durch eine Anstalt öffentlichen Rechts oder durch eine Aktiengesellschaft und unter Beachtung der in den Sondergesetzen festgesetzten Vorschriften betrieben werden.

1884. (Versicherungen auf Gegenseitigkeit)

Die Versicherungen auf Gegenseitigkeit werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes geregelt, soweit sie mit den Besonderheiten eines solchen Rechtsverhältnisses vereinbar sind.

1885. (Versicherungen gegen Risiken bei der See- und Luftfahrt)

Die Versicherungen gegen Risiken bei der See- und Luftfahrt werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes geregelt, soweit darüber im Seegesetzbuch nichts bestimmt ist.

1886. (Sozialversicherungen)

Die Sozialversicherungen werden durch Sondergesetze geregelt. Wenn solche nicht bestehen, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.

1887. (Wirksamkeit des Antrags)

Der an den Versicherer gerichtete schriftliche Antrag bleibt für eine Frist von fünfzehn Tagen oder, wenn eine ärztliche Untersuchung nötig ist, für eine Frist von dreißig Tagen aufrecht. Die Frist läuft vom Tag der Aushändigung oder der Absendung des Antrags an.

1888. (Nachweis des Vertrages)

Der Versicherungsvertrag muss schriftlich nachgewiesen werden.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine Versicherungspolizze oder eine sonstige von ihm unterfertigte Urkunde auszustellen.

Der Versicherer ist auch verpflichtet, auf Ersuchen und auf Kosten des Versicherungsnehmers Zweitschriften oder Abschriften der Polizze auszustellen; er kann jedoch in diesem Fall die Vorlage oder die Rückgabe der Urschrift verlangen.

1889. (An Order oder auf den Inhaber lautende Polizzen)

Wenn eine Versicherungspolizze an Order oder auf den Inhaber lautet, bringt ihre Übertragung die Übertragung der gegenüber dem Versicherer bestehenden Forderung mit den Wirkungen einer Abtretung mit sich.

Allerdings ist der Versicherer befreit, wenn er ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Leistung an den Indossatar oder Inhaber der Polizze erbringt, auch wenn dieser nicht der Versicherte ist.

Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer an Order lautenden Polizze gelten die Bestimmungen über die Kraftloserklärung der an Order lautenden Wertpapiere.

1890. (Versicherung in fremdem Namen)

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung in fremdem Namen abschließt, ohne dazu befugt zu sein, kann derjenige, der ein Interesse daran hat, den Vertrag auch nach dessen Ablauf oder nach dem Eintritt des Schadensfalles genehmigen.

Der Versicherungsnehmer ist persönlich verpflichtet, die aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt zu erfüllen, an dem der Versicherer von der Genehmigung oder von der Verweigerung einer solchen Kenntnis erhalten hat.

Er schuldet dem Versicherer die Prämien für den Zeitabschnitt, in den der Zeitpunkt fällt, an dem der Versicherer von der Verweigerung der Genehmigung Kenntnis erhält.

1891. (Versicherung auf fremde Rechnung oder auf Rechnung desjenigen, den es angeht)

Wenn die Versicherung auf fremde Rechnung oder auf Rechnung desjenigen, den es angeht, abgeschlossen worden ist, hat der Versicherungsnehmer die aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen mit Ausnahme derjenigen zu erfüllen, die naturgemäß nur vom Versicherten erfüllt werden können.

Die aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte stehen dem Versicherten zu, und der Versicherungsnehmer kann sie, selbst wenn er im Besitz der Polizze ist, ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherten nicht in Anspruch nehmen.

Gegen den Versicherten können diejenigen Einwendungen erhoben werden, die auf Grund des Vertrages gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden können.

Für den Ersatz der an den Versicherer gezahlten Prämien und der Vertragskosten steht dem Versicherungsnehmer an den vom Versicherer geschuldeten Beträgen ein Vorzugsrecht in demselben Rang zu, der für Forderungen aus Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen gilt.

1892. (Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit)

Unrichtige Erklärungen und die Verschweigung von Tatsachen durch den Versicherungsnehmer sind, wenn sie Umstände betreffen, hinsichtlich welcher der Versicherer bei Kenntnis des wahren Sachverhalts in den Vertrag überhaupt nicht oder nicht zu denselben Bedingungen eingewilligt hätte, ein Grund für die Nichtigkeitsklärung des Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Versicherer verliert das Recht auf die Anfechtung des Vertrages, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag an, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung der Tatsachen erfahren hat, dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt, die Anfechtung vornehmen zu wollen.

Der Versicherer hat Anrecht auf die Prämien für den Zeitabschnitt, in den der Zeitpunkt fällt, an dem er auf Nichtigkeitsklärung geklagt hat, und jedenfalls auf die für das erste Jahr vereinbarte Prämie. Wenn der Schadensfall vor Ablauf der im

vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist eintritt, ist er zur Zahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet.

Wenn die Versicherung mehrere Personen oder mehrere Sachen betrifft, ist der Vertrag hinsichtlich jener Personen oder jener Sachen gültig, auf die sich die unrichtige Erklärung oder die Verschweigung von Tatsachen nicht bezieht.

1893. (Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Versicherungsnehmer ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat, sind die unrichtigen Erklärungen und die Verschweigung von Tatsachen kein Grund für eine Nichtigkeitsklärung des Vertrages, jedoch kann der Versicherer von diesem Vertrag durch eine Erklärung zurücktreten, die er dem Versicherten gegenüber innerhalb von drei Monaten ab jenem Tag abzugeben hat, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung einer Tatsache Kenntnis erhalten hat.

Wenn der Schadensfall eintritt, bevor die Unrichtigkeit der Erklärung oder die Verschweigung einer Tatsache dem Versicherer bekannt geworden ist oder bevor dieser seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, wird die geschuldete Summe in demselben Verhältnis gekürzt, in dem die vereinbarte Prämie zu jener steht, die bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes berechnet worden wäre.

1894. (Versicherung im Namen oder auf Rechnung Dritter)

Bei Versicherungen im Namen oder auf Rechnung Dritter sind, wenn diese von der Unrichtigkeit der Erklärungen oder von der Verschweigung der das Risiko betreffenden Tatsachen Kenntnis haben, zugunsten des Versicherers die Bestimmungen der Artikel 1892 und 1893 anzuwenden.

1895. (Nichtbestehen des Risikos)

Der Vertrag ist nichtig, wenn das Risiko nie bestanden oder vor Abschluss des Vertrages zu bestehen aufgehört hat.

1896. (Wegfall des Risikos bei laufender Versicherung)

Der Vertrag wird aufgelöst, wenn nach dem Vertragsabschluß das Risiko wegfällt, doch hat der Versicherer so lange Anrecht auf Zahlung der Prämien, bis ihm der Wegfall des Risikos mitgeteilt worden oder sonst wie bekanntgeworden ist. Die Prämien für den Versicherungsabschnitt, in den der Zeitpunkt der Mitteilung oder der Bekanntwerdung fällt, werden zur Gänze geschuldet.

Wenn die Wirkungen der Versicherung erst zu einem nach dem Vertragsabschluß liegenden Zeitpunkt beginnen sollen und das Risiko in der Zwischenzeit wegfällt, hat der Versicherer nur Anrecht auf den Ersatz der Kosten.

1897. (Verringerung des Risikos)

Wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer Änderungen mitteilt, die eine derartige Verringerung des Risikos bewirken, dass sie, sofern sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre, zur Vereinbarung einer niedrigeren Prämie geführt hätte, darf der Versicherer von der Fälligkeit der Prämie oder der Prämienrate an, die auf die vorgenannte Mitteilung folgt, nur mehr die niedrigere Prämie verlangen, ist jedoch befugt, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Mitteilung an ihn ergangen ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag erlangt nach einem Monat Wirkung.

1898. (Erhöhung des Risikos)

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer sofort von Änderungen zu benachrichtigen, die das Risiko derart erhöhen, dass, wenn der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon bestanden hätte und

dem Versicherer bekannt gewesen wäre, der Versicherer einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt oder ihr nur gegen eine höhere Prämie zugestimmt hätte.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, indem er dies dem Versicherten innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er die Benachrichtigung erhalten hat oder von der Erhöhung des Risikos auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitteilt.

Der Rücktritt des Versicherers hat sofortige Wirkung, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist, dass der Versicherer einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; er erlangt seine Wirkung nach fünfzehn Tagen, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist, dass für die Versicherung eine höhere Prämie verlangt worden wäre.

Dem Versicherer stehen die Prämien für den Versicherungsabschnitt zu, in den der Zeitpunkt der Mitteilung der Rücktrittserklärung fällt.

Wenn der Schadensfall vor Ablauf der Fristen für die Mitteilung und die Wirksamkeit des Rücktritts eintritt, haftet der Versicherer für ihn nicht, wenn die Erhöhung des Risikos so beschaffen ist, dass er, sofern der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; andernfalls wird der geschuldete Betrag unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der im Vertrag festgesetzten Prämie und derjenigen, die festgesetzt worden wäre, wenn das höhere Risiko im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, herabgesetzt.

1899. (Dauer der Versicherung)

Die Versicherung hat Wirkung ab vierundzwanzig Uhr des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der im Vertrag festgesetzten Geltungsdauer. Im Fall einer mehrjährigen Dauer kann der Versicherte unter Einhaltung einer sechzig-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende der jährlichen Geltungsdauer ohne Belastungen vom Vertrag zurücktreten.¹⁾

Der Vertrag kann einmal oder mehrmals stillschweigend verlängert werden, doch gilt jede stillschweigende Verlängerung für nicht mehr als zwei Jahre.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Lebensversicherungen keine Anwendung.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzesdekrets vom 31.1.2007, Nr. 7, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 2.4.2007, Nr. 40, umgewandelt worden ist.

1900. (Schadensfälle, die vom Versicherten oder von Personen, die von ihm abhängen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung für Fälle grober Fahrlässigkeit haftet der Versicherer nicht für Schadensfälle, die vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten oder vom Begünstigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der Versicherer haftet für einen Schadensfall, der vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personen verursacht worden ist, deren Handlung der Versicherte zu verantworten hat.

Er haftet weiters trotz gegenteiliger Abmachung für Schadensfälle, die aus Handlungen herrühren, die der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte aus dem Gebot zu mitmenschlicher Solidarität oder zur Wahrung von Interessen, die er mit dem Versicherer teilt, vorgenommen hat.

1901. (Nichtbezahlung der Prämie)

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die erste laut Vertrag festgesetzte Prämienrate nicht bezahlt, bleibt die Versicherung bis vierundzwanzig Uhr des Tages ausgesetzt, an dem der Versicherungsnehmer seine Schuld bezahlt.

Wenn der Versicherungsnehmer die weiteren Prämien zu den vereinbarten Fäl-

lichkeiten nicht bezahlt, bleibt die Versicherung ab vierundzwanzig Uhr des fünfzehnten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt.

In den in den vorhergehenden beiden Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben, wenn der Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Fälligkeit der Prämie oder der Rate die Zahlung gerichtlich betreibt; der Versicherer hat lediglich Anspruch auf Zahlung der Prämie für den laufenden Versicherungsabschnitt und auf den Ersatz der Kosten. Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für Lebensversicherungen.

1902. (Verschmelzung, Zusammenlegung und Zwangsliquidation im Verwaltungsweg)

Die Verschmelzung und die Zusammenlegung von Betrieben mehrerer Versicherungsunternehmen sind kein Grund für eine Auflösung des Versicherungsvertrages. Der Vertrag läuft mit jenem Versicherungsunternehmen weiter, das aus der Verschmelzung hervorgegangen ist oder dem die bisherigen Unternehmen eingegliedert worden sind. Auf die Übertragungen der Bestände sind die Sondergesetze anzuwenden.

Im Fall der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg eines Versicherungsunternehmens erfolgt die Auflösung des Versicherungsvertrages nach der Art und Weise und mit den Wirkungen, die von den Sondergesetzen bestimmt sind, auch hinsichtlich des Vorzugsrechts zugunsten der Gesamtheit der Versicherten.

1903. (Versicherungsagenten)

Die zum Abschluss von Versicherungsverträgen ermächtigten Agenten dürfen auch Rechtshandlungen zu Abänderungen und zur Aufhebung solcher Verträge vornehmen, vorbehaltlich der Beschränkungen, die in der Vollmacht enthalten sind, sofern diese in den vom Gesetz verlangten Formen veröffentlicht worden ist. Sie können überdies bezüglich der Schuldverhältnisse, die aus Rechtshandlungen herrühren, die sie in Wahrnehmung ihres Auftrags vorgenommen haben, vor jener Gerichtsbehörde, in deren Sprengel sich der Sitz der Agentur befindet, bei welcher der Vertrag abgeschlossen worden ist, im Namen des Versicherers Klagen einbringen oder geklagt werden.

2. Teil

Schadensversicherung

1904. (Interesse an der Versicherung)

Ein Vertrag zur Versicherung gegen Schäden ist nichtig, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem die Versicherung beginnen soll, kein Interesse des Versicherten an einem Schadenersatz besteht.

1905. (Grenzen des Ersatzes)

Der Versicherer ist verpflichtet, den vom Versicherten als Folge des Schadensfalls erlittenen Schaden auf die Art und Weise und innerhalb jener Grenzen zu ersetzen, die vom Vertrag vorgesehen sind.

Der Versicherer haftet für einen erhofften Gewinn nur, wenn er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

1906. (Schäden, die durch Mängel der Sache verursacht wurden)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung haftet der Versicherer nicht für Schäden, die durch einen der versicherten Sache innewohnenden Mangel verursacht worden sind, wenn ihm dieser nicht angezeigt worden war.

Wenn der Mangel den Schaden vergrößert hat, haftet der Versicherer vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung für die Schäden in jenem Ausmaß, das er

zu tragen gehabt hätte, wenn der Mangel nicht bestanden hätte.

1907. (Unterversicherung)

Wenn die Versicherung den Wert, den die versicherte Sache zur Zeit des Schadensfalles hat, nur zu einem Teil abdeckt, haftet der Versicherer für die Schäden im Verhältnis zum genannten Teil, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

1908. (Wert der versicherten Sache)

Bei der Ermittlung des Schadens darf den zugrunde gegangenen oder beschädigten Sachen kein höherer Wert als jener beigemessen werden, den sie zur Zeit des Schadensfalles hatten.

Der Wert der versicherten Sachen kann allerdings zur Zeit des Abschlusses des Vertrages durch eine von den Parteien schriftlich angenommene Schätzung festgesetzt werden.

Die in der Polizze oder in sonstigen Urkunden enthaltene Erklärung des Wertes der versicherten Sachen kommt nicht einer Schätzung gleich.

Bei der Versicherung von Bodenerzeugnissen ist der Schaden mit Bezug auf jenen Wert zu bemessen, den die Erzeugnisse zur Zeit der Reife oder zur Zeit, in der sie normalerweise geerntet werden, hätten.

1909. (Überversicherung)

Die Versicherung auf eine Summe, die über den tatsächlichen Wert der versicherten Sache hinausreicht, ist ungültig, wenn Arglist des Versicherten vorgelegen hat; der Versicherer hat, wenn er sich in gutem Glauben befindet, Anrecht auf die Prämien für den laufenden Versicherungszeitabschnitt.

Wenn keine Arglist des Versicherungsnehmers vorgelegen hat, ist der Vertrag bis zur Höhe des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache wirksam, und der Versicherungsnehmer ist berechtigt, für die Zukunft eine verhältnismäßige Herabsetzung der Prämie zu erlangen.

1910. (Versicherung bei verschiedenen Versicherern)

Wenn für ein und dasselbe Risiko gesondert mehrere Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherern abgeschlossen worden sind, hat der Versicherte jeden Versicherer über alle Versicherungsverhältnisse zu benachrichtigen.

Wenn der Versicherte die Benachrichtigung absichtlich unterlässt, sind die Versicherer nicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

Bei Eintritt eines Schadensfalles muss der Versicherte alle Versicherer gemäß Artikel 1913 benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekanntgeben. Der Versicherte kann von jedem der Versicherer die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen.

Dem Versicherer, der gezahlt hat, steht gegenüber den anderen ein Rückgriffsrecht zur Aufteilung in dem Verhältnis zu, das den gemäß den einzelnen Verträgen geschuldeten Entschädigungen entspricht. Wenn ein Versicherer zahlungsunfähig¹⁾ ist, wird sein Anteil unter den übrigen Versicherern aufgeteilt.

1) Siehe Artikel 5 Abs. 2 Konkursgesetz.

1911. (Mitversicherung)

Sofern ein und dieselbe Versicherung oder eine Versicherung gegen Risiken, die sich auf dieselben Sachen beziehen, auf mehrere Versicherer nach bestimmten Anteilen aufgeteilt ist, ist jeder Versicherer zur Zahlung der Versicherungsentschädigung nur im Verhältnis zum eigenen Anteil verpflichtet, auch wenn von allen Versicherern nur ein einziger Vertrag unterschrieben worden ist.

1912. (Erdbeben, Krieg, Aufstand, Unruhen)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung haftet der Versicherer nicht für Schäden, die durch Erschütterungen der Erdoberfläche, durch Krieg, durch einen Aufstand oder durch Unruhen verursacht worden sind.

1913. (Benachrichtigung des Versicherers bei einem Schadensfall)

Der Versicherte hat den Versicherer oder den zum Abschluss des Vertrages ermächtigten Agenten von einem Schadensfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Schadensfall ereignet hat oder der Versicherte von demselben Kenntnis erlangt hat. Die Benachrichtigung ist nicht notwendig, wenn der Versicherer oder der zum Abschluss des Vertrages ermächtigte Agent innerhalb der bezeichneten Frist an Rettungsmaßnahmen oder an Maßnahmen zur Ermittlung des Schadensfalls teilnimmt.

Bei Versicherungen gegen Viehsterben hat die Benachrichtigung vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu erfolgen.

1914. (Pflicht zur Rettung)

Der Versicherte muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Die vom Versicherten zu diesem Zweck aufgewendeten Kosten gehen nach jenem Verhältnis zu Lasten des Versicherers, in dem der Versicherungswert zum Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadensfalls steht, auch wenn ihr Betrag bei Hinzurechnung zu jenem des Schadens die Versicherungssumme übersteigt und selbst wenn der Zweck nicht erreicht worden ist, sofern der Versicherer nicht nachweist, dass die Kosten unüberlegt verursacht worden sind.

Der Versicherer haftet für Sachschäden, die unmittelbar an den versicherten Sachen durch Maßnahmen entstanden sind, die der Versicherte zur Abwendung oder zur Minderung der Folgen des Schadensfalls getroffen hat, sofern er nicht nachweist, dass jene Maßnahmen unüberlegt getroffen worden sind.

Das Eingreifen des Versicherers zur Rettung der versicherten Sachen und zu deren Erhaltung beeinträchtigt seine Rechte nicht.

Der Versicherer, der an Rettungsmaßnahmen teilnimmt, hat auf Verlangen des Versicherten die Kosten dafür vorzustrecken oder sich an denselben im Verhältnis zum Versicherungswert zu beteiligen.

1915. (Nichterfüllung der Pflicht zur Benachrichtigung oder Rettung)

Der Versicherte, der der Verpflichtung zur Benachrichtigung oder zur Rettung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf die Entschädigung.

Wenn der Versicherte es fahrlässig unterlässt, diese Pflicht zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

1916. (Recht des Versicherers auf Einsetzung)

Der Versicherer, der eine Entschädigung gezahlt hat, wird bis zum Betrag, der dieser entspricht, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftenden Dritten eingesetzt.

Außer bei Vorsatz erfolgt eine Einsetzung nicht, wenn der Schaden durch Kinder, Pflegekinder, Vorfahren, sonstige Verwandte oder durch Schwägernte des Versicherten, die mit ihm ständig im selben Haushalt leben, oder durch Hausangestellte verursacht worden ist.¹⁾

Der Versicherte haftet dem Versicherer gegenüber für die Beeinträchtigung des Rechtes auf Einsetzung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Versicherungen gegen Ar-

beitsunfälle und gegen zufällige Unglücksfälle.²⁾

- 1) Das Urteil des VfGH. vom 21.5.1975, Nr. 117, erklärt den zweiten Absatz des Artikels 1916 insofern für verfassungswidrig, als er unter den Personen, denen gegenüber die Einsetzung nicht zugelassen ist, nicht auch den Ehegatten des Versicherten aufzählt.
- 2) Das Urteil des VfGH. vom 18.7.1991, Nr. 356, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er dem Versicherer erlaubt, bei Inanspruchnahme des haftenden Dritten auf Grund der Einsetzung von demselben auch jene Beträge einzufordern, die dieser dem Versicherten aus dem Titel der Entschädigung für Beeinträchtigung der Lebensfreude schuldet.

1917. (Haftpflichtversicherung)

Bei einer Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherten hinsichtlich dessen schadlos zu halten, was dieser infolge eines Ereignisses, das während der Versicherungszeit eingetreten ist, und auf Grund einer Haftung, auf die sich der Vertrag bezieht, an einen Dritten zahlen muss. Ausgenommen bleiben Schäden, die aus vorsätzlich herbeigeführten Ereignissen herrühren.

Der Versicherer ist befugt, nach Mitteilung an den Versicherten die geschuldete Entschädigung an den geschädigten Dritten direkt zu bezahlen und ist zu einer solchen direkten Zahlung verpflichtet, wenn der Versicherte sie verlangt.

Die Kosten für die Abwehr einer vom Geschädigten gegen den Versicherten erhobenen Klage gehen bis zum Ausmaß eines Viertels der Versicherungssumme zu Lasten des Versicherers. Falls jedoch dem Geschädigten ein die Versicherungssumme übersteigender Betrag geschuldet wird, sind die Verfahrenskosten auf den Versicherer und den Versicherten im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufzuteilen.

Der vom Geschädigten geklagte Versicherte kann dem Versicherer den Streit verkünden.

1918. (Veräußerung der versicherten Sachen)

Die Veräußerung der versicherten Sachen ist kein Grund für die Auflösung des Versicherungsvertrages.

Der Versicherte, der dem Versicherer die erfolgte Veräußerung und dem Erwerber das Bestehen des Versicherungsvertrages nicht mitteilt, bleibt weiterhin verpflichtet, die nach dem Tag der Veräußerung fällig werdenden Prämien zu bezahlen.

Die Rechte und Pflichten des Versicherten gehen auf den Erwerber über, wenn dieser, nachdem er vom Bestehen des Versicherungsvertrages Nachricht erhalten hat, nicht innerhalb von zehn Tagen ab der Fälligkeit der ersten nach der Veräußerung geschuldeten Prämie dem Versicherer gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt, in den Vertrag nicht eintreten zu wollen. In einem solchen Fall stehen dem Versicherer die Prämien für den laufenden Versicherungszeitabschnitt zu.

Der Versicherer kann innerhalb von zehn Tagen ab jenem Tag, an dem er von der erfolgten Veräußerung Nachricht erhalten hat, vom Vertrag unter Einhaltung einer fünfzehntägigen Kündigungsfrist zurücktreten; dies kann auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Wenn eine an Order oder auf den Inhaber lautende Polizza ausgestellt worden ist, so braucht der Versicherer von der Veräußerung nicht benachrichtigt zu werden, und dementsprechend kann weder dieser noch der Erwerber vom Vertrag zurücktreten.

3. Teil **Lebensversicherung**

1919. (Versicherung auf das eigene Leben oder auf das Leben eines Dritten)

Die Versicherung kann auf das eigene Leben oder auf jenes eines Dritten ab-

geschlossen werden.

Die für den Fall des Todes eines Dritten abgeschlossene Versicherung ist nicht gültig, wenn dieser oder sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zum Abschluss des Vertrages erteilt. Die Einwilligung ist schriftlich nachzuweisen.

1920. (Versicherung zugunsten eines Dritten)

Die Lebensversicherung zugunsten eines Dritten ist gültig.

Die Benennung des Begünstigten kann im Versicherungsvertrag oder durch eine spätere, dem Versicherer mitgeteilte schriftliche Erklärung oder in einem Testament vorgenommen werden; sie ist wirksam, auch wenn der Begünstigte nur allgemein bestimmt wird. Als Benennung gilt auch die im Testament zugunsten einer bestimmten Person vorgenommene Zuweisung der Versicherungssumme.

Durch die Benennung erwirbt der Dritte einen eigenen Anspruch auf die sich aus der Versicherung ergebenden Vorteile.

1921. (Widerruf der Begünstigung)

Die Benennung des Begünstigten kann in den Formen, in denen sie nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels vorgenommen werden kann, widerrufen werden. Der Widerruf kann jedoch nicht nach dem Tod des Versicherungsnehmers durch die Erben und auch dann nicht vorgenommen werden, wenn der Begünstigte nach dem Eintritt des Ereignisses erklärt hat, die Begünstigung in Anspruch nehmen zu wollen.

Wenn der Versicherungsnehmer auf das Recht zum Widerruf schriftlich verzichtet hat, ist ein solcher wirkungslos, sobald der Begünstigte dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt hat, die Begünstigung in Anspruch nehmen zu wollen. Der Verzicht des Versicherungsnehmers und die Erklärung des Begünstigten sind dem Versicherer schriftlich mitzuteilen.

1922. (Verwirkung der Begünstigung)

Die Benennung des Begünstigten ist, selbst wenn sie unwiderruflich ist, unwirksam, wenn der Begünstigte einen Anschlag auf das Leben des Versicherten unternimmt.

Wenn die Benennung unwiderruflich ist und aus Freigebigkeit vorgenommen worden ist, kann sie in den in Artikel 800 vorgesehenen Fällen widerrufen werden.

1923. (Rechte der Gläubiger und der Erben)

Die vom Versicherer dem Versicherungsnehmer oder dem Begünstigten geschuldeten Beträge können nicht zum Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens oder eines Sicherungsverfahrens gemacht werden.

Hinsichtlich der bezahlten Prämien bleiben die Bestimmungen über die Anfechtung der zum Nachteil der Gläubiger vorgenommenen Rechtshandlungen sowie jene über die Ausgleichung, die Anrechnung und die Kürzung der Schenkungen aufrecht.

1924. (Nichtbezahlung der Prämien)

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie für das erste Jahr nicht bezahlt, kann der Versicherer innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Prämie fällig geworden ist, auf Erfüllung des Vertrages klagen. Die Bestimmung ist, unbeschadet der Vorschrift der ersten beiden Absätze des Artikels 1901, auch dann anzuwenden, wenn die Prämie in mehrere Raten unterteilt ist; in einem solchen Fall läuft die Frist von der Fälligkeit der einzelnen Raten an.

Wenn der Versicherungsnehmer die Folgeprämien nicht innerhalb der in der Polizza vorgesehenen Wartefrist oder, wenn eine solche nicht vereinbart wurde, innerhalb von zwanzig Tagen ab der Fälligkeit bezahlt, ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben und die geleisteten Prämien verbleiben dem Versicherer, sofern

nicht die Voraussetzungen für die Einlösung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme vorliegen.

1925. (Einlösung und Herabsetzung der Polizze)

Die Versicherungspolizzen haben das Recht auf Einlösung und jenes auf Herabsetzung der Versicherungssumme derart zu regeln, dass der Versicherte in der Lage ist, jederzeit festzustellen, wie hoch der Ablösungswert oder die herabgesetzte Versicherungssumme wäre.

1926. (Berufswechsel durch den Versicherten)

Der Wechsel des Berufes oder der Beschäftigung durch den Versicherten beseitigt nicht die Wirkungen der Versicherung, sofern sich nicht das Risiko derart erhöht, dass der Versicherer, wenn der neue Sachverhalt zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bestanden hätte, einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte.

Wenn die Änderungen so beschaffen sind, dass der Versicherer, wenn der neue Sachverhalt zur Zeit des Vertrages bestanden hätte, der Versicherung nur gegen eine höhere Prämie zugestimmt hätte, ist die Zahlung der Versicherungssumme im selben Verhältnis zu kürzen, in dem die vereinbarte Prämie zu jener steht, die sonst festgesetzt worden wäre.

Wenn der Versicherte die vorgenannten Änderungen dem Versicherer meldet, hat dieser innerhalb von fünfzehn Tagen zu erklären, ob er die Wirkungen des Vertrages beseitigen oder aber die Versicherungssumme herabsetzen oder die Prämie anheben will.

Erklärt der Versicherer, den Vertrag nach einer der beiden oben genannten Möglichkeiten abändern zu wollen, hat der Versicherte innerhalb der darauffolgenden fünfzehn Tage zu erklären, ob er den Antrag annehmen will.

Wenn der Versicherte die Nichtannahme erklärt, ist der Vertrag aufgehoben, jedoch haben der Versicherer Anspruch auf die Prämie für den laufenden Versicherungszeitabschnitt und der Versicherte Anspruch auf Einlösung. Das Still-schweigen des Versicherten gilt als Annahme des Antrags des Versicherers.

Die von den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen können auch mit Einschreiben erfolgen.

1927. (Selbstmord des Versicherten)

Im Falle des Selbstmordes des Versicherten, der sich vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages ereignet hat, ist der Versicherer vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung nicht zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet.

Der Versicherer ist zu einer solchen auch dann nicht verpflichtet, wenn nach der Aussetzung des Vertrages wegen unterlassener Zahlung der Prämien noch nicht zwei Jahre von dem Tag an verstrichen sind, an dem die Aussetzung geendet hat.

4. Teil **Rückversicherung**

1928. (Beweis)

Generalverträge über die Rückversicherung einer Reihe von Versicherungsverhältnissen sind schriftlich nachzuweisen.

Die in Durchführung der Generalverträge zustande gekommenen Rückversicherungsverhältnisse und die Verträge zur Rückversicherung von Einzelrisiken können nach den allgemeinen Regeln bewiesen werden.

1929. (Wirksamkeit des Vertrages)

Der Rückversicherungsvertrag begründet, abgesehen von den Bestimmungen der Sondergesetze über das der Gesamtheit der Versicherten eingeräumte Vorzugsrecht, keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherten und dem Rückversicherer.

1930. (Anspruch des Rückversicherten im Fall der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg)

Im Fall der Zwangsliquidation des Rückversicherten im Verwaltungsweg hat der Rückversicherer die dem Rückversicherten geschuldete Entschädigung, unbeschadet der Aufrechnung mit Prämien und sonstigen Forderungen, zur Gänze zu bezahlen.

1931. (Aufrechnung der Forderungen und Schulden)

Wenn das Unternehmen des Rückversicherers oder des Rückversicherten der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg unterworfen wird, werden die Schulden und die Forderungen, die sich bei Abschluss der Liquidation aus den für eine Mehrzahl von Rückversicherungsverträgen erstellten Endabrechnungen ergeben, kraft Gesetzes gegenseitig aufgerechnet.

5. Teil **Schlussbestimmungen**

1932. (Unabdingbare Vorschriften)

Die Bestimmungen der Artikel 1887, 1892, 1893, 1894, 1897, 1898, 1899, zweiter Absatz, 1901, 1903, zweiter Absatz, 1914, zweiter Absatz, 1915, zweiter Absatz, 1917, dritter und vierter Absatz, sowie 1926 können nur zum Vorteil des Versicherten abgeändert werden.

Klauseln, die zum Nachteil des Versicherten abweichen, werden kraft Gesetzes durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

21. Abschnitt **Spiel und Wette**

1933. (Nichtbestehen eines Klagsanspruchs)

Es besteht kein Klagsanspruch auf Bezahlung einer Spielschuld oder Wettschuld, selbst wenn es sich um ein Spiel oder eine Wette handelt, die nicht verboten ist.

Der Verlierer kann allerdings das, was er nach dem Ausgang des Spiels oder der Wette aus freien Stücken gezahlt hat, nicht zurückfordern, sofern keine betrügerische Absicht vorgelegen hat. Die Rückforderung ist in jedem Fall statthaft, wenn der Verlierer eine geschäftsunfähige Person ist.

1934. (Sportwettkämpfe)

Ausgenommen von der Bestimmung des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels sind, auch hinsichtlich der an ihnen selbst nicht beteiligten Personen, Spiele, die der Ertüchtigung in der Handhabung von Waffen dienen, Rennen aller Art sowie alle sonstigen Sportwettkämpfe.

Das Gericht kann jedoch eine Klage abweisen oder ihr nur zu einem Teil stattgeben, wenn es den Einsatz für überhöht hält.

1935. (Genehmigte Lotterien)

Lotterien begründen, sofern sie gesetzmäßig genehmigt worden sind, gericht-

lich einklagbare Ansprüche.

22. Abschnitt **Bürgschaft**

1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

1936. (Begriff)

Bürge ist derjenige, der für die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit Gewähr leistet, indem er sich dem Gläubiger gegenüber persönlich verpflichtet.

Die Bürgschaft ist auch dann wirksam, wenn der Schuldner von ihr keine Kenntnis hat.

1937. (Willenserklärung)

Der Wille, Bürgschaft zu leisten, muss ausdrücklich erklärt werden.

1938. (Bürgschaft für künftige oder bedingt eingegangene Verbindlichkeiten)

Die Bürgschaft kann auch für eine bedingt eingegangene oder für eine künftige Verbindlichkeit geleistet werden, wobei im letzteren Fall der Höchstbetrag, bis zu dem die Sicherheit geleistet wird, vorgesehen sein muss.

1939. (Gültigkeit der Bürgschaft)

Die Bürgschaft ist nicht gültig, wenn die Hauptverbindlichkeit ungültig ist, außer sie ist für die von einem Geschäftsunfähigen eingegangene Verbindlichkeit geleistet worden.

1940. (Bürge des Bürgen)

Eine Bürgschaft kann sowohl für den Hauptschuldner als auch für seinen Bürgen geleistet werden.

1941. (Grenzen der Bürgschaft)

Die Bürgschaft kann weder über das hinausgehen, was vom Schuldner erbracht werden muss, noch kann sie zu beschwerlicheren Bedingungen geleistet werden. Sie kann nur für einen Teil der Schuld oder zu weniger beschwerlichen Bedingungen geleistet werden.

Die Bürgschaft, die über die Schuld hinausgeht oder zu beschwerlicheren Bedingungen abgeschlossen worden ist, ist innerhalb der Grenzen der Hauptverbindlichkeit gültig.

1942. (Umfang der Bürgschaft)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung erstreckt sich die Bürgschaft auf alle Nebenverbindlichkeiten der Hauptschuld sowie auf die Kosten für die Verkündung des gegen den Hauptschuldner eingeleiteten Verfahrens an den Bürgen und auf die nachfolgenden Kosten.

1943. (Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft)

Der Schuldner, der zur Stellung eines Bürgen verpflichtet ist, hat dazu eine geschäftsfähige Person anzubieten, die über ein zur Gewährleistung der Verbindlichkeit ausreichendes Vermögen verfügen muss und im Sprengel des Oberlandesgerichts, in dem die Bürgschaft zu stellen ist, ihr Domizil haben oder wählen muss.

Wenn der Bürge zahlungsunfähig geworden ist, muss für ihn ein anderer gestellt werden, sofern die Bürgschaft nicht durch eine vom Gläubiger vorgeschriebene Person geleistet worden ist.

2. Teil

Rechtsbeziehungen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen

1944. (Verpflichtung des Bürgen)

Der Bürge ist mit dem Hauptschuldner gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Schuld verpflichtet.

Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass der Bürge erst nach einer vorherigen Betreuung beim Hauptschuldner zur Zahlung verpflichtet ist. In einem solchen Fall hat der Bürge, der vom Gläubiger geklagt wird und die Begünstigung der vorherigen Betreuung geltend machen will, die Güter des Hauptschuldners anzugeben, auf die Vollstreckung geführt werden soll.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung ist der Bürge verpflichtet, die nötigen Kosten vorzustrecken.

1945. (Einwendungen, die vom Bürgen erhoben werden können)

Der Bürge kann gegenüber dem Gläubiger alle Einwendungen erheben, die dem Hauptschuldner zustehen, nicht jedoch jene, die auf Geschäftsunfähigkeit beruht.

1946. (Bürgschaftsleistung durch mehrere Personen)

Wenn mehrere Personen Bürgschaft für ein und denselben Schuldner und Gewähr für ein und dieselbe Schuld geleistet haben, haftet jede von ihnen für die gesamte Schuld, sofern nicht die Begünstigung der Teilung vereinbart worden ist.

1947. (Begünstigung der Teilung)

Wenn die Begünstigung der Teilung vereinbart worden ist, kann jeder Bürge, der auf Zahlung der gesamten Schuld geklagt worden ist, vom Gläubiger verlangen, die Klage auf den von ihm geschuldeten Teil einzuschränken.

Wenn einer der Bürgen schon zu der Zeit zahlungsunfähig war, zu der ein anderer die Begünstigung der Teilung geltend gemacht hat, so haftet dieser für diese Zahlungsunfähigkeit im Verhältnis zum eigenen Anteil; er haftet jedoch nicht für später eintretende Fälle von Zahlungsunfähigkeit.

1948. (Verpflichtung des Bürgen des Bürgen)

Der Bürge des Bürgen ist dem Gläubiger gegenüber nur dann verpflichtet, wenn der Hauptschuldner und dessen sämtliche Bürgen zahlungsunfähig geworden sind oder wegen Geschäftsunfähigkeit befreit sind.

3. Teil

Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner

1949. (Einsetzung des Bürgen in die Rechte des Gläubigers)

Der Bürge, der die Schuld getilgt hat, wird in die Rechte eingesetzt, die der Gläubiger dem Schuldner gegenüber hatte.

1950. (Rückgriff gegen den Hauptschuldner)

Dem Bürgen, der gezahlt hat, steht der Rückgriff gegen den Hauptschuldner zu, selbst wenn dieser von der geleisteten Bürgschaft nichts gewusst hat.

Der Rückgriff erstreckt sich auf das Kapital, die Zinsen und die Kosten, die dem Bürgen erwachsen sind, nachdem er dem Hauptschuldner die gegen ihn erhobenen Anträge angezeigt hat.

Der Bürge hat außerdem Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen für die bezahlten Beträge vom Tag der Zahlung an. Wenn die Hauptschuld Zinsen zu einem höheren als dem gesetzlichen Zinssatz getragen hat, stehen dem Bürgen bis zur Rückerstattung des Kapitals diese zu.

Wenn der Schuldner geschäftsunfähig ist, ist der Rückgriff nur innerhalb der Grenzen dessen zulässig, was zu seinem Vorteil aufgewendet worden ist.

1951. (Rückgriff gegen mehrere Hauptschuldner)

Wenn mehrere Hauptschuldner miteinander als Gesamtschuldner verpflichtet sind, steht dem Bürgen, der für alle Gewähr geleistet hat, Rückgriff gegen jeden von ihnen zu, um das zur Gänze zurückzuerhalten, was er bezahlt hat.

1952. (Verbot der Klage gegen den Hauptschuldner)

Dem Bürgen steht der Rückgriff gegen den Hauptschuldner nicht zu, wenn er es unterlassen hat, die vorgenommene Zahlung dem Schuldner anzuzeigen, und dieser daher die Schuld gleichfalls bezahlt hat.

Wenn der Bürge gezahlt hat, ohne den Hauptschuldner darüber zu benachrichtigen, kann dieser dem ersten gegenüber jene Einwendungen erheben, die er im Augenblick der Zahlung dem Hauptgläubiger gegenüber erheben hätte können.

In beiden Fällen bleibt dem Bürgen der Klagsanspruch auf Rückforderung gegen den Gläubiger gewahrt.

1953. (Entlastung des Bürgen)

Der Bürge kann, auch bevor er gezahlt hat, den Schuldner klagen, damit dieser seine Freistellung vornimmt oder aber die Sicherheiten leistet, die erforderlich sind, um ihm die Erfüllung allfälliger Rückgriffsansprüche zu gewährleisten, und zwar in folgenden Fällen:

- 1) wenn er auf Zahlung geklagt wird;
- 2) wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist;
- 3) wenn der Schuldner sich dazu verpflichtet hat, ihn innerhalb einer bestimmten Frist von der Bürgschaft freizustellen;
- 4) wenn die Schuld wegen Fristablaufs fällig geworden ist;
- 5) wenn fünf Jahre verstrichen sind und die Hauptschuld unbefristet ist, sofern sie nicht von solcher Art ist, dass sie vor einem bestimmten Zeitpunkt nicht getilgt werden kann.

4. Teil

Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Bürgen

1954. (Rückgriff gegen die übrigen Bürgen)

Wenn mehrere Personen Bürgschaft für ein und denselben Schuldner und für ein und dieselbe Schuld geleistet haben, steht dem Bürgen, der gezahlt hat, der Rückgriff gegen die übrigen Bürgen hinsichtlich ihres jeweiligen Anteils zu. Wenn einer von diesen zahlungsunfähig ist, ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 1299 zu beachten.

5. Teil

Erlöschen der Bürgschaft

1955. (Freistellung des Bürgen infolge des Verhaltens des Gläubigers)

Die Bürgschaft erlischt, wenn infolge des Verhaltens des Gläubigers die Einsetzung des Bürgen in die Rechte, das Pfandrecht, die Hypotheken und die Vorzugsrechte des Gläubigers nicht wirksam werden kann.

1956. (Freistellung des für eine künftige Verbindlichkeit haftenden Bürgen)

Der für eine künftige Verbindlichkeit haftende Bürge wird freigestellt, wenn der Gläubiger ohne besondere Ermächtigung von Seiten des Bürgen dem Dritten Kredit gewährt hat, obwohl ihm bekannt war, dass dessen Vermögensverhältnisse sich so entwickelt haben, dass die Befriedigung der Forderung beträchtlich erschwert worden ist.

Der im Vorhinein abgegebene Verzicht des Bürgen auf die Inanspruchnahme der Freistellung ist ungültig.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.2.1992, Nr. 154, hinzugefügt.

1957. (Fälligkeit der Hauptverbindlichkeit)

Der Bürge haftet auch nach der Fälligkeit der Hauptverbindlichkeit weiter, sofern der Gläubiger innerhalb von sechs Monaten seine Anträge gegen den Schuldner gestellt und mit Sorgfalt weiterbetrieben hat.

Diese Bestimmung findet auch auf den Fall Anwendung, dass der Bürge seine Bürgschaft ausdrücklich auf die Laufzeit der Hauptverbindlichkeit eingeschränkt hat.

In einem solchen Fall muss jedoch der Antrag gegen den Schuldner innerhalb von zwei Monaten gestellt werden.

Der gegen den Schuldner gestellte Antrag unterbricht die Verjährung auch gegenüber dem Bürgen.

23. Abschnitt Kreditauftrag

1958. (Wirkungen des Kreditauftrags)

Wenn sich eine Person einer anderen gegenüber, die der ersten den Auftrag dazu erteilt hat, verpflichtet, einem Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Kredit zu gewähren, haftet diejenige, die den Auftrag erteilt hat, wie ein Bürge für eine künftige Verbindlichkeit.

Derjenige, der den Auftrag angenommen hat, kann diesen nicht mehr kündigen; jedoch kann derjenige, der den Auftrag erteilt hat, ihn widerrufen, wobei er verpflichtet ist, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen.

1959. (Nachträgliche Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder des Dritten)

Wenn nach der Annahme des Auftrags die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder des Dritten sich so entwickelt haben, dass die Befriedigung der Forderung beträchtlich erschwert worden ist, kann derjenige, der den Auftrag angenommen hat, nicht zu dessen Ausführung gezwungen werden.

Außerdem ist die Bestimmung des Artikels 1956 anzuwenden.

24. Abschnitt

Nutzungspfand

1960. (Begriff)

Das Nutzungspfand ist der Vertrag, mit dem sich der Schuldner oder ein Dritter verpflichtet, dem Gläubiger eine Liegenschaft zur Sicherstellung einer Forderung zu übergeben, damit der Gläubiger daraus die Früchte zieht und sie auf die Zinsen, soweit solche geschuldet werden, und im übrigen auf das Kapital anrechnet.

1961. (Pflichten des Nutzungspfandgläubigers)

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Gläubiger verpflichtet, für die als Nutzungspfand erhaltene Liegenschaft die Abgaben und jährlich wiederkehrenden Lasten zu tragen.

Er hat die Pflicht, das Grundstück wie ein guter Familienvater zu erhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Die diesbezüglichen Kosten sind vorweg aus den Früchten zu bestreiten.

Der Gläubiger kann, wenn er sich von diesen Pflichten befreien will, jederzeit die Liegenschaft dem Schuldner zurückstellen, sofern er auf diese Befugnis nicht verzichtet hat.

1962. (Dauer des Nutzungspfandes)

Das Nutzungspfand dauert, auch wenn die Forderung oder die als Nutzungspfand gegebene Liegenschaft geteilt werden kann, so lange, bis die Forderung des Gläubigers zur Gänze befriedigt ist, es sei denn, dass eine Dauer festgesetzt worden ist.

Jedenfalls darf das Nutzungspfand nicht länger als zehn Jahre dauern.

Ist eine längere Frist vereinbart worden, vermindert sie sich auf die obengenannte Frist.

1963. (Verbot der Verfallsabrede)

Jede auch nach dem Abschluss des Vertrages zustande gekommene Abmachung, mit der für den Fall der Nichtbezahlung der Schuld die Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft auf den Gläubiger vereinbart wird, ist nichtig.

1964. (Aufrechnung der Früchte mit den Zinsen)

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1448 ist eine Abmachung gültig, mit der die Parteien die vollständige oder teilweise Aufrechnung der Früchte mit den Zinsen vereinbaren. In einem solchen Fall kann der Schuldner zu jeder Zeit seine Schuld tilgen und wiederum in den Besitz der Liegenschaft gelangen.

25. Abschnitt Vergleich

1965. (Begriff)

Der Vergleich ist der Vertrag, mit dem die Parteien, indem sie sich gegenseitige Zugeständnisse machen, einem bereits eingeleiteten Rechtsstreit ein Ende setzen oder einem Rechtsstreit zuvorkommen, der zwischen ihnen entstehen kann.

Durch die gegenseitigen Zugeständnisse können auch Rechtsverhältnisse begründet, abgeändert oder aufgehoben werden, die von jenem Rechtsverhältnis verschieden sind, das Gegenstand der Klage und der Bestreitung der Parteien gewesen ist.

1966. (Fähigkeit zum Abschluss eines Vergleiches und Verfügbarkeit der Rechte)

Zum Abschluss eines Vergleiches müssen die Parteien die Fähigkeit besitzen, über die Rechte zu verfügen, die Gegenstand des Rechtsstreits sind.

Der Vergleich ist nichtig, wenn diese Rechte ihrer Art nach oder auf Grund einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verfügung durch die Parteien entzogen sind.

1967. (Beweis)

Der Vergleich muss, abgesehen von der Bestimmung der Ziffer 12 des Artikels 1350, schriftlich nachgewiesen werden.

1968. (Vergleich über die Unechtheit von Urkunden)

Ein Vergleich in zivilgerichtlichen Verfahren wegen Fälschung erzeugt keine Wirkung, wenn er nicht vom Landesgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes bestätigt worden ist.

1969. (Rechtsirrtum)

Der Vergleich kann nicht wegen Rechtsirrtums über Fragen, die Gegenstand des Rechtsstreits zwischen den Parteien waren, für nichtig erklärt werden.

1970. (Verkürzung)

Der Vergleich kann nicht wegen Verkürzung angefochten werden.

1971. (Vergleich über einen mutwillig erhobenen Anspruch)

Wenn sich eine der Parteien der Mutwilligkeit des eigenen Anspruchs bewusst war, kann die andere die Nichtigerklärung des Vergleichs beantragen.

1972. (Vergleich bei Nichtigkeit des Rechtstitels)

Der Vergleich über einen unerlaubten Vertrag ist nichtig, selbst wenn die Parteien über dessen Nichtigkeit verhandelt haben.

In den übrigen Fällen, in denen ein Vergleich hinsichtlich eines nichtigen Rechtstitels abgeschlossen worden ist, kann seine Nichtigerklärung nur von jener Partei verlangt werden, die den Grund für die Nichtigkeit des Rechtstitels nicht gekannt hat.

1973. (Möglichkeit der Nichtigerklärung wegen Unechtheit von Urkunden)

Ein Vergleich, der zur Gänze oder zum Teil auf Grund von Urkunden abgeschlossen worden ist, die sich nachträglich als gefälscht erwiesen haben, kann für nichtig erklärt werden.

1974. (Möglichkeit der Nichtigerklärung wegen rechtskräftiger Entscheidung)

Ebenfalls kann der Vergleich für nichtig erklärt werden, der über einen Rechtsstreit abgeschlossen wurde, über den bereits mit rechtskräftigem Urteil, von dem die Parteien oder eine von ihnen keine Kenntnis hatte, entschieden worden ist.

1975. (Möglichkeit der Nichtigerklärung wegen Auffindens von Urkunden)

Der Vergleich, den die Parteien generell über alle Angelegenheiten abgeschlossen haben, die zwischen ihnen strittig sein könnten, kann nicht aus dem Grund angefochten werden, dass eine von ihnen nachträglich von Urkunden Kenntnis erlangt hat, die ihr zur Zeit des Vergleichs nicht bekannt waren, außer wenn diese von der Gegenpartei verheimlicht worden sind.

Der Vergleich kann für nichtig erklärt werden, wenn er nur eine bestimmte Angelegenheit betrifft und durch nachträglich aufgefundene Urkunden nachgewiesen wird, dass einer der Parteien überhaupt kein Recht zustand.

1976. (Aufhebung des Vergleichs wegen Nichterfüllung)

Die Aufhebung des Vergleichs wegen Nichterfüllung kann nicht verlangt werden, wenn das ursprüngliche Rechtsverhältnis durch Neuerung erloschen ist, außer das Recht auf eine solche Aufhebung ist ausdrücklich vereinbart worden.

26. Abschnitt

Güterabtretung an die Gläubiger

1977. (Begriff)

Die Güterabtretung an die Gläubiger ist der Vertrag, mit dem der Schuldner seine Gläubiger oder einige von ihnen damit betraut, alle seine Vermögenswerte oder einzelne davon zu verwerten und den Erlös zur Befriedigung ihrer Forderungen unter sich aufzuteilen.

1978. (Form)

Die Güterabtretung hat bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erfolgen.

Wenn sich unter den abgetretenen Gütern Forderungen befinden, sind die Bestimmungen der Artikel 1264 und 1265 zu beachten.

1979. (Befugnisse der übernehmenden Gläubiger)

Die Verwaltung der abgetretenen Güter steht den übernehmenden Gläubigern zu. Diese können bezüglich der betroffenen Güter alle Klagsansprüche vermögensrechtlicher Art geltend machen.

1980. (Wirkungen der Abtretung)

Der Schuldner darf über die abgetretenen Güter nicht verfügen.

Gläubiger aus der Zeit vor der Abtretung, die an dieser nicht teilgenommen haben, können auch auf diese Güter Vollstreckung führen.

Wenn die Abtretung nur einen Teil der Vermögenswerte des Schuldners zum Gegenstand gehabt hat, können die übernehmenden Gläubiger auf die übrigen Vermögenswerte erst Vollstreckung führen, wenn sie die abgetretenen verwertet haben.

1981. (Kosten)

Die Gläubiger, die den Vertrag abgeschlossen haben oder ihm beigetreten sind, müssen die für die Verwertung notwendigen Kosten vorstrecken und haben Anspruch auf Vorentnahme des entsprechenden Betrages aus deren Erlös.

1982. (Aufteilung)

Die Gläubiger haben die erzielten Beträge, unbeschadet der Rechte auf vorzugsweise Befriedigung, unter sich im Verhältnis der jeweiligen Forderungen aufzuteilen. Der Überschuss steht dem Schuldner zu.

1983. (Überwachung durch den Schuldner)

Der Schuldner hat das Recht auf Überwachung der Abwicklung und auf Rechnungslegung über dieselbe nach Abschluss der Verwertung oder am Ende eines jeden Jahres, wenn die Abwicklung mehr als ein Jahr lang dauert.

Wenn ein Liquidator bestellt worden ist, hat derselbe auch dem Schuldner gegenüber Rechnung zu legen.

1984. (Befreiung des Schuldners)

Wenn keine gegenteilige Abmachung besteht, ist der Schuldner den Gläubigern gegenüber erst von jenem Tag an, an dem sie den ihnen zustehenden Teil aus

dem Erlös der Verwertung erhalten, und innerhalb der Grenzen dessen, was sie tatsächlich erhalten haben, befreit.

1985. (Rücktritt vom Vertrag)

Der Schuldner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er denjenigen, mit denen er den Vertrag abgeschlossen hat oder die der Abtretung beigetreten sind, die Zahlung des Kapitals und der Zinsen anbietet. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Zahlung wirksam.

Der Schuldner ist zum Ersatz der Kosten für die Abwicklung verpflichtet.

1986. (Nichtigerklärung und Aufhebung des Vertrages)

Die Abtretung kann für nichtig erklärt werden, wenn der Schuldner zwar vorgegeben hat, alle seine Güter abzutreten, jedoch einen beträchtlichen Teil derselben verheimlicht hat oder aber wenn er Passiven verschwiegen oder nicht vorhandene Passiven vorgetäuscht hat.

Die Abtretung kann wegen Nichterfüllung nach den allgemeinen Regeln aufgehoben werden.

4. Titel

Einseitige Versprechen

1987. (Wirksamkeit von Versprechen)

Das einseitige Versprechen einer Leistung begründet außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen keine Verbindlichkeit.

1988. (Zahlungsversprechen und Schuldanerkenntnis)

Ein Zahlungsversprechen oder eine Schuldanerkenntnis entbindet denjenigen, zu dessen Gunsten es gemacht worden ist, von der Last, das ihm zugrundeliegende Rechtsverhältnis zu beweisen. Dessen Bestehen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

1989. (Auslobung)

Wer sich an die Öffentlichkeit wendet und eine Leistung zugunsten desjenigen verspricht, der sich in einem bestimmten Zustand befindet oder eine bestimmte Tat vollbringt, ist an das Versprechen gebunden, sobald dieses öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Wenn dem Versprechen keine Frist beigefügt worden ist oder sich eine solche nicht aus der Art oder dem Zweck des Versprechens ergibt, endet die Bindung für den Auslobenden, wenn ihm nicht innerhalb eines Jahres von der Auslobung an das Eintreten des Zustandes oder die Vollbringung der Tat, wie sie in der Auslobung vorgesehen waren, mitgeteilt worden ist.

1990. (Widerruf der Auslobung)

Vor Ablauf der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist kann die Auslobung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden, sofern der Widerruf genauso wie die Auslobung oder auf eine gleichwertige Art und Weise bekanntgemacht wird.

In keinem Fall kommt dem Widerruf Wirkung zu, wenn der in der Auslobung vorgesehene Zustand bereits eingetreten ist oder die Tat bereits vollbracht worden ist.

1991. (Erfüllung durch mehrere Personen)

Wenn die Tat durch mehrere Personen unabhängig voneinander vollbracht

worden ist oder wenn sich mehrere Personen im bezeichneten Zustand befinden, steht die versprochene Leistung, sofern sie nur einmal zu erbringen ist, demjenigen zu, der als erster den Auslobenden benachrichtigt hat.

5. Titel Wertpapiere

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1992. (Erfüllung der Leistung)

Der Besitzer eines Wertpapiers hat gegen Vorlage des Papiers Anspruch auf die in ihm bezeichnete Leistung, sofern er in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen als Berechtigter ausgewiesen ist.

Der Schuldner, der ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Leistung dem Besitzer gegenüber erbringt, wird befreit, auch wenn dieser nicht Inhaber des Rechtes ist.

1993. (Zulässige Einwendungen)

Der Schuldner kann dem Besitzer des Papiers gegenüber nur Einwendungen, die diesen unmittelbar betreffen, Einwendungen wegen Formmängeln, solche, die sich aus dem Wortlaut des Papiers ergeben, sowie Einwendungen erheben, die auf die Unechtheit der eigenen Unterschrift, auf das Fehlen der Geschäftsfähigkeit oder Vertretungsmacht zum Zeitpunkt der Ausstellung oder auf das Nichtvorhandensein der für die Geltendmachung des Klagsanspruchs notwendigen Voraussetzungen zurückgehen.

Der Schuldner kann dem Besitzer des Papiers gegenüber Einwendungen, die sich aus den unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu den früheren Besitzern ergeben, nur dann erheben, wenn der Besitzer bei Erwerb des Papiers absichtlich zum Schaden des Schuldners gehandelt hat.

1994. (Wirkungen des Besitzes in gutem Glauben)

Wer den Besitz eines Wertpapiers in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den Vorschriften erworben hat, die dessen Umlauf regeln, ist einem Anspruch auf Herausgabe nicht unterworfen.

1995. (Übertragung der Nebenrechte)

Die Übertragung des Wertpapiers umfasst auch die mit ihm verbundenen Nebenrechte.

1996. (Warenpapiere)

Papiere, die Waren vertreten, verleihen dem Besitzer das Recht auf die Ausfolgung der in ihnen angeführten Waren, den Besitz derselben sowie die Befugnis, über diese durch Übertragung des Papiers zu verfügen.

1997. (Wirksamkeit von Beschränkungen der Verfügbarkeit der Forderung)

Die Verpfändung, die Beschlagnahme, die Pfändung und jede sonstige Beschränkung der Verfügbarkeit des durch ein Wertpapier verbrieften Rechts oder der von einem solchen vertretenen Waren sind wirkungslos, wenn sie nicht auf dem Papier selbst durchgeführt werden.

1998. (Papiere, die Prämien abwerfen)

Im Falle eines Fruchtgenusses an Wertpapieren erstreckt sich die Nutzung des

Fruchtnießers auf die Prämien und sonstigen zufallsbedingten Ausschüttungen, die das Papier abwirft.

Eine Prämie ist gemäß Artikel 1000 anzulegen.

Bei einem Pfandrecht an Wertpapieren erstreckt sich die Sicherheit nicht auf die Prämien und sonstigen zufallsbedingten Ausschüttungen, die das Papier abwirft.

1999. (Umschreibung von Papieren)

Die Inhaberwertpapiere können vom Aussteller auf Verlangen und auf Kosten des Besitzers in Namenspapiere umgeschrieben werden.

Abgesehen von dem Fall, in dem eine Umschreibung vom Aussteller ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, können Namenspapiere auf Antrag und auf Kosten desjenigen, auf dessen Namen sie lauten und der seine Identität und seine Verfügungsmacht gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 2022 nachweist, zu Inhaberpapieren umgeschrieben werden.

2000. (Zusammenlegung und Stückelung von Papieren)

Die in Serie ausgegebenen Wertpapiere können auf Antrag und auf Kosten des Besitzers in einer Sammelurkunde zusammengelegt werden.

Sammelurkunden können in Papiere mit geringerem Nennwert gestückelt werden.

2001. (Verweisung auf Sonderbestimmungen)

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung, soweit durch sonstige in diesem Gesetzbuch oder in Sondergesetzen enthaltene Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die öffentlichen Schuldverschreibungen, die Banknoten und die sonstigen diesen gleichgestellten Papiere werden durch Sondergesetze geregelt.

2002. (Legitimationsurkunden und uneigentliche Wertpapiere)

Die Vorschriften dieses Titels sind nicht auf Urkunden anzuwenden, die lediglich dazu dienen, den zur Beanspruchung der Leistung Berechtigten auszuweisen oder die Übertragung des Rechts ohne Einhaltung der für die Abtretung vorgesehenen Formen zu ermöglichen.

2. Abschnitt Inhaberpapiere

2003. (Übertragung des Papiers und Legitimation des Besitzers)

Die Übertragung eines Inhaberpapiers erfolgt durch die Übergabe des Papiers.

Der Besitzer des Inhaberpapiers ist zur Ausübung des darin verbrieften Rechts durch Vorlage des Papiers berechtigt.

2004. (Einschränkung der Ausstellungsfreiheit)

Ein Wertpapier, das die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages beinhaltet, darf nur in den vom Gesetz festgesetzten Fällen auf den Inhaber ausgestellt werden.

2005. (Schadhaft gewordenes Papier)

Der Besitzer eines schadhaft gewordenen Papiers, das für den Umlauf nicht mehr geeignet ist, aber noch mit Sicherheit identifiziert werden kann, hat Anspruch, vom Aussteller gegen Rückgabe des ersten Papiers und gegen Ersatz der Kosten ein gleichwertiges Papier zu erhalten.

2006. (Verlust und Entwendung des Papiers)

Vorbehaltlich der in Sondergesetzen enthaltenen Bestimmungen ist die Kraftloserklärung von verlorengegangenen oder entwendeten Inhaberpapieren nicht zulässig.

Wer jedoch dem Aussteller den Verlust oder die Entwendung eines Inhaberpapiers anzeigt und dafür den Nachweis erbringt, hat nach Ablauf der für das Papier geltenden Verjährungsfrist Anspruch auf die Leistung und die mit ihr verbundenen Nebenrechte.

Der Schuldner, der vor Ablauf der vorgenannten Frist die Leistung zugunsten des Besitzers des Papiers erbringt, ist befreit, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass er von der Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Vorlegers Kenntnis hatte. Wenn Inhaberaktien verlorengegangen oder entwendet worden sind, kann derjenige, der die Anzeige erstattet hat, vom Landesgericht, gegebenenfalls nach Leistung einer Kautions, ermächtigt werden, die sich aus den Aktien ergebenden Rechte schon vor Ablauf der Verjährungsfrist und bis zur Vorlage der Papiere durch andere auszuüben.

Jedenfalls bleibt ein etwaiges Recht desjenigen, der die Anzeige erstattet hat, gegenüber dem Besitzer des Papiers unberührt.

2007. (Vernichtung des Papiers)

Der Besitzer eines Inhaberpapiers, der dessen Vernichtung nachweist, hat das Recht, vom Aussteller die Ausfertigung einer Zweitschrift oder eines gleichwertigen Papiers zu verlangen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Wenn der Nachweis für die Vernichtung nicht gelungen ist, gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels.

3. Abschnitt Orderpapiere

2008. (Legitimation des Besitzers)

Der Besitzer eines Orderpapiers ist zur Ausübung des darin verbrieften Rechts auf Grund einer ununterbrochenen Folge von Indossamenten berechtigt.

2009. (Form des Indossaments)

Das Indossament ist auf das Papier zu schreiben und durch den Indossanten zu unterfertigen.

Das Indossament ist gültig, auch wenn es die Bezeichnung des Indossatars nicht enthält.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

2010. (Bedingtes Indossament oder Teilindossament)

Jede einem Indossament beigesezte Bedingung gilt als nicht hinzugeschrieben.

Das Teilindossament ist nichtig.

2011. (Wirkungen des Indossaments)

Das Indossament überträgt sämtliche sich aus dem Papier ergebenden Rechte.

Wenn das Papier durch Blankoindossament übertragen wurde, kann der Besitzer das Indossament mit dem eigenen Namen oder mit jenem einer anderen Person vervollständigen oder er kann das Papier mit einem neuen Indossament versehen oder es ohne Vervollständigung des Indossaments oder ohne Anbringung eines neuen an einen Dritten übertragen.

2012. (Haftung des Indossanten)

Vorbeachtlich einer anderslautenden gesetzlichen Bestimmung oder einer aus dem Papier sich ergebenden gegenteiligen Klausel haftet der Indossant nicht für die Nichterfüllung der Leistung durch den Aussteller.

2013. (Inkassoindossament oder Prokuraindossament)

Wenn dem Indossament eine Klausel beigesezt ist, mit der eine Inkassovollmacht erteilt wird, kann der Indossatar sämtliche sich aus dem Papier ergebenden Rechte ausüben, er kann jedoch das Papier, außer zur Vertretung, nicht indossieren.

Der Aussteller kann dem Prokuraindossatar gegenüber nur jene Einwendungen erheben, die er dem Indossanten gegenüber erheben kann.

Die Wirksamkeit des Prokuraindossaments endet nicht mit dem Tod oder mit der nachträglich eingetretenen Unfähigkeit des Indossanten.

2014. (Pfandindossament)

Wenn dem Indossament eine Klausel beigesezt ist, durch die ein Pfandrecht begründet wird, kann der Indossatar sämtliche sich aus dem Papier ergebenden Rechte ausüben, doch gilt ein von ihm vorgenommenes Indossament nur als Prokuraindossament.

Der Aussteller kann gegenüber dem Pfandindossatar jene Einwendungen, die sich aus seinen unmittelbaren Rechtsbeziehungen zum Indossanten ergeben, nur erheben, wenn der Indossatar bei Übernahme des Papiers absichtlich zum Schaden des Ausstellers gehandelt hat.

2015. (Abtretung des Orderpapiers)

Der Erwerb eines Orderpapiers auf eine vom Indossament verschiedene Art und Weise erzeugt die Wirkungen einer Abtretung.

2016. (Verfahren zur Kraftloserklärung)

Bei Verlust, Entwendung oder Vernichtung des Papiers kann der Besitzer dem Schuldner davon Anzeige machen und durch Rekurs an den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Sprengel das Papier zahlbar ist, die Kraftloserklärung des Papiers verlangen.

Der Rekurs hat die wesentlichen Merkmale des Papiers und, wenn es sich um ein Blankopapier handelt, die zu seiner Identifizierung erforderlichen Merkmale zu enthalten.

Der Präsident des Landesgerichts verfügt nach zweckdienlichen Ermittlungen über die Richtigkeit des Sachverhalts und über die Berechtigung des Besitzers durch Dekret die Kraftloserklärung und genehmigt die Auszahlung des Papiers nach Ablauf von dreißig Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung des Dekrets im Gesetzblatt der Republik, sofern in der Zwischenzeit nicht durch den Inhaber Widerspruch erhoben worden ist. Wenn am Tag der Veröffentlichung das Papier noch nicht fällig ist, läuft die Frist für die Auszahlung vom Tag der Fälligkeit an.

Das Dekret muss auf Veranlassung des Antragstellers dem Schuldner zugestellt und im Gesetzblatt der Republik veröffentlicht werden.

Trotz der Anzeige befreit die vor der Zustellung des Dekrets an den Inhaber vorgenommene Zahlung den Schuldner.

2017. (Widerspruch des Inhabers)

Der Widerspruch des Inhabers ist bei jenem Landesgericht, das die Kraftloserklärung ausgesprochen hat, durch eine Klageschrift zu erheben, die dem Antragsteller und dem Schuldner zuzustellen ist.

Der Widerspruch ist unzulässig, wenn das Papier nicht in der Kanzlei des Lan-

desgerichts hinterlegt wird.

Wenn der Widerspruch abgewiesen wird, wird das Papier demjenigen ausgehändigt, der die Kraftloserklärung erwirkt hat.

2018. (Rechte des Antragstellers während der Widerspruchsfrist)

Während des Laufs der in Artikel 2016 vorgesehenen Frist kann der Antragsteller sämtliche Rechtshandlungen vornehmen, die auf Wahrung seiner Rechte abzielen, und er kann, wenn das Papier fällig geworden ist oder auf Sicht zahlbar ist, dessen Auszahlung gegen Stellung einer Kautions oder die Hinterlegung des Geldbetrages bei Gericht verlangen.

2019. (Wirkungen der Kraftloserklärung)

Ist die in Artikel 2016 vorgesehene Frist ohne Erhebung eines Widerspruchs abgelaufen, verliert das Papier seine Wirkung, doch bleiben die Ansprüche des Inhabers gegen denjenigen, der die Kraftloserklärung erwirkt hat, aufrecht.

Derjenige, der die Kraftloserklärung erwirkt hat, kann gegen Vorlage des Dekrets und einer Bescheinigung der Kanzlei des Landesgerichts, die die nicht erfolgte Erhebung eines Widerspruchs bestätigt, die Auszahlung verlangen oder, wenn es sich um ein Blankopapier oder um ein noch nicht fällig gewordenes Papier handelt, eine Zweitschrift erlangen.

2020. (Sondergesetze)

Die Vorschriften dieses Teils¹⁾ sind auf Orderpapiere anzuwenden, die durch Sondergesetze geregelt werden, soweit diese nichts anderes verfügen.

1) Richtig müsste es heißen: Abschnitts.

4. Abschnitt **Namenspapiere**

2021. (Legitimation des Besitzers)

Der Besitzer eines Namenspapiers ist zur Ausübung des darin verbrieften Rechts auf Grund der auf dem Papier selbst und im Register des Ausstellers zu seinen Gunsten vorgenommenen Eintragung berechtigt.

2022. (Übertragung)

Die Übertragung des Namenspapiers wird durch die Anmerkung des Namens des Erwerbers auf dem Papier selbst und im Register des Ausstellers oder durch die Ausfertigung eines neuen, auf den neuen Rechtsträger lautenden Papiers vorgenommen. Eine solche Ausfertigung ist im Register anzumerken.

Derjenige, der die Umschreibung des Papiers zugunsten einer anderen Person oder die Ausfertigung eines neuen, auf sie lautenden Papiers beantragt, hat die eigene Identität und durch eine von einem Notar oder Börsenmakler ausgestellte Bescheinigung die eigene Verfügungsmacht nachzuweisen. Wenn die Umschreibung oder Neuausfertigung vom Erwerber beantragt wird, hat dieser das Papier vorzuweisen und seine Berechtigung durch eine beglaubigte Urkunde zu belegen.

Die Anmerkungen im Register und auf dem Papier selbst besorgt der Aussteller auf eigene Verantwortung.

Der Aussteller, der die Übertragung auf die in diesem Artikel bezeichnete Art und Weise durchführt, ist außer bei Verschulden von jeder Haftung befreit.

2023. (Übertragung durch Indossament)

Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen kann das Namenspapier

auch durch ein von einem Notar oder Börsenmakler beglaubigtes Indossament übertragen werden.

Das Indossament ist mit Datum zu versehen und durch den Indossanten zu unterfertigen und muss die Bezeichnung des Indossatars enthalten. Wenn für das Papier nicht bereits die volle Einzahlung erfolgt ist, ist auch die Unterzeichnung durch den Indossatar erforderlich.

Die Übertragung durch Indossament erzeugt dem Aussteller gegenüber keine Wirkung, solange sie nicht im Register angemerkt worden ist. Der Indossatar, der sich durch eine ununterbrochene Folge von Indossamenten als Besitzer ausweist, hat das Recht, die Anmerkung der Übertragung im Register des Ausstellers zu erlangen.

2024. (Beschränkungen der Verfügbarkeit der Forderung)

Eine Beschränkung der Verfügbarkeit der Forderung hat dem Aussteller und den Dritten gegenüber nur dann Wirkung, wenn sie aus einer entsprechenden Anmerkung auf dem Papier selbst und im Register hervorgeht.

Für die Anmerkung gilt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Artikels 2022.

2025. (Fruchtgenuss)

Wer den Fruchtgenuss an einer in einem Namenspapier verbrieften Forderung hat, hat das Recht, ein von dem des Eigentümers gesondertes Papier zu erhalten.

2026. (Verpfändung)

Die Verpfändung eines Namenspapiers kann auch durch Übergabe des Papiers bei gleichzeitigem Indossament mit der Klausel zur Sicherheit oder mit einer anderen gleichwertigen Klausel vorgenommen werden.

Der Pfandindossatar kann das Papier auf andere nur mit einem Prokuraindossament übertragen.

2027. (Kraftloserklärung)

Bei Verlust, Entwendung oder Vernichtung des Papiers kann derjenige, auf dessen Namen es ausgestellt ist, oder dessen Indossatar dem Aussteller davon Anzeige machen und die Kraftloserklärung des Papiers nach den für Orderpapiere geltenden Vorschriften verlangen.

Bei Verlust, Entwendung oder Vernichtung von Namensaktien kann der Antragsteller während des Laufs der in Artikel 2016 festgesetzten Frist, gegebenenfalls nach Stellung einer Kautions, die sich aus den Aktien ergebenden Rechte ausüben.

Die Kraftloserklärung führt zum Erlöschen des Papiers, beeinträchtigt jedoch nicht die Rechte des Inhabers gegenüber demjenigen, der ein neues Papier erlangt hat.

6. Titel

Geschäftsführung ohne Auftrag

2028. (Pflicht zur Fortsetzung der Geschäftsführung)

Wer, ohne dazu verpflichtet zu sein, wissentlich die Führung eines fremden Geschäfts übernimmt, hat diese fortzusetzen und zu Ende zu führen, bis der Geschäftsherr in der Lage ist, selbst dafür zu sorgen.

Die Pflicht zur Fortsetzung der Geschäftsführung besteht auch dann, wenn der Geschäftsherr vor dem Abschluss des Geschäfts verstirbt, solange der Erbe nicht von sich aus dafür sorgen kann.

2029. (Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers)

Der Geschäftsführer muss die Fähigkeit zum Abschluss von Verträgen besitzen.

2030. (Pflichten des Geschäftsführers)

Der Geschäftsführer unterliegt denselben Pflichten, die sich aus einem Auftrag ergäben.

Das Gericht kann jedoch unter Berücksichtigung der Umstände, die den Geschäftsführer bewogen haben, die Führung des Geschäfts zu übernehmen, den Ersatz der Schäden, für die der Geschäftsführer auf Grund eigenen Verschuldens aufzukommen hätte, ermäßigen.

2031. (Pflichten des Geschäftsherrn)

Wenn die Geschäftsführung nutzbringend aufgenommen worden ist, hat der Geschäftsherr die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die der Geschäftsführer in dessen Namen eingegangen ist, den Geschäftsführer für jene schadlos zu halten, die derselbe im eigenen Namen eingegangen ist, und ihm die notwendigen oder nützlichen Aufwendungen samt den Zinsen von jenem Tag an, an dem diese Aufwendungen gemacht worden sind, zu ersetzen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Maßnahmen der Geschäftsführung anzuwenden, die gegen ein Verbot des Geschäftsherrn getroffen worden sind, sofern das Verbot nicht gegen Gesetze, gegen die Grundwertungen der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

2032. (Genehmigung durch den Geschäftsherrn)

Die Genehmigung durch den Geschäftsherrn erzeugt hinsichtlich der Geschäftsführung die Wirkungen, die sich aus einem Auftrag ergeben hätten, selbst wenn die Geschäftsführung durch eine Person vorgenommen worden ist, die ein eigenes Geschäft zu besorgen glaubte.

7. Titel

Zahlung einer Nichtschuld

2033. (Objektive Nichtschuld)

Wer eine nichtgeschuldete Zahlung vorgenommen hat, hat das Recht, das zurückzufordern, was er bezahlt hat. Er hat außerdem Anrecht auf die Früchte und die Zinsen vom Tag der Zahlung an, wenn sich derjenige, der sie angenommen hat, in schlechtem Glauben befand, oder vom Tag der Anspruchserhebung an, wenn dieser gutgläubig gewesen ist.

2034. (Naturalobligationen)

Unzulässig ist die Rückforderung dessen, was aus freien Stücken zur Erfüllung sittlicher oder sozialer Pflichten geleistet worden ist, sofern die Leistung nicht durch einen Geschäftsunfähigen vorgenommen worden ist.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Pflichten und jede sonstige Pflicht, hinsichtlich welcher das Gesetz keinen Klagsanspruch vorsieht, sondern lediglich die Rückforderung dessen ausschließt, was aus freien Stücken gezahlt worden ist, erzeugen keine weiteren Wirkungen.

2035. (Sittenwidrige Leistung)

Wer eine Leistung zu einem Zweck vorgenommen hat, der auch für ihn selbst als Verstoß gegen die guten Sitten zu werten ist, kann das, was er gezahlt hat, nicht zurückfordern.¹⁾

1) Siehe jedoch Artikel 1345.

2036. (Subjektive Nichtschuld)

Wer eine fremde Schuld in der entschuldbar irrigen Meinung gezahlt hat, selbst der Schuldner zu sein, kann das zurückfordern, was er bezahlt hat, sofern sich der Gläubiger nicht schon in gutem Glauben der Schuldurkunde oder der für die Forderung erhaltenen Sicherheiten entledigt hat.

Wer die nichtgeschuldete Leistung entgegengenommen hat, ist auch verpflichtet, die Früchte und die Zinsen vom Tag der Zahlung an, wenn er sich in schlechtem Glauben befand, oder vom Tag der Klage an, wenn er gutgläubig gewesen ist, herauszugeben.

Wenn die Rückforderung nicht zulässig ist, tritt derjenige, der die Zahlung vorgenommen hat, in die Rechte des Gläubigers ein.

2037. (Rückgabe einer bestimmten Sache)

Wer unberechtigterweise eine bestimmte Sache erhalten hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben.

Wenn die Sache, auch durch Zufall, zugrunde gegangen ist, ist derjenige, der sie in schlechtem Glauben erhalten hat, verpflichtet, deren Wert zu bezahlen; wenn sich die Sache nur in einem schlechteren Zustand befindet, kann derjenige, der sie übergeben hat, den Ersatz des ursprünglichen Wertes oder die Rückgabe und eine Entschädigung für die Wertminderung verlangen.

Wer die Sache in gutem Glauben erhalten hat, haftet für deren Untergang oder Verschlechterung, selbst wenn sie auf sein Verhalten zurückzuführen sind, nur in den Grenzen seiner Bereicherung.

2038. (Veräußerung der unberechtigterweise erhaltenen Sache)

Wer die Sache in gutem Glauben erhalten hat und sie veräußert hat, bevor er von der Pflicht zur Rückgabe gewusst hat, ist verpflichtet, die erzielte Gegenleistung herauszugeben. Wenn dieser erst noch erbracht werden muss, tritt derjenige, der die nichtgeschuldete Leistung erbracht hat, in das Recht des Veräußerers ein. Im Fall einer unentgeltlichen Veräußerung haftet der Dritterwerber in den Grenzen seiner Bereicherung demjenigen gegenüber, der die nichtgeschuldete Leistung erbracht hat.

Wer die Sache veräußert hat, die er in schlechtem Glauben erhalten hat, oder wer sie veräußert hat, nachdem er von der Pflicht zur Rückgabe gewusst hat, ist verpflichtet, sie in Natur zurückzugeben oder ihren Wert zu bezahlen. Derjenige, der die nichtgeschuldete Leistung erbracht hat, kann jedoch das Entgelt aus der Veräußerung fordern und kann auch direkt klagen, um es zu erhalten. Wenn die Veräußerung unentgeltlich erfolgt ist und der Veräußerer bereits erfolglos belangt worden ist, so haftet der Erwerber in den Grenzen seiner Bereicherung demjenigen gegenüber, der die nichtgeschuldete Leistung erbracht hat.

2039. (Leistung der Nichtschuld an einen Unfähigen)

Der Unfähige, der eine nichtgeschuldete Leistung, auch wenn in schlechtem Glauben, erhalten hat, haftet nur soweit, als das, was er erhalten hat, zu seinem Vorteil verwendet worden ist.

2040. (Ersatz der Aufwendungen und Verbesserungen)

Derjenige, dem die Sache zurückgegeben worden ist, ist verpflichtet, dem Besitzer gemäß der Vorschrift der Artikel 1149, 1150, 1151 und 1152 die Aufwendungen und Verbesserungen zu ersetzen.

2041. (Allgemeiner Klagsanspruch aus einer Bereicherung)

Wer ohne gültigen Rechtsgrund zum Schaden einer anderen Person eine Bereicherung erfahren hat, ist verpflichtet, diese Person in den Grenzen der Bereicherung für die entsprechende Vermögensminderung zu entschädigen.

Wenn die Bereicherung eine bestimmte Sache zum Gegenstand hat, ist derjenige, der sie erhalten hat, verpflichtet, diese in Natur zurückzugeben, wenn sie zur Zeit der Klage noch vorhanden ist.

2042. (Subsidiarität des Klagsanspruchs)

Der Klagsanspruch wegen Bereicherung kann nicht erhoben werden, wenn der Geschädigte einen anderen Klagsanspruch geltend machen kann, um eine Entschädigung für den erlittenen Nachteil zu erhalten.

9. Titel

Unerlaubte Handlungen

2043. (Schadenersatz wegen einer unerlaubten Handlung)

Jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen.

2044. (Notwehr)

Wer den Schaden aus Notwehr für sich oder andere verursacht, haftet dafür nicht.

2045. (Notstand)

Wenn derjenige, der die schädigende Handlung begangen hat, zu derselben durch die Notwendigkeit gezwungen worden ist, sich selbst oder andere vor der gegenwärtigen Gefahr eines schwerwiegenden Schadens an der Person zu retten, und die Gefahr weder von ihm willentlich verursacht worden noch auf andere Art und Weise abzuwenden gewesen ist, so steht dem Geschädigten eine Entschädigung zu, deren Bemessung der gerechten Abwägung durch das Gericht überlassen bleibt.

2046. (Zurechenbarkeit der schädigenden Handlung)

Für die Folgen der schädigenden Handlung haftet derjenige nicht, der zu dem Zeitpunkt, an dem er sie begangen hat, nicht zurechnungsfähig gewesen ist, sofern die Unzurechnungsfähigkeit nicht auf sein Verschulden zurückgeht.

2047. (Schadenszufügung durch einen Unfähigen)

Im Fall der Schadenszufügung durch eine unzurechnungsfähige Person ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, dem die Aufsicht über den Unfähigen obliegt, sofern er nicht nachweist, dass er die Handlung nicht verhindern konnte.

Hat der Geschädigte den Schadenersatz nicht von demjenigen erhalten können, der zur Aufsicht verpflichtet ist, kann das Gericht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien den Urheber des Schadens zu einer angemessenen Entschädigung verurteilen.

2048. (Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbilder)

Vater und Mutter oder der Vormund haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung des minderjährigen, nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes oder der unter Vormundschaft stehenden Personen entstanden ist,

sofern diese bei ihnen wohnen. Die gleiche Bestimmung gilt für Pflegeeltern.

Die Erzieher und diejenigen, die zu einem Gewerbe oder Handwerk ausbilden, haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit entstanden ist, in der sie unter ihrer Aufsicht standen.

Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Personen sind von der Haftung nur dann befreit, wenn sie nachweisen, dass sie die Handlung nicht verhindern konnten.

2049. (Haftung der Dienstherrn und Geschäftsherren)

Dienstherrn und Geschäftsherren haften für Schäden, die durch eine unerlaubte Handlung ihrer Hausbediensteten und Angestellten bei der Ausführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten entstanden sind.

2050. (Haftung wegen Ausübung gefährlicher Tätigkeiten)

Wer in der Ausübung einer an und für sich oder wegen der eingesetzten Mittel gefährlichen Tätigkeit anderen Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht nachweist, alle zur Vermeidung des Schadens geeigneten Maßnahmen getroffen zu haben.

2051. (Schäden durch eine Sache, die zur Verwahrung übernommen wurde)

Jeder haftet für den Schaden, der durch Sachen entstanden ist, die er zur Verwahrung bei sich hat, außer er weist einen Zufall nach.

2052. (Schäden durch Tiere)

Der Eigentümer eines Tieres oder derjenige, der sich eines solchen bedient, und letzterer beschränkt auf die Zeit des Gebrauchs, haftet für die durch das Tier verursachten Schäden, sei es, dass sich dieses in seiner Obhut befunden hat, sei es, dass es verloren gegangen oder entflohen ist, außer er weist einen Zufall nach.

2053. (Einsturz eines Gebäudes)

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines sonstigen Bauwerks haftet für die durch dessen Einsturz entstandenen Schäden, sofern er nicht nachweist, dass dieser nicht auf mangelhafte Instandhaltung oder auf einen Baumangel zurückzuführen ist.

2054. (Verkehr von Fahrzeugen)

Der Lenker eines nicht schienenengebundenen Fahrzeuges ist verpflichtet, den durch den Verkehr des Fahrzeuges an Personen oder Sachen verursachten Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweist, alles zur Vermeidung des Schadens Mögliche getan zu haben.

Im Fall des Zusammenstoßes von Fahrzeugen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass jeder der Lenker in gleichem Ausmaß zur Verursachung des an den einzelnen Fahrzeugen entstandenen Schadens beigetragen hat.

Der Eigentümer des Fahrzeuges oder an seiner Stelle der Fruchtnießler oder der Erwerber unter Eigentumsvorbehalt haftet mit dem Lenker als Gesamtschuldner, wenn er nicht nachweist, dass der Verkehr des Fahrzeuges gegen seinen Willen erfolgt ist.

In jedem Fall haften die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Personen für Schäden aus fehlerhafter Herstellung oder aus mangelhafter Instandhaltung des Fahrzeuges.¹⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 29.12.1972, Nr. 205, erklärt den zweiten Absatz des Artikels 2054 insofern für verfassungswidrig, als er die Vermutung der Verursachung zu gleichen Anteilen durch die Lenker beim Zusammenstoß von Fahrzeugen nicht auch für jenen Fall vorsieht, dass an einem der Fahrzeuge keinerlei Schäden entstanden sind.

2055. (Gesamtschuldnerische Haftung)

Wenn die schädigende Handlung mehreren Personen zugerechnet werden kann, sind alle als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Demjenigen, der den Schaden ersetzt hat, steht gegenüber jedem anderen Rückgriff in jenem Ausmaß zu, das durch die Schwere des jeweiligen Verschuldens und den Umfang der davon herrührenden Folgen bestimmt wird.

Im Zweifelsfall wird vermutet, dass die einzelnen Verschuldensanteile gleich sind.

2056. (Bewertung des Schadens)

Der dem Geschädigten zustehende Schadenersatz ist nach den Bestimmungen der Artikel 1223, 1226 und 1227 festzusetzen.

Der entgangene Gewinn ist durch das Gericht nach gerechter Abwägung der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

2057. (Dauerschäden)

Wenn der den Personen zugefügte Schaden von dauerhafter Art ist, kann das Gericht unter Berücksichtigung der Lage der Parteien und der Art des Schadens die Ersatzleistung in Form einer Leibrente festlegen. In diesem Fall verfügt das Gericht zweckdienliche Sicherstellungen.

2058. (Schadenersatz durch Wiederherstellung des früheren Zustandes)

Der Geschädigte kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, sofern dies zur Gänze oder zum Teil möglich ist.

Das Gericht kann jedoch verfügen, dass der Schadenersatz nur durch Leistung des Gegenwertes zu erfolgen hat, wenn sich die Wiederherstellung des früheren Zustandes als für den Schuldner übermäßig belastend erweist.

2059. (Immaterielle Schäden)

Der immaterielle Schaden muss nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen ersetzt werden.

5. Buch Arbeitsrecht

1. Titel Regelung der beruflichen Tätigkeiten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

2060. (Arbeit)

Die Arbeit wird in all ihren organisatorischen und ausführenden, geistigen, technischen und manuellen Formen geschützt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 Abs. 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Stathalters vom 14.9.1944, Nr. 287.

2061. (Verfassung der Berufsgruppen)

Die Verfassung der Berufsgruppen wird durch Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Regierungsbehörde und durch die Satzungen der Berufsvereinigun-

gen geregelt.

2062. (Berufsmäßige Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten)

Die berufsmäßige Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten wird durch Gesetze, Verordnungen und Ständische Vorschriften¹⁾ geregelt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2. Abschnitt **Ständische Verordnungen und Kollektivtarifvereinbarungen**

2063. (Gegenstand)

Die Ständischen Verordnungen zur Koordinierung der Produktion und des Handels können zum Gegenstand haben:

- 1) die einheitliche Regelung der Produktion;
- 2) die Regelung der Beziehungen zwischen bestimmten Berufsgruppen;
- 3) die Tarife für die der Allgemeinheit zu Vorzugsbedingungen angebotenen Leistungen und Konsumgüter.

Die in Ziffer 2 bezeichneten Angelegenheiten können in den vom Gesetz festgesetzten Fällen und in der darin festgesetzten Art und Weise auch Gegenstand von Kollektivtarifvereinbarungen zwischen den Berufsvereinigungen bilden, die die betroffenen Berufsgruppen vertreten.¹⁾

1) Die Artikel 2063–2066 sind auf Grund der Abschaffung der Ständeverfassung als aufgehoben zu betrachten; siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2064. (Zustandekommen und Kundmachung)

Das Zustandekommen und die Kundmachung der Ständischen Verordnungen und der Kollektivtarifvereinbarungen werden von Sondergesetzen geregelt.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2063.

2065. (Wirksamkeit)

Die Ständischen Verordnungen und die Kollektivtarifvereinbarungen sind gegenüber all jenen wirksam, die ihre Tätigkeit in dem von diesen Verordnungen und Vereinbarungen geregelten Produktionszweig ausüben.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2063.

2066. (Unabdingbarkeit)

Individualverträge dürfen von Ständischen Verordnungen und Kollektivtarifverträgen nicht abweichen, es sei denn, dass diese es zulassen.

Die Klauseln der Individualverträge, die mit den unabdingbaren Vorschriften der in diesem Abschnitt vorgesehenen Verordnungen und Vereinbarungen nicht übereinstimmen, werden kraft Gesetzes durch die vorgenannten Vorschriften ersetzt.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auf die vor dem Inkrafttreten einer Ständischen Vorschrift oder Kollektivtarifvereinbarung abgeschlossenen Verträge keine Anwendung. Die Verordnung und die Vereinbarung kann jedoch festsetzen, dass die in ihr enthaltenen Vorschriften auch auf die laufenden, auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Durchführung gerichteten Verträge anzuwenden sind.¹⁾

- 1) Siehe Fußnote zu Artikel 2063.

3. Abschnitt¹⁾

Kollektivarbeitsvertrag und gleichgestellte Vorschriften

- 1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden, soweit vereinbar, auf die sogenannten Kollektivverträge des allgemeinen Rechts Anwendung. Kraft des Artikels 43 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 369, über die Aufhebung der faschistischen Ständeorganisationen bleiben hinsichtlich der Kollektiv- und Individualverhältnisse, vorbehaltlich nachfolgender Abänderungen, die Bestimmungen aufrecht, die in Kollektivverträgen, Tarifvereinbarungen, Urteilen der Arbeitsgerichte und Ständischen Verordnungen enthalten sind. Mit Gesetz vom 14.7.1959, Nr. 741, über Mindestbedingungen für die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung von Arbeitnehmern wurde die Regierung ermächtigt, Rechtsvorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen, um für alle Angehörigen derselben Berufsgruppe unabdingbare Mindestbedingungen für die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung zu gewährleisten. Siehe auch das Gesetz vom 1.10.1960, Nr. 1027, über Abänderungen zum Gesetz vom 14.7.1959, Nr. 741.

2067. (Parteien)

Kollektivarbeitsverträge werden von den Berufsvereinigungen abgeschlossen.

2068. (Arbeitsverhältnisse, die dem Kollektivvertrag nicht unterliegen)

Arbeitsverhältnisse können, soweit sie durch behördliche Verfügungen im Einklang mit dem Gesetz geregelt sind, nicht durch einen Kollektivvertrag geregelt werden.

Ebenfalls sind der Regelung durch einen Kollektivvertrag jene Arbeitsverhältnisse entzogen, die Leistungen persönlicher Art oder Leistungen im Haushalt betreffen.¹⁾

- 1) Das Urteil des VfGH. vom 9.4.1969, Nr. 68, erklärt den zweiten Absatz des Artikels 2068 insofern für verfassungswidrig, als Arbeitsverhältnisse, die Leistungen im Haushalt betreffen, der Regelung durch Kollektivverträge nicht unterliegen.

2069. (Wirksamkeit)

Der Kollektivvertrag hat die Bezeichnung der Gruppe der Unternehmer und der Arbeitnehmer oder jene der Unternehmen oder des Unternehmens, auf die er sich bezieht, sowie die Bezeichnung des Gebiets, in dem er gelten soll, zu enthalten. Bei Fehlen dieser Angaben ist der Kollektivvertrag für alle Unternehmer und Arbeitnehmer verbindlich, die durch die vertragsschließenden Vereinigungen vertreten sind.

2070. (Anwendungsgrundsätze)

Für die Anwendung des Kollektivvertrages wird die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe nach der Tätigkeit bestimmt, die der Unternehmer wirklich ausübt.

Übt der Unternehmer verschiedene, voneinander unabhängige Tätigkeiten aus, so sind auf die jeweiligen Arbeitsverhältnisse die Vorschriften der Kollektivverträge anzuwenden, die den einzelnen Tätigkeiten entsprechen.

Übt ein Arbeitgeber eine organisierte Tätigkeit nicht berufsmäßig aus, so ist der Kollektivvertrag anzuwenden, der die Arbeitsverhältnisse bei solchen Unternehmen regelt, welche die gleiche Tätigkeit zum Gegenstand haben.

2071. (Inhalt)

Der Kollektivvertrag hat diejenigen Bestimmungen zu enthalten, die je nach der Art des Arbeitsverhältnisses notwendig sind, um den Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Regelung der Arbeit, die Rechte und Pflichten der Unternehmer und Arbeitnehmer zur Durchsetzung zu verhelfen.¹⁾

Er hat weiters die Einstufungen und die ihnen entsprechenden Aufgabenbereiche der Arbeitnehmer anzugeben, die der Gruppe angehören, auf die sich die Kollektivregelung bezieht.

Schließlich hat er die Bestimmung seiner Dauer zu enthalten.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 Abs. 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287.

2072. (Hinterlegung und Kundmachung)

Die Hinterlegung und die Kundmachung des Kollektivvertrages wird durch Sondergesetze geregelt.

Vor der Kundmachung hat die Regierungsbehörde festzustellen, dass die für die Gültigkeit des Kollektivvertrages erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Kundmachung kann abgelehnt werden, wenn der Kollektivvertrag nicht die von Artikel 2071 geforderten Bestimmungen und Angaben enthält, es sei denn, dass sich die Parteien verpflichtet haben, den Vertrag durch nachfolgende, innerhalb einer festgesetzten Frist abzuschließende Abmachungen zu ergänzen. Werden die ergänzenden Abmachungen nicht fristgerecht getroffen, so kann zur Festlegung der ergänzenden Bestimmungen das Arbeitsgericht angerufen werden.

Gegen die Ablehnung der Kundmachung ist Rekurs beim Arbeitsgericht gemäß den Sondergesetzen zulässig.¹⁾

1) Die Artikel 2072–2076 und 2081 sind auf Grund der Abschaffung der Ständeversammlung als aufgehoben zu betrachten; siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2073. (Kündigung)

Die Kündigung des Kollektivvertrages muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf erfolgen.

Haben die Berufsvereinigungen nach der erfolgten Kündigung nicht einen Monat vor Ablauf des Vertrags einen neuen Kollektivvertrag abgeschlossen und hinterlegt und ist der von Artikel 412 der Zivilprozessordnung vorgesehene Vergleichsversuch ergebnislos geblieben, so kann zur Festlegung von neuen Arbeitsbedingungen das Arbeitsgericht angerufen werden.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2072.

2074. (Wirksamkeit nach Ablauf)

Der Kollektivvertrag bleibt, auch wenn er gekündigt worden ist, nach seinem Ablauf solange wirksam, bis eine neue kollektive Regelung erfolgt ist.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2072.

2075. (Wirksamkeit bei Änderung der Zuordnung)

Der Kollektivvertrag bleibt für die Berufsgruppe, auf die er sich bezieht, auch dann wirksam, wenn deren gesetzliche Vertretung auf Grund von Änderungen in der Zuordnung einer anderen Vereinigung zusteht.

Diese ist jedoch befugt, den Kollektivvertrag unabhängig von der für seinen Ablauf festgesetzten Frist zu kündigen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2072.

2076. (Kollektivvertrag, der für nichtig erklärt werden kann)

Der Kollektivvertrag, der für nichtig erklärt werden kann, behält seine Wirksamkeit solange, bis das Urteil, durch das die Nichtigkeit erklärt wird, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Klage auf Nichtigerklärung wird von den betroffenen Vereinigungen oder von der Staatsanwaltschaft beim Arbeitsgericht eingebracht.

Die Klage ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab der Kundmachung des Kollektivvertrages einzubringen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2072.

2077. (Wirksamkeit des Kollektivvertrages gegenüber dem Individualvertrag)

Individualarbeitsverträge zwischen Angehörigen der Gruppen, auf die sich der Kollektivvertrag bezieht, haben sich an dessen Bestimmungen zu halten.

Abweichende Klauseln in Individualverträgen, die vor oder nach dem Kollektivvertrag vereinbart werden, werden kraft Gesetzes durch jene des Kollektivvertrages ersetzt, es sei denn, dass sie für die Arbeitnehmer günstigere Sonderbedingungen enthalten.

2078. (Wirksamkeit der Gebräuche)

In Ermangelung von gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen eines Kollektivvertrages sind die Gebräuche anzuwenden. Die für die Arbeitnehmer günstigeren Gebräuche gehen jedoch nicht zwingenden Gesetzesbestimmungen vor.

Die Gebräuche gehen den Individualarbeitsverträgen nicht vor.

2079. (Landwirtschaftliche Gemeinschaftsverhältnisse und Pachtverhältnisse mit dem Selbstbebauer)

Die Regelung des Kollektivarbeitsvertrages ist auch auf die vom 2. Abschnitt des 2. Titels geregelten landwirtschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisse und auf Pachtverhältnisse mit dem Selbstbebauer eines Grundstücks anzuwenden.

Für diese Rechtsverhältnisse darf der Kollektivvertrag jedoch keine Vorschriften über Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Probezeit oder andere Vorschriften enthalten, die mit der Art dieser Rechtsverhältnisse in Widerspruch stehen.

2080. (Teilpacht und Pacht mit der Verpflichtung zur Verbesserung)

Klauseln, die in Individualverträgen über die Teilpacht und die Verpachtung an einen Selbstbebauer mit der Verpflichtung zur Verbesserung enthalten sind, behalten ihre Wirksamkeit auch dann, wenn sie von den Bestimmungen des Kollektivvertrages, der während des Bestandes des Rechtsverhältnisses abgeschlossen wird, abweichen.

2081. (Dem Arbeitsvertrag gleichgestellte Vorschriften)

Die in diesem Abschnitt über den Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit anwendbar, für die übrigen Ständischen Vorschriften, die Arbeitsverhältnisse regeln.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2072.

2. Titel

Arbeit im Unternehmen

1. Abschnitt

Unternehmen im Allgemeinen

1. Teil

Unternehmer

2082. (Unternehmer)

Unternehmer ist, wer berufsmäßig eine organisierte wirtschaftliche Tätigkeit zum Zweck der Produktion oder des Austausches von Gütern oder von Dienstleistungen ausübt.

2083. (Kleinunternehmer)

Kleinunternehmer sind Selbstbebauer von Grundstücken, Handwerker, Klein-kaufleute und jene, die eine vorwiegend auf eigener Arbeit und der Arbeit ihrer Familienangehörigen aufgebaute berufliche Tätigkeit ausüben.

2084. (Bedingungen für den Betrieb eines Unternehmens)

Das Gesetz bestimmt die Arten der Unternehmen, deren Betrieb an eine Konzession oder Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden ist.

Die sonstigen Bedingungen für den Betrieb der verschiedenen Arten von Unternehmen werden durch das Gesetz und die Ständischen Vorschriften¹⁾ festgesetzt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2085. (Ausrichtung der Produktion)

Die Überwachung der Ausrichtung der Produktion und des Handels in Hinblick auf das Gesamtinteresse der inländischen Wirtschaft wird durch den Staat auf die vom Gesetz und von den Ständischen Vorschriften¹⁾ vorgesehene Art und Weise ausgeübt.

Das Gesetz setzt auch fest, in welchen Fällen und auf welche Art und Weise die Aufsicht des Staates über die Führung der Unternehmen ausgeübt wird.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2086. (Leitung und Rangordnung im Unternehmen)

Der Unternehmer ist das Haupt des Unternehmens und ihm unterstehen dem Rang nach seine Mitarbeiter.

2087. (Schutz der Arbeitsbedingungen)

Der Unternehmer ist verpflichtet, beim Betrieb des Unternehmens die Maßnahme zu treffen, die nach der besonderen Art der Arbeit, nach der Erfahrung und dem Stand der Technik zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der geistigen Persönlichkeit der Arbeitnehmer notwendig sind.

2088. (Haftung des Unternehmers)

Der Unternehmer hat sich beim Betrieb des Unternehmens nach den Grundsätzen der Ständischen Ordnung und nach den sich aus ihnen ergebenden Pflichten zu richten und haftet dem Staat gegenüber für die Ausrichtung der Produktion und des Handels gemäß dem Gesetz und den Ständischen Vorschriften.¹⁾

1) Die Artikel 2088–2092 sind auf Grund der Abschaffung der Ständeversammlung als aufgehoben zu betrachten; siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2089. (Nichtbeachtung der Pflichten des Unternehmers)

Beachtet der Unternehmer die ihm von der Ständischen Ordnung im Interesse der Produktion auferlegten Pflichten nicht, so dass der inländischen Wirtschaft großer Schaden erwächst, können die Ständischen Organe nach Durchführung der sachdienlichen Erhebungen und nachdem die nötigen Aufklärungen beim Unternehmer verlangt worden sind, die Übermittlung der Akten an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, zu dem das örtlich zuständige Arbeitsgericht gehört, anordnen, damit gegebenenfalls die in Artikel 2091 bezeichneten Verfügun-

gen veranlasst werden.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2088.

2090. (Verfahren)

Der Präsident des Arbeitsgerichts setzt nach Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft den Tag fest, an dem der Unternehmer zu erscheinen hat und setzt die Frist fest, innerhalb der er sein Vorbringen zu erstatten hat.

Das Arbeitsgericht entscheidet nach Anhörung des Staatsanwalts und des Unternehmers in nichtöffentlicher Sitzung. Es kann auch vor der Entscheidung die Berufsvereinigung, welcher der Unternehmer angehört, hören, Auskünfte einholen und die Nachforschungen anstellen, die es für notwendig erachtet.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts können der Staatsanwalt und der Unternehmer Kassationsbeschwerde gemäß Artikel 426 der Zivilprozessordnung einlegen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2088.

2091. (Zwangmaßnahmen)

Stellt das Arbeitsgericht fest, dass die Nichtbeachtung andauert, so setzt es eine Frist fest, innerhalb welcher der Unternehmer den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen hat.

Kommt der Unternehmer diesen nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann das Arbeitsgericht die Einstellung des Betriebs des Unternehmens anordnen oder, wenn die Einstellung der inländischen Wirtschaft zum Nachteil gereichen würde, zur Führung des Unternehmens einen Verwalter bestellen; es wählt ihn unter den vom Unternehmer bezeichneten Personen aus, wenn sie für geeignet befunden werden, und setzt dessen Befugnisse und Amtsdauer fest.

Wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, kann das Arbeitsgericht statt einen Verwalter zu bestellen eine Frist festsetzen, innerhalb welcher die Gesellschaft die im Amt befindlichen Verwalter durch andere für geeignet befundene Personen zu ersetzen hat.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2088.

2092. (Von Sondergesetzen vorgesehene Zwangmaßnahmen)

Die Bestimmungen der drei vorhergehenden Artikel finden keine Anwendung auf Fälle, in denen Sondergesetze besondere Zwangmaßnahmen für die vom Unternehmer begangenen Übertretungen zu dessen Lasten vorsehen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2088.

2093. (Von öffentlichen Körperschaften betriebene Unternehmen)

Die Bestimmungen dieses Buches finden auf die öffentlichen Körperschaften Anwendung, die Berufsvereinigungen angehören.

Auf die öffentlichen Körperschaften, die solchen nicht angehören, finden die Bestimmungen dieses Buches nur hinsichtlich der von ihnen betriebenen Unternehmen Anwendung.

Anderslautende Gesetzesbestimmungen bleiben unberührt.

2094. (Arbeitnehmer)

Arbeitnehmer ist, wer sich verpflichtet, gegen Entlohnung im Unternehmen durch eigene geistige oder manuelle Arbeitsleistung in Abhängigkeit vom Unternehmer und unter dessen Leitung mitzuarbeiten.

2095. (Gruppen von Arbeitnehmern)

Die Arbeitnehmer werden in leitende Angestellte, höhere Angestellte, Angestellte und Arbeiter eingeteilt¹⁾²⁾

Die Sondergesetze und die Ständischen Vorschriften³⁾ bestimmen in Rücksicht auf den besonderen Aufbau des Unternehmens die Erfordernisse für die Zugehörigkeit zu den angegebenen Arten.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1985, Nr. 190.

2) Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1985, Nr. 190, bestimmt:

1. Die Gruppe der höheren Angestellten besteht aus Arbeitnehmern, die, obschon nicht der Gruppe der leitenden Angestellten angehörig, ständig Tätigkeiten von besonderer Bedeutung für die Entwicklung und die Verwirklichung der Zielsetzungen des Unternehmens verrichten.

2. Die Erfordernisse für die Zugehörigkeit zur Kategorie der höheren Angestellten werden durch gesamtstaatliche oder betriebliche Kollektivverträge in Rücksicht auf jeden Produktionszweig und auf den besonderen organisatorischen Aufbau des Unternehmens festgesetzt.

3. Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen finden auf die im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter die die Kategorie der Angestellten betreffenden Vorschriften Anwendung.

3) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

3. Teil Arbeitsverhältnis

§ 1 Begründung des Arbeitsverhältnisses

2096. (Einstellung auf Probe)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Ständischen Vorschriften¹⁾ muss sich die Einstellung des Arbeitnehmers für eine Probezeit aus einem Schriftstück ergeben.

Der Unternehmer und der Arbeitnehmer sind gegenseitig verpflichtet, den Arbeitsversuch, der Gegenstand der Probeabmachung bildet, vornehmen zu lassen und vorzunehmen.

Während der Probezeit kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, ohne zu einer Vorankündigung oder zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein. Wenn jedoch die Probe für eine notwendige Mindestzeit festgesetzt wurde, kann die Befugnis zum Rücktritt nicht vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.²⁾

Mit der Beendigung der Probezeit wird die Einstellung endgültig und ist der geleistete Dienst auf das Dienstalder des Arbeitnehmers anzurechnen.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch. Die Verweise auf die Ständischen Vorschriften sind heute als auf die in Dekrete mit Gesetzeskraft übernommenen Kollektivverträge (siehe Gesetz vom 14.7.1959, Nr. 741) und sogenannten Kollektivverträge des allgemeinen Rechts bezogen und insofern als wirksam zu betrachten (siehe Artikel 2113).

2) Das Urteil des VfGH. vom 22.12.1980, Nr. 189, erklärt den dritten Absatz des Artikels 2096 insofern für verfassungswidrig, als dem auf Probe eingestellten Arbeiter im Fall des Rücktritts vom Vertrag während der Probezeit ein Anspruch auf die in den Artikeln 2120 und 2121 vorgesehene Abfertigung nicht zuerkannt wird.

2097.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18.4.1962, Nr. 230, über den Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit aufgehoben.

2098. (Verletzung der Vorschriften über die Vermittlung von Arbeitnehmern)

Ein Arbeitsvertrag, der unter Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Regelung der Nachfrage nach Arbeit und des Angebots von Arbeit abgeschlossen wird, kann unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen für nichtig erklärt werden.

Die Klage auf Nichtigerklärung wird von der Staatsanwaltschaft auf Anzeige des Amtes für Arbeitsvermittlung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Einstellung des Arbeitnehmers erhoben.

§ 2

Rechte und Pflichten der Parteien

2099. (Entlohnung)

Die Entlohnung des Arbeitnehmers kann nach Zeit oder als Akkordlohn festgelegt werden und ist in dem von den Ständischen Vorschriften¹⁾ bestimmten Ausmaß und in der Art und Weise und zu den Zeitpunkten zu leisten, die an dem Ort gebräuchlich sind, an dem die Arbeit geleistet wird.

Bei Fehlen von Ständischen Vorschriften¹⁾ oder einer Parteienvereinbarung wird die Entlohnung vom Gericht unter Berücksichtigung des allenfalls erforderlichen Gutachtens der Berufsvereinigungen bestimmt.

Der Arbeitnehmer kann auch durch gänzliche oder teilweise Beteiligung am Gewinn oder an den Erzeugnissen, durch eine Provision oder durch Naturalleistungen entlohnt werden.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2100. (Zwingende Akkordentlohnung)

Der Arbeitnehmer ist nach dem Akkordlohnsystem zu entlohnen, wenn er infolge der Arbeitseinteilung an die Einhaltung eines bestimmten Produktionsrhythmus gebunden ist oder wenn die Bewertung seiner Leistung auf Grund des Ergebnisses von Messungen der Fertigungszeiten erfolgt.

Die Ständischen Vorschriften bestimmen die Produktionszweige und die Fälle, in denen die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen vorliegen, und setzen die Richtlinien für die Erstellung der Tarife fest.¹⁾

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2101. (Akkordtarife)

Die Ständischen Vorschriften¹⁾ können festsetzen, dass die Akkordtarife erst nach Ablauf einer Versuchszeit endgültig werden.

Die Tarife können nur bei Änderungen in den Bedingungen der Arbeitsausführung und im Verhältnis zu diesen Änderungen ersetzt oder abgeändert werden. In diesem Fall wird die Ersetzung oder Änderung des Tarifs erst nach Ablauf der von den Ständischen Vorschriften¹⁾ festgesetzten Versuchszeit endgültig.

Der Unternehmer hat den Arbeitnehmern die Grundlagen für die Berechnung des Akkordlohntarifs, die einzuhaltenden Arbeitsvorgänge und die entsprechende Vergütung je Einheit im Voraus mitzuteilen. Außerdem hat er die Angaben über den Umfang der geleisteten Arbeit und über die aufgewendete Zeit mitzuteilen.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2102. (Gewinnbeteiligung)

Wird durch die Ständischen Vorschriften¹⁾ oder durch die Vereinbarung nichts anderes bestimmt, so wird die dem Arbeitnehmer zustehende Gewinnbeteiligung auf Grund des Reingewinns des Unternehmens und bei Unternehmen, die zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses verpflichtet sind, auf Grund des Reingewinns festgesetzt, der sich aus der ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Bilanz ergibt.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2103. (Aufgaben des Arbeitnehmers)

Der Arbeitnehmer ist für die Aufgaben einzusetzen, für die er eingestellt worden ist, oder für jene, die der höheren Dienststufe entsprechen, in die er nachträglich aufgestiegen ist, oder ohne Minderung der Entlohnung für Aufgaben, die der zuletzt wirklich ausgeübten Tätigkeit gleichwertig sind. Bei der Verwendung zu höheren Aufgaben hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die der ausgeübten Tätigkeit entsprechende Behandlung und diese Verwendung wird nach Ablauf der von den Kollektivverträgen festgesetzten Dauer und jedenfalls nach längstens drei Monaten endgültig, wenn sie nicht zur Ersetzung eines abwesenden Arbeiters erfolgt ist, der Anspruch auf Beibehaltung der Stelle hat. Er darf nur wegen nachgewiesener technischer, organisatorischer und produktionsbedingter Erfordernisse von einer Produktionsstätte an eine andere versetzt werden.

Jede gegenteilige Abmachung ist nichtig.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 13 des Gesetzes vom 20.5.1970, Nr. 300.

2104. (Sorgfalt des Arbeitnehmers)

Der Arbeitnehmer hat die nach der Art der geschuldeten Leistung, im Interesse des Unternehmens und im höheren Interesse der inländischen Produktion erforderliche Sorgfalt aufzuwenden.

Außerdem hat er die Anordnungen zu befolgen, die vom Unternehmer und von dessen Mitarbeitern, von denen er der Rangordnung nach abhängt, für die Ausführung und die Regelung der Arbeit erteilt werden.

2105. (Treuepflicht)

Der Arbeitnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter im Wettbewerb mit dem Unternehmer Geschäfte machen noch Nachrichten über die Organisation und die Produktionsverfahren des Unternehmens verbreiten oder davon derart Gebrauch machen, dass dem Unternehmen Schaden erwachsen kann.

2106. (Disziplinarmaßnahmen)

Die Nichtbeachtung der in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen kann je nach der Schwere der Verfehlung und im Einklang mit den Ständischen Vorschriften¹⁾ zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen führen.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2107. (Arbeitszeit)

Die Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit darf die von Sondergesetzen oder den Ständischen Vorschriften¹⁾ festgesetzten Grenzen nicht übersteigen.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2108. (Überstunden und Nachtarbeit)

Bei Überschreitung der üblichen Arbeitszeit muss der Arbeitnehmer für die Überstunden durch eine Erhöhung der für die gewöhnliche Arbeit geschuldeten Entlohnung entschädigt werden.

Die nicht innerhalb regelmäßig wiederkehrender Schichten geleistete Nachtarbeit ist ebenfalls mit einem im Vergleich zur Tagesarbeit erhöhten Betrag zu entlohnen.

Die Grenzen, innerhalb welcher Überstunden und Nachtarbeit erlaubt sind, deren Dauer und das Ausmaß des erhöhten Lohnes werden vom Gesetz oder den Ständischen Vorschriften¹⁾ festgesetzt.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2109. (Ruhezeit)

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag, der in der Regel auf einen Sonntag fallen muss.

Nach einem Jahr ununterbrochenen Dienstes¹⁾ hat er auch Anspruch auf einen jährlichen, möglichst zusammenhängenden, bezahlten Urlaub zu einer Zeit, die der Unternehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Unternehmens und der Interessen des Arbeitnehmers festsetzt. Die Dauer dieses Urlaubs wird durch das Gesetz, durch die Ständischen Vorschriften²⁾, durch die Gebräuche oder nach Billigkeit festgesetzt.

Der Unternehmer hat dem Arbeitnehmer im Voraus die Zeit bekanntzugeben, in der er den Urlaub zu verbrauchen hat. Die in Artikel 2118 angegebene Kündigungsfrist darf nicht auf den Urlaub angerechnet werden.³⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 10.5.1963, Nr. 66, hat den 2. Absatz des Artikels 2109 hinsichtlich der Worte nach einem Jahr ununterbrochenen Dienstes für verfassungswidrig erklärt. Das Urteil des VfGH. vom 22.12.1980, Nr. 189, hat den Artikel auch insofern für verfassungswidrig erklärt, als er einen Anspruch auf Urlaub nicht auch für den auf Probe aufgenommenen Arbeiter im Fall des Rücktritts vom Vertrag während der Probezeit vorsieht.

2) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

3) Das Urteil des VfGH. vom 30.12.1987, Nr. 616, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass eine während der Urlaubszeit eingetretene Krankheit die Aussetzung des Urlaubs zur Folge hat.

2110. (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft)

Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft steht dem Arbeitnehmer, wenn das Gesetz oder die Ständischen Vorschriften¹⁾ keine gleichwertigen Formen der Vorsorge oder der Fürsorge festsetzen, die Entlohnung oder eine Entschädigung in dem Ausmaß und für die Zeit zu, wie sie von den Sondergesetzen, Ständischen Vorschriften¹⁾, Gebräuchen oder von der Billigkeit bestimmt sind.

In den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Fällen ist der Unternehmer berechtigt, nach Ablauf der vom Gesetz, von den Ständischen Vorschriften¹⁾, von den Gebräuchen oder von der nach Billigkeit festgesetzten Frist vom Vertrag gemäß Artikel 2118 zurückzutreten.

Die Zeit der Abwesenheit von der Arbeit aus einem der vorerwähnten Gründe ist auf das Dienstalter anzurechnen.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2111. (Wehrdienst)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾ hebt die Einberufung zur Erfüllung der Wehrpflicht den Arbeitsvertrag auf.²⁾

Bei Wiedereinberufung zum Wehrdienst finden die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des vorhergehenden Artikels Anwendung.

- 1) Siehe Fußnote zu Artikel 2096.
- 2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 13.9.1946, Nr. 303, aufgehoben.

2112. (Beibehaltung der Rechte der Arbeitnehmer im Fall der Übertragung des Betriebes)

Im Fall der Übertragung des Betriebes bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem Übernehmer weiter aufrecht, und der Arbeitnehmer behält alle daraus herrührenden Rechte.

Der Überträger und der Übernehmer haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die dem Arbeitnehmer zur Zeit der Übertragung zustanden. Unter Einhaltung der in den Artikeln 410 und 411 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren kann der Arbeitnehmer der Befreiung des Überträgers von den aus dem Arbeitsverhältnis herrührenden Pflichten zustimmen.

Der Übernehmer ist verpflichtet, die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung, wie sie in den am Tag der Übertragung in Kraft stehenden gesamtstaatlichen, territorialen und betrieblichen Kollektivverträgen vorgesehen ist, bis zu deren Auslaufen beizubehalten, sofern diese nicht durch andere, auf das Unternehmen des Übernehmers anzuwendende Kollektivverträge ersetzt werden. Die Ersetzungswirkung tritt ausschließlich bei Kollektivverträgen gleichen Ranges ein.

Unbeschadet der Befugnis, den Rücktritt gemäß den für Entlassungen geltenden Bestimmungen auszuüben, bildet die Übertragung des Betriebes an sich keinen Entlassungsgrund. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsbedingungen in den drei auf die Übertragung des Betriebes folgenden Monaten eine wesentliche Änderung erfahren, kann das Arbeitsverhältnis mit den in Artikel 2119, erster Absatz, vorgesehenen Wirkungen kündigen.

Für die in diesem Artikel vorgesehenen Zwecke und Wirkungen ist unter Übertragung des Betriebes jeder Vorgang zu verstehen, der aufgrund einer vertraglichen Abtretung oder einer Verschmelzung zu einer Änderung in der Inhaberschaft einer schon vor der Übertragung bestehenden organisierten wirtschaftlichen Tätigkeit führt, die mit oder ohne Gewinnabsicht auf die Produktion oder auf den Austausch von Gütern und Dienstleistungen ausgerichtet ist, und die bei der Übertragung ihre Identität bewahrt, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts oder von der Verfügung aufgrund welcher die Übertragung, sei es auch nur durch Einräumung des Fruchtgenusses am Betrieb oder durch Verpachtung, erfolgt. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die Übertragung eines Teils eines Betriebes Anwendung, wenn dieser Teil als funktionell selbständiger Zweig einer organisierten wirtschaftlichen Tätigkeit und durch den Überträger und den Übernehmer zum Zeitpunkt seiner Übertragung als solcher identifiziert worden ist.¹⁾

Falls der Veräußerer mit dem Erwerber einen Unternehmerwerkvertrag abschließt, zu dessen Ausführung jener Betriebszweig verwendet wird, der von der Abtretung betroffen ist, tritt zwischen dem Besteller und dem Unternehmer eine gesamtschuldnerische Haftung im Sinne des Artikels 29, Absatz 2, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. September 2003, Nr. 276, ein.²⁾³⁾

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 32 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10.9.2003, Nr. 276.
- 2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.2.2001, Nr. 18.
- 3) Dieser Absatz wurde durch Artikel 32 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10.9.2003, Nr. 276, hinzugefügt und durch Artikel 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.10.2004, Nr. 251, abgeändert.

2113. (Verzichte und Vergleiche)

Nicht gültig sind Verzichte und Vergleiche, die Rechte des Arbeitnehmers zum Gegenstand haben, die sich aus unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzes und

der Kollektivverträge oder Kollektivvereinbarungen ergeben, welche die von Artikel 409 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsverhältnisse betreffen.

Die Anfechtung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder ab dem Tag des Verzichts oder des Vergleichs, wenn diese nach dessen Beendigung erfolgt sind, zu erheben.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verzichte und Vergleiche können mit jedem beliebigen, auch außergerichtlichen Schriftstück des Arbeiters, das zur Mitteilung des diesbezüglichen Willens geeignet ist, angefochten werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf einen nach Maßgabe der Artikel 185, 410 und 411 der Zivilprozessordnung abgeschlossenen Vergleich.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 6 des Gesetzes vom 11.8.1973, Nr. 533, über die Regelung der Arbeitsstreitigkeiten.

§ 3

Vorsorge und Fürsorge

2114. (Pflichtvorsorge und Pflichtfürsorge)

Die Sondergesetze und die Ständischen Vorschriften¹⁾ bestimmen die Fälle und die Formen der Pflichtvorsorge und Pflichtfürsorge sowie die entsprechenden Beiträge und Leistungen.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2115. (Beiträge)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Gesetzes oder der Ständischen Vorschriften¹⁾ tragen der Unternehmer und der Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu den Einrichtungen der Vorsorge und Fürsorge bei.

Der Unternehmer haftet für die Einzahlung des Beitrags, und zwar auch für den Teil, der zu Lasten des Arbeitnehmers geht, unbeschadet des Rechts auf Schadloshaltung gemäß den Sondergesetzen.

Jede Abmachung zur Umgehung der die Vorsorge oder Fürsorge betreffenden Pflichten ist nichtig.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2116. (Leistungen)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Sondergesetze oder der Ständischen Vorschriften¹⁾ werden die in Artikel 2114 bezeichneten Leistungen dem Arbeitnehmer auch dann geschuldet, wenn der Unternehmer die den Einrichtungen der Vorsorge und Fürsorge geschuldeten Beiträge nicht ordnungsgemäß eingezahlt hat.

In den Fällen, in denen nach jenen Bestimmungen die Einrichtungen der Vorsorge und Fürsorge wegen unterlassener oder nicht ordnungsgemäßer Beitragsleistung ganz oder teilweise nicht verpflichtet sind, die geschuldeten Leistungen zu erbringen, haftet der Unternehmer für den Schaden, der dem Arbeitnehmer dadurch entsteht.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2117. (Sonderfonds für Vorsorge und Fürsorge)

Die vom Unternehmer auch ohne Beitragsleistung der Arbeitnehmer gebildeten

Sonderfonds für Vorsorge und Fürsorge dürfen nicht zweckentfremdet werden und können nicht zum Gegenstand einer Vollstreckung durch die Gläubiger des Unternehmers oder des Arbeitnehmers gemacht werden.

§ 4

Erlöschen des Arbeitsverhältnisses

2118. (Rücktritt von einem Vertrag auf unbestimmte Zeit)

Jeder der Vertragsteile kann von einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, indem er dies innerhalb der Frist und auf die Art und Weise vorankündigt, wie sie von den Ständischen Vorschriften¹⁾, von den Gebräuchen oder nach Billigkeit festgesetzt sind.²⁾

Bei Unterlassung der Vorankündigung ist der Zurücktretende verpflichtet, dem anderen Teil eine Entschädigung zu leisten, die dem Betrag der Entlohnung entspricht, die ihm für die Zeit der Vorankündigung zugestanden wäre.

Die gleiche Entschädigung wird vom Arbeitgeber für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Todes des Arbeitnehmers geschuldet.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2) Dieser Artikel ist auf Grund der Gesetze vom 15.7.1966, Nr. 604, über die Einzelentlassung von Arbeitsverträgen, vom 20.5.1970, Nr. 300, und vom 11.5.1990, Nr. 108, als abgeändert zu betrachten.

2119. (Rücktritt aus wichtigem Grund)

Jeder der Vertragsteile kann, falls ein Grund eintritt, der eine auch nur einstweilige Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zulässt, vor dem Ablauf der Zeit zurücktreten, wenn es sich um einen Vertrag auf bestimmte Zeit handelt, oder ohne Vorankündigung, wenn es sich um einen Vertrag auf unbestimmte Zeit handelt. Bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit steht dem Arbeitnehmer, der aus einem wichtigen Grund zurücktritt, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Artikels angegebene Entschädigung zu.

Keinen wichtigen Grund für die Aufhebung des Vertrages bilden der Konkurs des Unternehmers oder die Zwangsliquidation des Betriebes im Verwaltungsweg.

2120. (Regelung der Abfertigung)

In jedem Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfertigung. Diese Abfertigung wird ermittelt, indem für jedes Dienstjahr ein Anteil berechnet wird, der gleich hoch sein muss und keinesfalls höher sein darf als die für das betreffende Jahr geschuldete und durch 13,5 geteilte Entlohnung. Für Bruchteile eines Jahres wird der Anteil verhältnismäßig herabgesetzt, wobei Bruchteile eines Monats mit 15 oder mehr Tagen als voller Monat berechnet werden.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Kollektivverträge umfasst die Jahresentlohnung zu dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Zweck alle Beträge unter Einschluss des Gegenwerts der Naturalleistungen, die auf Grund des Arbeitsverhältnisses und nicht bloß aus gelegentlichem Anlass entrichtet worden sind, wobei all das ausgeschlossen bleibt, was als Ersatz für Aufwendungen geleistet worden ist.

Im Fall der Aussetzung der Arbeitsleistung im Lauf des Jahres aus einem der in Artikel 2110 vorgesehenen Gründe sowie im Fall der gänzlichen oder teilweisen Aussetzung, für die eine Lohnergänzung vorgesehen ist, muss in die vom ersten Absatz vorgesehene Entlohnung der Gegenwert jener Entlohnung einbezogen werden, auf die der Arbeiter bei gewöhnlichem Verlauf des Arbeitsverhältnisses Anspruch gehabt hätte.

Die im vorhergehenden ersten Absatz vorgesehene Abfertigung wird unter Aus-

schluss des im laufenden Jahr angereiften Anteils zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf der Grundlage des zuletzt ermittelten aufgewerteten Gesamtbetrages aufgewertet, wobei ein Aufwertungssatz zur Anwendung kommt, der aus einem festen Anteil von 1,5 Prozent und einem Anteil von 75 Prozent der vom Institut für Statistik in Bezug auf den Monat Dezember des vorhergehenden Jahres ermittelten Erhöhung der Indexzahl der Verbraucherpreise für Familien von Arbeitern und Angestellten besteht.

Zur Anwendung des vom vorhergehenden Absatz vorgesehenen Aufwertungssatzes auf Bruchteile eines Jahres gilt als Erhöhung der vom Institut für Statistik ermittelten Indexzahl jene, die sich im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bezug auf den Monat Dezember des Vorjahres ergibt. Die Bruchteile eines Monats mit fünfzehn oder mehr Tagen werden als voller Monat berechnet.

Der Arbeitnehmer mit wenigstens acht Dienstjahren bei ein und demselben Arbeitgeber kann bei aufrechtem Arbeitsverhältnis einen Vorschuss von nicht mehr als 70 Prozent der Abfertigung verlangen, auf die er bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Tag des Antrages Anspruch hätte.

Die Anträge sind jährlich für höchstens 10 Prozent der laut dem vorhergehenden Absatz Anspruchsberechtigten und jedenfalls für höchstens 4 Prozent der insgesamt beschäftigten Dienstnehmer zu erfüllen.

Der Antrag muss durch die Notwendigkeit begründet sein:

a) allfällige Aufwendungen für Heilbehandlungen und außergewöhnliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannt sind, zu bestreiten;

b) eine erste Wohnung für den Arbeitnehmer selbst oder für dessen Kinder zu erwerben, wenn der Erwerb durch einen Notariatsakt belegt ist.¹⁾

Der Vorschuss steht im Lauf des Arbeitsverhältnisses nur einmal zu und wird mit allen Wirkungen von der Abfertigung abgezogen.

In dem von Artikel 2122 vorgesehenen Fall wird der Vorschuss von der in dieser Vorschrift vorgesehenen Entschädigung abgezogen.

In Kollektivverträgen oder Einzelabmachungen können bessere Bedingungen vorgesehen werden. Die Kollektivverträge können auch Richtlinien für die bevorzugte Annahme der Anträge auf Bevorschussung festsetzen.²⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 5.4.1991, Nr. 142, erklärt den Buchstaben b) des achten Absatzes dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er die Möglichkeit der Gewährung eines Vorschusses nicht auch für den Fall eines in Gang befindlichen Erwerbs vorsieht, sofern dieser durch Tatsachen belegt wird, die ein Zustandekommen erwarten lassen.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 29.5.1982, Nr. 297.

2121. (Berechnung der Entschädigung für die unterlassene Vorankündigung)

Die in Artikel 2118 vorgesehene Entschädigung ist unter Einbeziehung der Provisionen, der Produktionsprämien, der Beteiligungen am Gewinn oder an den Erzeugnissen und jeder anderen ständigen Vergütung, jedoch unter Ausschluss dessen, was als Ersatz für Aufwendungen entrichtet wurde, zu berechnen.

Wird der Arbeitnehmer zur Gänze oder zum Teil mit Provisionen, mit Produktionsprämien oder mit Beteiligungen entlohnt, so bestimmt sich die vorgenannte Entschädigung nach dem Mittel der für die letzten drei Dienstjahre oder für die kürzere Dienstzeit erhaltenen Bezüge.

Der Gegenwert der dem Arbeitnehmer zustehenden Verpflegung und Unterkunft bildet gleichfalls Teil der Entlohnung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 29.5.1982, Nr. 297.

2122. (Entschädigung im Todesfall)

Bei Tod des Arbeitnehmers sind die in den Artikeln 2118 und 2120 bezeichne-

ten Entschädigungen dem Ehegatten, den Kindern und, wenn sie zu Lasten des Arbeitnehmers lebten, den Verwandten innerhalb des dritten Grades und den Verschwägerten innerhalb des zweiten Grades auszuzahlen.

Besteht unter den Berechtigten kein Einvernehmen, so ist die Aufteilung der Entschädigungen nach den Bedürfnissen jedes einzelnen vorzunehmen.

Bei Fehlen der im ersten Absatz bezeichneten Personen werden die Entschädigungen nach den Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge zugewiesen.¹⁾

Jede vor dem Tod des Arbeitnehmers getroffene Abmachung über die Zuweisung und Aufteilung der Entschädigungen ist nichtig.

1) Das Urteil des VfGH. vom 19.1.1972, Nr. 8, hat den 3. Absatz des Artikels 2122 insofern für verfassungswidrig erklärt, als der Arbeitnehmer bei Fehlen der im 1. Absatz bezeichneten Personen nicht durch Testament über die in eben diesem Artikel vorgesehenen Entschädigungen verfügen kann.

2123. (Formen der Vorsorge)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Abmachung kann der Unternehmer, der freiwillig Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, von den Beträgen, die von ihm gemäß den Artikeln 2110, 2111 und 2120 geschuldet werden, das abziehen, was der Arbeitnehmer auf Grund dieser Maßnahmen zu erhalten berechtigt ist.

Bestehen Vorsorgefonds, die mit Beiträgen der Arbeitnehmer gebildet wurden, so haben diese Anspruch auf die Auszahlung ihres Anteils, was auch immer der Grund der Beendigung des Vertrages ist.

2124. (Dienstzeugnis)

Ist ein Arbeitsbuch nicht vorgeschrieben, so hat der Unternehmer bei Beendigung des Vertrages, was auch immer der Grund dazu ist, ein Zeugnis mit Angabe der Zeit, während welcher der Arbeitnehmer bei ihm beschäftigt war, und der ausgeübten Tätigkeiten auszustellen.

2125. (Abmachung eines Wettbewerbsverbotes)

Eine Abmachung, mit der die Ausübung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach der Beendigung des Vertrages beschränkt wird, ist nichtig, wenn sie nicht aus einem Schriftstück hervorgeht, wenn nicht zugunsten des Arbeitnehmers eine Entschädigung vereinbart wird und wenn sich die Beschränkung in Bezug auf Inhalt, Zeit und Ort nicht in bestimmten Grenzen hält.

Die Dauer der Beschränkung darf, wenn es sich um leitende Angestellte handelt, fünf Jahre und in den übrigen Fällen drei Jahre nicht übersteigen. Wurde sie für eine längere Dauer vereinbart, so verkürzt sie sich auf das obengenannte Ausmaß.

§ 5

Schlussbestimmungen

2126. (Unter Verletzung des Gesetzes erbrachte Leistung)

Die Nichtigkeit oder die Nichtigerklärung des Arbeitsvertrages hat keine Wirkung für die Zeit, während der das Arbeitsverhältnis zur Ausführung gelangt ist, es sei denn, dass die Nichtigkeit auf der Unerlaubtheit des Gegenstandes oder des Rechtsgrundes beruht.

Wurde die Arbeit unter Verletzung der zum Schutz des Arbeitnehmers erlassenen Vorschriften geleistet, so hat er auf jeden Fall Anspruch auf die Entlohnung.

2127. (Verbot der Zwischenvergabe von Akkordarbeit)

Es ist dem Unternehmer untersagt, den eigenen Dienstnehmern Akkordarbeiten

zu übertragen, die von Arbeitnehmern auszuführen sind, die von eben diesen Dienstnehmern unmittelbar aufgenommen und entlohnt werden.

Bei Verletzung dieses Verbots haftet der Unternehmer unmittelbar den vom eigenen Dienstnehmer aufgenommenen Arbeitnehmern gegenüber für die Verpflichtungen, die sich aus den von ihnen abgeschlossenen Arbeitsverträgen ergeben.

2128. (Heimarbeit)

Auf die Heimarbeiter finden die Bestimmungen dieses Teils Anwendung, soweit sie mit der Eigenart des Arbeitsverhältnisses vereinbar sind.

2129. (Arbeitsvertrag für die Dienstnehmer der öffentlichen Körperschaften)

Die Bestimmungen dieses Teils finden auf die Arbeitnehmer bei öffentlichen Körperschaften Anwendung, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis durch Gesetz anderweitig geregelt ist.

4. Teil **Lehrverhältnis**

2130. (Dauer des Lehrverhältnisses)

Die Lehrzeit darf die von den Ständischen Vorschriften¹⁾ oder den Gebräuchen festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2131. (Entlohnung)

Die Entlohnung des Lehrlings darf nicht in der Form des Akkordlohns erfolgen.

2132. (Berufliche Ausbildung)

Der Unternehmer muss dem Lehrling den Besuch der berufsbildenden Lehrgänge gestatten und darf ihn nur für solche Arbeiten verwenden, die zu dem Berufsfach gehören, auf das sich das Lehrverhältnis bezieht.

2133. (Lehrzeugnis)

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrling, für den ein Arbeitsbuch nicht vorgeschrieben ist, Anspruch auf ein Zeugnis über die geleistete Lehrzeit.

2134. (Auf das Lehrverhältnis anwendbare Vorschriften)

Auf das Lehrverhältnis finden die Bestimmungen des vorhergehenden Teils Anwendung, soweit sie mit der Eigenart des Lehrverhältnisses vereinbar sind und nicht durch Bestimmungen von Sondergesetzen oder durch die Ständischen Vorschriften¹⁾ aufgehoben sind.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2096.

2. Abschnitt **Landwirtschaftliches Unternehmen**

1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

2135. (Landwirtschaftlicher Unternehmer)

Landwirtschaftlicher Unternehmer ist, wer eine der folgenden Tätigkeiten ausübt: Bewirtschaftung des Bodens, Forstwirtschaft, Tierhaltung und damit verbundene Tätigkeiten.

Unter Bewirtschaftung des Bodens, unter Forstwirtschaft und unter Tierzucht versteht man Tätigkeiten, die auf die Pflege und Entwicklung eines biologischen Kreislaufs pflanzlicher oder tierischer Natur oder einer notwendigen Stufe eines solchen Kreislaufs gerichtet sind, und für die der Boden, der Wald oder das Süß-, Salz- oder Meereswasser verwendet wird oder verwendet werden kann.

Als damit verbunden gelten jedenfalls die vom selben landwirtschaftlichen Unternehmer ausgeübten Tätigkeiten, die auf eine Bearbeitung, Konservierung, Verarbeitung, Vermarktung und Veredelung von Erzeugnissen gerichtet sind, die vorwiegend aus der Bewirtschaftung des Bodens oder des Waldes oder aus der Tierhaltung erzielt werden, sowie jene Tätigkeiten, die auf die Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen durch vorwiegende Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, die bei der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit gewöhnlich eingesetzt werden, gerichtet sind; wobei die Tätigkeiten zur Verbesserung des Bodens und des Land- und Forstbestandes oder im Zusammenhang mit der Beherbergung und Bewirtung von Gästen in der vom Gesetz bestimmten Art inbegriffen sind¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 18.5.2001, Nr. 228.

2136. (Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über die Registrierung)

Die Vorschriften über die Eintragung in das Handelsregister finden vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2200 auf landwirtschaftliche Unternehmer keine Anwendung.

2137. (Haftung des landwirtschaftlichen Unternehmers)

Der Unternehmer unterliegt, auch wenn er sein Unternehmen auf fremdem Boden betreibt, den vom Gesetz und von den Ständischen Vorschriften¹⁾ festgesetzten Pflichten, die den Betrieb der Landwirtschaft betreffen.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2138. (Leitende Angestellte und Gutsverwalter)

Die Befugnisse der dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens vorstehenden leitenden Angestellten und jene der Gutsverwalter werden, wenn sie vom Unternehmer nicht schriftlich bestimmt sind, von den Ständischen Vorschriften¹⁾ und, wenn solche fehlen, von den Gebräuchen geregelt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2139. (Austausch von Arbeitskräften oder Dienstleistungen)

Unter landwirtschaftlichen Kleinunternehmern ist der Austausch von Arbeitskräften oder Dienstleistungen gemäß den Gebräuchen zulässig.

2140.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 205 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

Halbpacht

2141. (Begriff)

Bei der Halbpacht schließen sich der Verpächter und der Halbpächter, dieser für sich und als Oberhaupt einer Pächterfamilie, zur Bewirtschaftung eines Bauerngutes und zum Betrieb der damit verbundenen Tätigkeiten zusammen, um die Erzeugnisse und Gewinne daraus zur Hälfte¹⁾ zu teilen. Eine Abmachung, derzufolge einige Erzeugnisse in einem anderen Verhältnis geteilt werden, ist jedoch gültig.

1) Siehe Artikel 4 des Gesetzes vom 15.9.1964, Nr. 756, der festsetzt, dass der dem Halbpächter zuzuweisende Anteil nicht weniger als 58 Prozent betragen darf.

2142. (Pächterfamilie)

Die Zusammensetzung der Pächterfamilie darf ohne Zustimmung des Verpächters nicht aus freien Stücken geändert werden, es sei denn in den Fällen der Eheschließung, der Adoption und der Anerkennung nichtehelicher Kinder. Die Zusammensetzung und die Änderungen der Pächterfamilie müssen aus dem Pachtbuch hervorgehen.

2143. (Halbpacht auf unbestimmte Zeit)

Die Halbpacht auf unbestimmte Zeit gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾ als für die Dauer eines landwirtschaftlichen Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht wenigstens sechs Monate vor der Fälligkeit auf die von den Ständischen Vorschriften¹⁾, von der Vereinbarung oder von den Gebräuchen festgesetzte Art und Weise die Kündigung mitgeteilt worden ist.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2144. (Halbpacht auf bestimmte Zeit)

Die Halbpacht auf bestimmte Zeit endet nicht mit dem Ablauf der Zeit kraft Gesetzes.

Wenn keine Kündigung gemäß dem vorhergehenden Artikel mitgeteilt wird, gilt der Vertrag als von Jahr zu Jahr erneuert.

2145. (Rechte und Pflichten des Verpächters)

Der Verpächter bringt die Nutzung des Bauerngutes ein, das mit allem, was zum Betrieb des Unternehmens erforderlich ist, und mit einem für die Pächterfamilie geeigneten Haus ausgestattet sein muss.

Die Leitung des Unternehmens steht dem Verpächter zu, der dabei die Regeln einer guten Agrartechnik zu beachten hat.

2146. (Einbringung des Inventars)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder der Gebräuche ist das lebende und tote Inventar vom Verpächter und vom Halbpächter zu gleichen Teilen einzubringen.

Das eingebrachte Inventar wird im Verhältnis der jeweiligen Einlagen gemeinschaftlich.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2147. (Pflichten des Halbpächters)

Der Halbpächter ist verpflichtet, nach den Weisungen des Verpächters und nach den Erfordernissen der Bewirtschaftung die eigene Arbeit und jene der Päch-

terfamilie einzusetzen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder der Gebräuche gehen die Kosten für Arbeitskräfte, die zur gewöhnlichen Bewirtschaftung des Bauerngutes gegebenenfalls notwendig sind, zu Lasten des Halbpächters.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2148. (Pflicht zum Wohnen und zur Aufsicht)

Der Halbpächter ist verpflichtet, mit der Pächterfamilie ständig auf dem Bauerngut zu wohnen.

Er hat das Bauerngut zu beaufsichtigen und im gewöhnlichen Stand der Ertragsfähigkeit zu erhalten. Ebenso hat er die ihm vom Verpächter anvertrauten Sachen mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu beaufsichtigen und zu erhalten und er darf ohne Einwilligung des Verpächters, außer es bestehen gegenteilige Gebräuche, keine auf seinen ausschließlichen Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben oder Leistungen für Dritte erbringen.

2149. (Verbot der Untervergabe)

Der Halbpächter darf ohne Einwilligung des Verpächters die Halbpacht weder abtreten noch anderen die Bewirtschaftung des Bauerngutes anvertrauen.

2150. (Vertretung der Pächterfamilie)

Bei Rechtsverhältnissen, die sich auf die Halbpacht beziehen, vertritt der Halbpächter die Mitglieder der Pächterfamilie gegenüber dem Verpächter.¹⁾

Für die vom Halbpächter beim Betrieb der Halbpacht eingegangenen Verpflichtungen haften seine eigenen Güter und die gemeinschaftlichen Güter der Pächterfamilie. Die Mitglieder der Pächterfamilie haften nicht mit ihren Gütern, wenn sie nicht ausdrücklich die Haftung übernommen haben.

1) Der 1. Absatz des Artikels 2150 ist auf Grund des 1. Absatzes des Artikels 48 des Gesetzes vom 3.5.1982, Nr. 203, über landwirtschaftliche Verträge als aufgehoben zu betrachten.

2151. (Kosten der Bewirtschaftung)

Die Kosten für die Bewirtschaftung des Bauerngutes und für die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten gehen mit Ausnahme der in Artikel 2147 für Arbeitskräfte vorgesehenen Kosten zu Lasten des Verpächters und des Halbpächters zu gleichen Teilen, sofern die Ständischen Vorschriften¹⁾, die Vereinbarung oder die Gebräuche nichts anderes bestimmen.

Hat der Halbpächter keine eigenen Mittel, so hat der Verpächter die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Kosten zinslos bis zum Ablauf des laufenden landwirtschaftlichen Jahres vorzustrecken, unbeschadet des Rechts auf Schadloshaltung durch Vorentnahme aus Erzeugnissen und Gewinnen.²⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2) Artikel 2151 ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.9.1964, Nr. 756, als ersetzt zu betrachten.

2152. (Verbesserungen)

Der Verpächter, der beabsichtigt, auf dem Bauerngut Verbesserungen durchzuführen, hat sich dafür der Arbeitsleistung der Mitglieder der Pächterfamilie zu bedienen, soweit sie die nötige Arbeitsfähigkeit besitzen, und diese sind verpflichtet, die Arbeit gegen Vergütung zu leisten.

Ist die Höhe der Vergütung nicht durch die Ständischen Vorschriften¹⁾, die Vereinbarung oder die Gebräuche festgesetzt, so wird sie vom Gericht, falls erforderlich nach Anhören der Berufsvereinigungen²⁾ und unter Berücksichtigung des et-

waigen vom Halbpächter erzielten Einkommenszuwachses, bestimmt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2) Aufgehoben durch die Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 27.11.1944, Nr. 369.

2153. (Kleine Instandhaltungsarbeiten)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder der Gebräuche gehen die kleinen Instandhaltungsarbeiten am Bauernhaus und an den Arbeitsgeräten, die der Halbpächter und die Pächterfamilie benützen, zu Lasten des Halbpächters.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2154. (Unterhaltsvorschüsse an die Pächterfamilie)

Deckt der dem Halbpächter zustehende Anteil an den Erzeugnissen wegen eines von ihm nicht zu vertretenden geringen Ernteertrags den Nahrungsbedarf der Pächterfamilie nicht und ist diese nicht in der Lage, selbst dafür zu sorgen, so hat der Verpächter das zum Unterhalt der Pächterfamilie Nötige zinslos zu liefern, unbeschadet des Rechts auf Schadloshaltung durch Vorentnahme aus dem dem Halbpächter an den Erzeugnissen und Gewinnen zustehenden Anteil.

Das Gericht kann unter Berücksichtigung der Umstände die Rückzahlung in Raten anordnen.

2155. (Ernte und Teilung der Erzeugnisse)

Der Halbpächter darf die Erntearbeiten ohne Zustimmung des Verpächters nicht beginnen und ist verpflichtet, die Erzeugnisse bis zur Teilung zu verwahren.

Die Erzeugnisse werden auf dem Grundstück unter Mitwirkung der Parteien in Natur geteilt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder der Gebräuche hat der Halbpächter den dem Verpächter bei der Teilung zugewiesenen Anteil in dessen Lagerräume zu bringen.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2156. (Verkauf der Erzeugnisse)

Der Verkauf der Erzeugnisse, die nach den Gebräuchen nicht in Natur geteilt werden, wird vom Verpächter nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Halbpächter und, wenn eine solche fehlt, auf der Grundlage des Marktpreises vorgenommen.¹⁾

Der Verkaufserlös wird nach Abzug der Kosten geteilt.

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2155.

2157. (Recht des Verpächters auf Vorrang)

Der Halbpächter hat beim Verkauf der ihm in Natur zugewiesenen Erzeugnisse unter gleichen Bedingungen dem Verpächter den Vorrang zu geben.

2158. (Tod einer der Parteien)

Die Halbpacht wird durch den Tod des Verpächters nicht aufgelöst.

Beim Tod des Halbpächters löst sich die Halbpacht mit Ende des laufenden landwirtschaftlichen Jahres auf, es sei denn, dass sich unter den Erben des Halbpächters eine Person befindet, die geeignet ist, ihn zu ersetzen, und die Mitglieder der Pächterfamilie sich über deren Benennung einigen.

Tritt der Tod des Halbpächters in den letzten vier Monaten des landwirtschaftli-

chen Jahres ein, so können die Mitglieder der Pächterfamilie die Fortsetzung der Halbpacht bis zum Ende des folgenden Jahres verlangen, sofern sie die gute Bewirtschaftung des Bauerngutes gewährleisten. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Tod des Halbpächters gestellt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, vor dem Beginn des neuen landwirtschaftlichen Jahres.

In allen Fällen kann der Verpächter, wenn das Bauerngut nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bewirtschaftet wird, die notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten durchführen lassen, unbeschadet des Rechts auf Schadloshaltung durch Vorentnahme aus den Erzeugnissen und Gewinnen.

2159. (Auflösung des Vertrages)

Vorbehaltlich der allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung der Verträge wegen Nichterfüllung kann jede der Parteien die Auflösung des Vertrages verlangen, wenn Umstände eintreten, die eine Fortsetzung des Rechtsverhältnisses nicht zulassen.

2160. (Übertragung des Nutzungsrechts am Grundstück)

Wird das Nutzungsrecht am Grundstück übertragen, so wird die Halbpacht mit demjenigen fortgesetzt, der an die Stelle des Verpächters tritt, es sei denn, dass der Halbpächter innerhalb eines Monats ab der Nachricht der Übertragung seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. In einem solchen Fall wirkt der Rücktritt ab dem Ende des laufenden landwirtschaftlichen Jahres oder des folgenden, wenn er nicht wenigstens drei Monate vor dem Ende des laufenden landwirtschaftlichen Jahres mitgeteilt wird.

Die Forderungen und Schulden des Verpächters gegen den Halbpächter, die sich aus dem Pachtbuch ergeben, gehen auf denjenigen über, der in die Nutzung des Grundstücks eintritt, unbeschadet der subsidiären Haftung des ursprünglichen Verpächters für die Schulden.

2161. (Pachtbuch)

Der Verpächter hat ein Pachtbuch in zweifacher Ausfertigung einzurichten, und zwar eine für jede der Parteien.

Der Verpächter hat von Fall zu Fall in beiden Ausfertigungen die Forderungen und Schulden der Parteien, die sich auf die Halbpacht beziehen, unter Angabe des Datums und des Entstehungsgrundes einzutragen.

Die Eintragungen sind am Ende des landwirtschaftlichen Jahres vom Verpächter und vom Halbpächter zwecks Annahme zu unterzeichnen.

Der Halbpächter hat das Pachtbuch dem Verpächter für die Eintragungen und die jährlichen Abrechnungen vorzulegen.

2162. (Beweiskraft des Pachtbuchs)

Die in den beiden Ausfertigungen des Pachtbuchs erfolgten Eintragungen bilden Beweis für und gegen jeden der Vertragsteile, wenn der Halbpächter nicht innerhalb von neunzig Tagen ab der Ausfolgung des Buches durch den Verpächter Beschwerde erhoben hat.

Legt eine der Parteien ihr Buch nicht vor, so ist das vorgelegte maßgebend.

Auf jeden Fall bilden die Eintragungen der einzelnen Posten Beweis gegen denjenigen, der sie geschrieben hat.

Mit der Unterzeichnung durch die Parteien beim jährlichen Abschluss der Pachtabrechnung gilt diese als genehmigt. Die Ergebnisse der Rechnung können innerhalb von neunzig Tagen ab der Ausfolgung des Buches an den Halbpächter nur wegen sachlicher Fehler, Auslassungen, Fälschungen und Doppeleintragungen von Posten angefochten werden.

2163. (Zuweisung des Inventars bei Beendigung der Halbpacht)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder der Gebräuche ist die Zuweisung des Inventars bei Beendigung der Halbpacht gemäß folgenden Vorschriften vorzunehmen:

1) wenn es sich um lebendes Inventar handelt, nach Art, Geschlecht, Zahl, Güte und Gewicht oder bei Fehlen solcher Bestimmungsmerkmale nach dem Wert unter Berücksichtigung des Wertunterschiedes zwischen der Zeit der Einbringung und der der Rückgabe;

2) wenn es sich um bewegliches totes Inventar handelt, nach Menge und Güte, indem die Mehrbestände und die Fehlbestände auf Grund der Marktpreise zur Zeit der Rückgabe bewertet werden;

3) wenn es sich um unbewegliches totes Inventar handelt, nach Art, Menge, Güte und Gebrauchszustand.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

3. Teil Teilpacht

2164. (Begriff)

Bei der Teilpacht schließen sich der Verpächter und ein oder mehrere Teilpächter zur Bewirtschaftung eines Grundstücks und zur Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten zusammen, um die Erzeugnisse und Gewinne daraus zu teilen.

Das Ausmaß der Aufteilung der Erzeugnisse und Gewinne wird durch die Ständischen Vorschriften¹⁾, die Vereinbarung oder die Gebräuche festgesetzt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2165. (Dauer)

Die Teilpacht wird für die Zeit abgeschlossen, die notwendig ist, damit der Teilpächter den gewöhnlichen Kreislauf der dem Grundstück eigenen Fruchtfolge einhalten und zu Ende führen kann.

Erfolgt kein Fruchtwechsel, so darf die Pacht nicht weniger als zwei Jahre dauern.

2166. (Pflichten des Verpächters)

Der Verpächter hat das Grundstück in einem für die bestimmungsgemäße Erzeugung tauglichen Zustand zu übergeben.

2167. (Pflichten des Teilpächters)

Der Teilpächter hat seine Arbeit nach den Weisungen des Verpächters und nach den Erfordernissen der Bewirtschaftung zu leisten.

Er hat das Grundstück zu beaufsichtigen und im gewöhnlichen Stand der Ertragsfähigkeit zu erhalten; ebenso hat er die übrigen ihm vom Verpächter anvertrauten Sachen mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu beaufsichtigen und zu erhalten.

2168. (Tod einer der Parteien)

Die Teilpacht wird durch den Tod des Verpächters nicht aufgelöst.

Beim Tod des Teilpächters finden zugunsten seiner Erben die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Artikels 2158 Anwendung.

2169. (Verweisung)

Auf die Teilpacht sind die Vorschriften, die in den Artikeln 2145, zweiter Absatz,

2147, zweiter Absatz, 2149, 2151, zweiter Absatz, 2152, 2155, 2156, 2157, 2159, 2160 und 2163 für die Halbpacht erlassen wurden, sowie jene anzuwenden, welche die Führung und Beweiskraft des Pachtbuches betreffen, sofern die Parteien ein solches einverständlich angelegt haben.

4. Teil Viehpacht

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

2170. (Begriff)

Bei der Viehpacht schließen sich der Viehverpächter und der Viehpächter zur Aufzucht und Verwertung einer bestimmten Menge von Vieh und zur Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten zusammen, um den Zuwachs an Vieh und die übrigen sich daraus ergebenden Erzeugnisse und Gewinne zu teilen.

Der Zuwachs besteht sowohl aus den dazugeborenen Tieren als auch aus dem höheren Eigenwert, den das Vieh bei Beendigung des Vertrages hat.

§ 2 Einfache Viehpacht

2171. (Begriff)

Bei der einfachen Viehpacht wird das Vieh vom Viehverpächter eingebracht.

Die Schätzung des Viehs bei Beginn des Vertrages bewirkt nicht den Übergang des Eigentums daran auf den Viehpächter.

Die Schätzung muss Zahl, Rasse, Güte, Geschlecht, Gewicht und Alter des Viehs sowie den entsprechenden Marktpreis angeben. Die Schätzung dient als Grundlage für die Festsetzung der Entnahme, auf die der Viehverpächter bei Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 2181 Anspruch hat.

2172. (Dauer des Vertrages)

Ist im Vertrag keine Frist festgesetzt, so dauert die Viehpacht drei Jahre.

Bei Ablauf der Frist endet der Vertrag nicht kraft Gesetzes und die Partei, die ihn nicht zu erneuern beabsichtigt, muss ihn wenigstens sechs Monate vor dessen Ablauf oder in der von den Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder den Gebräuchen festgesetzten längeren Frist aufkündigen.

Wird nicht gekündigt, gilt der Vertrag als von Jahr zu Jahr erneuert.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2173. (Leitung des Unternehmens und Aufnahme von Arbeitskräften)

Die Leitung des Unternehmens steht dem Viehverpächter zu, der sie nach den Regeln einer guten Zuchttechnik auszuüben hat.

Die Auswahl der Arbeitnehmer, die nicht zur Familie des Viehpächters gehören, hat mit Einwilligung des Viehverpächters zu erfolgen, auch wenn nach dem Vertrag oder nach den Gebräuchen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Viehpächters gehen.

2174. (Pflichten des Viehpächters)

Der Viehpächter hat nach den Weisungen des Viehverpächters die für die Beaufsichtigung und Aufzucht des ihm anvertrauten Viehs, für die Verarbeitung der

Produkte und für die Beförderung zu den Orten der gewöhnlichen Verwahrung nötige Arbeit zu leisten.

Der Viehpächter hat die Sorgfalt eines guten Viehzüchters anzuwenden.

2175. (Untergang des Viehs)

Der Viehpächter haftet nicht für das Vieh, von dem er beweist, dass es aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund umgekommen ist, muss aber über die Teile Rechnung legen, die hätten geborgen werden können.

2176. (Ergänzung des eingebrachten Viehs)

Kommt bei einer Viehpacht, die für eine Zeit von mindestens drei Jahren abgeschlossen worden ist, während der ersten Hälfte der Vertragsdauer der größere Teil des anfänglich eingebrachten Viehs aus einem vom Viehpächter nicht zu vertretenden Grund um, so kann dieser dessen Ergänzung durch andere Stücke verlangen, die unter Berücksichtigung von Zahl, Rasse, Güte, Geschlecht, Gewicht und Alter denselben Eigenwert haben, den die umgekommenen Stücke bei Vertragsbeginn hatten.

Sorgt der Viehverpächter nicht für die Ergänzung, so kann der Viehpächter vom Vertrag zurücktreten.

2177. (Übertragung der Rechte am Vieh)

Wird das Eigentum oder die Nutzung des in Viehpacht gegebenen Viehs auf einen anderen übertragen, so löst sich der Vertrag nicht auf und die sich aus der Viehpacht ergebenden Forderungen und Schulden des Viehverpächters gehen im Verhältnis zum erworbenen Anteil auf den Erwerber über, unbeschadet der subsidiären Haftung des Viehverpächters für die Schulden.

Betrifft die Übertragung den größeren Teil des Viehs, so kann der Viehpächter innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Übertragung vom Vertrag mit Wirkung ab dem Ende des laufenden Jahres zurücktreten.

2178. (Zuwächse, Erzeugnisse, Gewinne und Aufwendungen)

Zuwächse, Erzeugnisse, Gewinne und Aufwendungen werden unter den Parteien in dem von den Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder den Gebräuchen festgesetzten Verhältnis geteilt.

Die Abmachung, wonach der Viehpächter einen höheren Anteil am Verlust tragen soll als ihm am Gewinn zukommt, ist nichtig.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2179. (Tod einer der Parteien)

Die Viehpacht wird durch den Tod des Viehverpächters nicht aufgelöst.

Im Fall des Todes des Viehpächters sind hinsichtlich der Erben die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Artikels 2158, soweit sie anwendbar sind, zu beachten.

2180. (Auflösung des Vertrages)

Vorbehaltlich der allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung von Verträgen wegen Nichterfüllung kann jede Partei die Auflösung des Vertrages verlangen, wenn Umstände eintreten, die eine Fortsetzung des Rechtsverhältnisses nicht zulassen.

2181. (Entnahme und Teilung bei Beendigung des Vertrages)

Bei Beendigung des Vertrages nehmen die Parteien eine neue Schätzung des Viehs vor.

Der Viehverpächter entnimmt im Einverständnis mit dem Viehpächter eine Anzahl von Stücken, die unter Berücksichtigung von Zahl, Rasse, Geschlecht, Gewicht, Güte und Alter dem Bestand des zu Beginn der Viehpacht eingebrachten Viehs entspricht. Der Rest wird gemäß Artikel 2178 geteilt.

Sind nicht so viele Stücke vorhanden, dass sie der anfänglichen Schätzung entsprechen, nimmt der Viehverpächter die verbliebenen Stücke.

§ 3 Teilviehpacht

2182. (Einbringung des Viehs)

Bei der Teilviehpacht wird das Vieh von beiden Vertragsteilen im vereinbarten Verhältnis eingebracht.

Sie werden Miteigentümer des Viehs im Verhältnis der jeweiligen Einbringung.

2183. (Ergänzung des eingebrachten Viehs)

Kommt bei der Teilviehpacht, die für eine Zeit von mindestens drei Jahren abgeschlossen worden ist, während der ersten Hälfte der Vertragsdauer der größere Teil des anfänglich eingebrachten Viehs aus einem vom Viehpächter nicht zu vertretenden Grund um und einigen sich die Vertragsteile nicht über dessen Ergänzung, so ist ein jeder von ihnen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Parteien wirkt der Rücktritt ab dem Ende des laufenden Jahres.

Das verbliebene Vieh wird unter den Parteien in dem in Artikel 2184 angegebenen Verhältnis geteilt.

Ist vereinbart, dass bei der bei Ablauf des Vertrages vorzunehmenden Teilung des Viehs einem der Vertragsteile ein größerer Anteil zugewiesen werden soll als seiner Einlage entspricht, so ist dieser Anteil im Verhältnis zur kürzeren Dauer der Viehpacht herabzusetzen.

2184. (Teilung des Viehs, der Erzeugnisse und Gewinne)

Zuwächse, Erzeugnisse, Gewinne, Aufwendungen und, bei Beendigung des Vertrages, das eingebrachte Vieh werden in dem von den Ständischen Vorschriften¹⁾, der Vereinbarung oder den Gebräuchen festgesetzten Verhältnis geteilt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2185. (Verweisung)

Soweit durch die vorhergehenden Artikel nichts bestimmt ist, sind auf die Teilviehpacht die für die einfache Viehpacht geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 4 Viehpacht mit Einbringung der Weide

2186. (Begriff und anwendbare Vorschriften)

Ein Viehpachtverhältnis liegt auch dann vor, wenn das Vieh vom Viehpächter eingebracht wird und der Viehverpächter den Weidegrund einbringt.

In diesem Fall hat der Viehpächter die Leitung des Unternehmens und dem Viehverpächter steht die Überwachung der Geschäftsführung zu.

Außerdem sind die Bestimmungen des Artikels 2184 und, soweit anwendbar, jene über die einfache Viehpacht zu beachten.

5. Teil Schlussbestimmung

2187. (Gebräuche)

Auf die vom 2., 3. und 4. Teil dieses Abschnitts geregelten landwirtschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisse sind bei Fehlen einer Vereinbarung die Gebräuche anzuwenden, soweit keine ausdrücklichen Bestimmungen vorliegen.

3. Abschnitt Handelsunternehmen und andere registrierungspflichtige Unternehmen

1. Teil Handelsregister

2188. (Handelsregister)

Für die vom Gesetz vorgesehenen Eintragungen wird ein Handelsregister eingerichtet.

Das Register wird vom Handelsregisteramt unter der Aufsicht eines vom Präsidenten des Landesgerichts beauftragten Richters geführt.

Das Register ist öffentlich.

2189. (Art und Weise der Eintragung)

Die Eintragungen in das Register werden auf Grund eines vom Betroffenen unterfertigten Antrags vorgenommen.

Vor der Vornahme der Eintragung hat das Registeramt die Echtheit der Unterschrift und das Vorliegen der vom Gesetz für die Eintragung geforderten Bedingungen festzustellen.

Die Ablehnung der Eintragung ist dem Antragsteller mit Einschreiben mitzuteilen. Dieser kann innerhalb von acht Tagen Rekurs beim Registergericht erheben, das mit Dekret entscheidet.

2190. (Eintragung von Amts wegen)

Ist eine zwingend vorgeschriebene Eintragung nicht beantragt worden, fordert das Handelsregisteramt den Unternehmer mit Einschreiben auf, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beantragen. Nach ungenutztem Ablauf der gesetzten Frist kann das Registergericht die Eintragung mit Dekret anordnen.

2191. (Löschung von Amts wegen)

Wurde eine Eintragung vorgenommen, ohne dass die vom Gesetz geforderten Bedingungen vorliegen, ordnet das Registergericht nach Anhörung des Betroffenen ihre Löschung mit Dekret an.

2192. (Rekurs gegen das Dekret des Registergerichts)

Gegen das gemäß den vorhergehenden Artikeln erlassene Dekret des Registergerichts kann der Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Mitteilung Rekurs beim Landesgericht erheben, dem das Handelsregisteramt untersteht.

Das Dekret, das über den Rekurs entscheidet, ist von Amts wegen in das Register einzutragen.

2193. (Wirksamkeit der Eintragung)

Sind die Tatsachen, deren Eintragung das Gesetz vorschreibt, nicht eingetragen worden, können sie von demjenigen, der verpflichtet ist, ihre Eintragung zu beantragen, Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, es sei denn, jener beweist, dass die Dritten davon Kenntnis gehabt haben.

Die Unkenntnis von Tatsachen, deren Eintragung das Gesetz vorschreibt, kann von Dritten ab dem Zeitpunkt der vorgenommenen Eintragung nicht mehr eingewendet werden.

Die gesetzlichen Sonderbestimmungen bleiben unberührt.

2194. (Nichtbeachtung der Eintragungspflicht)

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2626 und 2634 wird jeder, der es unterlässt, die Eintragung in der vom Gesetz festgesetzten Art und Weise und der vom Gesetz festgesetzten Frist zu beantragen, mit einer Geldbuße von zehn Euro bis fünfhundertsechzehn Euro bestraft.¹⁾

1) Siehe Fußnoten zu Artikel 35.

2. Teil **Registrierungspflicht**

2195. (Registrierungspflichtige Unternehmer)

In das Handelsregister sind die Unternehmer einzutragen, die

- 1) eine industrielle Tätigkeit, die auf die Produktion von Gütern oder die Leistung von Diensten gerichtet ist;
- 2) eine Mittlertätigkeit im Warenverkehr;
- 3) eine Beförderungstätigkeit zu Lande, auf dem Wasser oder in der Luft;
- 4) eine Banktätigkeit oder eine Versicherungstätigkeit;
- 5) andere Tätigkeiten zur Unterstützung der vorgenannten ausüben.

Die Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Handelstätigkeiten und Handelsunternehmen beziehen, sind, wenn sich nichts anderes ergibt, auf alle in diesem Artikel angeführten Tätigkeiten und auf die Unternehmen, die sie ausüben, anzuwenden.

2196. (Eintragung des Unternehmens)

Innerhalb von dreißig Tagen ab dem Beginn des Unternehmens hat der Unternehmer, der eine Handelstätigkeit ausübt, die Eintragung beim Handelsregisteramt, in dessen Sprengel er den Sitz festlegt, zu beantragen und dabei anzugeben:

- 1) den Zunamen und den Vornamen, den Ort und den Tag der Geburt, die Staatsbürgerschaft;
- 2) die Firma;
- 3) den Gegenstand des Unternehmens;
- 4) den Sitz des Unternehmens;
- 5) den Zunamen und den Vornamen der Geschäftsführer und der Bevollmächtigten.

Der Unternehmer hat außerdem die Eintragung der Änderungen bezüglich der oben genannten Angaben und der Aufgabe des Unternehmens innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem die Änderungen oder die Aufgabe stattfindet, zu beantragen.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.2000, Nr. 340, aufgehoben.

2197. (Zweigniederlassungen)

Der Unternehmer, der im Inland Zweigniederlassungen mit einer ständigen Vertretung errichtet, hat innerhalb von dreißig Tagen deren Eintragung bei dem Handelsregisteramt zu beantragen, in dessen Sprengel sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

Innerhalb derselben Frist ist der Antrag auch an das Amt zu stellen, in dessen Sprengel die Zweigniederlassung errichtet wird, wobei außerdem der Hauptsitz sowie der Zuname und der Vorname des Vertreters, der die Zweigniederlassung leitet, anzugeben sind.¹⁾

Die Bestimmung des zweiten Absatzes ist auch auf einen Unternehmer anzuwenden, der den Hauptsitz des Unternehmens im Ausland hat.

Der Unternehmer, der Zweigniederlassungen mit einer ständigen Vertretung im Ausland errichtet, hat innerhalb von dreißig Tagen deren Eintragung bei dem Registeramt zu beantragen, in dessen Sprengel sich der Hauptsitz befindet.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.2000, Nr. 340.

2198. (Minderjährige, voll und beschränkt Entmündigte)

Die Verfügungen der Ermächtigung zur Führung eines Handelsunternehmens durch einen aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen oder eines beschränkt Entmündigten oder die Verfügungen im Interesse eines nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen oder eines voll Entmündigten und die Verfügungen, mit denen die Ermächtigung widerrufen wird, sind unverzüglich durch den Kanzleibeamten dem Handelsregisteramt zur Eintragung mitzuteilen.

2199. (Angabe der Eintragung)

Der Unternehmer hat bei den Rechtshandlungen und im Schriftverkehr, die sich auf das Unternehmen beziehen, das Register, bei dem er eingetragen ist, anzugeben.

2200. (Gesellschaften)

In das Handelsregister sind Gesellschaften einzutragen, die gemäß einer der in den Abschnitten 3 und folgende des 5. Titels geregelten Formen gegründet werden, und die Genossenschaften, auch wenn sie keine Handelstätigkeit ausüben.

Die Eintragung der Gesellschaften in das Handelsregister wird durch die Bestimmungen des 5. und 6. Titels geregelt.

2201. (Öffentliche Körperschaften)

Die öffentlichen Körperschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Gegenstand eine Handelstätigkeit ist, sind in das Handelsregister einzutragen.

2202. (Kleinunternehmer)

Kleinunternehmer sind in das Handelsregister nicht einzutragen.

3. Teil

Sonderbestimmungen für Handelsunternehmen

§ 1

Vertretung

2203. (Bestellung eines Geschäftsführers)

Geschäftsführer ist, wer vom Inhaber zur Leitung eines Handelsunternehmens bestellt wird.

Die Bestellung kann auf die Leitung einer Zweigniederlassung oder eines be-

sonderen Zweiges des Unternehmens beschränkt werden.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, können diese getrennt handeln, es sei denn, dass in der Vollmacht etwas anderes bestimmt wird.

2204. (Befugnisse des Geschäftsführers)

Vorbehaltlich der in der Vollmacht enthaltenen Beschränkungen kann der Geschäftsführer alle mit dem Betrieb des von ihm geleiteten Unternehmens zusammenhängenden Rechtshandlungen vornehmen. Er kann jedoch unbewegliche Güter des Geschäftsherrn nicht veräußern oder mit einer Hypothek belasten, wenn er dazu nicht ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Der Geschäftsführer kann im Namen des Geschäftsherrn hinsichtlich jener Verbindlichkeiten vor Gericht auftreten, die aus Rechtshandlungen herrühren, die beim Betrieb des von ihm geleiteten Unternehmens vorgenommen wurden.

2205. (Pflichten des Geschäftsführers)

Der Geschäftsführer ist hinsichtlich der Unternehmen oder der Zweigniederlassungen, die er leitet, gemeinsam mit dem Unternehmer zur Einhaltung der die Eintragung in das Handelsregister und die Führung der Rechnungsunterlagen betreffenden Bestimmungen verpflichtet.

2206. (Öffentliche Bekanntmachung der Vollmacht)

Die Vollmacht ist mit der beglaubigten Unterschrift des Geschäftsherrn zur Eintragung beim zuständigen Handelsregisteramt zu hinterlegen.

Bei Unterbleiben der Eintragung wird eine Generalvertretungsmacht angenommen und die Beschränkungen der Vertretungsmacht können Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, wenn nicht bewiesen wird, dass diese sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes kannten.

2207. (Änderung und Widerruf der Vollmacht)

Die Rechtshandlungen, mit denen in der Folge die Vollmacht beschränkt oder widerrufen wird, sind zur Eintragung in das Handelsregister zu hinterlegen, auch wenn die Vollmacht nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Bei Unterbleiben der Eintragung können die Beschränkungen oder der Widerruf Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, wenn nicht bewiesen wird, dass diese sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes kannten.

2208. (Persönliche Haftung des Geschäftsführers)

Der Geschäftsführer haftet persönlich, wenn er es unterlässt, den Dritten wissen zu lassen, dass er für den Geschäftsherrn handelt; der Dritte kann jedoch auch gegen den Geschäftsherrn hinsichtlich der vom Geschäftsführer vorgenommenen Rechtshandlungen vorgehen, die mit dem Betrieb des von ihm geleiteten Unternehmens zusammenhängen.

2209. (Bevollmächtigte)

Die Bestimmungen der Artikel 2206 und 2207 sind auch auf Bevollmächtigte anzuwenden, die auf Grund einer ständigen Rechtsbeziehung die Befugnis haben, für den Unternehmer die mit dem Betrieb des Unternehmens zusammenhängenden Rechtshandlungen vorzunehmen, auch wenn sie dieses nicht leiten.

2210. (Befugnisse der Angestellten des Unternehmers)

Die Angestellten des Unternehmers können vorbehaltlich der in der Vollmachtserteilung enthaltenen Beschränkungen die Rechtshandlungen vornehmen, die die Art der Tätigkeiten, mit denen sie betraut sind, gewöhnlich mit sich bringt.

Sie dürfen aber nicht den Preis für die Waren, die sie nicht übergeben, einheben, und auch nicht Stundungen oder Nachlässe gewähren, die nicht gebräuchlich

sind, es sei denn, dass sie hiezu ausdrücklich ermächtigt sind.

2211. (Befugnisse zur Abweichung von den allgemeinen Vertragsbedingungen)

Auch wenn die Angestellten ermächtigt sind, Verträge im Namen des Unternehmers abzuschließen, haben sie nicht die Befugnis, von den allgemeinen Vertragsbedingungen oder von den auf Formblättern des Unternehmens gedruckten Bedingungen abzuweichen, wenn sie nicht eine besondere schriftliche Ermächtigung besitzen.

2212. (Befugnisse der Angestellten hinsichtlich der abgeschlossenen Geschäfte)

Die Angestellten des Unternehmers sind hinsichtlich der von ihnen geschlossenen Geschäfte ermächtigt, für Rechnung des Unternehmers die Erklärungen, die die Durchführung des Vertrags betreffen, und die Beanstandungen über die nicht gehörige Erfüllung des Vertrags entgegenzunehmen.

Sie sind überdies berechtigt, Sicherungsmaßnahmen im Interesse des Unternehmers zu beantragen.

2213. (Befugnisse der mit dem Verkauf betrauten Angestellten)

Die Angestellten, die mit dem Verkauf in den Räumlichkeiten des Unternehmens betraut sind, können den Preis der von ihnen verkauften Waren verlangen, es sei denn, dass für die Einhebung offensichtlich eine besondere Kassa bestimmt ist.

Außerhalb der Räumlichkeiten des Unternehmens können sie den Preis nicht verlangen, wenn sie dazu nicht ermächtigt sind oder wenn sie nicht eine vom Unternehmer unterfertigte Quittung übergeben.

§ 2

Rechnungsunterlagen¹⁾

1) Siehe Artikel 200 ÜbgB.

2214. (Zwingend vorgeschriebene Bücher und andere Rechnungsunterlagen)

Der Unternehmer, der eine Handelstätigkeit ausübt, hat ein Tagebuch und ein Inventarbuch zu führen.

Er hat außerdem die anderen nach der Art und des Umfangs des Unternehmens erforderlichen Rechnungsunterlagen zu führen und geordnet nach jedem Geschäft die Urschriften der erhaltenen Briefe, Telegramme und Rechnungen sowie die Abschriften der versendeten Briefe, Telegramme und Rechnungen aufzubewahren.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf Kleinunternehmer nicht anzuwenden.

2215. (Art und Weise der Führung der Rechnungsunterlagen)

Die Rechnungsbücher sind vor der Ingebrauchnahme fortlaufend auf jeder Seite zu nummerieren und müssen, wenn eine Pflicht zur Stempelung oder Abzeichnung besteht, auf jedem Bogen vom Handelsregisteramt oder von einem Notar nach den Bestimmungen der Sondergesetze gestempelt werden. Das Registeramt oder der Notar hat auf der letzten Seite der Bücher die Anzahl der Bögen, aus der sie bestehen, anzugeben.

Das Tagebuch und das Inventarbuch sind vor der Ingebrauchnahme fortlaufend zu nummerieren und unterliegen weder einer Stempelung noch einer Abzeichnung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.10.2001, Nr. 383.

2215bis. (Führung von Unterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung)

Bücher, Geschäftsregister, Schriftstücke und Unterlagen, deren Führung zwingend von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgeschrieben oder durch die Art oder den Umfang des Unternehmens erforderlich ist, können unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfasst und geführt werden.

Eintragungen, die in den im ersten Absatz vorgesehenen Geschäftsunterlagen enthalten sind, müssen jederzeit unter Zuhilfenahme von Mitteln, die der Datenführer zur Verfügung zu stellen hat, einsehbar sein und bilden die primäre und ursprüngliche Auskunftsquelle, von der aus auf unterschiedlichen Datenträgern Vervielfältigungen und Abschriften für jeden gesetzlich zulässigen Gebrauch angefertigt werden können.

Die für die Führung der Bücher, Geschäftsregister und Schriftstücke vorgeschriebene Pflicht zur fortlaufenden Nummerierung und Abzeichnung sowie die sonstigen von den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vorgesehenen Pflichten einschließlich jener zu deren ordnungsgemäßer Führung wird bei der Führung derselben mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung dadurch erfüllt, dass in Zeitabständen von drei Monaten ab ihrer Einrichtung auf dem Dokument, das die Eintragungen über die letzten drei Monate enthält, die Zeitangabe und die digitale Unterschrift des Unternehmers oder einer von diesem beauftragten Person angebracht wird.

Sind in einem Zeitraum von drei Monaten keine Eintragungen erfolgt, müssen die digitale Unterschrift und die Zeitangabe anlässlich der ersten neuen Eintragung angebracht werden und der im dritten Absatz vorgesehene Zeitraum von drei Monaten beginnt ab dieser Anbringung zu laufen.

Büchern, Geschäftsregistern und Schriftstücken, die mittels elektronischer Datenverarbeitung gemäß diesem Artikel geführt werden, kommt die in den Artikeln 2709 und 2710 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Beweiskraft zu.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde laut Artikel 16 Abs. 12bis des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist, eingefügt.

2216. (Inhalt des Tagebuchs)

Das Tagebuch hat Tag für Tag die Geschäfte anzugeben, die sich auf den Betrieb des Unternehmens beziehen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 7bis Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 10.6.1994, Nr. 357, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 8.8.1994, Nr. 489, umgewandelt worden ist.

2217. (Errichtung des Inventars)

Das Inventar ist bei Beginn des Betriebs des Unternehmens und in der Folge jedes Jahr zu errichten und hat die Angabe und die Bewertung der Aktiven und Passiven, die zum Unternehmen gehören, sowie die nicht dazugehörenden Aktiven und Passiven des Unternehmers zu enthalten.

Das Inventar schließt mit der Bilanz und mit der Gewinn- und Verlustrechnung, die klar und wahrheitsgemäß die erzielten Gewinne oder erlittenen Verluste auszuweisen hat. Bei den Bewertungen der Bilanz hat sich der Unternehmer an die für die Bilanzen der Aktiengesellschaften festgesetzten Maßstäbe, soweit sie anwendbar sind, zu halten.

Das Inventar ist vom Unternehmer innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Frist für die Vorlage der die direkten Steuern betreffenden Steuererklärung zu unterfertigen.¹⁾

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 7bis Abs. 2 des Gesetzesdekretes vom 10.6.1994, Nr. 357, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 8.8.1994, Nr. 489, umgewandelt worden ist.

2218. (Freigestellte Stempelung)

Der Unternehmer kann in der in Artikel 2215 angegebenen Art und Weise die übrigen von ihm geführten Bücher stempeln lassen.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 7bis Abs. 3 des Gesetzesdekretes vom 10.6.1994, Nr. 357, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 8.8.1994, Nr. 489, umgewandelt worden ist.

2219. (Führung der Buchhaltung)

Alle Unterlagen sind nach den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung ohne leere Zwischenräume, ohne Zwischenzeilen und ohne Eintragungen über den Rand hinaus zu führen. Es dürfen keine Ausradierungen vorgenommen werden und eine Streichung ist, wenn sie notwendig ist, in der Weise vorzunehmen, dass die durchgestrichenen Worte lesbar bleiben.

2220. (Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen)

Die Unterlagen sind zehn Jahre ab dem Tag der letzten Eintragung aufzubewahren.

Denselben Zeitraum hindurch sind die erhaltenen Rechnungen, Briefe und Telegramme und die Abschriften der versendeten Rechnungen, Briefe und Telegramme aufzubewahren.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Unterlagen und Urkunden können auch durch Aufzeichnungen auf Bildträgern unter der Voraussetzung aufbewahrt werden, dass die Aufzeichnungen den Urkunden entsprechen und durch die Mittel, die vom Benützer dieser Träger zur Verfügung gestellt werden, jederzeit lesbar gemacht werden können.¹⁾

- 1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 7bis Abs. 4 des Gesetzesdekrets vom 10.6.1994, Nr. 357, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 8.8.1994, Nr. 489, umgewandelt worden ist, hinzugefügt. Absatz 9 dieses Artikels lautet: »Die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 2220 des Zivilgesetzbuches, der durch Absatz 4 dieses Artikels hinzugefügt wird, finden auf alle Unterlagen und Urkunden Anwendung, die für die steuerlichen Bestimmungen von Bedeutung sind. Durch ein Dekret des Ministers für Finanzen wird die Art und Weise der Aufbewahrung der in diesem Absatz vorgesehenen Unterlagen und Urkunden auf Bildträgern bestimmt.«

§ 3

Zahlungsunfähigkeit

2221. (Konkurs und Ausgleich)

Die Unternehmer, die eine Handelstätigkeit ausüben, mit Ausnahme der öffentlichen Körperschaften und der Kleinunternehmer, unterliegen im Falle der Zahlungsunfähigkeit, vorbehaltlich der Bestimmungen der Sondergesetze, dem Konkursverfahren und dem Ausgleichsverfahren.

3. Titel

Selbständige Arbeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

2222. (Einfacher Werkvertrag)

Wenn sich eine Person gegen Entgelt verpflichtet, mit überwiegend eigener Ar-

beit und ohne zum Besteller in ein Verhältnis der Unterordnung zu treten, ein Werk zu erstellen oder einen Dienst zu leisten, sind die Vorschriften dieses Abschnitts anzuwenden, es sei denn, dass die Rechtsbeziehung im 4. Buch gesondert geregelt ist.

2223. (Leistung des Materials)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch anzuwenden, wenn das Material vom Werkhersteller geliefert wird, sofern die Parteien nicht in erster Linie das Material im Auge hatten; in diesem Fall sind die Vorschriften über den Kauf anzuwenden.

2224. (Ausführung des Werkes)

Wenn der Werkhersteller das Werk nicht gemäß den vom Vertrag festgesetzten Bedingungen und nicht fachgemäß ausführt, kann der Besteller eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb welcher der Werkhersteller diesen Bedingungen nachzukommen hat.

Ist die festgesetzte Frist ungenützt verstrichen, kann der Besteller vorbehaltlich des Rechts auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten.

2225. (Entgelt)

Wurde das Entgelt von den Parteien nicht vereinbart und kann es nicht nach den Tarifen für die Berufsgruppen oder den Gebräuchen bestimmt werden, so wird es vom Gericht entsprechend dem erzielten Ergebnis und der normalerweise zu seiner Erzielung erforderlichen Arbeit bestimmt.

2226. (Abweichungen und Mängel des Werkes)

Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Werkes befreit den Werkhersteller von der Haftung für Abweichungen oder Mängel des Werkes, wenn diese dem Besteller bei der Annahme bekannt oder leicht erkennbar waren, sofern sie in diesem Fall nicht arglistig verheimlicht worden sind.

Der Besteller muss bei sonstigem Ausschluss die Abweichungen und die verborgenen Mängel innerhalb von acht Tagen ab der Entdeckung dem Werkhersteller anzeigen. Der Klagsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres ab der Übergabe.

Die Rechte des Bestellers im Falle von Abweichungen oder Mängeln des Werkes sind in Artikel 1668 geregelt.

2227. (Einseitiger Rücktritt vom Vertrag)

Der Besteller kann, selbst wenn die Ausführung des Werkes bereits begonnen wurde, vom Vertrag zurücktreten, wobei er den Werkhersteller für die Aufwendungen, die ausgeführte Arbeit und den entgangenen Gewinn schadlos zu halten hat.

2228. (Nachfolgende Unmöglichkeit der Ausführung des Werkes)

Wird die Ausführung des Werkes aus einem von keiner der Parteien zu vertretenden Grund unmöglich, so hat der Werkhersteller für die geleistete Arbeit entsprechend dem Nutzen des bereits erstellten Teiles des Werkes ein Recht auf Vergütung.

2. Abschnitt **Geistige Berufe¹⁾**

1) Siehe Artikel 202 ÜbgB.

2229. (Ausübung der geistigen Berufe)

Das Gesetz bestimmt die geistigen Berufe, zu deren Ausübung die Eintragung

in eigene Listen oder Verzeichnisse erforderlich ist.

Die Feststellung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen oder Verzeichnisse, deren Führung und die Disziplinalgewalt über die eingetragenen Personen werden den Berufsvereinigungen¹⁾ unter der Aufsicht des Staates übertragen, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Gegen die Ablehnung der Eintragung oder die Streichung aus den Listen oder Verzeichnissen sowie gegen die Disziplinarverfügungen, die den Verlust oder die Aussetzung des Rechts zur Berufsausübung mit sich bringen, ist auf dem Rechtsweg Rekurs in der Art und Weise und innerhalb der Fristen, die von den Sondergesetzen festgesetzt sind, zugelassen.

1) Siehe nun die Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 382.

2230. (Leistung eines geistigen Werkes)

Der Vertrag, der die Leistung eines geistigen Werkes zum Gegenstand hat, wird von den folgenden Vorschriften und, soweit mit diesen und mit der Art der Rechtsbeziehung vereinbar, von den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnitts geregelt.

Die Bestimmungen der Sondergesetze bleiben unberührt.

2231. (Unterbleiben der Eintragung)

Unterliegt die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis, so steht demjenigen, der die Leistung erbringt, ohne eingetragen zu sein, kein Klagsanspruch auf Zahlung der Entlohnung zu.

Die Streichung aus der Liste oder dem Verzeichnis hebt einen laufenden Vertrag unbeschadet des Rechts des Werkherstellers auf Ersatz der gemachten Aufwendungen und auf eine im Hinblick auf die Nützlichkeit der geleisteten Arbeit angemessenen Vergütung auf.

2232. (Ausführung des Werkes)

Der Werkhersteller hat den übernommenen Auftrag persönlich auszuführen. Er kann sich jedoch unter seiner Leitung und Verantwortung Stellvertreter und Gehilfen bedienen, wenn die Mitarbeit anderer nach dem Vertrag oder den Gebräuchen erlaubt und mit dem Gegenstand der Leistung nicht unvereinbar ist.

2233. (Vergütung)

Wurde die Vergütung von den Parteien nicht vereinbart und kann sie nicht nach den Tarifen für die Berufsgruppen oder den Gebräuchen bestimmt werden, so wird sie vom Gericht nach Einholung der Stellungnahme der Berufsvereinigung, der der Berufstätige angehört, bestimmt.

In jedem Fall muss die Höhe der Vergütung der Bedeutung des Werkes und dem Ansehen des Berufs angemessen sein.

Abmachungen, die zwischen Advokaten und zugelassenen Praktikanten mit ihren Klienten zur Festsetzung der Vergütungen für berufliche Leistungen getroffen werden, sind nichtig, wenn sie nicht schriftlich abgefasst werden.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 Abs. 2bis des Gesetzesdekrets vom 4.7.2006, Nr. 223, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 4.8.2006, Nr. 248, umgewandelt worden ist.

2234. (Kosten und Anzahlungen)

Vorbehaltlich einer anderen Abmachung hat der Klient dem Werkhersteller die für die Vornahme der Arbeit erforderlichen Kosten vorzustrecken und ihm gemäß den Gebräuchen Anzahlungen auf die Vergütung zu leisten.

2235. (Verbot der Zurückbehaltung)

Der Werkhersteller kann die erhaltenen Sachen und Urkunden nur für den Zeitraum zurückbehalten, der zum Schutz seiner ihm nach den Gesetzen für die Berufsgruppen zustehenden Rechte unbedingt erforderlich ist.

2236. (Haftung des Werkherstellers)

Beinhaltet die Leistung die Lösung technischer Probleme besonderer Schwierigkeit, haftet der Werkhersteller für Schäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2237. (Rücktritt)

Der Klient kann vom Vertrag zurücktreten, wobei er dem Werkhersteller die gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Vergütung für die geleistete Arbeit zu bezahlen hat.

Der Werkhersteller kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. In diesem Fall hat er das Recht auf Ersatz der gemachten Aufwendungen und auf eine Vergütung für die geleistete Arbeit, die unter Berücksichtigung des zugunsten des Klienten erzielten Nutzens zu bestimmen ist.

Der Rücktritt des Werkherstellers ist so auszuüben, dass ein Nachteil für den Klienten vermieden wird.

2238. (Verweis)

Bildet die Ausübung des Berufs Bestandteil einer in Form eines Unternehmens organisierten Tätigkeit, sind auch die Bestimmungen des 2. Titels anzuwenden.

Wenn derjenige, der einen geistigen Beruf ausübt, Stellvertreter oder Gehilfen anstellt, sind auf jeden Fall die Bestimmungen des 2., 3. und 4. Teils des 1. Abschnitts des 2. Titels anzuwenden.

4. Titel

Abhängige Arbeit bei besonderen Rechtsverhältnissen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

2239. (Anwendbare Vorschriften)

Die Rechtsverhältnisse bei abhängiger Arbeit, die nicht mit dem Betrieb eines Unternehmens zusammenhängen, werden von den Bestimmungen des 2., 3. und 4. Teils des 1. Abschnitts des 2. Titels geregelt, soweit sie mit der Eigenart des Rechtsverhältnisses vereinbar sind.

2. Abschnitt

Arbeit im Haushalt

2240. (Anwendbare Vorschriften)

Das Arbeitsverhältnis, das die Leistung von Diensten im Haushalt zum Gegenstand hat, wird von den Bestimmungen dieses Abschnitts und, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind, von der Vereinbarung und den Gebräuchen geregelt.

2241. (Probezeit)

Es wird vermutet, dass sich die Abmachung über eine Probezeit auf die ersten acht Tage erstreckt.

2242. (Verpflegung, Unterkunft und Fürsorge)

Der Arbeitnehmer, der in die Familiengemeinschaft aufgenommen ist, hat außer der Entlohnung in Geld Recht auf Verpflegung, auf Unterkunft und bei Krankheiten von kurzer Dauer auf Pflege und ärztliche Betreuung.

Die Parteien müssen an die Einrichtungen der Vorsorge und Fürsorge in den Fällen und in der Art und Weise, die vom Gesetz festgesetzt sind, Beiträge leisten.

2243. (Ruhezeit)

Der Arbeitnehmer hat außer der wöchentlichen Arbeitsruhe gemäß den Gebräuchen nach einem Jahr ununterbrochenen Dienstes¹⁾ Anspruch auf einen bezahlten Urlaub, der nicht weniger als acht Tage betragen darf.

1) Das Urteil des VfGH. vom 17.2.1969, Nr. 16, erklärt diesen Artikel insofern für verfassungswidrig, als er von »nach einem Jahr ununterbrochenen Dienstes spricht«.

2244. (Rücktritt)

Auf den Vertrag über die Arbeit im Haushalt sind die in den Artikeln 2118 und 2119 festgesetzten Vorschriften über den freiwilligen Rücktritt und den Rücktritt aus wichtigem Grund anwendbar.

Die Kündigungsfrist darf nicht unter acht Tagen oder, wenn das Dienstalter mehr als zwei Jahre beträgt, unter fünfzehn Tagen liegen.

2245. (Abfertigung)

Bei Beendigung des Vertrags steht dem Arbeitnehmer außer im Fall der Entlassung aus seinem Verschulden oder einer freiwilligen Kündigung¹⁾ eine Entschädigung zu, die im Verhältnis zu den Dienstjahren steht.

Die Höhe der Entschädigung wird auf der Grundlage der letzten Entlohnung in Geld bestimmt, und zwar im Ausmaß der Entlohnung für acht Tage für jedes Dienstjahr.²⁾

Wenn es die Gebräuche festsetzen, gebührt die Entschädigung auch im Fall einer freiwilligen Kündigung.³⁾

1) Diese Ausnahme erscheint durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2.4.1958, Nr. 339, der den Anspruch auf Abfertigung im Falle der Entlassung oder der Kündigung durch den Arbeitnehmer anerkannt hat, stillschweigend geändert. Das Urteil des VfGH. vom 4.5.1972, Nr. 85, erklärt Artikel 17 insofern für verfassungswidrig, als er das Recht auf Abfertigung im Falle einer fristlosen Entlassung ausschließt.

2) Stillschweigend geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2.4.1958, Nr. 339.

3) Stillschweigend aufgehoben durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2.4.1958, Nr. 339.

2246. (Dienstzeugnis)

Bei Beendigung des Vertrags hat der Arbeitnehmer das Recht auf Ausstellung eines Zeugnisses, das die Art der verrichteten Tätigkeiten und den Zeitraum, in dem der Dienst geleistet wurde, auszuweisen hat.

5. Titel Gesellschaften¹⁾

1) Siehe Artikel 205 ff ÜbgB.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

2247. (Gesellschaftsvertrag)¹⁾

Mit dem Gesellschaftsvertrag bringen zwei oder mehrere Personen Sachen

oder Dienstleistungen zur gemeinsamen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit dem Zweck ein, den daraus erzielten Gewinn zu teilen.

1) Fassung dieser Überschrift laut Artikel 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.3.1993, Nr. 88.

2248. (Nutzungsgemeinschaft)

Die zu dem alleinigen Zweck der Nutzung einer oder mehrerer Sachen begründete oder aufrechterhaltene Gemeinschaft wird von den Vorschriften des 7. Titels des 3. Buches geregelt.

2249. (Gesellschaftsformen)

Die Gesellschaften, die die Ausübung einer Handelstätigkeit zum Gegenstand haben, müssen in einer der im 3. und den folgenden Abschnitten dieses Titels geregelten Formen begründet werden.

Die Gesellschaften, die die Ausübung einer anderen Tätigkeit zum Gegenstand haben, werden von den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft geregelt, es sei denn, dass die Gesellschafter die Gesellschaft in einer der übrigen im 3. und den folgenden Abschnitten dieses Titels geregelten Formen begründen wollten.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, die die Genossenschaften betreffen, und jene der Sondergesetze, die für die Ausübung besonderer Gruppen von Unternehmen die Gründung der Gesellschaft in einer bestimmten Form vorschreiben.

2250. (Angabe in den Urkunden und im Schriftverkehr)

Bei in den Urkunden und im Schriftverkehr der Gesellschaften, die in das Handelsregister einzutragen sind, muss der Sitz der Gesellschaft und das Handelsregisteramt, bei dem sie eingetragen ist, und die Zahl der Eintragung angegeben werden.¹⁾

Das Kapital der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in den Urkunden und im Schriftverkehr mit dem Betrag anzugeben, der tatsächlich eingezahlt wurde und sich aus der letzten Bilanz ergibt.

Nach der Auflösung der im ersten Absatz vorgesehenen Gesellschaften ist in den Urkunden und im Schriftverkehr ausdrücklich anzugeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

In den Urkunden und im Schriftverkehr der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nur einen Gesellschafter haben, muss dieser Umstand angegeben werden.²⁾

Die Urkunden von Gesellschaften, die in einer der in den Abschnitten V, VI und VII dieses Titels geregelten Form gegründet worden sind und für welche die Eintragung oder Hinterlegung vorgeschrieben ist, können auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit einer von einem Fachmann beeideten Übersetzung in einer eigenen Abteilung des Handelsregisters veröffentlicht werden.³⁾

Im Falle der Nichtübereinstimmung mit der in italienischer Sprache veröffentlichten Urkunden können die gemäß dem fünften Absatz in einer anderen Sprache veröffentlichten Urkunden Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass ihnen deren Fassung in italienischer Sprache bekannt war; Dritte können sich jedoch auf diese Urkunden berufen.³⁾

Die im fünften Absatz angeführten Gesellschaften, die über eine an ein öffentlich zugängliches Teleinformationsnetz angeschlossene elektronische Seite für Mitteilungen verfügen, erteilen auf diesem Weg alle im ersten, zweiten, dritten und vierten Absatz vorgesehenen Informationen.³⁾

1) Die Worte und die Zahl der Eintragung am Ende des ersten Absatzes wurden durch Artikel 1

- des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29.12.1969, Nr. 1127, eingefügt.
- 2) Fassung dieses durch Artikel 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.3.1993, Nr. 88, hinzugefügten Absatzes laut Art. 6 Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.
 - 3) Dieser Absatz wurde durch Artikel 42 Abs. 1 des Gesetzes vom 7.7.2009, Nr. 88, hinzugefügt.

2. Abschnitt Einfache Gesellschaft

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

2251. (Gesellschaftsvertrag)

Der Vertrag über eine einfache Gesellschaft ist an keine besonderen Formen gebunden, außer an jene, die wegen der Art der eingebrachten Güter vorgeschrieben sind.

2252. (Änderungen des Gesellschaftsvertrags)

Der Gesellschaftsvertrag kann, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur mit Einwilligung aller Gesellschafter geändert werden.

2. Teil Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern

2253. (Einlagen)

Der Gesellschafter ist verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlagen vorzunehmen.

Sind die Einlagen nicht bestimmt, so wird vermutet, dass die Gesellschafter verpflichtet sind, alle zu gleichen Teilen das einzubringen, was zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist.

2254. (Gewährleistung und Gefahrtragung für die Einlagen)

Hinsichtlich der zu Eigentum eingebrachten Sachen werden die vom Gesellschafter geschuldete Gewährleistung und der Übergang der Gefahr von den Vorschriften über den Kauf geregelt.

Die Gefahr der zur Nutzung eingebrachten Sachen trägt weiterhin der Gesellschafter, der sie eingebracht hat. Die Gewährleistung für die Nutzung wird von den Vorschriften über den Bestandvertrag geregelt.

2255. (Einbringung von Forderungen)

Der Gesellschafter, der eine Forderung eingebracht hat, haftet für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in den von Artikel 1267 für den Fall der vertraglich übernommenen Gewährleistung angegebenen Grenzen.

2256. (Unrechtmäßiger Gebrauch von Sachen der Gesellschaft)

Der Gesellschafter darf sich ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen nicht zu gesellschaftsfremden Zwecken bedienen.

2257. (Einzelverwaltung)

Vorbehaltlich einer anderen Abmachung steht die Verwaltung der Gesellschaft jedem einzelnen der Gesellschafter unabhängig von den übrigen zu.

Steht die Verwaltung mehreren Gesellschaftern einzeln zu, hat jeder geschäftsführende Gesellschafter das Recht, gegen eine Handlung, die ein anderer vornehmen will, bis zu ihrer Vornahme Widerspruch zu erheben.

Über den Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Gesellschafter, die nach dem jedem Gesellschafter zustehenden Gewinnanteil bestimmt wird.

2258. (Gesamtverwaltung)

Steht die Verwaltung mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu, ist zur Vornahme von Handlungen für die Gesellschaft die Einwilligung aller verwaltungsbefugten Gesellschafter erforderlich.

Wurde vereinbart, dass für die Verwaltung oder für bestimmte Rechtshandlungen die Einwilligung der Mehrheit erforderlich ist, so bestimmt sich diese gemäß dem letzten Absatz des vorhergehenden Artikels.

In den von diesem Artikel vorgesehenen Fällen können die einzelnen Geschäftsführer allein keine Rechtshandlung vornehmen, außer wenn es zur Vermeidung eines Schadens für die Gesellschaft dringend erforderlich ist.

2259. (Widerruf der Verwaltungsbefugnis)

Die Abberufung eines im Gesellschaftsvertrag bestellten Verwalters ist wirkungslos, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt.

Der mit einer gesonderten Rechtshandlung bestellte Verwalter kann nach den Vorschriften über den Auftrag abberufen werden.

Die Abberufung aus wichtigem Grund kann in jedem Fall von jedem Gesellschafter gerichtlich beantragt werden.

2260. (Rechte und Pflichten der Verwalter)

Die Rechte und Pflichten der Verwalter werden durch die Vorschriften über den Auftrag geregelt.

Die Verwalter haften als Gesamtschuldner gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung der ihnen durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag auferlegten Pflichten. Die Haftung erstreckt sich jedoch nicht auf jene, die nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

2261. (Kontrolle der Gesellschafter)

Die Gesellschafter, die nicht an der Verwaltung teilnehmen, haben das Recht, von den Verwaltern über die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft unterrichtet zu werden, in die Urkunden, die die Verwaltung betreffen, Einsicht zu nehmen und nach Abschluss der Geschäfte, für die die Gesellschaft begründet wurde, die Rechnungslegung zu erhalten.

Dauert die Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft mehr als ein Jahr, so haben die Gesellschafter das Recht, am Ende eines jeden Jahres, sofern der Vertrag nicht eine andere Frist festsetzt, die Rechnungslegung über die Verwaltung zu erhalten.

2262. (Gewinn)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung hat jeder Gesellschafter das Recht, seinen Anteil am Gewinn nach Genehmigung der Rechnungslegung zu erhalten.

2263. (Verteilung der Gewinne und Verluste)

Es wird vermutet, dass die den Gesellschaftern zustehenden Anteile an den Gewinnen und Verlusten im Verhältnis zu den Einlagen stehen. Ist der Wert der Einlagen im Vertrag nicht bestimmt, wird vermutet, dass sie gleich sind.

Der Anteil, der dem Gesellschafter zusteht, der seine Arbeit eingebracht hat, wird, wenn er im Vertrag nicht bestimmt ist, vom Gericht nach Billigkeit festgesetzt.

Ist im Vertrag nur der Anteil eines jeden Gesellschafters an den Gewinnen bestimmt, so wird vermutet, dass die Beteiligung an den Verlusten in derselben Höhe zu bestimmen ist.

2264. (Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten, deren Bestimmung einem Dritten überlassen ist)

Die Bestimmung des Anteils eines jeden Gesellschafters an den Gewinnen und Verlusten kann einem Dritten überlassen werden.

Die Bestimmung durch den Dritten kann nur in den von Artikel 1349 vorgesehenen Fällen und innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag angefochten werden, an dem der Gesellschafter, der behauptet, dadurch geschädigt worden zu sein, davon Mitteilung erhalten hat. Die Anfechtung kann von dem Gesellschafter nicht vorgenommen werden, der freiwillig die Bestimmung des Dritten ausgeführt hat.

2265. (Leoninische Abmachung)

Die Abmachung, mit der einer oder mehrere Gesellschafter von jeder Beteiligung am Gewinn oder an Verlusten ausgeschlossen werden, ist nichtig.

3. Teil

Rechtsbeziehungen zu Dritten

2266. (Vertretung der Gesellschaft)

Die Gesellschaft erwirbt Rechte und übernimmt Verbindlichkeiten durch die zu ihrer Vertretung befugten Gesellschafter und tritt durch sie vor Gericht auf.

Bei Fehlen einer anderslautenden Vertragsbestimmung steht die Vertretungsmacht jedem verwaltungsbefugten Gesellschafter zu und erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, die vom Gesellschaftszweck umfasst sind.

Die Änderungen und das Erlöschen der Vertretungsbefugnisse werden durch Artikel 1396 geregelt.

2267. (Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft)

Die Gläubiger der Gesellschaft können ihre Rechte auf das Gesellschaftsvermögen geltend machen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften überdies persönlich und als Gesamtschuldner die Gesellschafter, die im Namen und für Rechnung der Gesellschaft gehandelt haben und, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung, die übrigen Gesellschafter.

Die Abmachung muss Dritten mit geeigneten Mitteln zur Kenntnis gebracht werden; andernfalls kann die Beschränkung der Haftung oder der Ausschluss der Gesamtschuldnerschaft denjenigen gegenüber, die davon keine Kenntnis hatten, nicht eingewendet werden.

2268. (Vorherige Betreuung in das Gesellschaftsvermögen)

Der zur Zahlung von Gesellschaftsschulden herangezogene Gesellschafter kann, auch wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, die vorherige Betreuung in das Gesellschaftsvermögen verlangen, wobei er die Güter anzugeben hat, aus denen sich der Gläubiger leicht befriedigen kann.

2269. (Haftung eines neuen Gesellschafters)

Wer in eine bereits gegründete Gesellschaft eintritt, haftet mit den übrigen Gesellschaftern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor dem Erwerb der Gesellschafterstellung entstanden sind.

2270. (Privatgläubiger des Gesellschafters)

Der Privatgläubiger eines Gesellschafters kann seine Rechte, solange die Gesellschaft besteht, auf den dem Schuldner zustehenden Gewinn geltend machen und Rechtshandlungen zur Sicherung hinsichtlich des Anteils vornehmen, der diesem aus der Liquidation zusteht.

Wenn die übrigen Güter des Schuldners nicht ausreichen, seine Forderungen zu befriedigen, kann der Privatgläubiger des Gesellschafters außerdem zu jeder Zeit die Auszahlung des Anteils seines Schuldners verlangen. Der Anteil muss innerhalb von drei Monaten ab dem Antrag ausbezahlt werden, es sei denn, dass die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird.

2271. (Ausschluss der Aufrechnung)

Zwischen der Schuld, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, und der Forderung, die er gegen einen Gesellschafter hat, ist eine Aufrechnung nicht zulässig.

4. Teil

Auflösung der Gesellschaft

2272. (Auflösungsgründe)

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Zeitablauf;
- 2) durch Erreichung des Gesellschaftszwecks oder durch die nachfolgende Unmöglichkeit, ihn zu erreichen;
- 3) durch den Willen aller Gesellschafter;
- 4) wenn eine Mehrzahl von Gesellschaftern nicht mehr vorhanden ist und diese nicht innerhalb der Zeit von sechs Monaten wiederhergestellt wird;
- 5) durch andere im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Gründe.

2273. (Stillschweigende Verlängerung)

Die Gesellschaft wird stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nach Ablauf der Zeit, für die sie begründet wurde, die Gesellschafter fortfahren, Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen.

2274. (Befugnisse der Verwalter nach der Auflösung)

Nach Auflösung der Gesellschaft behalten die verwaltungsbefugten Gesellschafter solange eine auf dringende Geschäfte beschränkte Verwaltungsbefugnis, bis die für die Liquidation notwendigen Verfügungen getroffen werden.

2275. (Liquidatoren)

Sieht der Vertrag nicht die Art der Liquidation des Gesellschaftsvermögens vor und sind sich die Gesellschafter nicht einig, sie zu bestimmen, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die mit Einwilligung aller Gesellschafter oder bei Uneinigkeit durch den Präsidenten des Landesgerichts bestellt werden.

Die Liquidatoren können mit Willen aller Gesellschafter und in jedem Fall aus wichtigem Grund auf Antrag eines oder mehrerer Gesellschafter vom Landesgericht abberufen werden.

2276. (Pflichten und Haftung der Liquidatoren)

Die Pflichten und die Haftung der Liquidatoren werden durch die für die Verwalter festgesetzten Bestimmungen geregelt, soweit von den folgenden Vorschriften oder vom Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt wird.

2277. (Inventar)

Die Verwalter haben den Liquidatoren die Güter und die Urkunden der Gesellschaft zu übergeben und ihnen die Abrechnung über die Geschäftsführung für die Zeit nach der letzten Rechnungslegung vorzulegen.

Die Liquidatoren haben die Güter und die Urkunden der Gesellschaft in Empfang zu nehmen und gemeinsam mit den Verwaltern ein Inventar zu errichten, aus dem der Aktivstand und der Passivstand des Gesellschaftsvermögens hervorgeht. Das Inventar ist von den Verwaltern und den Liquidatoren zu unterfertigen.

2278. (Befugnisse der Liquidatoren)

Die Liquidatoren können die zur Liquidation erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen und können, wenn die Gesellschafter nichts anderes bestimmt haben, die Güter der Gesellschaft in Bausch und Bogen verkaufen und Vergleiche und Schiedsverträge abschließen.

Sie vertreten die Gesellschaft auch vor Gericht.

2279. (Verbot neuer Geschäfte)

Die Liquidatoren dürfen keine neuen Geschäfte eingehen. Bei Übertretung dieses Verbots haften sie persönlich und als Gesamtschuldner für die eingegangenen Geschäfte.

2280. (Zahlung der Schulden der Gesellschaft)

Die Liquidatoren dürfen die Güter der Gesellschaft auch nicht teilweise auf die Gesellschafter aufteilen, solange die Gläubiger der Gesellschaft nicht bezahlt oder die für ihre Bezahlung erforderlichen Beträge zurückgestellt worden sind.

Erweisen sich die verfügbaren Mittel als zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft unzureichend, so können die Liquidatoren von den Gesellschaftern die auf die jeweiligen Anteile noch geschuldeten Einzahlungen und, wenn notwendig, die erforderlichen Beträge in den Grenzen der jeweiligen Haftung und im Verhältnis zum Anteil eines jeden an den Verlusten verlangen. Im selben Verhältnis wird die Schuld eines zahlungsunfähigen Gesellschafters unter die Gesellschafter aufgeteilt.

2281. (Rückgabe der zur Nutzung eingebrachten Güter)

Die Gesellschafter, die Sachen zur Nutzung eingebracht haben, haben das Recht, sie in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zurückzuerhalten. Sind die Sachen aus einem von den Verwaltern zu vertretenden Grund untergegangen oder verschlechtert worden, so haben die Gesellschafter Anspruch auf Ersatz des Schadens zu Lasten des Gesellschaftsvermögens, unbeschadet des Klagsanspruchs gegen die Geschäftsführer.

2282. (Aufteilung der Aktiven)

Die nach Tilgung der Schulden der Gesellschaft verbleibenden Aktiven sind zur Rückerstattung der Einlagen bestimmt. Ein allfälliger Überschuss wird zwischen den Gesellschaftern im Verhältnis zum Anteil eines jeden an den Gewinnen aufgeteilt.

Die Höhe der Einlagen, die nicht Geldbeträge zum Gegenstand haben, wird nach der im Vertrag für sie vorgenommenen Bewertung oder bei deren Fehlen, nach dem Wert zum Zeitpunkt ihrer Einbringung bestimmt.

2283. (Aufteilung der Güter in Natur)

Wurde vereinbart, dass die Aufteilung der Güter in Natur zu erfolgen hat, sind die Bestimmungen über die Teilung gemeinschaftlicher Sachen anzuwenden.

5. Teil

Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses nur hinsichtlich eines Gesellschafters

2284. (Tod eines Gesellschafters)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags haben im Fall des Todes eines der Gesellschafter die übrigen den Anteil an die Erben auszuzahlen, es sei denn, dass sie es vorziehen, die Gesellschaft aufzulösen oder sie mit den Erben selbst fortzusetzen und diese dem zustimmen.

2285. (Austritt des Gesellschafters)

Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten, wenn diese auf unbestimmte Zeit oder für die Lebenszeit eines der Gesellschafter vereinbart worden ist.

Er kann überdies in den vom Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes austreten.

In den vom ersten Absatz vorgesehenen Fällen ist der Austritt den übrigen Gesellschaftern unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens drei Monaten mitzuteilen.

2286. (Ausschluss)

Der Ausschluss eines Gesellschafters kann wegen schwerwiegender Verletzungen der sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen sowie wegen voller oder beschränkter Entmündigung des Gesellschafters oder wegen seiner Verurteilung zu einer mit dem auch nur zeitweiligen Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter verbundenen Strafe erfolgen.

Der Gesellschafter, der seine Arbeit oder die Nutzung einer Sache in die Gesellschaft eingebracht hat, kann überdies wegen nachfolgender Untauglichkeit, die einzubringende Arbeit zu leisten oder wegen des Untergangs der Sache, der nicht auf einen von den Verwaltern zu vertretenden Grund zurückzuführen ist, ausgeschlossen werden.

In gleicher Weise kann der Gesellschafter ausgeschlossen werden, der sich verpflichtet hat, als Einlage das Eigentum an einer Sache zu übertragen, wenn diese untergegangen ist, bevor die Gesellschaft das Eigentum daran erworben hat.

2287. (Ausschlussverfahren)

Der Ausschluss wird von der Mehrheit der Gesellschafter beschlossen, wobei bei der Zahl der Gesellschafter der auszuschließende Gesellschafter nicht mitgezählt wird, und wird nach Ablauf von dreißig Tagen ab dem Tag der Mitteilung an den ausgeschlossenen Gesellschafter wirksam.

Innerhalb dieser Frist kann der ausgeschlossene Gesellschafter Widerspruch beim Landesgericht erheben, das den Ausschluss aussetzen kann.

Besteht die Gesellschaft aus zwei Gesellschaftern, wird der Ausschluss eines von ihnen vom Landesgericht auf Antrag des anderen ausgesprochen.

2288. (Ausschluss kraft Gesetzes)

Der Gesellschafter, über den der Konkurs eröffnet wird¹⁾, ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.

In gleicher Weise ist der Gesellschafter kraft Gesetzes ausgeschlossen, dessen Privatgläubiger die Auszahlung des Anteils gemäß Artikel 2270 erwirkt hat.

1) Vgl. Artikel 72 ff. Konkursgesetz.

2289. (Auszahlung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters)

In den Fällen, in denen das Gesellschaftsverhältnis nur hinsichtlich eines Gesellschafters aufgelöst wird, hat dieser oder seine Erben nur das Recht auf einen Geldbetrag, der dem Wert des Anteils entspricht.

Die Bewertung des Anteils erfolgt auf Grund der Vermögenslage der Gesellschaft an dem Tag, an dem die Auflösung eintritt. Sind noch Geschäfte im Gang, nimmt der Gesellschafter oder seine Erben an Gewinn und Verlust, die mit diesen Geschäften verbunden sind, teil.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2270 hat die Auszahlung des dem Gesellschafter zustehenden Anteils innerhalb von sechs Monaten ab dem Tage, an dem die Auflösung des Rechtsverhältnisses eintritt, zu erfolgen.

2290. (Haftung des ausscheidenden Gesellschafters oder seiner Erben)

In den Fällen, in denen das Gesellschaftsverhältnis nur hinsichtlich eines Gesellschafters aufgelöst wird, haftet dieser oder seine Erben gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zu dem Tag, an dem die Auflösung eintritt.

Die Auflösung ist den Dritten mit geeigneten Mitteln zur Kenntnis zu bringen; andernfalls kann sie Dritten gegenüber, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten, nicht eingewendet werden.

3. Abschnitt **Offene Handelsgesellschaft**

2291. (Begriff)

Bei der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter als Gesamtschuldner und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Eine gegenteilige Abmachung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

2292. (Firma der Gesellschaft)

Die offene Handelsgesellschaft handelt unter einer Firma, die aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter und der Bezeichnung des Gesellschaftsverhältnisses gebildet wird.

Die Gesellschaft kann in der Firma den Namen eines ausgetretenen oder verstorbenen Gesellschafters beibehalten, wenn der ausgetretene Gesellschafter oder die Erben des verstorbenen Gesellschafters dem zustimmen.

2293. (Anwendbare Vorschriften)

Die offene Handelsgesellschaft wird von den Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit diese nichts bestimmen, von den Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts geregelt.

2294. (Geschäftsunfähiger)

Bei Beteiligung eines Geschäftsunfähigen an einer offenen Handelsgesellschaft sind in jedem Fall die Bestimmungen der Artikel 320, 371, 397, 424 und 425 zu beachten.

2295. (Gründungsvertrag)

Im Gründungsvertrag der Gesellschaft sind anzugeben:

- 1) der Zuname und der Vorname, der Ort und der Tag der Geburt, das Domizil und die Staatsbürgerschaft der Gesellschafter;
- 2) die Firma der Gesellschaft;
- 3) die Gesellschafter, welche die Verwaltung und die Vertretung der Gesellschaft innehaben;

- 4) der Sitz der Gesellschaft und die allfälligen Zweigniederlassungen;
- 5) der Zweck der Gesellschaft;
- 6) die Einlagen eines jeden Gesellschafters, der ihnen beigemessene Wert und die Art der Bewertung;
- 7) die Leistungen, zu denen die Gesellschafter verpflichtet sind, die ihre Arbeitskraft einbringen;
- 8) die Vorschriften, nach denen der Gewinn zu verteilen ist, und der Anteil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust;
- 9) die Dauer der Gesellschaft.

2296. (Veröffentlichung)

Der mit der beglaubigten Unterschrift der Vertragsteile versehene Gründungsvertrag oder, wenn die Vereinbarung in einer öffentlichen Urkunde getroffen wurde, eine beglaubigte Abschrift des Gründungsvertrags ist von den Verwaltern innerhalb von dreißig Tagen zur Eintragung bei jenem Handelsregisteramt zu hinterlegen, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft festgelegt wird.

Nehmen die Verwalter die Hinterlegung innerhalb der im vorhergehenden Absatz angegebenen Frist nicht vor, kann sie jeder Gesellschafter auf Kosten der Gesellschaft vornehmen oder die Verwalter zu ihrer Vornahme verurteilen lassen.

Ist die Vereinbarung in einer öffentlichen Urkunde getroffen worden, ist auch der Notar verpflichtet, die Hinterlegung vorzunehmen.¹⁾

- 1) Zur Anpassung der Fristen für die öffentliche Bekanntmachung von Rechtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, siehe den einzigen Artikel des Gesetzes vom 13.3.1980, Nr. 73, der lautet: Für die im Ausland aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden beginnen die Fristen, die in den Artikeln 2296, 2300, 2330, 2383, 2400, 2411, 2436, 2450bis, 2519 und 2671 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, ab dem Tag zu laufen, an dem die Hinterlegung gemäß Artikel 106 Z. 4 des Gesetzes vom 16.2.1913, Nr. 89, i.d.g.F. vorzunehmen ist.

2297. (Unterbleiben der Registrierung)

Solange die Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist, werden die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Dritten unbeschadet der unbeschränkten und gesamtschuldnerischen Haftung aller Gesellschafter von den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft geregelt.

Es wird jedoch vermutet, dass jeder Gesellschafter, der für die Gesellschaft handelt, die Vertretungsmacht für die Gesellschaft, und zwar auch vor Gericht, innehat. Die Abmachungen, die die Vertretungsmacht nur einem oder einigen der Gesellschafter erteilen oder die die Vertretungsbefugnisse beschränken, können Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, wenn nicht bewiesen wird, dass diese davon Kenntnis hatten.

2298. (Vertretung der Gesellschaft)

Der Verwalter, der die Vertretung der Gesellschaft innehat, kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Gesellschaftszweck gehören, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus dem Gründungsvertrag oder aus der Vollmacht ergeben. Die Beschränkungen können Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind oder wenn nicht bewiesen wird, dass die Dritten davon Kenntnis hatten.¹⁾

- 1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.2000, Nr. 340, aufgehoben.

2299. (Zweigniederlassungen)

Ein Auszug des Gründungsvertrags ist zur Eintragung bei dem Handelsregisteramt zu hinterlegen, in dessen Sprengel die Gesellschaft Zweigniederlassungen mit einer ständigen Vertretung errichtet, und zwar innerhalb von dreißig Tagen

ab der Errichtung dieser Zweigniederlassungen.

Im Auszug ist das Registeramt, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist, und der Tag der Eintragung anzugeben.

Die Gründung von Zweigniederlassungen ist innerhalb derselben Frist auch beim Registeramt des Ortes, an dem die Gesellschaft eingetragen ist, zur Eintragung anzumelden.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 3 wurde durch Artikel 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.2000, Nr. 340, aufgehoben.

2300. (Änderungen des Gründungsvertrags)

Die Verwalter haben innerhalb der Frist von dreißig Tagen beim Handelsregisteramt die Eintragung der Änderungen des Gründungsvertrags und der anderen die Gesellschaft betreffenden Tatsachen, deren Eintragung zwingend vorgeschrieben ist, zu beantragen.

Ergibt sich die Änderung des Gründungsvertrags aus einem Beschluss der Gesellschafter, ist dieser in beglaubigter Abschrift zu hinterlegen.

Die Änderungen des Gründungsvertrags können, solange sie nicht eingetragen sind, Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, wenn nicht bewiesen wird, dass diese davon Kenntnis hatten.¹⁾

1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2296.

2301. (Wettbewerbsverbot)

Ein Gesellschafter kann ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter weder für eigene noch für fremde Rechnung eine Tätigkeit ausüben, die zu jener der Gesellschaft im Wettbewerb steht, und sich auch nicht als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer anderen mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehenden Gesellschaft beteiligen.

Die Einwilligung wird vermutet, wenn die Ausübung der Tätigkeit oder die Beteiligung an der anderen Gesellschaft vor dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags bereits vorlag und die übrigen Gesellschafter davon Kenntnis hatten.

Im Falle der Nichtbeachtung der Bestimmungen des ersten Absatzes hat die Gesellschaft vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2286 das Recht auf Ersatz des Schadens.

2302. (Rechnungsunterlagen)

Die Verwalter haben die von Artikel 2214 vorgeschriebenen Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen zu führen.

2303. (Grenzen der Verteilung des Gewinns)

An die Gesellschafter kann nur der tatsächlich erzielte Gewinn verteilt werden. Tritt ein Verlust am Gesellschaftskapital ein, können Gewinne solange nicht verteilt werden, bis das Kapital wieder ergänzt oder im entsprechenden Ausmaß herabgesetzt wird.

2304. (Haftung der Gesellschafter)

Die Gläubiger der Gesellschaft können, auch wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, nur nach vorheriger Betreibung in das Gesellschaftsvermögen Zahlung von den einzelnen Gesellschaftern verlangen.

2305. (Privatgläubiger des Gesellschafters)

Der Privatgläubiger des Gesellschafters kann, solange die Gesellschaft besteht, nicht die Auszahlung des Anteils des schuldnerischen Gesellschafters verlangen.

2306. (Herabsetzung des Kapitals)

Der Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals durch Rückerstattung der eingezahlten Anteile an die Gesellschafter oder durch deren Befreiung von der Pflicht zu weiteren Einzahlungen kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Eintragung in das Handelsregister durchgeführt werden, sofern innerhalb dieser Frist kein bereits vor der Eintragung vorhandener Gläubiger der Gesellschaft Widerspruch erhoben hat.

Ungeachtet des Widerspruchs kann das Landesgericht nach vorheriger Leistung einer geeigneten Sicherheit durch die Gesellschaft die Durchführung anordnen.

2307. (Fortsetzung der Gesellschaft)

Der Privatgläubiger eines Gesellschafters kann innerhalb von drei Monaten ab der Eintragung des Beschlusses über die Fortsetzung in das Handelsregister Widerspruch gegen die Fortsetzung der Gesellschaft erheben.

Wird dem Widerspruch stattgegeben, hat die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung des Urteils den Anteil des Gesellschafters, der Schuldner desjenigen ist, der Widerspruch erhoben hat, auszuführen.

Im Fall einer stillschweigenden Fortsetzung kann jeder Gesellschafter jederzeit nach Vorankündigung gemäß Artikel 2285 aus der Gesellschaft austreten und kann der Privatgläubiger eines Gesellschafters die Auszahlung des Anteils seines Schuldners gemäß Artikel 2270 beantragen.

2308. (Auflösung der Gesellschaft)

Die Gesellschaft wird außer wegen der in Artikel 2272 angegebenen Gründe durch Verfügung der Regierungsbehörde in den vom Gesetz festgesetzten Fällen sowie durch Eröffnung des Konkurses aufgelöst, wenn die Gesellschaft eine Handelstätigkeit zum Gegenstand hat.

2309. (Veröffentlichung der Bestellung der Liquidatoren)

Der Beschluss der Gesellschafter oder das Urteil, das die Liquidatoren bestellt, und jede spätere Rechtshandlung, die eine Änderung in der Person der Liquidatoren mit sich bringt, sind auf Veranlassung der Liquidatoren innerhalb von dreißig Tagen ab der Kenntnis der Bestellung in beglaubigter Abschrift zur Eintragung beim Handelsregisteramt zu hinterlegen.¹⁾²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 33 Abs. 4 des Gesetzes vom 24.11.2000, Nr. 340.

2) Absatz 2 wurde durch Artikel 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.2000, Nr. 340, aufgehoben.

2310. (Vertretung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft)

Ab der Eintragung der Bestellung der Liquidatoren steht die Vertretung der Gesellschaft auch vor Gericht den Liquidatoren zu.

2311. (Letzter Jahresabschluss der Liquidation und Verteilungsplan)

Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren den letzten Jahresabschluss zu errichten und den Gesellschaftern einen Verteilungsplan vorzuschlagen.

Der von den Liquidatoren unterfertigte Jahresabschluss und der Verteilungsplan sind mit Einschreiben den Gesellschaftern mitzuteilen und gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten ab der Mitteilung angefochten worden sind.

Im Falle der Anfechtung des Jahresabschlusses und des Verteilungsplans kann der Liquidator beantragen, dass die die Liquidation betreffenden Fragen getrennt von den die Teilung betreffenden Fragen, mit denen sich der Liquidator nicht befassen muss, geprüft werden.

Mit der Genehmigung des Jahresabschlusses werden die Liquidatoren den Gesellschaftern gegenüber befreit.

2312. (Löschung der Gesellschaft)

Nach Genehmigung der Liquidationsschlussbilanz haben die Liquidatoren die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister zu beantragen.

Ab der Löschung der Gesellschaft können die Gläubiger der Gesellschaft, die nicht befriedigt worden sind, ihre Forderungen den Gesellschaftern gegenüber und, wenn die unterbliebene Zahlung von den Liquidatoren verschuldet wurde, auch diesen gegenüber geltend machen.

Die Rechnungsunterlagen und Urkunden, die nicht einzelnen Gesellschaftern zustehen, sind bei der von der Mehrheit bestimmten Person zu hinterlegen.

Die Rechnungsunterlagen und Urkunden sind zehn Jahre lang, gerechnet ab der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister, aufzubewahren.

4. Abschnitt

Kommanditgesellschaft

2313. (Begriff)

Bei der Kommanditgesellschaft haften die Komplementäre als Gesamtschuldner und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und haften die Kommanditisten beschränkt auf den eingebrachten Anteil.

Die Anteile, mit denen die Gesellschafter beteiligt sind, können nicht durch Aktien verkörpert werden.

2314. (Firma der Gesellschaft)

Die Gesellschaft handelt vorbehaltlich der Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 2292 unter einer Firma, die aus dem Namen wenigstens eines der Komplementäre und der Bezeichnung Kommanditgesellschaft besteht.

Der Kommanditist, der zustimmt, dass sein Name in der Firma enthalten ist, haftet gegenüber Dritten unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit den Komplementären für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

2315. (Anwendbare Vorschriften)

Auf die Kommanditgesellschaft sind die Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft anzuwenden, soweit sie mit den folgenden Vorschriften vereinbar sind.

2316. (Gründungsvertrag)

Im Gründungsvertrag sind die Komplementäre und die Kommanditisten anzugeben.

2317. (Unterbleiben der Registrierung)

Solange die Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen ist, sind auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Dritten die Bestimmungen des Artikels 2297 anzuwenden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften jedoch die Kommanditisten beschränkt auf ihren Anteil, es sei denn, dass sie an Geschäften für die Gesellschaft teilgenommen haben.

2318. (Komplementäre)

Die Komplementäre haben die Rechte und die Pflichten der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft.

Die Verwaltung der Gesellschaft kann nur an Komplementäre übertragen werden.

2319. (Bestellung und Abberufung der Verwalter)

Bestimmt der Gründungsvertrag nichts anderes, sind für die Bestellung der Verwalter und für ihre Abberufung in dem im zweiten Absatz des Artikels 2259 angeführten Fall die Einwilligung der Komplementäre und die Genehmigung durch so viele Kommanditisten, dass sie die Mehrheit des von den Kommanditisten gezeichneten Kapitals vertreten, erforderlich.

2320. (Kommanditisten)

Die Kommanditisten können weder Verwaltungshandlungen vornehmen noch im Namen der Gesellschaft über Geschäfte verhandeln oder solche abschließen, wenn sie nicht mit einer besonderen Vollmacht für einzelne Geschäfte ausgestattet sind. Der Kommanditist, der dieses Verbot verletzt, haftet gegenüber Dritten für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und gesamtschuldnerisch und kann gemäß Artikel 2286 ausgeschlossen werden.

Die Kommanditisten können jedoch unter der Leitung der Verwalter Arbeit leisten und, wenn es der Gründungsvertrag zulässt, Genehmigungen und Stellungnahmen für bestimmte Geschäfte abgeben und Handlungen zur Überprüfung und Überwachung vornehmen.

In jedem Fall haben sie das Recht auf jährliche Mitteilung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie das Recht, deren Richtigkeit durch Einsicht in die Bücher und die anderen Urkunden der Gesellschaft zu überprüfen.

2321. (In gutem Glauben bezogener Gewinn)

Die Kommanditisten sind nicht zur Rückgabe des Gewinns verpflichtet, den sie in gutem Glauben auf Grund des ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschlusses bezogen haben.

2322. (Übertragung des Anteils)

Der Anteil, mit dem der Kommanditist beteiligt ist, ist von Todes wegen übertragbar.

Vorbehaltlich einer anderen Bestimmung im Gründungsvertrag kann der Anteil mit Einwilligung der Gesellschafter, die die Mehrheit des Kapitals vertreten, mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft abgetreten werden.

2323. (Auflösungsgründe)

Die Gesellschaft wird außer wegen der in Artikel 2308 vorgesehenen Gründe aufgelöst, wenn nur Komplementäre oder nur Kommanditisten verbleiben, sofern nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten der weggefallene Gesellschafter ersetzt worden ist.

Fallen alle Komplementäre weg, bestellen die Kommanditisten für den im vorhergehenden Absatz angeführten Zeitraum einen vorläufigen Verwalter zur Vornahme der Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung. Der vorläufige Verwalter erwirbt nicht die Eigenschaft eines Komplementärs.

2324. (Rechte der Gläubiger der Gesellschaft nach der Liquidation)

Unbeschadet des im zweiten Absatz des Artikels 2312 vorgesehenen Rechtes gegenüber den Komplementären und den Liquidatoren können die Gläubiger der Gesellschaft, die bei der Liquidation der Gesellschaft nicht befriedigt worden sind, ihre Forderungen auch gegenüber den Kommanditisten begrenzt auf den Liquidationsanteil geltend machen.

5. Abschnitt

Aktiengesellschaft¹⁾

1) Fassung dieses Abschnittes (Artikel 2325 bis 2451) laut Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen und laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

2325. (Haftung)

Bei der Aktiengesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft haftet für Gesellschaftsverbindlichkeiten, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem die Aktien einer einzigen Person gehörten, diese Person unbeschränkt, sofern die Einlagen nicht so erfolgt sind, wie es in Artikel 2342 vorgesehen ist, oder solange die in Artikel 2362 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung nicht vorgenommen worden ist.

2325bis. (Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen)

Für die Anwendung des vorliegenden Titels gelten als Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, jene Gesellschaften, die Aktien ausgeben, die in geregelten Märkten notiert werden oder sich in erheblichem Ausmaß im Streubesitz befinden.

Die Vorschriften dieses Titels finden auf Gesellschaften mit Aktien Anwendung, die in geregelten Märkten notiert werden, sofern durch andere Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder von Sondergesetzen nichts anderes bestimmt wird.

2326. (Firma der Gesellschaft)

Die Firma der Gesellschaft hat, wie immer sie gebildet wird, die Bezeichnung Aktiengesellschaft zu enthalten.

2327. (Mindestbetrag des Kapitals)

Die Aktiengesellschaft muss mit einem Kapital von mindestens hundertzwanzigtausend Euro gegründet werden.

2328. (Gründungsakt)

Die Gesellschaft kann durch Vertrag oder durch einseitige Rechtshandlung gegründet werden.

Der Gründungsakt muss in einer öffentlichen Urkunde abgefasst werden und muss angeben:

1) den Zunamen und den Vornamen oder die Firma, den Tag und den Ort der Geburt oder den Staat der Gründung, das Domizil oder den Sitz, die Staatsbürgerschaft der Gesellschafter und der allfälligen Gründer sowie die Anzahl der einem jeden von ihnen zugewiesenen Aktien;

2) die Firma und die Gemeinde, in der sich der Sitz der Gesellschaft und die allfälligen Zweigniederlassungen befinden;

3) die Tätigkeit, die den Zweck der Gesellschaft bildet;

4) die Höhe des gezeichneten und des eingezahlten Kapitals;

5) die Anzahl und den allfälligen Nennwert der Aktien, ihre Eigenschaften und die Art und Weise der Ausgabe und des Umlaufs;

6) den Wert, der den Forderungen und Gütern, die in Natur eingebracht werden, zuerkannt wird;

- 7) die Vorschriften, gemäß denen der Gewinn verteilt werden muss;
- 8) die Begünstigungen, die allenfalls den Gründern oder den Gründungsgesellschaftern zuerkannt werden;
- 9) das gewählte System der Verwaltung, die Anzahl der Verwalter und ihre Befugnisse, wobei jene Verwalter anzugeben sind, welche die Gesellschaft vertreten;
- 10) die Anzahl der Mitglieder des Überwachungsrats;
- 11) die Bestellung der ersten Verwalter und Mitglieder des Überwachungsrats oder Aufsichtsrats und, sofern dies vorgesehen ist, jener Person, die mit der Abschlussprüfung beauftragt ist;¹⁾
- 12) den wenigstens ungefähr bezifferten Gesamtbetrag des Gründungsaufwands, den die Gesellschaft zu tragen hat;
- 13) die Dauer der Gesellschaft oder, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet wird, jenen Zeitraum, nach dessen Ablauf der Gesellschafter austreten kann, wobei dieser Zeitraum ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Satzung, welche die Vorschriften über die Arbeitsweise der Gesellschaft enthält, bildet einen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts auch dann, wenn sie Gegenstand einer eigenen Urkunde ist. Im Fall eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen des Gründungsakts und solchen der Satzung gehen die zweitgenannten vor.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2329. (Bedingungen für die Gründung)

Zur Gründung der Gesellschaft ist es erforderlich:

- 1) dass das Gesellschaftskapital zur Gänze gezeichnet ist;
- 2) dass die Vorschriften der Artikel 2342, 2343 und 2343ter über die Einlagen eingehalten werden;¹⁾
- 3) dass die Genehmigungen und die anderen Bedingungen vorliegen, die von Sondergesetzen für die Gründung der Gesellschaft im Hinblick auf ihren besonderen Zweck verlangt werden.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142.

2330. (Hinterlegung des Gründungsakts und Eintragung der Gesellschaft)

Der Notar, der den Gründungsakt aufgenommen hat, muss diesen innerhalb von zwanzig Tagen beim Handelsregisteramt, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft festgelegt worden ist, hinterlegen und die Urkunden zum Nachweis des Vorliegens der in Artikel 2329 vorgesehenen Bedingungen beilegen.

Wenn der Notar oder die Verwalter die Hinterlegung in der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist nicht vornehmen, kann diese jeder Gesellschafter auf Kosten der Gesellschaft vornehmen.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist zugleich mit der Hinterlegung des Gründungsakts zu beantragen. Das Handelsregisteramt trägt, nachdem es die Richtigkeit der Urkunden in formaler Hinsicht überprüft hat, die Gesellschaft in das Register ein.

Wenn die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichtet, findet Artikel 2299 Anwendung.

2331. (Wirkungen der Eintragung)

Mit der Eintragung im Register erwirbt die Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit.

Für die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte haften Dritten gegenüber jene unbeschränkt und als Gesamtschuldner, die

sie vorgenommen haben. Darüber hinaus haften als Gesamtschuldner und unbeschränkt der einzige Gründungsgesellschafter und jene Gesellschafter, die im Gründungsakt oder in einer eigenen Urkunde die Vornahme des Geschäftes beschlossen, genehmigt oder gebilligt haben.

Hat die Gesellschaft nach der Eintragung ein im vorhergehenden Absatz vorgesehenes Geschäft genehmigt, haftet auch die Gesellschaft und ist verpflichtet, jene, die das Geschäft vorgenommen haben, zu entlasten.

Die gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 2342 hinterlegten Beträge dürfen den Verwaltern nur dann übergeben werden, wenn sie die erfolgte Eintragung der Gesellschaft in das Register nachweisen. Wenn innerhalb von neunzig Tagen ab der Errichtung des Gründungsakts oder ab der Erteilung der in Ziffer 3 des Artikels 2329 vorgesehenen Genehmigungen die Eintragung nicht erfolgt ist, sind diese Beträge den Zeichnern zurückzuerstatten und verliert der Gründungsakt seine Wirksamkeit.

Vor der Eintragung in das Register ist die Ausgabe von Aktien verboten und diese können außer im Wege eines öffentlichen Angebots zur Zeichnung gemäß Artikel 2333 nicht Gegenstand eines an die Allgemeinheit gerichteten Angebots von Finanzprodukten sein.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.3.2007, Nr. 51.

2332. (Nichtigkeit der Gesellschaft)

Die Nichtigkeit der Gesellschaft kann nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister nur in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

1) wenn der Gründungsakt nicht in Form einer öffentlichen Urkunde errichtet worden ist;

2) bei Unerlaubtheit des Zwecks der Gesellschaft;

3) wenn im Gründungsakt jegliche Angabe über die Firma der Gesellschaft oder die Einlagen oder die Höhe des Gesellschaftskapitals oder den Zweck der Gesellschaft fehlt.

Die Feststellung der Nichtigkeit beeinträchtigt die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft nach der Eintragung in das Handelsregister vorgenommenen Rechtshandlungen nicht.

Die Gesellschafter sind von der Verpflichtung zur Einlage solange nicht befreit, bis die Gläubiger der Gesellschaft befriedigt worden sind.

Im Urteil, mit dem die Nichtigkeit festgestellt wird, werden die Liquidatoren bestellt.

Die Nichtigkeit kann nicht mehr festgestellt werden, wenn ihr Grund beseitigt worden ist und dies durch Eintragung in das Handelsregister öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Der Spruch des Urteils, mit dem die Nichtigkeit festgestellt wird, muss auf Veranlassung der Verwalter oder der gemäß dem vierten Absatz bestellten Liquidatoren in das Handelsregister eingetragen werden.

2. Teil

Gründung durch öffentliche Zeichnung

2333. (Programm und Zeichnung der Aktien)

Die Gesellschaft kann auch durch öffentliche Zeichnung auf der Grundlage eines Programms gegründet werden, das den Gegenstand und das Kapital, die grundlegenden Bestimmungen des Gründungsakts und der Satzung, die allfällige Gewinnbeteiligung, die sich die Gründer vorbehalten, und die Frist, innerhalb der der Gründungsakt errichtet werden muss, angibt.

Das Programm mit den beglaubigten Unterschriften der Gründer ist vor der Veröffentlichung bei einem Notar zu hinterlegen.

Aktienzeichnungen müssen aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer beglaubigten Privaturkunde hervorgehen. Die Urkunde muss den Zunamen und den Vornamen oder die Firma, das Domizil oder den Sitz des Zeichners, die Anzahl der gezeichneten Aktien und den Tag der Zeichnung angeben.

2334. (Einzahlungen und Einberufung der Versammlung der Zeichner)

Nach dem Eingang der Zeichnungen müssen die Gründer mit Einschreiben oder in der im Programm vorgesehenen Form den Zeichnern eine Frist von nicht mehr als dreißig Tagen zur Vornahme der im zweiten Absatz des Artikels 2342 vorgeschriebenen Einzahlung setzen.

Nach ungenützem Ablauf dieser Frist sind die Gründer befugt, die säumigen Zeichner zu klagen oder sie von der übernommenen Verpflichtung zu entbinden. Wenn die Gründer von dieser zuletzt genannten Befugnis Gebrauch machen, kann die Gründung der Gesellschaft erst dann vorgenommen werden, wenn die Aktien, die jene gezeichnet haben, untergebracht sind.

Setzt das Programm keine andere Frist fest, so müssen die Gründer innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der Frist für die im ersten Absatz dieses Artikels vorgeschriebene Einzahlung die Versammlung der Zeichner mit Einschreiben einberufen, wobei die Einberufung jedem von ihnen wenigstens zehn Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzusenden ist.

2335. (Versammlung der Zeichner)

Die Versammlung der Zeichner:

1) stellt das Vorliegen der für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Bedingungen fest;

2) beschließt über den Inhalt des Gründungsakts und der Satzung;

3) beschließt über den Vorbehalt der Gewinnbeteiligung, den die Gründer zu ihren Gunsten vorgesehen haben;

4) bestellt die Verwalter, die Mitglieder des Überwachungsrats oder Aufsichtsrats und, sofern dies vorgesehen ist, jene Person, die mit der Abschlussprüfung beauftragt ist.¹⁾

Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zeichner anwesend ist.

Jedem Zeichner steht unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Aktien das Recht auf eine Stimme zu, und zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Für Änderungen der im Programm festgesetzten Bedingungen ist jedoch die Einwilligung aller Zeichner erforderlich.

- - - - -

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2336. (Errichtung und Hinterlegung des Gründungsakts)

Nach Durchführung dessen, was im vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist, errichten die Versammlungsteilnehmer auch in Vertretung der abwesenden Zeichner den Gründungsakt, der gemäß Artikel 2330 zur Eintragung in das Handelsregister hinterlegt werden muss.

2337. (Gründer)

Gründer sind diejenigen, die bei der Gründung durch öffentliche Zeichnung das Programm gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 2333 unterschrieben haben.

2338. (Pflichten der Gründer)

Die Gründer haften Dritten gegenüber als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten, die zur Gründung der Gesellschaft eingegangen worden sind.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gründer von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu entlasten und ihnen die gemachten Aufwendungen zu ersetzen, wenn sie zur Gründung der Gesellschaft notwendig gewesen oder von der Versammlung genehmigt worden sind.

Kommt es aus irgendeinem Grund nicht zur Gründung der Gesellschaft, können sich die Gründer nicht bei den Zeichnern der Aktien schadlos halten.

2339. (Haftung der Gründer)

Die Gründer haften als Gesamtschuldner der Gesellschaft und Dritten gegenüber:

- 1) für die vollständige Zeichnung des Gesellschaftskapitals und für die zur Gründung der Gesellschaft erforderlichen Einzahlungen;
- 2) für das Vorhandensein der Einlagen in Natur in Übereinstimmung mit dem in Artikel 2343 bezeichneten beeideten Bericht;
- 3) für die Wahrhaftigkeit der von ihnen aus Anlass der Gründung der Gesellschaft an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen.

Desgleichen haften der Gesellschaft und Dritten gegenüber auch jene als Gesamtschuldner, auf deren Rechnung die Gründer gehandelt haben.

2340. (Grenzen der den Gründern vorbehaltenen Begünstigungen)

Die Gründer können sich unabhängig von ihrer Gesellschafterstellung im Gründungsakt eine Beteiligung an den in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinnen in einem Ausmaß von insgesamt nicht mehr als einem Zehntel und für eine Höchstdauer von fünf Jahren vorbehalten.

Andere Begünstigungen zum eigenen Vorteil können sie nicht vereinbaren.

2341. (Gründungsgeschafter)

Die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 2340 findet auch auf Gesellschafter Anwendung, die bei der Einheitsgründung oder bei Gründung durch öffentliche Zeichnung den Gründungsakt errichten.

3bis. Teil

Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen

2341bis. (Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen)

Die in welcher Form auch immer abgeschlossenen Vereinbarungen, die zum Zweck der Absicherung der Eigentümerrechte oder der Führung der Gesellschaft:

a) die Ausübung des Stimmrechts in Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, zum Gegenstand haben;

b) Beschränkungen für die Übertragung der entsprechenden Aktien oder der Beteiligungen an Gesellschaften, die diese Aktiengesellschaften beherrschen, festlegen;

c) die eine auch gemeinsame Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf solche Gesellschaften zum Gegenstand haben oder bewirken, können nur für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren abgeschlossen werden und gelten auch dann als für diese Dauer abgeschlossen, wenn die Parteien einen längeren Zeit-

raum vorgesehen haben; die Vereinbarungen können bei ihrem Ablauf erneuert werden.

Sieht die Vereinbarung eine Gültigkeitsdauer nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einhundertachtzig Tagen zurückzutreten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Vereinbarungen, die Verträgen zur Zusammenarbeit bei der Produktion oder beim Austausch von Gütern oder Dienstleistungen dienlich sind und sich auf Gesellschaften beziehen, die zur Gänze im Besitz der Vertragspartner stehen.

2341ter. (Öffentliche Bekanntmachung der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen)

Bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, müssen die gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen der Gesellschaft mitgeteilt und am Beginn jeder Gesellschafterversammlung offengelegt werden. Die Offenlegung muss im Protokoll festgehalten werden, und dieses muss beim Handelsregisteramt hinterlegt werden.

Im Fall des Fehlens der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Offenlegung können die Besitzer der Aktien, auf die sich die gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarung bezieht, das Stimmrecht nicht ausüben und die mit ihrer Stimme zu Stande gekommenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß Artikel 2377 angefochten werden, sofern die Stimme ausschlaggebend war.

4. Teil Einlagen

2342. (Einlagen)

Wenn im Gründungsakt nichts anderes festgesetzt ist, ist die Einlage in Geld vorzunehmen.

Bei der Unterfertigung des Gründungsakts müssen wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Einlagen in Geld oder im Fall der Gründung durch einseitige Rechts-handlung ihr gesamter Betrag bei einer Bank eingezahlt sein.

Für Einlagen in Natur und in Form von Forderungen sind die Bestimmungen der Artikel 2254 und 2255 zu beachten. Die solchen Einlagen entsprechenden Aktien müssen im Zeitpunkt der Zeichnung vollständig eingelöst sein.

Wenn die Gesellschaftermehrheit verloren geht, müssen die noch geschuldeten Einzahlungen innerhalb von neunzig Tagen vorgenommen werden.

Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen können nicht Gegenstand einer Einlage sein.

2343. (Schätzung der Einlagen in Natur und in Form von Forderungen)

Wer eine Einlage in Natur oder in Form von Forderungen tätigt, muss den beeideten Bericht eines Sachverständigen vorlegen, der vom Landesgericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, bestimmt wird und der Bericht muss die Beschreibung der eingebrachten Güter oder Forderungen, die Bestätigung, dass deren Wert wenigstens jenem entspricht, der ihnen zum Zweck der Bestimmung des Gesellschaftskapitals und des allfälligen Aufgeldes zuerkannt worden ist, sowie die herangezogenen Bewertungsrichtlinien enthalten. Der Bericht muss dem Gründungsakt beigefügt werden.

Der Sachverständige haftet für die der Gesellschaft, den Gesellschaftern und Dritten verursachten Schäden. Die Bestimmungen des Artikels 64 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

Eintragung der Gesellschaft die in dem im ersten Absatz bezeichneten Bericht enthaltenen Bewertungen überprüfen und, wenn begründete Bedenken bestehen,

eine Nachschätzung vornehmen. Bis die Bewertungen überprüft worden sind, sind die den Einlagen entsprechenden Aktien unveräußerlich und müssen bei der Gesellschaft hinterlegt bleiben.

Wenn sich ergibt, dass der Wert der eingebrachten Sachen oder Forderungen mehr als ein Fünftel geringer als jener war, zu dem die Einlage erfolgt ist, muss die Gesellschaft das Gesellschaftskapital verhältnismäßig herabsetzen und die Aktien vernichten, die sich als nicht gedeckt erweisen. Der Gesellschafter, der die Einlage erbracht hat, kann jedoch den Unterschiedsbetrag in Geld einzahlen oder aus der Gesellschaft austreten; der austretende Gesellschafter hat Anspruch auf Rückerstattung der Einlage, wenn möglich, zu Gänze oder teilweise in Natur. Der Gründungsakt kann vorsehen, dass infolge der in diesem Absatz vorgesehenen Vernichtung der Aktien eine andere Aufteilung der Aktien zwischen den Gesellschaftern stattfindet, freilich in jedem Fall vorbehaltlich dessen, was im fünften Absatz des Artikels 2346 bestimmt ist.

2343bis. (Erwerbsgeschäfte der Gesellschaft mit Gründern, Gründungsgesellschaftern, Gesellschaftern und Verwaltern)

Erwirbt die Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren ab der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für einen Gegenwert von einem Zehntel des Gesellschaftskapitals oder mehr Güter oder Forderungen von Gründern, Gründungsgesellschaftern, Gesellschaftern oder Verwaltern, so muss dies von der ordentlichen Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

Der Veräußerer hat den beeideten Bericht eines Sachverständigen vorzulegen, der vom Landesgericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, bestimmt worden ist, und der Bericht muss die Beschreibung der Güter oder Forderungen, den diesen einzeln beigemessenen Wert und die herangezogenen Bewertungsrichtlinien sowie die Bestätigung enthalten, dass dieser Wert nicht unter jenem der Gegenleistung liegt, die jedenfalls angegeben sein muss.

Der Bericht muss am Sitz der Gesellschaft während der fünfzehn Tage, die der Gesellschafterversammlung vorausgehen, aufliegen. Die Gesellschafter können in diesen Bericht Einsicht nehmen. Das Protokoll der Gesellschafterversammlung, dem der Bericht des vom Landesgericht bestimmten Sachverständigen beigelegt ist, muss auf Veranlassung der Verwalter innerhalb von dreißig Tagen ab der Genehmigung beim Handelsregisteramt hinterlegt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Ankäufe, die zu gewöhnlichen Bedingungen im Bereich der laufenden Geschäfte der Gesellschaft durchgeführt werden, und auf jene, die in geregelten Märkten oder unter Aufsicht einer Gerichtsbehörde oder Verwaltungsbehörde stattfinden, keine Anwendung.

Im Fall der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes haften die Verwalter und der Veräußerer als Gesamtschuldner für die der Gesellschaft, den Gesellschaftern und Dritten verursachten Schäden.

2343ter. (Einlagen in Natur oder in Form von Forderungen ohne Bericht über die Bewertung)

Im Fall der Einbringung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten bedarf es des in Artikel 2343, erster Absatz, genannten Berichts dann nicht, wenn der ihnen zum Zweck der Bestimmung des Gesellschaftskapitals und des allfälligen Überpreises zugemessene Wert gleich oder geringer ist als der gewichtete Durchschnittspreis, zu dem diese auf einem oder mehreren geregelten Märkten in den sechs der Einbringung vorhergehenden Monaten gehandelt worden sind.

Der in Artikel 2343, erster Absatz, genannte Bericht ist weiters dann nicht erforderlich, wenn der Wert, der den Einlagen in Natur oder in Form von anderen als den im ersten Absatz genannten Forderungen zum Zweck der Bestimmung des Gesellschaftskapitals und des allfälligen Überpreises zugemessen wird, jenem angemessenen Wert entspricht, der

a) aus einem vor nicht mehr als einem Jahr genehmigten Jahresabschluss hervorgeht, sofern dieser der gesetzlichen Abschlussprüfung unterzogen worden ist

und sofern der Bericht des Prüfers keine Beanstandungen hinsichtlich der Bewertung der Güter enthält, die den Gegenstand der Einbringung bilden, oder

b) sich aus einer Bewertung ergibt, die nicht früher als sechs Monate vor der Einbringung erfolgt ist und die gemäß den für die Art der einzubringenden Güter allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und Bewertungsmaßstäben von einem Sachverständigen vorgenommen worden ist, der von demjenigen, der die Einbringung vornimmt, und von der Gesellschaft unabhängig ist und der mit angemessener und anerkannter Fachkenntnis ausgestattet ist.

Wer Güter oder Forderungen im Sinn des ersten und zweiten Absatzes einbringt, hat Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Wert, der den Einlagen zugeschrieben wird, und bei den im zweiten Absatz genannten Einlagen das Vorliegen der dort verlangten Bedingungen ergibt. Die Unterlagen sind dem Gründungsakt beizuschließen.

Der im zweiten Absatz, Buchstabe b), genannte Sachverständige haftet der Gesellschaft, den Gesellschaftern und Dritten gegenüber für die verursachten Schäden.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142, eingefügt.

2343quater. (Außergewöhnliche oder erhebliche Umstände, welche die Bewertung beeinflussen)

Gesellschaft, ob in der Zeit nach dem in Artikel 2343ter, erster Absatz, genannten Zeitpunkt außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die den Preis der eingebrachten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derart beeinflusst haben, dass sie den Preis dieser Güter zum tatsächlichen Zeitpunkt der Einbringung erheblich verändert haben, und dies auch in jenen Fällen, in denen der Markt für diese Wertpapiere oder Instrumente illiquid geworden ist, oder ob nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich der in Buchstabe a) des zweiten Absatzes des Artikels 2343ter genannte Jahresabschluss bezieht, oder nach dem Zeitpunkt der Bewertung, auf die sich der Buchstabe b) des gleichen Absatzes bezieht, neue Umstände ergeben haben, die so bedeutend sind, dass sie den angemessenen Wert der eingebrachten Güter oder Forderungen erheblich verändern. Die Verwalter prüfen weiters innerhalb derselben Frist die erforderliche Fachkenntnis und Unabhängigkeit des Sachverständigen, der die Bewertung gemäß Artikel 2343ter, zweiter Absatz, Buchstabe b), vorgenommen hat.

Wenn die Verwalter der Ansicht sind, dass die im ersten Absatz genannten Umstände eingetreten sind oder dass die erforderliche Fachkenntnis und Unabhängigkeit des Sachverständigen, der die Bewertung gemäß Artikel 2343ter, zweiter Absatz, Buchstabe b), vorgenommen hat, nicht vorliegen, veranlassen sie eine neue Bewertung. In diesem Fall findet Artikel 2343 Anwendung.

Außer in den im zweiten Absatz genannten Fällen ist innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist eine Erklärung der Verwalter zur Eintragung im Handelsregister zu hinterlegen, die folgende Informationen enthält:

a) die Beschreibung der eingebrachten Güter oder Forderungen, für die ein Bericht gemäß Artikel 2343, erster Absatz, nicht vorliegt;

b) der diesen zugeschriebene Wert, die Quelle dieser Bewertung und gegebenenfalls die Bewertungsmethode;

c) die Erklärung, dass dieser Wert wenigstens jenem gleichkommt, der ihnen zum Zweck der Bestimmung des Gesellschaftskapitals und des allfälligen Überpreises zugemessen worden ist;

d) die Erklärung, dass keine außergewöhnlichen oder erheblichen Umstände eingetreten sind, die sich auf die in Buchstabe b) genannte Bewertung auswirken;

e) die Erklärung, dass die erforderliche Fachkenntnis und Unabhängigkeit des in Artikel 2343ter, zweiter Absatz, Buchstabe b), genannten Sachverständigen vorliegen.

Die Aktien dürfen bis zur Eintragung der Erklärung nicht veräußert werden und

müssen bei der Gesellschaft hinterlegt bleiben.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142, eingefügt.

2344. (Nichtbezahlung der Anteile)

Wenn ein Gesellschafter die geschuldeten Zahlungen nicht vornimmt, haben die Verwalter nach Ablauf von fünfzehn Tagen ab der Veröffentlichung einer entsprechenden Aufforderung im Gesetzblatt der Republik die Aktien den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu einem Entgelt anzubieten, das nicht geringer als die noch geschuldeten Einlagen sein darf, sofern sie es nicht für zweckmäßig halten, die Leistung der Einlage einzuklagen. Bleiben Angebote aus, können sie die Aktien auf Gefahr und Rechnung des Gesellschafters durch eine Bank oder einen zum Handel an geregelten Märkten zugelassenen Vermittler veräußern lassen.

Wenn der Verkauf wegen Fehlens von Käufern nicht vorgenommen werden kann, können die Verwalter unter Einbehaltung der bereits eingehobenen Beträge den Gesellschafter für ausgeschlossen erklären, wobei der Anspruch auf Ersatz der darüber hinausgehenden Schäden unberührt bleibt.

Die nicht verkauften Aktien müssen, wenn sie nicht während des Geschäftsjahrs, in welchem der Ausschluss des säumigen Gesellschafters ausgesprochen worden ist, in Verkehr gebracht werden können, unter entsprechender Herabsetzung des Kapitals vernichtet werden.

Der mit den Einzahlungen säumige Gesellschafter kann das Stimmrecht nicht ausüben.

2345. (Nebenleistungen)

Der Gründungsakt kann über die Pflicht zur Leistung der Einlagen hinaus die Pflicht der Gesellschafter festsetzen, nicht in Geld bestehende Nebenleistungen zu erbringen, und dabei den Inhalt, die Dauer, die Art und Weise und die Vergütung derselben bestimmen und besondere Zwangsmaßnahmen im Fall der Nichterfüllung festsetzen. Bei der Bestimmung der Vergütung müssen die Vorschriften beachtet werden, die auf Rechtsverhältnisse anwendbar sind, die ebensolche Leistungen zum Gegenstand haben.

Aktien, mit welchen die Pflicht zu den ebengenannten Leistungen verbunden ist, müssen auf den Namen lauten und sind ohne Einwilligung der Verwalter nicht übertragbar.

Wenn im Gründungsakt nichts anderes bestimmt ist, können die in diesem Artikel vorgesehenen Pflichten ohne Einwilligung aller Gesellschafter nicht geändert werden.

5. Teil

Aktien und andere Finanzinstrumente mit Beteiligungsrechten

2346. (Ausgabe der Aktien)

Die Beteiligung an der Gesellschaft wird durch Aktien verkörpert; vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in Sondergesetzen kann die Satzung die Ausgabe der entsprechenden Wertpapiere ausschließen oder die Verwendung anderer Techniken für die Legitimation und den Umlauf vorsehen.

Der Nennwert jeder Aktie entspricht, wenn dies in der Satzung festgesetzt ist, einem Bruchteil des Gesellschaftskapitals; diese Festsetzung muss sich ohne Ausnahmen auf alle Aktien, die die Gesellschaft ausgegeben hat, beziehen.

Bei Fehlen einer Angabe über den Nennwert der Aktien sind die Bestimmungen, die sich auf diesen Nennwert beziehen, unter Berücksichtigung ihrer Zahl im

Verhältnis zur Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien anzuwenden.

Jedem Gesellschafter ist eine solche Zahl von Aktien zuzuteilen, wie sie dem Verhältnis des gezeichneten Teils am Gesellschaftskapital entspricht, wobei ihr Wert denjenigen seiner Einlage nicht übersteigen darf. Die Satzung kann eine davon abweichende Zuteilung der Aktien vorsehen.¹⁾

In keinem Fall darf der Wert der Einlagen insgesamt geringer sein als der Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals.

Der Gesellschaft bleibt es unbenommen, für Beiträge der Gesellschafter oder Dritter einschließlich solcher aus Arbeits- und Dienstleistungen Finanzinstrumente auszugeben, die mit Vermögensrechten oder auch mit Verwaltungsrechten mit Ausnahme des Stimmrechts in der Generalversammlung der Aktionäre ausgestattet sind. In diesem Fall bestimmt die Satzung die Art und Weise und die Bedingungen für die Ausgabe, die Rechte, die damit verbunden sind, die Rechtsfolgen, die im Fall der Nichterbringung der Leistungen eintreten, und die Regeln für den Umlauf, wenn ein solcher zugelassen ist.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Art. 7 des Gesetzesvertretendes Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310

2347. (Unteilbarkeit der Aktien)

Die Aktien sind unteilbar. Im Fall des Miteigentums an einer Aktie müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden, der in der Art und Weise, wie sie in den Artikeln 1105 und 1106 vorgesehen ist, bestellt wird.

Wenn kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt worden ist, sind Mitteilungen und Erklärungen, die von der Gesellschaft einem der Miteigentümer gegenüber gemacht worden sind, für alle wirksam.

Die Miteigentümer der Aktie haften als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten, die sich aus ihr ergeben.

2348. (Arten von Aktien)

Die Aktien müssen den gleichen Wert haben und verleihen ihren Besitzern gleiche Rechte.

Es können jedoch in der Satzung oder durch nachträgliche Änderungen derselben mehrere Arten von Aktien geschaffen werden, die mit unterschiedlichen Rechten, auch was die Auswirkung von Verlusten betrifft, ausgestattet sind. In diesem Fall kann die Gesellschaft in den vom Gesetz vorgegebenen Grenzen den Inhalt der Aktien der unterschiedlichen Arten frei bestimmen.

Alle Aktien, die ein und derselben Art zugehören, verleihen die gleichen Rechte.

2349. (Aktien und Finanzinstrumente zugunsten von Arbeitnehmern)

Wenn es die Satzung vorsieht, kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung eine Gewinnzuteilung an Arbeitnehmer, die bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften beschäftigt sind, durch Ausgabe von besonderen Arten von Aktien für einen dem Gewinn entsprechenden Betrag beschließen, die den Arbeitnehmern persönlich zuzuweisen sind, und zwar mit eigenen, die Form, die Art der Übertragung und die den Aktionären zustehenden Rechte betreffenden Vorschriften. Das Gesellschaftskapital muss in entsprechendem Ausmaß erhöht werden.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus die Zuteilung von Finanzinstrumenten an Arbeitnehmer, die bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften beschäftigt sind, beschließen, die zwar keine Aktien sind, aber mit Vermögensrechten oder auch mit Verwaltungsrechten mit Ausnahme des Stimmrechts in der Generalversammlung der Aktionäre ausgestattet sind. In diesem Fall können eigene Vorschriften vorgesehen werden, die sich auf die Bedingungen zur Ausübung der zuerkannten Rechte, auf die Möglich-

keit der Übertragung und die allfälligen Gründe für eine Verwirkung oder einen Rückkauf beziehen.

2350. (Recht auf Gewinnbeteiligung und auf einen Liquidationsanteil)

Jede Aktie gewährt das Recht auf einen verhältnismäßigen Teil des Reingewinns und des Reinvermögens, das sich aus der Liquidation ergibt, unbeschadet der Rechte, die zu Gunsten der besonderen Arten der Aktien festgesetzt sind.

Außer in den Fällen des Artikels 2447bis kann die Gesellschaft Aktien ausgeben, die mit Vermögensrechten ausgestattet sind, die an die Ergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft in einem bestimmten Bereich gebunden sind. Die Satzung setzt die Richtlinien für die Bestimmung der Aufwendungen und Erträge, die diesem Bereich zuzuordnen sind, die Art und Weise der Rechnungslegung, die mit solchen Aktien verbundenen Rechte sowie die allfälligen Bedingungen und die Art und Weise der Umwandlung in Aktien anderer Art fest.

An die Besitzer der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Aktien dürfen Dividenden nur bis zur Höhe jenes Gewinns gezahlt werden, der sich aus der Bilanz der Gesellschaft ergibt.

2351. (Stimmrecht)

Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht.

Vorbehaltlich dessen, was in Sondergesetzen vorgesehen ist, kann die Satzung die Schaffung von Aktien vorsehen, mit denen kein Stimmrecht verbunden ist, mit denen ein Stimmrecht bloß in bestimmten Angelegenheiten verbunden ist oder mit denen ein Stimmrecht nur dann verbunden ist, wenn besondere nicht nur von einer reinen Willensbedingung abhängige Umstände eintreten. Der Wert solcher Aktien darf insgesamt die Hälfte des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen.

Die Satzung von Gesellschaften, die sich nicht des Risikokapitalmarkts bedienen, kann vorsehen, dass in Bezug auf eine Aktienmenge, die von einer einzigen Person gehalten wird, das Stimmrecht auf ein bestimmtes Höchstmaß eingeschränkt wird oder diesbezüglich eine Staffelung anordnen.

Aktien mit Mehrfachstimmrecht können nicht ausgegeben werden.

Die Finanzinstrumente, die in Artikel 2346, sechster Absatz, und in Artikel 2349, zweiter Absatz, vorgesehen sind, können mit Stimmrechten ausgestattet werden, die sich auf bestimmt angegebene Angelegenheiten beziehen, und insbesondere kann diesen auf eine Art und Weise, die in der Satzung festgelegt ist, die Bestellung eines unabhängigen Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats oder eines Mitglieds des Überwachungsrats vorbehalten werden. Auf die Personen, die auf diese Weise bestellt werden, finden dieselben Vorschriften Anwendung, die für die anderen Mitglieder des Organs, dem sie angehören, vorgesehen sind.

2352. (Pfand, Fruchtgenuss und Beschlagnahme der Aktien)

Im Fall eines Pfandrechts oder eines Fruchtgenussrechts an Aktien steht das Stimmrecht vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung dem Pfandgläubiger oder dem Fruchtnießer zu. Im Fall einer Beschlagnahme der Aktien wird das Stimmrecht vom Verwahrer ausgeübt.

Gewähren die Aktien ein Bezugsrecht, steht dieses dem Gesellschafter zu und sind diesem die Aktien zuzuweisen, die aufgrund des Bezugsrechts gezeichnet worden sind. Wenn der Gesellschafter nicht wenigstens drei Tage vor Fristablauf die Einzahlung der zur Ausübung des Bezugsrechts erforderlichen Beträge vornimmt und die anderen Gesellschafter nicht anbieten, dieses Recht zu erwerben, ist es auf dessen Rechnung durch eine Bank oder einen zum Handel an geregelten Märkten zugelassenen Vermittler zu veräußern.

Im Fall der Erhöhung des Gesellschaftskapitals gemäß dem Artikel 2442 erstreckt sich das Pfandrecht, das Fruchtgenussrecht oder die Beschlagnahme auch auf die neu ausgegebenen Aktien.

Wenn Einzahlungen auf die Aktien erforderlich sind, muss im Fall eines Pfandrechts der Gesellschafter die Einzahlung der erforderlichen Beträge wenigstens drei Tage vor Fristablauf vornehmen; andernfalls kann der Pfandgläubiger die Aktien auf die im zweiten Absatz dieses Artikels festgesetzte Art verkaufen. Im Fall eines Fruchtgenussrechts muss der Fruchtnießer die Einzahlung vornehmen, vorbehaltlich seines Rechts auf Rückerstattung bei Beendigung des Fruchtgenussrechts.

Wenn das Fruchtgenussrecht mehreren Personen zusteht, findet der zweite Absatz des Artikels 2347 Anwendung.

Sofern sich nicht aus dem Titel oder aus der Verfügung des Gerichts anderes ergibt, stehen im Fall eines Pfandrechts oder eines Fruchtgenussrechts die Verwaltungsrechte mit Ausnahme jener, die in diesem Artikel vorgesehen sind, sowohl dem Gesellschafter als auch dem Pfandgläubiger oder dem Fruchtnießer zu; im Fall einer Beschlagnahme werden sie vom Verwahrer ausgeübt.

2353. (Genussaktien)

Vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Satzung geben Genussaktien, die den Besitzern eingelöster Aktien zugeteilt werden, kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Sie nehmen an der Verteilung des Gewinns, der nach Zahlung einer dem gesetzlichen Zinssatz entsprechenden Dividende für die nicht eingelösten Aktien übrig bleibt, und im Fall der Liquidation an der Aufteilung des Gesellschaftsvermögens teil, das nach Rückzahlung der anderen Aktien zu deren Nennwert übrig bleibt.

2354. (Aktienpapiere)

Die Aktienpapiere können nach Wahl des Geschafters auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, wenn in der Satzung oder in Sondergesetzen nichts anderes festgelegt ist.

Solange die Aktien nicht zur Gänze eingelöst sind, können Inhaberaktien nicht ausgegeben werden.

Auf den Aktienpapieren müssen angeführt sein:

- 1) die Firma und der Sitz der Gesellschaft;
- 2) der Tag des Gründungsakts und seiner Eintragung sowie das Handelsregisteramt, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist;
- 3) ihr Nennwert oder, wenn es sich um Aktien ohne Nennwert handelt, die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien sowie die Höhe des Gesellschaftskapitals;
- 4) die Höhe der Teilzahlungen bei Aktien, die noch nicht gänzlich eingelöst sind;
- 5) die besonderen Rechte und Pflichten, die mit ihnen verbunden sind.

Die Aktienpapiere müssen von einem der Verwalter unterschrieben sein. Die Unterzeichnung mit Hilfe einer mechanischen Wiedergabe der Unterschrift ist gültig.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die vorläufigen Bescheinigungen Anwendung, die vor der Ausgabe der endgültigen Wertpapiere an die Gesellschafter verteilt werden.

Die Bestimmungen der Sondergesetze über Finanzinstrumente, die in geregelten Märkten gehandelt werden oder für den Handel in geregelten Märkten bestimmt sind, bleiben unberührt.

Die Satzung kann Aktien jenen Regelungen unterwerfen, die von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sondergesetzen vorgesehen sind.

2355. (Aktienumlauf)

Wurden keine Aktienpapiere ausgegeben, wird die Übertragung der Aktien gegenüber der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Gesellschafterbuch wirksam.

Inhaberaktien werden durch Übergabe des Wertpapiers übertragen.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch ein Indossament, das von einem Notar oder von einer anderen in den Sondergesetzen vorgesehenen Person beglaubigt wird. Der Indossatar, der sich auf der Grundlage einer ununterbrochenen Reihe von Indossamenten als Besitzer ausweist, hat Anspruch auf Anmerkung der Übertragung im Gesellschafterbuch und ist jedenfalls befugt, die Gesellschafterrechte auszuüben; abgesehen davon ist die Gesellschaft verpflichtet, das Gesellschafterbuch auf dem Laufenden zu halten, wie dies in den Sondergesetzen vorgesehen ist.

Die Übertragung von Namensaktien auf andere Weise als durch Indossament erfolgt gemäß Artikel 2022.

In den im sechsten und siebten Absatz des Artikels 2354 vorgesehenen Fällen erfolgt die Übertragung durch Ersichtlichmachung auf jenen Konten, die zur Aufzeichnung der Bewegungen der Finanzinstrumente bestimmt sind; in diesem Fall findet, wenn es sich um Namensaktien handelt, der dritte Absatz Anwendung und die Ersichtlichmachung auf dem Konto entspricht dem Indossament.

2355bis. (Begrenzung des Umlaufs der Aktien)

Im Fall von Namensaktien und im Fall der unterbliebenen Ausgabe von Aktienpapieren kann die Satzung die Übertragung der Aktien besonderen Bedingungen unterwerfen und kann für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren ab der Gründung der Gesellschaft oder ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot eingeführt wird, ihre Übertragung verbieten.

Klauseln der Satzung, welche die Übertragung der Aktien dem reinen Gutdünken irgendwelcher Gesellschaftsorgane oder anderer Gesellschafter unterwerfen, sind unwirksam, sofern sie nicht zu Lasten der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter eine Pflicht zum Erwerb oder ein Recht des Veräußerers auf Austritt vorsehen; die Anwendung des Artikels 2357 bleibt davon unberührt. Das Entgelt für den Erwerb beziehungsweise der Anteil an der Liquidation wird in der Art und Weise und in dem Ausmaß, wie es in Artikel 2437ter vorgesehen ist, bestimmt.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auf Klauseln jeglicher Art Anwendung, welche die Übertragung von Aktien von Todeswegen besonderen Bedingungen unterwerfen, sofern nicht eine Zustimmung vorgesehen und diese erfolgt ist.

Begrenzungen für die Übertragung der Aktien müssen aus dem Aktienpapier ersichtlich sein.

2356. (Haftung im Fall der Übertragung noch nicht eingelöster Aktien)

Jene, die noch nicht eingelöste Aktien übertragen haben, haften für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Anmerkung der Übertragung im Gesellschafterbuch als Gesamtschuldner mit den Erwerbern für den Betrag der noch geschuldeten Einzahlungen.

Die Zahlung kann von ihnen nur dann verlangt werden, wenn die Aufforderung an den Besitzer der Aktie fruchtlos geblieben ist.

2357. (Erwerb eigener Aktien)

Die Gesellschaft kann eigene Aktien nur in den Grenzen der in der letzten ordnungsgemäß genehmigten Bilanz ausgewiesenen verteilbaren Gewinne und verfügbaren Rücklagen erwerben. Es können nur vollständig eingelöste Aktien erworben werden.

Der Erwerb muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden, die dessen Art und Weise festlegt, indem sie insbesondere die Höchstzahl der zu erwerbenden Aktien, die Dauer, für welche die Genehmigung gilt und die achtzehn Monate nicht überschreiten darf, das Mindestentgelt und das Höchstentgelt bestimmt.

Der Nennwert der Aktien, die gemäß dem ersten und zweiten Absatz von Ge-

sellschaften, die sich am Risikokapitalmarkt beteiligen, erworben werden, darf den fünften Teil des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen, wobei diesbezüglich auch die im Besitz von abhängigen Gesellschaften befindlichen Aktien zu berücksichtigen sind.¹⁾

Die unter Verletzung der vorhergehenden Absätze erworbenen Aktien sind innerhalb eines Jahres ab ihrem Erwerb auf die von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Art und Weise zu veräußern. Andernfalls ist unverzüglich ihre Vernichtung und eine entsprechende Herabsetzung des Kapitals vorzunehmen. Wird die Gesellschafterversammlung nicht tätig, so haben die Verwalter und die Mitglieder des Überwachungsrats zu beantragen, dass die Herabsetzung vom Landesgericht unter Einhaltung des im zweiten Absatz des Artikels 2446 vorgesehenen Verfahrens angeordnet wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Erwerbungen Anwendung, die über eine Treuhandgesellschaft oder eine vorgeschobene Person vorgenommen wurden.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 7 Abs. 3sexies Buchstabe a) des Gesetzesdekrets vom 10.2.2009, Nr. 5, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 9.4.2009, Nr. 33, umgewandelt worden ist.

2357bis. (Sonderfälle des Erwerbs eigener Aktien)

Die in Artikel 2357 enthaltenen Beschränkungen sind nicht anzuwenden, wenn der Erwerb eigener Aktien erfolgt:

1) in Durchführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auf Herabsetzung des Kapitals, die durch Rückkauf und Vernichtung von Aktien vorgenommen werden soll;

2) auf unentgeltliche Weise, sofern es sich um vollständig eingelöste Aktien handelt;

3) auf Grund einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer Verschmelzung oder Spaltung;

4) aus Anlass einer Zwangsvollstreckung zur Befriedigung einer Forderung der Gesellschaft, sofern es sich um vollständig eingelöste Aktien handelt.

Übersteigt der Nennwert der eigenen Aktien, die gemäß den Ziffern 2, 3 und 4 des ersten Absatzes dieses Artikels erworben worden sind, die Grenze des fünften Teils des Kapitals, so ist hinsichtlich der überzähligen Aktien der vorletzte Absatz des Artikels 2357 anzuwenden, wobei jedoch die Frist, innerhalb der die Veräußerung zu erfolgen hat, drei Jahre beträgt.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 7 Abs. 3sexies Buchstabe b) des Gesetzesdekrets vom 10.2.2009, Nr. 5, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 9.4.2009, Nr. 33, umgewandelt worden ist.

2357ter. (Vorschriften für eigene Aktien)

Die Verwalter können über die gemäß den beiden vorhergehenden Artikeln erworbenen Aktien nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung verfügen, welche die Art und Weise hiefür festzusetzen hat. Zu diesem Zweck können in den Grenzen, die vom ersten und zweiten Absatz des Artikels 2357 festgesetzt sind, aufeinander folgende Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte vorgesehen werden.

Solange sich die Aktien im Eigentum der Gesellschaft befinden, steht das Recht auf den Gewinn und das Bezugsrecht den anderen Aktien anteilig zu; die Gesellschafterversammlung kann jedoch unter den im ersten und zweiten Absatz des Artikels 2357 vorgesehenen Bedingungen die gänzliche oder teilweise Ausübung des Bezugsrechts genehmigen. Das Stimmrecht ist ausgesetzt, die eigenen Aktien werden jedoch beim Kapital zum Zweck der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung mitgezählt.

In der Höhe des in die Aktiven des Jahresabschlusses aufgenommenen Betrags der eigenen Aktien ist eine nicht verfügbare Rücklage zu bilden und so lange beizubehalten, bis die Aktien übertragen oder vernichtet worden sind.

2357quater. (Verbot der Zeichnung eigener Aktien)

Außer im Fall des Artikels 2357ter, zweiter Absatz, kann die Gesellschaft eigene Aktien nicht zeichnen.

Die Aktien, die unter Verletzung des im vorhergehenden Absatz festgesetzten Verbots gezeichnet wurden, gelten als von den Gründern und Gründungsgesellschaftern oder im Fall der Erhöhung des Gesellschaftskapitals als von den Verwaltern gezeichnet und müssen von diesen eingelöst werden. Diese Vorschrift findet auf denjenigen keine Anwendung, der seine Schuldlosigkeit nachweist.

Wer im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Gesellschaft deren Aktien gezeichnet hat, gilt mit allen Wirkungen als Zeichner auf eigene Rechnung. Für die Einlösung der Aktien haften als Gesamtschuldner die Gründer, die Gründungsgesellschafter und im Fall der Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Verwalter, außer sie weisen ihre Schuldlosigkeit nach.

2358. (Andere Geschäfte hinsichtlich eigener Aktien)

Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt für den Erwerb oder die Zeichnung eigener Aktien Darlehen gewähren oder Sicherheiten leisten, sofern nicht die in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Geschäfte dieser Art müssen im Vorhinein von einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

Die Verwalter der Gesellschaft müssen einen Bericht vorbereiten, der unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Geschäft darlegt und die Bedingungen dafür beschreibt, wobei die Gründe und die unternehmerischen Ziele, die das Geschäft rechtfertigen, das besondere Interesse, das die Gesellschaft am Geschäft hat, und die Risiken, die dieses für die Liquidität und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit sich bringt, aufzuzeigen sind und der Preis, zu dem der Dritte die Aktien erwerben soll, anzuführen ist. Im Bericht haben die Verwalter überdies zu bestätigen, dass das Geschäft, insbesondere in Hinblick auf die für die Finanzierung zu leistenden Sicherheiten und den zur Anwendung gelangenden Zinssatz, zu Marktbedingungen stattfindet und dass die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ordnungsgemäß geprüft worden ist. Der Bericht wird am Sitz der Gesellschaft während der dreißig Tage, die der Gesellschafterversammlung vorangehen, hinterlegt. Das Protokoll der Gesellschafterversammlung samt dem Bericht der Verwalter wird innerhalb von dreißig Tagen zur Eintragung im Handelsregister hinterlegt.

In Abweichung zu Artikel 2357ter ermächtigt die außerordentliche Gesellschafterversammlung dann, wenn Beträge oder Sicherheiten, die gemäß diesem Artikel gewährt werden, dazu verwendet werden, Aktien zu erwerben, die von der Gesellschaft gemäß den Artikeln 2357 und 2357bis gehalten werden, die Verwalter mit dem im zweiten Absatz genannten Beschluss, über diese Aktien zu verfügen. Der Preis für den Erwerb der Aktien wird gemäß den in Artikel 2437ter, zweiter Absatz, genannten Richtlinien bestimmt. Wenn es sich um Aktien handelt, die in einem geregelten Markt gehandelt werden, muss der Preis für den Erwerb wenigstens dem gewichteten Durchschnittspreis entsprechen, zu dem die Aktien in den sechs Monaten gehandelt worden sind, die der Veröffentlichung der Einberufung der Gesellschafterversammlung vorangegangen sind.

Wenn die Gesellschaft Darlehen gewährt oder Sicherheiten leistet, die dem Erwerb oder der Zeichnung eigener Aktien durch einzelne Verwalter der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft oder durch die beherrschende Gesellschaft selbst oder durch solche Dritte dienen, die im eigenen Namen und auf Rechnung der vorgenannten Personen handeln, muss der im dritten Absatz genannte Bericht darüber hinaus bestätigen, dass das Geschäft dem Interesse der Gesellschaft am besten dient.

Das Gesamtausmaß der gemäß diesem Artikel verwendeten Beträge und geleisteten Sicherheiten darf die Höhe des ausschüttbaren Gewinns und der verfügbaren Rücklagen, wie sie sich aus dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ergeben, nicht übersteigen, wobei auch ein allfälliger gemäß Artikel 2357 erfolgter Erwerb von eigenen Aktien zu berücksichtigen ist. Eine nicht verfügbare Rücklage in der Höhe des Gesamtbetrags der verwendeten Beträge und geleisteten Sicherheiten ist auf der Passivseite des Jahresabschlusses auszuweisen.

Die Gesellschaft darf eigene Aktien nicht als Sicherstellung annehmen, auch nicht über eine Treuhandgesellschaft oder eine vorgeschobene Person.

Vorbehaltlich dessen, was im sechsten Absatz vorgesehen ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels auf Geschäfte keine Anwendung, die getätigt werden, um den Erwerb von Aktien durch Dienstnehmer der Gesellschaft oder durch Dienstnehmer einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft zu fördern.

Die Bestimmungen der Artikel 2391bis und 2501bis bleiben unberührt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142, eingefügt.

2359. (Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften)

Als abhängige Gesellschaften gelten:

1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;

2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;

3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

Zur Anwendung der Ziffern 1 und 2 des ersten Absatzes werden auch die Stimmrechte gezählt, die abhängigen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder einer vorgeschobenen Person zustehen; Stimmrechte, die für Dritte zustehen, werden nicht gezählt.

Als verbundene Gesellschaften gelten Gesellschaften, über die eine andere Gesellschaft einen beträchtlichen Einfluss ausübt. Ein solcher Einfluss wird vermutet, wenn in der ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens ein Fünftel oder, wenn die Aktien der Gesellschaft in geregelten Märkten notiert werden, ein Zehntel der Stimmrechte ausgeübt werden kann.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2359bis. (Erwerb von Aktien oder Anteilen durch abhängige Gesellschaften)

Die abhängige Gesellschaft kann Aktien oder Anteile der beherrschenden Gesellschaft nur in den Grenzen der im letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ausgewiesenen verteilbaren Gewinne und verfügbaren Rücklagen erwerben. Es können nur vollständig eingelöste Aktien erworben werden.

Der Erwerb ist von der Gesellschafterversammlung gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 2357 zu genehmigen.

In keinem Fall darf der Nennwert der gemäß den vorhergehenden Absätzen erworbenen Aktien oder Anteile den zehnten Teil des Kapitals der beherrschenden Gesellschaft übersteigen, wobei diesbezüglich die Aktien oder Anteile zu berücksichtigen sind, die sich im Besitz der beherrschenden Gesellschaft und der von ihr abhängigen Gesellschaften befinden.

Solange die Aktien oder Anteile nicht übertragen werden, ist eine unverfügbare

Rücklage, die dem unter den Aktiven des Jahresabschlusses eingetragenen Betrag der Aktien oder Anteile der beherrschenden Gesellschaft entsprechen muss, zu bilden und beizubehalten.

Die von einer anderen Gesellschaft abhängige Gesellschaft kann in den Gesellschafterversammlungen der beherrschenden Gesellschaft das Stimmrecht nicht ausüben.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Erwerbungen Anwendung, die über eine Treuhandgesellschaft oder eine vorgeschobene Person getätigt werden.

2359ter. (Veräußerung oder Vernichtung der Aktien oder Anteile von beherrschenden Gesellschaften)

Die unter Verletzung des Artikels 2359bis erworbenen Aktien oder Anteile müssen innerhalb eines Jahres ab ihrem Erwerb und in der Art und Weise, wie sie von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist, veräußert werden.

Unterbleibt die Veräußerung, hat die beherrschende Gesellschaft unverzüglich ihre Vernichtung und die entsprechende Herabsetzung des Kapitals sowie die Einlösung entsprechend den in den Artikeln 2437ter und 2437quater angegebenen Richtlinien vorzunehmen. Falls die Gesellschafterversammlung nicht tätig wird, haben die Verwalter und die Mitglieder des Überwachungsrats den Antrag zu stellen, dass die Herabsetzung vom Landesgericht gemäß dem in Artikel 2446, zweiter Absatz, vorgesehenen Verfahren verfügt wird.

2359quater. (Sonderfälle des Erwerbs oder des Besitzes von Aktien oder Anteilen der beherrschenden Gesellschaft)

Die in Artikel 2359bis vorgesehenen Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn der Erwerb im Sinne der Ziffern 2, 3 und 4 des ersten Absatzes des Artikels 2357bis erfolgt.

Die so erworbenen Aktien oder Anteile, welche die im dritten Absatz des Artikels 2359bis festgesetzte Grenze übersteigen, müssen innerhalb von drei Jahren ab dem Erwerb und in der Art und Weise, wie sie von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist, veräußert werden. Der zweite Absatz des Artikels 2359ter findet Anwendung.

Wird die im dritten Absatz des Artikels 2359bis angeführte Grenze auf Grund von nachfolgenden Umständen überschritten, muss die beherrschende Gesellschaft innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Umstand, der zum Überschreiten der Grenze geführt hat, eingetreten ist, die Vernichtung der Aktien oder Anteile vornehmen, und zwar nach jenem Verhältnis, das den im Besitz einer jeden Gesellschaft stehenden Aktien oder Anteilen entspricht, und folglich die Herabsetzung des Kapitals und die Rückzahlung gegenüber den abhängigen Gesellschaften gemäß den in den Artikeln 2437ter und 2437quater angegebenen Richtlinien durchführen. Falls die Gesellschafterversammlung nicht tätig wird, haben die Verwalter und die Mitglieder des Überwachungsrats den Antrag zu stellen, dass die Herabsetzung vom Landesgericht gemäß dem in Artikel 2446, zweiter Absatz, vorgesehenen Verfahren verfügt wird.

2359quinquies. (Zeichnung von Aktien oder Anteilen der beherrschenden Gesellschaft)

Die abhängige Gesellschaft darf keine Aktien oder Anteile der beherrschenden Gesellschaft zeichnen.

Die unter Verletzung des vorhergehenden Absatzes gezeichneten Aktien oder Anteile gelten als von den Verwaltern gezeichnet und müssen von diesen eingelöst werden, sofern sie nicht ihre Schuldlosigkeit nachweisen.

Wer im eigenen Namen, aber auf Rechnung der abhängigen Gesellschaft Aktien oder Anteile der beherrschenden Gesellschaft gezeichnet hat, gilt mit allen Wirkungen als Zeichner auf eigene Rechnung. Für die Einlösung der Aktien oder

Anteile haften die Verwalter der abhängigen Gesellschaft als Gesamtschuldner, sofern sie nicht ihre Schuldlosigkeit nachweisen.

2360. (Verbot gegenseitiger Zeichnung von Aktien)

Den Gesellschaften ist es untersagt, das Kapital mit Hilfe einer gegenseitigen Zeichnung der Aktien selbst oder über eine Treuhandgesellschaft oder eine vorgeschobene Person zu beschaffen oder zu erhöhen.

2361. (Beteiligungen)

Die Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen ist, auch wenn dies allgemein in der Satzung vorgesehen ist, nicht zulässig, wenn sich hieraus wegen des Ausmaßes und des Gegenstands der Beteiligung eine grundlegende Änderung des in der Satzung bestimmten Gesellschaftszwecks ergibt.

Die Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die eine unbeschränkte Haftung für deren Verbindlichkeiten mit sich bringt, muss von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden; über solche Beteiligungen müssen die Verwalter im Anhang zum Jahresabschluss gesondert berichten.

2362. (Alleinaktionär)

Wenn sich ergibt, dass die Aktien einer einzigen Person gehören oder der Alleingesellschafter wechselt, müssen die Verwalter eine Erklärung zur Eintragung im Handelsregister hinterlegen, welche die Angabe des Zunamens und des Vornamens oder der Firma, des Tages und des Ortes der Geburt oder den Staat der Gründung, des Domizils oder des Sitzes und der Staatsbürgerschaft des alleinigen Gesellschafters enthält.

Wenn sich eine Mehrzahl von Gesellschaftern bildet oder wieder bildet, müssen die Verwalter eine entsprechende Erklärung zur Eintragung im Handelsregister hinterlegen.

Der Alleingesellschafter oder jener, der diese Stellung verliert, kann die öffentliche Bekanntmachung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Angaben veranlassen.

Die Erklärungen der Verwalter, die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen sind, müssen innerhalb von dreißig Tagen ab der Eintragung im Gesellschafterbuch unter Angabe des Tages der Eintragung hinterlegt werden.

Verträge der Gesellschaft mit dem Alleingesellschafter oder Geschäfte zugunsten des Alleingesellschafters können den Gläubigern der Gesellschaft nur dann entgegengehalten werden, wenn sie sich aus dem Buch über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats oder aus einem Schriftstück ergeben, das ein sicheres, vor der Pfändung liegendes Datum trägt.

6. Teil

Gesellschafterversammlung

2363. (Ort der Einberufung der Gesellschafterversammlung)

Die Gesellschafterversammlung wird in der Gemeinde einberufen, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschafterversammlung kann eine ordentliche oder außerordentliche sein.

2364. (Ordentliche Gesellschafterversammlung bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat:

- 1) genehmigt den Jahresabschluss;

2) bestellt die Verwalter und beruft sie ab; bestellt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Überwachungsrats und, sofern dies vorgesehen ist, jene Person, die mit der Abschlussprüfung beauftragt ist;¹⁾

3) bestimmt die Vergütung der Verwalter und Überwachungsratsmitglieder, wenn diese nicht in der Satzung festgesetzt ist;

4) beschließt über die Haftung der Verwalter und der Überwachungsratsmitglieder;

5) beschließt über die anderen vom Gesetz in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verwiesenen Angelegenheiten sowie über Genehmigungen, die allenfalls von der Satzung für die Vornahme von Rechtshandlungen der Verwalter verlangt werden, wobei in jedem Fall deren Haftung für die vorgenommenen Handlungen aufrecht bleibt;

6) genehmigt eine allfällige Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss wenigstens einmal im Jahr auf einen Tag einberufen werden, der innerhalb der von der Satzung festgesetzten Frist liegen und jedenfalls spätestens der einhundertzwanzigste Tag nach Ende des Geschäftsjahres sein muss. Die Satzung kann eine längere Frist, die aber jedenfalls hundertachtzig Tage nicht übersteigen darf, festsetzen, wenn die Gesellschaft einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen hat und wenn besondere Erfordernisse im Zusammenhang mit der Struktur und dem Gegenstand der Gesellschaft dies verlangen; in diesen Fällen haben die Verwalter in dem in Artikel 2428 vorgesehenen Bericht die Gründe für die spätere Einberufung anzugeben.²⁾

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 9 des Gesetzesvertretendes Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2364bis. (Ordentliche Gesellschafterversammlung bei Gesellschaften mit einem Aufsichtsrat)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung bei Gesellschaften, in denen ein Aufsichtsrat vorgesehen ist:

1) bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrats und beruft sie ab;

2) bestimmt die ihnen gebührende Vergütung, wenn sie nicht in der Satzung festgesetzt ist;

3) beschließt über die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder;

4) beschließt über die Verteilung des Gewinns;

5) bestellt die Person, die mit der Abschlussprüfung beauftragt ist.¹⁾

Der zweite Absatz des Artikels 2364 findet Anwendung.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2365. (Außerordentliche Gesellschafterversammlung)

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über Änderungen der Satzung, über die Bestellung, über die Ersetzung und über die Befugnisse der Liquidatoren und über jede andere Angelegenheit, die vom Gesetz ausdrücklich in deren Zuständigkeit verwiesen wird.

Vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 2420ter und 2443 bestimmt wird, kann die Satzung dem Verwaltungsorgan oder dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand die Zuständigkeit für Beschlussfassungen übertragen, welche die Verschmelzung in den von den Artikeln 2505 und 2505bis vorgesehenen Fällen, die Einrichtung oder Auflassung von Zweigniederlassungen, die Bezeichnung jener Verwalter, welche die Gesellschaft vertreten, die Herabsetzung des Kapitals im Fall des Austritts eines Gesellschafters, die Anpassungen der Satzung an gesetz-

liche Bestimmungen und die Verlegung des Gesellschaftssitzes im Inland betreffen. In jedem Fall findet Artikel 2436 Anwendung.

2366. (Förmlichkeiten für die Einberufung)

Unbeschadet der Bestimmungen der Sondergesetze für die Gesellschaften, die keine Genossenschaften sind und die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, ist die Gesellschafterversammlung von den Verwaltern oder vom Vorstand mittels einer Benachrichtigung einzuberufen, welche die Angabe des Tages, der Uhrzeit und des Ortes der Sitzung und ein Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände umfasst.¹⁾

Die Benachrichtigung muss im Gesetzblatt der Republik oder wenigstens in einer in der Satzung angegebenen Tageszeitung wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Gesellschafterversammlung bestimmten Tag veröffentlicht werden; wenn die in der Satzung angegebenen Tageszeitungen ihr Erscheinen eingestellt haben, muss die Benachrichtigung im Gesetzblatt veröffentlicht werden. Für die Gesellschaften, die keine Genossenschaften sind und die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, wird die Art und Weise der Veröffentlichung der Benachrichtigung von den Sondergesetzen bestimmt.²⁾

Die Satzung von Gesellschaften, die sich nicht des Risikokapitalmarkts bedienen, kann in Abweichung vom vorhergehenden Absatz die Einberufung durch eine den Mitgliedern mitzuteilende Benachrichtigung mit Mitteln zulassen, die den Beweis sicherstellen, dass die Mitteilung wenigstens acht Tage vor der Gesellschafterversammlung empfangen worden ist.

Fehlen die für die Einberufung vorgesehenen Förmlichkeiten, gilt die Gesellschafterversammlung als beschlussfähig, wenn das gesamte Gesellschaftskapital vertreten ist und die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane anwesend ist. In diesem Fall kann sich aber jeder Teilnehmer der Erörterung von Angelegenheiten widersetzen, über die er sich als nicht ausreichend informiert erachtet.³⁾

Im Fall des vorhergehenden Absatzes muss an die nicht anwesenden Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane unverzüglich Mitteilung von den gefassten Beschlüssen gemacht werden.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.
- 2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.
- 3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2367. (Einberufung auf Antrag von Gesellschaftern)

Die Verwalter oder der Vorstand müssen ohne Verzug eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn dies von so vielen Gesellschaftern beantragt wird, dass sie bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, wenigstens ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals und bei den anderen Gesellschaften wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals oder einen in der Satzung vorgesehenen geringeren Anteil vertreten, und wenn im Antrag die Verhandlungsgegenstände bezeichnet sind.¹⁾

Wenn die Verwalter oder der Vorstand oder an ihrer Stelle die Überwachungsratsmitglieder oder der Aufsichtsrat oder der Ausschuss zur Kontrolle der Geschäftsführung dies nicht tun, ordnet das Landesgericht nach Anhörung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane dann, wenn es die Verweigerung der Einberufung für ungerechtfertigt hält, mit Dekret die Einberufung der Gesellschafterversammlung an und bezeichnet die Person, die hiebei den Vorsitz zu führen hat.

Die Einberufung auf Antrag von Gesellschaftern ist unzulässig, wenn es sich um Gegenstände handelt, über die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Ge-

sellschafferversammlung über Antrag der Verwalter oder auf der Grundlage eines von diesen vorzulegenden Entwurfs oder Berichts zu beschließen hat.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2368. (Beschlussfähigkeit der Gesellschafferversammlung und Gültigkeit der Beschlüsse)

Die ordentliche Gesellschafferversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist, wobei die in dieser Gesellschafferversammlung nicht mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien von der Zählung ausgeschlossen sind. Sie beschließt mit absoluter Mehrheit, es sei denn, dass die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Für die Bestellung zu Gesellschaftsämtern kann die Satzung besondere Vorschriften festsetzen.¹⁾

Die außerordentliche Gesellschafferversammlung beschließt mit Zustimmung von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals, wenn die Satzung nicht eine größere Mehrheit verlangt. Bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, ist die außerordentliche Gesellschafferversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals oder jener höhere Prozentsatz, der in der Satzung vorgesehen ist, vertreten ist, wobei diese Versammlung mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln des in der Gesellschafferversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals beschliesst.²⁾

Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Bestimmung werden die Aktien, mit denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, in Hinsicht auf die Beschlussfähigkeit der Gesellschafferversammlung mitgezählt. Diese Aktien und jene, hinsichtlich derer das Stimmrecht deshalb nicht ausgeübt worden ist, weil die Person, der das Stimmrecht zusteht, erklärt hat, sich wegen eines Interessenkonflikts der Stimme zu enthalten, werden zu Zwecken der Ermittlung der Mehrheit und jenes Kapitalanteils, der zur Beschlussfassung erforderlich ist, nicht mitgezählt.³⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2369. (Zweite Einberufung und weitere Einberufungen)

Wenn in der Gesellschafferversammlung nicht insgesamt der im vorhergehenden Artikel verlangte Teil des Kapitals vertreten ist, muss die Gesellschafferversammlung neuerlich einberufen werden. Die Satzung der Gesellschaften, die keine Genossenschaften sind und die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, kann die Notwendigkeit weiterer, auf die erste Einberufung folgender Einberufungen ausschließen, wenn darin angeordnet wird, dass auf die einzige Einberufung für die ordentliche Gesellschafferversammlung die Mehrheiten, wie sie im dritten und im vierten Absatz sowie in Artikel 2368, erster Absatz, zweiter Satz, vorgesehen sind, und für die außerordentliche Gesellschafferversammlung die vom siebten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Mehrheiten Anwendung finden.¹⁾

In der Benachrichtigung von der Einberufung der Gesellschafferversammlung kann der Tag für die zweite Einberufung festgesetzt werden. Diese kann nicht an dem Tag, der für die erste festgesetzt worden ist, stattfinden. Wenn der Tag für die zweite Einberufung nicht in der Benachrichtigung angegeben ist, muss die Gesellschafferversammlung innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der ersten Versammlung neuerlich einberufen werden, und die im zweiten Absatz des Artikels 2366 festgesetzte Frist vermindert sich auf acht Tage.

Nach der zweiten Einberufung beschließt die ordentliche Gesellschafterversammlung unabhängig davon, wie groß der Teil des vertretenen Kapitals ist, über jene Gegenstände, die in der ersten verhandelt hätten werden müssen, und eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals an ihr teilnimmt, und beschließt mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals.²⁾

Die Satzung kann außer für die Genehmigung des Jahresabschlusses und für die Bestellung zu Gesellschaftsämtern oder für die Abberufung von solchen höheren Mehrheiten verlangen.

Bei Gesellschaften, die sich nicht des Risikokapitalmarkts bedienen, ist es erforderlich, dass auch bei der nach der zweiten Einberufung stattfindenden Gesellschafterversammlung mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals zustimmt, wenn es um Beschlussfassungen geht, die eine Änderung des Gesellschaftszweckes, die Umwandlung der Gesellschaft, die vorzeitige Auflösung, die Verlängerung der Gesellschaft, den Widerruf der Liquidation, die Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland und die Ausgabe von Aktien gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 2351 betreffen.³⁾

Die Satzung kann allfällige weitere Einberufungen der Gesellschafterversammlung vorsehen, auf welche die Bestimmungen des dritten, vierten und fünften Absatzes anzuwenden sind.

Bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, ist die außerordentliche Gesellschafterversammlung, sofern sie auf Grund einer auf die zweite Einberufung folgenden Einberufung stattfindet, beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten ist, es sei denn, die Satzung fordert einen höheren Anteil am Kapital, und sie fasst die Beschlüsse mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals.⁴⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 Buchstabe n) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37, und Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

4) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe d) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2370. (Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Ausübung des Stimmrechts)

An der Gesellschafterversammlung können jene teilnehmen, denen ein Stimmrecht zusteht.

Die Satzung kann bei Gesellschaften, deren Aktien nicht zur zentralisierten Verwaltung zugelassen sind, die vorhergehende Hinterlegung der Aktien am Gesellschaftssitz oder bei den Banken verlangen, die in der Benachrichtigung von der Einberufung angegeben sind, und dabei eine Frist bestimmen, innerhalb der sie hinterlegt werden müssen, und allenfalls vorsehen, dass sie nicht behoben werden können, bevor die Gesellschafterversammlung stattgefunden hat. Befinden sich Aktien, die von den im ersten Satz angegebenen Gesellschaften ausgegeben worden sind, in erheblichem Ausmaß im Streubesitz, darf die Frist nicht mehr¹⁾ als zwei Tage, die keine Sonn- oder Feiertage sein dürfen, betragen.

Wenn es sich um Namensaktien handelt, veranlassen die im zweiten Absatz genannten Gesellschaften die Eintragung derjenigen in das Gesellschafterbuch, die an der Gesellschafterversammlung teilgenommen oder die Hinterlegung vorgenommen haben.

Die Satzung kann die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung durch Mittel der Telekommunikation oder die Stimmabgabe brieflich oder auf elektronischem Weg zulassen. Wer seine Stimme brieflich oder auf elektronischem Weg abgibt, gilt als bei der Gesellschafterversammlung anwesend.

Die Vorschriften in Sondergesetzen, welche die Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung sowie die Aktualisierung des Gesellschafterbuchs bei Gesellschaften, deren Aktien zur zentralisierten Verwaltung zugelassen sind, zum Gegenstand haben, bleiben aufrecht.²⁾

1) Richtig wohl: weniger.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2371. (Vorsitz in der Gesellschafterversammlung)

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt jene Person, die in der Satzung bezeichnet ist, oder andernfalls jene, die von der Mehrheit der Anwesenden gewählt wird. Der Vorsitzende wird von einem Schriftführer unterstützt, der auf die gleiche Weise bestimmt wird. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung überprüft die Beschlussfähigkeit, stellt die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest, bestimmt den Ablauf der Versammlung und stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest; die Ergebnisse dieser Feststellungen müssen im Protokoll festgehalten werden.

Die Beiziehung eines Schriftführers ist nicht erforderlich, wenn das Protokoll über die Gesellschafterversammlung von einem Notar abgefasst wird.

2372. (Vertretung in der Gesellschafterversammlung)

Diejenigen, denen ein Stimmrecht zusteht, können sich bei der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, es sei denn, dass bei Gesellschaften, die sich nicht des Risikokapitalmarkts bedienen, und bei Genossenschaften die Satzung etwas anderes bestimmt. Die Vertretungsmacht muss schriftlich erteilt werden, und die betreffenden Urkunden müssen von der Gesellschaft aufbewahrt werden.¹⁾

Bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, kann die Vertretungsmacht nur für einzelne Gesellschafterversammlungen erteilt werden, die auch bei den späteren Einberufungen gilt, es sei denn, es handelt sich um eine Generalvollmacht oder um eine Vollmacht, die von einer Gesellschaft, einem Verein, einer Stiftung oder von einer sonstigen Körperschaft oder Einrichtung einem ihrer Dienstnehmer erteilt worden ist.

Die Vollmacht darf nicht ohne namentliche Bezeichnung des Vertreters ausgestellt werden und ist trotz gegenteiliger Vereinbarung stets widerrufbar. Der Vertreter kann sich nur durch denjenigen, der ausdrücklich in der Vollmacht genannt ist, vertreten lassen.

Wenn die Vertretungsmacht einer Gesellschaft, einem Verein, einer Stiftung oder einer sonstigen Körperschaft oder Einrichtung erteilt worden ist, können diese nur einen eigenen Dienstnehmer oder Mitarbeiter beauftragen.

Die Vertretungsmacht kann weder Mitgliedern der Verwaltungsorgane oder Kontrollorgane oder Dienstnehmern der Gesellschaft noch abhängigen Gesellschaften oder Mitgliedern der Verwaltungsorgane oder Kontrollorgane oder Dienstnehmern solcher Gesellschaften erteilt werden.

Ein und dieselbe Person kann in der Gesellschafterversammlung nicht mehr als zwanzig Gesellschafter oder, wenn es sich um die im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Gesellschaften handelt, nicht mehr als fünfzig Gesellschafter vertreten, wenn die Gesellschaft ein Kapital von nicht mehr als fünf Millionen Euro hat, und nicht mehr als hundert Gesellschafter vertreten, wenn die Gesellschaft ein Kapital von mehr als fünf Millionen Euro und nicht mehr als fünfundsiebenzig Millionen Euro hat, und nicht mehr als zweihundert Gesellschafter vertreten, wenn die Gesellschaft ein Kapital von mehr als fünfundsiebenzig Millionen Euro hat.

Die Bestimmungen des fünften und des sechsten Absatzes dieses Artikels finden auch auf Aktien mit Prokuraindossament Anwendung.

Die Bestimmungen des fünften und sechsten Absatzes finden keine Anwendung auf Gesellschaften, deren Aktien in geregelten Märkten notiert werden und die keine Genossenschaften sind. Die Vorschrift des Artikels 2539 bleibt unberührt.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 6 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 1 Abs. 6 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27, hinzugefügt.

2373. (Interessenkonflikt)

Ein Beschluss, der mit den entscheidenden Stimmen jener zustande gekommen ist, die selbst oder in Hinblick auf Dritte ein dem Interesse der Gesellschaft entgegengesetztes Interesse haben, kann gemäß Artikel 2377 angefochten werden, wenn er der Gesellschaft Schaden zufügen könnte.¹⁾

Die Verwalter können bei Beschlussfassungen, die ihre Haftung betreffen, nicht mitstimmen. Die Mitglieder des Vorstands können bei Beschlussfassungen, die die Bestellung, die Abberufung und die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern betreffen, nicht mitstimmen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 27.

2374. (Vertagung der Gesellschafterversammlung)

Anwesende Gesellschafter, die auf sich ein Drittel des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals vereinigen, können verlangen, dass die Versammlung um höchstens fünf Tage verschoben wird, wenn sie erklären, nicht ausreichend über die Gegenstände informiert zu sein, die zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Dieses Recht kann hinsichtlich ein und desselben Gegenstands nur einmal ausgeübt werden.

2375. (Protokoll über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung)

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen aus einem vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem Notar unterschriebenen Protokoll hervorgehen. Das Protokoll muss den Tag der Gesellschafterversammlung und allenfalls in einem Anhang die Identität der Teilnehmer und das durch jeden von ihnen vertretene Kapital angeben; es muss darüber hinaus die Art und Weise der Abstimmungen und deren Ergebnis angeben und auch allenfalls in einem Anhang die Bestimmung der Gesellschafter ermöglichen, die zugestimmt, sich der Stimme enthalten oder dagegen gestimmt haben. Im Protokoll müssen auf Antrag der Gesellschafter ihre sich auf die Tagesordnung beziehenden Erklärungen zusammengefasst aufgenommen werden.

Das Protokoll einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung muss von einem Notar aufgenommen werden.

Das Protokoll muss unverzüglich innerhalb der für die zeitgerechte Erfüllung der Pflichten zur Hinterlegung und Veröffentlichung notwendigen Zeit abgefasst werden.

2376. (Besondere Gesellschafterversammlungen)

Wenn verschiedene Arten von Aktien oder von Finanzinstrumenten, die Verwaltungsrechte beinhalten, bestehen, müssen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, welche die Rechte einer dieser Arten beeinträchtigen, auch von einer besonderen Versammlung der Gesellschafter, welche die betroffene Art halten, genehmigt werden.

Auf die besonderen Gesellschafterversammlungen finden die sich auf die außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beziehenden Vorschriften Anwendung.

2377. (Fälle, in denen Beschlüsse für nichtig erklärt werden können)

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz und mit dem Gründungsakt gefasst worden sind, binden alle Gesellschafter, und zwar auch jene, die nicht anwesend gewesen sind oder dagegen gestimmt haben.

Beschlüsse, die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder der Satzung gefasst worden sind, können von den Gesellschaftern, die nicht anwesend gewesen sind oder gegen den Beschluss gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, von den Verwaltern, vom Aufsichtsrat und vom Überwachungsrat angefochten werden.

Die Anfechtung kann von Gesellschaftern vorgenommen werden, die so viele Aktien besitzen, dass sie in Bezug auf die Beschlussfassung wenn auch nur gemeinsam über ein Stimmrecht verfügen, das ein Tausendstel des Gesellschaftskapitals bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, und fünf Prozent bei anderen Gesellschaften ausmacht; die Satzung kann dieses Erfordernis herabsetzen oder beseitigen. Für die Anfechtung der Beschlüsse besonderer Gesellschafterversammlungen sind diese Prozentsätze auf jenes Kapital zu beziehen, das die Aktien der betreffenden Art vertreten.

Die Gesellschafter, die nicht einen Kapitalanteil vertreten, wie er im vorhergehenden Absatz angegeben ist, und jene, die mangels Stimmrechts nicht berechtigt sind, den Beschluss anzufechten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen wegen der mangelnden Übereinstimmung der Beschlussfassung mit dem Gesetz oder der Satzung zugefügt worden ist.

Die Beschlussfassung kann nicht für nichtig erklärt werden:

1) wegen der Teilnahme von nicht teilnahmeberechtigten Personen an der Gesellschafterversammlung, es sei denn, diese Teilnahme war für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß den Artikeln 2368 und 2369 ausschlaggebend;

2) wegen der Ungültigkeit einzelner Stimmen oder wegen fehlerhafter Zählung der Stimmen, es sei denn, dass die ungültige Stimme oder die fehlerhafte Zählung für die Erreichung der erforderlichen Mehrheit ausschlaggebend war;

3) wegen der Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit des Protokolls, es sei denn, dass diese die Feststellung des Inhalts, der Wirkungen und der Gültigkeit des Beschlusses verhindern.

Die Anfechtung oder der Anspruch auf Schadenersatz ist innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung zu erheben, oder wenn diese Gegenstand der Eintragung im Handelsregister ist, innerhalb von neunzig Tagen ab der Eintragung, oder wenn diese lediglich Gegenstand einer Hinterlegung im Handelsregisteramt ist, innerhalb von neunzig Tagen ab dem Tag dieser Hinterlegung.

Die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses wirkt gegenüber allen Gesellschaftern und verpflichtet bei sonstiger Haftung die Verwalter, den Aufsichtsrat und den Vorstand, die daraus folgenden Maßnahmen zu setzen. Jedenfalls bleiben die Rechte unberührt, die von Dritten in gutem Glauben auf der Grundlage von Rechtshandlungen erworben wurden, die zur Durchführung des Beschlusses vorgenommen worden waren.

Die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses kann nicht erfolgen, wenn der angefochtene Beschluss durch einen anderen, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung gefasst worden ist, ersetzt wird. In diesem Fall entscheidet das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits, die in der Regel der Gesellschaft auferlegt werden, und über den Ersatz des allfälligen Schadens.

Die von Dritten auf der Grundlage des ersetzten Beschlusses erworbenen Rechte bleiben unberührt.

2378. (Anfechtungsverfahren)

Die Anfechtung wird mit Klage beim Landesgericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, geltend gemacht.

Der sich widersetzende Gesellschafter oder die sich widersetzenden Gesellschafter müssen sich im Zeitpunkt der Anfechtung als Besitzer jener Zahl von Aktien, die im dritten Absatz des Artikels 2377 vorgesehen ist, ausweisen. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 111 der Zivilprozessordnung kann das Gericht, wenn im Verlauf des Verfahrens auf Grund von Übertragungen unter Lebenden die erforderliche Zahl der Aktien unterschritten wird, nicht mehr die Nichtigkeit aussprechen und entscheidet nur mehr über den Ersatz des allfälligen Schadens, sofern dieser begehrt wird, wobei erforderlichenfalls vorher die Verfügung über die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses zu widerrufen ist.

Der Anfechtende kann mit Rekurs, der gleichzeitig mit der Hinterlegung auch einer Kopie der Klage hinterlegt wird, die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses beantragen. Im Fall einer außergewöhnlichen und begründeten Dringlichkeit entscheidet der Präsident des Landesgerichts ohne Vorladung der beklagten Gesellschaft über den Antrag mit begründetem Dekret, das darüber hinaus die Bestimmung des für die Abwicklung des Rechtsstreits zuständigen Richters und die Festsetzung der Verhandlung für die Bestätigung, Abänderung oder den Widerruf der mit Dekret erlassenen Verfügungen vor dem bestimmten Richter innerhalb von fünfzehn Tagen, sowie die Festsetzung der Frist für die Zustellung des Rekurses und des Dekrets an die Gegenpartei enthalten muss.

Der mit der Abwicklung des Rechtsstreits in der Sache selbst bestimmte Richter verfügt nach Anhörung der Verwalter und Überwachungsratsmitglieder, indem er den Nachteil, den der Rekurswerber durch die Ausführung des Beschlusses und jenen, den die Gesellschaft durch die Aussetzung seiner Ausführung erleiden würde, gegeneinander abwägt; er kann jederzeit anordnen, dass die widersprechenden Gesellschafter eine geeignete Sicherheit für den allfälligen Ersatz des Schadens hinterlegen müssen. Bei der Verhandlung hat der Richter, wenn er es für nützlich erachtet, einen Schlichtungsversuch durchzuführen, wobei er allenfalls vorzunehmende Änderungen des angefochtenen Beschlusses anregt, und, wenn eine solche Lösung Aussicht auf Erfolg hat, die Verhandlung angemessen vertagt.

Über alle Anfechtungen, die sich auf ein und denselben Beschluss beziehen, auch wenn sie getrennt geltend gemacht werden, muss ebenso wie über Ansprüche, die gemäß dem vierten Absatz des Artikels 2377 geltend gemacht werden, nach gemeinsamer Instruktion mit einem einzigen Urteil entschieden werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vierten Absatzes dieses Artikels beginnt die Abwicklung des Rechtsstreits in der Sache selbst nach Ablauf der im sechsten Absatz des Artikels 2377 festgesetzten Frist.

Der Spruch der Aussetzungsverfügung und jener des Urteils, das über die Anfechtung entscheidet, muss auf Veranlassung der Verwalter im Handelsregister eingetragen werden.

2379. (Nichtigkeit der Beschlüsse)

In den Fällen der unterbliebenen Einberufung der Gesellschafterversammlung, des Fehlens eines Protokolls und der Unmöglichkeit oder Unerlaubtheit des Gegenstands kann der Beschluss von jedem angefochten werden, der ein Interesse daran hat, und zwar innerhalb von drei Jahren ab seiner Eintragung oder Hinterlegung beim Handelsregister, wenn eine solche zu erfolgen hat, oder ab der Eintragung im Buch über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung, wenn der Beschluss weder der Eintragung noch der Hinterlegung unterworfen ist. Beschlüsse, die den Gesellschaftszweck dergestalt ändern, dass sie unerlaubte oder unmögliche Tätigkeiten vorsehen, können ohne zeitliche Begrenzungen angefochten werden.

In den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen und Fristen kann die Ungültigkeit vom Gericht auch von Amts wegen wahrgenommen werden.

Im Sinn des ersten Absatzes wird im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Benachrichtigung die Einberufung nicht als unterblieben angesehen, wenn diese von einem Mitglied des Verwaltungsorgans oder Kontrollorgans der Gesellschaft erfolgt ist und geeignet war, jenen, die ein Teilnahmerecht haben, vorab von der Einberufung und vom Tag der Gesellschafterversammlung Kenntnis zu verschaffen. Das Protokoll wird nicht als fehlend angesehen, wenn es den Tag der Beschlussfassung und ihren Gegenstand enthält und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und vom Schriftführer oder vom Notar unterschrieben ist.

Der siebte und der achte Absatz des Artikels 2377 finden, soweit vereinbar, Anwendung.

2379bis. (Heilung der Nichtigkeit)

Die Anfechtung eines wegen unterbliebener Einberufung ungültigen Beschlusses kann von demjenigen nicht vorgenommen werden, der auch nur nachträglich seine Zustimmung zur Abhaltung der Gesellschafterversammlung erklärt hat.

Die Ungültigkeit des Beschlusses wegen Fehlens des Protokolls kann dadurch geheilt werden, dass die Protokollierung vor der nächsten Gesellschafterversammlung vorgenommen wird. Der Beschluss wirkt ab dem Tag, an dem er zustande gekommen ist, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die in gutem Glauben von diesem Beschluss keine Kenntnis hatten.

2379ter. (Ungültigkeit von Beschlüssen über die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals und über die Ausgabe von Schuldverschreibungen)

In den in Artikel 2379 vorgesehenen Fällen kann die Anfechtung einer Erhöhung des Kapitals, einer Herabsetzung des Kapitals gemäß dem Artikel 2445 oder der Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht mehr erfolgen, wenn hundertachtzig Tage ab der Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister vergangen sind, oder wenn im Fall einer unterbliebenen Einberufung neunzig Tage ab der Genehmigung des Jahresabschlusses für jenes Rechnungsjahr, in dessen Verlauf der Beschluss auch bloß teilweise ausgeführt worden ist, vergangen sind.

Bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, kann die Ungültigkeit eines Beschlusses über die Erhöhung des Kapitals nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem gemäß Artikel 2444 im Handelsregister die Bestätigung eingetragen worden ist, dass die Erhöhung auch bloß teilweise durchgeführt worden ist; die Ungültigkeit des Beschlusses über die Herabsetzung des Kapitals gemäß Artikel 2445 oder des Beschlusses über die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem der Beschluss auch bloß teilweise durchgeführt worden ist.

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der allenfalls den Gesellschaftern und Dritten zusteht, bleibt davon unberührt.

6bis. Teil
Verwaltung und Kontrolle

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

2380. (Verwaltungs- und Kontrollsysteme)

Wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Verwaltung und die Kontrolle der Gesellschaft von den folgenden Paragraphen 2, 3 und 4 geregelt.

Die Satzung kann für die Verwaltung und für die Kontrolle der Gesellschaft ein System gemäß Paragraph 5 oder ein System gemäß Paragraph 6 wählen; sofern der Beschluss nichts anderes anordnet, gilt eine Änderung des Systems ab dem Tag jener Gesellschafterversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das folgende Geschäftsjahr einberufen worden ist.

Sofern nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Bestimmungen, die sich auf die Verwalter beziehen, entsprechend für den Verwaltungsrat oder den Vorstand.

§ 2
Verwalter

2380bis. (Verwaltung der Gesellschaft)

Die Führung des Unternehmens steht ausschließlich den Verwaltern zu, welche die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Geschäfte tätigen.

Die Verwaltung der Gesellschaft kann auch Personen, die nicht Gesellschafter sind, anvertraut werden.

Wenn die Verwaltung mehreren Personen anvertraut ist, bilden diese den Verwaltungsrat.

Wenn die Satzung die Anzahl der Verwalter nicht festlegt, sondern nur deren Höchstzahl und Mindestanzahl angibt, obliegt die Festlegung der Gesellschafterversammlung.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, wenn dieser nicht durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird.

2381. (Vorsitzender, Vollzugsausschuss und beauftragte Verwalter)

Sieht die Satzung nichts anderes vor, beruft der Vorsitzende den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest, koordiniert die Arbeiten und trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder ausreichende Informationen zu den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen erhalten.

Wenn die Satzung oder die Gesellschafterversammlung es zulassen, kann der Verwaltungsrat die eigenen Aufgaben einem Vollzugsausschuss, der aus einigen seiner Mitglieder zusammengesetzt ist, oder einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Der Verwaltungsrat legt den Inhalt, die Grenzen und allenfalls die Art und Weise der Erfüllung des Auftrags fest; er kann jederzeit den beauftragten Organen Richtlinien vorgeben und von der Beauftragung umfasste Geschäfte an sich ziehen. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen beurteilt er die Eignung der Einrichtungen der Gesellschaft, welche die Organisation, die Verwaltung und das Rechnungswesen betreffen; er überprüft die strategischen, produktionstechnischen und finanziellen Pläne der Gesellschaft nach deren Ausarbeitung; er beurteilt auf der Grundlage eines Berichts der beauftragten Organe den allgemeinen Gang der Geschäftstätigkeit.

Die in den Artikeln 2420ter, 2423, 2443, 2446, 2447, 2501ter und 2506bis angegebenen Aufgaben können nicht übertragen werden.

Die beauftragten Organe sorgen dafür, dass die Einrichtungen, welche die Or-

ganisation, die Verwaltung und das Rechnungswesen betreffen, der Art und dem Umfang des Unternehmens entsprechen und berichten dem Verwaltungsrat und dem Überwachungsrat regelmäßig in den in der Satzung festgesetzten Zeitabschnitten und jedenfalls alle sechs Monate über den allgemeinen Gang der Geschäftstätigkeit und ihre voraussichtliche Entwicklung sowie über die wegen ihres Umfangs oder ihrer Merkmale besonders wichtigen Geschäfte, die von der Gesellschaft und von den von ihr abhängigen Gesellschaften getätigt worden sind.

Die Verwalter sind verpflichtet, sich für ihre Tätigkeit informiert zu halten; jeder Verwaltungsrat kann von den beauftragten Organen verlangen, dass in den Sitzungen des Verwaltungsrats Auskünfte über die Führung der Gesellschaft erteilt werden.

2382. (Gründe für die Nichtwählbarkeit und für den Amtsverlust)

Der voll oder beschränkt Entmündigte, der Gemeinschuldner oder derjenige, der zu einer Strafe verurteilt worden ist, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, kann als Verwalter nicht bestellt werden und verliert, wenn er bestellt worden ist, sein Amt.

2383. (Bestellung und Abberufung der Verwalter)

Die Bestellung der Verwalter mit Ausnahme der ersten Verwalter, die durch den Gründungsakt bestellt werden, steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2351, 2449 und 2450 der Gesellschafterversammlung zu.

Die Verwalter können nicht für einen Zeitraum von mehr als drei Geschäftsjahren bestellt werden und verlieren ihr Amt mit jener Gesellschafterversammlung, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist.

Die Verwalter können, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung, wiedergewählt und von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden, auch wenn sie im Gründungsakt bestellt worden sind, und zwar unbeschadet des Rechts des Verwalters auf Ersatz der Schäden, wenn die Abberufung ohne wichtigen Grund erfolgt.

Innerhalb von dreißig Tagen ab der Kenntnis von ihrer Bestellung müssen die Verwalter ihre Eintragung in das Handelsregister beantragen, wobei für jeden von ihnen der Zuname und der Vorname, der Ort und der Tag der Geburt, das Domizil und die Staatsbürgerschaft anzugeben sind und weiters anzugeben ist, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft erteilt worden ist und ob es sich um eine Einzelvertretungsbefugnis oder um eine Kollektivvertretungsbefugnis handelt.

Die Gründe für die Nichtigkeit oder Nichtigkeitsklärbarkeit der Bestellung der Verwalter, welche die Gesellschaft vertreten, können nach Vornahme der öffentlichen Bekanntmachung gemäß dem vierten Absatz Dritten gegenüber nicht mehr eingewendet werden, es sei denn, dass die Gesellschaft beweist, dass die Dritten von ihnen Kenntnis hatten.

2384. (Vertretungsbefugnisse)

Die den Verwaltern durch die Satzung oder den Bestellungsbeschluss erteilte Vertretungsmacht ist eine allgemeine.

Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse, die sich aus der Satzung oder aus einer Entscheidung der zuständigen Organe ergeben, können auch dann, wenn sie öffentlich bekanntgemacht worden sind, Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, sofern nicht bewiesen wird, dass diese bewusst zum Schaden der Gesellschaft gehandelt haben.

2385. (Ausscheiden von Verwaltern)

Der Verwalter, der sein Amt niederlegt, muss dies schriftlich dem Verwaltungs-

rat und dem Vorsitzenden des Überwachungsrats mitteilen. Die Niederlegung hat sofortige Wirkung, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats im Amt bleibt, oder wirkt andernfalls ab dem Zeitpunkt, in dem die Mehrheit des Verwaltungsrats infolge der Annahme der neuen Verwalter wiederhergestellt ist.

Das Ausscheiden der Verwalter wegen Ablaufs der Zeit wirkt ab dem Zeitpunkt der Neubestellung des Verwaltungsrats.

Das aus welchem Grund auch immer erfolge Ausscheiden der Verwalter aus dem Amt muss innerhalb von dreißig Tagen auf Veranlassung des Überwachungsrats in das Handelsregister eingetragen werden.

2386. (Ersetzung von Verwaltern)

Wenn während der Amtsausübung ein oder mehrere Verwalter ausscheiden, haben die anderen durch einen vom Überwachungsrat genehmigten Beschluss für deren Ersatz zu sorgen, solange die Mehrheit aus Verwaltern besteht, die von der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind. Die so bestellten Verwalter bleiben bis zur nächsten Gesellschafterversammlung im Amt.

Wenn eine Mehrheit von Verwaltern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, nicht mehr gegeben ist, müssen die im Amt verbliebenen eine Gesellschafterversammlung einberufen, damit diese die fehlenden ersetzt.

Vorbehaltlich einer anderen in der Satzung enthaltenen oder von der Gesellschafterversammlung getroffenen Bestimmung verlieren die gemäß dem vorhergehenden Absatz bestellten Verwalter ihr Amt zusammen mit jenen, die sich bei ihrer Bestellung bereits im Amt befanden.

Wenn besondere Bestimmungen der Satzung vorsehen, dass infolge des Ausscheidens einiger Verwalter der gesamte Verwaltungsrat zu bestehen aufhört, ist von den im Amt verbliebenen Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zum Zweck der Bestellung eines neuen Verwaltungsrats einzuberufen; die Satzung kann jedoch vorsehen, dass in einem solchen Fall die Bestimmung des folgenden Absatzes zur Anwendung kommt.

Wenn der Alleinverwalter oder alle Verwalter ausscheiden, muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Verwalters oder des gesamten Verwaltungsrats vom Überwachungsrat einberufen werden, der zwischenzeitlich die Handlungen der ordentlichen Verwaltung vornehmen kann.

2387. (Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit)

Die Satzung kann die Bestellung zum Verwalter vom Vorhandensein besonderer Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit abhängig machen, und zwar auch unter Bezugnahme auf entsprechende Voraussetzungen, die von Berufsvereinigungen oder Gesellschaften, die geregelte Märkte betreiben, in Verhaltenskodizes aufgenommen worden sind. In einem solchen Fall findet Artikel 2382 Anwendung.

Unbeschadet bleibt, was in Sondergesetzen in Bezug auf die Ausübung besonderer Tätigkeiten vorgesehen ist.

2388. (Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrats)

Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der im Amt befindlichen Verwalter erforderlich, sofern die Satzung nicht eine größere Anzahl von Anwesenden vorschreibt. Die Satzung kann vorsehen, dass die Anwesenheit bei Sitzungen des Verwaltungsrats auch unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln erfolgt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.

Beschlüsse, die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder der Satzung gefasst worden sind, können nur vom Überwachungsrat und von den abwesenden

oder nicht einverstanden gewesenen Verwaltern, und zwar innerhalb von neunzig Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung angefochten werden; soweit vereinbar findet Artikel 2378 Anwendung. Weiters können von den Gesellschaftern Beschlüsse angefochten werden, die ihre Rechte beeinträchtigen; in einem solchen Fall finden soweit vereinbar die Artikel 2377 und 2378 Anwendung.

In jedem Fall bleiben jene Rechte unberührt, die Dritte in gutem Glauben aufgrund von Rechtshandlungen zur Ausführung von Beschlüssen erworben haben.

2389. (Vergütungen der Verwalter)

Die Vergütungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vollzugsausschusses zustehen, werden im Bestellungsakt oder durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Sie können ganz oder teilweise aus Gewinnbeteiligungen oder aus der Zuerkennung des Rechts bestehen, künftig auszugebende Aktien zu einem vorbestimmten Preis zu zeichnen.

Die Entlohnung der Verwalter, denen in Übereinstimmung mit der Satzung besondere Aufgaben übertragen werden, wird durch den Verwaltungsrat nach Einholung der Stellungnahme des Überwachungsrats festgesetzt. Wenn die Satzung es vorsieht, kann die Gesellschafterversammlung eine Gesamtsumme für die Entlohnung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festlegen.

2390. (Wettbewerbsverbot)

Die Verwalter dürfen sich ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung weder an anderen mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehenden Gesellschaften als unbeschränkt haftende Gesellschafter beteiligen noch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter eine Tätigkeit ausüben, die zur Gesellschaftstätigkeit im Wettbewerb steht, noch Verwalter oder Generaldirektoren bei im Wettbewerb stehenden Gesellschaften sein.

Der Verwalter kann wegen Nichtbeachtung dieses Verbots vom Amt abberufen werden und haftet für die Schäden.

2391. (Interessen der Verwalter)

Der Verwalter hat jedes Interesse, das er selbst oder im Hinblick auf Dritte an einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft hat, den übrigen Verwaltern und dem Überwachungsrat unter Angabe von Art, Umfang, Herkunft und Tragweite dieses Interesses anzuzeigen; handelt es sich um einen beauftragten Verwalter, hat er sich überdies der Ausführung des Geschäfts zu enthalten und das Kollegialorgan damit zu betrauen, handelt es sich um einen Alleinverwalter, muss dieser darüber auch in der nächsten dazu geeigneten Gesellschafterversammlung berichten.¹⁾

In den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen sind im Beschluss des Verwaltungsrats die Gründe des Geschäfts und der Vorteil, der sich für die Gesellschaft daraus ergibt, angemessen darzulegen.

Bei Nichtbeachtung der in den vorhergehenden zwei Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen oder im Fall von Beschlussfassungen des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschusses, für die die Stimme des interessierten Verwalters entscheidend gewesen ist, können diese Beschlüsse, sofern sie der Gesellschaft Schaden zufügen können, innerhalb von neunzig Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung von den Verwaltern und vom Überwachungsrat angefochten werden; die Anfechtung kann von demjenigen, der mit seiner Stimme den Beschluss mitgetragen hat, nicht vorgenommen werden, sofern die im ersten Absatz vorgesehenen Informationspflichten eingehalten worden sind. In jedem Fall bleiben jene Rechte unberührt, die Dritte in gutem Glauben aufgrund von Rechtshandlungen zur Ausführung von Beschlüssen erworben haben.

Der Verwalter haftet für Schäden, die der Gesellschaft durch seine Handlung oder Unterlassung entstanden sind.

Der Verwalter haftet überdies für Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstanden sind, dass er Daten, Mitteilungen oder Geschäftsabschlussmöglichkeiten, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter genutzt hat.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2391bis. (Geschäfte mit Parteien, zu denen eine wechselseitige Beziehung besteht)

Die Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, treffen gemäß den allgemeinen Grundsätzen, die von der Gesamtstaatlichen Kommission für die Gesellschaften und die Börse ausgearbeitet worden sind, Regelungen, welche die inhaltliche und verfahrensmäßige Transparenz und Redlichkeit der Geschäfte mit Parteien sicherstellen, zu denen eine wechselseitige Beziehung besteht, und geben diese im Geschäftsbericht bekannt; zu diesen Zwecken können sie sich in Hinblick auf die Natur, den Wert oder die Merkmale des Geschäfts von unabhängigen Sachverständigen unterstützen lassen.

Die im ersten Absatz genannten Grundsätze finden auf Geschäfte Anwendung, die direkt oder über abhängige Gesellschaften abgeschlossen werden, und regeln diese Geschäfte hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis, der Begründung und der urkundlichen Erfassung. Das Kontrollorgan wacht über die Einhaltung der gemäß dem ersten Absatz ausgearbeiteten Regeln und berichtet darüber im Bericht an die Gesellschafterversammlung.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 12 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, eingefügt.

2392. (Haftung gegenüber der Gesellschaft)

Die Verwalter haben die ihnen vom Gesetz und von der Satzung auferlegten Pflichten mit jener Sorgfalt zu erfüllen, welche die Art des Auftrages und die ihnen zugewiesenen besonderen Aufgabenbereiche erfordern. Sie haften als Gesamtschuldner der Gesellschaft gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten ergeben, es sei denn, es handelt sich um Aufgaben, die dem Vollzugsausschuss obliegen, oder um Aufgaben, die im Einzelfall einem oder mehreren Verwaltern zugeteilt worden sind.

Vorbehaltlich der Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 2381 haften die Verwalter jedenfalls als Gesamtschuldner, wenn sie in Kenntnis nachteiliger Tatsachen nicht alles in ihrer Macht Stehende unternommen haben, um den Eintritt des Nachteils zu verhindern oder dessen schädliche Folgen zu beseitigen oder zu verringern.

Die Haftung für Handlungen oder Unterlassungen der Verwalter erstreckt sich nicht auf jenen Verwalter, der daran schuldlos war und unverzüglich sein fehlendes Einverständnis im Buch über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats anmerken lassen und dies sofort schriftlich dem Vorsitzenden des Überwachungsrats zur Kenntnis gebracht hat.

2393. (Haftungsklage der Gesellschaft)

Die Haftungsklage gegen die Verwalter wird, selbst wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung eingebracht.

Die Beschlussfassung über die Haftung der Verwalter kann aus Anlass der Erörterung des Jahresabschlusses auch dann erfolgen, wenn sie nicht in der Liste der Verhandlungsgegenstände angegeben ist, sofern es sich um Vorgänge handelt, die dasjenige Geschäftsjahr betreffen, auf das sich der Jahresabschluss bezieht.

Die Haftungsklage kann auch infolge eines Beschlusses des Überwachungs-

rats, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst worden ist, eingebracht werden.¹⁾

Die Klage kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ausscheiden des Verwalters aus dem Amt erhoben werden.

Der Beschluss auf Einbringung der Haftungsklage bewirkt, sofern er mit Zustimmung von wenigstens einem Fünftel des Gesellschaftskapitals gefasst worden ist, die Abberufung jener Verwalter vom Amt, gegen die er gerichtet ist. In diesem Fall sorgt dieselbe Gesellschafterversammlung für die Ersetzung der Verwalter.²⁾

Die Gesellschaft kann auf die Einbringung der Haftungsklage verzichten und einen Vergleich abschließen, sofern der Verzicht und der Vergleich durch einen ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung genehmigt wird und sofern nicht eine Minderheit von Gesellschaftern, die wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, oder, wenn es sich um Gesellschaften handelt, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, die wenigstens ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals oder wenigstens das in der Satzung für die Erhebung der Haftungsklage gemäß dem ersten und zweiten Absatz des Artikels 2393bis vorgesehene Gesellschaftskapital vertreten, dagegen stimmt.

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) Z. 1 des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, eingefügt.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) Z. 2 des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

2393bis. (Haftungsklage der Gesellschaft, die von Gesellschaftern erhoben wird)

Die Haftungsklage kann auch von Gesellschaftern erhoben werden, die zumindest ein Fünftel des Gesellschaftskapitals oder ein in der Satzung vorgesehenes anderes Ausmaß des Gesellschaftskapitals, das jedenfalls nicht höher als ein Drittel sein darf, vertreten.

In Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, kann die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Klage auch von Gesellschaftern erhoben werden, die ein Vierzigstel oder das in der Satzung vorgesehene geringere Ausmaß des Gesellschaftskapitals vertreten.¹⁾

Der Gesellschaft ist der Streit zu verkünden, und die Klageschrift muss ihr, und zwar auch zu Händen des Vorsitzenden des Überwachungsrats, zugestellt werden.

Die Gesellschafter, die beabsichtigen, die Klage zu erheben, bestellen mit Mehrheit des von ihnen gehaltenen Kapitals einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zur Klageeinbringung und zur Vornahme der daraus folgenden Verfahrenshandlungen.

Falls der Klage stattgegeben wird, ersetzt die Gesellschaft den Klägern die Kosten des Verfahrens und jene Kosten, die sie zur Ermittlung der Tatsachen aufgewendet haben, sofern sie das Gericht nicht den Unterlegenen auferlegt hat oder die Hereinbringung nach ihrer Einforderung nicht möglich war.

Die Gesellschafter, die geklagt haben, können auf den Klagsanspruch verzichten oder einen Vergleich hierüber schließen; jede Gegenleistung für den Verzicht oder den Vergleich hat der Gesellschaft zugute zu kommen.

Auf den in diesem Artikel vorgesehenen Klagsanspruch findet der letzte Absatz des vorhergehenden Artikels Anwendung.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

2394. (Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern)

Die Verwalter haften gegenüber Gesellschaftsgläubigern für die Nichtbeachtung von Pflichten, welche die Bewahrung des Bestands des Gesellschaftsvermögens betreffen.

Die Klage kann von den Gläubigern erhoben werden, wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, um ihre Forderungen zu befriedigen.

Der Verzicht auf den Klagsanspruch durch die Gesellschaft hindert die Klagseinbringung durch die Gesellschaftsgläubiger nicht. Ein Vergleich kann von den Gesellschaftsgläubigern nur mit der Anfechtungsklage angefochten werden, sofern die Voraussetzungen für diese vorliegen.

2394bis. (Haftungsklagen bei laufenden Insolvenzverfahren)

Im Fall des Konkurses der Gesellschaft oder ihrer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg oder ihrer außerordentlichen Verwaltung stehen die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Haftungsklagen dem Masseverwalter, dem Liquidationskommissär und dem außerordentlichen Kommissär zu.

2395. (Individualklage des Gesellschafters und des Dritten)

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel beeinträchtigen das Recht auf Ersatz des Schadens nicht, das einem einzelnen Gesellschafter oder einem Dritten zusteht, der durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen der Verwalter unmittelbar geschädigt worden ist.

Die Klage kann innerhalb von fünf Jahren ab der Vornahme der Rechtshandlung, durch die der Gesellschafter oder der Dritte geschädigt worden ist, erhoben werden.

2396. (Generaldirektoren)

Die Bestimmungen, welche die Haftung der Verwalter regeln, finden auch auf die Generaldirektoren, die von der Gesellschafterversammlung oder durch eine Bestimmung in der Satzung bestellt worden sind, bezüglich der diesen anvertrauten Aufgaben Anwendung, wobei Klagemöglichkeiten aufgrund des mit der Gesellschaft begründeten Arbeitsverhältnisses unberührt bleiben.

§ 3

Überwachungsrat

2397. (Zusammensetzung des Überwachungsrats)

Der Überwachungsrat setzt sich aus drei oder fünf wirklichen Mitgliedern zusammen, die Gesellschafter oder Nichtgesellschafter sein können. Darüber hinaus müssen zwei Ersatzüberwachungsratsmitglieder bestellt werden.

Wenigstens ein wirkliches Überwachungsratsmitglied und ein Ersatzüberwachungsratsmitglied müssen unter Abschlussprüfern ausgewählt werden, die in einem eigenen Register eingetragen sind. Die übrigen Mitglieder sind, wenn sie nicht in dieses Register eingetragen sind, unter Personen, die in die durch Dekret des Justizministers bestimmten Berufslisten eingetragen sind, oder unter den in die Stammrolle eingetragenen Universitätsprofessoren wirtschaftswissenschaftlicher oder juristischer Fächer auszuwählen.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2398. (Vorsitz im Überwachungsrat)

Der Vorsitzende des Überwachungsrats wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

2399. (Gründe für die Nichtwählbarkeit und für den Amtsverlust)

Nicht zu Überwachungsratsmitgliedern können gewählt werden und es verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

a) jene Personen, auf welche die in Artikel 2382 vorgesehenen Umstände zutreffen;

b) der Ehegatte und die bis zum vierten Grad Verwandten und Verschwägerten der Verwalter der Gesellschaft sowie die Verwalter, der Ehegatte und die bis zum vierten Grad Verwandten und Verschwägerten der Verwalter der von dieser Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, der Gesellschaften, die diese Gesellschaft beherrschen und der Gesellschaften, die von ein und derselben Gesellschaft beherrscht werden;

c) jene Personen, die an die Gesellschaft oder an die von dieser Gesellschaft abhängigen Gesellschaften oder an die Gesellschaften, die diese Gesellschaft beherrschen, oder an die Gesellschaften, die von ein und derselben Gesellschaft beherrscht werden, durch ein Arbeitsverhältnis oder ein dauerndes entgeltliches Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis oder durch sonstige vermögensrechtliche Beziehungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen können, gebunden sind.

Die dauernde oder die zeitweilige Streichung aus dem Register der Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaften und der Verlust der im letzten Absatz des Artikels 2397 vorgesehenen Voraussetzungen sind Gründe für den Amtsverlust des Überwachungsratsmitglieds.¹⁾

Die Satzung kann weitere Gründe für die Nichtwählbarkeit oder für den Amtsverlust und Unvereinbarkeitsgründe sowie Grenzen und Richtlinien für eine Ämterhäufung vorsehen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2400. (Bestellung und Ausscheiden aus dem Amt)

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2351, 2449 und 2450 werden die Überwachungsratsmitglieder das erste Mal durch den Gründungsakt und in der Folge von der Gesellschafterversammlung bestellt. Sie bleiben drei Geschäftsjahre lang im Amt und scheiden mit jener Gesellschafterversammlung aus dem Amt aus, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist. Das Ausscheiden der Überwachungsratsmitglieder wegen Fristablaufs ist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Überwachungsrat neu gebildet wird.

Die Überwachungsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung muss vom Landesgericht nach Anhörung des Betroffenen mit Dekret genehmigt werden.

Auf Veranlassung der Verwalter muss die Bestellung der Überwachungsratsmitglieder unter Angabe des Zunamens und des Vornamens, des Orts und des Tages der Geburt und des Domizils sowie das Ausscheiden eines jeden von ihnen aus dem Amt innerhalb von dreißig Tagen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei Bestellung der Überwachungsratsmitglieder und vor Annahme des Amtes müssen der Gesellschafterversammlung Beauftragungen im Bereich der Verwaltung und der Kontrolle, die von ihnen bei anderen Gesellschaften wahrgenommen werden, bekannt gegeben werden.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, hinzugefügt.

2401. (Ersetzung)

Wenn ein Überwachungsratsmitglied stirbt, sein Amt niederlegt oder es verliert, rücken die Ersatzüberwachungsratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Alters nach, wobei Artikel 2397, zweiter Absatz, zu beachten ist. Die neuen Überwachungsratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Gesellschafterversammlung, welche die Bestellung der zur Vervollständigung des Überwachungsrats erforderlichen wirklichen Überwachungsratsmitglieder und Ersatzüberwachungsratsmitglie-

der vorzunehmen hat, im Amt, wobei Artikel 2397, zweiter Absatz, zu beachten ist. Die neu bestellten Überwachungsratsmitglieder verlieren ihr Amt zusammen mit den bereits im Amt befindlichen.

Im Fall der Ersetzung des Vorsitzenden übernimmt bis zur nächsten Gesellschafterversammlung das älteste Überwachungsratsmitglied den Vorsitz.

Wenn mit den Ersatzüberwachungsratsmitgliedern der Überwachungsrat nicht vollständig ergänzt werden kann, muss eine Gesellschafterversammlung einberufen werden, damit sie die Vervollständigung des Überwachungsrats vornimmt.

2402. (Vergütung)

Die jährliche Vergütung für die Überwachungsratsmitglieder muss, wenn sie nicht in der Satzung festgesetzt ist, von der Gesellschafterversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Zeitdauer ihres Amtes bestimmt werden.

2403. (Pflichten des Überwachungsrats)

Der Überwachungsrat hat die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung, die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Verwaltung und insbesondere die Eignung der von der Gesellschaft gewählten Einrichtungen, welche die Organisation, die Verwaltung und das Rechnungswesen betreffen, sowie deren konkretes Funktionieren zu überwachen.

Er nimmt weiters die in Artikel 2409bis, dritter Absatz, vorgesehene Rechnungsprüfung vor.

2403bis. (Befugnisse des Überwachungsrats)

Die Überwachungsratsmitglieder können jederzeit, und zwar auch einzeln, Untersuchungen und Überprüfungen vornehmen.

Der Überwachungsrat kann von den Verwaltern auch hinsichtlich abhängiger Gesellschaften Mitteilungen über den Geschäftsgang der Gesellschaft oder über bestimmte Geschäfte verlangen. Er kann weiters mit den entsprechenden Organen der abhängigen Gesellschaften Informationen über Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Gang der Gesellschaftstätigkeit austauschen.

Die vorgenommenen Feststellungen sind in dem in Artikel 2421, erster Absatz, Ziffer 5, vorgesehenen Buch festzuhalten.

Die Überwachungsratsmitglieder können sich bei der Vornahme einzelner Untersuchungs- und Überprüfungsaktivitäten auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten ihrer Dienstnehmer und Hilfspersonen bedienen, sofern auf diese nicht einer der in Artikel 2399 vorgesehenen Umstände zutrifft.

Das Verwaltungsorgan kann den Hilfspersonen und den Dienstnehmern der Überwachungsratsmitglieder den Zugang zu vertraulichen Informationen verwehren.

2404. (Sitzungen und Beschlüsse des Überwachungsrats)

Der Überwachungsrat muss wenigstens alle neunzig Tage zusammentreten. Die Sitzung kann auch unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln stattfinden, wenn die Satzung dies zulässt und deren Art und Weise bestimmt.

Ein Überwachungsratsmitglied, das ohne Rechtfertigungsgrund während eines Geschäftsjahres an zwei Sitzungen des Überwachungsrats nicht teilnimmt, verliert sein Amt.

Über die Sitzungen des Überwachungsrats ist ein Protokoll abzufassen, welches in das in Artikel 2421, erster Absatz, Ziffer 5, vorgesehene Buch einzutragen und von den Anwesenden zu unterschreiben ist.

Der Überwachungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Überwachungsratsmitglieder beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. Das Überwachungsratsmitglied, das nicht zugestimmt hat, ist berechtigt, die Gründe für seine nicht erteilte Zustimmung ins Protokoll aufnehmen

zu lassen.

2405. (Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Gesellschafterversammlungen)

Die Überwachungsratsmitglieder müssen an den Sitzungen des Verwaltungsrats, an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Vollzugsausschusses teilnehmen.

Die Überwachungsratsmitglieder, die ohne Rechtfertigungsgrund an den Gesellschafterversammlungen oder während eines Geschäftsjahres an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschusses nicht teilnehmen, verlieren ihr Amt.

2406. (Unterlassungen der Verwalter)

Im Fall einer Unterlassung oder einer unberechtigten Verzögerung durch die Verwalter hat der Überwachungsrat die Gesellschafterversammlung einzuberufen und die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen vorzunehmen.

Der Überwachungsrat kann die Gesellschafterversammlung überdies nach vorhergehender Mitteilung an den Präsidenten des Verwaltungsrats einberufen, wenn er bei Ausübung seines Amtes beanstandungswürdige Tatsachen schwerwiegender Art feststellt und dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

2407. (Haftung)

Die Überwachungsratsmitglieder müssen ihre Pflichten mit der Professionalität und der Sorgfalt erfüllen, wie sie die Art des Amtes erfordern; sie haften für die Richtigkeit ihrer Bestätigungen und sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen und Urkunden verpflichtet, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis haben.

Sie haften als Gesamtschuldner mit den Verwaltern für deren Handlungen oder Unterlassungen, sofern der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn sie entsprechend den Pflichten ihres Amtes die Überwachung vorgenommen hätten.

Auf die Haftungsklage gegen die Überwachungsratsmitglieder finden soweit vereinbar die Bestimmungen der Artikel 2393, 2393bis, 2394, 2394bis und 2395 Anwendung.

2408. (Anzeige an den Überwachungsrat)

Jeder Gesellschafter kann Tatsachen, die er für beanstandungswürdig hält, dem Überwachungsrat anzeigen, der die Anzeige im Bericht an die Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen hat.

Wenn die Anzeige von so vielen Gesellschaftern eingebracht wird, dass sie ein Zwanzigstel oder bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, ein Fünfzigstel des Gesellschaftskapitals vertreten, muss der Überwachungsrat ohne Verzug über die angezeigten Tatsachen Nachforschungen anstellen und seine Schlussfolgerungen und allfälligen Vorschläge der Gesellschafterversammlung vorlegen; er hat überdies in den im zweiten Absatz des Artikels 2406 vorgesehenen Fällen die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Satzung kann für die Anzeige geringere Beteiligungsprozentsätze vorsehen.

2409. (Anzeige an das Landesgericht)

Wenn begründeter Verdacht besteht, dass die Verwalter unter Verletzung ihrer Pflichten bei der Führung der Gesellschaft schwerwiegende Unregelmäßigkeiten begangen hat, die der Gesellschaft oder einer oder mehreren abhängigen Gesellschaften Schaden verursachen können, können die Gesellschafter, die ein Zehntel oder bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals vertreten, die Tatsachen dem Landesgericht mit einem Rekurs anzeigen, der auch der Gesellschaft zuzustellen ist. Die Satzung kann geringere Beteiligungsprozentsätze vorsehen.

Das Landesgericht kann nach Anhörung der Verwalter und Überwachungsratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung eine Untersuchung der Verwaltung der Gesellschaft auf Kosten der antragstellenden Gesellschafter anordnen und diese nach den Umständen von der Leistung einer Kautions abhängig machen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Das Landesgericht ordnet keine Untersuchung an und setzt das Verfahren für einen bestimmten Zeitraum aus, wenn die Gesellschafterversammlung die Verwalter und die Überwachungsratsmitglieder durch Personen entsprechender Professionalität ersetzt, die ohne Verzug daran gehen festzustellen, ob die Verletzungen vorliegen und, falls dies der Fall ist, diese zu beseitigen, wobei dem Landesgericht über die vorgenommenen Feststellungen und Maßnahmen zu berichten ist.

Wenn die angezeigten Verletzungen bestehen oder wenn sich ergibt, dass die gemäß dem dritten Absatz vorgenommenen Feststellungen und Maßnahmen zu deren Beseitigung unzureichend sind, kann das Landesgericht zweckmäßige vorläufige Verfügungen treffen und die Gesellschafterversammlung zur Fassung der sich daraus ergebenden Beschlüsse einberufen. In besonders schweren Fällen kann es die Verwalter und allenfalls auch die Überwachungsratsmitglieder abberufen und einen Zwangsverwalter bestellen sowie dessen Befugnisse und die Dauer seiner Tätigkeit bestimmen.

Der Zwangsverwalter kann die Haftungsklage gegen die Verwalter und Überwachungsratsmitglieder einbringen. Der letzte Absatz des Artikels 2393 findet Anwendung.

Der Zwangsverwalter hat vor Beendigung seines Amtes dem Landesgericht, das ihn bestellt hat, Rechnung zu legen; er beruft eine Gesellschafterversammlung, bei der er den Vorsitz führt, ein, um die Bestellung der neuen Verwalter und Überwachungsratsmitglieder vornehmen zu lassen oder um erforderlichenfalls die Liquidation der Gesellschaft oder ihre Zulassung zu einem Insolvenzverfahren vorzuschlagen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Verfügungen können auch auf Antrag des Überwachungsrats, des Aufsichtsrats oder des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung sowie bei Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, der Staatsanwaltschaft getroffen werden; in diesen Fällen gehen die Kosten für die Untersuchung zu Lasten der Gesellschaft.

§ 4

Abschlussprüfung¹⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 37 Abs. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2409bis. (Abschlussprüfung)

Die Abschlussprüfung bei einer Gesellschaft wird von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft, die in einem eigenen Register eingetragen sind, vorgenommen.

Die Satzung von Gesellschaften, die nicht zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet sind, kann vorsehen, dass die Abschlussprüfung durch den Überwachungsrat vorgenommen wird. In diesem Fall wird der Überwachungsrat aus Abschlussprüfern, die in einem eigenen Register eingetragen sind, gebildet.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 37 Abs. 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2409ter.-2409quater.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 37 Abs. 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39, aufgehoben.

2409quinquies. (Gründe für die Nichtwählbarkeit und für den Amtsverlust)

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2409bis, dritter Absatz, können die Überwachungsmitglieder der Gesellschaft, der von dieser Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, der Gesellschaften, die diese Gesellschaften beherrschen, oder der Gesellschaften, die von ein und derselben Gesellschaft beherrscht werden, sowie jene Personen, auf welche die in Artikel 2399, erster Absatz vorgesehene Umstände zutreffen, nicht mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden und verlieren, wenn sie beauftragt worden sind, ihr Amt.

Die Satzung kann weitere Gründe für die Nichtwählbarkeit oder für den Amtsverlust sowie Unvereinbarkeitsgründe vorsehen, sie kann auch zusätzliche Erfordernisse hinsichtlich einer bestimmten beruflichen Qualifikation der mit der Rechnungslegung beauftragten Person vorsehen.

Im Fall einer Prüfungsgesellschaft sind die Bestimmungen dieses Artikels hinsichtlich der Gesellschafter dieser Gesellschaft und der mit der Prüfung beauftragten Personen anzuwenden.¹⁾

1) Dieser durch Artikel 37 Abs. 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39, aufgehobene Artikel findet gemäß Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe l) dieses Dekrets weiterhin bis zum Inkrafttreten der durch den Minister für Wirtschaft und Finanzen im Sinn des vorgenannten Gesetzesvertretenden Dekrets erlassenen Verordnungen Anwendung.

2409sexies.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 37 Abs. 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39, aufgehoben.

2409septies. (Informationsaustausch)

Der Überwachungsrat und die mit der Abschlussprüfung beauftragten Personen tauschen rechtzeitig die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erheblichen Informationen aus.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 37 Abs. 10 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39, aufgehoben.

§ 5

Dualistisches System

2409octies. (Auf einem Vorstand und einem Aufsichtsrat beruhendes System)

Die Satzung kann vorsehen, dass die Verwaltung und die Kontrolle von einem Vorstand und einem Aufsichtsrat gemäß den folgenden Vorschriften ausgeübt werden.

2409novies. (Vorstand)

Die Geschäftsführung des Unternehmens steht ausschließlich dem Vorstand zu, der die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Geschäfte tätigt. Er kann die eigenen Aufgaben an einen oder mehrere seiner Mitglieder übertragen; in diesem Fall finden der dritte, vierte und fünfte Absatz des Artikels 2381 Anwendung.

Er besteht aus zumindest zwei Mitgliedern, die nicht Gesellschafter sein müssen.

Mit Ausnahme der ersten Mitglieder, die durch den Gründungsakt bestellt werden, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2351, 2449 und 2450 steht die Bestellung der Mitglieder des Vorstands nach vorheriger Bestimmung ihrer Anzahl innerhalb der durch die Satzung festgelegten Grenzen dem Aufsichtsrat zu.

Die Mitglieder des Vorstands können nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats be-

stellt werden und bleiben für einen drei Geschäftsjahre nicht übersteigenden Zeitraum bis zur Versammlung des Aufsichtsrats im Amt, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist.

Die Mitglieder des Vorstands können vorbehaltlich einer anderslautenden Satzungsbestimmung wiedergewählt werden und können vom Aufsichtsrat, auch wenn sie durch den Gründungsakt bestellt worden sind, jederzeit abberufen werden, und zwar unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz, wenn die Abberufung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgt.

Wenn im Laufe eines Geschäftsjahres ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands wegfallen, hat der Aufsichtsrat unverzüglich deren Ersetzung vorzunehmen.

2409decies. (Haftungsklage der Gesellschaft)

Die Haftungsklage gegen die Mitglieder des Vorstands wird von der Gesellschaft oder von den Gesellschaftern gemäß den Artikeln 2393 und 2393bis eingebracht.

Die Haftungsklage kann auch aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats erhoben werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats und führt, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erfolgt, zur Abberufung derjenigen Mitglieder des Vorstands, gegen die der Klagsanspruch erhoben wird, wobei der Aufsichtsrat zugleich deren Ersetzung vorzunehmen hat.

Die Klage kann vom Aufsichtsrat innerhalb von fünf Jahren ab dem Ausscheiden des Verwalters aus dem Amt erhoben werden.

Der Aufsichtsrat kann auf die Einbringung der Haftungsklage verzichten und einen Vergleich abschließen, sofern der Verzicht und der Vergleich mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats genehmigt werden und sich dem nicht der im letzten Absatz des Artikels 2393 angegebene Prozentsatz an Gesellschaftern widersetzt.

Der Verzicht auf den Klagsanspruch durch die Gesellschaft oder den Aufsichtsrat steht der Ausübung der in den Artikeln 2393bis, 2394 und 2394bis vorgesehenen Klagsansprüche nicht entgegen.

2409undecies. (Anzuwendende Vorschriften)

Auf den Vorstand finden soweit vereinbar die Bestimmungen der Artikel 2380bis, fünfter Absatz, 2381, sechster Absatz, 2382, 2383, vierter und fünfter Absatz, 2384, 2385, 2387, 2390, 2392, 2394, 2394bis und 2395 Anwendung.

Auf die Beschlussfassungen des Vorstands finden die Artikel 2388 und 2391 Anwendung, wobei die Legitimation zur Anfechtung der Beschlüsse auch dem Aufsichtsrat zusteht.

2409duodecies. (Aufsichtsrat)

Sofern die Satzung nicht eine größere Anzahl vorsieht, setzt sich der Aufsichtsrat aus zumindest drei Mitgliedern zusammen, die nicht Gesellschafter sein müssen.

Mit Ausnahme der ersten Mitglieder, die durch den Gründungsakt bestellt werden, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2351, 2449 und 2450, steht die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach vorheriger Bestimmung ihrer Anzahl innerhalb der durch die Satzung festgelegten Grenzen der Gesellschafterversammlung zu.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben drei Geschäftsjahre lang im Amt und scheiden mit der nächstfolgenden, im zweiten Absatz des Artikels 2364bis vorgesehenen Gesellschafterversammlung aus. Das Ausscheiden wegen Fristablaufs ist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Aufsichtsrat neu gebildet wird.

Mindestens ein wirkliches Mitglied des Aufsichtsrats ist aus den in einem eige-

nen Register eingetragenen Abschlussprüfern zu wählen.¹⁾

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vorbehaltlich einer anderslautenden Satzungsbestimmung wiedergewählt werden und können von der Gesellschafterversammlung, auch wenn sie durch den Gründungsakt bestellt worden sind, jederzeit mit der im fünften Absatz des Artikels 2393 vorgesehenen Mehrheit abberufen werden, und zwar unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz, wenn die Abberufung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgt.²⁾

Die Satzung kann vorbehaltlich dessen, was Sondergesetze hinsichtlich der Ausübung besonderer Tätigkeiten vorsehen, die Übernahme des Amtes an besondere Erfordernisse der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit knüpfen.

Fallen im Laufe eines Geschäftsjahrs ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats weg, hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich ihre Ersetzung vorzunehmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Satzung bestimmt die Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats können nicht gewählt werden und es verlieren ihr Amt, wenn sie gewählt worden sind:

- a) jene Personen, auf welche die in Artikel 2382 vorgesehenen Umstände zutreffen;
- b) die Mitglieder des Vorstands;
- c) jene Personen, die an die Gesellschaft oder an die von dieser Gesellschaft abhängigen Gesellschaften oder an die Gesellschaften, die von ein und derselben Gesellschaft beherrscht werden, durch ein Arbeitsverhältnis oder ein dauerndes entgeltliches Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, gebunden sind.³⁾

Die Satzung kann weitere Gründe für die Nichtwählbarkeit oder für den Amtsverlust und Unvereinbarkeitsgründe sowie Grenzen und Richtlinien für eine Ämterhäufung vorsehen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

3) Fassung dieses Buchstabens laut Artikel 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2409terdecies. (Zuständigkeit des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat

a) nimmt die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands vor; er bestimmt ihre Vergütung, es sei denn, die diesbezügliche Zuständigkeit wurde von der Satzung der Gesellschafterversammlung zugewiesen;

b) genehmigt den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss, sofern ein solcher aufgestellt worden ist;

c) übt die in Artikel 2403, erster Absatz, vorgesehenen Aufgaben aus;

d) erhebt die Haftungsklage gegen die Mitglieder des Vorstandes;

e) erstattet die in Artikel 2409 vorgesehene Anzeige beim Landesgericht;

f) berichtet mindestens einmal im Jahr schriftlich der Gesellschafterversammlung über seine Aufsichtstätigkeit sowie über die aufgedeckten beanstandungswürdigen Unterlassungen und Handlungen;

fbis) beschließt, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist, über die vom Vorstand ausgearbeiteten strategischen Geschäfte und produktionstechnischen und finanziellen Pläne der Gesellschaft, wobei die Haftung des Vorstands für die vorgenommenen Handlungen jedenfalls aufrecht bleibt.¹⁾

Die Satzung kann vorsehen, dass im Fall der unterbliebenen Genehmigung des

Jahresabschlusses oder, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats verlangt, die Zuständigkeit für die Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung zugewiesen wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Pflichten mit der nach der Art des Amtes erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen. Sie haften als Gesamtschuldner mit den Mitgliedern des Vorstands für deren Handlungen und Unterlassungen, sofern der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn sie entsprechend den Pflichten ihres Amtes die Aufsicht wahrgenommen hätten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können bei den Sitzungen des Vorstands anwesend sein und müssen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

1) Fassung dieses Buchstabens laut Artikel 14 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, der durch Artikel 5 Buchstabe s) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37, hinzugefügt worden ist.

2409quaterdecies. (Anzuwendende Vorschriften)

Auf den Aufsichtsrat und seine Mitglieder finden soweit vereinbar die Artikel 2388, 2400, dritter und vierter Absatz, 2402, 2403bis, zweiter und dritter Absatz, 2404, erster, dritter und vierter Absatz, 2406, 2408 und 2409septies Anwendung.¹⁾

Auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats, mit welcher der Jahresabschluss genehmigt wird, findet Artikel 2434bis Anwendung und der Beschluss kann auch von den Gesellschaftern gemäß Artikel 2377 angefochten werden.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

2409quinquiesdecies. (Abschlussprüfung)

Die Abschlussprüfung erfolgt gemäß Artikel 2409bis, Absatz 1.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 37 Abs. 12 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

§ 6

Monistisches System

2409sexiesdecies. (Auf einem Verwaltungsrat und einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss beruhendes System)

Die Satzung kann vorsehen, dass die Verwaltung und die Kontrolle von einem Verwaltungsrat beziehungsweise von einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss ausgeübt werden.

2409septiesdecies. (Verwaltungsrat)

Die Führung des Unternehmens steht ausschließlich dem Verwaltungsrat zu.

Wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats muss die in Artikel 2399, erster Absatz, für die Überwachungsratsmitglieder festgesetzten Voraussetzungen der Unabhängigkeit und, wenn es die Satzung vorsieht, die Voraussetzungen besitzen, die diesbezüglich in Verhaltenskodizes aufgenommen worden sind, die von den Berufsvereinigungen oder von Gesellschaften, die geregelte Märkte betreiben, verfasst worden sind.

Bei Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats und vor der Annahme des Amtes müssen der Gesellschafterversammlung Beauftragungen im Bereich der Verwaltung und der Kontrolle, die von ihnen bei anderen Gesellschaften wahrgenommen werden, bekannt gegeben werden.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, hinzugefügt.

2409octiesdecies. (Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Satzung steht die Festlegung der Zahl und die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung dem Verwaltungsrat zu. In Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarkts bedienen, darf die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht weniger als drei betragen.

Der Ausschuss besteht aus Verwaltern, die im Besitz der in der Satzung festgesetzten Voraussetzungen der Ehrbarkeit und Professionalität sind und welche die in Artikel 2409septiesdecies vorgesehenen Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen, weiters nicht Mitglieder des Vollzugsausschusses sind und denen keine Aufträge erteilt oder besondere Aufgaben übertragen worden sind und die jedenfalls keine Geschäftsführungstätigkeiten verrichten, die mit dem Unternehmen der Gesellschaft oder der Gesellschaften, die diese beherrschen oder von ihr abhängig sind, zusammenhängen, wobei dies auch für Tätigkeiten ohne Rechtsgrundlage gilt.

Wenigstens ein Mitglied des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung ist aus jenen Personen zu wählen, die in einem eigenen Register der Abschlussprüfer eingetragen sind.¹⁾

Im Fall des Todes, des Verzichts, der Abberufung oder des Amtsverlustes eines Mitglieds des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung sorgt der Verwaltungsrat unverzüglich für dessen Ersetzung durch Wahl eines der Verwalter, der im Besitz der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen ist; ist dies nicht möglich, geht der Verwaltungsrat unverzüglich gemäß Artikel 2386 vor und wählt eine Person, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung

a) wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden;

b) überwacht die Angemessenheit der organisatorischen Struktur der Gesellschaft, das System der internen Kontrolle und das System der Verwaltung und der Rechnungsprüfung sowie dessen Eignung, die Geschäftstätigkeiten ordnungsgemäß darzustellen;

c) übt die weiteren ihm vom Verwaltungsrat anvertrauten Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu der Person, die beauftragt ist, die Abschlussprüfung vorzunehmen, aus.²⁾

Auf den Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung finden weiters soweit vereinbar die Artikel 2404, erster, dritter und vierter Absatz, 2405, erster Absatz, und 2408 Anwendung.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Fassung dieses Buchstabens laut Artikel 37 Abs. 14 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2409noviesdecies. (Anzuwendende Vorschriften und Abschlussprüfung)¹⁾

Auf den Verwaltungsrat finden soweit vereinbar die Artikel 2380bis, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2393bis, 2394, 2394bis und 2395 Anwendung.

Die Abschlussprüfung erfolgt gemäß Artikel 2409bis, erster Absatz.²⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 37 Abs. 15 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 15 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

Schuldverschreibungen

2410. (Ausgabe)

Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Ausgabe von Schuldverschreibungen von den Verwaltern beschlossen.

In jedem Fall muss der Beschluss über die Ausgabe aus einem von einem Notar abgefassten Protokoll hervorgehen und gemäß Artikel 2436 hinterlegt und eingetragen werden.

2411. (Rechte der Schuldverschreibungsinhaber)

Das Recht der Schuldverschreibungsinhaber auf Rückzahlung des Kapitals und auf Zinsen kann ganz oder teilweise von der Befriedigung der sonstigen Gesellschaftsgläubiger abhängig gemacht werden.

Die Fälligkeiten und das Ausmaß der Zahlung der Zinsen können nach objektiven Kriterien, die auch auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft Bezug nehmen können, unterschiedlich geregelt werden.

Die Regelung dieses Teils findet weiters auf wie immer bezeichnete Finanzinstrumente Anwendung, welche die Fälligkeiten und das Ausmaß der Rückerstattung des Kapitals mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft verknüpfen.

2412. (Grenzen für die Ausgabe)

Die Gesellschaft kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder auf den Namen für einen Betrag ausgeben, der insgesamt das Doppelte des Gesellschaftskapitals, der gesetzlichen Rücklage und der aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss hervorgehenden verfügbaren Rücklagen nicht übersteigen darf. Die Überwachungsratsmitglieder haben die Beachtung der oben genannten Grenze zu bestätigen.

Die im ersten Absatz vorgesehene Grenze kann überschritten werden, wenn die für den Mehrbetrag ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Zeichnung durch berufsmäßige Anleger bestimmt sind, die gemäß den Sondergesetzen unter verschärfter Aufsicht stehen. Werden diese Schuldverschreibungen in der Folge in Umlauf gebracht, haftet der Überträger gegenüber den Erwerbern, die keine berufsmäßigen Anleger sind, für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die durch erstrangige Hypotheken auf gesellschaftseigenen Liegenschaften gesichert sind, unterliegt bis zum Wert von zwei Dritteln dieser Liegenschaften nicht der im ersten Absatz vorgesehenen Grenze und wird zu deren Berechnung nicht herangezogen.

Bei der Berechnung der im ersten Absatz genannten Grenze sind auch jene Beträge zu berücksichtigen, die auf Sicherheiten entfallen, welche die Gesellschaft für Schuldverschreibungen, die andere, auch ausländische Gesellschaften ausgegeben haben, auf welche Art auch immer geleistet hat.¹⁾

Der erste und der zweite Absatz finden auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen keine Anwendung, die von Gesellschaften vorgenommen wird, deren Aktien in geregelten Märkten notiert werden, soweit es sich um Schuldverschreibungen handelt, die dazu bestimmt sind, in diesen oder anderen geregelten Märkten notiert zu werden.²⁾

Sofern besondere Gründe vorliegen, welche die inländische Wirtschaft betreffen, kann die Gesellschaft durch eine Verfügung der Regierungsbehörde ermächtigt werden, unter Beachtung der Grenzen, der Art und Weise sowie der Vorkehrungen, die eben in dieser Verfügung festgesetzt sind, Schuldverschreibungen auch zu einem höheren Betrag als in diesem Artikel vorgesehen auszugeben.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Sondergesetze, die besondere Arten von Gesellschaften und die Vermögensrücklagen betreffen.³⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, eingefügt.

- 2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe t) des Gesetzes vom 6.2.2004, Nr.37.
- 3) Durch Artikel 15 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, hinzugefügter achter Absatz wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, aufgehoben.

2413. (Herabsetzung des Kapitals)

Vorbehaltlich der im dritten, vierten und fünften Absatz des Artikels 2412 vorgesehenen Fälle kann die Gesellschaft, die Schuldverschreibungen ausgegeben hat, nicht aus freien Stücken das Gesellschaftskapital herabsetzen oder Rücklagen verteilen, wenn sich in Bezug auf den Betrag der noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ergibt, dass die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Grenze nicht mehr eingehalten ist.

Besteht eine Pflicht zur Herabsetzung des Kapitals oder vermindern sich die Rücklage infolge von Verlusten, dürfen keine Gewinne verteilt werden, solange der Betrag des Gesellschaftskapitals, der gesetzlichen Rücklage und der verfügbaren Rücklagen nicht die Hälfte des Betrages der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreicht.

2414. (Inhalt der Schuldverschreibungen)

Die Schuldverschreibungspapiere haben anzugeben:

- 1) die Firma, den Gegenstand und den Sitz der Gesellschaft mit Angabe des Handelsregisteramts, bei dem die Gesellschaft eingetragen ist;
- 2) das Gesellschaftskapital und die im Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen Rücklagen;
- 3) den Tag des Beschlusses über die Ausgabe und seiner Eintragung im Register;
- 4) den Gesamtbetrag der Ausgabe, den Nennwert eines jeden Papiers, die mit ihnen verbundenen Rechte, den Ertrag oder die Kriterien für seine Festlegung und die Art und Weise der Zahlung und Einlösung sowie die allfällige Abhängigkeit der Rechte der Schuldverschreibungsinhaber von jenen anderer Gläubiger der Gesellschaft;
- 5) die allfälligen Sicherheiten, mit denen sie ausgestattet sind;
- 6) den Tag der Rückzahlung der Anleihe und die Kenndaten eines allfälligen Informationsprospekts.

2414bis. (Bestellung der Sicherheiten)

In dem Beschluss über die Ausgabe von Schuldverschreibungen, der die Bestellung von dinglichen Sicherheiten zugunsten der Zeichner vorsieht, ist ein Notar zu bestimmen, der auf Rechnung der Zeichner die erforderlichen Förmlichkeiten für die Bestellung dieser Sicherheiten vornimmt.

Sofern ein öffentlichrechtlicher Aktionär die Schuldverschreibungen sicherstellt, findet Ziffer 5 des Artikels 2414 Anwendung.

2415. (Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber)

Die Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber beschließt:

- 1) über die Bestellung und die Abberufung eines gemeinsamen Vertreters;
- 2) über Abänderungen der Anleihebedingungen;
- 3) über Anträge auf Geschäftsaufsicht und Zwangsausgleich;
- 4) über die Errichtung eines Fonds für die zum Schutz der gemeinsamen Interessen erforderlichen Kosten und über die diesbezügliche Rechnungslegung;
- 5) über sonstige Gegenstände, die das gemeinsame Interesse der Schuldverschreibungsinhaber betreffen.

Die Versammlung wird von den Verwaltern oder vom Vertreter der Schuldverschreibungsinhaber einberufen, wenn sie es für erforderlich halten oder wenn dies

von so vielen Schuldverschreibungsinhabern beantragt wird, dass sie ein Zwanzigstel der ausgegebenen und noch nicht eingelösten Wertpapiere vertreten.

Auf die Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber finden die Bestimmungen über die außerordentliche Gesellschafterversammlung Anwendung und ihre Beschlüsse sind auf Veranlassung des Notars, der das Protokoll abgefasst hat, in das Handelsregister einzutragen. Für die Gültigkeit der Beschlüsse über den im ersten Absatz, Ziffer 2, angegebenen Gegenstand ist auch bei der zweiten Einberufung die Zustimmung von so vielen Schuldverschreibungsinhabern erforderlich, dass sie die Hälfte der ausgegebenen und nicht eingelösten Schuldverschreibungen vertreten.

Die Gesellschaft kann an den Abstimmungen mit den allenfalls in ihrem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen nicht teilnehmen.

Die Verwalter und die Überwachungsratsmitglieder können an der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber teilnehmen.

2416. (Anfechtung von Beschlüssen der Versammlung)

Die in der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber gefassten Beschlüsse können gemäß den Artikeln 2377 und 2379 angefochten werden. Die in Artikel 2377 vorgesehenen Prozentsätze sind unter Bezugnahme auf den Betrag der mit der Schuldverschreibung aufgenommenen Anleihe und auf den Umstand, ob die Schuldverschreibungen in geregelten Märkten notiert werden, zu berechnen.

Die Anfechtung wird beim Landesgericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, erhoben, wobei dem Vertreter der Schuldverschreibungsinhaber rechtliches Gehör zu gewähren ist.

2417. (Gemeinsamer Vertreter)

Zum gemeinsamen Vertreter kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Schuldverschreibungsinhaber ist, und es können auch die zur Ausübung von Anlagendiensten ermächtigte juristische Personen und Treuhandgesellschaften bestellt werden. Die Verwalter, die Überwachungsratsmitglieder, die Dienstnehmer der schuldnerischen Gesellschaft und jene, auf welche die in Artikel 2399 angegebenen Voraussetzungen zutreffen, können nicht zu gemeinsamen Vertretern der Schuldverschreibungsinhaber bestellt werden und verlieren, wenn sie bestellt worden sind, ihr Amt.

Wenn der gemeinsame Vertreter nicht von der Versammlung gemäß Artikel 2415 bestellt wird, wird er auf Antrag eines oder mehrerer Schuldverschreibungsinhaber oder der Verwalter der Gesellschaft vom Landesgericht mit Dekret bestellt.

Der gemeinsame Vertreter bleibt für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Geschäftsjahren im Amt und kann wiedergewählt werden. Die Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber bestimmt seine Vergütung. Der gemeinsame Vertreter hat innerhalb von dreißig Tagen ab der Kenntnis von seiner Bestellung deren Eintragung in das Handelsregister zu beantragen.

2418. (Pflichten und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters)

Der gemeinsame Vertreter hat die Beschlüsse der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber auszuführen, deren gemeinsame Interessen in den Beziehungen zur Gesellschaft zu wahren und an den Auslosungen der Schuldverschreibungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Zum Schutz der gemeinsamen Interessen steht ihm die verfahrensrechtliche Vertretung der Schuldverschreibungsinhaber auch bei der Zwangsverwaltung, beim Ausgleich, beim Konkurs, bei der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg und bei der außerordentlichen Verwaltung der schuldnerischen Gesellschaft zu.

2419. (Individualklage der Schuldverschreibungsinhaber)

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel schließen Individualklagen der Schuldverschreibungsinhaber nicht aus, es sei denn, dass diese mit den in Artikel 2415 vorgesehenen Beschlüssen der Versammlung unvereinbar sind.

2420. (Auslosung der Schuldverschreibungen)

Die Auslosungen der Schuldverschreibungen müssen bei sonstiger Nichtigkeit in Anwesenheit des gemeinsamen Vertreters oder bei dessen Fehlen in Anwesenheit eines Notars erfolgen.

2420bis. (Wandelschuldverschreibungen)

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung kann die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die in Aktien umgewandelt werden können, beschließen und gleichzeitig das Umwandlungsverhältnis und den Zeitraum und die Art und Weise der Umwandlung bestimmen. Der Beschluss kann nicht gefasst werden, wenn das Gesellschaftskapital nicht zur Gänze eingezahlt ist.

Gleichzeitig muss die Gesellschaft die Erhöhung des Gesellschaftskapitals um jenen Betrag beschließen, der dem Nennwert der bei der Umwandlung zuzuweisenden Aktien entspricht. Die Bestimmungen des zweiten, dritten, vierten und fünften Absatzes des Artikels 2346 finden soweit vereinbar Anwendung.

Im ersten Monat eines jeden Halbjahres nehmen die Verwalter die Ausgabe der Aktien vor, die den Schuldverschreibungsinhabern zustehen, welche die Umwandlung im vorhergehenden Halbjahr beantragt haben. Innerhalb des folgenden Monats müssen die Verwalter die Bestätigung über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals um das den Nennwert der ausgegebenen Aktien entsprechende Ausmaß zur Eintragung in das Handelsregister hinterlegen. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 2444 findet Anwendung.

Solange die für die Umwandlung festgesetzten Fristen nicht abgelaufen sind, kann die Gesellschaft weder die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals aus freien Stücken noch eine Abänderung der Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung beschließen, es sei denn, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen wurde durch eine wenigstens neunzig Tage vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung im Handelsregisteramt hinterlegte Benachrichtigung die Befugnis eingeräumt, das Umwandlungsrecht innerhalb der Frist von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung auszuüben.

In den Fällen der Erhöhung des Kapitals durch Anrechnung von Rücklagen und der Herabsetzung des Kapitals wegen Verlusten ändert sich das Umtauschverhältnis im Verhältnis zum Ausmaß der Erhöhung oder der Herabsetzung.

Die Wandelschuldverschreibungen haben zusätzlich zu den in Artikel 2414 festgesetzten Angaben das Umtauschverhältnis und die Art und Weise der Umwandlung anzugeben.

2420ter. (Bevollmächtigung der Verwalter)

In der Satzung kann den Verwaltern die Befugnis erteilt werden, einmal oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag innerhalb einer Zeit von höchstens fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auszugeben. In diesem Fall umfasst die Bevollmächtigung auch die entsprechende Erhöhung des Gesellschaftskapitals.

Diese Befugnis kann auch durch eine Änderung der Satzung für eine Zeit von höchstens fünf Jahren ab dem Tag des Beschlusses erteilt werden.

Der zweite Absatz des Artikels 2410 findet Anwendung.

2421. (Zwingend vorgeschriebene Bücher der Gesellschaft)

Außer den Büchern und anderen Rechnungsunterlagen, die gemäß Artikel 2214 vorgeschrieben sind, hat die Gesellschaft zu führen:

1) ein Gesellschafterbuch, in dem gesondert für jede Art von Aktien deren Anzahl, der Zuname und der Vorname der Inhaber der Namensaktien, die Übertragungen und die die Aktien betreffenden Bindungen und die vorgenommenen Einzahlungen anzugeben sind;

2) ein Buch über die Schuldverschreibungen, in dem der Betrag der ausgegebenen und der eingelösten Schuldverschreibungen, der Zuname und der Vorname der Inhaber bei den auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen sowie die Übertragungen und die diese betreffenden Bindungen anzugeben sind;

3) ein Buch über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen, in dem auch die in Form einer öffentlichen Urkunde abgefassten Protokolle einzutragen sind;

4) ein Buch über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Vorstands;

5) ein Buch über die Sitzungen und Beschlüsse des Überwachungsrats oder des Aufsichtsrats oder des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung;

6) ein Buch über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugausschusses, wenn ein solcher besteht;

7) ein Buch über die Sitzungen und Beschlüsse der Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber, wenn Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind;

8) ein Buch über die gemäß Artikel 2447sexies ausgegebenen Finanzinstrumente.

Die in den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 8 angegebenen Bücher sind durch die Verwalter oder die Mitglieder des Vorstands zu führen, das in Ziffer 5 angegebene Buch durch den Überwachungsrat oder den Aufsichtsrat oder den Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung, das in Ziffer 6 angegebene Buch durch den Vollzugausschuss und das in Ziffer 7 angegebene Buch durch den gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsinhaber.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Bücher müssen vor ihrer Verwendung gemäß Artikel 2215 auf jeder Seite fortlaufend nummeriert und auf jedem Bogen gestempelt werden.

2422. (Recht auf Einsicht in die Bücher der Gesellschaft)

Die Gesellschafter haben das Recht, die in den Ziffern 1 und 3 des ersten Absatzes des Artikels 2421 angegebenen Bücher zu überprüfen und auf eigene Kosten Auszüge aus diesen zu erhalten.

Das gleiche Recht steht dem gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsinhaber hinsichtlich der in den Ziffern 2 und 3 des Artikels 2421 angegebenen Bücher und dem gemeinsamen Vertreter der Inhaber von Finanzinstrumenten und den einzelnen Inhabern hinsichtlich des in Ziffer 8 angegebenen Buches sowie den einzelnen Schuldverschreibungsinhabern hinsichtlich des in Ziffer 7 des selben Artikels angegebenen Buches zu.

9. Teil

Jahresabschluss

2423. (Aufstellung des Jahresabschlusses)

Die Verwalter haben den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist klar aufzustellen und muss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres

wahrheitsgetreu und richtig wiedergeben.

Reichen die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verlangten Angaben nicht aus, ein wahrheitsgetreues und richtiges Bild wiederzugeben, so müssen die zu diesem Zweck erforderlichen zusätzlichen Angaben gemacht werden.

Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Bestimmung der folgenden Artikel mit einer wahrheitsgetreuen und richtigen Wiedergabe unvereinbar, darf die Bestimmung nicht angewendet werden. Im Anhang ist die Abweichung zu begründen und ihr Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage sowie auf das wirtschaftliche Ergebnis anzugeben. Die sich aus der Abweichung allenfalls ergebenden Gewinne sind in eine Rücklage einzustellen, die nur im Ausmaß des erlangten Gegenwerts verteilt werden darf.

Der Jahresabschluss muss unter Weglassung der Dezimalstellen in Euroeinheiten aufgestellt werden, doch kann der Anhang auf Einheiten von tausend Euro lauten.

2423bis. (Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses)

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) die Bewertung der Posten ist vorsichtig und mit Blick auf die Fortsetzung der Tätigkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Bestandteiles der Aktiva oder Passiva vorzunehmen;

2) es dürfen ausschließlich die bis zum Tage der Beendigung des Geschäftsjahres erzielten Gewinne ausgewiesen werden;

3) es sind unabhängig vom Tag des Eingangs oder der Zahlung nur jene Einnahmen und Lasten zu berücksichtigen, die auf das Geschäftsjahr entfallen;

4) es sind die Risiken und Verluste zu berücksichtigen, die auf das Geschäftsjahr entfallen, auch wenn sie erst nach dessen Beendigung bekannt werden;

5) verschiedenartige Bestandteile in einzelnen Posten sind gesondert zu bewerten;

6) die Bewertungsrichtlinien dürfen nicht von einem Geschäftsjahr auf das andere abgeändert werden.

Abweichungen von dem in Ziffer 6 des vorhergehenden Absatzes genannten Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig. Im Anhang ist die Abweichung zu begründen und ihr Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage sowie auf das wirtschaftliche Ergebnis anzugeben.

2423ter. (Aufbau der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung)

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Sondergesetzen für Gesellschaften, die besondere Tätigkeiten ausüben, sind in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung die in den Artikeln 2424 und 2425 vorgesehenen Posten gesondert und in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen.

Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten können weiter untergegliedert werden, wobei der Hauptposten und der diesem entsprechende Betrag nicht weggelassen werden dürfen; diese Posten dürfen nur dann zusammengefasst werden, wenn die Zusammenfassung wegen ihres Betrages die im zweiten Absatz des Artikels 2423 angegebenen Zielsetzungen nicht beeinträchtigt oder wenn sie für die Klarheit des Jahresabschlusses förderlich ist. In diesem zweiten Fall hat der Anhang die Posten, die den Gegenstand der Zusammenfassung bilden, gesondert zu enthalten.

Andere Posten sind hinzuzufügen, wenn ihr Inhalt nicht schon in einem der in den Artikeln 2424 und 2425 vorgesehenen Posten erfasst ist.

Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten sind, wenn dies die Art der ausgeübten Tätigkeit erfordert, entsprechend anzupassen.

Zu jedem Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres anzugeben. Sind die

Posten nicht vergleichbar, sind diejenigen, die sich auf das vorhergehende Geschäftsjahr beziehen, anzupassen; das Fehlen der Vergleichbarkeit und die erfolgte Anpassung oder die Unmöglichkeit einer solchen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Verrechnungen zwischen Posten sind verboten.

2424. (Inhalt der Bilanz)

Die Bilanz ist gemäß der folgenden Gliederung aufzustellen:

AKTIVA:

A) Forderungen gegen Gesellschafter auf noch geschuldete Einzahlungen unter gesonderter Angabe des schon eingeforderten Teils.

B) Anlagevermögen mit getrennter Angabe verleasten Anlagevermögens:

I) - Immaterielles Anlagevermögen:

- 1) Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens;
- 2) Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Werbung;
- 3) Rechte aus gewerblichen Patenten und Rechte auf Nutzung geistiger Werke;
- 4) Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte;
- 5) Geschäftswert;
- 6) im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen;
- 7) Sonstiges.

Gesamtbetrag.

II) - Sachanlagevermögen:

- 1) Grundstücke und Bauten;
- 2) Anlagen und Maschinen;
- 3) Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- 4) sonstige Güter;
- 5) im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen.

Gesamtbetrag.

III) - Finanzanlagevermögen, unter gesonderter Angabe der für jeden Forderungsposten im folgenden Geschäftsjahr fällig werdenden Beträge:

1) Beteiligung an:

- a) abhängigen Unternehmen;
- b) verbundenen Unternehmen;
- c) beherrschenden Unternehmen;
- d) anderen Unternehmen;

2) Forderungen:

- a) gegen abhängige Unternehmen;
- b) gegen verbundene Unternehmen;
- c) gegen beherrschende Personen;
- d) gegen andere;

3) Sonstige Wertpapiere;

4) eigene Aktien unter Angabe auch des Gesamtnennwertes.

Gesamtbetrag.

Gesamtbetrag des Anlagevermögens.

C) Umlaufvermögen:

I) - Vorräte:

- 1) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
- 2) in Herstellung befindliche und halbfertige Erzeugnisse;
- 3) in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung;
- 4) fertige Erzeugnisse und Waren;
- 5) Anzahlungen.

Gesamtbetrag.

II) - Forderungen, wobei gesondert für jeden Posten jene Beträge anzugeben sind, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden:

- 1) gegen Kunden;
- 2) gegen abhängige Unternehmen;
- 3) gegen verbundene Unternehmen;
- 4) gegen beherrschende Personen;
- 4bis) Guthaben abgabenrechtlicher Natur;
- 4ter) Steuervorauszahlungen;
- 5) gegen andere.

Gesamtbetrag.

III) - Finanzvermögen, das kein Anlagevermögen darstellt:

- 1) Beteiligungen an abhängigen Unternehmen;
- 2) Beteiligungen an verbundenen Unternehmen;
- 3) Beteiligungen an beherrschenden Unternehmen;
- 4) andere Beteiligungen;
- 5) eigene Aktien, unter Angabe auch des Gesamtnennwertes;
- 6) sonstige Wertpapiere.

Gesamtbetrag.

IV) - Flüssige Mittel:

- 1) Einlagen bei Banken und bei der Post;
- 2) Schecks;
- 3) Kassenbestand in Geld und Wertzeichen.

Gesamtbetrag.

Gesamtbetrag des Umlaufvermögens.

D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzung unter gesonderter Angabe eines Disagio auf Darlehen.

PASSIVA:

A) Eigenkapital:

- I) - Gesellschaftskapital.
- II) - Rücklage aus dem Aufpreis auf Aktien.
- III) - Aufwertungsrücklagen.
- IV) - Gesetzliche Rücklage.
- V) - Satzungsmäßige Rücklagen.
- VI) - Rücklage für eigene Aktien im Vermögensbestand.
- VII) - Andere Rücklagen, die getrennt anzugeben sind.
- VIII) - Vorgetragene Gewinne.
- IX) - Gewinn des Geschäftsjahres.

Gesamtbetrag.

B) Fonds für Risiken und Lasten:

- 1) für Ruhestandsbezüge und ähnliche Verbindlichkeiten;
- 2) für Steuern, einschließlich der gestundeten;
- 3) sonstige.

Gesamtbetrag.

C) Abfertigungen für Arbeitnehmer.

D) Verbindlichkeiten, wobei gesondert für jeden Posten die Beträge anzugeben sind, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden:

- 1) Schuldverschreibungen;
- 2) Wandelschuldverschreibungen;

- 3) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus Finanzierungen;
 - 4) Verbindlichkeiten gegenüber Banken;
 - 5) Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern;
 - 6) Anzahlungen;
 - 7) Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten;
 - 8) Verbindlichkeiten aus Wertpapieren;
 - 9) Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen;
 - 10) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
 - 11) Verbindlichkeiten gegenüber beherrschenden Personen;
 - 12) Verbindlichkeiten aus Abgaben;
 - 13) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit;
 - 14) sonstige Verbindlichkeiten.
- Gesamtbetrag.

E) Antizipative und transitorische Rechnungsbegrenzung unter gesonderter Angabe eines Agio bei Darlehen.

Fällt ein Bestandteil der Aktiva oder der Passiva unter mehrere Posten dieser Gliederung, so ist im Anhang, wenn dies zum Zweck des Verständnisses des Jahresabschlusses erforderlich ist, die Mitzugehörigkeit zu den Posten anzumerken, die von demjenigen verschieden sind, unter dem der Bestandteil ausgewiesen wird.

Am Ende der Bilanz sind sämtliche unmittelbar oder mittelbar geleisteten Sicherheiten anzugeben, wobei zwischen Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften, anderen persönlichen Sicherheiten und dinglichen Sicherheiten zu unterscheiden ist und gesondert für jede Art die Sicherheiten anzugeben sind, die zugunsten von abhängigen und verbundenen Unternehmen sowie zugunsten von beherrschenden Personen und zugunsten von Unternehmen geleistet worden sind, die von den zuletzt genannten Personen beherrscht werden; darüber hinaus sind sonstige Durchlaufposten anzugeben.

Unbeschadet bleibt die Bestimmung des Artikels 2447septies in Bezug auf Güter und Rechtsverhältnisse, die in Vermögen enthalten sind, die für ein Sondergeschäft im Sinne des Buchstaben a) des ersten Absatzes des Artikels 2447bis bestimmt sind.

2424bis. (Bestimmungen zu einzelnen Posten der Bilanz)

Vermögensbestandteile, die zu einer dauerhaften Nutzung bestimmt sind, müssen unter dem Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Beteiligungen an anderen Unternehmen in einem Ausmaß, das nicht geringer ist, als es im dritten Absatz des Artikels 2359 festgesetzt ist, gelten als Anlagevermögen.

Die Rückstellungen für Risiken und Lasten sind nur dazu bestimmt, Verluste oder Verbindlichkeiten bestimmter Art abzudecken, deren Bestehen sicher oder wahrscheinlich ist, bei denen jedoch bei Beendigung des Geschäftsjahres entweder ihre Höhe oder der Tag ihres Entstehens unbestimmt sind.

Unter dem Posten: "Abfertigungen für Arbeitnehmer" ist der gemäß Artikel 2120 berechnete Betrag anzugeben.

Der Wert des Kaufgegenstandes bei Kaufverträgen mit Verpflichtung zur Rückübertragung zu einem bestimmten Termin muss in der Bilanz des Verkäufers ausgewiesen werden.

Unter dem Posten der antizipativen und transitorischen Rechnungsbegrenzungen der Aktivseite sind die auf das Geschäftsjahr entfallenden Einnahmen, die erst in folgenden Geschäftsjahren fällig werden, und die bis zur Beendigung des Geschäftsjahres getätigten, jedoch auf die folgenden Geschäftsjahre entfallenden Aufwendungen auszuweisen. Unter dem Posten der antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen der Passivseite sind die auf das Geschäftsjahr

entfallenden Aufwendungen, die erst in folgenden Geschäftsjahren fällig werden, und die bis zur Beendigung des Geschäftsjahres erfolgten Einnahmen, die jedoch den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen sind, auszuweisen. Unter diesen Posten können Anteile an Aufwendungen und Einnahmen nur dann ausgewiesen werden, wenn sie sich auf zwei oder mehrere Geschäftsjahre beziehen und ihre Höhe sich nach der Zeit bemisst.

2425. (Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß der folgenden Gliederung aufzustellen:

A) Betriebliche Erträge:

- 1) Erträge aus Verkäufen und Leistungen;
- 2) Veränderungen der Vorräte an in Herstellung befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen;
- 3) Veränderungen der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung;
- 4) Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistungen;
- 5) sonstige Erträge und Einnahmen unter gesonderter Angabe der Zuschüsse für den Betrieb.

Gesamtbetrag.

B) Betriebliche Aufwendungen:

- 6) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren;
- 7) für Dienstleistungen;
- 8) für die Nutzung von Gütern Dritter;
- 9) für das Personal:
 - a) Löhne und Gehälter;
 - b) soziale Lasten;
 - c) Abfertigungen;
 - d) Ruhestandsbezüge und ähnliche Zahlungen;
 - e) sonstige Aufwendungen;
- 10) Abschreibungen und Wertminderungen;
 - a) Abschreibung des immateriellen Anlagevermögens;
 - b) Abschreibung des Sachanlagevermögens;
 - c) sonstige Wertminderungen des Anlagevermögens;
 - d) Wertminderungen der im Umlaufvermögen enthaltenen Forderungen und der sonstigen flüssigen Mittel;
- 11) Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren;
- 12) Rückstellungen für Risiken;
- 13) sonstige Rückstellungen;
- 14) andere betriebliche Aufwendungen.

Gesamtbetrag.

Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen (A - B).

C) Einnahmen aus Finanzanlagen und Finanzierungslasten:

- 15) Einnahmen aus Beteiligungen unter gesonderter Angabe jener, die von abhängigen und verbundenen Unternehmen herrühren;
- 16) sonstige Einnahmen aus Finanzanlagen:
 - a) aus im Anlagevermögen ausgewiesenen Forderungen unter gesonderter Angabe jener, die von abhängigen und verbundenen Unternehmen und von beherrschten Personen herrühren;
 - b) aus im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapieren, die keine Beteiligungen darstellen;
 - c) aus im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wertpapieren, die keine Beteiligungen darstellen;

- d) andere Einnahmen als die vorhergehenden unter gesonderter Angabe jener, die von abhängigen und verbundenen Unternehmen und von beherrschenden Personen herrühren;
- 17) Zinsen und andere Finanzierungslasten unter gesonderter Angabe jener, die gegenüber abhängigen und verbundenen Unternehmen und beherrschenden Personen aufgewendet worden sind;
- 17bis) Kursgewinne und Kursverluste.
Gesamtbetrag (15 + 16 - 17 +-17bis).
- D) Wertberichtigungen des Finanzvermögens:
 - 18) Aufwertungen:
 - a) von Beteiligungen;
 - b) des Finanzanlagevermögens, das nicht aus Beteiligungen besteht;
 - c) der im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wertpapiere, die keine Beteiligungen darstellen;
 - 19) Abwertungen:
 - a) von Beteiligungen;
 - b) des Finanzanlagevermögens, das nicht aus Beteiligungen besteht;
 - c) der im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wertpapiere, die keine Beteiligungen darstellen.
 Gesamtbetrag der Berichtigungen (18-19).
- E) Außerordentliche Einnahmen und Lasten:
 - 20) Einnahmen unter gesonderter Angabe des Mehrwerts aus Veräußerungen, deren Erträge nicht in Ziffer 5 ausgewiesen werden dürfen;
 - 21) Lasten unter gesonderter Angabe des Minderwerts aus Veräußerungen, deren buchmäßige Auswirkungen nicht in Ziffer 14 ausgewiesen werden dürfen, und der auf vorhergehende Geschäftsjahre entfallenden Steuern.
Gesamtbetrag der außerordentlichen Posten (20-21).
 Ergebnis vor Steuern (A -B + - C + - D + - E);
 - 22) Steuern auf das Einkommen aus dem Geschäftsjahr, und zwar laufende, gestundete und vorausgezahlte;
 - 23) Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres.

2425bis. (Ausweisung der Erträge, Einnahmen, Aufwendungen und Lasten)

Die Erträge und Einnahmen, Aufwendungen und Lasten müssen unter Abzug der Rücklieferungen, Nachlässe, Gutschriften und Prämien sowie der unmittelbar mit dem Verkauf der Erzeugnisse und mit den Dienstleistungen zusammenhängenden Steuern angegeben werden.

Erträge und Einnahmen sowie Aufwendungen und Lasten, die sich auf Fremdwährungsgeschäfte beziehen, sind zum Wechselkurs jenes Tages, an dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen worden ist, zu berechnen.

Einnahmen und Lasten, die sich auf Kaufgeschäfte mit Verpflichtung zur Rückübertragung zu einem bestimmten Termin beziehen, und zwar einschließlich des Preisunterschieds zwischen dem Terminpreis und dem Barpreis, sind mit den das Geschäftsjahr betreffenden Anteilen auszuweisen.

Der Mehrwert, der aus Kaufgeschäften mit Abschluss eines Finanzierungsleasingsvertrags für den Verkäufer stammt, wird in Hinblick auf die Dauer des Leasingsvertrags aufgeteilt.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 16 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, hinzugefügt.

2426. (Bewertungsrichtlinien)

Bei den Bewertungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

- 1) Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

auszuweisen. Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Nebenkosten. Die Herstellungskosten enthalten alle unmittelbar dem Erzeugnis zurechenbaren Kosten. Sie können auch mit dem Anteil, der dem Erzeugnis berechtigterweise zuzurechnen ist, jene anderen Kosten enthalten, die sich auf den Zeitraum der Herstellung und jenen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem das Gut benützt werden kann, beziehen; auf Grund derselben Richtlinien können Lasten, die sich auf die Finanzierung der Herstellung im eigenen Unternehmen oder bei Dritten beziehen, hinzugefügt werden;

2) die Kosten des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, müssen in jedem Geschäftsjahr planmäßig im Verhältnis zu ihrer restlichen Nutzungsmöglichkeit abgeschrieben werden. Allfällige Änderungen der Abschreibungsrichtlinien und der angewendeten Abschreibungskoeffizienten sind im Anhang zu begründen;

3) das Anlagevermögen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Geschäftsjahres einen auf Dauer geringeren Wert als jenen hat, der gemäß den Ziffern 1 und 2 bestimmt wird, muss zu diesem geringeren Wert ausgewiesen werden; dieser darf in den folgenden Jahresabschlüssen nicht beibehalten werden, wenn die Gründe für die vorgenommene Berichtigung weggefallen sind.

Bei Anlagevermögen, das aus Beteiligungen an abhängigen oder verbundenen Unternehmen besteht und das zu einem höheren Wert als jenem ausgewiesen ist, als er sich aus der Anwendung der in der folgenden Ziffer 4 vorgesehenen Bewertungsrichtlinie ergibt, oder, wenn es keine Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses gibt, zu einem höheren Wert als jenem ausgewiesen ist, als er dem anteiligen, sich aus dem letzten Jahresabschluss des Beteiligungsunternehmens ergebenden Reinvermögen entspricht, muss die Differenz im Anhang begründet werden;

4) das Anlagevermögen, das aus Beteiligungen an abhängigen oder verbundenen Unternehmen besteht, kann bezüglich eines oder mehrerer dieser genannten Unternehmen statt gemäß der in Ziffer 1 angegebenen Richtlinie mit einem Betrag bewertet werden, der dem anteiligen, sich aus dem letzten Jahresabschluss dieser Unternehmen ergebenden Eigenkapital entspricht, wobei die Dividenden abzuziehen und die von den Grundsätzen der Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verlangten Berichtigungen sowie jene Berichtigungen anzubringen sind, die zur Beachtung der in den Artikeln 2423 und 2423bis angegebenen Grundsätze erforderlich sind.

Wird die Beteiligung erstmals aufgrund des Eigenkapital-Verfahrens angesetzt, können die Anschaffungskosten, wenn sie höher als das sich aus dem letzten Jahresabschluss des abhängigen oder verbundenen Unternehmens ergebende Eigenkapital sind, bei den Aktiva ausgewiesen werden, sofern die Gründe hierfür im Anhang angegeben werden. Die Differenz muss, soweit sie auf abschreibungsfähige Güter oder auf den Geschäftswert entfällt, abgeschrieben werden.

In den folgenden Geschäftsjahren muss der Mehrwert, der sich aus der Anwendung des Eigenkapital-Verfahrens im Vergleich zu dem im Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres angegebenen Wert ergibt, in einer Rücklage, die nicht verteilt werden darf, ausgewiesen werden;

5) die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens sowie die Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Werbung können, wenn sie mehrere Jahre lang Nutzen bringen, mit Zustimmung des Überwachungsrats, soweit ein solcher vorhanden ist, in den Aktiva ausgewiesen werden und müssen innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren abgeschrieben werden. Bis zur vollständigen Abschreibung können Dividenden nur dann verteilt werden, wenn verfügbare Rücklagen verbleiben, die ausreichen, den Betrag der noch nicht abgeschrieben Aufwendungen zu decken;

6) der Geschäftswert kann bei entgeltlichem Erwerb mit Zustimmung des Überwachungsrats bis zu dem für ihn aufgewendeten Betrag in den Aktiva ausgewiesen werden und muss innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren abgeschrieben werden.

Es ist jedoch auch zulässig, den Geschäftswert planmäßig in einem bestimmten

Zeitraum von längerer Dauer abzuschreiben, wenn dieser Zeitraum die Dauer der Nutzung dieses Vermögenswerts nicht übersteigt und hierfür eine angemessene Begründung im Anhang gegeben wird;

7) das Disagio auf Darlehen muss in den Aktiva ausgewiesen und in jedem Geschäftsjahr während der Laufzeit des Darlehens abgeschrieben werden;

8) die Forderungen müssen nach dem vermutlichen Einbringlichkeitswert ausgewiesen werden;

8bis) Aktiva und Passiva in Fremdwährung mit Ausnahme des Anlagevermögens sind zum Wechselkurs für Barzahlungen am Tag des Abschlusses des Geschäftsjahres auszuweisen, die daraus sich ergebenden Kursgewinne und -verluste sind in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen und mit dem allfälligen Nettogewinn muss eine eigene, bis zur Realisierung nicht verteilbare Rücklage gebildet werden. Das nach Kosten in Fremdwährung erhobene Sachanlagevermögen, immaterielle Anlagevermögen und Finanzanlagevermögen ist zum Wechselkurs im Zeitpunkt seiner Anschaffung oder zu dem am Tag des Abschlusses des Geschäftsjahres geltenden geringeren Wechselkurs auszuweisen, falls der Kursrückgang als dauerhaft einzuschätzen ist;¹⁾

9) die Vorräte, die Wertpapiere und das Finanzvermögen, die kein Anlagevermögen darstellen, werden zu den gemäß Ziffer 1 berechneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder nach dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert ausgewiesen, wenn letzterer geringer ist; dieser geringere Wert darf in den folgenden Jahresabschlüssen nicht beibehalten werden, wenn die Gründe hierfür weggefallen sind. Die Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden;

10) die Kosten vertretbarer Güter können nach gewogenen Durchschnittswerten oder auf Grund des "first in - first out - Verfahrens" oder: "last in - first out - Verfahrens" berechnet werden; wenn der so erhaltene Wert von den bei Beendigung des Geschäftsjahres gängigen Kosten beträchtlich abweicht, muss die Differenz für jede Güterkategorie im Anhang angegeben werden;

11) in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung können auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Entgelte ausgewiesen werden, die mit hinreichender Sicherheit angereift sind;

12) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können in den Aktiva zu einem gleichbleibenden Wert ausgewiesen werden, wenn sie ständig erneuert werden und insgesamt im Verhältnis zu den Aktiva des Jahresabschlusses von geringer Bedeutung sind, sofern nicht erhebliche Änderungen ihres Ausmaßes, ihres Werts und ihrer Zusammensetzung eintreten.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 17 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2427. (Inhalt des Anhangs)

Im Anhang sind außer den in anderen Bestimmungen festgesetzten Angaben anzuführen:

1) die Richtlinien, die bei der Bewertung der Posten des Jahresabschlusses, bei den Wertberichtigungen und bei der Umrechnung von Werten angewendet worden sind, die ursprünglich nicht in Zahlungsmitteln ausgedrückt waren, die im Inland einen gesetzlichen Kurs haben;

2) die Bewegungen des Anlagevermögens, wobei für jeden einzelnen Posten anzuführen sind: die Aufwendungen; die vorhergehenden Aufwertungen, Abschreibungen und Abwertungen; die während des Geschäftsjahres getätigten Neuerwerbungen, Umbuchungen von einem zu einem anderen Posten und Veräußerungen; die während des Geschäftsjahres vorgenommenen Aufwertungen, Abschreibungen und Abwertungen; der Gesamtbetrag der Aufwertungen, die das bei Beendigung des Geschäftsjahres bestehende Anlagevermögen betreffen;

3) die Zusammensetzung der Posten: "Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens" und: "Aufwendungen für Forschung, Entwicklung

und Werbung", sowie die Gründe für deren Ausweisung und die entsprechenden Abschreibungsrichtlinien;

3bis) das Ausmaß und die Gründe der vorgenommenen Herabsetzungen der Werte des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens, wobei zu diesem Zweck ausdrücklich auf ihren Beitrag zur künftigen Erlangung von wirtschaftlichen Ergebnissen, auf seine voraussichtliche Nutzungsdauer und, soweit erheblich, auf ihren Markwert Bezug zu nehmen ist, und wobei auch die Abweichungen gegenüber den in den vorhergegangenen Geschäftsjahren vorgenommenen Wertherabsetzungen anzugeben sind und deren Einfluss auf die wirtschaftlichen Ergebnisse des Geschäftsjahres offenzulegen ist;¹⁾

4) die eingetretenen Änderungen in der Zusammensetzung der anderen Posten der Aktivseite und der Passivseite, insbesondere die Zugänge und ihre Abgänge bei den Posten für das Eigenkapital, bei den Fonds und bei der Abfertigung;

5) ein Verzeichnis der Beteiligungen an abhängigen und verbundenen Unternehmen, die entweder unmittelbar oder über eine Treuhandgesellschaft oder vorgeschobene Personen gehalten werden, wobei für jedes Unternehmen die Firma, der Sitz, das Gesellschaftskapital, der Betrag des Eigenkapitals, der Gewinn oder Verlust des letzten Geschäftsjahrs, der gehaltene Anteil und der im Jahresabschluss zugeschriebene Wert oder die entsprechende Forderung anzugeben sind;

6) gesondert für jeden Posten der Betrag der Forderungen und Verbindlichkeiten, mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren, und der Verbindlichkeiten, für die auf Gütern der Gesellschaft eine dingliche Sicherheit besteht, wobei die Art der Sicherheiten und die Aufteilung nach geografischen Zonen genau anzugeben sind;

6bis) allfällige bedeutsame Auswirkungen von Kursschwankungen, die sich nach Abschluss des Geschäftsjahres ergeben haben;

6ter) die für jeden einzelnen Posten getrennt anzugebende Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich auf Geschäfte beziehen, die für den Erwerber eine Pflicht zur Rückübertragung zu einem bestimmten Termin vorsehen;

7) die Zusammensetzung der Posten "Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen der Aktivseite" und "Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen der Passivseite" und des Postens "Sonstige Fonds" der Bilanz, wenn ihr Ausmaß erheblich ist, sowie die Zusammensetzung des Postens "Sonstige Rücklagen";

7bis) die Posten für das Eigenkapital sind im Einzelnen anzuführen, wobei in eigenen Übersichten ihre Herkunft, ihre Verwendungs- und Verteilungsmöglichkeit sowie ihre in vorhergehenden Geschäftsjahren erfolgte Verwendung genau auszuweisen sind;

8) der Betrag der Finanzierungslasten, die den auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Werten im Geschäftsjahr zuzurechnen sind, und zwar getrennt für jeden Posten;

9) die Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz aufscheinen; Angaben über die Zusammensetzung und Art dieser Verpflichtungen und der Durchlaufposten, deren Kenntnis zur Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft nützlich ist, wobei Verpflichtungen und Durchlaufposten, die sich auf abhängige Unternehmen, verbundene Unternehmen, beherrschende Personen und Unternehmen, die von den zuletzt genannten Personen beherrscht werden, gesondert auszuweisen sind;

10) die Aufteilung der Erträge aus Verkäufen und Dienstleistungen nach Geschäftsbereichen und nach geografischen Zonen, wenn sie von Bedeutung ist;

11) der Betrag der Einnahmen aus Beteiligungen, die in Artikel 2425, Ziffer 15, angegeben sind, insofern sie nicht Dividenden sind;

12) die Aufteilung der Zinsen und anderen Finanzierungslasten, die in Artikel 2425, Ziffer 17, angegeben sind, und sich auf Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstige Verbindlichkeiten beziehen;

13) die Zusammensetzung der Posten: "Außerordentliche Einnahmen" und:

"Außerordentliche Aufwendungen" der Gewinn- und Verlustrechnung, wenn ihr Betrag erheblich ist;

- 14) eine eigene Übersicht, die zu enthalten hat:
 - a) die Beschreibung der Zeitabweichungen, die zur Ausweisung von gestundeten und vorausgezahlten Steuern geführt haben, wobei der angewandte Steuersatz und die Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr, die der Gewinn- und Verlustrechnung oder dem Eigenkapital gutgeschriebenen oder angelasteten Beträge, die von der Berechnung ausgeschlossenen Posten und die Gründe dafür anzugeben sind;
 - b) den im Jahresabschluss ausgewiesenen Betrag an vorausgezahlten Steuern, die sich aus Verlusten des Geschäftsjahres oder vorhergehender Geschäftsjahre ergeben, sowie die Gründe für die Ausweisung, den noch nicht ausgewiesenen Betrag und die Gründe für die unterbliebene Ausweisung;
- 15) der durchschnittliche Personalbestand, getrennt nach Gruppen;
- 16) der Betrag der Vergütungen, die den Verwaltern und Überwachungsratsmitgliedern zustehen, zusammengefasst für jede dieser Gruppen;
- 16bis) sofern es sich nicht um eine konsolidierte Gesellschaft handelt und die Informationen im Anhang des entsprechenden konsolidierten Abschlusses enthalten sind, der Gesamtbetrag der dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft für die Vornahme der Abschlussprüfung zustehenden Entgelte, der Gesamtbetrag der für geleistete sonstige Kontrolldienste zustehenden Entgelte, der Gesamtbetrag der für Steuerberatungsdienste zustehenden Entgelte und der Gesamtbetrag der für sonstige, nicht auf die Buchprüfung entfallenden Dienste zustehenden Entgelte;²⁾
- 17) die Zahl und der Nennwert jeder Art von Aktien der Gesellschaft und die Zahl und der Nennwert der neuen Aktien der Gesellschaft, die während des Geschäftsjahres gezeichnet worden sind;
- 18) die von der Gesellschaft ausgegebenen Genussaktien, Wandelschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere oder Werte, wobei deren Zahl und die Rechte, die sie vermitteln, genau anzugeben sind;
- 19) die Anzahl und die Merkmale der weiteren, von der Gesellschaft ausgegebenen Finanzinstrumente, wobei die Vermögens- und Beteiligungsrechte, die sie vermitteln, sowie die wichtigsten Merkmale der diesbezüglichen Geschäfte anzuführen sind;
- 19bis) die von den Gesellschaftern zugunsten der Gesellschaft getätigten Finanzierungen, getrennt nach Fälligkeiten und mit gesonderter Anführung jener mit Rangrücktrittsklausel zugunsten der anderen Gläubiger;
- 20) die vom dritten Absatz des Artikels 2447septies verlangten Angaben in Bezug auf solche Vermögen, die für ein Sondergeschäft im Sinne des Buchstaben a) des ersten Absatzes des Artikels 2447bis bestimmt sind;
- 21) die von Artikel 2447decies, achter Absatz, verlangten Angaben;
- 22) die Leasinggeschäfte, welche die Abwälzung des Großteils der den betroffenen Gütern innewohnenden Risiken und Vorteile an den Leasingnehmer mit sich bringen, und zwar in einer eigenen Übersicht, aus welcher der derzeitige Wert der nicht fälligen Leasingraten, wie er unter Anwendung von Zinssätzen, die der tatsächlichen, den einzelnen Verträgen innewohnenden Finanzierungslast entsprechen, festgesetzt wird, der tatsächliche durch sie bedingte und auf das Geschäftsjahr entfallende Finanzierungsaufwand sowie der Gesamtbetrag ersichtlich ist, für welchen die geleasteten Güter im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres auszuweisen gewesen wären, wenn sie als Anlagevermögen zu betrachten gewesen wären, und zwar mit getrennter Angabe der Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen, die sich auf das Geschäftsjahr bezogen hätten;
- 22bis) die Geschäfte, die mit verbundenen Parteien vorgenommen worden sind, wobei der Betrag, die Art der Rechtsbeziehung und jede andere Information, die zum Verständnis des Jahresabschlusses hinsichtlich dieser

Geschäfte erforderlich ist, genau anzugeben sind, sofern diese Geschäfte erheblich und nicht zu normalen Marktbedingungen abgeschlossen worden sind. Die Informationen, welche die einzelnen Geschäfte betreffen, können nach ihrer Art zusammengefasst werden, es sei denn, ihre getrennte Anführung ist erforderlich, um die Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Vermögens- und Finanzlage und auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft verständlich zu machen;³⁾

22ter) die Art und das wirtschaftliche Ziel von Vereinbarungen, die sich nicht aus der Bilanz ergeben, unter Angabe ihrer vermögensmässigen, finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkung, sofern die Risiken und Vorteile, die sich aus ihnen ergeben, erheblich sind und deren Angabe für die Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage und des wirtschaftlichen Ergebnisses der Gesellschaft erforderlich ist.³⁾

Zum Zweck der Anwendung des ersten Absatzes, Ziffern 22bis und 22ter, und der Artikel 2427bis und 2428, dritter Absatz, Ziffer 6bis, wird hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmung der Ausdrücke "Finanzinstrument", "abgeleitetes Finanzinstrument", "fair Value", "verbundene Partei" und "allgemein anerkannte Bewertungsmodelle und Bewertungstechniken" auf die von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze Bezug genommen.⁴⁾

- 1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) und d) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.
- 2) Diese Ziffer wurde durch Artikel 37 Abs. 16 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39, eingefügt.
- 3) Diese Ziffer wurde durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.11. 2008, Nr. 173, eingefügt.
- 4) Dieser Absatz wurde durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.11. 2008, Nr. 173, eingefügt.

2427bis. (Auskünfte über den angemessenen Wert "fair value" von Finanzinstrumenten)

Im Anhang sind anzugeben:

- 1) für jede Gattung von abgeleiteten Finanzinstrumenten:
 - a) ihr fair value;
 - b) Auskünfte über ihre Größenordnung und ihre Art;
- 2) für das Finanzanlagevermögen, das zu einem höheren Wert verbucht ist als er dem fair value entspricht, wobei Beteiligungen an abhängigen und verbundenen Gesellschaften im Sinne des Artikels 2359 und joint-venture-Beteiligungen ausgenommen sind:
 - a) der Buchwert und der fair value der einzelnen Aktiva oder geeigneter Zusammenfassungen dieser Aktiva;
 - b) die Gründe für die unterbliebene Herabsetzung des Buchwerts einschließlich sachbezogener Angaben, auf die sich die Überzeugung stützt, dass dieser Wert zurückgewonnen werden kann.

Als abgeleitete Finanzinstrumente im Sinne der Anwendung der in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen gelten auch die mit Waren verbundenen Finanzinstrumente, die der einen oder der anderen Vertragspartei das Recht einräumen, den Vertrag in Bargeld oder mittels anderer Finanzinstrumente abzugelten, außer wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) dass der Vertrag im Interesse der Erfordernisse der Gesellschaft, in deren Jahresabschluss der Ankauf, der Verkauf oder die Nutzung der Waren verbucht ist, abgeschlossen worden ist und als solcher aufrecht erhalten wird;
- b) dass der Vertrag von seinem Abschluss an zu diesem Zweck bestimmt gewesen ist;
- c) dass die Erfüllung des Vertrages durch Übergabe der Ware vorgesehen ist.

Der fair value wird bestimmt unter Bezugnahme:

- a) auf den Marktwert für jene Finanzinstrumente, für die ein tatsächliches

Marktgeschehen klar festzustellen ist; wenn der Marktwert für ein bestimmtes Finanzinstrument nicht klar festgestellt werden kann, jedoch ein solcher für die Bestandteile dieses Finanzinstruments oder für ein ähnliches Instrument festgestellt werden kann, so kann der Marktwert von dem seiner Bestandteile oder von dem des ähnlichen Instruments abgeleitet werden;

b) auf den Wert, der sich durch allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und Bewertungstechniken ergibt, für jene Finanzinstrumente, für die ein tatsächliches Marktgeschehen nicht klar festgestellt werden kann; diese Bewertungsmodelle und Bewertungstechniken müssen eine nachvollziehbare Annäherung an den Marktwert sicherstellen.

Der fair value wird nicht bestimmt, wenn die Anwendung der im vorhergehenden Absatz angeführten Richtlinien zu keinem verlässlichen Ergebnis führt.¹⁾²⁾

- - - - -

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.12.2003, Nr. 394, mit Gültigkeit ab 1.1.2005, eingefügt.

2) Ein ursprünglich fünfter Absatz wurde durch Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. 11. 2008, Nr. 173, aufgehoben.

2428. (Lagebericht)

Dem Jahresabschluss muss ein Bericht der Verwalter beigeschlossen werden, der unter besonderer Berücksichtigung der Aufwendungen, Erträge und Investitionen eine glaubwürdige, ausgewogene und erschöpfende Darstellung über die Lage der Gesellschaft sowie über den Geschäftsgang und das Geschäftsergebnis in ihrer Gesamtheit sowie in den einzelnen Zweigen, in denen die Gesellschaft auch über abhängige Gesellschaften tätig gewesen ist, sowie eine Beschreibung der hauptsächlichen Risiken und Unsicherheiten, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, enthalten muss.¹⁾

Die im ersten Absatz genannte Darstellung muss dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Gesellschaft entsprechen und hat in dem für das Verständnis der Lage der Gesellschaft sowie des Geschäftsganges und Geschäftsergebnisses erforderlichen Ausmaß die finanzbezogenen und gegebenenfalls nicht finanzbezogenen Ergebniskennzahlen der spezifischen Tätigkeit der Gesellschaft einschließlich von Informationen über die Umwelt und das Personal zu enthalten. Die Darstellung hat, sofern es zweckdienlich ist, Bezugnahmen auf die im Jahresabschluss angegebenen Beträge und zusätzliche Klarstellungen zu diesen zu enthalten.²⁾

Aus dem Bericht müssen in jedem Fall hervorgehen:

- 1) die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- 2) die Beziehungen zu abhängigen und verbundenen Unternehmen, zu beherrschenden Personen und zu Unternehmen, die von den zuletzt genannten Personen beherrscht werden;
- 3) die Anzahl und der Nennwert sowohl der eigenen Aktien als auch der Aktien oder Anteile an beherrschenden Gesellschaften, die auch über eine Treuhandgesellschaft oder über eine vorgeschobene Person im Besitz der Gesellschaft stehen, unter Angabe des entsprechenden Anteils am Kapital;
- 4) die Anzahl und der Nennwert sowohl der eigenen Aktien als auch der Aktien oder Anteile an beherrschenden Gesellschaften, die im Lauf des Geschäftsjahres auch über eine Treuhandgesellschaft oder über eine vorgeschobene Person von der Gesellschaft erworben oder veräußert worden sind, unter Angabe des entsprechenden Anteils am Kapital, der Gegenleistungen und der Beweggründe für die Erwerbungen und Veräußerungen;
- 5) Vorgänge von Bedeutung, die nach der Beendigung des Geschäftsjahres eingetreten sind;
- 6) die voraussichtliche Geschäftsentwicklung.

6bis) in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft, sofern diese für die Bewertung der Vermögens- und Finanzlage und des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres von Bedeutung sind:

a) die Ziele und die Strategien der Gesellschaft im Umgang mit dem Finanzrisiko, wobei auch auf die Strategie zur Risikodeckung für jede Hauptgattung der vorgesehenen Geschäfte Bedacht zu nehmen ist;

b) das Preisrisiko, das Einbringungsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Risiko der Veränderung der Finanzströme, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist.³⁾⁴⁾

Der Bericht muss darüber hinaus ein Verzeichnis der Zweigniederlassungen der Gesellschaft enthalten.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs.1 Buchstabe a) und b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.2.2007, Nr. 32.
- 2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.2.2007, Nr. 32, eingefügt.
- 3) Die Ziffer 6bis) wurde durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzvertretenden Dekrets vom 30.12.2003 Nr. 394, mit Gültigkeit ab 1.1.2005, eingefügt.
- 4) Ein ursprünglicher dritter Absatz dieses Artikels wurde durch Artikel 2 Abs.1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.11.2007, Nr. 195, aufgehoben.

2429. (Bericht der Überwachungsratsmitglieder und Hinterlegung des Jahresabschlusses)

Der Jahresabschluss mit dem Bericht muss von den Verwaltern dem Überwachungsrat und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person wenigstens dreißig Tage vor dem Tag mitgeteilt werden, der für die Gesellschafterversammlung, die sich damit zu befassen hat, festgesetzt worden ist.¹⁾

Der Überwachungsrat hat der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisse des Geschäftsjahres und über die in Erfüllung seiner Pflichten ausgeübte Tätigkeit Bericht zu erstatten und Stellungnahmen und Vorschläge zum Jahresabschluss und zu seiner Genehmigung abzugeben, wobei auf eine allfällige Abweichung, wie sie in Artikel 2423, vierter Absatz, vorgesehen ist, besonders hinzuweisen ist.²⁾

Eine Abschrift des Jahresabschlusses sowie vollständige Abschriften des letzten Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaften und eine zusammenfassende Übersicht über die wesentlichen Angaben aus dem letzten Jahresabschluss der verbundenen Gesellschaften müssen zusammen mit den Berichten der Verwalter, der Überwachungsratsmitglieder und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person am Sitz der Gesellschaft während der der Gesellschafterversammlung vorhergehenden fünfzehn Tage und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses aufliegen. Die Gesellschafter können darin Einsicht nehmen.³⁾

Die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Hinterlegung der Abschriften des letzten Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaften kann hinsichtlich solcher Gesellschaften, die in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen worden sind, durch die Hinterlegung einer zusammenfassenden Übersicht über die wesentlichen Angaben des letzten Jahresabschlusses dieser Gesellschaft ersetzt werden.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 17 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.
- 2) Ein ursprünglicher zweiter Satz wurde durch Artikel 37 Abs. 17 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39, aufgehoben.
- 3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 17 Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2430. (Gesetzliche Rücklage)

Vom jährlichen Reingewinn ist mindestens ein Zwanzigstel zur Bildung einer Rücklage so lange einzubehalten, bis diese ein Fünftel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Die Rücklage ist gemäß dem vorhergehenden Absatz wieder aufzufüllen, wenn sie aus irgendeinem Grund verringert wird.

Die Bestimmungen der Sondergesetze bleiben unberührt.

2431. (Aufgeld bei Aktien)

Die Beträge, die von der Gesellschaft auf Grund der Ausgabe von Aktien zu einem höheren Preis als zu ihrem Nennwert eingenommen worden sind, dürfen einschließlich jener, die aus der Umwandlung von Schuldverschreibungen herrühren, so lange nicht verteilt werden, bis die gesetzliche Rücklage die in Artikel 2430 festgesetzte Grenze erreicht hat.

2432. (Gewinnbeteiligung)

Allfällige, den Gründern, Gründungsgesellschaftern und Verwaltern zustehende Gewinnbeteiligungen werden aus dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinn nach Abzug des Anteils für die gesetzliche Rücklage berechnet.

2433. (Gewinnverteilung an die Gesellschafter)

Der Beschluss über die Verteilung des Gewinns wird von der Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt oder, falls der Jahresabschluss vom Aufsichtsrat genehmigt worden ist, von der gemäß Artikel 2364bis, zweiter Absatz, einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst.

Dividenden auf die Aktien dürfen nur von Gewinnen, die tatsächlich erzielt worden sind und sich aus einem ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ergeben, verteilt werden.

Tritt ein Verlust am Gesellschaftskapital ein, können Gewinne so lange nicht verteilt werden, bis das Kapital wieder ergänzt oder im entsprechenden Maß herabgesetzt wird.

Die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels verteilt Dividenden können nicht zurückgefordert werden, wenn die Gesellschafter sie in gutem Glauben auf Grund eines ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschlusses, aus dem ein entsprechender Reingewinn hervorgeht, bezogen haben.

2433bis. (Anzahlungen auf die Dividenden)

Die Verteilung von Anzahlungen auf die Dividenden ist nur jenen Gesellschaften erlaubt, deren Jahresabschluss gesetzlich der Abschlussprüfung gemäß der in Sondergesetzen für Körperschaften von öffentlichem Interesse vorgesehenen Regelung unterliegt.¹⁾

Die Verteilung von Anzahlungen auf die Dividenden muss in der Satzung vorgesehen sein und wird von den Verwaltern nach Ausstellung einer positiven Beurteilung des Jahresabschlusses für das vorhergehende Geschäftsjahr durch die Person, die mit der Abschlussprüfung beauftragt ist, beschlossen.²⁾

Die Verteilung von Anzahlungen auf die Dividenden ist nicht zulässig, wenn sich aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss Verluste für das Geschäftsjahr oder für vorhergehende Geschäftsjahre ergeben.

Das Ausmaß der Anzahlungen auf die Dividenden darf nicht höher sein als der geringere jener Beträge, die dem Betrag des aus dem Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres erzielten Gewinns, der um die den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen zuzuführenden Anteile zu vermindern ist, und dem Betrag der frei verfügbaren Rücklagen entsprechen.

Die Verwalter beschließen die Verteilung von Anzahlungen auf die Dividenden auf der Grundlage einer Buchhaltungsübersicht und eines Berichts, aus denen hervorgeht, dass die vermögensrechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft diese Verteilung zulässt. Über diese Urkunden ist eine Stellungnahme der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person einzuholen.³⁾

Die Buchhaltungsübersicht, der Bericht der Verwalter und die Stellungnahme der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person müssen in Abschrift am Sitz der Gesellschaft bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses des laufenden Geschäftsjahres aufliegen. Die Gesellschafter können darin Einsicht nehmen.³⁾

Selbst wenn nachträglich festgestellt wird, dass der aus der Übersicht für den betreffenden Zeitraum hervorgehende Gewinn nicht besteht, können die Anzahl-

lungen auf die Dividenden, die in Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen dieses Artikels verteilt worden sind, nicht zurückgefordert werden, wenn die Gesellschafter sie in gutem Glauben bezogen haben.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 18 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.
- 2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 18 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.
- 3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 18 Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2434. (Haftungsklage)

Die Genehmigung des Jahresabschlusses bewirkt nicht die Befreiung der Verwalter, der Generaldirektoren, der mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen betrauten leitenden Angestellten und der Überwachungsratsmitglieder aus ihrer Haftung für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

2434bis. (Ungültigkeit des Beschlusses über die Genehmigung des Jahresabschlusses)

Die in den Artikeln 2377 und 2379 vorgesehenen Klagen gegen die Beschlüsse zur Genehmigung des Jahresabschlusses können nicht mehr erhoben werden, nachdem die Genehmigung des Jahresabschlusses für das folgende Geschäftsjahr erfolgt ist.

Die Berechtigung, einen Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses anzufechten, für welche die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person eine Bewertung ohne Beanstandungen vorgenommen hat, steht Gesellschaftern nur dann zu, wenn sie mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten.¹⁾

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die Ungültigkeit gemäß dem vorhergehenden Absatz erklärt wird, hat den Gründen derselben Rechnung zu tragen.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 19 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2435. (Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie des Verzeichnisses der Gesellschafter und der Inhaber von Rechten an Aktien)

Innerhalb von dreißig Tagen ab der Genehmigung des Jahresabschlusses ist auf Veranlassung der Verwalter eine Abschrift desselben samt den in den Artikeln 2428 und 2429 vorgesehenen Berichten und dem Protokoll über die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung oder durch den Aufsichtsrat beim Handelsregisteramt zu hinterlegen oder an dieses Amt durch einen eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

Innerhalb von dreißig Tagen ab der Genehmigung des Jahresabschlusses müssen darüber hinaus jene Gesellschaften, die keine in geregelten Märkten notierten Aktien haben, zur Eintragung ins Handelsregister ein auf den Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses bezogenes Verzeichnis der Gesellschafter unter Angabe der Anzahl der von diesen gehaltenen Aktien sowie ein Verzeichnis jener Personen hinterlegen, die, ohne Gesellschafter zu sein, Inhaber von Rechten an diesen Aktien oder Begünstigte aus Vinkulierungen dieser Aktien sind. Das Verzeichnis muss auch im Einzelnen Angaben über die Anmerkungen enthalten, die im Gesellschafterbuch seit dem Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorhergegangene Geschäftsjahr vorgenommen worden sind.

2435bis. (Jahresabschluss in verkürzter Form)

Gesellschaften, die keine in geregelten Märkten gehandelten Papiere ausgegeben haben, können den Jahresabschluss in verkürzter Form aufstellen, wenn sie im ersten Geschäftsjahr oder später in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzwerte nicht überschritten haben:

- 1) Gesamtbetrag der Aktivseite der Bilanz: 4.400.000 Euro;¹⁾
- 2) Erträge aus Verkäufen und Leistungen: 8.800.000 Euro;¹⁾
- 3) durchschnittlich während des Geschäftsjahres Beschäftigte: 50 Personen.

Im Jahresabschluss in verkürzter Form enthält die Bilanz nur die in Artikel 2424 mit Großbuchstaben und mit römischen Ziffern bezeichneten Posten; die Posten A und D der Aktivseite dürfen in den Posten C II einbezogen werden; von den Posten B I und B II der Aktivseite sind die Abschreibungen und Wertminderungen ausdrücklich anzugeben und abzuziehen; der Posten E der Passivseite darf in den Posten D einbezogen werden; in den Posten C II der Aktivseite und D der Passivseite sind die Forderungen und Verbindlichkeiten, die erst nach dem nächsten Geschäftsjahr fällig werden, gesondert anzugeben.

In der Gewinn- und Verlustrechnung des in verkürzter Form abgefassten Jahresabschlusses dürfen folgende, in Artikel 2425 vorgesehene Posten jeweils zusammengezogen werden:

- die Posten A2 und A3
- die Posten B9c), B9d), B9e)
- die Posten B10a), B10b), B10c)
- die Posten C16b) und C16c)
- die Posten D18a), D18b), D18c)
- die Posten D19a), D19b), D19c).

In der Gewinn- und Verlustrechnung des in verkürzter Form abgefassten Jahresabschlusses bedarf es in Posten E20 nicht der getrennten Angabe des Mehrwerts und in Posten E21 nicht der getrennten Angabe des Minderwerts und der auf vorhergehende Geschäftsjahre entfallenden Steuern.

Im Anhang werden die in der Ziffer 10 des Artikels 2426 und in den Ziffern 2, 3, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Artikels 2427 sowie in Ziffer 1 des Absatzes 1 des Artikels 2427bis²⁾ verlangten Angaben unterlassen; die in Ziffer 6 des Artikels 2427 verlangten Angaben sind zum Gesamtbetrag der im Jahresabschluss eingetragenen Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen.

Die Gesellschaften können die gemäß Artikel 2427, erster Absatz, Ziffer 22bis, verlangte Information auf Geschäfte beschränken, die unmittelbar oder mittelbar mit ihren größeren Aktionären und mit den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane vorgenommen worden sind, sowie die gemäß Artikel 2427, erster Absatz, Ziffer 22ter, verlangten Informationen auf die Angabe der Art und des wirtschaftlichen Zwecks beschränken.³⁾

Sofern die im ersten Absatz angegebenen Gesellschaften die in den Ziffern 3 und 4 des Artikels 2428 verlangten Angaben in den Anhang aufnehmen, sind sie von der Abfassung eines Lageberichts befreit.

Die Gesellschaften, die gemäß diesem Artikel den Jahresabschluss in verkürzter Form aufstellen, müssen ihn in ordentlicher Form aufstellen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der im ersten Absatz angegebenen Grenzwerte überschritten haben.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.11. 2008, Nr. 173.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.12.2003, Nr. 394.

3) Dieser Absatz wurde durch Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.11.2008, Nr. 173, eingefügt.

Abänderungen der Satzung

2436. (Hinterlegung, Eintragung und Veröffentlichung der Abänderungen)

Der Notar, der den Beschluss auf Abänderung der Satzung zu Protokoll genommen hat, beantragt innerhalb von dreißig Tagen und nach Prüfung der Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen seine Eintragung in das Handelsregister, nimmt gleichzeitig seine Hinterlegung vor und legt die allenfalls erforderlichen Genehmigungen bei.

Das Handelsregisteramt trägt nach Prüfung der formellen Vorschriftsmäßigkeit der Unterlagen den Beschluss in das Register ein.

Hält der Notar die vom Gesetz festgesetzten Bedingungen für nicht erfüllt, macht er davon den Verwaltern rechtzeitig und jedenfalls nicht nach Ablauf der im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Frist Mitteilung. Die Verwalter können innerhalb der darauffolgenden dreißig Tage die Gesellschafterversammlung für die zweckdienlichen Maßnahmen einberufen oder beim Landesgericht Rekurs erheben, damit dieses die in den folgenden Absätzen bezeichnete Verfügung trifft; andernfalls ist der Beschluss endgültig unwirksam.

Wenn das Landesgericht die Einhaltung der vom Gesetz verlangten Bedingungen feststellt, ordnet es nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Eintragung in das Handelsregister mit einem Dekret an, gegen das Beschwerde zulässig ist.

Der Beschluss wird erst nach der Eintragung wirksam.

Nach jeder Abänderung der Satzung ist deren gesamter Text in der nach der Abänderung geltenden Fassung beim Handelsregister zu hinterlegen.

2437. (Austrittsrecht)

Gesellschafter sind hinsichtlich aller ihrer Aktien oder nur hinsichtlich eines Teils derselben zum Austritt aus der Gesellschaft berechtigt, wenn sie nicht an Beschlüssen mitgewirkt haben, die folgende Bereiche betreffen:

- a) die Abänderung der Klausel über den Gesellschaftszweck, wenn sie eine beträchtliche Änderung der Tätigkeit der Gesellschaft zulässt;
- b) die Umwandlung der Gesellschaft;
- c) die Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland;
- d) den Widerruf der Liquidation;
- e) die Beseitigung einer oder mehrerer Austrittsgründe, die im folgenden Absatz oder in der Satzung vorgesehen sind;
- f) die Abänderung der Richtlinien zur Bestimmung des Aktienwerts im Falle des Austritts;
- g) die Abänderungen der Satzung, welche die Stimmrechte oder die Beteiligungsrechte betreffen.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Satzung sind Gesellschafter zum Austritt berechtigt, wenn sie nicht an der Genehmigung von Beschlüssen mitgewirkt haben, die folgende Bereiche betreffen:

- a) die Verlängerung der Dauer;
- b) die Einführung oder Abschaffung von Beschränkungen des Umlaufs der Aktienpapiere.

Wurde die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet und werden die Aktien nicht in einem geregelten Markt notiert, so kann der Gesellschafter mit einer Vorankündigung von mindestens einhundertachtzig Tagen austreten; die Satzung kann eine längere, ein Jahr jedoch nicht übersteigende Frist vorsehen.

Die Satzung von Gesellschaften, die sich nicht des Risikokapitalmarkts bedienen, kann weitere Austrittsgründe vorsehen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, die den Austritt aus Gesellschaften regeln, die einer Leitungs- und Koordinierungsgewalt unterworfen sind.

Jede Abmachung, die darauf abzielt, die Ausübung des Austrittsrechts in den im

ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Fällen auszuschließen oder zu erschweren, ist nichtig.

2437bis. (Fristen und Art und Weise der Ausübung)

Das Austrittsrecht wird mit eingeschriebenem Brief ausgeübt, der innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Eintragung des den Austritt rechtfertigenden Beschlusses im Handelsregister abzusenden ist und in dem die Personalien des austretenden Gesellschafters, das Domizil für Mitteilungen, die das Verfahren betreffen, sowie die Anzahl und Art der Aktien, für welche das Austrittsrecht beansprucht wird, anzugeben sind. Ist der Umstand, der den Austritt rechtfertigt, kein Beschluss, so ist das Austrittsrecht durch den Gesellschafter innerhalb von dreißig Tagen ab der Kenntnis dieses Umstandes auszuüben.

Die Aktien, hinsichtlich welcher das Austrittsrecht ausgeübt wird, dürfen nicht abgetreten werden und sind am Gesellschaftersitz zu hinterlegen.

Das Austrittsrecht darf nicht ausgeübt werden und der Austritt ist, falls er schon erklärt worden ist, wirkungslos, wenn innerhalb von neunzig Tagen die Gesellschaft den Beschluss, der den Austritt rechtfertigt, widerruft oder wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird.

2437ter. (Richtlinien für die Bestimmung des Aktienwerts)

Der Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung jener Aktien, hinsichtlich derer er den Austritt vornimmt.

Der Auszahlungswert der Aktien wird von den Verwaltern nach Einholung der Stellungnahme des Überwachungsrates und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person unter Berücksichtigung des Vermögensbestandes der Gesellschaft und ihrer Ertragsaussichten sowie des allfällig bestehenden Marktwertes der Aktien bestimmt.¹⁾

Der Auszahlungswert von Aktien, die in geregelten Märkten notiert werden, wird ausschließlich unter Bezugnahme auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse in den sechs Monaten bestimmt, die der Veröffentlichung oder dem Erhalt der Benachrichtigung zur Einberufung der Gesellschafterversammlung vorangehen, deren Beschlüsse den Rücktritt rechtfertigen.

Die Satzung kann andere Richtlinien für die Bestimmung des Auszahlungswertes festsetzen, indem sie die Bestandteile der Aktiva und Passiva des Jahresabschlusses, für welche andere als im Jahresabschluss angegebene Werte herangezogen werden können, und zugleich die Richtlinien für deren Berichtigung sowie andere Maßstäbe angibt, die für die Vermögensbewertung geeignet sind.

Die Gesellschafter haben das Recht, von der gemäß dem zweiten Absatz dieses Artikels vorgenommenen Wertbestimmung während der der Gesellschafterversammlung vorhergehenden fünfzehn Tage Kenntnis zu nehmen; jeder Gesellschafter hat das Recht, in die Unterlagen zur Wertbestimmung Einsicht zu nehmen und auf eigene Kosten eine Abschrift davon zu erhalten.

Im Falle einer Bestreitung, die gleichzeitig mit der Austrittserklärung zu erheben ist, wird der Auszahlungswert innerhalb von neunzig Tagen ab der Ausübung des Austrittsrechtes auf Grund des beeidigten Berichts eines vom Landesgericht auf Antrag der beflisseneren Partei bestellten Sachverständigen bestimmt, wobei das Gericht auch über die Kosten entscheidet; in diesem Fall findet der erste Absatz des Artikels 1349 Anwendung.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 20 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2437quater. (Auszahlungsverfahren)

Die Verwalter bieten die Aktien des austretenden Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien zum Bezug an. Bestehen Wandelschuldverschreibungen, so steht das Bezugsrecht

neben den Gesellschaftern auch den Besitzern von solchen nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses zu.

Das Bezugsangebot ist beim Handelsregisteramt innerhalb von fünfzehn Tagen ab der endgültigen Festsetzung des Auszahlungswertes zu hinterlegen. Zur Ausübung des Bezugsrechtes ist eine Frist von mindestens dreißig Tagen ab der Hinterlegung des Angebots zu gewähren.

Diejenigen, die das Bezugsrecht ausüben, haben, sofern sie gleichzeitig darum ansuchen, ein Vorrecht beim Erwerb der Aktien, hinsichtlich welcher das Bezugsrecht nicht ausgeübt worden ist.

Wenn die Gesellschafter die Aktien des austretenden Gesellschafters zur Gänze oder zum Teil nicht erwerben, so können sie die Verwalter bei Dritten unterbringen; im Fall von Aktien, die an geregelten Märkten notiert werden, erfolgt ihre Unterbringung dadurch, dass sie in eben diesen Märkten angeboten werden.

Sollten die Aktien des austretenden Gesellschafters nicht gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab der Mitteilung des Austritts¹⁾ untergebracht worden sein, werden sie durch die Gesellschaft erworben und ausbezahlt, indem auch entgegen der Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 2357 verfügbare Rücklagen verwendet werden.

Fehlen Gewinne oder verfügbare Rücklagen, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals oder die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat.

Auf den Beschluss über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals finden die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Artikels 2445 Anwendung; wird dem Widerspruch stattgegeben, löst sich die Gesellschaft auf.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

2437quinquies. (Sonderbestimmungen für Gesellschaften mit Aktien, die in geregelten Märkten notiert werden)

Werden die Aktien in geregelten Märkten notiert, haben jene Gesellschafter ein Austrittsrecht, die am Beschluss, der den Ausschluss von der Notierung nach sich zieht, nicht mitgewirkt haben.

2437sexies. (Rückkaufbare Aktien)

Die Bestimmungen der Artikel 2437ter und 2437quater finden, soweit vereinbar, auf Aktien oder Arten von Aktien Anwendung, für welche die Satzung ein Rückkaufsrecht durch die Gesellschaft oder die Gesellschafter vorsieht. In einem solchen Fall bleibt die Anwendung der in den Artikeln 2357 und 2357bis enthaltenen Regelung aufrecht.

2438. (Kapitalerhöhung)

Solang bereits ausgegebene Aktien nicht zur Gänze eingelöst sind, darf eine Kapitalerhöhung nicht vorgenommen werden.

Bei Verletzung des vorhergehenden Absatzes haften die Verwalter als Gesamtschuldner für die Schäden, die sie den Gesellschaftern und Dritten zugefügt haben. In jedem Fall bleiben die Verpflichtungen aufrecht, die mit der Zeichnung der Aktien, die in Verletzung des vorhergehenden Absatzes ausgegeben worden sind, eingegangen wurden.

2439. (Zeichnung und Einzahlungen)

Vorbehaltlich der Bestimmung des vierten Absatzes des Artikels 2342 haben die Zeichner neu ausgegebener Aktien bei der Zeichnung mindestens fünfundzwanzig Prozent des Nennwertes der gezeichneten Aktien an die Gesellschaft zu zahlen. Ist ein Aufgeld vorgesehen, so ist dieses bei der Zeichnung zur Gänze einzuzahlen.

Wird die Kapitalerhöhung nicht zur Gänze innerhalb der Frist gezeichnet, die im Beschluss unter Beachtung der in Artikel 2441, zweiter und dritter Absatz, festgesetzten Fristen bestimmt werden muss, so erfolgt die Kapitalerhöhung im Ausmaß der erfolgten Zeichnungen nur dann, wenn der Beschluss dies ausdrücklich vorgesehen hat.

2440. (Einlagen in Natur und in Form von Forderungen)

Erfolgt die Kapitalerhöhung durch eine Einlage in Natur oder in Form von Forderungen, finden die Bestimmungen der Artikel 2342, dritter und fünfter Absatz, 2343, 2343ter und 2343quater Anwendung.¹⁾

Die in Artikel 2343quater genannte Erklärung ist der in Artikel 2444 genannten Bestätigung beizufügen.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142, hinzugefügt.

2440bis. (Ermächtigung zur Kapitalerhöhung durch Einlagen in Natur und in Form von Forderungen ohne Bericht über die Bewertung)

Wurde den Verwaltern die in Artikel 2443, zweiter Absatz, vorgesehene Befugnis erteilt und wurde die Einbringung der Einlagen in Natur oder in Form von Forderungen beschlossen, die in Übereinstimmung mit Artikel 2343ter bewertet worden sind, haben die Verwalter, nachdem sie die in Artikel 2343quater, erster Absatz, vorgesehene Prüfung vorgenommen haben, zur Eintragung im Handelsregister als Anlage zum Protokoll über den Beschluss auf Kapitalerhöhung eine Erklärung zu hinterlegen, welche den in Artikel 2343quater, dritter Absatz, genannten Inhalt aufweist und aus welcher der Tag der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung hervorgeht.

Innerhalb von dreißig Tagen ab der Eintragung der im ersten Absatz genannten Erklärung können Gesellschafter, die wenigstens ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals, wie es vor dieser Kapitalerhöhung betragen hat, vertreten und bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung vertreten haben, die Vorlage einer neuen Bewertung verlangen. In diesem Fall findet Artikel 2343 Anwendung. Die Einlage darf nicht vor dem Ablauf des vorgenannten Zeitraums und gegebenenfalls nicht vor der Vorlage der neuen Bewertung erfolgen.

Sofern eine neue Bewertung nicht verlangt wird, hinterlegen die Verwalter zur Eintragung im Handelsregister samt der in Artikel 2444 genannten Bestätigung die Erklärung, dass nach dem Zeitpunkt der im zweiten Absatz genannten Erklärung keine Tatsachen oder Umstände eingetreten sind, wie sie in Artikel 2343quater, erster Absatz, genannt sind.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Abs. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142, eingefügt.

2441. (Bezugsrecht)

Die neu auszugebenden Aktien und die Wandelschuldverschreibungen sind den Gesellschaftern im Verhältnis zu den in ihrem Besitz befindlichen Aktien zum Bezug anzubieten. Bestehen Wandelschuldverschreibungen, so steht das Bezugsrecht neben den Gesellschaftern auch den Besitzern von solchen nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses zu.

Das Bezugsangebot ist beim Handelsregisteramt zu hinterlegen. Vorbehaltlich dessen, was in Sondergesetzen für Gesellschaften mit Aktien, die in geregelten Märkten notiert werden, vorgesehen ist, ist zur Ausübung des Bezugsrechtes eine Frist von mindestens dreißig Tagen ab der Veröffentlichung des Angebots zu gewähren.

Diejenigen, die das Bezugsrecht ausüben, haben, sofern sie gleichzeitig darum

ansuchen, ein Vorrecht beim Erwerb der Aktien und der Wandelschuldverschreibungen, hinsichtlich welcher das Bezugsrecht nicht ausgeübt worden ist. Werden die Aktien in geregelten Märkten notiert, so sind die nicht ausgeübten Bezugsrechte von den Verwaltern auf Rechnung der Gesellschaft im geregelten Markt anzubieten, und zwar bei mindestens fünf Sitzungen innerhalb des Monats, das dem Ablauf der gemäß dem zweiten Absatz festgesetzten Frist folgt.¹⁾

Das Bezugsrecht steht hinsichtlich jener neu auszugebenden Aktien nicht zu, die gemäß dem Beschluss auf Kapitalerhöhung durch Einlagen in Natur einzulösen sind. Bei Gesellschaften mit Aktien, die in geregelten Märkten notiert werden, kann weiters die Satzung das Bezugsrecht beschränkt auf zehn Prozent des vorher bestehenden Gesellschaftskapitals ausschließen, sofern der Ausgabepreis dem Marktwert der Aktien entspricht und dies vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft in einem eigenen Bericht bestätigt wird.²⁾

Liegt es im Interesse der Gesellschaft, so kann das Bezugsrecht durch den Beschluss auf Kapitalerhöhung ausgeschlossen oder begrenzt werden, wenn dieser von so vielen Gesellschaftern genehmigt wird, dass sie mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten, und zwar auch dann, wenn der Beschluss von einer Gesellschafterversammlung gefasst wird, die auf Grund einer auf die erste Einberufung folgenden Einberufung stattfindet.

Die Vorschläge für die Erhöhung des Gesellschaftskapitals unter Ausschuss oder Begrenzung des Bezugsrechts gemäß dem ersten Satz des vierten Absatzes oder gemäß dem fünften Absatz dieses Artikels müssen von den Verwaltern mit einem eigenen Bericht erläutert werden, aus welchem die Gründe für den Ausschluss oder die Begrenzung oder, bei einem Ausschluss wegen Einlagen in Natur, die Gründe für eine derartige Einlage und in jedem Fall die für die Festsetzung des Ausgabepreises angewandten Richtlinien hervorgehen. Der Bericht muss von den Verwaltern, dem Überwachungsrat oder dem Aufsichtsrat und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person mindestens dreißig Tage vor dem für die Gesellschafterversammlung festgesetzten Tag mitgeteilt werden. Innerhalb von fünfzehn Tagen muss der Überwachungsrat seine Stellungnahme über die Angemessenheit des Ausgabepreises der Aktien abgeben. Die Stellungnahme des Überwachungsrats und, in dem im vierten Absatz vorgesehenen Fall, der beeidete Bericht des vom Präsidenten des Landesgerichts bestellten Sachverständigen müssen am Sitz der Gesellschaft während der der Gesellschafterversammlung vorausgehenden fünfzehn Tage und solange diese nicht einen Beschluss gefasst hat, aufliegen; die Gesellschafter können in die Stellungnahme und in den Bericht Einsicht nehmen. Der Beschluss legt den Ausgabepreis der Aktien aufgrund des Wertes des Nettovermögens fest, wobei bei den in geregelten Märkten notierten Aktien auch die Kursentwicklung des letzten Halbjahres zu berücksichtigen ist.³⁾

Das Bezugsrecht gilt weder als ausgeschlossen noch als begrenzt, wenn der Beschluss auf Kapitalerhöhung vorsieht, dass die neu auszugebenden Aktien von Banken, Körperschaften oder Finanzierungsgesellschaften, die der Aufsicht der Gesamtstaatlichen Kommission für die Gesellschaften und die Börse unterliegen, oder von anderen Rechtssubjekten, die zur Ausübung der Tätigkeit der Unterbringung von Finanzinstrumenten ermächtigt sind, mit der Verpflichtung gezeichnet werden, sie den Aktionären der Gesellschaft durch wie immer geartete Geschäftsvorgänge gemäß den ersten drei Absätzen dieses Artikels anzubieten. Diesen Rechtssubjekten steht während des Zeitraums, in dem sie die den Aktionären angebotenen Aktien innehaben und jedenfalls solange das Bezugsrecht nicht ausgeübt worden ist, kein Stimmrecht zu. Die Kosten dieses Geschäftsvorgangs gehen zu Lasten der Gesellschaft und ihre Höhe ist im Beschluss auf Kapitalerhöhung anzugeben.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer für die außerordentlichen Gesellschafterversammlungen notwendigen Mehrheit zu fassen ist, kann das Bezugsrecht für höchstens ein Viertel der neu auszugebenden Aktien ausgeschlossen werden, wenn diese den Dienstnehmern der Gesellschaft oder der Gesellschaften, die sie beherrschen oder die von ihr abhängig sind, zur Zeichnung angeboten werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für mehr als ein Vier-

tel muss mit der im fünften Absatz vorgeschriebenen Mehrheit genehmigt werden.

- - - - -

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 19 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.
- 2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 21 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.
- 3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, und laut Artikel 37 Abs. 21 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2442. (Umwandlung von Rücklagen in Kapital)

Die Gesellschafterversammlung kann das Kapital dadurch erhöhen, dass sie die Rücklagen und die anderen im Jahresabschluss eingetragenen Fonds, soweit sie verfügbar sind, dem Kapital zurechnet.

In diesem Fall müssen die neu auszugebenden Aktien die gleichen Merkmale wie die im Umlauf befindlichen aufweisen und sind den Aktionären unentgeltlich im Verhältnis zu den schon in Besitz befindlichen Aktien zuzuteilen.

Die Kapitalerhöhung kann auch durch Erhöhung des Nennwertes der im Umlauf befindlichen Aktien erfolgen.

2443. (Bevollmächtigung der Verwalter)

Die Satzung kann den Verwaltern die Befugnis erteilen, einmal oder mehrmals das Kapital bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu erhöhen. Diese Befugnis kann sich auch auf die Vornahme der im vierten und fünften Absatz des Artikels 2441 vorgesehenen Beschlüsse erstrecken; in diesem Fall findet, soweit vereinbar, der sechste Absatz des Artikels 2441 Anwendung und die Satzung setzt die Richtlinien fest, an welche sich die Verwalter zu halten haben.

Die im zweiten Satz des vorhergehenden Absatzes vorgesehene Befugnis kann auch durch eine Abänderung der Satzung, die mit der im fünften Absatz des Artikels 2441 vorgesehenen Mehrheit zu genehmigen ist, erteilt werden, und zwar für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung.

Das Protokoll über den Beschluss der Verwalter, das Kapital zu erhöhen, ist von einem Notar zu verfassen und gemäß Artikel 2436 zu hinterlegen und einzutragen.

2444. (Eintragung in das Handelsregister)

Innerhalb von dreißig Tagen ab der erfolgten Zeichnung der neu auszugebenden Aktien haben die Verwalter eine Bestätigung, dass die Kapitalerhöhung durchgeführt worden ist, zur Eintragung in das Handelsregister zu hinterlegen.

Solange die Eintragung in das Register nicht erfolgt ist, darf die Kapitalerhöhung nicht bei den Rechtshandlungen der Gesellschaft angeführt werden.

2445. (Herabsetzung des Gesellschaftskapitals)

Eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals kann in den von den Artikeln 2327 und 2413 zugelassenen Grenzen entweder durch Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Einzahlung der noch geschuldeten Beträge oder durch Rückzahlung des Kapitals an die Gesellschafter erfolgen.

Die Benachrichtigung über die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat die Gründe und die Art und Weise der Herabsetzung anzugeben. Im Fall von Gesellschaften, auf die Artikel 2357, dritter Absatz, Anwendung findet, hat die Herabsetzung jedenfalls derart zu erfolgen, dass die allenfalls im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien den fünften Teil des Gesellschaftskapitals nach der Herabsetzung nicht übersteigen.¹⁾

Der Beschluss darf erst neunzig Tage nach dem Tag der Eintragung in das Handelsregister ausgeführt werden, vorausgesetzt, dass innerhalb dieser Frist

kein Gesellschaftsgläubiger, dessen Forderung vor der Eintragung entstanden ist, Widerspruch erhoben hat.

Das Landesgericht verfügt, wenn es die Gefahr eines Schadens für die Gläubiger für unbegründet hält oder wenn die Gesellschaft eine geeignete Sicherheit geleistet hat, dass der Vorgang trotz des Widerspruchs erfolgen darf.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 7 Abs. 3sexies Buchstabe c) des Gesetzesdekrets vom 10.2.2009, Nr. 5, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 9.4.2009, Nr. 33, umgewandelt worden ist.

2446. (Herabsetzung des Kapitals infolge von Verlusten)

Stellt sich heraus, dass sich das Kapital infolge von Verlusten um mehr als ein Drittel verringert hat, so haben die Verwalter oder der Vorstand und im Falle ihrer Untätigkeit der Überwachungsrat oder der Aufsichtsrat unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen, damit die zweckdienlichen Maßnahmen getroffen werden. Der Gesellschafterversammlung ist ein Bericht über die Vermögenslage der Gesellschaft mit den Stellungnahmen des Überwachungsrats oder des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung zu unterbreiten. Der Bericht und die Stellungnahmen müssen in Abschrift während der der Gesellschafterversammlung vorausgehenden acht Tage am Sitz der Gesellschaft aufliegen, damit die Gesellschafter in diese Einsicht nehmen können. In der Gesellschafterversammlung haben die Verwalter über wichtige Tatsachen, die sich nach der Abfassung des Berichts ereignet haben, zu berichten.

Wenn sich innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nicht eine Verringerung des Verlustes auf weniger als ein Drittel ergibt, muss die ordentliche Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat, der den Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr genehmigt, das Kapital im Verhältnis zum festgestellten Verlust herabsetzen. Andernfalls haben die Verwalter und die Überwachungsratsmitglieder oder der Aufsichtsrat beim Landesgericht die Anordnung der Herabsetzung des Kapitals entsprechend den aus dem Jahresabschluss ersichtlichen Verlusten zu beantragen. Das Landesgericht entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit einem Dekret, gegen das Beschwerde erhoben werden kann und das auf Veranlassung der Verwalter in das Handelsregister eingetragen werden muss.

Sind die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ohne Nennwert, können die ursprüngliche Satzung, die abgeänderte Satzung oder ein Beschluss, der mit der für die außerordentliche Gesellschafterversammlung vorgesehenen Mehrheiten gefasst werden muss, vorsehen, dass die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Herabsetzung des Kapitals vom Verwaltungsrat beschlossen wird. In einem solchen Fall findet Artikel 2436 Anwendung.

2447. (Verminderung des Gesellschaftskapitals unter das gesetzliche Mindestmaß)

Sinkt das Kapital durch den Verlust von mehr als einem Drittel unter den in Artikel 2327 festgesetzten Mindestbetrag herab, so müssen die Verwalter oder der Vorstand und im Falle ihrer Untätigkeit der Aufsichtsrat unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberufen, damit entweder die Herabsetzung des Kapitals und dessen gleichzeitige Erhöhung auf einen nicht unter dieser Mindesthöhe liegenden Betrag oder die Umwandlung der Gesellschaft beschlossen wird.

11. Teil

Vermögen, die für ein Sondergeschäft bestimmt sind.

2447bis. (Vermögen, die für ein Sondergeschäft bestimmt sind)

Eine Gesellschaft kann:

a) ein oder mehrere Vermögen bilden, von denen ein jedes ausschließlich für

ein Sondergeschäft bestimmt ist;

b) in einem Vertrag über die Finanzierung eines Sondergeschäftes vereinbaren, dass die Erträge aus diesem Geschäft oder ein Teil davon zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung dieser Finanzierung bestimmt sind.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Sondergesetzen dürfen die in Buchstabe a) des ersten Absatzes vorgesehenen Zweckvermögen nicht für einen Wert, der insgesamt mehr als zehn Prozent des Eigenkapitals der Gesellschaft ausmacht, und jedenfalls nicht zur Ausübung von Geschäften gebildet werden, die auf Grund von Sondergesetzen vorbehaltene Tätigkeiten betreffen.

2447ter. (Beschluss zur Errichtung eines Zweckvermögens)

Im Beschluss, mit dem gemäß Buchstabe a) des ersten Absatzes des Artikels 2447bis ein Vermögen für ein Sondergeschäft bestimmt wird, sind anzugeben:

- a) das Geschäft, für welches das Vermögen bestimmt wird;
- b) die Güter und die Rechtsverhältnisse, aus denen dieses Vermögen besteht;
- c) der Wirtschafts- und Finanzplan, aus dem hervorgeht, dass das Vermögen für die Verwirklichung des Geschäftes angemessen ist, die Art und Weise sowie die Richtlinien für die Verwendung des Vermögens, das Ergebnis, das erreicht werden soll, und die allenfalls Dritten angebotenen Sicherheiten;
- d) die allfälligen Beiträge Dritter, die Art und Weise der Kontrolle der Geschäftsführung und der Beteiligung am Geschäftsergebnis;
- e) die Möglichkeit, Finanzinstrumente zur Beteiligung am Geschäft auszugeben, wobei im Einzelnen die Rechte anzugeben sind, die sie verleihen;
- f) die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft zum Zweck der auf das Geschäft bezogenen Rechnungsprüfung, sofern die Gesellschaft nicht bereits der Abschlussprüfung unterworfen ist;¹⁾
- g) die Richtlinien für die Rechnungslegung über das Sondergeschäft.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Satzung wird der in diesem Artikel vorgesehene Beschluss vom Verwaltungsorgan mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

1) Fassung dieses Buchstabens laut Artikel 37 Abs. 22 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2447quater. (Öffentliche Bekanntmachung der Bildung eines Zweckvermögens)

Der im vorhergehenden Artikel vorgesehene Beschluss ist gemäß Artikel 2436 zu hinterlegen und einzutragen.

Die Gläubiger der Gesellschaft, deren Anspruch schon vor der Eintragung bestanden hat, können innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab der Eintragung des Beschlusses im Handelsregister dagegen Widerspruch erheben. Trotz des Widerspruchs kann das Landesgericht verfügen, dass nach Leistung einer geeigneten Sicherheit durch die Gesellschaft der Beschluss durchgeführt wird.

2447quinquies. (Rechte der Gläubiger)

Nach Ablauf der im zweiten Absatz des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Frist oder nach Eintragung der dort vorgesehenen Verfügung des Landesgerichts in das Handelsregister können die Gläubiger der Gesellschaft weder Anspruch auf das Zweckvermögen des Sondergeschäftes noch Anspruch auf die Früchte und Erträge daraus erheben, soweit diese nicht der Gesellschaft zustehen.

Besteht das Vermögen aus Liegenschaften oder in öffentlichen Registern eingetragenen beweglichen Sachen, so findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes erst dann Anwendung, wenn ihre Bestimmung für das Sondergeschäft in den entsprechenden Registern eingetragen worden ist.

Wird in dem in Artikel 2447ter vorgesehenen Beschluss nicht etwas anderes

bestimmt, haftet die Gesellschaft für die in Bezug auf das Sondergeschäft eingegangenen Verbindlichkeiten nur innerhalb der Grenzen des Vermögens, das für das Sondergeschäft bestimmt ist. Unberührt bleibt allerdings die unbeschränkte Haftung der Gesellschaft für Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung.

Die in Bezug auf das Sondergeschäft vorgenommenen Rechtshandlungen haben den ausdrücklichen Hinweis auf die Zweckbindung zu enthalten; bei Fehlen desselben haftet die Gesellschaft dafür mit ihrem restlichen Vermögen.

2447sexies. (Zwingend vorgeschriebene Bücher und andere Rechnungsunterlagen)

In Bezug auf das Sondergeschäft, für das ein Vermögen im Sinne des Buchstaben a) des ersten Absatzes des Artikels 2447bis bestimmt ist, haben die Verwalter die in den Artikeln 2214 und folgende vorgeschriebenen Bücher und Rechnungsunterlagen gesondert zu führen. Sind Finanzinstrumente ausgegeben worden, hat die Gesellschaft auch ein Buch zu führen, in dem ihre Merkmale, die Höhe der ausgegebenen und die Höhe der getilgten Instrumente sowie die Personalien der Inhaber der Namenspapiere und die sie betreffenden Übertragungen und Vinkulierungen anzugeben sind.

2447septies. (Jahresabschluss)

Die Güter und Rechtsverhältnisse, aus denen das Zweckvermögen gemäß Buchstabe a) des ersten Absatzes des Artikels 2447bis besteht, müssen in der Bilanz der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden.

Für jedes Zweckvermögen erstellen die Verwalter gemäß den Vorschriften der Artikel 2423 und folgende eine eigene Abrechnung, die dem Jahresabschluss beizuschließen ist.

Im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft haben die Verwalter den Wert und die Art der in jedem Zweckvermögen enthaltenen Güter und Rechtsverhältnisse, einschließlich jener, die von Dritten beigebracht worden sind, sowie die Richtlinien, die für die Zuordnung gemeinsamer Aufwands- und Ertragsposten angewandt worden sind, und die entsprechende Haftungsregelung zu erläutern.

Falls der das Zweckvermögen begründende Beschluss eine unbeschränkte Haftung der Gesellschaft für die in Bezug auf das Sondergeschäft eingegangenen Verbindlichkeiten vorsieht, muss die daraus resultierende Verpflichtung am Schluss der Bilanz angegeben werden und muss Gegenstand einer Bewertung nach den im Anhang zu erläuternden Richtlinien sein.

2447octies. (Sonderversammlungen)

Für jede Art von Finanzinstrumenten, die in Buchstabe e) des ersten Absatzes des Artikels 2447ter vorgesehen sind, fasst die Versammlung ihrer Inhaber Beschlüsse:

1) über die Bestellung und die Abberufung der jeweiligen gemeinsamen Vertreter für jede Art von Finanzinstrumenten, denen eine Kontrollbefugnis über die ordnungsgemäße Abwicklung des Sondergeschäfts zukommt, sowie über die Einbringung der Haftungsklage gegen sie;

2) über die Errichtung eines Fonds zur Abdeckung der zum Schutz der gemeinsamen Interessen der Inhaber der Finanzinstrumente notwendigen Auslagen und über die entsprechende Rechnungslegung;

3) über die Abänderung der Rechte, die sich aus den Finanzinstrumenten ergeben;

4) über Streitigkeiten mit der Gesellschaft und über diesbezügliche Vergleiche und Verzichte;

5) über sonstige Angelegenheiten, die für jede einzelne Art von Finanzinstrumenten von gemeinsamem Interesse sind.

Auf die Sonderversammlungen finden die Bestimmungen, die in den Artikeln 2415, zweiter, dritter, vierter und fünfter Absatz, sowie in den Artikeln 2416 und

2419 enthalten sind, Anwendung.

Auf den gemeinsamen Vertreter finden die Artikel 2417 und 2418 Anwendung.

2447novies. (Abschließende Rechnungslegung)

Sobald das Geschäft, für das ein Vermögen gemäß Buchstabe a) des ersten Absatzes des Artikels 2447bis bestimmt worden ist, abgewickelt worden oder seine Abwicklung unmöglich geworden ist, verfassen die Verwalter die Schlussrechnung, die zusammen mit dem Bericht der Überwachungsratsmitglieder und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person beim Handelsregisteramt zu hinterlegen ist.¹⁾

Sind die Verbindlichkeiten, die zur Abwicklung des Sondergeschäftes, für welches das Vermögen bestimmt war, eingegangen worden sind, nicht zur Gänze befriedigt worden, können die betroffenen Gläubiger mit eingeschriebenem Brief, welcher der Gesellschaft innerhalb von neunzig Tagen ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Hinterlegung zuzumitteln ist, die Liquidation des Vermögens beantragen. In einem solchen Fall finden, soweit vereinbar, ausschließlich die im 8. Abschnitt dieses Titels vorgesehenen Bestimmungen über die Liquidation von Gesellschaften Anwendung.²⁾

Auf jeden Fall bleiben die in Artikel 2447quinquies vorgesehenen Rechte der Gläubiger in Bezug auf die Güter und Rechtsverhältnisse, aus denen das Zweckvermögen besteht, unberührt.

Im Beschluss, mit dem das Zweckvermögen gebildet wird, können auch andere Fälle der Beendigung der Bestimmung des Vermögens für das Sondergeschäft vorgesehen werden. In diesen Fällen so wie im Fall des Konkurses der Gesellschaft finden die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 23 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 20 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2447decies. (Finanzierung, die für ein Sondergeschäft bestimmt ist)

Der Vertrag über die Finanzierung eines Sondergeschäftes gemäß Buchstabe b) des ersten Absatzes des Artikels 2447bis kann vorsehen, dass zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung der Finanzierung ausschließlich die Erträge aus diesem Geschäft zur Gänze oder zum Teil bestimmt sind.

Der Vertrag hat zu enthalten:

a) eine Beschreibung des Vorhabens, aus der sich dessen genauer Gegenstand entnehmen lässt; die Art und Weise und die Zeiten der Verwirklichung; die vorgesehenen Kosten und die erwarteten Erträge;

b) den Finanzplan für das Vorhaben, wobei anzugeben ist, welcher Teil durch die Finanzierung gedeckt ist und welcher zu Lasten der Gesellschaft geht;

c) die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendigen Investitionsgüter;

d) die besonderen Sicherheiten, welche die Gesellschaft in Bezug auf die Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages und auf die richtige und rechtzeitige Verwirklichung des Vorhabens anbietet;

e) die Kontrollen, die der Kapitalgeber oder ein von ihm Beauftragter über die Durchführung des Vorhabens vornehmen darf;

f) den zur Rückzahlung der Finanzierung bestimmten Teil der Erträge und die Art und Weise ihrer Bestimmung;

g) die allfälligen Sicherheiten, welche die Gesellschaft zur Rückzahlung eines Teiles der Finanzierung leistet;

h) den spätesten Zeitpunkt für die Rückzahlung, nach dessen Ablauf dem Kapitalgeber nichts mehr geschuldet wird.

Die Erträge aus dem Vorhaben bilden ein Vermögen, das vom Vermögen der Gesellschaft und vom Vermögen eines jeden anderen gemäß dieser Bestimmung

vorgenommenen Finanzierungsvorhabens getrennt ist, sofern:

a) eine Abschrift des Vertrages zur Eintragung beim Handelsregisteramt hinterlegt worden ist;

b) die Gesellschaft Inkasso- und Buchhaltungssysteme anwendet, die geeignet sind, zu jedem Zeitpunkt die Erträge aus dem Geschäft genau zu bestimmen und sie vom restlichen Gesellschaftsvermögen abzugrenzen.

Bei Beachtung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen sind Klagen der Gläubiger der Gesellschaft unzulässig, die sich auf die Erträge, auf deren Früchte und auf die Früchte allfälliger Investitionen, die in Erwartung ihrer Rückzahlung an die Kapitalgeber getätigt worden sind, beziehen; bei Vorliegen der nämlichen Bedingungen haftet für die Verbindlichkeit gegenüber dem Kapitalgeber ausschließlich das getrennte Vermögen, freilich unbeschadet der Haftung im Fall der im zweiten Absatz, Buchstabe g), vorgesehenen Teilsicherheit.

Bis zur Rückzahlung der Finanzierung oder bis zum Ablauf der im zweiten Absatz, Buchstabe h), vorgesehenen Frist dürfen die Gläubiger der Gesellschaft zum Schutz ihrer Rechte hinsichtlich der für die Verwirklichung des Vorhabens bestimmte Investitionsgüter ausschließlich Sicherstellungsverfahren einleiten.

Sofern der Konkurs der Gesellschaft die Verwirklichung oder die Weiterverfolgung des Vorhabens verhindert, entfallen die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen, und der Kapitalgeber hat das Recht, seine Forderung abzüglich der im dritten und vierten Absatz angegebenen Beträge zum Konkurs anzumelden.

Außer im Fall von Verbriefungen, die in den geltenden Gesetzen vorgesehen sind, darf die Finanzierung nicht durch Wertpapiere, die für den Umlauf bestimmt sind, verkörpert sein.

Der Anhang zu den Posten des Jahresabschlusses, die sich auf die im dritten Absatz vorgesehenen Erträge und auf die im vierten Absatz vorgesehenen Güter beziehen, hat die Angaben über die Bestimmung der Erträge und der die Güter betreffenden Vinkulierungen zu enthalten.

12. Teil

2448. (Wirkungen der Veröffentlichung im Handelsregister)

Rechtshandlungen, für die das Gesetzbuch die Eintragung oder die Hinterlegung im Handelsregister vorschreibt, können Dritten erst nach dieser Veröffentlichung entgegengehalten werden, außer die Gesellschaft beweist, dass die Dritten davon Kenntnis hatten.

Bei Geschäften, die innerhalb von fünfzehn Tagen ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Veröffentlichung vorgenommen wurden, können diese Rechtshandlungen denjenigen Dritten nicht entgegengehalten werden, die beweisen, dass es ihnen unmöglich war, von ihnen Kenntnis zu haben.

13. Teil

Gesellschaften mit Beteiligung des Staates oder öffentlicher Körperschaften

2449. (Gesellschaften mit Beteiligungen des Staates oder öffentlicher Körperschaften)

Sind der Staat oder öffentliche Körperschaften an einer Aktiengesellschaft beteiligt, die sich nicht des Risikokapitalmarktes bedient, kann die Satzung ihnen die Befugnis zur Bestellung von Verwaltern und Überwachungsratsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern in einer Anzahl zuerkennen, die im Verhältnis zur Beteiligung am Gesellschaftskapital steht.

Die gemäß dem ersten Absatz bestellten Verwalter und Überwachungsratsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder können nur durch die Körperschaften, die sie bestellt haben, abberufen werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder. Die Verwalter können nicht für einen drei Geschäftsjahre übersteigenden Zeitraum bestellt werden und scheiden mit jener Gesellschafterversammlung aus dem Amt aus, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist.

Die Überwachungsratsmitglieder oder die Aufsichtsratsmitglieder bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und scheiden mit jener Gesellschafterversammlung aus dem Amt aus, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist.

Auf Gesellschaften, die sich des Risikokapitalmarktes bedienen, finden die Bestimmungen des sechsten Absatzes des Artikels 2346 Anwendung. Der Verwaltungsrat kann überdies der Gesellschafterversammlung vorschlagen, mit den für die ordentliche Gesellschafterversammlung vorgesehenen Mehrheiten zu beschließen, dass die von der Satzung zugunsten des Staates oder der öffentlichen Körperschaften vorgesehenen Verwaltungsrechte in einer besonderen Gattung von Aktien verkörpert werden. Zu diesem Zweck ist in jedem Fall die Zustimmung des Staates oder der öffentlichen Körperschaft, zu deren Gunsten die Verwaltungsrechte vorgesehen sind, erforderlich.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 13 Abs.1 des Gesetzes vom 25.2.2008, Nr. 34.

2450.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 15.2.2007, Nr. 10, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 6.4.2007, Nr. 46, umgewandelt worden ist, aufgehoben.

14. Teil

Gesellschaften von gesamtstaatlichen Interesse

2451. (Anwendbare Vorschriften)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch auf Aktiengesellschaften von gesamtstaatlichem Interesse Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen der Sondergesetze vereinbar sind, die für diese Gesellschaften eine besondere Regelung über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, die Übertragbarkeit der Aktien, das Stimmrecht und die Bestellung der Verwalter, der Überwachungsratsmitglieder und der Direktoren enthalten.

6. Abschnitt

Kommanditgesellschaft auf Aktien¹⁾

1) Fassung dieses Abschnitts (Artikel 2452 bis 2461) laut Artikel 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen.

2452. (Haftung und Beteiligungen)

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien haften die Komplementäre als Gesamtschuldner und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und haften die Kommanditisten beschränkt auf den gezeichneten Kapitalanteil. Die Anteile, mit denen die Gesellschafter beteiligt sind, werden durch Aktien verkörpert.

2453. (Firma der Gesellschaft)

Die Firma der Gesellschaft besteht aus dem Namen wenigstens eines der Komplementäre und der Bezeichnung Kommanditgesellschaft auf Aktien.

2454. (Anwendbare Vorschriften)

Auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften über die Aktiengesellschaft Anwendung, soweit sie mit den folgenden Bestimmungen vereinbar sind.

2455. (Komplementäre)

Der Gründungsakt hat die Komplementäre zu bezeichnen.

Die Komplementäre sind kraft Gesetzes Verwalter und haben die Pflichten der Verwalter einer Aktiengesellschaft.

2456. (Abberufung der Verwalter)

Die Abberufung der Verwalter muss mit der für die Beschlussfassungen der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Aktiengesellschaft vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.

Erfolgt die Abberufung ohne wichtigen Grund, so hat der abberufene Verwalter Anspruch auf Schadenersatz.

2457. (Ersetzung der Verwalter)

Die Gesellschafterversammlung nimmt mit der für die im vorhergehenden Artikel angegebenen Mehrheit die Ersetzung des Verwalters vor, der aus welchem Grund auch immer aus seinem Amt ausgeschieden ist. Bei einer Mehrzahl von Verwaltern ist die Bestellung von den im Amt verbliebenen Verwaltern zu genehmigen.

Der neue Verwalter nimmt ab dem Zeitpunkt der Annahme seiner Bestellung die Stellung eines Komplementärs ein.

2458. (Ausscheiden sämtlicher mit der Verwaltung betrauten Gesellschafter aus dem Amt)

Bei Ausscheiden sämtlicher Verwalter aus ihrem Amt löst sich die Gesellschaft auf, wenn nicht innerhalb von einhundertachtzig Tagen ihre Ersetzung vorgenommen wird und die an ihre Stelle gesetzten Verwalter ihr Amt annehmen.

Für diesen Zeitraum bestellt der Überwachungsrat einen vorläufigen Verwalter zur Vornahme der Handlungen der ordentlichen Verwaltung. Der vorläufige Verwalter nimmt nicht die Stellung eines Komplementärs ein.

2459. (Überwachungsratsmitglieder, Aufsichtsrat und Haftungsklage)

Die Komplementäre haben bei den Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und die Abberufung der Überwachungsratsmitglieder oder der Aufsichtsratsmitglieder und über die Erhebung der Haftungsklage für ihre Aktien kein Stimmrecht.

2460. (Abänderungen des Gründungsakts)

Abänderungen des Gründungsakts sind von der Gesellschafterversammlung mit den für die außerordentliche Gesellschafterversammlung der Aktiengesellschaft vorgeschriebenen Mehrheiten und weiters von allen Komplementären zu genehmigen.

2461. (Haftung der Komplementäre Dritten gegenüber)

Die Haftung der Komplementäre Dritten gegenüber wird durch Artikel 2304 geregelt.

Der Komplementär, der aus dem Amt eines Verwalters ausscheidet, haftet nicht

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die erst entstanden sind, nachdem sein Ausscheiden aus dem Amt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

7. Abschnitt

Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹⁾

1) Fassung dieses Abschnitts (Artikel 2462 bis 2483) laut Artikel 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen und laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

2462. (Haftung)

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft haftet für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem alle Anteile einer einzigen Person gehörten, diese Person unbeschränkt, sofern die Einlagen nicht so erfolgt sind, wie es in Artikel 2464 vorgesehen ist, oder solange die in Artikel 2470 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung nicht vorgenommen worden ist.

2463. (Gründung)

Die Gesellschaft kann durch Vertrag oder durch einseitige Rechtshandlung gegründet werden.

Der Gründungsakt muss in einer öffentlichen Urkunde abgefasst werden und muss angeben:

1) den Zunamen und den Vornamen oder die Firma, den Tag und den Ort der Geburt oder den Staat der Gründung, das Domizil oder den Sitz, die Staatsbürgerschaft eines jeden Gesellschafters;

2) die Firma, in welcher die Bezeichnung Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten sein muss, und die Gemeinde, in der sich der Sitz der Gesellschaft und die allfälligen Zweigniederlassungen befinden;

3) die Tätigkeit, die den Zweck der Gesellschaft bildet;

4) die Höhe des gezeichneten Kapitals, das zumindest zehntausend Euro betragen muss, und die Höhe des eingezahlten Kapitals;

5) die Einlagen eines jeden Gesellschafters und den Wert, der den Forderungen und Gütern, die in Natur eingebracht werden, zuerkannt wird;

6) den Anteil, mit dem jeder einzelne Gesellschafter beteiligt ist;

7) die Vorschriften über die Arbeitsweise der Gesellschaft mit Angabe jener Vorschriften, welche die Verwaltung und Vertretung betreffen;

8) die Personen, denen die Verwaltung anvertraut wird, und allenfalls die Person, die mit der Abschlussprüfung beauftragt wird;¹⁾

9) den wenigstens ungefähr bezifferten Gesamtbetrag des Gründungsaufwands, den die Gesellschaft zu tragen hat.

Auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Bestimmungen der Artikel 2329, 2330, 2331, 2332 und 2341 Anwendung.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 24 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2. Teil

Einlagen und Anteile

2464. (Einlagen)

Der Wert der Einlagen darf insgesamt nicht unter dem Gesamtwert des Gesellschaftskapitals liegen.

Es können alle Bestandteile der Aktiva, die einer wirtschaftlichen Wertbestimmung fähig sind, eingebracht werden.

Wenn im Gründungsakt nichts anderes festgesetzt ist, ist die Einlage in Geld vorzunehmen.

Bei der Unterfertigung des Gründungsakts müssen wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Einlagen in Geld und der ganze Aufpreis oder im Fall der Gründung durch einseitige Rechtshandlung ihr gesamter Betrag bei einer Bank eingezahlt sein. Die Einzahlung kann durch den Abschluss einer Versicherungspolizze oder einer Bankbürgschaft über einen mindestens gleich hohen Betrag, welche die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates festgelegten Merkmale aufweisen, ersetzt werden; in einem solchen Fall kann der Gesellschafter zu jedem Zeitpunkt die Polizze oder die Bürgschaft durch die Einzahlung des entsprechenden Geldbetrages ersetzen.

Für Einlagen in Natur und in Form von Forderungen sind die Bestimmungen der Artikel 2254 und 2255 zu beachten. Die solchen Einlagen entsprechenden Anteile müssen im Zeitpunkt der Zeichnung vollständig eingelöst sein.

Die Einlage kann auch durch die Beibringung einer Versicherungspolizze oder einer Bankbürgschaft erfolgen, mit denen die vom Gesellschafter übernommenen Verpflichtungen zu einer Arbeitsleistung oder Dienstleistung zugunsten der Gesellschaft im Ausmaß des vollen, ihnen zugeschriebenen Wertes gesichert werden. In einem solchen Fall können, wenn der Gründungsakt dies vorsieht, die Polizze oder Bürgschaft vom Gesellschafter durch die Zahlung des entsprechenden Geldbetrages an die Gesellschaft als Kautionsersatz ersetzt werden.

Wenn die Gesellschaftermehrheit verloren geht, müssen die noch geschuldeten Einzahlungen innerhalb von neunzig Tagen vorgenommen werden.

2465. (Schätzung der Einlagen in Natur und in Form von Forderungen)

Wer eine Einlage in Natur oder in Form von Forderungen tätigt, muss den beeideten Bericht eines in ein eigenes Register eingetragenen Abschlussprüfers oder einer dort eingetragenen Prüfungsgesellschaft vorlegen. Der Bericht, der die Beschreibung der eingebrachten Güter oder Forderungen, die herangezogenen Bewertungskriterien und die Bestätigung zu enthalten hat, dass deren Wert wenigstens jenem entspricht, der ihnen zum Zweck der Bestimmung des Gesellschaftskapitals und des allfälligen Aufgeldes zuerkannt worden ist, muss dem Gründungsakt beigelegt werden.¹⁾

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet Anwendung, wenn die Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren ab der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für einen Gegenwert von einem Zehntel des Gesellschaftskapitals oder mehr Güter oder Forderungen von Gründungsgesellschaftern, Gesellschaftern und Verwaltern erwirbt. In einem solchen Fall muss der Erwerb, sofern der Gründungsakt nicht eine anderslautende Bestimmung enthält, durch einen Beschluss der Gesellschafter gemäß Artikel 2479 genehmigt werden.

In den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fällen finden der zweite Absatz des Artikels 2343 und der vierte und fünfte Absatz des Artikels 2343bis Anwendung.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 25 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2466. (Nichtvornahme der Einlagen)

Nimmt ein Gesellschafter die Einlage nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vor, so fordern die Verwalter den säumigen Gesellschafter auf, sie innerhalb der

Frist von dreißig Tagen vorzunehmen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können die Verwalter, sofern sie es nicht für zweckmäßig halten, eine Klage auf Vornahme der geschuldeten Einlagen einzubringen, den Anteil des säumigen Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis zu ihrer Beteiligung verkaufen. Der Verkauf erfolgt auf Wag und Gefahr desselben zum Wert, der aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss hervorgeht. Bleiben Kaufangebote aus und lässt der Gründungsakt es zu, wird der Anteil im Wege der Versteigerung veräußert.

Kann der Verkauf wegen des Ausbleibens von Käufern nicht erfolgen, schließen die Verwalter den Gesellschafter aus und behalten die bezahlten Beträge ein. Das Kapital ist im entsprechenden Ausmaß herabzusetzen.

Der säumige Gesellschafter darf sich an den Entscheidungen der Gesellschafter nicht beteiligen.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auch dann Anwendung, wenn die gemäß Artikel 2464 beigebrachte Versicherungspolizze oder Bankgarantie aus welchem Grund auch immer abgelaufen ist oder unwirksam wird. Dem Gesellschafter verbleibt in einem solchen Fall die Möglichkeit, sie durch die Einzahlung des entsprechenden Geldbetrages zu ersetzen.

2467. (Finanzierung durch die Gesellschafter)

Die Rückzahlung der von den Gesellschaftern zugunsten der Gesellschaft vorgenommenen Finanzierungen ist gegenüber der Befriedigung der anderen Gläubiger nachrangig und muss rückgängig gemacht werden, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft erfolgt ist.

Als Finanzierungen der Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft im Sinn des vorhergehenden Absatzes gelten jene, die, in welcher Form immer sie getätigt worden sind, zu einem Zeitpunkt gewährt worden sind, an dem auch unter Berücksichtigung der Art der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit ein übermäßiges Missverhältnis zwischen Schuldenstand und Eigenkapital bestanden hat, oder in einer finanziellen Lage der Gesellschaft gewährt worden sind, in der eine Einlage angebracht gewesen wäre.

2468. (Anteile der Beteiligung)

Die Beteiligungen der Gesellschafter können nicht durch Aktien verkörpert werden, noch können sie Gegenstand eines an die Allgemeinheit gerichteten Angebots von Finanzprodukten sein.¹⁾

Vorbehaltlich der Bestimmung des dritten Absatzes dieses Artikels stehen die Gesellschaftsrechte den Gesellschaftern in jenem Verhältnis zu, das der Beteiligung jedes Einzelnen entspricht. Wenn der Gründungsakt nichts anderes vorsieht, werden die Beteiligungen der Gesellschafter im Verhältnis zur Einlage bestimmt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass durch den Gründungsakt einzelnen Gesellschaftern besondere Rechte hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft oder der Gewinnverteilung zuerkannt werden.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gründungsakts und auf jeden Fall vorbehaltlich dessen, was im ersten Absatz des Artikels 2473 vorgesehen ist, können die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Rechte nur mit dem Einverständnis aller Gesellschafter abgeändert werden.

Im Fall gemeinschaftlichen Eigentums an einer Beteiligung müssen die Rechte der Miteigentümer von einem gemeinsamen Vertreter, der auf die in den Artikeln 1105 und 1106 vorgesehene Art und Weise bestellt wird, ausgeübt werden.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.3.2007, Nr. 51.

2) Ein ursprünglicher zweiter Satz dieses Absatzes wurde durch Artikel 21 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, aufgehoben.

2469. (Übertragung von Beteiligungen)

Die Beteiligungen können vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung des Gründungsakts durch Rechtshandlungen unter Lebenden und durch Rechtsnachfolge von Todes wegen frei übertragen werden.

Sieht der Gründungsakt die Nichtübertragbarkeit der Beteiligungen vor oder macht er ihre Übertragung vom Gutdünken irgendwelcher Gesellschaftsorgane, Gesellschafter oder Dritter abhängig, ohne Bedingungen oder Grenzen dafür vorzusehen, oder enthält er Bedingungen oder Einschränkungen, die im gegebenen Fall die Übertragung durch Rechtsnachfolge von Todes wegen verhindern, so können der Gesellschafter oder seine Erben das Rücktrittsrecht gemäß Artikel 2473 ausüben. In solchen Fällen kann der Gründungsakt eine Frist von nicht mehr als zwei Jahren ab der Gründung der Gesellschaft oder der Zeichnung der Beteiligung festsetzen, vor deren Ablauf das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt werden kann.

2470. (Wirksamkeit und öffentliche Bekanntmachung)

Die Übertragung von Beteiligungen wird der Gesellschaft gegenüber zu jenem Zeitpunkt wirksam, an dem die im folgenden Absatz vorgesehene Hinterlegung erfolgt.¹⁾

Der beglaubigende Notar hat die mit beglaubigter Unterschrift versehene Übertragungsurkunde innerhalb von dreißig Tagen beim Handelsregisteramt, in dessen Sprengel sich der Sitz der Gesellschaft befindet, zu hinterlegen. Im Fall einer Übertragung von Todes wegen erfolgt die Hinterlegung auf Antrag des Erben oder des Vermächtnisnehmers gegen Vorlage jener Unterlagen, die zur Anmerkung entsprechender Übertragungen im Gesellschafterbuch bei Aktiengesellschaften erforderlich sind.²⁾

Wird der Anteil mit nacheinander abgeschlossenen Verträgen an mehrere Personen veräußert, gebührt derjenigen von ihnen der Vorzug vor den übrigen, die als erste in gutem Glauben die Eintragung in das Handelsregister vorgenommen hat, auch wenn ihr Rechtstitel späteren Datums ist.

Gehört die ganze Beteiligung einem einzigen Gesellschafter oder wechselt der Alleingesellschafter, haben die Verwalter zur Eintragung im Handelsregister eine Erklärung zu hinterlegen, die den Zunamen und Vornamen oder die Firma, den Tag und den Ort der Geburt oder den Staat der Gründung, das Domizil oder den Sitz und die Staatsbürgerschaft des einzigen Gesellschafters enthält.

Wenn sich eine Mehrzahl von Gesellschaftern bildet oder wieder bildet, müssen die Verwalter eine entsprechende Erklärung zur Eintragung im Handelsregister hinterlegen.

Der Alleingesellschafter oder jener, der diese Stellung verliert, kann die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene öffentliche Bekanntmachung veranlassen.

Die im vierten und fünften Absatz vorgesehenen Erklärungen der Verwalter müssen innerhalb von dreißig Tagen ab jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter stattgefunden hat.³⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12quater Buchstabe a) des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12quater Buchstabe b) des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist.

3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12quater Buchstabe c) des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist.

2471. (Zwangsveräußerung der Beteiligung)

Die Beteiligung kann Gegenstand einer Zwangsveräußerung sein. Die Pfändung wird durch Zustellung an den Schuldner und an die Gesellschaft und durch

eine darauffolgende Eintragung im Handelsregister vorgenommen.¹⁾

Der Beschluss des Gerichts, mit dem der Verkauf der Beteiligung verfügt wird, ist der Gesellschaft auf Veranlassung des Gläubigers zuzustellen.

Ist die Beteiligung nicht frei übertragbar und einigen sich die Gläubiger, der Schuldner und die Gesellschaft nicht über den Verkauf dieses Anteils, so erfolgt der Verkauf im Weg der Versteigerung; der Verkauf ist jedoch wirkungslos, wenn die Gesellschaft innerhalb von zehn Tagen ab dem Zuschlag einen anderen Käufer vorschlägt, der denselben Preis bietet.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auch im Fall des Konkurses eines Gesellschafters Anwendung.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12quinquies des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist.

2471bis. (Pfandrecht und Fruchtgenussrecht an einer Beteiligung und Beschlagnahme einer solchen)

Die Beteiligung kann Gegenstand eines Pfandrechtes, eines Fruchtgenussrechtes und einer Beschlagnahme sein. Vorbehaltlich der Bestimmung des dritten Absatzes des vorhergehenden Artikels finden die Bestimmungen des Artikels 2352 Anwendung.

2472. (Haftung des Veräußerers für die noch geschuldeten Einzahlungen)

Bei Abtretung der Beteiligung haftet der Veräußerer mit dem Erwerber als Gesamtschuldner während eines Zeitraumes von drei Jahren ab der Eintragung der Übertragung im Handelsregister für die noch geschuldeten Einzahlungen.¹⁾

Die Zahlung kann vom Veräußerer erst dann verlangt werden, wenn die Aufforderung an den säumigen Gesellschafter fruchtlos geblieben ist.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12sexies des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist.

2473. (Austritt des Gesellschafters)

Der Gründungsakt bestimmt, wann und auf welche Art und Weise ein Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten darf. Auf jeden Fall steht das Austrittsrecht jenen Gesellschaftern zu, die der Änderung des Gesellschaftszwecks oder der Gesellschaftsform, der Verschmelzung oder Spaltung der Gesellschaft, dem Widerruf der Liquidation, der Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland, der Beseitigung eines oder mehrerer im Gründungsakt vorgesehener Austrittsgründe und der Vornahme von solchen Geschäften nicht zugestimmt haben, die eine wesentliche Änderung des im Gründungsakt bestimmten Gesellschaftszwecks oder eine bedeutsame Änderung der den Gesellschaftern laut Artikel 2468, vierter Absatz, zuerkannten Rechte mit sich bringen. Unberührt bleiben die Bestimmungen, die den Austritt aus Gesellschaften regeln, die einer Leitungs- und Koordinationgewalt unterworfen sind.

Bei einer Gesellschaft, für die eine unbestimmte Dauer vereinbart worden ist, steht dem Gesellschafter das Austrittsrecht jederzeit zu und kann dieses mit einer Vorankündigung von mindestens einhundertachtzig Tagen ausgeübt werden; der Gründungsakt kann eine Vorankündigungsfrist von längerer Dauer, nicht aber von mehr als einem Jahr, vorsehen.

Die Gesellschafter, die aus der Gesellschaft austreten, haben Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beteiligung im Ausmaß ihres Verhältnisses zum Gesellschaftsvermögen. Dieses wird zu diesem Zweck unter Berücksichtigung seines Marktwertes zum Zeitpunkt der Austrittserklärung bestimmt; bei Uneinigkeit erfolgt die Bestimmung auf Antrag der beflisseneren Partei aufgrund des beeideten Berichts eines vom Landesgericht bestellten Sachverständigen, wobei das Gericht auch über die Kosten entscheidet; in diesem Fall findet der erste Absatz des Artikels

1349 Anwendung.

Die Rückzahlung der Beteiligungen, hinsichtlich derer das Austrittsrecht ausgeübt worden ist, hat innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab der Mitteilung des Austritts an die Gesellschaft zu erfolgen. Sie kann auch im Weg des Erwerbs durch die anderen Gesellschafter im Verhältnis zu ihren Beteiligungen oder durch einen Dritten erfolgen, der von diesen Gesellschaftern einvernehmlich namhaft gemacht wird. Kommt es nicht dazu, erfolgt die Rückzahlung unter Verwendung verfügbarer Rücklagen oder, falls solche fehlen, unter entsprechender Herabsetzung des Gesellschaftskapitals; im letzteren Fall findet Artikel 2482 Anwendung und die Gesellschaft wird, falls die Rückzahlung der Beteiligung des austretenden Gesellschafters auf diese Weise nicht möglich erscheint, in Liquidation gesetzt.

Das Austrittsrecht darf nicht ausgeübt werden und der Austritt ist, falls er schon erklärt worden sein sollte, wirkungslos, wenn die Gesellschaft den Beschluss, der den Austritt rechtfertigt, widerruft oder wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird.

2473bis. (Ausschluss des Gesellschafters)

Der Gründungsakt kann besondere Fälle des Ausschlusses eines Gesellschafters aus wichtigem Grund vorsehen. In einem solchen Fall finden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels mit Ausnahme der Möglichkeit der Rückzahlung der Beteiligung durch Herabsetzung des Gesellschaftskapitals Anwendung.

2474. (Geschäfte hinsichtlich eigener Beteiligungen)

Auf keinen Fall darf die Gesellschaft eigene Beteiligungen erwerben oder als Sicherheit annehmen oder Darlehen oder Sicherheiten zu ihrem Ankauf oder ihrer Zeichnung gewähren.

3. Teil

Verwaltung der Gesellschaft und Kontrollen

2475. (Verwaltung der Gesellschaft)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung im Gründungsakt ist die Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Gesellschaftern, die mit Beschluss der Gesellschafter gemäß Artikel 2479 bestellt werden, anzuvertrauen.

Auf die Bestellung der Verwalter finden der vierte und fünfte Absatz des Artikels 2383 Anwendung.

Wenn die Verwaltung mehreren Personen anvertraut wird, bilden diese den Verwaltungsrat. Der Gründungsakt kann allerdings vorsehen, dass ihnen vorbehaltlich der Bestimmung des letzten Absatzes dieses Artikels die Verwaltung einzeln oder gemeinsam anvertraut wird; in solchen Fällen findet Artikel 2257 beziehungsweise 2258 Anwendung.

Wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, kann der Gründungsakt vorsehen, dass die Entscheidungen aufgrund eines schriftlichen Meinungsaustausches oder aufgrund einer schriftlich zu äussernden Einwilligung gefasst werden können. In einem solchen Fall müssen der Entscheidungsgegenstand sowie die Einwilligung dazu aus den von den Verwaltern unterzeichneten Urkunden eindeutig hervorgehen.

Für die Ausarbeitung des Entwurfes des Jahresabschlusses und der Verschmelzungs- oder Spaltungspläne sowie für die Entscheidungen über eine Kapitalerhöhung gemäß Artikel 2481 ist in jedem Fall das Verwaltungsorgan zuständig.

2475bis. (Vertretung der Gesellschaft)

Den Verwaltern steht die allgemeine Vertretung der Gesellschaft zu.

Beschränkungen der Befugnisse der Verwalter, die sich aus dem Gründungsakt

oder aus der Bestellsurkunde ergeben, können auch dann, wenn sie öffentlich bekanntgemacht worden sind, Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, sofern nicht bewiesen wird, dass diese bewusst zum Schaden der Gesellschaft gehandelt haben.

2475ter. (Interessenkonflikt)

Verträge, die von Verwaltern, welche die Gesellschaft vertreten und sich mit dieser in einem Interessenkonflikt befinden, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter mit der Gesellschaft abgeschlossen worden sind, können auf Antrag der Gesellschaft für nichtig erklärt werden, wenn der Interessenkonflikt dem Dritten bekannt gewesen ist oder von ihm erkannt hätte werden können.

Entscheidungen, die vom Verwaltungsrat mit der entscheidenden Stimme eines Verwalters getroffen worden sind, der sich im Interessenkonflikt mit der Gesellschaft befindet, können, sofern sie der Gesellschaft einen Vermögensschaden zufügen, von den Verwaltern und von den in Artikel 2477 vorgesehenen Organen, falls solche vorhanden sind, innerhalb von neunzig Tagen angefochten werden. In jedem Fall bleiben jene Rechte unberührt, die Dritte in gutem Glauben aufgrund von Rechtshandlungen zur Ausführung der Entscheidung erworben haben.

2476. (Haftung der Verwalter und Kontrolle durch die Gesellschafter)

Die Verwalter haften als Gesamtschuldner der Gesellschaft gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der ihnen vom Gesetz und vom Gründungsakt in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft auferlegten Pflichten ergeben. Allerdings erstreckt sich die Haftung nicht auf diejenigen Verwalter, die ihre Schuldlosigkeit nachweisen und die im Wissen um die bevorstehende Vornahme der Rechtshandlung ihr fehlendes Einverständnis festhalten ließen.

Die Gesellschafter, die nicht an der Verwaltung beteiligt sind, sind berechtigt, von den Verwaltern über den Geschäftsgang Auskunft zu erhalten und die Gesellschaftsbücher sowie in die die Verwaltung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, wozu sie auch Fachleute ihres Vertrauens beiziehen können.

Jeder Gesellschafter kann eine Haftungsklage gegen die Verwalter einbringen und zudem beantragen, dass im Fall von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in der Führung der Gesellschaft die Abberufung dieser Verwalter als Sicherungsmaßnahme verfügt wird. In diesem Fall kann das Gericht die Verfügung von der Leistung einer geeigneten Kautions abhängig machen.

Falls der Klage stattgegeben wird, ersetzt die Gesellschaft den Klägern die Kosten des Verfahrens und jene Kosten, die sie zur Ermittlung der Tatsachen aufgewendet haben, wobei das Rückgriffsrecht gegenüber den Verwaltern unberührt bleibt.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gründungsakts kann der Haftungsanspruch gegenüber den Verwaltern Gegenstand eines Verzichts oder eines Vergleichs durch die Gesellschaft sein, sofern dem eine Mehrheit von Gesellschaftern zustimmt, die zumindest zwei Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten, und sofern sich dem nicht so viele Gesellschafter widersetzen, dass sie wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze beeinträchtigen nicht das Recht auf Schadenersatz, das einem einzelnen Gesellschafter oder einem Dritten zusteht, der durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen der Verwalter unmittelbar geschädigt worden ist.

Ebenso haften als Gesamtschuldner zusammen mit den Verwaltern gemäß den vorhergehenden Absätzen jene Gesellschafter, die absichtlich die Vornahme von Handlungen, die für die Gesellschaft, die Gesellschafter oder die Dritten schädlich sind, beschlossen oder genehmigt haben.

Die Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter bedeutet nicht die Entlastung der Verwalter und der Überwachungsratsmitglieder von der durch die Geschäftsführung entstandenen Haftung.

2477. (Überwachungsrat und Abschlussprüfung)

Der Gründungsakt kann die Bestellung eines Überwachungsrates oder eines Rechnungsprüfers vorsehen und deren Zuständigkeiten und Befugnisse festsetzen.

Die Bestellung eines Überwachungsrates ist zwingend vorgeschrieben, wenn das Gesellschaftskapital nicht unter dem für Aktiengesellschaften festgesetzten Mindestkapital liegt.

Die Bestellung des Überwachungsrates ist außerdem zwingend vorgeschrieben, wenn die Gesellschaft

- a) zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet ist;
- b) eine Gesellschaft beherrscht, die der Pflicht der Abschlussprüfung unterliegt;
- c) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der im ersten Absatz des Artikels 2435bis angegebenen Grenzwerte überschritten hat.

Die Pflicht zur Bestellung eines Überwachungsrates in dem in Buchstabe c) des dritten Absatzes vorgesehenen Fall besteht nicht mehr, wenn die vorgenannten Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr überschritten worden sind.

In den im zweiten und dritten Absatz vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften Anwendung; wenn der Gründungsakt nichts anderes bestimmt, hat der Überwachungsrat die Abschlussprüfung vorzunehmen.

Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, in welchem die im zweiten und dritten Absatz angeführten Grenzwerte überschritten werden, hat innerhalb von dreißig Tagen die Bestellung eines Überwachungsrates vorzunehmen. Wenn die Gesellschafterversammlung die Bestellung nicht vornimmt, nimmt sie auf Antrag jeder daran interessierten Person das Landesgericht vor.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 37 Abs. 26 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2478. (Zwingend vorgeschriebene Bücher der Gesellschaft)

Außer den Büchern und anderen Rechnungsunterlagen, die gemäß Artikel 2214 vorgeschrieben sind, hat die Gesellschaft zu führen:

- 1)¹⁾
- 2) ein Buch über die von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, in dem unverzüglich sowohl die Protokolle der Gesellschafterversammlungen, auch wenn sie als öffentliche Urkunde abgefasst worden sind, als auch die gemäß dem ersten Satz des dritten Absatzes des Artikels 2479 getroffenen Entscheidungen einzutragen sind; die entsprechenden Unterlagen werden von der Gesellschaft aufbewahrt;
- 3) ein Buch über die Entscheidungen der Verwalter;
- 4) ein Buch über die Entscheidungen des gemäß Artikel 2477 bestellten Überwachungsrates.²⁾

Die in den Ziffern 2) und 3) des ersten Absatzes bezeichneten Bücher sind durch die Verwalter zu führen; das in der Ziffer 4) des ersten Absatzes bezeichnete Buch ist durch die Überwachungsratsmitglieder zu führen.³⁾

Verträge der Gesellschaft mit dem Alleingesellschafter oder Geschäfte zugunsten des Alleingeschafters können den Gläubigern der Gesellschaft nur dann entgegengehalten werden, wenn sie aus dem unter Ziffer 3 des ersten Absatzes angeführten Buch oder aus einem Schriftstück mit einem auf die Zeit vor der Pfändung zurückgehenden sicheren Datum hervorgehen.

1) Diese Ziffer wurde durch Artikel 16 Abs. 12septies Buchstabe a) des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist, aufgehoben.

- 2) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 27 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.
- 3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12septies Buchstabe b) des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist, und laut Artikel 37 Abs. 27 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2478bis. (Jahresabschluss und Verteilung des Gewinns an die Gesellschafter)

Der Jahresabschluss ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2435bis unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 2423, 2423bis, 2423ter, 2424, 2424bis, 2425, 2425bis, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430 und 2431 aufzustellen. Er ist den Gesellschaftern innerhalb der im Gründungsakt festgesetzten Frist und jedenfalls spätestens einhundertzwanzig Tage nach dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen, wobei die Möglichkeit einer längeren Frist innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen, wie sie im zweiten Absatz des Artikels 2364 vorgesehen sind, offen bleibt.

Innerhalb von dreißig Tagen ab der Entscheidung der Gesellschafter über die Genehmigung des Jahresabschlusses ist eine Abschrift des genehmigten Jahresabschlusses gemäß Artikel 2435 beim Handelsregisteramt zu hinterlegen.¹⁾

Mit der Entscheidung der Gesellschafter über die Genehmigung des Jahresabschlusses wird über die Verteilung des Gewinns an die Gesellschafter entschieden.

Es dürfen nur Gewinne, die tatsächlich erzielt worden sind und die aus dem ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss hervorgehen, verteilt werden.

Ergibt sich ein Verlust an Gesellschaftskapital, darf eine Aufteilung des Gewinns solange nicht vorgenommen werden, bis das Kapital im entsprechenden Ausmaß ergänzt oder herabgesetzt worden ist.

Der unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels ausgeschüttete Gewinn kann nicht zurückgefordert werden, wenn die Gesellschafter ihn in gutem Glauben und aufgrund eines ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschlusses, aus dem ein entsprechender Reingewinn hervorgeht, bezogen haben.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12octies des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist.

4. Teil

Entscheidungen der Gesellschafter

2479. (Entscheidungen der Gesellschafter)

Die Gesellschafter entscheiden über die vom Gründungsakt ihrer Zuständigkeit vorbehaltenen Sachbereiche sowie über Angelegenheiten, die ein oder mehrere Verwalter oder so viele Gesellschafter, dass sie mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten, ihnen zur Genehmigung unterbreiten.

Der Zuständigkeit der Gesellschafter sind auf jeden Fall vorbehalten:

- 1) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verteilung des Gewinns;
- 2) die Bestellung der Verwalter, falls sie im Gründungsakt vorgesehen ist;
- 3) die Bestellung der Überwachungsratsmitglieder und des Vorsitzenden des Überwachungsrates oder der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person;¹⁾
- 4) die Abänderungen des Gründungsakts;
- 5) die Entscheidung über die Vornahme von Geschäften, die eine wesentliche Änderung des im Gründungsakt bestimmten Gesellschaftszwecks oder eine bedeutsame Änderung der Rechte der Gesellschafter mit sich bringen.

Der Gründungsakt kann vorsehen, dass die Entscheidungen der Gesellschafter aufgrund eines schriftlichen Meinungs-austausches oder aufgrund einer schriftlich

zu äußernden Einwilligung gefasst werden können. In einem solchen Fall müssen der Entscheidungsgegenstand sowie die Einwilligung dazu aus den von den Gesellschaftern unterzeichneten Urkunden eindeutig hervorgehen.

Die Entscheidungen der Gesellschafter müssen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 2479bis gefasst werden, wenn der Gründungsakt nicht die im dritten Absatz enthaltene Regelung vorsieht und immer dann, wenn die in den Ziffern 4 und 5 des zweiten Absatzes dieses Artikels angeführten Sachbereiche betroffen sind, wenn der im vierten Absatz des Artikels 2482bis vorgesehene Fall vorliegt, oder wenn ein oder mehrere Verwalter oder eine Anzahl von Gesellschaftern, die mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten, dies verlangen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich an den in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen zu beteiligen und seine Stimme zählt entsprechend dem Verhältnis seiner Beteiligung.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gründungsakts werden die Entscheidungen der Gesellschafter mit der Zustimmung einer solchen Mehrheit getroffen, dass sie wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertritt.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 28 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2479bis. (Gesellschafterversammlung)

Der Gründungsakt bestimmt die Art der Einberufung der Gesellschafterversammlung, die jedenfalls so zu erfolgen hat, dass die rechtzeitige Benachrichtigung über die Verhandlungsgegenstände gewährleistet ist. Fehlt eine solche Bestimmung, erfolgt die Einberufung mit eingeschriebenem Brief, der den Gesellschaftern mindestens acht Tage vor der Sitzung an das aus dem Handelsregister ersichtliche Domizil zugesendet werden muß.¹⁾

Wenn der Gründungsakt nichts anderes bestimmt, kann sich der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen und die diesbezüglichen Unterlagen werden gemäß den in Artikel 2479, erster Absatz, Ziffer 2 enthaltenen Vorschriften aufbewahrt.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gründungsakts findet die Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, und sie ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend sind, dass sie mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten, und sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und in den in den Ziffern 4 und 5 des zweiten Absatzes des Artikels 2479 vorgesehenen Fällen mit der Zustimmung so vieler Gesellschafter, dass sie mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die im Gründungsakt bezeichnete Person oder andernfalls jene Person, die von den Anwesenden bestimmt wird. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung überprüft die Beschlussfähigkeit, stellt die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest, bestimmt den Ablauf der Versammlung und stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest; die Ergebnisse dieser Feststellungen müssen im Protokoll festgehalten werden.

In jedem Fall gilt ein Beschluss als gefasst, wenn das ganze Gesellschaftskapital vertreten ist, aller Verwalter und Überwachungsratsmitglieder anwesend sind oder von der Zusammenkunft benachrichtigt worden sind und sich niemand der Behandlung des Gegenstandes widersetzt.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 16 Abs. 12novies des Gesetzesdekrets vom 29.11.2008, Nr. 185 das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.1.2009, Nr. 2, umgewandelt worden ist.

2479ter. (Ungültigkeit der Entscheidungen der Gesellschafter)

Die Entscheidungen der Gesellschafter, die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder dem Gründungsakt gefasst worden sind, können von den Gesell-

schaftern, die nicht zugestimmt haben, von jedem der Verwalter und vom Überwachungsrat innerhalb von neunzig Tagen ab ihrer Eintragung in das Buch der Entscheidungen der Gesellschafter angefochten werden. Das Landesgericht kann, sofern es dies für zweckmäßig erachtet und die Gesellschaft oder derjenige, der die Anfechtung vorgenommen hat, dies beantragt hat, eine Frist von nicht mehr als einhundert-achtzig Tagen setzen, damit eine neue Entscheidung getroffen werden kann, die geeignet ist, den Grund der Ungültigkeit zu beseitigen.

Entscheidungen, aus denen sich ein Schaden für die Gesellschaft ergeben kann, können, wenn sie durch die entscheidende Beteiligung von Gesellschaftern zustandegekommen sind, die selbst oder in Hinblick auf Dritte ein dem Interesse der Gesellschaft entgegengesetztes Interesse haben, gemäß dem vorhergehenden Absatz angefochten werden.

Entscheidungen mit unerlaubtem oder unmöglichem Gegenstand sowie solche, die ohne jegliche vorausgegangene Benachrichtigung gefasst worden sind, können von jedem, der daran ein Interesse hat, innerhalb von drei Jahren ab der im ersten Satz des ersten Absatzes angegebenen Eintragung angefochten werden. Ohne zeitliche Begrenzung können jene Beschlüsse angefochten werden, die den Gesellschaftszweck abändern und dabei unmögliche oder unerlaubte Tätigkeiten vorsehen.¹⁾

Soweit vereinbar, finden die Artikel 2377, erster, fünfter, siebenter, achter und neunter Absatz, 2378, 2379bis, 2379ter und 2434bis Anwendung.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 22 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

5. Teil

Abänderungen des Gründungsakts

2480. (Abänderungen des Gründungsakts)

Abänderungen des Gründungsakts werden von der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 2479bis beschlossen. Das Protokoll wird von einem Notar abgefasst, und Artikel 2436 findet Anwendung.

2481. (Erhöhung des Kapitals)

Der Gründungsakt kann den Verwaltern die Befugnis erteilen, das Gesellschaftskapital zu erhöhen, wobei er die Grenzen und die Art und Weise der Durchführung festsetzt; die Entscheidung der Verwalter, die aus einem unverzüglich durch einen Notar abzufassenden Protokoll hervorgehen muss, ist gemäß Artikel 2436 zu hinterlegen und einzutragen.

Eine Entscheidung, das Gesellschaftskapital zu erhöhen, darf nicht getroffen werden, solange bereits geschuldete Einlagen nicht zur Gänze vorgenommen worden sind.

2481bis. (Erhöhung des Kapitals durch neue Einlagen)

Wird eine Entscheidung über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch neue Einlagen getroffen, steht den Gesellschaftern das Recht zu, die Erhöhung im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Beteiligungen zu zeichnen. Außer in dem in Artikel 2482ter vorgesehenen Fall kann der Gründungsakt vorsehen, dass die Erhöhung des Kapitals auch durch ein Angebot von neu auszugebenden Anteilen an Dritte erfolgen kann; in einem solchen Fall steht den Gesellschaftern, die dieser Entscheidung nicht zugestimmt haben, das Austrittsrecht gemäß Artikel 2473 zu.

Die Entscheidung, das Kapital zu erhöhen, bestimmt das allfällige Aufgeld sowie die Art und Weise und die Fristen für die Ausübung des Rechts auf Zeichnung. Diese Fristen dürfen nicht kürzer als dreißig Tage sein und ihr Lauf beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem den Gesellschaftern mitgeteilt wird, dass die Erhöhung des

Kapitals gezeichnet werden kann. In der Entscheidung kann auch zugelassen werden, dass jener Teil der Kapitalerhöhung, der von einem oder mehreren Gesellschaftern nicht gezeichnet wird, von den anderen Gesellschaftern oder von Dritten gezeichnet werden kann, wobei die Art und Weise dieser Zeichnung zu regeln ist.

Wird innerhalb der in der Entscheidung angegebenen Frist die Kapitalerhöhung nicht zur Gänze gezeichnet, wird das Kapital nur dann bis zum Betrag der eingegangenen Zeichnungen erhöht, wenn dies im Beschluss ausdrücklich zugelassen worden ist.

Vorbehaltlich der Bestimmung des zweiten Satzes des vierten Absatzes und des sechsten Absatzes des Artikels 2464 müssen die Zeichner der Kapitalerhöhung bei der Zeichnung mindestens fünfundzwanzig Prozent des gezeichneten Teils des Kapitals und, falls vorgesehen, das ganze Aufgeld an die Gesellschaft zahlen. Für Einlagen in Natur oder in Form von Forderungen findet die Bestimmung des fünften Absatzes des Artikels 2464 Anwendung.

Wird die Kapitalerhöhung vom Alleingeschafter gezeichnet, ist eine Einlage in Geld bei der Zeichnung zur Gänze zu zahlen.

Innerhalb von dreißig Tagen ab der erfolgten Zeichnung haben die Verwalter eine Bestätigung darüber, dass die Kapitalerhöhung vorgenommen worden ist, beim Handelsregister zur Eintragung zu hinterlegen.

2481ter. (Umwandlung von Rücklagen in Kapital)

Die Gesellschaft kann das Kapital dadurch erhöhen, dass sie Rücklagen und andere im Jahresabschluss ausgewiesene Fonds, soweit sie verfügbar sind, dem Kapital zurechnet.

In diesem Fall bleibt der Anteil der Beteiligung eines jeden Gesellschafters unverändert.

2482. (Herabsetzung des Gesellschaftskapitals)

Eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals kann innerhalb der in Ziffer 4 des Artikels 2463 vorgesehenen Grenzen sowohl durch Rückzahlung der eingezahlten Anteile an die Gesellschafter als auch durch ihre Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der noch geschuldeten Beträge erfolgen.

Die Entscheidung der Gesellschafter, das Gesellschaftskapital herabzusetzen, darf erst neunzig Tage nach dem Tag der Eintragung dieser Entscheidung in das Handelsregister ausgeführt werden, sofern innerhalb dieser Frist kein Gesellschaftsgläubiger, dessen Forderung vor der Eintragung entstanden ist, Widerspruch erhoben hat.

Das Landesgericht verfügt, dass die Herabsetzung trotz des Widerspruchs vorgenommen werden darf, wenn es die Gefahr eines Nachteils für die Gläubiger für nicht gegeben erachtet oder die Gesellschaft eine geeignete Sicherheit geleistet hat.

2482bis. (Herabsetzung des Kapitals infolge von Verlusten)

Stellt sich heraus, dass sich das Kapital infolge von Verlusten um mehr als ein Drittel verringert hat, so haben die Verwalter unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen, damit die zweckdienlichen Maßnahmen getroffen werden.

Der Gesellschafterversammlung ist ein Bericht der Verwalter über die Vermögenslage der Gesellschaft zu unterbreiten, wobei in den in Artikel 2477 vorgesehenen Fällen die Stellungnahmen des Überwachungsrates oder der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person beizuschließen sind. Wenn der Gründungsakt nichts anderes vorsieht, muss eine Abschrift des Berichtes und der Stellungnahmen mindestens während der der Gesellschafterversammlung vorausgehenden acht Tage am Sitz der Gesellschaft aufliegen, damit die Gesellschafter in diese Einsicht nehmen können.¹⁾

In der Gesellschafterversammlung haben die Verwalter über wichtige Tatsachen, die sich nach der Abfassung des im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Berichts ereignet haben, zu berichten.

Wenn sich innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nicht eine Verringerung des Verlustes auf weniger als ein Drittel ergibt, muss die Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses und zur Herabsetzung des Kapitals im Verhältnis zum festgestellten Verlust einberufen werden. Andernfalls haben die Verwalter und Überwachungsratsmitglieder oder die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person, sofern solche gemäß Artikel 2477 bestellt worden sind, beim Landesgericht die Anordnung der Herabsetzung des Kapitals entsprechend den aus dem Jahresabschluss ersichtlichen Verlusten zu beantragen.²⁾

Das Landesgericht entscheidet auch auf Antrag irgendeines Betroffenen mit Dekret, gegen das Beschwerde erhoben werden kann und das auf Veranlassung der Verwalter im Handelsregister eingetragen werden muss.

Soweit vereinbar findet der letzte Absatz des Artikels 2446 Anwendung.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 29 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 29 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2482ter. (Verminderung des Gesellschaftskapitals unter das gesetzliche Mindestmaß)

Sinkt das Kapital durch den Verlust von mehr als einem Drittel unter den in Ziffer 4 des Artikels 2463 festgesetzten Mindestbetrag herab, so müssen die Verwalter unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberufen, damit die Herabsetzung des Kapitals und dessen gleichzeitige Erhöhung auf einen nicht unter dieser Mindesthöhe liegenden Betrag beschlossen wird.

Die Möglichkeit, die Umwandlung der Gesellschaft zu beschließen, bleibt offen.

2482quater. (Herabsetzung des Kapitals infolge von Verlusten und Rechte der Gesellschafter)

In allen Fällen einer Herabsetzung des Kapitals infolge von Verlusten bleibt jegliche Änderung der Anteile der Beteiligung und der den Gesellschaftern zustehenden Rechte ausgeschlossen.

2483. (Ausgabe von Schuldscheinen)

Wenn der Gründungsakt es vorsieht, kann die Gesellschaft Schuldscheine ausgeben. In einem solchen Fall weist der Gründungsakt die entsprechende Zuständigkeit den Gesellschaftern oder den Verwaltern zu, wobei er die allfälligen Grenzen sowie die Art und Weise und die für die Entscheidung notwendigen Mehrheiten bestimmt.

Die gemäß dem vorhergehenden Absatz ausgegebenen Schuldscheine dürfen nur von berufsmäßigen Anlegern, die gemäß den Sondergesetzen unter verschärfter Aufsicht stehen, gezeichnet werden. Werden die Schuldscheine in der Folge in Umlauf gebracht, haftet der Überträger gegenüber den Erwerbern, die nicht berufsmäßige Anleger oder Gesellschafter der Gesellschaft sind, für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Die Entscheidung über die Ausgabe von Schuldscheinen bestimmt die Bedingungen der Anleihe und die Art und Weise der Rückzahlung und wird auf Veranlassung der Verwalter im Handelsregister eingetragen. Sie kann ebenfalls bestimmen, dass die Gesellschaft nach Einholung des Einverständnisses der Mehrheit der Schuldscheinbesitzer diese Bedingungen und die Art und Weise der Rückzahlung abändern kann.

Unberührt bleiben die Bestimmungen von Sondergesetzen, die sich auf besondere Arten von Gesellschaften und auf die Rücklagen von Aktiva beziehen.

8. Abschnitt

Auflösung und Liquidation der Kapitalgesellschaften¹⁾

1) Fassung dieses Abschnitts (Artikel 2484 bis 2496) laut Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter der Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen.

2484. (Auflösungsgründe)

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden aufgelöst:

- 1) durch Zeitablauf;
- 2) durch Erreichen des Gesellschaftszwecks oder durch die nachfolgende Unmöglichkeit, ihn zu erreichen, sofern nicht eine unverzüglich dazu einberufene Gesellschafterversammlung die zweckmäßigen Satzungsänderungen beschließt;
- 3) durch Funktionsunfähigkeit der Gesellschafterversammlung oder fortgesetzte Untätigkeit der Gesellschafterversammlung;
- 4) durch Verminderung des Kapitals unter den gesetzlichen Mindestbetrag, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2447 und 2482ter;
- 5) in den in den Artikeln 2437quater und 2473 vorgesehenen Fällen;
- 6) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- 7) aus den übrigen im Gründungsakt oder in der Satzung vorgesehenen Gründen.

Die Gesellschaft wird weiters aus den anderen im Gesetz vorgesehenen Gründen aufgelöst; in diesen Fällen finden soweit vereinbar die Bestimmungen der folgenden Artikel Anwendung.

Die Wirkungen der Auflösung treten in den in den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 des ersten Absatzes vorgesehenen Fällen am Tag der beim Handelsregisteramt vorzunehmenden Eintragung der Erklärung, mit der die Verwalter den Grund der Auflösung bestätigen, und in dem in der Ziffer 6 dieses Absatzes vorgesehenen Fall am Tag der Eintragung des betreffenden Beschlusses ein.

Sehen der Gründungsakt oder die Satzung andere Auflösungsgründe vor, so müssen sie bestimmen, wer zuständig ist, darüber zu entscheiden oder diese zu bestätigen und die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Bekanntmachungspflichten zu erfüllen.

2485. (Pflichten der Verwalter)

Die Verwalter müssen ohne Verzug das Vorliegen eines Auflösungsgrundes bestätigen und die im dritten Absatz des Artikels 2484 vorgesehenen Pflichten erfüllen. Im Fall einer Verspätung oder Unterlassung haften sie persönlich und als Gesamtschuldner für die von der Gesellschaft, von Gesellschaftsgläubigern und von Dritten erlittenen Schäden.

Wenn die Verwalter die Erfüllung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Pflichten unterlassen, so stellt das Landesgericht auf Antrag einzelner Gesellschafter oder Verwalter oder der Überwachungsratsmitglieder mit Dekret, das gemäß dem dritten Absatz des Artikels 2484 einzutragen ist, das Vorliegen des Auflösungsgrundes fest.

2486. (Befugnisse der Verwalter)

Ab dem Vorliegen eines Auflösungsgrundes und bis zum Zeitpunkt der in Artikel 2487bis vorgesehenen Übergabe behalten die Verwalter die Befugnis, die Gesellschaft zu führen, jedoch ausschließlich zu dem Zweck, den Bestand des Gesellschaftsvermögens und dessen Wert zu erhalten.

Die Verwalter haften persönlich und als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gesellschaft, den Gesellschaftern, den Gesellschaftsgläubigern und Dritten durch

Handlungen oder Unterlassungen zugefügt werden, die gegen den vorhergehenden Absatz verstoßen.

2487. (Bestellung und Abberufung der Liquidatoren; Richtlinien für die Abwicklung der Liquidation)

Außer wenn die Gesellschafterversammlung in den in den Ziffern 2, 4 und 6 des ersten Absatzes des Artikels 2484 vorgesehenen Fällen schon tätig geworden ist und sofern der Gründungsakt oder die Satzung diesbezüglich nichts anderes verfügen, müssen die Verwalter gleichzeitig mit der Feststellung des Auflösungsgrundes die Gesellschafterversammlung einberufen, um mit den für Änderungen des Gründungsakts oder der Satzung erforderlichen Mehrheiten zu beschließen:

- a) über die Anzahl der Liquidatoren und die Regeln für die Arbeitsweise des Kollegiums im Fall einer Mehrheit von Liquidatoren;
- b) über die Bestellung der Liquidatoren unter Angabe derjenigen, denen die Vertretung der Gesellschaft zukommt;
- c) über die Richtlinien, nach denen die Liquidation zu erfolgen hat; über die Befugnisse der Liquidatoren, besonders hinsichtlich der Übertragung des Geschäftsbetriebes, von Zweigen desselben oder von einzelnen Gütern oder Rechten, auch in Bausch und Bogen; über die für die Erhaltung des Unternehmenswertes erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der vorläufigen Geschäftsführung, auch für einzelne Unternehmenszweige, wobei auf die Erzielung des bestmöglichen Erlöses Bedacht zu nehmen ist.

Unterlassen die Verwalter die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Einberufung, so nimmt sie das Landesgericht auf Antrag einzelner Gesellschafter oder Verwalter oder der Überwachungsratsmitglieder vor und trifft, falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist oder keine Beschlüsse fasst, mit Dekret die dort vorgesehenen Entscheidungen.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit den für Änderungen des Gründungsakts oder der Satzung erforderlichen Mehrheiten die im ersten Absatz vorgesehenen Beschlüsse abändern.

Die Liquidatoren können von der Gesellschafterversammlung oder, wenn ein wichtiger Grund besteht, vom Landesgericht auf Antrag von Gesellschaftern, der Überwachungsratsmitglieder oder der Staatsanwaltschaft vom Landesgericht abberufen werden.

2487bis. (Öffentliche Bekanntmachung der Bestellung der Liquidatoren und ihre Wirkungen)

Die wie auch immer erfolgte Bestellung der Liquidatoren und Festsetzung ihrer Befugnisse sowie diesbezügliche Änderungen müssen auf Veranlassung der Liquidatoren im Handelsregister eingetragen werden.

Der Firma der Gesellschaft muss der Hinweis hinzugefügt werden, dass es sich um eine Gesellschaft in Liquidation handelt.

Nach Vornahme der im ersten Absatz vorgesehenen Eintragung scheidet die Verwalter aus dem Amt aus und übergeben den Liquidatoren die Gesellschaftsbücher, eine Aufstellung über den Stand der Konten am Tage, an dem die Auflösung wirksam geworden ist, und eine Abrechnung über ihre Geschäftsführung für die Zeit ab dem letzten genehmigten Jahresabschluss. Über diese Übergabe ist ein Protokoll abzufassen.

2487ter. (Widerruf der Liquidation)

Die Gesellschaft kann jederzeit mit einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit den für die Änderung des Gründungsakts oder der Satzung verlangten Mehrheiten zu fassen ist, die Liquidation widerrufen, erforderlichenfalls nach vorheriger Beseitigung des Auflösungsgrundes. Artikel 2436 findet Anwendung.

Der Widerruf wirkt erst sechzig Tage nach der Eintragung des diesbezüglichen

Beschlusses im Handelsregister, es sei denn, die Zustimmung der Gesellschaftsgläubiger oder die Bezahlung der Gläubiger, die nicht zugestimmt haben, steht fest. Falls innerhalb der oben genannten Frist Gläubiger, deren Forderungen vor der Eintragung entstanden sind, Widerspruch erhoben haben, findet der letzte Absatz des Artikels 2445 Anwendung.

2488. (Gesellschaftsorgane)

Die Bestimmungen über die Entscheidungen der Gesellschafter, über die Gesellschafterversammlungen und über die Verwaltungs- und Kontrollorgane finden soweit vereinbar auch während der Liquidation Anwendung.

2489. (Befugnisse, Pflichten und Haftung der Liquidatoren)

Die Liquidatoren haben vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Satzung oder einer anlässlich ihrer Bestellung getroffenen Bestimmung die Befugnis, alle der Liquidation förderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Liquidatoren haben ihre Pflichten mit der von der Art des Auftrages geforderten Professionalität und Sorgfalt zu erfüllen, und ihre Haftung für Schäden, die auf die Nichtbeachtung dieser Pflichten zurückzuführen sind, ist gemäß den Vorschriften über die Haftung der Verwalter geregelt.

2490. (Jahresabschlüsse während der Liquidation)

Die Liquidatoren haben den Jahresabschluss aufzustellen und haben diesen zu den für den Jahresabschluss der Gesellschaft vorgesehenen Fälligkeiten der Gesellschafterversammlung oder in dem im dritten Absatz des Artikels 2479 vorgesehenen Fall den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestimmungen der Artikel 2423 und folgende finden, soweit sie mit der Art, dem Zweck und dem Stand der Liquidation vereinbar sind, Anwendung.

Im Bericht haben die Liquidatoren den Verlauf und die Aussichten der Liquidation auch in zeitlicher Hinsicht sowie die zu ihrer Umsetzung angewandten Grundsätze und Richtlinien zu erläutern.

Im Anhang haben die Liquidatoren die angewandten Richtlinien, die bei der Bewertung angewandt worden sind, anzuführen und zu begründen.

Die Liquidatoren haben im ersten Jahresabschluss, der auf ihre Bestellung folgt, die Änderungen der im letzten genehmigten Jahresabschluss angewandten Bewertungsrichtlinien und die Gründe und Auswirkungen dieser Änderungen anzuführen. Diesem Jahresabschluss sind die von den Verwaltern gemäß dem dritten Absatz des Artikels 2487bis übergebenen Unterlagen samt den allfälligen Bemerkungen der Liquidatoren beizuschließen.

Wenn eine auch nur teilweise Fortsetzung der Tätigkeit des Unternehmens vorgesehen ist, müssen die diesbezüglichen Bilanzposten getrennt bezeichnet werden; im Bericht sind die Gründe und die Aussichten der Fortsetzung anzugeben; im Anhang müssen die angewandten Bewertungsrichtlinien angegeben und begründet werden.

Falls über drei aufeinanderfolgende Jahre kein Jahresabschluss, wie er in diesem Artikel vorgesehen ist, hinterlegt wird, ist die Gesellschaft von Amts wegen mit den in Artikel 2495 vorgesehenen Wirkungen im Handelsregister zu löschen.

2491. (Besondere Befugnisse und Pflichten der Liquidatoren)

Erweisen sich die verfügbaren Mittel als zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft unzureichend, Anordnungen zum Schutz gegen Missbräuche in der Familie können die Liquidatoren von den Gesellschaftern die noch geschuldeten Einzahlungen verhältnismäßig einfordern.

Die Liquidatoren dürfen an die Gesellschafter keine Beträge als Anzahlung auf das Ergebnis der Liquidation verteilen, es sei denn, aus den Jahresabschlüssen ergibt sich, dass sich die Aufteilung nicht auf die Verfügbarkeit der zur vollständigen und rechtzeitigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlichen Be-

träge auswirkt; die Liquidatoren können die Verteilung von der Leistung einer geeigneten Sicherheit vonseiten des Gesellschafters abhängig machen.

Die Liquidatoren haften persönlich und als Gesamtschuldner für Schäden, die sie den Gesellschaftsgläubigern durch Verletzung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Bestimmungen zufügen.

2492. (Letzter Jahresabschluss der Liquidatoren)

Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren den letzten Jahresabschluss aufzustellen und darin den Anteil anzugeben, der bei der Aufteilung der Aktiven auf jeden Gesellschafter oder auf jede Aktie entfällt.

Der von den Liquidatoren unterfertigte und von einem Bericht der Überwachungsratsmitglieder und einem Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person begleitete Jahresabschluss ist beim Handelsregisteramt zu hinterlegen.¹⁾

Innerhalb der auf die Eintragung der vorgenommenen Hinterlegung folgenden neunzig Tage kann jeder Gesellschafter beim Landesgericht Beschwerde erheben, wobei den Liquidatoren rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Die Beschwerden sind zu verbinden und in einem einzigen Verfahren, dem alle Gesellschafter beitreten können, zu entscheiden. Die Abwicklung des Rechtsstreits beginnt nach Ablauf der oben genannten Frist. Das Urteil wirkt auch gegenüber denjenigen, die dem Verfahren nicht beigetreten sind.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 30 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2493. (Stillschweigende Genehmigung der Jahresabschlussbilanz)

Ist die Frist von neunzig Tagen abgelaufen, ohne dass Beschwerden erhoben worden sind, so gilt der letzte Jahresabschluss der Liquidation als genehmigt und sind die Liquidatoren, vorbehaltlich ihrer Pflichten hinsichtlich der Verteilung der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Aktiven, den Gesellschaftern gegenüber befreit.

Unabhängig vom Ablauf dieser Frist gilt die anlässlich der Auszahlung des letzten Aufteilungsanteils ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung als Genehmigung des Jahresabschlusses.

2494. (Hinterlegung der nicht behobenen Beträge)

Die den Gesellschaftern zustehenden Beträge, die innerhalb von neunzig Tagen ab der Eintragung der gemäß Artikel 2492 erfolgten Hinterlegung des Jahresabschlusses nicht behoben worden sind, sind bei einer Bank unter Angabe des Zunamens und Vornamens des Gesellschafters oder der Nummern der Aktien, falls sie auf den Inhaber lauten, zu hinterlegen.

2495. (Löschung der Gesellschaft)

Nach Genehmigung des letzten Jahresabschlusses der Liquidation haben die Liquidatoren die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister zu beantragen.

Trotz des Erlöschens der Gesellschaft können die nicht befriedigten Gesellschaftsgläubiger nach der Löschung ihre Forderungen gegen die Gesellschafter bis zur Höhe der von diesen auf Grund des letzten Jahresabschlusses der Liquidation bezogenen Beträge und, wenn die Nichtbezahlung auf ein Verschulden der Liquidatoren zurückzuführen ist, gegen diese geltend machen. Die Klage kann, wenn sie innerhalb eines Jahres ab der Löschung erhoben wird, am letzten Sitz der Gesellschaft zugestellt werden.

2496. (Hinterlegung der Gesellschaftsbücher)

Ist die Liquidation und die Verteilung der Aktiven beendet oder hat die in Artikel

2494 bezeichnete Hinterlegung stattgefunden, müssen die Gesellschaftsbücher beim Handelsregisteramt hinterlegt und dort zehn Jahre lang aufbewahrt werden; jeder kann darin gegen Vorauszahlung der Kosten Einsicht nehmen.

9. Abschnitt

Leitung und Koordinierung von Gesellschaften¹⁾

1) Fassung dieses Abschnittes (Artikel 2497 bis 2497sexies) laut Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen und laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

2497. (Haftung)

Die Gesellschaften oder die Körperschaften, die Tätigkeiten der Leitung und Koordinierung von Gesellschaften ausüben und dabei unter Verletzung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Gesellschafts- und Unternehmensführung dieser Gesellschaften im eigenen oder fremden unternehmerischen Interesse handeln, haften unmittelbar gegenüber den Gesellschaftern dieser Gesellschaften für den Nachteil, den sie der Ertragsfähigkeit und dem Wert der Gesellschaftsbeteiligung zugefügt haben, sowie gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft für die Verletzung der Unversehrtheit des Gesellschaftsvermögens. Keine Haftung besteht, wenn in Hinblick auf das Gesamtergebnis der Leitungs- und Koordinierungsgewalt kein Schaden entstanden ist oder ein solcher auch infolge darauf ausgerichteter Geschäfte vollständig beseitigt worden ist.

Als Gesamtschuldner haftet, wer wie auch immer an der schädigenden Handlung teilgenommen hat, und in den Grenzen des erzielten Vorteils, wer bewusst daraus Nutzen gezogen hat.

Ein Gesellschafter und ein Gesellschaftsgläubiger können gegen die Gesellschaft oder Körperschaft, welche die Leitungs- und Koordinierungsgewalt ausübt, nur dann vorgehen, wenn sie nicht von der der Leitung und Koordinierungsgewalt unterworfenen Gesellschaft befriedigt worden sind.

Im Falle des Konkurses, der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg und der außerordentlichen Verwaltung einer Gesellschaft, die der Leitung und Koordinierung durch andere unterworfen ist, wird der den Gläubigern dieser Gesellschaft zustehende Klagsanspruch vom Masseverwalter, vom Liquidationskommissär oder vom außerordentlichen Kommissär erhoben.

2497bis. (Öffentliche Bekanntmachung)

Die Gesellschaft muss in den Schriftstücken und im Schriftverkehr jene Gesellschaft oder Körperschaft, deren Leitungs- und Koordinierungsgewalt sie unterliegt, angeben sowie auf Veranlassung der Verwalter in die im folgenden Absatz vorgesehene Abteilung des Handelsregisters eintragen lassen.

Beim Handelsregister wird eine eigene Abteilung eingerichtet, in der die Gesellschaften oder Körperschaften, die eine Leitungs- und Koordinierungsgewalt ausüben, und jene, die einer solchen unterworfen sind, angeführt werden.

Die Verwalter, welche die im ersten Absatz vorgesehene Angabe oder die im zweiten Absatz vorgesehene Eintragung unterlassen, oder diese beibehalten, nachdem die Abhängigkeit beendet ist, haften für die Schäden, die den Gesellschaftern oder Dritten durch die fehlende Kenntnis dieser Umstände verursacht worden sind.

Die Gesellschaft hat in einem eigenen Abschnitt des Anhangs eine zusammenfassende Übersicht über die wesentlichen Daten des letzten Jahresabschlusses jener Gesellschaft oder Körperschaft darzulegen, welche die Leitungs- und Koordinierungsgewalt über sie ausübt.

Ebenso haben die Verwalter im Lagebericht die Beziehungen anzuführen, die mit demjenigen, der der Leitungs- und Koordinierungsgewalt ausübt, und mit den übrigen Gesellschaften, die dieser Tätigkeit unterworfen sind, bestanden haben,

sowie die Auswirkung anzuführen, die diese Tätigkeit auf die Führung des Gesellschaftsunternehmens und auf ihre Ergebnisse hatte.

2497ter. (Begründung der Entscheidungen)

Entscheidungen der Gesellschaften, die einer Leitungs- und Koordinierungsgewalt unterworfen sind, müssen, wenn sie von dieser Tätigkeit beeinflusst sind, in allen Einzelheiten begründet werden und genaue Angaben über die Gründe und Interessen enthalten, deren Berücksichtigung sich auf die Entscheidung ausgewirkt hat. Darüber ist in dem in Artikel 2428 bezeichneten Bericht angemessen Rechenschaft abzulegen

2497quater. (Austrittsrecht)

Der Gesellschafter einer Gesellschaft, die einer Leitungs- und Koordinierungsgewalt unterworfen ist, kann austreten:

a) wenn die Gesellschaft oder Körperschaft, welche die Leitungs- und Koordinierungsgewalt ausübt, eine Umwandlung, die eine Änderung ihres Gesellschaftszwecks mit sich bringt, oder eine Änderung ihres Gesellschaftszwecks beschlossen hat, welche die Ausübung von Tätigkeiten zulässt, die in spürbarer und direkter Weise die wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Bedingungen der der Leitungs- und Koordinierungsgewalt unterworfenen Gesellschaft verändern;

b) wenn zugunsten eines Gesellschafters mit vollstreckbarer Entscheidung eine Verurteilung im Sinne des Artikels 2497 gegen denjenigen ausgesprochen wurde, der die Leitungs- und Koordinierungsgewalt ausübt; in einem solchen Fall darf das Austrittsrecht nur hinsichtlich der ganzen Beteiligung des Gesellschafters ausgeübt werden;

c) am Beginn und bei Beendigung der Leitungs- und Koordinierungsgewalt, wenn es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, deren Aktien in geregelten Märkten notiert werden und sich daraus eine Verschlechterung des Anlagerisikos ergibt und nicht ein öffentliches Übernahmeangebot eingeleitet wird.

Je nach den Umständen und soweit vereinbar finden die Bestimmungen Anwendung, die für das Austrittsrecht des Gesellschafters einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgesehen ist.

2497quinquies. (Finanzierungen im Zusammenhang mit einer Leitungs- und Koordinierungsgewalt)

Auf Finanzierungen, die zugunsten einer Gesellschaft durch denjenigen vorgenommen werden, der die Leitungs- und Koordinierungsgewalt ausübt, oder durch andere Gesellschaften, die ihr unterworfen sind, findet Artikel 2467 Anwendung.

2497sexies. (Vermutungen)

Für die in diesem Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Leitungs- und Koordinierungsgewalt über Gesellschaften von jener Gesellschaft oder Körperschaft ausgeübt wird, die zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse jener Gesellschaften verpflichtet ist oder jedenfalls diese Gesellschaften gemäß Artikel 2359 beherrscht.

2497septies. (Koordinierung von Gesellschaften)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch auf eine Gesellschaft oder Körperschaft Anwendung, die abgesehen von den in Artikel 2497sexies vorgesehenen Fällen eine Leitungs- und Koordinierungsgewalt über Gesellschaften aufgrund eines Vertrages mit diesen Gesellschaften oder aufgrund von Klauseln ihrer Satzungen ausübt.

Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung¹⁾

1) Dieser Abschnitt (Artikel 2498 bis 2506quater) wurde durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1. 2003, Nr. 6, eingefügt; Fassung laut den im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen und laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

1. Teil Umwandlung

2498. (Weiterbestehen der Rechtsbeziehungen)

Bei der Umwandlung behält die umgewandelte Körperschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten und setzt alle, auch verfahrensrechtlichen Rechtsbeziehungen in der Körperschaft fort, welche die Umwandlung vorgenommen hat.

2499. (Grenzen der Umwandlung)

Die Umwandlung kann auch bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens stattfinden, sofern sie nicht mit dem Zweck und dem Stand dieses Verfahren unvereinbar ist.

2500. (Inhalt, öffentliche Bekanntmachung und Wirksamkeit der Umwandlung)

Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss sich aus einer öffentlichen Urkunde ergeben, welche die vom Gesetz für den Gründungsakt der gewählten Gesellschaftsform vorgesehenen Angaben zu enthalten hat.

Der Umwandlungsakt unterliegt der für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehenen Regelung und den dafür vorgesehenen Formen der öffentlichen Bekanntmachung sowie der öffentlichen Bekanntmachung, wie sie für die Beendigung der Körperschaft, welche die Umwandlung vornimmt, vorgesehen ist.

Die Umwandlung wirkt ab Vornahme der letzten der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung.

2500bis. (Ungültigkeit der Umwandlung)

Nach der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung kann die Ungültigkeit des Umwandlungsaktes nicht mehr ausgesprochen werden.

Unberührt bleibt das Recht auf Schadenersatz, das den durch die Umwandlung geschädigten Teilhabern der umgewandelten Körperschaft und den Dritten, die allenfalls durch die Umwandlung geschädigt worden sind, zusteht.

2500ter. (Umwandlung von Personengesellschaften)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter, die sich nach dem Anteil eines jeden am Gewinn bestimmt, beschlossen; auf jeden Fall steht dem Gesellschafter, der nicht an der Entscheidung mitgewirkt hat, das Austrittsrecht zu.

In den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen muss das sich aus der Umwandlung ergebende Gesellschaftskapital aufgrund der aktuellen Werte der Aktivposten und der Passivposten bestimmt werden und muss sich aus dem gemäß Artikel 2343 oder im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gemäß Artikel 2465 abgefassten Schätzungsbericht ergeben. Außerdem finden im Fall von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien der zweite, dritte und soweit vereinbar der vierte Absatz des Artikels 2343 Anwendung.

2500quater. (Zuteilung von Aktien oder Anteilen)

In dem in Artikel 2500ter vorgesehenen Fall hat jeder Gesellschafter vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Absätze Anspruch auf Zuteilung so vieler Aktien oder eines solchen Anteils, die seiner Beteiligung entspricht.

Der Arbeitsgesellschafter hat Anspruch auf Zuteilung so vieler Aktien oder eines solchen Anteils, wie es dem Ausmaß seiner Beteiligung entspricht, die ihm der Gründungsakt vor der Umwandlung zuerkannt hat oder die bei Fehlen einer solchen Zuerkennung im Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern oder mangels Einvernehmens vom Gericht nach Billigkeit bestimmt wird.

In dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall verringern sich anteilmäßig die den übrigen Gesellschaftern zugewiesenen Aktien oder Anteile.

2500quinquies. (Haftung der Gesellschafter)

Die Umwandlung befreit die unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht von ihrer Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor der Erfüllung der im dritten Absatz des Artikels 2500 vorgesehenen Pflichten entstanden sind, wenn sich nicht ergibt, dass die Gesellschaftsgläubiger ihre Zustimmung zur Umwandlung gegeben haben.

Die Zustimmung wird vermutet, wenn die Gläubiger, denen der Umwandlungsbeschluss mit Einschreiben oder mit anderen Mitteln, die den Nachweis des erfolgten Empfangs gewährleisten, mitgeteilt worden ist, diese Zustimmung nicht ausdrücklich innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Mitteilung verweigert haben.

2500sexies. (Umwandlung von Kapitalgesellschaften)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der Satzung ist der Beschluss über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft mit den für Änderungen der Satzung vorgesehenen Mehrheiten zu fassen. Jedenfalls ist die Zustimmung jener Gesellschafter erforderlich, die durch die Umwandlung die unbeschränkte Haftung übernehmen.

Die Verwalter haben einen Bericht auszuarbeiten, in dem die Gründe und die Auswirkungen der Umwandlung erläutert werden. Eine Abschrift des Berichts muss während der dreißig Tage, die der zur Beschlussfassung über die Umwandlung einberufenen Gesellschafterversammlung vorausgehen, am Sitz der Gesellschaft hinterlegt bleiben; die Gesellschafter sind berechtigt, darin Einsicht zu nehmen und davon kostenlos eine Abschrift zu erhalten.

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Zuteilung einer Beteiligung, die dem Wert seines Anteils oder seiner Aktien entspricht.

Gesellschafter, die mit der Umwandlung eine unbeschränkte Haftung übernehmen, haften auch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor der Umwandlung entstanden sind, unbeschränkt.

2500septies. (Artübergreifende Umwandlung von Kapitalgesellschaften)

Die in den Abschnitten 5, 6 und 7 dieses Titels geregelten Gesellschaften können sich in Kartelle, Kartellgesellschaften, Genossenschaften, Betriebsgemeinschaften, nicht anerkannte Vereine und Stiftungen umwandeln.

Artikel 2500sexies findet soweit vereinbar Anwendung.

Der Beschluss muss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten gefasst werden und jedenfalls mit der Zustimmung jener Gesellschafter, die eine unbeschränkte Haftung übernehmen, gefasst werden.

Der Beschluss über die Umwandlung in eine Stiftung erzeugt die Wirkungen, die der 2. Abschnitt des 2. Titels des ersten Buches dem Stiftungsakt oder dem Willen des Stifters zuerkennt.

2500octies. (Artübergreifende Umwandlung in Kapitalgesellschaften)

Kartelle, Kartellgesellschaften, Betriebsgemeinschaften, anerkannte Vereine und Stiftungen können in eine der in den Abschnitten 5, 6 und 7 dieses Titels ge-

regelten Gesellschaften umgewandelt werden.

Der Beschluss über die Umwandlung muss bei Kartellen mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Kartellmitglieder gefasst werden; bei Betriebsgemeinschaften mit Einstimmigkeit; bei Kartellgesellschaften und bei Vereinen mit der vom Gesetz oder vom Gründungsakt für die vorzeitige Auflösung verlangten Mehrheit.

Die Umwandlung von Vereinen in eine Kapitalgesellschaft kann vom Gründungsakt oder für bestimmte Arten von Vereinen vom Gesetz ausgeschlossen werden; sie ist jedenfalls für Vereine ausgeschlossen, die öffentliche Beiträge oder Schenkungen und Spenden seitens der Allgemeinheit erhalten haben. Das Gesellschaftskapital der sich aus der Umwandlung ergebenden Gesellschaft wird auf die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern nicht eine anderslautende Vereinbarung unter ihnen getroffen wird.

Die Umwandlung von Stiftungen in Kapitalgesellschaften wird von der Regierungsbehörde auf Vorschlag des zuständigen Organs verfügt. Die Aktien oder Anteile werden gemäß den Bestimmungen des Stiftungsaktes oder bei Fehlen solcher gemäß Artikel 31 zugeteilt.

2500novies. (Widerspruch der Gläubiger)

In Abweichung von den Bestimmungen des dritten Absatzes des Artikels 2500 wirkt die artübergreifende Umwandlung nach Ablauf von sechzig Tagen ab Vornahme der letzten der in diesem Artikel vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung, es sei denn, die Zustimmung der Gläubiger oder die Bezahlung der Gläubiger, die nicht zugestimmt haben, steht fest.

Die Gläubiger können innerhalb der oben genannten Frist von sechzig Tagen Widerspruch erheben. In diesem Fall findet der letzte Absatz des Artikels 2445 Anwendung.

2. Teil

Verschmelzung von Gesellschaften

2501. (Formen der Verschmelzung)

Die Verschmelzung mehrerer Gesellschaften kann durch Gründung einer neuen Gesellschaft oder durch Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften in eine andere erfolgen.

Die Beteiligung an der Verschmelzung ist den in Liquidation befindlichen Gesellschaften, wenn die Verteilung des Vermögens bereits begonnen hat, nicht gestattet.

2501bis. (Verschmelzung nach Erwerb unter Eingehung von Schulden)

Im Fall einer Verschmelzung von Gesellschaften, von denen die eine Schulden eingegangen ist, um die Herrschaft über die andere zu erwerben, findet die Regelung dieses Artikels Anwendung, wenn aufgrund der Verschmelzung das Vermögen der zuletzt genannten Gesellschaft der allgemeinen Sicherstellung oder der Rückzahlung dieser Schulden dient.

Der in Artikel 2501ter vorgesehene Verschmelzungsplan hat die Geldmittel anzuführen, die für die Befriedigung der Verbindlichkeiten der sich aus der Verschmelzung ergebenden Gesellschaft vorgesehen sind.

Der in Artikel 2501quinquies vorgesehene Bericht hat die Gründe anzuführen, die den Vorgang rechtfertigen, und hat den Wirtschafts- und Finanzplan zu enthalten, in dem die Quelle der Geldmittel angegeben und die Ziele, die erreicht werden sollen, beschrieben werden.

Der in Artikel 2501sexies vorgesehene Bericht der Sachverständigen hat zu bescheinigen, dass die Angaben, die in dem gemäß dem vorhergehenden zweiten Absatz erstellten Verschmelzungsplan enthaltenen sind, stichhältig sind.

Dem Verschmelzungsplan muss der Bericht jener Person beigegeben werden, die mit der Abschlussprüfung der neu zu gründenden Gesellschaft oder der erwerbenden Gesellschaft beauftragt ist.¹⁾

Auf die im ersten Absatz vorgesehenen Verschmelzungen finden die Bestimmungen der Artikel 2505 und 2505bis keine Anwendung.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 31 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2501ter. (Verschmelzungsplan)

Das Verwaltungsorgan der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erstellt einen Plan für die Verschmelzung, in dem in jedem Fall angeführt sein müssen:

1) die Rechtsform, die Firma und der Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften;

2) der Gründungsakt der aus der Verschmelzung hervorgehenden neuen Gesellschaft oder jene der aufnehmenden Gesellschaft mit den allfälligen, durch die Verschmelzung bedingten Abänderungen;

3) das Umtauschverhältnis für die Aktien oder Anteile sowie eine allfällige, in Geld zu leistende Ausgleichszahlung;

4) die Art und Weise der Zuteilung der Aktien oder Anteile der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft oder der aufnehmenden Gesellschaft;

5) der Zeitpunkt, von dem an die Aktien oder Anteile eine Gewinnbeteiligung gewähren;

6) der Zeitpunkt, ab welchem die Geschäfte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften dem Jahresabschluss der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft oder der aufnehmenden Gesellschaft zugerechnet werden;

7) die rechtliche Behandlung, die allenfalls besonderen Gruppen von Gesellschaftern oder den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind, zuteil wird;

8) die besonderen Vorteile, die allenfalls für jene Personen vorgeschlagen werden, denen die Verwaltung der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zusteht.

Die in Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichnete, in Geld zu leistende Ausgleichszahlung darf nicht höher sein als zehn Prozent des Nennwerts der zugehörigen Aktien oder Anteile.

Der Verschmelzungsplan muss zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Amt hinterlegt werden, in dessen Sprengel sich der Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften befindet.

Zwischen der Eintragung des Plans und dem für die Entscheidung über die Verschmelzung festgesetzten Tag müssen wenigstens dreißig Tage liegen, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig auf die Einhaltung der Frist verzichten.

2501quater. (Vermögenslage)

Das Verwaltungsorgan der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften muss unter Beachtung der Vorschriften über den Jahresabschluss eine Aufstellung über die Vermögenslage dieser Gesellschaften unter Bezugnahme auf einen Stichtag errichten, der nicht mehr als einhundertzwanzig Tage vor dem Tag liegen darf, an dem der Verschmelzungsplan am Sitz der Gesellschaft hinterlegt wird.

Die Aufstellung über die Vermögenslage kann durch den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr ersetzt werden, sofern dieses nicht mehr als sechs Monate vor dem im ersten Absatz bezeichneten Tag für die Hinterlegung abgeschlossen worden ist.

2501quinquies. (Bericht des Verwaltungsorgans)

Das Verwaltungsorgan der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

muss einen Bericht erstellen, in welchem der Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis für die Aktien oder Anteile unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erläutert und begründet werden müssen.

Der Bericht hat die zur Festsetzung des Umtauschverhältnisses herangezogenen Richtlinien anzuführen. Im Bericht muss auf allenfalls aufgetretene Schwierigkeiten bei der Bewertung hingewiesen werden.

2501sexies. (Bericht der Sachverständigen)

Ein oder mehrere Sachverständige müssen für jede Gesellschaft einen Bericht über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Aktien oder Anteile erstellen, in welchem anzuführen sind:

a) die Methode oder die Methoden, die zur Festsetzung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses herangezogen worden sind, sowie die Werte, die sich aus der Anwendung jeder einzelnen von ihnen ergeben;

b) die allenfalls aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Bewertung.

Der Bericht muss außerdem eine Stellungnahme über die Angemessenheit der Methode oder der Methoden, die zur Festsetzung des Umtauschverhältnisses herangezogen worden sind, sowie über die entsprechende Bedeutung, die jeder einzelnen von ihnen bei der Festsetzung des ermittelten Wertes zuerkannt worden ist, enthalten.

Der Sachverständige oder die Sachverständigen werden unter den im ersten Absatz des Artikels 2409bis genannten Personen ausgewählt und werden, wenn die aufnehmende Gesellschaft oder die sich aus der Verschmelzung ergebende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, vom Landesgericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, bestimmt. Wird die Gesellschaft in geregelten Märkten notiert, ist der Sachverständige unter den Prüfungsgesellschaften zu wählen, die der Aufsicht der Gesamtstaatlichen Kommission für die Gesellschaften und die Börse unterworfen sind.¹⁾

Auf jeden Fall können die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gemeinsam beim Landesgericht, in dessen Sprengel die sich aus der Verschmelzung ergebende Gesellschaft oder die aufnehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, die Bestellung eines oder mehrerer gemeinsamer Sachverständiger beantragen.

Jeder Sachverständige hat das Recht, von den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sämtliche Auskünfte und zweckdienlichen Urkunden zu erhalten und jede erforderliche Überprüfung vorzunehmen.

Der Sachverständige haftet für Schäden, welche die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, deren Gesellschafter und Dritte erlitten haben. Die Bestimmungen des Artikels 64 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

Den im vorhergehenden dritten und vierten Absatz vorgesehenen Personen ist außerdem im Falle der Verschmelzung einer Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft die Aufgabe übertragen, einen Bericht über die Schätzung des Vermögens der Personengesellschaft gemäß Artikel 2343 zu erstellen.

Der im ersten Absatz vorgesehene Bericht ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschafter jeder der an der Verschmelzung beteiligter Gesellschaften einstimmig darauf verzichten.²⁾

1) Fassung des zweiten Satzes dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 32 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 13.10.2009, Nr. 147, hinzugefügt.

2501septies. (Hinterlegung der Unterlagen)

Am Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften müssen, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig auf die Frist verzichten, während der dreißig Tage, die der Entscheidung über die Verschmelzung vorausgehen, und bis zur Entscheidung über die Verschmelzung in Abschrift hinterlegt bleiben:

1) den Verschmelzungsplan samt den in den Artikeln 2501quinquies und

2501sexies angegebenen Berichten;

2) die für die drei letzten Geschäftsjahre aufgestellten Jahresabschlüsse der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften samt den Berichten der Personen, denen die Verwaltung und die Abschlussprüfung zusteht;¹⁾

3) die nach den Vorschriften des Artikels 2501quater verfassten Aufstellungen über die Vermögenslage der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

Die Gesellschafter haben das Recht, in diese Urkunden Einsicht zu nehmen und kostenlos eine Abschriften davon zu erhalten.

- - - - -

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 37 Abs. 33 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2502. (Entscheidung über die Verschmelzung)

Die Entscheidung über die Verschmelzung erfolgt durch jede der daran beteiligten Gesellschaften durch Genehmigung des entsprechenden Plans. Sofern der Gründungsakt oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt diese Genehmigung bei Personengesellschaften mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter, die sich nach dem Anteil eines jeden am Gewinn bestimmt, wobei das Austrittsrecht des Gesellschafters, welcher der Verschmelzung nicht zugestimmt hat, unberührt bleibt, und bei Kapitalgesellschaften nach den für Änderungen des Gründungsakts oder der Satzung vorgesehenen Vorschriften.

In der Entscheidung über die Verschmelzung können an dem in Artikel 2501ter vorgesehenen Plan nur jene Änderungen vorgenommen werden, die sich nicht auf die Rechte der Gesellschafter oder Dritter auswirken.

2502bis. (Hinterlegung und Eintragung der Entscheidung über die Verschmelzung)

Der Beschluss über die Verschmelzung von Gesellschaften, die in den Abschnitten 5, 6 und 7 vorgesehen sind, muss zusammen mit den in Artikel 2501septies bezeichneten Urkunden zur Eintragung beim Handelsregisteramt hinterlegt werden. Artikel 2436 findet Anwendung.

Die Entscheidung über die Verschmelzung von Gesellschaften, die in den Abschnitten 2, 3 und 4 vorgesehen sind, muss zusammen mit den in Artikel 2501septies bezeichneten Urkunden zur Eintragung beim Handelsregisteramt hinterlegt werden; die Hinterlegung ist gemäß Artikel 2436 vorzunehmen, wenn die sich aus der Verschmelzung ergebende oder die aufnehmende Gesellschaft durch die Abschnitte 5, 6 und 7 geregelt ist.

2503. (Widerspruch der Gläubiger)

Die Verschmelzung darf erst sechzig Tage nach der letzten der in Artikel 2502bis vorgesehenen Eintragungen durchgeführt werden, es sei denn, es steht die Zustimmung jener, die schon vor der im dritten Absatz des Artikels 2501ter vorgesehenen Eintragung Gläubiger der teilnehmenden Gesellschaften gewesen sind, oder die Bezahlung der Gläubiger, die nicht zugestimmt haben, oder die Hinterlegung der entsprechenden Beträge bei einer Bank fest oder der in Artikel 2501sexies vorgesehene Bericht für alle an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist von einer einzigen Prüfungsgesellschaft erstellt worden, die bei Haftung gemäß dem sechsten Absatz des Artikels 2501sexies versichert, dass die Vermögens- und Finanzlage der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften keine Sicherstellungen zum Schutze der oben genannten Gläubiger erforderlich macht.

Liegt keine dieser Ausnahmen vor, können die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gläubiger innerhalb der oben genannten Frist von sechzig Tagen Widerspruch erheben. In diesem Fall findet der letzte Absatz des Artikels 2445 Anwendung.

2503bis. (Schuldverschreibungen)

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften können gemäß Artikel 2503 Widerspruch erheben, sofern die Verschmelzung nicht von der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber genehmigt worden ist.

Den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen muss durch eine Benachrichtigung, die wenigstens neunzig Tage vor der Eintragung des Verschmelzungsplanes im Gesetzblatt der Italienischen Republik zu veröffentlichen ist, die Befugnis eingeräumt werden, das Umwandlungsrecht innerhalb der Frist von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung der Benachrichtigung auszuüben.

Den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Umwandlungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben, müssen Rechte eingeräumt werden, die den ihnen vor der Verschmelzung zustehenden Rechten gleichwertig sind, sofern von der in Artikel 2415 vorgesehenen Versammlung nicht eine Abänderung ihrer Rechte genehmigt worden ist.

2504. (Akt über die Verschmelzung)

Die Verschmelzung muss sich aus einer öffentlichen Urkunde ergeben.

Der Verschmelzungsakt ist auf Veranlassung des Notars oder der Personen, denen die Verwaltung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft oder der aufnehmenden Gesellschaft zusteht, innerhalb von dreißig Tagen bei jenem Handelsregisteramt zur Eintragung zu hinterlegen, in dessen Sprengel die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft oder die aufnehmende Gesellschaft ihren Sitz haben.

Die Hinterlegung, die sich auf die aus der Verschmelzung hervorgehende oder auf die aufnehmende Gesellschaft bezieht, darf den Hinterlegungen, die sich auf die anderen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften beziehen, nicht vorgehen.

2504bis. (Wirkungen der Verschmelzung)

Die aus der Verschmelzung hervorgehende oder die aufnehmende Gesellschaft übernimmt die Rechte und Verbindlichkeiten der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, wobei sie alle auch verfahrensrechtlichen Rechtsbeziehungen fortsetzt, die vor der Verschmelzung bestanden haben.

Die Verschmelzung ist wirksam, sobald die letzte der in Artikel 2504 vorgeschriebenen Eintragungen erfolgt ist. Bei der Verschmelzung durch Aufnahme kann jedoch ein späterer Tag festgesetzt werden.

Für die Wirkungen, auf die sich der erste Absatz des Artikels 2501ter, Ziffer 5 und 6, bezieht, können auch frühere Stichtage festgesetzt werden.

Im ersten Jahresabschluss, der auf die Verschmelzung folgt, sind die Aktiva und Passiva mit den Werten anzuführen, wie sie sich aus den Rechnungsunterlagen für den Tag des Eintritts der Wirkungen der Verschmelzung ergeben; ergibt sich aus der Verschmelzung ein Fehlbetrag, muss dieser, soweit möglich, den Aktiv- und Passivposten der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und der Rest unter Beachtung der in Ziffer 6 des Artikels 2426 vorgesehenen Bedingungen dem Geschäftswert angerechnet werden. Wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die sich des Risikokapitalmarktes bedient, müssen dem Anhang außerdem die Rechnungsaufstellungen, in denen die Werte angeführt sind, die den Aktiva und Passiva der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zuerkannt werden, sowie der in Artikel 2501sexies vorgesehene Bericht beigegeben werden. Ergibt sich aus der Verschmelzung ein Mehrbetrag, wird dieser in einen eigenen Posten des Nettovermögens gebucht oder aber, wenn er auf vorhersehbaren ungünstigen wirtschaftlichen Ergebnissen beruht, in einen Posten der Fonds für Risiken und Lasten.¹⁾

Die Verschmelzung, die durch die Gründung einer neuen Kapitalgesellschaft oder durch die Aufnahme in eine Kapitalgesellschaft vorgenommen wird, befreit die unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht von der Haftung für Verbindlich-

keiten der jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die vor der letzten in Artikel 2504 vorgeschriebenen Eintragung bestanden haben, sofern sich nicht ergibt, dass die Gläubiger dazu ihre Zustimmung gegeben haben.

1) Dieser Satz wurde durch Artikel 23 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, hinzugefügt.

2504ter. (Verbot der Zuteilung von Aktien oder Anteilen)

Die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft darf keine Aktien oder Anteile zum Ersatz für Aktien oder Anteile der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zuteilen, die diesen Gesellschaften unmittelbar oder über Treuhandgesellschaften oder über eine vorgeschobene Person gehören.

Die aufnehmende Gesellschaft darf keine Aktien oder Anteile zum Ersatz für Aktien oder Anteile der aufgenommenen Gesellschaften zuteilen, die den aufgenommenen Gesellschaften oder der aufnehmenden Gesellschaft unmittelbar oder über Treuhandgesellschaften oder über eine vorgeschobene Person gehören.

2504quater. (Ungültigkeit der Verschmelzung)

Nachdem die Eintragungen des Verschmelzungsakts gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 2504 erfolgt sind, darf die Ungültigkeit des Verschmelzungsvertrages nicht mehr ausgesprochen werden.

Das Recht auf Schadenersatz, das allenfalls den Gesellschaftern oder Dritten zusteht, die durch die Verschmelzung einen Schaden erlitten haben, bleibt unberührt.

2505. (Aufnahme von Gesellschaften, die der aufnehmenden Gesellschaft zur Gänze gehören)

Auf die Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft in eine andere, der alle Aktien oder Anteile der erstgenannten gehören, finden die Bestimmungen des Artikels 2501ter, erster Absatz, Ziffer 3, 4 und 5, sowie jene der Artikel 2501quinquies und 2501sexies keine Anwendung.

Der Gründungsakt oder die Satzung kann vorsehen, dass eine Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft in eine andere, der alle Aktien oder Anteile der ersteren gehören, von den entsprechenden Verwaltungsorganen mit einem in der Form einer öffentlicher Urkunde gefassten Beschluss entschieden wird, unter der Voraussetzung, dass bezüglich einer jeden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft die Bestimmungen des Artikels 2501ter und, in Rücksicht auf die aufnehmende Gesellschaft, auch jene des Artikels 2501septies, erster Absatz, Ziffer 1 und 2, beachtet werden.

Die Gesellschafter der aufnehmenden Gesellschaft, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten, können in jedem Fall mit einem Antrag, der innerhalb von acht Tagen ab der im dritten Absatz des Artikels 2501ter vorgesehenen Hinterlegung an die Gesellschaft zu richten ist, verlangen, dass die Entscheidung der aufnehmenden Gesellschaft über die Genehmigung der Verschmelzung gemäß dem ersten Absatz des Artikels 2502 erfolgt.

2505bis. (Aufnahme von Gesellschaften, die der aufnehmenden Gesellschaft zu neunzig Prozent gehören)

Auf die Verschmelzung durch Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften in eine andere, der mindestens neunzig Prozent ihrer Aktien oder Anteile gehören, finden die Bestimmungen des Artikels 2501sexies keine Anwendung, wenn den übrigen Gesellschaftern der aufgenommenen Gesellschaft das Recht eingeräumt wird zu verlangen, dass ihre Aktien oder Anteile von der aufnehmenden Gesellschaft zu einem solchen Preis übernommen werden, wie er sich nach den für den Austritt vorgesehenen Richtlinien ergibt.

Der Gründungsakt oder die Satzung kann vorsehen, dass dann, wenn die Ge-

sellschaft eine oder mehrere Gesellschaften, an denen ihr mindestens neunzig Prozent der Anteile oder Aktien gehören, durch Verschmelzung aufnimmt, ihr Verwaltungsorgan mit einem in der Form einer öffentlicher Urkunde gefassten Beschluss darüber entscheidet, immer vorausgesetzt, dass die Bestimmungen des Artikels 2501septies, erster Absatz, Ziffer 1 und 2, beachtet werden und dass die in Artikel 2501ter, dritter Absatz, vorgesehene Eintragung hinsichtlich der aufnehmenden Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor dem Tag erfolgt, der für die Entscheidung der aufzunehmenden Gesellschaft über die Verschmelzung festgesetzt ist.

Die Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 2505 findet Anwendung.

2505ter. (Wirkungen der Veröffentlichung der Rechtshandlungen des Verschmelzungsverfahrens im Handelsregister)

Die Eintragungen im Handelsregister gemäß den Artikeln 2501ter, 2502bis und 2504 haben die in Artikel 2448 vorgesehenen Wirkungen zur Folge.

2505quater. (Verschmelzungen, an denen keine Gesellschaften teilnehmen, deren Kapital durch Aktien verkörpert ist)

Beteiligen sich an der Verschmelzung keine Gesellschaften, die in den Abschnitten 5 und 6 dieses Titels geregelt sind, und auch keine Genossenschaften auf Aktien, finden die Bestimmungen der Artikel 2501, zweiter Absatz, und 2501ter, zweiter Absatz, keine Anwendung; die in den Artikeln 2501ter, vierter Absatz, 2501septies, erster Absatz, und 2503, erster Absatz, vorgesehenen Fristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 13.10.2009, Nr. 147.

3. Teil Spaltung von Gesellschaften

2506. (Formen der Spaltung)

Bei einer Spaltung weist eine Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen mehreren bestehenden oder neuzugründenden Gesellschaften oder einen Teil ihres Vermögens, in diesem Fall auch nur an eine einzige Gesellschaft zu und weist die entsprechenden Aktien oder Anteile ihren Gesellschaftern zu.

Zulässig ist ein Ausgleich in Geld, sofern er nicht zehn Prozent des Nennwerts der zugewiesenen Aktien oder Anteile überschreitet. Außerdem ist es bei einstimmiger Zustimmung zulässig, dass einigen Gesellschaftern keine Aktien oder Anteile einer der übernehmenden Gesellschaften, sondern Aktien oder Anteile der gespaltenen Gesellschaft zugewiesen werden.

Die gespaltene Gesellschaft kann mit der Spaltung die eigene Auflösung ohne Liquidation vornehmen oder die eigene Tätigkeit fortführen.

Die Beteiligung an einer Spaltung ist den in Liquidation befindlichen Gesellschaften, wenn die Verteilung des Vermögens bereits begonnen hat, nicht gestattet.

2506bis. (Spaltungsplan)

Das Verwaltungsorgan der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften erstellt einen Plan, aus dem die im ersten Absatz des Artikels 2501ter bezeichneten Angaben sowie darüber hinaus die genaue Beschreibung der Vermögensbestandteile, die jeder der übernehmenden Gesellschaften zugewiesen werden, und des allfälligen Geldausgleichs hervorgehen müssen.

Wenn die Zuweisung eines Bestandteils des Aktivvermögens aus dem Plan nicht abgeleitet werden kann, so wird dieser im Fall einer Zuweisung des gesamten Vermögens der gespaltenen Gesellschaft zwischen den übernehmenden Ge-

sellschaften in dem Verhältnis aufgeteilt, in welchem das Reinvermögen jeder dieser Gesellschaften zugewiesen wird, wobei als Wert dieses Reinvermögens jener gilt, der zum Zweck der Bestimmung des Umtauschverhältnisses angenommen worden ist; wenn nur ein Teil des Vermögens der Gesellschaft zugewiesen wird, bleibt dieser Bestandteil bei der übertragenden Gesellschaft.

Für Bestandteile des Passivvermögens, deren Bestimmung aus dem Plan nicht abgeleitet werden kann, haften im ersten Fall die übernehmenden Gesellschaften und im zweiten Fall die gespaltene Gesellschaft und die übernehmenden Gesellschaften jeweils als Gesamtschuldner. Die gesamtschuldnerische Haftung ist auf den tatsächlichen Wert des Reinvermögens beschränkt, das jeder begünstigten Gesellschaft zugewiesen wird.

Aus dem Spaltungsplan müssen die Richtlinien für die Aufteilung der Aktien oder Anteile der begünstigten Gesellschaften hervorgehen. Falls der Plan eine Zuweisung der Beteiligungen an die Gesellschafter vorsieht, die nicht dem Verhältnis ihres ursprünglichen Beteiligungsanteils entspricht, muss dieser das Recht der Gesellschafter, die der Spaltung nicht zustimmen, vorsehen, verlangen zu können, dass ihre Beteiligungen zu einem solchen Preis übernommen werden, wie er sich nach den für den Austritt vorgesehenen Richtlinien ergibt, wobei jene bezeichnet werden müssen, die zur Übernahme verpflichtet sind.

Der Spaltungsplan muss gemäß der Vorschrift des letzten Absatzes des Artikels 2501ter veröffentlicht werden.

2506ter. (Anzuwendende Vorschriften)

Das Verwaltungsorgan der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften hat eine Aufstellung über die Vermögenslage und einen erläuternden Bericht entsprechend den Artikeln 2501quater und 2501quinquies zu errichten.

Der Bericht des Verwaltungsorgans muss darüber hinaus die Richtlinien für die Aufteilung der Aktien oder Anteile erläutern und den tatsächlichen Wert des Reinvermögens angeben, das den übernehmenden Gesellschaften zugeteilt wird und das allenfalls der spaltenden Gesellschaft verbleibt.

Auf die Spaltung findet Artikel 2501sexies Anwendung; der dort vorgesehene Bericht ist nicht erforderlich, wenn die Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer Gesellschaften erfolgt und für die Zuteilung der Aktien oder Anteile keine anderen Richtlinien als jene der anteiligen Zuteilung vorgesehen ist.

Mit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter und der Besitzer anderer Finanzinstrumente, die zur Stimmabgabe in den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften berechtigen, kann das Verwaltungsorgan von der Errichtung der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Urkunden entbunden werden.

Darüber hinaus finden auf die Spaltung die Artikel 2501septies, 2502, 2502bis, 2503, 2503bis, 2504, 2504ter, 2504quater, 2505, 2505bis und 2505ter Anwendung. Alle in diesen Artikeln enthaltenen Bezugnahmen auf die Verschmelzung verstehen sich auch als auf die Spaltung bezogen.¹⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 24 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2506quater. (Wirkungen der Spaltung)

Die Spaltung ist wirksam, sobald beim Handelsregisteramt, bei dem die übernehmenden Gesellschaften eingetragen sind, die letzte Eintragung des Spaltungsakts erfolgt ist; außer im Fall einer Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften kann auch ein späterer Stichtag festgesetzt werden. Für die Wirkungen, auf die sich Artikel 2501ter, Ziffer 5 und 6, bezieht, können auch frühere Stichtage festgesetzt werden. Der vierte Absatz des Artikels 2504bis findet Anwendung.

Jede übernehmende Gesellschaft kann die auf die gespaltene Gesellschaft bezogenen Veröffentlichungen vornehmen.

Jede Gesellschaft haftet als Gesamtschuldner und in den Grenzen des tatsächlichen Wertes des ihr zugewiesenen oder des bei ihr verbliebenen Reinvermögens

für die Verbindlichkeiten der gespaltenen Gesellschaft, die von der Gesellschaft, der sie auferlegt worden sind, nicht befriedigt werden.

11. Abschnitt

Im Ausland gegründete Gesellschaften¹⁾

1) Dieser Abschnitt (Artikel 2507 bis 2510) wurde durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

2507. (Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht)

Die Auslegung und die Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft.

2508. (Ausländische Gesellschaften mit einer Zweigniederlassung im Inland)

Die im Ausland gegründeten Gesellschaften, die im Inland eine oder mehrere Zweigniederlassungen mit ständiger Vertretung errichten, unterstehen für jede dieser Niederlassungen den Bestimmungen der italienischen Gesetze über die öffentliche Bekanntmachung der Rechtshandlungen der Gesellschaft. Sie haben weiters nach denselben Bestimmungen den Zunamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt jener Personen öffentlich bekanntzumachen, die sie im Inland ständig vertreten, wobei auch die ihnen zustehenden Befugnisse anzugeben sind.

Den Dritten, die mit der Zweigniederlassung Geschäfte getätigt haben, kann nicht entgegengehalten werden, dass die gemäß den vorhergehenden Absätzen öffentlich bekanntgemachten Rechtshandlungen nicht mit jenen übereinstimmen, die im Staate, in welchem sich der Hauptsitz befindet, öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Die im Ausland gegründeten Gesellschaften unterstehen außerdem hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen den Bestimmungen, die den Betrieb des Unternehmens regeln oder die das Unternehmen von der Beachtung besonderer Bedingungen abhängig machen.

In den Urkunden und im Schriftverkehr der Zweigniederlassungen von im Ausland gegründeten Gesellschaften müssen die in Artikel 2250 verlangten Angaben enthalten sein; außerdem müssen das Handelsregisteramt, bei dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, und die Eintragsnummer angegeben werden.

2509. (Ausländische Gesellschaften mit einer von den inländischen Gesellschaften verschiedenen Rechtsform)

Die im Ausland gegründeten Gesellschaften mit einer Rechtsform, die von den in diesem Gesetzbuch geregelten Rechtsformen verschieden ist, unterstehen hinsichtlich der Verpflichtungen zur Eintragung der Rechtshandlungen der Gesellschaft in das Handelsregister und der Haftung der Verwalter den Vorschriften über die Aktiengesellschaft.

2509bis. (Haftung bei Nichtbeachtung der Förmlichkeiten)

Bis zur Erfüllung der oben angegebenen Förmlichkeiten haften diejenigen, die im Namen der Gesellschaft handeln, unbegrenzt und als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

2510. (Gesellschaften mit vorwiegend ausländischen Interessen)

Die Bestimmungen der Sondergesetze, welche die Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Gesellschaften, in denen ausländische Interessen vertreten sind, verbieten oder besonderen Bedingungen unterstellen, bleiben unberührt.

6. Titel

Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit¹⁾

1) Fassung dieses Titels (Artikel 2511 bis 2548) laut Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr.6, unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Berichtigungen und laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr.37.

1. Abschnitt

Genossenschaften

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen. Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit

2511. (Genossenschaften)

Genossenschaften sind Gesellschaften mit veränderlichem Kapital, die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet und im Verzeichnis der Genossenschaften eingetragen sind, das in Artikel 2512, zweiter Absatz, und in Artikel 223sexiesdecies der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetzbuch vorgesehen ist.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.7.2009, Nr. 99.

2512. (Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit)

Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit sind je nach der Art des gegenseitigen Austausches diejenigen:

- 1) welche ihre Tätigkeit vorwiegend zugunsten der Gesellschafter ausüben, seien diese Verbraucher oder Nutzer von Gütern oder Dienstleistungen;
- 2) welche sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Arbeitsleistungen der Gesellschafter bedienen;
- 3) welche sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Einbringung von Gütern oder der Leistung von Diensten durch die Gesellschafter bedienen.

Die Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit werden in ein eigenes Verzeichnis eingetragen und haben bei diesem alljährlich ihre Jahresabschlüsse zu hinterlegen.

2513. (Maßstäbe zur Ermittlung des Überwiegens der Gegenseitigkeit)

Die Verwalter und die Überwachungsratsmitglieder weisen das Vorhandensein des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Überwiegens der Gegenseitigkeit im Anhang zum Jahresabschluss nach, indem sie buchmäßig folgende Bestimmungsgrößen ersichtlich machen:

- a) dass die Erträge aus den Verkäufen von Gütern an die Gesellschafter und aus Dienstleistungen für dieselben mehr als fünfzig Prozent der Gesamterträge aus Verkäufen und Leistungen im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt A1, betragen;
- b) dass die Aufwendungen für Arbeitsleistungen der Gesellschafter unter Einberechnung sonstiger aus dem Gegenseitigkeitszweck sich ergebender Arbeitsformen mehr als fünfzig Prozent der Gesamtaufwendungen für Arbeitsleistungen im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt B9, betragen;¹⁾
- c) dass die Aufwendungen für die von den Gesellschaftern geleisteten Dienste oder für die von den Gesellschaftern eingebrachten Güter jeweils mehr als fünfzig Prozent der Gesamtaufwendungen für Dienstleistungen im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt B7, oder der Aufwendungen für erworbene oder eingebrachte Waren oder Rohstoffe im Sinn des Artikels 2425, Absatz 1, Punkt B6, betragen.

Treffen mehrere Arten des gegenseitigen Austausches zusammen, wird das Vorhandensein des Überwiegens der Gegenseitigkeit durch Bezugnahme auf das gewogene Mittel der in den vorhergehenden Buchstaben bezeichneten Prozentsätze nachgewiesen.

Bei landwirtschaftlichen Genossenschaften ist das Überwiegen der Gegenseitigkeit dann gegeben, wenn die Menge oder der Wert der von den Gesellschaftern eingebrachten Erzeugnisse mehr als fünfzig Prozent der Gesamtmenge oder des Gesamtwerts der Erzeugnisse beträgt.

1) Fassung dieses Buchstabens laut Artikel 25 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2514. (Erfordernisse für Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit)

Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit haben in ihren Satzungen vorzusehen:

a) das Verbot der Ausschüttung von Dividenden in einem Ausmaß, das den Höchstzinssatz für verzinsliche Schuldverschreibungen der Post um mehr als zweieinhalb Prozentpunkte übersteigt, wobei vom tatsächlich eingezahlten Kapital auszugehen ist;

b) das Verbot der Bedienung der den Genossenschaf tern zur Zeichnung angebotenen Finanzinstrumente in einem Ausmaß, welches das für die Dividenden vorgesehene Höchstausmaß um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt;

c) das Verbot der Verteilung der Rücklagen unter den Genossenschaf tern;

d) die Pflicht, im Fall der Auflösung der Gesellschaft das gesamte Gesellschaftsvermögens nach Abzug nur des Gesellschaftskapitals und der allenfalls angereiften Dividenden an die auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Fonds für die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens zu übertragen. Die Genossenschaften haben die Einführung oder die Streichung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Klauseln mit den für die außerordentliche Gesellschafterversammlung vorgesehenen Mehrheiten zu beschließen.

2515. (Firma der Gesellschaft)

Die Firma der Gesellschaft hat, wie immer sie lautet, die Bezeichnung Genossenschaft zu enthalten.

Die Bezeichnung Genossenschaft darf von Gesellschaften, die nicht auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sind, nicht geführt werden.¹⁾

1) Ein ursprünglicher dritter Absatz wurde durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.7.2009, Nr. 99, aufgehoben.

2516. (Rechtsbeziehungen zu den Gesellschaftern)

Bei der Begründung von Rechtsbeziehungen auf Gegenseitigkeit und bei deren Erfüllung muss der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.

2517. (Körperschaften auf Gegenseitigkeit)

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf Körperschaften auf Gegenseitigkeit, die keine Gesellschaften sind, keine Anwendung.

2518. (Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft)

Bei Genossenschaften haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzig und allein die Gesellschaft mit ihrem Vermögen.

2519. (Anzuwendende Vorschriften)

Auf Genossenschaften finden, sofern in diesem Titel nichts vorgesehen ist, soweit vereinbar die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft Anwendung.

Der Gründungsakt kann vorsehen, dass bei Genossenschaften mit weniger als zwanzig Genossenschaf tern oder mit Aktiva von nicht mehr als einer Million Euro in der Bilanz die Vorschriften über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung soweit vereinbar Anwendung finden.

2520. (Sondergesetze)

Die durch Sondergesetze geregelten Genossenschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Titels, soweit sie vereinbar sind.

Das Gesetz kann die Gründung von Genossenschaften vorsehen, die dazu bestimmt sind, Personen, die besonderen Gruppen angehören, auch wenn sie nicht Gesellschafter sind, mit Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen.

2. Teil Gründung

2521. (Gründungsakt)

Die Gesellschaft muss durch öffentliche Urkunde gegründet werden.

Der Gründungsakt stellt die Regeln für die Abwicklung der auf Gegenseitigkeit gerichteten Tätigkeit auf und kann vorsehen, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit auch mit Dritten abwickelt.

Im Gründungsakt müssen angegeben werden:

1) der Zuname und der Vorname oder die Firma, der Ort und der Tag der Geburt oder der Gründung, das Domizil oder der Sitz sowie die Staatsbürgerschaft der Gesellschafter;

2) die Firma und die Gemeinde, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie die allfälligen Zweigniederlassungen;

3) die genaue Bezeichnung des Gesellschaftszwecks unter Bezugnahme auf die Eigenschaften und die Interessen der Gesellschafter;

4) der von jedem Gesellschafter gezeichnete Kapitalanteil, die vorgenommenen Einzahlungen und, wenn das Kapital in Aktien unterteilt ist, ihr Nennwert;

5) der Wert, der den Forderungen und den in Natur eingebrachten Gütern zuerkannt wird;

6) die Eigenschaften der Gesellschafter und die Bedingungen für deren Aufnahme sowie die Art und Weise und der Zeitpunkt der Vornahme der Einlagen;

7) die Bedingungen für den allfälligen Austritt oder für den Ausschluss von Gesellschaftern;

8) die Regeln für die Verteilung der Gewinne und die Richtlinien für die Aufteilung der Rückvergütungen;

9) die Formen der Einberufung der Gesellschafterversammlung, soweit Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen werden;

10) das gewählte System der Verwaltung, die Anzahl der Verwalter und deren Befugnisse, wobei jene Verwalter anzuführen sind, denen die Vertretung der Gesellschaft übertragen ist;

11) die Anzahl der Mitglieder des Überwachungsrates;

12) die Bestellung der ersten Verwalter und Überwachungsratsmitglieder;

13) der wenigstens ungefähr bezifferte Gesamtbetrag des Gründungsaufwands, den die Gesellschaft zu tragen hat.

Die Satzung, welche die Vorschriften über die Arbeitsweise der Gesellschaft enthält, bildet einen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts auch dann, wenn sie Gegenstand einer eigenen Urkunde ist.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

können durch Regelwerke gestaltet werden, in welchen die Richtlinien und die Regeln für die Abwicklung der auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Tätigkeit in Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern festzulegen sind. Die internen Regelwerke werden, wenn sie nicht einen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts bilden, durch die Verwalter ausgearbeitet und von der Gesellschafterversammlung mit den für außerordentliche Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Mehrheiten genehmigt.

2522. (Anzahl der Gesellschafter)

Zur Gründung einer Genossenschaft sind zumindest neun Gesellschafter erforderlich.

Eine Genossenschaft kann durch zumindest drei Gesellschafter gegründet werden, wenn diese natürliche Personen sind und die Gesellschaft sich den Vorschriften über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstellt; im Fall einer landwirtschaftlichen Tätigkeit können auch einfache Gesellschaften Gesellschafter sein.¹⁾

Wenn nach der erfolgten Gründung die Anzahl der Gesellschafter unter die in den vorhergehenden Absätzen festgesetzte Anzahl sinkt, muss diese Anzahl innerhalb der Frist von höchstens einem Jahr wieder erreicht werden, andernfalls löst sich nach deren Ablauf die Gesellschaft auf und muss ihre Liquidation eingeleitet werden.

Das Gesetz bestimmt die Mindestanzahl der Gesellschafter, die für die Gründung besonderer Arten von Genossenschaften erforderlich ist.

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 26 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2523. (Hinterlegung des Gründungsakts und Eintragung der Gesellschaft)

Der Notar, der den Gründungsakt aufgenommen hat, ist verpflichtet, diesen innerhalb von zwanzig Tagen gemäß Artikel 2330 bei jenem Handelsregisteramt zu hinterlegen, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft bestimmt wird.

Die Wirkungen der Eintragung und der Nichtigkeit sind durch Artikel 2331 beziehungsweise durch Artikel 2332 geregelt.

2524. (Veränderlichkeit des Kapitals)

Das Gesellschaftskapital ist nicht auf einen vorbestimmten Betrag festgelegt. Bei Genossenschaften bewirkt die Zulassung neuer Gesellschafter in den Formen, wie sie in Artikel 2528 vorgesehen sind, keine Abänderung des Gründungsakts.

Die Gesellschaft kann Kapitalerhöhungen unter Abänderung des Gründungsakts in den Formen beschließen, wie sie in den Artikeln 2438 und folgende vorgesehen sind.

Der Ausschluss oder die Begrenzung des Bezugsrechts kann durch die Gesellschafterversammlung auf begründeten Vorschlag der Verwalter genehmigt werden.

3. Teil Anteile und Aktien

2525. (Anteile und Aktien)

Der Nennwert jeder Aktie oder eines jeden Anteils darf nicht weniger als fünf- und zwanzig Euro und bei Aktien nicht mehr als fünfhundert Euro betragen.¹⁾

Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, darf bei Genossenschaften kein Gesellschafter einen Anteil von mehr als einhunderttausend Euro oder so viele Aktien halten, dass deren Nennwert diesen Betrag übersteigt.

Bei Genossenschaften mit mehr als fünfhundert Gesellschaftern kann der Gründungsakt den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Grenzwert bis auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals anheben. Die über den Grenzwert hinaus gehaltenen Aktien können durch die Verwalter zurückgekauft oder im Interesse des Gesellschafters veräußert werden und die entsprechenden Rechte vermögensrechtlicher Art sind jedenfalls gemäß Artikel 2545ter den nicht aufteilbaren Rücklagen zuzuführen.

Die in der vorhergehenden Absätzen bezeichneten Grenzwerte finden keine Anwendung im Fall der Einlagen von Gütern in Natur oder von Forderungen, in den in den Artikeln 2545quinquies und 2545sexies vorgesehenen Fällen und auch nicht in Bezug auf Gesellschafter, die nicht natürliche Personen sind, sowie auf Zeichner von Finanzinstrumenten, die mit Verwaltungsrechten ausgestattet sind.

Auf die Aktien finden die Bestimmungen der Artikel 2346, 2347, 2348, 2349, 2354 und 2355 soweit vereinbar Anwendung. Allerdings ist auf den Aktien weder die Höhe des Gesellschaftskapitals noch jene der Teilzahlungen bei noch nicht gänzlich eingelösten Aktien anzugeben.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 27 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2526. (Finanzierungsgesellschafter und sonstige Zeichner von Schuldscheinen)

Der Gründungsakt kann die Ausgabe von Finanzinstrumenten laut der für die Aktiengesellschaften vorgesehenen Regelung vorsehen.

Der Gründungsakt bestimmt die den Besitzern der Finanzinstrumente zuerkannenden Vermögensrechte, die auch mit Verwaltungsrechten verbunden sein können, sowie die allfälligen Bedingungen, denen ihre Übertragung unterworfen ist. Die Vorzugsrechte, die für die Aufteilung der Gewinne und für die Rückzahlung des Kapitals vorgesehen sind, erstrecken sich nicht auch auf die gemäß Artikel 2545ter nicht aufteilbaren Rücklagen. Den Besitzern von Finanzinstrumenten darf in jeder allgemeinen Gesellschafterversammlung jedenfalls nicht mehr als ein Drittel der Stimmrechte zufallen, die den anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern insgesamt zustehen.

Der Austritt der Besitzer von Finanzinstrumenten, die mit Stimmrecht ausgestattet sind, wird durch die Artikel 2437 und folgende geregelt.

Eine Genossenschaft, auf welche die Vorschriften über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung finden, darf die Zeichnung von Instrumenten, die nicht mit Verwaltungsrechten ausgestattet sind, nur besonders ausgewiesenen Anlegern anbieten.

2527. (Eigenschaften der Gesellschafter)

Der Gründungsakt bestimmt die Eigenschaften, die neue Gesellschafter für die Aufnahme aufweisen müssen, und die dazu erforderliche Verfahrensweise nach Richtlinien, die keine Diskriminierung beinhalten dürfen und sich mit dem Zweck der Gegenseitigkeit und der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit decken müssen.

In keinem Fall dürfen Personen, die selbst Unternehmen betreiben, die mit jenem der Genossenschaft im Wettbewerb stehen, Gesellschafter werden.¹⁾

Der Gründungsakt kann die Aufnahme eines neuen Genosschafters unter Zuordnung zu einer besonderen Gruppe mit Rücksicht auf das Interesse an seiner Ausbildung oder Einbindung ins Unternehmen vorsehen und dabei seine Rechte und Pflichten festlegen. Die in die besondere Gruppe aufgenommenen Gesellschafter dürfen jedenfalls den Anteil von einem Drittel der Gesamtzahl der Genossenschaftler nicht überschreiten. Nach Ablauf eines Zeitraumes, der jedenfalls fünf Jahre nicht übersteigen darf, steht dem neuen Gesellschafter der Genuss jener Rechte zu, die den anderen Genossenschaftlern zustehen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 28 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004,

2528. (Aufnahmeverfahren und offene Ausrichtung der Gesellschaft)

Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der Verwalter auf Antrag des Bewerbers. Der Beschluss zur Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen und auf Veranlassung der Verwalter im Gesellschafterbuch anzumerken.

Der neue Gesellschafter hat zusätzlich zum Betrag für den Anteil oder die Aktien den Aufpreis einzuzahlen, der allenfalls von der Gesellschafterversammlung aus Anlass der Genehmigung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Verwalter festgesetzt worden ist.

Der Verwaltungsrat hat innerhalb von sechzig Tagen den Beschluss auf Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen und ihn den Betroffenen mitzuteilen.

Wenn einem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht entsprochen worden ist, kann der Antragsteller innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung des abschlägigen Bescheides verlangen, dass sich zum Ansuchen die Gesellschafterversammlung äußern soll, welche über die Anträge, denen nicht entsprochen worden ist, sofern sie nicht dazu eigens einberufen wird, anlässlich ihres nächstfolgenden Zusammentritts zu beschließen hat.

Die Verwalter erläutern im Bericht zum Jahresabschluss die Gründe für die Entscheidungen, die sie hinsichtlich der Aufnahme neuer Gesellschafter getroffen haben.

2529. (Erwerb eigener Anteile oder Aktien)

Der Gründungsakt kann die Verwalter ermächtigen, Anteile oder Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder einzulösen, sofern die im zweiten Absatz des Artikels 2545quinquies vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen und der Erwerb oder die Einlösung in den Grenzen der im letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ausgewiesenen verteilbaren Gewinne und verfügbaren Rücklagen vorgenommen wird.

2530. (Übertragbarkeit des Anteils oder der Aktien)

Der Anteil oder die Aktien der Genossenschaftler können nicht mit Wirkung für die Gesellschaft abgetreten werden, wenn die Abtretung nicht durch die Verwalter genehmigt wird.

Der Gesellschafter, der seinen Anteil oder seine Aktien abzutreten beabsichtigt, hat dies den Verwaltern mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Die Verfügung, mit der die Genehmigung erteilt oder verweigert wird, muss dem Gesellschafter innerhalb von sechzig Tagen ab dem Empfang des Antrages mitgeteilt werden.

Nach Ablauf dieser Frist steht es dem Gesellschafter frei, die eigene Beteiligung abzutreten, und die Gesellschaft hat den Erwerber, sofern er die für einen Gesellschafter vorgesehenen Eigenschaften aufweist, ins Gesellschafterbuch einzutragen.

Die Verfügung, mit der dem Gesellschafter die Genehmigung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen den abschlägigen Bescheid kann der Gesellschafter innerhalb von sechzig Tagen ab dem Empfang der Mitteilung beim Landesgericht Widerspruch erheben.

Sofern der Gründungsakt die Abtretung des Anteils oder der Aktien verbietet, kann der Gesellschafter mit einer Vorankündigung von neunzig Tagen aus der Gesellschaft austreten. Das Austrittsrecht kann im Fall eines sich aus der Satzung ergebenden Verbots der Abtretung der Beteiligung erst ausgeübt werden, nachdem zwei Jahre ab dem Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft verstrichen sind.

2531. (Nichtbezahlung der Anteile oder Aktien)

Der Gesellschafter, der die auf die Anteile oder Aktien geschuldeten Einzahlungen zur Gänze oder teilweise unterlässt, kann nach einer durch die Verwalter vorgenommenen Aufforderung gemäß Artikel 2533 ausgeschlossen werden.

2532. (Austritt eines Gesellschafters)

Der Genossenschafter kann in den vom Gesetz oder im Gründungsakt vorgesehenen Fällen aus der Gesellschaft austreten. Ein Teilaustritt ist unzulässig.

Die Erklärung des Austritts muss der Gesellschaft durch ein Einschreiben mitgeteilt werden. Die Verwalter müssen sie innerhalb von sechzig Tagen ab dem Empfang prüfen. Wenn die Voraussetzungen für einen Austritt nicht gegeben sind, haben die Verwalter dies unverzüglich dem Gesellschafter mitzuteilen, der innerhalb von sechzig Tagen ab dem Empfang der Mitteilung beim Landesgericht Widerspruch erheben kann.

Der Austritt wird, soweit davon das Gesellschaftsverhältnis betroffen ist, ab der Mitteilung der Verfügung wirksam, mit der dem Antrag stattgegeben worden ist. Sofern das Gesetz oder der Gründungsakt nichts anderes vorsieht, wird hinsichtlich des auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Rechtsverhältnisses zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft der Austritt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Austritt drei Monate zuvor mitgeteilt worden ist, und andernfalls mit dem Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

2533. (Ausschluss eines Gesellschafters)

Der Ausschluss eines Gesellschafters kann zusätzlich zu dem in Artikel 2531 bezeichneten Fall erfolgen:

- 1) in den vom Gründungsakt vorgesehenen Fällen;
- 2) in Fällen schwerwiegender Nichterfüllung von Pflichten, die sich aus dem Gesetz, aus dem Gesellschaftsvertrag, aus einem internen Regelwerk oder aus dem auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Rechtsverhältnis ergeben;
- 3) wegen Fehlens oder Verlusts der Eigenschaften, die für die Beteiligung an der Gesellschaft vorgesehen sind;
- 4) in den in Artikel 2286 vorgesehenen Fällen;
- 5) in den in Artikel 2288, erster Absatz, vorgesehenen Fällen.

Der Ausschluss muss durch die Verwalter oder, sofern der Gründungsakt solches vorsieht, durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann der Gesellschafter innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung beim Landesgericht Widerspruch erheben.

Wenn der Gründungsakt nichts anderes vorsieht, bedingt die Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses auch die Aufhebung der noch bestehenden und auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Rechtsbeziehungen.

2534. (Tod des Gesellschafters)

Im Fall des Todes eines Gesellschafters haben die Erben Anspruch auf Auszahlung des Anteils oder Einlösung der Aktien gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Der Gründungsakt kann vorsehen, dass die Erben, welche die Eigenschaften für den Eintritt in die Gesellschaft aufweisen, in die Beteiligung des verstorbenen Gesellschafters eintreten können.

Wenn in dem im zweiten Absatz vorgesehenen Fall eine Mehrzahl von Erben vorhanden ist, müssen diese einen gemeinsamen Vertreter bestellen, außer der Anteil ist teilbar und die Gesellschaft stimmt einer Teilung zu.

2535. (Auszahlung des Anteils oder Einlösung der Aktien eines ausscheidenden Gesellschafters)

Die Auszahlung des Anteils oder die Einlösung der Aktien erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr, in welchem der Austritt, der

Ausschluss oder der Tod des Gesellschafters stattgefunden hat.

Die Auszahlung der Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt entsprechend den im Gründungsakt festgelegten Richtlinien, wobei der Betrag allenfalls anteilig um die dem Kapital zuzurechnenden Verluste zu verringern ist. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung schließt die Auszahlung auch die Rückerstattung eines allenfalls gezahlten Aufpreises ein, sofern er im Vermögen der Gesellschaft noch vorhanden ist und nicht zu einer unentgeltlichen Aufstockung des Kapitals im Sinn des Artikels 2545quinquies, dritter Absatz, bestimmt worden ist.

Die Zahlung muss innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab der Genehmigung des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Der Gründungsakt kann vorsehen, dass hinsichtlich jenes Teils des Anteils oder hinsichtlich jener Aktien, die dem Gesellschafter gemäß den Artikeln 2545quinquies und 2545sexies zugewiesen worden sind, die Auszahlung oder Einlösung zuzüglich der gesetzlichen Zinsen in mehreren Raten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren vorgenommen werden darf.

2536. (Haftung des ausscheidenden Gesellschafters und seiner Erben)

Der Gesellschafter, dessen Zugehörigkeit zur Gesellschaft endet, haftet dieser gegenüber für die Leistung der noch nicht vorgenommenen Einlagen, und zwar für die Dauer eines Jahres ab dem Tag, an dem der Austritt, der Ausschluss oder die Abtretung des Anteils erfolgt ist.

Wenn innerhalb eines Jahres ab der Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, haftet der ausscheidende Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber innerhalb der Grenzen dessen, was er für die Auszahlung des Anteils oder für die Einlösung der Aktien erhalten hat.

Auf dieselbe Art und Weise und für dieselbe Zeitdauer haften die Erben des verstorbenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft.

2537. (Privatgläubiger des Gesellschafters)

Der Privatgläubiger eines Genossenschafters kann, solange die Gesellschaft besteht, auf den Anteil oder die Aktien dieses Genossenschafters nicht Zwangsvollstreckung führen.

4. Teil

Gesellschaftsorgane

2538. (Gesellschafterversammlung)

Bei den Gesellschafterversammlungen steht denjenigen das Stimmrecht zu, die seit mindestens neunzig Tagen im Gesellschafterbuch eingetragen sind.

Jeder Genossenschafter verfügt unabhängig vom Wert des Anteils oder von der Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien über eine einzige Stimme. Der Gründungsakt bestimmt die Grenzen des Stimmrechts für Finanzinstrumente, die den Genossenschaf tern zur Zeichnung angeboten werden.

Den Genossenschaf tern, die juristische Personen sind, kann der Gründungsakt unter Berücksichtigung der Höhe ihres Anteils oder der Anzahl ihrer Mitglieder mehrere Stimmen, jedoch nicht mehr als fünf, zuerkennen.

Bei Genossenschaf ten, deren Gesellschafter den auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Zweck durch die Einbindung ihrer jeweiligen Unternehmen oder einzelner ihrer Betriebsabläufe erfüllen, kann der Gründungsakt vorsehen, dass das Stimmrecht nach Maßgabe der Beteiligung an dem auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Austausch zuzuerkennen ist. Die Satzung setzt für solche Kategorien von Gesellschaftern eine Begrenzung des Mehrfachstimmrechtes dergestalt fest, dass keiner von ihnen in jedweder Gesellschafterversammlung über mehr als ein Zehntel der Stimmen verfügen kann. Jedenfalls darf diesen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen zufallen, die den anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern in jeder

Gesellschafterversammlung insgesamt zustehen.

Die Mehrheiten, die für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlungen und für die Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich sind, werden im Gründungsakt festgelegt und sind nach der Anzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen zu berechnen.

Der Gründungsakt kann vorsehen, dass die Stimmabgabe brieflich oder unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln erfolgen darf. In einem solchen Fall hat die Mitteilung zur Einberufung den vorgeschlagenen Beschluss vollinhaltlich zu enthalten. Wenn Vorschläge zur Abstimmung gebracht werden, die sich von jenen unterscheiden, die in der Mitteilung zur Einberufung angeführt sind, werden die brieflich abgegebenen Stimmen zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

2539. (Vertretung bei der Gesellschafterversammlung)

Bei Genossenschaften, die den Vorschriften über die Aktiengesellschaften unterliegen, kann jeder Gesellschafter höchstens zehn Gesellschafter vertreten.

Ein Gesellschafter, der Einzelunternehmer ist, kann sich in der Gesellschafterversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad und durch Verschwägerte bis zum zweiten Grad, sofern sie im Unternehmen mitarbeiten, vertreten lassen.

2540. (Teilversammlungen)

Der Gründungsakt von Genossenschaften kann die Abhaltung von Teilversammlungen, auch solcher über bestimmte Sachfragen oder bei Vorhandensein bestimmter Kategorien von Gesellschaftern, vorsehen.

Die Abhaltung von Teilversammlungen muss vorgesehen werden, wenn die Genossenschaft mehr als dreitausend Gesellschafter hat und ihre Tätigkeit in mehreren Provinzen ausübt oder wenn sie mehr als fünfhundert Gesellschafter hat und eine Mehrzahl von Geschäftsbereichen auf Gegenseitigkeit geführt wird.

Der Gründungsakt setzt den Ort, die Richtlinien sowie die Art und Weise der Einberufung und der Teilnahme der beauftragten Gesellschafter an der allgemeinen Gesellschafterversammlung fest und gewährleistet in jedem Fall eine im Verhältnis entsprechende Vertretung der Minderheiten, die in den Teilversammlungen aufgetreten sind.

Die Beauftragten müssen Gesellschafter sein. Der allgemeinen Gesellschafterversammlung können auch Gesellschafter beiwohnen, die bereits an Teilversammlungen teilgenommen haben.

Beschlüsse der allgemeinen Gesellschafterversammlung können gemäß Artikel 2377 auch durch Gesellschafter angefochten werden, die bei den Teilversammlungen abwesend waren oder dagegen gestimmt hatten, wenn ohne die Stimmen, die durch Beauftragte vorschriftswidrig abgehaltener Teilversammlungen abgegeben worden sind, die für die Gültigkeit des Beschlusses erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen wäre.

Beschlüsse der Teilversammlungen allein können nicht angefochten werden. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Genossenschaften, deren Aktien in geregelten Märkten notiert werden, keine Anwendung.

2541. (Sonderversammlungen der Besitzer von Finanzinstrumenten)

Wenn Finanzinstrumente ohne Stimmrecht ausgegeben worden sind, beschließt die für jede Art vorgesehene Sonderversammlung:

1) über die Genehmigung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Genossenschaft, welche die mit dieser Art von Finanzinstrumenten verbundenen Rechte beeinträchtigen;

2) über die Ausübung der Rechte, die ihr allenfalls gemäß Artikel 2526 zuerkannt worden sind;

3) über die Bestellung und die Abberufung der gemeinsamen Vertreter jedwe-

der Art und über eine gegen sie zu erhebende Haftungsklage;

4) über die Bildung eines zum Schutz der gemeinsamen Interessen der Besitzer der Finanzinstrumente notwendigen Fonds für Aufwendungen und über die auf ihn bezogene Rechnungslegung;

5) über die Führung von Streitigkeiten gegen die Genossenschaft und über diesbezügliche Vergleiche und Verzichtserklärungen;

6) über sonstige Fragen, die das gemeinsame Interesse jeder Art von Finanzinstrumenten betreffen.

Die Sonderversammlung wird durch die Verwalter der Genossenschaft oder durch den gemeinsamen Vertreter einberufen, sooft sie dies für notwendig erachten oder wenn dies mindestens ein Drittel der Besitzer der Finanzinstrumente beantragt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Beschlüsse der Sonderversammlung auszuführen und die gemeinsamen Interessen der Besitzer der Finanzinstrumente gegenüber der Genossenschaft zu wahren.

Dem gemeinsamen Vertreter steht das Recht zu, in die in Artikel 2421, Ziffer 1 und 3, bezeichneten Bücher Einsicht zu nehmen und Auszüge anzufordern; außerdem steht ihm das Recht zu, der Gesellschafterversammlung der Genossenschaft beizuwohnen und ihre Beschlüsse anzufechten.

2542. (Verwaltungsrat)

Abgesehen von den erstmalig im Gründungsakt bestellten Verwaltern und vorbehaltlich dessen, was im letzten Absatz dieses Artikels bestimmt wird, steht die Bestellung der Verwalter der Gesellschafterversammlung zu.

Die Mehrzahl der Verwalter ist aus dem Kreis der Genossenschafter oder unter jenen Personen auszuwählen, die durch Genossenschafter namhaft gemacht worden sind, die juristische Personen sind.

Im Gründungsakt kann vorgesehen werden, dass einer oder mehrere Verwalter aus dem Kreis der Angehörigen verschiedener Gruppen von Gesellschaftern im Verhältnis zum Interesse, das jede Gruppe an der Tätigkeit der Gesellschaft hat, ausgewählt werden müssen. In jedem Fall darf den Besitzern von Finanzinstrumenten nicht das Recht zuerkannt werden, mehr als ein Drittel der Verwalter zu wählen.

Die Bestellung eines oder mehrerer Verwalter kann im Gründungsakt dem Staat oder sonstigen öffentlichen Körperschaften zuerkannt werden. In jedem Fall ist der Gesellschafterversammlung die Bestellung der Mehrheit der Verwalter vorbehalten.¹⁾

1) Ein ursprünglicher dritter Absatz dieses Artikels wurde durch Artikel 29 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, aufgehoben.

2543. (Kontrollorgan)

Die Bestellung eines Überwachungsrates ist in den Fällen, die im zweiten und im dritten Absatz des Artikels 2477 vorgesehen sind, sowie dann zwingend, wenn die Gesellschaft Finanzinstrumente ohne Beteiligungsrechte ausgibt.

Der Gründungsakt kann das Stimmrecht für die Wahl des Kontrollorgans entweder nach dem Verhältnis der gehaltenen Anteile oder Aktien oder nach Maßgabe der Beteiligung an dem auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Austausch zuerkennen.

Die Besitzer von Finanzinstrumenten, die mit Verwaltungsrechten ausgestattet sind, dürfen, sofern es die Satzung vorsieht, insgesamt bis zu einem Drittel der Mitglieder des Kontrollorganes wählen.

2544. (Systeme der Verwaltung)

Unabhängig vom gewählten Verwaltungssystem dürfen die Verwalter außer den in Artikel 2381 vorgesehenen Angelegenheiten auch nicht die Befugnisse im Be-

reich der Zulassung, des Austritts und des Ausschlusses von Gesellschaftern und die Entscheidungen, welche die auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Beziehungen zu den Gesellschaftern betreffen, übertragen.

Wenn die Genossenschaft das in Artikel 2409octies bezeichnete Verwaltungssystem übernommen hat, dürfen die Besitzer von Finanzinstrumenten nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates und nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes wählen. Die von den Genossenschaf tern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates müssen aus dem Kreis der Genossenschaf ter oder unter jenen Personen ausgewählt werden, die durch Genossenschaf ter namhaft gemacht worden sind, die juristische Personen sind.

Wenn die Genossenschaft das in Artikel 2409sexiesdecies bezeichnete Verwaltungssystem gewählt hat, dürfen den Verwaltern, die durch die Besitzer von Finanzinstrumenten gewählt worden sind und deren Anzahl jedenfalls ein Drittel nicht übersteigen darf, mit keiner geschäftsführenden Tätigkeit beauftragt werden und dürfen diese auch nicht dem Vollzugsausschuss angehören.

2545. (Jährlicher Bericht zur Ausrichtung der Genossenschaft auf Gegenseitigkeit)

Die Verwalter und die Überwachungsratsmitglieder haben anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses in den in den Artikeln 2428 und 2429 vorgesehenen Berichten im einzelnen die Richtlinien anzuführen, die sie bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zur Verwirklichung des Gegenseitigkeitszweckes befolgt haben.

2545bis. (Rechte der Gesellschafter)

Bei Genossenschaften, auf welche die Regelung für die Aktiengesellschaften Anwendung findet, steht den Gesellschaftern, abgesehen von dem, was im ersten Absatz des Artikels 2422 bestimmt wird, immer dann, wenn dies mindestens ein Zehntel aller Gesellschafter oder bei einer Genossenschaft mit mehr als dreitausend Gesellschaftern mindestens ein Zwanzigstel von ihnen verlangt, das Recht zu, durch einen Vertreter, allenfalls unter Beistand eines Fachmannes seines Vertrauens, das Buch über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und das Buch über die Beschlüsse des Vollzugsausschusses, sofern ein solcher bestellt worden ist, zu überprüfen.

Die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Rechte stehen jenen Gesellschaftern nicht zu, die wegen unterbliebener Vornahme der Einlagen in Verzug sind oder welche Verbindlichkeiten, die sie der Gesellschaft gegenüber eingegangen sind, nicht erfüllt haben.

2545ter. (Nicht aufteilbare Rücklagen)

Nicht aufteilbare Rücklagen sind solche, die aufgrund von Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung nicht, und zwar nicht einmal im Fall der Auflösung der Gesellschaft, unter die Gesellschafter aufgeteilt werden dürfen.

Die nicht aufteilbaren Rücklagen dürfen zur Abdeckung von Verlusten erst dann verwendet werden, wenn die Rücklagen, welche die Gesellschaft für die Vornahme von Kapitalerhöhungen bestimmt hat, und jene, die im Fall der Auflösung der Gesellschaft unter die Gesellschafter aufgeteilt werden dürfen, erschöpft sind.

2545quater. (Gesetzliche, durch die Satzung vorgesehene und freie Rücklagen)

Dem Fonds für gesetzliche Rücklagen müssen, wie hoch immer er ist, mindestens dreißig Prozent der jährlichen Nettogewinne zugeführt werden.

Ein Anteil der jährlichen Nettogewinne ist in jener Höhe und auf die Art und Weise, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, an die auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Fonds für die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens abzuführen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 2545quinquies über die Verwendung der Gewinne, soweit sie nicht gemäß dem ersten und zweiten Absatz zugewiesen worden sind.

2545quinquies. (Recht der Genossenschafter auf Gewinne und Rücklagen)

Im Gründungsakt sind die Art und Weise und der höchste Prozentsatz für die Verteilung der Gewinne unter den Genossenschaf tern anzugeben.

Es dürfen Dividenden verteilt, eigene Anteile oder Aktien erworben oder den Gesellschaftern aufteilbare Rücklagen zugewiesen werden, wenn das Eigenkapital die Gesamtverschuldung der Gesellschaft um mehr als ein Viertel übersteigt. Die Bedingung findet auf Besitzer von Finanzinstrumenten keine Anwendung.¹⁾

Der Gründungsakt kann die Gesellschafterversammlung ermächtigen, den Gesellschaftern aufteilbare Rücklagen zuzuweisen:

- a) durch Ausgabe der in Artikel 2526 bezeichneten Finanzinstrumente;
- b) durch anteilige Erhöhung der gezeichneten und eingezahlten Anteile oder durch Ausgabe neuer Aktien, und zwar unter Abweichung von der Vorschrift des Artikels 2525, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt zwanzig Prozent des ursprünglichen Wertes.

Die einem Gesellschafter im Fall der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses zustehenden aufteilbaren Rücklagen können, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, durch die Ausgabe frei übertragbarer Finanzinstrumente zugewiesen werden und eine solche Zuweisung ist dann zwingend, wenn das Eigenkapital die Gesamtverschuldung der Gesellschaft um weniger als ein Viertel übersteigt.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes finden auf Genossenschaften, deren Aktien in geregelten Märkten gehandelt werden, keine Anwendung.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 30 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 30 Abs.1 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, hinzugefügt.

2545sexies. (Rückvergütungen)

Der Gründungsakt bestimmt die Richtlinien für die Aufteilung der Rückvergütungen unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Menge und der Beschaffenheit des auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Leistungsaustausches.

Die Genossenschaften müssen im Jahresabschluss die Angaben über die mit den Gesellschaftern abgewickelte Tätigkeit gesondert ausweisen, wobei allenfalls die verschiedenen auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Geschäftsbereiche getrennt zu behandeln sind.

Die Gesellschafterversammlung kann die Verteilung der Rückvergütungen an jeden einzelnen Gesellschafter auch durch eine anteilige Erhöhung der jeweiligen Anteile, durch die Ausgabe von neuen Aktien auch unter Abweichung von der Vorschrift des Artikels 2525 oder sonst durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten beschließen.

2545septies. (Genossenschaftlicher Konzern auf paritätischer Basis)

Der Vertrag, mit dem mehrere, auch unterschiedlichen Arten angehörende Genossenschaften die Leitung und die Zusammenarbeit der jeweiligen Unternehmen, auch unter Bildung eines Kartells, regeln, hat anzuführen:

- 1) die Dauer;
- 2) die Genossenschaft oder die Genossenschaften, denen die Leitung des Konzerns übertragen wird, und die damit verbundenen Befugnisse;
- 3) die allfällige Beteiligung sonstiger öffentlicher und privater Körperschaften;
- 4) die Richtlinien und die Bedingungen für den Beitritt zum Vertrag und den Rücktritt von demselben;

5) die Richtlinien für die Verrechnung und das angemessene Verhältnis bei der Verteilung der Vorteile, die sich aus der gemeinsamen Tätigkeit ergeben.

Eine Genossenschaft kann vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ihr deswegen wie immer geartete Belastungen auferlegt werden dürfen, wenn sich aufgrund der Zugehörigkeit zum Konzern die Bedingungen für den Leistungsaustausch als für die eigenen Gesellschafter nachteilig erweisen.

Die einem Konzern angehörenden Genossenschaften sind verpflichtet, das Beteiligungsabkommen in schriftlicher Form beim Genossenschaftsregisteramt zu hinterlegen.

5. Teil

Abänderungen des Gründungsakts

2545octies. (Verlust der Einstufung als Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit)

Die Genossenschaft verliert die Einstufung als Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Bedingung des Überwiegens der Gegenseitigkeit im Sinn des Artikels 2513 nicht erfüllt oder wenn sie die laut Artikel 2514 erforderlichen Bestimmungen der Satzung abändert.

In einem solchen Fall müssen die Verwalter nach Einholung der Stellungnahme des außenstehenden Rechnungsprüfers, falls ein solcher bestellt worden ist, einen eigenen Jahresabschluss erstellen, der innerhalb von sechzig Tagen ab seiner Genehmigung dem Ministerium für Produktionstätigkeiten zuzustellen ist, um darin den tatsächlichen Wert der Aktiva des Vermögens, die den nicht aufteilbaren Rücklagen zugeführt werden müssen, zu bestimmen. Der Jahresabschluss muss durch eine Prüfungsgesellschaft ohne Beanstandungen für richtig befunden werden.¹⁾

Hat die Genossenschaft die Einstufung als Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit wegen Nichterfüllung der in Artikel 2513 vorgesehenen Voraussetzung des Überwiegens der Gegenseitigkeit verloren, besteht die im zweiten Absatz vorgesehene Verpflichtung nur dann, wenn die Genossenschaft den in Artikel 2514 vorgesehenen Inhalt der Satzung abändert oder Finanzinstrumente ausgegeben hat.²⁾

In allen Fällen, in denen die Genossenschaft die genannte Einstufung verliert, ist sie verpflichtet, diesen Umstand durch Mittel der elektronischen Datenübertragung, wie sie in Artikel 223sexiesdecies der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetzbuch vorgesehen sind, ausdrücklich bekannt zu machen.²⁾

Dieselbe Verpflichtung besteht für die Genossenschaft dann, wenn die buchmässigen Ergebnisse, die sich auf das erste auf den Verlust der genannten Einstufung folgende Jahr beziehen, das Wiedervorhandensein der Bestimmungsgrößen für die überwiegende Gegenseitigkeit belegen.²⁾

Im Anschluss an die vorgenannten Bekanntmachungen hat die Verwaltungseinrichtung, bei der das Verzeichnis der Genossenschaften geführt wird, ohne zu weiteren Ermittlungen verpflichtet zu sein, die Änderung der Abteilung für die Eintragung im Verzeichnis vorzunehmen.²⁾

Die Unterlassung oder verspätete Vornahme der Mitteilung des Verlustes der Einstufung als Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit ist der Finanzverwaltung bekannt zu machen und führt zur Verhängung der Verwaltungsstrafe der Aussetzung jeglicher Tätigkeit der Körperschaft für ein halbes Jahr, worunter das Verbot zu verstehen ist, allfällige neue vertragliche Verbindlichkeiten einzugehen.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 31 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 23.7.2009, Nr. 99, hinzugefügt.

2545novies. (Abänderungen des Gründungsakts)

Auf Beschlüsse, die Abänderungen des Gründungsakts mit sich bringen, findet Artikel 2436 Anwendung.

Die Verschmelzung und die Spaltung einer Genossenschaft werden durch den 5. Titel, 10. Abschnitt, 2. und 3. Teil, geregelt.

2545decies. (Umwandlung)

Genossenschaften, die nicht solche auf überwiegender Gegenseitigkeit sind, können mit der Zustimmung von wenigstens der Hälfte der Gesellschafter der Genossenschaft die Umwandlung in eine Gesellschaft der Art, wie sie im 5. Titel, 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Abschnitt, vorgesehen sind, oder in ein Kartell beschließen.

Wenn weniger als fünfzig Gesellschafter vorhanden sind, muss der Beschluss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesellschafter gefasst werden. Wenn mehr als zehntausend Gesellschafter vorhanden sind, kann der Gründungsakt vorsehen, dass eine Umwandlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden beschlossen werden kann, sofern bei der Gesellschafterversammlung zumindest zwanzig Prozent der Gesellschafter persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Nach erfolgter Umwandlung werden die mit Stimmrecht ausgestatteten Finanzinstrumente in gewöhnliche Beteiligungen umgewandelt, für welche allerdings die allfälligen Vorzugsrechte weitergelten.

2545undecies. (Übertragung des Vermögens und Jahresabschluss für die Umwandlung)

Der Beschluss auf Umwandlung überträgt den zum Stichtag der Umwandlung vorhandenen tatsächlichen Wertes des Vermögens, wie er sich nach Abzug des eingezahlten und aufgewerteten Kapitals und der noch nicht verteilten Dividenden ergibt und der allenfalls noch bis auf die Höhe des für die neue Gesellschaft geltenden Mindestkapitals anzuheben ist, auf die auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Fonds für die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens.

Dem Vorschlag zur Beschlussfassung über die Umwandlung haben die Verwalter einen Bericht beizuschließen, in welchem der tatsächliche Wert des Vermögens des Unternehmens bestätigt wird, wobei dieser Bericht von einem Fachmann, der vom Landesgericht, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, bestellt worden ist, ausgearbeitet und beeidet sein muss.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse gemäß den vorhergehenden Absätzen nur dann fassen, wenn die Genossenschaft im vorangegangenen Jahr einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde unterworfen worden ist oder wenn die Verwalter eine solche mindestens neunzig Tage vorher verlangt haben.¹⁾

- - - - -

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 32 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, hinzugefügt.

2545duodecies. (Auflösung)

Die Genossenschaft wird aus den Gründen, die in den Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des Artikels 2484 angeführt sind, sowie bei Verlust des Gesellschaftskapitals aufgelöst.

2545terdecies. (Zahlungsunfähigkeit)

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verfügt die Regierungsbehörde, der die Kontrolle über die Gesellschaft obliegt, die Zwangsliquidation im Verwaltungsweg. Über Genossenschaften, die eine Handelstätigkeit ausüben, kann auch der Konkurs eröffnet werden.

Die Eröffnung des Konkurses schließt die Zwangsliquidation im Verwaltungsweg und die Verfügung der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg schließt die

Konkurseröffnung aus.

6. Teil Kontrollen

2545quaterdecies. (Kontrolle über die Genossenschaften)

Die Genossenschaften unterliegen den Genehmigungen, der Aufsicht und den sonstigen Kontrollen über die Geschäftsführung, die in Sondergesetzen vorgesehen sind.

2545quinquiesdecies. (Gerichtliche Kontrolle)

Die in Artikel 2409 vorgesehenen Tatsachen können durch Gesellschafter, denen ein Zehntel des Gesellschaftskapitals gehört, oder durch einer Zehntel aller Gesellschafter und bei Genossenschaften mit mehr als dreitausend Gesellschaftern durch ein Zwanzigstel der Gesellschafter beim Landesgericht zur Anzeige gebracht werden.

Der Rekurs ist auf Veranlassung der Rekursnehmer auch der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

Das Landesgericht erklärt nach Anhörung der Verwalter, der Überwachungsratsmitglieder und der Aufsichtsbehörde in nichtöffentlicher Sitzung den Rekurs für nicht verfolgbar, wenn in Hinblick auf die nämlichen Tatsachen durch die Aufsichtsbehörde bereits ein Inspektor oder ein Kommissär bestellt worden ist.

Die Aufsichtsbehörde verfügt die Aussetzung des von ihr eingeleiteten Verfahrens, wenn das Landesgericht in Hinblick auf die nämlichen Tatsachen bereits einen Inspektor oder einen gerichtlichen Verwalter bestellt hat.

2545sexiesdecies. (Geschäftsführung durch einen Kommissär)

Im Fall von Unregelmäßigkeiten in der Arbeitsweise von Genossenschaften kann die Aufsichtsbehörde die Verwalter und die Überwachungsratsmitglieder abberufen und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft einem Kommissär anvertrauen, wobei sie dessen Befugnisse und Amtsdauer bestimmt. Falls es die Bedeutung der Genossenschaft erfordert, kann die Regierungsbehörde einen stellvertretenden Kommissär bestellen, der mit dem Kommissär zusammenarbeitet und diesen im Verhinderungsfall vertritt.¹⁾

Dem Kommissär können im Hinblick auf bestimmte Rechtshandlungen auch die Befugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen werden, doch sind die diesbezüglichen Beschlüsse ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht gültig.¹⁾

Wenn die Aufsichtsbehörde Unregelmäßigkeiten in den Verfahren zur Aufnahme neuer Gesellschafter feststellt, kann sie die Genossenschaft verwarnen und, falls diese dem nicht Rechnung trägt, die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verfügungen treffen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 33 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2545septiesdecies. (Auflösung durch eine behördliche Maßnahme)

Die Aufsichtsbehörde kann durch eine Verfügung, die im Gesetzblatt zu veröffentlichen und im Handelsregister einzutragen ist, die Auflösung solcher Genossenschaften und solcher auf Gegenseitigkeit ausgerichteter Körperschaften anordnen, die den Gegenseitigkeitszweck nicht verfolgen, die nicht in der Lage sind, die Zwecke zu erreichen, für die sie errichtet worden sind, oder die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresabschluss nicht hinterlegt oder überhaupt keine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Kommt es zu einer Liquidation, sind mit der diesbezüglichen Verfügung ein oder

mehrere Liquidationskommissäre zu bestellen.

2545 octiesdecies. (Ersetzung der Liquidatoren)

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen oder allzu zögerlichen Abwicklung der ordentlichen Liquidation einer Genossenschaft kann die Aufsichtsbehörde die Liquidatoren durch andere ersetzen oder, wenn diese von der Gerichtsbehörde bestellt worden sind, ihre Ersetzung beim Landesgericht beantragen.¹⁾

Außer in Fällen einer Liquidation, bei denen die Bestellung des Liquidators durch die Gerichtsbehörde vorgenommen worden ist, ordnet die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die anschließende Löschung im Handelsregister die im Gesetzblatt vorzunehmende Veröffentlichung des Verzeichnisses jener Genossenschaften und jener auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Körperschaften an, gegen welche die ordentliche Liquidation eingeleitet worden ist und welche die Jahresabschlüsse für die letzten fünf Jahre nicht hinterlegt haben.

Innerhalb der Ausschlussfrist von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung können Gläubiger und andere Personen, die ein Interesse daran haben, der Aufsichtsbehörde einen förmlichen und begründeten Antrag vorlegen, um damit eine Fortsetzung der Liquidation herbeizuführen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist und aufgrund einer Mitteilung vonseiten der Aufsichtsbehörde verfügt der örtlich zuständige Führer des Handelsregisters die Löschung der Genossenschaft oder der auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Körperschaft aus dem genannten Register.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 34 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

2. Abschnitt

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit

2546. (Begriff)

Bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit werden die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch das Gesellschaftsvermögen abgesichert.

Die Gesellschafter sind zur Zahlung feststehender oder veränderlicher Beiträge innerhalb der vom Gründungsakt bestimmten Höchstgrenze verpflichtet.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2548 kann bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Gesellschaftereigenschaft nur durch den Abschluss einer Versicherung bei der Gesellschaft erworben werden und erlischt die Gesellschaftereigenschaft mit der Beendigung der Versicherung.

2547. (Anzuwendende Vorschriften)

Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unterliegen den Genehmigungen, der Aufsicht und den sonstigen Kontrollen, die von den Sondergesetzen über die Ausübung der Versicherungstätigkeit festgesetzt sind, und werden von den für die Genossenschaften geltenden Vorschriften geregelt, soweit diese mit ihrer Art vereinbar sind.

2548. (Einlagen zur Errichtung von Garantiefonds)

Der Gründungsakt kann die Errichtung von Garantiefonds für die Zahlung der Entschädigungen durch besondere Einlagen der Versicherten oder Dritter vorsehen, wobei auch diesen Dritten die Gesellschaftereigenschaft zuerkannt wird.

Der Gründungsakt kann jedem der an einer solchen Förderung beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe der Höhe der Einlagen mehrere Stimmen, jedoch nicht mehr als fünf, zuerkennen.

Die Anzahl der Stimmen, die den an dieser Förderung beteiligten Gesellschaftern als solchen zuerkannt sind, muss jedenfalls geringer sein als die der Stim-

men, die den versicherten Gesellschaftern zustehen.

Die an der Förderung beteiligten Gesellschafter können zu Verwaltern bestellt werden. Die Mehrheit der Verwalter muss aus versicherten Gesellschaftern bestehen.

7. Titel Stille Gesellschaft

2549. (Begriff)

Mit dem Vertrag zur Gründung einer stillen Gesellschaft räumt der tätige Gesellschafter dem stillen Gesellschafter gegen eine bestimmte Einlage eine Beteiligung am Gewinn seines Unternehmens oder eines oder mehrerer Geschäfte ein.

2550. (Mehrzahl von stillen Gesellschaften)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Abmachung darf der tätige Gesellschafter für dasselbe Unternehmen oder für dasselbe Geschäft ohne Einwilligung der früher eingetretenen stillen Gesellschafter keine weiteren Beteiligungen einräumen.

2551. (Rechte und Verbindlichkeiten Dritter)

Die Dritten erwerben Rechte und übernehmen Verbindlichkeiten nur gegenüber dem tätigen Gesellschafter.

2552. (Rechte des tätigen und des stillen Gesellschafters)

Die Führung des Unternehmens oder des Geschäfts steht dem tätigen Gesellschafter zu.

Der Vertrag kann bestimmen, auf welche Art und Weise der stille Gesellschafter die Führung des Unternehmens oder die Abwicklung des Geschäfts, für welche die stille Gesellschaft vereinbart worden ist, überwachen darf.

In jedem Fall hat der stille Gesellschafter Anspruch auf Rechnungslegung über das abgewickelte Geschäft oder auf jährliche Rechnungslegung über die Geschäftsführung, wenn diese mehr als ein Jahr lang dauert.

2553. (Aufteilung des Gewinns und des Verlusts)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung ist der stille Gesellschafter am Verlust in demselben Ausmaß beteiligt, in dem er am Gewinn beteiligt ist, doch darf der Verlust, der auf den stillen Gesellschafter entfällt, den Wert seiner Einlage nicht übersteigen.

2554. (Beteiligung am Gewinn und am Verlust)

Die Bestimmungen der Artikel 2551 und 2552 finden auch auf den Vertrag über die Beteiligung am Gewinn eines Unternehmens ohne Verlustbeteiligung sowie auf jenen Vertrag Anwendung, mit dem ein Vertragsteil die Beteiligung am Gewinn und Verlust seines Unternehmens ohne die Gegenleistung einer bestimmten Einlage einräumt.

Hinsichtlich der den Arbeitnehmern eingeräumten Beteiligungen am Gewinn bleibt die Bestimmung des Artikels 2102 aufrecht.

8. Titel Betrieb

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

2555. (Begriff)

Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom Unternehmer zur Ausübung des Unternehmens in organisierter Weise eingesetzten Sachen.

2556. (Registrierungspflichtige Unternehmen)

Bei registrierungspflichtigen Unternehmen sind Verträge, die die Übertragung des Eigentums am Betrieb oder seiner Nutzung zum Gegenstand haben, urkundlich nachzuweisen, wobei jedenfalls die Formvorschriften einzuhalten sind, die vom Gesetz für die Übertragung einzelner zum Betrieb gehöriger Güter oder wegen der besonderen Art des Vertrages festgesetzt sind.

Die im ersten Absatz vorgesehenen, in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch eine beglaubigte Privaturkunde errichteten Verträge müssen vom Notar, der sie beurkundet oder beglaubigt hat, innerhalb von dreißig Tagen zur Eintragung im Handelsregister hinterlegt werden.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 6 des Gesetzes vom 12.8.1993, Nr. 310.

2557. (Wettbewerbsverbot)

Wer einen Betrieb veräußert, darf während eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der Übertragung kein neues Unternehmen beginnen, das wegen des Gegenstandes, wegen des Standortes oder wegen sonstiger Umstände geeignet ist, Kunden des abgetretenen Betriebes abzuwerben.

Die Abmachung eines Wettbewerbsverbots mit noch weiterreichenden Einschränkungen, als sie im vorhergehenden Absatz vorgesehen sind, ist gültig, sofern sie den Veräußerer nicht gänzlich an einer beruflichen Tätigkeit hindert. Sie darf nicht für eine Dauer von mehr als fünf Jahren ab der Übertragung gelten.

Wenn in der Abmachung eine längere Dauer angegeben oder die Dauer nicht festgesetzt worden ist, gilt das Wettbewerbsverbot für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Übertragung.

Im Fall des an einem Betrieb eingeräumten Fruchtgenusses oder seiner Verpachtung gilt das im ersten Absatz verfügte Wettbewerbsverbot für den Eigentümer oder den Verpächter und für die Dauer des Fruchtgenusses oder der Pacht.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Tätigkeiten nur Anwendung, wenn für diese eine Abwerbung von Kunden möglich ist.

2558. (Nachfolge in die Verträge)

Der Erwerber des Betriebes tritt, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, in die Verträge ein, die im Zusammenhang mit der Führung eben jenes Betriebes abgeschlossen worden und nicht persönlicher Natur sind.

Der als Dritter betroffene Vertragspartner kann jedoch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem er von der Übertragung Kenntnis erhalten hat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, unbeschadet der Haftung des Veräußerers, vom Vertrag zurücktreten.

Dieselben Bestimmungen finden auf den Fruchtnießer und auf den Pächter für die Dauer des Fruchtgenusses und der Pacht Anwendung.

2559. (Zum abgetretenen Betrieb gehörige Forderungen)

Die Abtretung der zum abgetretenen Betrieb gehörigen Forderungen erlangt, auch wenn sie dem Schuldner weder durch Zustellung zur Kenntnis gebracht noch von diesem angenommen worden ist, Dritten gegenüber von dem Augenblick an Wirkung, an dem die Übertragung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Allerdings wird der übernommene Schuldner befreit, wenn er in gutem Glauben an den Veräußerer zahlt.

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Fall des Fruchtgenusses an einem Betrieb, sofern er Forderungen, die zum Betrieb gehören, einschließt.

2560. (Zum abgetretenen Betrieb gehörige Schulden)

Der Veräußerer wird von den Schulden, die von der Führung des abgetretenen Betriebes herrühren und auf die Zeit vor der Übertragung zurückgehen, nicht befreit, wenn nicht erwiesen ist, dass die Gläubiger dem zugestimmt haben.

Bei Übertragung eines Handelsbetriebes haftet auch der Erwerber des Betriebes für die vorgenannten Schulden, wenn sie aus den zwingend vorgeschriebenen Rechnungsbüchern ersichtlich sind.

2561. (Fruchtgenuss an einem Betrieb)

Der Fruchtnießer eines Betriebes hat diesen unter der Firma zu führen, die den Betrieb kennzeichnet.

Er hat den Betrieb ohne Abänderung seiner Ausrichtung und so zu bewirtschaften, dass die Leistungsfähigkeit des organisatorischen Aufbaues und der Anlagen und die übliche Ausstattung mit Betriebsmitteln erhalten bleiben.

Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder die Bewirtschaftung des Betriebes willkürlich einstellt, kommt Artikel 1015 zur Anwendung.

Unterschiede im Bestand des Inventars zu Beginn und bei Beendigung des Fruchtgenusses werden unter Zugrundelegung der bei Beendigung des Fruchtgenusses gängigen Werte in Geld ausgeglichen.

2562. (Pacht eines Betriebes)

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gelten auch im Fall der Pacht eines Betriebes.

2. Abschnitt

Firma und Geschäftsbezeichnung

2563. (Firma)

Der Unternehmer hat das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch der von ihm gewählten Firma.

Die Firma muss, wie immer sie gebildet wird und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2565, zumindest den Zunamen des Unternehmers oder eine Kurzfassung desselben enthalten.

2564. (Abänderung der Firma)

Wenn die Firma derjenigen gleicht oder ähnlich ist, die ein anderer Unternehmer verwendet, und auf Grund des Gegenstands des Unternehmens und des Standorts, an dem dieses betrieben wird, eine Verwechslung hervorrufen kann, muss sie durch Bezeichnungen, die zur Unterscheidung geeignet sind, ergänzt oder abgeändert werden.

Bei Handelsunternehmen ist zur Ergänzung oder Abänderung derjenige verpflichtet, der seine Firma zu einem späteren Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen hat.

2565. (Übertragung der Firma)

Die Firma kann nicht unabhängig vom Betrieb übertragen werden.

Bei Übertragung des Betriebes durch eine Rechtshandlung unter Lebenden geht die Firma nicht ohne Einwilligung des Veräußerers auf den Erwerber über.

Bei Rechtsnachfolge in den Betrieb von Todes wegen geht die Firma außer bei anderslautender testamentarischer Verfügung auf den Nachfolger über.

2566. (Registrierung der Firma)

Bei Handelsunternehmen muss das Handelsregisteramt die Eintragung der Firma ablehnen, wenn diese nicht den Vorschriften des zweiten Absatzes des Artikels 2563 entspricht oder wenn bei einer abgeleiteten Firma nicht eine Abschrift der Urkunde hinterlegt wird, auf Grund welcher die Nachfolge in den Betrieb erfolgt ist.

2567. (Gesellschaft)

Die Firma von Gesellschaften ist im 5. und 6. Titel dieses Buches geregelt. Allerdings sind auch auf sie die Bestimmungen des Artikels 2564 anzuwenden.

2568. (Geschäftsbezeichnung)

Die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 2564 sind auf die Geschäftsbezeichnung anzuwenden.

3. Abschnitt **Marken**

2569. (Ausschließliches Recht auf Nutzung)

Wer in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form eine neue Marke registrieren lassen hat, die dazu geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen zu unterscheiden, hat das ausschließliche Recht, diese Marke für jene Waren oder Dienstleistungen, für die sie registriert worden ist, zu benützen.¹⁾

Wenn eine Registrierung nicht erfolgt ist, ist die Marke gemäß Artikel 2571 geschützt.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 81 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.12.1992, Nr. 480.

2570. (Verbandsmarken)

Personen, welche die Aufgabe wahrnehmen, den Ursprung, die Natur oder die Qualität bestimmter Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, können die Registrierung von Verbandsmarken erwirken, um Herstellern oder Kaufleuten deren Gebrauch gemäß den Vorschriften der entsprechenden Verordnungen zu gestatten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 82 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.12.1992, Nr. 480.

2571. (Früherer Gebrauch)

Wer von einer nicht registrierten Marke Gebrauch gemacht hat, ist trotz einer durch andere erwirkten Registrierung befugt, die Marke weiterhin in dem Umfang zu benutzen, in dem er sich ihrer vorher bedient hat.

2572. (Verbot der Entfernung der Marke)

Der Wiederverkäufer kann an den Erzeugnissen, die er vertreibt, eine eigene Marke anbringen, darf jedoch nicht die vom Hersteller stammende Marke entfernen.

2573. (Übertragung der Marke)

Die Marke kann für die Gesamtheit der Waren oder Dienstleistungen, für die sie registriert worden ist, oder für einen Teil derselben übertragen oder in Lizenz ge-

geben werden, sofern die Übertragung oder Lizenzvergabe keinerlei Täuschung über jene Merkmale der Produkte oder Dienstleistungen zur Folge hat, die für die Wertschätzung der Allgemeinheit wesentlich sind.¹⁾

Wenn die Marke aus einem Bildzeichen, einer Phantasiebezeichnung oder einer abgeleiteten Firma besteht, wird vermutet, dass das Recht auf ihre ausschließliche Benutzung mit dem Betrieb mitübertragen worden ist.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 83 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.12.1992, Nr. 480.

2574. (Sondergesetze)

Die Bedingungen für die Registrierung der Marken und der Rechtshandlungen zu ihrer Übertragung sowie die Wirkungen der Registrierung sind durch Sondergesetze geregelt.

9. Titel

Rechte an geistigen Werken und an gewerblichen Erfindungen

1. Abschnitt

Urheberrecht an geistigen Werken der Literatur und der Kunst

2575. (Gegenstand des Rechts)

Gegenstand des Urheberrechts sind unabhängig von der Art und Weise oder der Form des Ausdrucks geistige Werke schöpferischer Natur, die den Wissenschaften, der Literatur, der Musik, den bildenden Künsten, der Architektur, dem Theater und dem Filmschaffen zuzurechnen sind.

2576. (Erwerb des Rechts)

Der ursprüngliche Rechtstitel für den Erwerb des Urheberrechts besteht in der Schaffung des Werkes, die eine besondere Form geistiger Arbeit darstellt.

2577. (Inhalt des Rechts)

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen und mit den von ihm festgelegten Wirkungen das Werk zu veröffentlichen und es auf jegliche Art und Weise wirtschaftlich zu verwerten.

Der Urheber kann auch nach der Abtretung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Rechte die Urheberschaft am Werk für sich beanspruchen und kann sich jeder Umgestaltung, Verstümmelung oder sonstigen Abänderung des Werkes, die für seine Ehre oder für sein Ansehen von Nachteil sein kann, widersetzen.

2578. (Technische Entwürfe)

Dem Urheber der Entwürfe von Werken der Technik oder von sonstigen ähnlichen Arbeiten, die neuartige Lösungen technischer Probleme bringen, steht außer dem ausschließlichen Recht auf Vervielfältigung der Pläne und Zeichnungen dieser Entwürfe das Recht zu, von denjenigen eine angemessene Vergütung zu erhalten, die ohne seine Einwilligung den technischen Entwurf mit Gewinnabsicht ausführen.

2579. (Interpreten und Vorführende)

Den Künstlern, die in dramatischen oder literarischen Werken oder Stücken als Schauspieler oder Interpreten auftreten, und jenen Künstlern, die musikalische

Werke oder Stücke zur Aufführung bringen, steht, selbst wenn die vorgenannten Werke oder Stücke zum Gemeingut gehören, innerhalb der Grenzen, mit den Wirkungen und nach der Art und Weise, die von Sondergesetzen festgelegt sind, und unabhängig von der Entlohnung, die ihnen allenfalls für den Vortrag, die Aufführung oder die Vorführung geschuldet wird, das Recht zu, eine angemessene Vergütung von all denen zu erhalten, die den Vortrag, die Aufführung oder die Vorführung über Rundfunk, Fernsprecher oder über ein anderes gleichwertiges Gerät verbreiten oder aussenden oder aber auf Tonträgerplatten, Filmstreifen oder ein anderes gleichwertiges Gerät aufnehmen, speichern oder irgendwie wiedergeben.

Die Schauspieler oder Interpreten und die vorführenden Künstler haben das Recht, sich der Verbreitung, Übertragung oder Wiedergabe ihres Vortrags, ihrer Aufführung oder ihrer Vorführung zu widersetzen, welche für ihre Ehre oder für ihr Ansehen von Nachteil sein kann.

2580. (Rechtsträger)

Das Urheberrecht steht dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern innerhalb der von den Sondergesetzen festgelegten Grenzen und mit den von ihnen vorgesehenen Wirkungen zu.¹⁾

- - - - -

1) Der zweite Absatz wurde durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8.3.1975, Nr. 39, über die Volljährigkeit, aufgehoben.

2581. (Übertragung der Rechte auf Nutzung)

Die Rechte auf Nutzung sind übertragbar.

Die Übertragung durch eine Rechtshandlung unter Lebenden muss schriftlich nachgewiesen werden.

2582. (Einziehung des Werkes)

Wenn schwerwiegende sittliche Gründe vorliegen, hat der Urheber das Recht, sein Werk aus dem Handel zu ziehen, allerdings mit der Verpflichtung, diejenigen zu entschädigen, die Rechte erworben haben, das besagte Werk wiederzugeben, zu verbreiten, vorzuführen, aufzuführen oder zu vertreiben.

Dieses Recht ist an die Person gebunden und unübertragbar.

2583. (Sondergesetze)

Die Ausübung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechte und ihre zeitliche Dauer sind von Sondergesetzen geregelt.

2. Abschnitt

Patentrecht für gewerbliche Erfindungen

2584. (Ausschließliches Recht auf Nutzung)

Wer für eine gewerbliche Erfindung ein Patent erteilt bekommen hat, hat das ausschließliche Recht, die Erfindung zu verwirklichen und über sie innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen und zu den von diesem festgesetzten Bedingungen zu verfügen.

Das Recht erstreckt sich auch auf den Vertrieb des Erzeugnisses, auf das sich die Erfindung bezieht.

2585. (Gegenstand des Patents)

Gegenstand eines Patents können neue Erfindungen sein, die für eine gewerbliche Anwendung geeignet sind, wie etwa eine Methode oder ein Verfahren der gewerblichen Fertigung, eine Maschine, ein Werkzeug, ein Gerät oder eine mechanische Vorrichtung, ein gewerbliches Erzeugnis oder Ergebnis sowie die tech-

nische Anwendung einer wissenschaftlichen Erkenntnis, sofern sie zu unmittelbaren gewerblichen Ergebnissen führt.

In dem zuletzt genannten Fall umfasst das Patent lediglich die vom Erfinder angeführten Ergebnisse.

2586. (Patente für neue Methoden oder Verfahren der Herstellung)

Ein Patent, das sich auf eine neue Methode oder auf ein neues Verfahren der gewerblichen Herstellung bezieht, verleiht dem Inhaber das ausschließliche Recht auf deren Nutzung.¹⁾

- - - - -

1) Ein ursprünglicher weiterer Absatz wurde durch Artikel 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.3.1996, Nr. 198, aufgehoben.

2587. (Abhängigkeit eines Patents von einem fremden Patent)

Das Patent für eine gewerbliche Erfindung, deren Verwirklichung die Verwendung von Erfindungen voraussetzt, die durch frühere noch gültige Patente für gewerbliche Erfindungen geschützt sind, beeinträchtigt die Rechte der Inhaber dieser Patente nicht und kann ohne deren Einwilligung weder verwirklicht noch genutzt werden.

Die Bestimmungen der Sondergesetze bleiben unberührt.

2588. (Rechtsträger)

Das Patentrecht steht dem Urheber der Erfindung und seinen Rechtsnachfolgern zu.

2589. (Übertragbarkeit)

Die von gewerblichen Erfindungen herrührenden Rechte mit Ausnahme des Rechtes, als deren Urheber anerkannt zu werden, sind übertragbar.

2590. (Erfindung durch einen Arbeitnehmer)

Der Arbeitnehmer hat das Recht, als Urheber einer Erfindung anerkannt zu werden, die er im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gemacht hat.

Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Erfindung sind durch Sondergesetze geregelt.

2591. (Verweisung auf Sondergesetze)

Die Bedingungen und die Art und Weise der Erteilung des Patents, die Ausübung der von ihm abhängigen Rechte und deren zeitliche Dauer sind durch Sondergesetze geregelt.

3. Abschnitt

Patentrecht für Gebrauchsmuster und Registrierungsrecht für Zeichen und Muster¹⁾

1) Fassung der Überschrift laut Artikel 21 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.2.2001, Nr. 95.

2592. (Gebrauchsmuster)

Wer nach dem Gesetz das Patent für eine Erfindung erteilt bekommen hat, die sich dazu eignet, Maschinen oder Maschinenteilen, Werkzeugen, Geräten oder Gegenständen in besonderem Maße Leistungsfähigkeit oder Handlichkeit zur Bedienung oder Benützung zu verleihen, hat das ausschließliche Recht, die Erfindung zu verwirklichen, über die Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, zu verfügen und sie zu vertreiben.

Das für Maschinen in ihrer Gesamtheit erteilte Patent schließt nicht den Schutz der einzelnen Bestandteile ein.

2593. (Muster und Zeichen)

Wer die Registrierung für ein neues Zeichen oder Muster unverwechselbaren Charakters erhalten hat, hat das ausschließliche Recht, dasselbe gemäß den Sondergesetzen zu nutzen und Dritten dessen Nutzung ohne seine Einwilligung zu verbieten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 21 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.2.2001, Nr. 95.

2594. (Anwendbare Vorschriften)

Auf die in diesem Abschnitt vorgesehenen Patentrechte und Registrierungsrechte finden die Artikel 2588, 2589 und 2590 Anwendung. Die Bedingungen und die Art und Weise der Erteilung des Patents und der Registrierung, die Ausübung der sich aus ihnen ergebenden Rechte und deren zeitliche Dauer sind durch Sondergesetze geregelt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 21 Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 2.2.2001, Nr. 95.

10. Titel

Regelung des Wettbewerbs und Kartelle

1. Abschnitt

Regelung des Wettbewerbs

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

2595. (Gesetzliche Wettbewerbsbeschränkungen)

Der Wettbewerb hat ohne Beeinträchtigung der Interessen der Volkswirtschaft und innerhalb der vom Gesetz und von den Ständischen Vorschriften¹⁾ festgesetzten Beschränkungen zu erfolgen.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2596. (Vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen)

Eine Abmachung zur Einschränkung des Wettbewerbs muss schriftlich nachgewiesen werden. Sie ist gültig, wenn sie auf ein bestimmtes Gebiet oder auf eine bestimmte Tätigkeit begrenzt ist, und darf nicht für mehr als fünf Jahre gelten.

Wenn die Geltungsdauer der Abmachung nicht bestimmt oder für einen Zeitraum festgelegt ist, der fünf Jahre übersteigt, ist die Abmachung für die Dauer von fünf Jahren gültig.

2597. (Abschlusspflicht im Fall einer Monopolstellung)

Wer ein Unternehmen mit gesetzlicher Monopolstellung betreibt, ist verpflichtet, mit jedem, der Leistungen in Anspruch nehmen will, die den Gegenstand des Unternehmens bilden, Verträge abzuschließen, wobei Gleichbehandlung zu wahren ist.

2. Teil

Unlauterer Wettbewerb

2598. (Handlungen unlauteren Wettbewerbs)

Vorbehaltlich der Bestimmungen, die sich auf den Schutz der Kennzeichen und der Patentrechte beziehen, begeht derjenige Handlungen unlauteren Wettbewerbs:

1) der Namen oder Kennzeichen verwendet, die geeignet sind, eine Verwechslung mit den rechtmäßig durch andere verwendeten Namen oder Kennzeichen zu verursachen, oder die Erzeugnisse eines Konkurrenten sklavisch nachahmt oder durch irgendein anderes Mittel Handlungen vornimmt, die geeignet sind, eine Verwechslung mit den Erzeugnissen und der Tätigkeit eines Konkurrenten herbeizuführen;

2) der Nachrichten oder Werturteile über die Erzeugnisse und die Tätigkeit eines Konkurrenten verbreitet, die geeignet sind, diese in Verruf zu bringen, oder die Vorzüge der Erzeugnisse oder des Unternehmens eines Konkurrenten als eigene ausgibt;

3) der sich unmittelbar oder mittelbar irgendeines anderen Mittels bedient, das den Grundsätzen beruflicher Redlichkeit widerspricht und geeignet ist, einem fremden Betrieb Schaden zuzufügen.

2599. (Rechtsfolgen)

Das Urteil, mit welchem Handlungen unlauteren Wettbewerbs festgestellt werden, untersagt deren Fortsetzung und trifft geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen.

2600. (Schadenersatz)

Wer Handlungen unlauteren Wettbewerbs vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist zum Ersatz der Schäden verpflichtet.

In einem solchen Fall kann die öffentliche Bekanntmachung des Urteils angeordnet werden.

Stehen Wettbewerbsverstöße fest, so wird Fahrlässigkeit vermutet.

2601. (Klagsanspruch der Berufsvereinigungen)

Wenn die Handlungen des unlauteren Wettbewerbs die Interessen einer Berufsgruppe beeinträchtigen, kann die Klage auf Unterbindung des unlauteren Wettbewerbs auch durch die Berufsvereinigungen¹⁾ und durch die Körperschaften, die die Berufsgruppe vertreten, erhoben werden.

1) Die zur Vertretung einer Berufsgruppe errichteten Berufsvereinigungen wurden durch die Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 369, aufgelöst.

2. Abschnitt

Kartelle zur Koordinierung der Produktion und des Handels^{1) 2)}

1) Siehe Artikel 223 ÜbgB.

2) Die in diesem 2. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Kartellgesellschaften nach Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.12.1978, Nr. 787, über die Sanierung der Finanzen der Unternehmen.

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

2602. (Begriff und anwendbare Vorschriften)

Mit dem Kartellvertrag errichten mehrere Unternehmer eine gemeinsame Organisation zur Regelung oder Abwicklung bestimmter Vorgänge in ihren Unternehm-

men.

Der vom vorhergehenden Absatz vorgesehene Vertrag wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Sondergesetze durch die folgenden Vorschriften geregelt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 10.5.1976, Nr. 377.

2603. (Form und Inhalt des Vertrages)

Der Vertrag ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich abzuschließen.

Er hat anzugeben:

- 1) den Gegenstand und die Dauer des Kartells;
- 2) den Sitz einer allenfalls eingerichteten Geschäftsstelle;
- 3) die von den Kartellmitgliedern übernommenen Verpflichtungen und geschuldeten Beiträge;
- 4) die Aufgaben und die Befugnisse der Kartellorgane, auch in Hinsicht auf eine Vertretung vor Gericht;
- 5) die Bedingungen für die Aufnahme neuer Kartellmitglieder;
- 6) die Fälle des Austritts und des Ausschlusses;
- 7) die Rechtsfolgen der Nichterfüllung der von den Kartellmitgliedern übernommenen Verpflichtungen.

Wenn das Kartell eine Kontingentierung der Produktion oder des Handels zum Gegenstand hat, muss der Vertrag zudem die Anteile der einzelnen Kartellmitglieder oder die Grundsätze für deren Bestimmung festsetzen.

Wenn der Gründungsvertrag die Lösung von Fragen hinsichtlich der Bestimmung der Anteile einer oder mehreren Personen überlässt, können deren Entscheidungen, wenn sie offensichtlich unbillig sind oder auf einem Irrtum beruhen, innerhalb von dreißig Tagen ab deren Kenntnis bei der Gerichtsbehörde angefochten werden.

2604. (Dauer des Kartells)

Wenn die Vertragsdauer nicht bestimmt ist, gilt der Vertrag für zehn Jahre.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 2 des Gesetzes vom 10.5.1976, Nr. 377; für Kartellgesellschaften, die gemäß dem Gesetz vom 5.12.1978, Nr. 787, gegründet worden sind, darf die Dauer fünf Jahre nicht überschreiten.

2605. (Kontrolle über die Tätigkeit der einzelnen Kartellmitglieder)

Die Kartellmitglieder müssen die Kontrollen und Überprüfungen, die die vom Vertrag vorgesehenen Organe zur Feststellung der genauen Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen vornehmen, gestatten.

2606. (Beschlüsse des Kartells)

Wenn der Vertrag nichts anderes verfügt, werden Beschlüsse zur Durchsetzung des Gegenstandes des Kartells mit der Zustimmung der Mehrheit der Kartellmitglieder gefasst.

Beschlüsse, die nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels oder gemäß den im Vertrag enthaltenen Bestimmungen gefasst worden sind, können innerhalb von dreißig Tagen bei der Gerichtsbehörde angefochten werden. Für Kartellmitglieder, die abwesend gewesen sind, läuft die Frist von der Mitteilung an oder, wenn es sich um einen eintragungspflichtigen Beschluss handelt, vom Tag der Eintragung an.

2607. (Abänderungen des Vertrages)

Der Vertrag kann, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, ohne Einwilligung aller Kartellmitglieder nicht abgeändert werden.

Die Abänderungen sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich vorzunehmen.

2608. (Organe zur Leitung des Kartells)

Die Haftung der Leiter des Kartells gegenüber den Kartellmitgliedern wird durch die Vorschriften über den Auftrag geregelt.

2609. (Austritt und Ausschluss)

In den vom Vertrag vorgesehenen Fällen des Austritts und des Ausschlusses wächst der Anteil des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Kartellmitglieds verhältnismäßig den Anteilen der übrigen zu.

Der von den Kartellmitgliedern erteilte Auftrag zur Verwirklichung der Ziele des Kartells erlischt gegenüber dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Kartellmitglied, auch wenn er mit einer einzigen Rechtshandlung erteilt wurde.

2610. (Übertragung des Betriebs)

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung tritt bei Übertragung des Betriebs, aus welchem Rechtsgrund immer sie erfolgt, der Erwerber in den Kartellvertrag ein.

Wenn jedoch ein wichtiger Grund vorliegt, können bei Übertragung des Betriebs durch eine Rechtshandlung unter Lebenden die übrigen Kartellmitglieder innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der erfolgten Übertragung den Ausschluss des Erwerbers aus dem Kartell beschließen.

2611. (Gründe für die Auflösung)

Der Kartellvertrag wird aufgelöst:

- 1) durch den Ablauf der Zeit, die als seine Geltungsdauer festgesetzt worden ist;
- 2) durch die Erreichung des Zweckes oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist;
- 3) durch den einstimmigen Willen der Kartellmitglieder;
- 4) durch einen gemäß Artikel 2606 gefassten Beschluss der Kartellmitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
- 5) durch Verfügung der Regierungsbehörde in den vom Gesetz zugelassenen Fällen;
- 6) wegen der sonstigen im Vertrag vorgesehenen Gründe.

2. Teil

Kartelle mit Tätigkeit nach außen

2612. (Eintragung in das Handelsregister)

Wenn der Vertrag die Einrichtung einer Geschäftsstelle vorsieht, die zur Abwicklung von Geschäften mit Dritten bestimmt ist, muss durch die Verwalter innerhalb von dreißig Tagen vom Abschluss des Vertrages an ein Auszug des Vertrages zur Eintragung bei jenem Handelsregisteramt hinterlegt werden, in dessen Sprengel die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.

Der Auszug hat anzugeben:

- 1) die Bezeichnung und den Zweck des Kartells sowie den Sitz der Geschäftsstelle;
- 2) den Zunamen und den Vornamen der Kartellmitglieder;
- 3) die Dauer des Kartells;
- 4) jene Personen, denen der Vorsitz, die Leitung und die Vertretung des Kartells anvertraut sind, sowie die entsprechenden Befugnisse;
- 5) die Art und Weise der Bildung des Kartellfonds und die Vorschriften über die

Liquidation.

Ebenso müssen in das Handelsregister die Abänderungen des Vertrages eingetragen werden, die die vorgenannten Angaben betreffen.

2613. (Vertretung vor Gericht)

Kartelle können in der Person derjenigen vor Gericht geladen werden, denen der Vertrag den Vorsitz oder die Leitung zuerkennt, selbst wenn die Vertretung anderen Personen übertragen ist.

2614. (Kartellfonds)

Der Kartellfonds besteht aus den von den Kartellmitgliedern eingezahlten Beiträgen und aus den mit solchen Beiträgen erworbenen Gütern. Solange das Kartell besteht, können die Kartellmitglieder nicht die Aufteilung des Fonds verlangen und können die Privatgläubiger der Kartellmitglieder ihre Ansprüche diesem Fonds gegenüber nicht geltend machen.

2615. (Haftung gegenüber Dritten)

Dritte können ihre Ansprüche, die sich aus Verbindlichkeiten ergeben, die im Namen des Kartells durch die zur Vertretung befugten Personen übernommen worden sind, ausschließlich gegenüber dem Kartellfonds geltend machen.¹⁾

Für Verbindlichkeiten, die die Organe des Kartells auf Rechnung einzelner Kartellmitglieder eingegangen sind, haften diese Kartellmitglieder und der Kartellfonds als Gesamtschuldner. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit wird die Schuld des zahlungsunfähigen Kartellmitglieds im Innenverhältnis auf alle übrigen Kartellmitglieder nach dem Verhältnis der Anteile aufgeteilt.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 des Gesetzes vom 10.5.1976, Nr. 377.

2615bis. (Vermögenslage)

Innerhalb von zwei Monaten ab dem Abschluss des Geschäftsjahres verfassen die mit der Leitung des Kartells betrauten Personen unter Beachtung der Vorschriften über den Jahresabschluss der Aktiengesellschaften eine Aufstellung über die Vermögenslage und hinterlegen diese beim Handelsregisteramt.

Auf die mit der Leitung des Kartells betrauten Personen finden die Artikel 2621 Ziffer 1 und 2626 Anwendung.

Bei Rechtshandlungen und im Schriftverkehr des Kartells müssen sein Sitz, das Handelsregisteramt, bei dem es eingetragen ist, und die Eintragungszahl angeführt werden.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.5.1976, Nr. 377, hinzugefügt.

2bis. Teil¹⁾

2615ter. (Kartellgesellschaften)

Die im 3. und den folgenden Abschnitten des 5. Titels vorgesehenen Gesellschaften können als Gesellschaftszweck auch die in Artikel 2602 bezeichneten Zwecke verfolgen.

In einem solchen Fall kann der Gründungsvertrag den Gesellschaftern die Pflicht zur Leistung von Beiträgen in Geld auferlegen.¹⁾

1) Dieser Teil mit Artikel 2615ter wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.5.1976, Nr. 377, hinzugefügt.

3. Teil Zwangskartelle

2616. (Errichtung)

Mit Verfügung der Regierungsbehörde kann nach Anhörung der Stände, die ein Interesse daran haben, und auch nur für bestimmte Gebiete die Errichtung von Zwangskartellen zwischen Wirtschaftstreibenden ein und derselben Sparte oder mehrerer ähnlicher Sparten angeordnet werden, wenn die Errichtung zur Organisation der Produktion erforderlich ist.

Auf dieselbe Art und Weise können bei Vorliegen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Bedingungen die auf freiwilliger Basis entstandenen Kartelle in Zwangskartelle umgewandelt werden.

2617. (Kartelle zur Zwangsablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen)

Wenn das Gesetz die Zwangsablieferung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorschreibt, erfolgt deren gemeinschaftliche Verwaltung auf Rechnung der betroffenen Unternehmer durch Zwangskartelle und gemäß den Bestimmungen der Sondergesetze.¹⁾

- - - - -

1) Siehe Fußnote zu Artikel 837.

4. Teil Regierungsbehördliche Kontrollen

2618. (Genehmigung des Kartellvertrages)

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verträge unterliegen, wenn sie den gesamten Markt der von ihnen betroffenen Güter beeinflussen, der Genehmigung durch die Regierungsbehörde, welche die Stände, die ein Interesse daran haben, anzuhören hat.

2619. (Kontrolle über die Tätigkeit des Kartells)

Die Tätigkeit der Kartelle unterliegt der Aufsicht durch die Regierungsbehörde. Entspricht die Tätigkeit eines Kartells nicht den Zwecken, für die es errichtet worden ist, kann die Regierungsbehörde die Organe des Kartells auflösen und die Geschäftsführung einem Regierungskommissär anvertrauen oder in besonders schweren Fällen die Auflösung des Kartells verfügen.

2620. (Ausdehnung der Vorschriften über die Kontrolle auf die Gesellschaften)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch auf die Gesellschaften Anwendung, die zur Erreichung der in Artikel 2602 bezeichneten Zwecke gegründet werden.

Die Regierungsbehörde kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft verfügen, wenn für ihre Gründung nicht die in Artikel 2618 vorgesehene Genehmigung erteilt worden ist.

11. Titel Strafrechtliche Bestimmungen im Bereich der Gesellschaften und der Kartelle¹⁾

1) Fassung dieses Titels (Artikel 2621 bis 2641) laut Artikel 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11.4.2002, Nr. 61.

1. Abschnitt Wahrheitswidrige Aussagen

2621. (Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen)

Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren, die in der Absicht, die Gesellschafter oder die Allgemeinheit zu täuschen und für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, in den Jahresabschlüssen, in Berichten oder in anderen gesetzlich vorgesehenen, für die Gesellschafter oder für die Allgemeinheit bestimmten gesellschaftsbezogenen Mitteilungen wahrheitswidrige Tatsachen einschließlich solcher, die Gegenstand einer Wertung sind, anführen oder aber gesetzlich vorgeschriebene Informationen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, zurückhalten, sofern all dies geeignet ist, die Adressaten über die vorgenannte Lage in Irrtum zu versetzen, werden vorbehaltlich dessen, was in Artikel 2622 vorgesehen ist, mit einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit erstreckt sich auch auf den Fall, in dem die Informationen sich auf Güter beziehen, welche von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden.

Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die wahrheitswidrigen Aussagen oder die Unterlassungen das Bild der wirtschaftlichen, vermögensbezogenen oder finanziellen Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, nicht merklich verfälschen. Die Strafbarkeit ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die wahrheitswidrigen Aussagen oder die Unterlassungen eine Abweichung vom wirtschaftlichen Ergebnis des Geschäftsjahres vor Steuern in einem Ausmaß von nicht mehr als 5 Prozent oder eine Abweichung vom Eigenkapital im Ausmaß von nicht mehr als 1 Prozent verursachen.

In jedem Fall ist die Tat nicht strafbar, wenn sie das Ergebnis von Einschätzungen ist, sofern diese jeweils für sich genommen von der korrekten Bewertung in einem Ausmaß von nicht mehr als 10 Prozent abweichen.

In den im dritten und vierten Absatz vorgesehenen Fällen werden gegenüber den im ersten Absatz genannten Personen eine Verwaltungsstrafe von zehn bis hundert Anteilen und der Ausschluss von Leitungsposten von juristischen Personen und Unternehmen für die Dauer von sechs Monaten bis drei Jahre sowie der Ausschluss von der Ausübung des Amtes eines Verwalters, eines Überwachungsratsmitglieds, eines Liquidators, eines Generaldirektors, eines mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betrauten leitenden Angestellten und von jedem anderen Amt verhängt, aus dem sich die Befugnis ergibt, die juristische Person oder das Unternehmen zu vertreten.¹⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 30 Abs.1 des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

2622. (Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen zum Schaden der Gesellschaft, der Gesellschafter oder der Gläubiger)

Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren, die in der Absicht, die Gesellschafter oder die Allgemeinheit zu täuschen und für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, in den Jahresabschlüssen, in Berichten oder in anderen gesetzlich vorgesehenen, für die Gesellschafter oder für die Allgemeinheit bestimmten gesellschaftsbezogenen Mitteilungen wahrheitswidrige Tatsachen einschließlich solcher, die Gegenstand einer Wertung sind, anführen oder aber gesetzlich vorgeschriebene Informationen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, zurückhalten,

sofern all dies geeignet ist, die Adressaten über die vorgenannte Lage in Irrtum zu versetzen, werden, sofern sie den Gesellschaftern oder den Gläubigern einen Vermögensschaden zufügen, auf Antrag der verletzten Person mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat wird auch dann nur auf Antrag verfolgt, wenn sie ein anderes, auch nur unter erschwerenden Umständen begangenes Verbrechen zum Schaden des Vermögens von Personen darstellt, die nicht Gesellschafter oder Gläubiger sind, es sei denn,, dass sie zum Schaden des Staates, anderer öffentlicher Körperschaften oder der Europäischen Gemeinschaften begangen worden ist.

Wenn Gesellschaften betroffen sind, die den Bestimmungen des 4. Teils, 3. Titel, 2. Abschnitt, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58, unterliegen, ist für die im ersten Absatz vorgesehenen Taten eine Strafe von einem bis zu vier Jahren zu verhängen und wird das Verbrechen von Amts wegen verfolgt.

Im Falle des dritten Absatzes ist eine Strafe von zwei bis zu sechs Jahren zu verhängen, wenn durch die Tat den Sparern ein schwerer Schaden entstanden ist.

Als schwer gilt ein Schaden, wenn er eine Anzahl von Sparern betrifft, die über 0,1 Promille der sich aus der letzten Volkszählung des Zentralinstituts für Statistik ergebenden Bevölkerungsanzahl liegt, oder wenn er in der Vernichtung oder Minderung des Wertes von Wertpapieren im Ausmaß von über 0,1 Promille des Bruttoinlandprodukts besteht.

Die Strafbarkeit für die im ersten und dritten Absatz vorgesehenen Taten erstreckt sich auch auf den Fall, in dem die Informationen sich auf Güter beziehen, die von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden.

Die Strafbarkeit für die im ersten und dritten Absatz vorgesehenen Taten ist ausgeschlossen, wenn die wahrheitswidrigen Aussagen oder die Unterlassungen das Bild der wirtschaftlichen, vermögensbezogenen oder finanziellen Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, nicht merklich verfälschen. Die Strafbarkeit ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die wahrheitswidrigen Aussagen oder die Unterlassungen eine Abweichung vom wirtschaftlichen Ergebnis des Geschäftsjahres vor Steuern in einem Ausmaß von nicht mehr als 5 Prozent oder eine Abweichung vom Eigenkapital im Ausmaß von nicht mehr als 1 Prozent verursachen.

In jedem Fall ist die Tat nicht strafbar, wenn sie das Ergebnis von Einschätzungen ist, sofern diese jeweils für sich genommen von der korrekten Bewertung in einem Ausmaß von nicht mehr als 10 Prozent abweichen.

In den im siebenten und achten Absatz vorgesehenen Fällen werden den im ersten Absatz genannten Personen eine Verwaltungsstrafe von zehn bis hundert Anteilen und der Ausschluss von Leitungsposten von juristischen Personen und Unternehmen für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren sowie der Ausschluss von der Ausübung des Amtes eines Verwalters, eines Überwachungsratsmitglieds, eines Liquidators, eines Generaldirektors, eines mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betrauten leitenden Angestellten und von jedem anderen Amt verhängt, aus dem sich die Befugnis ergibt, die juristische Person oder das Unternehmen zu vertreten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

2623.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, aufgehoben.

2624.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 37 Abs. 34 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39, aufgehoben.

2625. (Vereitelung einer Kontrolle)

Verwalter, die durch das Zurückhalten von Urkunden oder durch anderer geeignete Machenschaften die Vornahme von Kontrolltätigkeiten, die den Gesellschaftern oder sonstigen Gesellschaftsorganen gesetzlich zuerkannt sind, vereiteln oder wie auch immer behindern, werden mit einer in Geld abzuleistenden Verwaltungsstrafe bis zu 10.329 Euro bestraft.¹⁾

Wenn das Verhalten den Gesellschaftern Schaden zugefügt hat, ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen und ist auf Antrag der verletzten Person vorzugehen.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staaten der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, erlassenen Einheitstextes als erheblichem anzusehen ist.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 37 Abs. 35 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, hinzugefügt.

2. Abschnitt

Rechtswidriges Handeln der Verwalter

2626. (Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen)

Verwalter, die außer in Fällen einer gesetzmäßigen Herabsetzung des Gesellschaftskapitals den Gesellschaftern auch nur zum Schein die Einlagen zurückerstatten oder sie von der Pflicht zu deren Vornahme befreien, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

2627. (Rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen)

Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, werden Verwalter, welche Gewinne oder Vorschüsse auf Gewinne verteilen, die nicht tatsächlich erzielt worden sind oder gemäß dem Gesetz zur Bildung von Rücklagen bestimmt sind, oder welche Rücklagen einschließlich der nicht aus Gewinnen erwirtschafteten Rücklagen verteilen, die gemäß dem Gesetz nicht ausgeschüttet werden dürfen, mit einer Haftstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Die Rückerstattung der Gewinne oder die Wiederherstellung der Rücklagen vor Ablauf der Frist, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses vorgesehen ist, bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.

2628. (Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft)

Verwalter, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile der Gesellschaft erwerben oder zeichnen und dadurch eine Beeinträchtigung des Bestandes des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Eine ebensolche Strafe ist über Verwalter zu verhängen, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile erwerben oder zeichnen, die von der beherrschenden Gesellschaft ausgegeben worden sind, und dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen.

Wenn das Gesellschaftskapital oder die Rücklagen vor Ablauf der Frist wieder

hergestellt werden, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr vorgesehen ist, auf welches sich das bezeichnete Verhalten bezogen hat, erlischt die strafbare Handlung.

2629. (Geschäfte zum Schaden der Gläubiger)

Verwalter, die unter Verletzung der dem Schutz der Gläubiger dienenden gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals oder Verschmelzungen mit anderen Gesellschaften oder Spaltungen vornehmen und dadurch Gläubigern Schaden verursachen, werden auf Antrag der verletzten Person mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger vorgenommene Ersatz des Schadens bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.

2629bis. (Unterlassung der Mitteilung eines Interessenkonflikts)

Der Verwalter oder das Mitglied des Vorstands einer Gesellschaft, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staaten der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, erlassenen Einheitstextes in der geltenden Fassung als erheblich anzusehen ist, oder aber der Verwalter oder das Mitglied des Vorstands eines Rechtssubjekts, das der Aufsicht im Sinne des durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385, erlassenen Einheitstextes, des durch das vorerwähnte Gesetzesvertretende Dekret Nr. 58 des Jahres 1998 erlassenen Einheitstextes, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. September 2005, Nr. 209¹⁾, oder des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 1993, Nr. 124²⁾, unterliegt, wird, wenn sie die in Artikel 2391, erster Absatz, vorgesehenen Pflichten verletzen und der Gesellschaft oder Dritten daraus ein Schaden entstanden ist, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.³⁾

1) Bezug laut Artikel 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 29.12.2006, Nr. 303.

2) Dieses Dekret wurde durch Artikel 21 Abs. 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 5.12.2005, Nr. 252, aufgehoben.

3) Dieser Artikel wurde durch Artikel 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, eingefügt.

3. Abschnitt

Rechtswidriges Handeln durch Unterlassung

2630. (Unterlassung der Vornahme von Anzeigen, Mitteilungen oder Hinterlegungen)

Wer aufgrund des von ihm in einer Gesellschaft oder in einem Kartell bekleideten Amtes gemäß dem Gesetz verpflichtet ist, innerhalb bestimmter Fristen beim Handelsregisteramt Anzeigen, Mitteilungen oder Hinterlegungen vorzunehmen, und dies unterlässt, oder wer es unterlässt, in Urkunden, im Schriftverkehr und im Teleinformatiknetz die in Artikel 2250, erster, zweiter, dritter und vierter Absatz, vorgeschriebenen Informationen zu erteilen, wird mit einer in Geld abzuleistenden Verwaltungsstrafe von 206 Euro bis zu 2.065 Euro bestraft.¹⁾

Wenn eine Unterlassung der Hinterlegung der Jahresabschlüsse vorliegt, ist die in Geld abzuleistende Verwaltungsstrafe um ein Drittel zu erhöhen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 7.7.2009, Nr. 88.

2631. (Unterlassung der Einberufung der Gesellschafterversammlung)

Verwalter und Überwachungsratsmitglieder, die es unterlassen, die Gesell-

schafterversammlung in Fällen, in denen dies vom Gesetz oder von der Satzung vorgesehen ist, unter Beachtung der dazu vorgesehenen Fristen einzuberufen, werden mit einer in Geld abzuleistenden Verwaltungsstrafe von 1.032 Euro bis 6.197 Euro bestraft. Wenn das Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich eine Frist vorsieht, innerhalb welcher die Einberufung vorzunehmen ist, gilt diese als unterlassen, sobald dreißig Tage von jenem Zeitpunkt an verstrichen sind, in dem die Verwalter und Überwachungsratsmitglieder vom Vorliegen der Voraussetzung Kenntnis erlangt haben, die sie zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet.

Falls die Einberufung infolge des Eintritts von Verlusten oder aufgrund eines rechtmäßig und ausdrücklich eingebrachten Antrages von Gesellschaftern erforderlich geworden ist, ist die in Geld abzuleistende Verwaltungsstrafe um ein Drittel zu erhöhen.

4. Abschnitt

Sonstige rechtswidrige Handlungen, mildernde Umstände und vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen

2632. (Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals)

Die Verwalter oder die eine Einlage leistenden Gesellschafter, die, auch nur teilweise, die Bildung oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitals vortäuschen, indem sie Aktien oder Gesellschaftsanteile in einem Ausmaß, das insgesamt die Höhe des Gesellschaftskapitals übersteigt, zuteilen, Aktien oder Gesellschaftsanteile gegenseitig zeichnen oder Einlagen von Gütern in Natur oder von Forderungen oder im Fall einer Umwandlung das Vermögen der Gesellschaft erheblich überbewerten, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9, Abs. 1, Buchstabe f), des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6.

2633. (Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren)

Liquidatoren, die Gesellschaftsgüter an Gesellschafter verteilen, noch bevor die Gläubiger der Gesellschaft bezahlt worden oder die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Beträge zurückgelegt worden sind, und den Gläubigern dadurch Schaden zufügen, werden auf Antrag der verletzten Person mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger vorgenommene Ersatz des Schadens bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.

2634. (Untreue in Vermögensangelegenheiten)

Verwalter, Generaldirektoren und Liquidatoren, die sich mit der Gesellschaft in einem Interessenkonflikt befinden und Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Güter der Gesellschaft vornehmen oder an Beschlüssen zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte mitwirken, um für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen oder einen sonstigen Vorteil herbeizuführen, und die dadurch der Gesellschaft absichtlich einen Vermögensschaden zufügen, werden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine ebensolche Strafe ist anzuwenden, wenn die Tat im Zusammenhang mit Gütern begangen wird, welche durch die Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden, und letzteren dadurch ein Vermögensschaden zugefügt wird.

In jedem Fall gilt der Gewinn einer verbundenen Gesellschaft oder des Konzerns nicht als unrechtmäßig, wenn er durch bereits eingetretene oder mit gutem

Grund vorhersehbare Vorteile ausgeglichen wird, die sich aus der Verbindung oder der Zugehörigkeit zum Konzern ergeben.

Für die im ersten und zweiten Absatz vorgesehenen strafbaren Handlungen ist auf Antrag der verletzten Person vorzugehen.

2635. (Untreue infolge der Verschaffung oder der Zusicherung eines Nutzens)

Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren, die infolge der Verschaffung oder der Zusicherung eines Nutzens unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrem Amt ergeben, Rechtshandlungen vornehmen oder unterlassen und dadurch die Gesellschaft schädigen, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft.¹⁾

Eine ebensolche Strafe ist gegen denjenigen zu verhängen, der den Nutzen verschafft oder zugesichert hat.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staaten der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, erlassenen Einheitstextes als erheblichem anzusehen ist.²⁾

Es ist auf Antrag der verletzten Person vorzugehen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 15 Abs. 1, Buchstabe b), des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, und Artikel 37 Abs. 36 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 27.1.2010, Nr. 39.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 39 Abs. 2, Buchstabe b), des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, eingefügt.

2636. (Rechtswidrige Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung)

Wer durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen eine Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung zu dem Zweck herbeiführt, für sich oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

2637. (Agiotage)

Wer wahrheitswidrige Nachrichten verbreitet oder zum Schein Geschäfte vornimmt oder sonstige Machenschaften in Gang setzt, die tatsächlich geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von nicht notierten Finanzinstrumenten oder von solchen, für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel in geregelten Märkten gestellt worden ist, herbeizuführen oder in beträchtlichem Ausmaß das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.4.2005, Nr. 62.

2638. (Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden)

Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften sowie sonstige Personen, die kraft Gesetzes öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen haben und bei gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an die vorgenannten Behörden zum Zweck der Behinderung ihrer Aufsichtstätigkeit wahrheitswidrige Tatsachen, einschließlich solcher, die Gegenstand einer Wertung sind, über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der unter Aufsicht stehenden Personen darlegen oder zum nämlichen Zweck

mit anderen betrügerischen Mitteln ganz oder teilweise mitteilungsspflichtige Tatsachen über diese Lage verheimlichen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft. Die Strafbarkeit erstreckt sich auch auf den Fall, in dem die Informationen sich auf Güter beziehen, die von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden.¹⁾

Eine ebensolche Strafe ist über Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften sowie über sonstige Personen, die kraft Gesetzes öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen haben, zu verhängen, wenn sie in welcher Form auch immer deren Tätigkeit wesentlich behindern, und sei es auch nur dadurch, dass sie es unterlassen, den vorgenannten Behörden geschuldete Mitteilungen zukommen zu lassen.¹⁾

Die Strafe wird verdoppelt, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staaten der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, erlassenen Einheitstextes als erheblichem anzusehen ist.²⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 15 Abs.1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262.

2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, hinzugefügt.

2639. (Ausdehnung des Täterkreises)

In Hinblick auf die in diesem Titel vorgesehenen strafbaren Handlungen wird der Person, die mit einem bestimmten Amt förmlich betraut ist oder zur Ausübung einer gemäß dem Zivilrecht vorgesehenen Aufgabe berufen ist, sowohl derjenige, der dieselbe, wenngleich anders bezeichnete Aufgabe wahrzunehmen hat, als auch derjenige gleichgestellt, der dauerhaft und nachhaltig die Befugnisse ausübt, die für das Amt oder die Aufgabe kennzeichnend sind.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Vorschriften anzuwenden sind, welche die Verbrechen der Träger öffentlicher Ämter gegen die öffentliche Verwaltung zum Gegenstand haben, finden die Bestimmungen, die Strafen für Verwalter vorsehen, auch auf jene Personen Anwendung, die von der Gerichtsbehörde oder von der öffentlichen Aufsichtsbehörde gesetzmäßig damit beauftragt sind, eine Gesellschaft oder die von ihr auf Rechnung Dritter besessenen oder bewirtschafteten Güter zu verwalten.

2640. (Mildernder Umstand)

Wenn die in den vorhergehenden Artikeln als strafbare Handlungen vorgesehenen Taten eine besonders geringfügige Verletzung zugefügt haben, ist die Strafe herabzusetzen.

2641. (Einziehung)

Im Fall einer Verurteilung oder einer Strafzumessung auf Antrag der Parteien wegen einer der in diesem Titel vorgesehenen strafbaren Handlungen ist die Einziehung des Ergebnisses oder des Gewinns der strafbaren Handlung sowie der Sachen, die für ihre Begehung verwendet worden sind, anzuordnen.

Wenn die Individualisierung oder die Inbesitznahme der im ersten Absatz bezeichneten Sachen nicht möglich ist, ist ein Geldbetrag oder sind Sachen von entsprechendem Wert einzuziehen.

Soweit in den vorhergehenden Absätzen nichts festgelegt ist, finden die Bestimmungen des Artikels 240 des Strafgesetzbuches Anwendung.

2642.¹⁾

-
- 1) Dieser Artikel ist infolge der Neufassung des gesamten 11. Titels durch Artikel 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11.4.2002, Nr. 61, als stillschweigend aufgehoben anzusehen.

6. Buch Schutz der Rechte

1. Titel Eintragung¹⁾

- 1) In den Provinzen Bozen, Trient, Triest und Görz, im Sprengel des Bezirksgerichts Cervignano del Friuli und im Sprengel des Bezirksgerichts Pontebba in der Provinz Udine, im Sprengel des Bezirksgerichts Cortina d'Ampezzo sowie in den Gemeinden Buchenstein und Colle Santa Lucia in der Provinz Belluno, in der Gemeinde Pedemonte und in der Fraktion Casotto der Gemeinde Valdastico in der Provinz Vicenza sowie in der Gemeinde Valvestino in der Provinz Brescia gilt anstelle des Systems der Liegenschaftsregister das Grundbuchsystem gemäß dem Königlichen Dekret vom 28.3.1929, Nr. 499 i.d.F. des Gesetzes vom 4.12.1956, Nr. 1376, des Gesetzes vom 29.10.1974, Nr. 594, und des Gesetzes vom 8.8.1977, Nr. 574. Hinsichtlich der Unanwendbarkeit des 1. und 2. Abschnittes dieses Titels in den vorgenannten Gebieten siehe Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F.

1. Abschnitt Eintragung von Rechtshandlungen hinsichtlich unbeweglicher Sachen

2643. (Eintragungspflichtige Rechtshandlungen)

Durch Eintragung sind öffentlich bekanntzumachen:

- 1) die Verträge, mit denen das Eigentum an unbeweglichen Sachen übertragen wird;
- 2) die Verträge, mit denen das Fruchtgenussrecht an unbeweglichen Sachen, das Überbaurecht, die Rechte des Verpächters und des Erbpächters begründet, übertragen oder abgeändert werden;
- 3) die Verträge, mit denen eine Gemeinschaft an den in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechten begründet wird;
- 4) die Verträge, mit denen Grunddienstbarkeiten, das Gebrauchsrecht an unbeweglichen Sachen, das Wohnungsrecht begründet werden;
- 5) die Rechtshandlungen unter Lebenden, mit denen auf die in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechte verzichtet wird;
- 6) die Verfügungen, durch die bei der Zwangsvollstreckung das Eigentum an unbeweglichen Sachen oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen übertragen werden, mit Ausnahme des im Zuge des Verfahrens zur Befreiung der Liegenschaften von Hypotheken erfolgten Verkaufs an den Dritterwerber;
- 7) die Rechtshandlungen und Urteile über die Ablösung des Erbpachtgrundes;
- 8) die Bestandverträge über unbewegliche Sachen für eine Dauer von über neun Jahren;
- 9) die Rechtshandlungen und Urteile, aus denen sich die Befreiung oder die Abtretung von noch nicht fälligen Mietzinsen oder Pachtzinsen für einen über drei Jahre hinausgehenden Zeitraum ergibt;
- 10) die Gesellschaftsverträge und die Verträge über Vereinigungen, mit denen die Nutzung an unbeweglichen Sachen oder von anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen eingebracht wird, wenn die Dauer der Gesellschaft oder der Vereinigung neun Jahre übersteigt oder unbestimmt ist;
- 11) die Rechtshandlungen zur Errichtung von Konsortien und Kartellen, welche die in der vorhergehenden Ziffer angegebene Wirkung haben;
- 12) die Verträge über das Nutzungspfand;

13) die Vergleiche, die Rechtsstreitigkeiten über die in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechte zum Gegenstand haben;

14) die Urteile, welche die Begründung, Übertragung oder Abänderung eines der in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechte bewirken.

2644. (Wirkungen der Eintragung)

Die im vorhergehenden Artikel angeführten Rechtshandlungen wirken nicht gegenüber Dritten, die aus welchem Rechtstitel auch immer auf Grund einer vor der Eintragung dieser Rechtshandlungen erfolgten Eintragung oder Einschreibung Rechte an den unbeweglichen Sachen erworben haben.

Nach erfolgter Eintragung kann demjenigen gegenüber, der die Eintragung erwirkt hat, keine Eintragung oder Einschreibung von Rechten, die gegenüber seinem Rechtsvorgänger erworben wurden, wirksam werden, auch wenn der Erwerb auf ein früheres Datum zurückgeht.

2645. (Andere eintragungspflichtige Rechtshandlungen)

Für die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Wirkungen ist gleichfalls jede andere Rechtshandlung oder Verfügung bekanntzumachen, die in Rücksicht auf unbewegliche Sachen oder Rechte an unbeweglichen Sachen irgendeine der Wirkungen der in Artikel 2643 erwähnten Verträge hervorbringt, es sei denn, dass sich aus dem Gesetz ergibt, dass die Eintragung nicht oder nur für andere Wirkungen erforderlich ist.

2645bis. (Eintragung von Vorverträgen)

Vorverträge, die den Abschluss eines der in den Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Artikels 2643 bezeichneten Verträge zum Gegenstand haben, müssen, auch wenn sie einer Bedingung unterliegen oder sich auf erst zu errichtende oder im Bau befindliche Gebäude beziehen, eingetragen werden, wenn sie aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer Privaturkunde mit beglaubigter oder gerichtlich festgestellter Unterschrift hervorgehen.

Die Eintragung des endgültigen Vertrags oder einer anderen Rechtshandlung, die sich in irgendeiner Weise als Durchführung eines der in Absatz 1 vorgesehenen Vorverträge darstellt oder eines Urteils, das dem Anspruch auf Erwirkung der Vollstreckung der vorgenannten Vorverträge in besonderer Form stattgibt, hat den Vorrang gegenüber Eintragungen und Einschreibungen, die gegen den zur Veröffentlichung Verpflichteten nach der Eintragung des Vorvertrags durchgeführt werden.

Die Wirkungen der Eintragung des Vorvertrags erlöschen und gelten als nie eingetreten, wenn nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag, der von den Parteien für den Abschluss des endgültigen Vertrags vereinbart worden ist, und jedenfalls nicht innerhalb von drei Jahren ab der vorgenannten Eintragung die Eintragung des endgültigen Vertrags oder der Rechtshandlung, die sich in irgendeiner Weise als Durchführung des Vorvertrags darstellt, oder der in Artikel 2652, erster Absatz, Ziffer 2, vorgesehenen gerichtlichen Klage erfolgt.

In den Vorverträgen, die Teile von zu errichtenden oder in Bau befindlichen Gebäuden zum Gegenstand haben, müssen, damit sie eingetragen werden, die Nutzfläche des Gebäudeteils und der Anteil des Rechts, der dem zum Erwerb Berechtigten zusteht, angegeben werden, wobei dieser Anteil unter Bezugnahme auf das gesamte zu errichtende Gebäude in Tausendstel ausgedrückt ist.

In dem in Absatz 4 vorgesehenen Fall erfolgt die Eintragung unter Bezugnahme auf die Liegenschaft und für den Anteil, der gemäß der in jenem Absatz festgesetzten Art und Weise bestimmt wird. Sobald das Gebäude errichtet ist, treten die Wirkungen der Eintragung hinsichtlich der materiellen Teile, die den vorherbestimmten Eigentumsanteilen entsprechen, und hinsichtlich der entsprechenden gemeinschaftlichen Teile ein. Eine allfällige Abweichung der Fläche oder des Anteils, die ein Zwanzigstel der im Vorvertrag angegebenen Werte nicht übersteigt, erzeugt keine Wirkungen.

Im Hinblick auf die in Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gilt ein Gebäude als errichtet, sobald der Rohbau einschließlich der Umfassungsmauern der einzelnen Einheiten hergestellt und die Überdachung fertig gestellt ist.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 31.12.1996, Nr. 669, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.2.1997, Nr. 30, umgewandelt worden ist, hinzugefügt.

2645ter. (Eintragung von Urkunden, die zur Verwirklichung schutzwürdiger Interessen behinderter Personen, öffentlicher Verwaltungen oder anderer Körperschaften oder natürlicher Personen bestimmt sind)

Die in öffentlicher Form errichteten Urkunden, mit denen unbewegliche Sachen oder in öffentliche Register eingetragene bewegliche Sachen für einen Zeitraum von nicht mehr als neunzig Jahre oder für die Lebensdauer einer begünstigten natürlichen Person gewidmet werden und die der Verwirklichung von im Sinn des Artikels 1322, zweiter Absatz, schutzwürdigen Interessen, die sich auf behinderte Personen, öffentliche Verwaltungen oder andere Körperschaften oder natürliche Personen beziehen, dienen, können eingetragen werden, um Dritten die Zweckbindung entgegenhalten zu können; zur Verwirklichung dieser Interessen kann außer dem Einbringer ein jeder, der ein Interesse daran hat, auch schon zu Lebzeiten des Einbringers gerichtlich vorgehen. Die eingebrachten Sachen und deren Früchte können vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2915, erster Absatz, nur für Verpflichtungen, die für diese Zwecke eingegangen worden sind, der Zwangsvollstreckung unterzogen werden.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 39novies des Gesetzesdekrets vom 30.12.2005, Nr. 273, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 23.2.2006, Nr. 51, umgewandelt worden ist, eingefügt.

2646. (Eintragung von Teilungen)

Einzutragen sind die Teilungen, die unbewegliche Sachen zum Gegenstand haben, ebenso Verfügungen über den Zuschlag von Liegenschaften bei einer Teilung durch Versteigerung, Verfügungen über die Zuteilung der Teile an die Teilungsgenossen und Niederschriften über die Auslosung der Teile.

Ebenso sind die Klage auf gerichtliche Teilung und der in Artikel 1113 bezeichnete Widerspruch zur Erzielung der dort angegebenen Wirkungen einzutragen.

2647. (Bildung des Familienguts und Gütertrennung)

Einzutragen sind, wenn sie unbewegliche Sachen zum Gegenstand haben, die Bildung des Familienguts, Ehegüterverträge, die solche Güter von der Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten ausschließen, Rechtshandlungen und Verfügungen über die Auflösung der Gütergemeinschaft, Rechtshandlungen über den Erwerb der in den Buchstaben c, d, e und f des Artikels 179 genannten persönlichen Sachen, und zwar zu Lasten der Ehegatten, die Rechtsinhaber des Familienguts sind, beziehungsweise zu Lasten des Ehegatten, der Rechtsinhaber der Sache ist, die von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist oder aufhört ihr zuzugehören.

Die vom vorhergehenden Absatz vorgesehenen Eintragungen sind auch in Rücksicht auf unbewegliche Sachen vorzunehmen, die nachträglich Teil des Familienguts werden oder sich als von der Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen erweisen.

Die Eintragung der Beschränkung, die sich aus einem durch Testament bestellten Familiengut ergibt, ist vom Registerführer von Amts wegen gleichzeitig mit der Eintragung des Erwerbs von Todes wegen vorzunehmen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 206 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2648. (Annahme der Erbschaft und Erwerb eines Vermächtnisses)

Einzutragen sind die Annahme einer Erbschaft, die den Erwerb der in den Ziffern 1, 2 und 4 des Artikels 2643 bezeichneten Rechte oder die Befreiung von solchen bewirkt, sowie der Erwerb eines Vermächtnisses, das den gleichen Gegenstand hat.

Die Eintragung der Annahme einer Erbschaft erfolgt auf Grund der Erklärung des zur Erbfolge Berufenen, die in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Privat-urkunde mit beglaubigter oder gerichtlich festgestellter Unterschrift enthalten ist.

Hat der zur Erbfolge Berufene eine jener Handlungen gesetzt, welche die stillschweigende Annahme der Erbschaft bewirken, so kann die Eintragung auf Grund dieser Rechtshandlung beantragt werden, wenn sie aus einem Urteil, einer öffentlichen Urkunde oder einer Privat-urkunde mit beglaubigter oder gerichtlich festgestellter Unterschrift hervorgeht.

Die Eintragung des Erwerbs eines Vermächtnisses erfolgt auf Grund eines beglaubigten Auszugs aus dem Testament.¹⁾

- - - - -

1) Für den Geltungsbereich des Grundbuchs-systems siehe aber Artikel 3 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F., wonach einer Übertragung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an Liegenschaften auf Grund einer Erbfolge oder eines Vermächtnisses nur gegen Vorlage eines in den Artikeln 13 ff. des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, vorgesehenen Erb- oder Vermächtnisscheines beim Grundbuchgericht stattgegeben werden kann.

2649. (Güterabtretung an die Gläubiger)

Die Abtretung der Güter an die Gläubiger, die der Schuldner vornimmt, damit sie diese verwerten und den Erlös verteilen, ist einzutragen, wenn sie unbewegliche Sachen umfasst.

Die Eintragungen oder Einschreibungen von Rechten, die gegenüber dem Schuldner erworben wurden, sind den Gläubigern gegenüber wirkungslos, wenn sie nach erfolgter Eintragung der Abtretung vorgenommen werden.

2650. (Ununterbrochene Folge der Eintragungen)

In den Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen ein Erwerbsgeschäft der Eintragung unterliegt, sind nachfolgende Eintragungen oder Einschreibungen zu Lasten des Erwerbers wirkungslos, wenn dieses vorhergehende Erwerbsgeschäft nicht eingetragen worden ist.

Ist das vorhergehende Erwerbsgeschäft eingetragen worden, so sind die nachfolgenden Eintragungen oder Einschreibungen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2644, nach ihrer jeweiligen Reihenfolge wirksam.

Die zugleich mit der Eintragung des Erwerbstitels oder der Teilung erfolgte Eintragung der gesetzlichen Hypothek zugunsten des Veräußerers und jener zugunsten des Teilungsgenossen gehen den Eintragungen oder Einschreibungen vor, die vorher gegen den Erwerber oder gegen den zum Ausgleich verpflichteten Teilungsgenossen vorgenommen worden sind.

2651. (Eintragung von Urteilen)

Einzutragen sind Urteile, aus denen sich das durch Verjährung erfolgte Erlöschen oder der durch Ersitzung oder in einer anderen nicht der Eintragung unterliegenden Art erfolgte Erwerb eines der in den Ziffern 1, 2 und 4 des Artikels 2643 bezeichneten Rechte ergibt.

2652. (Klagen, die eintragungspflichtige Rechtshandlungen betreffen. Wirkungen der betreffenden Eintragungen gegenüber Dritten)

Einzutragen sind die unter den folgenden Ziffern bezeichneten Klagen, sofern sie sich auf die in Artikel 2643 erwähnten Rechte beziehen, und zwar damit sie die für jede von ihnen vorgesehenen Wirkungen erzielen:

1) die Klagen auf Aufhebung der Verträge sowie die im zweiten Absatz des Artikels 648 und im letzten Absatz des Artikels 793 bezeichneten Klagen, die Klagen

auf Rückgängigmachung, die Klagen auf Widerruf von Schenkungen sowie die in Artikel 524 bezeichneten Klagen.

Die solchen Klagen stattgebenden Urteile beeinträchtigen nicht die Rechte Dritter, die auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind;

2) die Klagen, die auf eine in besonderer Form erfolgende Vollstreckung der Verpflichtung zum Vertragsabschluß gerichtet sind.

Die Eintragung des der Klage stattgebenden Urteils geht den nach der Eintragung der Klage gegen den Beklagten vorgenommenen Eintragungen und Einschreibungen vor;

3) die Klagen auf gerichtliche Feststellung der Unterschrift auf Privaturkunden, in denen eine der Eintragung oder Einschreibung unterliegende Rechtshandlung enthalten ist.

Die Eintragung oder Einschreibung der im Schriftstück enthaltenen Rechtshandlung ist vom Tag der Eintragung der Klage an wirksam;

4) die Klagen auf Feststellung, dass Rechtshandlungen, die der Eintragung unterliegen, zum Schein vorgenommen worden sind.

Das der Klage stattgebende Urteil beeinträchtigt nicht die Rechte, die von gutgläubigen Dritten auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind;

5) die Klagen zur Anfechtung von eintragungspflichtigen Rechtshandlungen, die zur Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen worden sind.

Das der Klage stattgebende Urteil beeinträchtigt nicht die Rechte, die von gutgläubigen Dritten auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung entgeltlich erworben worden sind;

6) die Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Nichtigerklärung eintragungspflichtiger Rechtshandlungen und die Klagen zur Anfechtung der Gültigkeit einer Eintragung.

Wird die Klage nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung der angefochtenen Rechtshandlung eingetragen, so beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil nicht die Rechte, die von gutgläubigen Dritten aus welchem Rechtstitel auch immer auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind. Ist die Klage jedoch auf Nichtigerklärung aus einem anderen Grund als dem der gesetzlichen Unfähigkeit gerichtet, so beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil die Rechte nicht, die von gutgläubigen Dritten auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind, und zwar auch dann nicht, wenn die Klage vor Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung der angefochtenen Rechtshandlung eingetragen worden ist, sofern in diesem Fall die Dritten entgeltlich erworben haben;

7) die Klagen, mit denen die Rechtsgrundlage eines Erwerbs von Todes wegen bestritten wird.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 534 beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil, wenn die Klage nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung des Erwerbs eingetragen worden ist, die gutgläubigen Dritten nicht, die aus welchem Rechtsgrund auch immer auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung Rechte vom Scheinerben oder Scheinvermächtnisnehmer erworben haben;

8) die Klagen auf Kürzung von Schenkungen und testamentarischen Verfügungen wegen Verletzung des Pflichtteils.

Erfolgt die Eintragung nach Ablauf von zehn Jahren ab der Eröffnung der Erbfolge, so beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil Dritte nicht, die entgeltlich Rechte auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben haben;

9) die gegen eintragungspflichtige Urteile gerichteten Wiederaufnahmsklagen

und Drittwiderspruchsklagen aus den in den Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Artikels 395 der Zivilprozessordnung und im zweiten Absatz des Artikels 404 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Gründen.

Wird die Klage nach Ablauf von fünf Jahren ab der Eintragung des angefochtenen Urteils eingetragen, so beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil nicht die Rechte, die von gutgläubigen Dritten auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind.

Der gerichtlichen Klage gleichgestellt ist das zugestellte Schriftstück, mit dem bei Bestehen eines Schiedsvertrags oder einer Schiedsklausel eine Partei der anderen ihre Absicht mitteilt, das Schiedsverfahren einzuleiten, den Anspruch erhebt und, soweit es ihr zukommt, die Bestellung der Schiedsrichter vornimmt.¹⁾

- - - - -

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 25, hinzugefügt.

2653. (Sonstige wegen anderweitiger Wirkungen eintragungspflichtige Klagen und Rechtshandlungen)

Ebenso sind einzutragen:

- 1) die Klagen auf Geltendmachung des Eigentumsrechts oder anderer dinglicher Nutzungsrechte an unbeweglichen Sachen und die Klagen auf Feststellung solcher Rechte.

Das gegen den bei der Eintragung der Klage bezeichneten Beklagten ergangene Urteil wirkt auch denjenigen gegenüber, die von diesem Rechte auf Grund einer nach der Eintragung der Klage eingetragenen Rechtshandlung erworben haben;

- 2) die Klage auf Heimfall des Erbpachtgrundes.

Das den Heimfall aussprechende Urteil wirkt auch denjenigen gegenüber, die vom Erbpächter Rechte auf Grund einer nach der Eintragung der Klage eingetragenen Rechtshandlung erworben haben;

- 3) die Wiederkaufsklagen und Wiederkaufserklärungen beim Kauf unbeweglicher Sachen.

Erfolgt die Eintragung solcher Klagen oder Erklärungen mehr als sechzig Tage nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts, so bleiben die Rechte unberührt, die von Dritten nach Ablauf dieser Frist auf Grund einer vor der Eintragung der Klage oder der Erklärung eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind;

- 4) die Klagen auf Absonderung der unbeweglichen Sachen der Mitgift und jene auf Auflösung der Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, die unbewegliche Sachen zum Gegenstand hat.

Das die Absonderung oder Auflösung aussprechende Urteil wirkt nicht zum Nachteil Dritter, die vor der Eintragung der Klage vom Ehegatten Rechte an Gütern der Mitgift oder an Gütern der Gütergemeinschaft gültig erworben haben;

- 5) die Rechtshandlungen und Klagen, die den Lauf der Ersitzung an unbeweglichen Sachen unterbrechen.

Die Unterbrechung wirkt gegenüber Dritten, die vom Besitzer Rechte auf Grund einer eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben haben, erst ab dem Tag der Eintragung der Rechtshandlung oder der Klage.

Der gerichtlichen Klage gleichgestellt ist das zugestellte Schriftstück, mit dem bei Bestehen eines Schiedsvertrags oder einer Schiedsklausel eine Partei der anderen ihre Absicht mitteilt, das Schiedsverfahren einzuleiten, den Anspruch erhebt und, soweit es ihr zukommt, die Bestellung der Schiedsrichter vornimmt.¹⁾

- - - - -

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 25, hinzugefügt.

2654. (Anmerkung von eintragungspflichtigen Klagen oder Rechtshandlungen)

Die Eintragung der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Rechtshandlungen und Klagen ist auch am Rande der Eintragung oder Einschreibung anzumerken, wenn sie sich auf eine eingetragene oder eingeschriebene Rechtshandlung bezieht.

2655. (Anmerkung von Rechtshandlungen und Urteilen)

Wird eine eingetragene oder eingeschriebene Rechtshandlung als nichtig festgestellt oder für nichtig erklärt, aufgehoben, rückgängig gemacht oder für unwirksam erklärt oder unterliegt sie einer auflösenden Bedingung, so ist die Feststellung der Nichtigkeit beziehungsweise die Nichtigerklärung, die Aufhebung, die Rückgängigmachung, die Erklärung der Unwirksamkeit und der Eintritt der Bedingung am Rande der Eintragung oder Einschreibung der Rechtshandlung anzumerken.

Ebenso ist am Rande der Eintragung der betreffenden Klage das den Heimfall des Erbpachtgrundstücks aussprechende Urteil anzumerken.

Werden diese Anmerkungen nicht vorgenommen, so sind die nachfolgenden Eintragungen oder Einschreibungen zu Lasten desjenigen, der die Feststellung der Nichtigkeit, die Nichtigerklärung, die Aufhebung, die Rückgängigmachung, die Erklärung der Unwirksamkeit oder den Heimfall erwirkt hat oder zu dessen Gunsten die Bedingung eingetreten ist, wirkungslos. Nach erfolgter Anmerkung sind die bereits vorgenommenen Eintragungen oder Einschreibungen nach ihrer jeweiligen Reihenfolge wirksam.

Die Anmerkung erfolgt auf Grund des Urteils oder der Vereinbarung, aus denen sich eine der oben bezeichneten Tatsachen ergibt; handelt es sich um eine Bedingung, so kann die Anmerkung auf Grund der einseitigen Erklärung jenes Vertragsteils, zu dessen Lasten die Bedingung eingetreten ist, vollzogen werden.

2656. (Form der Anmerkung)

Die Anmerkung ist nach den in den folgenden Artikeln für die Eintragung festgesetzten Vorschriften, soweit diese anwendbar sind, zu vollziehen.

2657. (Rechtstitel für die Eintragung)

Die Eintragung kann nur kraft eines Urteils, einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit beglaubigter oder gerichtlich festgestellter Unterschrift vollzogen werden.

Die im Ausland ergangenen Urteile und errichteten Urkunden müssen legalisiert sein.

2658. (Dem Registerführer vorzulegende Urkunden)

Die Partei, die die Eintragung des Rechtstitels beantragt, muss dem Führer des Liegenschaftsregisters, wenn es sich um öffentliche Urkunden oder Urteile handelt, eine beglaubigte Abschrift derselben und, wenn es sich um Privaturkunden handelt, die Urschrift vorlegen, es sei denn, dass diese in einem öffentlichen Archiv oder in der Urkundensammlung eines Notars hinterlegt ist. In diesem Fall genügt die Vorlage einer vom Archivbeamten oder Notar beglaubigten Abschrift, aus der hervorgeht, dass das Schriftstück die im vorhergehenden Artikel angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Zur Eintragung einer gerichtlichen Klage ist die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der sie enthaltenden Urkunde, die mit dem Bericht über die erfolgte Zustellung an die Gegenpartei versehen sein muss, erforderlich.

2659. (Eintragungsnote)

Wer die Eintragung einer Rechtshandlung unter Lebenden beantragt, muss dem Führer des Liegenschaftsregisters zusammen mit der Abschrift des Rechtsti-

tels eine Note in zweifacher Ausfertigung vorlegen, in der anzugeben sind:

- 1) der Zuname und der Vorname, der Ort und der Tag der Geburt und die Steuernummer der Parteien sowie, wenn sie verheiratet sind, ihr Ehegüterstand, wie er sich aus ihrer im Rechtstitel abgegebenen Erklärung oder aus einer Bescheinigung des Standesbeamten ergibt; die Bezeichnung oder die Firma, der Sitz und die Steuernummer der juristischen Personen, der im 2., 3. und 4. Abschnitt des 5. Titels des fünften Buches vorgesehenen Gesellschaften und der nicht anerkannten Vereine, wobei für letztere und für die einfachen Gesellschaften auch die Personalien jener Personen anzugeben sind, die sie gemäß dem Gründungsvertrag vertreten;
- 2) der Rechtstitel, dessen Eintragung beantragt wird, und dessen Datum;
- 3) der Zuname und der Vorname der Amtsperson, welche die Urkunde aufgenommen oder die Unterschriften beglaubigt hat, oder die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat;
- 4) die Art und die Lage der Güter, auf die sich der Rechtstitel bezieht, samt den von Artikel 2826 geforderten Angaben sowie in dem in Artikel 2645bis, Absatz 4, vorgesehenen Fall das Flächenausmaß und der in Tausendstel ausgedrückte Anteil gemäß der zuletzt genannten Bestimmung.¹⁾

Unterliegt der Erwerb, der Verzicht oder die Abänderung des Rechts einer Befristung oder Bedingung, so ist dies in der Eintragungsnote zu erwähnen. Diese Erwähnung ist nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt, in dem die Rechtshandlung eingetragen wird, die aufschiebende Bedingung eingetreten oder die auflösende Bedingung ausgeblieben oder der Zeitpunkt für den Beginn der Rechtswirkungen eingetreten ist.²⁾

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 31.12.1996, Nr. 669, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.2.1997, Nr. 30, umgewandelt worden ist.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2660. (Eintragung der Erwerbungen von Todes wegen)

Wer die Eintragung eines Erwerbs von Todes wegen beantragt, muss außer den in Artikel 2648 bezeichneten Urkunden die Sterbeurkunde des Erblassers und eine Abschrift oder einen beglaubigten Auszug des Testaments vorlegen, wenn der Erwerb auf einem solchen beruht.

Er muss auch eine Note in zweifacher Ausfertigung vorlegen, in der anzugeben sind:

- 1) der Zuname und der Vorname, der Ort und der Tag der Geburt des Erben oder Vermächtnisnehmers und des Verstorbenen;¹⁾
- 2) der Todestag;
- 3) die Beziehung, die den Berufenen mit dem Erblasser verband, und der dem Berufenen zustehende Anteil, wenn die Berufung zur Erbschaft auf Grund des Gesetzes erfolgt;
- 4) die Form und das Datum des Testaments sowie der Name der Amtsperson, die es aufgenommen oder in Verwahrung genommen hat, wenn die Berufung zur Erbschaft auf Grund eines Testaments erfolgt;
- 5) die Art und Lage der Güter mit den von Artikel 2826 geforderten Angaben;
- 6) die Bedingung oder Befristung, wenn eine solche der testamentarischen Verfügung beigefügt ist, und zwar vorbehaltlich des im zweiten Absatz des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falls,¹⁾ sowie die Nacherbfolge, wenn eine solche gemäß Artikel 692 verfügt worden ist.¹⁾

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 2 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2661. (Zusätzliche Eintragungen auf Grund desselben Rechtstitels)

Wird die Eintragung eines Erwerbs von Todes wegen beantragt und ist für die gleiche Erbfolge bereits ein anderer Erwerb auf Grund desselben Rechtstitels ein-

getragen worden, so genügt, wenn es sich um einen Erwerb aus dem Rechtstitel der Erbschaft handelt, die Vorlage der Annahmeerklärung. Ferner ist die vorher vollzogene Eintragung anzugeben, wenn es sich um dasselbe Amt handelt, und, wenn es sich um ein anderes Amt handelt, ist eine Bescheinigung über diese Eintragung vorzulegen.

Hat derjenige, der vorher eine Eintragung erwirkt hat, nur einen Auszug des Testaments vorgelegt, so ist, falls erforderlich, dem Antrag auf eine neue Eintragung ein weiterer Auszug oder eine Abschrift des ganzen Testaments beizuschließen.

2662. (Eintragung der anstelle anderer Berufener gemachten Erwerbungen von Todes wegen)

Erfolgt der Erwerb von Todes wegen in Verbindung mit einer Ausschlagung oder mit dem Tod eines der Berufenen, so muss derjenige, welcher die Eintragung beantragt, die den Tod oder die Ausschlagung beweisende Urkunde vorlegen und dies in der Note erwähnen.

Hängt der Erwerb jedoch von einem anderen Grund ab, der einen der Berufenen zu erben hindert, so ist zum Nachweis dieses Grundes die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich, doch haftet der Antragsteller für Schäden, wenn seine Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen.

Wird einer der oben bezeichneten Hinderungsgründe nach der Eintragung des Erwerbs von Todes wegen festgestellt, so ist dieser am Rande dieser Eintragung anzumerken, sofern er aus einer ordnungsgemäßen Urkunde hervorgeht.

2663. (Amt, bei dem die Eintragung zu erfolgen hat)

Die Eintragung ist bei allen Liegenschaftsregisterämtern durchzuführen, in deren Sprengeln sich die Güter befinden.¹⁾

1) Siehe aber Artikel 484 Abs. 2.

2664. (Aufbewahrung der Rechtstitel. Eintragung und Rückgabe der Note)

Der Führer des Liegenschaftsregisters hat die ihm übergebenen Rechtstitel im Archiv in dazu bestimmten Bänden aufzubewahren und eine der Ausfertigungen der Eintragungsnoten mit fortlaufender Jahresnummerierung in die Sammlung der Eintragungsnoten, die ein Sonderregister der Eintragungen bildet, aufzunehmen, wobei er darin den Tag der Übergabe des Rechtstitels und die im allgemeinen Register zugeteilte Ordnungsnummer anzugeben hat.¹⁾

Der Registerführer hat dem Antragsteller eine der Ausfertigungen der Note zurückzugeben und auf ihr die erfolgte Eintragung mit den obenerwähnten Angaben zu bescheinigen.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2665. (Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Noten)

Die Auslassung oder Unrichtigkeit einer der erforderlichen Angaben in den in den Artikeln 2659 und 2660 erwähnten Noten beeinträchtigt die Gültigkeit der Eintragung nur dann, wenn sie Ungewissheit über die Personen, die Sache oder das Rechtsverhältnis verursacht, auf die sich die Rechtshandlung beziehungsweise das Urteil oder die Klage bezieht.

2666. (Subjektive Grenzen der Wirksamkeit der Eintragung)

Eine von wem auch immer erwirkte Eintragung kommt allen zugute, die ein Interesse daran haben.

2667. (Für eine geschäftsunfähige Person vorgenommene Rechtshandlungen)

Die Vertreter von geschäftsunfähigen Personen und diejenigen, die diesen Personen Beistand geleistet haben, haben die Eintragung jener Rechtshandlungen, Urteile oder gerichtlichen Klagen zu veranlassen, die der Eintragung unterliegen und hinsichtlich welcher sie ihr Amt ausgeübt haben.

Das Fehlen der Eintragung kann auch den Minderjährigen, den voll Entmündigten und jedem anderen Unfähigen gegenüber eingewendet werden, wobei ihr Recht auf Rückgriff gegen Vormünder, Verwalter oder Beistände, die zur Eintragung verpflichtet waren, unbeschadet bleibt.

Das Fehlen der Eintragung kann von jenen Personen, die verpflichtet waren, sie für andere als deren Vertreter oder Verwalter vorzunehmen, und auch von deren Erben nicht eingewendet werden.

2668. (Löschung der Eintragung)

Die Löschung der Eintragung der in den Artikeln 2652 und 2653 bezeichneten Klagen und der entsprechenden Anmerkungen erfolgt, wenn ihr von den Parteien, die ein Interesse daran haben, vorschriftsmäßig zugestimmt oder diese vom Gericht mit rechtskräftigem Urteil angeordnet wird.

Sie ist vom Gericht anzuordnen, wenn die Klage abgewiesen wird oder wenn das Verfahren durch Verzicht oder Untätigkeit der Parteien erloschen ist.

Die Angabe der Bedingung oder der Befristung ist bei den eingetragenen Rechtshandlungen zu löschen, wenn sich der Eintritt oder das Ausbleiben der Bedingung oder der Ablauf der Frist aus einem Urteil oder aus einer auch einseitigen Erklärung derjenigen Partei ergibt, zu deren Ungunsten die aufschiebende Bedingung eingetreten oder die auflösende Bedingung ausgeblieben oder der Zeitpunkt für den Beginn der Rechtswirkungen eingetreten ist.

Die Eintragung von Vorverträgen ist zu löschen, wenn die daran interessierten Parteien der Löschung vorschriftsmäßig zustimmen oder diese mit rechtskräftig gewordenem Urteil gerichtlich angeordnet wird.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 3 Abs. 1bis des Gesetzesdekrets vom 31.12.1996, Nr. 669, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.2.1997, Nr. 30, umgewandelt worden ist, hinzugefügt.

2668bis. (Dauer der Wirksamkeit der Eintragung einer gerichtlichen Klage)

Die Eintragung einer gerichtlichen Klage bleibt vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an zwanzig Jahre lang wirksam. Die Wirkung erlischt, wenn die Eintragung nicht vor Ablauf der genannten Frist erneuert wird.

Zur Erneuerung ist dem Registerführer eine Note in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, die mit jener für die frühere Eintragung übereinstimmt und in der erklärt wird, dass die ursprüngliche Eintragung erneuert werden soll.

Anstelle des Rechtstitels kann die frühere Note vorgelegt werden.

Der Registerführer hat die Bestimmungen des Artikels 2664 zu beachten.

Ergibt sich aus den Registern für die Eintragungen, dass zum Zeitpunkt der Erneuerung die Liegenschaften, auf die sich der Rechtstitel bezieht, an Erben oder Rechtsnachfolger desjenigen übergegangen sind, demgegenüber die ursprüngliche Eintragung vorgenommen worden ist, muss die Erneuerung auch gegenüber den Erben oder Rechtsnachfolgern erfolgen und hat die Note die in Artikel 2659 festgesetzten Angaben zu enthalten, sofern sie aus den besagten Registern hervorgehen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.6.2009, Nr. 69, eingefügt.

2668ter. (Dauer der Wirksamkeit der Eintragung der Liegenschaftspfändung und der Sicherstellungsbeschlagnahme von Liegenschaften)

Die Bestimmungen des Artikels 2668bis finden auch im Fall der Liegenschaftspfändung und der Sicherstellungsbeschlagnahme von Liegenschaften Anwendung.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.6.2009, Nr. 69, eingefügt.

2669. (Eintragung vor Entrichtung der Registersteuer)

Handelt es sich um eine im Inland aufgenommene öffentliche Urkunde oder um ein von einer inländischen Gerichtsbehörde gefälltes Urteil, so kann die Eintragung beantragt werden, auch wenn die Registersteuer, der die Rechtshandlung unterliegt, noch nicht entrichtet worden ist.¹⁾

1) Der zweite Absatz wurde durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52, aufgehoben.

2670. (Kosten der Eintragung)

Die Kosten der Eintragung sind vom Antragsteller unbeschadet des Rechts auf Rückerstattung gegenüber demjenigen, der ein Interesse daran hat, vorzustricken.

Bei mehreren Interessenten, muss jeder von ihnen dem, der die Eintragung erwirkt hat, den Teil der Kosten erstatten, der dem Anteil entspricht, an dem er ein Interesse hat.

2671. (Pflicht der Amtspersonen)

Der Notar oder die sonstige Amtsperson, welche die eintragungspflichtige Rechtshandlung aufgenommen oder beglaubigt hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eintragung in der kürzestmöglichen Zeit vollzogen wird, und ist im Verzögerungsfall, unbeschadet der Verhängung der in Sondergesetzen vorgesehenen Vermögensstrafen, schadenersatzpflichtig, wenn er dreißig Tage vom Tag der Aufnahme oder Beglaubigung der Rechtshandlung verstreichen lässt.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Sondergesetze, welche die Verpflichtung zur Beantragung der Eintragung bestimmter Rechtshandlungen und die betreffenden Rechtsfolgen zu Lasten anderer Personen festsetzen.¹⁾

1) Siehe Fußnote 1 zu Art. 2296.

2672. (Sondergesetze)

Die Bestimmungen der Sondergesetze, welche die Eintragung von Rechtshandlungen fordern, die in diesem Abschnitt nicht vorgesehen sind, und die übrigen Bestimmungen, die mit den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht unvereinbar sind, bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Öffentlichkeit der Liegenschaftsregister und Haftung der Registerführer¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2643.

2673. (Pflichten des Registerführers)

Der Führer des Liegenschaftsregisters muss jedem, der es beantragt, Abschriften von Eintragungen, Einschreibungen und Anmerkungen oder eine Bescheinigung, dass solche nicht bestehen, ausstellen.

Weiters hat er die Einsichtnahme in seine Register in der vom Gesetz festgesetzten Form und während der vom Gesetz festgesetzten Stunden zu gestatten.¹⁾

Der Registerführer hat auch Abschriften von Urkunden auszustellen, die bei ihm in Urschrift hinterlegt sind oder deren Urschriften außerhalb des Sprengels des Landesgerichts, in dem sein Amt den Sitz hat, in der Urkundensammlung eines Notars oder in einem öffentlichen Archiv hinterlegt sind.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 4 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2674. (Verbot der Verweigerung von Amtshandlungen)

Der Registerführer darf die Entgegennahme der Noten und Rechtstitel nur dann verweigern, wenn sie unleserlich geschrieben sind, und darf sie nur dann entgegennehmen, wenn der Rechtstitel die in den Artikeln 2657, 2660, erster Absatz, 2821, 2835 und 2837 festgesetzten Erfordernisse erfüllt oder mit den von Artikel 2658 vorgesehenen Förmlichkeiten vorgelegt wird und wenn die Note die in den Artikeln 2659, 2660 und 2839, Ziffer 1, 3, 4 und 7, vorgeschriebenen Angaben enthält.¹⁾

In jedem anderen Fall darf der Registerführer die Annahme der vorgelegten Rechtstitel und die beantragte Eintragung, Einschreibung oder Anmerkung sowie die Ausfertigung von Abschriften oder Bescheinigungen nicht verweigern oder verzögern. Die Parteien können unverzüglich durch einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher unter Beiziehung zweier Zeugen ein Protokoll über die Verweigerung oder Verzögerung aufnehmen lassen.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 1 des Gesetzes vom 21.1.1983, Nr. 22.

2674bis. (Eintragung und Einschreibung mit Vorbehalt und Anfechtung)

Außer in den vom vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen nimmt der Registerführer, wenn schwere und begründete Zweifel an der Zulässigkeit der Eintragung einer Rechtshandlung oder der Einschreibung einer Hypothek auftreten, auf Antrag der ersuchenden Partei die Förmlichkeit mit Vorbehalt vor.

Die Partei, zu deren Gunsten die Förmlichkeit mit Vorbehalt vorgenommen worden ist, muss Beschwerde bei der Gerichtsbehörde erheben.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52, hinzugefügt.

2675.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.1.1983, Nr. 22, aufgehoben

2676. (Nichtübereinstimmung von Registern, Abschriften und Bescheinigungen)

Stimmt der Inhalt der Register mit jenem der vom Führer des Liegenschaftsregisters ausgefertigten Abschriften oder Bescheinigungen nicht überein, so ist der Inhalt der Register maßgebend.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzes vom 21.1.1983, Nr. 22.

2677. (Amtsstunden für die Anträge auf Eintragung oder Einschreibung)

Der Registerführer darf außerhalb der vom Gesetz festgesetzten Stunden, in denen das Amt für die Öffentlichkeit zugänglich ist, Anträge auf Eintragung oder Einschreibung nicht entgegennehmen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2678. (Allgemeines Register)

Der Registerführer ist verpflichtet, ein allgemeines Ordnungsregister zu führen, in dem er täglich jeden ihm zur Eintragung, Einschreibung oder Anmerkung übergebenen Rechtstitel in der Reihenfolge der Einreichung anzumerken hat.

Dieses Register muss die Ordnungsnummer, den Tag der Antragstellung und die diesbezüglichen Einreichungsnummer, den Einreicher und die Personen, für die der Antrag gestellt wird, die mit der Note vorgelegten Rechtstitel, den Gegenstand des Antrags, und zwar ob er um Eintragung, Einschreibung oder Anmerkung gestellt wird, und die Personen angeben, hinsichtlich welcher die Eintragung, Einschreibung oder Anmerkung vorzunehmen ist.

Gleich nach der erfolgten Übergabe des Rechtstitels und der Note hat der Registerführer dem Einreicher kostenlos eine Empfangsbestätigung auf stempelfreiem Papier auszustellen; die Empfangsbestätigung enthält die Angabe der Einreichungsnummer.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 10 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2679. (Andere vom Registerführer zu führende Register)

Außer dem allgemeinen Register hat der Registerführer in der in Artikel 2664 vorgesehenen Art und Weise Sonderregister

- 1) für die Eintragungen,
- 2) für die Einschreibungen und
- 3) für die Anmerkungen zu führen.

Außerdem hat er die übrigen vom Gesetz vorgeschriebenen Register zu führen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 11 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2680. (Führung des allgemeinen Ordnungsregisters)

Das allgemeine Register ist auf jedem Bogen vom Präsidenten oder von einem Richter des Landesgerichts, in dessen Sprengel das Amt liegt, abzuzeichnen, wobei im betreffenden Protokoll die Anzahl der Bögen und der Tag, an dem sie abgezeichnet worden sind, anzugeben sind.

Dieses Register ist fortlaufend, ohne Freilassung von Zwischenräumen oder Zwischenzeilen und ohne Beifügungen zu führen. Streichungen von Wörtern sind vom Registerführer am Ende eines jeden Bogens durch seine Unterschrift und durch Angabe der Anzahl der gestrichenen Wörter zu genehmigen.

Das Register muss am Ende eines jeden Tages vom Registerführer unter Angabe der Anzahl der angemerkten Rechtstitel abgeschlossen und unterzeichnet werden.

In ihm ist die Reihenfolge der Datierungen, der Bögen und der Ordnungsnummern streng zu beachten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 12 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2681. (Verbot der Entfernung der Register)

Die oben angeführten Register dürfen aus dem Amt des Registerführers, außer auf Anordnung des Oberlandesgerichts bei anerkannter Notwendigkeit und unter Beachtung der von diesem Gericht bestimmten Vorkehrungen, nicht entfernt werden.

2682.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.1.1983, Nr. 22, aufgehoben.

3. Abschnitt
**Eintragung von Rechtshandlungen
hinsichtlich bestimmter beweglicher Sachen**

1. Teil
**Eintragung hinsichtlich der Schiffe,
Luftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge**

2683. (Sachen, für die eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist)

Unter Beachtung der sonst noch vom Gesetz festgesetzten Formen der öffentlichen Bekanntmachung sind die in den folgenden Artikeln erwähnten Rechtshandlungen durch Eintragung bekanntzumachen, wenn sie zum Gegenstand haben:

- 1) Schiffe und Schwimmkörper, die in den vom Seegesetzbuch bezeichneten Registern eingetragen sind;
- 2) Luftfahrzeuge, die in den von demselben Gesetzbuch bezeichneten Registern eingetragen sind;
- 3) Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragen sind.

2684. (Eintragungspflichtige Rechtshandlungen)

Zur Herbeiführung der in Artikel 2644 festgesetzten Wirkungen sind einzutragen:

- 1) Verträge, die das Eigentum übertragen oder die eine Gemeinschaft begründen;
- 2) Verträge, die ein Fruchtgenussrecht oder ein Gebrauchsrecht begründen oder abändern oder das Fruchtgenussrecht übertragen;
- 3) Rechtshandlungen unter Lebenden, mit denen auf die in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechte verzichtet wird;
- 4) Vergleiche, die Rechtsstreitigkeiten über die in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechte zum Gegenstand haben;
- 5) Verfügungen, durch die im Enteignungsverfahren das Eigentum oder die anderen in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechte übertragen werden;
- 6) Urteile, welche die Begründung, Abänderung oder Übertragung eines der in den vorhergehenden Ziffern erwähnten Rechte bewirken.

2685. (Andere eintragungspflichtige Rechtshandlungen)

Einzutragen sind Teilungen und die übrigen in Artikel 2646 erwähnten Rechtshandlungen, die Bildung des Familienguts und die übrigen in Artikel 2647 erwähnten Rechtshandlungen, die Annahme der Erbschaft und der Erwerb eines Vermächtnisses, die den Erwerb der in den Ziffern 1 und 2 des Artikels 2684 bezeichneten Rechte oder die Befreiung von solchen bewirken.

Die Eintragung hat die für unbewegliche Sachen festgesetzten Wirkungen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 207 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2686. (Urteile)

Zur Herbeiführung der in Artikel 2644 bezeichneten Wirkungen sind die Urteile einzutragen, aus denen sich auf Grund eines nicht eingetragenen Rechtstitels der Erwerb, die Änderung oder das Erlöschen eines der in den Ziffern 1 und 2 des Artikels 2684 angeführten Rechte ergibt.

2687. (Güterabtretung an die Gläubiger)

Zur Herbeiführung der in Artikel 2649 bezeichneten Wirkungen ist die Abtretung der Güter an die Gläubiger einzutragen, die der Schuldner vornimmt, damit diese

sie verwerten und den Erlös verteilen.

2688. (Ununterbrochene Folge der Eintragungen)

In den Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen ein Erwerbsgeschäft der Eintragung unterliegt, sind nachfolgende Eintragungen oder Einschreibungen wirkungslos, wenn das vorhergehende Erwerbsgeschäft nicht eingetragen worden ist.

Ist das vorhergehende Erwerbsgeschäft eingetragen worden, so sind die nachfolgenden Eintragungen oder Einschreibungen unbeschadet der Bestimmung des Artikels 2644 gemäß ihrer jeweiligen Reihenfolge wirksam.

2689. (Ersitzung)

Einzutragen sind die Urteile, aus denen sich der durch Ersitzung erfolgte Erwerb eines der in den Ziffern 1 und 2 des Artikels 2684 bezeichneten Rechte ergibt.

2690. (Klagen, die eintragungspflichtige Rechtshandlungen betreffen)

Einzutragen sind, wenn sie sich auf die in Artikel 2684 erwähnten Rechte beziehen:

1) die in den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 des Artikels 2652 bezeichneten Klagen zur Herbeiführung der dort festgelegten Wirkungen;

2) die Klagen auf Feststellung des Bestehens eines der in den Ziffern 1 und 2 des Artikels 2684 bezeichneten Verträge.

Die Eintragung des der Klage stattgebenden Urteils geht den Eintragungen und Einschreibungen vor, die nach der Eintragung der Klage gegen den Beklagten vorgenommen worden sind;

3) die Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Nichtigerklärung eintragungspflichtiger Rechtshandlungen und die Klagen auf Anfechtung der Gültigkeit der Eintragung.

Das der Klage stattgebende Urteil beeinträchtigt die Rechte, die von gutgläubigen Dritten aus welchem Rechtstitel auch immer auf Grund einer vor der Eintragung dieser Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind, nicht, wenn die Klage nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Eintragung der angefochtenen Rechtshandlung bekannt gemacht worden ist. Ist die Klage jedoch auf Nichtigerklärung aus einem anderen Grund als dem der gesetzlichen Unfähigkeit gerichtet, so beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil die Rechte nicht, die von gutgläubigen Dritten auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind, und zwar auch dann nicht, wenn die Klage vor Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Eintragung der angefochtenen Rechtshandlung eingetragen worden ist, sofern in diesem Fall die Dritten entgeltlich erworben haben;

4) die Klagen, mit denen die Rechtsgrundlage eines Erwerbs von Todes wegen bestritten wird.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 534 beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil, wenn die Klage nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Eintragung der angefochtenen Rechtshandlung eingetragen wird, die gutgläubigen Dritten nicht, die, aus welchem Rechtstitel auch immer, auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung Rechte vom Scheinerben oder Scheinvermächtnisnehmer erworben haben;

5) die Klagen auf Kürzung von Schenkungen und testamentarischen Verfügungen wegen Verletzung des Pflichtteils.

Erfolgt die Eintragung nach Ablauf von drei Jahren ab der Eröffnung der Erbfolge, so beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil Dritte nicht, die entgeltlich Rechte auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben haben;

6) die gegen eintragungspflichtige Urteile gerichteten Wiederaufnahmeklagen und Drittwiderspruchsklagen aus den in den Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Artikels 395 der Zivilprozessordnung und im zweiten Absatz des Artikels 404 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Gründen.

Wird die Klage nach Ablauf von drei Jahren ab der Eintragung des angefochtenen Urteils eingetragen, so beeinträchtigt das der Klage stattgebende Urteil nicht die Rechte, die von gutgläubigen Dritten auf Grund einer vor der Eintragung der Klage eingetragenen oder eingeschriebenen Rechtshandlung erworben worden sind.

Der gerichtlichen Klage gleichgestellt ist das zugestellte Schriftstück, mit dem bei Bestehen eines Schiedsvertrags oder einer Schiedsklausel eine Partei der anderen ihre Absicht mitteilt, das Schiedsverfahren einzuleiten, den Anspruch erhebt und, soweit es ihr zukommt, die Bestellung der Schiedsrichter vornimmt.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 25, hinzugefügt.

2691. (Sonstige eintragungspflichtige Klagen und Rechtshandlungen)

Gleichfalls sind die in den Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Artikels 2653 bezeichneten Klagen und Rechtshandlungen zur Herbeiführung der dort bestimmten Wirkungen einzutragen, wenn sie sich auf die in Artikel 2683 bezeichneten Sachen beziehen.

Der gerichtlichen Klage gleichgestellt ist das zugestellte Schriftstück, mit dem bei Bestehen eines Schiedsvertrags oder einer Schiedsklausel eine Partei der anderen ihre Absicht mitteilt, das Schiedsverfahren einzuleiten, den Anspruch erhebt und, soweit es ihr zukommt, die Bestellung der Schiedsrichter vornimmt.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 25, hinzugefügt.

2692. (Anmerkung der Eintragung von Klagen und Rechtshandlungen)

Die Eintragung der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Klagen und Rechtshandlungen ist auch in der in Artikel 2654 festgesetzten Art und Weise anzumerken.

Außerdem sind die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes des Artikels 2655 und jene des Artikels 2656 zu beachten.

2693. (Eintragung der Pfändung und der Beschlagnahme)

Nach der Zustellung ist zur Herbeiführung der in Artikel 2906 festgelegten Wirkungen die Verfügung einzutragen, welche die Sicherstellungsbeschlagnahme anordnet. Gleichfalls ist zur Herbeiführung der in den Artikeln 2913, 2914, 2915 und 2916 bestimmten Wirkungen die Pfändung einzutragen.

2694. (Hinweis auf andere Gesetze)

Die Bestimmungen des Seegesetzbuches und der Sondergesetze, welche die Eintragung von in diesem Abschnitt nicht vorgesehenen Rechtshandlungen verlangen, sowie sonstige Bestimmungen, die mit den in diesem Abschnitt enthaltenen nicht unvereinbar sind, bleiben unberührt.

2695. (Formen sowie Art und Weise der Eintragung)

Die Formen sowie die Art und Weise der in diesem Abschnitt vorgesehenen Eintragungen sind hinsichtlich der Schiffe und Luftfahrzeuge vom Seegesetzbuch und hinsichtlich der Kraftfahrzeuge vom Sondergesetz geregelt.

Bei Fehlen solcher Vorschriften sind, soweit anwendbar, jene zu beachten, welche die Eintragung von Rechtshandlungen betreffen, die sich auf unbewegliche Sachen beziehen.

2. Teil
**Eintragung hinsichtlich anderer
beweglicher Sachen**

2696. (Verweisung)

Bei den anderen beweglichen Sachen, für welche die Eintragung bestimmter Rechtshandlungen verfügt ist, sind die Bestimmungen der sie betreffenden Gesetze zu beachten.

2. Titel
Beweise

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

2697. (Beweislast)

Wer ein Recht bei Gericht geltend machen will, muss die Tatsachen beweisen, die dessen Grundlage bilden.

Wer die Unwirksamkeit dieser Tatsachen einwendet oder einwendet, dass das Recht abgeändert wurde oder erloschen ist, muss die Tatsachen beweisen, auf die sich die Einwendung gründet.

2698. (Abmachungen über die Beweislast)

Abmachungen, durch die die Beweislast umgekehrt oder abgeändert wird, sind nichtig, wenn es sich um Rechte handelt, über welche die Parteien nicht verfügen können, oder wenn die Umkehr oder Abänderung bewirkt, dass die Geltendmachung des Rechts für eine der Parteien übermäßig erschwert wird.

2. Abschnitt
Urkundenbeweis

1. Teil
Öffentliche Urkunde

2699. (Öffentliche Urkunde)

Die öffentliche Urkunde ist eine Urkunde, die unter Einhaltung der erforderlichen Förmlichkeiten von einem Notar oder von einer anderen Amtsperson verfasst wird, die am Ort, wo die Urkunde errichtet wird, ermächtigt ist, diesen öffentlichen Glauben zu verschaffen.

2700. (Wirksamkeit der öffentlichen Urkunde)

Die öffentliche Urkunde begründet bis zur Fälschungsklage vollen Beweis über die Herkunft der Urkunde von der Amtsperson, die sie errichtet hat, sowie über die Erklärungen der Parteien und über die anderen Tatsachen, welche die Amtsperson als in ihrer Anwesenheit vorgefallen oder von ihr vorgenommen bestätigt.

2701. (Umdeutung der öffentlichen Urkunde)

Eine Urkunde, die von einer unzuständigen oder geschäftsunfähigen Amtsperson oder ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichtet worden ist, hat dann, wenn sie von den Parteien unterschrieben worden ist, die gleiche Beweiskraft wie eine Privaturkunde.

2. Teil Privaturkunde

2702. (Wirksamkeit der Privaturkunde)

Die Privaturkunde begründet bis zur Fälschungsklage vollen Beweis über die Herkunft der Erklärungen von demjenigen; der sie unterschrieben hat, wenn derjenige, gegen den die Urkunde verwendet wird, die Unterschrift anerkennt oder wenn diese rechtlich als anerkannt gilt.

2703. (Beglaubigte Unterschrift)

Die von einem Notar oder von einer anderen hiezu ermächtigten Amtsperson beglaubigte Unterschrift gilt als anerkannt.

Die Beglaubigung besteht in der Bestätigung durch die Amtsperson, dass die Unterschrift in ihrer Anwesenheit beigesetzt worden ist. Die Amtsperson hat vorher die Identität der Person, die unterschreibt, festzustellen.

2704. (Dritten gegenüber maßgebliches Datum der Privaturkunde)

Das Datum der Privaturkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt ist, ist Dritten gegenüber erst von dem Tag an sicher und anrechenbar, an dem die Urkunde registriert worden ist, oder ab dem Tag des Todes oder der eingetretenen physischen Unfähigkeit desjenigen oder eines derjenigen, die sie unterschrieben haben, oder ab dem Tag, an dem der Inhalt der Urkunde in öffentlichen Urkunden wiedergegeben wird, oder schließlich ab dem Tag, an dem eine andere Tatsache eingetreten ist, aus der sich mit gleicher Sicherheit die frühere Abfassung der Urkunde ergibt.

Das Datum der Privaturkunde, die einseitige, nicht an eine bestimmte Person gerichtete Erklärungen beinhaltet, kann mit jedem beliebigen Beweismittel festgestellt werden.

Zur Feststellung des Datums von Quittungen kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände jedes beliebige Beweismittel zulassen.

2705. (Telegramm)

Das Telegramm hat die Beweiskraft einer Privaturkunde, wenn die dem Aufgabebearbeiter übergebene Urschrift vom Absender unterschrieben ist oder wenn der Absender sie, sofern er sie nicht unterschrieben hat, selbst übergeben hat oder übergeben ließ.

Die Unterschrift kann von einem Notar beglaubigt werden.

Wenn die Identität der Person, die die Urschrift des Telegramms unterschrieben hat, nur in der von den Verordnungen festgesetzten Art und Weise festgestellt worden ist, ist ein Gegenbeweis zulässig.

Der Absender kann im Telegramm angeben lassen, ob die Urschrift mit oder ohne Beglaubigung unterschrieben worden ist.

2706. (Übereinstimmung der Urschrift mit der Ausfertigung des Telegramms)

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die dem Empfänger ausgehändigte Ausfertigung des Telegramms mit der Urschrift übereinstimmt.

Es wird vermutet, dass den Absender, der das Telegramm gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen vergleichen hat lassen, keine Schuld an Abweichungen trifft, die zwischen der Urschrift und der Ausfertigung bestehen.

2707. (Häusliche Aufzeichnungen und Register)

Häusliche Aufzeichnungen und Register bilden Beweis gegen denjenigen, der sie verfasst hat:

- 1) wenn in ihnen der Erhalt einer Zahlung ausdrücklich erwähnt ist;
- 2) wenn sie den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die Anmerkung vorgenommen wurde, um das Fehlen des Rechtstitels zugunsten desjenigen, der als Gläubiger bezeichnet wird, zu ersetzen.

2708. (Anmerkung am Ende, am Rand oder auf der Rückseite einer Urkunde)

Eine Anmerkung, die vom Gläubiger am Ende, am Rand oder auf der Rückseite einer in seinem Besitz verbliebenen Urkunde gemacht worden ist, begründet auch dann, wenn sie von ihm nicht unterschrieben worden ist, Beweis, sofern sie darauf gerichtet ist, die Befreiung des Schuldners festzustellen.

Die gleiche Beweiskraft hat eine Anmerkung, die vom Gläubiger am Ende, am Rand oder auf der Rückseite einer Quittung oder einer Ausfertigung der Schuldurkunde gemacht wurde, die sich im Besitz des Schuldners befindet.

3. Teil

Rechnungsunterlagen der registrierungspflichtigen Unternehmen

2709. (Beweiskraft gegen den Unternehmer)

Die Bücher und die anderen Rechnungsunterlagen der registrierungspflichtigen Unternehmen begründen Beweis gegen den Unternehmer. Jedoch kann derjenige, der aus ihnen einen Vorteil ziehen will, nicht nur Teile ihres Inhalts heranziehen.

2710. (Beweiskraft zwischen Unternehmern)

Die in den gesetzlichen Formen gestempelten und abgezeichneten Bücher können, wenn sie ordnungsgemäß geführt werden, Beweis zwischen Unternehmern für die mit dem Betrieb des Unternehmens zusammenhängenden Beziehungen begründen.

2711. (Offenlegung und Vorlage)

Die gänzliche Offenlegung der Bücher, der Rechnungsunterlagen und des Schriftverkehrs kann vom Gericht nur in Rechtsstreitigkeiten angeordnet werden, die sich auf die Auflösung der Gesellschaft, auf die Gütergemeinschaft und auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen beziehen.

In den anderen Fällen kann das Gericht auch von Amts wegen anordnen, dass die Bücher vorgelegt werden, damit aus ihnen die mit dem in Gang befindlichen Rechtsstreit zusammenhängenden Eintragungen entnommen werden können. Ebenso kann es die Vorlage einzelner Rechnungsunterlagen, Briefe, Telegramme oder Rechnungen, die diesen Rechtsstreit betreffen, anordnen.

4. Teil

Mechanische Wiedergaben

2712. (Mechanische Wiedergaben)

Wiedergaben durch Fotografie, Mittel der Informatik oder Film, phonografische Aufnahmen und allgemein jede andere mechanische Darstellung von Tatsachen und Sachen begründen vollen Beweis der wiedergegebenen Tatsachen und Sachen, wenn derjenige, gegen den sie vorgebracht werden, ihre Übereinstimmung mit den Tatsachen und Sachen nicht bestreitet.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 23 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7.3.2005, Nr. 82.

5. Teil

Schnitte oder Kerben zur Kennzeichnung

2713. (Schnitte oder Kerben zur Kennzeichnung)

Schnitte oder Kerben zur Kennzeichnung, die dem Gegenstück entsprechen, begründen vollen Beweis zwischen denjenigen, die auf diese Weise Lieferungen, die sie im Einzelhandel durchführen oder erhalten, nachzuweisen pflegen.

6. Teil

Abschriften von Urkunden

2714. (Abschriften von öffentlichen Urkunden)

Die von öffentlichen Verwahrern in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Abschriften von öffentlichen Urkunden haben die gleiche Beweiskraft wie die Urschrift.

Die gleiche Beweiskraft haben die Abschriften von Abschriften der Urschriften öffentlicher Urkunden, die von ihren öffentlichen Verwahrern ausgefertigt werden, sofern sie dazu ermächtigt sind.

2715. (Hinterlegte Abschriften der Urschriften von Privaturkunden)

Die Abschriften von Privaturkunden, die bei öffentlichen Ämtern hinterlegt und von hiezu ermächtigten öffentlichen Verwahrern ausgefertigt wurden, haben die gleiche Wirksamkeit wie die Urschrift, von der sie entnommen worden sind.

2716. (Fehlen der Urschrift oder einer hinterlegten Abschrift)

Bei Fehlen der Urschrift der öffentlichen Urkunde oder einer Abschrift von dieser bei einem öffentlichen Verwahrer begründen die gemäß Artikel 2714 ausgefertigten Abschriften vollen Beweis; wenn aber diese Abschriften oder, wenn die Urschrift fehlt, auch die bei einem öffentlichen Verwahrer verbliebene Abschrift Streichungen, Radierungen, Einfügungen oder andere äußerliche Mängel aufweist, so obliegt es dem Gericht, ihre Beweiskraft zu bewerten.

Bei Fehlen der Urschrift der Privaturkunde begründen die von dieser gemäß Artikel 2715 ausgefertigten Abschriften in gleicher Weise Beweis; weisen sie jedoch Streichungen, Radierungen, Einfügungen oder andere äußerliche Mängel auf, so obliegt es gleichfalls dem Gericht, ihre Beweiskraft zu bewerten. In jedem Fall bleibt die Frage der Echtheit der fehlenden Urschrift davon unberührt.

2717. (Beweiskraft anderer Abschriften)

Die außer in den von den vorhergehenden Artikeln erwähnten Fällen von Amtspersonen ausgestellten Abschriften haben die Wirksamkeit des Ansatzes eines schriftlichen Beweises.

2718. (Beweiskraft von Teilabschriften)

Teilabschriften oder auszugsweise Wiedergaben, die in der vorgeschriebenen Form von Amtspersonen ausgestellt wurden, die sie verwahren und hiezu ordnungsgemäß ermächtigt sind, begründen nur für jenen Teil der Urschrift vollen Beweis, den sie wörtlich wiedergeben.

2719. (Fotokopien von Urkunden)

Die Fotokopien von Urkunden haben die gleiche Wirksamkeit wie beglaubigte Abschriften, wenn ihre Übereinstimmung mit der Urschrift von einer dafür zuständigen Amtsperson bestätigt worden ist oder diese nicht ausdrücklich bestritten

wird.

7. Teil Anerkennungs- oder Erneuerungsurkunden

2720. (Beweiskraft)

Die Anerkennungsurkunde oder die Erneuerungsurkunde begründet vollen Beweis über die in der Urschrift enthaltenen Erklärungen, sofern nicht durch Vorlage der letzteren bewiesen wird, dass bei der Anerkennung oder Erneuerung ein Irrtum vorlag.

3. Abschnitt Zeugenbeweis

2721. (Zulässigkeit und Wertgrenzen)

Der Zeugenbeweis über Verträge ist nicht zulässig, wenn der Wert des Gegenstands zwei Euro und achtundfünfzig Cent übersteigt.

Die Gerichtsbehörde kann jedoch den Beweis auch bei Überschreitung der genannten Grenze unter Berücksichtigung der Stellung der Parteien, der Art des Vertrags und jedes sonstigen Umstands zulassen.

2722. (Den Inhalt einer Urkunde ergänzende oder diesem widersprechende Abmachungen)

Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig, wenn er den Inhalt einer Urkunde ergänzende oder ihm widersprechende Abmachungen zum Gegenstand hat, hinsichtlich welcher behauptet wird, dass sie vorher oder gleichzeitig getroffen worden sind.

2723. (Der Abfassung der Urkunde nachfolgende Abmachungen)

Wenn behauptet wird, dass nach der Errichtung einer Urkunde eine ihren Inhalt ergänzende oder diesem widersprechende Abmachung getroffen worden ist, darf die Gerichtsbehörde den Zeugenbeweis nur dann zulassen, wenn es unter Berücksichtigung der Stellung der Parteien, der Art des Vertrags und jedes sonstigen Umstands wahrscheinlich erscheint, dass mündliche Ergänzungen oder Abänderungen vorgenommen worden sind.

2724. (Ausnahmen vom Verbot des Zeugenbeweises)

Der Zeugenbeweis ist auf jeden Fall zulässig:

1) wenn der Ansatz eines schriftlichen Beweises vorhanden ist: Ein solcher wird durch jegliches Schriftstück begründet, das von der Person, gegen die der Anspruch gerichtet ist, oder von deren Vertreter her stammt und den angeführten Tatumstand wahrscheinlich erscheinen lässt;

2) wenn es für den Vertragsteil psychisch oder physisch unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen;

3) wenn der Vertragsteil ohne sein Verschulden die Urkunde, die ihm als Beweis diente, verloren hat.¹⁾

1) Siehe auch Artikel 1417; 621 ZPO.

2725. (Rechtshandlungen, für die ein schriftlicher Beweis oder die schriftliche Form erforderlich ist)

Wenn auf Grund des Gesetzes oder des Willens der Parteien ein Vertrag schriftlich nachgewiesen werden muss, ist der Zeugenbeweis nur in dem in Ziffer 3 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Fall zulässig.

Dieselbe Vorschrift findet in jenen Fällen Anwendung, in denen bei sonstiger Nichtigkeit die schriftliche Form verlangt wird.

2726. (Beweis der Zahlung und des Erlasses)

Die für den Beweis von Verträgen durch Zeugen festgesetzten Vorschriften finden auch auf die Zahlung und auf den Schulderlass Anwendung.

4. Abschnitt **Vermutungen**

2727. (Begriff)

Vermutungen sind Folgerungen, die das Gesetz oder das Gericht aus einem bekannten Tatumstand zieht, um zu einem unbekanntem Tatumstand zu gelangen.

2728. (Beweis gegen gesetzliche Vermutungen)

Gesetzliche Vermutungen befreien jene von jeglichem Beweis, zu deren Gunsten sie aufgestellt sind.

Gegen Vermutungen, auf deren Grundlage das Gesetz bestimmte Rechtshandlungen für nichtig erklärt oder einen Klagsanspruch nicht gewährt, steht ein Gegenbeweis nicht zu, es sei denn, dass ein solcher vom Gesetz selbst zugelassen wird.

2729. (Einfache Vermutungen)

Die nicht vom Gesetz aufgestellten Vermutungen bleiben der sorgfältigen Würdigung des Gerichts überlassen, das nur schwerwiegende, genau bestimmte und miteinander in Einklang stehende Vermutungen berücksichtigen darf.

Vermutungen können in jenen Fällen nicht berücksichtigt werden, in denen das Gesetz den Zeugenbeweis ausschließt.

5. Abschnitt **Geständnis**

2730. (Begriff)

Das Geständnis ist die Erklärung, die eine Partei über die Wahrheit von Tatumständen abgibt, die für sie ungünstig und für die andere Partei günstig sind.

Das Geständnis kann ein gerichtliches oder ein außergerichtliches sein.

2731. (Erforderliche Fähigkeit für das Geständnis)

Das Geständnis ist nur wirksam, wenn es von einer Person stammt, die fähig ist, über das Recht zu verfügen, auf das sich die zugestandenem Tatumstände beziehen. Wenn es von einem Vertreter abgegeben wird, ist es nur dann wirksam, wenn es innerhalb der Grenzen und in den Formen abgegeben wird, in denen er den Vertretenen bindet.

2732. (Widerruf des Geständnisses)

Das Geständnis kann nur dann widerrufen werden, wenn bewiesen wird, dass es durch einen Irrtum über den Tatumstand oder durch Zwang bestimmt war.

2733. (Gerichtliches Geständnis)

Das in einem Verfahren abgegebene Geständnis ist ein gerichtliches.

Es begründet vollen Beweis gegen denjenigen, der es abgegeben hat, sofern

es sich nicht auf Tatumstände bezieht, die Rechte betreffen, über die nicht verfügt werden kann.

Im Fall der notwendigen Streitgenossenschaft wird ein nur von einigen der Streitgenossen abgegebenes Geständnis vom Gericht frei gewürdigt.

2734. (Erklärungen, die einem Geständnis hinzugefügt werden)

Wenn die in Artikel 2730 angegebene Erklärung von einer solchen über andere Tatsachen oder Umstände begleitet wird, die darauf abzielen, die Wirksamkeit des zugestandenen Tatumstands zu entkräften oder dessen Wirkungen abzuändern oder aufzuheben, so begründen die Erklärungen in ihrer Gesamtheit vollen Beweis, sofern die andere Partei nicht die Wahrheit der hinzugefügten Tatsachen oder Umstände bestreitet. Im Fall der Bestreitung obliegt es dem Gericht, die Beweiskraft der Erklärungen den Umständen gemäß zu würdigen.

2735. (Außergerichtliches Geständnis)

Das der anderen Partei oder ihrem Vertreter gegenüber abgegebene außergerichtliche Geständnis hat dieselbe Beweiskraft wie das gerichtliche. Wenn es einem Dritten gegenüber abgegeben worden ist oder wenn es in einem Testament enthalten ist, wird es vom Gericht frei gewürdigt.

Das außergerichtliche Geständnis kann durch Zeugen nicht bewiesen werden, wenn es sich auf einen Gegenstand bezieht, hinsichtlich dessen der Zeugenbeweis vom Gesetz nicht zugelassen ist.

6. Abschnitt

Eid

2736. (Arten)

Die zwei Arten des Eides sind:

1) der Schiedseid, den eine Partei der anderen zuschiebt, um von ihm die gänzliche oder teilweise Entscheidung des Rechtsstreits abhängig zu machen;

2) der Ergänzungseid, der durch das Gericht von Amts wegen einer der Parteien zugeschoben wird, um den Rechtsstreit zu entscheiden, wenn der Anspruch oder die Einwendungen zwar nicht vollkommen bewiesen, aber auch nicht gänzlich unbewiesen sind, oder der zugeschoben wird, um den Wert der beanspruchten Sache, der anders nicht festgestellt werden kann, festzusetzen.

2737. (Fähigkeit der Parteien)

Damit ein Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden kann, müssen die in Artikel 2731 angegebenen Bedingungen vorliegen.

2738. (Wirksamkeit)

Wenn der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid geleistet worden ist, kann die andere Partei weder zum Beweis des Gegenteils zugelassen werden noch gegen das Urteil eine Wiederaufnahmeklage erheben, wenn der Eid für falsch erklärt worden ist.

Sie kann jedoch im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Meineids den Ersatz der Schäden verlangen. Wenn die strafrechtliche Verurteilung nicht ausgesprochen werden kann, weil die strafbare Handlung erloschen ist, kann das Zivilgericht die strafbare Handlung nur zum Zweck des Schadenersatzes feststellen.¹⁾

Im Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft wird der nur von einigen der Streitgenossen geleistete Eid vom Gericht frei gewürdigt.

1) Das Urteil des VfGH. vom 4.4.1996, Nr. 105, erklärt den 2. Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass das Zivilgericht nur zum Zweck des Schadener-

satzes das Vorliegen der strafbaren Handlung des Meineides auch dann feststellen kann, wenn das im Strafverfahren ergangene und unwiderruflich gewordene, auf Freispruch lautende Urteil gegenüber dem Geschädigten keine bindende Wirkung erzeugt.

2739. (Gegenstand)

Der Eid kann weder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zugeschoben oder zurückgeschoben werden, die Rechte betreffen, über die die Parteien nicht verfügen können, noch über eine unerlaubte Handlung oder über einen Vertrag, zu dessen Gültigkeit die schriftliche Form erforderlich ist, noch zur Bestreitung einer Tatsache, von der sich aus einer öffentlichen Urkunde ergibt, dass sie sich in Anwesenheit der Amtsperson zugetragen hat, die diese Urkunde verfasst hat.

Der Eid kann jener Partei, der er zugeschoben wird, nur über eine eigene Tatsache oder über die Kenntnis, die sie von einer fremden Tatsache hat, zugeschoben werden, und er kann nur dann zurückgeschoben werden, wenn die Tatsache, die er zum Gegenstand hat, beiden Parteien gemeinsam ist.

3. Titel

Haftung mit dem Vermögen, Fälle der vorzugsweisen Befriedigung und Erhaltung der vermögensrechtlichen Sicherheit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

2740. (Haftung mit dem Vermögen)

Der Schuldner haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten mit allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern.

Beschränkungen der Haftung sind nur in den vom Gesetz festgesetzten Fällen zulässig.

2741. (Beteiligung der Gläubiger und Fälle der vorzugsweisen Befriedigung)

Die Gläubiger haben vorbehaltlich der gesetzlichen Fälle der vorzugsweisen Befriedigung gleiches Recht, aus den Gütern des Schuldners befriedigt zu werden.

Die gesetzlichen Fälle der vorzugsweisen Befriedigung sind die Vorzugsrechte, das Pfandrecht und die Hypotheken.

2742. (Ersetzung der Sache durch die Entschädigungsleistung)

Wenn die mit einem Vorzugsrecht, einem Pfandrecht oder einer Hypothek belasteten Sachen untergegangen oder verschlechtert worden sind, sind die von den Versicherern als Entschädigungsleistung für den Verlust oder die Verschlechterung geschuldeten Beträge zur Zahlung der bevorrechtigten sowie der durch Pfand oder Hypotheken gesicherten Forderungen ihrem Rang gemäß gebunden, es sei denn, sie werden dazu benützt, um den Verlust oder die Verschlechterung wettzumachen. Die Gerichtsbehörde kann auf Antrag der Interessierten zweckmäßige Vorkehrungen anordnen, um die Verwendung der Beträge zur Wiederbeschaffung oder zur Ausbesserung der Sache sicherzustellen.

Die Versicherer sind befreit, sofern sie nach Ablauf von dreißig Tagen ab dem Verlust oder der Verschlechterung bezahlen, ohne dass ein Widerspruch erhoben worden ist. Wenn es sich aber um Liegenschaften handelt, die mit Einschreibungen belastet sind, sind die Versicherer nur dann befreit, wenn die Tatsache, die zum Verlust oder zur Verschlechterung geführt hat, den eingeschriebenen Gläubigern durch Zustellung bekanntgegeben wird und daraufhin innerhalb einer Frist von dreißig Tagen kein Widerspruch erhoben wird.

Für die Zahlung der oben genannten Forderungen sind auch die Beträge gebunden, die auf Grund von Zwangsdienstbarkeiten oder einer Zwangsgemeinschaft oder einer Enteignung im öffentlichen Interesse geschuldet werden, wobei hinsichtlich der letzteren die Bestimmungen der Sondergesetze zu berücksichtigen sind.

2743. (Verringerung der Sicherheit)

Wenn die als Pfand gegebene oder mit einer Hypothek belastete Sache, sei es auch durch einen Zufall, untergeht oder sich verschlechtert, so dass sie als Sicherheit für den Gläubiger unzureichend ist, kann dieser verlangen, dass ihm eine geeignete Sicherheit auf anderen Gütern geleistet wird, und andernfalls die sofortige Bezahlung seiner Forderung verlangen.

2744. (Verbot der Verfallsabrede)

Eine Abmachung, mit der vereinbart wird, dass bei Nichtbezahlung der Forderung zu einem bestimmten Zeitpunkt das Eigentum der mit einer Hypothek belasteten oder als Pfand gegebenen Sache auf den Gläubiger übergeht, ist nichtig. Die Abmachung ist auch dann nichtig, wenn sie nach der Bestellung der Hypothek oder des Pfandes getroffen wird.

2. Abschnitt Vorzugsrechte

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

2745. (Grundlage des Vorzugsrechts)

Ein Vorzugsrecht wird durch das Gesetz unter Berücksichtigung des Rechtsgrundes der Forderung zuerkannt. Die Begründung eines Vorzugsrechts kann jedoch durch das Gesetz von einer Vereinbarung der Parteien abhängig gemacht werden; sie kann auch von besonderen Formen der öffentlichen Bekanntmachung abhängig gemacht werden.

2746. (Einteilung der Vorzugsrechte)

Das Vorzugsrecht kann ein allgemeines oder ein besonderes sein. Ersteres erstreckt sich auf alle beweglichen Sachen des Schuldners, letzteres auf bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sachen.

2747. (Wirksamkeit des Vorzugsrechts)

Das allgemeine Vorzugsrecht kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2913, 2914, 2915 und 2916 zum Nachteil von Rechten nicht ausgeübt werden, die Dritten an den beweglichen Sachen zustehen, die seinen Gegenstand bilden.

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann das besondere Vorzugsrecht an beweglichen Sachen, sofern die besondere Sachlage vorliegt, von der es abhängt, auch zum Nachteil jener Rechte ausgeübt werden, die Dritte nach dem Entstehen des Vorzugsrechts erworben haben.

2748. (Wirksamkeit des besonderen Vorzugsrechts hinsichtlich des Pfandrechts und der Hypotheken)

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann das besondere Vorzugsrecht an beweglichen Sachen nicht zum Nachteil eines Pfandgläubigers ausgeübt werden.

Gläubiger, die Vorzugsrechte an unbeweglichen Sachen haben, gehen Hypothekargläubigern vor, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2749. (Umfang des Vorzugsrechts)

Das der Forderung zuerkannte Vorzugsrecht erstreckt sich auch auf die gewöhnlichen Kosten für den Beitritt im Vollstreckungsverfahren. Es erstreckt sich weiters auf die Zinsen, die für das im Zeitpunkt der Pfändung in Lauf befindliche Jahr und für das vorhergehende Jahr geschuldet werden.

Die später bis zum Tag des Verkaufs abgereiften Zinsen genießen das Vorzugsrecht innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Zinssatzes.

2750. (Seerechtliche und luftfahrtrechtliche Vorzugsrechte sowie von Sondergesetzen festgesetzte Vorzugsrechte)

Die sich auf das Schiff, auf das Frachtgeld und auf die geladenen Sachen erstreckenden Vorzugsrechte und die sich auf das Luftfahrzeug, auf das Frachtgeld und auf die geladenen Sachen erstreckenden Vorzugsrechte werden vom Seegesetzbuch geregelt.

Auf die von Sondergesetzen vorgesehenen Vorzugsrechte finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung, wenn nichts anderes bestimmt ist.

2. Teil

Vorzugsrechte an beweglichen Sachen

§ 1

Allgemeine Vorzugsrechte an beweglichen Sachen

2751. (Forderungen für Begräbniskosten, Pflegekosten und eingeschränkten Unterhalt)

Ein allgemeines Vorzugsrecht an beweglichen Sachen haben in der folgenden Rangordnung die Forderungen für:

- 1) die gemäß den Gebräuchen notwendigen Begräbniskosten;
- 2) die während der letzten sechs Lebensmonate des Schuldners aufgewendeten Pflegekosten;
- 3) die Versorgung des Schuldners und seiner Familie mit Kost, Bekleidung und Unterkunft während der letzten sechs Monate in den Grenzen des unbedingt Notwendigen;
- 4) die Leistung des eingeschränkten Unterhalts während der letzten drei Monate zugunsten jener Personen, denen der eingeschränkte Unterhalt gesetzlich gebührt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426; siehe auch Fußnote zu Artikel 2780.

2751bis. (Forderungen auf Entlohnung und Provisionen, Forderungen der Selbstbebauer, der Genossenschaften oder genossenschaftlichen Körperschaften und der Handwerksunternehmen)

Ein allgemeines Vorzugsrecht an beweglichen Sachen haben die Forderungen:

- 1) auf die in gleich welcher Form den abhängigen Arbeitnehmern geschuldete Entlohnung und auf alle wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschuldeten Entschädigungen sowie auf Ersatz der Schäden des Arbeiters, die sich wegen der vom Arbeitgeber unterlassenen Zahlung der Pflichtbeiträge für Vorsorge und Versicherung ergeben, und auf Ersatz des Schadens, der wegen einer unwirksamen, nichtigen oder für nichtig erklärbaren Kündigung erlitten wurde;¹⁾
- 2) auf die für die Leistungen der letzten zwei Jahre geschuldeten Entgelte der Freiberufler und eines jeden anderen, der eine geistige Arbeit geleistet hat;²⁾
- 3) auf die Provisionen, die aus dem Agenturverhältnis entstehen und für die

Leistung des letzten Jahres geschuldet werden, sowie auf die Entschädigungen, die wegen der Beendigung dieses Verhältnisses geschuldet werden;

4) auf die Entgelte, die dem Selbstbebauer, gleichgültig ob er Eigentümer oder Pächter ist, dem Halbpächter, dem Teilpächter, dem Viehpächter oder jeglichem Teilhaber aus dem Verkauf der Erzeugnisse zustehen, sowie die in Artikel 2765 genannten Forderungen des Halbpächters oder des Teilpächters;

5) auf die Entgelte, die einem Handwerksunternehmen und den zum Zweck der Erzeugung und Arbeitsleistung errichteten Genossenschaften oder genossenschaftlichen Körperschaften für die geleisteten Dienste und aus dem Verkauf der Erzeugnisse zustehen;³⁾

5bis) auf die Entgelte, die den landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Konsortien aus dem Verkauf der Erzeugnisse zustehen.⁴⁾

5ter) auf Ersatz der Lohn- und Vorsorgekosten, welche Unternehmen, die gemäß dem Gesetz vom 24. Juni 1997, Nr. 197, Arbeitskräfte auf Zeit überlassen, jenen Unternehmen in Rechnung gestellt haben, die diese Arbeitskräfte beschäftigt haben.⁵⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 18.11.1983, Nr. 326, erklärt Ziffer 1 des Artikels 2751bis insofern für verfassungswidrig, als diese das mit Artikel 2 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426, eingeführte allgemeine Vorzugsrecht nicht auf die Forderungen des abhängigen Arbeitnehmers für Schäden aus einem Arbeitsunfall, den der Arbeitgeber zu vertreten hat, ausdehnt, wenn und soweit der Gläubiger nicht durch den Bezug der dem abhängigen Arbeitnehmer infolge dieses Unfalls geschuldeten Entschädigungen aus der Pflichtvorsorge und Pflichtfürsorge befriedigt wird.

Das Urteil des VfGH. vom 29.5.2002, Nr. 220, erklärt Ziffer 1 dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als diese das allgemeine Vorzugsrecht an beweglichen Sachen nicht auf die Forderung des abhängigen Arbeitnehmers für Schäden aus einer Berufskrankheit, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, ausdehnt.

Das Urteil des VfGH. vom 6.4.2004, Nr. 113, erklärt Ziffer 1 dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als diese das allgemeine Vorzugsrecht an beweglichen Sachen nicht auf die Forderung des abhängigen Arbeitnehmers für Schäden ausdehnt, die er auf Grund einer Rückstufung wegen unrechtmäßigen Verhaltens des Arbeitgebers erlitten hat.

2) Das Urteil des VfGH. vom 29.1.1998, Nr. 1, erklärt das Wort »geistige« in Ziffer 2 dieses Artikels für verfassungswidrig.

3) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426, hinzugefügt.

4) Diese Ziffer wurde durch Artikel 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 31.1.1992, Nr. 59, hinzugefügt.

5) Diese Ziffer wurde durch Artikel 117 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.1997, Nr. 388, hinzugefügt.

2752. (Forderungen für direkte staatliche Abgaben, für die Mehrwertsteuer und für Abgaben örtlicher Körperschaften)

Ein allgemeines Vorzugsrecht an beweglichen Sachen des Schuldners haben die Forderungen des Staates für die Einkommensteuer der natürlichen Personen, für die Einkommensteuer der juristischen Personen, für die regionale Steuer auf produktive Tätigkeiten und für die örtlichen Einkommensteuer, soweit es sich nicht um die im ersten Absatz des Artikels 2771 angegebenen Forderungen handelt und soweit sie in Steuerrollen eingetragen sind, die in dem Jahr, in welchem der mit der Einhebung betraute Konzessionsinhaber die Zwangsvollstreckung führt oder ihr beitrifft, oder im Jahr davor für vollstreckbar erklärt worden sind.¹⁾²⁾

Ebenso besteht ein allgemeines Vorzugsrecht an beweglichen Sachen des Schuldners für Forderungen des Staates für Steuern, Geldstrafen und Steuerzuschläge, die gemäß den Vorschriften über die Mehrwertsteuer geschuldet werden.

Das gleiche Vorzugsrecht haben, jedoch nachrangig zu jenem des Staates, die Forderungen der Gemeinden und Provinzen für Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Gesetz über die örtlichen Finanzen und von den Vorschriften vorgesehen sind, die die Gemeindesteuer für Werbung und die Gebühren für öffentliche Anschläge betreffen.³⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 33 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 26.2.1999, Nr. 46, sowie laut Artikel 39 Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 1.10.2007, Nr. 159, das mit Abände-

rungen in das Gesetz vom 29.11.2007, Nr. 222, umgewandelt worden ist.

- 2) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 33 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 26.2.1999, Nr. 46, aufgehoben.
- 3) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzes vom 27.7.1975, Nr. 426.

2753. (Forderungen für Beiträge der Pflichtversicherung für Arbeitsunfähigkeit, Alter und Hinterbliebene)

Ein allgemeines Vorzugsrecht an beweglichen Sachen des Arbeitgebers haben Forderungen auf Grund der unterlassenen Einzahlung von Beiträgen an Anstalten, Körperschaften oder Sonderfonds unter Einschluss der Ersatzfonds oder Ergänzungsfonds, die Pflichtversicherungen für Arbeitsunfähigkeit, Alter und Hinterbliebene führen.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426. Siehe auch Fußnote zu Artikel 2780.

2754. (Forderungen für Beiträge, die sich auf andere Versicherungsarten beziehen)

Ebenso haben ein allgemeines Vorzugsrecht an beweglichen Sachen des Arbeitgebers die Forderungen für die Beiträge, die Anstalten und Körperschaften für Leistungen der Vorsorge und Fürsorge geschuldet werden, die von den im vorhergehenden Artikel bezeichneten verschieden sind, sowie die Nebenforderungen, die solche und die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Forderungen betreffen, jedoch begrenzt auf fünfzig Prozent ihres Ausmaßes.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426. Siehe auch Fußnote zu Artikel 2780.

§ 2

Vorzugsrechte an bestimmten beweglichen Sachen

2755. (Kosten für Rechtshandlungen zur Sicherstellung oder Zwangsveräußerung)

Forderungen für Verfahrenskosten, die für Rechtshandlungen zur Sicherstellung oder für die Zwangsveräußerung beweglicher Sachen im gemeinsamen Interesse der Gläubiger aufgewendet worden sind, haben an diesen Sachen ein Vorzugsrecht.

2756. (Forderungen für Leistungen und Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung)

Die Forderungen für Leistungen und Aufwendungen, die die Erhaltung oder Verbesserung von beweglichen Sachen betreffen, haben ein Vorzugsrecht an diesen Sachen, sofern sie sich noch bei demjenigen befinden, der die Leistungen oder die Aufwendungen erbracht hat.

Das Vorzugsrecht wirkt auch zum Nachteil Dritter, die Rechte an der Sache haben, sofern derjenige, der die Leistungen oder Aufwendungen erbracht hat, in gutem Glauben war.

Der Gläubiger kann die mit dem Vorzugsrecht belastete Sache so lange zurückbehalten, bis seine Forderung befriedigt wird, und kann sie auch gemäß den für den Pfandverkauf festgesetzten Vorschriften verkaufen.

2757. (Forderungen für Lieferungen und Arbeiten, die für die landwirtschaftliche Produktion erforderlich sind)

Die Forderungen für Lieferungen von Saatgut, Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Wasser für die Bewässerung sowie die Forderungen für die

im Verlauf des landwirtschaftlichen Jahres geleisteten Arbeiten zur Bewirtschaftung und Ernteeinbringung haben ein Vorzugsrecht an den Früchten, zu deren Produktion diese beigetragen haben.

Das Vorzugsrecht kann ausgeübt werden, solange sich die Früchte auf dem Grundstück oder an den dazugehörenden Örtlichkeiten befinden.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 2756 findet Anwendung.

2758. (Forderungen für indirekte Abgaben)

Die Forderungen des Staates für indirekte Abgaben haben ein Vorzugsrecht an den beweglichen Sachen, auf welche sich die Abgaben beziehen, und an den anderen Sachen, die von den entsprechenden Gesetzen genannt sind, und mit der Wirkung, die von diesen Gesetzen festgesetzt wird.

Forderungen auf Rückerstattung gegen den Übernehmer und den Auftraggeber, die von den Vorschriften über die Mehrwertsteuer vorgesehen sind, haben das gleiche Vorzugsrecht an den Sachen, die den Gegenstand der Übertragung gebildet haben oder auf die sich die Dienstleistung bezieht.

Das Vorzugsrecht wirkt, soweit es die Erbschaftssteuer betrifft, nicht zum Nachteil der Gläubiger, die das Recht auf Absonderung der Güter des Verstorbenen von jenen des Erben ausgeübt haben.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 5 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426. Siehe auch Fußnote zu Artikel 2780.

2759. (Forderungen für die Einkommensteuern)

Die Forderungen des Staates für die Einkommensteuer der natürlichen Personen, für die Einkommensteuer der juristischen Personen und für die örtliche Einkommensteuer, die für die zwei dem Jahr der Vollstreckung vorhergehenden Jahre geschuldet werden, haben, beschränkt auf den Steuerbetrag oder den Steueranteil, der dem Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit zuzurechnen ist, ein Vorzugsrecht an den beweglichen Sachen, die zum Betrieb der Handelsunternehmen dienen, und an den Waren, die sich in den betreffenden Betriebsräumen oder in der Wohnung des Unternehmers befinden.

Das Vorzugsrecht findet auf die im vorhergehenden Absatz angegebenen Sachen auch dann Anwendung, wenn diese einer anderen Person als dem Unternehmer gehören, es sei denn, es handelt sich um gestohlene oder verloren gegangene Sachen, um Waren, die dem Unternehmer zur Bearbeitung anvertraut worden sind, oder um Waren, die noch nicht für den Inlandsverkehr freigegeben und mit einem ordnungsgemäßen Zollschein versehen sind.

Sofern die Ermittlung der in die Rolle eingetragenen Einkünfte für die Zwecke der Einkommensteuer der natürlichen Personen durch eine umfassende Schätzung erfolgt ist, wird die im ersten Absatz vorgesehene verhältnismäßige Aufteilung der Steuer auf der Grundlage der zum Zweck der örtlichen Einkommensteuer eingetragenen oder eintragungsfähigen Einkünfte vorgenommen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 6 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426. Siehe auch Fußnote zu Artikel 2780.

2760. (Forderungen des Gastwirts)

Die Forderungen des Gastwirts gegen die beherbergten Personen für Dienste und Sachleistungen haben ein Vorzugsrecht an den von diesen in den Beherbergungsbetrieb und in die dazugehörenden Örtlichkeiten eingebrachten Sachen, sofern diese sich noch dort befinden.

Das Vorzugsrecht wirkt auch zum Nachteil Dritter, die Rechte an diesen Sachen haben, es sei denn, der Gastwirt hatte im Zeitpunkt, in dem die Sachen in den Beherbergungsbetrieb gebracht worden sind, Kenntnis von diesen Rechten.

2761. (Forderungen des Beförderers, des Beauftragten, des Verwahrers und des Streitverwahrers)

Die Forderungen, die sich aus einem Beförderungsvertrag ergeben, und jene für Steuern, die vom Beförderer vorgestreckt worden sind, haben ein Vorzugsrecht an den beförderten Sachen, solange sich diese bei ihm befinden.

Die Forderungen, die sich aus der Durchführung eines Auftrags ergeben, haben ein Vorzugsrecht an den Sachen des Auftraggebers, die der Beauftragte zur Durchführung des Auftrags innehat.

Die Forderungen, die sich aus der Verwahrung oder der vertraglichen Streitverwahrung zugunsten des Verwahrers und des Streitverwahrers ergeben, haben gleicherweise ein Vorzugsrecht an den Sachen, die diese auf Grund der Verwahrung oder der Streitverwahrung innehaben.

Auf diese Vorzugsrechte finden die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 2756 Anwendung.

2762. (Vorzugsrecht des Verkäufers von Maschinen)

Wer Maschinen zu einem Preis von über fünfzehn Euro und neunundvierzig Cent verkauft hat, hat hinsichtlich des nicht bezahlten Preises ein Vorzugsrecht an den verkauften und übergebenen Maschinen, auch wenn sie einer im Eigentum des Käufers oder eines Dritten stehenden Liegenschaft einverleibt oder mit ihr verbunden sind.

Das Vorzugsrecht ist davon abhängig, dass die Urkunden, aus denen sich der Verkauf und die Forderung ergeben, in das im zweiten Absatz des Artikels 1524 bezeichnete Register eingetragen worden sind. Die Eintragung wird bei dem Landesgericht vorgenommen, in dessen Sprengel die Maschine aufgestellt ist.

Das Vorzugsrecht besteht für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag des Verkaufs und wirkt, außer im Fall einer betrügerischen Unterschlagung, so lange sich die Maschine im Besitz des Käufers und an dem Ort, an dem die Eintragung vorgenommen worden ist, befindet.

Das in diesem Artikel festgesetzte Vorzugsrecht steht auch den zur Darlehensgewährung mit Sicherstellung auf Maschinen ermächtigten Banken zu, die dem Käufer den Preis für den Kauf vorgestreckt haben. Das Vorzugsrecht besteht unter der Bedingung, dass die Urkunde, die zum Beweis der Kreditgewährung ausgestellt wird, den Zweck, die Höhe und die Fälligkeit der Forderung angibt, eine genaue Bezeichnung der dem Vorzugsrecht unterworfenen Maschine enthält und gemäß dem zweiten Absatz dieses Artikels eingetragen ist.

Wenn das Vorzugsrecht der Bank mit jenem des Verkäufers zusammentrifft, genießt jener Gläubiger den Vorzug, der die Eintragung als erster vorgenommen hat.

2763. (Forderungen für die Pachtzinse bei Erbpacht)

Die Forderungen des Verpächters für den Pachtzins, der vom Erbpächter für das laufende und für das vorhergehende Jahr geschuldet wird, haben ein Vorzugsrecht an den Früchten des laufenden Jahres und an jenen, die früher geerntet worden sind, sofern sie sich noch auf dem Grundstück oder an den dazugehörigen Örtlichkeiten befinden.

2764. (Forderungen des Bestandgebers von Liegenschaften)

Die Mietzinsforderung und Pachtzinsforderung für Liegenschaften haben ein Vorzugsrecht an den Früchten des laufenden Jahres und an jenen, die bereits früher geerntet worden sind, und ebenso an all dem, was zur Ausstattung der Liegenschaft oder zur Bewirtschaftung des in Bestand gegebenen Grundstücks dient.

Das Vorzugsrecht besteht für die Forderung des laufenden, des vorhergehenden und der folgenden Jahre, wenn der Bestandvertrag ein sicheres Datum hat, und andernfalls für jene des laufenden und des nächstfolgenden Jahres.

Das gleiche Vorzugsrecht haben die Forderung, die sich aus unterlassenen

Ausbesserungen ergibt, die zu Lasten des Bestandnehmers gehen, die Forderung für die der in Bestand gegebenen Liegenschaft zugefügten Schäden, für die unterlassene Rückstellung des Inventars, und jede andere Forderung, die sich aus der Nichterfüllung des Vertrags ergibt.

Das Vorzugsrecht an den Früchten besteht, solange diese sich auf dem Grundstück oder an den dazugehörenden Örtlichkeiten befinden. Es kann auch dem Unterbestandnehmer gegenüber geltend gemacht werden.

Das Vorzugsrecht an Sachen, die zur Ausstattung der in Bestand gegebenen Liegenschaft oder zur Bewirtschaftung des Grundstücks dienen, besteht auch dann, wenn die Sachen dem Unterbestandnehmer gehören, und zwar in den Grenzen, in denen der Bestandgeber Ansprüche gegen diesen hat.

Das Vorzugsrecht an den Sachen, die zur Ausstattung der in Bestand gegebenen Liegenschaft dienen, wirkt auch gegen Dritte, solange sich die Sachen auf der Liegenschaft befinden, außer es wird bewiesen, dass der Bestandgeber das Recht des Dritten in dem Zeitpunkt, in dem sie eingebracht worden sind, kannte.

Werden die Sachen, die zur Ausstattung des Hauses oder des in Bestand gegebenen Grundstücks oder zur Bewirtschaftung desselben dienen, ohne Zustimmung des Bestandgebers von der Liegenschaft weggebracht, so behält er das Vorzugsrecht an diesen, sofern er innerhalb der Frist von dreißig Tagen ab ihrer Wegschaffung, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, die zur Ausstattung oder zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks dienen, oder von fünfzehn Tagen, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, die zur Ausstattung des Hauses dienen, ihre Beschlagnahme auf die von der Zivilprozessordnung für die Sicherstellungsbeschlagnahme festgesetzte Art und Weise beantragt. In jedem Fall bleiben die nach der Wegschaffung erworbenen Rechte Dritter, denen das Bestehen des Vorzugsrechts nicht bekannt war, unberührt.

2765. (Forderungen, die sich aus Halbpachtverträgen und Teilpachtverträgen ergeben)

Wer ein Grundstück in Halbpacht oder in Teilpacht gibt sowie der Halbpächter oder der Teilpächter haben für Forderungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, ein Vorzugsrecht am jeweiligen Teil der Früchte und an den Sachen, die zur Bewirtschaftung oder Ausstattung des in Halbpacht oder in Teilpacht gegebenen Grundstücks dienen.

Das Vorzugsrecht an den Früchten besteht, solange sich diese auf dem Grundstück oder an den dazugehörenden Örtlichkeiten befinden.

Die Bestimmungen der letzten drei Absätze des Artikels 2764 finden Anwendung.

2766.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 161 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 1.9.1993, Nr. 385, aufgehoben.

2767. (Schadenersatzforderungen gegen den Versicherten)

Bei der Haftpflichtversicherung hat die Forderung des Geschädigten auf Ersatz ein Vorzugsrecht an der vom Versicherer geschuldeten Entschädigung.

2768. (Forderungen, die auf einer strafbaren Handlung beruhen)

Für Forderungen, die sich aus einer strafbaren Handlung ergeben, haben der Staat und die anderen im Strafgesetzbuch bezeichneten Personen gemäß den Bestimmungen eben dieses Gesetzbuches und der Strafprozessordnung ein Vorzugsrecht an den beschlagnahmten Sachen.

2769. (Beschlagnahme der einem Vorzugsrecht unterliegenden Sache)

Der Gläubiger, der ein Vorzugsrecht an einer beweglichen Sache hat, kann die

Sicherstellungsbeschlagnahme der Sache beantragen, wenn er mit gutem Grund befürchtet, dass die Sache von dem besonderen Standort, der die Voraussetzung für das Bestehen des Vorzugsrechts bildet, entfernt wird.

3. Teil

Vorzugsrechte an Liegenschaften

2770. (Forderungen für Rechtshandlungen zur Sicherstellung oder Zwangsveräußerung)

Forderungen für Verfahrenskosten, die für Rechtshandlungen zur Sicherstellung oder für die Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen im gemeinsamen Interesse der Gläubiger aufgewendet worden sind, haben ein Vorzugsrecht am Erlös aus diesen Liegenschaften.

Ebenso hat die Forderung des Erwerbers einer Liegenschaft für die Kosten, die für die Erklärung der Befreiung der Liegenschaft von Hypotheken aufgewendet worden sind, ein Vorzugsrecht.

2771. (Forderungen für Steuern auf Einkünfte aus Liegenschaften)

Die Forderungen des Staates für die Einkommensteuer der natürlichen Personen, für die Einkommensteuer der juristischen Personen und für die örtliche Einkommensteuer haben, begrenzt auf den Steuerbetrag oder den verhältnismäßigen Steueranteil, der auf Einkünfte zurückzuführen ist, die von Liegenschaften unter Einschluss derjenigen aus Grund und Boden stammen und katastermäßig nicht bestimmbar sind, ein Vorzugsrecht an sämtlichen Liegenschaften des Steuerpflichtigen, die im Gebiet der Gemeinde gelegen sind, in der die Steuer eingehoben wird, sowie an den Früchten, Pachtzinsen und Mietzinsen aus diesen Liegenschaften, und zwar unbeschadet der vom Gesetz zugelassenen besonderen Mittel der Zwangsvollstreckung.

Das im ersten Absatz vorgesehene Vorzugsrecht ist auf die Steuern beschränkt, die in Steuerrollen eingetragen sind, die in dem Jahr, in welchem der mit der Einhebung betraute Konzessionsinhaber die Zwangsvollstreckung führt oder einer solchen beitrifft, oder im Jahr davor für vollstreckbar erklärt worden sind.¹⁾

Sofern die Ermittlung des in die Rolle eingetragenen Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer der natürlichen Personen durch eine umfassende Schätzung erfolgt ist, wird die im ersten Absatz vorgesehene verhältnismäßige Aufteilung der Steuer auf der Grundlage der zum Zweck der örtlichen Einkommensteuer eingetragenen oder eintragungsfähigen Einkünfte vorgenommen.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 34 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 26.2.1999, Nr. 46.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 7 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426.

2772. (Forderungen für indirekte Abgaben)

Ebenso haben die Forderungen des Staates für jede indirekte Abgabe sowie jene aus der Anwendung der Gemeindesteuer auf den Wertzuwachs von Liegenschaften ein Vorzugsrecht an den Liegenschaften, auf die sich die Abgabe bezieht.

Die Forderungen des Staates aus der Anwendung der Mehrwertsteuer haben im Falle der gesamtschuldnerischen Haftung des Übernehmers an den Liegenschaften, die Gegenstand der Übertragung gebildet haben oder auf die sich die Dienstleistung bezieht, ein Vorzugsrecht.

Forderungen auf Rückerstattung gegen den Übernehmer und den Auftraggeber, die von den Vorschriften über die Mehrwertsteuer vorgesehen sind, haben das gleiche Vorzugsrecht an den Liegenschaften, die Gegenstand der Übertragung gebildet haben oder auf die sich die Dienstleistung bezieht.

Das Vorzugsrecht kann nicht zum Nachteil von Rechten, die Dritte vorher an den Liegenschaften erworben haben, ausgeübt werden.

Hinsichtlich der Ergänzungssteuern kann das Vorzugsrecht auch nicht zum Nachteil der von Dritten nachher erworbenen Rechte ausgeübt werden.

Dieses Vorzugsrecht hat hinsichtlich der Erbschaftssteuer keine Wirkung zum Schaden der Gläubiger des Verstorbenen, die ihre Hypothek innerhalb von drei Monaten ab dessen Tod eingeschrieben haben, und auch keine Wirkung zum Schaden der Gläubiger, die das Recht auf Absonderung der Güter des Verstorbenen von jenen des Erben ausgeübt haben.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 8 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426.

2773.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426, aufgehoben

2774. (Forderungen für Wasserkonzessionen)

Die Forderungen des Staates für Zinse, die von den Inhabern einer Konzession an öffentlichen Gewässern oder an Gewässern geschuldet werden, die von Kanälen, die zum öffentlichen Gut gehören, abgeleitet sind, oder jene für amtswegig ausgeführte Arbeiten haben gemäß den Sondergesetzen ein Vorzugsrecht an den Anlagen.

Dieses Vorzugsrecht kann, soweit es die Zinse betrifft, Dritten gegenüber nicht eingewendet werden, die vor der Konzessionserteilung oder, wenn es sich um Forderungen für Arbeiten handelt, vor Entstehung dieser Forderungen Rechte an den Liegenschaften erworben haben.

2775. (Beiträge für Bonifizierungsanlagen und Bodenverbesserungsanlagen)

Die Forderungen für die in Artikel 864 bezeichneten Beiträge haben ein Vorzugsrecht an den Liegenschaften, die aus den Bonifizierungsanlagen oder den Bodenverbesserungsanlagen Vorteil ziehen.

Die Entstehung des Vorzugsrechts für die Bodenverbesserungsanlagen ist von der Beachtung der Sondergesetze abhängig.

2775bis. (Forderung wegen unterlassener Durchführung von Vorverträgen)

Im Fall nicht erfolgter Durchführung eines gemäß Artikel 2645bis eingetragenen Vorvertrags genießen die daraus herrührenden Forderungen des zum Erwerb Berechtigten ein besonderes Vorzugsrecht auf der unbeweglichen Sache, die den Gegenstand des Vorvertrags bildet, sofern die Wirkungen der Eintragung im Zeitpunkt der Aufhebung des sich aus einer Urkunde mit sicherem Datum ergebenden Vertrags oder im Zeitpunkt der gerichtlichen Klage auf Aufhebung des Vertrags oder auf Verurteilung zur Zahlung oder aber im Zeitpunkt der Eintragung der Pfändung oder im Zeitpunkt des Beitritts zu einer von einem Dritten angestrebten Vollstreckung noch nicht erloschen sind.

Das Vorzugsrecht kann Gläubigern nicht entgegengehalten werden, die durch eine Hypothek für Darlehen abgesichert sind, die dem zum Erwerb Berechtigten zum Zweck des Erwerbs der unbeweglichen Sache gewährt worden sind, und ebenso wenig den Gläubigern, die mit einer Hypothek im Sinne des Artikels 2825bis abgesichert sind.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzesdekrets vom 31.12.1996, Nr. 669, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.2.1997, Nr. 30, umgewandelt worden ist, hinzugefügt.

2776. (Hilfweise Unterbringung auf Liegenschaften)

Die Forderungen bezüglich der Abfertigung sowie der Entschädigung gemäß Artikel 2118 werden im Falle der fruchtlosen Vollstreckung auf die beweglichen

Sachen hilfsweise mit Vorrang gegenüber den nicht bevorrechtigten Forderungen im Erlös aus den Liegenschaften untergebracht.

Die in den Artikeln 2751 und 2751bis bezeichneten Forderungen mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Forderungen und die Forderungen für Beiträge, die den Anstalten, Körperschaften oder Sonderfonds einschließlich der Ersatzfonds oder Ergänzungsfonds, die Pflichtversicherungen für Arbeitsunfähigkeit, Alter und Hinterbliebene gemäß Artikel 2753 führen, geschuldet werden, werden im Falle fruchtloser Vollstreckung auf die beweglichen Sachen hilfsweise mit Vorrang gegenüber den nicht bevorrechtigten Forderungen, jedoch nach den im ersten Absatz bezeichneten Forderungen, im Erlös aus den Liegenschaften untergebracht.

Die im dritten Absatz des Artikels 2752 bezeichneten Forderungen des Staates werden im Falle fruchtloser Vollstreckung auf die beweglichen Sachen hilfsweise mit Vorrang gegenüber den nicht bevorrechtigten Forderungen, jedoch nach den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Forderungen, im Erlös aus den Liegenschaften untergebracht.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 29.5.1982, Nr. 297.

4. Teil Rangordnung der Vorzugsrechte

2777. (Vorrang der Verfahrenskosten und anderer Forderungen)

Die Forderungen für die in den Artikeln 2755 und 2770 aufgezählten Verfahrenskosten haben Vorrang gegenüber jeder anderen Forderung, auch wenn sie durch Pfand oder Hypothek gesichert ist.

Unmittelbar nach den Verfahrenskosten werden die Forderungen, die gemäß Artikel 2751bis ein allgemeines Vorzugsrecht an den beweglichen Sachen haben, in der folgenden Rangordnung untergebracht:

- a) die Forderungen gemäß Artikel 2751bis, Ziffer 1;
- b) die Forderungen gemäß Artikel 2751bis, Ziffer 2 und 3;
- c) die Forderungen gemäß Artikel 2751bis, Ziffer 4 und 5.

Die Vorzugsrechte, die nach den Sondergesetzen Vorrang vor jeder anderen Forderung haben, gehen immer dem Vorzugsrecht für die Verfahrenskosten und den in Artikel 2751bis bezeichneten Vorzugsrechten im Rang nach.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 11 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426. Siehe auch Fußnote zu Artikel 2780.

2778. (Rangordnung der übrigen Vorzugsrechte an den beweglichen Sachen)

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2777 erfolgt bei Zusammentreffen von Forderungen, die ein allgemeines oder besonderes Vorzugsrecht an ein und derselben Sache haben, die vorzugsweise Befriedigung in der folgenden Rangordnung:

1) die in Artikel 2753 bezeichneten Forderungen für Beiträge an Anstalten, Körperschaften oder Sonderfonds – unter Einschluss der Ersatzfonds oder Ergänzungsfonds –, die Pflichtversicherungen für Arbeitsunfähigkeit, Alter oder Hinterbliebene führen;

2) die in Artikel 2771 bezeichneten Forderungen für die Steuern auf Einkünfte aus Liegenschaften, wenn das Vorzugsrecht getrennt an den Früchten, den Pachtzinsen und den Mietzinsen der Liegenschaften ausgeübt wird;

3)¹⁾

4) die in Artikel 2756 bezeichneten Forderungen für Leistungen und Aufwen-

dungen zur Erhaltung und Verbesserung von beweglichen Sachen;

5) die in Artikel 2757 bezeichneten Forderungen für Löhne, die den bei Arbeiten zur Bewirtschaftung und Ernteeinbringung beschäftigten Arbeitern geschuldet werden;

6) die in Artikel 2757 bezeichneten Forderungen für Saatgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel und für die Lieferung von Wasser für die Bewässerung sowie für Arbeiten zur Bewirtschaftung und Ernteeinbringung. Treffen solche Forderungen zusammen, werden jene für die Ernteeinbringung vorgezogen, es folgen jene für die Bewirtschaftung und schließlich die übrigen in diesem Artikel bezeichneten Forderungen;

7) die in Artikel 2758 bezeichneten Forderungen für die indirekten Abgaben, wenn nicht ein Sondergesetz einen anderen Vorrang vorsieht, und die in Artikel 2759 bezeichneten Forderungen für die Einkommensteuern;

8) die in Artikel 2754 bezeichneten Forderungen für Beiträge, die an Anstalten und Körperschaften für Leistungen der Vorsorge und Fürsorge geschuldet werden, sowie die Nebenforderungen, die solche und die in der vorhergehenden Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Forderungen betreffen, jedoch begrenzt auf fünfzig Prozent ihres Ausmaßes;

9)¹⁾

10) die in Artikel 2768 bezeichneten, aus einer strafbaren Handlung herrührenden Forderungen an den beschlagnahmten Sachen in den Fällen und nach der Rangordnung, die im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung festgelegt sind;

11) die in Artikel 2767 bezeichneten Ersatzforderungen;

12) die in Artikel 2760 bezeichneten Forderungen des Gastwirts;

13) die in Artikel 2761 bezeichneten Forderungen des Beförderers, des Beauftragten, des Verwahrers und des Streitverwahrers;

14) die in Artikel 2762 bezeichneten Forderungen des Verkäufers von Maschinen oder der Bank für den vorgestreckten Kaufpreis;

15) die in Artikel 2763 bezeichneten Forderungen für Erbpachtzinse;

16) die in Artikel 2764 beziehungsweise 2765 bezeichneten Forderungen des Bestandgebers und des Verpächters aus Halbpachtverträgen und Teilpachtverträgen;

17) die Forderungen für Begräbniskosten und Pflegekosten, für Versorgungsleistungen und eingeschränkten Unterhalt in der in Artikel 2751 bezeichneten Rangordnung;

18) die im ersten Absatz des Artikels 2752 bezeichneten Forderungen des Staates für direkte Abgaben;

19) die im dritten Absatz des Artikels 2752 bezeichneten Forderungen des Staates;

20) die im vierten Absatz des Artikels 2752 bezeichneten Forderungen der örtlichen Körperschaften für Abgaben.²⁾

1) Diese Ziffer wurde durch Artikel 161 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 1.9.1993, Nr. 385, aufgehoben.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 12 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426. Siehe auch Fußnote zu Artikel 2780.

2779. (Zusammentreffen von Vorzugsrechten mit Hypotheken an Kraftfahrzeugen)

Wenn die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Vorzugsrechte mit den in Artikel 2810 genannten Hypotheken an Kraftfahrzeugen zusammentreffen, gehen diese den in den ersten zehn Ziffern des Artikels 2778 genannten Vorzugsrechten im Rang nach und allen übrigen vor.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 13 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426. Siehe auch Fuß-

note zu Artikel 2780.

2780. (Rangordnung der Vorzugsrechte an Liegenschaften)

Wenn hinsichtlich des Erlöses aus ein und derselben Liegenschaft mehrere bevorrechtigte Forderungen zusammentreffen, erfolgt die vorzugsweise Befriedigung in folgender Rangordnung:

1) die in Artikel 2771 bezeichneten Forderungen für die Steuern aus Einkünften aus Liegenschaften;

2) die in Artikel 2775 bezeichneten Beitragsforderungen;

3) die in Artikel 2774 bezeichneten Forderungen des Staates für die Wasserkonzessionen;

4) die in Artikel 2772 bezeichneten Forderungen für die indirekten Abgaben;

5) die Forderungen für die Gemeindesteuer auf den Wertzuwachs der Liegenschaften.

5bis) die Forderungen des zum Erwerb Berechtigten wegen unterlassener Durchführung von Vorverträgen, die in Artikel 2775bis angeführt sind.¹⁾²⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 14 des Gesetzes vom 29.7.1975, Nr. 426.

2) Die Ziffer 5bis wurde durch Artikel 3, Abs. 5, des Gesetzesdekrets vom 31.12.1996, Nr. 669, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.2.1997, Nr. 30, umgewandelt worden ist, hinzugefügt.

2781. (Zusammentreffen von besonderen Vorzugsrechten mit Forderungen, die durch Pfand gesichert sind)

Trifft eine Forderung, die durch Pfand gesichert ist, mit Forderungen zusammen, die mit einem besonderen Vorzugsrecht ausgestattet sind, und muss eines der Vorzugsrechte gegenüber dem Pfandrecht vorgezogen werden, so geht dieses Vorzugsrecht den anderen, die dem Pfandrecht im Rang nachgehen, auch dann vor, wenn diese einen besseren Rang haben.

2782. (Zusammentreffen von in gleicher Weise bevorrechtigten Forderungen)

Die in gleicher Weise bevorrechtigten Forderungen kommen miteinander im Verhältnis der jeweiligen Beträge zum Zug.

Dieselbe Bestimmung ist zu beachten, wenn miteinander mehrere bevorrechtigte Forderungen zusammentreffen, denen Sondergesetze allgemein die vorzugsweise Befriedigung vor jeder anderen Forderung zuerkennen.

2783. (Vom Gesetz nicht bestimmter Rang)

Ergibt sich aus dem Gesetz der Rang eines bestimmten besonderen Vorzugsrechts nicht, so nimmt es den Rang nach jedem anderen im Gesetz geregelten besonderen Vorzugsrecht ein.

2783bis. (Forderungen, die sich aus der Auferlegung der Umlagen gemäß den Artikeln 49 und 50 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben)

Die Forderungen, die sich aus der Auferlegung der Umlagen gemäß den Artikeln 49 und 50 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie aus den diesbezüglichen Verzugszuschlägen ergeben, sind für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts den Forderungen des Staates für die Mehrwertsteuer gleichgestellt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29.12.1990, Nr. 428, hinzugefügt.

3. Abschnitt Pfandrecht

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

2784. (Begriff)

Das Pfand wird als Sicherheit für eine Verbindlichkeit vom Schuldner oder von einem Dritten für den Schuldner bestellt.

Als Pfand können bewegliche Sachen, Gesamtsachen, Forderungen und andere Rechte, die bewegliche Sachen zum Gegenstand haben, gegeben werden.

2785. (Verweisung auf Sondergesetze)

Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts werden die Sondergesetze, die besondere Fälle und Formen der Pfandbestellung betreffen, und diejenigen, welche die zur Gewährung von Krediten gegen Pfand ermächtigten Anstalten betreffen, nicht abgeändert.

2. Teil Pfandrecht an beweglichen Sachen

2786. (Bestellung)

Das Pfandrecht entsteht mit der Übergabe der Sache oder der Urkunde, die das ausschließliche Verfügungsrecht über die Sache verschafft, an den Gläubiger.

Die Sache oder die Urkunde kann auch in der Weise an einen von den Parteien bezeichneten Dritten übergeben oder beiden Parteien in Verwahrung gegeben werden, dass es dem Pfandbesteller unmöglich ist, ohne Mitwirkung des Gläubigers darüber zu verfügen.

2787. (Vorzugsweise Befriedigung des Pfandgläubigers)

Der Gläubiger hat das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der als Pfand erhaltenen Sache.

Die vorzugsweise Befriedigung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die in Pfand gegebene Sache nicht im Besitz des Gläubigers oder bei dem von den Parteien bezeichneten Dritten geblieben ist.

Wenn die gesicherte Forderung den Betrag von zwei Euro und achtundfünfzig Cent übersteigt, findet die vorzugsweise Befriedigung nur dann statt, wenn sich das Pfandrecht aus einem mit sicherem Datum versehenen Schriftstück ergibt, das eine ausreichende Bezeichnung der Forderung und der Sache enthält.

Ergibt sich jedoch das Pfandrecht aus einer Polizze oder einem anderen Schriftstück von Körperschaften, die mit der vorgeschriebenen Genehmigung gewerbsmäßig Pfandkreditgeschäfte durchführen, kann das Datum des Schriftstücks mit jedem Beweismittel festgestellt werden.

2788. (Vorzugsweise Befriedigung der Forderung auf die Zinsen)

Die vorzugsweise Befriedigung gilt auch zugunsten der Zinsen für das im Zeitpunkt der Pfändung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, im Zeitpunkt der Zustellung der Leistungsaufforderung laufende Jahr. Die vorzugsweise Befriedigung findet überdies für die späteren bis zum Tag des Verkaufs abgereiften Zinsen in den Grenzen des gesetzlichen Zinssatzes statt.

2789. (Anspruch des Pfandgläubigers auf Herausgabe der Sache)

Der Gläubiger, der den Besitz an der als Pfand erhaltenen Sache verloren hat,

kann außer den Besitzschutzklagen auch die Klage auf Herausgabe erheben, wenn dieser Klagsanspruch dem Pfandbesteller zusteht.

2790. (Erhaltung der Sache und diesbezügliche Kosten)

Der Gläubiger ist verpflichtet, die als Pfand erhaltene Sache zu verwahren, und haftet gemäß den allgemeinen Vorschriften für ihren Verlust und ihre Verschlechterung.

Der Pfandbesteller ist zum Ersatz der für die Erhaltung der Sache erforderlich gewordenen Kosten verpflichtet.

2791. (Pfandrecht an einer fruchttragenden Sache)

Trägt die als Pfand gegebene Sache Früchte, kann sich der Gläubiger vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung die Früchte zu eigen machen und sie zuerst auf die Kosten und Zinsen und dann auf das Kapital anrechnen.

2792. (Verbot des Gebrauchs der Sache und der Verfügung über die Sache)

Der Gläubiger darf ohne Einwilligung des Bestellers die Sache nicht gebrauchen, es sei denn, dass der Gebrauch für ihre Erhaltung erforderlich ist. Er darf sie auch nicht als Pfand geben oder ihre Nutzung anderen überlassen.

In jedem Fall hat er den erzielten Gewinn zuerst auf die Kosten und Zinsen und dann auf das Kapital anzurechnen.

2793. (Beschlagnahme der Sache)

Wenn der Gläubiger die als Pfand gegebene Sache missbräuchlich verwendet, kann der Besteller ihre Beschlagnahme verlangen.

2794. (Rückgabe der Sache)

Der Pfandbesteller kann die Rückgabe des Pfandes nicht verlangen, solange nicht das Kapital und die Zinsen vollständig bezahlt und die Kosten bezüglich der Schuld und des Pfandes ersetzt worden sind.

Ist das Pfandrecht vom Schuldner bestellt worden und hat dieser gegenüber demselben Gläubiger eine andere Schuld, die nach der Pfandbestellung entstanden und vor der Bezahlung der früheren Schuld fällig geworden ist, so steht dem Gläubiger zur Sicherstellung der neuen Forderung nur das Zurückbehaltungsrecht zu.

2795. (Vorzeitiger Verkauf)

Verschlechtert sich die als Pfand gegebene Sache in der Weise, dass zu befürchten ist, dass sie für die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, so kann dieser nach vorhergehender Benachrichtigung des Pfandbestellers bei Gericht die Genehmigung zum Verkauf der Sache beantragen.

In der Verfügung, mit der der Verkauf genehmigt wird, bestimmt das Gericht auch über die Hinterlegung des Erlöses zur Sicherstellung der Forderung. Der Besteller kann den Verkauf vermeiden und das Pfand zurückfordern, indem er eine andere vom Gericht für geeignet erachtete dingliche Sicherheit anbietet.

Ebenso kann der Besteller im Falle der Verschlechterung oder Wertverminderung der als Pfand gegebenen Sache bei Gericht die Genehmigung zu ihrem Verkauf beantragen oder aber die Rückgabe des Pfandes verlangen, wenn er dabei eine andere vom Gericht für geeignet erachtete dingliche Sicherheit anbietet.

Der Besteller kann bei Gericht die Genehmigung zum Verkauf der Sache verlangen, wenn sich eine günstige Gelegenheit bietet. In der Verfügung über die Genehmigung bestimmt das Gericht die Bedingungen des Verkaufs und die Hinterlegung des Erlöses.

2796. (Verkauf der Sache)

Der Gläubiger kann zur Erlangung dessen, was ihm geschuldet wird, die als Pfand erhaltene Sache gemäß den im folgenden Artikel festgesetzten Formen verkaufen lassen.

2797. (Formen des Verkaufs)

Vor der Vornahme des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner durch den Gerichtsvollzieher zur Zahlung der Schuld und der Nebenkosten aufzufordern und ihn darauf hinzuweisen, dass andernfalls der Verkauf vorgenommen wird. Die Aufforderung ist auch dem Dritten zuzustellen, der das Pfand bestellt hat.

Wird innerhalb von fünf Tagen ab der Aufforderung kein Widerspruch erhoben oder wird ein solcher zurückgewiesen, kann der Gläubiger die Sache in öffentlicher Versteigerung oder, wenn die Sache einen Marktpreis hat, auch zum gängigen Preis durch eine zu solchen Rechtshandlungen befugte Person verkaufen lassen. Hat der Schuldner am Ort des Wohnsitzes des Gläubigers weder seinen Wohnsitz noch ein gewähltes Domizil, wird die Frist für den Widerspruch gemäß Artikel 163bis der Zivilprozessordnung bestimmt.

Auf einen Widerspruch des Pfandbestellers hin kann das Gericht den Verkauf auf jene unter mehreren als Pfand gegebenen Sachen beschränken, deren Wert für die Bezahlung der Schuld ausreicht.

Für den Verkauf der als Pfand gegebenen Sache können die Parteien andere Formen vereinbaren.

2798. (Zuweisung der Sache an Zahlungsstatt)

Der Gläubiger kann bei Gericht stets beantragen, dass ihm die Sache bis zum Betrag der Schuld auf der Grundlage einer von einem Sachverständigen durchzuführenden Schätzung oder auf der Grundlage des gängigen Preises, wenn die Sache einen Marktpreis hat, an Zahlungsstatt zugewiesen wird.

2799. (Unteilbarkeit des Pfandrechts)

Das Pfandrecht ist unteilbar und sichert die Forderung, bis diese vollständig befriedigt wird, auch wenn die Schuld oder die als Pfand gegebene Sache teilbar ist.

3. Teil

Pfandrecht an Forderungen und an anderen Rechten

2800. (Bedingungen für die vorzugsweise Befriedigung)

Bei einem Pfandrecht an Forderungen findet eine vorzugsweise Befriedigung nur dann statt, wenn sich das Pfandrecht aus einer Urkunde ergibt und seine Bestellung dem Schuldner der als Pfand gegebenen Forderung zugestellt oder aber von diesem mit einem mit sicherem Datum versehenen Schriftstück angenommen worden ist.

2801. (Übergabe der Urkunde)

Ergibt sich die Forderung, die als Pfand bestellt wurde, aus einer Urkunde, so hat sie der Besteller dem Gläubiger zu übergeben.

2802. (Einziehung von Zinsen und wiederkehrenden Leistungen)

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Zinsen der Forderung oder die anderen wiederkehrenden Leistungen einzuziehen und ihren Betrag zuerst auf die Kosten und die Zinsen und dann auf das Kapital anzurechnen. Er ist verpflichtet, die Rechtshandlungen zur Sicherung der als Pfand erhaltenen Forderung vorzunehmen.

2803. (Einziehung der als Pfand gegebenen Forderung)

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die als Pfand erhaltene Forderung bei Fälligkeit einzuziehen, und hat, wenn diese Geld oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstand hat, auf Verlangen des Schuldners deren Hinterlegung an dem einverständlich festgesetzten oder andernfalls von der Gerichtsbehörde bestimmten Ort vorzunehmen. Ist die gesicherte Forderung fällig geworden, kann der Gläubiger von dem erhaltenen Geld soviel zurückbehalten, als zur Befriedigung seiner Ansprüche ausreicht, und den Rest dem Pfandbesteller herausgeben oder er kann, wenn es sich um andere Sachen als um Geld handelt, gemäß den Vorschriften der Artikel 2797 und 2798 diese Sachen verkaufen lassen oder ihre Zuweisung verlangen.

2804. (Zuweisung oder Verkauf der als Pfand gegebenen Forderung)

Der nicht befriedigte Pfandgläubiger kann in jedem Fall verlangen, dass ihm die als Pfand erhaltene Forderung an Zahlungsstatt bis zum Betrag seiner Forderung zugewiesen wird.

Ist die Forderung noch nicht fällig, kann er sie auch nach den in Artikel 2797 festgesetzten Formen verkaufen lassen.

2805. (Einwendungen, die der Schuldner der als Pfand gegebenen Forderung erheben kann)

Der Schuldner der als Pfand gegebenen Forderung kann dem Pfandgläubiger gegenüber die Einwendungen erheben, die ihm gegen den eigenen Gläubiger zustehen.

Hat der Schuldner die Pfandbestellung ohne Vorbehalt angenommen, kann er dem Pfandgläubiger gegenüber eine vorher eingetretene Aufrechnung nicht einwenden.

2806. (Pfandrecht an Rechten, die keine Forderungen darstellen)

Das Pfandrecht an Rechten, die keine Forderungen darstellen, wird, vorbehaltlich der Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 2787, in der jeweils für die Übertragung dieser Rechte verlangten Form begründet.

Die Bestimmungen der Sondergesetze bleiben unberührt.

2807. (Vorschriften, die auf das Pfandrecht an Forderungen anwendbar sind)

Insofern dieser Teil keine Vorschriften enthält, sind, soweit anwendbar, die Vorschriften des vorhergehenden Teils anzuwenden.

4. Abschnitt

Hypotheken¹⁾

1) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems sind gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499 i.d.g.F. die Artikel 2834, 2846, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2882, 2884, 2885, 2886 und 2888 nicht anwendbar; Artikel 2839 ist nur insoweit anwendbar, als er sich auf Verbindlichkeiten aus einem Orderpapier oder Inhaberpapier bezieht.

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

2808. (Bestellung und Wirkungen der Hypothek)

Die Hypothek verleiht dem Gläubiger auch dem Dritterwerber gegenüber das Recht auf Zwangsveräußerung der zur Sicherung seiner Forderung belasteten Sachen und auf bevorzugte Befriedigung aus dem durch die Zwangsveräußerung erzielten Erlös.

Die Hypothek kann Sachen des Schuldners oder eines Dritten zum Gegenstand haben und wird durch Einschreibung in die Liegenschaftsregister bestellt.

Die Hypothek ist eine gesetzliche, eine gerichtliche oder eine freiwillige.

2809. (Bestimmtheit und Unteilbarkeit der Hypothek)

Die Hypothek muss auf bestimmt bezeichnete Sachen und für einen in Geld bestimmten Betrag eingeschrieben werden.

Sie ist unteilbar und besteht zur Gänze an allen belasteten Sachen, an jeder von ihnen und an jedem Teil von ihnen.

2810. (Gegenstand der Hypothek)

Mit einer Hypothek können belastet werden:

- 1) die verkehrsfähigen unbeweglichen Sachen einschließlich ihres Zubehörs;
- 2) der Fruchtgenuss an diesen Sachen;
- 3) das Überbaurecht;
- 4) das Recht des Erbpächters und jenes des Verpächters am Erbpachtgrundstück.

Mit einer Hypothek können auch die Staatsrenten in der von den Gesetzen über die Staatsschuld festgesetzten Weise belastet werden und überdies die Schiffe, die Luftfahrzeuge und die Kraftfahrzeuge gemäß den sie betreffenden Gesetzen.

Als Hypotheken gelten die gemäß dem Sondergesetz eingeschriebenen Vorzugsrechte an Kraftfahrzeugen.

2811. (Verbesserungen und Zuwachs)

Die Hypothek erstreckt sich vorbehaltlich der vom Gesetz festgesetzten Ausnahmen auf die Verbesserungen sowie auf die Bauwerke und den übrigen Zuwachs der mit der Hypothek belasteten Liegenschaft.

2812. (Rechte, die an der mit der Hypothek belasteten Sache begründet werden)

Die Dienstbarkeiten, deren Begründung nach der Einschreibung der Hypothek eingetragen worden ist, können dem Hypothekargläubiger gegenüber nicht eingewendet werden und dieser kann die Sache lastenfrei versteigern lassen. Dieselbe Bestimmung findet auf das Fruchtgenussrecht, das Gebrauchsrecht und das Wohnungsrecht Anwendung.

Diese Rechte erlöschen mit der Zwangsveräußerung des Grundstücks und die Berechtigten können ihre Rechte am Erlös mit Vorrang vor den nach der Eintragung dieser Rechte eingeschriebenen Hypotheken geltend machen.

Auf jene, die das Überbaurecht oder das Erbpachtrecht an den der Hypothek unterworfenen Sachen erworben haben und den Erwerb nach der Einschreibung der Hypothek eingetragen haben, sind die Bestimmungen über die Dritterwerber anzuwenden.

Die Abtretungen und Befreiungen von noch nicht fälligen Mietzinsen und Pachtzinsen, die nicht eingetragen sind oder sich auf weniger als drei Jahre erstrecken, können den Hypothekargläubigern gegenüber nur dann, wenn sie ein sicheres der Pfändung vorausgehendes Datum aufweisen, und lediglich für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr ab dem Tag der Pfändung eingewendet werden.

Die eingetragenen Abtretungen und Befreiungen können den der Eintragung vorangehenden Hypothekargläubigern gegenüber nur für den im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitraum eingewendet werden.

2813. (Gefahr eines Schadens an den mit einer Hypothek belasteten Sachen)

Wenn der Schuldner oder ein Dritter Handlungen vornimmt, durch die der Untergang oder eine Verschlechterung der mit einer Hypothek belasteten Sachen eintreten kann, so kann der Gläubiger bei der Gerichtsbehörde beantragen, dass

die Unterlassung solcher Handlungen angeordnet wird oder die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung seiner Sicherheit verfügt werden.

2814. (Hypothek am Fruchtgenuss und am nackten Eigentum)

Die am Fruchtgenuss bestellten Hypotheken erlöschen mit dessen Beendigung. Tritt die Beendigung jedoch durch Verzicht oder durch Missbrauch des Fruchtnießers oder aber durch Erwerb des nackten Eigentums durch diesen ein, bleibt die Hypothek so lange bestehen, bis das Ereignis eintritt, das ansonsten das Erlöschen des Fruchtgenusses herbeigeführt hätte.

Ist das nackte Eigentum mit einer Hypothek belastet, so erstreckt sich diese bei Erlöschen des Fruchtgenusses auf das volle Eigentum. In den Fällen jedoch, in denen gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes die am Fruchtgenuss begründete Hypothek fort dauert, beeinträchtigt die Ausdehnung die durch diese Hypothek gesicherte Forderung nicht.

2815. (Hypothek am Recht des Verpächters und des Pächters bei Erbpacht)

Im Falle der Ablösung werden die auf dem Recht des Verpächters lastenden Hypotheken aus dem für die Ablösung geschuldeten Preis entrichtet; die auf dem Recht des Erbpächters lastenden Hypotheken erstrecken sich auf das volle Eigentum.

Im Falle des Heimfalls oder der Beendigung der Erbpacht durch Fristablauf werden die auf dem Recht des Erbpächters lastenden Hypotheken aus dem für die Verbesserungen geschuldeten Preis ohne Abzug dessen entrichtet, was dem Verpächter für die nicht befriedigten Zinse geschuldet wird. Ergibt sich nicht aus einer Urkunde, dass der Preis der Verbesserungen mit den Hypothekargläubigern vereinbart worden ist, ist dieser auch im Widerstreit mit den Hypothekargläubigern gerichtlich zu bestimmen. Die auf dem Recht des Verpächters lastenden Hypotheken erstrecken sich auf das volle Eigentum.

Erlischt die Erbpacht durch Verjährung, so erlöschen die Hypotheken, die auf dem Recht des Erbpächters lasten.

Kommt es aus einem anderen als den oben bezeichneten Gründen zu einer Vereinigung des Rechts des Verpächters und des Rechts des Erbpächters in ein und derselben Person, so belasten die auf dem einen und auf dem anderen Recht lastenden Hypotheken diese Rechte weiterhin gesondert; lastet die Hypothek jedoch nur auf dem einen oder auf dem anderen Recht, so erstreckt sie sich auf das volle Eigentum.

2816. (Hypothek am Überbaurecht)

Die Hypotheken, die das Überbaurecht zum Gegenstand haben, erlöschen, wenn der Überbau wegen Zeitablauf an den Grundeigentümer heimfällt. Hat jedoch der Überbauberechtigte das Recht auf eine Gegenleistung, so werden die gegen ihn eingeschriebenen Hypotheken aus dieser Gegenleistung befriedigt. Die gegen den Grundeigentümer eingeschriebenen Hypotheken erstrecken sich nicht auf den Überbau.

Vereinigen sich aus anderen Gründen das Recht des Grundeigentümers und jenes des Überbauberechtigten in ein und derselben Person, so belasten die auf dem einen und die auf dem anderen Recht bestehenden Hypotheken diese Rechte weiterhin gesondert.

2. Teil Gesetzliche Hypothek

2817. (Berechtigte Personen)

Eine gesetzliche Hypothek haben:

1) der Veräußerer auf den veräußerten Liegenschaften für die Erfüllung der Pflichten aus der Veräußerung;

2) die Miterben, die Gesellschafter und sonstige Teilungsgenossen für die Bezahlung der Ausgleichsbeträge, und zwar auf jenen Liegenschaften, die den zur Ausgleichszahlung verpflichteten Teilungsgenossen zugewiesen werden;

3) der Staat auf den Sachen des Angeklagten und der zivilrechtlich haftenden Person gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 208 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

3. Teil Gerichtliche Hypothek

2818. (Verfügungen, aus denen sie entsteht)

Jedes Urteil, das die Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrags oder zur Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit oder aber zum Schadenersatz enthält, dessen Höhe erst in der Folge festzusetzen ist, bildet einen Rechtstitel für die Einschreibung einer Hypothek auf die Sachen des Schuldners.

Dasselbe gilt für die anderen gerichtlichen Verfügungen, denen das Gesetz eine solche Wirkung zuerkennt.

2819. (Schiedssprüche)

Eine Hypothek kann auf Grund eines Schiedsspruchs eingeschrieben werden, wenn dieser für vollstreckbar erklärt worden ist.

2820. (Ausländische Urteile)

Ebenso kann eine Hypothek auf Grund von Urteilen eingeschrieben werden, die von ausländischen Gerichtsbehörden erlassen wurden, nachdem sie von der italienischen Gerichtsbehörde für wirksam erklärt worden sind, es sei denn, dass internationale Abkommen etwas anderes verfügen.

4. Teil Freiwillige Hypothek

2821. (Einräumung der Hypothek)

Die Hypothek kann auch durch einseitige Erklärung eingeräumt werden. Die Einräumung hat bei sonstiger Nichtigkeit durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Privaturkunde zu erfolgen.

Die Hypothek kann nicht durch ein Testament eingeräumt werden.

2822. (Hypothek auf fremden Sachen)

Wird die Hypothek von jemandem eingeräumt, der nicht Eigentümer der Sache ist, kann die Einschreibung erst dann gültig vorgenommen werden, wenn die Sache von demjenigen, der die Hypothek eingeräumt hat, erworben worden ist.

Wird die Hypothek von einer Person eingeräumt, die als Vertreter handelt, ohne die Befugnis hiezu zu besitzen, kann die Einschreibung erst dann gültig vorgenommen werden, wenn der Eigentümer die Einräumung genehmigt hat.

2823. (Hypothek auf künftigen Sachen)

Die Hypothek auf einer künftigen Sache kann erst dann gültig eingeschrieben werden, wenn die Sache entstanden ist.

2824. (Hypothek, die auf Grund eines Rechtstitels eingeschrieben wird, der für nichtig erklärt werden kann)

Die Einschreibung einer Hypothek, die auf Grund eines Rechtstitels erfolgt, der für nichtig erklärt werden kann, wird durch Heilung des Rechtstitels geheilt.

2825. (Hypothek auf ungeteilten Sachen)

Die von einem der Teilhaber an der Gemeinschaft auf dem eigenen Anteil begründete Hypothek ist hinsichtlich jener Sachen oder jenes Anteils an den Sachen wirksam, die diesem bei der Teilung zugewiesen werden.

Werden bei der Teilung einem Teilhaber Sachen zugewiesen, die von jener Sache verschieden sind, die von ihm mit der Hypothek belastet wurde, wird die Hypothek auf diese anderen Sachen mit dem sich aus der ursprünglichen Einschreibung ergebenden Rang und in den Grenzen des sich aus der Teilung ergebenden Werts der vorher mit der Hypothek belasteten Sache übertragen, sofern die Hypothek innerhalb von neunzig Tagen ab der Eintragung dieser Teilung unter Angabe des genannten Wertes neuerlich eingeschrieben wird.

Die Übertragung beeinträchtigt jedoch weder die gegen alle Teilhaber eingeschriebenen Hypotheken noch die gesetzliche Hypothek, die den Teilungsgenossen für die Ausgleichsbeträge zusteht.

Die Hypothekargläubiger und die Übernehmer von Sachen eines Teilhabers, dem andere als die mit der Hypothek belasteten oder abgetretenen Sachen zugewiesen worden sind, können, allerdings nur begrenzt auf den Wert der vorher mit der Hypothek belasteten oder abgetretenen Güter, ihre Rechte auch auf die dem Teilhaber als Ausgleich geschuldeten Beträge oder, wenn dem Teilhaber anstelle von Sachen in Natur ein Geldbetrag zugeteilt worden ist, auf diesen Betrag geltend machen, wobei die vorzugsweise Befriedigung nach dem Tag der Einschreibung oder der Eintragung der jeweiligen Rechtstitel bestimmt wird.

Die Schuldner dieser Beträge sind jedoch befreit, wenn sie sie den Teilungsgenossen nach Ablauf von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt zahlen, zu dem den Hypothekargläubigern oder den Übernehmern die Teilung durch Zustellung mitgeteilt worden ist, ohne dass von diesen Widerspruch erhoben worden ist.

2825bis. (Hypothek auf einer Sache, die Gegenstand eines Vorvertrags bildet)

Eine Hypothek, die auf einem Gebäude oder einer Miteigentumsanlage, auch wenn diese erst zu errichten sind oder sich noch im Bau befinden, eingeschrieben ist und die der Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens im Sinne der Artikel 38 und folgende des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 1.9.1993, Nr. 385, dient, geht einer gemäß Artikel 2645bis vorgenommenen früheren Eintragung von Vorverträgen vor, jedoch nur beschränkt auf den Anteil der aus der vorgenannten Finanzierung herrührenden Schuld, den der zum Erwerb Berechtigte mit dem Vorvertrag oder mit einer anderen nachfolgenden Rechtshandlung übernommen hat und der allenfalls im Sinn des Artikels 39, Absatz 3, des angeführten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 aus 1993 angepasst wird. Ergibt sich die Übernahme aus einer späteren Rechtshandlung, wird diese am Rand der Eintragung des Vorvertrags angemerkt.¹⁾

- - - - -

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzesdekrets vom 31.12.1996, Nr. 669, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 28.2.1997, Nr. 30, umgewandelt worden ist, hinzugefügt.

2826. (Angaben über die mit der Hypothek belastete Liegenschaft)

In der Urkunde, mit der die Hypothek eingeräumt wird, ist die Liegenschaft unter Angabe ihrer Art, der Gemeinde, in der sie liegt, sowie der Erkennungsdaten des Katasters bestimmt zu bezeichnen; bei in Bau befindlichen Gebäuden müssen die Erkennungsdaten des Katasters für das Grundstück angegeben werden, auf dem sie stehen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 13 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

5. Teil Einschreibung und Erneuerung der Hypotheken

§ 1 Einschreibung

2827. (Ort der Einschreibung)

Die Hypothek wird beim Liegenschaftsregisteramt, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, eingeschrieben.

2828. (Liegenschaften, auf die eine gerichtliche Hypothek eingeschrieben werden kann)

Die gerichtliche Hypothek kann auf jede dem Schuldner gehörende Liegenschaft sowie auf die Liegenschaften, die ihm nach der Verurteilung zukommen, in dem Maße, wie er sie erwirbt, eingeschrieben werden.

2829. (Einschreibung auf Sachen des Verstorbenen)

Die Einschreibung einer Hypothek auf Sachen eines Verstorbenen kann unter bloßer Angabe seiner Person erfolgen, wobei im Übrigen die allgemeinen Vorschriften zu beachten sind. Wurde aber der Erwerb der Sachen durch die Erben bereits eingetragen, so ist die Einschreibung gegen diese vorzunehmen.

2830. (Gerichtliche Hypothek auf Sachen einer mit dem Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft und einer ruhenden Erbschaft)

Wurde die Erbschaft mit dem Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen oder handelt es sich um eine ruhende Erbschaft, dürfen gerichtliche Hypotheken auf die Erbschaftsgüter nicht einmal auf Grund eines vor dem Tode des Schuldners ergangenen Urteils eingeschrieben werden.

2831. (Hypothek zur Sicherstellung von Verbindlichkeiten aus Orderpapieren oder Inhaberpapieren)

Verbindlichkeiten aus Orderpapieren oder aus Inhaberpapieren können durch eine Hypothek sichergestellt werden.

Bei Orderpapieren wird die Hypothek zugunsten dessen, der das Papier gerade besitzt, eingeschrieben und geht auf die späteren Besitzer über; diese sind nicht verpflichtet, die in Artikel 2843 vorgesehene Anmerkung vorzunehmen.

Bei Inhaberpapieren wird die Hypothek zugunsten der Schuldverschreibungsinhaber unter Angabe des Ausstellers, des Datums der Ausgabe, der Serie, der Zahl und des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen eingeschrieben. Am Rande der Einschreibung ist der Name des Vertreters der Schuldverschreibungsinhaber, sobald ein solcher bestellt worden ist, anzumerken. Für die Anmerkung ist eine Abschrift des Beschlusses oder der gerichtlichen Verfügung über die Bestellung vorzulegen.

2832.–2833.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 209 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

2834. (Einschreibung der gesetzlichen Hypothek des Veräußerers und des Teilungsgenossen)

Der Führer der Liegenschaftsregister hat bei der Eintragung einer Veräußerung oder einer Teilung von Amts wegen die gesetzliche Hypothek, die dem Veräußerer oder dem Teilungsgenossen gemäß Ziffer 1 und 2 des Artikels 2817 zusteht, einzuschreiben, es sei denn, dass ihm eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde mit beglaubigter oder gerichtlich festgestellter Unterschrift vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Verpflichtungen erfüllt worden sind oder dass der Veräußerer oder der Teilungsgenosse auf die Hypothek verzichtet hat.¹⁾²⁾

- - - - -

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzes vom 21.1.1983, Nr. 22.

2) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2835. (Einschreibung auf Grund einer Privaturkunde)

Geht der Rechtstitel für die Einschreibung aus einer Privaturkunde hervor, so muss die Unterschrift desjenigen, der die Hypothek eingeräumt hat, beglaubigt oder gerichtlich festgestellt sein.

Der Antragsteller hat die Urschrift der Urkunde oder, wenn diese in einem öffentlichen Archiv oder in der Urkundensammlung eines Notars hinterlegt ist, eine beglaubigte Abschrift von ihr samt der Bestätigung, dass die vorgenannten Erfordernisse erfüllt sind, vorzulegen.

Die Urschrift oder die Abschrift bleibt im Liegenschaftsregisteramt hinterlegt.

2836. (Einschreibung auf Grund einer öffentlichen Urkunde oder eines Urteils)

Geht der Rechtstitel für die Einschreibung aus einer im Inland aufgenommenen öffentlichen Urkunde oder aus einem Urteil oder aus einer anderen, einem solchen gleichgestellten gerichtlichen Verfügung hervor, so ist eine Abschrift des Rechtstitels vorzulegen.¹⁾

- - - - -

1) Der zweite Absatz dieses Artikels wurde durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52, aufgehoben.

2837. (Im Ausland aufgenommene Urkunden)

Die im Ausland aufgenommenen Urkunden, die zur Einschreibung vorgelegt werden, bedürfen der Legalisierung.

2838. (Betrag, für den die Einschreibung erfolgt)

Wird in den Urkunden, auf Grund derer die Einschreibung erfolgt, oder in einer nachträglichen Urkunde der Geldbetrag nicht anderweitig bestimmt, so ist er vom Gläubiger in der Einschreibungsnote zu bestimmen.

Weicht der in der Urkunde angegebene Betrag von dem in der Note angegebenen ab, so ist die Einschreibung für den geringeren Betrag wirksam.

2839. (Förmlichkeiten für die Einschreibung der Hypothek)

Zur Durchführung der Einschreibung ist der rechtsbegründende Titel zusammen mit einer vom Antragsteller unterschriebenen Note in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

In der Note sind anzugeben:

1) der Zuname, der Vorname, der Ort und der Tag der Geburt und die Steuernummer des Gläubigers, des Schuldners und des allfälligen Dritten, der die Hypothek einräumt; die Bezeichnung oder die Firma, der Sitz und die Steuernummer der juristischen Personen, der im 2., 3. und 4. Abschnitt des 5. Titels des fünften Buchs vorgesehenen Gesellschaften und nicht anerkannten Vereine, wobei für letztere und für die einfachen Gesellschaften auch die Personalien jener Personen

anzugeben sind, die sie gemäß dem Gründungsvertrag vertreten.

Für Verbindlichkeiten aus Orderpapieren oder Inhaberpapieren sind die Vorschriften des Artikels 2831 zu beachten. Für Verbindlichkeiten aus Orderpapieren ist dem Registerführer ferner der Rechtstitel vorzulegen, der auf ihm die erfolgte Einschreibung der Hypothek anmerkt. Für Verbindlichkeiten aus Inhaberpapieren ist eine Abschrift der Ausgabeurkunde und des Tilgungsplanes vorzulegen;

2) das Domizil, das der Gläubiger im Sprengel des Landesgerichts, in dem das Liegenschaftenregisteramt seinen Sitz hat, gewählt hat;

3) der Rechtstitel, sein Datum und der Name der Amtsperson, die ihn errichtet oder beglaubigt hat;

4) der Geldbetrag, für den die Einschreibung vorgenommen wird;

5) die Zinsen und die jährlichen Leistungen, welche die Forderung abwirft;

6) der Zeitpunkt der Fälligkeit;

7) die Art und die Lage der belasteten Sachen mit den in Artikel 2826 vorgeschriebenen Angaben.¹⁾²⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 14 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2840. (Bescheinigung der Einschreibung)

Nach erfolgter Einschreibung gibt der Registerführer dem Antragsteller eine der Ausfertigungen der Note zurück und bescheinigt am Ende derselben das Datum und die Ordnungsnummer der Einschreibung.

Die dem Registerführer ausgehändigten Rechtstitel werden gemäß Artikel 2664 aufbewahrt.

2841. (Auslassungen und Ungenauigkeiten in den Rechtstiteln oder Noten)

Die Auslassung oder Ungenauigkeit einiger Angaben im Rechtstitel, auf Grund dessen die Einschreibung erfolgt ist, oder in der Note beeinträchtigt die Gültigkeit der Einschreibung nur dann, wenn sie Ungewissheit über die Person des Gläubigers oder Schuldners, über die Höhe der Forderung oder aber über die Person des Eigentümers der belasteten Sache, falls die Angabe derselben erforderlich ist, oder über die Identität der einzelnen belasteten Sachen bewirkt.

Bei anderen Auslassungen oder Ungenauigkeiten kann auf Antrag und Kosten derjenigen Partei, die ein Interesse daran hat, die Richtigstellung angeordnet werden.

2842. (Änderung des gewählten Domizils)

Der Gläubiger, sein Beauftragter, sein Erbe oder Rechtsnachfolger ist berechtigt, das bei der Einschreibung gewählte Domizil zu ändern und es durch ein anderes im gleichen Sprengel zu ersetzen.

Die Änderung ist vom Registerführer am Rand oder am Ende der Einschreibung anzumerken.

Die Erklärung über die Änderung des Domizils muss aus einer von einem Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde hervorgehen und im Amt des Registerführers hinterlegt bleiben.

2843. (Anmerkung der Abtretung, der Einsetzung und anderer Verfügungen über die Forderung)

Die Übertragung oder die Beschränkung der Verfügbarkeit der Hypothek infolge Abtretung, Einsetzung, Verpfändung, Vorrangseinräumung oder Bestellung der Hypothekarforderung als Mitgift sowie infolge Beschlagnahme, Pfändung oder Zuweisung der Forderung ist am Rand der Einschreibung der Hypothek anzumerken.

Die Übertragung oder die Beschränkung der Verfügbarkeit der Hypothek ist wir-

kungslos, solange die Anmerkung nicht erfolgt ist. Nach erfolgter Anmerkung kann die Einschreibung nicht ohne Zustimmung der Inhaber der in dieser Anmerkung bezeichneten Rechte gelöscht werden und müssen die infolge der Einschreibung erforderlichen Aufforderungen und Zustellungen für sie am gewählten Domizil erfolgen.

Zum Zweck der Anmerkung muss dem Registerführer eine Abschrift des Rechtstitels übergeben werden und, falls der Rechtstitel eine Privaturkunde oder eine im Ausland errichtete Urkunde ist, finden die Bestimmungen der Artikel 2835 und 2837 Anwendung.

2844. (Klagen und Zustellungen)

Ansprüche gegen die Gläubiger, die sich aus Einschreibungen ergeben können, werden bei der zuständigen Gerichtsbehörde mittels Klage erhoben, die der betreffenden Person zu eigenen Händen oder am letzten von ihr gewählten Domizil zuzustellen ist.

Dieselbe Bestimmung findet auf jede andere sich auf die besagten Einschreibungen beziehende Zustellung Anwendung.

Ist kein Domizil gewählt worden oder ist die Person verstorben oder das Büro aufgelassen, bei denen das Domizil gewählt worden war, können die Ladungen und Zustellungen beim Amt, bei dem die Einschreibung erfolgt ist, vorgenommen werden.

Handelt es sich um einen Rechtsstreit, der vom Schuldner gegen seinen Gläubiger zum Zweck der Herabsetzung der Hypothek oder der gänzlichen oder teilweisen Löschung der Einschreibung geführt wird, ist der Gläubiger in der gewöhnlichen von der Zivilprozessordnung festgesetzten Art und Weise zu laden.

2845. (Zustellungen, die Einschreibungen von Verbindlichkeiten aus Orderpapieren und Inhaberpapieren betreffen)

Wurde die Einschreibung für Verbindlichkeiten aus Orderpapieren vorgenommen, so sind die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Ladungen und Zustellungen gegenüber demjenigen vorzunehmen, der die Einschreibung gemäß den Artikeln 2831 und 2839 erwirkt hat, es sei denn, dass aus den Registern die Anmerkung zugunsten eines späteren Besitzers hervorgeht.

Handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Inhaberpapieren, so sind die Ladungen und Zustellungen an den Vertreter der Schuldverschreibungsinhaber, dessen Name am Rand der Einschreibung angemerkt ist, vorzunehmen. Die Ladungen und Zustellungen sind in das Handelsregister einzutragen und auszugsweise in einer von der Gerichtsbehörde bezeichneten Tageszeitung zu veröffentlichen.

Fehlt aus irgendeinem Grund der Vertreter oder ist sein Name nicht am Rand der Einschreibung der Hypothek angemerkt worden, so sind die Ladungen und Zustellungen gegenüber einem von der Gerichtsbehörde zu bestellenden Kurator vorzunehmen. Das Dekret über die Bestellung des Kurators ist in der im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Art und Weise zu veröffentlichen.

2846. (Kosten der Einschreibung)

Die Kosten der Einschreibung der Hypothek gehen, wenn keine gegenteilige Abmachung vorliegt, zu Lasten des Schuldners, sind jedoch vom Antragsteller vorzustrecken.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

§ 2 Erneuerung¹⁾

1) Für den Geltungsbereich des Grundbuchsystems siehe aber Artikel 10 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F.

2847. (Dauer der Wirksamkeit der Einschreibung)

Die Einschreibung bleibt vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an zwanzig Jahre lang wirksam. Die Wirkung erlischt, wenn die Einschreibung nicht vor Ablauf dieser Frist erneuert wird.

2848. (Neuerliche Einschreibung der Hypothek)

Trotz Ablaufs der im vorhergehenden Artikel angegebenen Frist kann der Gläubiger eine neuerliche Einschreibung vornehmen; in diesem Fall erhält die Hypothek den Rang nach dem Datum der neuerlichen Einschreibung.

Die neuerliche Einschreibung kann nicht gegen Dritterwerber der hypothekarisch belasteten Liegenschaft vorgenommen werden, die ihren Rechtstitel bereits eingetragen haben.

2849.1)

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 209 des Gesetzes über die Familienrechtsreform aufgehoben.

2850. (Förmlichkeiten der Erneuerung)

Zur Erneuerung ist dem Registerführer eine Note in zweifacher Ausfertigung, die mit jener für die frühere Einschreibung übereinstimmt und in der erklärt wird, dass die ursprüngliche Einschreibung erneuert werden soll, vorzulegen.

Anstelle des Rechtstitels kann die frühere Note vorgelegt werden.

Der Registerführer hat die Bestimmungen des Artikels 2840 zu beachten.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2851. (Erneuerung bei Sachen, die an die Erben oder Rechtsnachfolger übertragen worden sind)

Ergibt sich aus den Registern für die Eintragungen, dass zur Zeit der Erneuerung die hypothekarisch belasteten Liegenschaften an die Erben des Schuldners oder an seine Rechtsnachfolger übergegangen sind, so ist die Erneuerung auch gegenüber den Erben oder Rechtsnachfolgern vorzunehmen und die Note hat die in Artikel 2839 festgesetzten Angaben, sofern sie aus den besagten Registern hervorgehen, zu enthalten.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

6. Teil

Rangordnung der Hypotheken

2852. (Rang der Hypothek)

Die Hypothek erhält den Rang nach dem Zeitpunkt ihrer Einschreibung, selbst wenn sie für eine bedingte Forderung eingeschrieben wird. Dieselbe Vorschrift ist auf Forderungen anzuwenden, die infolge eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses allenfalls entstehen können.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2853. (Gleichzeitige Anträge auf Einschreibung)

Die Ordnungsnummer der Einschreibungen bestimmt ihren Rang. Wenn jedoch mehrere Personen die Einschreibungsnote gleichzeitig vorlegen, um eine Ein-

schreibung gegen dieselbe Person oder auf derselben Liegenschaft zu erwirken, werden die Einschreibungen unter ein und derselben Nummer vorgenommen, was in der Empfangsbestätigung, die jedem der Antragsteller vom Registerführer ausgestellt wird, zu erwähnen ist.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2854. (Im gleichen Rang eingeschriebene Hypotheken)

Forderungen, für die Hypotheken in gleichem Rang und auf denselben Sachen eingeschrieben sind, kommen entsprechend ihren Beträgen verhältnismäßig zum Zug.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2855. (Umfang der Wirkungen der Einschreibung)

Die Einschreibung der Forderung verleiht den Kosten für die Hypothekenbestellung, jenen für die Einschreibung und die Erneuerung und den gewöhnlichen für den Beitritt im Vollstreckungsverfahren erforderlichen Kosten den gleichen Rang. Die Parteien können durch ausdrückliche Abmachung die Hypothek auch auf die Forderung für höhere Verfahrenskosten ausdehnen, sofern eine entsprechende Einschreibung vorgenommen wird.

Die Einschreibung eines verzinslichen Kapitals verleiht, welcher Art auch immer die Hypothek ist, den geschuldeten Zinsen den gleichen Rang, sofern der Zinssatz in der Einschreibung angegeben ist. Die Unterbringung der Zinsen ist auf die beiden Jahre, die dem am Tag der Pfändung laufenden Jahr vorausgehen, beschränkt, selbst wenn die Ausdehnung auf eine höhere Anzahl von jährlichen Leistungen vereinbart worden ist; die für sonstige Rückstände besonders vorgenommenen Einschreibungen sind ab ihrem Datum wirksam.

Die Einschreibung des Kapitals verleiht auch den Zinsen gleichen Rang, die nach Ablauf des am Tag der Pfändung laufenden Jahres abreifen, aber nur zum gesetzlichen Zinssatz und bis zum Tag des Verkaufs.

2856. (Einsetzung des unbefriedigt gebliebenen Gläubigers)

Bleibt ein Gläubiger, der eine Hypothek auf einer oder mehreren Liegenschaften hat, unbefriedigt, weil sich aus deren Erlös ein im Rang vorhergehender Gläubiger, dessen Hypothek sich auch auf andere Sachen desselben Schuldners erstreckte, ganz oder teilweise befriedigt hat, so kann er in die zugunsten des befriedigten Gläubigers eingeschriebene Hypothek eintreten, um die Hypothekarklage bezüglich dieser anderen Sachen bevorzugt gegenüber den seiner eigenen Einschreibung im Rang nachfolgenden Gläubigern geltend zu machen. Dasselbe Recht steht den Gläubigern zu, die infolge dieser Einsetzung unbefriedigt bleiben.

Diese Bestimmung findet auch auf die Gläubiger Anwendung, die infolge von Vorzugsrechten an Liegenschaften unbefriedigt bleiben.

2857. (Grenzen der Einsetzung)

Die Einsetzung kann weder in Bezug auf Sachen ausgeübt werden, an denen ein Dritter die Hypothek eingeräumt hat, noch in Bezug auf Sachen, die vom Schuldner veräußert worden sind, wenn die Veräußerung vor der Einschreibung des unbefriedigten Gläubigers eingetragen worden ist.

Handelt es sich um Sachen, die vom Schuldner nach der genannten Einschreibung erworben worden sind, so kann der unbefriedigte Gläubiger, wenn der befriedigte Gläubiger seine gerichtliche Hypothek auf sie erstreckt hatte, auch in Bezug auf diese Sachen eintreten.

Um das Recht auf Einsetzung geltend zu machen, muss eine Anmerkung am Rande der Hypothek des befriedigten Gläubigers vorgenommen werden; zum Zweck der Anmerkung muss dem Registerführer eine Abschrift der Aufstellung

über die Rangordnung, aus welcher der Ausfall ersichtlich ist, vorgelegt werden.

7. Teil Wirkungen der Hypothek auf den Dritterwerber

2858. (Befugnisse des Dritterwerbers)

Der Dritterwerber von hypothekarisch belasteten Sachen, der seinen Erwerbstitel eingetragen hat und nicht persönlich verpflichtet ist, kann, wenn er es nicht vorzieht, die eingeschriebenen Gläubiger zu bezahlen, die Sachen den Gläubigern überlassen oder sie unter Beachtung der im 12. Teil dieses Abschnittes enthaltenen Vorschriften von den Hypotheken befreien. Andernfalls findet gegen ihn die Zwangsveräußerung nach den in der Zivilprozessordnung vorgeschriebenen Formen statt.

2859. (Dem Dritterwerber zustehende Einwendungen)

Wurde die auf Verurteilung des Schuldners gerichtete Klage erst nach der Eintragung des Rechtstitels des Dritterwerbers erhoben, so kann dieser, wenn er am Verfahren nicht teilgenommen hat, gegen den betreibenden Gläubiger alle vom Schuldner nicht erhobenen Einwendungen und außerdem jene, die diesem nach der Verurteilung zustehen, erheben.¹⁾

Die oben genannten Einwendungen hemmen jedoch den Lauf der Fristen nicht, die für die Befreiung der Sache von den Hypotheken festgesetzt sind.

1). Für den Geltungsbereich des Grundbuchsystems siehe aber Artikel 60 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, Anlage zum Königlichen Dekret vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. (Siehe auch Fußnote vor Artikel 2643).

2860. (Fähigkeit zur Überlassung)

Nur wer die Fähigkeit hat, die Sache zu veräußern, kann die Überlassung vornehmen.

2861. (Frist und Durchführung der Überlassung)

Die Überlassung der hypothekarisch belasteten Sachen erfolgt durch eine Erklärung an die Kanzlei des Landesgerichts, das für die Zwangsveräußerung zuständig ist. Die Erklärung ist innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Pfändung abzugeben.

Die Bescheinigung der Gerichtskanzlei über die erfolgte Erklärung ist auf Veranlassung des Dritten am Rand der Eintragung der Pfändung anzumerken und innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag ihrer Ausstellung dem betreibenden Gläubiger zuzustellen.

Auf Antrag dieses Gläubigers oder eines jeden anderen, der daran ein Interesse hat, nimmt das Landesgericht die Bestellung eines Verwalters vor, gegen den das Verfahren der Zwangsvollstreckung weitergeführt wird.

Der Dritte haftet für die Verwahrung der Liegenschaft bis zur Übergabe an den Verwalter.

2862. (Hypotheken und andere dingliche Rechte zu Lasten und zugunsten des Dritten)

Die Überlassung beeinträchtigt nicht die Hypotheken, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechte, die vor der Anmerkung der Überlassung dem Dritten gegenüber wirksam öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die Hypotheken, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechte, die dem Dritten bereits vor dem Erwerb zustanden, erlangen nach der Überlassung oder nach

der gegen ihn durchgeführten Versteigerung wieder ihre Wirksamkeit.

Desgleichen erlangen die Dienstbarkeiten ihre Wirksamkeit wieder, die im Zeitpunkt der Einschreibung der Hypothek zugunsten des hypothekarisch belasteten Grundstücks und zu Lasten eines anderen Grundstücks des Dritten bestanden. Sie sind in die Zwangsveräußerung des hypothekarisch belasteten Grundstücks einbezogen.

2863. (Wiedererlangung der überlassenen Liegenschaft und Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens)

Solange der Verkauf nicht erfolgt ist, kann der Dritte die überlassene Liegenschaft wiedererlangen, indem er außer den Kosten die eingeschriebenen Forderungen und ihre Nebenforderungen bezahlt.

Ist der Verkauf erfolgt und verbleibt nach Bezahlung der eingeschriebenen Gläubiger vom Erlös ein Rest, steht dieser dem Dritterwerber zu.

Die Überlassung ist wirkungslos, wenn das Vollstreckungsverfahren infolge Verzichts oder Untätigkeit der Parteien erlischt.

2864. (Vom Dritten verursachte Schäden und Verbesserungen)

Der Dritte hat die Schäden zu ersetzen, die durch seine grobe Fahrlässigkeit an der Liegenschaft zum Nachteil der eingeschriebenen Gläubiger entstanden sind.

Er darf die Liegenschaften wegen Verbesserungen nicht zurückbehalten; er hat aber das Recht, vom Verkaufserlös den Teil absondern zu lassen, der der Höhe des Wertes der nach der Eintragung seines Rechtstitels vorgenommenen Verbesserungen im Zeitpunkt des Verkaufs entspricht.

Deckt der Erlös nicht den Wert der Liegenschaft in dem Zustand, in dem sie sich vor den Verbesserungen befand, und zugleich auch den Wert der Verbesserungen, so ist er verhältnismäßig in zwei den genannten Werten entsprechende Teile aufzuteilen.

2865. (Vom Dritten geschuldete Früchte)

Der Dritte schuldet die Früchte der hypothekarisch belasteten Liegenschaft vom Tag an, an dem die Pfändung durchgeführt worden ist.

Bei Befreiung der Liegenschaft von den Hypotheken werden die Früchte gleichfalls vom Tag der Pfändung an oder, wenn eine Pfändung nicht erfolgt ist, vom Tag der gemäß Artikel 2890 durchgeführten Zustellung an geschuldet.

2866. (Rechte des Dritten gegenüber dem Schuldner und anderen Dritterwerbern)

Der Dritte, der die eingeschriebenen Gläubiger bezahlt, die Liegenschaft überlassen oder die Zwangsveräußerung erlitten hat, hat einen Entschädigungsanspruch gegen seinen Rechtsvorgänger, auch wenn es sich um einen unentgeltlichen Erwerb handelt.

Er hat auch das Recht auf Eintritt in die zugunsten des befriedigten Gläubigers auf anderen Sachen des Schuldners bestellten Hypotheken; wurden diese Sachen von Dritten erworben, hat er einen Klagsanspruch nur gegenüber denjenigen, die ihren Erwerb erst nach der Eintragung seines Rechtstitels eingetragen haben. Zur Ausübung des Eintrittsrechts muss er die entsprechende Anmerkung gemäß Artikel 2843 vornehmen lassen.

Der Eintritt beeinträchtigt nicht die Ausübung des in Artikel 2856 festgesetzten Einsetzungsrechts zugunsten der Gläubiger, deren Einschreibung der Eintragung des Rechtstitels des Dritterwerbers vorausgeht.

2867. (Der Dritte als Schuldner eines Betrages aus dem Erwerbsgeschäft)

Schuldet der Dritterwerber, der seinen Rechtstitel eingetragen hat, aus dem Erwerbsgeschäft einen bereits fälligen Betrag, der ausreicht, alle gegen den frühe-

ren Eigentümer eingeschriebenen Gläubiger zu befriedigen, kann ihn jeder von ihnen zur Zahlung verhalten.

Ist die Schuld des Dritten noch nicht fällig oder ist sie geringer oder von anderer Art als die gegenüber den genannten Gläubigern bestehende Schuld, können diese, sofern sie im gemeinsamen Einverständnis handeln, trotzdem verlangen, dass ihnen bis zur Höhe des jeweils zustehenden Betrags das ausbezahlt wird, was der Dritte gemäß der Art und Weise und den Fälligkeiten seiner Verbindlichkeit schuldet.

Im einen wie im anderen Fall kann der Erwerber die Zahlung nicht dadurch vermeiden, dass er die Überlassung der Liegenschaft anbietet, nach erfolgter Zahlung ist jedoch die Liegenschaft von jeder Hypothek einschließlich der dem Veräußerer zustehenden frei und der Dritte hat das Recht, die Löschung der betreffenden Einschreibungen zu erwirken.

8. Teil

Wirkungen der Hypothek gegenüber dem Drittbesteller

2868. (Begünstigung der vorherigen Betreuung)

Wer eine Hypothek zur Sicherstellung einer fremden Schuld bestellt hat, kann sich nicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung gegen den Schuldner berufen, wenn diese Begünstigung nicht vereinbart worden ist.

2869. (Erlöschen der Hypothek durch Verhalten des Gläubigers)

Die von einem Dritten bestellte Hypothek erlischt, wenn infolge des Verhaltens des Gläubigers die Einsetzung des Dritten in die Rechte, das Pfandrecht, die Hypotheken und die Vorzugsrechte des Gläubigers nicht wirksam werden kann.

2870. (Dem Drittbesteller zustehende Einwendungen)

Der Drittbesteller, der an dem auf die Verurteilung des Schuldners gerichteten Rechtsstreit nicht teilgenommen hat, kann gegen den Gläubiger die in Artikel 2859 angegebenen Einwendungen erheben.

2871. (Rechte des Drittbestellers, der die eingeschriebenen Gläubiger bezahlt oder die Zwangsveräußerung erlitten hat)

Dem Drittbesteller, der die eingeschriebenen Gläubiger bezahlt oder die Zwangsveräußerung erlitten hat, steht ein Rückgriffsrecht gegen den Schuldner zu. Sind mehrere Gesamtschuldner vorhanden, hat der Dritte, der die Hypothek als Sicherstellung für alle bestellt hat, das Recht auf Rückgriff gegen jeden einzelnen für die gesamte Schuld.

Der Drittbesteller hat ein Rückgriffsrecht gegen die Bürgen des Schuldners. Er hat ferner ein Rückgriffsrecht gegen die übrigen Drittbesteller für den auf jeden von ihnen entfallenden Anteil und kann auch gegenüber den Dritterwerbenden das im zweiten Absatz des Artikels 2866 vorgesehene Eintrittsrecht ausüben.

9. Teil

Herabsetzung der Hypotheken

2872. (Arten der Herabsetzung)

Die Herabsetzung der Hypotheken erfolgt entweder durch Herabsetzung des Betrages, für den die Einschreibung gemacht worden ist, oder durch Einschränkung der Einschreibung auf nur einen Teil der Sachen.

Eine solche Einschränkung kann auch erfolgen, wenn die Hypothek eine einzige Sache zum Gegenstand hat, sofern diese abgegrenzte Teile oder Teile, die sich leicht abgrenzen lassen, aufweist.

2873. (Unzulässigkeit der Herabsetzung)

Der Antrag auf Herabsetzung ist weder hinsichtlich der Menge der Sachen noch hinsichtlich des Betrages zulässig, wenn die Menge der Sachen oder der Betrag durch Vereinbarung oder Urteil festgesetzt worden ist.

Sind jedoch Teilzahlungen in einem solchen Ausmaß vorgenommen worden, dass zumindest ein Fünftel der ursprünglichen Schuld getilgt ist, kann hinsichtlich des Betrages eine verhältnismäßige Herabsetzung verlangt werden.

Im Fall der auf einem Gebäude eingeschriebenen Hypothek kann der Besteller, der nach der Einschreibung Überbauungen durchgeführt hat, verlangen,– dass die Hypothek in der Weise herabgesetzt wird, dass die Überbauungen ganz oder teilweise von ihr ausgenommen bleiben, wobei die in Artikel 2876 für den Wert der Sicherstellung festgesetzte Grenze einzuhalten ist.

2874. (Herabsetzung der gesetzlichen und der gerichtlichen Hypothek)

Die gesetzlichen Hypotheken, mit Ausnahme der in Ziffer 1 und 2 des Artikels 2817 angegebenen, sowie die gerichtlichen Hypotheken müssen auf Antrag derjenigen, die ein Interesse daran haben, herabgesetzt werden, wenn die in die Einschreibung einbezogenen Sachen einen Wert haben, der die zu leistende Sicherstellung übersteigt, oder wenn der vom Gläubiger in der Einschreibung bestimmte Betrag den von der Gerichtsbehörde als geschuldet erklärten um ein Fünftel übersteigt.

2875. (Übermäßiger Wert der Sachen)

Es wird angenommen, dass der Wert der Sachen die zu leistende Sicherstellung überschreitet, wenn er sowohl im Zeitpunkt der Einschreibung der Hypothek als auch später den Betrag der eingeschriebenen Forderungen einschließlich der in Artikel 2855 bezeichneten Nebenforderungen um ein Drittel übersteigt.

2876. (Grenzen der Herabsetzung)

Die Herabsetzung erfolgt bis zu einem Betrag, der jenen der Forderung um ein Fünftel und den Wert der Sicherstellung um ein Drittel übersteigt.

2877. (Kosten der Herabsetzung)

Die zur Durchführung der Herabsetzung erforderlichen Kosten gehen, selbst wenn der Gläubiger in sie eingewilligt hat, immer zu Lasten dessen, der sie verlangt, es sei denn, dass die Herabsetzung wegen einer zu hohen Angabe bei der vom Gläubiger vorgenommenen Bestimmung der Forderung erfolgt, in welchem Fall sie zu dessen Lasten gehen.

Wurde die Herabsetzung durch Urteil angeordnet, gehen die Kosten des Verfahrens zu Lasten der unterliegenden Partei, wenn sie nicht zwischen den Parteien gegeneinander aufgehoben werden.

10. Teil

Erlöschen der Hypotheken

2878. (Gründe für das Erlöschen)

Die Hypothek erlischt:

- 1) durch die Löschung der Einschreibung;
- 2) durch die nicht erfolgte Erneuerung der Einschreibung innerhalb der in Artikel 2847 angegebenen Frist;

- 3) durch das Erlöschen der Verbindlichkeit;
- 4) durch den Untergang der hypothekarisch belasteten Sache, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 2742;
- 5) durch den Verzicht des Gläubigers;
- 6) durch den Ablauf der Zeit, auf welche die Hypothek beschränkt wurde, oder durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung;
- 7) durch die Erlassung einer Verfügung, die dem Erwerber das zwangsweise veräußerte Recht überträgt und die Löschung der Hypotheken anordnet.

2879. (Verzicht auf die Hypothek)

Der Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek muss ausdrücklich erfolgen und bei sonstiger Nichtigkeit aus einer Urkunde hervorgehen.

Der Verzicht ist Dritten gegenüber, die vor der Löschung der Hypothek das Recht auf diese Hypothek erworben und die betreffende Anmerkung gemäß Artikel 2843 vorgenommen haben, wirkungslos.

2880. (Verjährung hinsichtlich der von Dritten erworbenen Sachen)

Die Hypothek auf den von Dritten erworbenen Sachen erlischt unabhängig von der Forderung durch Verjährung nach Ablauf von zwanzig Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbstitels, jedoch unbeschadet der Hemmungsgründe und der Unterbrechungsgründe.

2881. (Neuerliche Einschreibung der Hypothek)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung kann eine neuerliche Einschreibung der Hypothek vorgenommen werden und sie erhält den Rang nach ihrem Datum, wenn der Grund für das Erlöschen der Verbindlichkeit für nichtig erklärt wird oder sonst nicht besteht oder der vom Gläubiger geleistete Verzicht auf die Hypothek für nichtig erklärt wird und wenn die Einschreibung nicht bestehen geblieben ist.

11. Teil

Löschung der Einschreibung

2882. (Förmlichkeiten der Löschung)

Die Löschung, in die die betroffenen Parteien eingewilligt haben, ist vom Registerführer nach der Vorlage der die Einwilligung des Gläubigers enthaltenden Urkunde vorzunehmen.

Bei dieser Urkunde sind die in Artikel 2821, 2835 und 2837 vorgeschriebenen Formen zu beachten.¹⁾

- - - - -

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2883. (Fähigkeit zur Einwilligung in die Löschung)

Wer nicht die zur Freistellung des Schuldners erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzt, kann nicht in die Löschung der Eintragung einwilligen, wenn ihm nicht die Personen, deren Mitwirkung für die Freistellung erforderlich ist, Beistand leisten.

Der gesetzliche Vertreter des Geschäftsunfähigen sowie jeder andere Verwalter dürfen, selbst wenn sie zur Einziehung der Forderung und zur Freistellung des Schuldners ermächtigt sind, nicht in die Löschung der Einschreibung einwilligen, wenn die Forderung nicht getilgt ist.

2884. (Durch Urteil angeordnete Löschung)

Die Löschung ist vom Registerführer vorzunehmen, wenn sie durch ein rechts-

kräftiges Urteil oder durch eine andere von den zuständigen Behörden erlassene endgültige Verfügung angeordnet wird.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2885. (Bedingte Löschung)

Ist vereinbart oder angeordnet worden, dass die Löschung nur unter der Bedingung einer neuen Hypothek oder einer neuen Verwendung oder unter einer anderen Bedingung zu erfolgen hat, so kann die Löschung nur vorgenommen werden, wenn dem Registerführer die Erfüllung der Bedingung nachgewiesen wird.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2886. (Förmlichkeiten der Löschung)

Wer die gänzliche oder teilweise Löschung beantragt, hat dem Registerführer die Urkunde, auf die sich der Antrag stützt, vorzulegen.

Die Löschung oder die Richtigstellung einer Einschreibung hat am Rand der betreffenden Einschreibung unter Angabe des Rechtstitels, mit dem in sie eingewilligt oder mit dem sie angeordnet worden ist, sowie des Zeitpunkts der Vornahme zu erfolgen und ist mit der Unterschrift des Registerführers zu versehen.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

2887. (Löschung der zur Sicherstellung von Orderpapieren bestellten Hypotheken)

In die Löschung einer Hypothek, die zur Sicherstellung einer auf einem Orderpapier beruhenden Verbindlichkeit bestellt worden ist, muss der in den Liegenschaftsregistern aufscheinende Gläubiger einwilligen, und die Urkunde über die Einwilligung ist dem Registerführer zusammen mit dem Rechtstitel vorzulegen; dieser ist zurückzugeben, nachdem der Registerführer auf ihm die Löschung angemerkt hat.¹⁾

Die Löschung der Hypothek bewirkt den Verlust des Rückgriffsrechts gegen diejenigen, die vor der Löschung ein Indossament vorgenommen haben.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 15 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52.

2888. (Verweigerung der Löschung)

Verweigert der Registerführer die Löschung einer Einschreibung, kann der Antragsteller bei der Gerichtsbehörde Beschwerde erheben.¹⁾

1) Siehe Fußnote vor Artikel 2808.

12. Teil

Art und Weise der Befreiung der Sachen von Hypotheken

2889. (Recht zur Befreiung der Sachen von Hypotheken)

Der Dritterwerber hypothekarisch belasteter Sachen, der seinen Rechtstitel eingetragen hat und nicht persönlich verpflichtet ist, die Hypothekargläubiger zu bezahlen, ist berechtigt, die Sachen von jeder vor der Eintragung seines Erwerbstitels eingeschriebenen Hypothek zu befreien.

Dieses Recht steht dem Erwerber auch nach der Pfändung zu, sofern er innerhalb der Frist von dreißig Tagen gemäß dem nachfolgenden Artikel vorgeht.

2890. (Zustellung)

Der Erwerber hat durch einen Gerichtsvollzieher den eingeschriebenen Gläubigern an dem von ihnen gewählten Domizil sowie dem früheren Eigentümer eine Urkunde zustellen zu lassen, in der anzugeben sind:

- 1) der Rechtstitel, dessen Datum und das Datum seiner Eintragung;
- 2) die Art und die Lage der Sachen mit der Katasternummer oder einer anderen aus dem Rechtstitel selbst hervorgehenden Bezeichnung;
- 3) der vereinbarte Preis oder, falls es sich um Sachen handelt, die ihm aus einem ganz oder teilweise unentgeltlichen Rechtsgeschäft zugekommen sind oder deren Preis nicht bestimmt worden ist, der von ihm selbst erklärte Wert.

Auf jeden Fall darf der angegebene Preis oder Wert nicht geringer sein als der, den die Zivilprozessordnung im Fall der Zwangsveräußerung als Grundlage für die Versteigerung festsetzt.

In der zuzustellenden Urkunde hat der Dritterwerber sein Domizil in der Gemeinde zu wählen, in der das für die Zwangsveräußerung zuständige Landesgericht seinen Sitz hat, und die Zahlung des Preises oder des erklärten Wertes anzubieten.

Ein zusammenfassender Auszug der zuzustellenden Urkunde ist im gerichtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

2891. (Recht der Gläubiger, die Sachen verkaufen zu lassen)

Innerhalb der Frist von vierzig Tagen ab der im vorhergehenden Artikel angegebenen Zustellung ist jeder der eingeschriebenen Gläubiger oder ihrer Bürgen berechtigt, die Zwangsveräußerung der Sachen mit Rekurs an den Präsidenten des gemäß der Zivilprozessordnung zuständigen Landesgerichts zu beantragen, sofern er folgende Bedingungen erfüllt:

- 1) dass der Antrag dem Dritterwerber an dem von ihm gemäß dem vorhergehenden Artikel gewählten Domizil sowie dem früheren Eigentümer zugestellt wird;
- 2) dass der Antrag die Erklärung des Antragstellers enthält, den vereinbarten Preis oder den erklärten Wert um ein Zehntel zu erhöhen;
- 3) dass der Antrag das Angebot einer Kautions in Höhe eines Fünftels des wie oben erhöhten Preises enthält;
- 4) dass die Urschrift und die Abschriften des Antrags vom Antragsteller oder von einem durch ihn mit einer besonderen Vollmacht ausgestatteten Vertreter unterzeichnet sind.

Die Nichterfüllung einer dieser Bedingungen bewirkt die Nichtigkeit des Antrags.

2892. (Verbot der Fristverlängerung)

Die im zweiten Absatz des Artikels 2889 und im ersten Absatz des Artikels 2891 festgelegten Fristen können nicht verlängert werden.

2893. (Unterbleiben des Antrags auf Versteigerung)

Wird die Versteigerung nicht in der in Artikel 2891 vorgeschriebenen Zeit und Art beantragt, bleibt als Wert der Sache endgültig der Preis festgesetzt, den der Erwerber gemäß Artikel 2890 Z. 3 den Gläubigern zur Verfügung gestellt hat.

Die Befreiung der Sache von den Hypotheken erfolgt, nachdem der Preis hinterlegt worden ist und in der in der Zivilprozessordnung angegebenen Art und Weise verfahren worden ist.

2894. (Wirkungen der unterbliebenen Hinterlegung des Preises)

Hinterlegt der Dritterwerber den Preis nicht innerhalb der in Artikel 792 der Zivilprozessordnung festgesetzten Frist, bleibt der Antrag auf Befreiung der Sache von den Hypotheken, unbeschadet der Haftung des Antragstellers gegenüber den eingeschriebenen Gläubigern für die Schäden, wirkungslos.

2895. (Abstehen des Gläubigers vom Verfahren)

Steht der Gläubiger, der die Versteigerung beantragt hat, vom Verfahren ab, hindert dies die Zwangsveräußerung nicht, es sei denn, die übrigen eingeschriebenen Gläubiger stimmen dem ausdrücklich zu.

2896. (Zuschlag an den Dritterwerber)

Erfolgt der Zuschlag an den Dritterwerber, ist das Übereignungsdekret am Rand der Eintragung des Erwerbs anzumerken.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2654.

2897. (Rückgriff des bei der Versteigerung zum Käufer gewordenen Erwerbers)

Der Dritterwerber, dem die Liegenschaft zugeschlagen worden ist, hat gegen den Verkäufer ein Rückgriffsrecht auf Erstattung des Betrages, der den im Kaufvertrag vereinbarten Preis übersteigt.

2898. (Sachen, die für die betriebene Forderung nicht hypothekarisch belastet sind)

Umfasst der Erwerbstitel des Dritterwerbers bewegliche und unbewegliche Sachen oder umfasst er mehrere Liegenschaften, von denen einige hypothekarisch belastet und einige unbelastet sind oder die nicht alle mit denselben Einschreibungen belastet sind, gleichgültig ob sie im Sprengel ein und desselben Landesgerichts oder in Sprengeln verschiedener Landesgerichte liegen oder zu einem Pauschalpreis oder zu gesonderten Preisen veräußert worden sind, ist in der zustellenden Urkunde der Preis jeder einzelnen Liegenschaft, auf der eigene und gesonderte Einschreibungen haften, im Verhältnis zu dem im Rechtstitel angegebenen Gesamtpreis zu erklären.

Der Gläubiger, der die Zwangsveräußerung beantragt, kann auf keinen Fall gezwungen werden, seinen Antrag auf die beweglichen Sachen oder auf andere als die für seine Forderung hypothekarisch belasteten Liegenschaften auszudehnen, vorbehaltlich des Rückgriffsrechts des Dritterwerbers gegen seinen Rechtsvorgänger auf Ersatz des Schadens, den er infolge der Absonderung der im Erwerbsgeschäft inbegriffenen Sachen und ihrer Kulturen erleidet.

13. Teil

Verzicht und Nichtbeitritt des Gläubigers bei Zwangsveräußerung

2899. (Verbot des Verzichts auf eine Hypothek zum Schaden eines anderen Gläubigers)

Der Gläubiger, der eine Hypothek auf mehrere Liegenschaften hat, kann nach der an ihn gemäß Artikel 2890 erfolgten Zustellung, wenn es sich um das Verfahren zur Befreiung von Hypotheken handelt, oder nach der Zustellung der Verkaufsverfügung im Fall der Zwangsveräußerung nicht auf seine Hypothek an einer dieser Liegenschaften verzichten und hat dem Zwangsveräußerungsverfahren beizutreten, wenn dadurch ein Gläubiger zum Schaden eines anderen früher eingeschriebenen Gläubigers begünstigt wird; verzichtet er oder tritt er nicht bei, haftet er, außer wenn wichtige Gründe vorliegen, für die Schäden.

Dieselbe Bestimmung findet dann Anwendung, wenn der Verzicht oder der Nichtbeitritt einen Dritterwerber zum Schaden eines Gläubigers mit früherer Hypothek oder eines anderen Dritterwerbers mit früher eingetragendem Rechtstitel begünstigt.

5. Abschnitt
**Mittel zur Erhaltung des haftenden
Vermögens**

1. Teil
Klage zur Geltendmachung der Rechte des Schuldners

2900. (Bedingungen, Formen und Wirkungen)

Der Gläubiger kann zur Sicherstellung der Befriedigung oder Erhaltung seiner Ansprüche die Rechte ausüben und die Klagen erheben, die seinem Schuldner gegen Dritte zustehen und die dieser auszuüben vernachlässigt, sofern die Rechte und Klagen vermögensrechtlichen Inhalt haben und es sich nicht um Rechte oder Klagen handelt, die ihrer Art nach oder kraft gesetzlicher Bestimmung nur vom Berechtigten selbst ausgeübt werden können.

Geht der Gläubiger gerichtlich vor, hat er auch den Schuldner, in dessen Rechte er einzutreten beabsichtigt, zu laden.

2. Teil
Anfechtungsklage

2901. (Bedingungen)

Der Gläubiger kann, auch wenn seine Forderung bedingt oder befristet ist, beantragen, dass die seine Ansprüche benachteiligenden Verfügungshandlungen des Schuldners über das Vermögen ihm gegenüber für unwirksam erklärt werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

1) dass der Schuldner den Nachteil, den die Rechtshandlung den Ansprüchen des Gläubigers zufügte, gekannt hat oder dass im Fall einer vor dem Entstehen der Forderung vorgenommenen Rechtshandlung diese vorsätzlich zum Zweck der Benachteiligung ihrer Befriedigung geplant worden ist;

2) dass zudem bei entgeltlichen Rechtshandlungen der Dritte sich der Benachteiligung bewusst war und dass er im Fall einer vor dem Entstehen der Forderung vorgenommenen Rechtshandlung an der vorsätzlichen Planung teilgenommen hat.

Im Sinn dieser Vorschrift gelten Sicherheitsleistungen einschließlich solcher für fremde Schulden als entgeltliche Rechtshandlungen, wenn sie gleichzeitig mit der zu sichernden Forderung entstehen.

Die Erfüllung einer fälligen Schuld unterliegt nicht der Anfechtung.

Die Unwirksamkeit der Rechtshandlung beeinträchtigt, vorbehaltlich der Wirkungen der Eintragung der Anfechtungsklage, nicht die von gutgläubigen Dritten entgeltlich erworbenen Rechte.

2902. (Wirkungen)

Nach erlangter Erklärung der Unwirksamkeit kann der Gläubiger gegen die Dritterwerber Vollstreckungsmaßnahmen oder rechtserhaltende Maßnahmen hinsichtlich der den Gegenstand der angefochtenen Rechtshandlung bildenden Sachen einleiten.

Der vertragsschließende Dritte, der gegen den Schuldner Ansprüche hat, die von der Ausübung der Anfechtungsklage abhängen, wird am Erlös der Sachen, die Gegenstand der als unwirksam erklärten Rechtshandlung waren, erst nach erfolgter Befriedigung des Gläubigers beteiligt.

2903. (Verjährung des Klagsanspruchs)

Der Klagsanspruch auf Anfechtung verjährt in fünf Jahren ab dem Tag der Rechtshandlung.

2904. (Verweisung)

Die Bestimmungen über die Anfechtungsklage in Konkursachen und in Strafsachen bleiben unberührt.

3. Teil

Sicherstellungsbeschlagnahme

2905. (Beschlagnahme gegenüber dem Schuldner oder dem Dritten)

Der Gläubiger kann die Sicherstellungsbeschlagnahme von Sachen des Schuldners nach den in der Zivilprozessordnung festgesetzten Vorschriften beantragen.

Die Beschlagnahme kann auch gegenüber dem Dritterwerber der Sachen des Schuldners beantragt werden, sofern die Klage auf Erklärung der Unwirksamkeit der Veräußerung erhoben worden ist.

2906. (Wirkungen)

Die Veräußerungen und die anderen Rechtshandlungen, welche die beschlagnahmte Sache zum Gegenstand haben, wirken gemäß den für die Pfändung festgesetzter Vorschriften nicht zum Nachteil des die Beschlagnahme betreibenden Gläubigers.

Ebenso hat die vom Schuldner vorgenommene Zahlung keine Wirkung zum Nachteil des Widerspruch erhebenden Gläubigers, wenn der Widerspruch in den vom Gesetz festgesetzten Fällen und Formen erhoben worden ist.

4. Titel

Gerichtlicher Schutz der Rechte

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

2907. (Gerichtliche Tätigkeit)

Die Gerichtsbehörde besorgt den gerichtlichen Schutz der Rechte auf Antrag einer Partei und, sofern das Gesetz es bestimmt, auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen.

Der gerichtliche Schutz der Rechte im Interesse der Berufsgruppen erfolgt auf Antrag der gesetzlich anerkannten Vereinigungen in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nach den von ihm festgesetzten Formen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

2908. (Rechtsgestaltende Wirkungen der Urteile)

In den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Gerichtsbehörde Rechtsverhältnisse mit Wirkung für die Parteien, ihre Erben oder Rechtsnachfolger begründen, abändern oder aufheben.

2909. (Rechtskraft)

Parteien, ihre Erben oder Rechtsnachfolger in jeder Hinsicht bindend.

2. Abschnitt Zwangsvollstreckung

1. Teil Zwangsveräußerung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

2910. (Gegenstand der Zwangsveräußerung)

Der Gläubiger kann, um das zu bekommen, was ihm geschuldet wird, die Sachen des Schuldners nach den in der Zivilprozessordnung festgesetzten Vorschriften zwangsweise veräußern lassen.

Es können auch die Sachen eines Dritten zwangsweise veräußert werden, wenn sie für die Forderung haften oder wenn sie Gegenstand einer Rechtshandlung sind, die wegen Benachteiligung des Gläubigers für unwirksam erklärt worden ist.

2911. (Sachen, die mit einem Pfandrecht oder mit einer Hypothek belastet sind)

Der Gläubiger, der ein Pfandrecht an Sachen des Schuldners hat, darf andere Sachen desselben Schuldners nur pfänden, wenn er auch auf die mit dem Pfandrecht belasteten Sachen Vollstreckung führt. Ebenso darf er, wenn er eine Hypothek hat, andere Liegenschaften nur pfänden, wenn er auch die mit der Hypothek belasteten Liegenschaften der Pfändung unterwirft.

Dieselbe Bestimmung findet Anwendung, wenn dem Gläubiger an bestimmten Sachen ein besonderes Vorzugsrecht zusteht.

§ 2 Wirkungen der Pfändung¹⁾

1) Siehe Artikel 245 ÜbgB.

2912. (Umfang der Pfändung)

Die Pfändung schließt die Nebensachen, das Zubehör und die Früchte der gepfändeten Sache mit ein.

2913. (Unwirksamkeit von Veräußerungen der gepfändeten Sache)

Rechtshandlungen zur Veräußerung der gepfändeten Sachen wirken zum Nachteil des pfändenden Gläubigers und der der Vollstreckung beitretenden Gläubiger nicht, doch bleiben die Wirkungen des in gutem Glauben erworbenen Besitzes an beweglichen Sachen, die nicht in öffentlichen Registern verzeichnet sind, aufrecht.

2914. (Veräußerungen vor der Pfändung)

Keine Wirkung zum Nachteil des pfändenden Gläubigers und der der Vollstreckung beitretenden Gläubiger erzeugen, selbst wenn sie auf die Zeit vor der Pfändung zurückgehen:

1) Veräußerungen von unbeweglichen Sachen oder von in öffentlichen Registern verzeichneten beweglichen Sachen, die nach der Pfändung eingetragen worden sind;

2) Abtretungen von Forderungen, die erst nach der Pfändung dem übernom-

menen Schuldner durch Zustellung zur Kenntnis gebracht oder von diesem angenommen worden sind;

3) Veräußerungen der eine Gesamtsache bildenden beweglichen Sachen, die kein sicheres Datum haben;

4) Veräußerungen beweglicher Sachen, deren Besitz nicht schon vor der Pfändung übertragen worden ist, außer sie gehen aus einer Urkunde mit sicherem Datum hervor.

2915. (Rechtshandlungen, die die Verfügbarkeit der gepfändeten Sachen beschränken)

Rechtshandlungen, die Beschränkungen der Verfügbarkeit mit sich bringen, wirken zum Nachteil des pfändenden Gläubigers und der der Vollstreckung beitretenden Gläubiger nur, wenn sie vor der Pfändung eingetragen worden sind, sofern sie unbewegliche oder in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen zum Gegenstand haben, und in den sonstigen Fällen, wenn sie ein auf die Zeit vor der Pfändung zurückgehendes sicheres Datum haben.

Ebenso wirken Rechtshandlungen und Klagen, für deren Wirksamkeit gegenüber Dritten das Gesetz eine Eintragung verlangt, nicht zum Nachteil des pfändenden Gläubigers und der der Vollstreckung beitretenden Gläubiger, wenn sie erst nach der Pfändung eingetragen werden.

2916. (Hypotheken und Vorzugsrechte)

Keine Berücksichtigung bei der Verteilung des durch die Vollstreckung erzielten Erlöses finden:

1) Hypotheken, einschließlich der gerichtlichen, die erst nach der Pfändung eingeschrieben worden sind;

2) Vorzugsrechte, zu deren Wirksamkeit die Einschreibung erforderlich ist, wenn diese erst nach der Pfändung erfolgt;

3) Vorzugsrechte für Forderungen, die erst nach der Pfändung entstanden sind.

2917. (Erlöschen der gepfändeten Forderung)

Wenn die Pfändung eine Forderung zum Gegenstand hat, wirkt das Erlöschen dieser Forderung aus Gründen, die erst nach der Pfändung eintreten, nicht zum Nachteil des pfändenden Gläubigers und der der Vollstreckung beitretenden Gläubiger.

2918. (Abtretungen und Befreiungen von Mietzinsen und Pachtzinsen)

Die Abtretungen und Befreiungen von noch nicht fälligen Mietzinsen und Pachtzinsen für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren wirken zum Nachteil des pfändenden Gläubigers und der der Vollstreckung beitretenden Gläubiger nur, wenn sie vor der Pfändung eingetragen werden. Die für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren vorgenommenen Abtretungen und Befreiungen sowie die für mehr als drei Jahre vorgenommenen, aber nicht eingetragenen Abtretungen und Befreiungen wirken nur, wenn sie ein auf die Zeit vor der Pfändung zurückgehendes sicheres Datum haben, und jedenfalls höchstens für die Dauer eines Jahres vom Tag der Pfändung an.

§ 3

Wirkungen des Zwangsverkaufs und der Zuweisung

2919. (Rechtsübertragende Wirkung des Zwangsverkaufs)

Durch den Zwangsverkauf werden die Rechte, die demjenigen zustanden, der von der Zwangsveräußerung betroffen ist, auf den Erwerber übertragen, doch bleiben die Wirkungen eines Besitzes in gutem Glauben aufrecht. Die von Dritten

erworbenen Rechte können jedoch dem Erwerber gegenüber nicht geltend gemacht werden, wenn diese Rechte nicht zum Nachteil des pfändenden Gläubigers und der der Vollstreckung beitretenden Gläubiger wirken.

2920. (Rechte Dritter an der verkauften beweglichen Sache)

Wenn der Verkauf eine bewegliche Sache zum Gegenstand hat, können diejenigen, denen das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an ihr zustanden und die ihre Ansprüche nicht auf den durch die Vollstreckung erzielten Erlös geltend gemacht haben, weder diese Ansprüche gegenüber dem gutgläubigen Erwerber geltend machen noch von den Gläubigern den zur Verteilung gelangten Erlös zurückfordern. Die Haftung des schlechtgläubigen betreibenden Gläubigers für die Schäden und Kosten bleibt aufrecht.

2921. (Entziehung)

Der Erwerber der zwangsweise veräußerten Sache kann, wenn er sie durch Entziehung verliert, den noch nicht zur Verteilung gelangten Erlös abzüglich der Kosten zurückfordern und kann, wenn die Verteilung schon vorgenommen worden ist, von jedem Gläubiger den ihm vom Erlös zugefallenen Teil und vom Schuldner den etwa verbliebenen Restbetrag zurückfordern, wobei die Haftung des betreibenden Gläubigers für die Schäden und Kosten aufrecht bleibt.

Wenn die Entziehung nur zu einem Teil erfolgt, ist der Erwerber berechtigt, einen verhältnismäßigen Teil des Erlöses zurückzufordern. Die Rückforderung steht dem Ersteher auch dann zu, wenn er, um die Entziehung abzuwenden, einen Geldbetrag gezahlt hat.

In jedem Fall kann der Erwerber den Kaufpreis nicht von jenen Gläubigern zurückfordern, denen ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek zustand und denen gegenüber der Entziehungsgrund nicht hätte geltend gemacht werden können.

2922. (Sachmängel und Verkürzung)

Bei einem Zwangsverkauf wird Gewähr für Sachmängel nicht geleistet.

Er kann auch nicht aus dem Rechtsgrund der Verkürzung angefochten werden.

2923. (Bestandverträge)

Bestandverträge, die von demjenigen abgeschlossen wurden, der von der Zwangsveräußerung betroffen ist, können dem Erwerber gegenüber geltend gemacht werden, wenn sie ein auf die Zeit vor der Pfändung zurückgehendes sicheres Datum haben, sofern nicht bei beweglichen Sachen der Erwerber deren Besitz in gutem Glauben erworben hat.

Bestandverträge über Liegenschaften mit einer Dauer von mehr als neun Jahren, die nicht vor der Pfändung eingetragen worden sind, können dem Erwerber gegenüber nur für einen Zeitraum von neun Jahren ab dem Beginn des Bestandverhältnisses geltend gemacht werden.

In jedem Fall ist der Erwerber nicht verpflichtet, den Bestandvertrag einzuhalten, wenn das vereinbarte Entgelt um mehr als ein Drittel niedriger ist als jenes Entgelt, das angemessen ist oder bei früheren Bestandverträgen zur Anwendung gekommen ist.

Hat der Bestandvertrag kein sicheres Datum, geht jedoch die Innehabung durch den Bestandnehmer auf die Zeit vor der Pfändung der in Bestand genommenen Sache zurück, so ist der Erwerber nur verpflichtet, den Bestandvertrag für jenen Zeitraum einzuhalten, der für einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Bestandvertrag festgesetzt ist.

Wenn im Bestandvertrag dessen Aufhebung für den Fall der Veräußerung vereinbart worden ist, kann der Erwerber dem Bestandnehmer gemäß den Bestimmungen des Artikels 1603 kündigen.

2924. (Abtretungen und Befreiungen von Mietzinsen und Pachtzinsen)

Die Abtretungen und Befreiungen von noch nicht fälligen Mietzinsen und Pachtzinsen können dem Erwerber gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn es sich um Abtretungen oder Befreiungen handelt, die für mehr als drei Jahre vorgenommen und vor der Pfändung eingetragen wurden, oder sonst um Befreiungen, die in Übereinstimmung mit den örtlichen Gebräuchen vorgenommen worden sind.

2925. (Vorschriften, die auf die Zwangszuweisung anzuwenden sind)

Die Vorschriften, die den Zwangsverkauf betreffen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Artikel auch auf die Zwangszuweisung anzuwenden.

2926. (Rechte Dritter an der zugewiesenen Sache)

Wenn die Zuweisung bewegliche Sachen zum Gegenstand hat, können Dritte, denen das Eigentum an diesen zustand, innerhalb von sechzig Tagen ab der Zuweisung gegen den Gläubiger, dem zugewiesen wurde und der in gutem Glauben den Besitz erworben hat, ausschließlich zu dem Zweck vorgehen, jenen Geldbetrag zurückzufordern, der seiner durch die Zuweisung abgebotenen Forderung entspricht. Dieselbe Befugnis steht Dritten, die an der Sache sonstige dingliche Rechte hatten, innerhalb der Grenzen des Wertes ihres Rechts zu.

Der Gläubiger, dem zugewiesen wurde, behält seine Ansprüche gegenüber dem Schuldner, doch erlöschen die von Dritten geleisteten Sicherheiten.

2927. (Entziehung der zugewiesenen Sache)

Dem Gläubiger, dem zugewiesen wurde, steht, wenn er die Sache durch Entziehung verloren hat, das Recht zu, das zurückzufordern, was er den übrigen Gläubigern bezahlt hat, doch bleibt die Haftung des betreibenden Gläubigers für die Schäden und Kosten aufrecht.

Der Gläubiger, dem zugewiesen wurde, behält seine Ansprüche gegenüber dem von der Zwangsveräußerung betroffenen Schuldner, jedoch nicht die von Dritten geleisteten Sicherheiten.

2928. (Zuweisung von Forderungen)

Wenn die Zuweisung eine Forderung zum Gegenstand hat, erlischt der Anspruch des Gläubigers, dem zugewiesen wurde, gegenüber dem von der Zwangsveräußerung betroffenen Schuldner erst mit der Einziehung der zugewiesenen Forderung.

2929. (Nichtigkeit des Vollstreckungsverfahrens)

Die Nichtigkeit der Vollstreckungshandlungen, die dem Verkauf oder der Zuweisung vorausgegangen sind, erzeugt gegenüber dem Erwerber oder dem Gläubiger, dem zugewiesen wurde, außer im Fall eines heimlichen Einverständnisses mit dem betreibenden Gläubiger keine Wirkung. Die übrigen Gläubiger sind in keinem Fall verpflichtet, das zurückzuerstatten, was sie aus der Vollstreckung erhalten haben.

2. Teil

Zwangsvollstreckung in besonderer Form

2930. (Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Übergabe oder Freigabe)

Wenn die Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen oder unbeweglichen Sache nicht erfüllt wird, kann der Berechtigte die zwangsweise Übergabe oder Freigabe nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erlangen.

2931. (Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen)

Wenn die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung nicht erfüllt wird, kann der Berechtigte die Vornahme auf Kosten des Verpflichteten unter Beachtung der in der Zivilprozessordnung festgesetzten Formen erlangen.

2932. (Besondere Vollstreckung zur Erwirkung eines Vertragsabschlusses)

Wenn derjenige, der einen Vertrag abzuschließen verpflichtet ist, diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die andere Partei, sofern dies möglich und im Titel nicht ausgeschlossen worden ist, ein Urteil erlangen, das die Wirkungen des nicht abgeschlossenen Vertrages erzeugt.

Wenn es sich um Verträge handelt, die die Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Sache oder die Begründung oder Übertragung eines sonstigen Rechts zum Gegenstand haben, kann der Klage nicht stattgegeben werden, wenn die Partei, die sie erhoben hat, die eigene Leistung nicht erbringt oder diese nicht in der vom Gesetz verlangten Art und Weise anbietet, außer die Leistung ist noch nicht fällig.

2933. (Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen)

Wenn die auf eine Unterlassung gerichtete Verpflichtung nicht erfüllt wird, kann der Berechtigte erwirken, dass auf Kosten des Verpflichteten all das vernichtet wird, was unter Verletzung der Verpflichtung gemacht worden ist.

Die Vernichtung der Sache darf nicht angeordnet werden und der Berechtigte kann nur den Ersatz der Schäden erlangen, wenn die Vernichtung der Sache die Volkswirtschaft beeinträchtigt.

5. Titel

Verjährung und Verwirkung

1. Abschnitt

Verjährung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

2934. (Erlöschen der Rechte)

Jedes Recht erlischt durch Verjährung, wenn es der Berechtigte während der im Gesetz bestimmten Zeit nicht ausübt.

Der Verjährung unterliegen Rechte, über die nicht verfügt werden kann, sowie die sonstigen vom Gesetz bezeichneten Rechte nicht.

2935. (Beginn des Laufes der Verjährung)

Die Verjährung beginnt von jenem Tag an zu laufen, an dem das Recht geltend gemacht werden kann.

2936. (Unabdingbarkeit der Vorschriften über die Verjährung)

Jede Abmachung, die auf eine Abänderung der gesetzlichen Regelung der Verjährung abzielt, ist nichtig.

2937. (Verzicht auf die Verjährung)

Wer über ein Recht nicht gültig verfügen kann, kann nicht auf die Verjährung verzichten.

Der Verzicht auf die Verjährung ist erst zulässig, wenn diese eingetreten ist.

Der Verzicht kann sich aus einem Verhalten ergeben, das mit dem Willen, die Verjährung geltend zu machen, unvereinbar ist.

2938. (Unzulässigkeit der Wahrnehmung von Amts wegen)

Das Gericht kann eine Verjährung, die nicht eingewendet wird, nicht von Amts wegen wahrnehmen.

2939. (Zulässigkeit der Einwendung der Verjährung durch Dritte)

Die Verjährung kann von den Gläubigern und von jedem, der ein Interesse daran hat, eingewendet werden, wenn die Partei sie nicht geltend macht. Die Einwendung kann auch erhoben werden, wenn die Partei auf sie verzichtet hat.

2940. (Zahlung einer verjährten Schuld)

Die Rückforderung dessen, was freiwillig zur Tilgung einer verjährten Schuld bezahlt worden ist, ist unzulässig.

2. Teil

Hemmung der Verjährung¹⁾

1) Siehe Artikel 247 ÜbgB.

2941. (Hemmung auf Grund von Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien)

Die Verjährung ist gehemmt:

- 1) zwischen Ehegatten;
- 2) zwischen demjenigen, der die in Artikel 316 geregelte Gewalt oder die ihr innewohnenden Befugnisse ausübt, und den Personen, die ihr unterstehen;¹⁾
- 3) zwischen dem Vormund und dem der Vormundschaft unterstehenden Minderjährigen oder voll Entmündigten, solange die Endabrechnung nicht vorgelegt und genehmigt worden ist und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 387 über die die Vormundschaft betreffenden Klagsansprüche;
- 4) zwischen dem Beistand und dem aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen oder dem beschränkt Entmündigten;
- 5) zwischen dem Erben und der mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft;
- 6) zwischen den Personen, deren Güter kraft Gesetzes oder auf Grund einer gerichtlichen Verfügung unter fremder Verwaltung stehen, und denjenigen, welche die Verwaltung führen, solange die Rechnung nicht gelegt und endgültig genehmigt worden ist;
- 7) zwischen den juristischen Personen und ihren Verwaltern, solange sie im Amt sind, hinsichtlich der gegen sie gerichteten Haftungsansprüche;²⁾
- 8) zwischen dem Schuldner, der arglistig das Bestehen der Schuld verheimlicht hat, und dem Gläubiger, solange die Arglist nicht entdeckt worden ist.

1) Fassung dieser Ziffer laut Artikel 210 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2) Das Urteil des VfGH. vom 24.7.1998, Nr. 322, erklärt die Ziffer 7 dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als sie nicht vorsieht, dass die Hemmung der Verjährung auch zwischen einer Kommanditgesellschaft und ihren Geschäftsführern hinsichtlich der gegen letztere gerichteten Haftungsansprüche solange nicht eintritt, solange diese im Amt sind.

2942. (Hemmung infolge der Lage des Berechtigten)

Die Verjährung ist gehemmt:

- 1) gegenüber den nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen und den wegen Geisteskrankheit voll Entmündigten, solange sie keinen gesetzlichen Vertreter haben sowie für die ersten sechs Monate, die der Bestellung eines solchen oder der Beendigung der Unfähigkeit folgen;
- 2) zu Kriegszeiten gegenüber Militärpersonen im Dienst und Angehörigen der staatlichen Streitkräfte sowie gegenüber denjenigen, die sich aus Dienstgründen

im Gefolge dieser Streitkräfte befinden, während der in den Bestimmungen der Kriegsgesetze angeführten Zeit.

3. Teil Unterbrechung der Verjährung

2943. (Unterbrechung durch den Berechtigten)

Die Verjährung wird durch die Zustellung eines Schriftstücks unterbrochen, mit welchem ein Erkenntnisverfahren, ein Sicherungsverfahren oder ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird.

Sie wird auch durch die Geltendmachung eines Anspruchs im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens unterbrochen.

Die Unterbrechung tritt auch bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ein.

Die Verjährung wird außerdem durch jede andere Rechtshandlung, die geeignet ist, den Schuldner in Verzug zu setzen, sowie durch ein zugestelltes Schriftstück unterbrochen, mit dem bei Bestehen eines Schiedsvertrags oder einer Schiedsklausel eine Partei der anderen ihre Absicht mitteilt, das Schiedsverfahren einzuleiten, den Anspruch erhebt und, soweit es ihr zukommt, die Bestellung der Schiedsrichter vornimmt.¹⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 25.

2944. (Unterbrechung wegen Anerkennung)

Die Verjährung wird durch die Anerkennung des Rechtes durch denjenigen unterbrochen, dem gegenüber dieses Recht geltend gemacht werden kann.

2945. (Wirkungen und Dauer der Unterbrechung)

Mit dem Eintritt der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Wenn die Unterbrechung auf Grund einer der in den ersten beiden Absätzen des Artikels 2943 bezeichneten Rechtshandlungen eingetreten ist, beginnt die Verjährung erst dann neu zu laufen, wenn das Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, in Rechtskraft erwächst.

Wenn das Verfahren erlischt, bleibt die Wirkung der Unterbrechung erhalten und die neue Verjährungsfrist läuft vom Tag der Rechtshandlung an, welche die Unterbrechung ausgelöst hat.

Im Fall eines Schiedsverfahrens läuft die Verjährung vom Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstücks, mit dem der Anspruch im Schiedsverfahren erhoben wird, bis zu jenem Zeitpunkt nicht, in welchem der Schiedsspruch, mit dem das Verfahren abgeschlossen worden ist, nicht mehr angefochten werden kann oder das Urteil, das über eine Anfechtung entschieden hat, rechtskräftig wird.¹⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 25, hinzugefügt.

4. Teil Verjährungsfristen

§ 1 Ordentliche Verjährung

2946. (Ordentliche Verjährung)

Abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz etwas anderes verfügt, erlä-

schen Ansprüche durch Verjährung nach Ablauf von zehn Jahren.

§ 2 Kurze Verjährung

2947. (Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz)

Der Anspruch auf Ersatz des von einer unerlaubten Handlung herrührenden Schadens verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem sich die Handlung ereignet hat.

Der Anspruch auf Ersatz des durch den Verkehr von Fahrzeugen jeglicher Art verursachten Schadens verjährt in zwei Jahren.

Immer dann, wenn die Handlung vom Gesetz als strafbar angesehen wird und für die strafbare Handlung eine längere Verjährung festgesetzt ist, findet diese auch auf den zivilrechtlichen Klagsanspruch Anwendung. Wenn allerdings die strafbare Handlung wegen eines anderen Rechtsgrundes als dem der Verjährung erloschen ist oder im Strafverfahren ein unwiderrufliches Urteil ergangen ist, verjährt der Anspruch auf den Schadenersatz in den in den ersten beiden Absätzen bezeichneten Fristen, wobei deren Lauf vom Tag des Erlöschens der strafbaren Handlung an oder von dem Tag an, an dem das Urteil unwiderruflich geworden ist, berechnet wird.

2948. (Fünfjährige Verjährung)

In fünf Jahren verjähren:

- 1) die jährlichen Leistungen aus immerwährenden Renten oder Leibrenten;
- 1bis) das Nennkapital der auf den Inhaber lautenden staatlichen Wertpapiere;¹⁾
- 2) die jährlichen Leistungen des eingeschränkten Unterhalts;
- 3) die Mietzinse für Häuser, die Pachtzinse für landwirtschaftlich genutzte Güter und jedes sonstige für Bestandverhältnisse vereinbarte Entgelt;
- 4) die Zinsen und allgemein all das, was regelmäßig alljährlich oder in kürzeren Abständen gezahlt werden muß;²⁾
- 5) die Entschädigungen, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geschuldet werden.

1) Fassung dieser durch Artikel 2 des Gesetzes 12.8.1993, Nr. 313, eingefügten Ziffer laut Artikel 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.12.1997, Nr. 449.

2) Das Urteil des VfGH. vom 10.6.1966, Nr. 63, erklärt die Ziffer 4 des Artikels 2948 insoweit für verfassungswidrig, als sie hinsichtlich des Anspruchs auf die Entlohnung den Ablauf der Verjährung noch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zulässt. Verschiedene spätere Erkenntnisse des VfGH. haben diesen Grundsatz jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei Arbeitsverhältnissen, hinsichtlich welcher eine willkürliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist, die Verjährungsfrist auch während des Arbeitsverhältnisses läuft.

2949. (Verjährung gesellschaftsrechtlicher Ansprüche)

In fünf Jahren verjähren die aus einem Gesellschaftsverhältnis herrührenden Ansprüche, sofern die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

In derselben Frist verjährt der Haftungsanspruch, der den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber den Verwaltern in den vom Gesetz festgesetzten Fällen zusteht.

2950. (Verjährung des Anspruchs des Maklers)

Der Anspruch des Maklers auf Zahlung der Provision verjährt in einem Jahr.

2951. (Verjährung der Ansprüche aus Spedition und Beförderung)

In einem Jahr verjähren die Ansprüche aus dem Speditionsvertrag und aus

dem Beförderungsvertrag.

Die Verjährung tritt mit dem Ablauf von achtzehn Monaten ein, wenn die Beförderung außerhalb von Europa beginnt oder endet.

Die Frist läuft ab der Ankunft der beförderten Person am Zielort oder bei einem Unfall ab dem Tag, an dem dieser sich ereignet, oder sonst ab jenem Tag, an dem die Ablieferung der Sache am Bestimmungsort erfolgt ist oder erfolgen hätte müssen.

Ebenfalls in einem Jahr ab dem Antrag auf Beförderung verjähren die Ansprüche, die gegenüber denjenigen, welche die in Artikel 1679 bezeichneten öffentlichen Liniendienste betreiben, entstanden sind.

2952. (Verjährung von Ansprüchen aus einem Versicherungsverhältnis)

Der Anspruch auf Zahlung der Prämienraten verjährt in einem Jahr ab den jeweiligen Fälligkeiten.

Die übrigen aus dem Versicherungsvertrag herrührenden Ansprüche verjähren in einem Jahr und jene, die aus einem Rückversicherungsvertrag herrühren, in zwei Jahren ab dem Tag, an dem sich der Vorfall, aus dem sich der Anspruch ergibt, ereignet hat.¹⁾

Bei der Haftpflichtversicherung beginnt die Frist ab dem Tag zu laufen, an dem der Dritte vom Versicherten den Schadenersatz verlangt oder gegen ihn Klage erhoben hat.

Die Benachrichtigung des Versicherers über die vom geschädigten Dritten gestellte Forderung oder über die von diesem erhobene Klage hemmt den Lauf der Verjährung solange, bis die Forderung des Geschädigten der Höhe nach feststeht und fällig ist oder der Anspruch des geschädigten Dritten verjährt ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch auf den Klagsanspruch Anwendung, der dem Rückversicherten gegenüber dem Rückversicherer wegen Zahlung der Entschädigung zusteht.

¹⁾ Fassung dieses Absatzes laut Artikel 3 Abs. 2ter des Gesetzesdekrets vom 28.8.2008, Nr. 134, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 27.10.1008, Nr. 166, umgewandelt worden ist.

2953. (Wirkungen der Rechtskraft auf die kurze Verjährung)

Die Ansprüche, für die das Gesetz eine Verjährung von weniger als zehn Jahren festsetzt, verjähren, wenn in Hinblick auf sie ein in Rechtskraft erwachsenes verurteilendes Erkenntnis ergangen ist, mit dem Ablauf von zehn Jahren.

§ 3

Vermutete Verjährung

2954. (Sechsmonatige Verjährung)

In sechs Monaten verjährt der Anspruch der Gastwirte und Schankwirte für Unterkunft und Verpflegung und in derselben Frist verjährt der Anspruch all derer, die sonst mit oder ohne Verköstigung Unterkunft gewähren.

2955. (Einjährige Verjährung)

In einem Jahr verjährt der Anspruch:

1) der Lehrer auf die Entlohnung für Unterricht, den sie nach Monaten, Tagen oder Stunden erteilen;

2) der Arbeitnehmer auf die Entlohnung, die in Zeitabschnitten von nicht mehr als einem Monat ausbezahlt wird;¹⁾

3) der Inhaber eines Pensionats oder eines Heimes für Erziehung und Ausbildung auf das Entgelt für Unterbringung und Ausbildung;

4) der Gerichtsvollzieher auf die Vergütung für die von ihnen vorgenommenen

Amtshandlungen;

5) die Kaufleute auf den Preis der Waren, die sie an Personen verkauft haben, die damit keinen Handel treiben;

6) der Apotheker auf den Preis der Arzneimittel.

1) Das Urteil des VfGH. vom 10.6.1966, Nr. 63, erklärt die Ziffer 2 des Artikels 2955 und die Ziffer 1 des Artikels 2956 insoweit für verfassungswidrig, als sie hinsichtlich des Anspruchs auf die Entlohnung den Ablauf der Verjährung noch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zulassen. Verschiedene spätere Erkenntnisse des VfGH. haben diesen Grundsatz jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei Arbeitsverhältnissen, hinsichtlich welcher eine willkürliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist, die Verjährungsfrist auch während des Arbeitsverhältnisses läuft.

2956. (Dreijährige Verjährung)

In drei Jahren verjährt der Anspruch:

1) der Arbeitnehmer auf die Entlohnung, die in Zeitabschnitten von mehr als einem Monat ausbezahlt wird;¹⁾

2) der Freiberufler auf die Vergütung für die erbrachte Leistung und auf den Ersatz der dabei entstandenen Kosten;

3) der Notare für ihre Amtshandlungen;

4) der Lehrer auf die Entlohnung für Unterricht, der für mehr als einen Monat erteilt wird.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 2955.

2957. (Beginn des Laufs der vermuteten Verjährung)

Die Verjährungsfrist läuft ab der Fälligkeit der in regelmäßigen Abständen geschuldeten Entlohnung oder ab der Erbringung der Leistung.

Für Vergütungen, die den Advokaten, Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen geschuldet werden, läuft die Frist ab der Entscheidung des Rechtsstreits, ab dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Vergleich oder ab dem Widerruf der Vollmacht; bei nicht zu Ende geführten Angelegenheiten läuft die Frist ab der zuletzt erbrachten Leistung.

2958. (Lauf der Verjährung)

Die Verjährung läuft auch dann weiter, wenn weitere Lieferungen oder Leistungen erbracht werden.

2959. (Zugeständnisse desjenigen, der die Verjährung einwendet)

Die Einwendung wird verworfen, wenn derjenige, der die Verjährung in den in den Artikeln 2954, 2955 und 2956 angeführten Fällen einwendet, vor Gericht auf irgendeine Weise zugestanden hat, dass die Verbindlichkeit nicht erloschen ist.

2960. (Zuschreibung des Eides)

In den in den Artikeln 2954, 2955 und 2956 angeführten Fällen kann derjenige, dem gegenüber die Verjährung eingewendet worden ist, der anderen Partei den Eid zuschieben, um festzustellen, ob die Schuld erloschen ist.

Der Eid kann dem überlebenden Ehegatten und den Erben oder deren gesetzlichen Vertretern zur Erklärung darüber zugeschoben werden, ob ihnen das Erlöschen der Schuld bekannt ist.

2961. (Rückgabe von Urkunden)

Die Kanzleibeamten, Schiedsrichter, Advokaten, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sind davon befreit, Rechenschaft über Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten zu geben, wenn von dem Zeitpunkt, an dem diese Rechtsstreitigkeiten entschie-

den oder sonst wie erledigt worden sind, drei Jahre verstrichen sind.

Für die Gerichtsvollzieher tritt eine solche Befreiung ein, sobald zwei Jahre von der Vornahme der ihnen übertragenen Amtshandlungen verstrichen sind.

Auch den in diesem Artikel genannten Personen kann der Eid zur Erklärung darüber zugeschoben werden, ob sie die Urkunden oder Papiere besitzen oder wissen, wo sich diese befinden.

In einem solchen Fall ist die Bestimmung des Artikels 2959 anzuwenden.

§ 4

Berechnung der Fristen

2962. (Vollendung der Verjährung)

In all den in diesem Gesetzbuch und in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen tritt die Verjährung ein, sobald der letzte Tag der Frist abgelaufen ist.

2963. (Berechnung der Verjährungsfristen)

Die in diesem Gesetzbuch und in anderen Gesetzen vorgesehenen Verjährungsfristen werden nach dem allgemeinen Kalender berechnet.

Nicht mitgerechnet wird der Tag, in dessen Verlauf die Frist beginnt, und die Verjährung tritt mit dem Verstreichen des letzten Augenblicks des letzten Tages ein.

Läuft die Frist an einem Sonntag oder Feiertag ab, wird sie kraft Gesetzes auf den nachfolgenden Werktag verlängert.

Die nach Monaten zu berechnende Verjährung tritt im Fälligkeitsmonat und an jenem Tag in diesem Monat ein, der dem Tag des Anfangsmonats entspricht.

Wenn es im Fälligkeitsmonat den entsprechenden Tag nicht gibt, läuft die Frist mit dem letzten Tag dieses Monats ab.

2. Abschnitt

Verwirkung

2964. (Nichtanwendbarkeit von Vorschriften über die Verjährung)

Wenn ein Recht bei sonstigem Ausschluss innerhalb einer bestimmten Frist ausgeübt werden muss, finden die Vorschriften über die Unterbrechung der Verjährung keine Anwendung. Ebenso finden jene Vorschriften keine Anwendung, die sich auf die Hemmung beziehen, sofern nichts anderes verfügt ist.

2965. (Fälle von vertraglich vereinbarter Verwirkung)

Eine Abmachung, mit der Ausschlussfristen festgesetzt werden, die für eine der Parteien die Ausübung des Rechts übermäßig erschweren, ist nichtig.

2966. (Gründe, welche die Verwirkung verhindern)

Die Verwirkung wird nur durch die Vornahme der vom Gesetz oder vom Vertrag vorgesehenen Rechtshandlung verhindert. Wenn es sich allerdings um eine Frist handelt, die in einem Vertrag oder in einer gesetzlichen Vorschrift festgesetzt ist, die sich auf Rechte bezieht, über die verfügt werden kann, kann die Verwirkung auch durch die Anerkennung des Rechts verhindert werden, wenn sie von der Person ausgeht, der gegenüber das der Verwirkung unterliegende Recht geltend gemacht werden muss.

2967. (Wirkung der Verhinderung der Verwirkung)

In den Fällen, in denen die Verwirkung verhindert worden ist, unterliegt das Recht den Bestimmungen, die die Verjährung regeln.

2968. (Rechte, über die nicht verfügt werden kann)

Die Parteien können die gesetzliche Regelung über die Verwirkung nicht abändern und auch nicht auf die Verwirkung selbst verzichten, wenn diese durch das Gesetz in einer Angelegenheit vorgesehen ist, über welche die Parteien nicht verfügen können.

2969. (Wahrnehmung von Amts wegen)

Die Verwirkung kann durch das Gericht von Amts wegen nicht wahrgenommen werden, es sei denn, das Gericht hat bei der Behandlung einer Angelegenheit, über welche die Parteien nicht verfügen können, die Gründe für die Nichterhebbarkeit des Klagsanspruchs wahrzunehmen.

Bestimmungen zur Durchführung des Zivilgesetzbuches und Übergangsbestimmungen

(Königliches Dekret vom 30. März 1942, Nr. 318)

Stand: 31. Mai 2010

1. Abschnitt Durchführungsbestimmungen

1. Teil Bestimmungen zum 1. Buch

1.–2.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

3. Der Notar, der bei der Vornahme von Rechtshandlungen unter Lebenden oder bei der Veröffentlichung von Testamenten einschreitet, durch welche Stiftungen verfügt oder Schenkungen oder Zuwendungen zugunsten von erst zu gründenden Körperschaften gemacht werden, ist verpflichtet, dies dem Präfekten innerhalb von dreißig Tagen zu melden.

Die Meldung hat die wesentlichen Angaben der Rechtshandlung, den genauen Wortlaut der unentgeltlichen Zuwendung, die Bezeichnung der Erben und ihren Wohnsitz zu enthalten.

Der Präfekt ist ermächtigt, in den gesetzlich festgesetzten Formen und Fällen die Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, die er zur Durchführung der Verfügung sowohl den Erben gegenüber als auch Dritten gegenüber für erforderlich erachtet.

Bei Dringlichkeit oder Notwendigkeit kann er auch beim Landesgericht die Bestellung eines vorläufigen Verwalters für die Güter beantragen. Das Landesgericht verfügt in nichtöffentlicher Sitzung mit Dekret.

4.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

5. Der Antrag auf die in Artikel 17 des Gesetzbuches vorgesehene Genehmigung ist an den Präfekten der Provinz zu stellen, in der die juristische Person ihren Sitz hat; dem Antrag sind die Urkunden beizufügen, die zum Nachweis des Umfangs,

der Bedingungen, der Zweckmäßigkeit des Erwerbs sowie der Zweckbestimmung der Güter erforderlich sind.

Der Präfekt holt zweckdienliche Auskünfte ein, hört, wenn es sich um letztwillige Verfügungen handelt, diejenigen, denen die der juristischen Person hinterlassenen Güter angefallen wären, und übermittelt den Antrag, wenn er nicht ermächtigt ist, die beantragte Genehmigung zu erteilen, an das Ministerium, das nach der von der juristischen Person ausgeübten Tätigkeit zuständig ist. In diesem Fall wird die Genehmigung vom Präsidenten der Republik mit Dekret erteilt.

Während des Verfahrens können die Vertreter der juristischen Person jene Rechtshandlungen vornehmen, die auf die Wahrung der Rechte der juristischen Person gerichtet sind.¹⁾

1) Die Bestimmung ist auf Grund der Aufhebung des Artikels 17 des Gesetzbuches als gegenstandslos anzusehen.

6. Der Erwerb von unbeweglichen Sachen im Zuge der gegen einen Schuldner der juristischen Person vorgenommenen Versteigerung erfordert keine Genehmigung. Die Vertreter der juristischen Person haben jedoch den Erwerb innerhalb von dreißig Tagen dem Präfekten mitzuteilen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 5.

7. Der Notar, der bei der Vornahme von Rechtshandlungen unter Lebenden oder bei der Veröffentlichung von Testamenten einschreitet, in denen Schenkungen oder Zuwendungen zugunsten einer juristischen Person verfügt werden, hat davon innerhalb von dreißig Tagen den Vertreter der juristischen Person und den Präfekten der Provinz, in der diese ihren Sitz hat, zu benachrichtigen.¹⁾

1) Siehe Fußnote zu Artikel 5.

8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung von Vereinen ist in den in der Satzung festgesetzten Formen und, wenn diese darüber nichts verfügt, durch persönliche Benachrichtigung vorzunehmen, welche die Tagesordnung mit den zu behandelnden Gegenständen zu enthalten hat.

Sofern die Gründungsurkunde oder die Satzung es nicht verbietet, können sich die Vereinsmitglieder bei der Versammlung von anderen Mitgliedern auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, die auch am Ende der Einberufung stehen kann.

9. In dem im vierten Absatz des Artikels 23 des Gesetzbuches vorgesehenen Fall ist die Verfügung über die Aussetzung den Verwaltern mitzuteilen, die innerhalb von fünfzehn Tagen Beschwerde erheben können.

In diesem Fall verständigt die Regierungsbehörde, wenn sie die Verfügung nicht zu widerrufen gedenkt, die Staatsanwaltschaft, welche die Klage auf Nichtigkeitklärung des Beschlusses erhebt.

10.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

11. Wird die juristische Person für erloschen erklärt oder wird der Verein aufgelöst, so bestellt der Präsident des Landesgerichts auf Antrag der Verwalter, der Mitglieder, der Gläubiger, der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen einen oder mehrere Liquidationskommissäre, es sei denn, dass die Gründungsurkunde oder die Satzung eine andere Form der Bestellung vorsieht und diese innerhalb eines

Monats ab der Verfügung erfolgt. Die vorherige Benennung von Liquidatoren in der Gründungsurkunde oder in der Satzung ist unwirksam.

Wird die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen, so kann die Bestellung von der Mitgliederversammlung selbst mit der in Artikel 21 des Gesetzbuches vorgesehenen Mehrheit vorgenommen werden.

Zu Liquidatoren können auch ausscheidende Verwalter bestellt werden.

Auf jeden Fall ist die Bestellung, die von der Mitgliederversammlung oder die gemäß den in der Gründungsurkunde oder in der Satzung vorgesehenen Formen vorgenommen wird, unverzüglich dem Präsidenten des Landesgerichts mitzuteilen.

12. Die Liquidatoren üben ihr Amt unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten des Landesgerichts aus und gelten in jeder Hinsicht als Amtspersonen. Sie können vom Präsidenten jederzeit auch von Amts wegen durch eine nicht der Beschwerde unterliegende Verfügung abberufen und ersetzt werden.

Die Liquidatoren beschließen mit Mehrheit.

13. Die Liquidatoren haben innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung über ihre Bestellung diese im Register anmerken zu lassen, in dem die juristische Person eingetragen ist, und von den Verwaltern die Übergabe der Güter und der schriftlichen Unterlagen der juristischen Person zu verlangen. Bei der Übergabe ist ein Inventar zu errichten, von dem eine Abschrift dem Präsidenten des Landesgerichts zu übermitteln ist.

Weigern sich die Verwalter, die Übergabe vorzunehmen, so genehmigt der Präsident des Landesgerichts mit einem nicht der Beschwerde unterliegenden Dekret die zwangsweise Übergabe. In diesem Fall wird das Inventar vom einschreitenden Gerichtsvollzieher errichtet.

14. Gelangen die Liquidatoren nach Feststellung des Standes der Aktiven und Passiven der Körperschaft zur Erkenntnis, dass das Vermögen zur vollständigen Bezahlung der Passiven nicht ausreicht, so haben sie innerhalb von dreißig Tagen ab der Errichtung des Inventars mit der Liquidation des gesamten Vermögens im Interesse aller Gläubiger zu beginnen und dies durch Anmerkung im Register der juristischen Personen bekanntzugeben.

Eine ebensolche Bekanntmachung hat zu erfolgen, wenn die Liquidatoren eine Liquidation des gesamten Vermögens für nicht erforderlich halten, weil die Aktiven die Passiven übersteigen.

In diesem letzteren Fall können die Gläubiger der Körperschaft innerhalb von dreißig Tagen ab der Anmerkung Widerspruch erheben und die Liquidation des gesamten Vermögens beantragen.

Die Widersprüche sind beim Präsidenten des Landesgerichts einzubringen. Gegen dessen Verfügung ist innerhalb von fünfzehn Tagen Beschwerde beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig. Die endgültige Verfügung ist auf Veranlassung der Liquidatoren im Register anzumerken.

15. Sind keine Widersprüche gemäß dem vorhergehenden Artikel erhoben worden oder sind solche durch endgültige Verfügung verworfen worden, so ziehen die Liquidatoren die Forderungen der Körperschaft ein, machen das Vermögen, soweit dies erforderlich ist, zu Geld und bezahlen die Gläubiger, so wie sie sich melden.

Die Liquidatoren können auch die Bezahlung von Gläubigern vornehmen, deren Forderung noch nicht fällig ist, und haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Bezahlung der Gläubiger bedingter Forderungen zu gewährleisten.

Nach Befriedigung der Gläubiger errichten die Liquidatoren ein Inventar über die verbliebenen Güter und legen dem Präsidenten des Landesgerichts Rechnung über die Geschäftsführung.

Eine Abschrift des Inventars und der vom Präsidenten des Landesgerichts ge-

nehmigten Abrechnung ist der Regierungsbehörde zu übermitteln.

Die Liquidatoren verteilen die verbliebenen Güter gemäß Artikel 31 des Gesetzbuches, wobei sie, falls erforderlich, die Verfügungen der Regierungsbehörde zu veranlassen haben.

16. Wird die Liquidation des gesamten Vermögens der Körperschaft verfügt, so sind, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 201, 207, 208, 209, 210, 212 und 213 des Königlichen Dekrets vom 16.3.1942, Nr. 267; es sind jedoch die folgenden Bestimmungen zu beachten.

17. Die Fristen, deren Lauf gemäß den im vorhergehenden Artikel angeführten Bestimmungen ab dem Tag der Verfügung über die Liquidation oder über die Bestellung der Liquidatoren oder ab ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt beginnt, laufen ab dem Tag der Anmerkung der Verfügung, welche die Liquidation des gesamten Vermögens der juristischen Person gemäß dem vorhergehenden Artikel 14 anordnet.

18. Die Veröffentlichung der die Liquidation anordnenden Verfügung und der Liquidationsschlussbilanz erfolgt auf Veranlassung der Liquidatoren durch Anmerkung im Register der juristischen Personen. In den Fällen, in denen die in Artikel 16 angeführten Vorschriften die Hinterlegung von Urkunden in der Kanzlei des Landesgerichts verlangen, hat die Hinterlegung in der Gerichtskanzlei zu erfolgen, bei der das Register der juristischen Personen geführt wird.

19. Die Befugnisse, die gemäß den Vorschriften über die Zwangsliquidation im Verwaltungsweg der Behörde übertragen sind, die den Liquidator bestellt hat, stehen dem Präsidenten des Landesgerichts zu.

20. Nach Abschluss der Liquidation ordnet der Präsident des Landesgerichts die Löschung der Körperschaft aus dem Register der juristischen Personen an.¹⁾

1) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

21. Zuständig für Verfügungen über die Liquidation ist das Landesgericht der Hauptstadt jener Provinz, in der die juristische Person eingetragen ist.

22.–30.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10.2.2000, Nr. 361, aufgehoben.

31. Die Verlegung des Wohnsitzes wird durch zwei Erklärungen nachgewiesen, von denen die eine bei der Gemeinde, aus der man fortzieht, und die andere bei jener Gemeinde abgegeben wird, in der man den gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt. Aus der Erklärung, die bei der Gemeinde abgegeben wird, aus der man fortzieht, muss der Ort hervorgehen, in den der neue Wohnsitz verlegt wird.

32. Die Staatsanwaltschaft ist in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das Familiengut betreffen, immer zu hören.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 213 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

33. In dem in Artikel 183 des Gesetzbuches vorgesehenen Fall entscheidet das

Landesgericht auf Antrag des anderen Ehegatten und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in nichtöffentlicher Sitzung mit Dekret.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 214 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

34. Über das Begehren des nichtehelichen Kindes auf Unterhalt, Ausbildung und Erziehung gemäß Artikel 279, erster Absatz, des Gesetzbuches entscheidet das Jugendgericht.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 215 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

34bis. Der beurkundende Notar hat innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Eheschließung oder ab dem Datum der öffentlichen Urkunde über die Änderung der Verträge oder ab jenem der Bestätigung des im zweiten Absatz des Artikels 163 des Gesetzbuches vorgesehenen Falles¹⁾ die Anmerkung des Ehegütervertrags oder des Vertrages zur Abänderung eines solchen am Rand der Heiratsurkunde zu beantragen.

Innerhalb derselben Frist hat er die im letzten Absatz des Artikels 163 des Gesetzbuches vorgesehene Anmerkung zu beantragen.²⁾

1) Richtig: »in dem ... Fall«.

2) Dieser Artikel wurde durch Artikel 216 des Gesetzes über die Familienrechtsreform hinzugefügt.

35. Die im zweiten Absatz des Artikels 251 des Gesetzbuches vorgesehene Anerkennung wird, wenn das anzuerkennende Kind minderjährig ist, vom Jugendgericht genehmigt.

Über den Antrag auf Legitimation, Adoption und Widerruf der Adoption eines Minderjährigen entscheidet das Jugendgericht.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 217 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

36. Der in Artikel 143ter des Gesetzbuches vorgesehene Verzicht auf die Staatsbürgerschaft ist vor dem Standesbeamten des Ortes zu erklären, an dem die Verzichtende ihren Wohnsitz hat, und in die Staatsbürgerschaftsregister einzutragen.

Hat die Verzichtende ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der Verzicht vor dem für den Ort des Wohnsitzes zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter zu erklären. Der Vertreter trägt die Verzichtserklärung in ein eigenes Register ein und übermittelt eine Abschrift von ihr unverzüglich dem Innenministerium, das über die zuständige Behörde die Eintragung in die Staatsbürgerschaftsregister veranlasst.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 218 des Gesetzes über die Familienrechtsreform. Diese Bestimmung ist auf Grund der Aufhebung des Artikels 143ter des Gesetzbuches als gegenstandslos anzusehen.

37. Die Eintragung in das in Artikel 314 des Gesetzbuches vorgesehene Register erfolgt kostenlos.

Die Eintragung des Urteils, das die Adoption widerruft, ist außerdem am Rand der Eintragung des Adoptionsdekrets anzumerken.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 220 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

38. In die Zuständigkeit des Jugendgerichts fallen die in den Artikeln 84, 90, 171, 194, zweiter Absatz, 250, 252, 262, 264, 316, 317bis, 330, 332, 333, 334, 335 und 371, letzter Absatz, des Gesetzbuches vorgesehenen Verfügungen sowie im Fall von Minderjährigen auch die in Artikel 269, erster Absatz, des Gesetzbuches vor-

gesehenen Verfügungen.¹⁾

Vom Landesgericht werden all jene Verfügungen erlassen, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbehörde festgesetzt ist.

In jedem Fall entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Verfügung vom Jugendgericht erlassen, so ist die Beschwerde bei der Abteilung für Jugendsachen des Oberlandesgerichts einzubringen.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 68 des Gesetzes vom 4.5.1983, Nr. 184.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 221 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

39.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6, aufgehoben.

40. Der Antrag auf volle Entmündigung des aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen und jener auf volle oder beschränkte Entmündigung des Minderjährigen während des letzten Jahres der Minderjährigkeit sind beim Jugendgericht einzubringen.

41. Die in Artikel 145 des Gesetzbuches vorgesehenen Verfügungen fallen in die Zuständigkeit des Landesgerichts, in dessen Sprengel der Familienwohnsitz festgesetzt ist, oder, falls ein solcher fehlt, in die Zuständigkeit desjenigen Landesgerichts, in dessen Sprengel das Domizil eines der beiden Ehegatten liegt. Das Landesgericht entscheidet durch einen Einzelrichter.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 151 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

42. Die in Artikel 423 des Gesetzbuches bezeichneten Verfügungen und die in Artikel 429 des Gesetzbuches vorgesehenen Urteile über den Widerruf sind in einer auf stempelfreiem Papier ausgefertigten Abschrift innerhalb von zehn Tagen ab der Veröffentlichung durch den Kanzleibeamten der Gerichtsbehörde, die sie erlassen hat, dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln.

43. Die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts werden mit Dekret erlassen.

In dringenden Fällen kann eine Verfügung beim Gericht auch mündlich beantragt werden.

44. Das Vormundschaftsgericht kann jederzeit den Vormund, den Vormundstellvertreter, den Beistand und den Sachwalter vorladen, um Auskünfte, Aufklärungen und Nachrichten über die Führung der Vormundschaft, der Pflegschaft oder der Sachwalterschaft einzuholen und um hinsichtlich der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Minderjährigen oder des Begünstigten Weisungen zu erteilen.¹⁾

1) Fassung diese Artikels laut Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

45. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Dekrete des Vormundschaftsgerichts fällt in die Zuständigkeit des Landesgerichts, wenn Verfügungen betroffen sind, die in den Artikeln 320, 321, 372, 373, 374, 376, zweiter Absatz, 386, 394 und 395 des Gesetzbuches bezeichnet sind.

In allen anderen Fällen ist das Jugendgericht zuständig.

In dem in Artikel 386, letzter Absatz, des Gesetzbuches vorgesehenen Fall entscheidet die zuständige Gerichtsbehörde im streitigen Verfahren.

46. Sämtliche Rechtshandlungen des vormundschaftlichen Verfahrens einschließlich der Inventarerrichtung, der Jahresabrechnungen und der Endabrechnung sind frei von Stempelgebühren und Registergebühren.

Ebenso sind die im 11. Titel des 1. Buches des Gesetzbuches vorgesehenen Rechtshandlungen frei von Stempelgebühren und Registergebühren.

46bis. Die sich auf die im 12. Titel des ersten Buches des Gesetzbuches vorgesehenen Verfahren beziehenden Rechtshandlungen und Verfügungen unterliegen nicht der Registrierungspflicht und nicht der Leistung des Einheitsbetrages, der in Artikel 9 des gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002, Nr. 115, kundgemachten Einheitstextes der in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Gerichtskosten vorgesehen ist.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6, eingefügt.

47. Beim Amt des Vormundschaftsgerichts werden ein Register für Vormundschaftssachen für Minderjährige und voll Entmündigte, ein Register für Pflugschaftssachen für die aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen und beschränkt Entmündigten sowie ein Register für die Sachwalterschaften geführt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6.

48. Im Register für Vormundschaftssachen sind in einem besonderen Abschnitt für jede Vormundschaft auf Veranlassung des Kanzleibeamten anzumerken:

- der Tag, an dem die Vormundschaft eröffnet worden ist;
- das Datum und die wesentlichen Angaben des Urteils, das die volle Entmündigung ausgesprochen hat, wenn es sich um voll Entmündigte handelt;
- der Vorname, der Zuname, die Stellung und das Domizil des Vormunds und des Vormundstellvertreters, der Tag ihrer Bestellung und jener der Eidesleistung durch den Vormund;
- die Ergebnisse des Inventars und der Jahresabrechnung;
- die Befreiung und die Enthebung des Vormunds oder des Vormundstellvertreters und überhaupt sämtliche Verfügungen, die Änderungen des Personenstandes und der vermögensrechtlichen Lage der unter Vormundschaft stehenden Person mit sich bringen;
- der Abschluss der Vormundschaft und die Erwähnung der Verfügung, die ihren Abschluss herbeigeführt hat;
- die Ergebnisse der endgültigen Rechnungslegung.

49. Im Register für Pflugschaftssachen sind in einem besonderen Abschnitt für jede Pflugschaft auf Veranlassung des Kanzleibeamten anzumerken:

- das Datum und die wesentlichen Angaben der Verfügung über die Entlassung aus der elterlichen Gewalt oder des Urteils, das die beschränkte Entmündigung ausspricht;
- der Vorname, der Zuname, die Stellung, das Alter und das Domizil der aus der elterlichen Gewalt entlassenen oder beschränkt entmündigten Person;
- der Vorname, der Zuname, die Stellung und das Domizil des für den aus der elterlichen Gewalt Entlassenen oder den beschränkt Entmündigten bestellten Beistands;
- das Datum der Verfügung des Widerrufs der Entlassung aus der elterlichen Gewalt oder des Urteils über den Widerruf der beschränkten Entmündigung.

49bis. Im Register für die Sachwalterschaften sind unter einem eigenen Kapitel für jede Sachwalterschaft auf Veranlassung des Kanzleibeamten anzumerken:

1) der Tag und die wesentlichen Kenndaten der Verfügung, mit der die Sachwalterschaft angeordnet wird, und jeder anderen vom Gericht im Laufe dieser Sachwalterschaft getroffenen Verfügung, einschließlich jener, die im Dringlichkeitswege gemäß Artikel 405 des Gesetzbuches erlassen worden sind;

2) die vollständigen Personalien der begünstigten Person;

3) die vollständigen Personalien des Sachwalters oder des gesetzlichen Vertreters des Rechtssubjekts, welches das entsprechende Amt ausübt, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt;

4) der Tag und die wesentlichen Kenndaten der Verfügung, mit welcher der Widerruf oder die Beendigung der Sachwalterschaft angeordnet wird.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.1.2004, Nr. 6, eingefügt.

50. Der Kanzleibeamte ist für die Führung der Register, die von ihm vor ihrer Verwendung zu nummerieren und abzuzeichnen sind, verantwortlich.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 152 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

51. Im Register für Vormundschaftssachen sind in besonderen Abschnitten für jeden Minderjährigen die Verfügungen anzumerken, die vom Jugendgericht gemäß den Artikeln 252, 262, 279, 316, 317bis, 330, 332, 333, 334 und 335 des Gesetzbuches erlassen werden.

Zu diesem Zweck hat die Kanzlei des Gerichts, das die Verfügung erlassen hat, hievon eine Abschrift auf stempelfreiem Papier innerhalb von zehn Tagen an das Vormundschaftsgericht, in dessen Sprengel der Minderjährige sein Domizil hat, für die vorgeschriebene Anmerkung zu übermitteln.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 223 des Gesetzes über die Familienrechtsreform.

2. Teil

Bestimmungen zum 2. Buch

51bis. Die Verfügungen, die in den Artikeln 485, erster Absatz, 508, erster Absatz, 509, erster Absatz, 517, zweiter Absatz, 528, erster Absatz, 529, 530, erster Absatz, 620, zweiter und sechster Absatz, 621, erster Absatz, 730, erster Absatz, und 736, zweiter Absatz, des Gesetzbuches vorgesehen sind, werden vom Landesgericht durch einen Einzelrichter erlassen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 153 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51, hinzugefügt.

52. In der Kanzlei eines jeden Landesgerichts wird durch den Kanzleibeamten das Register über die Erbfolgen geführt.¹⁾

In dieses Register ist der wesentliche Inhalt der vom Gesetz bezeichneten Rechtshandlungen und Erklärungen einzutragen. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen durch den Kanzleibeamten, wenn es sich um Erklärungen, die von ihm aufgenommen wurden, oder um Verfügungen des Landesgerichts²⁾ handelt; auf Antrag der Partei und nach Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Urkunde in den übrigen Fällen.

Das Register ist in drei Teile unterteilt. Im ersten Teil werden die Erklärungen über die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung registriert sowie sämtliche Rechtshandlungen und Angaben bezüglich des Vorbehalts der Inventarerrichtung, der Verwaltung und Verwertung der unter Vorbehalt angenommenen Erbschaften einschließlich der in den Artikeln 508 und 509 des Ge-

setzungsbuch vorgesehenen Bestellung eines Kurators und der Erwähnung der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden. Im zweiten Teil werden die Erklärungen über die Ausschlagung der Erbschaft registriert. Im dritten Teil werden die Verfügungen über die Bestellung der Kuratoren für ruhende Erbschaften sowie die Rechtshandlungen, die sich auf die Kuratel beziehen, und die Annahmeerklärungen oder Ablehnungserklärungen der Testamentsvollstrecker registriert.

Das Register ist am Ende mit einem alphabetischen Verzeichnis zu versehen, das die Namen der Personen, deren Erbfolge eröffnet wurde, und den Hinweis auf die Seiten enthält, auf denen sich die einzelnen Angaben befinden.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 154 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.
- 2) Fassung dieses Begriffs laut Artikel 154 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

53. Vor seiner Verwendung ist das Register vom Kanzleibeamten zu nummerieren und auf jedem Bogen abzuzeichnen. Auf der letzten Seite hat der Kanzleibeamte die Anzahl der Bögen, aus denen das Register besteht, anzugeben.¹⁾

Das Register kann von jedem, der darum ansucht, eingesehen werden, und die Gerichtskanzlei hat die verlangten Auszüge und Bescheinigungen auszustellen.

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 155 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

54. Haben die Gläubiger und Vermächtnisnehmer, die nicht abgesondert haben, eine gerichtliche Klage erhoben, um an den abgesonderten Liegenschaften das ihnen im zweiten Absatz des Artikels 514 des Gesetzbuches zuerkannte Recht geltend zu machen, so können sie am Rande der Absonderungseintragung diese Klage anmerken lassen.

Nach erfolgter Anmerkung der Klage auf gleichberechtigte Teilnahme kann die durch die Absonderung eingetretene Bindung nur mit Einwilligung jener beendet werden, die die Anmerkung erwirkt haben, es sei denn, dass ihr Anspruch gerichtlich abgewiesen worden ist.

55. Die Abschriften der Protokolle und der Testamente, die an die Kanzlei des Landesgerichts gemäß Artikel 622 des Gesetzbuches übermittelt werden, sind durch den Kanzleibeamten in eigens hiefür vorgesehenen Bänden zu sammeln und in einem allgemeinen alphabetischen Verzeichnis anzumerken. Die Abschriften können von jedermann auf Verlangen eingesehen werden.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 156 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

3. Teil

Bestimmungen zum 3. Buch

56. Die verwaltungsbehördliche Verfügung über die Vornahme der Enteignung gemäß Artikel 838 des Gesetzbuches erfolgt mit begründetem Dekret des zuständigen Ministers. Das Dekret hat die der Enteignung unterworfenen Sache genau zu bezeichnen und ist dem Betroffenen zuzustellen, der das Dekret mit Rekurs an den Staatsrat anfechten kann.

Bei der Enteignung sind, soweit anwendbar, die Vorschriften des allgemeinen Gesetzes über die Enteignung in öffentlichem Interesse zu beachten.

57. Die in den Artikeln 848 und 849 des Gesetzbuches vorgesehenen Klagen fallen unabhängig vom Streitwert in die Zuständigkeit des Landesgerichts.

In dem in Artikel 849 geregelten Fall beraumt das Gericht mit Beschluss die Verhandlung zum Erscheinen des Vertreters der Berufsvereinigung¹⁾ an, der auch eine andere Person bevollmächtigen kann. Im Übrigen sind, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Sachverständigen zu beachten.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 847 ZGB.

57bis. Die in Artikel 915, erster Absatz, des Gesetzbuches vorgesehene Genehmigung wird vom Landesgericht durch einen Einzelrichter erteilt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 157 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51, hinzugefügt.

58. Die Art und Weise und die Wirkungen der Ablösung des Erbpachtgrundstückes werden von den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1925, Nr. 998, und des Königlichen Dekretes vom 7. Februar 1926, Nr. 426, geregelt.

Der Ablösungspreis kann auch in konsolidierten öffentlichen Schuldverschreibungen jeder Art entrichtet werden, wobei zur Bestimmung ihres Wertes die Vorschriften des Artikels 9 des oben genannten Gesetzes zu beachten sind.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels sind auch auf die mit einem feststehenden Betrag durchzuführende Herabsetzung der Erbpachtzinse, der Abgaben und der sonstigen wiederkehrenden, in einem Anteil an den natürlichen Erzeugnissen bestehenden Leistungen anzuwenden.

59. Der Antrag auf Bestellung des Verwalters oder auf Bestimmung des Kreditinstituts in den in Artikel 1003 des Gesetzbuches vorgesehenen Fällen wird, wenn er nicht im Laufe eines Verfahrens gestellt wird, mit Rekurs an den Präsidenten des Landesgerichts gestellt: im Falle der Bestellung des Verwalters an den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Sprengel sich die Liegenschaften oder ihr überwiegender Teil befindet.

Der Präsident des Landesgerichts entscheidet nach Anhörung der anderen Partei mit Dekret.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb der Frist von zehn Tagen ab der Zustellung Beschwerde an den Präsidenten des Oberlandesgerichts erhoben werden.

60. Die technischen Dienststellen, die gemäß dem dritten Absatz des Artikels 1092 des Gesetzbuches anzuhören sind, sind die örtliche Dienststelle des Staatsbauamtes und das örtliche Landwirtschaftsinspektorat.

61. Lässt sich ein Gebäude oder eine Gruppe von Gebäuden, deren Stockwerke oder Stockwerksabschnitte verschiedenen Eigentümern gehören, so teilen, dass die Teile die Merkmale selbständiger Gebäude aufweisen, so kann das Miteigentum aufgelöst werden und die Miteigentümer jedes Teiles können ein gesondertes Miteigentum begründen.

Die Auflösung wird von der Versammlung mit der im zweiten Absatz des Artikels 1136 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen oder von der Gerichtsbehörde auf Antrag von mindestens einem Drittel der Miteigentümer jenes Teils des Gebäudes, dessen Abtrennung verlangt wird, verfügt.

62. Die Bestimmung des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels ist auch anzuwenden, wenn einige der in Artikel 1117 des Gesetzbuches bezeichneten Sachen mit den ursprünglichen Teilhabern gemeinschaftlich bleiben.

Lässt sich die Teilung nicht ohne Änderung des gegenwärtigen Zustands der

Sachen durchführen und sind Arbeiten für eine Neueinteilung der Räume oder der dazugehörigen Örtlichkeiten unter den Miteigentümern erforderlich, so muss die Auflösung des Miteigentums von der Versammlung mit der im fünften Absatz des Artikels 1136 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.

63. Für die Eintreibung der auf der Grundlage des von der Versammlung genehmigten Verteilungsschlüssels ermittelten Beiträge kann der Verwalter ein trotz Widerspruchs sofort vollstreckbares Mahndekret erwirken.

Wer in die Rechte eines Miteigentümers eintritt, ist mit diesem gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge für das laufende und das vorhergehende Jahr verpflichtet.

Im Falle eines sich auf ein halbes Jahr erstreckenden Verzugs mit der Bezahlung der Beiträge kann der Verwalter, sofern die Geschäftsordnung für die Eigentumsgemeinschaft eine solche Ermächtigung enthält, den säumigen Miteigentümer vorläufig von den Gemeinschaftseinrichtungen, die eine gesonderte Nutzung zulassen, ausschließen.

64. Über die Abberufung des Verwalters in den im dritten Absatz des Artikels 1129 und im letzten Absatz des Artikels 1131 des Gesetzbuches bezeichneten Fällen entscheidet das Landesgericht nach Anhörung des Verwalters in nichtöffentlicher Sitzung mit begründetem Dekret.

Gegen die Verfügung des Landesgerichts kann Beschwerde an das Oberlandesgericht innerhalb der Frist von zehn Tagen ab der Zustellung erhoben werden.

65. Wenn aus irgendeinem Grund kein gesetzlicher Vertreter der Miteigentümer vorhanden ist, so kann derjenige, der gegen die Teilhaber an einer Miteigentumsgemeinschaft einen Rechtsstreit einleiten oder fortsetzen will, die Bestellung eines Prozesskurators gemäß Artikel 80 der Zivilprozessordnung beantragen.

Der Prozesskurator hat unverzüglich die Versammlung der Miteigentümer zur Einholung von Anweisungen über die Führung des Rechtsstreits einzuberufen.

66. Die Versammlung kann außer zu den jährlichen ordentlichen Sitzungen für die in Artikel 1135 des Gesetzbuches bezeichneten Beschlussfassungen vom Verwalter zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden, wenn dieser es für notwendig hält oder wenn dies von mindestens zwei Miteigentümern, die ein Sechstel des Wertes des Gebäudes vertreten, beantragt wird. Nach fruchtlosem Ablauf von zehn Tagen ab dem Antrag können die genannten Miteigentümer unmittelbar die Einberufung vornehmen.

Ist ein Verwalter nicht vorhanden, kann sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Versammlung von jedem Miteigentümer einberufen werden.

Die Benachrichtigung über die Einberufung ist den Miteigentümern wenigstens fünf Tage vor dem für die Sitzung bestimmten Tag mitzuteilen.

67. Jeder Miteigentümer kann an der Versammlung auch durch einen Vertreter teilnehmen.

Steht ein Stockwerk oder ein Stockwerksabschnitt des Gebäudes im ungeteilten Eigentum mehrerer Personen, haben diese nur das Recht, sich in der Versammlung durch einen Vertreter vertreten zu lassen, der von den betroffenen Miteigentümern bestimmt wird; bei fehlender Bestimmung entscheidet der Vorsitzende durch Los.

Der Fruchtnießer eines Stockwerks oder Stockwerksabschnitts des Gebäudes übt das Stimmrecht in den Angelegenheiten aus, die die ordentliche Verwaltung und die bloße Nutzung der gemeinschaftlichen Sachen und Einrichtungen betreffen.

Bei Beschlussfassungen, die Neuerungen, Erneuerungen oder Arbeiten der

außerordentlichen Instandhaltung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes betreffen, steht das Stimmrecht dagegen dem Eigentümer zu.

68. Für die in den Artikeln 1123, 1124, 1126 und 1136 des Gesetzbuches bezeichneten Wirkungen hat die Gemeinschaftsordnung den verhältnismäßigen Wert jedes Stockwerks oder jedes Stockwerksabschnitts, der im ausschließlichen Eigentum der einzelnen Miteigentümer steht, genau anzugeben.

Die durch den Vergleich zum Gesamtwert des Gebäudes ermittelten Werte der Stockwerke oder Stockwerksabschnitte sind in Tausendstel in einer gesonderten, der Gemeinschaftsordnung beigelegten Tabelle auszudrücken.

Bei der Feststellung dieser Werte werden der Bestandzins, die Verbesserungen und der Erhaltungszustand jedes Stockwerks oder jedes Stockwerksabschnitts nicht berücksichtigt.

69. Die verhältnismäßigen Werte der verschiedenen Stockwerke oder Stockwerksabschnitte können auch im Interesse nur eines einzigen Miteigentümers in folgenden Fällen überprüft oder abgeändert werden:

1) wenn sich ergibt, dass ihnen ein Irrtum zugrunde liegt;

2) wenn wegen der geänderten Umstände in einem Teil des Gebäudes infolge der Überbauung mit neuen Stockwerken, einer teilweisen Enteignung oder weitreichender Neuerungen das ursprüngliche Verhältnis zwischen den Werten der einzelnen Stockwerke oder Stockwerksabschnitte erheblich verändert wurde.

70. Wegen Verletzungen der Gemeinschaftsordnung kann als Strafmaßnahme die Bezahlung eines Betrages bis zum Ausmaß von fünf Cent festgesetzt werden. Der Betrag fließt dem Fonds zu, über den der Verwalter für die gewöhnlichen Aufwendungen verfügt.

71. Das im vierten Absatz des Artikels 1129 und im dritten Absatz des Artikels 1138 des Gesetzbuches bezeichnete Register wird bei der Standesvereinigung der Gebäudeeigentümer geführt.¹⁾

1) Aufgehoben durch das Gesetzvertretende Dekret des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 369.

72. Die Gemeinschaftsordnungen können die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel 63, 66, 67 und 69 nicht abändern.

4. Teil

Bestimmungen zum 4. Buch

73. Die in den Artikeln 1209, erster Absatz, 1212 und 1214 des Gesetzbuches vorgesehenen Rechtshandlungen des Realangebots und jene der Hinterlegung werden von einem Notar oder von einem Gerichtsvollzieher vorgenommen.

Die in den Artikeln 1209, zweiter Absatz, und 1216, erster Absatz, vorgesehenen Angebote durch Aufforderung werden durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen.

73bis. Die in den Artikeln 1211, 1514, erster Absatz, 1515, dritter Absatz, und 1841 des Gesetzbuches vorgesehenen Verfügungen werden vom Landesgericht durch einen Einzelrichter erlassen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 158 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51, hinzugefügt.

74. Das Protokoll über das Realangebot ist entsprechend den Bestimmungen des Artikels 126 der Zivilprozessordnung aufzunehmen und hat insbesondere die Bezeichnung des Gegenstands des Angebots und die Erklärungen des Gläubigers zu enthalten.

Wird das Angebot angenommen, führt die Amtsperson die Zahlung durch und nimmt die Erklärungen des Gläubigers hinsichtlich der Quittung und der Befreiung von den Sicherheiten entgegen.

Ist der Gläubiger beim Angebot nicht anwesend, ist ihm das Protokoll in den für die Klage vorgeschriebenen Formen zuzustellen.

Die in Artikel 1212, Z. 1, des Gesetzbuches vorgeschriebene Aufforderung kann zusammen mit der Zustellung des Protokolls über das Angebot vorgenommen werden. In jedem Fall muss zwischen der Aufforderung und der Hinterlegung eine Frist von nicht weniger als drei Tagen liegen.

75. In den Fällen, die in den Artikeln 1209, zweiter Absatz, und 1216, erster Absatz, des Gesetzbuches vorgesehen sind, hat die Aufforderung die Bezeichnung des Tages, der Uhrzeit und des Ortes zu enthalten, an denen der Schuldner die Übergabe der beweglichen Sachen oder die Freigabe der Liegenschaft zugunsten des Gläubigers vornehmen will, wobei eine Zeitspanne von nicht weniger als drei Tagen einzuhalten ist.

Das Nichterscheinen des Gläubigers oder seine Weigerung, das Angebot anzunehmen, wird in einem Protokoll festgestellt, das von einem Notar oder von einem Gerichtsvollzieher am Ort, am Tag und zu der Zeit, die in der Aufforderung angegeben sind, mit allen übrigen im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels vorgeschriebenen Angaben aufgenommen wird; von diesem Tag an treten die Wirkungen des Verzugs ein.

76. Die Hinterlegungen in Form von Wertpapieren oder Geldbeträgen sind bei der Darlehens- und Depositenkasse gemäß den Vorschriften des Sondergesetzes oder aber bei einem Kreditinstitut vorzunehmen.

77. In den Fällen, die in den Artikeln 1210, erster Absatz, und 1214 des Gesetzbuches vorgesehen sind, und in jedem anderen Fall, in dem dies vom Gesetz oder vom Gericht vorgeschrieben oder von den Parteien gewünscht wird, erfolgt die Hinterlegung von beweglichen Sachen, die nicht in Geld bestehen, und von Wertpapieren bei öffentlichen Hinterlegungsanstalten gemäß den Sondergesetzen.

Bestehen an dem Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist, keine öffentlichen Hinterlegungsanstalten oder liegen besondere Gründe vor, so kann das für den oben genannten Ort zuständige Landesgericht¹⁾ auf Rekurs der Partei, die ein Interesse daran hat, mit Dekret die Hinterlegung in einer anderen geeigneten Räumlichkeit genehmigen.

1) Das Wort »Bezirksgericht« ist aufgrund des Artikels 244 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51, als durch das Wort »Landesgericht« ersetzt anzusehen.

78. Die Amtsperson, die gemäß Artikel 1210 des Gesetzbuches die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren oder anderen beweglichen Sachen vornimmt, hat ein Protokoll über den diesbezüglichen Vorgang gemäß dem nachfolgenden Artikel 1212, Z. 3, und Artikel 126 der Zivilprozessordnung aufzunehmen und eine Abschrift hiervon dem Verwahrer sowie dem Gläubiger, wenn er erschienen ist und eine solche verlangt, zu übergeben.

Wenn der Gläubiger nicht anwesend gewesen ist, ist ihm eine Abschrift des Protokolls in den für Klageschriften vorgeschriebenen Formen zuzustellen.

79. In dem im zweiten Absatz des Artikels 1216 des Gesetzbuches vorgesehenen Fall wird der Streitverwahrer der Liegenschaft, wenn nicht ein Rechtsstreit anhängend ist, dem Gläubiger die Hinterlegung zu verweigern.

gig ist, vom Präsidenten des Landesgerichts bestellt, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet.

Der Präsident des Landesgerichts entscheidet nach Anhörung des Gläubigers mit Dekret. Gegen dieses Dekret ist innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung Beschwerde an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig.

Die Übergabe der Liegenschaft an den Streitverwahrer muss aus dem von einem Notar oder von einem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Protokoll hervorgehen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Gläubiger zuzustellen, wenn er nicht anwesend gewesen ist.

80. Die in Artikel 1217 des Gesetzbuches vorgesehene Aufforderung hat, wenn die Zeit, zu der die Leistung zu erbringen ist, nicht bestimmt ist und in jedem Fall, wenn diese Leistung an einem vom Domizil des Gläubigers verschiedenen Ort vorzunehmen ist, die Bezeichnung des Tages, der Uhrzeit und des Ortes, an denen der Schuldner die Leistung erbringen will, zu enthalten, wobei ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen einzuhalten ist, es sei denn, dass die Art der Rechtsbeziehung einen kürzeren Zeitraum erfordert.

Die Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger an dem festgesetzten Tag kann in den gebräuchlichen Formen festgestellt werden und von diesem Tag an treten die Wirkungen des Verzugs ein.

81. In den Fällen, die in den Artikeln 1286, dritter Absatz, und 1287, dritter Absatz, des Gesetzbuches vorgesehen sind, werden der Antrag auf Festsetzung der Frist, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist, und der Antrag auf Leistungsbestimmung durch das Gericht, wenn ein Verfahren nicht anhängig ist, bei der Gerichtsbehörde gestellt, in deren Sprengel die Leistung zu erbringen ist, wobei die in Artikel 749 beziehungsweise 750 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Bestimmungen zu beachten sind.

82. In den im zweiten Absatz des Artikels 1473 des Gesetzbuches vorgesehenen Fällen wird, wenn ein Verfahren nicht anhängig ist, der Antrag auf Benennung des Dritten mit Rekurs an den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Übergabe der Sache gemäß Artikel 1510 des Gesetzbuches erfolgen muss, gestellt.

Der Rekurs ist den anderen Parteien, die ein Interesse daran haben, und dem Dritten zuzustellen. Der Präsident des Landesgerichts entscheidet mit Dekret: gegen dieses Dekret ist innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung Beschwerde an den Ersten Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig.

In der Regel ist ein Sachverständiger zu benennen, der in den gesetzmäßig erstellten Verzeichnissen, Listen oder Rollen eingetragen ist.

83. Zur Vornahme des Verkaufs mit oder ohne Versteigerung gemäß Artikel 1515 des Gesetzbuches oder des Ankaufs gemäß dem nachfolgenden Artikel 1516 sind ermächtigt:

1) für die öffentlichen Wertpapiere und die in den Börsengesetzen bezeichneten Wertpapiere die Börsenmakler;

2) für die Waren und Lebensmittel die Warenmakler, die bei den Provinzialräten der Stände¹⁾ eingetragen sind.

Der Verkauf durch Versteigerung ist in der Form der Handelswerbung, die der Art und dem Wert der zum Verkauf gebrachten Sachen angepasst sein muss, anzukündigen.

Das Versteigerungsprotokoll ist in der Kanzlei des Landesgerichts²⁾, in dessen Sprengel der Verkauf vorgenommen wird, zu hinterlegen.

Die Vornahme des Verkaufs ohne Versteigerung und jene des Ankaufs müssen durch eine Bescheinigung, Rechnung oder Schlussnote in doppelter Ausführung belegt werden, wobei eines der Schriftstücke der antragstellenden Partei zu über-

geben und das andere nach Abzeichnung durch die antragstellende Partei von der Person aufzubewahren ist, die den Auftrag ausgeführt hat.

Die der oben genannten Person geschuldete Vergütung wird, wenn nicht ein genehmigter Tarif besteht, mit Dekret des Landesgerichts²⁾, in dessen Sprengel der Auftrag ausgeführt worden ist, festgesetzt.

1) Nunmehr Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft: siehe das Gesetz vom 26.9.1966, Nr. 792.

2) Das Wort »Bezirksgericht« ist aufgrund des Artikels 244 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51, als durch das Wort »Landesgericht« ersetzt anzusehen.

84. Der Kaufvertrag über Maschinen zu einem Preis von mehr als fünfzehn Euro und neunundvierzig Cent, bei dem das Eigentum vorbehalten wird, ist zur Herbeiführung der im zweiten Absatz des Artikels 1524 des Gesetzbuches vorgesehenen Wirkungen in das Register einzutragen, das bei der Kanzlei des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Maschine aufgestellt wird, eingerichtet ist.

Die Unterschriften der Parteien sind zu beglaubigen, wenn sich der Vertrag nicht aus einer öffentlichen Urkunde ergibt.

5. Teil Bestimmungen zum 5. Buch

85.–91.¹⁾

1) Die Artikel 85–91 sind auf Grund der Abschaffung der Ständeversammlung als aufgehoben zu betrachten.

Auf die Artikel 92–94 wird in den Artikeln 103 und 106 verwiesen.

92. Das in Artikel 2409 des Gesetzbuches vorgesehene Dekret, mit dem die im 5. und 6. Abschnitt des 5. Titels des 5. Buches des Gesetzbuches vorgesehenen Gesellschaften der gerichtliche Verwalter bestellt wird, enthebt ab dem Tag, an dem es erlassen wird, den Unternehmer in den Grenzen der dem gerichtlichen Verwalter übertragenen Befugnisse von der Verwaltung des Unternehmens.

Wenn das Dekret nichts anderes bestimmt, kann der gerichtliche Verwalter Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, ohne Ermächtigung des Landesgerichts nicht vornehmen.

Der Verwalter kann innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Befugnisse in Verfahren, welche die Führung des Unternehmens betreffen, selbst wenn diese Verfahren bereits anhängig sind, als Partei auftreten.

Dem gerichtlichen Verwalter können für bestimmte Rechtshandlungen die Befugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind ohne Genehmigung des Landesgerichts nicht wirksam.

Die Vergütung des gerichtlichen Verwalters wird vom Landesgericht bestimmt.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6.

93. Der gerichtliche Verwalter ist in Ausübung seiner Aufgaben Amtsperson.

94. Der gerichtliche Verwalter hat die sich aus seinem Amt ergebenden Pflichten mit der vom Wesen seines Amtes erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen und kann auf Antrag der Personen, die seine Bestellung beantragen können, vom Landesgericht abberufen werden.¹⁾

Der Verwalter, der aus seinem Amt scheidet, hinterlegt in der Kanzlei des Landesgerichts, in dessen Sprengel sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet,

die Rechnung über die Geschäftsführung. Die vorgenommene Hinterlegung wird unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt.¹⁾

Der Präsident des Landesgerichts beraumt mit Dekret eine Verhandlung an, die nicht früher als fünfzehn Tage ab der Hinterlegung stattfinden darf und in der die Parteien ihre Stellungnahmen vorlegen können, und bestellt einen Richter für das Verfahren. Unzulässig sind Einwände, die sich auf fachliche Gesichtspunkte der Geschäftsführung beziehen, soweit sich diese im Rahmen der dem Verwalter übertragenen Befugnisse gehalten hat.

Die Bestimmungen des Artikels 263, zweiter Absatz, und der folgenden Artikel der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6.

95. Sofern die Gesetze oder die Ständischen Vorschriften¹⁾ nichts anordnen, wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Angestellten oder Arbeitern vom Königlichen Gesetzesdekret vom 13. November 1924, Nr. 1825, umgewandelt in das Gesetz vom 18. März 1926, Nr. 562, bestimmt.

1) Siehe Artikel 1 Vorspruch.

96. Der Unternehmer muss dem Arbeitnehmer bei seiner Einstellung die Art und Einstufung mitteilen, die ihm in Hinblick auf die Aufgaben, für die er aufgenommen worden ist, zugeteilt werden.

Die Einstufungen der Arbeitnehmer im Bereich einer jeden der in Artikel 2095 des Gesetzbuches angegebenen Arten können festgesetzt werden und nach ihrer Bedeutung in der betrieblichen Ordnung in Ränge unterteilt werden. Der Arbeitnehmer übernimmt den Rang, der der Einstufung und den Obliegenheiten entspricht.

Die Kollektivverträge können festsetzen, dass im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unternehmer und dem Arbeitnehmer über die Zuerkennung einer Einstufung die Feststellung der Umstände, die für die Bestimmung der Einstufung erheblich sind, von einem Senat vorgenommen wird, der aus einem Beamten des Ständischen Inspektorats¹⁾ als Vorsitzendem und aus je einem Beauftragten jener Berufsvereinigung, die die betroffenen Arten vertreten²⁾, besteht.

Über die für die Bestimmung der Einstufung erheblichen Umstände, die Gegenstand einer auf diese Weise vorgenommenen Feststellung gebildet haben, sind neue Untersuchungen oder Beweise unzulässig, es sei denn, die Feststellung ist mit einem offenbaren Irrtum behaftet.

1) Nun: Arbeitsinspektorat.

2) Aufgehoben durch die Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 369.

97. In dem in Artikel 2106 des Gesetzbuches vorgesehenen Fall finden auf die Arbeitnehmer, die in Unternehmen beschäftigt sind, die von in die gewerkschaftliche Regelung einbezogenen öffentlichen Körperschaften betrieben werden, die Disziplinarmaßnahmen, die in den Vorschriften dieser Körperschaften festgesetzt sind, nur insoweit Anwendung, als sie mit den besonderen Bestimmungen der Kollektivverträge, denen diese Körperschaften unterworfen sind, vereinbar sind.

98. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die mit dem Betrieb eines Unternehmens zusammenhängen, finden bei Fehlen von Ständischen Vorschriften¹⁾ oder vorteilhafteren Gebräuchen hinsichtlich der Behandlung, auf die der Beschäftigte bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft Anspruch hat, sowie hinsichtlich der Dauer der Urlaubszeit, der Kündigungsfrist, des Ausmaßes der ihre Einhaltung ersetzenden Entschädigung sowie des Betrags der Abfertigung bei

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die entsprechenden Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets vom 13. November 1924, Nr. 1825, umgewandelt in das Gesetz vom 18. März 1926, Nr. 562, Anwendung.

Die erwähnten Vorschriften finden auch auf Beschäftigungsverhältnisse von Dienstnehmern öffentlicher Körperschaften Anwendung, auch wenn sie nicht in die gewerkschaftliche Organisation eingebunden sind, sofern das Verhältnis nicht von Gesetzen oder Sondervorschriften anders geregelt ist, und finden ebenso auf Beschäftigungsverhältnisse Anwendung, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung eines Unternehmens stehen, sofern nicht für den Dienstnehmer vorteilhaftere Vereinbarungen oder Gebräuche bestehen.

1) Siehe Artikel 1 Vorspruch.

99. Die Bestimmungen, die sich auf die Einrichtung des in Artikel 2188 des Gesetzbuches vorgesehenen Handelsregisters beziehen, werden mit Dekret des Präsidenten der Republik erlassen. Dieses Dekret wird auch den Tag der Errichtung des Handelsregisters und die Bedingungen für die Eintragung der Einzelunternehmen und Gesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehen, festsetzen.

100.–101.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 111sexies DfB. aufgehoben.

101bis. Jedem, der dies, wenn auch nur brieflich, beantragt, ist eine vollständige Abschrift oder Teilabschrift einer jeden Urkunde auszuhändigen, für welche die Eintragung oder Hinterlegung im Handelsregister vorgeschrieben ist, wobei die Kosten dieser Abschrift den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen dürfen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 20 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29.12.1969, Nr. 1127, hinzugefügt.

101ter. Für die Zwecke der in den Artikeln 2506 und 2507 des Zivilgesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung hat die beantragende Gesellschaft den dort vorgesehenen Schriftstücken und Urkunden eine beeidete Übersetzung in italienischer Sprache beizuschließen und die Daten der öffentlichen Bekanntmachung anzuführen, die in jenem Staat vorgenommen worden ist, in dem der Hauptsitz gelegen ist. Über die erfolgte Hinterlegung der Urkunden ist im Amtsblatt für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Vermerk zu veröffentlichen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 29.12.1992, Nr. 516, hinzugefügt.

101quater. Gesellschaften, die dem Recht eines anderen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörig sind und im Inland mehrere Zweigniederlassungen mit ständiger Vertretung einrichten, können die öffentliche Bekanntmachung des Gründungsakts, der Satzung und der Jahresabschlüsse auch nur bei dem für eine der Zweigniederlassungen zuständigen Handelsregisteramt vornehmen und bei den übrigen eine Bescheinigung über die erfolgte Vornahme der öffentlichen Bekanntmachung hinterlegen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 29.12.1992, Nr. 516, hinzugefügt.

102. Die Vorschriften über die Errichtung des Verzeichnisses, über die Bestellung und über die Regelung der amtlichen Rechnungsprüfer und jene über die Aufsicht

und Regelung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaften werden mit Dekret des Präsidenten der Republik erlassen.

Bis zum Inkrafttreten eines solchen Dekrets finden die früheren Bestimmungen weiterhin Anwendung.

103. Die in Artikel 2409 des Gesetzbuches vorgesehenen Verfügungen des Landesgerichts werden mit Dekret erlassen, das durch den Kanzleibeamten innerhalb von fünf Tagen dem Handelsregisteramt zur Eintragung mitzuteilen ist.¹⁾²⁾

- 1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) Z. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6.
- 2) Ein ursprünglicher Absatz 2 wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) Z. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2002, Nr. 6, aufgehoben.

104. Das Landesgericht hat vor der in Artikel 2417 des Gesetzbuches vorgesehenen Bestellung des Vertreters der Schuldverschreibungsinhaber die Verwalter oder den Vorstand der Gesellschaft zu hören.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6.

105. Die Zwangsliquidation von Genossenschaften im Verwaltungsweg wird, sofern Sondergesetze nichts anderes bestimmen, von den allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsliquidation von Gesellschaften im Verwaltungsweg geregelt.

106. Die Vorschriften der Artikel 92, 93 und 94 dieser Durchführungsbestimmungen finden auch auf den Regierungskommissär, der mit der Geschäftsführung einer Genossenschaft gemäß Artikel 2543 betraut ist, mit der Maßgabe Anwendung, dass in Bezug auf die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel 92 und 94, erster Absatz, die Befugnisse des Landesgerichts der Regierungsbehörde zustehen, die den Kommissär bestellt hat.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe e) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

107. Für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die in Sondergesetzen geregelt sind, gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 6. Titels des 5. Buches des Gesetzbuches, soweit sie mit jenen Gesetzen vereinbar sind.

108.–109.¹⁾

- 1) Diese Artikel wurden durch Artikel 111sexies DfB. aufgehoben.

110. Die Zuständigkeit der Regierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vom 5. Buch des Gesetzbuches zuerkannten Befugnisse wird durch Sondergesetze bestimmt.

111. Die Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen, die im 3. und 4. Teil des 2. Abschnitts des 10. Titels des 5. Buches des Gesetzbuches enthalten sind, werden mit Dekret des Präsidenten der Republik erlassen.

Bis zum Inkrafttreten eines solchen Dekrets werden die Zwangskartelle und die regierungsbehördlichen Kontrollen der freiwilligen Kartelle durch die früheren Gesetze geregelt.

111bis. Das in Artikel 2325bis des Gesetzbuches vorgesehene erhebliche Ausmaß bestimmt sich gemäß Artikel 116 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58, und nach dem Stand 1. Jänner 2004. In dem in Artikel 2409bis, zweiter Absatz, des Gesetzbuches vorgesehenen Fall finden auf die Prüfungsgesellschaften die Bestimmungen der Artikel 155, Absatz 2, 162, Absätze 1 und 2, 163, Absätze 1 und 4, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 58 des Jahres 1998 Anwendung.

Für die Zwecke des Artikels 2343ter gelten als Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jene, die in Artikel 1, Absätze 1bis und 1ter, des durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, erlassenen Einheitstextes der Bestimmungen über die Vermittlung von Finanzdienstleistungen angeführt sind.¹⁾²⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.
- 2) Dieser Absatz wurde durch Artikel 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4.8.2008, Nr. 142, hinzugefügt.

111ter. Wer die Eintragung des Gründungsakts einer Gesellschaft ins Handelsregister beantragt, muss im Antrag die Anschrift des Sitzes der Gesellschaft einschließlich der Straße und der Hausnummer angeben. Im Falle einer späteren Änderung der Anschrift haben die Verwalter hierüber eine entsprechende Erklärung beim Handelsregister zu hinterlegen.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111quater. Die in Artikel 2447ter des Gesetzbuches vorgesehene Prüfungsgesellschaft wird unter jenen ausgewählt, die in einer eigenen von der Gesamtstaatlichen Kommission für die Gesellschaften und die Börse nach den Vorschriften der Sondergesetze geführten Liste eingetragen sind.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, und laut Artikel 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

111quinquies. Artikel 2632 des Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. April 2002, Nr. 61, wird durch folgenden ersetzt:

"2632. (Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals)

Die Verwalter oder die eine Einlage leistenden Gesellschafter, die, auch nur teilweise, die Bildung oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitals vortäuschen, indem sie Aktien oder Gesellschaftsanteile in einem Ausmaß, das insgesamt die Höhe des Gesellschaftskapitals übersteigt, zuteilen, Aktien oder Gesellschaftsanteile gegenseitig zeichnen oder Einlagen von Gütern in Natur oder von Forderungen oder im Fall einer Umwandlung das Vermögen der Gesellschaft erheblich überbewerten, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft."¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt und ersetzt Artikel 2632 ZGB.

111sexies. Die Artikel 100, 101, 108 und 109 sind aufgehoben.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111septies. Sozialgenossenschaften, welche die Vorschriften des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 381, beachten, gelten unabhängig von den in Artikel 2513 des Gesetzbuches vorgesehenen Erfordernissen als Genossenschaften auf über-

wiegende Gegenseitigkeit. Landwirtschaftliche Genossenschaften, welche die in Artikel 2135 des Gesetzbuches bezeichneten Tätigkeiten ausüben, gelten als Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit, wenn sie die im dritten Absatz des Artikels 2513 des Gesetzbuches vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Die gemäß dem Gesetz vom 7. August 1997, Nr. 266, gegründeten Genossenschaften müssen innerhalb der in Artikel 223duodecies des Gesetzbuches¹⁾ vorgesehenen Frist in eine durch Artikel 2522 des Gesetzbuches geregelte Genossenschaft umgewandelt werden.²⁾

- 1) Rectius: dieser Durchführungsbestimmungen.
- 2) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111octies. Als institutionelle Anleger für Genossenschaften sind Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 25. Februar 1985, Nr. 49, die Fonds auf Gegenseitigkeit und die von Genossenschaften gegründeten Pensionsfonds.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111novies. Die im zweiten Absatz des Artikels 2545octies des Gesetzbuches vorgesehenen Prüfungsgesellschaften sind jene, die im Gesetzvertretenden Dekret vom 27. Jänner 1992, Nr. 88, vorgesehen sind.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111decies. Unbeschadet der Unteilbarkeit der gebildeten Rücklagen, sind für die in Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, vorgesehene Übertragungspflicht die Änderung der in Artikel 26 des Gesetzesvertretenden Dekrets des provisorischen Staatsoberhauptes vom 14. Dezember 1947, Nr. 1577, vorgesehenen Klauseln oder die Verwirkung der Steuerbegünstigungen wegen des Verlustes des Erfordernisses der in den Artikeln 2512 und 2513 geregelten überwiegenden Gegenseitigkeit unerheblich.

Die Verwalter müssen jedoch einen Jahresabschluss gemäß Artikel 2545octies des Gesetzbuches aufstellen.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111undecies. Der Minister für produktive Tätigkeiten setzt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen mit einem eigenen Dekret Regelungen zur Aufhebung des Erfordernisses der überwiegenden Gegenseitigkeit, wie sie in Artikel 2513 des Gesetzbuches definiert ist, fest, wobei auf die Struktur des Unternehmens und des Marktes, in dem die Genossenschaften tätig sind, auf besondere gesetzliche Bestimmungen, nach denen sich die Genossenschaften zu richten haben, und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen ist, dass die Herstellung des für den gegenseitigen Austausch bestimmten Gutes einen über das Geschäftsjahr hinausreichenden Zeitraum beansprucht.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111duodecies. Die offenen Handelsgesellschaften oder die Kommanditgesellschaften müssen, wenn alle ihre im Sinne des Artikels 2361, zweiter Absatz, des Gesetzbuches unbeschränkt haftenden Gesellschafter Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haf-

tung sind, den Jahresabschluss nach den für die Aktiengesellschaften vorgesehenen Vorschriften aufstellen; darüber hinaus müssen sie einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen und veröffentlichen, wie er in Artikel 26 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. April 1991, Nr. 127, bei Vorliegen der dort vorgesehenen Voraussetzungen geregelt ist.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

111terdecies. Der im zweiten Absatz des Artikels 2446 des Gesetzbuches vorgesehene Beschluss ist zu protokollieren und gemäß Artikel 2436 des Gesetzbuches in das Handelsregister einzutragen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe hhh) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37, eingefügt.

111quaterdecies. Die Dauer des ersten Auftrags zur Rechnungsprüfung kann mit jenem des Auftrags zur Vornahme einer Überprüfung zusammenfallen, der derselben Gesellschaft erteilt worden ist.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 35 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310, eingefügt.

6. Teil

Bestimmungen zum 6. Buch

112.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.1.1983, Nr. 22, aufgehoben.

113. Die in Artikel 2888 des Gesetzbuches erwähnte Beschwerde wird beim Landesgericht erhoben, das in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Registerführers und der Staatsanwaltschaft mit begründetem Dekret entscheidet.

Gegen die Verfügung, die der Klage nicht stattgibt, kann der Antragsteller Beschwerde an das Oberlandesgericht erheben.

Das Landesgericht oder das Oberlandesgericht kann anordnen, dass der Anspruch auf Löschung in den gewöhnlichen Formen gegen diejenigen Personen erhoben wird, von denen es annimmt, dass sie ein dieser Löschung entgegengesetztes Interesse haben.

113bis. Der Registerführer gibt, wenn er die Rechtstitel und Noten gemäß Artikel 2674 des Gesetzbuches nicht annimmt, auf den Noten die Gründe für die Zurückweisung an und händigt eine der Urschriften der antragstellenden Partei aus. Die Partei kann sich des in Artikel 745 der Zivilprozessordnung festgesetzten Verfahrens bedienen.

Des gleichen Verfahrens kann sich die Partei bei einer Verzögerung der Ausstellung von Bescheinigungen oder Abschriften bedienen.

Die Staatsanwaltschaft teilt dem Justizministerium und dem Finanzministerium die getroffene Entscheidung mit.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52, hinzugefügt.

113ter. Die von Artikel 2674bis des Gesetzbuches vorgesehene Beschwerde wird innerhalb der Ausschlussfrist von dreißig Tagen ab der Durchführung der Förm-

lichkeit mit Rekurs bei dem Landesgericht erhoben, in dessen Sprengel das Liegenschaftsregisteramt liegt; innerhalb der gleichen Frist ist der Rekurs bei sonstiger Unverfolgbarkeit dem Registerführer zuzustellen.

Das Landesgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Registerführers und der beteiligten Parteien mit begründetem, sofort vollstreckbarem Dekret.

Gegen die Verfügung des Landesgerichts kann an das Oberlandesgericht Beschwerde mit Rekurs erhoben werden, der bei sonstiger Unverfolgbarkeit auch dem Registerführer zuzustellen ist.

Am Rand der unter Vorbehalt ausgeführten Förmlichkeit merkt der Registerführer die Einbringung der Beschwerde, das sofort vollstreckbare Dekret des Landesgerichts und das endgültige Dekret an.

Wenn die Beschwerde nicht eingebracht oder endgültig verworfen wird, verliert die Förmlichkeit jede Wirkung.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.2.1985, Nr. 52, hinzugefügt.

2. Abschnitt Übergangsbestimmungen

1. Teil Bestimmungen zum 1. Buch

114. Die Entscheidung über die Einsetzung in den endgültigen Besitz der Güter des Abwesenden, die gemäß den Artikeln 36 und 38 des Gesetzbuches von 1865 erlassen wurde, entspricht hinsichtlich aller Wirkungen der von Artikel 58 des neuen Gesetzbuches vorgesehenen Todeserklärung.

Bis zum 30. Juni 1942 kann die Todeserklärung auf Grund der in Artikel 58 des neuen Gesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfolgen, sofern nicht die in den Artikeln 36 und 38 des Gesetzbuches von 1865 für die Entscheidung über die endgültige Einsetzung in die Güter des Abwesenden festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

115. Die im zweiten Absatz des Artikels 14 des Gesetzes vom 27. Mai 1929, Nr. 847, vorgesehene Frist von drei Monaten wird auf einen Monat herabgesetzt. Der erste Abschnitt des oben genannten Gesetzes wird aufgehoben.

116. Die im ersten Absatz des Artikels 123 des Gesetzbuches vorgesehene Anfechtung kann vom impotenten Ehegatten bei Ehen, die vor dem 1. Juli 1939 geschlossen worden sind, nicht erhoben werden.

Ehen, die vor dem 1. Juli 1939 vor einem nicht zuständigen Standesbeamten oder ohne Anwesenheit von Zeugen geschlossen worden sind, können nicht angefochten werden.

117. Wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1939 für nichtig erklärt wurde und die Schlechtgläubigkeit beider Ehegatten festgestellt worden ist, können die während der Ehe geborenen oder empfangenen Kinder den Status anerkannter nichtehelicher Kinder gemäß dem letzten Absatz des Artikels 128 des Gesetzbuches mit Wirkung ab dem Tag erlangen, an dem die Klage gegen die Eltern oder deren Erben eingebracht worden ist.

118. Rechtshandlungen zur Bestellung einer Mitgift, die künftige Güter zum Gegenstand haben und vor dem 1. Juli 1939 vorgenommen worden sind, behalten ihre Wirksamkeit auch hinsichtlich jener Güter, die der Ehefrau nach diesem Tag

zukommen.

119. Mitgiftzuwendungen zugunsten des überlebenden Ehegatten, die vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossen worden sind, behalten ihre Wirksamkeit.

Ebenso behalten ihre Wirksamkeit die zur Sicherung dieser Zuwendungen eingetragenen Hypotheken.

120. Die Vaterschaftsbestreitungsklage unterliegt den vom neuen Gesetzbuch vorgesehenen Fristen und Ausschlussgründen auch dann, wenn es sich um die Bestreitung der Ehelichkeit von Kindern handelt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches geboren worden sind, sofern der Klagsanspruch nicht bereits gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches von 1865 erloschen ist.

121. Die Klagen auf Feststellung der Ehelichkeit, die den Erben zustehen, die gemäß Artikel 178 des Gesetzbuches von 1865 nicht Nachkommen des Kindes sind, können weiterverfolgt werden, wenn die Klage vor dem 1. Juli 1939 eingebracht worden ist.

122. Die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Anerkennung nichtehelicher Kinder finden auch auf Kinder Anwendung, die vor dem 1. Juli 1939 geboren oder empfangen worden sind.

Die Anerkennung nichtehelicher Kinder, die vor diesem Tag in Fällen vorgenommen worden ist, in denen sie gemäß den vorhergehenden Gesetzen nicht zulässig war, kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn im Zeitpunkt, in dem sie vorgenommen worden ist, die Bedingungen für die Zulässigkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches erfüllt waren.

Diese Anerkennung gilt auch für Erbfolgen, die vor dem 1. Juli 1939 eröffnet worden sind, sofern nicht die Erbrechte des Kindes durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil ausgeschlossen worden sind oder ein Vergleich zwischen den betroffenen Parteien geschlossen worden ist oder drei Jahre seit der Eröffnung der Erbfolge vergangen sind, ohne dass das Kind irgendeinen erbrechtlichen Anspruch auf Güter der Erbschaft geltend gemacht hat.

123. Die Klage auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft kann von Kindern, die vor dem 1. Juli 1939 geboren worden sind, nur dann erhoben werden, wenn die in Artikel 189 des Gesetzbuches von 1865 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Klage auch von den im Ehebruch gezeugten Kindern erhoben werden, für die sie gemäß Artikel 278 des neuen Gesetzbuches zulässig ist.¹⁾

Nichteheliche Kinder, welche die in den Ziffern 1 und 4 des Artikels 269 des Gesetzbuches vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die aber die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nicht erlangen können, weil sie vor dem 1. Juli 1939 geboren sind, können nur auf Zahlung des eingeschränkten Unterhalts klagen.¹⁾

In den Fällen, in denen gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches von 1865 die Klage auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zulässig ist, unterliegt diese der in Artikel 271 des neuen Gesetzbuches festgesetzten Frist.

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Form der Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft oder Mutterschaft finden auch auf Kinder Anwendung, die vor dem 1. Juli 1939 geboren oder empfangen worden sind.

Die Verfahren zur Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft oder Mutterschaft, die vor dem 1. Juli 1939 eingeleitet worden sind, können nicht fortgesetzt werden, sofern nicht das in Artikel 274 des Gesetzbuches vorgesehene Dekret erlassen worden ist, außer es ist bereits ein Urteil, sei es auch nur als Zwischenentscheidung, ergangen.

1) Das Urteil des VfGH. vom 16.2.1963, Nr. 7, erklärt die Absätze 1 und 2 des Artikels 123 für verfassungswidrig.

124. Die Bestimmung des Artikels 286 des Gesetzbuches ist auch auf die Legitimation nichtehelicher Kinder, deren Eltern vor dem 1. Juli 1939 gestorben sind, anzuwenden.

125. Die Bestimmung des Artikels 287 des Gesetzbuches ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen gemäß den früheren Gesetzen die Eheschließung durch Vertreter zulässig war.

126. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 293 des neuen Gesetzbuches ist auch auf Adoptionen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1939 vorgenommen worden sind, sofern sie nicht bereits gemäß Artikel 205 des Gesetzbuches von 1865 angefochten worden sind.

127. Die Bestimmungen des Gesetzbuches über den Widerruf der Adoption finden auch auf Adoptionen Anwendung, die vor dem 1. Juli 1939 vorgenommen worden sind.

128.¹⁾

1) Dieser Artikel bezog sich auf Artikel 342 ZGB. der aufgehoben worden ist.

129. Die Vorschriften des Gesetzbuches über die Vormundschaft und Pflegschaft finden auch auf Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung, die vor dem 1. Juli 1939 eröffnet worden sind.

Bereits bestellte Vormünder, Vormundstellvertreter und Beistände behalten jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 383, 384 und 393 des Gesetzbuches und sofern nicht die von diesem Gesetzbuch vorgesehenen Unfähigkeitsgründe vorliegen, ihr Amt.

130. Die Bestimmung des Artikels 428 des Gesetzbuches ist auch dann anzuwenden, wenn die dort erwähnten Rechtshandlungen vor dem 1. Juli 1939 vorgenommen worden sind.

131. Die gesetzlichen Hypotheken auf den Gütern des Vormunds, die gemäß den Artikeln 292, 293 und 1969, Z. 3, des Gesetzbuches von 1865 eingeschrieben worden sind, können gelöscht werden, wenn der Vormund dies beim Vormundschaftsgericht beantragt; dieses verfügt, wenn es die Löschung anordnet, gemäß Artikel 381 des neuen Gesetzbuches.

2. Teil

Bestimmungen zum 2. Buch

132. Der Erbe, der sich die Inventarerrichtung vorbehalten hat, kann das Verwertungsverfahren gemäß Artikel 503 des Gesetzbuches auch dann einleiten, wenn die Annahme vor dem 21. April 1940 erfolgt ist.

133. Die Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses, die nach dem 21. April 1940 vorgenommen worden ist, erzeugt auch dann alle vom Gesetzbuch vorgesehenen Wirkungen, wenn es sich um eine Erbfolge handelt, die vor diesem Tag eröffnet worden ist.

134. Die Bestimmung des Artikels 528 des Gesetzbuches ist auch auf die vor dem 21. April 1940 eröffneten Erbfolgen anzuwenden, wenn der Berufene die Erbschaft noch nicht angenommen hat und nicht im Besitz von Erbschaftsgütern ist.

Die Pflicht des Kurators, die ruhende Erbschaft zu verwerten, obliegt auch den schon bestellten Kuratoren, wenn es das Bezirksgericht bei Widerspruch der Gläubiger oder Vermächtnisnehmer für zweckmäßig erachtet, die Verwertung zu verfügen.

135. Die Vorschriften über die Kürzung der Schenkungen finden auch auf die vor dem 21. April 1940 gemachten Schenkungen Anwendung, sofern die Erbfolge später eröffnet worden ist. Diese Schenkungen unterliegen der Kürzung unter Berücksichtigung des im Gesetzbuch festgesetzten Ausmaßes der den Pflichtteilberechtigten vorbehaltenen Rechte.

Dieselbe Bestimmung findet auf die vom Gesetzbuch für die Ausgleichung, die Anrechnung und die fiktive Hinzuschlagung festgesetzten Regeln Anwendung.

Allerdings ist bei den vor dem 21. April 1940 gemachten Schenkungen von beweglichen Sachen der Wert zu berücksichtigen, der aus der der Schenkungsurkunde beigeschlossenen Schätzung hervorgeht.

136. Die Bestimmungen der Artikel 580 und 594 des Gesetzbuches finden auch auf die vor dem 21. April 1940 eröffneten Erbfolgen Anwendung, außer die Rechte nicht anerkennungsfähiger oder nicht anerkannter nichtehelicher Kinder sind mit rechtskräftigem Urteil oder durch Vereinbarung festgelegt worden.

Auf die Bestimmungen der Artikel 580 und 594 können sich ferner die nichtehelichen Kinder berufen, auf welche die in den Ziffern 1 und 4 des Artikels 269 des Gesetzbuches vorgesehenen Bedingungen zutreffen, die aber nicht die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erwirken können, weil sie vor dem 1. Juli 1939 geboren worden sind.¹⁾

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten nichtehelichen Kinder sind berechtigt, die lebenslange Rente auch bei bereits eröffneten Erbfolgen zu verlangen, sofern die Eröffnung nicht mehr als fünf Jahre vor dem 21. April 1940 erfolgt ist; in diesem Fall ist die Rente unter Berücksichtigung des Zustands und des Werts, den die Erbschaftsgüter an jenem Tage hatten, zu berechnen.

1) Das Urteil des VfGH. vom 16.2.1963, Nr. 7, erklärt den zweiten Absatz des Artikels 136 für verfassungswidrig.

137. Klagen zur Feststellung der Nichtigkeit wegen eines Formfehlers, wegen Unfähigkeit zum Erwerb oder wegen anderer Gründe dürfen gegen testamentarische Verfügungen und Schenkungen, die gemäß dem Gesetzbuch gültig sind, weder erhoben noch fortgeführt werden. Eine auch von diesem Gesetzbuch anerkannte Nichtigkeit kann nur innerhalb der darin vorgesehenen Grenzen erklärt werden.

138. Die vom letzten Absatz des Artikels 850 des Gesetzbuches von 1865 zugelassene Bedingung des Witwenstands behält für die vor dem 21. April 1940 eröffneten Erbfolgen ihre Wirksamkeit.

139. Die aus einer testamentarischen Verfügung herrührenden und unter einer aufschiebenden Bedingung stehenden Rechte gehen auf den Erben des Bedachten über, wenn dieser nach dem 21. April 1940 stirbt, ohne dass die Bedingung eingetreten ist.

140. Auch wenn die Teilung bereits vorgenommen worden ist, findet die Vorschrift des Artikels 759 des Gesetzbuches Anwendung, sofern die Entziehung nach dem 21. April 1940 stattfindet.

141. Die Vorschriften über den Widerruf wegen Undanks sind auf frühere Schenkungen anzuwenden, wenn der Grund für den Widerruf nach dem 21. April 1940 eingetreten ist. Die Vorschrift des zweiten Absatzes des Artikels 802 des Gesetzbuches ist aber auch dann anzuwenden, wenn der Grund für den Widerruf schon früher bestanden hat.

3. Teil Bestimmungen zum 3. Buch

142.–149.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22.7.1966 über die Erbpacht aufgehoben.

150. Für den Erwerb der Früchte bei Beendigung des Fruchtgenusses ist, wenn dieser vor dem 28. Oktober 1941 begonnen hat, die Bestimmung des Artikels 480 des Gesetzbuches von 1865 zu beachten.

151. Die Bestimmungen des Artikels 999 des Gesetzbuches finden auch auf die vom Fruchtnießer vor dem 28. Oktober 1941 abgeschlossenen Bestandverträge Anwendung.

152. Das von den Artikeln 1006 und 1011 des Gesetzbuches gewährte Zurückbehaltungsrecht steht dem Fruchtnießer auch wegen Beträgen zu, die ihm auf Grund von Vorschüssen zustehen, die er vor dem 28. Oktober 1941 geleistet hat.

153. Die Bestimmung des Artikels 1023 des Gesetzbuches findet auch auf das Gebrauchsrecht und auf das Wohnungsrecht Anwendung, die vor dem 28. Oktober 1941 begründet worden sind.

154. Ist die Einschließung des Grundstücks auf Grund eines vor dem 28. Oktober 1941 vorgenommenen Verkaufs erfolgt, so ist der Käufer nicht verpflichtet, das Durchgangsrecht ohne Entschädigung einzuräumen.

155. Die Bestimmungen über die Überarbeitung der Gemeinschaftsordnungen und ihre Eintragung finden auch auf die vor dem 28. Oktober 1941 erlassenen Gemeinschaftsordnungen Anwendung.

Die Bestimmungen der Gemeinschaftsordnungen, die den Vorschriften widersprechen, auf die im letzten Absatz des Artikels 1138 des Gesetzbuches und in Artikel 72 der Durchführungsbestimmungen verwiesen wird, verlieren ihre Wirkung.

156. Die in Form einer Genossenschaft gegründeten Miteigentumsgemeinschaften können diese Verwaltungsart beibehalten.

Auf Miteigentumsverhältnisse bei Gebäuden von Baugenossenschaften, die zur Zahlung von Darlehenszinsen einen staatlichen Zuschuss erhalten, finden die Bestimmungen der Sondergesetze Anwendung.

157. Auf die dem Besitzer, dem Fruchtnießer oder dem Erbpächter zustehenden Rechte wegen Ausbesserungen, Verbesserungen und Hinzufügungen, die vor dem 28. Oktober 1941 gemacht worden sind, finden die Vorschriften des Gesetzbuches von 1865 Anwendung, jedoch vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 152 dieser Übergangsbestimmungen.

158. Die Frist für die Ersitzung von nicht ununterbrochen ausgeübten offenkundigen Dienstbarkeiten beginnt vom 28. Oktober 1941 an zu laufen.

Die Bestimmung des Artikels 1075 des Gesetzbuches findet Anwendung, wenn die Art und Weise der Ausübung der Dienstbarkeit nicht bereits vor dem 28. Oktober 1941 verjährt ist.

4. Teil

Bestimmungen zum 4. Buch

159. Der Erfüllungsort für Verbindlichkeiten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches fällig werden, wird nach Artikel 1182 dieses Gesetzbuches bestimmt, auch wenn es sich um vorher entstandene Verbindlichkeiten handelt.

160. Die Bestimmungen des Gesetzbuches über den Verzug des Gläubigers, über die Nichterfüllung und über den Verzug des Schuldners finden auch dann Anwendung, wenn es sich um eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches entstandene Verbindlichkeit handelt, falls das Zahlungsangebot nachher erfolgt oder die Nichterfüllung oder der Verzug nachher eingetreten ist.

161. Die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches fällig gewordenen Geldforderungen tragen von diesem Zeitpunkt an kraft Gesetzes Zinsen, auch wenn diese Wirkung nach den Bestimmungen des Gesetzbuches von 1865 nicht gegeben war.

Die gesetzlichen Zinsen, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt anreifen, sind zu dem in Artikel 1284 des neuen Gesetzbuches festgesetzten Zinssatz zu berechnen.

162. Die Bestimmung des Artikels 1283 des Gesetzbuches findet auch auf Verbindlichkeiten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches entstanden sind, wenn Zinsen für mindestens sechs Monate geschuldet werden.

163. Das Gericht kann eine offensichtlich übermäßige Vertragsstrafe herabsetzen, auch wenn der Vertrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches abgeschlossen worden ist und selbst dann, wenn die Zahlung der Vertragsstrafe bereits eingeklagt worden und das Verfahren zum vorgenannten Zeitpunkt noch anhängig ist.

164. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 1385 des Gesetzbuches finden auch Anwendung, wenn der Vertrag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches abgeschlossen worden ist und selbst dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das Gerichtsverfahren bereits eingeleitet worden und noch anhängig ist.

165. Die Wirkungen der Nichtigerklärung oder der Aufhebung der Verträge gegenüber Dritten werden von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von 1865 geregelt, wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches eingebracht worden ist.

166. Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches abgeschlossenen Kaufverträge über Liegenschaften wird die Rückgängigmachung wegen Verkürzung von den Bestimmungen des Gesetzbuches von 1865 geregelt.

167. Die Bestimmungen des Artikels 1462 des Gesetzbuches finden auch dann Anwendung, wenn die dort vorgesehene Klausel in einem vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, sofern

der Schuldner die Einwendung nachher erhebt oder bei vorheriger Erhebung das betreffende Verfahren zum vorgenannten Zeitpunkt noch anhängig ist.

168. Die Bestimmungen über die Wirkungen der nachträglichen übermäßigen Belastung finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches abgeschlossenen Verträge Anwendung, wenn die Umstände und Ereignisse, aus denen sich die übermäßige Belastung ergibt, nachher eingetreten sind.

169. Die Bestimmungen, welche die Folgen einer nachträglich eingetretenen Änderung in der Vermögenslage des Schuldners betreffen, finden auch auf Verträge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches abgeschlossen worden sind, sofern die Änderung nachher eintritt.

170. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 1473 des Gesetzbuches finden auch auf Kaufverträge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches abgeschlossen worden sind, sofern die Weigerung oder die Verhinderung des Dritten, den Auftrag anzunehmen, nachher erfolgt.

171. Die Bestimmungen der Artikel 1478, 1479 und 1480 des Gesetzbuches finden auch auf die vor dem Tag seines Inkrafttretens abgeschlossenen Kaufverträge Anwendung, wenn zu diesem Zeitpunkt ihre Nichtigerklärung noch nicht vor Gericht beantragt worden ist.

172. Die Bestimmungen, welche die Anzeige der Mängel oder des Fehlens von Eigenschaften der verkauften Sache vorschreiben und die Fristen dafür festsetzen, finden auch Anwendung, wenn der Vertrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches abgeschlossen worden ist, sofern die Übergabe oder die Entgegennahme der Sache nachher stattfinden.

173. Die Bestimmungen über das vertragliche Wiederkaufsrecht beim Kaufvertrag finden mit Ausnahme des ersten Absatzes des Artikels 1501 auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches abgeschlossenen Verträge Anwendung, wenn das Wiederkaufsrecht nachher ausgeübt wird.

174. Die Bestimmungen des Artikels 1512 des Gesetzbuches finden auch auf die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Kaufverträge Anwendung, wenn der Fehler in der Gebrauchsfähigkeit nachher entdeckt wird.

175. Wenn nach den früheren Gesetzen Kaufverträge über bewegliche Sachen mit Eigentumsvorbehalt den Gläubigern oder den Rechtsnachfolgern des Käufers gegenüber unabhängig von den in Artikel 1524 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Erfordernissen eingewendet werden können, dann sind, falls es sich um vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches abgeschlossene Verträge handelt, die betreffenden Formvorschriften innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Andernfalls kann der Eigentumsvorbehalt gegenüber den Gläubigern des Käufers, welche die Sache gepfändet haben, und gegenüber seinen Rechtsnachfolgern, die nach dem genannten Zeitpunkt Rechte an der Sache erworben haben, nicht eingewendet werden.

176. Die Bestimmungen der Artikel 1525 und 1526 des Gesetzbuches finden auf die vor dem Tag seines Inkrafttretens abgeschlossenen Verträge Anwendung, und zwar auch dann, wenn die Aufhebung wegen Nichterfüllung bei Gericht beantragt worden und das Verfahren zum genannten Zeitpunkt noch anhängig ist.

177. Die Bestimmungen der Artikel 1531, zweiter Absatz, und 1550, zweiter Absatz, des Gesetzbuches, die sich auf die Ausübung des Stimmrechtes beziehen,

finden auch auf die beim Inkrafttreten des Gesetzbuches noch in Ausführung befindlichen Termingeschäfte oder Reportgeschäfte von Wertpapieren Anwendung.

178. Die in Artikel 1541 des Gesetzbuches festgesetzte Verjährung findet auch auf Kaufverträge Anwendung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches abgeschlossen wurden, sofern die Übergabe der Liegenschaft nachher erfolgt ist und im Zeitpunkt der Übergabe die in Artikel 1478 des Gesetzbuches von 1865 festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

179. Die in Artikel 1566 des Gesetzbuches vorgesehenen Vereinbarungen eines Vorrangs, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches noch länger als fünf Jahre gelten sollen, sind noch fünf Jahre ab diesem Zeitpunkt gültig.

Die im zweiten Absatz des vorgenannten Artikels 1566 festgesetzte Art und Weise der Ausübung des Vorrangs ist bei Ausübung nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches selbst dann zu beachten, wenn die Vereinbarung vorher abgeschlossen worden ist.

180. Die am Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuches bestehenden Bestandverhältnisse werden durch das Gesetzbuch von 1865 geregelt.

Es finden jedoch mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an jene Bestimmungen des neuen Gesetzbuches Anwendung, die für unabdingbar erklärt sind oder die in irgendeiner Weise Grundwertungen der Rechtsordnung betreffen, sowie alle übrigen, die Ereignisse oder Sachlagen regeln, die das frühere Gesetz nicht im einzelnen vorgesehen hat.

181. Die Bestimmungen der Artikel 1665, 1666, 1667 und 1668 des Gesetzbuches finden auch auf die früheren Verträge Anwendung, wenn das Werk oder einzelne seiner Teile nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches fertig gestellt oder jedenfalls übergeben werden.

182. Die Bestimmungen des Artikels 1694 und des zweiten Teils des Artikels 1698 des Gesetzbuches sind auch dann zu beachten, wenn der Vertrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches abgeschlossen worden ist.

183. Die Bestimmungen der Artikel 1706 und 1707 des Gesetzbuches finden auch dann Anwendung, wenn der Auftrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erteilt worden ist.

184. Die Gründe für das Erlöschen des Auftrags werden durch das Gesetzbuch geregelt, wenn sie nach dessen Inkrafttreten eintreten, selbst wenn es sich um einen vorher erteilten Auftrag handelt.

185. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 1815 des Gesetzbuches findet auch dann Anwendung, wenn der Darlehensvertrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches abgeschlossen worden ist.

186. Der Gläubiger einer Rente und jeder anderen jährlichen Leistung, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches bestellt worden ist, kann vom Schuldner die Ausstellung einer neuen Urkunde gemäß der Bestimmung des Artikels 1870 dieses Gesetzbuches fordern, doch beginnt die neunjährige Frist ab seinem Inkrafttreten zu laufen, sofern die in Artikel 2136 des Gesetzbuches von 1865 festgesetzte Frist von achtundzwanzig Jahren nicht vorher abläuft.

187. Die Bestimmungen der Artikel 1888, zweiter und dritter Absatz, 1889, 1902, 1903, zweiter Absatz, 1930 und 1931 des Gesetzbuches finden auch auf beste-

hende Verträge Anwendung.

Auf die oben genannten Verträge finden ebenfalls Anwendung die Bestimmungen der Artikel 1897, 1898 und 1926, wenn die darin vorgesehenen Veränderungen des Risikos nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches eintreten, die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 1899, wenn die stillschweigende Verlängerung nicht schon vor dem Inkrafttreten erfolgt ist, die Bestimmungen des Artikels 1901 hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten fällig werdenden Prämien und die Bestimmungen der Artikel 1914, zweiter Absatz, und 1915, zweiter Absatz, für die nach dem Inkrafttreten eingetretenen Schadensfälle.

188. Die Bestimmungen des Artikels 1921 des Gesetzbuches finden auf die Widerrufserklärungen Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten abgegeben werden, auch wenn der Versicherungsvertrag vorher abgeschlossen worden ist.

Treten die Umstände, die zur Verwirkung der Begünstigung führen oder den Widerruf der Begünstigung zulassen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ein, so finden die Bestimmungen des Artikels 1922 des Gesetzbuches Anwendung, auch wenn der Versicherungsvertrag vorher abgeschlossen worden ist.

189. Wird der Bürge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches gestellt, so sind die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1943 des Gesetzbuches auch dann zu beachten, wenn die Verpflichtung zur Stellung eines Bürgen schon vorher entstanden ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet keine Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Stellung eines Bürgen auf einem Vertrag beruht.

190. Die Bestimmung des Artikels 1957 des Gesetzbuches findet auch auf die vor dem Inkrafttreten desselben Gesetzbuches eingegangenen Bürgschaften Anwendung, wenn die Hauptschuld später fällig wird.

Ist die Schuld schon fällig, so beginnt der Lauf der im ersten Absatz des Artikels 1957 festgesetzten sechsmonatigen Frist mit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches.

191. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 1962 des Gesetzbuches findet auch auf vorher abgeschlossene Nutzungspfandverträge Anwendung, doch beginnt der Lauf der Zehnjahresfrist mit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches.

192. Der Schuldner kann von der ihm in Artikel 1964 des Gesetzbuches eingeräumten Befugnis auch dann Gebrauch machen, wenn der Nutzungspfandvertrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches abgeschlossen worden ist.

193. Die Bestimmungen der Artikel 1979, 1980, 1982, 1983, 1984 und 1985 des Gesetzbuches finden auch auf die vor dessen Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge über die Güterabtretung an die Gläubiger Anwendung.

194. Die Bestimmungen der Artikel 2045, 2057 und 2058 des Gesetzbuches finden auch Anwendung, wenn die Ereignisse, aus denen sich die Haftung ihres Verursachers ableitet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches eingetreten sind.

5. Teil

Bestimmungen zum 5. Buch

195. Die Bestimmungen, die im 3. und 4. Teil des 1. Abschnittes des 2. Titels des 5. Buches des Gesetzbuches sowie im 2., 3., 4. und 5. Teil des 2. Abschnittes desselben Titels enthalten sind, finden vorbehaltlich der Bestimmungen der fol-

genden Artikel auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung.

196. Bei den am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit, die noch für einen längeren als den im letzten Absatz des Artikels 2097 dieses Gesetzbuches angegebenen Zeitraum fort dauern sollen, kann der Arbeitnehmer vom Vertrag zurücktreten, sobald seit dem obengenannten Tag der Zeitraum von fünf beziehungsweise zehn Jahren verstrichen ist.¹⁾

1) Diese Bestimmung ist auf Grund der Aufhebung des Artikels 2097 des Gesetzbuches als gegenstandslos anzusehen.

197. Die in Artikel 2113 des Gesetzbuches vorgesehenen, nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgten Verzichtserklärungen und Vergleiche, die in den drei dem Inkrafttreten des Gesetzbuches vorangehenden Monaten zustande gekommen sind, können gemäß diesem Artikel angefochten werden, wobei die Anfechtungsfrist ab dem vorgenannten Zeitpunkt zu laufen beginnt.

198. Die in Artikel 2125 des Gesetzbuches vorgesehenen Abmachungen eines Wettbewerbsverbots, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches noch für eine längere als die in diesem Artikel festgesetzte Zeit fort dauern sollen, gelten für die in der genannten Bestimmung vorgesehene Dauer, die vom obengenannten Zeitpunkt an berechnet wird.

199. Der beschränkt Entmündigte, der am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches ein Handelsunternehmen betreibt, kann es nur mit der in Artikel 425 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Genehmigung fortführen. Diese Genehmigung ist vom genannten Tag an wirksam, wenn sie gemäß den neuen Bestimmungen innerhalb der folgenden drei Monate öffentlich bekanntgemacht wird.

200. Die für die Unternehmer, die eine Handelstätigkeit ausüben, und für die registrierungspflichtigen Gesellschaften geltenden Bestimmungen des Gesetzbuches über die Führung der Rechnungsunterlagen und die Errichtung der Bilanz treten am 1. Jänner 1943 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Rechnungsunterlagen für alle vom Gesetzbuch vorgesehenen Wirkungen als ordnungsgemäß geführt, soweit sie nach den Bestimmungen der früheren Gesetze ordnungsgemäß geführt sind.

Bis zur Durchführung der Bestimmungen über das Handelsregister erfolgt die vom Gesetzbuch vorgeschriebene Nummerierung, Stempelung und Abzeichnung der Rechnungsbücher durch den Kanzleibeamten des Landesgerichts¹⁾ oder durch einen Notar gemäß den früheren Gesetzen und die diesbezüglichen Anträge sind in dem bei der Kanzlei des Landesgerichts eingerichteten Register der Handlungsbücher gemäß den früheren Gesetzen anzumerken.

1) Die Worte »oder des Bezirksgerichts« sind auf Grund des Artikels 244 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51, als gestrichen anzusehen.

201. Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches abgeschlossenen einfachen Werkverträge findet die im zweiten Absatz des Artikels 2226 vorgesehene Ausschlussfrist keine Anwendung, es sei denn, dass die Übergabe des Werks nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erfolgt.

202. Die im 2. Abschnitt des 3. Titels des 5. Buches des Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen finden, vorbehaltlich der Beachtung der Sondergesetze, auch auf die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches bestehenden Rechtsverhältnisse über die Leistung eines geistigen Werkes Anwendung.

203. Die im 2. Abschnitt des 4. Titels des 5. Buches des Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches bestehenden Rechtsverhältnisse der Arbeit im Haushalt Anwendung.

204. Die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden und auf bestimmte Zeit gegründeten zivilrechtlichen Gesellschaften unterliegen für die Dauer des Vertrages den früheren Gesetzen, sofern die Vertragsdauer aus einer vor dem 27. Februar 1942 datierten Urkunde hervorgeht.

Die auf unbestimmte Zeit gegründeten zivilrechtlichen Gesellschaften, deren Dauer nicht aus einer vor dem 27. Februar 1942 datierten Urkunde hervorgeht, unterliegen ab dem 1. Juli 1945 den Vorschriften des Gesetzbuches über die einfachen Gesellschaften.¹⁾ Jedoch werden auch nach diesem Zeitpunkt die vor dem genannten Zeitpunkt entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten von den Bestimmungen der früheren Gesetze geregelt.

Auf die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden zivilrechtlichen Gesellschaften, die als Aktiengesellschaften gegründet worden sind, finden die Bestimmungen über diese Gesellschaftsform Anwendung.

1) Durch das Gesetz vom 18.10.1950, Nr. 920, ist diese Frist bis zur Vornahme der Revision des Zivilgesetzbuches verlängert worden.

205. Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehen, aber nicht rechtmäßig nach den früheren Gesetzen errichtet worden sind, müssen bis zum 31. Dezember 1942 die vom Gesetzbuch festgesetzten Förmlichkeiten nach den in Artikel 100 der Durchführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften erfüllen.

206. Die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches rechtmäßig bestehenden Handelsgesellschaften und Genossenschaften müssen bis zum 30. Juni 1945¹⁾ den Gründungsvertrag und die Satzung den neuen Bestimmungen anpassen. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften, die Bestimmungen des Gründungsvertrages und der Satzung, die beim Inkrafttreten des Gesetzbuches in Geltung stehen, ihre Wirksamkeit, selbst wenn sie mit diesem Gesetzbuch nicht übereinstimmen.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

207. Die im zweiten Absatz des Artikels 2292 des Gesetzbuches vorgeschriebene Einwilligung des ausgetretenen Gesellschafters oder der Erben des verstorbenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn der Gesellschafter mindestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches ausgetreten oder gestorben ist und sein Namen ohne Widerspruch des ausgetretenen Gesellschafters oder der Erben des verstorbenen Gesellschafters in der Firma der Gesellschaft beibehalten worden ist.

208. Eine geschäftsunfähige Person, die Gesellschafter in einer offenen Handelsgesellschaft oder Komplementär in einer Kommanditgesellschaft ist, muss die in den Artikeln 320, 371, 397, 424 und 425 des Gesetzbuches vorgesehenen Genehmigungen innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erwirken.

Wenn die vorgeschriebenen Genehmigungen nicht innerhalb dieser Frist erwirkt worden sind, kann der Unfähige gemäß Artikel 2286 des Gesetzbuches ausgeschlossen werden.

209. Die Artikel 2357 bis 2362, 2367, 2373, 2377 bis 2379, 2389, 2391 bis 2396,

2398 bis 2409, 2422 und 2446 sowie die Bestimmungen des 11. Titels des 5. Buchs des Gesetzbuches finden bei Inkrafttreten dieses Gesetzbuches auch auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Gesellschaften sofort Anwendung, selbst wenn der Gründungsvertrag oder die Satzung eine gegenteilige Verfügung enthalten.

Gesellschaften, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches das eigene Kapital zur Gänze oder teilweise in Abweichung zu den Bestimmungen der Artikel 2359 und 2360 angelegt haben, müssen sich diesen Bestimmungen bis zum 30. Juni 1945¹⁾ anpassen.

- - - - -

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

210. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Aktiengesellschaften, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bereits bestehen, wird durch die neuen Bestimmungen geregelt.

Die Artikel 2415, 2416, 2417, 2418, 2419 und 2420 des Gesetzbuches sind auch auf die vor dem obengenannten Tag ausgegebenen Schuldverschreibungen anzuwenden.

211. Die Abänderungen des Gründungsvertrages und der Satzung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bereits bestehen, sowie die Umwandlung und die Verschmelzung solcher Gesellschaften werden durch die neuen Bestimmungen geregelt.

211bis. Der zweite Satz des Artikels 2441, siebter Absatz, des Gesetzbuches findet auf Aktien keine Anwendung, die am 7. März 1992 von den in diesem Absatz genannten Rechtssubjekten mit der Verpflichtung gehalten worden sind, sie den Aktionären anzubieten.¹⁾

- - - - -

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 210, Abs. 5, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 24.2.1998, Nr. 58, hinzugefügt.

212. Aktien mit mehreren Stimmrechten, die am 27. Februar 1942 im Umlauf sind, sowie die entsprechend dem letzten Absatz ausgegebenen Aktien können so lange beibehalten werden, wie die Gesellschaft, welche die Ausgabe vorgenommen hat, gemäß dem Gründungsvertrag oder den vor dem obengenannten Zeitpunkt vorgenommenen Abänderungen des Gründungsvertrages bestehen bleibt.

Vom obengenannten Zeitpunkt an ist auch für die früher errichteten Gesellschaften die Ausgabe von Aktien mit mehreren Stimmrechten untersagt. Ebenfalls sind Beschlüsse nichtig, mit denen bestehenden Aktien mit mehreren Stimmrechten eine höhere Anzahl von Stimmrechten zugeteilt wird.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind nicht auf Aktien mit mehreren Stimmrechten anzuwenden, die aus Anlass von Kapitalerhöhungen ausgegeben wurden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches und zu dem Zweck beschlossen worden sind, das Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten von Aktien unverändert bleiben zu lassen.

213. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gründungsvertrages oder der Satzung wird die Dauer des Amtes der Verwalter von Gesellschaften, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bereits bestehen, bis zum 30. Juni 1945¹⁾ durch das frühere Gesetz geregelt. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verwalter verlieren ihr Amt, vorbehaltlich der Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 2385 des Gesetzbuches, mit dem ersten nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Ausscheiden eines oder mehrerer Verwalter wegen Fristablaufs.

- - - - -

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

214. Die Bestimmungen des Artikels 2387 des Gesetzbuches finden auf die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches im Amt befindlichen Verwalter und für die Dauer ihrer Bestellung keine Anwendung.

215. Die Aktiengesellschaften, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches über ein Kapital von nicht weniger als fünfhunderttausend Lire verfügen, können die Rechtsform der Aktiengesellschaft für jenen Zeitraum beibehalten, der vor dem 27. Februar 1942 als ihre Bestanddauer festgelegt worden ist.

Die Aktiengesellschaften, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches über ein Kapital von weniger als fünfhunderttausend Lire verfügen und nicht bis zum 30. Juni 1945¹⁾ Vorsorge getroffen haben, sich einer der vom Gesetzbuch vorgesehenen Gesellschaftsformen anzupassen, sind aufgelöst, und die Verwalter haben innerhalb eines Monats die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Liquidation nach den in diesem Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften einzuberufen.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

216. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches gemäß dem Königlichen Dekret vom 4. November 1928, Nr. 2325, in Julisch-Venetien und in Tridentinisch-Venetien bestehen, unterliegen, sofern sie sich nicht bis zum 30. Juni 1945 dem Gesetzbuch angepasst haben, ab dem 1. Juli 1945¹⁾ den neuen Bestimmungen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

217. Die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden offenen Genossenschaften und Genossenschaften auf Aktien unterliegen, vorbehaltlich der Vorschriften, die sich aus den Artikeln 206 und folgende dieser Übergangsbestimmungen ergeben, den im Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung beziehungsweise jenen über die Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

Für die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden Kommanditgenossenschaften muss, wenn sie sich nicht bis zum 30. Juni 1945¹⁾ dem Gesetzbuch angepasst haben, die Liquidation eingeleitet werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf die Kartelle anzuwenden, die gemäß dem ersten Absatz des Artikels 41 des Königlichen Dekrets vom 4. November 1928, Nr. 2325, in Julisch-Venetien und in Tridentinisch-Venetien weiterbestanden haben.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

218. Die am 1. Jänner 2004 in Liquidation befindlichen Gesellschaften werden nach den früheren Gesetzen liquidiert.

Die ab dem 1. Jänner 2004 in Liquidation gesetzten Gesellschaften werden nach den neuen Bestimmungen liquidiert.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, unter Berücksichtigung der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung und laut Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe iii) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

219. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches gegründeten stillen Gesellschaf-

ten werden durch die früheren Gesetze geregelt.

220. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 2560 des Gesetzbuches ist nicht auf Betriebsübertragungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches vorgenommen worden sind.

221. Der Unternehmer muss bis zum 30. Juni 1945¹⁾ die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches verwendete Firma der Bestimmung des Artikels 2563 dieses Gesetzbuches anpassen.

- - - - -

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

222. Die Bestimmung des Artikels 2596 des Gesetzbuches ist nicht auf Abmachungen zur Einschränkung des Wettbewerbs anzuwenden, die vor dem 27. Februar 1942 getroffen worden sind.

Allerdings gelten die vor dem 27. Februar 1942 getroffenen unbefristeten Abmachungen zur Einschränkung des Wettbewerbs oder jene, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches für mehr als fünf Jahre Geltung haben sollten, nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem zuletzt genannten Zeitpunkt.

223. Die im 2. Abschnitt des 10. Titels des 5. Buchs des Gesetzbuches vorgesehenen Kartellverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches abgeschlossen worden sind, unterliegen ab dem 1. Juli 1945¹⁾ den neuen Bestimmungen.

Solche Verträge müssen bis zum 30. Juni 1945¹⁾ diesen Bestimmungen angepasst werden: Die entsprechenden Beschlüsse sind mit Zustimmung der Mehrheit der Kartellmitglieder zu fassen und können innerhalb von dreißig Tagen ab der Beschlussfassung durch die Kartellmitglieder, die abwesend gewesen sind oder dagegen gestimmt haben, bei der Gerichtsbehörde angefochten werden. Widrigensfalls ist das Kartell aufgelöst.

- - - - -

1) Siehe Fußnote zu Artikel 204.

223bis. Die im 5., 6. und 7. Abschnitt des 5. Titels des 5. Buches des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Gesellschaften, die am 1. Jänner 2004 im Handelsregister eingetragen sind, müssen den Gründungsakt und die Satzung bis zum 30. September 2004 den neuen Bestimmungen anpassen, soweit diese unabdingbar sind.

Die Entscheidungen über die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft können bis zum 30. September 2004 auch in Abweichung von Satzungsbestimmungen mit der Zustimmung einer Mehrheit gefasst werden, die mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertritt.¹⁾

Die Beschlüsse der außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur bloßen Anpassung des Gründungsakts und der Satzung an die neuen unabdingbaren Bestimmungen können innerhalb der im ersten Absatz vorgesehenen Frist unabhängig von der Höhe des in der Versammlung vertretenen Gesellschaftskapitals, mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Mit der gleichen Mehrheit und innerhalb der gleichen Frist können Beschlüsse der außerordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden, welche die Aufnahme von Klauseln in die Satzung zum Gegenstand haben, welche die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen, die durch eine besondere Klausel der Satzung aufgehoben werden können, ausschließen; bis zur erfolgten Vornahme der Satzungsänderung und jedenfalls nicht über den 30. September 2004 hinaus bleibt für diese Gesellschaften die am 31. Dezember 2003 geltende Satzungs- und Gesetzesregelung in Kraft.²⁾

Die Satzungsänderungen für die Zuweisung der Zuständigkeit an das Verwaltungsorgan, an den Aufsichtsrat oder an den Vorstand zur Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Artikels 2365, zweiter Absatz, des Gesetzbuches

erforderlich sind, werden von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung in der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art und Weise und mit den dort angeführten Mehrheiten beschlossen.

Bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Tag behalten die vorher geltenden Bestimmungen des Gründungsaktes und der Satzung ihre Wirksamkeit, auch wenn sie nicht den unabdingbaren Bestimmungen dieses Dekrets entsprechen.

Ab dem 1. Jänner 2004 dürfen die im 5., 6. und 7. Abschnitt des 5. Titels des 5. Buches des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Gesellschaften, auch wenn sie vor diesem Tag gegründet worden sind, nicht mehr in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie durch einen Gründungsakt und eine Satzung geregelt sind, die nicht diesem Dekret entsprechen. In einem solchen Fall findet Artikel 2331, vierter Absatz, des Gesetzbuches Anwendung.

Die vor dem 1. Jänner 2004 gegründeten Gesellschaften können anlässlich der Gründung oder einer Satzungsänderung Satzungsklauseln aufnehmen, die den zur Durchführung des Gesetzes vom 3. Oktober 2001, Nr. 366, erlassenen Gesetzesvertretenden Dekreten entsprechen. Solche Klauseln sind ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie nach dem 1. Jänner 2004 ins Handelsregister eingetragen werden, wobei gleichzeitig die Satzung in ihrer neuen Fassung zu hinterlegen ist.¹⁾

- 1) Dieser Absatzes wurde durch Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe III) Z. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37, eingefügt.
- 2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe III) Z. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.
- 3) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223ter. Die vor dem 1. Jänner 2004 mit einem Gesellschaftskapital von weniger als einhundertzwanzigtausend Euro gegründeten Aktiengesellschaften können ihre Form als Aktiengesellschaft für die Zeit, die vor dem 1. Jänner 2004 für ihre Dauer festgesetzt worden ist, beibehalten.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt; Fassung laut der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

223quater. Falls das Gesetz vorsieht, dass die in den Artikeln 2329, Ziffer 3, und 2436, zweiter Absatz, des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Genehmigungen erst nach Vornahme des Gründungsaktes beziehungsweise erst nach der Beschlussfassung erlassen werden, beginnt der Lauf der in den obigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen ab dem Tag, an dem die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift der Genehmigungsverfügung dem Notar ausgefolgt wird.

Die für die Erteilung der im ersten Absatz vorgesehenen Genehmigungen zuständige Behörde ist außerdem berechtigt, falls eine Eintragung ins Handelsregister trotz des Fehlens oder der Ungültigkeit derselben erfolgt sein sollte, einen Antrag auf Löschung der Gesellschaft aus dem Register einzubringen. Das Landesgericht verfügt nach Anhörung der Gesellschaft in nichtöffentlicher Sitzung und es findet, falls dem Antrag stattgegeben wird, Artikel 2332 des Gesetzbuches Anwendung.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223quinquies. Alle in Sonderbestimmungen vorgesehenen Fristen, die sich auf die Bestätigung des Gründungsaktes oder von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung beziehen, beginnen ab dem Tag der Eintragung dieser Rechtshandlungen in das Handelsregister zu laufen.¹⁾

- 1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets

vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223sexies. Die Bestimmungen der Artikel 2377, 2378, 2379, 2379bis, 2379ter und 2434bis des Zivilgesetzbuches finden auch auf Beschlüsse Anwendung, die vor dem 1. Jänner 2004 gefasst worden sind, sofern nicht schon Klage eingebracht worden ist. Falls jedoch die Fristen vor dem 31. März 2004 ablaufen, können die Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder auf Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse noch bis 31. März 2004 eingebracht werden.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223septies. Wenn nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, die sich auf die Verwalter und Überwachungsratsmitglieder beziehen, soweit vereinbar, auch auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates von Gesellschaften, die das dualistische System gewählt haben, und auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Ausschusses für die Kontrolle der Geschäftsführung von Gesellschaften, die das monistische System gewählt haben, Anwendung.

Jede in Sondergesetzen enthaltene Bezugnahme auf den Überwachungsrat oder auf Mitglieder des Überwachungsrats ist auch als auf den Aufsichtsrat und auf den Ausschuss für die Kontrolle über die Geschäftsführung oder auf deren Mitglieder bezogen zu verstehen, wenn sie mit den Besonderheiten dieser Organe vereinbar ist.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6; Fassung laut der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

223octies. Die in Artikel 2500octies des Zivilgesetzbuches vorgesehene Umwandlung ist den vor dem 1. Jänner 2004 gegründeten Vereinen und Stiftungen nur dann gestattet, wenn dies nicht eine von den ursprünglichen Zwecken abweichende Verwendung von Geldmitteln oder Werten mit sich bringt, die mit Beiträgen Dritter oder aufgrund besonderer steuerlicher Begünstigungen gebildet worden sind. Im Falle von Geldmitteln, die aufgrund besonderer steuerlicher Begünstigungen geschaffen worden sind, ist die Umwandlung zulässig, wenn vorher die entsprechenden Steuern entrichtet worden sind.

Die im ersten Absatz vorgesehene Umwandlung ist für Bankstiftungen nicht zulässig.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223novies. Die in Artikel 2409 des Gesetzbuches vorgesehenen und am 1. Jänner 2004 anhängigen Verfahren werden nach den vorher geltenden Vorschriften fortgeführt.

Das Landesgericht ist befugt, den Streitgegenstand für erledigt zu erklären, wenn die eingeführten Änderungen die Heilung der beanstandeten Unregelmäßigkeiten bewirkt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223decies. Die Artikel 2415 bis 2420 des Zivilgesetzbuches finden auch auf die vor dem 1. Jänner 2004 ausgegebenen Schuldverschreibungen Anwendung.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets

vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223undecies. Jahresabschlüsse, die vor dem 1. Jänner 2004 abgeschlossene Geschäftsjahre betreffen, sind gemäß den vorher geltenden Gesetzen aufzustellen.

Jahresabschlüsse, die zwischen dem 1. Jänner 2004 und dem 30. September 2004 abgeschlossene Geschäftsjahre betreffen, können gemäß den vorher geltenden Gesetzen oder gemäß den neuen Bestimmungen aufgestellt werden.

Jahresabschlüsse, die nach dem 30. September 2004 abgeschlossene Geschäftsjahre betreffen, sind gemäß den neuen Bestimmungen aufzustellen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223duodecies.¹⁾ Die im 1. Abschnitt des 6. Titels des 5. Buches des Zivilgesetzbuches genannten Gesellschaften, die am 1. Jänner 2004 im Handelsregister eingetragen sind, müssen den Gründungsakt und die Satzung bis zum 31. März 2005 den neuen Bestimmungen, soweit diese unabdingbar sind, anpassen.²⁾

Die für die Anpassung des Gründungsaktes und der Satzung an die unabdingbaren Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse können in der nach der dritten Einberufung stattfindenden Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Artikel 2365, zweiter Absatz, des Zivilgesetzbuches findet hinsichtlich jenes Teils, der die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen betrifft, auch auf die Anpassung an die Vorschriften der zur Durchführung des Gesetzes Nr. 366 des Jahres 2001 erlassenen Gesetzesvertretenden Dekrete Anwendung. Die Satzungsänderungen, die für die Zuweisung der Zuständigkeit an das Verwaltungsorgan, an den Aufsichtsrat oder an den Vorstand zur Anpassung der Satzung an die Bestimmungen dieses Dekrets erforderlich sind, werden von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung in der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art und Weise und mit den dort angeführten Mehrheiten beschlossen.

Bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Tag behalten die vorher geltenden Bestimmungen des Gründungsaktes und der Satzung ihre Wirksamkeit, auch wenn sie nicht den unabdingbaren Bestimmungen dieses Dekrets entsprechen.

Ab dem 1. Jänner 2004 dürfen die im 1. Abschnitt des 6. Titels des 5. Buches des Gesetzbuches vorgesehenen Gesellschaften, auch wenn sie vor diesem Tag gegründet worden sind, wenn sie durch einen Gründungsakt und eine Satzung geregelt sind, die nicht diesem Dekret entsprechen, nicht mehr ins Handelsregister eingetragen werden. In einem solchen Fall findet Artikel 2331, vierter Absatz, des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Die von Sondergesetzen vorgesehenen Bestimmungen über steuerliche Begünstigungen finden nur auf Genossenschaften auf überwiegende Gegenseitigkeit Anwendung.

Die Genossenschaften und deren Konsortien, die bis zum 31. März 2005 in der in Artikel 2538 für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorgesehenen Art und Weise und mit den dort vorgesehenen Mehrheiten ihre Satzungen den Bestimmungen anpassen, welche die Genossenschaften auf überwiegende Gegenseitigkeit regeln, behalten die steuerlichen Begünstigungen.³⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

2) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 36 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 310.

3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 19ter des Gesetzesdekrets vom 9.11.2004, Nr. 266, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 27.12.2004, Nr. 306, umgewandelt worden ist.

223terdecies. Auf Volksbanken und auf Genossenschaftskreditbanken findet Arti-

kel 223duodecies Anwendung; die Frist zur Anpassung der Satzungen an die neuen unabdingbaren Bestimmungen des Zivilgesetzbuches endet mit dem 30. Juni 2005. Innerhalb dieser Frist haben die Genossenschaftsbanken die Eintragung in die Liste der Genossenschaften zu veranlassen.

Auf landwirtschaftliche Konsortien finden weiterhin die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 366 des Jahres 2001 geltenden Bestimmungen Anwendung.¹⁾

1) Fassung dieses durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6 eingefügten Artikels laut Artikel 37 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 28.12.2004, Nr. 306.

223quaterdecies. Bei Genossenschaften, welche die in Artikel 14 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601, vorgesehenen Klauseln übernommen haben und diese am 1. Jänner 2004 beachten, muss mit dem Beschluss über die Umwandlung das am Tage der Umwandlung bestehende Vermögen, von dem das eingezahlte und aufgewertete Kapital sowie die noch nicht ausgeschütteten Dividenden abgezogen werden und das allenfalls bis zur Mindestkapitalhöhe der neuen Gesellschaft zu erhöhen ist, auf die auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Fonds für die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens übertragen werden.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223quinquiesdecies. Genossenschaften, welche die in Artikel 14 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601, vorgesehenen Klauseln am 1. Jänner 2004 nicht übernommen haben, können die Umwandlung in eine auf Gewinn ausgerichtete Gesellschaft mit den in Artikel 2545decies des Gesetzbuches vorgesehenen Mehrheiten beschließen, ohne dass die Übertragung des Vermögens auf die auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Fonds Anwendung findet.

In Abweichung von Artikel 2545quater des Zivilgesetzbuches müssen die im ersten Absatz vorgesehenen Genossenschaften, falls sie nicht steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen, zwanzig Prozent des jährlichen Reingewinns der gesetzlichen Rücklage zuführen.¹⁾

Die in Artikel 2545undecies des Gesetzbuches vorgesehene Verpflichtung findet, vorbehaltlich des Verzichts der Genossenschaft auf die steuerlichen Begünstigungen und beschränkt auf die gemäß Artikel 2545ter, erster Absatz, des Gesetzbuches zurückgestellten nicht aufteilbaren Rücklagen ab dem 1. Jänner 2004 Anwendung.²⁾³⁾

1) Dieser Absatz wurde durch Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe mmm) Z. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37, eingefügt.

2) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt; Fassung laut der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

3) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe mmm) Z. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6.2.2004, Nr. 37.

223sexiesdecies. Bis 30. Juni 2003 erstellt der Minister für produktive Tätigkeiten ein Verzeichnis der Genossenschaften, das vom Ministerium für produktive Tätigkeiten zu führen ist und in das die Genossenschaften auf überwiegende Gegenseitigkeit einzutragen sind, und gestattet zu diesem Zweck, dass die Angaben des Jahresabschlusses alljährlich durch Mittel der elektronischen Datenübertragung der Verwaltungseinrichtung, bei der das Verzeichnis geführt wird, mitgeteilt werden, wobei diese Mitteilung auch dem Nachweis des Vorliegens der in Artikel 2513 des Gesetzbuchs vorgesehenen Erfordernisse dient. Die Unterlassung der Mittei-

lung führt zur Verhängung der Verwaltungsstrafe der Aussetzung jeglicher Tätigkeit der Körperschaft für ein halbes Jahr, worunter das Verbot zu verstehen ist, allfällige neue vertragliche Verbindlichkeiten einzugehen. In einer anderen Abteilung dieses Verzeichnisses müssen sich auch die Genossenschaften auf nicht überwiegende Gegenseitigkeit eintragen lassen.¹⁾

Der Minister für produktive Tätigkeiten gleicht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen alle drei Jahre mit eigenem Dekret die in den Artikeln 2519 und 2525 des Gesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der vom Institut für Statistik berechneten Änderungen der allgemeinen, gesamtstaatlichen Jahresindexzahl der Verbraucherpreise für Familien von Arbeitern und Angestellten an.²⁾

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 23.7.2009, Nr. 99.

2) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223septiesdecies. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2545septiesdecies und 2545octiesdecies des Gesetzbuches werden genossenschaftliche Körperschaften, die seit mehr als fünf Jahre die Jahresabschlüsse nicht hinterlegt haben und über kein Liegenschaftsvermögen verfügen, durch eine Verfügung der Aufsichtsbehörde, die ins Handelsregister einzutragen ist, ohne Bestellung eines Liquidators aufgelöst. Innerhalb der Ausschlussfrist von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung im Gesetzblatt können die Gläubiger oder diejenigen, die sonst ein Interesse daran haben, an die Regierungsbehörde einen förmlichen und begründeten Antrag auf Bestellung eines Liquidationskommissärs richten; mangels eines solchen Antrags nimmt der örtlich zuständige Führer des Handelsregisters aufgrund der entsprechenden Mitteilung der Aufsichtsbehörde die Streichung der Genossenschaft oder Körperschaft auf Gegenseitigkeit im Handelsregister vor.¹⁾²⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

2) Fassung dieses Artikels laut Artikel 10 Abs. 13 des Gesetzes vom 23.7.2009, Nr. 99.

223octiesdecies. Jahresabschlüsse, die vor dem 1. Jänner 2004 abgeschlossene Geschäftsjahre betreffen, sind gemäß den vorher geltenden Gesetzen aufzustellen.

Jahresabschlüsse, die zwischen dem 1. Jänner 2004 und dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahre betreffen, können gemäß den vorher geltenden Gesetzen oder gemäß den neuen Bestimmungen aufgestellt werden.

Jahresabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahre betreffen, sind gemäß den neuen Bestimmungen aufzustellen.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223noviesdecies. Die vor dem 1. Jänner 2004 in Liquidation gesetzten Genossenschaften werden gemäß den vorherigen Gesetzen liquidiert.

Die nach dem 1. Jänner 2004 in Liquidation gesetzten Genossenschaften werden gemäß den neuen Bestimmungen liquidiert.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt.

223vicies. Die in Artikel 2409 des Gesetzbuches vorgesehenen, Genossenschaften betreffende Verfahren, die am 1. Jänner 2004 anhängig sind, werden gemäß den vorher geltenden Vorschriften weitergeführt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt; Fassung laut der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

223vicies semel. Die in Artikel 2341bis vorgesehene Frist von fünf Jahren findet auf die vor dem 1. Jänner 2004 abgeschlossenen gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen Anwendung und läuft ab diesem Tage.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt; Fassung laut der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

223vicies bis. Falls sich der im ersten Absatz des Artikels 2362 des Gesetzbuches vorgesehene Tatbestand vor dem 1. Jänner 2004 ergeben hat, läuft die dort vorgesehene Frist ab dem Tag seines Inkrafttretens.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt; Fassung laut der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

223vicies ter. Der Buchstabe e) des ersten Absatzes des Artikels 2437 des Gesetzbuches findet auf die Beseitigung der im zweiten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Austrittsrechte keine Anwendung, wenn die Beseitigung bis zum 30. Juni 2004 beschlossen wird.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 17.1.2003, Nr. 6, eingefügt; Fassung laut der im Gesetzblatt der Republik veröffentlichten Berichtigung.

6. Teil

Bestimmungen zum 6. Buch

224. Abgesehen von den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen erzeugt die Eintragung einer Rechtshandlung, die nach Maßgabe der früheren Gesetze mit anderen Wirkungen vorgenommen worden ist, als sie vom Gesetzbuch festgesetzt werden, ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches die von diesem vorgesehenen Wirkungen.

225. Die Bestimmungen des Gesetzbuches, welche die Wirkungen der Unterlassung einer Eintragung oder Anmerkung regeln, finden nicht auf Rechtshandlungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches zustande gekommen sind und für die nach den früheren Gesetzen die Eintragung überhaupt nicht oder zur Erzeugung anderer Wirkungen vorgeschrieben war.

226. Die in den Artikeln 2652 und 2653 des Gesetzbuches vorgesehene Eintragung gerichtlicher Klagen beeinträchtigt, auch wenn sie schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches durchgeführt worden ist, in keinem Fall die durch Dritte vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches erworbenen Rechte, sofern diese von den früheren Gesetzen geschützt waren.

227. Die Bestimmungen des Gesetzbuches, denen zufolge die erst nach einer gewissen Frist durchgeführte Eintragung einer gerichtlichen Klage die durch Dritte erworbenen Rechte nicht mehr beeinträchtigt, sind nicht auf jene Rechte anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erworben worden sind und von den früheren Gesetzen nicht geschützt wurden, außer wenn die genannten Rechte noch vor der Eintragung der Klage öffentlich bekanntgemacht worden

sind und die vom Gesetzbuch für ihren Schutz festgesetzte Frist erst nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches abgelaufen ist.

228. Die gemäß den früheren Gesetzen durchgeführte Eintragung des Testaments oder der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung der Erbfolge erzeugt ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches dieselben Wirkungen, die dieses Gesetzbuch für die Eintragung der Annahme der Erbschaft vorsieht.

229. Die Bestimmungen der Artikel 2650 und 2834 des Gesetzbuches über die einem Teilungsgenossen zuerkannte gesetzliche Hypothek sind nicht auf Teilungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches vereinbart worden sind, selbst wenn sie nachher eingetragen werden.

230. Vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Artikel 231 und 232 bleiben die Vorschriften des Königlichen Dekretes vom 28. März 1929, Nr. 499, und des Grundbuchgesetzes in der Fassung, die dem vorgenannten Dekret als Anhang beigefügt ist, bis zu ihrer Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzbuches in den Gebieten der neuen Provinzen weiterhin in Kraft und Verweise auf die Bestimmungen des Gesetzbuches von 1865 gelten als solche auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzbuches.

231. Gegenstand einer Anmerkung gemäß den Bestimmungen des Grundbuchgesetzes bilden auch:

1) die in den Ziffern 10, 11 und 12 des Artikels 2643 des Gesetzbuches bezeichneten Rechtshandlungen zur Erzielung der in Artikel 19 des Grundbuchgesetzes vorgesehenen Wirkungen;

2) die Rechtshandlungen zur Errichtung eines Familienvermögens zur Erzielung der von den Bestimmungen des Gesetzbuches vorgesehenen Wirkungen;

3) die Güterabtretung an die Gläubiger zur Erzielung der von den Bestimmungen dieses Gesetzbuches vorgesehenen Wirkungen;

4) die in den Artikeln 2652 und 2653 des Gesetzbuches bezeichneten Klagen und Rechtshandlungen zur Erzielung der in diesen Artikeln verfügten Wirkungen, soweit diese mit den vom Grundbuchgesetz festgesetzten Wirkungen vereinbar sind.

232. Die von Artikel 19 Buchstabe c) des Grundbuchgesetzes vorgesehene Anmerkung der Zugehörigkeit zur Mitgift und der Gütergemeinschaft unter Ehegatten oder die Unterlassung einer solchen Anmerkung erzeugt vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches an die von diesem festgesetzten Wirkungen.

232bis. Abgesehen von den Fällen, die durch rechtskräftig gewordenes Urteil oder durch Vergleich beendet wurden oder sonst wie erledigt sind, wird ab dem 25. November 1973 die Haftung des Führers der Liegenschaftsregister für Schäden durch die für die Zivilbediensteten des Staates geltenden Vorschriften geregelt.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.1.1983, Nr. 22, hinzugefügt.

233. Die Bestimmungen des Gesetzbuches, die die Beweise betreffen, sind auch in anhängigen Verfahren anzuwenden, wenn noch kein Endurteil, sei es auch nur erster Instanz, ergangen ist.

Der Zeugenbeweis für Rechtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches vorgenommen worden sind, bleibt auch in jenen Fällen, in denen er von diesem Gesetzbuch nicht gestattet ist, weiterhin zulässig, wenn er auf Grund des Zivilgesetzbuches von 1865 oder des Handelsgesetzbuches von 1882 zulässig gewesen wäre.

234. Die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Rechte der bevorrechtigten Gläubiger, über die Rangordnung der Vorzugsrechte und über deren Wirksamkeit beim Zusammentreffen mit einem Pfandrecht, mit Hypotheken oder mit sonstigen dinglichen Rechten sind auch bei Vorzugsrechten zu beachten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches entstanden sind, wenn sie nachher geltend gemacht werden.

235. Die Bestimmung des Artikels 2767 des Gesetzbuches findet auch auf Ersatzforderungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches entstanden sind, wenn die vom Versicherer geschuldete Entschädigung noch nicht geleistet worden ist.

236. Wenn eine Forderung, für die Sondergesetze das dem Pfandgläubiger zustehende Vorzugsrecht einräumen, mit den in Artikel 2778 des Gesetzbuches bezeichneten Forderungen zusammentrifft, kommt sie vor den in den Ziffern 12 und folgende dieses Artikels genannten Forderungen und nach den übrigen zum Zug.

237. Wenn das Pfandrecht vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches entstanden ist, werden die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Vorrechtes durch die früheren Gesetze bestimmt.

Was hingegen die Befugnisse und Pflichten des Pfandgläubigers anlangt, finden die Bestimmungen des Gesetzbuches Anwendung.

Allerdings ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 1888 des Gesetzbuches von 1865 weiterhin anzuwenden, wenn die zweite Forderung vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches fällig geworden ist.

238. Die Möglichkeit einer den Hypothekargläubigern gegenüber wirksamen Geltendmachung der Rechte, die an der hypothekarisch belasteten Sache erworben worden sind, sowie der Abtretungen oder Befreiungen von Mietzinsen oder Pachtzinsen wird von den Bestimmungen des Gesetzbuches geregelt, selbst wenn es sich um vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches entstandene Rechte oder vorgenommene Abtretungen oder Befreiungen handelt, sofern nur die Pfändung erst nachher erfolgt ist.

239. Die Bestimmungen des Artikels 2825 des Gesetzbuches finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches eingeräumten Hypotheken und vorgenommenen Abtretungen Anwendung, wenn die Teilung nachher erfolgt.

240. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches eingeschriebenen Hypotheken behalten ihre Wirksamkeit für einen Zeitraum von zwanzig Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzbuches an, außer wenn für die Beendigung dieser Wirksamkeit nach den Bestimmungen des Gesetzbuches von 1865 eine kürzere Frist abzulaufen hat.

241. Die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels 2855 des Gesetzbuches findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches eingeschriebenen Hypotheken keine Anwendung. Der Umfang der Wirkungen der Einschreibung wird weiterhin durch die früheren Gesetze geregelt.

242. Die Bestimmungen des Gesetzbuches, wonach die Ausübung bestimmter Befugnisse, die dem Dritterwerber einer hypothekarisch belasteten Liegenschaft zustehen, von der Eintragung des Rechtstitels abhängig ist, finden auf diejenigen keine Anwendung, deren Erwerb dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches vorausgegangen ist, wenn nach dem Gesetzbuch von 1865 eine Eintragung zur Erzielung einer solchen Wirkung nicht erforderlich war.

243. Die Bestimmungen der Artikel 2872, zweiter Absatz, und 2873, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzbuches finden auch auf Hypotheken Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches eingeschrieben worden sind.

244. Wenn ein Verfahren zur Befreiung bestimmter Liegenschaften von Hypotheken beim Inkrafttreten des Gesetzbuches anhängig ist, läuft es nach den Vorschriften der früheren Gesetze weiter, doch sind in Bezug auf die Zwangsveräußerung die Bestimmungen des Artikels 222 der Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zur Zivilprozessordnung anzuwenden, die mit Königlichem Dekret vom 18. Dezember 1941, Nr. 1368, genehmigt worden sind.

245. Die Wirkungen der Sicherstellungsbeschlagnahme und der Pfändung, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches durchgeführt worden sind, werden durch die Bestimmungen des Gesetzbuches von 1865 geregelt.

246. Die Bestimmungen des Artikels 2932 des Gesetzbuches finden auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches entstanden ist, die Nichterfüllung aber nachher eintritt.

247. Mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches endet die Wirkung jener Gründe für die Hemmung der Verjährung, die in diesem Gesetzbuch nicht mehr anerkannt werden.

248. Unverändert bleiben die geltenden Bestimmungen über die Verjährungsfrist hinsichtlich der gewöhnlichen und mehrjährigen Schatzscheine, der öffentlichen Schuldverschreibungen, der von der Autonomen Sektion des Kreditinstitutes für die Provinzen und Gemeinden ausgegebenen Schuldscheine, der Postsparbücher, der verzinslichen Postschuldscheine und der Schuldscheine der Darlehens- und Depositionskasse.

Gleichermaßen unverändert bleiben die Bestimmungen der Sondergesetze, die Verjährungsfristen festlegen, die von der gewöhnlichen Verjährungsfrist abweichen.

3. Abschnitt Allgemeine und Schlussbestimmungen

249.¹⁾

1) Dieser Artikel regelte den Personenstand der Königlichen Familie und ist seit der Abschaffung der Monarchie als außer Kraft gesetzt zu betrachten.

250.¹⁾

1) Dieser Artikel ist seit der Aufhebung der Rassengesetze als außer Kraft gesetzt zu betrachten.

251. Sooft im Gesetzbuch oder in diesen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen auf Kreditinstitute Bezug genommen wird, schließt diese Bezeichnung außer der Notenbank jene Unternehmen ein, die nach Maßgabe der geltenden Gesetze vom Inspektorat für den Schutz der Sparsparthätigkeit und das Kreditwesen ermächtigt und überwacht werden.¹⁾

1) Der ursprünglich folgende zweite Absatz wurde durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10.2.1986, Nr. 30, aufgehoben.

252. Wenn das Gesetzbuch für die Ausübung eines Rechts oder für die Verjährung oder Ersitzung eine kürzere Frist festsetzt, als sie von den früheren Gesetzen festgesetzt worden ist, ist die neue Frist auch auf die Ausübung der früher entstandenen Rechte und auf die in Lauf befindlichen Verjährungen und Ersitzungen anzuwenden, jedoch ist die neue Frist vom 1. Juli 1939 an, wenn sie im 1. Buch des Gesetzbuches festgesetzt ist, vom 21. April 1940 an, wenn sie im 2. Buch festgesetzt ist, vom 28. Oktober 1941, wenn sie im 3. Buch festgesetzt ist, und vom Inkrafttreten dieses Gesetzbuches an, wenn sie in den übrigen Büchern festgesetzt ist, zu berechnen, außer wenn nach dem früheren Gesetz eine kürzere Frist abzulaufen hätte.

Dieselbe Bestimmung ist in jedem anderen Fall anzuwenden, in dem der Erwerb eines Rechts vom Ablauf einer Frist abhängig gemacht wird, die kürzer als die von den früheren Gesetzen festgesetzte Frist ist.

253. Die Eintragungen und Anmerkungen von Lasten, die vom Gesetzbuch und von diesen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, werden, wenn es sich um Erträge aus öffentlichen Schuldverschreibungen oder um sonstige Güter handelt, für welche Sondergesetze besondere Formen der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, unter Beachtung dieser Gesetze durchgeführt.

254. Die Muster für die Register der juristischen Personen, der durch Dekret verfügten Legitimationen, der Adoptionen, der Vormundschaften und Pflegschaften, der Erbfolgen sowie für das im zweiten Absatz des Artikels 1524 des Gesetzbuches vorgesehene Register werden mit Dekret des Justizministers bestimmt.

255. Auf die Führung des im zweiten Absatz des Artikels 1524 des Gesetzbuches vorgesehenen Registers und auf die Förmlichkeiten zur Eintragung finden, soweit sie anwendbar sind, die Bestimmungen der Artikel 2658, erster Absatz, 2659, 2664, 2673, 2677 und 2680, erster, zweiter und vierter Absatz, dieses Gesetzbuches Anwendung.

Die Eintragungen sind täglich gleich bei Einbringung der Note und der einzutragenden Urkunde vorzunehmen.

Die Ordnungsnummer der Eintragung ist jene, die im Register der Eintragungen als laufende Nummer aufscheint.

Der Kanzleibeamte hat nach den Bestimmungen, die in Artikel 36 des Königlichen Dekretes vom 18. Dezember 1941, Nr. 1368, für die Anlegung der Kanzleiakten festgesetzt sind, für jede Eintragung eine Akte zu eröffnen.

256. Wo immer in Gesetzen oder Verordnungen auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von 1865 oder des Handelsgesetzbuches von 1882 verwiesen wird, gilt der Verweis als solcher auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzbuches.